

<36610405960013

HANDBUCH

DER

GERICHTSAERZTLICHEN

PRAXIS,

mit Einschluss

der

gerichtlichen Veterinärkunde

von

J. B. Friedreich.

ERSTER BAND.

Regensburg, 1843.

Verlag von G. Joseph Manz.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Es giebt keinen Zweig auf dem grossen Felde der Natur- und Arzneiwissenschaften, der eine so ausgebreitete Richtung hat, als die gerichtliche Medicin, welche nicht allein die gesammte Arzneiwissenschaft, sondern auch den grössten Theil der Naturwissenschaften berührt und aus ihnen ihre Grundsätze schöpft.

Die vielfachen und raschen Entwicklungen, die neuen Entdeckungen und Erfahrungen, welche von Jahr zu Jahr das Gebiet der Natur- und Arzneiwissenschaften darbietet, müssen nun von besonderm Einflusse auf die gerichtliche Medicin seyn, es muss diese den allgemeinen Gang mit voranschreiten, muss sich in gleichem Verhältnisse mit entwickeln und erweitern, und daraus geht nun schon von selbst die Nothwendigkeit hervor, dass von Zeit zu Zeit ein neues den Fortschritten der Zeit entsprechendes Werk auftauche. Somit mag nun überhaupt das Erscheinen eines neuen Handbuches der gerichtlichen Medicin gerechtfertigt seyn.

Ueber das vorliegende Werk habe ich nur Folgendes zu bemerken.

Meine Hauptaufgabe war, das Buch so praktisch brauchbar als möglich zu machen, was schon der eigens gewählte Titel bezeichnen soll. Alle zu keinem praktisch brauchbaren Ergebnisse führenden Theorien und Hypothesen bei Seite lassend, habe ich nur bewährte Thatsachen und Normen für das praktische Handeln des Gerichtsarztes geliefert, und dabei immer, wo es thunlich war, auf die Bestimmungen des positiven Rechts und der vorzüglichsten Gesetzgebungen hingewiesen, da diese dem Gerichtsarzte nicht fremd bleiben dürfen.

Ich habe die Erfahrungen des In- und Auslandes geprüft und benützt und nenne dankbar vorzugsweise die Namen Belling, Devergie, Dorn, Güntz, Henke, Kaiser, Klose, Lesueur, Masius, Mende, Orfila, Schäfer, Schäufelen, Veith, Wildberg.

Als überflüssig wird es vielleicht Manchem erscheinen, das in die Sphäre der gerichtlichen Psychologie Gehörige hier wieder zu finden, worüber ich mich bereits in meinem Systeme der gerichtlichen Psychologie (2. Aufl. Regensb. 1842) ausgesprochen habe; allein es war nicht Anders möglich, denn das vorliegende Handbuch sollte in Bezug auf seine praktische Brauchbarkeit so vollständig, als nur möglich, werden und blose Hinweisungen auf mein System der gerichtlichen Psychologie konnten daher nicht genügen, da ich auch nicht erwarten kann, dass jeder Gerichtsarzt im Besitze desselben ist.

Einleitung.

§. I.

Ursprung und Begriff der gerichtsärztlichen Praxis.

Der Ursprung der gerichtsärztlichen Praxis liegt im Rechte selbst; sie ist durch das Bedürfniss des Rechtes, von der Natur- und Arzneiwissenschaft über gewisse Erscheinungen Aufklärung zu erhalten, hervorgerufen worden. Daraus ergiebt sich folgende Begriffsbestimmung: die gerichtsärztliche Praxis ist der Inbegriff der für das Recht (als Gesetzgebung und Rechtspflege) aus dem Gebiete der Natur- und Arzneiwissenschaft nöthigen Kenntnisse und der Normen ihrer Anwendung für das Bedürfniss des Rechts. Es hat sich demnach die Natur- und Arzneiwissenschaft nicht in das Recht eingedrängt, sondern ist von diesem verlangt worden: man hat schon vor Gericht Aerzte und Naturkundige zu Rathe gezogen, noch ehe sich eine gerichtsärztliche Praxis als selbstständige Doktrin bilden zu wollen schien. Folgender Rückblick in die Geschichte*) wird dieses beweisen.

Die Sammlung gesetzlicher Verordnungen, unter dem Namen des Theodosianischen Codex bekannt, lässt einen Einfluss physischer und medicinischer Kenntnisse an vielen Stellen wahrnehmen, bei deren Anwendung und Auslegung ohne Zweifel

*) Nach Mende, Handbuch d. gerichtl. Medic. I. Thl. Leipz. 1819.

Aerzte zu Rathe gezogen worden sind. In den Justinianischen Rechtsbüchern finden sich mehrere Anordnungen, welche sich auf medicinische Kenntnisse beziehen: so entstand z. B., da die Schwangern bei den Römern grosse Rechte hatten, die Verordnung, kein Weib dürfe auf die Folter gelegt werden, sobald ihre Schwangerschaft durch Kunstverständige ausgemittelt sey*); in solchen Fällen, in welchen man wegen Schwangerschaft einer Frau, wo solche auf rechtliche Verhältnisse Bezug haben konnte, in Ungewissheit war, befiehlt das Gesetz die Untersuchung durch Hebammen**); nach einem älteren, von Justinian wieder aufgenommenen Gesetze, durfte keine während der Schwangerschaft Verstorbene beerdigt werden, ehe ihre Leibesfrucht von ihr genommen war***). Das salische Gesetz (422), welches wohl als das älteste geschriebene unter den germanischen anzusehen ist, spricht von vergifteten Pfeilen, von Kopfwunden mit Knochenverletzungen, und berücksichtigt bei den, weiblichen Individuen zugefügten Gewaltthätigkeiten, ob sie schwanger waren und ob und wie ein Kind in ihrem Leibe dadurch getödtet wurde: dabei wurden nun, wie aus mehreren Stellen erhellt, Aerzte und Wundärzte zugezogen†). Aehnliche Bestimmungen findet man auch in den auf Befehl Theodorich's I verfertigten ripuarischen Gesetzen, wo auch noch bei Vergiftungen hinsichtlich der Strafe unterschieden wurde, ob der Tod darnach, oder eine körperliche Schwäche erfolgt sey††). Das Gesetz der Alamannen im sechsten Jahrhunderte zeichnet sich durch eine genauere Angabe und Schätzung der einzelnen Verletzungen und Verwundungen aus und beruft sich in bestimmten Fällen auf das Zeugniss des Arztes†††). Im kanonischen Rechtsbuche befindet sich eine Verordnung von Innocenz III, vom Jahre 1209, in welcher von dem

*) Digest. Lib. XLVIII, Tit. XIX. 3.

**) Dig. L. XXV, Tit. IV.

***) Dig. L. XI, Tit. VIII, 2. (Von diesem Gesetze werde ich noch besonders im XI. Kap. sprechen.)

†) Georgisch, Corp. jur. germanic. antiq. Hal. 1738. p. 47, 69.

††) Georgisch, a. a. O. p. 185, 186.

†††) Georgisch, p. 221, 222.

Todtschlage eines Diebes die Rede ist, der Kirchengeräthe gestohlen hatte und von Mehreren, als er den Raub davon tragen wollte, angegriffen und getödtet wurde, wo es sich um die Ausmittlung desjenigen handelte, der zuerst mit einem Gräberspaten zugeschlagen hatte; die Stelle heisst: „nos in praemisso casu credimus distinguendum, utrum constare possit, quod praefatus sacerdos non inflixit percussionem letalem, de qua (videlicet) si aliorum non fuissent vulnera subsecuta, percussus minime interiisset, etsi percussus non habuerit animum occidendi, neque ipsius studio, (vel) consilio vel mandato processerint alii contra illum. Et quidem si hoc ita se habet, quod forsan ex eo posset ostendi, si certa apparuisset percussio, ab eodem inflicta tam modica et tam levis in ea parte corporis, in qua quis de levi non solet percuti ad mortem, ut peritorum judicio medicorum talis percussio assereretur non fuisse letalis, cum de caeteris credendum sit etc.:" aus dieser Stelle geht deutlich hervor, dass man die Leichen der Erschlagenen durch Kunstverständige besichtigen liess. In den normannischen geschriebenen Gesetzen aus dem 13ten Jahrhunderte wird eine Besichtigung der Körperverletzung durch Sachverständige verlangt*). In den alten Privilegien der Stadt Amsterdam, Handvesten genannt, ist die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Leichenbesichtigung durch Kunstverständige erwähnt, so wie auch in dem grossen Privilegium, welches die burgundische Margaretha 1476 den Holländern ertheilte**), und Börius***) und Damhouder†) beschreiben genau, wie die Leiche eines Getödteten von dem Prätor, dem Schreiber und einem oder zwei geschwornen Wundärzten besichtigt werden soll. Am Bestimmtesten wird die Nothwendigkeit ärztlicher Untersuchung in foro in der Bambergischen Halsgerichtsordnung v. J. 1507, Art. 173 ausgesprochen, und noch deutlicher in der spätern (1533) peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V, was besonders aus

*) Ludewig, reliquiae med. aevi. T. VII.

**) Feltmann, Tract. de cadavere inspiciendo. Groening. 1673, Cap. III, 10.

***) Consilia, s. responsa juris, Franc. 1574.

†) Praxis rerum criminal. Antverp. 1601. Cap. 75.

den Art. 35, 36, 59, 131, 134, 135, 147, 149, 179 ersichtbar ist, wo sich genau angegeben findet, in welchen Fällen Aerzte, Wundärzte und Hebammen gesetzlich zu Rathe gezogen werden müssen. Von da an hat sich nun mit der weitern Ausbildung des Rechts auch das Bedürfniss über gewisse zweifelhafte Fälle die Kenntnisse der Natur- und Arzneiwissenschaft zu Rathe zu ziehen, immer mehr entwickelt und ausgebreitet, was bereits jetzt durch die Aussprüche aller Gesetzgebungen für nothwendig anerkannt ist.

Aus dieser kurzen historischen Entwicklung geht nun klar hervor, dass die gerichtsärztliche Praxis sich nicht in das Recht eindrängte, sondern von diesem selbst verlangt und die Nothwendigkeit anerkannt wurde, gewisse Thatsachen, ehe darüber Recht gesprochen werden kann, mit der Fackel der Natur- und Heilkunde beleuchten zu lassen.

§. II.

Widerlegung der gegen die gerichtsärztliche Praxis erhobenen Vorwürfe.

Obgleich, wie eben gezeigt wurde, das Recht in seinen zweifelhaften Fällen Aufklärung durch die gerichtsärztliche Praxis verlangt, so hat man es doch und namentlich von Seite der Rechtsgelehrten nicht fehlen lassen, manche Vorwürfe gegen die gerichtsärztliche Praxis zu erheben, unter denen besonders zwei als Beweis der Intoleranz, Undankbarkeit und Unkenntniss ihrer Gegner krass hervortreten, nämlich: I. der Vorwurf, dass das Recht zu sehr von dem Einflusse der gerichtsärztlichen Praxis abhängig werde und II. jener der Unsicherheit und Unvollkommenheit der gerichtsärztlichen Praxis selbst.

I. Was den Vorwurf betrifft, dass das Recht von der gerichtsärztlichen Praxis abhängig werde, so ist dieser eben so ungerecht, als undankbar. Es hat ja, wie schon gesagt, die Natur- und Arzneiwissenschaft sich nicht in das Recht eingedrängt, sondern sie ist von diesem selbst in zweifelhaften Fällen befragt und dadurch in die Rechtssphäre hereingezogen worden. Wenn die Gesetzgebung und Rechtspflege anerkennt und anerkennen muss, dass sie zur Aufhellung gewisser

Verhältnisse des Lichtes der Natur- und Arzneiwissenschaft bedarf, so muss sie auch der praktischen Anwendung dieser Wissenschaft auf das Recht, der gerichtsärztlichen Praxis die Befugniss einräumen, über diese Verhältnisse nach ihren wissenschaftlichen Grundsätzen bestimmen zu können, und dass diese Bestimmungen das Recht als für sich selbst brauchbar anerkennen muss, versteht sich wohl von selbst, denn stünden der Rechtswissenschaft dieselben Kenntnisse zu Gebote, so hätte sie nicht nöthig, die Natur- und Arzneiwissenschaft zu befragen. Letztere bedarf als solche nie Aufklärungen von der Rechtswissenschaft, wohl aber ist es umgekehrt der Fall, und anstatt dankend die Hülfe anzuerkennen, welche die gerichtsärztliche Praxis dem Rechte leistet, macht man ihr den Vorwurf, dass sie das Recht zu sehr von sich abhängig mache! Und wenn es auch eine Abhängigkeit ist, dass Gesetzgebung und Rechtspflege sich in gewissen Beziehungen nach den Aussprüchen der Natur- und Arzneiwissenschaft fügen müssen, so ist es immerhin nur eine Abhängigkeit, welche sowohl zur wissenschaftlichen Vervollkommnung des Rechts als zu einer richtigeren und zweckmässigeren praktischen Ausführung desselben führt: eine solche Abhängigkeit kann nur ein hoher Grad von Eigendünkel, ein pedantischer Kastengeist für kränkend finden. Es mag sich nur die Rechtswissenschaft in der Mitte ihrer eigenen Priester umschauen, so wird sie bald finden, wodurch das Recht nicht selten eine scheinbar durch die gerichtsärztliche Praxis veranlasste Abhängigkeit erleiden muss; es sind die Advokaten, welche sich nicht selten aller Mittel und Wege zum Besten ihrer Klienten bedienen und dazu in sophistischer Anwendung Grundsätze der gerichtsärztlichen Praxis gebrauchen, oder vielmehr missbrauchen.

II. Der Vorwurf, dass die gerichtsärztliche Praxis in so manchen Fällen der Rechtspflege keine Gewissheit geben könne, und somit Unsicherheit gewähre, ist unbillig und zeigt von Unkenntniss des möglichen Standpunktes der Wissenschaften. Die gerichtsärztliche Praxis ist eine Wissenschaft, die immer durch neues Forschen zunimmt und ihr Gegenstand, die Erscheinungen des Lebens, sind zu mannigfaltig, als dass sie das ganze Gebiet des Erkennbaren

umfassen könnte. Einer der vorzüglichsten Gründe des Misstrauens der Rechtsgelehrten auf die Leistungen der gerichtsärztlichen Praxis liegt unstreitig in dem Unterschiede der beiden Wissenschaften, nämlich der Jurisprudenz und der Medicin. Die Medicin beruht offenbar auf ganz andern Grundsätzen, als die Jurisprudenz, sie beruht auf ewigen Naturgesetzen, die unsern äussern Sinnen tief verborgen bleiben. Der Arzt lebt im Gebiete der Erscheinungen, die ihm der menschliche Organismus darbietet; die Natur ist in ihren innern Werkstätten dem Auge des Beobachters zu sehr entrückt und kann nicht so leicht durchschaut werden. Der Arzt kann nur von den Erscheinungen auf die inneren ursächlichen Verhältnisse den oft sehr unsicheren Schluss machen, er muss sich oft über dem, was er nur durch seine äussern Sinne auffassen kann, erheben und aus dem Reiche der Spekulation seine Erklärungen herholen. Daher war auch die Arzneiwissenschaft mit ihrer Schwester, der Philosophie, stets im engsten Bunde, und hat ihr, nebst ihrer empirischen Basis, noch die Richtung einer spekulativen Wissenschaft gegeben. Dagegen erscheint die Jurisprudenz als eine positive Wissenschaft, als eine trockene Sammlung von Gesetzen, welche Willkühr, Gewohnheit, Erfahrung u. s. w. aufgestellt haben, und worauf der belebende Geist der Philosophie selten einen wohlthätigen Einfluss gewinnen konnte. Der Jurist, welcher seine positiven Satzungen, sein Gesetzbuch vor sich hat, vermag leicht bestimmte Entscheidungen zu geben, und beurtheilt deshalb irrigerweise die Möglichkeit der ärztlichen Leistungen, er will der Medicin überhaupt und den ärztlichen Zeugnissen und Gutachten kein volles Vertrauen schenken, da er nach seiner Gewohnheit von dem Gerichtsarzte gleichfalls positive Bestimmungen fodert und erwartet, welche letzterer nach dem Standpunkte seiner Wissenschaft höchst selten zu leisten vermag. Indessen kann und darf dieses den Juristen nicht berechtigen, auf die ärztlichen Gutachten ein Misstrauen zu setzen, und es ist, da sich dieses Misstrauen nur auf die Wissenschaft als solche gründet, immer ein ungerechtes Vorurtheil, indem die Jurisprudenz von der Medicin immer mehr fodert, als sie zu leisten vermag und daher ungerecht dieselbe überhaupt als ungewiss beurtheilt. Der Vorwurf trifft daher nicht die ge-

richtsärztliche Praxis, nicht den Gerichtsarzt, sondern die Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntniss überhaupt. Wenn doch die Rechtsgelehrten so viel an der Unvollkommenheit der Natur- und Arzneiwissenschaft tadeln wollen, so mögen sie ja bedenken, welches Resultat sich ergeben wird, wenn die Naturwissenschaft und Arzneikunde einen Tadel über die Gesetzgebung und Rechtspflege erheben wollte. Wie wenig haben wenigstens frühere gesetzliche Bestimmungen den Anfoderungen entsprochen, welche schon der jenesmalige Standpunkt der Natur- und Arzneiwissenschaft an sie hätte machen können, und wenn es neueren Gesetzgebungen gelungen ist, geläutertere und der Sache angemessenere Ansichten über Zurechnungsfähigkeit, Körperverletzungen, Vergiftungen etc. aufzustellen, so haben sie dieses nur den Fortschritten der Naturwissenschaften zu danken. Aber immer bleibt der Vorwurf stehen, dass die Gesetzgebung und Rechtspflege den belehrenden Einfluss der Naturwissenschaften entweder gar nicht oder erst späte benützt. Es herrscht eine gewisse Starrheit, ein chinesischer Stabilismus in der juridischen Welt. Während alle Zweige des wissenschaftlichen Lebens sich schnell entwickeln und durch Neuerungen, die der menschliche Forschungsgeist zu Tage fördert, sich stets vervollkommnen, hält die Rechtsgelehrsamkeit damit nicht gleichen Schritt. Es ist in dieser etwas positiv Ruhendes, etwas Antiquarisches, gleichsam eine versteinerte Stabilität nicht zu verkennen und ihr innerer Kreislauf ist wie der winterschlafender Thiere: Gesetze und Gerichtsgebräuche erhalten sich lange Zeit hindurch, wenn sie gleichwohl der Zeit nicht mehr anpassend sind; es giebt noch ein römisches Recht für ein deutsches Volk und die Jurisprudenz steht noch allein angeschmiedet an das Piedestal römischer Verfassungen, welche weder der Zeit noch dem Volke mehr entsprechen. Treffend äussert sich ein anonymer Verfasser eines zeitgemässen Aufsatzes, „fromme Wünsche für deutsche Rechtspflege" *) mit folgenden Worten: „Wir folgen den Gesetzen eines Staates, der nicht mehr existirt, Gesetzen einer Nation, die von den Deutschen selbst unterjocht worden war, und doch ist es das Zeichen und der Stolz einer freien

*) In d. Beilage zur allgem. Zeit. 1842, Nro. 365.

Nation, nur nach eigenen Gesetzen regiert zu werden! Die verschiedenartigsten Elemente, die zwölf Tafeln, die leges, die senatus consulta, die Edikte der Prätoren, die Kommentare und Gutachten der Rechtsgelehrten, die Decisionen der Kaiser wurden schon von den Kompilatoren bruchstückweise aufgenommen, so dass Produkte der Legislation, der Doktrin und der Jurisprudenz ohne Vorarbeitung zu einem Ganzen in dem Codex Gregorianus, Theodosianus und dem Corpus juris Justinianei beisammen und unter einander stehen, wodurch dann diesen Kompilationen die ächte Form und Sprache des Gesetzbuches genommen ist. Alle diese Weisheiten gleichen einzelnen Purpurlappen, die aber nicht vermögend sind, ein ganzes Kleid zu bilden. Der Rechtshülfe Suchende stolpert wie auf Ruinen herum, erblickt hie und da ein im Schutt aufstrebendes Reis, will darnach haschen, fällt aber im Steingerölle nicht selten wieder in den Abgrund.“ Man hat dem Hermann, als dem Retter Deutschlands, der das Joch der Römerherrschaft brach, ein Denkmal gesetzt; unter den Ursachen, aus welchen zu Hermann's Zeiten die Deutschen sich gegen die Römer empörten, bezeichneten die Römer selbst das tiefe deutsche Rechtsgefühl, es konnten die Deutschen die Juristen, Advokaten und Richter, die ihnen in ihren deutschen Wäldern ein fremdes Recht aufdrangen, unmöglich ertragen. Auffallend ist es nun, dass dasselbe römische Recht, welches jenesmal mit so vielem patriotischen Ingrimm zurückgewiesen wurde, dennoch in Deutschland herrschend geworden ist, und dass es noch gegenwärtig herrscht, in einer Zeit, wo wir uns rühmen, die That Hermann's vorzugsweise begriffen und gewürdiget zu haben*), ein Widerspruch, welchen Kaulfuss in einer zeitgemässen Schrift**) ganz treffend hervorgehoben hat. So sagt auch Müller***) ganz bezeichnend: „die römischen Gesetze zugleich demokratisch und despotisch sind uns ihrer ganzen Grundlage nach fremd: für den einzelnen Rechtsgelehrten ist das Studium des römischen Rechtes und dessen fortgesetzte Kultur unentbehrlich, aber

*) Menzel's Literaturblatt, 1842, Nro. 113.

**) Das römische Recht am Hermannsdenkmale. Berl. 1842.

***) Die Fortbildung der Gesetzgebung im Geiste der Zeit. Köln 1836. S. 5.

Deutschland bedarf mehr als römischer Juristen, es bedarf eines Gesetzbuches, das zunächst Richter bildet und den Bürger über seine Rechte und Pflichten belehrt: wenn daher Manche aus verschiedenen Gründen und Absichten das Justinianische Machwerk forthin als Gesetzbuch anpreisen und ausser ihm kein Heil wissen, so würde ich meinerseits eher dazu stimmen, dasselbe sammt allen Glossatoren, Kommentationen, Kompendien und Dissertationen ins Feuer zu werfen, als die deutschen Völker noch länger unter dem unseligen römischen Wirrwarr seufzen zu lassen.“ Also ein steinernes Denkmal haben die Deutschen ihrem Befreier vom römischen Joche gesetzt!, aber zu einem geistigen Denkmale, zur Befreiung vom Zwange römischer Gesetze, zur Schaffung eines deutschen Gesetzbuches für Deutsche, dazu haben es die deutschen Juristen noch nicht gebracht. Gesetzbücher und Normen der Rechtspflege bleiben lange unverändert und erstarrt stehen und die geistigen Evolutionen im Bereiche derjenigen Wissenschaften, deren sie so sehr bedürften, gehen lange Zeit hindurch spurlos an ihnen vorüber*), sey es aus Unkenntniss, sey es aus Eigendünkel einer allwissenden, hohen Unfehlbarkeit, Krebsschäden, an denen so manche Gesetzgeber und einseitige Bureaujuristen leiden und namentlich findet man bei letzteren gar nicht selten eine solche geistesbeschränkte Suffisance, wenn man im Gespräche mit ihnen wünscht, über verschiedene Rechtsmaterien eigene selbstständige Ansichten von ihnen erhalten zu können; „dieser oder jener Artikel des Strafgesetzbuches, diese oder jene Verordnung sagt so und so,“ das ist Alles, was sie antworten oder zu antworten wissen: Hadrianus credidit, Justinianus dixit, und damit Punktum. Dieser Vorwurf der Stabilität und des Nichtbeachtens der Fortschritte der Naturwissenschaften, welchen man der Gesetzgebung

*) In wie ferne dieses auf die Psychologie Bezug hat, deren neuere Forschungen und Wahrheiten erst späte von der Gesetzgebung und Rechtspflege benützt wurden, und somit die Gestaltung einer gerichtlichen Psychologie, als selbstständiger Wissenschaft, nur durch die juridische Starrheit gehemmt wurde, habe ich in meinem Systeme der gerichtl. Psychologie, 2. Aufl. Regensb. 1842, S. 8 u. f. gezeigt.

und Rechtspflege machen kann, ist gegründet, während die Naturwissenschaften keine solche Beschuldigung trifft. Die Naturforscher und Aerzte haben sich immer bestrebt, ihre Wissenschaften zu vervollkommnen, haben die Fortschritte in andern Zweigen des menschlichen Wissens nicht ausser Acht gelassen und Alles davon benützt, was irgend ein Dunkel in ihrer eigenen Wissenschaft erhellen konnte: dass sie aber dennoch nicht immer eine gewisse und sichere Aufklärung in zweifelhaften Fällen dem Rechte geben können, liegt nicht in ihrer Schuld, sondern in der Schwierigkeit, die Gesetze des Lebens zu ergründen, und somit trifft sie kein gegründeter Vorwurf, und wer einen solchen macht, liefert nur den Beweis seiner eigenen Unkenntniss von der Sache, oder hat die verdrehte Ansicht, dass sich die unendlich mannigfaltigen Gesetze der Lebenserscheinungen wie die Gesetze des bürgerlichen Lebens in Artikel oder Paragraphen einzwängen, und sich, so wie Gesetzbücher des Rechts, so auch Gesetzbücher der Natur verfertigen liessen, die man nur aufzuschlagen brauche, um sich darin für alle Fälle Raths erholen zu können.

§. III.

Stellung der gerichtsärztlichen Praxis zur Rechtspflege.

Die Stellung der gerichtsärztlichen Praxis zur Rechtspflege geht aus dem Zwecke der Ersteren hervor. Es ist, wie schon gesagt, die Aufgabe der gerichtsärztlichen Praxis, für die Gesetzgebung und Rechtspflege solche Aufschlüsse zu ermitteln, welche ohne Kenntnisse in der Natur- und Arzneiwissenschaft nicht erlangt werden können; es tritt demnach der Wirkungskreis der gerichtlichen Medicinalpersonen in allen jenen Fällen ein, in welchen die Gesetzgebung oder die Rechtspflege ein Bedürfniss nach der Ermittlung solcher Wahrheiten und Aufschlüsse hat. Aus diesem Bedürfnisse der Rechtspflege und der demselben entsprechenden Wirkungssphäre der gerichtsärztlichen Praxis geht die Nothwendigkeit hervor, dass Letzterer eine besondere Stellung, eine gesetzliche Beziehung zur Rechtspflege angewiesen werde, in welcher Hinsicht das Nähere I. über die Stellung der gerichtlichen Medicinalpersonen zum Gerichte

und II. über die Glaubwürdigkeit der von ihnen abgegebenen Gutachten hier erörtert werden muss.

I. In allen Fällen, in welchen die Medicinalpersonen, welche eigens zur Ausübung der gerichtsärztlichen Praxis vom Staate angestellt und beeidet sind, über einen Gegenstand, der nur durch sie zum Behufe der Rechtspflege aufgeklärt werden kann, auf Requisition einer Gerichtsbehörde eine Untersuchung anstellen, vertreten sie den Richter wegen seiner ihm mangelnden Sachkenntniss. Daraus folgt, dass diese Untersuchung der Medicinalpersonen ein ergänzender Theil der gerichtlichen Untersuchung ist, dass die gerichtlichen Medicinalpersonen für den gegebenen Fall wesentliche Bestandtheile, wirkliche Beisitzer des Gerichtes und ihre Aussprüche als eine gerichtliche Entscheidung, an welche sich der, der Sache unkundige Richter zu binden hat, zu betrachten sind. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist auch von Rechtsgelehrten anerkannt worden. So sagt Gaus*) vom Kindsmorde: „Es sind die Aerzte die eigentlichen Richter über das Vorhandenseyn eines Kindsmordes, die Jury, welche den Ausspruch über Schuldig und Nichtschuldig thut, während der Richter nur nach dem Ausspruche der Aerzte die Strafe zu bestimmen oder die Angeklagte frei zu sprechen hat.“ Birnbaum**) hat das Verlangen ausgesprochen, dass die Gesetzgebung in Verbindung mit gewissen zu diesem Behufe nöthigen Einrichtungen das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen theilweise als Zeugenaussagen, theilweise als wirkliche richterliche Urtheile gelten lasse. Genauer bestimmend hat dieses Verhältniss überhaupt auf juridischem Wege Werner***) folgendermassen entwickelt. Bei jeder Kriminaluntersuchung sind die folgenden beiden Hauptfragen zu beantworten: 1) ist der gesetzlich erfoderliche Thatbestand ganz oder zum Theil vorhanden?, 2) wer ist der Thäter und in welchem Grade der Schuld befindet er sich?. Nach beiden muss geforscht werden, dies ist die Untersuchung; über Beides muss entschieden werden, dies ist dann

*) Von dem Verbrechen des Kindermordes, Hannov. 1824. S. 86.

**) Im neuen Archiv d. Krim.Rechts, 14. Bd. 2. Stück, S. 240.

***) In Henke's Zeitschr. 1822, 4. Heft, S. 250.

das Urtheil oder die Entscheidung. Um nun untersuchen und entscheiden zu können, wird ein Richter und werden Gehülfen des Richters erfodert. Hier könnte die Frage entstehen, ob der Arzt, wenn er in seiner Funktion als Gerichtsarzt auftritt, Richter oder nur Gehülfe des Richters sey? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir vorerst das Merkmal des eigentlichen Richters und das Merkmal des eigentlichen Richtergehülfen aufsuchen. Dieses Merkmal ist beim Richter das Entscheiden, oder Urtheilen; die Richtergehülfen aber sind dem Richter officiell zur Entscheidung durch die Thätigkeit einer wissenschaftlich ausgebildeten Urtheilskraft nicht behülflich, denn, wo sie dieses sind, da sind sie keine Gehülfen des Richters, sondern wahre Richter, wie z. B. Assessoren, Gerichtsräthe, die Richtergehülfen besorgen vielmehr nur diejenigen Handlungen, wodurch die erfoderliche Entscheidung und deren Vollzug in concreto vorbereitet, eingeleitet und dadurch erst möglich gemacht wird; z. B. der Gerichtsdiener nimmt gefangen, der Aktuar führt das Protokoll. Hiernach ist es nun nicht schwer, das amtliche Verhältniss des Arztes zum Richter in Bezug auf die oben aufgestellten, hier zu entscheidenden zwei Fragen herauszufinden. Es ist nämlich in Betreff der zweiten Frage („wer ist der Thäter und in welchem Grade der Schuld befindet er sich?") immer nur ein Jurist mit seinem Schreiber nöthig, um untersuchen, einen Entscheid fällen, und diesen hinausführen zu können. Anders dagegen ist es in Ansehung der ersten Frage („ist der gesetzlich erfoderliche Thatbestand ganz oder zum Theil vorhanden?"), denn obgleich auch hier bei vielen Verbrechen zur Ermittlung des Thatbestandes und zur Aburtheilung über denselben nur ein Jurist mit gewöhnlichen praktischen Kenntnissen nöthig ist, so giebt es doch eben hier die wichtigsten Verbrechen, wo zur Ausmittlung und Beurtheilung des Thatbestandes Medicinalpersonen erfoderlich werden. So wie der blosse Jurist in Fällen, worin derselbe amtlich allein durch Urtheil entscheiden kann, wahrer Richter ist, so ist auch in Fällen, wo ein Jurist und ein Arzt amtsthätig sind, von beiden Seiten ein wahres Richteramt vorhanden, (es ist gleichsam ein juristischer und ein medicinischer Richter zugegen) denn Beide untersuchen und urtheilen auf rechtskräftig entscheidende Weise über das, was

sie gefunden haben. Wildberg*) sagt: „der Richter und der gerichtliche Arzt haben bei allen Rechtsfällen, zu deren Untersuchung und Beurtheilung ärztliche Kenntnisse erfoderlich sind, offenbar eine ganz gleiche Bestimmung, einen ganz gleichen Zweck, nämlich die Untersuchung der Wahrheit um des Rechtes willen. Jener hat die Wahrheit durch eigene Erkenntniss, durch Zeugen, durch Anzeigen und durch Folgerungen aus denselben, dieser durch Befragen der Natur zu erforschen. Die gerichtsärztliche Untersuchung ist daher mit Recht als ein wesentlicher Theil der richterlichen Untersuchung mit zu betrachten. Beide, der Richter und der gerichtliche Arzt, müssen also auch nothwendig, wenn der gerechten Sache auf die vollkommenste Weise Genüge geschehen soll, einander gleich gestellt seyn. Der gegerichtliche Arzt muss also auch als ein aktives Mitglied des untersuchenden Gerichtes betrachtet werden, und es sollte wirklich, da der Richter und der gerichtliche Arzt sich gegenseitig zur Ausmittlung der Wahrheit unterstützen müssen, kein Gericht und besonders kein Kriminalgericht ohne ein besonders angestelltes ärztliches Mitglied des Gerichtes mehr bestehen.“ — So wenig also die Gerichtsärzte, wie aus dem Gesagten hervorgeht, Gehülfen des Richters sind, eben so wenig sind sie blosse Zeugen, denn ihre Fundscheine und Gutachten sind keine Zeugnisse, sondern sind förmliche gerichtliche Urkunden und Entscheidungen. Dazu kommt noch, dass mit der Herstellung des Thatbestandes, resp. des Befundes, die Funktion des Gerichtsarztes noch nicht aufhört, indem er in mehreren Fällen durch ein späteres aus den Akten zu schöpfendes Gutachten auf den objektiven und subjektiven Thatbestand, so wie auf die Zurechnungsfähigkeit des Thäters bei zweifelhaft psychischem Zustande desselben einzuwirken berufen ist, und daher, wie der Richter, ein Urtheil fällt, welches dem richterlichen Erkenntnisse zu Grunde gelegt werden muss und nicht selten die Hauptsache bei der rechtlichen Beurtheilung solcher Fälle ausmacht, ohne welches die Rechtspflege nur einseitig oder ganz

*) Versuch eines Lehrbuches d. medicin. Rechtsgelahrtheit. Leipz. 1826, §. 28.

irrig urtheilen würde. Schliesslich mögen noch folgende treffende Worte Oegg's *) hier Platz finden. „Die Selbstständigkeit der Heilkunde und ihrer praktischen Benützung zu strafrechtlichen und überhaupt richterlichen Zwecken ist evident anerkannt, und es ist daher über alle Zweifel gewiss, dass die Aerzte als Repräsentanten ihrer Wissenschaft um so weniger als blosse Sach- und Kunstverständige betrachtet werden können, als sie vom Staate eigens zur Ausübung dieses medicinischen Richteramtes berufen, ein selbstständiges vom Staate autorisirtes Forum bilden, vor welchem in gleicher Art über Gegenstände, die zum ärztlichen Ressort gehören, Untersuchungen geführt und Erkenntnisse gefällt werden, wie bei den Untersuchungsgerichten und Gerichtshöfen, obgleich die positive Gesetzgebung durch mancherlei Bestimmungen und Klauseln dieses Verhältniss formell nicht zugeben will, während es doch faktisch begründet ist und es daher gar nicht darauf ankommt, wie eine positive Gesetzgebung gerade den Arzt in dieser Beziehung gestellt hat oder betrachtet wissen will, indem realiter er doch nur so und nicht anders auf die Rechtspflege einzuwirken berufen seyn kann.“

II. Wenn nun, wie eben gezeigt wurde, die gerichtlichen Medicinalpersonen wirkliche Beisitzer des Gerichtes sind und ihre Untersuchungen das Gepräge gerichtlicher Untersuchungen an sich tragen und ihre Aussprüche und ihr Gutachten als eine gerichtliche Entscheidung oder als ein Theil des Richterspruches zu betrachten sind, so folgt auch daraus, dass den gerichtsärztlichen Untersuchungen und Gutachten unbedingte Glaubwürdigkeit gebührt, und Reinhardt**) sagt ganz richtig, der erkennende Richter müsse die vom Gerichtsarzte durch Augenschein gewonnene Ueberzeugung oder vielmehr sein Urtheil zu dem seinigen machen. Einige hierher gehörige Punkte müssen noch näher beleuchtet werden.

1) Es haben einige Juristen aus der gesetzlich gebotenen

---

*) In Schneider's Annal. d. Staatsarzneikunde, 5. Jahrg. 4. Heft. S. 629.

**) Handb. d. gemein. ordentl. Prozesses. Stuttg. 1823, I. Bd. §. 149.

Anwesenheit des Richters bei den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen auf die dadurch nur bedingt gültige Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der ärztlichen Verhandlungen geschlossen, jedoch ohne zureichenden Grund. Untersuchen wir vorerst, welche Bedeutung überhaupt die Anwesenheit des Richters bei einer gerichtsärztlichen Untersuchung hat. Es kann der Richter dabei nichts Anderes zu thun haben, als nur darauf zu sehen, dass der Form Genüge geleistet werde, denn für das Wesentliche des gerichtsärztlicheu Geschäftes selbst ist er als Laie überflüssig und die Glaubwürdigkeit des Resultates der gerichtsärztlichen Untersuchung gewinnt durch die Gegenwart des Richters nichts. Der Ausspruch des bayerischen Strafgesetzbuches, Thl. II, Art. 238, „dass die Besichtigung durch Kunstverständige immer in Beiseyn des Richters geschehen soll, ist in Bezug auf eine gerichtsärztliche Untersuchung nichts als eine leere Form. Die Behauptung einiger Juristen, „das der Richter die Kunstverständigen leiten, auf übersehene Punkte aufmerksam machen und sie auf den rechten Weg verweisen soll," ist, auf die Untersuchung des Gerichtsarztes bezogen, eine lächerliche Anmassung. Dass die gesetzliche Form beobachtet werde, darauf kann allerdings der Richter den Gerichtsarzt aufmerksam machen, über die blosse Form aber kann der Einfluss des Richters nicht hinausgehen und in das Geschäft der ärztlichen Untersuchung selbst kann er sich gar nicht einmischen, aus dem einfachen Grunde, weil er nichts davon versteht. So räumt das bayerische Strafgesetzbuch auch lediglich nur in formeller Hinsicht dem Richter eine Befugniss ein, wenn es hinsichtlich der gerichtlichen Leichenobduktion Thl. II, Art. 244 sagt: „die Vollständigkeit der Besichtigung erfodert die Oeffnung der drei Höhlen des Körpers und der Untersuchungsrichter, welcher hierzu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Auffoderung des Untersuchungsrichters entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden zu belegen." Und wenn dasselbe Gesetzbuch Art. 239 sagt, „dass der Richter darauf merken soll, dass von den Sachverständigen nichts zur Sache dienliches übersehen uud die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde," so kann sich dieses, wenn

man es auf eine ärztliche Untersuchung anwendet, immer nur auf etwas Formelles beziehen, denn in das Wesentliche der Untersuchung des Arztes kann und darf der Richter nichts einreden, eben weil er kein Sachverständiger ist. — Da nun, wie eben gezeigt wurde, die Anwesenheit des Richters bei der gerichtsärztlichen Untersuchung nur eine formelle Bedeutung hat und in wissenschaftlicher Beziehung ganz überflüssig ist*), so geht daraus auch hervor, dass diese Anwesenheit des Richters die Glaubwürdigkeit der gerichtsärztlichen Untersuchung in wissenschaftlicher Hinsicht nicht erhöht. Man darf hier nicht übersehen**), wie wenig die Anwesenheit des Richters auf die ärztliche Verhandlung selbst influirt, und wie gerade die positive Gesetzgebung mehrere Fälle darbietet, in welchen sie von dieser conditio sine qua non abweichen und das ganze Verfahren dem Arzte überlassen muss. Es ist auch klar, und wird keines ausführlichen Beweises bedürfen, dass die Gegenwart des Richters auf die ärztliche Untersuchung gar keinen Einfluss ausüben kann, indem derjenige, welcher von einer Sache nichts versteht, auch nicht geeignet ist, auf die wissenschaftliche Untersuchung eines solchen Gegenstandes, der ausser der Sphäre seiner Kenntnisse liegt, mit Erfolg einzuwirken. Eben so ausgemacht ist es, dass in allen Fällen, welche ihrer Natur nach entweder ohne Verletzung der Schaamhaftigkeit oder zu befürchtende nachtheilige Folgen für die Gesundheit und das Leben nicht vor Zeugen können verhandelt werden, wo somit die positive Gesetzgebung zur Ausnahme sich bequemen muss, der Arzt allein als solcher mit voller Legalität zu handeln berufen ist, und Niemanden es einfallen wird, einer solchen Verhandlung die volle Beweiskraft abzusprechen. Der bei den gerichtsärztlichen Verhandlungen anwesende Richter ist höchstens nur ein faktischer Zeuge, d. h. er kann nur bezeugen, dass die gerichtsärztliche Verhandlung vorgenommen worden

---

*) Dass die Gegenwart des Gerichtes bei chemischen Untersuchungen bei Vergiftungen und bei den gerichtsärztlichen Leichenuntersuchungen aus wissenschaftlichen Gründen nicht nöthig sey, wird noch besonders im LVI. Kap. §. XI und im LX. Kap. §. I. gezeigt werden.

**) Vergl. Oegg, a. a. O. S. 630.

ist, das Wie derselben in wissenschaftlicher und technischer Beziehung geht für ihn, als Unkundigen, rein verloren. Es ist demnach eine sonderbare Zumuthung, wenn die Gesetzgebung ihren Repräsentanten aufbürdet, den gerichtsärztlichen Verhandlungen beizuwohnen und dabei in der Rolle eines Blinden zu figuriren, oder gar, wie einige Gesetzbücher speciell bestimmen, die ärztlichen Verhandlungen zu leiten, von welchen die Richter nichts verstehen, und von derselben Gesetzgebung auch gar nicht verlangt wird, dass sie etwas davon verstehen sollen. Es ist daher immer ein lächerlicher Widerspruch, wenn einerseits anerkannt wird, dass der Richter den Arzt zu einer Untersuchung zuziehen muss, weil zu derselben ärztliche Kenntnisse, die der Richter nicht haben kann, erfodert werden, und doch wieder anderseits gefodert wird, dass der Richter die Arbeit des gerichtlichen Arztes leiten und beurtheilen soll. Aus allem dem Gesagten geht demnach hervor, dass in wissenschaftlicher Beziehung gar kein Zweifel darüber entstehen kann, dass aus der An- oder Abwesenheit des juridischen Personales für die gerichtliche Handlung der Aerzte weder eine genauere Untersuchung, noch eine höhere Glaubwürdigkeit ihres Verfahrens erlangt werden kann, wenn auch von der positiven Gesetzgebung die Anwesenheit des Richters aus unwesentlichen Gründen gefodert, und zur Bedingung der Rechtsgültigkeit gemacht wird.

2) In jenen Fällen nun, wo der Form wegen bei der gerichtsärztlichen Untersuchung der Richter zugegen ist, haben sich über den Umstand: „wer den Befund der gerichtsärztlichen Untersuchung zu Protokoll diktiren soll, der Gerichtsarzt oder der Richter,“ Streitigkeiten erhoben, und gewöhnlich nimmt der Richter dieses für sich in Anspruch, ja man scheint selbst dem Ganzen mehr Glaubwürdigkeit beilegen zu wollen, wenn der Richter das ganze Protokoll selbst diktirt hat. Auch diese Ansicht ist irrig. Der Natur der Sache am angemessensten wird es seyn, wenn der Richter den Eingang des Protokolles, der Gerichtsarzt aber das Resultat der Untersuchung selbst diktirt. Einige aber sind der irrigen Ansicht, dass die Relation des von dem gerichtlichen Arzte bei der Untersuchung dem Richter vorgezeigten Bemerkenswerthen nur dem Letztern zugestanden werden soll. Dagegen lässt sich aber einwenden, a) dass bei

einer solchen Aufnahme des Untersuchungsprotokolles dasselbe nie die Vollständigkeit und Genauigkeit erreichen kann, als wenn der gerichtliche Arzt das Gesehene und Gefundene (visum et repertum) in der Ordnung, wie er es sieht und findet, selbst zu Protokoll diktirt, und b) dass dadurch dem gerichtlichen Arzte der Glaube an seine Wahrhaftigkeit genommen wird, auf welche er als Theil des Gerichtes und als vereideter Staatsdiener den gerechtesten Anspruch hat und es blos eine fixe Idee der Gerichtspersonen ist, wenn sie glauben, mehr Glaubwürdigkeit, als der gerichtliche Arzt zu besitzen: es ist noch nicht entschieden, wenn man die Glaubwürdigkeit aller Richter und jene aller Gerichtsärzte abwägen würde, auf welcher Seite die Schaale höher oder tiefer stände. Der von Andern gemachte Vorschlag zur Abhaltung eines doppelten Protokolles, des einen vom Richter und des andern vom gerichtlichen Arzte, ist ganz überflüssig, da das, welches der Gerichtsarzt als der einzige artis peritus diktirt, hinreichend seyn muss; auch wird die Frage entstehen, wie die Entscheidung lautet, wenn, was wohl leicht möglich ist, beide Protokolle nicht miteinander übereinstimmen?; die gesunde Vernunft kann nicht anders entscheiden, als dass dem, von dem Sachverständigen abgefassten Protokolle der Vorzug vor dem andern gebührt, und somit haftet die Entscheidung wieder an der Glaubwürdigkeit des Gerichtsarztes.

3) Wenn der Richter irgend einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der gerichtsärztlichen Untersuchung und des Gutachtens haben sollte, so steht doch weder ihm, noch einer Gerichtsbehörde höherer Instanz ein Urtheil darüber zu, sondern es kann nur eine höhere ärztliche Instanz darüber befragt werden. Deshalb ist die Ansicht von Martin*), „dass das Kriminalgericht zur Prüfung der Schlusskraft der Gründe des Gutachtens, und, wenn mehrere über denselben Gegenstand zugezogene Sachverständige von einander abweichen, zur Bestimmung seines Urtheiles nach dem Uebergewicht der Gründe befugt seyn soll,“ durchaus irrig und am allerwenigsten auf eine ärztliche Untersuchung anwendbar, und es lässt sich dagegen

*) Lehrb. d. Krim. Rechts, S. 79.

mit **Birnbaum** *) ganz richtig erwiedern, dass dadurch dem Richter gleichsam die Entscheidung in letzter Instanz beigelegt würde, und dies in Beziehung auf den artistischen Theil des Gutachtens eben so wenig natürlich sey, als wenn man bei bedeutender Abweichung des Urtheils der Rechtsverständigen oder Gerichtshöfe über einen schwierigen Rechtspunkt die endliche Entscheidung einem Kollegium von Aerzten nach dem Uebergewichte der Gründe übertragen wollte. Im Grossherzogthume Baden ist hinsichtlich der Tödtungen eigens bestimmt, dass der Richter das Gutachten der Sanitätskommission unbedingt seinem Erkenntnisse zu Grunde legen muss und es keiner Kritik unterwerfen und darnach nicht seinen Spruch modificiren darf: so hat sich das Plenum des Oberhofgerichtes in einer Sitzung vom 2. September 1826 dahin ausgesprochen: dass, wenn der Fall eintreten sollte, wo die Sanitätskommission in einem an das Oberhofgericht gerichteten Gutachten den Begriff der Lethalität in ihren verschiedenen Graden, nach der Meinung dieser Gerichtsstelle nicht richtig aufgefasst und ausgedrückt hätte, so sey dennoch der urtheilende Richter nach der Verordnung vom 1. April 1824 **) durchaus nicht befugt, den von der Sanitätskommission aufgestellten Begriff über den Grad der Lethalität in concreto anders zu bestimmen und darauf hin zu sprechen, sondern er müsse sich erst durch weitere Anfrage bei der Sanitätskommission über die Sache verständigen; bleibe aber diese Kommunikation ohne Resultat, dann sey die richterliche Behörde an den Ausspruch der Sanitätskommission gebunden, da der Gegenstand derselben immer als rein artistisch betrachtet werden müsse ***).

*) A. a. O. S. 235.

) Dieselbe sagt Art. 2: „wenn in einer Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung das Gutachten des Medicinalreferenten von dem des Physikus abweicht, so soll bei der Sanitätskommission über die ganze Sache ein weiteres Gutachten eingeholt und dieses sodann zu dem fällenden Erkenntnisse **unbedingt zum Grunde gelegt werden.

***) **Hohnhorst's** Jahrb. d. grossherzogl. bad. Oberhofger. 4. Jahrg. S. 278.

§. IV.

Allgemeine Normen für die Behandlung der gerichtsärztlichen Fälle.

Der Aufgabe der gerichtsärztlichen Praxis, zum Behufe der Rechtspflege solche Wahrheiten und Aufschlüsse zu ermitteln, welche nur durch Kenntnisse in der Natur- und Arzneiwissenschaft erlangt werden können, wird durch die Behandlung der gerichtsärztlichen Fälle entsprochen, welche nach bestimmten Normen zu geschehen hat*). Diese beziehen sich I. auf die gerichtsärztliche Untersuchung des Falles, II. auf die Abgabe eines gerichtsärztlichen Untersuchungsberichtes (Fundscheines) und III. auf die Abgabe eines gerichtsärztlichen Gutachtens. Die Hauptanfoderungen, welche an die Behandlung der gerichtsärztlichen Fälle gemacht werden, sind Zweckmässigkeit und Brauchbarkeit. Die Zweckmässigkeit besteht darin, dass die Behandlung der gerichtsärztlichen Fälle so beschaffen sey, dass sie dem Richter zur Begründung seines richterlichen Ausspruches dienen kann. Die Brauchbarkeit bezieht sich 1) auf das Wissenschaftliche, d. i. auf die richtige Anwendung der Grundsätze der Natur- und Arzneiwissenschaft, und 2) auf das Legale, d. i. auf die Beobachtung der von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten. Durch genaue Beobachtung dieser Hauptanfoderungen wird der Gerichtsarzt seinem Berufe vollkommen genügen und sich gegen alle Einwendungen der Richter und Vertheidiger sicher stellen; wie viele Gründe aber namentlich den letztern zu Gebote stehen, Einwendungen gegen die Aussprüche der Sachverständigen zu erheben, ersehen wir bei Mittermaier**), nach welchem sich bedeutende Einwendungen dem Defensor darbieten, wenn zu zeigen ist: „dass die Sachverständigen nicht gehörig beobachteten, und nicht sorgfältig aufzeichneten, dass sie nicht vollständig beobachteten

*) Vergl. Dorn, die gerichtl. Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung. München 1813, §. 44 u. f.

**) Anleitung zur Vertheidigungskunst, Landshut 1828, 3. Aufl. §. 36.

und auf wesentliche Punkte keine Rücksicht nahmen, dass die von den Sachverständigen angestellten Proben nicht beweisend seyen, dass die Sachverständigen unter unrichtige Voraussetzungen und falsche Lehrsätze subsumirten, dass sie falsche Schlüsse aus ihren Beobachtungen ableiteten, dass das Gutachten nicht durch Gründe unterstützt sey und dass es Widersprüche und Unbestimmtheiten enthalte." Mögen auch immerhin zuweilen solche Einwendungen gegen eine gerichtsärztliche Untersuchung und ein Gutachten nicht ungegründet seyn, so sind doch folgende Worte Wildberg's*) den Vertheidigern sehr zu empfehlen: „den Rechtsgelehrten sollte man schon auf der Universität die Lehre ertheilen, dass ein Defensor, um das Verbrechen in einem zweideutigen Lichte erscheinen zu lassen, die Obduktion und das Visum repertum nie ohne Grund angreifen müsse, welches oft in sehr hämischen Ausdrücken und mit Ausfällen auf die Arzneiwissenschaft oder auf die Obduktion geschieht; statt dass oft gegründetere Veranlassung da ist, das Verfahren des Richters bei dem Inquisitionsprozesse der Kritik zu unterwerfen. Der Defensor hüte sich aber durch blosse Wahrscheinlichkeiten, Vermuthungen, Verdrehungen, Anzwackungen unbestrittener medicinischer Grundsätze die Glaubwürdigkeit des Medicinalberichtes erschüttern zu wollen oder wohl gar die Medicinalpersonen selbst anzugreifen."

I. Die gerichtsärztliche Untersuchung [obductio**) legalis] ist jene Handlung, durch welche mittelst genauer Prüfung und Erforschung aller Verhältnisse irgend eines Gegenstandes solche Merkmale und Thatsachen an demselben ermittelt werden sollen, welche dem Richter zur Möglichkeit der Herstellung des Thatbestandes zu wissen nöthig sind.

1) Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung können seyn: lebende Personen, Thiere, Leichen und leblose Substanzen. Einige haben diese Gegenstände irrigerweise „Corpus delicti" genannt, welche Benennung auch von Rechtsgelehrten

---

*) Lehrb. d. gerichtl. Arzneikunde für Rechtsgelehrte; 2. Aufl. §. 355.

**) Einige gebrauchen den Ausdruck „Obduktion" nur für die gerichtlich medicinische Untersuchung einer Leiche; Andere nennen aber mit Recht jede gerichtlich medicinische Untersuchung eine Obduktion.

in der Bedeutung gebraucht wurde, dass das Objekt, an welchem die That begangen wurde, darunter verstanden wird, jedoch auch mit Unrecht. Unter Corpus delicti *) (Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens) versteht man im juristischen Sinne die Summe der Merkmale einer Handlung, welche sie zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet; oder, wie Feuerbach **) sagt: der Inbegriff der Merkmale einer besondern Handlung oder Thatsache, welche in dem gesetzlichen Begriff von einer bestimmten Art rechtswidriger Handlungen enthalten sind. Daraus geht hervor, dass der Ausdruck Corpus delicti im Sinne der gerichtsärztlichen Praxis anders genommen werden muss, als im juristischen Sinne; auch ist der juristische Begriff von Corpus delicti für die gerichtsärztliche Praxis zu enge, da er nur auf diejenigen gerichtlich-medicinischen Fälle, bei welchen ein Verbrechen oder Vergehen zu Grunde liegt, nicht aber auf jede Handlung, welche zur gerichtlich-medicinischen Untersuchung kommt, bezogen werden kann. Corpus delicti im Sinne der gerichtsärztlichen Praxis ist der durch die gerichtlich-medicinische Untersuchung entwickelte Thatbestand einer an einem Menschen verübten gesetzwidrigen Handlung und ihrer Folgen: es gehört also hierher nicht allein das Objekt der Untersuchung, z. B. der Leichnam, sondern alle Umstände, welche zur Aufklärung der Natur der demselben zugefügten gesetzwidrigen Handlung und ihres Erfolges beitragen können.

2) Die gerichtsärztliche Untersuchung muss, wenn sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen soll, folgende wesentliche Bedingungen erfüllen. 1. Sie muss von der Beschaffenheit

*) Der Ausdruck „Corpus delicti" ist durch die Juristen des Mittelalters entstanden, welche bei dem Verbrechen der Tödtung von dem Thatbestande sprachen, wenn die Leiche des Getödteten aufgefunden wurde. Die in dem germanischen Rechte wichtige Auffindung der Leiche bei der Tödtung führte zu der Ansicht, dass es da an Corpus delicti fehle, wenn die Leiche nicht zu finden war. Allmählich dehnte man diesen Ausdruck auch auf die übrigen Verbrechen aus, um zu bezeichnen, dass die Merkmale vorhanden seyen, welche zu einer gewissen That gehören, wenn sie unter ein Strafgesetz gestellt werden soll.

**) Lehrb. d. peinl. Rechts, §. 81.

seyn, dass durch sie die Ausmittlung des Faktums, oder der dasselbe betreffenden Streitfragen überhaupt möglich wird. 2. Sie muss der Beschaffenheit des Gegenstandes überhaupt und seines jedesmaligen Zustandes insbesondere angemessen seyn; hier kann der Fall dreifach seyn: a) der Gegenstand ist zu keiner oder keiner hinreichenden Untersuchung geeignet, z. B. eine durch Fäulniss zerstörte Leiche; b) der Gegenstand lässt nur eine Untersuchung bestimmter Art zu, z. B. Verletzungen, wo der Beschädigte noch lebt, erlauben keine so genaue Untersuchung mit der Sonde, als dies an der Leiche geschehen darf, endlich c) der Gegenstand kann zu einer gewissen Zeit und unter besondern Verhältnissen eine Untersuchung nicht zulassen, weil dieselbe entweder dem zu Untersuchenden nachtheilig ist, oder ihren Zweck verfehlt, jedoch zu einer andern Zeit die Untersuchung möglich seyn, z. B., die Untersuchung einer noch warmen Leiche darf nicht Statt finden, so lange nicht der wirkliche Tod konstatirt ist; die Verwundungen dürfen nicht untersucht werden, wenn eine gefährliche Blutung zu befürchten oder der Verletzte sehr schwach ist. 3. Die Untersuchung muss genau nach den Grundsätzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst vollbracht mit der erfoderlichen Klugheit und Menschenkenntniss, mit aller möglichen Vorsicht und Behutsamkeit und nach einer gewissen Ordnung verrichtet werden, und muss so viel als möglich erschöpfend seyn, d. h. sie muss nicht nur allein auf alle den vorliegenden Fall betreffende Streitfragen gerichtet seyn und zur erfoderlichen Erörterung derselben hinreichen, sondern sie muss auch ergiebig genug seyn, um etwaigen Einwürfen und Zweifeln begegnen und möglichen Ausflüchten vorbauen zu können; und um diese Bestimmung zu erreichen, muss die Untersuchung nicht nur auf den zu untersuchenden Gegenstand allein, sondern noch auf alle jene Gegenstände, welche mit demselben und seinem Zustande in Verbindung gebracht werden können, gerichtet seyn. Demzufolge hat sich die Untersuchung a) über den gegenwärtigen Zustand, von welchem die Rede ist, und so, wie er sich zur Zeit der Untersuchung verhält, dann über Zeit, Ort und alle begleitenden Umstände zu verbreiten: nebstdem soll sie b) den vorausgegangenen Zustand des fraglichen Individuums,

als: Alter, somatische und psychische Konstitution, Krankheitsanlage u. s. w. erforschen und ausmitteln, ob und in wie ferne diese mit dem gegenwärtigen Zustande in Verbindung stehen; ferner sind c) alle äussern Einflüsse, welchen der zu untersuchende Gegenstand vor, während, oder nach dem Vorfalle, oder vor und während der Untersuchung ausgesetzt war, aufzusuchen und zu berücksichtigen, und d) müssen diejenigen ursächlichen Momente besonders in Betracht gezogen werden, auf deren Rechnung der vorhandene Zustand wahrscheinlich gebracht werden kann, oder welche deswegen besonders in Verdacht sind. — Die speciellen Regeln enthalten die folgenden Kapitel, welche die einzelnen Untersuchungen selbst erörtern.

II. Der gerichtsärztliche Untersuchungsbericht [Fundschein, Parrere, visum repertum*), renunciatio, relatio, depositio] ist die genaue Erzählung der gerichtsärztlichen Untersuchung und ihres Resultates. Die Zeit, der Ort und die Personen, d. h. wann, wo, von wem und in wessen Gegenwart die Untersuchung vorgenommen worden ist; die Zeit und der Ort, wann und wo der zu untersuchende Gegenstand, und der Zustand, in welchem derselbe angetroffen wurde; die Art und Weise der geschehenen Untersuchung und dasjenige, was durch diese Untersuchung gefunden worden ist: alles dieses wird zu Protokoll niedergeschrieben und bildet dann den gerichtsärztlichen Untersuchungsbericht.

Da der gerichtsärztliche Untersuchungsbericht das legale Zeugniss über den Befund der Untersuchung enthält, und dieses zur Grundlage des ärztlichen Gutachtens und in so ferne auch des richterlichen Ausspruches dienen muss, so geht daraus seine Wichtigkeit von selbst hervor. Er muss demnach eine möglichst genaue und richtige Darstellung alles dessen, was sich bei der gepflogenen Untersuchung ergeben hat und auf die Ausmittlung des Faktums einen Bezug haben kann, enthalten und folgenden Erfodernissen entsprechen.

---

*) Der italienische Rechtsgelehrte Casonins (de maleficiis, 1584) bediente sich des Ausdruckes „de viso et reperto faciendo per peritos," woher die Benennung visum repertum ihren Ursprung haben mag.

1) Der Untersuchungsbericht muss vollständig seyn. Da er die Grundlage des ärztlichen Gutachtens abgeben soll, so muss er auch nothwendigerweise die Gründe desselben in sich enthalten: es darf demnach in dem Untersuchungsberichte kein Thatumstand vermisst werden, der einen Grund des Gutachtens abgeben oder auch nur dazu dienen könnte, um Einwendungen vorzubauen; denn es darf auch dagegen in dem Gutachten kein Thatumstand vorkommen und zum Grunde des Urtheils genommen werden, der nicht im Untersuchungsberichte aufgezeichnet ist. Im Allgemeinen muss nun der Untersuchungsbericht, um hinreichend vollständig zu seyn, folgende Punkte umfassen: a) die Veranlassung zur Untersuchung und den Zweck derselben; b) Namen und Charakter derjenigen Personen, welche die Untersuchung vorgenommen haben und welche noch amtlich dabei zugegen waren; c) die Zeit und den Ort der Untersuchung, oder wann und wo dieselbe vorgenommen wurde; d) die Zeit, den Ort und die Umstände, wann, wo und wie der Gegenstand vor der Untersuchung angetroffen wurde, z. B. bei einer gefundenen Leiche, den Ort und die Stelle, wo sie gefunden wurde, ihre Lage, ihre Bekleidung, ihre sonstigen Umgebungen etc.; e) die genaue Beschreibung der Art und Weise, wie die Untersuchung selbst vorgenommen wurde und f) den Befund, d. i. die detaillirte Angabe alles dessen, was man bei der Untersuchung gefunden hat; es sind dieses entweder allgemeine Umstände, z. B. Alter, Geschlecht, Grösse etc. eines Individuums oder einer Leiche, oder besondere Umstände, welche das Nähere des Faktums betreffen, z. B. alle an dem Körper vorgefundenen Veränderungen, Abnormitäten u. s. w.

2) Der Untersuchungsbericht muss vollkommen wahr seyn. Da derselbe seiner Bestimmung zu Folge eine getreue Erzählung aller Thatumstände seyn soll, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben, so darf nicht das Geringste, was sich nicht bei der Untersuchung vorgefunden hat, auch nicht im Geringsten anders, als es sich wirklich ergeben hat, in demselben aufgenommen, und nichts vergrössert noch verkleinert werden. Es darf in den einzelnen Punkten des Untersuchungsberichtes kein Widerspruch Statt finden, weil jeder Widerspruch die Wahrheit des Ganzen verdächtig machen würde. Es darf

an dem Berichte, wenn er einmal gefertigt ist, nichts geändert, hinweggelassen oder zugesetzt werden, wodurch der vorgefundene Thatbestand nur im Geringsten verändert werden könnte, wenn nicht zugleich ein Grund vorhanden seyn kann, dass die Sache sich nachher anders, als bei der Untersuchung selbst, verhalten könnte.

3) Endlich muss der Untersuchungsbericht bestimmt, deutlich und fasslich seyn. Wo es, wie hier, um eine genaue, richtige und faktische Darstellung zu thun ist, dürfen weder zu allgemeine, noch sonst unbestimmte, oder gar zweideutige, oder nur blosse Wahrscheinlichkeit bezeichnende Ausdrücke Statt finden. Da ferner der Untersuchungsbericht die nöthigen Data zum Gebrauche für den Richter liefern muss, so muss Deutlichkeit und Verständlichkeit eine Haupteigenschaft desselben seyn: es muss demnach der Bericht in einem ungekünstelten, populären Styl abgefasst seyn, die Kunstausdrücke sollen in deutscher Sprache verständlich ausgedrückt oder nach Erfoderniss deutlich umschrieben werden, da, wo jedoch dadurch zu einem Missverständnisse Anlass gegeben werden könnte, sollen gleichwohl die griechischen oder lateinischen Kunstausdrücke noch eingeklammert beigesetzt werden.

III. Das gerichtsärztliche Gutachten (Urtheil, judicium medico-forense) ist die wissenschaftliche mit Gründen unterstützte Darstellung des, aus der gerichtsärztlichen Untersuchung hervorgehenden, für den Zweck der Rechtspflege nöthigen Resultates.

1) Die Zeit, wann das Gutachten abgegeben werden soll, ob nämlich gleich nach geschehener Untersuchung oder erst später, muss immer der Ueberzeugung des gerichtlichen Arztes anheimgestellt bleiben, worüber jedoch im Allgemeinen folgende Normen gelten können. a) In solchen Fällen, wo entweder gar kein bestimmtes medicinisches Urtheil gefällt werden kann, oder die Beurtheilung leicht und ohne allen Zweifel ist, so dass auf der Stelle ein Urtheil ausgesprochen werden kann, auch die Gründe so einleuchtend sind, dass sie keiner weitläufigern Ausführung bedürfen, soll zur Vermeidung des Zeitverlustes das medicinische Gutachten mit den Gründen sogleich nach geschehener Untersuchung zu Protokoll diktirt werden.

b) Im Falle zwar das medicinische Urtheil für die Ueberzeugung des gerichtlichen Arztes bestimmt und einleuchtend genug seyn sollte, die Gründe desselben aber, besonders zur Ueberzeugung für den Richter eine weitläufigere Darstellung und Bearbeitung erfodern, soll wenigstens ein summarisches Urtheil zu Protokoll gegeben und die ausführlichere Ausarbeitung nachgeliefert werden. c) In allen Fällen, wo der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist und die Beurtheilung desselben ein tieferes Nachdenken und reiflichere Ueberlegung erfodert, kann und soll sich der Gerichtsarzt nach geschehener Untersuchung protokollarisch vorbehalten, dass er sein Gutachten nachliefern werde.

2) Damit das gerichtsärztliche Gutachten seiner Bestimmung nach für den Richter vollkommen brauchbar sey, wird erfodert, dass der Inhalt desselben hinreichend und vollkommen wissenschaftlich bearbeitet sey und zwar nach folgenden Grundsätzen.

a) Das erste Erfoderniss eines medicinisch-gerichtlichen Gutachtens, in wissenschaftlicher Hinsicht, ist, dass es möglichst umfassend oder vollständig sey. Zu diesem Ende muss es auf alle möglichen Streitfragen gerichtet seyn, welche in einem jeden einzelnen Falle vorkommen können, und keine derselben darf unerörtert bleiben. Der gerichtliche Arzt muss daher bei jedem konkreten Falle wohl erwägen, was er eigentlich zu begutachten hat, wenn ihm nicht schon vom Richter besondere Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden sind. Damit aber darf er sich nicht begnügen, sondern er muss noch nebstdem Alles in seinem Gutachten berücksichtigen und zu erörtern suchen, was etwa auch nur dazu dienen könnte, Einwürfen und Ausflüchten zu begegnen; daher soll das Gutachten so umfassend seyn, dass weder dem Richter noch Defensor etwas übrig bleibe, was er nicht in demselben hinreichend erörtert finden sollte. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass nur solche Rechtsfragen ein Gegenstand eines gerichtsärztlichen Gutachtens seyn können, welche nach den Grundsätzen der Arzneiwissenschaft hinreichend erörtert werden können; alles Uebrige liegt ausser der Sphäre des gerichtlichen Arztes und weder der Richter noch der Arzt dürfen hierin die Gränze überschreiten, ersterer nicht mehr von dem letzteren fodern, und letzterer

nicht mehr leisten wollen, als er nach dem Umfange seiner Wissenschaft zu leisten im Stande ist.

b) Ein ferneres Erfodemiss des gerichtlich-medicinischen Gutachtens ist, dass es wahr und gründlich, d. h. dass es eine wissenschaftlich-gründliche Deduktion des medicinisch Wahren sey. Damit dieser Anfoderung Genüge geleistet werde, muss das Gutachten folgenden Bedingungen entsprechen. 1) Es muss aus richtigen Prämissen abgeleitet seyn und darf nichts behaupten, was nicht auf sichern Gründen beruht. Diese Prämissen, aus denen das Gutachten abgeleitet werden kann, sind folgende. a. Die bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung wahrgenommenen Thatsachen, oder der Befund, welcher immer die vorzüglichsten und wichtigsten Gründe des Gutachtens in sich enthält, woraus schon hervorgeht, welche besondere Sorgfalt auf die Untersuchung und den Untersuchungsbericht verwendet werden muss. b. Die Aussagen der Aerzte und Wundärzte, welche ein Individuum in einem medicinisch-gerichtlichen Falle in Behandlung hatten: deshalb hat der Gerichtsarzt das Recht von ihnen schriftliche oder mündliche Mittheilungen, am zweckmässigsten eine ausführlich bearbeitete, den Akten beizulegende Krankengeschichte zu verlangen, und das Gericht ist schuldig, jeder darüber von dem Gerichtsarzte gestellten Requisition zu entsprechen. c. Die aus den richterlichen Akten erhobenen Thatumstände. Nebst dem Befunde müssen noch alle Thatsachen und Begebenheiten, welche ausserdem noch über das Faktum bekannt sind, aufgefasst und zur Begründung des Gutachtens benützt werden. Hierher gehören nun vor Allem diejenigen Thatumstände, welche durch die richterliche Untersuchung ausgemittelt worden und in den Akten enthalten sind, weshalb der Gerichtsarzt Einsicht der Akten zu nehmen hat. Den nicht selten geführten Streit, ob dem Gerichtsarzte zu diesem Zwecke die Einsicht der Akten gestattet werden dürfe oder nicht, können wir als ausgemacht hier unberührt lassen. Die amtliche Stellung des Gerichtsarztes, welche ihn (wie im §. III gezeigt wurde) als einen Beisitzer des Gerichtes und seinen Ausspruch als eine gerichtliche Entscheidung, welcher der der Sache unkundige Richter sich zu fügen hat, stempelt, giebt ihm das unbezweifelbare Recht, die Einsicht der Akten ver-

langen zu dürfen und nur ein lächerlicher Eigendünkel eines beschränkten Juristen wird dieses verweigern, und zugleich aber auch damit zu erkennen geben, dass er die Stellung zwischen Gerichtsarzt und Richter nicht kennt, und nicht begreift, oder aus hohler Aufgeblasenheit nicht begreifen will, dass Beide zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, zur Ermittlung einer für die Rechtspflege nöthigen Wahrheit hinarbeiten und somit es Pflicht des Einen wie des Andern ist, sich in ihren Untersuchungen gegenseitig zu unterstützen und dienstfreundliche Hand zu bieten. 2) Das gerichtsärztliche Gutachten darf aus diesen Prämissen keine andere Folgerungen ziehen, als solche, welche auf die bewährten Grundsätze der Arzneiwissenschaft basirt sind. Diese Grundsätze aber, welche hier in Anwendung gebracht werden dürfen, können nur solche seyn, welche durch die Erfahrung hinreichend bewährt sind: einseitige Theorieen einzelner Sekten in der Medicin, Hypothesen und Ansichten Einzelner, welche blos die Produkte der spekulativen Medicin sind, und gleich Meteoren scheinen und wieder verschwinden, dürfen hier keinen Einfluss haben, wenn sie gleichwohl zur Zeit eine besondere Celebrität erlangt haben sollten, denn bei solchen Untersuchungen, wo Ehre und Schande, Leben und Tod eines Angeklagten auf dem Spiele stehen, darf nichts als Motive des gerichtsärztlichen Gutachtens gelten, was sich nicht an dem Probierstein festbegründeter Theorie und Praxis bewährt hat.

c) Das gerichtsärztliche Gutachten muss sich mit Bestimmtheit ausdrücken, sowohl in Beziehung auf Gewissheit, als, wenn diese nicht gegeben werden kann, auf den Grad der Wahrscheinlichkeit. Ein unbestimmtes, zweideutiges Gutachten kann für den Richter keinen entscheidenden Werth haben, daher sich der Gerichtsarzt immer mit Bestimmtheit aussprechen muss, nichts als muthmasslich angeben darf und deshalb auch alle zweideutigen Ausdrücke (z. B. „es könnte so seyn", „es wäre möglich", „es liesse sich vielleicht annehmen" u. dgl.) zu vermeiden hat. In Beziehung auf die Bestimmtheit des ärztlichen Urtheils, auf Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit sind folgende Fälle möglich. 1) Es giebt Fälle, wo aus den vorhandenen Prämissen der Arzt gar kein bestimmtes Urtheil

erheben kann. Hier muss er dieses mit Bestimmtheit aussprechen, und er hat keinen Grund sich zu schämen, wenn er dieses Unvermögen bekennt, denn es ist nicht seine Schuld, wenn der gegenwärtige Standpunkt seiner Wissenschaft die für den gegebenen Fall nöthigen Fortschritte noch nicht gemacht und die Natur überhaupt noch nicht erlaubt hat, überall ihren Schleier lüften zu dürfen. Doch muss der Gerichtsarzt die Gründe angeben, warum in dem konkreten Falle er kein bestimmtes Urtheil dem Richter geben kann, und dann ist er hinreichend gerechtfertigt, auch ist es immer besser, kein Urtheil, als ein falsches zu geben. 2) In andern Fällen ist der Gerichtsarzt nur im Stande, ein zweifelhaftes Urtheil zu geben. Auch hier muss er das Ungewisse und Zweifelhafte eben so offen angeben und sein Unvermögen, nach den vorhandenen Umständen ein anderes zweifelfreies Urtheil zu liefern, bekennen und mit Gründen rechtfertigen. Am allerwenigsten soll der Gerichtsarzt seinem Urtheile einen Schein von Verlässigkeit zu geben suchen, wozu er keine hinreichende Gründe für sich hat. Die österreichische Instruktion über die gerichtliche Leichenbeschau vom 16. Juni 1815 spricht sich §. 22 hinsichtlich des auf das Resultat der Obduktion begründeten abzugebenden Gutachtens mit folgenden Worten aus, welche auch auf jedes gerichtsärztliche Gutachten Anwendung finden können: „Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenbeschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muss, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewissheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmasslich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden: er ist daher verpflichtet in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit über Alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen, sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfodert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder, wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.“ 3) In den seltensten

Fällen ist es möglich, dem medicinischen Urtheile eine völlige Gewissheit zu geben; in den meisten Fällen beruht Alles auf einem grössern oder geringern Grad von Wahrscheinlichkeit. Der Gerichtsarzt muss sich daher sehr hüten, dass er nicht das, was nur wahrscheinlich ist, für gewiss ausgebe; beim Wahrscheinlichen muss er aber selbst den Grad der Wahrscheinlichkeit so viel wie möglich bestimmt angeben. Darin fehlen jedoch, wie Gönner*) mit Recht gerügt hat, die Aerzte häufig, dass sie entweder etwas Wahrscheinliches, das sich als gewiss nicht beweisen lässt, für gewiss angeben und dadurch ihr Gutachten einem Tadel, und zwar ohne Noth aussetzen, wenn schon der Ausspruch der Wahrscheinlichkeit nach dem Gesetze genügte, oder, dass sie da, wo sie das Resultat mit Gewissheit nicht bestimmen können, die Wahrscheinlichkeit und den Grad derselben mit Stillschweigen übergehen. Der Gerichtsarzt soll wissen, dass, wenn er keine Gewissheit geben kann, das Gericht sich in manchen Fällen mit der Angabe eines bestimmten Grades von Wahrscheinlichkeit begnügt, und dass das Gesetz, bei nicht zu erlangender Gewissheit in manchen Fällen auch der begründeten Wahrscheinlichkeit rechtliche Folgen beilegt: deshalb ist es nun für den Richter nothwendig, dass der Gerichtsarzt, wo er keine Gewissheit geben kann, in seinem Gutachten wenigstens den mit Gründen unterstützten Grad der Wahrscheinlichkeit ausspreche. Dieses ist z. B. aus dem bayerischen Strafgesetzbuche beim Beweise der, die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen und bei der Tödtlichkeit der Verletzungen ersichtbar. Das Gesetzbuch sagt, Thl. I, Art. 134: „dass ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande, oder in der Noth rechtmässiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern muss durch Beweis zur Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden;" und die amtlichen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche setzen, Bd. I, S. 318, diesem Art. bei: „das Gesetz würde eine rechtswidrige Strenge an sich tragen, wenn es in solchen Fällen jedesmal strengen Beweis foderte, es muss auch der Wahrschein-

*) In seinen und Schmidtlein's Jahrb. der Rechtspflege u. Gesetzgebung. 2. B. S. 347.

lichkeit zum Vortheil des Angeschuldigten rechtliche Wirkungen beilegen, und die Gerichte haben hierbei alle Umstände des Ortes, der Zeit, der Person, der Handlung selbst, ihre Veranlassung, ihre Folgen u. s. w. zu erwägen, und hiernach die Erheblichkeit des Entschuldigungsgrundes und den Grad seiner Wahrscheinlichkeit abzumessen.“ In Thl. I, Art. 145 sagt das Gesetzbuch: „Blosse Muthmassungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu Statten, sondern die erwiesene Misshandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Gewissheit oder grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen oder erst hinzugetretenen Ursache gestorben sey.“ Die Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche sagen Bd. II, S. 12 darüber: „Es ist nicht immer möglich mit Gewissheit zu erkennen, ob nicht andere Ursachen ausser der beschädigenden Handlung den Tod bewirkt haben: es würde offenbar in eine ungerechte Härte ausarten, wenn das Gesetz die Tödtlichkeit einer Verletzung überall und so lange annehmen wollte, bis das Gegentheil zur Gewissheit gebracht ist. Eben bei den schwersten Verbrechen muss man mit möglichster Behutsamkeit zu Werke gehen und das Gesetz darf den Werth der Wahrscheinlichkeit da nicht verwerfen, wo es so schwer ist, die Ursachen und Wirkungen mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit durchzuschauen.“

d) Deutlichkeit und Verständlichkeit sind ein um so nothwendigeres Erfoderniss des gerichtsärztlichen Gutachtens, da der Arzt hier einen Gegenstand nach den Grundsätzen der Arzneiwissenschaft, folglich auch in der Sprache dieser Wissenschaft bearbeiten muss, und dennoch ein solches Gutachten zum Gebrauche für den Richter dienen soll, der kein Sachverständiger, und für den die Kunstsprache der Aerzte fremd und unverständlich ist. Der Gerichtsarzt soll also trachten, dass die Sprache des Gutachtens für den Richter verständlich sey, und er soll, so viel es sich thun lässt, Alles mit der Sprache des gewöhnlichen Lebens angeben. Die Kunstausdrücke, wenn sie

nicht allgemein verständlich sind, sollen, wo möglich, hinweggelassen oder durch Umschreibungen hinlänglich verständlich gemacht, und den lateinischen Benennungen auch die deutschen beigesetzt werden.

§. V.

Materien und Anordnung der gerichtsärztlichen Praxis.

Die Materien der gerichtsärztlichen Praxis sind sehr mannigfaltig, da letztere auf dem weiten Felde der Natur- und Arzneiwissenschaft sich bewegt. Die Anordnung ist eben dieser Mannigfaltigkeit wegen sehr schwierig, eine streng systematische unmöglich und auch noch Keinem gelungen. Ich verzichte daher, bei der nun folgenden Erörterung der, in den Wirkungskreis der gerichtsärztlichen Praxis gehörigen einzelnen Materien auf eine systematische Darstellung, und stelle dieselben in einzelne Kapitel in einer gewissen natürlichen Folge zusammen. Die Untersuchungen beginnen mit den, auf die Geburt des Menschen, sowohl hinsichtlich der Gebährenden als des Gebornen Bezug habenden Verhältnissen, verfolgen dann die verschiedenen Entwicklungsstufen des gebornen Menschen, seine Lebensalter und Lebensdauer, woran sich zunächst die Untersuchungen über die geschlechtlichen und ehelichen Verhältnisse anschliessen. Von da gehe ich nach festgestelltem Begriffe der Zurechnung zur Untersuchung des psychisch und somatisch erkrankten Menschen über und erörtere hierauf die durch eigenen Willen oder fremde Gewaltthätigkeit zugefügten Körperverletzungen, Vergiftungen und andere gewaltsame Todesarten. Hierauf lasse ich die Untersuchungen über die Priorität des Todes, über die Identität der Person und über die Strafen und Straffähigkeit folgen, und gehe dann zur Untersuchung der Leichen und ihrer physischen Veränderungen, des Knochengerüstes und seiner einzelnen Theile über. Als Supplement folgt nun eine, besonders für die Untersuchungen über zugefügte Gewaltthätigkeiten und gewaltsame Todesarten Aufklärung gebende besondere Erörterung über die Waffen und verletzenden Werkzeuge und über die verschiedenen Flecken. Da endlich die Thiere, als wichtiger Besitz des Menschen häufige Veran-

lassung zu gerichtlichen Streitigkeiten geben, und die hierher gehörigen Untersuchungen, zwar zunächst den Thierärzten angehörig, doch der gerichtsärztlichen Oberaufsicht unterstellt sind und somit vor das forum der gerichtsärztlichen Praxis kommen, so sind auch noch die Erkenntniss der solche Rechtsstreitigkeiten veranlassenden Krankheiten und Gebrechen der landwirthschaftlichen Hausthiere, dann die Untersuchungen über die Betrügereien im Viehhandel, über die Gewährschaft und über die Beschädigungen der landwirthschaftlichen Hausthiere, so wie schliesslich die Anleitung zur gerichtsärztlichen Untersuchung der Thierleichen beigefügt worden. Dieser Anordnung entsprechend werden nun die dem Gebiete der gerichtsärztlichen Praxis angehörigen Materien in den folgenden siebenzig Kapiteln abgehandelt.

Ein **specielles Inhaltsverzeichniss** des ganzen Werkes wird am Schlusse des zweiten Bandes folgen.

I. Kap.

Von der Ausmittlung einer stattgehabten Geburt.

§. I. Die Veranlassungen zur gerichtsärztlichen Untersuchung zur Ausmittlung einer stattgehabten Geburt treten sowohl in bürgerlichen Rechtsverhältnissen, als auch bei Criminaluntersuchungen ein; bei Verdacht einer Kindesunterschiebung, bei Erbschaftsangelegenheiten, bei Verdacht des Kindermordes und der Fruchtabtreibung. In solchen Fällen wird dem Richter die Beantwortung der Frage nöthig, ob und wie lange schon eine Person geboren habe, wo nun die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung erfoderlich wird. Das bayerische Strafgesetzbuch sagt Thl. II, Art. 80: „wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussetzens u. dgl. vorhanden ist, so soll dieselbe im Beiseyn zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden“: und Art. 319 sagt: „besondere Anzeigung des Kindermordes, des Abtreibens oder der Kinderaussetzung ist es, wenn eine Weibsperson, an welcher eine plötzliche Leibesveränderung oder anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige (Art. 80) körperlich besichtigt und von diesen ausgesagt worden ist, dass dieselbe vor Kurzem geboren habe.“

§. II. Die Kriterien zur Ausmittlung einer stattgehabten Geburt*) entnimmt der Gerichtsarzt I. von den

*) Mende, Handb. d. gerichtl. Medic. IV. Thl. 65. Kap.

eigenthümlichen Kennzeichen einer überstandenen Schwangerschaft, II. von den, durch den Austritt der Leibesfrucht bewirkten Veränderungen, III. von den Zufällen des Wochenbettes und IV. von dem Zustande der Brüste.

I. Die Kennzeichen einer überstandenen Schwangerschaft beziehen sich 1) auf den Zustand der äussern und innern Geschlechtstheile und 2) auf die Veränderungen an den Bauchdecken.

1) Was a) die äusseren Geschlechtstheile betrifft, so entsteht an ihnen während der Schwangerschaft ein erhöhter Lebensturgor, vermöge dessen sie bei jüngeren Frauenzimmern schnell die volle Ausbildung erlangen, die sie vorher noch nicht besassen. Der Schaamberg wölbt sich mehr, die grossen Schaamlippen werden runder, voller und selbst länger, der Haarwuchs zeigt sich an der ganzen äussern Schaam stärker, die Hautfarbe der letzteren und des Mittelfleisches ist mehr roth; auch die kleinen Schaamlippen treten stärker hervor. Nach überstandener Schwangerschaft behalten diese Theile während ihres ganzen Lebens ihre erlangte Ausdehnung, sie sind aber, wegen Verminderung des Lebensturgors schlaffer und ihre Farbe spielt mehr in das Gelbe und Braune. b) Die innern Geschlechtstheile bieten weniger Veränderungen dar, die blos als Folge der Schwangerschaft anzusehen sind, indem sie bei der Geburt selbst zu sehr in Anspruch genommen werden, und dadurch Veränderungen erleiden, die jene verdunkeln: doch dürften Blutaderknoten in der Mutterscheide, ein tieferer Stand des untern Abschnittes der Gebährmutter und ihre bleibende grössere Ausdehnung der Schwangerschaft beizumessen seyn.

2) Als besonders bezeichnende Kennzeichen der überstandenen Schwangerschaft betrachtet man die Veränderungen an den Bauchdecken, welche von ihrer Ausdehnung durch die Gebährmutter entstanden sind. Man beobachtet einen roth- oder gelbbraunen Streif, welcher vom Nabel längs der weissen Linie bis zum Schaamberge herabläuft: er entsteht während der lezteren Monate der Schwangerschaft und hat dann eine rothbraune Farbe, die einige Zeit nach der Geburt in das Gelbbräunliche übergeht. Bisweilen findet man auch Queerstreifen derselben Art. Nicht selten kommen am untern Theil des Bauches schräge und queerlaufende kleine Falten vor, zwischen denen die Haut ein narbenähnliches Ansehen

hat. An den Beinen und längs der Schenkel, besonders an der inneren Seite derselben, bemerkt man rothe Flecken und Streifen, so wie die unter dem Namen Kindsadern bekannten Anschwellungen der Hautvenen. Alle diese Erscheinungen geben jedoch, an und für sich allein betrachtet, keine Gewissheit. Da dieselben von dem Grade der Ausdehnung des Bauches, von der grössern oder geringern Elastizität der Bauchdecken, und von der Grösse und Lage der Frucht während der Schwangerschaft abhängen, so sind sie unbeständig und fehlen oft. Bei zarten, mehr magern als fetten Individuen, die eine feine elastische Haut haben, und nicht sehr vollblütig sind, beobachtete Mende alle diese Erscheinungen viel seltener selbst bei mehrmaligen Schwangerschaften, als bei kräftigen, vollblütigen und wohlbeleibten Personen. Die roth- oder gelbbraunen Streifen allein hat Mende in und nach Schwangerschaften wahrgenommen und sagt, sie gehörten zu den sichersten, sehr häufig aber fehlenden Merkmalen der statt gehabten Geburt. Die den Falten und Narben ähnlichen Streifen, so wie die Blutaderausdehnungen an den Beinen und Schenkeln kommen auch, ausser der Schwangerschaft, bei früher fett gewesenen Personen, die plötzlich mager wurden, nach Krankheiten, die den Unterleib längere Zeit ausdehnten, nach Krankheiten der Eierstöcke und der Gebährmutter, und bei einer eigenthümlichen Schlaffheit der Blutadern vor.

II. Deutlicher und zum Theil auch beständiger sind diejenigen Veränderungen, welche der Austritt der Leibesfrucht und der Nachgeburt bewirkt; diese beziehen sich 1) theils auf das allgemeine Befinden, 2) theils auf den Zustand der Geschlechtstheile.

1) Der allgemeine Zustand verräth unmittelbar darnach eine Erschöpfung wie nach einer grossen körperlichen Anstrengung. Der Körper ist heiss und schwitzt, das Gesicht ist roth, der Puls gespannt und schnell. Die Neuentbundene hat ein Gefühl von innerer Aufregung, Schmerzen im Bauche und in den Schenkeln, Schwäche und Zittern in den Füssen, wesshalb sie nicht ohne Unterstützung gehen kann. Da dieses jedoch von der Schwierigkeit oder Leichtigkeit, mit welcher die Geburt vor sich ging, so wie von der körperlichen und psychischen Beschaffenheit der Neuentbundenen abhängt, so sind diese Erscheinungen bei Einigen schwächer, bei Andern stärker. Bald nach dem Abgange der Nachgeburt entsteht ein

eigenthümliches Gefühl von Frost, welcher durch die nach der Geburt veränderte Circulation bedingt ist: es entsteht nämlich jetzt eine vermehrte Zuströmung des Blutes nach der Peripherie, und da eine nicht geringe Blutmenge aus dem Fruchthälter in die allgemeine Säftenmasse zurücktritt, so wird der Andrang nach den Gefässen der Peripherie so gross, dass diese durch den heftigen Reiz zu krampfhafter Thätigkeit gebracht werden. Obschon dieser Frost sich nicht bei jeder Entbundenen einstellt, so kommt er doch in der Mehrzahl der Fälle vor. Der Ansicht Jörg's*), dass dieser Frost nur bei solchen Entbundenen eintrete, welche während der Geburt erkältet worden sind, stehen die Erfahrungen sehr vieler, nicht minder bewährter Beobachter entgegen, welche Kreissende auf das Sorgfältigste zu pflegen und also auch gegen Erkältung zu schützen gewohnt sind: dass dieser Frost bei Thieren nicht beobachtet wird, worauf Jörg ein grosses Gewicht legt, rührt offenbar daher, dass bei ihnen der Fruchthälter verhältnissmässig weniger dick ist, und dass aus ihm also eine verhältnissmässig geringere Blutmenge in die allgemeine Säftenmasse übertritt.

2) An den äussern Geschlechtstheilen bemerkt man gleich nach der Geburt eine Geschwulst; ihre Oberfläche ist mit Blut, Kindsschmiere und selbst mit Kindspech beschmutzt. Das Schaamlippenbändchen ist gewöhnlich frisch eingerissen, und zuweilen auch das Mittelfleisch. Die Mutterscheide ist weit, erschlafft, fast ohne Runzeln und von Blut und Schleim benässt: bisweilen stecken noch Theile der Nachgeburt, ja bisweilen diese noch ganz darin. Der Scheidenabschnitt der Gebährmutter ist mehr länglich, als sonst, er hängt tiefer in die Mutterscheide herab und fühlt sich weicher und aufgelockerter an. Der Muttermund ist noch so ausgedehnt, dass er einen Finger zulässt, und es fliesst aus ihm, wenn er nicht durch Blutcoagulum verstopft ist, noch Blut hervor: zuweilen findet man noch Reste der Häute und selbst des Mutterkuchens in ihm. Seine Lippen sind nicht gleich wieder so wulstig, wie vorher; dagegen aber findet man, besonders in den Winkeln Einrisse, die öfters tief in den Hals hinaufreichen. Die Gebährmutter zieht sich nach Ausstossung der Frucht nicht sogleich wieder völlig zusammen und desshalb steckt oft noch

---

*) Schriften zur Beförderung der Kenntniss des Weibes. I. B. S. 299.

der Mutterkuchen in ihr, besonders wenn der Nabelstrang abgerissen wurde. Auch nach Ausstossung des Mutterkuchens fühlt man die Gebährmutter als eine runde, harte Kugel durch die Bauchdecken in der Mitte oder seitwärts über den Schaambeinen. So bezeichnend nun an und für sich alle diese Merkmale einer überstandenen Geburt zu seyn scheinen, so gewähren sie doch nicht immer vollkommene Gewissheit, weil sie durch die Enge oder Weite der Geschlechtstheile, so wie durch die verhältnissmässige Grösse der Frucht und die Art und Weise, wie diese ausgetrieben wird, bedingt werden, so dass sie demnach unbeständige Merkmale sind, d. h. eben sowohl fehlen als zugegen seyn können. Es darf desshalb aus der Abwesenheit dieser Merkmale der Schluss nicht gemacht werden, dass keine Geburt vor sich gegangen sey; ist es eine unzeitige oder frühzeitige Geburt oder eine sehr kleine abgemagerte Frucht, und sind die Geburtstheile an sich nicht enge, so kann der Gebährakt ohne besonders bemerkbare Spuren äusserer Gewaltthätigkeit vor sich gegangen seyn, und berücksichtigt man noch, dass der Schmutz u. dgl. an den äussern Geburtstheilen sich abwaschen lässt, und dass das ausfliessende Blut die gerade eben zufällig vorhandene Menstruation seyn kann, so lässt sich die Möglichkeit nicht abläugnen, dass es auch Fälle geben kann, wo unmittelbar nach der Geburt äusserst schwer, ja gar nicht mit Gewissheit bestimmt werden kann, ob dieselbe vor sich gegangen sey, ohne dass jedoch die Möglichkeit derselben geläugnet werden kann. Wenn aber nebst den oben erwähnten Zeichen einer vorhanden gewesenen Schwangerschaft geheilte oder wieder zusammengewachsene und vernarbte Risse des Schaamlippenbändchens und des Mittelfleisches vorhanden sind, wenn die Schaamspalte ungewöhnlich stark nach hinten gerichtet zu seyn scheint, die Mutterscheide schlaffer und weiter ist und der Muttermund tiefer herabhängt und Narben hat, so ist an einer vor längerer oder kürzerer Zeit überstandenen Geburt nicht zu zweifeln.

III. Die Merkmale, welche das Wochenbett darbietet, beziehen sich [nebst dem Zustande der Brüste; s. IV.] auf den Wochenfluss und einige dem Wochenbette eigenthümliche krankhafte Zufälle. 1) Der Wochenfluss könnte zwar, so lange er blutig ist, mit dem Monatsflusse und wenn er schleimig geworden ist, mit einem weissen Flusse verwechselt werden: allein wenn man die Art des Wochenflusses selbst und die

Veränderung, die er erleidet, berücksichtigt, so wird eine solche Verwechslung nicht leicht möglich seyn. Der Wochenfluss ist charakterisirt durch die Menge des abgehenden Blutes, durch die wehenartigen Schmerzen, unter denen er geschieht, und dadurch, dass er, nachdem er einige Tage gedauert hat, sich in einen schleimigen Ausfluss verwandelt, und bald darauf, ja oft sogleich, eine grüngelbliche, dem Blutwasser ähnliche Flüssigkeit ausgeleert wird. 2) Die dem Wochenbette eigenen Krankheiten, die Nachwehen, wunde Brustwarzen, eine rosenartige Entzündung der Brüste, Brustabszesse, Gebährmutterentzündung, Kindbettfieber, die weisse schmerzhafte Schenkelgeschwulst etc. deuten, wenn sie vorhanden sind, auf stattgehabte Geburt hin, ihre Abwesenheit aber berechtigt nicht, auf nicht stattgehabte Geburt schliessen zu dürfen.

IV. Das Vorhandenseyn der Milch in den Brüsten beweisst zwar [wie im XXIII. Kap. §. III gezeigt wird,] an und für sich Nichts. Allein die Art, wie die Milchsecretion im Wochenbette geschieht, ist eigenthümlich und bei keiner andern Gelegenheit so beobachtet worden. Mende legt seinen hierüber gemachten Erfahrungen zu Folge auf diesen Punkt ein besonderes Gewicht und beschreibt ihn folgendermassen. Der Anfang der Milchabsonderung im Wochenbette ist zwar der Zeit seines Eintrittes nach sehr verschieden, doch bemerkt man ihn selten vor dem zweiten und nach dem siebenten Tage der Geburt. Man hat zwar einige Beispiele, dass die Brüste schon in der Schwangerschaft mit Milch angefüllt waren und blieben; dagegen aber auch wieder Beispiele, dass die Milch sich erst in der vierten, selbst in der sechsten Woche nach der Geburt einstellte; jedoch sind dies seltene Ausnahmen. Jederzeit geht eine leichte Geschwulst der Brüste ihrer stärkeren Absonderung voran, die aber, wenn die Brust gleich dem Säuglinge gereicht wird, unbedeutend bleibt und oft kaum zu bemerken ist. Die erste Milch ist beständig von gelber Farbe, dicklich und sehr süss. Lässt die Wöchnerinn die Milch in den Brüsten anhäufen, so schwellen sie stark an, werden hart, knotig, braunroth, bläulich und dabei schwellen die Achseldrüssen an. Dabei entsteht ein Fieber, das unter dem Namen Milchfieber bekannt ist*): es beginnt mit Frost,

*) Es könnte allerdings auffallend erscheinen, dass die Milchabsonderung als eine normale Secretion von fieberhafter Aufregung

worauf Hitze mit Kopfweh und schnellem Pulse folgt, welche Zufälle aber schon gewöhnlich nach 12—18 Stunden einem starken Schweisse weichen, womit die Milch aus den Brüsten auszulaufen anfängt. In 24 Stunden hat, der Regel nach, das Fieber seinen ganzen Umlauf gemacht und kehrt dann nicht wieder. Mütter, die ihren Kindern sogleich ein paar Stunden nach der Geburt die Brust reichen, bleiben meistens von diesem Uebel befreit. Wenn die Mutter auch noch längere Zeit nach dem Wochenbette das Kind säugt, so verräth nicht nur, so lange das Nähren des Kindes dauert, die stärkere Milchansammlung, die, wenn das Kind lange nicht gesogen hat, ungemein zunimmt, den wahren Zustand, sondern es bleiben auch Erscheinungen an den Brüsten zurück, die, wenn auch das Kind nicht mehr säugt, noch als Merkmale der stattgehabten Geburt gelten. Es sind nämlich die Brüste schwerer wie sonst und knotig: die Brustwarzen sind stärker hervorgezogen und waren sie von dem Kinde wund gesogen, so bemerkt man auch die Narben an ihnen: ein sehr bezeichnendes Merkmal, dass ein Individuum geboren und das Kind wenigstens einige Zeit lang gesäugt hat, ist eine dunkle schwärzliche Farbe der Warzenhöfe, und Stringham bemerkt, dass dieses Kennzeichen zu den zuverlässigsten gehöre, indem es nie vorkomme, wenn Milch anderer Ursachen wegen ausgeschieden werde *). Nach der Beobachtung von Montgomery **) bilden sich, besonders bei jungen, vollsaftigen Frauen auf den Brüsten, vorzüglich wenn sie während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung plötzlich und stark ausgedehnt waren, silberfarbene

des Gefässsystemes begleitet wird, wie denn auch ausser ältern Schriftstellern Eisenmann (die Wundfieber und die Kindbettfieber, Erlang. 1837) diese Fieberbewegungen von der beim Gebähren erfolgten Verwundung des Uterus ableitet. Allein ähnliche Aufregung kommt ja öfter vor, wenn in einem Organe eine Entwicklung schnell vor sich geht. Auch ist das Milchfieber keine constante Erscheinung, sondern tritt bei nicht sehr reizbaren Wöchnerinnen oft nur dann ein, wenn durch zu reichliche Nahrung oder erhitzende Getränke die Milchabsonderung übermässig gesteigert wird, oder wegen Unterlassung eines zeitigen Anlegens des Kindes eine zu grosse Anhäufung von Milch entsteht. Burdach's Physiologie III. B. §. 522.

*) Beck Elements of medical Jurisprudence, Vol. I. p. 137.

**) An Exposition of the Signs and Symptoms of Pregnancy, etc. Lond. 1837.

Streifen, welche sich später nicht wieder verlieren und desshalb von Montgomery als Merkmal einer überstandenen Geburt betrachtet werden, und er will aus diesem Merkmale in einem Falle eine schon seit zwei Jahren geschehene Geburt entdeckt haben. Es fehlt übrigens noch an hinreichenden Beobachtungen Anderer, um diesem angeblichen Zeichen eine sichere Bedeutung beilegen zu können.

§. III. Zur richtigen diagnostischen Anwendung der eben erwähnten Kriterien ist es nöthig, dass der Gerichtsarzt dieselben vereint zusammenfasse, da er nur aus der Summe aller dieser Erscheinungen und Zeichen ein Urtheil fällen kann. Eine vorzugsweise specielle Berücksichtigung dieser oder jener Merkmale wird noch durch gewisse eigene Verhältnisse besonders bestimmt, nämlich: 1) Es ist möglich, dass die zu untersuchende verdächtige Person behauptet, noch Jungfrau zu seyn. Hier hat der Gerichtsarzt auf die im XVII. Kapitel angegebenen Merkmale der Jungfrauschaft zu untersuchen, dabei aber noch besonders zu berücksichtigen, dass eine Person schwanger gewesen seyn und selbst eine unzeitige oder frühzeitige Frucht geboren haben kann, ohne dass desshalb dadurch die Merkmale der Jungfrauschaft zerstört seyn müssen, und dass Merkmale der verletzten Jungfrauschaft eine überstandene Geburt an sich nicht beweisen. 2) Bei der Nachforschung über die Merkmale einer überstandenen Schwangerschaft ist zu beachten, dass die Schwangerschaft durch verschiedene krankhafte Zustände vorgespielt worden seyn kann: in einem solchen Falle ist das zu berücksichtigen, was im XXIII. Kap. §. IV. darüber gesagt wird. 3) Bei der Untersuchung einer Person, die eben erst geboren haben soll, ist die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf jene Merkmale zu richten, welche der Austritt der Frucht und der Nachgeburt hinterlässt. Findet man den Mutterkuchen selbst noch in der Mutterscheide oder gar noch in der Gebährmutter fest sitzend, so ist die stattgehabte Geburt keinem Zweifel unterworfen.

II. Kap.

Vom Ueberraschtwerden von der Geburt und dem Sturze des Kindes aus den Geburtstheilen.

§. I. Die gerichtlichen Veranlassungen zur Erörterung der Frage: ob eine Frauensperson die Annäherung der Geburt verkennen und von derselben in einer unpassenden Lage oder Stellung überrascht werden kann, beziehen sich auf den Kindermord [Kap. XLII.] und die Verletzungen und Todesarten der Neugebornen [Kap. XLIII.]. Hieher gehören nämlich folgende Fälle. 1) Die Angeklagte hat an einem einsamen Orte geboren, wo das Kind wegen Mangel an nöthiger Hülfe und Pflege ums Leben kam, und sie giebt, um sich wegen verheimlichter Geburt zu entschuldigen, an, dass sie von der Geburt überrascht worden sey. 2) Ein Neugebornes hat Verletzungen am Schädel und die Mutter beruft sich darauf, dass sie im Stehen, Sitzen oder Knieen von der Geburt überrascht worden und das Kind dabei aus den Geburtstheilen auf die Erde geschossen und dadurch die Kopfverletzung entstanden sey. 3) Ein Kind wurde in einer Kloake, in einem Nachtstuhle u. dgl. erstickt, oder in einem Wasser ertrunken gefunden, und die Mutter giebt vor, wegen des Dranges zur Leibesöffnung sich an jenen Ort begeben zu haben, oder irgend einer Beschäftigung, z. B. des Waschens wegen, in einem Wasser gestanden und daselbst, ohne es vorher zu wissen oder überhaupt ohne es zu bemerken, von dem plötzlich hervorschiessenden Kinde entbunden worden zu seyn.

§. II. Vor Allem ist hier die Frage zu beantworten: ob ein solches Ueberraschtwerden von der Geburt möglich ist?

I. Nach den bekannt gewordenen Erfahrungen darf obige Frage ohne Zweifel bejaht werden. Dass eine Schwangere ihren Zustand bis zum letzten Augenblicke verkennen kann, wird im XXV. Kap. §. II. bewiesen werden, und folglich kann nun auch eine solche Schwangere um so leichter von der Geburt überrascht werden. Aber auch abgesehen davon kann sowohl bei ehelich als unehelich Schwangern, welche aus ihrem Zustande kein Geheimniss machten, ein Uebereiltwerden von der Geburt stattfinden. Dass Frauen, welche sich verrechnet

hatten und ihre Niederkunft noch nicht so nahe erwarteten, von der Geburt überrascht wurden, kaum nach Hause kommen konnten oder selbst desswegen an einem fremden Orte entbunden werden mussten, ist eine allgemein bekannte Erfahrung. Henke*) hat zwei Fälle der Art beobachtet. Eine Frau, die nach ihrer Rechnung noch ungefähr 14 Tage zu gehen hatte, fuhr von Erlangen nach Nürnberg und wurde einige Stunden darauf in dem Hause einer Freundinn leicht und schnell entbunden. Eine andere Frau, die zum fünftenmale schwanger war, gieng in der Abenddämmerung aus dem Wohnzimmer über die Hausflur in ein anderes Zimmer; daselbst wurde sie plötzlich unwohl, legte sich auf ein daselbst befindliches Bett, bekam einige leichte Wehen und wurde entbunden; sie war ganz allein, zu matt, um laut zu rufen, und blieb mit dem Neugebornen so lange allein, bis nach einer Stunde der Mann zufällig in das Zimmer kam; das Kind, welches die Mutter wegen ihrer Erschöpfung nicht gehörig hatte behandeln können, war schon etwas kalt und bläulich, wurde aber durch die gehörige Pflege bald wieder hergestellt. Szokalski beobachtete, dass eine Frau auf offener Strasse von der Geburt so schnell überrascht wurde, dass das Kind mit noch unverletzten Eihäuten auf das Strassenpflaster stürzte**). Leonhard erzählt***) von einer Frau, welche schon Mutter von 6 Kindern, mit dem 7ten schwanger, an Verstopfung seit drei Tagen leidend, plötzlich Drang zur Darmausleerung fühlte, sich auf einen Nachtstuhl setzte, wo sie sich mit der grössten Erleichterung mit einem Male von der Verstopfung befreit fühlte: bei ihrem Aufstehen vom Nachtstuhle bemerkte sie ein zwischen den Schenkeln in den Nachtstuhl herabhängendes Band, von dem sie sich nicht trennen konnte, weil es den Körper mit dem Nachtstuhle zu verbinden schien und bei genauer Nachforschung fand man das eben geborne reife Kind in dem Nachtstuhle. Plau berichtet†) von einem schwangeren Mädchen, welches um ein natürliches Bedürfniss zu befriedigen, Nachts das Bett verliess, und in dem Hofe stehend urinirte, wobei ein heftiger

*) Abhandlung aus d. Gebiete der gerichtl. Med. 1. Bd. 2. Aufl. S. 55.
**) Gazette des hopitaux, 1839, Nro. 38.
***) In d. medicin. Zeit. v. Vereine für Heilkde. in Preussen, 1837, Nro. 24.
†) In Henke's Zeitschr. 31. Ergänzungsheft, S. 133.

Schmerz eintrat und Frucht und Nachgeburt durch die Nabelschnur verbunden, plötzlich aus dem Schoosse auf den Boden stürzte.

II. Durch diese eben erwähnten Erfahrungen ist nun die Möglichkeit eines Ueberraschtwerdens von der Geburt und eines Sturzes des Kindes aus den Geschlechtstheilen bewiesen. Da solche Fälle bei ehelich Schwangern, die gar keinen Grund haben, Schwangerschaft und Geburt zu verheimlichen, vorkommen, so ist kein Grund da, die Möglichkeit dieses Ueberraschtwerdens von der Geburt bei unehelich Schwangern abzuläugnen, wofür es ausserdem noch einen besondern psychischen Grund giebt. Dass uneheliche Schwangere, besonders wenn sie ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen wollen, von Angst, Schrecken und Furcht gequält werden können, ist nicht zu läugnen [Kap. III, §. II]: Wigand*) hat nun durch mehrere Erfahrungen bewiesen, dass diese überschnellen, oder praecipitirten Geburten von einem starrkrampfigen Zustande der Gebährmutter (tetanus uteri) entstehen und dieser Gebährmutterstarrkrampf aber durch Nichts so schnell und so leicht erweckt wird, als durch Angst, Furcht und Schrecken. Dabei beruft sich Wigand auf die unter den Geburtshelfern gewöhnliche Erfahrung, dass die blosse Angst der Gebährenden die langsamste Geburt plötzlich in die schnellste verwandeln kann, z. B. wenn der Geburtshelfer die Geburtszange holen will. „Da die Kindesmörderinnen, sagt Wigand [und die des Kindermordes durch verheimlichte Niederkunft Verdächtigen] gewiss immer unter grosser Angst und Furcht gebähren, da sie ferner, wie wenigstens alle meine bisher darüber angestellten Untersuchungen es ausweisen, ganz ungewöhnlich schnell gebähren, so entsteht die Frage: ob dieses schnelle Gebähren nicht wenigstens neunmal unter zehnmal die Folge eines durch Schrecken und Angst bewirkten starrkrampfigen Zustandes der Gebährmutter ist?“ Die gewöhnliche Behauptung: die Natur wende bei der Geburt nicht mehr Gewalt an, als zur Heraustreibung der Frucht nöthig sey, kann vielleicht bei den meisten gewöhnlichen Geburten gelten, allein sie gilt nicht bei solchen, wo aussergewöhnliche, z. B. psychische, Einflüsse einen ungewöhnlichen Kraftaufwand des Uterus und krampfhafte Zusammenziehungen desselben erregen.

---

*) In Kopp's Jahrb. d. Staats-A. K. 9. Jahrg. S. 116.

§. III. Da nun die Möglichkeit eines Uebereiltwerdens von der Geburt bewiesen ist, so ergiebt sich nun eine fernere Frage, nämlich: ob dadurch eine nachtheilige Folge für das Leben des Neugebornen entstehen kann?

I. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass bei einer solchen übereilten Geburt ohne Verschulden der Gebährenden das Kind durch Hineinfallen in einen Abtritt oder in ein Wasser ersticken oder ertrinken, oder dass es durch den Sturz auf einen harten Körper lebensgefährliche Verletzungen, besonders Kopfverletzungen erleiden kann, was folgende Aussprüche älterer und neuerer Geburtshelfer und Gerichtsärzte bestättigen. Metzger*) sagt: „das Gebähren im Stehen ist sehr gewöhnlich und es kommen viele Beispiele bei den Beobachtern vor: die Folge ist mehrentheils Zerreissung der Nabelschnur und eine tödtliche Contusion auf den Kopf, oder Ertrinken des Kindes, wenn die Gebährende im Wasser stand." Roose**) äussert sich so: „bei Beurtheilung der Kopfverletzungen neugeborner Kinder darf man nicht vergessen, dass diese während einer schweren Geburt entstehen können, dass ferner die Geburt auch plötzlich, während die Mutter stand oder sass, eintreten konnte, so dass das Kind auf den Fussboden stürzte." Wildberg***) äussert sich auf ähnliche Weise mit folgenden Worten: „nicht jede angetroffene Kopfverletzung kann und darf der gerichtliche Arzt als Beweis einer verübten Gewaltthätigkeit ansehen; einige derselben können Folgen einer schweren Geburt seyn, oder sie können vom Sturze eines Kindes auf den harten Fussboden herkommen, wenn die Mutter im Stehen, Sitzen oder Knieen von der Geburt überrascht wird." Henke†) sagt: „es ist ausser allem Zweifel und von den Lehrern der gerichtlichen Medicin anerkannt, dass schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche am Schädel, tödtliche Hirnerschütterungen, Blutergiessungen im Gehirne etc. entstehen können, wenn das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter hervor auf den Erdboden oder einen harten Körper schiesst: dieses kann geschehen, indem die Mutter, welche die Annäherung der Geburt nicht vermuthet, im Stehen,

*) Syst. d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. 4te Ausg. §. 379.
**) Grundriss med. gerichtl. Vorles. §. 283.
***) Handb. d. gerichtl. A. W. §. 293.
†) Abhandlungen. 1. Bd. S. 68.

Sitzen oder Knieen von der Geburt übereilt wird. Dieser Vorgang ist bei unehelich Geschwängerten, aber auch bei Frauen so oft vorgekommen, dass Niemand mehr an seiner Möglichkeit zweifelt. Es geschieht um so leichter, wenn das Becken der Gebährenden weit und das Kind verhältnissmässig klein ist. Gewöhnlich zerreisst die Nabelschnur in einem solchen Falle näher oder weiter von dem Leibe des Kindes; seltener ist sie so lang, dass das Kind ohne Zerreissung derselben den Boden erreichen kann und noch seltener lösst sich die Nachgeburt mit dem Kinde zugleich."

II. Gegen die Möglichkeit dieser nachtheiligen Folgen hat zwar Klein*) Zweifel und Einwürfe erhoben und mehrere Fälle mitgetheilt, in welchen ein solcher Sturz der Kinder

*) Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttg. 1817. — Klein hatte bewirkt, dass die würtembergische Regierung alle Oberämter des Landes anwies von den Physikern, Geburtshelfern, Predigern und Hebammen über folgende Fragen Nachricht einzuziehen: 1) ob ihnen Fälle vorgekommen seyen, dass von einer Person, welche ihre Schwangerschaft nicht verheimlichte, oder sie als verheirathet nicht zu verheimlichen Ursache hatte, stehend oder sitzend bei der Geburt das Kind plötzlich auf den Boden geschossen sey; 2) ob dieser Sturz nachtheilige Folgen für das Kind gehabt habe und welche; 3) ob und wo die Nabelschnur abgerissen und wie lange sie etwa gewesen sey; 4) ob die Nachgeburt mit herausgeschossen sey; 5) ob Jemand bei diesem Herausschiessen des Kindes zugegen gewesen, oder wenigstens sogleich dazu gekommen sey; 6) ob Blutunterlaufungen (Beulen, blaue Flecken) am Kopfe bemerkt wurden? Die hierauf eingelaufenen Nachrichten, 283 an der Zahl, sind in vorliegender Schrift gesammelt. Ohne das Verdienstvolle dieses Unternehmens misskennen zu wollen, muss doch bemerkt werden, dass sich aus der Gesammtmasse dieser eingegangenen Nachrichten kein sicheres Resultat entnehmen lässt; denn theils sind wohl nicht alle Nachrichten zuverlässig, da manche aus mündlichen Aussagen entnommen wurden, wobei man dem Gedächtnisse allein in Beziehung auf Vorgänge, die sich schon vor mehreren Jahren ereigneten, vertraut hatte, theils sind, wie auch Klein selbst S. 174 zugesteht, die vorgelegten Angaben nicht mit der gewünschten Genauigkeit gemacht, da nur sehr selten die Grösse oder Stärke der Mutter und des Kindes bemerkt, selten die Beschaffenheit der Nabelschnur oder ihre ungefähre Länge und eben so selten die Art der Geburt, die Dauer, die Art der Wehen u. s. w. angeben sind.

auf den Boden keine Beschädigungen zur Folge hatte; allein mehrere negative Beobachtungen können auch nur eine einzige positive glaubwürdige Erfahrung keineswegs entkräften, und da wir ja nicht behaupten, dass der Sturz der Kinder auf den Boden eine Verletzung zur Folge haben müsse, sondern nur, dass er sie zur Folge haben könne, so bleibt auch unser oben aufgestellter Satz durch die von Klein mitgetheilten Erfahrungen unerschüttert. Klein äussert sich selbst*) auch folgendermassen: „durch das bisher Vorgelegte will ich nun durchaus nicht sagen, es sey keine Möglichkeit, dass durch das schnelle Hervorschiessen auf irgend einen harten Körper das Kind Schaden leiden könnte; ich suchte nur darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Hervorschiessen nicht geradezu schaden müsse, dass man sich in Beurtheilung todter, auf diese oder jene Art verletzter Kinder etwas mehr in Acht zu nehmen habe und, wenn man auch noch so billig in mitius absprechen solle, dennoch nicht zu viel der Aussage der Mutter Glauben beimessen möge"; dieser Satz verdient nun als vollkommen richtig und der Sache angemessen die Anerkennung und Anwendung von Seite der Gerichtsärzte.

§. IV. Aus den vorausgegangenen Erörterungen geht folgendes Resultat für die gerichtsärztliche Praxis hervor.

I. Die Möglichkeit eines Ueberraschtwerdens von der Geburt kann nicht abgeläugnet und die davon hergenommene Entschuldigung einer Angeklagten darf nicht unbedingt zurückgewiesen werden. Schon Platner**) urtheilte folgendermassen. „Die Entschuldigung, welche von der Schnelligkeit einer unvermuthet eingetretenen Geburt hergenommen wird, darf nicht verworfen werden. Denn wenn man sagen wollte, eine bevorstehende Geburt werde durch Leibschmerz und Wehen angedeutet, so fehlen zwar solche gewöhnlich nicht, allein sie sind bei Solchen, die plötzlich und schleunig gebähren, meistens viel gelinder. Ja man hat sogar Beobachtungen, dass Kinder, so wie die reife Frucht vom Baume abfällt, ohne Wissen der Mutter schnell zur Welt gekommen sind. Es kommt bei der Untersuchung eines Kindermordes gar viel darauf an, ob die Gebährende eine Vorem-

*) A. a. O. S. 184.

**) Progr. infanticidii excusandi argumenta falso suspecta. 1802.

pfindung von der Geburt hatte oder nicht. Und wenn diese Vorempfindnng nicht bei Allen sich ereignet, so ziemt es sich nicht, Verdacht auf ein weibliches Individuum zu bringen, welches diese Entschuldigung vor Gericht anführt. Eine Solche aber, die von der Geburt überrascht wird, kann weder einen schicklichen Ort aufsuchen, noch der Gefahr für die Frucht ausweichen, beim Hervorstürzen aus dem mütterlichen Leibe auf irgend einen harten Gegenstand aufzufallen, eben so wenig Hausgenossen oder Nachbarn zu Hülfe rufen."

II. Die Grundsätze für die Beurtheilung eines Falles von Hervorschiessen des Kindes aus den Geburtstheilen und vom Sturz desselben auf den Boden bei einem Ueberraschtwerden von der Geburt sind folgende.

1) Der Sturz der Kinder auf den Boden oder einen harten Körper kann gefährliche Verletzungen (Brüche der Schädelknochen, Quetschungen, Blutergiessungen auf oder unter dem Schädel, Hirnerschütterungen, Abreissung der Nabelschnur nahe am Leibe) und durch diese und deren Folgen (Betäubung und Lähmung, Ohnmacht, Scheintod, Verblutung etc.) den Tod bewirken. Dieser Sturz muss aber nicht nothwendig solche Wirkungen haben, denn die Erfahrung lehrt, dass viele Kinder den Sturz auf den Boden ohne Verletzung und ohne Nachtheil für die Gesundheit überstanden haben. Nach einer von Echte*) angestellten Vergleichung der in Klein's erwähnter Schrift angeführten Fälle ergiebt sich hinsichtlich der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Sturzes folgendes Resultat. Unter den 283 bei Klein aufgezählten Fällen waren 84, welche nichts weder für noch gegen die Tödtlichkeit des Sturzes beweisen, also nicht in Rechnung kommen: sie beweisen nichts, weil die Kinder bei dem Sturze auf weiche Gegenstände, z. B. Kissen, weichen Wiesengrund etc. fielen, oder aber ohne sichtbare Spuren der Verletzung, doch auch ohne Section gleich oder bald nach der Geburt starben. 9 bedeutende Fälle liessen Echte zweifelhaft, ob der Tod durch den Sturz oder andere Ursachen bewirkt sey. In 3 Fällen schien ärztliche Hülfe die Folgen des Sturzes beseitigt zu haben. In 3 Fällen liess sich nicht zweifeln, dass der Sturz die Ursache des Todes gewesen sey. In 184 Fällen nahmen die Kinder durch den Sturz gar keinen Schaden am Leben, wenn auch hin und wieder Contu-

*) In Henke's Zeitschr. 1823, 4. Heft. S. 272.

sionen entstanden waren. Wollen wir nun zu den 3 tödtlichen Fällen noch die 3 rechnen, in denen ärztliche Hülfe eintrat, und von den 9 zweifelhaften noch 4 dazu nehmen, die andern 5 aber zu den nichts beweisenden zählen, so stehen 10 tödtliche Fälle gegen 184 Fälle, in welchen die Kinder keinen Schaden am Leben nahmen. Daraus erwächst das Verhältniss der Tödtlichkeit des Sturzes gegen die Unschädlichkeit desselben wie 1 zu 18 bis 19.

2) Das Hervorschiessen der Kinder ist, nach der Erfahrung, nicht allein bei solchen unehelich Schwangern, welche ihre Schwangerschaft verhehlt hatten, sondern auch bei Ehefrauen und bei solchen unehelich Schwangern, welche die Schwangerschaft nicht verhehlten, vorgekommen. Dieser Erfahrungssatz verdient eine besondere Berücksichtigung und zwar aus folgendem Grunde. Man hat nämlich die Angabe einer Angeschuldigten: „das Kind müsse durch den Sturz beschädigt oder getödtet worden seyn," dadurch verdächtigen wollen, dass man fragte, warum man so selten bei Ehefrauen von dem Hervorschiessen der Kinder etwas höre, während gerade die unehelich Schwangern und solche, die die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht haben, den Sturz der Kinder auf den Boden so häufig angeben? Oberflächlich betrachtet wäre hier allerdings die Vermuthung gegen die unehelich Schwangern; allein der oben aufgestellte Erfahrungssatz schlägt diesen Verdacht nieder, indem er beweist, dass dieser Sturz eben sowohl bei Ehefrauen als bei unehelich Schwangern vorkommt. Den sprechendsten Beweis dafür finden wir in der oben erwähnten Klein'schen Schrift. Es sind daselbst 283 Fälle vom Hervorschiessen der Kinder bei übereilten Geburten gesammelt: von diesen kamen nur 44 bei ledigen Personen vor, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht hatten, nur 4 Fälle sind erwähnt, wo die Schwangerschaft verhehlt war und eben so viele finden sich, die als absichtlicher Kindermord betrachtet werden können; die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Fälle bezieht sich also auf Ehefrauen und rechnet man dazu noch die 44 Fälle, wo die Mütter zwar unverheirathete Personen waren, aber die Schwangerschaft nicht verheimlicht hatten, so ist die Menge der unverdächtigen Vorgänge dieser Art so gross, dass man gewiss keinen Grund hat, die Angabe einer unehelich Schwangern: „das Kind sey plötzlich von ihr geschossen" schon für an sich verdächtig zu erklären

Wenn man endlich auch zugeben will, dass man von einem solchen Vorgange im Allgemeinen bei Ehefrauen weniger hört, als bei unehelich Schwangern, so lässt sich dafür ein hinreichender Grund nachweisen. Die Ehefrauen wissen meistens den Zeitpunkt der bevorstehenden Geburt, machen die gehörigen Vorbereitungen zur Entbindung und haben jede mögliche Hülfe bei der Hand, wodurch also der Sturz der Kinder bei ihnen vermieden werden kann: anders verhält es sich aber bei den unehelich Schwangern, diese verkennen nicht selten die Annäherung der Geburt, werden von Angst, Schaam und Schmerzen umhergetrieben, kommen entweder unvorsätzlich oder mit Vorsatz sehr oft in der Einsamkeit nieder und das Kind schiesst plötzlich von der Gebährenden, während sie steht, sitzt oder in gekrümmter Stellung sich anstemmt. Endlich ist auch noch zu berücksichtigen, dass solche Vorgänge bei unehelich Gebährenden fast jederzeit zu einer gerichtlichen Untersuchung Veranlassung geben und dadurch zur öffentlichen Kenntniss kommen, während sie, wenn sie sich bei Ehefrauen ereignen, seltener zur Publicität gelangen, worin ein natürlicher Grund liegt, dass man zwar im Allgemeinen mehr von solchen Ereignissen bei unehelich Schwangern, als bei Ehefrauen weiss, ohne dass sich jedoch daraus folgern liesse, dass sie auch in der That bei ersterern häufiger als bei letzteren vorkommen müssen.

§. V. Die besonderen Normen für die gerichtsärztliche Untersuchung zur richtigen Würdigung der Angabe einer Angeklagten: „dass das Kind durch das bei der Ueberraschung von der Geburt geschehene Hervorschiessen aus den Geburtstheilen die an demselben vorgefundenen Verletzungen erhalten habe“, beziehen sich auf eine genaue Berücksichtigung I. des Verhältnisses der Geschlechtstheile der Mutter, II. der Fallhöhe, III. des Zustandes der Nabelschnur mit besonderer Beziehung auf die Stellung der Gebährenden, IV. der Art der am Kinde vorgefundenen Verletzung und V. der Beschaffenheit des Bodens oder Körpers, auf welchen das Kind gefallen ist.

I. Das Verhältniss der Geschlechtstheile der Mutter. Man pflegt anzunehmen, dass bei grosser Weite des Beckens und Kleinheit der Frucht der Sturz des Kindes aus den Geschlechtstheilen sich am leichtesten ereignen könne und hat desshalb bezweifelt, dass ein solcher Vorgang auch bei Erst-

gebährenden Statt finden könne. Allein die letztere Annahme ist irrig, und unter den bei Klein gesammelten 283 Fällen kam dieses bei 21 Erstgebährenden vor. Mende hat vollkommen überzeugend dargethan, dass sich der Sturz der Kinder eben sowohl bei Erstgebährenden als bei grosser Weite der Geburtstheile ereignen kann, dass er aber in beiden Fällen aus verschiedenen Ursachen entsteht, und sagt darüber Folgendes *). a) Bei den Erstgebährenden liefert uns eine genaue Beobachtung des Geburtsvorganges den hinreichenden Beweis dafür. Da Erstgebährende gewöhnlich junge Frauenzimmer sind, deren Kräfte noch überall nicht erschöpft worden, so sind die Zusammenziehungen der Gebährmutter bei ihnen in der Regel am stärksten und die Bänder des Beckens am dehnbarsten und nachgiebigsten. Dagegen sind nun freilich die Scheide und die äussern Geburtstheile bei ihnen am engsten; dies ist aber kein Hinderniss, sondern befördert im Gegentheil, wegen des Widerstandes, der durch eine gesteigerte Anstrengung plötzlich überwunden wird, das schnelle Hervorschiessen der Frucht. Betrachten wir Erstgebährende, die dies Geschäft heimlich abthun wollen, so sehen wir, dass sie die Wehen so lange wie möglich schweigend aushalten, um sie denen, die bei ihnen sind, so gut wie möglich zu verbergen, was ihnen auch nicht selten gelingt. Erst wenn der Geburtsdrang so stark ist, dass sie ihn nicht länger mehr ertragen können, mithin wenn die Frucht schon dem Ausgange ganz nahe ist, suchen sie einen abgelegenen Ort, wo sie unbelauscht in der Stellung, die ihnen gerade passt, dem Naturdrange folgen können. Manche glauben, dass sie von blossen Kolikschmerzen gequält werden und verwechseln den Geburtsdrang mit Drängen zum Stuhlgange, das sie nach Kräften unterstützen zu müssen glauben. So wird denn der Kopf aus den Geburtstheilen herausgepresst und die Schultern bleiben noch, indem eine kurze Ruhe folgt, fest stehen. Noch einmal zieht sich dann die Gebährmutter mit grosser Kraft zusammen, und dadurch schiebt sie nicht blos die Schultern, während sie sich drehen, aus dem Punkte, wo sie noch fest hiengen, fort, sondern sie stösst auch mit einem bedeutenden Ueberschuss von Kraft den glatten schlüpfrigen Leib des Kindes, der nun weiter keinen Widerstand findet, aus den Geburtstheilen hervor. Gerade bei Erstge-

*) Handbuch der gerichtl. Med. 3 Thl. S. 147.

bährenden kann daher das Neugeborne, indem es aus den Geburtstheilen hervorgetrieben wird, selbst gegen nahe liegende harte Körper so mit dem Kopfe angestossen werden, dass er bedeutend dadurch verletzt wird, ja dies ist um so eher möglich, als der Nabelstrang keine Hindernisse dabei in den Weg legt. b) Wenn weder das Becken noch die weichen Geburtstheile wegen ihrer Weite und Schlaffheit den nöthigen Widerstand leisten, so wird die Frucht den ersten schwächeren Zusammenziehungen der Gebährmutter schon weichen und so aus den Geburtstheilen treten, hernach aber sogleich dem Gesetze ihrer eigenen Schwere folgen, ehe noch die Gebährmutter sich auch nur bis zur Hälfte zusammenziehen konnte: dies heisst dann das Herausfallen des Kindes aus dem Mutterleibe: es wird sich dieser Zufall nur bei Weibern ereignen, die von Natur weit gebaut sind, und schon öfter gebohren hatten; dem Kinde wird dann Schaden dadurch zugefügt werden können, wenn die Gebährende eine solche Stellung hat, dass das Kind aus den Geburtstheilen so hoch auf harten Boden, ohne von dem Nabelstrange daran gehindert zu werden, niederfällt, dass es sich, vermöge seiner eigenen Schwere Schaden zu thun vermag.

II. Die Fallhöhe. Lecieux hat im Hospice de la maternité mehrere Versuche mit Kindsleichen darüber angestellt*). Unter 15 Kindsleichen, die man mit dem Kopfe unterwärts 18 Zoll hoch auf einen gepflasterten Boden fallen liess, bekamen 12 einen Längen- oder einen Sternbruch an einem oder an beiden Seitenwandsbeinen: bei einer gleichen Zahl, die man 36 Zoll hoch herabfallen liess, hatten wieder 12 die nämlichen Brüche, die sich aber nur bis zum Stirnbein erstreckten: liess man die Leiche noch höher herabfallen, so wurden die Nathhäute des Schädels erschlafft oder auch wohl zerrissen: die Form des Gehirns war oft verändert, Blutergiessungen wurden zuweilen gefunden, die von Zerreissung der Gefässe herrührten, und nur wenn die Knochen sehr weich und nachgiebig waren, traf man keine Brüche derselben an. Mende**) sagt über diese Versuche Folgendes: „Nimmt man nun an, dass die mittlere Entfernung der Geburtstheile einer stehenden Frau

*) Medecine legale par Lecieux, Renard, Laisné et Rieux. Paris, 1819.

**) A. a. O. S. 150.

von dem ebenen Boden, auf welchem sie steht, im Durchschnitt zwischen 26 und 28 Zoll pariser Maases beträgt, von einer niedergehockt sitzenden oder knieenden aber etwa die Hälfte, so wird man nach jenen Versuchen leicht ermessen können, dass diese Entfernung im Stehen der Schwangern hinreichend gross ist, um einem Neugebornen, das von dem oberen Endpunkte in gerader Richtung mit dem Kopfe voran auf den untern herabstürzt, höchst gefährlich zu werden und dass auch die kleinere Entfernung im Sitzen in dieser Hinsicht nichts weniger, als gleichgültig ist, ja um so gefährlicher, je mehr hiebei auch die fortstossende Kraft der Gebährmutter noch mit in Anschlag gebracht zu werden verdient."

III. Mit der Fallhöhe zunächst muss die Nabelschnur verglichen werden. Auch darüber dürfen wir uns auf die Ansichten des erfahrnen Mende berufen, welcher Folgendes sagt*): „Soll der Fall von einer genugsamen Höhe herab die angegebenen Nachtheile wirklich haben, so muss er durch Nichts aufgehalten werden und das Neugeborne muss mit dem Schädel voran auf den Boden stürzen. Dem scheint aber ein natürliches Hinderniss im Wege zu stehen, wodurch das Neugeborne, wenn es aus den Geburtstheilen hervorgeschossen ist, festgehalten und am wirklichen Herabfallen auf den Boden gehindert wird, und dies ist der Nabelstrang. Die gewöhnliche Länge des Nabelstranges beträgt zwischen 18 und 22 Zoll und sie ist daher gross genug, dass ein Neugebornes, das von der niedergehockt sitzenden oder knieenden Mutter geboren wird, ungehindert zur Erde fallen kann. Nicht so verhält es sich aber beim Stehen der Gebährenden. Nimmt man an, dass die Nabelschnur gerade oben im Grunde der Gebährmutter befestigt ist, und lässt man sie auf der entgegengesetzten Seite gerade im Mittelpunkte des Körpers der Frucht angeheftet seyn, so muss sie diese, wenn sie herausgefallen ist, der Queere nach mit dem Hinterkopf, Rücken und Hinteren unterwärts mehrere Zoll hoch über dem Boden, angenommen dass dieser gleich und eben ist, im Schweben fest halten. Diese Bedingungen treffen jedoch nicht zusammen, indem, wenn der Mutterkuchen auch in der Mitte des Gebährmuttergrundes fest sitzt, was schon selten geschieht, doch der Nabelstrang wegen der Krümmung der Mittellinie des Beckens und der Scheide nicht

*) A. a. O. S. 151.

gerade herabsteigen kann, und besonders, weil der Schwerpunkt der Frucht nicht mit ihrem Mittelpunkte zusammentrifft, sondern immer mehr auf die Seite des Kopfes fällt, der Nabelstrang aber sogar noch unter dem Mittelpunkte des Körpers, tiefer abwärts nach den Füssen zu, in den Bauch der Frucht eingesenkt ist. Dieser Umstände wegen wird bei einem solchen Falle, von dem hier die Rede ist, der Kopf des Neugebornen immer nach unten gewendet seyn und zwar so, dass der Scheitel den niedrigsten Punkt bildet. Hiernach würde aber fast die Hälfte der Länge des Kindes gewöhnlich mit 6 bis 9 Zollen der Länge des Nabelstranges zuzurechnen seyn, und möchte man daher auf die Vermuthung kommen, dass es dadurch möglich werde, dass der Kopf des Neugebornen ohne Weiters auf den Boden stossen könnte. Dies wäre indessen ein Irrthum, indem, wenn man die halbe Kindeslänge der Länge der Nabelschnur zufügt, man dagegen auch den Theil von dieser, der in der Gebährmutter und in der Scheide steckt, wieder in Abrechnung bringen muss, wodurch dann das Ganze für die angegebene Entfernung doch immer zu geringe bleibt. Soll daher der Kopf des Neugebornen im Stehen der Gebährenden unmittelbar aus ihren Geburtstheilen auf den Boden fallen, so muss entweder die Nabelschnur länger als gewöhnlich seyn und wenigstens 28 bis 30 Zoll lang, oder der Mutterkuchen muss zugleich mit hervorgezogen werden, welches sich bei seiner frühen Lösung sowohl als auch bei einer gleichzeitigen Umstülpung der Gebährmutter ereignen kann, oder die Nabelschnur muss zerreissen. Daraus folgt, dass bei der Gegenwart der übrigen Bedingungen des Hervorschiessens des Kindes aus den Geburtstheilen der im Sitzen, Knieen oder Stehen gebährenden Mutter und des Niederfallens desselben auf den Boden, der Nabelstrang nicht geradezu ein beständiges Hinderniss in den Weg stellt." — Noch ist die Frage zu erörtern: ob nicht durch den Nabelstrang, der Mutterkuchen mag mit herausfallen oder die Nabelschnur zerreissen, die Wirkung der Schwerkraft in dem fallenden Kinde verringert und der Fall desselben, besonders der Stoss mit dem Kopfe auf den Boden gemildert werden? Diese Frage ist nach mechanischen Gesetzen allerdings bejahend zu beantworten. Ist der Mutterkuchen mit herausgezogen worden, so ist der Widerstand zu berechnen, den derselbe bei seinem Durchgange durch den Muttermund und durch die Scheide hat finden müssen und die

Summe desselben ist von der Summe der Wirkung der Schwerkraft, durch welche das Kind hinuntergetrieben wird, abzuziehen: dieser Abzug wird um Vieles grösser seyn müssen, wenn die Gebährmutter umgestülpt und se selbst mit hervergezogen werden ist. Bei der Zerreissung der Nabelschnur muss man berücksichtigen, dass dieselbe ein einigermassen dehnbarer Körper ist und desshalb durch die in dem fallenden Kinde wirkende Schwerkraft zuerst ausgedehnt wird, ehe sie zerreisst: der Theil der Kraft, der erfederlich ist, die Nabelschnur erst auszudehnen und hernach zu zerreissen, muss daher von derjenigen abgerechnet werden, mit welcher das fallende Kind zu Beden getrieben wird. Dass nun alle diese Umstände den Sturz des Kindes auf den Boden bedeutend mindern, ist keinem Zweifel unterworfen, obgleich sich kein allgemeines Maas für diese Verringerung angeben lässt. Se viel ist jedoch gewiss, dass ein Fall oder Stoss, den der Kopf des Kindes erleidet, härter seyn wird, wenn er ohne Abtrennung des Mutterkuchens oder Umstülpung der Gebährmutter und ehne Zerreissung der Nabelschnur zugefügt wurde, als wenn diese erst verangehen mussten, ehe er den Boden eder den entgegenstehenden harten Körper treffen konnte.

IV. In Bezug auf die am Kinde vorgefundenen Verletzungen muss man besonders untersuchen, ob sie ven der Art sind, dass sie auch wirklich einem solchen Sturze zugeschrieben werden können, oder ob sie nicht vielleicht Merkmale irgend einer andern Tedesart sind, und sich dabei vielleicht Spuren von eingesetzten Fingernägeln, von starkem Drucke mit den Händen, von Druck auf den Luftröhrenkopf u. dgl. verfinden: denn es kann sich einerseits ereignen, dass die Mutter an ein, durch den Sturz auf den Boden tödtlich verletztes aber nicht augenblicklich getödtetes Kind gewaltsam Hand anlegt und desshalb später für die Mörderinn des Kindes, auch wehl vielleicht nach eigenem irrigen Geständnisse, gehalten wird; anderseits, dass der Sturz auf den Boden fälschlich als Ursache des auf irgend eine andere Weise bewirkten Tedes des Kindes betrachtet wird. Der Gerichtsarzt muss demnach auf das Genauste den ursächlichen Zusammenhang aller an dem Kinde wahrnehmbaren Verletzungen mit dem Tode desselben ermitteln. Besenders ist der Theil des Kopfes des Kindes, der beim Niederfallen den Boden berührt, zu berücksichtigen. Man hat im Allgemeinen angenommen, dass vermöge der Stellung

des Kopfes, die eine Frucht bei einer so beschleunigten Geburt haben müsse, dieselbe nur mit dem Scheitel zuerst auf den Boden stossen könne und dass daher Geschwülste, Blutunterlaufungen und Knochenrisse, wenn sie von einem Falle aus den Geburtstheilen auf harten Boden herrühren sollen, sich oben auf dem Scheitel, hinter der grossen Fontanelle und seitwärts an den Scheitelbeinen befänden; Verletzungen an andern Stellen des Kopfes müssten dagegen von andern Ursachen entstanden seyn und es erwecke den Verdacht der Lüge, wenn bei dem Vorhandenseyn solcher Verletzungen von einer Angeklagten behauptet werde, sie seyen von dem Sturze des Kindes auf den Boden entstanden. Mende*) entscheidet darüber ganz richtig mit folgenden Worten: „Erwägt man, dass die schnelle Fortstossung der Frucht erst in dem Augenblicke geschieht, in welchem die Schultern aus dem Becken getrieben werden, so begreift man leicht, dass der günstigste Kopfstand zu einer beschleunigten Beendigung der Geburt nicht gerade unumgänglich nothwendig sey. Ueberhaupt irrt man, wenn man dafür hält, dass ein plötzliches Hervorschiessen einer Frucht oder eines Kindes aus den Geburtstheilen sich nur bei einer leichten, schnellen Geburt ereignen könne, da dies doch in allen Fällen vorkommen kann, in denen nur der Austritt aus den Geburtstheilen, der sogenannte vierte Zeitraum der Geburt, schnell von Statten geht. Es scheint hiernach, dass der Kopf einer Frucht, indem sie aus den Geburtstheilen hervorgetrieben wird, sehr verchiedener Stellungen fähig sey und dass er daher bei einem Falle mit jedem denkbaren Punkte auf den Boden stossen könne, woraus dann folgte, dass die Verletzungen von einem solchen Falle ebenfalls auf jeder Stelle des Kopfes angetroffen werden müssten. Berücksichtigt man aber zugleich, dass der Kopf des Kindes sich jederzeit, so wie er aus den Geburtstheilen tritt, auf die Seite dreht und wegen der Schultern, die im schrägen Durchmesser des Beckenausganges durchschlüpfen, auch drehen muss, und dass er diese Richtung beim völligen Austritt des Kindes behält, so wird man kein Bedenken tragen, es als Regel anzunehmen, dass, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, der Kopf des Kindes mit einem der Seitenwandbeine und gewöhnlich mit dem linken, weil sich das Hinterhaupt meistens

---

*) A. a. O. S. 156.

nach links wendet, auf den Boden anstossen werde. An diesen Stellen werden sich daher auch, der Regel nach, die von einem solchen Stosse entstandenen Kopfverletzungen befinden, Allein es giebt noch Umstände, welche Abweichungen von dieser Regel bewirken und diese sind: ein im Verhältniss zum Kinde so weites Becken, dass dieses, ohne die Schulterdrehung nöthig zu haben, mit gerade stehendem Kopfe aus den Geburtstheilen hervorschiessen kann, in welchem Falle das Kind, weil sich der Hinterkopf allemal rückwärts beugt, mit der grossen Fontanelle und mit der Stirne auffallen wird; ferner, ein hervorragender harter Körper, gegen den der Kopf anstösst, ehe er zu Boden kömmt; ein ungleicher, höckriger Boden, so dass höher gelegene Theile des Kopfes eher aufstossen als der niedrigste; ferner, Gegenstände, die der Kopf im Fallen antrifft und da seine Richtung verändern oder, indem sie das Kind auf kurze Zeit festhalten, dem Kopfe sich nach seinem Schwerpunkte zu senken gestatten; endlich eine angeborne fehlerhafte Stellung des Kopfes, die zwar möglich, aber sehr selten ist."

V. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Bodens, auf welchen der Kindskopf gefallen ist, ist zu bemerken, dass je härter derselbe ist, desto eher der Sturz dem Kinde gefährlich werden kann. Festgetretene Erde, Lehmdielen, Bretterboden, hart gefrorne Erde, glatte Steindielen, scharfe Holzecken und einzeln liegende spitzige Steine oder hervorstehende Nägel bedrohen das Leben des Kindes beim Sturze aus den Geburtstheilen mit einer in derselben Reihenfolge, in welcher diese Körper hier aufgezählt sind, steigenden Gefahr. Uebrigens kann auch der Sturz auf einen weniger harten Boden, wenn dieser nur eine feste Unterlage hatte, eine bedeutende Verletzung zur Folge haben, sobald die Fallhöhe im Verhältniss zur Weichheit des Bodens beträchtlicher war. Endlich kann auch dann Gefahr für das Kind entstehen, wenn der Grund, auf den es fällt, weich ist, so dass es mit dem Kopfe und Gesichte so tief hineinfällt, dass Nase und Mund davon in der Art vollgestopft werden, dass Erstickung dadurch entstehen kann.

III. Kap.

Vom psychischen Zustande der Gebährenden und eben Entbundenen.

§. I. Der psychische Zustand einer Gebährenden und Neuentbundenen kommt in foro zur Sprache, wenn es sich um die Zurechnung einer während des Gebähraktes oder kurz nach demselben begangenen That handelt, was sich meistens auf Verdacht des Kindermordes bezieht*). Es ist nicht zu läugnen, dass der Einfluss des Gebähraktes auf den Gesammtorganismus so bedeutend ist, dass er in vielen Fällen mannigfaltige somatische und psychische Störungen veranlasst, wobei besonders bemerkt werden muss, dass unter übrigens gleichen Verhältnissen die Disposition zur Entstehung dieser Störungen bei den ausserehelich Gebährenden grösser, als bei den ehelich Gebährenden ist. Diese somatischen und psychischen, durch den Gebähraktt bedingten Anomalien, welche als Entschuldigung für eine während oder kurz nach diesem Akte begangene That oder Unterlassung dienen können, müssen nun, bevor von der Zurechnung selbst gesprochen wird, erst näher auseinander gesetzt werden.

§. II. Die somatischen und psychischen, durch den Gebährakt bedingten Alienationen lassen sich unter folgende vier Klassen zusammenfassen**).

I. Grosse Schwäche und Ermattung unmittelbar nach der Geburt, als Folge der Anstrengungen der Schmerzen, des Nervenreizes, des Blutverlustes etc. kommen nach schwerer und lange dauernder Geburtsarbeit sehr häufig vor. Aber auch nach einer schnell und ohne besondere Schwierigkeit beendigten Geburt tritt nicht selten eine Anwandlung von Schwäche bis zur Ohnmacht ein, welche bei Ehefrauen durch Riechmittel, Waschen mit spirituösen Wässern, innere Erquickungsmittel u. s. f. oft bald beseitigt wird. Bei heimlich Gebährenden aber, welche unter dem Sturme der heftigsten Gemüthsbewe-

*) Mein System d. gerichtl. Psychologie. 2. Aufl. Regensb. 1842. S. 485 u f.

**) Henke's Abhandlung aus d. Gebiet d. gerichtl. Med. 4. B. 2. Aufl. S. 231.

gungen, der Schaam, der Angst, der Verzweiflung niederkommen, und jeder Hülfsleistung durch Andere dabei entbehren, kann eine Schwäche bis zur Erschöpfung auch nach schnell und glücklich geschehener Geburt noch viel leichter eintreten. Diese körperliche Schwäche kann, selbst wenn Bewusstseyn und Sinne nicht gänzlich schwinden, doch so gross seyn, dass die Mutter auch bei dem besten Willen nicht im Stande ist, dem Kinde Hülfe zu leisten. Zu dieser Schwäche gesellt sich nicht selten Betäubung, Schwinden der Sinne in verschiedenen Abstufungen, bald kürzer, bald länger anhaltend; und wenn zwar diese Erscheinungen nicht zu den alltäglichen Vorfällen bei den Gebährenden und eben Entbundenen gehören, so ist es doch nicht zu bezweifeln, dass sie, würden bei den Frauen nicht künstliche Hülfsmittel dagegen angewendet, noch häufiger vorkommen würden, und um so weniger lässt sich ihr Eintreten bei ehelos Gebährenden, denen meistens eine solche Hülfe fehlt, bezweifeln. Erreichen nun diese Zustände einen höhern Grad, so kann Schlafsucht, Ohnmacht und selbst Scheintod eintreten. Daraus geht hervor, dass

II. ein Zustand der Aufhebung des Bewusstseyns, der Empfindung und der willkührlichen Bewegung während oder gleich nach der Geburt eintreten kann, ein Erfahrungssatz, welcher bei Würdigung der, von einer Angeklagten gemachten Aussage, von dem, was bei und nach der Geburt vorgegangen sey, Nichts zu wissen, in Anschlag gebracht werden muss. Wir müssen desshalb zur Beurtheilung solcher Fälle den Satz als wahr aufstellen: es kann die Möglichkeit, dass eine Person ohne ihr Wissen gebähren und dass eine Geburt im bewusstlosen Zustande der Mutter vor sich gehen kann, nicht abgeläugnet werden. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist durch die Erfahrung mehrerer glaubwürdiger Schriftsteller bewiesen, und die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wird es erfodern, einige derselben hier mitzutheilen. Wildberg*) hat den Fall beobachtet, dass eine hochschwangere Frau, nachdem sie auf einem unsanften Wagen beim raschen Fahren durch eine steinige Grube nicht weit von ihrem Hause einen sehr heftigen Stoss und davon zugleich einen sehr heftigen Schmerz im Bauch erlitten hatte, und desshalb sogleich nach dem Absteigen zu Bette gebracht wurde, in einen Zustand

*) Handb. d. gerichtl. A.W. §. 120.

gänzlicher Bewusstlosigkeit und tiefen Schlaf verfiel, in welchem sie nach einigen Stunden ein reifes, todtes Kind gebar; erst am dritten Tage kam sie wieder zu sich. Maas*) beobachtete zwei Fälle einer während des gänzlich bewusstlosen Zustandes der Mutter stattgehabten Geburt. Möller**) erzählt folgenden Fall: eine zum Erstenmale Schwangere bekam kurz vor ihrer Niederkunft heftige Convulsionen mit Bewusstlosigkeit; dieser Zustand dauerte 30 Stunden, nach welcher Zeit die Convulsionen zwar nachliessen, die Bewusstlosigkeit aber fortdauertè; 16 Stunden darauf erfolgte die Geburt eines todten Mädchens und erst nach einigen Tagen darauf kehrte das Bewusstseyn zurück, und die Mutter wusste von dem ganzen Vorgange Nichts. Mende***) beobachtete ein Mädchen, welche in Folge von heftigen Wehen in Bewusstlosigkeit verfiel und in diesem Zustande trat der Kopf des Kindes bis in das kleine Becken ein, wobei Mende die Geburt mit der Zange vollendete, und erst nachdem auch die Nachgeburt abgegangen, trat wieder Bewusstseyn der nun Entbundenen ein, die von dem ganzen Vorgange Nichts wusste. Schreyer†) hat zwei Fälle beobachtet, wo verheiratheto Frauen im bewusstlosen Zustande geboren haben; in beiden Fällen waren Convulsionen zugegon. — Die mit der Eclampsie behafteten Gebährenden, welche auch in den Pausen zwischen den Paroxysmen nicht aus dem Sopor gänzlich erwachen, fühlen weder die Wehen, noch das Abfliessen des Fruchtwassers und das Abgehen des Kindes und der Nachgeburt. Baudelocque††) sagt: „die Besinnung kehrt erst verschiedene Stunden, selbst verschiedene Tage nach dergleichen Anfällen zurück, und der Verlust des Gedächtnisses, des Gesichtes und des Gehöres dauern noch länger: Ich habe Weiber gesehen, die ganze acht Tage nach der Niederkunft nichts von ihrer Schwangerschaft wussten, ohnerachtet sie in einem convulsivischen Anfalle waren enthunden worden.“ Osiander†††) sagt: „nach dem Paroxysmus folgt gewöhnlich ein

*) Im nordisch. Archiv f. Natur- und Arzneiwissensch. 1. Bd. 2. St.

**) In der neuen Zeitschr. f. Geburtskunde, 4. Bd. 2. Heft.

***) Handb. d. gerichtl. Medic. 3. Thl. S. 544.

†) In Henke's Zeitschr. 24. Ergänzgshft. S. 209.

††) Kleine Schriften die Entbindungskunst betreffend; übers. v. Kuehn, Lpz. 1798. 1. Thl. S. 197.

†††) Die Ursachen und Hülfsanzeigen der unregelmässigen und schweren Geburten. 2. Aufl. S. 65.

soporöser Zustand, aus dem die Kranke nach einiger Zeit erwacht, und sich durchaus nicht bewusst ist, was mit ihr vorgegangen," und dasselbe versichert auch Jörg*) mit den Worten: „mehre Male habe ich Frauen, welche mit der Eclampsie heimgesucht waren, künstlich entbunden, ohne dass es zu ihrer Kenntniss gelangte, was ich eigentlich mit ihnen vornahm: gaben sie auch durch Klagen zu erkennen, dass sie den Schmerz der Wehen oder des Anziehens des Kindskopfes vermittelst der Zange empfanden, so blieben sie doch der wahren Ursache und der Bedeutung dieser Schmerzen unbewusst."

III. Die Aufregung, worin sich das ganze Nervensystem der Gebährenden befindet, und namentlich der oft sehr heftige Geburtsschmerz verursachen zuweilen Convulsionen, Ohnmachten und Verwirrung der Sinne, in welchen Zuständen die Gebährende das Ungereimteste begeht und wie eine Irre handelt und spricht. Besonders ist hier der mächtige Einfluss der Geburtsschmerzen auf das Psychische der Gebährenden zu berücksichtigen, was Jörg**) treffend mit folgenden Worten schildert. „Bald wendet sich eine solche Leidende an die Hebamme, bald bestürmt sie den Geburtsarzt, ihr zu helfen, das Kind mit Gewalt lebend oder todt von ihr zu nehmen, um sie von den quälenden Schmerzen zu erlösen. Ist dieser ausser Stand, ihren ungestümen Bitten zu willfahren, so schimpft sie ihn und macht ihm Vorwürfe wegen seiner Grausamkeit, verwünscht ihre Lage und vor allem ihr Kind, wirft sich auf dem Geburtslager hin und her, oder springt aus demselben und sucht an einem andern Orte, in einer andern Stellung vergeblich Erleichterung. Nähert sich endlich der Fötus dem Auswege der Scheide, so bestrebt sie sich, indem sie selbst in diese hinein greift, den vorliegenden Kindstheil zu fassen und hervorzuziehen. Gelingt ihr dies nicht, so dringt sie mit Hast in die Hülfsperson, ihr diesen Dienst zu erweisen. Oft sind die Worte: „reissen Sie doch das Kind heraus, wenn Sie mich auch dabei verletzen, wenn auch das Kind dabei sterben muss, machen Sie nur meiner Qual ein Ende, denn sonst muss ich sterben", an mich gerichtet worden. Dass Frauen die eigenen Hände in die äussere Mündung der Scheide setzen, um mit Gewalt die äussere

*) Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebährenden. Lpz. 1837. S. 115.

**) A. a. O. S. 324 u. f.

Schaamspalte zu erweitern, und wenn es nicht anders geschehen könne, aufzureissen, um der peinigenden Geburtsschmerzen so bald als möglich los zu werden, habe ich mehr als einmal selbst gesehen; auch bin ich davon Zeuge gewesen, dass sie versucht haben, den zwischen den Schaamlippen eingezwängten Kindskopf herauszuzerren, was natürlich, wenn man es ihnen gestattet hätte, den Tod des Neugebornen veranlassen konnte. Erinnert sich eine unter solchen Schmerzen gebährende Frau ihres Kindes, so geschieht es nur, weil dasselbe die Ursache ihres schweren Leidens ist. Je mehr der Schmerz den ganzen Organismus beherrscht und die Beurtheilungskraft unterdrückt, um so weniger können Gefühle der Liebe gegen das Kind aufsteigen und die Gebährende zu einem passenden Verhalten antreiben. Nicht selten dauert der Unwille und Unmuth über die ausgestandene Pein auch nach der Entledigung vom Kinde noch fort, und desshalb hört man auch nachher noch Verwünschungen gegen den Ehemann, als den Urheber der Geburtsnoth, und gegen das Neugeborne ausstossen." Wigand*) sagt: „Ich habe mehrere sehr gebildete, brave Frauen gekannt, die im Aerger, oder in der Wuth über die ausgestandenen heftigen Geburtsschmerzen Stunden lang nach ihrer Entbindung weder ihren sonst so geliebten Gatten, noch das sehnlich gewünschte Kind vor Augen haben mochten" **).

---

*) Die Geburt des Menschen. I. Bd. S. 81.

**) Es ist bemerkenswerth, dass eine ähnliche Erscheinung auch bei Thieren beobachtet wird, welche nach der Geburt mit einer Art von Wuth über die Jungen herfallen und sie tödten. Eine interessante Beobachtung einer solchen mania transitoria bei einer Kuh hat Wittcke in Henke's Zeitschr. 1830, 1. Heft, S. 233 mitgetheilt. Eine dreijährige Kuh kalbte Abends zum Erstenmale. Das Thier hatte bis dahin keine Wildheit gezeigt, aber beim Erblicken des Kalbes wurde es wüthend, gieng mit den Hörnern auf dasselbe los, brüllte, geiferte, das Haar sträubte sich, die gerötheten Augen rollten wild umher, und die Wuth wurde so gross, dass man das Thier nur durch Ketten festhalten konnte. Diese Wuth währte etwa 6 Stunden, liess dann allmählig nach und am andern Morgen war keine Spur mehr davon zu entdecken. „Diese Beobachtung, fügt Wittcke ganz richtig bei, halte ich desshalb der Mittheilung werth, weil sie sehr beweisend für die durch den Geburtsakt bewirkte Umstimmung der Gefühle ist. Besonders schlägt eine solche Beobachtung manchen Zweifel über die Existenz eines ähnlichen Zustandes bei dem menschlichen

Schwörer*) erzählt: „Eine Dame vom Stande war aus dem hohen Norden in eine unserer vaterländischen Städte am Rhein gezogen, um in einem mildern Klima der Mutterfreuden vielleicht theilhaftig zu werden, welche ihr bis dahin versagt waren. Der ersehnte Augenblick erschien, das Kind ward geboren, aber den ersten Moment nach der Entbindung von der unbewachten Mutter im Wahnsinne der Geburtsschmerzen an die Wand geschleudert und so getödtet. Dasselbe Unglück wiederholte sich ein Jahr später. Der Gram über die unbewusste That verzehrte nachmals die unglückliche Mutter." Andere Schwangere versuchen aus Schmerzen sich selbst umzubringen, sich den Leib aufzuschneiden, um das Kind herauszuholen etc. Osiander**) entband eine Gebährende von Zwillingen, welche aus Schmerzen durch das Fenster springen wollte und nur durch zwei starke Männer davon abgehalten werden konnte: auch beobachtete derselbe eine Kreisende, die wegen der quälenden Geburtsschmerzen verlangte, man solle ihr den Bauch aufschneiden und da dieses nicht geschah, sich heimlich eines Messers versicherte, aber noch zur rechten Zeit an der Ausführung der That verhindert wurde. Eine Frau, die entbunden werden sollte, überwältigte der Schmerz so sehr, dass sie den Arzt von sich stiess und in der Nacht entlief; erst nach zwei Stunden fand man sie ganz durchnässt und am Gesichte und den Händen blutig im Garten liegen und entbunden, aber kein Kind, welches erst nach langem Suchen aus dem nicht weit entfernten offenen Brunnen todt herausgezogen wurde: die Mutter war nach ihrem Entlaufen in den Brunnen gestürzt, dort erst wieder zur Besinnung gekommen und bei der Anstrengung zu ihrer Rettung dort ihres Kindes entledigt worden***). Wenn nun solche Vorgänge, wie die eben erwähnten, vielleicht nur unter etwas anderer Gestaltung der Umstände bei unehelich Gebährenden sich ereignen, wie leicht kann nicht ungegründet der Verdacht des absichtlichen Kindermordes entstehen!

Weibe nieder, da in dem erzählten Falle wohl jeder Verdacht einer Täuschung oder Vorschützung von selbst wegfallen muss."

*) Beiträge zur Lehre v. Thatbestande d. Kindermordes. Freib. 1836. S. 18.

**) Neue Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer. 1797. 1. Bd. S. 134.

***) Berliner Staatszeitung, 1822, Nro. 113.

IV. Ausser den bisher erwähnten, bei den Gebährenden vorkommenden psychischen Anomalien sind noch insbesondere folgende zu erwähnen.

1) Die Einwirkung der psychischen Einflüsse, des Gemüthszustandes, der Affekte und Leidenschaften muss bei Gebährenden besonders in Betracht gezogen werden, und es lässt sich nicht läugnen, dass es einzelne Fälle in Menge giebt, wo der Augenblick einer Entbindung, besonders wenn es die erste und gar noch eine schwere Geburt ist, und wenn zu dem heftigen, angstvollen Körperschmerz noch der Schrecken über eine unerwartete Niederkunft und der quälende Gedanke an eine traurige Zukunft sich gesellt, ein wahres Bild der psychischen Zerrüttung, der Betäubung und Sinnlosigkeit darstellt. Und wo wird ein solcher Zustand wohl am häufigsten eintreten können, wo wird er in criminalistischer Beziehung die wichtigste Beachtung verdienen, als bei solchen, die nach verhehlter Schwangerschaft einsam und verlassen niederkommen?; die Schande, welcher sich die unehelich Gebährende Preis gegeben sieht, ist ein mächtiger psychischer Grund, der hier berücksichtigt werden muss, und gewiss liegt ein Hauptgrund, dass jetzt seltener Kindermorde als früher begangen werden, darin, weil jezt die öffentliche Meinung über die Entehrung durch aussereheliche Schwängerung nicht mehr so strenge ist, als in frühern Zeiten, wo allgemeine Verachtung und öffentlich entehrende Strafen darauf folgten. Bentham*) urtheilt ganz unpsychologisch, wenn er sagt: „c'est ordinairement la crainte de la honte, qui en est la cause, il faut donc une plus grande honte, pour la reprimer": und draconisch lautet der Vorschlag von Gans**): „die Kindsmörderinn soll als völlig ehrlos betrachtet und nach dreimaliger Ausstellung an dem Pranger mit Zuchthausstrafe bis zu 20 Jahren belegt werden, dieselbe auch nachmalen nicht fähig seyn, eine Heirath einzugehen." Remacle***) erklärt die Erfahrung, dass die Findelhäuser kein hinreichendes Präservativ gegen den Kindsmord seyen, aus dem Umstande, weil die aussereheliche Mutter nicht allein von der Besorgniss, wie sie das Kind ernähren, sondern besonders von der Furcht, wie sie die Schande verbergen solle, beherrscht

*) Principes du Code penal, P. I. chap. 2.
**) Von d. Verbrechen des Kindermordes. Hannov. 1824. S. 389.
***) Des hospices d'enfans trouvés en Europe. Paris, 1838.

werde. Jörg*) sagt ganz richtig: „nach meiner Ueberzeugung lässt sich der Mord der gebornen und nicht gebornen Leibesfrüchte leichter abwenden, als andere schwere Verbrechen ähnlicher Art, da er gewöhnlich weder aus Rache, noch aus Habsucht, sondern aus Schaam, Furcht oder Verzweiflung begangen wird. Uebertragen die Behörden den Hebammen das Ermitteln unehelicher Schwangerschaften, fügen sie noch die Obliegenheit hinzu, dass die Hebammen die entdeckten unehelich Geschwängerten gemüthlich zu beruhigen und aufzurichten suchen, über ihr diätetisches Verhalten und über das, was in und nach der Entbindung nothwendig ist, belehren und ihnen die Entbindungsanstalten des Landes als sichere Zufluchtsorte bezeichnen; so wird den Criminalgerichten in dieser Beziehung wenig zu thun übrig bleiben." Die Erfahrung, dass sich die sogenannten Fornikationsstrafen**) als Bestrafung der Acusserung und Befriedigung eines Naturtriebes nicht nur nicht als zweckmässig bewiesen haben, sondern selbst den Kindsmord beförderten, hat die Veranlassung gegeben, dass man schon im vorigen Jahrhunderte vielseitig die ernste Mahnung ergehen liess, diese Strafen abzuschaffen und die Gesetzgebungspolitik des neunzehnten Jahrhunderts folgte diesen Belehrungen: die Gesetzbücher von Frankreich, Oesterreich, Preussen, Bayern, für den Kanton Zürich (vom 3. Oktob. 1835), die dem französischen Strafgesetzbuche nachgebildete Strafgesetzgebung der Cortes etc. haben die Fornikationsstrafen stillschweigend ver-

*) A. a. O. Vorw. S. VII.

**) Sowohl durch das römische Recht als durch die Geltendmachung kirchlicher Satzungen hat sich, besonders seit der Zeit der Reformation in Teutschland der Grundsatz geltend gemacht, dass der ausserehcliche Geschlechtsgenuss an und für sich, d. h. der Beischlaf zwischen Personen ledigen Standes, deren Ehelichung kein rechtliches Hinderniss entgegensteht, strafbar sey. Das canonische Recht verhängte, ohne die weltliche Strafe auszuschliessen, die kirchliche Strafe der Kirchenbusse, welche, lange in Uebung erhalten, sich endlich durch ihre innere Verwerflichkeit selbst das Grab bereitete. Die Reichsgesetzgebung schritt in der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 Tit. 33, vom Jahre 1548 Tit. 25, und vom Jahre 1572 Tit. 26 durch Bedrohung mit unbestimmter Strafe weiter, und Gerichtsgebrauch wie die Landesgesetzgebungen folgten der gegebenen Richtung. So hat sich die Lehre von den sogenannten Fornikationsstrafen gebildet. S. Weiske's Rechtslexicon, 1839, I. Bd. S. 836.

bannt; in andern Staaten wurden sie durch besondere Gesetze aufgehoben, z. B. im Grossherzogthume Hessen durch ein Gesetz vom 30. Mai 1821, im Königreiche Sachsen durch das Gesetz vom 8. Februar 1834. — Gram, Sorge, Schaam, getäuschte Hoffnung haben oft schon Monate lang die uneheliche Mutter gequält, die nun von Wehen plötzlich befallen, von Schmerz, von der Angst, von der Furcht vor Entdeckung, von der Verzweiflung wegen der Folgen bestürmt, in einem Zustande ihrer Bürde entledigt wird, der das Bild eines hohen Grades psychischer Störung darbietet. Wächter*) sagt: „er finde eine Inconsequenz darin, dass man die aus der Natur des weiblichen Organismus und des Gebähraktes entnommenen Motive zur gelindern Bestrafung des Kindermordes bei unehelichen Müttern nicht auch bei ehelichen Müttern geltend mache, da bei diesen die Natur des weiblichen Organismus und des Gebähraktes ganz dieselbe sey"; allein Wächter hat (abgesehen davon, dass solche Motive auch ehelichen Müttern zu Gute kommen müssen) vergessen, den Umstand zu berücksichtigen, dass, wie oben gezeigt, mehrere psychische Erregungen auf unehelich Gebährende einwirken, die in der Regel bei den ehelich Gebährenden nicht vorhanden sind, und somit auch ein wirklicher Unterschied zwischen dem psychischen Zustande und dem Gebähraktе der unehelich Gebährenden und jenem der ehelich Gebährenden Statt findet.

2) Ein wichtiger sich hier besonders an den psychischen Zustand der ausserehelich Gebährenden anreihender Umstand, der bei jeder Untersuchung über Kindsmord berücksichtigt werden muss, ist die von Wigand**) zuerst gemachte Erfahrung von einem starrkrampfartigen Zustande der Gebährmutter. Derselbe sagt: a) es entstehen, nach den ausgemachtesten Erfahrungen die meisten überschnellen oder sogenannten präcipitirten Geburten von einem offenbar starrkrampfigen Zustande der Gebährmutter [tetanus uteri]; b) die Erfahrung lehrt, dass dieser Starrkrampf durch Nichts so schnell, als durch Schrecken, Angst oder Furcht erweckt wird und c) dass im Augenblicke des Starrkrampfes in der Gebährmutter und selbst noch Viertelstunden nach der Geburt des Kindes consensuell ein eigen-

*) Im Archive d. Criminalrechts, von Abegg, Birnbaum etc. 1835, 1. Stück. S. 84, 85.

**) In Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde, 9. Jahrg. S. 116.

thümlicher Zustand im Gehirne entsteht, wobei die Kreisenden oft wie rasend werden und sich so gebehrden, dass an einer temporären Abwesenheit des Geistes nicht gezweifelt werden kann. Dieser Umstand ist nun besonders bei den Kindsmörderinnen zu berücksichtigen, da dieselben meistens unter Furcht und Angst gebähren und so dadurch dieser tetanus uteri mit der ihm eigenthümlichen psychischen Alienation bei ihnen um so leichter eintritt, in welchem Zustande sie sehr leicht, ohne Willen, dem Kinde einen Nachtheil zufügen können: dabei ist noch zu bemerken, dass bei solchen präcipitirten, sich selbst überlassenen Geburten die Kinder, wenn sie lebend geboren werden (denn in der Regel sind sie todt), sehr schwach zur Welt kommen, so dass sie bald wieder sterben.

3) Wie sehr endlich durch den Gebährakt das psychische Leben überhaupt in Anspruch genommen und in einen abnormen Zustand versetzt werden kann, auch bei sonst normalem Geburtsverlaufe, ist durch die Aussprüche und Erfahrungen der bewährtesten Geburtshelfer bewiesen. Nägele*) sagt: „bei der Geburt spricht sich die Alteration im sensiblen Systeme sehr deutlich aus in den plötzlichen Veränderungen und Bewegungen im Gemüthe von übrigens verständigen und nicht verzagten Frauen, welche Veränderungen oft gar nicht im Verhältniss mit ihrem Charakter stehen. Dahin deuten der fremde, wilde Blick der Augen, die veränderten Gesichtszüge, die spasmodischen Bewegungen, der Frost u. s. f. Die dritte und vierte Geburtsperiode gleichen oft wahrhaft einem Anfalle von Wahnsinn. Die Aeusserungen zeigen, dass das Weib aufhört, seiner Sinne mächtig zu seyn.“ Jörg**) sagt, dass, wenn man alle Eigenthümlichkeiten des Geburtsaktes [die körperliche Anstrengung und Ermattung, den gereizten Zustand im Darm- und uropötischen Systeme, die Beeinträchtigung und Ungleichheit der Circulation, den gereizten Zustand des Nervensystemes, den Schmerz, den Blutverlust] zusammenhalte und erwäge, welchen Einfluss diese in ihrer Vereinigung auf den weiblichen Organismus auszuüben fähig sind, so werde es nicht gewagt seyn, zu behaupten, dass im Allgemeinen keiner Gebährenden von der dritten Periode an bis zum Ende der fünften die volle

*) Erfahrung. u. Abhandlung. aus d. Gebiete d. Krankheit. d. weibl. Geschl. Mannh. 1812. S. 114.

**) A. a. O. S. 317 u. f.

Zurechnungsfähigkeit zugestanden werden könne; und dass es gut sey, wenn die gerichtliche Medicin dies als allgemeine Regel aufstelle, da die Mehrzahl der Gebährenden sich kurz vor, während und nach dem Durchgange des Kindes durch die äussere Scheidenmündung unvollkommen oder nur halb bewusst sey, und der Kraft, sich zu beherrschen und als freie Wesen zu handeln, entbehre. Montgomery*) hat, auch bei sonst normalem Verlaufe der Geburt einigemal ein vorübergehendes Irrseyn, [welches, was besonders in forensischer Beziehung wichtig ist, oft nur sehr kurz dauert, oder so wenig in die Sinne fällt, dass es leicht übersehen werden kann] zu der Zeit beobachtet, wo der Kindskopf durch den noch nicht vollständig erweiterten Muttermund sich hindurch presst: eine zum zweitenmal Gebährende zeigte bis dahin nichts Bemerkenswerthes; nun wurden die Wehen heftig und der Kindskopf drückte bedeutend auf den Muttermund; als Montgomery einige Fragen an sie that, streckte sie ihren nackten Fuss aus dem Bette, verlangte, man soll ihr die Stiefel ausziehen und wiederholte, nachdem ein paar Wehen vorübergegangen waren, dieselbe Bitte mit dem Beisatze, man soll ein Glas Wasser über sie giessen; nachdem wiederum 2 — 3 Wehen vorüber waren, rief sie, sie halte den Herrn N. (ein äusserst hässlicher Mann) für den schönsten Mann und wünsche an ihn verheirathet zu seyn; die ganze Dauer dieses Irrseyns war ungefähr eine Viertelstunde, bis der Kopf durch den Muttermund war: eine Erstgebährende verlangte, als der Kindskopf anfieng sich durch den Muttermund zu pressen, sich in einen Wagen zu setzen, und nach Ballybay zu fahren; als der Kopf durch war, war auch die fixe Idee verschwunden: eine andere Gebährende wollte beim Durchpressen des Kopfes aufstehen und beklagte sich, dass ihre Mutter ihr nicht zu Hülfe komme, während diese neben ihr stand; mit dem Herabtreten des Kindskopfes war dieses Irrseyn, welches nicht länger als 5 Minuten gedauert hatte, verschwunden: eine Andere sang während des Durchpressens des Kopfes eine italienische Arie, welche sie so oft neue Wehen eintraten, wiederholte, bis der Kopf durch war.

§. III. Nach dieser eben gemachten Schilderung des bei Gebährenden und Neuentbundenen nicht selten vorhandenen somatisch- und psychisch abnormen Zustandes stellen wir nun

*) In d. Dublin. Journ. 1834. Vol. V. Nro. 1.

folgende Normen für die Bestimmung über die Zurechnungsfähigkeit auf.

I. Die im vorigen §. aufgeführten vier Klassen von abnormen somatischen und psychischen Erscheinungen sind hinreichend, um zur Entschuldigung einer während eines solchen Zustandes begangenen gesetzwidrigen Handlung, namentlich in Bezug auf das Neugeborne zu dienen. Wir müssen übrigens noch diese abnormen Erscheinungen von einem zweifachen Gesichtspunkte aus betrachten, je nachdem nämlich entweder von der Unterlassung der dem Kinde nöthigen Hülfsleistung, oder von einer an dem Kinde verübten Gewaltthätigkeit die Rede ist. 1) Die im vorigen §. sub I und II, angeführten ersten zwei Klassen dieser Abnormitäten sind besonders dadurch charakterisirt, dass nebst der Willensfreiheit und dem Bewusstseyn auch noch das Empfindungs- und Bewegungsvermögen der Mutter gehemmt oder ganz aufgehoben ist. Dieser Zustand kann also die Ursache des Mangels einer unentbehrlichen Hülfsleistung für das Neugeborne werden, und zwar kann er veranlassen: den Tod durch Nichtunterbindung der Nabelschnur, durch unterbliebene Befreiung der Mundhöhle von zähem Schleime, wodurch der Eintritt und Fortgang des Athmens gehemmt wird, durch das Liegenbleiben auf dem Gesichte zwischen den Schenkeln der Mutter, wo Koth, Blutabgang, Kleidungsstücke, Betten etc. das Athmen hindern und Erstickung veranlassen können, den Tod durch unterlassene Bedeckung und Erwärmung des Kindes, durch den Mangel der nöthigen Pflege, Ernährung, Kunsthülfe bei schwächlichen Kindern u. dgl. Jede Todesart eines Kindes also, welche sich aus diesem Nichthandeln oder passiven Verhalten der Mutter erklären lässt, findet einen Entschuldigungsgrund, sobald erwiesen ist, dass sich die Mutter in einer der ersten zwei Klassen der erwähnten abnormen Zustände befunden hat. 2) Die im vorigen §. sub III und IV angeführten abnormen Zustände, welche ohne das Bewegungsvermögen zu hemmen, ja selbst unter Steigerung desselben, das Selbstbewusstseyn, die Vernunft und die Freiheit des Willens hemmen oder aufheben, sind hinreichend, zur Entschuldigung einer von der Mutter an dem Kinde ausgeübten Gewaltthätigkeit zu dienen, wenn ihr Vorhandengewesenseyn wirklich nachgewiesen ist.

II. Die von der Inquisitinn standhaft ausgesprochene Behauptung, sich bei oder gleich nach der Geburt in einem der

in §. II erwähnten abnormen Zustände befunden zu haben, muss, auch bei eben nicht sehr günstigem Anscheine, so lange als Entschuldigungsgrund gelten, als nicht der Gegenbeweis gerichtlich-medicinisch aus physischen Merkmalen, oder rechtlich aus andern Anzeigen geführt werden kann. — Auch den von der Inquisitinn gemachten Zugeständnissen der That und Schuld darf der Richter nicht sogleich unbedingten Glauben beimessen, da der bei der Geburt anomale, oder aufgeregte psychische Zustand der Inquisitinn vielleicht Manches, als von ihr geschehen, vorgespiegelt hat, was in der Wirklichkeit aber nicht geschehen ist. „Ich bin überzeugt, sagt Schwörer*) ganz richtig, ein menschlicher Richter wird selbst ein vollständiges Geständniss einer solchen Unglücklichen nur mit Vorsicht aufnehmen, indem das, in einem derartigen Momente innerer Zerrissenheit, gestörte Bewusstseyn und die gesteigerte Einbildungskraft derselben sogar eine That vorzuspiegeln vermöchte, die sie in Wirklichkeit nicht begangen hat. Sind denn nicht solche Geständnisse ehedem auch von denjenigen abgelegt worden, welche der Zauberei und anderer Vergehen beschuldigt waren? Carpzov hat allein 20000 Hexen von Rechtswegen verbrennen lassen, welche überwiesen und grösstentheils, theils weil sie es selbst von sich glauben mochten, theils weil die Folter sie zwang, geständig waren. Man verwirft mit Recht alle Geständnisse, die durch körperliche Qualen erpresst sind, und wie schwach sind diese gegen die Leiden eines zerrissenen Gemüthes! Man bezweifelt die Aussagen exaltirter Schwärmer, und wie viel tiefer, obgleich nur vorübergehender, erschüttert der Conflikt der gewaltsam erregten Leidenschaften die menschliche Seele, als die überspannteste Phantasie?“

§. IV. Die Berichtigung einiger irrigen Ansichten über die Zurechnung der Gebährenden soll nun hier noch als fernere Bestättigung dessen dienen, was bisher über die Imputationsfähigkeit gesagt wurde. — Wildberg**) ist nicht geneigt, anzunehmen, dass bei Personen, welche nach verheimlichter Schwangerschaft heimlich und ohne Hülfe gebähren, schon der körperliche Vorgang bei der Geburt für sich allein einen Zustand der Seelenzerrüttung herbeiführen könne,

*) A. a. O. S. 21.
**) In seinem Magaz. f. gerichtliche Arzneiwissensch. 1. Bd. 1. Hft. S. 82 u. f.

in welchem die Mutter ihr Kind tödtet; es müsse denn bereits schon vorher eine Disposition zu psychischen Krankheiten zugegen gewesen seyn. Es wird übrigens nach dem bisher Gesagten keines Beweises mehr bedürfen, dass diese Ansicht Wildberg's nicht die richtige ist. Die somatischen Erregungen bei der Geburt können, wie in §. II gezeigt wurde, hinreichend seyn, auch ohne eine besondere Disposition zu psychischen Krankheiten, dennoch Seelenkrankheit bei der Gebährenden zu erzeugen. Es ist längst und durch eine Menge von Erfahrungen bewiesen, dass alle abnormen Vorgänge und Erregungen in der somatischen Sphäre unseres Organismus, ja oft die unbedeutendsten, hinreichen, auch ohne besondere Disposition, eine psychische Krankheit zu veranlassen und dass gerade Vorgänge im Sexualsysteme dazu die häufigste Veranlassung darbieten*). Die verschiedenartigen psychischen Alienationen bei Störungen im Evolutionsprozesse, besonders in der Entwicklung und Rückbildung der Menstruation, bei der Schwangerschaft, beim Eintritte der Milch, welche oft bei Individuen entstehen, denen ausserdem nicht die leiseste Disposition zu irgend einer psychischen Krankheit zukömmt, sind dafür die sprechendsten Beweise. Warum soll nun bei der Geburt, diesem grossartigen, das ganze somatische Leben des Weibes, und namentlich die, der psychischen Sphäre so nahe stehenden Systeme, nämlich das Sinnen- und Nervensystem besonders in Anspruch nehmenden Vorgange eine Ausnahme Statt finden, und hier erst eine besondere Disposition zum psychischen Erkranken nothwendig seyn? — Buchheim**) behauptet, dass, wenn auch die Beängstigungen und Schmerzen während des Gebähraktes eine Unfreiheit des Willens bei der Gebährenden hervorzubringen im Stande wären, diese Unfreiheit doch augenblicklich nach erfolgter Geburt aufhören müsste, und dass alle Kindermorde, welche gleich nach der Geburt und heimlich von den Müttern begangen seyen, bei vollem Bewusstseyn und nur auf längst vorausgegangene Prämeditation vollbracht wären. Miguel***) hat sich schon gegen diese paradoxe Behauptung

---

*) Mein Handb. d. allgem. Patholog. d. psychisch. Krankheit. S. 237, u. f. Meine Abhandlg. in d. gemeins. deutsch. Zeitschr. für Geburtskunde, 7. Bd. 3. Hft. S. 445.

**) In d. allgemein. medicin. Annal. April 1825.

***) Im Archive für medicinisch. Erfahrung, 1826, Nov. Decemb. S. 398.

ausgesprochen, und ganz richtig erklärt, dass, wenn die erhöhte Sensibilität im Uterus einen ähnlichen Zustand im Gehirne hervorgebracht habe, es auch möglich sey, dass dieser Zustand noch nach erfolgter Geburt im Gehirne zurückbleibe. Uebrigens ist das, was im §. II. angeführt wurde, schon ausserdem hinreichend, Buchheim's Ansicht vollständig und zwar sowohl theoretisch als praktisch zu widerlegen.

IV. Kap.

Von den nicht rechtzeitigen Geburten.

§. I. Der erfahrungsmässig erkannte regelmässige Vorgang bei der Schwangerschaft ist der, dass vom Augenblick der Empfängniss an die erzeugte Leibesfrucht zu derjenigen Vollkommenheit und Reife gelangt, welche sie nöthig hat, um ausser dem Mutterleibe und getrennt von der Mutter ein selbstständiges Leben führen zu können: die gesetzliche Zeit für diesen Vorgang ist der Zeitraum von 10 Mondsmonaten, oder 40 Wochen oder 280 Tagen, was die regelmässige Dauer der Schwangerschaft ist. Wird das Kind nach Ablauf dieser Schwangerschaftszeit, welcher man noch eine Breite von 14 Tagen zugestehen kann, geboren, so ist es eine rechtzeitige Geburt, partus tempestivus, und diese wird zu einer gerichtlichen Verhandlung, in Bezug auf die Zeit der Geburt, keine Veranlassung geben. Findet aber eine Geburt nicht zu dieser gesetzlichen Zeit statt, so ist es eine nicht rechtzeitige Geburt, partus non tempestivus, welche allerdings sowohl in civil- als criminal-rechtlicher Hinsicht zu gerichtlichen Untersuchungen Veranlassung geben kann. — Die nicht rechtzeitigen Geburten, von denen hier die Rede ist, sind zweifach, je nachdem sie entweder vor oder nach dem gesetzlichen Termine der Schwangerschaftsbeendigung eintreten, und sie werden in dieser Beziehung folgendermassen eingetheilt: 1) Geburten, welche vor dem gesetzlichen Ablaufe der Schwangerschaft eintreten; sie heissen im Allgemeinen vorzeitige Geburten (partus praecox), und sind wieder zweifach, je nachdem a) die Frucht die Lebensfähigkeit, d. i. die Fähigkeit ausser der Mutter ein selbstständiges Leben fortsetzen zu können, besitzt, Frühgeburt, oder b) derselben diese Fähigkeit gänzlich fehlt, die Fehlgeburt, der Umschlag oder abortus. 2) Die Geburten,

welche **nach** dem normalen Ablaufe der Schwangerschaftszeit eintreten, die Spätgeburten. — Vor das Forum der gerichtsärztlichen Untersuchung kommen demnach die Frühgeburt, die Fehlgeburt und die Spätgeburt.

§. II. **Frühgeburten** sind alle vor Ablauf der regelmässigen Zeit und vor erlangter völliger Reife gebornen Leibesfrüchte, die aber dennoch lebensfähig sind: es sind zwar noch nicht völlig reife, aber doch so weit ausgebildete und gezeitigte Leibesfrüchte, dass sie nach der Geburt ein selbstständiges Leben fortzusetzen im Stande, d. h. lebensfähig sind.

I. Man hat früher diese vorzeitigen Geburten „frühreife" (partus praematuri) genannt, allein mit Unrecht: denn ein vorzeitig gebornes Kind müsste, wenn ihm der Name eines frühreifen gebührte, auch früher reifen und vollkommener ausgebildet seyn, allein dies ist nicht der Fall, da die vorzeitig gebornen Kinder, wenn sie auch fortleben, dennoch den Grad der Reife und Ausbildung nicht haben, wie ein zur rechten Zeit gebornes, ausgetragenes Kind. Die Benennung „frühreifes Kind" soll demnach aus der gerichtlichen Medicin verbannt werden und es haben auch, seit **Metzger** und **Gruner** auf das Unpassende dieses Ausdruckes aufmerksam machten, fast alle neuern medizinischen Schriftsteller, zur Vermeidung jenes falschen Begriffes der frühern Reife, die Benennungen „frühzeitige Geburt, vorzeitige Geburt, Frühgeburt" angenommen. Uebrigens hat doch **Schmidtmüller***) das Daseyn, wenigstens die Möglichkeit einer wirklich frühreifen Geburt zu erweisen versucht. Er sucht nämlich darzuthun, dass unter den rechtzeitig gebornen Kindern zuweilen überreife vorkommen, welche, wenn sie früher im siebenten oder achten Monate wären geboren worden, anderen ausgetragenen Kindern gleichen und mithin als frühreif erscheinen würden. Als die Merkmale der Ueberreife solcher zur rechten Zeit gebornen Kinder gibt **Schmidtmüller** an: eine Länge von 22 rheinländischen Zoll, ein Gewicht von 11—12 Pfund und darüber; ganz kleine Fontanellen mit so weit gediehener Verknöcherung, dass sich die Knochen nicht mehr über einander schieben lassen; eine im Verhältniss zum Kopfe stehende Ausbildung des übrigen Körpers, der Brust, des Unterleibes und der Gliedmassen; unge-

*) Beiträge zur Vervollkommnung d. Staatsarzneikde. Landsh. 1806. S. 158 u. f.

wöhnlich lebhaftes Geschrei gleich nach der Geburt, weniger Schlaf als gewöhnlich, vielleicht auch schon Zähne, die das Kind mit auf die Welt bringt. Ein Kind von dieser Beschaffenheit, glaubt Schmidtmüller, müsse nun nothwendig schon früher im Mutterleibe denjenigen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, der die vollkommene Reife bezeichnet. Allein gegen diese Ansichten Schmidtmüller's wendet Henke*) mit Recht ein, 1) dass die innerliche Ausbildung einer Frucht der äusseren, nach der Länge und Schwere beurtheilten Ausbildung derselben nicht immer entspricht, und dass die schwereren und grösseren Kinder nicht auch immer die lebenskräftigern sind: 2) auch zugegeben, dass solche überreife Kinder, wie sie Schmidtmüller beschreibt, nach Ablauf der rechtmässigen Zeit der Schwangerschaft geboren werden, so ist es immerhin noch möglich, dass diese überreife Kinder Spätgeburten sind; für diese Vermuthung spricht der Umstand, dass fast in allen Fällen, wo Spätgeburten zufolge genauer Berechnung der Schwangerschaftszeit beobachtet wurden, solche Kinder die angegebenen Zeichen einer Ueberreife wirklich an sich trugen; auch ist bei der Breite, die für den Zeitpunkt der Empfängniss nach der gewöhnlichen Berechnung vom Ausbleiben des Monatsflusses auf drei Wochen gesetzt werden muss, begreiflich, wie die Mütter in Bestimmung des Zeitpunktes der rechtzeitigen Geburt sich um volle drei Wochen verrechnen können.

II. Die gerichtlichen Veranlassungen zur Untersuchung über eine Frühgeburt beziehen sich sowohl auf das Criminal- als das Civilrecht. 1) In criminalrechtlicher Beziehung muss erörtert werden, ob eine vor dem gesetzlichen Ende der Schwangerschaft geborne Frucht eine lebensfähige Frühgeburt oder eine nicht lebensfähige Fehlgeburt sey. Dieses ist besonders bei den Untersuchungen über Kindsmord von Wichtigkeit. Nach den Grundsätzen des Criminalrechts ist es ein wesentliches Erfoderniss zum Thatbestande des Kindermordes, dass das getödtete Kind lebensfähig gewesen sey; es hängt demnach hier von dem Ausspruche des Gerichtsarztes, ob das Kind lebensfähig gewesen sey oder nicht, ab, ob der Thatbestand des Kindermordes zugegen ist oder nicht. Aufschluss darüber ertheilen Kap. V und XLII. 2) In civilrechtlicher Hinsicht kommen die Fälle vor, wo wegen eingetretener Früh-

*) Abhandlung. 3. Bd. 2. Aufl. S. 283.

geburt die Vaterschaft abgeläugnet, die Legitimität des Kindes und sein Erbrecht bezweifelt wird [vergl. Kap. VII und VIII]. In diesen Fällen wird wohl selten der Gerichtsarzt zur Untersuchung aufgefodert, da die Gesetzgebung hier den Knoten durchgehauen und feste Termine aufgestellt hat*). Wird aber doch ein Gutachten abverlangt, so muss den Gerichtsarzt die Uebereinstimmung des Grades der Reife und körperlichen Ausbildung der Frucht mit der angegebenen Zeit der Schwangerschaft in seinem Urtheile leiten, worüber die Kriterien im Kap. V, §. II und Kap. XII, §. III enthalten sind. Im Allgemeinen lässt sich behaupten, dass, wenn ein Kind mit allen Charakteren der Reife drei, sechs oder noch mehrere Wochen vor dem regelmässigen Ende der Schwangerschaft ohne irgend eine gewaltsame Veranlassung geboren wird, dieses schon sehr grossen Verdacht gegen seine Legitimität erregt.

§. III. Die Fehlgeburt (der Umschlag, abortus) findet Statt, wenn vor der gesetzmässigen Beendigung des oben (§. I) angegebenen Schwangerschaftstermines eine Frucht geboren wird, welche, wegen noch nicht hinreichend vorangeschrittener Ausbildung die Fähigkeit nicht hat, ihr Leben ausserhalb des Mutterleibes selbstständig fortsetzen zu können, d. h. welche noch nicht lebensfähig ist. Die eben (§. II) erwähnten Frühgeburten und diese Fehlgeburten haben das mit einander gemein, dass beide vorzeitige Früchte sind, d. h. solche, welche vor Ablauf des Schwangerschaftstermines geboren wurden; aber ein wesentlicher und besonders für die Rechtspflege höchst wichtiger Unterschied zwischen Beiden besteht darin, dass die Frühgeburten das Vermögen besitzen, ihr Leben nach der Geburt fortsetzen zu können, welches Vermögen den Fehlgeburten fehlt; oder, mit andern Worten, dass die Frühgeburten lebensfähig sind, die Fehlgeburten aber nicht. Es können zwar solche Fehlgeburten, wie namentlich jene von 5 bis 6 Monaten, lebendig zur Welt kommen und Stunden lang,

*) Das römische Recht (Dig. L. I, Tit. V, L. 12; Dig. L. XXXVIII, Tit. XVI, L. 3, §. 11, 12) setzt für die Anerkennung lebensfähiger Frühgeburten den Termin von 182 Tagen fest. Der Code Napoleon (I. Buch, 7. Tit. §. 312) setzt den Termin auf 180 Tage. Das österreichische Gesetzbuch (III. Thl. §. 135) bestimmt im Allgemeinen, dass Kinder, die im siebenten bis zehnten Sonnenmonate nach geschlossener Ehe von der Gattinn geboren werden, für rechtmässig anzuerkennen sind.

selbst einige Tage fortleben, allein sie sind dennoch nicht lebensfähig, weil ihr Leben nicht erhalten werden kann (partus vivi sed non vitales).

§. IV. Die Spätgeburt, überzeitige Geburt (partus retardatus, serotinus) ist jene, die nach dem Verlaufe des oben (§. I) angegebenen gesetzlichen Schwangerschaftstermines eintritt. Sie wird der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, sowohl in ehelicher als ausserehelicher Beziehung: 1) wenn über die Legitimität eines Kindes Zweifel erhoben wird, welches nach dem Tode, nach der Abreise des Ehemannes oder bei eingetretener die Beischlafsfähigkeit aufhebenden Krankheit desselben als angeblich zu spät, von dem letzt gepflogenen Beischlaf desselben gerechnet, geboren und somit vermuthet wird, dass das Kind die Frucht einer spätern Umarmung eines Andern sey, und 2) wenn eine ausserehelich Geschwängerte das Neugeborne von einem Manne empfangen zu haben vorgiebt, welcher seine Vaterschaft durch die Behauptung abzuläugnen sucht, dass er früher als 40 Wochen vor der stattgehabten Geburt und später nicht mehr den Beischlaf mit dieser Person vollzogen habe. — Für die gerichtsärztliche Praxis muss nun der Streit über die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit der Spätgeburten entschieden und dann für die gerichtsärztliche Beurtheilung eine bestimmte Norm aufgestellt werden.

I) Ueber die Möglichkeit und Wirklichkeit der Spätgeburten sind die Meinungen der Aerzte und Naturforscher getheilt und reduciren sich auf drei Hauptansichten, indem einige die Spätgeburten unbedingt annehmen, Andere sie unbedingt verwerfen und wieder Andere sie bedingungsweise bis zu einem gewissen Termine zugeben. 1) Mehrere, besonders ältere nehmen die Spätgeburt ganz unbedingt an, ohne einen Zeitraum festzusetzen, bis zu welchem sie die Verzögerung der Geburt für möglich halten. Die aus dem hohen Alterthume herstammende und später auch von Einigen adoptirte irrige Meinung, dass die Ausbildung der menschlichen Frucht im Mutterleibe und die Schwangerschaft und Geburt keinem bestimmten und stets gleichen Zeitgesetze unterworfen sey*), mag vorzüglich zu der Annahme der unbedingten Mög-

*) Hippocrates (de Diaet. L. I, 19) sagt: „non autem in aequali temporis spatio omnes foetus exornantur, sed alii citius alii tardius.“ Aristoteles (Hist. animal. Lib. VII, Cap. 4; de generat.

lichkeit der Spätgeburten ohne einen bestimmten Termin mit Veranlassung gegeben haben. Dieser Ansicht entsprechend sind von ältern Fakultäten mehrere ganz verschiedene Entscheidungen ergangen: z. B. ein Gutachten der Leipziger Fakultät v. J. 1638 hat ein 13 Tage über ein Jahr nach dem Tode des Mannes gebornes Kind für eine rechtmässige Spätgeburt erklärt*); ein Spruch der Fakultät zu Giessen erklärte ein im 12ten Monate Gebornes**) und ein Spruch der Fakultät von Ingolstadt ein Kind von einem Jahre und 8 Tagen für eine rechtmässige Spätgeburt***); Fr. Hoffmann und die Fakultät zu Halle erklärten ein Kind, das 11 Monate und 15 Tage nach der Abreise des Ehemannes geboren wurde, für rechtmässig†), und Heister und die Fakultät zu Helmstadt erkannten sogar ein im 13ten Monate nach dem Tode des Mannes gebornes Kind für rechtmässig an††). Unter den Neuern hat besonders Carus†††) die Spätgeburten von ganz unbestimmter Dauer vertheidigt; er lehrt, dass die Frucht im Uterus ganz ebenso auf unbestimmte Zeit zurückgehalten werden könne, als man es bei Schwangerschaften ausserhalb der Gebährmutter zu bemerken gewohnt sey. 2) Andere läugnen die Wirklichkeit

---

animal. L. IV. Cap. 4) stellte den Lehrsatz auf: „cum caetera animalia omnia singulari ac simplici modo partum suum perficiant, unum enim tempus pariendi statutum omnibus est, homini uni multiplex datum fuit.“ Plinius (hist. nat. L. VII. C. 5) stimmt mit den Worten bei: „caeteris animantibus statum et pariendi et foetum gerendi tempus est; homo toto anno et incerto gignitur spatio.“ Aehnliche Ansichten bei Galen de dieb. decretoriis, Lib. II. A. Gellius noct. attic. Lib. III, Cap. 16, Luther de partus humani vitalis naturali et vero termino, le Bas, peut on determiner un terme prefix de l'accouchement, Paris, 1764. John Burns behauptet in s. „principles of midwifery, Lond. 1811, dass die Geburtszeit nicht so ganz bestimmt sey und die Geburt eben vor sich gehe, wenn die Frucht ausgebildet sey, es möge um einige Wochen früher oder später seyn, welcher Ansicht auch ein Recensent dieser Schrift in d. Salzburg. med. chirurg. Zeit. 1816, Nro. 58 völlig beistimmt.

*) Amman, Med. critic. Cas. 44.

**) Valentin, Corp. jur. medic. leg. p. 49.

***) Valentin, nouvel. med. leg. p. 15.

†) Hoffmann, medicin. consultat. T. VIII.

††) Heister, Diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur. Helmst. 1753.

†††) Zur Lehre von d. Schwangerschaft und Geburt. Lpz. 1822.

und Möglichkeit der Spätgeburten fast unbedingt ab; Metzger*) erklärt jedes Kind, das nicht spätestens am 280sten Tage nach der Ehescheidung, nach der Abreise oder dem Tode des Ehemannes, oder nach dem zugestandenen letzten Beischlafe zur Welt kommt, für unrechtmässig und unehelich. Schmidtmüller**) erklärt zwar die Spätgeburten für höchst unwahrscheinlich, lässt aber um 14 Tage bis einen Monat verspätete Geburten unter dafür zeugenden Verhältnissen, als möglicher Weise rechtmässige zu. 3) Die meisten Lehrer der gerichtlichen Medicin halten die zwischen diesen beiden entgegengesetzten Meinungen in der Mitte stehende Ansicht für die richtige und erklären die Spätgeburten für bedingt und bis zu einem gewissen Zeitraume für in foro gültig: Osiander***) sagt: „die verlängerte Schwangerschaft ist der Zeit nach ausserordentlich verschieden, je nachdem die Frucht in der Gebährmutter ist oder ausser derselben: im ersten Falle kann die Schwangerschaft noch einen bis drei Mondsmonate über die gewöhnlichen 40 Wochen fortdauern, im letzten Falle kann sie von einem Jahre bis zu vierzig bestehen und neben der beständigen Anwesenheit der todten Frucht die Frau sich einer guten Gesundheit erfreuen.“ Mende†) leitet aus einer vergleichenden Berechnung der steigenden Grösse des Kopfes eines über 40 Wochen im Uterus befindlichen Kindes zu der Grösse eines wohlgebauten Beckens das Resultat ab: „dass eine Spätgeburt bis zum Ende des eilften Mondsmonates, mithin bis zum 308ten Tage recht wohl Statt finden könne, dass späterhin aber die Möglichkeit mit jedem Tage abnehme und bis zum 322sten Tage völlig verschwinde, so dass über diesen Zeitraum hinaus Spätgeburten lebendiger Kinder nicht mehr zugestanden werden können.“ Henke††) stellt den Grundsatz auf: dass eine um einen Monat über den regelmässigen Termin verspätete Geburt auch nach medicinischen Grundsätzen für rechtmässig anerkannt werden kann, wenn die Umstände dabei für die Spätgeburt zeugen: ob noch später geborne Kinder als gültige Spätlinge anerkannt werden können, lässt sich nicht im

*) Syst. d. gerichtl. A.W. III. Abschn. 3. Kap.
**) Handb. d. Staatsarzneikunde, §. 260; und dessen Beiträge, S. 139.
***) Handb. d. Entbindungskst. 1. Bd. S. 439.
†) Handb. d. gerichtl. Med. 2. Thl. S. 303 und 316.
††) Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 104.

Allgemeinen, sondern nur nach der Besonderheit des Falles entscheiden.

II. Da nun die Meinungen über die Möglichkeit der Spätgeburten so verschieden und sich selbst direkt entgegengesetzt sind, so muss bestimmt werden, welche die richtige Ansicht sey. In dieser Hinsicht stellen wir den Satz auf, dass die Möglichkeit von Spätgeburten bis zu einem gewissen Termine nicht abgeläugnet werden kann. Dafür sprechen

1) die über diesen Gegenstand mitgetheilten Beobachtungen und Erfahrungen. Dass nicht unbedingt allen bekannt gewordenen Fällen Glaubwürdigkeit beigemessen werden darf, versteht sich von selbst, und es ist demnach die Prüfung der Erfahrungen ein Hauptgegenstand für die Entscheidung. Es fragt sich demnach vorerst, welcher Klasse von Fällen man im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Besonderheit eine Glaubwürdigkeit und Beweiskraft zugestehen kann? Henke*) hat darüber folgendermassen entschieden. Alle diejenigen Fälle von Spätgeburten können als verdächtige Erfahrungen betrachtet werden, welche zu Klagen und Rechtshändeln Anlass gegeben haben. Sey die Mutter eine Ehefrau, Wittwe oder Unverehelichte gewesen, und mag die Klage wegen Rechtmässigkeit des Kindes, wegen Erbschaft u. dergl. geführt worden seyn, es lassen immer diese Fälle den Verdacht des Betruges oder der Täuschung zu, weil persönlicher Nutzen der Beweggrund der Bekanntmachung war. Dagegen müssen folgende von glaubwürdigen Schriftstellern mitgetheilten Erfahrungen, welche bei bestehender Ehe, unter vollkommener Uebereinstimmung beider Eheleute gemacht wurden, und welche keinen Grund zu irgend einem Verdachte gegen die Frau, noch zu Klagen und Gerichtshändeln gegeben haben, als glaubwürdig und beweisend anerkannt werden: wobei von besonderem Interesse hier jene Erfahrungen sind, welche von Aerzten an ihren eigenen Ehefrauen oder an Frauen von vertrauten Bekannten gemacht wurden. Osiander sagt: „welchen Einfluss Kummer und Betrübniss auf Verlängerung der Schwangerschaft haben kann, habe ich an der Gattinn eines Freundes beobachtet, der mir seine hochschwangere Frau vor seinem Tode zur Besorgung bei der Niederkunft anempfahl und selbst als Arzt mir die Zeit derselben bestimmte. Gram über

*) Abhandl. 3. Bd. S. 321.

den Verlust des Gatten hatte die im letzten Monate der Schwangerschaft sich befindliche Frau so geschwächt, dass sich die zur rechten Zeit erwarteten Merkmale der Niederkunft nicht einstellten, die Bewegung der Frucht immer schwächer und zuletzt ganz unmerklich, der schwangere Leib aber immer dicker und lästiger, der Schwächezustand immer grösser und die Anzeigen zu einer Selbsthülfe der Natur aber immer weniger wurden. Unter diesen Umständen verlängerte sich die Schwangerschaft auf 45 Wochen und hätte wahrscheinlich nur mit dem Tode geendigt, wenn ich es nicht gewagt hätte, die Frau ohne alle Wehen von einem Sohne zu entbinden. Setzt man den Fall, diese Frau wäre 45 Wochen nach dem Krankwerden des Mannes entbunden worden, welch' abscheuliches Urtheil würden verblendete Starrköpfe, die durchaus keine über 40 Wochen dauernde Schwangerschaft zugeben wollen, über eine ehrliche Frau gefällt haben." Masius*) sagt, er wisse von einem preussischen Arzte, dass dessen Frau mit jedem der drei ersten Kinder über 10 Monate gegangen sey. Foderé**) berichtet von seiner eigenen Frau, dass sie 40 Tage nach Verlauf der regelmässigen Schwangerschaftszeit von ihrem ersten Kinde und zwei Jahre darauf im 10½ Monate vom zweiten Kinde entbunden wurde. Klein***) beobachtete an seiner Frau eine Spätgeburt von 4 Wochen. Arnold†) sah eine Spätgeburt von 324 Tagen. Schnobel††) erzählt folgenden ihm von Gruner mitgetheilten Fall. „Eine sehr ehrbare Frau, die schon mehrmal, aber immer am Ende der 40sten Woche geboren hatte, glaubte seit dem 12ten Februar schwanger zu seyn, weil der Monatsfluss ausblieb, und sie übrigens die gewöhnlichen Zufälle hatte. Sie fühlte am 2ten Juli die Bewegungen des Kindes und bekam Ende Oktobers sehr heftige Wehen; allein diese liessen nach, verloren sich gänzlich und erst am 30sten November kam die Frau nieder: folglich eine Schwangerschaft von 42 Wochen, wenn man von da an rechnet, wo der Monatsfluss hätte eintreten sollen, rechnet man aber noch die vorhergehenden vier Wochen, wo der Monatsfluss schon fehlte, hinzu,

*) Handb. d. gerichtl. A.W. 1. Bd. S. 359.
**) Traité de Med. leg. T. II. p. 125.
***) In Kopp's Jahrb. 3. Bd. S. 252.
†) Tract. de partu serotino, Lips. 1775.
††) De partu serotino, Jen. 1786.

so würden an 46 Wochen herauskommen. Stark*) berichtet von einer eilfmonatlichen Spätgeburt und setzt ausdrücklich bei, dass er die Schwangerschaft bei mehreren Frauen mehr als einen Monat über die gewöhnliche Zeit habe andauern sehen. Knape**) sah eine Spätgeburt 40 Tage nach der normalen Zeit und Schneider***) erzählt einen Fall aus seiner Praxis, wo die Frau 308 Tage schwanger gewesen und künstlich entbunden werden musste. Wildberg†) beobachtete eine verheirathete Erstgeschwängerte, bei welcher die Rechnung der Schwangerschaft wegen der, die Zeit der geschehenen Conception ausser Zweifel setzenden Umstände keinem Irrthume unterworfen seyn konnte und die am 305ten Tage von einem Kinde entbunden wurde, welches alle Merkmale eines überreifen Kindes an sich trug. Salomon††) berichtet von einer Frau, welche seit dem 3. Januar die Menstruation verloren hatte, und im November ihrer Niederkunft entgegen sah: es stellten sich wirklich zu Anfange dieses Monates die Vorboten der Geburt ein, welche einige Tage dauerten, aber wieder verschwanden und erst am 26. Januar des folgenden Jahres wurde die Frau von einem ausserordentlich grossen und starken Kinde entbunden. Henke†††) hat folgenden Fall beobachtet. Eine Frau fühlte sich nach den lebhaften Umarmungen ihres eben von einer Reise zurückgekehrten Mannes schwanger; der Mann reiste aber nach einem Aufenthalte von vier Tagen wieder ab: die Schwangerschaft war von den gewöhnlichen Zufällen begleitet, die Bewegungen der Frucht wurden in der 20sten Woche nach dieser Zeit wahrgenommen und als die Frau ausgerechnet hatte, traten Wehen mit heftigen Krämpfen ein, die Geburt erfolgte aber nicht, Krämpfe und Wehen kehrten täglich wieder und erst drei Wochen nachher wurde die Frau entbunden. Sehr merkwürdig ist die von Michaelis*†) mitgetheilte Beobachtung von epidemisch in der Gebähranstalt zu Kiel vorkommenden Spätgeburten. Eine aus den sehr genau geführten Registern dieser Anstalt entnommene im Grossen

*) Archiv f. Geburtshülfe, 2. Bd. 3. Stück.

**) In seinen u. Hecker's kritisch. Jahrb. d. St.A. 1. Bd.

***) In den Annal. d. Heilkst. Altenb. 1811. S. 871.

†) Handb. §. 151.

††) In Kopp's Jahrb. 7. Bd.

†††) Abhandl. l. c. S. 329.

*†) Neue Zeitschr. für Geburtskunde, 4. Bd. 2. Heft.

ausgeführte Berechnung ergiebt für die Schwangerschaftsdauer von der letzten Menstruation an berechnet, eine Durchschnittszeit von 276 Tagen, und für das Gewicht des Kindes durchschnittlich 7¼ Pfund: allein vom Juli 1817 bis zum Juli 1818 fand eine auffallende Abweichung Statt, denn unter 64 Personen dauerte die Schwangerschaft bei 19 über 300 Tage, bei 13 über 290, bei 19 über 280, bei 10 zwischen 260 und 280 und nur bei 3 unter 280 Tagen; das Durchschnittsgewicht der Kinder war 8 Pfund. Es wäre interessant, zu wissen, ob nicht zu derselben Zeit auch in andern Anstalten ähnliche Beobachtungen gemacht wurden. Alle die eben angeführten von Aerzten genau beobachteten Fälle, von denen keiner zu einer Klage oder gerichtlichen Untersuchung Veranlassung gegeben hat, somit auch jeder Verdacht von Betrug entfernt ist, sind nun gewiss hinreichende Erfahrungsbeweise für die Möglichkeit der Spätgeburten.

2) Damit lassen sich die analogen Erfahrungen bei den Säugethieren vergleichen. Wildberg*) hat von einer Kuh die Erfahrung gemacht, dass sie 10 Jahre nach einander allemal erst 8 Tage nach der gewöhnlichen Zeit das Kalb zur Welt brachte. Tessier**) hat hierüber mehrere interessante Beobachtungen angestellt: derselbe fand nämlich, dass von 160 Kühen, welche er ganz genau beobachtete, 14 ihr Kalb innerhalb des 8ten Monates und 26 Tagen des folgenden zur Welt brachten; 3 Kühe gebaren am 270sten Tage, 50 zwischen dem 270sten bis 280sten Tage, 68 zwischen dem 280sten und 290sten, 20 am 300sten und 5 gebaren am 308ten Tage, so dass eine Breite von 67 Tagen sich zwischen den äussersten Zeitpunkten befand. Hausmann***) hat mehrere Erfahrungen über die verlängerte Trächtigkeit bei Stuten gemacht: bei diesen ist der kürzeste Termin 46 Wochen; er fand aber auch dass 48, 50 und selbst 52 Wochen nach der Befruchtung das Füllen erfolgte: bei fünf Eselstuten beobachtete er 348 Tage als die kürzeste und 377 Tage als die längste Dauer der Tragzeit. Bei weiterer genauer Beobachtung dürften sich wohl noch mehrere Erfahrungen dieser Art bei den Säugethieren ergeben: da aber nun einmal die Spätgeburten bei diesen Thieren

*) Handb. d. gerichtl. Med. §. 149.
**) Im Magasin encyclopaedique, 4. année, tom. VI.
***) Ueb. d. Zeugung u. Entstehung d. weibl. Eies. Hannov. 1840. S 120.

erwiesen sind, so lässt sich nicht mit Unrecht fragen, warum das, was bei diesen Säugethieren wirklich ist, nicht auch beim menschlichen Weibe, so weit die Umstände gleich sind, möglich seyn soll? Alles, was man aber von der Verspätung oder überhaupt von der Unregelmässigkeit in den Entwicklungen der Insekten für oder wider die Spätgeburten abgeleitet hat, ist unpassend, da der Abstand zwischen den Säugethieren und den niedern Thierklassen zu gross ist.

III. Die Grundsätze für die gerichtsärztliche Begutachtung sind folgende.

1) Im Allgemeinen gilt die Behauptung, dass die Möglichkeit einer beim menschlichen Weibe vorkommenden Spätgeburt bis zu einem gewissen Termine sich durchaus nicht in Abrede stellen lässt. Jede um einen Monat über den rechtmässigen Termin verspätete Geburt kann für rechtmässig erklärt werden: ob noch später geborne Kinder für rechtmässige Spätlinge anerkannt werden dürfen, lässt sich im Allgemeinen nicht entscheiden, sondern muss nach der Besondernheit des einzelnen Falles beurtheilt werden. Vergleicht man die Länge des Zeitraumes, welchen die Gesetzgebungen für die Spätgeburten bestimmt haben*), 20—28 Tage, mit den oben angeführten, bei bestehender Ehe gemachten unverdächtigen Beobachtungen von Spätgeburten, so ergiebt sich, dass die Gesetzbücher keinen zu langen Termin ange-

*) Das römische Recht (Digest. L. XXXVIII, Tit. XVI. L. 3. §. 11 u. Novell. XXXIX, Cap. II) lässt den 10ten Monat für Anerkennung der Spätgeburten zu. Der Code Napoleon (I. Bd. Titl. VII, §. 315) verordnet: „die eheliche Geburt eines Kindes, das 300 Tage nach aufgelöster Ehe geboren worden, darf man bestreiten." Jedes bis zum Ablauf des 300sten Tages nach dem Tode oder der Abreise des Ehemannes oder nach dem eingestandenen letzten Beischlafe geborne Kind wird also gesetzlich als Spätgeburt anerkannt. Das preussische allgemeine Gesetzbuch (III. Bd. §. 19) bestimmt, dass ein Kind, das bis zum 302ten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, für das eheliche Kind desselben zu halten sey. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich (C. III. §. 138) erklärt Kinder, die nach geschlossener Ehe im 10ten Monate nach dem Tode des Ehemannes oder nach Auflösung der Ehe geboren werden, für ehelich; die nach dem 10ten Monate unterwirft es der Untersuchung der Kunstverständigen. Die Gesetze einiger Schweizer Cantone haben als den spätesten Termin einer rechtmässigen Spätgeburt 308 Tage festgesetzt.

nommen haben. Desshalb ist die Verordnung des österreichischen Gesetzbuches ganz zweckmässig, dass die nach dem 300sten Tage gebornen Kinder nicht unbedingt verworfen, sondern von der Untersuchung der Kunstverständigen abhängig gemacht werden sollen, was in allen zweifelhaften Fällen statt finden sollte, da die Gesetzgebung durch Festsetzung eines für alle mögliche Fälle gültigen Termines den Knoten nicht löst, sondern nur durchhaut, und demnach leicht einer ehrbaren Frau Unrecht geschehen kann*).

2) Die speciellen Grundsätze beziehen sich auf die Merkmale einer Spätgeburt, auf den Zustand der Frucht, und des Ehemannes. a) Osiander hat nach eigenen und fremden Beobachtungen, die nicht an Wittwen und unverehelichten Personen, sondern an Ehefrauen gemacht wurden, gewisse Merkmale aufgestellt, welche eine wirklich verlängerte Schwangerschaft und auf mehrere Wochen verzögerte Spätgeburt charakterisiren und sie von einer falsch berechneten oder vorgeschützten Spätgeburt unterscheiden sollen. Diese Merkmale sind: eine durch physische, psychische oder mechanische Ursachen erzeugte besondere Schwäche des Uterus oder der ganzen Constitution: es treten entweder zur rechten Zeit deutliche, aber unvollkommene und schwache Wehen ein, die entweder den Muttermund nicht genug ausdehnen oder an sich zu schwach sind, die Frucht auszutreiben, oder es stellen sich auch keine der Gebährenden bemerklichen Zusammenziehungen des Uterus und keine Oeffnung des Muttermundes ein: wo Wehen zur rechten Zeit eintraten, kehren diese entweder periodisch (z. B. täglich zu einer bestimmten Stunde) oder nach unbestimmter Zeit (von mehreren Tagen, ja Wochen) wieder, bleiben aber schwach, so dass der Muttermund nicht gehörig ausgedehnt wird: von der Zeit an, wo die Schwangere

---

*) Die Römer scheinen dieses, trotz ihres gesetzlichen Termines doch gefühlt zu haben: Plinius berichtet, dass der Prätor L. Papyrius einem Kinde, welches im 13ten Monate nach dem Tode des Vaters geboren wurde, die Güter desselben richterlich zugesprochen habe. So erklärte auch Kaiser Hadrian ein Kind, das im 11ten Monate nach dem Tode des Ehemannes geboren war, für rechtmässig, nachdem er die Meinungen der Aerzte und Philosophen vernommen hatte, und gründete sein Urtheil noch darauf, dass die Frau ehrbar und von unbescholtenen Sitten war. S. A. Gellius noct. Att. Lib. III, Cap. 16.

hätte niederkommen sollen, nimmt der Leib zu, der Uterus wächst an Last und Grösse an, und das Fruchtwasser vermehrt sich in solchem Grade, dass oft wahre Wassersucht des Eies entsteht: unter dem Drucke des Uterus schwellen die Geschlechtstheile und Füsse wassersüchtig an: es fliesst schon geraume Zeit vor oder während der Geburt eine ungewöhnliche Menge Fruchtwasser ab: die Frucht ist entweder sehr ruhig, jedoch lebend, oder von Zeit zu Zeit sehr unruhig, aber nicht anhaltend, zuweilen sind gar keine Bewegungen mehr zu fühlen und die Frucht ist doch lebend. Der Gerichtsarzt muss nun untersuchen, ob diese durch die Erfahrungen der Geburtshelfer bestättigten Merkmale zugegen waren oder nicht. Da, wo keines dieser Merkmale wahrgenommen wird, liegt nach Osiander's Meinung hinsichtlich der behaupteten Spätgeburt Selbsttäuschung oder absichtlicher Betrug zu Grunde. b) In Bezug auf die Frucht muss der Gerichtsarzt untersuchen, ob an derselben die Zeichen der Ueberreife zugegen sind, da dieselben für die Spätgeburt sprechen. Allein es ist dabei wohl zu bemerken, dass die Abwesenheit der Zeichen der Ueberreife kein Beweis gegen die Spätgeburt ist, denn es ist die Ueberreife kein nothwendiges Merkmal der Spätgeburt, da die Erfahrung lehrt, dass nach unzweifelhafter Verlängerung der Schwangerschaft auch Kinder geboren worden sind, welche den zur rechten Zeit Gebornen an Reife und Ausbildung gleich, ja sogar noch kleiner, schwächer und weniger genährt waren; so sagt z. B. Foderé von dem, oben erwähnten, von seiner Frau gebornen Spätlinge, dass er „petit et chetif" gewesen sey, so dass die Frau sein Entschlüpfen kaum bemerkt habe. In einem solchen Falle müssen Constitution und Gesundheitszustand der Mutter, so wie die im Verlaufe der Schwangerschaft stattgehabten Krankheiten berücksichtigt werden, wobei es in manchen Fällen nicht unmöglich ist, dass dieselbe Ursache, welche die Verzögerung der Geburt bewirkt, auch die Verzögerung der Entwicklung der Frucht veranlasst haben kann. Die von Einigen aufgestellte Ansicht, dass ein Spätling von einem Monate einem reif gebornen Kinde, welches schon einen Monat gelebt, gleichen müsse, ist ganz unstatthaft, da, abgesehen von jeder die Entwicklung im Mutterleibe hindernden Ursache, die Entwicklung des Kindes nach der Geburt unter andern Einflüssen, als jene im Mutterleibe geschieht und daher auch einen ganz andern Schritt hält, als diese. c) Für

die Spätgeburt sprechen fühlbare Bewegungen der Frucht in der 19ten bis 20sten Woche nach dem letzten Beischlafe; sind diese Bewegungen der Frucht nicht nur von der Mutter, sondern auch von sachverständigen Zeugen wahrgenommen worden, so ist dieses ein nicht unwichtiger Beweis, der für die Spätgeburt spricht. Der Eintritt von Wehen, Wasserabgang und andern Zeichen herannahender Geburt am Ende der 40sten Woche nach dem angegebenen Tage der Empfängniss, die aber fruchtlos bleiben, gänzlich aufhören oder bis zum wirklichen Eintritt der Geburt periodisch wiederkehren, gehören zu den wichtigsten Zeichen für die Richtigkeit der Spätgeburt. d) In Bezug auf den Ehemann kommt dessen Zeugungsfähigkeit zur Berücksichtigung. Erwiesene Zeugungsfähigkeit des Ehemannes zur Zeit des letzten Beischlafes spricht für die Spätgeburt. Ist der Ehemann verreist oder plötzlich bei vollen Kräften, z. B. am Schlagflusse, an einer Verwundung, durch einen Unglücksfall u. dergl. gestorben, so ist die Wahrscheinlichkeit für die Frau. War der Ehemann aber nach langwieriger, schwerer Krankheit, in welcher das Zeugungsvermögen fehlen musste, verstorben, so ist die Vermuthung gegen die Frau. — Schliesslich ist für den Gerichtsarzt noch im Allgemeinen zu bemerken, dass derselbe sein Urtheil nicht auf einzelne und noch viel weniger auf ein einzelnes dieser angegebenen Zeichen, sondern auf die Gesammtheit oder wenigstens auf die Mehrzahl derselben gründen darf und dass jeder Fall von Spätgeburt, als ein besonderer, nach genauer Untersuchung seiner Eigenthümlichkeit beurtheilt werden muss. Dabei muss er nicht unterlassen, dass er durch die Gerichtsbehörde von dem sittlichen Charakter der zu Untersuchenden in Kenntniss gesetzt werde, da unter gleichen Verhältnissen ein anerkannt sittlicher Charakter der Mutter mit zu deren Gunsten spricht.

V. Kap.

Von Beseelung, Leben, Lebensfähigkeit und Reife der Frucht.

§. 1. Der Begriff von beseelter und unbeseelter, belebter und unbelebter Frucht ist von jeher sowohl von den Gesetzgebungen als den gerichtsärztlichen Schrift-

stellern verschieden, und fast durchgehends unrichtig, gegeben worden.

I. Die ältesten Gesetzgebungen haben für die Rechtspflege einen Unterschied zwischen beseelten und unbeseelten, belebten und unbelebten Früchten aufgestellt. Die ältesten Gesetze mehrerer germanischen Volksstämme, z. B. der Alemannen, Salfranken, Ripuarier, Bayern u. A. haben bei Abtreibung der Frucht besonders darauf Rücksicht genommen, ob die Frucht schon gelebt habe oder nicht. Das canonische Recht, C. 8. Caus. 32, Qu. 2, macht zwischen einer ausgebildeten (embryo formatus) und nicht ausgebildeten Frucht [embryo non formatus] einen Unterschied, und nimmt an, dass erstere bereits mit einer Seele begabt sey, die andere aber nicht: da nun eine ausgebildete Frucht auch eine belebte genannt wird, so scheint beseelt und belebt [animatus et vivificatus] in dieser Beziehung gleichbedeutend gewesen zu seyn. Die Glossen zum canonischen Rechte nehmen an, dass die Seele männlichen Kindern eher und zwar am 40sten Tage eingeflösst werde, als weiblichen, die sie erst am 80sten Tage bekämen. Die Glossen zum Justinianischen Rechtsbuche bestimmen ohne Unterschied des Geschlechtes den 40sten Tag als den Zeitpunkt der Belebung. Die Bambergische Halsgerichtsordnung art. 156 u. 158 unterscheidet ein lebendiges und gliedmässiges Kind von einem noch nicht belebten, ohne jedoch einen bestimmten Termin der Belebung anzugeben; ihr sind hierin die peinliche Halsgerichtsordnung Karl V., art. 131 u. 133, und noch einige andere teutsche Criminalgesetzbücher, z. B. die Hessische Halsgerichtsordnung von 1535 und die Brandenburgische von 1582 gefolgt.

II. Eine Unterscheidung von beseelter und unbeseelter Frucht ist irrig, was auch schon von älteren Schriftstellern, z. B. von Alberti*), Langguth**), Kaltschmied***), Teichmeier†) u. A. anerkannt wurde, und seit ihnen war bei den gerichtlichen Aerzten kein Zweifel mehr über die schädliche Anwendung dieses Unterschiedes auf

---

*) System. Jurisprudent. med. T. I, C. 6.

**) Otto, pr. Langguth, Diss. de foetu ab ipsa conceptione animato ad art. C. C. C. Viteb. 1747.

***) De distinctione inter foetum animatum et inanimatum ex medicina forensi eliminanda. Jen. 1747.

†) Institut. med. legal. Cap. 8.

das Criminalrecht. Auf dieser irrigen Ansicht, dass der Embryo noch nicht als Mensch anzuerkennen sey, und ihm kein Menschenrecht zustehe, wurzelt der Gebrauch mehrerer Völker, die Frucht ungestraft abtreiben zu dürfen*), und auch von einer sich verirrenden philosophischen Spekulation wurde diese falsche Ansicht in Schutz genommen; so erklärten Plato und Aristoteles in ihren idealen Entwürfen einer Staatsverfassung die Abtreibung der Frucht für ein zweckmässiges Mittel, der Uebervölkerung zu steuern, und die Stoiker rechtfertigten dieses Verfahren durch die Behauptung, dass erst mit dem Athmen das Kind eine Seele erhalte, der Embryo hingegen noch seelenlos und seine Vernichtung kein Mord sey.

III. Man darf mit Recht den Grundsatz aufstellen: jede Frucht ist vom Augenblicke der Empfängniss an beseelt und belebt; die wahrnehmbaren Aeusserungen dieses Beseelt- und Belebtseyns treten nur erst später im Verlaufe der Schwangerschaft hervor. Eine vorsätzlich bewirkte Fruchtabtreibung tödtet also in jedem Zeitraume der Schwangerschaft eine beseelte und belebte Frucht, und nach Grundsätzen der Physiologie und Psychologie ist demnach das Abtreiben oder Tödten einer Leibesfrucht in späterer Zeit der Schwangerschaft nicht aus dem Grunde, weil die That nun eine beseelte und lebende Frucht getroffen hat, strafbarer, sondern nur desshalb, weil die Hoffnung zur Erhaltung des Kindes in den späteren Schwangerschaftsmonaten sicherer ist. Die Zeugung ist psychisch-materielle Contagion, und es muss ein dem Wesen nach Gleiches durch dieselbe gebildet werden: so wie die Seelenkraft mit der Zeugungskraft in nächster Verbindung steht**), so kann auch durch letztere von einem lebenden

*) Es ist bekannt, dass die Frauen in den späteren Zeiten Roms sehr häufig ungestraft die Frucht abtrieben, um nicht die Beschwerden der Schwangerschaft und des Gebährens ertragen zu müssen, bis dieser Gebrauch zu Ulpians Zeit verboten wurde. Eben so ist bei den Abiponern (Zimmermann's Taschenb. d. Reisen, VI, S. 252), bei den Guaycurus (Spix und Martius Reise in Brasilien, I, S. 271), bei den Knisteneaux, Eskimos und in Canada (Virey, hist. natur. du genre hum. 1824, I. p. 324) der künstliche Abortus sehr häufig und erlaubt, weil der Fötus noch nicht als Mensch betrachtet wird.

**) Burdach (vom Bau und Leben des Gehirns, III. Bd. §. 564) sagt ganz bezeichnend: „die Seelenkraft steht mit der Zeugungskraft im nächsten Verkehr, stimmt also im Begriffe mit dieser mehr

und beseelten Wesen nur wieder ein Lebendes und Beseeltes geschaffen werden, und im Augenblicke der Empfängniss ist Leben und Seele in dem Neugeschaffenen zugegen. Zeugung, Belebung, Beseelung sind isochronisch. Die Annahme einer erst später eintretenden Beseelung des Fötus widerspricht ganz dem Begriffe, den wir vom Wesen der menschlichen Seele und ihrem Verhältnisse zum Leiblichen haben müssen, und ich habe bereits in einer andern Schrift*) ausführlich dieses Verhältniss nachgewiesen und gezeigt, dass die Seele an ein materielles Substrat gebunden und Leib und Seele Eins ist, und somit muss auch im ersten Momente des durch die Zeugung materiell geschaffenen Wesens dessen Beseelung gleichzeitig gegeben seyn. Burdach**) sagt: „Wenn die römischen Rechtsgelehrten die Frucht nicht als ein moralisches Wesen, welches Rechte besitzt und an welchem Vergehungen möglich sind, sondern als einen Theil des mütterlichen Körpers betrachteten, und festsetzten, dass das Kind erst durch Trennung vom mütterlichen Körper und durch die Theilnahme an der Weltseele mittels des Athmens beseelt und der Menschenrechte theilhaftig werde, so ist diese Bestimmung wissenschaftlich nicht begründet. Die Seele ist kein Fremdling, der das für ihn ausgerüstete Fahrzeug, wenn es segelfertig aus dem Hafen läuft, besteigt; vielmehr ist sie ursprünglich als der Einheitspunkt des Lebens vorhanden und ihr Geschiedenseyn ist eben so wenig denkbar, als das Daseyn eines Mittelpunktes ohne Umkreis, oder eines Umkreises ohne Mittelpunkt; aber sie ist vom Anfange an im leiblichen Leben involvirt und tritt als eigenes Wesen nur durch eine Entwicklung hervor, welche im Säuglingsalter sich offenbart." — Mende***), welcher gleich-

---

überein, als mit irgend einer andern organischen Kraft. Bei Beiden ist Idee und Materie eng verknüpft. In der Seele taucht die Idee aus der Materie hervor und in der Zeugung senkt sich die Idee in die Materie ein: dort tritt die lebendige Universität hervor, indem der Gedanke des Ganzen im Individuum erwacht, und hier erscheint die lebendige Individualität, indem das Ganze der Gattung durch ein neues Individuum sich verwirklicht."

*) Meine historisch-kritische Darstellung der Theorien über das Wesen und den Sitz der psychischen Krankheiten. Leipz. 1836, S. 8. u. f.

**) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft, III. Bd. §. 525.

***) Handb. d. gerichtl. Medic. II. Thl. S. 324.

falls der Ansicht ist, dass der Zeitpunkt der Beseelung und Belebung mit dem der Empfängniss zusammenfällt, führt den Beweis dafür folgendermassen. „Unter Leben verstehen wir ein sich selber bezweckendes Handeln und unter Seele das Vermögen wahrzunehmen, zu denken, zu urtheilen und zu wollen. Betrachten wir den ersten Keim der Frucht vom Augenblicke ihrer Entstehung an, so finden wir in ihm ein Streben zu seiner Erhaltung und Entwicklung: dies kann nicht anders seyn, weil er nicht, wie sonst geschehen müsste, vergeht, sondern im Gegentheil wächst und sich ausbildet. Es ist hier also ein Erhaltendes und Wachsendes, mithin Handelndes, das durch seine Thätigkeit für sich selber wirksam ist und mithin sich selber bezweckt, sein eigener Zweck ist. Da wir dies nun als das Eigenthümliche des Lebens erkannt haben, so ist es keine Frage, dass nicht die Frucht von dem ersten Augenblicke ihrer Entstehung an schon leben sollte. Die Belebung geschieht also schon in der Empfängniss, ja diese ist nichts Anderes als die Wirklichwerdung eines neuen Lebens, d. h. eines sich selbst zum Zweck habenden Handelns und so kann von keinem spätern Termin der Belebung der Frucht die Rede seyn. Da man allgemein belebt und beseelt in Beziehung auf eine menschliche Frucht für gleichbedeutend gehalten hat, so gilt natürlich von dem Zeitraume der Beseelung dasselbe, was wir so eben von der Belebung vorgetragen haben. Da man indessen dafür halten möchte, es könne das Leben recht wohl ohne Seelenäusserungen bestehen, und lebend und beseelt sey daher nicht für gleichbedeutend zu halten, so bemerken wir, dass ein geistiges Vermögen recht wohl ohne äusserliche Thätigkeit gedacht werden kann. So sagt man daher auch von der Seele, sie sey dem Vermögen oder der That nach zugegen. Was nicht als Vermögen [potentia] da ist, kann aber niemals handelnd [actu] zugegen seyn. Soll in dem Menschen daher eine Seelenthätigkeit wirksam seyn, so muss ein Seelenvermögen in ihm zugegen seyn und das muss, weil es sonst nothwendig nur im vernichtenden Gegensatz mit ihm stehen könnte, mit seinem Wesen nothwendig eins und dasselbe seyn. Da das Wesen des Menschen aber ein Handeln ist, und zwar ein solches, das nur den Menschen als Menschen, mithin sich selbst zum Zweck hat, und eben so Leben, so muss in dem Leben auch gleich vom Anbeginn an die Seele seyn und Belebung und Beseelung sind daher eins und dasselbe. Wollte man blos Seelenäus-

serungen für einen Beweis des Daseyns der Seele halten, so träte die Beseelung erst lange nach der Geburt ein, welches, als völlig ohne Sinn, Keinem zu behaupten je eingefallen ist. Der Zeitpunkt der Beseelung ist also mit dem der Belebung einer und derselbe, und dieser kein anderer, als der des ersten Entstehens in der Empfängniss.“

§. II. Die Begutachtung über die Lebensfähigkeit einer Frucht ist bei den im vorigen Kap. erwähnten Untersuchungen in strafrechtlicher Beziehung und namentlich bei den Untersuchungen über Kindermord [Kap. XLII] von grosser Wichtigkeit: denn nach den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft ist es ein zum Thatbestande des Kindermordes wesentliches Erforderniss, dass das getödtete Kind ein lebensfähiges gewesen sey, und es ist nun hier Aufgabe des Gerichtsarztes, über das Vorhanden- oder Nichtvorhandengewesenseyn der Lebensfähigkeit des Kindes einen Ausspruch zu thun; erklärt der Gerichtsarzt, dass das Kind nicht lebensfähig gewesen sey, so fehlt es an dem Thatbestande des Kindsmordes, und es kann, selbst wenn die gewaltsame Tödtung völlig erwiesen und eingestanden seyn sollte, nicht auf die ordentliche Strafe des Kindsmordes erkannt werden.

I. Lebensfähig [vitalis] ist eine Frucht, welche in ihrer Reife und Ausbildung schon so weit gediehen ist, dass sie, wenn gleichwohl vor dem gesetzlichen Ablaufe der Schwangerschaft geboren, dennoch fähig ist, ein selbstständiges Leben ausserhalb des mütterlichen Leibes fortzusetzen. Es kann demnach eine Frucht lebend geboren werden, aber doch nicht lebensfähig seyn; foetus vivus sed non vitalis [Kap. IV, §. III]. Da nun die Erlangung der Lebensfähigkeit von einem gewissen Grade der erlangten Reife der Frucht bedingt ist, und da diese Reife immer mit der Länge des Aufenthaltes der Frucht im Mutterleibe gleichen Schritt geht, so folgt daraus, dass ein gewisser Zeitpunkt der Schwangerschaft bestimmt werden muss, vor dessen Eintritt der geringste Grad der Reife, welcher das selbstständige Leben nach der Geburt möglich macht, nicht denkbar ist. Ueber diesen Zeitpunkt sind jedoch die Ansichten von einander abweichend, was die verschiedenen Meinungen folgender Schriftsteller beweisen. Am strengsten urtheilt Bohn*), indem er behauptet, dass weder die im 7ten noch im 8ten Monate

*) De officio med. duplic. Lips. 1704, p. 630.

gebornen Kinder lebensfähig seyen: und am weitesten geht auf der andern Seite Wrisberg, welcher [nach Masius*) Versicherung] in seinen Vorlesungen behauptete, dass am Ende des 6ten Monates geborne Kinder bei guter Behandlung leicht am Leben erhalten werden könnten. Hebenstreit**) drückt sich nicht bestimmt genug aus, indem er sagt, dass man Beispiele von lebensfähig gebornen 7monatlichen Kindern habe und dass man bei gehöriger Sorgfalt nicht wenige aufziehen könne. Ludwig***) erklärt 7monatliche Kinder für lebensfähig und will sogar die vor Anfang des 7ten Monates geborne Kinder, wenn sie wimmern, saugen oder schlingen können, für lebensfähig halten. Metzger und Gruner haben den 7monatlichen Kindern die Lebensfähigkeit abgesprochen und diese nur bei 8- und 9monatlichen anerkannt†). Wildberg††) sagt: „wenn gleich mit dem 7ten Monate die Früchte noch nicht im Stande sind, die etwaigen äussern Hindernisse zur Fortsetzung des Lebens unter allen Umständen zu überwinden, so fängt doch alsdann unter begünstigenden Umständen ihre Lebensfähigkeit an und nimmt mit jeder Woche zu.“ Klose†††) behauptet, dass nach der Erfahrung aller Zeiten ein Kind vor Ablauf der 28sten Schwangerschaftswoche nicht lebensfähig sey. — Bei diesen verschiedenen Ansichten ist es nun nöthig, einen bestimmten Anhaltspunkt festzusetzen, und in dieser Hinsicht stellen wir nun folgende Norm auf: jede vor Ablauf des 7ten Monats nach der Empfängniss, oder vor Anfang der 31sten Woche, oder vor dem 210ten Tage geborne Frucht wird für nicht lebensfähig erklärt. Wenn auch solche, vor Ablauf dieses Termines geborne Früchte leben, so währt dieses nur kurze Zeit, einige Stunden oder einige Tage*†), allein die Fähigkeit

*) Handb. d. gerichtl. A.W. Bd. I. §. 243.

**) Anthropolog. forens. p. 200.

***) Institut. med. forens. §. 111.

†) Metzger's Syst. d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. 4te Ausg. v. Gruner, §. 296.

††) Handb. d. gerichtl. Arzneiwissenschaft. §. 143.

†††) Syst. d. gerichtl. Physik. S. 140.

*†) Kopp (Jahrb. d. Staatsarzneikunde, 3. Bd. S. 128) theilt einen Fall eines 6monatlichen Kindes mit, welches 5 Nächte und 4 Tage lebte. Maygrier (Kopp's Jahrb. 8. Bd. S. 350) beobachtete ein Kind von 5½ Monat, das 14 Stunden lebte, sich bewegte und schrie. Fleischmann (Henke's Zeitschr. 6. Bd. S. 12) erzählt

fortzuleben ist ihnen nicht eigen*). Die von mehreren ältern Aerzten, z. B. von Schenk, Vallesius, Fortunatus, Licetus, Diemerbröck u. A. angeführten Geschichten von im 5ten und 6ten Monate der Schwangerschaft gebornen Kindern, welche fortgelebt und das Alter der Erwachsenen erreicht haben sollen, sind ohne Glaubwürdigkeit: diese Schriftsteller haben wahrscheinlich diese Geschichten nur vom Hörensagen, oder sie haben die fraglichen Individuen schon erwachsen gesehen, von denen man angab, dass sie so frühzeitig zur Welt gekommen seyen; bei allen fehlt es am Beweise, dass sich diese Kinder wirklich nicht länger im Uterus aufgehalten haben, als angegeben wurde. Zu den unsinnigen Fabeln neuerer Zeit gehört die Erzählung Rodman's**), dass eine zwischen dem 4ten und 5ten Monate geborne Frucht am Leben geblieben sey.

II. Da, wie oben gesagt wurde, die Ansichten über den Zeitpunkt, in welchem die Lebensfähigkeit eintritt, verschieden sind, was, unter andern, einen Grund darin haben mag, dass Einige nach Sonnenmonaten, Andere nach Mondsmonaten gerechnet haben, und überhaupt aus der blossen Zeitberechnung der Schwangerschaft eine Ungewissheit in Bezug auf die Lebensfähigkeit häufig hervorgeht, so muss der Gerichtsarzt bei jedem einzelnen gegebenen Falle eine genaue Besichtigung und Untersuchung des Kindes selbst unternehmen, um aus der Vergleichung der vorhandenen Zeichen der Reife oder Unreife des Kindes mit der Zeitrechnung der Schwangerschaft einen Schluss ziehen zu können. Dazu dienen die im XII. Kap. angegebenen Merkmale, an welchen das Alter eines Kindes nach den verschiedenen Monaten erkannt werden kann, wobei noch besondere Rücksicht auf die gesammten Merkmale der Reife und Zeitigkeit zu nehmen ist. Diese Merkmale der Reife werden theils 1) von der sinnlich erkennbaren Beschaffenheit äusserer Theile des Kindeskörpers hergenommen, theils 2) von dem Eintritte und der Ausübung gewisser Verrichtungen, die

---

von einem in der 26sten Schwangerschaftswoche gebornen Kinde, das bis zum 10ten Tage nach der Geburt lebte. Buchholtz (Beiträge zur gerichtl. A.W. II. Bd. S. 104) beobachtete ein in der 27sten Schwangerschaftswoche gebornes Kind, welches 50 Stunden lebte.

*) Ueber die Lebensverhältnisse der vor Ablauf dieses Termines gebornen Früchte vergl. Kap. XII, §. III.

**) Im Edinburgh medic. and surgic. Journ. Oct. 1815.

zur Fortsetzung des Lebens nothwendig sind; wobei sich von selbst versteht, dass diese zweite Art der Merkmale (natürlich in Verbindung mit der ersten) nur bei lebenden, oder doch lebend zur Welt gekommenen Kindern in Anwendung kommen und bei Untersuchung und Beurtheilung todter Kinder nur die erste Art der Merkmale berücksichtigt werden kann.

ad 1) Aeusserlich wahrnehmbare Merkmale der Reife und Zeitigkeit eines Kindes. a) Die Länge des Körpers ist von 19 bis 22 rheinländische Zoll. Die von Güntz*) an mehreren reifen Neugebornen angestellten Ausmessungen ergaben folgende Resultate: Durchmesser des Kopfes von der Protuberanz des einen Scheitelbeines bis zu der des andern 4 Zoll, Durchmesser von der Nasenwurzel bis zur Hinterhauptsfontanelle 5 Z., Durchmesser vom Kinn bis zu derselben Fontanelle 5 Z., 6 Linien, Höhe des Kopfes vom Scheitel bis zum Anfang des Halses 4 Z., Breite des Gesichts in der Gegend der Augen 2 Z. 6 L., Breite des Gesichtes in der Gegend der Backen 3 Z., Länge der Nase 9 Linien, Breite der Nase von einem Nasenflügel bis zum andern 10 Linien, Breite des Mundes 1 Z., 2 L., Länge jedes Ohres 1 Z. 6 L., Breite jedes Ohres 1 Z., Länge des Rumpfes vom obersten Rückenwirbel bis zum After 8 Z. 9 L., vom obern Rande des Brustbeines bis zur Herzgrube 2 Z. 8 L., Breite der Schultern bei Knaben 5 Z., Breite der Schultern bei Mädchen 4 Z. 6 L., von der Herzgrube bis zum Nabel 2 Z. 9 L., vom Nabel bis zur Insertion des Penis 2 Z. 6 L., Länge des Penis 1 Z., Länge der Schaamspalte 1 Z. 2 L., Breite des Dammes 6 L., Länge jeder obern Extremität von der Schulter bis zur Spitze des grossen Fingers 8 Z., Länge des Oberarmes 3 Z. 6 L., des Unterarmes 3 Z. 1 L., der Hand 2 Z. 2 L., Breite der Hand 1 Z. 6 L., Länge des Daumens 1 Z., des Mittelfingers 1 Z. 3 L., des kleinen Fingers 1 Z., Länge jeder untern Extremität von der Pfanne bis zur Ferse 8 Z., Länge des Oberschenkels 3 Z. 9 L., des Unterschenkels 4 Z. 3 L., des Plattfusses 3 Z., der grossen Zehe 10 L., der zweiten Zehe 11 L., der kleinen Zehe 6 L. Die Umfangsmaase ergaben sich folgendermassen. Umfang des Kopfes um Stirn und Hinterhaupt 13 Z., Umfang des Kopfes um Kinn und Hinterhaupt 15 Z., Umfang des Kugelsegmentes des Hinterhauptes 12 Z. 6 L., der Hals 9 Z. 6 L.,

*) Der Leichnam des Neugebornen. Lpz. 1837. S. 60 u. f.

der Thorax in der Warzengegend 11 Z. 9 L., der Thorax in der Gegend der Herzgrube 12 Z., der Bauch in der Nabelgegend 12 Z. 6 L., der Bauch in der Gegend der Darmbeine 10 Z., der Oberarm in seiner grössten Dicke 4 Z., der Unterarm in seiner grössten Dicke 3 Z. 4 L., der Oberschenkel in seiner grössten Dicke 6 Z., der Unterschenkel in der Wadengegend 4 Z. 6 L.*) b) Das Gewicht gewöhnlich von 6 bis 7 Pfund und darüber. c) Vollständige Bildung und harte Beschaffenheit der Nägel an Händen und Füssen; ein schon starkes und langes Kopfhaar; eine dichte, weissröthliche Beschaffenheit der Haut; schon feste und gerundete Gliedmassen; verhältnissmässige Grösse des Kopfes zum Körper und der Fontanellen zum Kopfe; harte, knorpliche Beschaffenheit der Ohren; eine feste, saftige Nabelschnur; hervorstehende, mit einem Hofe versehene Brustwarzen; bei Knaben die Hoden schon im Hodensacke. — Im Gegensatze dieser Merkmale der Reife und Zeitigkeit hat ein unreifes Kind nicht die angegebene Länge und Schwere, gar kein oder nur sehr wenig Kopfhaar und dieses nur sehr weich und kurz, dagegen Gesicht, Arme und Schenkel mit kurzen, wolligten Härchen bedeckt; gar keine oder nur sehr zarte, weisse Augenbraunen und Augenwimpern; weiche und unvollkommne bläulich durchscheinende Nägel; eine welke runzlichte Haut; eine sehr zarte und schwache Oberhaut, besonders an Lippen und Ohren, die bei der Berührung leicht bluten; eine röthliche und dicke Nabelschnur; schwache und unverhältnissmässige Gliedmassen; einen im Verhältniss zum übrigen Körper zu grossen Kopf; grosse weit geöffnete Fontanellen, wovon die vordere sich noch zwischen den Stirnbeinen gegen die Nasenwurzel herab erstreckt, endlich flache Brustwärzchen und ein runzliches ältliches Ansehen.

ad 2) Die Merkmale, welche von dem Eintritte und der Ausübung gewisser zur Fortsetzung des Lebens nothwendigen

*) Die Abweichungen, welche sich bei diesen von Güntz angestellten Messungen ergaben, waren nicht erheblich. Die grösste Verschiedenheit lieferte der Durchmesser des Kopfes, doch betrug das Mehr oder Weniger gewöhnlich nur ¼ Zoll. Manche Umfangsmaase werden verschieden, wenn das Kind geathmet und Nahrung zu sich genommen hat. Der Brustkasten erweitert sich während der Einleitung der Respiration in der Gegend der Warzen und der Bauch nimmt, wenn das Kind getrunken hat, in der Oberbauchgegend an Umfang zu.

Verrichtungen entnommen werden, bestehen darin, dass das Kind bei der Geburt oder bald nachher ohne Mühe athmet und schreit [daher die juridische Bezeichnung: das Kind hat die vier Wände beschrieen], die Augen öffnet, nicht ohne Unterlass schläft, die Brust der Mutter nimmt, zum Saugen und Schlingen geschickt ist (wenn nicht örtliche Bildungsfehler es verhindern) und Urin und Kindspech bald, meistens binnen 12 Stunden nach der Geburt ausleert. Bei unreifen und unzeitigen Kindern aber bemerkt man, dass sie eine sehr geringe thierische Wärme haben, nur mühsam und schwach athmen, nur schwache wimmernde Laute von sich geben, fast beständig schlafen, wenig Neigung zur Nahrung beweisen und Urin und Kindspech nicht so bald ausleeren.

III. Die besonderen Regeln bei Beurtheilung der Merkmale der Reife sind folgende: 1) Nicht einzelne vorgefundene Merkmale der Reife, sondern nur die Gesammtheit und Uebereinstimmung aller der oben angegebenen Merkmale berechtigt den Gerichtsarzt, die Lebensfähigkeit des Kindes auszusprechen. 2) Die Beschaffenheit der innern Organe (wenn die Untersuchung ein todtes Kind betrifft) muss mit dem ganzen Befunde verglichen werden. 3) Von einzelnen Merkmalen der Reife, z. B. von der Länge und dem Gewichte des Körpers ist zu bemerken, dass sie nicht immer constant sind*), und demnach mit Sicherheit für die Reife und Zeitigkeit Nichts beweisen, indem sie oft von dem Baue und der Körperbildung abhängen; so werden z. B. von schwächlichen Eltern zuweilen Kinder geboren, welche völlig ausgetragen doch nur ein Gewicht von 4 bis 5 Pfund haben. 4) Sind die Merkmale der Reife nicht alle deutlich vorhanden, fehlen einige, stimmen einzelne derselben nicht zusammen und sind sie nur irgend zweifelhaft, so darf der Gerichtsarzt die Lebensfähigkeit auch nur für mehr oder minder wahrscheinlich anerkennen, und er muss den ange-

*) Stein spricht von Kindern, die 12 Pfund wogen; Hagen hat ein Kind von 16 Pfund gesehen; Melitsch sagt, es seyen nicht selten Kinder von 12, 13 bis 15 Pfund beobachtet worden; Sander kannte zwei Mütter, deren Kinder beinahe alle über 15 Pfund hatten. Eben so varirt die Grösse: Röderer sah reife Kinder von 1 Fuss 11¼ Zoll Länge; Römer mass 14 reife Kinder, von denen zwei 20 Zoll, vier 21 Zoll, sieben 22 Zoll und eines 23 Zoll lang waren. S. Danz, Zergliederungskunde des ungebornen Kindes, Frankf. 1792, §. 46.

gebenen Grund der ausgesprochenen Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit in jedem Falle durch die ausdrückliche Aufführung der dafür sprechenden Zeichen unterstützen. 5) Die Aussagen und Eingeständnisse über den Termin der Empfängniss und über die ersten wahrgenommenen Bewegungen der Frucht, so wie die einzelnen Geständnisse und Zeugenaussagen über das Verhalten des Kindes nach der Geburt in Bezug auf Athmen, Schreien etc. muss sich der Gerichtsarzt von dem Richter mittheilen lassen, da sie zu Hülfsbeweisen dienen können.

IV. Die Lebensfähigkeit oder Nichtlebensfähigkeit der Frucht wird demnach, wie oben gesagt wurde, nach dem Grade der Reife und Ausbildung derselben bemessen. Da nun aber auch Bildungsfehler und Krankheiten die vollkommene Ausbildung der zum Leben nöthigen Werkzeuge hindern können und somit ebenfalls einen Mangel an Lebensfähigkeit bedingen, so entsteht die Frage: ob die durch Krankheiten oder Bildungsfehler bedingte Art von Lebensunfähigkeit dieselben rechtlichen Folgen haben kann, als jene Lebensunfähigkeit, die in dem noch zu zarten Alter der Frucht und des Mangels an Reife bedingt ist? In positiv-gesetzlicher Hinsicht ist schon über diese Frage entschieden und bestimmt worden, dass Krankheit und organische Gebrechen in rechtlicher Beziehung keinen Einfluss auf die Lebensfähigkeit haben sollen. So sagen die amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche II. Bd. S. 34, 35: „Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann lebendig zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit ausser dem Mutterleibe gelebt haben, und dennoch nicht lebensfähig seyn, wenn es nicht reif genug ist, um das Leben fortsetzen zu können; dagegen kann ein Kind wegen Krankheit oder eines organischen Fehlers die Ursache eines ganz nahen Todes mit zur Welt gebracht haben und dennoch lebensfähig seyn, wenn es die gehörige Reife und Zeitigung im Leibe der Mutter erlangt hat: nicht also Gesundheit, sondern die zum Fortleben ausser der Mutter nöthige Reife entscheidet über die Lebensfähigkeit eines Kindes.“ Darüber ist jedoch zu bemerken 1) dass der (bayerische) Gerichtsarzt sich an diese gesetzliche Bestimmung, so unrichtig sie auch an sich ist, zu halten hat, womit aber durchaus nicht gesagt seyn soll, dass er den Mangel an Lebensfähigkeit, der auf Krankheiten oder organischen Fehlern beruht, übersehen oder nicht angeben sollte, sondern er muss allerdings,

wo ein solcher Fehler ihm vorkommt, denselben in seinem Berichte und Gutachten ausführlich erwähnen und besonders darauf bedacht seyn, dass er den durch Krankheit oder organischen Fehler bedingten Mangel an Lebensfähigkeit nicht mit jenem, der aus der Unreife hervorgeht, verwechselt. Uebrigens bleibt 2) diese gesetzliche Bestimmung an sich dennoch unrichtig, denn die aus Krankheit und organischen Fehlern entspringende Unfähigkeit, das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen, ist eben so nothwendig und unabwendbar, als die durch ein zu zartes Alter hervorgebrachte, ja es sind sogar ihre Bedingungen noch deutlicher zu erkennen, als bei dieser und es ist dessbalb nicht zu begreifen, dass die neueren Gesetzbücher auf diese aus organischen Fehlern und Krankheit entspringende Unfähigkeit ausserhalb der Mutter fortzuleben, keinen Werth gelegt haben. In diesem Sinne sprechen sich die bewährten Autoritäten eines Henke und Mende aus*). Ersterer versichert, dass er den von der bayerischen Gesetzgebung ausgesprochenen Grundsatz keineswegs billigen oder vertheidigen wolle, und dass er hoffe, dass bei einer Revision des bayerischen Strafgesetzbuches eine richtigere Bestimmung aufgenommen werde. Mende sagt über die eben angeführte Stelle der Anmerkungen zum bayerischen Gesetzbuche: „welcher Einsichtige sieht nicht die Grundlosigkeit dieser ganz willkührlichen Bestimmungen auf den ersten Blick. Wenn daraus gefolgert wird, dass zwar an einem seines zarten Alters wegen nicht lebensfähigen Kinde kein Kindesmord begangen werden könne, wohl aber an einem wegen organischem Fehler und Krankheit eben so wenig lebensfähigem, so weiss man in der That nicht, was man von den Rechtsgrundsätzen denken soll, aus denen diese Bestimmungen hervorgegangen sind.“ — Welchen Einfluss die verschiedenen Missbildungen und organischen Fehler der Frucht auf ihre Lebensfähigkeit haben, wird im folgenden Kap. §. III und IV insbesondere gezeigt.

*) Henke, Abhandl. 3. Bd. S. 305. Mende Handb. 2. Thl. S. 328.

VI. Kap.

Von der abnormen Gestalt und Bildung der Leibesfrucht.

§. I. Die Abnormitäten in der Gestalt und Bildung der Frucht werden Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung, wenn die Frage über die Lebensfähigkeit der Frucht und über die derselben zustehende menschliche und bürgerliche Rechte zweifelhaft ist; d. h. wenn die Fragen gelöst werden sollen: 1) ob eine Frucht durch die an ihr befindlichen Abnormitäten in ihrer Gestalt und Bildung an ihrer Lebensfähigkeit, d. i. an der Fähigkeit ein selbstständiges Leben ausserhalb der Mutter fortzuführen, gehindert ist oder nicht, und 2) ob eine missbildete Frucht die Rechte, die unter denselben Umständen ein normalgebildetes neugebornes lebendes Kind erlangen, oder mittheilen würde, erlangen oder mittheilen kann oder nicht? Diese Rechte sind: das Recht auf Erhaltung und Ernährung und daher auf einen bestimmten Antheil an dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen, falls Vater oder Mutter oder beide mit Tod abgiengen; das Recht der Uebertragung der Erbschaft bei seinem Ableben; die Aufnahme in den religiösen Verein, in welchem das Kind geboren ist; das Recht zu einem bestimmten Geschlechte gezählt, als solches erzogen und der damit verbundenen Rechte theilhaftig zu werden; der Antheil an bürgerlichen Rechten und endlich die Theilnahme an allen diesen Rechten nach Maasgabe der mit einander etwa verwachsenen Zahl von Personen.

§. II. So bestimmt auch die Gesetze der Zeugung und Bildung für jede Art von Organismen in der Natur gegeben sind, so dass unter Tausenden von Thierarten jede nur den Typus ihrer Organisation hervorzubringen vermag, so zeigt es sich doch öfters, dass die Natur in ihren Bildungen abweicht und mannigfaltige Abnormitäten in der Gestalt und Bildung der menschlichen Frucht zu Tage födert. Man hat über die Benennung, Eintheilung und den Ursprung dieser Missbildungen verschiedene, mitunter höchst paradoxe Ansichten aufgestellt, so dass es nothwendig wird, darüber gewisse Normen festzustellen.

I. Die älteren Rechtsgelehrten haben, veranlasst durch die im römischen Rechte (z. B. D. L. 50, Tit. 16, 38) vorkom-

menden Ausdrücke zwischen monstrum und ostentum, prodigium oder portentum unterschieden und verstanden unter monstrum jenen hohen Grad der Missbildung (z. B. thierähnliche Gestalt), vermöge dessen der Missgeburt der Charakter der Menschheit nicht wohl zugesprochen werden kann; die übrigen Missbildungen aber, wo der Charakter der Menschheit nicht zu verkennen sey, nannten sie ostentum, prodigium, oder portentum. Wenn man übrigens nach dem Sinne, den die Römer mit diesen Ausdrücken verbanden, forscht, so findet man, dass sie diese in einer andern, nicht hieher gehörigen Beziehung nahmen. So heisst es z. B. bei Cicero*): „praedictiones et praesentiones rerum futurarum quid aliquid aliud declarant hominibus, nisi ea, quae fiunt ostendi, monstrari, praedici. Ex quo ostenta, monstra, portenta et prodigia dicuntur." In engerer Bedeutung hiess ostentum das, was ausser der Gewohnheit erscheint; portentum (quod porro et diutius tendit) das, was Zukünftiges anzeigt; monstrum das, was wider die Natur ist und auf etwas Zukünftiges vorwarnt, und prodigium das, was, wenn es natürlich geschieht und sich öfters ereignet, doch immer Böses vorhersagt. Nur in so weit also, als Missgeburten ebenfalls für Wahrzeichen und Vorhersagen gehalten wurden, erhielten sie die angegebenen Namen: mit welchem davon ein oder die andere belegt wurde, hieng nicht von ihrer Verschiedenheit ab, sondern von den Umständen, unter denen man sie erblickte, ja selbst erst von dem, was hernach darauf erfolgte. Die Römer haben also in dem Sinne, den die älteren Rechtsgelehrten ihnen unterlegten, diese Verschiedenheiten der Missgeburten selbst durch jene Namen nicht andeuten wollen**). — Bei dieser Verschiedenheit in Benennung und Begriffsbestimmung wird es nöthig, etwas Bestimmtes festzusetzen, und in dieser Hinsicht wird es am zweckmässigsten seyn, wenn man, den Grad der Abweichung vom normalen Zustande zu Grunde legend, unterscheidet in: 1) Bildungsfehler, Abweichungen von der gewöhnlichen Bildung der Frucht und 2) Monstrositäten oder Missgeburten, wenn der Bildungsfehler so auffallend ist, dass die Urform dadurch ungewöhnlich verunstaltet wird.

*) De natur. deor. Lib. II.

**) Mende's Handb. d. gerichtl. Med. III. Thl. S. 324.

II. So mannigfaltig übrigens die Natur in Hervorbringung dieser Abnormitäten ist, so ist doch bei allen diesen Missbildungen und selbst beim höchsten Grade derselben, der menschliche Charakter nie zu verkennen, und es beobachtet die Natur auch in ihren Abweichungen im Wesentlichen eine bestimmte Ordnung und ein bestimmtes Gesetz. Alle Erzählungen älterer Rechtsgelehrten und Aerzte, von Missgeburten mit ganz thierähnlicher Bildung, mit Thierköpfen, mit Vogelsfüssen, mit Schwänzen, mit Elephantenrüsseln u. dergl. sind in das Reich der Fabel und des Aberglaubens zu verweisen: und es ist desshalb auch die eben erwähnte von alten Rechtsgelehrten und Aerzten angenommene Eintheilung in monstra, solche Missbildungen, denen der Charakter der Menschheit nicht zugesprochen werden kann (z. B. Thierköpfe u. dergl.) und in portenta, prodigia, ostenta, die übrigen Missbildungen, bei denen der Charakter der Menschheit noch zugegen ist, ohne Werth. Es ist nicht zu läugnen, dass der in finsterer Zeit herrschende Aberglaube, dass manche Missgeburten die Frucht eines Umganges des weiblichen Geschlechtes mit dem Teufel oder der fleischlichen Vermischung zwischen Menschen und Thieren seyen, zu solchen grässlichen Fabeln die Veranlassung gegeben haben mag, und es ist bemerkenswerth, wie lange sich dieser Aberglaube erhalten hat. Obgleich schon Galen*) die Unmöglichkeit eines fruchtbaren Beischlafes zwischen Menschen und Thieren dargethan hat, so schien er doch von späteren Aerzten, obgleich ihm diese in anderer Beziehung blind nachbeteten, in dieser Hinsicht überhört worden zu seyn. Fortunatus Fidelis**) wagte nicht, sich mit Bestimmtheit darüber zu erklären; die Befruchtung eines Weibes durch Thiere scheint ihm zwar zweifelhaft, aber eine Schwängerung durch Dämonen hält er für möglich. Auch Zacchias***) hielt weder die Befruchtung eines Weibes von einem Dämon, noch von einem Thiere für unmöglich. Dieser Glaube an die Möglichkeit einer dämonisch-menschlichen oder menschlich-thierischen Zeugung galt, ohngeachtet schon mancher sich dagegen erhebenden Einwendungen vor Gericht noch fort und noch gegen Ende des 17ten Jahrhunderts wurde die Frage ganz ernsthaft untersucht, ob von einem Menschen und

*) De usu part. L. III. C. 1.
**) De relationib. medicor. L. III. Sect. 8. C. 5, 6.
***) Quaest. med. leg. L. VII, Tit. I. Qu. 1—9.

einem Thiere ein Mensch erzeugt werden könne?*). Alberti**) konnte sich noch im 18ten Jahrhunderte nicht von dem Aberglauben frei machen, dass von einem Menschen und einem Thiere eine Missgeburt erzeugt werden könne. Erst Teichmeyer***) hielt diese Art der Erzeugung von Missgeburten für sehr zweifelhaft, und die Möglichkeit, dass sie durch Dämonen hervorgebracht werden können, verwirft er gänzlich. Erst in der Mitte des 18ten Jahrhundertes erlosch dieser Aberglaube, und jetzt wird es wohl nicht mehr nöthig seyn, einen solchen Unsinn zu widerlegen. So viel sey nur im Allgemeinen bemerkt, dass alle missgebildeten Früchte, ihre Abnormität mag einen Grad erreicht haben, welchen sie will, aus einem Beischlafe und darauf folgender Empfängniss ihren Ursprung haben; die menschliche Bildung einzelner vorhandener Theile und ihre Verbindung zu einem Ganzen, das in seiner Erhaltung und möglichen Ausbildung von der Verrichtung eines Mutterkuchens und einer Nabelschnur abhängig ist, lässt keinen Zweifel zu. Es muss entweder in fehlerhafter Empfängniss oder in eingetretenen Hindernissen der normalen und vollständigen Entwicklung der Grund der Missbildung liegen: die nähere Auseinandersetzung der einzelnen Bedingungen und Ursachen gehört jedoch nicht hieher, sondern zur Physiologie und Pathologie.

§. III. Was die rechtlichen Verhältnisse der missgestalteten Früchte überhaupt betrifft, so gelten folgende allgemeine Grundsätze.

I. Nur diejenigen Missgeburten, welche nicht in die Kindheit übergehen können und denen also keine andere Lebenserhaltung, als durch die körperliche Verbindung mit der Mutter durch den Mutterkuchen und den Nabelstrang zukommen kann, sind der Rechte auf Erlangung und Uebertragung von Erbschaften nicht fähig, weil ihnen kein selbstständiges Daseyn zukommt. Dagegen müssen alle missgestalteten Kinder, die wirklich ihr selbstständiges Leben nach der Abtrennung von der Mutter begonnen haben [wie ihre Bildung auch beschaffen und wie lange ihre mögliche Lebensdauer †) seyn mag], für

*) Hoffmann, an ex homine et bruto generari possit homo? Cassel 1671.

**) System. jurisprud. med. P. I. C. 5. §. 15.

***) Institut. med. leg. Cap. 13.

†) Dieselbe ist im Durchschnitte kurz. Je mehr in einem Indivi-

lebende menschliche Geschöpfe angesehen und es müssen ihnen auch alle die Rechte zugestanden werden, welche normal gebildeten Neugebornen zukommen und die durch sie auf Andere übertragen werden können. Jede Missgeburt, die wirklich lebt, legt die Verpflichtung ihrer Erhaltung ohne Bestimmung einer Zeitdauer denen auf, denen sie ihr Daseyn verdankt, und da aus dieser Verpflichtung die erbschaftlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern entspringen, so muss auch eine solche lebende Missgeburt selbst erben und Erbschaftsrechte übertragen können. Das preussische Landrecht sagt Thl. I, Tit. 1, §. 17, 18: „Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch. In so fern aber dergleichen Missgeburten leben, müssen sie ernährt und so viel als möglich erhalten werden."

II. Missbildet oder verstümmelt geborne Individuen können auf solche Rechte keinen Anspruch machen, deren Ausübung durch die mangelnden oder missbildeten Theile unmöglich gemacht wird, z. B. auf das Recht zu Heirathen bei mangelnden oder zur Geschlechtsfunction unbrauchbaren Geschlechtstheilen. Bei Zuerkennung solcher bürgerlicher Rechte aber, welche nicht die normale Bildung einzelner Glieder unbedingt nöthig machen, darf nicht auf den Mangel oder den Grad der Missbildung einzelner Theile, sondern nur auf die Menschheit und Vernunftfähigkeit des Individuums Rücksicht genommen werden: so können z. B. Menschen ohne Arme oder Beine noch auf irgend eine andere Art dem Staate nützen und Bürgerpflichten erfüllen, mithin auch auf gewisse bürgerliche Rechte Anspruch machen.

III. Wenn eine lebende Missgeburt Gegenstand einer criminellen Untersuchung wird und es wird nachgewiesen, dass sie ihr Leben als Kind nicht fortsetzen kann, d. h. die Lebensfähigkeit nicht besitzt, so kann an ihr [nach Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über den Kindsmord, nach welchen

duum der Charakter seiner Gattung ausgeprägt ist, um so eher erreicht dasselbe die normale Lebensdauer, da eben diese mit zum Charakter gehört. Was aber den Gedanken seiner Gattung in der Beschränkung der Individualität nicht zu realisiren vermag, geht nothwendig unter und so sterben die meisten Missgeburten bald nach der Geburt, selbst solche, bei denen kein Grund des Todes in der Organisation zu finden ist. Burdach, die Physiologie als Erfahrungswissensch. 2. Aufl. III. Bd. §. 632.

zum Thatbestande desselben die Lebensfähigkeit des Kindes erfoderlich ist; vergl. Kap. V, §. III) wohl eine strafbare Handlung aber kein Mord begangen werden. Das preussische Landrecht sagt Thl. II, Tit. XX, §. 719: „wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Missgeburt war, Gefängniss und Zuchthausstrafe von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, sonst aber die Strafe des Mordes verwirkt.“ An solchen Missgeburten, welche trotz ihrer Missstaltung lebensfähig, d. h. im Stande sind, ihr Leben ausserhalb des mütterlichen Leibes fortzusetzen, kann das Verbrechen des Kindsmordes begangen werden, und Gans*) hat Unrecht, wenn er sagt, „dass Missgeburten mit zwei vollkommenen Köpfen und einem Rumpfe, solche mit sehr unvollkommenen Extremitäten, und die vollkommen Doppelmissgeburten kein Gegenstand des Kindsmords seyen,“ denn bei diesen erwähnten Missgeburten kann Lebensfähigkeit zugegen seyn.

§. IV. Ueber die Rechte und Lebensfähigkeit der einzelnen Missgeburten**) insbesondere ist Folgendes zu bemerken.

I. Bei Missbildungen, wo zwei menschliche Körper zu einem vereinigt sind, oder wo mehr als ein Rumpf oder mehr als ein Kopf zugegen ist, entsteht die Frage: ob sie in rechtlicher Hinsicht für einen oder für zwei Menschen zu betrachten sind? Es kommt hier auf die Art und Weise der Missbildung an. 1) Zuweilen findet eine Verbindung zweier Leiber zu einem gemeinschaftlichen Körper mit einer solchen Verschmelzung ihrer wichtigen Eingeweide statt, dass desshalb ihre Funktionen nicht Statt finden können und somit die Lebensfähigkeit aufgehoben wird. Einer solchen Missgeburt kommen keine Rechte zu, weil ihr die erste Bedingung der Persönlichkeit, nämlich die Möglichkeit des selbstständigen Lebens fehlt. 2) Bei der Verwachsung eines unvollkommenen menschlichen Körpers mit einem vollkommen gebildeten Körper ist zwar ein Zwillingszustand nicht zu läugnen, doch ist es offenbar, dass das unvollkommene Kind nur durch das vollkommene fortdauern

*) Von dem Verbrechen des Kindermordes, Hannov. 1824. S. 65.

**) Eine vollständige Aufzählung aller möglichen Missbildungen ist hier nicht zu erwarten. Es ist nur von jenen die Rede, von welchen in Bezug auf die Persönlichkeit und Lebensfähigkeit etwas Besonderes zu bemerken ist.

kann und dass ihm kein selbstständiges Daseyn zukommt; desshalb kann ihm nur mit und in dem andern Kinde, aber nicht für sich allein, Persönlichkeit zukommen, wodurch es natürlich auch nur durch jenes Rechte bekommen kann. Ein solches unvollkommen doppeltes Kind kann daher rechtlich nur für Eines gelten. 3) Wenn zwei Körper an einer Stelle zusammengewachsen sind, aber die übrige Bildung beider die Lebensfähigkeit nicht hindert, so findet ein wirkliches Daseyn von Zwillingen Statt und jedem einzelnen Kinde müssen daher, da es zwar unzertrennlich von dem andern ist, aber doch ein selbstständiges Leben hat, ungeachtet seiner Verwachsung dieselben Rechte zukommen, die es verlangen würde, wenn es einfach wäre. 4) Die Missbildung, wenn ein Körper in dem andern eingebildet ist, oder das Enthaltenseyn des einen Kindes in dem andern (foetus in foetu), kommt, da hier kein getheiltes Daseyn Statt findet und das enthaltene Kind nur als Theil des andern anzusehen ist, dem nur das Leben eines Aftergebildes zukommt, in rechtlicher Beziehung nicht weiter in Betracht. 5) Nach dem nicht zu bezweifelnden Grundsatze, dass das Gehirn das Organ der Seele sey *), wird entschieden, dass ein Kind mit zwei Leibern und einem Kopfe für eine Person gilt, ein Kind mit einem Leibe und zwei völlig ausgebildeten und getrennten Köpfen aber als ein doppeltes Individuum zu betrachten ist. Ein Kind mit zwei aufeinandersitzenden Köpfen ist nur als einfach zu betrachten.

II. Kopf und Gehirn. 1) Die ohne Kopf gebornen Früchte, acephali, haben keine Lebensfähigkeit und es kann auch bei ihnen keine Frage über ihnen zustehende Rechte seyn. 2) Zuweilen fehlt nur der Schädel und es ist ein auf einer niedern Stufe der Entwicklung stehen gebliebenes, ein unvollkommenes Hirn zugegen: man hat Beispiele, dass solche Missgeburten im übrigen völlig ausgebildet, wohl genährt, und zur rechten Zeit geboren wurden; sie haben zwar Stunden und Tage lang nach der Geburt gelebt, allein es findet doch kein Bedenken statt, solchen Kindern die Lebensfähigkeit gänzlich abzusprechen. 3) Wenn das Gehirn fehlt, wobei immer der Schädel unvollkommen ist, das Gesicht aber vollständig ausgebildet seyn kann,

*) Ich habe dieses ausführlich bewiesen in meiner historisch-kritischen Darstellung der Theorien über das Wesen und d. Sitz d. psychisch. Krankh. Lpz. 1836. S. 259, u. f.

fehlt auch die Lebensfähigkeit*). 4) Der Wasserkopf hindert die Lebensfähigkeit nicht unbedingt, da man wasserköpfige Menschen viele Jahre leben gesehen hat. Wenn aber die Wasseransammlung im Gehirn schon während des Aufenthaltes des Kindes in der Gebährmutter so gross war, dass die Ausbildung wesentlicher Hirntheile und des Schädels dadurch verhindert wurde, oder wenn der Wasserkopf mit andern Bildungsfehlern sowohl des Gehirns als Schädels als auch anderer wichtiger Theile verbunden ist, so entsteht eine unbedingte Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens. 5) Bei den Hirnbrüchen (Oeffnungen im Schädel, wodurch ein Theil des noch in seinen weichen Bedeckungen eingeschlossenen Gehirns hervorgetreten ist) wird die Lebensfähigkeit durch die Art dieser Abnormität bedingt. Zuweilen hängt aus dem Schädelloche ein Sack hervor, der mit lymphatischer, röthlicher Flüssigkeit, die mit dem Gehirne selbst in Verbindung steht, angefüllt ist, oder es tritt das Gehirn, welches krankhaft verändert ist, hervor: hier findet gewöhnlich gänzliche Unfähigkeit das Leben fortzusetzen Statt. Kleine mit der Haut bedeckte Hirnbrüche thun bei übrigens guter körperlicher Beschaffenheit, der Lebensfähigkeit keinen Eintrag. Zuweilen gestatten unverknöcherte Stellen im Schädel, die sogenannten falschen Plättchen, eine kleine sichtbare und fühlbare Erhebung des Gehirns, das aber dabei stets innerhalb der Schädelhöhle bleibt; es sind dieses die falschen Hirnbrüche, welche die Lebensfähigkeit nicht hindern.

III. Wirbelsäule und Rückenmark. 1) Wenn das Gehirn fehlt, fehlt meistens auch das Rückenmark und die Wirbelsäule ist unvollkommen. Dass aber das Rückenmark bei der Anwesenheit des Gehirns und bei einer Bildung des übrigen Körpers, die der Lebensfähigkeit nicht hinderlich wäre, sollte fehlen können, ist sehr zweifelhaft und es hat die Erfahrung noch keine bestättigende Fälle aufgezeigt. 2) Spaltungen des Rückenmarkes hat man an verschiedenen Gegenden desselben gefunden; ein ganz vollständig getrenntes Rückenmark aber wohl niemals ohne andere Fehler, besonders des Kopfes und

*) Interessant und vielleicht einzig in ihrer Art ist die Beobachtung Lentin's [Beiträge zur ausübend. Arzneiwissensch. Lpz. 1798. 2. Bd. S. 221] von einem ohne Gehirn gebornen Kinde, welches einen und einen halben Tag lebte, und etwas Milch und Wasser zu sich nahm.

der Wirbelsäule. Wenn beide Abweichungen nicht mit Wassersucht oder mit andern bedeutenden Fehlern verbunden sind, so hindern sie die Lebensfähigkeit nicht. 3) Zu grosse Breite oder Länge des Rückenmarkes sind oft mit einer Spaltung desselben verbunden und nur in so weit nachtheilig, als andere Missbildungen dieser Theile dabei zugegen sind. Regelwidrige Kürze des Rückenmarkes ist wohl immer nur die Folge, entweder von Bildungsfehlern der Wirbelsäule oder von Zerstörung seines untern Theiles bei einer Wassersucht desselben: beide Ursachen dieser Verkürzung hindern offenbar die Lebensfähigkeit. 4) Bedeutende Spaltung der Wirbelsäule mit Wassersucht des Rückenmarkes und oft auch des Gehirnes selbst verbunden, bedingt Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens: eben so die gänzliche Trennung der Wirbelbeine und der vollständige Mangel der Bogenhälften und zwar um so mehr, als sie nie ohne andere bedeutende Bildungsfehler angetroffen werden.

IV. Brust. 1) Wo der ganze Brustkasten fehlt, findet man natürlich auch weder Hals noch Kopf und nur die untere Hälfte des Rumpfes ist entwickelt: von Lebensfähigkeit ist hier keine Rede. 2) Jeder Mangel eines zum Leben nothwendigen Eingeweides der Brusthöhle oder eine Missbildung desselben in dem Grade, dass die Funktion desselben nicht von Statten gehen kann, bedingt Lebensunfähigkeit. Bei den Lungen aber kann, wenn nur eine fehlt oder funktionsunbrauchbar ist, die Lebensfähigkeit mit der andern normalen Lunge erhalten werden. 3) Das Fehlen der Luftröhre wird wohl niemals ohne andere erhebliche Bildungsfehler gefunden. Wo es beobachtet wurde, stand der Kehlkopf unmittelbar mit den Lungen in Verbindung, so dass an sich kein Hinderniss der Respiration und der Lebensfähigkeit daraus entstand.

V. Unterleib. 1) Jede Unterbrechung des Zusammenhanges der einzelnen Theile des Darmkanales unter sich hebt die Lebensfähigkeit auf. 2) Mangel des Mastdarms und der Afteröffnung soll nach der Meinung Einiger, die Lebensfähigkeit nicht aufheben, da es Beispiele geben soll, dass solche missbildete Kinder erwuchsen und lebenslänglich den Koth durch den Mund auswarfen. 3) Der Magen ist oft gegen den Zwölffingerdarm hin entweder ganz verschlossen, oder am Pförtner so verengert, dass selbst die Milch nicht durchgehen kann: hier ist Lebensfähigkeit nicht möglich. 4) Verengerungen des

Magens und der Gedärme hindern die Lebensfähigkeit nur dann, wenn sie so enge sind, dass sie keine Nahrung durchlassen. 5) Die Leber hat man niemals anderswo fehlen gesehen, als bei den kopflosen Missgeburten, welche ohnehin lebensunfähig sind. Der gänzliche Mangel der Gallenblase kommt auch bei übrigens normal gebildeter Leber und sonstiger vollkommener Beschaffenheit des Kindes vor, und thut der Lebensfähigkeit keinen Eintrag: der Beweis dafür ist sein öfteres Vorkommen bei Erwachsenen. 6) Der Mangel des grossen Milchsaftganges, der bei fehlerhafter Bildung der Wirbelsäule, so wie bei grösseren Fehlern des Rumpfes häufig vorkommt, ist eine die Lebensfähigkeit durchaus hindernde Missbildung. Auch stellenweise Verschliessungen dieses Milchsaftganges machen die Ernährung und daher die Lebensfähigkeit unmöglich. 7) Ohne Nieren kann eine Frucht nicht lebensfähig werden; dasselbe ist der Fall, wenn die Harnleiter fehlen, oder nach oben oder nach unten verschlossen sind. 8) Wenn die Blase nur allein, ohne andere Missbildungen, fehlt, so ist die Lebensunfähigkeit dadurch nicht bedingt.

VI. Die Bedeckungen der Brust und des Bauches können fehlen, so, dass bald die Eingeweide der Brust, bald die des Unterleibes allein, bald beide zusammen bloss gelegen haben. Ist letzteres der Fall, so erstreckt sich bisweilen die dabei stattfindende Spaltung der harten und weichen Theile, wodurch die Entblössung der innern bewirkt wurde, durch den Gaumen, den Schädel und sogar die Wirbelsäule. Bisweilen ist die Spalte mit der Oberhaut überzogen und bisweilen liegen die innern Theile ganz bloss. Bei einer blossen Spalte, die mit einer Haut bedeckt ist, kommt es hinsichtlich der Lebensfähigkeit auf ihre Lage, Länge und Breite an. Zuweilen ist der Mangel nur auf eine Stelle eingeschränkt und er wird dann für die Beschränkung der Lebensfähigkeit um so weniger wichtig, je kleiner diese ist und je weiter sie von wichtigen Eingeweiden entfernt ist. Wo aber ganze Höhlen offen, oder wichtige Eingeweide vermöge einer Oeffnung in den Bedeckungen aus ihnen hervorgetreten sind und bloss liegen, da kann die Lebensfähigkeit nicht erreicht werden.

VII. Sexualsystem. 1) Ein Mangel der Geschlechtstheile an sich, wenn keine wichtige Missbildungen anderer Organe damit verbunden sind, hindert die Lebensfähigkeit nicht, hebt aber das Recht zur Verehelichung auf. 2) Ueber die Bestim-

mung des Geschlechts des Kindes bei Missbildungen der Geschlechtstheile, welche das Geschlecht zweifelhaft machen, vergleiche man das im XVI. Kap. Gesagte, woselbst auch die Bestimmungen über die Zeugungs- und Empfängnissfähigkeit, folglich über das Recht eine Ehe schliessen zu dürfen, erwähnt sind. Ist die Missbildung von der Art, dass während des Lebens des Kindes das Geschlecht gar nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden kann, so giebt man bei der Taufe dem Kinde einen männlichen und einen weiblichen Namen; bei der Erziehung desselben richtet man sich später nach den vorherrschenden Neigungen. Rechte, die sich auf Geschlechtsverhältnisse beziehen, z. B. Lehnsrechte, in so ferne ein entschiedenes Geschlecht zu ihrer Erlangung nöthig ist, können einem solchen Kinde weder zukommen noch durch dasselbe übertragen werden.

VIII. Von den Extremitäten können einzelne fehlen ohne Nachtheil für die Lebensfähigkeit, auch stehen einem solchen Individuum alle menschlichen und jene bürgerlichen Rechte zu, zu deren Erlangung das Vorhandenseyn aller Extremitäten nicht erfoderlich ist. Wenn aber alle Extremitäten fehlen, so ist in der Regel Unfähigkeit zum Fortleben da, theils weil dieser Mangel nie ohne andere wichtige innere Missbildungen vorkommt, theils weil er an sich schon auf eine solche Hemmung in der Bildung hinweist, die mit dem Leben unverträglich ist.

VII. Kap.

Von der Legitimität der Geburt.

§. I. Unter der Legitimität der Geburt wird die Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Vater und einer bestimmten Mutter verstanden. Da damit gewisse Rechte, z. B. Erbschaftsrechte, verbunden sind, so tritt in Fällen, wo diese Legitimität bezweifelt wird, eine gerichtliche Untersuchung ein, wobei eine Aufklärung durch den Gerichtsarzt in Anspruch genommen wird. Die hier vorkommenden Fälle sind zweifach: 1) es wird bezweifelt, dass ein Kind von einem bestimmten Vater erzeugt worden sey; 2) es kann die Aechtheit eines Kindes in so ferne bezweifelt werden, als man nicht annehmen will, dass es von der Mutter, die es für das ihrige ausgiebt, geboren worden sey.

§. II. Es wird bezweifelt, ob ein Kind von einem bestimmten Vater erzeugt worden sey. Ein directer Beweis dafür, dass ein Kind von einem bestimmten Vater wirklich erzeugt worden sey, findet nirgends Statt, „ausser da, wie Ploncquet*) sagt, wo man geradezu beweisen könnte, dass die Frau mit keinem andern Manne habe zusammen kommen können, als auf einer wüsten Insel, in wohlverwahrten orientalischen Gynäceen, unter dem welschen Schlosse, oder endlich alsdann, wenn ein Mann drei Monate nach der Hochzeit oder einem Wochenbette sich gänzlich enthält, während dass die Frau auf irgend eine Art von allem Zugang der Mannspersonen gänzlich verwahrt seyn müsste, alsdann aber ihr beiwohnt, und sie wiederum drei Monate sicher verschliesst als Danae, damit kein goldener Regen eindringen könne; wenn nun die Frau nach 36 bis 40 Wochen vom Beischlafe an gerechnet ein zeitiges Kind gebiert, so ist gewiss, dass dieses Kind weder vor, noch nach jenem Beischlafe erzeugt worden sey und also sein Daseyn diesem bestimmten Vater zu verdanken habe.“ Die Gesetze sind zu Gunsten des Kindes gelinde nnd erkennen die rechtmässige Abkunft von einem bestimmten Vater überall, so lange bis das Gegentheil nicht hinreichend bewiesen werden kann; so sagt Gothofred**): „interim dicendum est, praesumi filium, qui in domo vicinis scientibus natns est. Ita fiet, ut a liberis non exigatur probatio, sed ab eorum adversariis.“ Um aber das Gegentheil zu beweisen und die Legitimität des Kindes anzufechten, hat man folgende Behauptungen aufgestellt.

I. „Es wird behanptet, dass der Mann entweder überhaupt zur Zeugung untauglich sey, oder dass er es gerade in jener Zeit, welcher das Kind seine Entstehung verdankt, gewesen seyn soll.“ Hier muss eine Untersuchung über das Geschlechtsvermögen des Mannes angestellt werden, worüber das XIV. Kap. Aufschluss giebt. Bei erwiesener Zeugungsfähigkeit wird die Legitimität des Kindes, wenn nicht andere direkte Gegenbeweise da sind, unbedingt angenommen; bei erwiesener Zeugungsunfähigkeit fällt die Legitimität eo ipso von selbst weg. Das römische Recht sagt Dig. L. I, Tit. VI, l. 6: „mihi videtur, si constet maritum aliquandiu cum uxore non concubuisse

*) Ueber die physischen Erfodernisse der Erbfähigkeit der Kinder. §. 4.
**) Glossar. ad Dig. L. XXII, T. III. §. 29.

infirmitate interveniente, vel alia causa, vel si ea valetudine paterfamilias fuit, ut generare non possit, hunc qui in domo natus est, licet vicinis scientibus, filium non esse."

II. „Es wird behauptet, es sey der Beischlaf mit der Mutter unter solchen Umständen vollzogen worden, unter welchen keine Empfängniss möglich sey, z. B. bei einer eigenthümlichen Stellung oder Lage, bei nicht vollkommenem Eindringen des Gliedes in die Scheide, während des bewusstlosen Zustandes der Mutter, u. dergl." Hier hat der Gerichtsarzt zu untersuchen und ein Gutachten darüber abzugeben, ob ein unter diesen Umständen vollzogener Beischlaf Befruchtung zur Folge haben kann oder nicht. Aufschluss darüber giebt das XXI. Kap.

III. „Man behauptet, die physische Beschaffenheit des Kindes spreche dafür, dass es entweder früher oder später gezeugt worden sey, als die angebliche Beiwohnung des Mannes Statt gefunden hat." Hier müssen die im XII. Kap. angegebenen Kennzeichen des Alters einer Frucht mit der Zeit verglichen werden, in welcher der zugestandene Beischlaf Statt gefunden haben soll.

IV. „Es wird behauptet, dass zwischen dem vollzogenen Beischlafe und der Geburt, welche die Folge des ersteren seyn soll, ein zu langer und namentlich ein längerer als vierzigwöchentlicher Zeitraum verstrichen und somit das fragliche Kind nicht die Frucht dieses Beischlafes, sondern eines spätern sey." Hier schliesst sich die Lösung der Frage an: ob und in wiefern Spätlinge rechtmässig seyen? Die Erörterung darüber ist im IV. Kap. §. IV. gegeben.

V. „Man wendet ein, dass das Kind dem angeblichen Vater entweder gar nicht oder einem andern Manne auffallend ähnlich sey." Es lässt sich zwar nicht läugnen, dass es, so wie Nationalphysiognomien, so auch Familienphysiognomien giebt, und es scheint demnach die Aehnlichkeit des Kindes mit dem präsumtiven Vater die Legitimität vermuthen zu lassen: allein es sprechen folgende Punkte dagegen: a) Gewisse Gesichtsformen von Kindern sind noch unentschieden und gleichsam wankend in dem Entschlusse, ob sie sich zur väterlichen oder mütterlichen Aehnlichkeit hinwenden sollen und sehen also unterdessen keinem von Beiden entschieden ähnlich*):

*) Der kleine Rath von Appenzell gab vor einigen Jahren in der

b) zuweilen scheint kurze Zeit nach der Geburt eine Aehnlichkeit des Kindes mit dem Vater oder der Mutter da zu seyn, verliert sich aber bald wieder: c) in manchen Fällen wechselt die Physiognomie des Kindes so, dass es bald dem Vater, bald der Mutter ähnlich zu seyn scheint: d) zum Beweise für die Paternität kann aus der Physiognomie in jenen Fällen Nichts entschieden werden, wo das Kind der Mutter ähnlich ist: e) wir können zuweilen die Beobachtung machen, dass Kinder der zweiten Ehe einer Frau dem ersten schon verstorbenen Gatten mehr, als ihrem Vater ähnlich sehen: f) es giebt sehr viele Fälle, wo Kinder keinem der beiden Eltern gleichen, so wie es auch g) wieder Fälle giebt, wo die Kinder irgend einer Person, zu der sie in gar keinem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, wirklich ähnlich sind, und so lange noch nicht vollständig widerlegt ist, dass eine Schwangere sich versehen kann, darf man sich selbst durch die auffallendste Aehnlichkeit eines Kindes mit einem fremden, etwa durch ein Maal oder irgend eine andere besondere Bildung ausgezeichneten Manne nicht verleiten lassen, desshalb die Legitimität des Kindes zu bezweifeln. Aus diesen Gründen geht demnach hervor, dass die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit eines Kindes mit dem präsumtiven Vater an und für sich keinen Beweis für oder gegen des Kindes Legitimität geben kann. Ausgenommen davon ist der einzige Fall, wenn die Eltern von zwei verschiedenen Menschenracen sind, wenn der Vater ein Weisser und die Mutter eine Schwarze ist, oder umgekehrt; sind nämlich beide Eheleute Weisse, so erzeugen sie ein weisses, sind Beide Schwarze, so erzeugen sie ein schwarzes Kind*); ist aber eines der Eheleute ein Weisses und das Andere ein Schwarzes, so wird ein Mischling, Mulatte genannt, gezeugt**): wenn demnach die

Rechtsfrage: „welcher von Zweien, die sich innert 17 Tagen mit der nämlichen Weibsperson vergangen hatten, Vater des Kindes sey,“ den naiven Ausspruch: „es sey der Entscheid hierüber verschoben, bis sich die Gesichtszüge des Kindes deutlicher entwickelt hätten“!!! Karlsruher Zeit. v. 28. Dec. 1835.

*) Die selten vorkommenden Fälle, dass Neger mit Negerinnen selbst in ihrem Lande ein weisses Kind zeugten, beweisen, als von der Normalität abweichend, Nichts gegen die Richtigkeit des Naturgesetzes, weil hier ein krankhafter Zustand des Kindes zu Grunde liegt, vermöge dessen es zu den sogenannten weissen Mohren oder Kakerlaken gehört.

**) Ueber diesen Punkt wird auch noch im XXII. Kap. §. 111 gesprochen.

Ehefrau eines Mohren, die selbst eine Mohrinn ist, statt einen Mohren zu gebähren, einen Mulatten zur Welt bringt, so ist das Kind nicht legitim, weil es das Produkt eines mit einem Weissen gepflogenen Beischlafes ist; oder wenn die Ehefrau eines Weissen, die eine Schwarze ist, anstatt eines Mulatten, einen Mohren gebährt, so ist das Kind illegitim, weil es nicht von dem weissen Ehemanne, sondern von einem Schwarzen erzeugt ist; eben so ist das Kind unrechtmässig, wenn von einer weissen Frau, deren Mann gleichfalls ein Weisser ist, ein Mulatte, statt ein weisses Kind geboren wird, weil hier das Kind von einem Schwarzen erzeugt wurde. Uebrigens ist zu bemerken, dass diese der Racenverschiedenheit angehörigen Eigenthümlichkeiten zwar unter einem andern Himmelsstriche an den Kindern nicht so ganz grell hervortreten, als auf dem heimischen Boden*), dass sie aber dennoch nie ganz fehlen oder gar nie so verwischt sind, dass sie nicht deutlich erkannt werden könnten. Da gleich und bald nach der Geburt der Charakter der Race bei den Kindern noch nicht ganz deutlich genug hervortritt, so darf der Gerichtsarzt sein Urtheil darüber nicht eher abgeben, als bis sich dieser Charakter entschieden hat: die ersten Kennzeichen findet man an den Wurzeln der Nägel, die bei Negerkindern immer schwarz, bei Europäern und bei Mischlingen von Europäern und Negern aber weiss sind; und an den Geschlechtstheilen, die stets diejenige Farbe haben, die sich später über den ganzen Körper verbreitet. — Es kann endlich noch der Fall vorkommen, dass eine angebliche Vermischung zwischen Christen und Juden eine Ursache des Zweifels an der Legitimität des Kindes wird. Es ist nicht abzuläugnen, dass in mehreren Theilen Europas und besonders in Teutschland zwischen den Juden und den übrigen christlichen Bewohnern eine leicht in die Augen fallende Verschiedenheit

*) Von den Europäern ist bekannt, dass ihre in heissen Ländern erzeugten Kinder bei ganz reiner Fortpflanzung doch viel von den Eigenthümlichkeiten der dort einheimischen Menschenracen annehmen. So beobachtete Hawkesworth [collection of voyages, Tom. 3. p. 374], dass, wenn zwei in England verheirathete Eheleute später nach Westindien übersiedeln, die daselbst von ihnen gezeugten Kinder Eigenthümlichkeiten der Creolen annehmen, und wenn diese Eheleute später wieder nach England zurückkehren, an den daselbst gezeugten Kindern diese Eigenthümlichkeiten nicht mehr wahrnehmbar sind.

in dem äussern Ansehen Statt findet. Da nun Fälle eintreten können, in denen über ein angeblich aus einer christlichen oder jüdischen Ehe entsprossenes Kind Zweifel entstehen, weil es die Volkseigenthümlichkeit seiner vermeintlichen Eltern nicht an sich trägt, so entsteht die Frage: ob sich die Kinder der Juden von denen der Christen schon in zarter Jugend auffallend unterscheiden? In einzelnen Fällen findet man dies allerdings wohl, im Allgemeinen aber lässt sich diese Frage nicht bejahen. Es giebt eine Menge von Juden, die den orientalischen Charakter nicht mehr an sich tragen und dieser ist auch überhaupt zu wenig auffallend, als dass er schon bei zarten Kindern sichtbar seyn sollte. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass auch viele Eigenthümlichkeiten der Juden nicht sowohl in ihrer ursprünglichen Bildung, als vielmehr in ihrer Erziehung, in ihrer Lebensart und in ihren Sitten begründet sind, Eigenthümlichkeiten, die sich bald nach der Geburt nicht zeigen können. Entwickeln sich später an einem vorgeblich aus einer christlichen Ehe entsprungenen jungen Menschen alle Eigenthümlichkeiten eines Juden und hätte dagegen ein vermeintlich von jüdischen Eltern abstammender gar nichts davon an sich, so würde dieses allerdings einen Verdacht erregen, der zwar zu einer weitern Untersuchung Veranlassung geben, an und für sich allein aber durchaus noch zu keinem Beweise dienen könnte. — Wichtiger ist die Aehnlichkeit, welche das Kind mit dem präsumtiven Vater in Bezug auf gewisse Bildungsfehler hat; z. B. sechs Finger an einer Hand, u. dergl. Sind solche Bildungsfehler an einem Kinde gerade so vorhanden, als an demjenigen, der für seinen Vater ausgegeben wird, so spricht dieses allerdings für dessen Vaterschaft, kann aber natürlich nur als Nebenbeweis gelten. Der Mangel eines solchen Merkmales am Kinde beweist aber, wenn es auch der Vater hatte oder es selbst in seiner Familie einheimisch war, gar nichts.

§. III. Es wird die Aechtheit eines Kindes in so ferne bezweifelt, als man dasselbe für unterschoben hält, d. h. nicht glaubt, dass es von der Mutter, die es für das ihrige ausgiebt, geboren worden sey. Dieses Unterschieben kann aus manchen Gründen geschehen; z. B. von unfruchtbaren Müttern zur Erhaltung des ehelichen Friedens mit ihrem Nachkommenschaft wünschenden Manne; von kinderlosen Eheleuten, denen zur Erhaltung und Sicherung gewisser

Rechte, z. B. eines Lehens, ein Kind nothwendig ist. Die gerichtsärztliche Untersuchung hat hier auf folgende Punkte zu sehen.

I. In manchen Fällen hat die Frau eine Geburt simulirt, und ein von einer andern Frau gebornes Kind unterschoben. Hier muss vor Allem untersucht werden, ob die Frau wirklich geboren hat oder nicht, was nach den im I. Kap. angegebenen Kriterien geschieht. Zeigt sich dabei, dass keine Geburt Statt gefunden haben konnte, so ist der Betrug an sich schon gleich entdeckt.

II. Wenn aber die Frau wirklich geboren hat, aber ein todtes oder gleich nach der Geburt verstorbenes Kind, so kann sie statt dessen ein von einer andern Frau gebornes noch lebendes Kind unterschieben. Je früher nach der stattgehabten Geburt hier die Untersuchung angestellt wird, desto leichter, und je später die Untersuchung geschieht, desto schwieriger ist eine Ausmittlung möglich. Man muss hier die im XII. Kap. §. IV. angegebenen Merkmale des Alters eines Kindes mit der Zeit, welche nach der Geburt schon verlaufen seyn soll, vergleichen: es muss hier besonders auf die Länge und Schwere des Kindes, auf die Hautfarbe bezüglich zur Gelbsucht der Neugebornen, und das vom Nabel entnommene Merkmal Rücksicht genommen werden, und ist man noch im Stande, sich die Nachgeburt zu verschaffen, bevor die Nabelschnur verwest oder vertrocknet ist, so kann die Vergleichung der beiden Enden der durchschnittenen Nabelschnur zu einem Urtheile führen. Auch muss die Grösse des Kopfes des Kindes mit dem Becken der Wöchnerinn verglichen werden; so wird z. B. eine auffallende Disproportion zwischen dem starken Kopfe des Kindes und einem ungewöhnlich engen Becken der Wöchnerinn die Unterschiebung höchst wahrscheinlich machen. Die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit der angeblichen Mutter beweist aus den oben in §. II angegebenen Gründen an und für sich Nichts. Wenn übrigens der Betrug geschickt eingeleitet und ein dem Beckenraume der Mutter entsprechendes und gerade zu derselben Zeit von einer Andern gebornes lebendes Kind unterschoben wurde, so lässt sich aus physischen Merkmalen die Unterschiebung nicht erkennen.

VIII. Kap.

Von der Erbfähigkeit eines Kindes.

§. I. Ein Kind wird erbschaftsfähig oder erbfähig genannt, wenn dessen Geburt und Zustand seine Ansprüche auf Rechte und Verlassenschaften gültig machen und es müssen daher, wenn es sich um eine solche Erbschaftsfähigkeit handelt, alle Umstände der Geburt und der Lebensverhältnisse des Neugebornen genau untersucht werden, in welcher Beziehung über mehrere der hieher gehörigen Punkte in zweifelhaften Fällen vom Gerichtsarzte Aufschluss und Gutachten verlangt werden wird. — Die Erfodernisse zur Erbschaftsfähigkeit sind allgemeine und besondere. 1) Die allgemeinen Erfodernisse sind: a) dass das Kind rechtmässig sey, b) dass es völlig geboren sey, c) dass es den Charakter der Menschheit an sich trage, d) dass es nach beendigter Geburt wirklich gelebt habe und e) dass es lebensfähig, d. h. im Stande gewesen sey, sein Leben nach der Geburt selbstständig fortzusetzen. 2) Die besonderen, bei gewissen Verhältnissen im Staaten- und bürgerlichen Leben geltenden Erfodernisse zur Erbschaftsfähigkeit beziehen sich a) auf die Erstgeburt und b) auf das Geschlecht des Kindes.

§. II. Die Untersuchung über die allgemeinen Erfodernisse zur Erbschaftsfähigkeit eines Kindes geschieht nach folgenden Normen.

I. Rechtmässigkeit eines Kindes als Erfoderniss zur Erbfähigkeit. Rechtmässig (legitimus) ist ein Kind, wenn es durch den Beischlaf zweier durch eine rechtmässige Ehe mit einander verbundener Eheleute gezeugt worden ist*). Die Untersuchung über Rechtmässigkeit eines Neugebornen tritt ein, wenn der Mann lange abwesend oder krank

*) Es können übrigens auch ausserehelich gezeugte Kinder in gewissem Umfange zum Rechte ehelicher und zwar durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger gelangen: legitimatio per subsequens matrimonium. Um das Concubinat zu verdrängen und die Ehe der in demselben lebenden Personen zu befördern, bestimmten Constantin und Justinian, dass durch Eingehung einer Ehe des Mannes mit der Concubine die Kinder zu legitimen erhoben werden sollen.

war, oder sich freiwillig lange Zeit der ehelichen Beiwohnung mit seiner Frau enthalten hat, oder wenn das Kind nach der Scheidung der Frau von ihrem Manne oder nach dem Tode des Mannes geboren wurde. Soll nun bewiesen werden, dass ein Kind in einem Beischlafe zweier durch eine rechtmässige Ehe mit einander verbundener Eheleute gezeugt worden ist, so kommt es hier darauf an, 1) auf die Abstammung des Kindes von dem bestimmten Vater und 2) auf die Abstammung desselben von der bestimmten Mutter. Diese Untersuchung, ob das Kind von dem bestimmten Vater gezeugt und von der bestimmten Mutter geboren worden sey, geschieht nach den darüber im VII. Kap. angegebenen Normen. Da, wie gesagt, ein jedes erbschaftsfähige Kind auch ein rechtmässiges seyn muss, so haben wahrscheinlich desshalb Einige die Begriffe: „rechtmässig“ und „erbschaftsfähig“ für gleichbedeutend gehalten, allein mit Unrecht, da ein Kind rechtmässig und doch nicht erbschaftsfähig seyn kann, wie aus den oben angegebenen fünf Erfodernissen zur Erbschaftsfähigkeit hervorgeht; so ist z. B. ein in rechtmässiger Ehe erzeugtes, aber todt gebornes, oder nicht lebensfähiges Kind zwar ein rechtmässiges, aber kein erbschaftsfähiges Kind.

II. Vollkommen beendigte Geburt des Kindes, als Erfoderniss zur Erbfähigkeit desselben. Eine fernere Bedingung zur Erbfähigkeit eines Kindes ist die, dass dasselbe völlig, d. h. mit dem ganzen Körper zur Welt gebracht seyn muss, damit es nicht mehr als zur Mutter gehörig betrachtet, sondern als ein für sich bestehendes Individuum angesehen werden kann. Auf welche Weise das Kind zur Welt gekommen ist, ob durch die Kräfte der Natur allein, oder durch künstliche Hülfe, ob auf dem natürlichen Wege oder durch den Kaiserschnitt, ob es während des Lebens der Mutter oder erst nach dem Tode derselben geboren wurde, alles dieses hat auf die Erbfähigkeit desselben keinen Einfluss, wenn nur das Kind völlig geboren und völlig von der Mutter getrennt wurde, so dass es als ein für sich bestehendes Individuum betrachtet werden kann. Lauterbach*) sagt: „si ergo in ipso partu infans moriatur, et non totus ad orbem vivus procedat, nec succedere potest, nec haereditatem ad haeredes transmittere.“

*) Ad I Pand. L. I. Tit. V. §. 27.

III. Charakter der Menschheit, als Erfoderniss zur Erbfähigkeit. Da der Erfahrung zu Folge, nicht alle Körper, welche bei dem Gebähren einer Frau durch die Geburtswege ausgestossen werden, normal gebildete menschliche Kinder sind, sondern auch Molen und Missgeburten vorkommen, so wird mit Recht als Bedingniss zur Erbfähigkeit der physische Beweis gefodert, dass das von dem Weibe Geborne wirklich ein, den Charakter der Menschheit an sich tragendes Kind sey. Da nun dieser Charakter der Menschheit darin zu suchen ist, dass das Geborne eine menschliche Bildung habe und mit allen denjenigen Theilen und Organen versehen sey, welche sowohl zur Fortsetzung eines selbstständigen Lebens überhaupt, als auch zur Erlangung einer menschlichen Kultur erfoderlich sind, so tritt hier eine gerichtsärztliche Untersuchung darüber ein, ob und in wie ferne dem Gebornen seiner physischen Beschaffenheit nach der Charakter der Menschheit zukommt oder nicht. Wie nun in dieser Beziehung von den Missgeburten und Molen zu urtheilen ist, wird im VI. und XXIV. Kap. gezeigt.

IV. Das wirkliche Leben des Kindes nach der Geburt als Erfoderniss zur Erbfähigkeit. Einem Kinde, welches todt geboren wurde, kommt natürlich keine Erbfähigkeit zu, sondern das Kind muss nach vollendeter Geburt selbstständig gelebt, oder wenigstens selbstständig zu leben angefangen haben. Dass ein Kind wirklich nach der Geburt gelebt hat, darüber kann jede bei der Geburt anwesende Person als Zeuge gelten, und es bedarf darüber keiner besondern gerichtsärztlichen Untersuchung. Geschah aber die Geburt ohne Zeugen und im bewusstlosen Zustande der Mutter [Kap. III, §. II], und es wird ein todtes Kind vorgefunden, so entsteht die Frage, ob das Kind schon todt, oder ob es lebend geboren wurde, und erst nach der Geburt starb. Hier tritt nun die gerichtsärztliche Untersuchung zur Ausmittlung des stattgehabten Lebens eines Kindes nach der Geburt ein, welche nach den im XLIV. Kap. angegebenen Vorschriften geschicht.

V. Die Lebensfähigkeit des Kindes als Erfoderniss zur Erbfähigkeit. Einem Kinde, welches vermöge seiner Bildung und Reife nicht im Stande ist, nach vollendeter Geburt ein selbstständiges Leben fortzuführen, welches also nicht lebensfähig ist, kommt die Erbfähigkeit nicht zu. Der Gerichtsarzt hat daher zu bestimmen, ob das geborne Kind ein

lebensfähiges oder nicht lebensfähiges sey. Die Kriterien zur Ermittlung dieses Punktes sind im V. Kap. enthalten.

§. III. Nebst diesen eben erwähnten fünf allgemeinen Erfodernissen zur Erbfähigkeit kommen nun noch specielle anf die Erstgeburt nnd das Geschlecht des Kindes sich beziehende Erfodernisse znr Erbfähigkeit vor, welche durch gewisse Verhältnisse im Staaten- und bürgerlichen Leben bedingt sind.

I. Da gewisse Erbrechto nnr dem Erstgebornen zukommen, so kann bei einer Zwillingsgeburt, oder überhaupt bei einer Geburt von mehreren Kindern die Erstgeburt und somit das damit verbundene Erbschaftsrecht zweifelhaft werden, wenn die Geburt der Kinder nicht in Gegenwart von Zeugen geschah, oder das Erstgeborne nicht besonders bezeichnet wurde, so dass eine Verwechslung der Kinder möglich war. Hier wird an den Gerichtsarzt die Frage gestellt, welches von den ihm vorgelegten Kindern wohl das Erstgeborno sey, und sein Urtheil hat er nach den im folgenden Kap. angeführten Grundsätzen abzugeben.

II. Es kommen nicht selten Fälle vor, dass bei einem Kindo das Geschlecht nach seinen äussern physischen Merkmalen nicht so deutlich ansgeprägt ist, dass sich mit Bestimmtheit angeben lässt, ob das Kind dem männlichen oder weiblichen Geschlechte beiznzählen ist, und hier wird nun, wenn Verhältnisse Statt finden, denen zn Folge ein Erbrecht nur auf ein bestimmtes Geschlecht übergeht, auch die Erbfähigkeit des Kindes zweifelhaft seyn. Es tritt nun eine gerichtsärztliche Untersuchung oin, welcher die im XVI. Kap. angegebenen Normen zur Basis dienen, und wenn auch diese noch keine bestimmte Auskunft geben kann und der Gerichtsarzt die Zeit der Mannbarkeit, wo sich das Geschlecht an mehreren andern Merkmalen, als an jenen der Geschlechtstheile selbst, zu erkennen giebt, abwarten will, so wird auch der Richter wohl nicht eher über die Erbfähigkeit des Kindos entscheiden können.

IX. Kap.

Von der Priorität der Geburt.

§. I. Da mit der Erstgeburt oft gewisse Rechte, besonders Erbrechte [wie im vorigen Kap. §. III erwähnt wurde] verbunden sind, so kann der Fall eintreten, dass, wenn das Erstgeborne ohnehin nicht schon besonders kenntlich ist, oder bei der Geburt eine besondere Bezeichnung der Kinder vergessen wurde, die Frage gelöst werden muss: welches von Zweien oder Mehreren gebornen Kindern das *Erst*geborne sey. Ueber diese Frage kann nun vom gerichtlichen Arzte eine Entscheidung verlangt werden, vorausgesetzt, dass keine gesetzlichen Bestimmungen darüber vorhanden sind, wie z. B. das preussische Landrecht, welches Thl. I, Tit. I, §. 16 bestimmt, dass in zweifelhaften Fällen durch das Loos entschieden werden soll.

§. II. Was die gerichtsärztliche Entscheidung betrifft, so ist zu bemerken, dass sich vom ärztlichen Standpunkte aus über die Priorität der Geburt Nichts mit Gewissheit angeben lässt, da wir kein einziges sicheres Merkmal haben, an welchem man unter mehreren Kindern das Erstgeborne erkennen könnte: jedoch lassen sich folgende Anhaltspunkte, die jedoch nur als Vermuthungsgründe gelten können, aufstellen.

I. Die häufig gemachte Beobachtung, dass von mehreren gleichzeitig gebornen Kindern das kräftigste und vollkommenste zuerst geboren wird, hat die Veranlassung gegeben, dass man bei Zwillings- oder Drillingsgeburten in zweifelhaften Fällen das kräftigste und lebhafteste Kind für das Erstgeborne zu erklären geneigt ist. Allein wenn auch diese Erfahrung häufig gemacht wurde, so kann sie doch nicht als eine ganz sicher bestimmende Norm gelten und zwar aus folgenden Gründen: 1) Wir besitzen gerade die entgegengesetzte Erfahrung, nämlich dass zuweilen unter Zwillingen oder Drillingen das schwächere Kind zuerst geboren wurde, wesshalb auch einige Auctoren, z. B. Haller, Meckel, Klose auf obiges Unterscheidungsmerkmal gar keinen Werth legen und Letzterer*) sogar behauptet, es sey ihm, mit Ausnahme eines einzigen Falles

*) System d. gerichtl. Physik, S. 320.

allzeit vorgekommen, dass das kleinere und schwächlichere Kind zuerst den mütterlichen Schooss verlassen habe. Uebrigens ist doch anzunehmen, dass, wenn auch immerhin die Erfahrungen über diesen Punkt sich widersprechen mögen, doch die Erfahrung Klose's eine besondere Ausnahme zu seyn scheint, und die grössere Mehrzahl der Beobachtungen sich dafür aussprechen wird, dass das stärkere, lebenskräftigere Kind auch das zuerst geborne sey: ich habe hierüber mit einigen vielfach beschäftigten Geburtshelfern gesprochen und aus ihrer vieljährigen Erfahrung die Bestättigung dafür erhalten. 2) Dieses eben angegebene Merkmal erleidet aber eine Beschränkung dadurch, dass es nur in den ersten Tagen nach der Geburt berücksichtigt werden kann, weil später bei veränderter Gesundheit und Reproduction eine Aenderung eintreten und das vorerst schwächere Kind hinsichtlich der Ausbildung und Stärke das früher vollkommnere erreichen oder letzteres in Folge von Krankheit oder anderer zufälliger Einwirkungen in seiner Entwicklung zurückbleiben kann.

II. Der gerichtliche Arzt muss, wenn ihm die Untersuchung in den ersten Tagen nach der Geburt aufgetragen wird, sich genau nach dem Hergange bei dem Geburtsakte erkundigen und untersuchen, ob vielleicht eines der Kinder Spuren eines besondern Herganges bei der Geburt an sich trägt, wodurch vielleicht eine Entscheidung möglich werden kann. Bei jenem Kinde, welches stärkere Spuren von erlittenem Drucke oder eine grössere Kopfgeschwulst hat, als das andere, lässt sich mit hohem Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen, dass es auch das zuerst geborne sey.

III. Was bei Zwillingen, die durch den Kaiserschnitt zur Welt gebracht wurden, die Erstgeburt bestimme, ist durch physische Gründe nicht zu entscheiden. Mann kann zwar sagen, derjenige, der dem natürlichen Ausgange am nächsten gewesen, habe auch das Recht der Erstgeburt, und nicht derjenige, der dem Geburtshelfer zuerst unter die Hand komme, allein es wird nicht immer derjenige zuerst geboren, der zuerst sich dem Ausgange nähert, und da es in rechtlicher Beziehung gleichviel ist, ob ein Kind durch eine ordentliche oder ausserordentliche Geburt zur Welt kommt, so ist immer der, den der Geburtshelfer zuerst herausnahm, auch zuerst auf die Welt gekommen.

X. Kap.

Vom Rechte des Geburtshelfers zur Perforation oder zum Kaiserschnitte.

§. I. Es ist bekannt, dass beim absoluten Gebährunvermögen (von welchem im XV. Kap. §. V die Rede seyn wird), jedesmal das Leben der Mutter oder jenes des Kindes auf dem Spiele steht, weil die Entfernung des Kindes aus der Gebährmutter nur entweder durch den, das Leben der Mutter jederzeit höchst gefährdenden Kaiserschnitt, oder durch die Zerstücklung des Kindes möglich wird, eine von diesen beiden Operationen (Kaiserschnitt oder Perforation) aber auf jeden Fall vorgenommen werden muss, weil, wenn keine dieser Operationen unternommen wird, das Leben der Mutter und des Kindes sicher verloren geht. Daraus scheint nun eine Collision zwischen dem Rechte des Lebens der Mutter und jenem des Kindes hervorzugehen, was auf das Recht und die Pflicht des Geburtshelfers, diese oder jene Operation, den Kaiserschnitt oder die Perforation, vorzunehmen, von bedeutendem Einflusse ist, und es wirft sich hier die Frage auf: darf der Geburtshelfer, um das Kind zu erhalten, das Leben der Mutter durch den Kaiserschnitt auf das Spiel setzen, oder darf er, zur Erhaltung des Lebens der Mutter das Kind opfern?

§. II. Ueber obige Frage herrscht weder unter den Aerzten noch Rechtsgelehrten Einigkeit und es sind schon beide Ansichten mit den verschiedenartigsten, mitunter sonderbarsten Gründen vertheidigt worden. Um nun hier eine richtige Norm für die Competenz des Geburtshelfers in einem solchen Falle aufstellen zu können, müssen vorerst folgende zwei Vorfragen erörtert werden, nämlich: I. welches Leben von beiden Theilen, jenes der Mutter oder jenes des Kindes verdient die besondere Berücksichtigung und hat den Vorzug?, und II. kann die Mutter gezwungen werden, zur Erhaltung des Lebens des Kindes an ihrem Leibe die für sie lebensgefährliche Operation, den Kaiserschnitt, vornehmen zu lassen?.

I. Die Frage: welches Leben von beiden Theilen, ob jenes der Mutter, oder jenes des Kindes beson-

dere Berücksichtigung und den Vorzug verdient? muss zu Gunsten der Mutter beantwortet werden.

1) Für den Vorzug der Mutter sprechen folgende Gründe*). a) Der Mutter gebührt schon vermöge ihres Alters ein natürliches Vorrecht, was uns schon ein inneres Gefühl sagt, und welches ihr nicht allein, sondern jedem erwachsenen Menschen im Vergleiche zu einem Kinde zusteht. Jeder erwachsene Mensch hat seinen bestimmten Werth, leistet dem Staate auf die eine oder die andere Weise Dienste, nicht aber ein Kind, welches erst, wenn es erwachsen ist, der menschlichen Gesellschaft nützlich werden kann: besonders also in Bezug auf den Staat unterliegt es keinem Zweifel, dass ein in der Erscheinungswelt noch nicht existirendes Geschöpf, wie ein ungebornes Kind, zurückstehen muss, gegen eine Frau, welche der menschlichen Gesellschaft bereits nützte und ihr noch ferner zu nützen fähig ist. b) Auch für das Familienleben ist der Tod der Mutter ein grösserer Verlust als jener eines ungebornen Kindes, da durch den Tod der ersteren dem Gatten die Gattinn, und oft noch mehreren Kindern die für sie schwer wieder zu ersetzende Mutter entrissen wird, ein Verlust, gegen welchen der durch den Tod des Kindes nicht in Anschlag gebracht werden kann. Schlesinger sagt: „es giebt unter solchen Umständen nur eine Regel, die der Arzt überall befolgen kann und muss: er soll seinen Nächsten wie sich selbst behandeln, d. i. den Kranken die Hülfe leisten, die er ihnen dann leisten würde, wenn sie Mitglieder seiner eigenen Familie wären. Fragt der Arzt sich nun, wie er handeln würde, wenn eine geliebte Gattinn in Kindsnöthen sich befindet, und nur zwischen Kaiserschnitt und Perforation zu wählen ist, so möchte er wohl unter allen Umständen den letzten Ausweg vorziehen"**). c) Die Fortdauer des Lebens des Kindes ist immer noch zweifelhaft, während in der Regel die Mutter ein hohes Alter erreichen und der menschlichen Gesellschaft noch längere Zeit nützen kann. Es ist bekannt, dass von den Kindern ein grosser Theil stirbt***), und, was hier von besonderer Wichtigkeit ist,

*) Vergl. Wilde, das weibliche Gebährunvermögen. Berl. 1838, S. 350.

**) Schmidt's Jahrb. d. gesammt. Medic. 37. Bd. S. 76.

***) Darin stimmen alle statistischen Nachrichten mit einander überein. Nach Süssmilch (göttl. Ordnung der Dinge etc.) sterben von 1000 Kindern 400 innerhalb der ersten 10 Jahre. Nach einer Berechnung von Buffon sterben von 1000 Menschen über ein Vier-

gerade die durch den Kaiserschnitt zur Welt geförderten Kinder am seltensten aufkommen; Burdach*) sagt: „wir dürfen vermuthen, dass die Bedrängniss, welche der Mensch bei seiner Geburt erleidet, nicht ohne Bedeutung für sein ferneres Leben ist; bei dem Kaiserschnitte wird der Embryo ohne alle Beschwerden aus seinem Nest gehoben und aus dem Fruchtleben unmittelbar in die Kindheit versetzt, aber die Sterblichkeit solcher Kinder scheint viel grösser zu seyn, als derer, die auf dem gewöhnlichen mühevollen Wege geboren sind und diese Bemerkung bestättigt sich überall; die Zeitschriften bieten zwar Beobachtungen von der glücklich vollzogenen Operation dar, fragt man aber nach einiger Zeit nach den Cäsaren, die dadurch zur Welt gebracht sind, so sind sie meistens nicht mehr. Hieher gehört auch die Beobachtung Jörg's**), dass Kinder, die sehr leicht geboren worden sind, nur oberflächlich athmeten und nicht selten in den ersten acht Tagen starben, in welchem Falle er die Lungen nur unvollkommen ausgedehnt, in dem Herzen und der Aorta aber polypöse Gerinnungen fand: also die Geburt muss etwas schwierig seyn und darf nicht zu

tel während des ersten Lebensjahres und über die Hälfte innerhalb der ersten 10 Jahre. Von 76,331 Kindern, welche in einem Zeitraume von 15 Jahren in Berlin geboren wurden, starben nach Formey (medicin. Topograph. v. Berlin, 1796) 40,008 noch in den Kinderjahren. In den Jahren 1760 bis 1799 starben zu London, wie Clarke (commentaries on some of the most important diseases of children, Lond. 1815, P. I. p. 4) berichtet, 836,285 Menschen, worunter 281,408 Kinder unter 2 Jahren und 113,393 unter 10 Jahren waren. Nach Duvillard's entworfenen Sterbelisten (Pierer und Choulant anatomisch-physiolog. Realwörterbuch, Lpz. 1821, 4. Bd.), welche die Bevölkerung von ganz Frankreich zur Grundlage haben, stirbt von den Kindern gegen ¼ im ersten Jahre, beinahe ⅓ im zweiten und über ½ bis zum zehnten Jahre. Zieht man aus allen Ländern (welche nach Klima, Lebensweise etc. bald ein günstigeres, bald ein ungünstigeres Verhältniss für die Sterblichkeit haben) eine Durchschnittszahl, so lässt sich überhaupt als Norm aufstellen, dass von allen Kindern innerhalb des ersten Jahres ein Viertel, nach Verlauf von drei Jahren ein Drittel, bis zum 15ten Jahre die Hälfte und nahe an Zweidrittel bis zum 30ten Lebensjahre gestorben ist. Es steht demnach die Erfahrung fest, dass von den Kindern nur der kleinste Theil erwachsen wird.

*) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft, III. Bd. §. 496.

**) Ueber d. physiologische und pathologische Leben des Kindes, Lpz. 1826, S. 411.

schnell verlaufen, damit durch Störung der Kiemenathmung (durch den Fruchtkuchen) das Bedürfniss der Lungenathmung um so lebhafter und die Luft in volleren Zügen eingeathmet werde; damit hiedurch, so wie durch die mannigfaltigen Bedrängnisse und den Druck auf die ganze Oberfläche bei der Geburt selbst der Blutlauf, aber auch die Thätigkeit des animalen Lebens mehr aufgeregt werde; damit überhaupt die grösste Metamorphose des menschlichen Lebens nicht durch einen jähen Sprung, sondern durch allmählige Entwicklung erfolge. So zweifelhaft nun, wie gesagt, die Fortdauer des Lebens eines Neugebornen überhaupt und des durch den Kaiserschnitt zu Tage geförderten insbesondere ist, so wird die Lebensdauer des Kindes noch zweifelhafter, wenn die Mutter stirbt, denn die Schwierigkeit der Erhaltung und Aufziehung mutterloser Kinder ist hinreichend bekannt.

2) Man hat gegen die Behauptung: „dass das Leben der Mutter den Vorzug vor jenem des Kindes habe," die Einwendung aufgestellt: „dass eine mit dem Gebährunvermögen behaftete Frau wohl nie ein lebendes Kind auf natürlichem Wege gebähren werde, demnach in dieser Beziehung eine Null in der menschlichen Gesellschaft sey, während das Kind einst noch Kinder zeugen oder gebähren und schon dadurch dem Staate nützlich werden könne." Dagegen aber lässt sich Folgendes erwidern: die Fortdauer des Lebens des Kindes ist, wie oben gezeigt, immer sehr zweifelhaft, und wenn es auch erwachsen ist, so ist es doch noch nicht gewiss, ob es wirklich zeugen oder gebähren, oder ob es auch überhaupt zeugungs- oder gebährfähig seyn wird. Dass das Leben einer mit dem Gebährunvermögen behafteten Frau eine Null in der menschlichen Gesellschaft sey, ist eine eben so inhumane als unrichtige Ansicht. Denn der einzige Werth eines weiblichen Individuums besteht nicht allein darin, dem Staate Kinder zu bringen (denn sonst müsste eine fruchtbare Hure von grösserer Dignität im Staate seyn, als ein unfruchtbares, solides Weib), sondern die Frauen können noch auf mehrfache andere Weise, durch Besorgung des Hauswesens, durch Krankenpflege, Kindererziehung u. s. w. der menschlichen Gesellschaft Vieles nützen: auch fehlt es nicht an Beispielen, dass Mütter, bei denen früher einmal die Perforation des Kindes nöthig war, in der Folge auf leichtere Weise, durch die Zange, von einem lebenden Kinde entbunden werden konnten.

II. Die zweite Frage: Kann die Mutter gezwungen werden, zur Erhaltung des Lebens des Kindes an ihrem Leibe die für sie lebensgefährliche Operation, den Kaiserschnitt, vornehmen zu lassen? muss unbedingt verneint werden.

1) So wie überhaupt kein mündiger und geistesgesunder Mensch gezwungen werden kann, an sich eine Operation vornehmen zu lassen, eben so wenig kann die schwangere Mutter gezwungen werden, an ihrem Körper diese lebensgefährliche Operation verrichten zu lassen, weil ihr nur allein das Recht zusteht, über ihren Körper zu verfügen: eben so wenig kann aber auch einem Andern die Entscheidung darüber zustehen, und nur die Mutter hat hier eine entscheidende Stimme und ihr allein bleibt die Wahl zwischen den beiden möglichen Operationen, dem Kaiserschnitte oder der Perforation, von denen eine unternommen werden muss, überlassen. Man könnte freilich die Einwendung machen, dass es hier ein anderes Verhältniss sey, als bei irgend einer andern Operation, zu der man einen Menschen nicht zwingen könne, weil durch deren Verweigerung das Leben eines andern Individuums nicht verloren gehe, hier aber die Weigerung der Mutter, an sich den Kaiserschnitt machen zu lassen, dem Kinde das Leben koste. Allein diese Einwendung ist vom rechtlichen Gesichtspunkte aus durch den Grundsatz des Nothstandes widerlegt. Ein jeder Mensch ist befugt, im Falle der Noth, wo das eigene Leben in Gefahr ist, von dem Rechte des Stärkeren Gebrauch zu machen: derjenige, welcher in Lebensgefahr nach einem Schiffbruche auf einem Brette mit einem Andern sich befindet und erkennend, dass das Brett beide nicht tragen kann, den Andern herabwirft, derjenige, welcher in höchster Gefahr des Erfrierens dem Andern die Kleider nimmt, um sich zu schützen, befindet sich im Nothstande und hat das Recht zu seinen Handlungen. In demselben Nothstande befindet sich die Mutter und folglich muss ihr erlaubt seyn, von diesem Rechte des Nothstandes Gebrauch zu machen, d. h. sie hat das Recht, wenn gleichwohl auf Kosten des Lebens des Kindes, die, ihr eigenes Leben in grösste Gefahr setzende Operation zu verweigern. Dieser Ansicht stimmen auch einige Rechtsgelehrte bei. Zeiller*) behauptet, dass eine Mutter in einem solchen Falle im

*) In Wagner's Zeitschr. f. östreich. Rechtsgel. 1825, 2. Bd. S. 211.

Stande der Nothwehr sich befinde, indem ihr Leben von der Leibesfrucht mit dem Tode bedroht wird; habe also aus diesem Grunde die Mutter das Recht, den Fötus zu tödten, so habe es auch der Arzt, theils nach dem angebornen Rechte, seinem Mitmenschen zu helfen, theils nach seiner besondern Pflicht, vermöge seines Amtes und der Uebernahme seines Beistandes zur Erhaltung der Mutter. Mittermaier*) sagt: zu den Fällen der erlaubten Tödtung gehört auch der Fall der Perforation, d. h. der von dem Geburtshelfer verübten Tödtung eines Kindes im Mutterleibe unter Umständen, wo wegen Enge des Beckens der Mutter das Kind nicht geboren werden kann, und die Mutter an sich den Kaiserschnitt nicht machen lassen will.

2) Gegen die eben aufgestellte Behauptung: dass man die Mutter nicht zum Kaiserschnitte zwingen könne, haben sich einige höchst paradoxe Einwendungen erhoben: a) Stark**) glaubt, dass der Landesherr das Recht habe, eine Frau, die sich dem Kaiserschnitte nicht unterwerfen will, dazu zu zwingen, und dieser Zwang finde besonders bei Personen Statt, deren Stand Descendenz oder Erben erfodere. „Inhumanität" ist der gelindeste Ausdruck, womit man eine solche Behauptung belegen kann. Welche schändliche Tyrannei wäre es, wenn der Regent eine solche, das Recht der Mutter auf ihr eigenes Leben verletzende Gewalt hätte! Welche Ungerechtigkeit, wenn die Mutter eines Prinzen weniger Recht auf ihr Leben haben und der Lebensgefahr des Kaiserschnittes eher unterworfen werden soll, als die Mutter eines bürgerlichen Kindes!; als ob das hochgeborne Kind mehr Mensch wäre, als das bürgerliche? Wäre eine solche Ansicht von einem kalten, die Menschenrechte in die Legitimitätsschraube einzwängenden Diplomaten ausgesprochen worden, würde sie weniger crass erscheinen, als aus dem Munde eines Arztes, der wissen und fühlen sollte, dass seine, nur aus den ewig wahren Gesetzen der Natur schöpfende Wissenschaft eben so wenig, als die ihr so nahe stehende, aus den Urrechten der Menschheit schöpfende Wissenschaft, das Naturrecht, sich um solche Standesverhältnisse und politische Formen zu bekümmern hat, und dass eine Wissenschaft überhaupt die Normen für ihre wissenschaftlich-praktische An-

*) In seiner Ausgabe von „Feuerbach's Lehrb. d. peinl. Rechts, 1840, §. 207, Not. II.

**) Archiv f. Geburtshülfe, 1790. 2. Bd. 4. Stück.

wendung nicht in der Rüstkammer einer nur durch den Usus sanktionirten Stabilität suchen darf. b) Andere gehen von der Ansicht aus, dass das Weib gewissermassen mit dem Staate einen Vertrag eingehe, Bürger zu liefern, sey es auch mit Gefahr des eigenen Lebens, und da es die Gefahren der Schwängerung kenne, und sich dennoch verehelicht habe, müsse es sich auch der Gefahr einer jeden Operation, um das Kind zur Welt zu bringen, aussetzen. Dieser Einwurf ist jedoch unbegründet, da ein solcher Vertrag überall nicht existirt: er ist weder im Naturrechte begründet, noch kann er aus dem nach positivem Rechte gültigen Begriffe von Ehe hergeleitet werden, da die Kindererzeugung zwar mit zu den Zwecken der Ehe gehört, aber nicht der einzige und nicht ein absolut nothwendiger Bestandtheil des Begriffes der Ehe ist, sondern dieser einen weit grössern Umfang hat. Das eheliche Verhältniss ist, wie Jacobson*), ganz richtig bemerkt, das umfangs- und inhaltsreichste aller menschlichen Verbindungen, es ergreift den ganzen Menschen und da dieser in seinem Seyn und Wirken sich gleichmässig in einem Kreise physischer, politischer und religiöser Einrichtungen bewegt, so ergeben sich nothwendig für die Ehe selbst gleiche Beziehungen: Jede Definition wird daher als eine verfehlte bezeichnet werden müssen, welche dieses Verhältniss nicht in der Gesammtheit seiner Momente auffasst, sondern sich auf die einseitige Hervorhebung eines einzelnen Bestandtheiles beschränkt. Zum Begriffe, als der Erkenntniss der Wahrheit der Ehe, gehört aber die Zusammenfassung aller Beziehungen. Die Ehe ist ein natürlich-politisch-religiöses (sittliches) Institut, dessen Bedeutung nur durch ein harmonisches Zusammenfassen seiner Beziehungen zur Natur, zum Staate und zur Kirche begriffen werden kann. Durchaus untergeordnet wird daher der natürliche Anfangspunkt der Ehe zu ihrem Wesen gemacht, und dieselbe als eine Vereinigung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, zur Erzeugung und Erziehung der Kinder, oder als ein Contrakt zu irgend einem bestimmten Zwecke aufgefasst.

§. III. Aus der oben aufgestellten Behauptung, dass die Mutter nicht gezwungen werden kann, die lebensgefährliche Operation des Kaiserschnittes an sich vornehmen zu lassen, und aus dem daraus hervorgehenden Rechte, dass nur ihr allein

---

*) In Weiske's Rechtslexicon, III. Bd. Art. „Ehe."

die Bestimmung zusteht, ob die Operation an ihr gemacht werden darf oder nicht, geht die Norm für die Competenz des Geburtshelfers hervor, d. h. die Bestimmung, wie er sich in einem solchen Falle, wo entweder der Kaiserschnitt oder die Perforation gemacht werden muss, zu verhalten hat.

I. Vor Allem entscheidet hier der Wille der Mutter. Der Geburtshelfer soll die Mutter von der Unmöglichkeit, das Kind auf natürlichem Wege zur Welt bringen zu können, so wie von der Aufopferung des Kindes durch die Perforation, und von der, ihr eigenes Leben in Gefahr setzenden Operation des Kaiserschnittes belehren, und sie zur Entscheidung auffodern. Erklärt sich die Mutter dahin, dass sie, zur Erhaltung des Lebens des Kindes, sich der Operation aussetzen will, so muss der Geburtshelfer den Kaiserschnitt vornehmen und ist durchaus zur Perforation unberechtigt. Wenn jedoch die Mutter mit Bestimmtheit erklärt, dass sie sich der Operation nicht unterwerfen will, dann ist der Geburtshelfer zur Perforation berechtigt, denn, da eine von beiden Operationen vorgenommen werden muss und durch ein Nichthandeln (Unterlassen des Kaiserschnittes und der Perforation) Mutter und Kind in Gefahr kommen, so ist es Pflicht des Geburtshelfers, wenigstens einen Theil zu retten, und unter solchen Umständen die Perforation vorzunehmen, denn er thut hier Alles, was ihm noch zu thun möglich ist, er rettet die Mutter, da er das Mittel zur Rettung des Kindes nicht anwenden durfte. Diese Ansicht hat auch die Bestättigung einiger Rechtsgelehrten für sich, was die im vorigen §. erwähnten Aussprüche von Zeiller und Mittermaier beweisen. — Gegen diese ganz im Rechte der Mutter auf ihr eigenes Leben gegründete Ansicht: „dass der Geburtshelfer ihr die freie Entscheidung überlassen müsse, ob sie an sich den Kaiserschnitt vollziehen lassen will oder nicht," hat man folgende Einwendung gemacht*): „nach dem Willen eines Kranken handeln (denn ein solcher ist eine zu operirende Kreisende) heisst einen Menschen in einer Sache entscheiden lassen, von der er Nichts versteht; könnte der Wille des Kranken eine Richtschnur für das ärztliche Handeln abgeben, so müsste es eben so wenig straffällig seyn, einem Lebenssatten auf sein Verlangen die Kehle abzuschneiden, oder die Amputation eines Gliedes auf Verlangen des Kranken vorzunehmen,

*) Rust's Magaz. 40. Bd. S. 486.

wenn eine heilbare Wunde oder ein langsam sich schliessendes Geschwür die Geduld desselben auf die Probe stellte." Diese Einwendung ist übrigens ganz matt. Zugegeben, dass die Mutter ihre gefahrvolle Lage nicht kennt und nicht zu beurtheilen weiss, so soll sie ja von dem Arzte darüber unterrichtet werden, und es wird demselben nicht schwer fallen, der Mutter eine solche Einsicht von dem Sachverhältnisse zu verschaffen, dass sie ihre Entscheidung aussprechen kann. Es handelt sich ja hier nicht um die Entscheidung über irgend einen schwierigen diagnostischen oder therapeutischen Punkt, wo man freilich dem Kranken keine entscheidende Stimme zugestehen wird, sondern die Sache dreht sich hier um die ganz einfache Frage, ob die Mutter sich der Gefahr des Kaiserschnittes zu Erhaltung des Kindes unterwerfen will, oder nicht, was der Arzt der Mutter gewiss so begreiflich wird vortragen können, dass sie vorurtheilsfrei und nach ihrem Willen entscheiden kann. Was den in obiger Einwendung aufgestellten Vergleich betrifft, dass der Arzt dann ebenfalls einem Lebenssatten die Kehle abschneiden oder einem auf andere Weise noch heilbaren Kranken ein Glied amputiren müsse, wenn Beide es verlangten; so ist dieses nur ein s. g. schlechter Witz, und passt gar nicht hieher: denn solche Kranke können auf irgend eine andere Art noch geheilt werden, und es wäre das Einwilligen des Arztes in das Verlangen der Kranken eben so Verrücktheit, als das Verlangen des Kranken selbst Verrücktheit ist: hier beim Gebährunvermögen eines Weibes aber giebt es keinen anderen Ausweg und der Arzt ist durch das Recht des Weibes auf sein eigenes Leben gezwungen, nach dessen Willen zu handeln.

II. Es ist übrigens noch der Fall möglich, dass die Mutter, weil sie im Delirium sich befindet, geisteskrank ist u. dergl., über ihren Entschluss eben so wenig befragt werden, als darüber eine auf ihren freien Willen begründete Entscheidung geben kann. In solchen Fällen glaubt Wilde*) hätte der Ehegatte, oder wenn dieser fehle, die Eltern oder die nächsten Blutsverwandten der Frau zu entscheiden. Allein diese Ansicht ist irrig; denn nur die Mutter allein hat das Recht über ihr Leben hier zu bestimmen und wenn sie nicht dispositionsfähig ist, so kann dieses Recht auf niemand Anderen über-

*) A. a. O. S. 383.

tragen werden. Der Ehemann kann durchaus nicht verlangen, dass die Frau der grössten Lebensgefahr ausgesetzt werde, damit ihm ein Kind geboren werde; er erscheint auch hier nicht als unpartheiisch, besonders wenn ihm durch die Geburt eines Kindes irgend ein Vortheil zu Gunsten kommt. In einem solchen Falle nun, wo die Mutter ihren freien Willen, wegen Delirium, Geisteskrankheit etc. nicht aussprechen kann, ist die Perforation zu rechtfertigen, denn den Kaiserschnitt darf der Geburtshelfer ohne den ausdrücklich ausgesprochenen Willen der Mutter nicht vornehmen, und ganz unthätig darf er auch nicht bleiben, weil dadurch das Leben Beider, der Mutter sowohl als des Kindes, auf das Spiel gesetzt würde.

XI. Kap.

Von der Entbindung lebloser Schwangern.

§. 1. Die Entbindung lebloser Schwangern stützt sich auf den Satz: dass die Möglichkeit nicht abgeläugnet werden kann, dass der Fötus die bereits verstorbene Mutter noch einige Zeit überleben könne.

I. Die von einigen alten Schriftstellern aufgestellte Behauptung: „dass das Leben der Frucht im Mutterleibe sogleich mit dem Eintritte des Todes der Mutter erlösche, und dass da, wo man lebende Früchte aus Gestorbenen ausgeschnitten habe, die Mutter nur scheintodt gewesen sey," ist längst widerlegt, und die Physiologie hat den nun unbestrittenen Satz [der hier keines ferneren Beweises mehr bedarf] aufgestellt, dass die Frucht im Mutterleibe den Tod der Mutter überleben kann.

1) Die Erklärung dieser Erscheinung hat man auf verschiedene Weise versucht. Hebenstreit*) sucht die Fortdauer des Lebens des Fötus blos als abhängig von dem Ueberreste natürlicher Wärme im Leichname der Mutter darzustellen; sey dieser einmal erkaltet, so werde man vergeblich das Kind durch den Kaiserschnitt zu retten suchen. Moriceau**), Bordenave***), Frank†) u. A. gehen von der Ansicht

*) Zusätze zu Bell's Lehrbegriff d. Wundarzneikunst, 5. Thl. 46. Kap.

**) Aphorismes touchant la grossesse et l'accouchement, Paris 1694. aphor. 245.

***) Memoire sur la necessité de faire l'operation cesarienne; in d. memoires de l'acad. royale 1772.

†) System d. medicin. Polizei, 1. Bd. 3. Abthl. 2. Abschn. §. 4.

aus, dass der Fötus einer Schmarozerpflanze nicht unähnlich, zwar abhängig vom mütterlichen Stamme, doch auch wieder bis zu einem gewissen Grade unabhängig sey, und sein eigenes Leben führe, was besonders sein eigener Blutkreislauf, sein mit dem mütterlichen Herzschlage nicht isochronischer Herzschlag beweise: und unter diesen Umständen lasse es sich nun begreifen, dass der Fötus noch einige Zeit den Tod des mütterlichen Körpers überleben könne. Die richtigste Erklärung ist die von Osiander*) und Mende**): das Leben dauert in der schwangern Gebährmutter länger fort, als in den andern Theilen des Körpers, und unter dem Schutze dieses Lebens dauert das Leben der Frucht noch fort, welche auch noch nach dem Tode der Mutter durch lebendige Contractionen ausgestossen werden kann. Die Lebenskräfte weichen beim Tode nicht in einem Augenblicke und überall gleichzeitig, sondern nur stufenweise und in einem Organe später als im andern aus dem Leichnam***). Am spätesten aber weichen sie aus der schwangern Gebährmutter, denn sie ist um diese Zeit der belebteste, blutreichste und wärmste Theil des Körpers, sie ist das wahre Centralorgan und kann also das Leben der übrigen Organe einige Zeit überleben, und zwar noch um so mehr, als der schwangern Gebährmutter eine gewisse Unabhängigkeit von den übrigen Organen zukommt.

2) Die Möglichkeit, dass ein Fötus den Tod des mütterlichen Körpers einige Zeit überleben könne, muss demnach unbedingt zugegeben werden: allein eben so bestimmt ist es,

*) Handb. d. Entbindungskunst, 2. Bd. 2. Abthl. §. 26.

**) Beobacht. u. Bemerk. aus d. Geburtshülfe u. gerichtl. Medic. S. 105 u. f.

***) Eine ähnliche Ansicht hat Kieser in s. Systeme d. Medic. 1. Bd. §. 748 u. f. aufgestellt: der Tod erfolgt nicht auf einmal, sondern allmählig in einzelnen Systemen und Organen, so, dass während ein System schon abgestorben ist, in dem andern noch einige Zeit das Leben fortbesteht. In dieser Beziehung stellt er eine Reihenfolge von drei Perioden des Absterbens auf: a) zuerst stirbt das sensitive System, während Blutsystem und Muskelbewegung, obgleich unvollkommen, noch thätig sind; b) dann stirbt das animalische System, Blutsystem und Muskelaktion erlöschen, Respiration und Selbstbewegung hören auf, während das vegetative Leben noch fortdauert, der Magen noch assimilirt; endlich c) stirbt auch das vegetative System, und erst jetzt treten die chemischen Gesetze der anorganischen Welt ein und der Leib fällt der Verwesung anheim.

dass dieses keineswegs immer geschieht, und dass die vorausgegangene Krankheit der Mutter, so wie ihre Todesart hier von besonderem Einflusse ist, worüber die Aussprüche besonders folgender Schriftsteller erwähnt zu werden verdienen: Metzger*) sagt: „die Todesarten schwangerer Frauen können verschiedener Art seyn; sie haben entweder einige Stunden, Tage oder noch länger gelitten und sterben nach und nach erschöpft, oder der Tod erfolgt plötzlich, im ersten Falle, welche Hoffnung bleibt dann übrig, ein lebendes Kind aus dem Schoosse der Mutter zu bekommen?, wahrlich gar keine, und ich bin überzeugt, dass, wenn Convulsionen oder Hämorrhagien von Seite der Mutter vorhergegangen sind, das Kind als ein Theil der Mutter entweder vor oder zugleich mit der Mutter dem Leben entsagt hat.“ Pelletan**) bemerkt: „es giebt gewisse Todesursachen, durch welche die Mutter ihr Leben verliert, während das des Kindes erhalten wird, und von dieser Art sind plötzliche Zufälle (Ertrinken, ein Schlag auf den Kopf etc.): das Leben des Kindes kann auch bei einigen entzündlichen Krankheiten fortbestehen, aber die Wahrscheinlichkeit ist bestimmt gegen das Ueberleben des Kindes, wenn die Mutter an einer langsam abzehrenden Krankheit stirbt.“ Stein***) äussert sich mit den Worten: „bei Krankheiten scheint das Kind früher zu sterben, als die Mutter, anders ist es wohl bei zufällig veranlasstem Tode.“ Das Hauptresultat dieser Meinungen wäre demnach, dass hier besonders der Unterschied zwischen einem schnellen Tode und dem Tode durch äussere Gewalt, und zwischen dem langsameren Tode der Mutter und langwierigen vorausgegangenen Krankheiten in Betracht kommt und ersteres für die Möglichkeit des Ueberlebens des Kindes günstig, letzteres ungünstig ist. Die grösste Hoffnung für die Erhaltung des Kindes hat man immer, wenn die Mutter durch äussere Gewaltthätigkeit, bei völliger Gesundheit plötzlich stirbt. Schon im Talmud heisst es: „bei durch Krankheit erfolgtem Tode treffe die Kraft des Würgengels zuerst das Kind, bei durch äussere Gewaltthätigkeit vollzogener Tödtung der Mutter aber sterbe diese zuerst.“

II. Da es nun unbezweifelbar ist, dass unter gewissen Be-

*) Vermischte medic. Schrift. 3. Bd.
**) Clinique chirurgicale, Paris 1820, Vol. I. p. 322.
***) Lehre d. Geburtshülfe; Elberfeld 1827, 2. Thl. S. 459.

dingungen das Kind die todte Mutter überleben kann, so geht natürlich daraus die Pflicht hervor, dass, wenn eine Schwangere stirbt, für die Erhaltung des Lebens des ungebornen Kindes schleunigst Sorge getragen werde. Es muss dieser Umstand hier für den Gerichtsarzt näher erörtert werden, weil derselbe mit der Art und Weise, wie diese Lebensrettung des Kindes geschehen kann, bekannt seyn muss, er selbst von Regierungen zur Abgabe eines Gutachtens über ein solches Verfahren aufgefodert werden kann, und auch überhaupt in solchen Staaten, wo besondere gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen, für den richtigen Vollzug derselben zu wachen hat.

§. II. Es wird nicht unzweckmässig seyn, einige über diesen Gegenstand gegebene Verordnungen hier zusammenzustellen, besonders weil man den Sinn, womit der Gegenstand aufgefasst wurde, so wie die besonderen, bei Vollziehung dieses Geschäftes zu beobachtenden Regeln daraus erkennt.

I. Die älteste*) Verordnung ist die sogenannte Lex regia, welche einem der ersten Könige Roms, dem 700 Jahre vor Christus lebenden Numa Pompilius zugeschrieben wird; sie heisst Digest. Lib. XI, Tit. 8: „mulier quae praegnans mortua ne humator, antequam partus ei excidatur, quei secus faxit, spei animantis cum gravida occisae reus estod."

*) Das Verfahren selbst geht bis in die älteste fabelhafte Zeit zurück. Hermes holte, als Semele starb, auf Zeus Befehl, die siebenmonatliche Frucht, nachmals Dionysos oder Bakchus, durch einen Schnitt hervor und Zeus verbarg das Kind so lange in seiner Lende, bis es reif war. Apollod. Lib. III. C. 4. Auf ähnliche Art soll nach spätern Traditionen der Römer Aesculap zur Welt gebracht worden seyn. Ovid metamorph. L. II. Im Kampfe gegen die Rutuler erschlug Aeneas den Lichas, „welcher der gestorbenen Mutter entschnitten, dem Phöbus geweiht war." Aen. L. X. V. 314. Die wahre Geschichte stellt uns das Beispiel des berühmten Sophisten, Gorgias von Leontium als des ersten auf, der auf diese Weise aus dem Leibe seiner todten Mutter kam. Bekannt ist, dass der im zehnten Jahrhunderte lebende Burkard, Graf von Linggow, später Abt von St. Gallen, den Beinamen „Ingenitus" erhielt, weil er nicht geboren, sondern aus dem Leibe seiner verstorbenen Mutter Wendilgard war geschnitten worden: dasselbe erzählt die ältere Geschichte von Gebbard, Grafen von Bregenz, nachmaligem Bischofe von Kostnitz; von Sancho Mayor, König von Navarra, der aus dem Leibe seiner von den Saracenen erschlagenen Mutter Ximena geschnitten wurde.

II. Später wurde dieses Gesetz von der Geistlichkeit in kirchlicher Beziehung, um die Kinder taufen zu können, aufrecht erhalten. Der Bischof Odon zu Paris befahl im zwölften Jahrhunderte, dass die unter dem Gebähren verstorbenen Schwangern, wenn man glauben könne, dass das Kind noch lebe, geöffnet werden sollen. Das Concilium zu Langres verlieh 1404 allen denen, welche bei solchem Vorfalle die Operation anrathen würden, 40 Tage Ablass*). Auch Benedict XIV. befahl auf Anrathen Morgagni's diese Eröffnung.

III. Der Magistrat der Reichsstadt Ulm erlies 1740 eine Verordnung: „die schnell dahinsterbende schwangere Weiber betreffend und was zur Salvirung ihrer Leibesfrucht für eine Operation vorzunehmen," in welcher der Kaiserschnitt, jedoch nur mit Einwilligung des Ehemannes gemacht werden soll. „Es haben, heisst es, die Chirurgi mit aller Behutsamkeit zu verfahren und zuförderst wohl zu überlegen, ob die Mutter wahrhaftig gestorben, oder ob sie nicht in Ohnmacht und Schwäche darniederliege?. Wenn sie aber wahrhaftig gestorben, ob sie ein Leben an dem Kind verspüren und dasselbe muthmasslich zu retten seyn möchte? da denn der Chirurgus unverzüglich den Bauch der Verstorbenen eröffnen, die Mutter und die darin liegende Frucht fürsichtlich aufsuchen, dabei aber wohl zusehen solle, dass er solche im Aufschneiden nicht verletze. Sobald er das Kind ausnimmt, dasselbe der Hebamme übergebe, welche die Nabelschnur verbinden, und das Kind behörig versorgen, wärmen, stärken und bald möglichst zur heiligen Taufe befördern solle, wornach der Leib der Verstorbenen wiederum zusammen zu heften und dem Begräbniss zu überlassen ist."

IV. Eine sicilianische Verordnung von 1749 sagt, dass: wer durch List, Hinderniss oder Nachlässigkeit die Eröffnung schwanger verstorbener Mütter, oder den sogenannten Kaiserschnitt zum Nachtheil der Leibesfrucht verhindert oder verspätet hat, als ein Mörder gehalten werden soll.

V. Nach einer österreichischen Verordnung v. 2. Apr. 1757 soll, wenn eine Schwangere stirbt, sogleich zur Rettung der Frucht, die in solchen Fällen übliche Eröffnung jedoch mit derselben Vorsicht vorgenommen werden, als wenn diese Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte. In der

---

*) Verdier, jurisprudence de la Chirurgie en France, T. II. p. 627.

später erschienenen Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung v. 31. Dec. 1768 heisst es: „Wenn ein schwangeres Weib sich selbst ertödtete, soll man ihr den Leib so viel möglich aufschneiden, und die Leibesfrucht herausnehmen, damit das Kind entweder erhalten, oder, im Fall die Selbstentleibung boshaft geschehen wäre, nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der Begräbniss beraubt werde."

VI. Der Rath der Reichsstadt Frankfurt verordnete unter d. 13. Juni 1786, dass jede verstorbene Schwangere sogleich, nachdem man sich vom wirklichen Ableben versichert hat, sie mag ihrer Niederkunft nahe gewesen seyn, oder nicht, zur Rettung des Kindes geöffnet werden soll.

VII. Die Hessenkassel'sche Verordnung v. 15. Sept. 1787, §. 10 sagt: „man soll keine schwangere, nahe an der Geburt stehende, oder über der Geburt und dem Gebähren sterbende Weiber mit dem Kinde begraben, sondern nach dem Tode sich sogleich des wirklichen Ablebens versichern, die Erweckungsmittel, so geschwind es sich thun lässt, anwenden, und, wenn diese fruchtlos ablaufen, zur Rettung des Kindes ohne den geringsten Aufschub zu der bekannten Operation des Kaiserschnittes schreiten, jedoch hiebei so vorsichtig verfahren, als ob der operirt werdende Körper noch am Leben wäre."

VIII. Die Lippe-Detmoldische Medicinalordnung v. 23. Febr. 1789, 19. Kap. §. 9 befiehlt, dass, wenn eine Gebährende im Kreisen und ohne vom Kinde entbunden zu seyn, oder wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monat ihrer Schwangerschaft vorgerückt ist, so soll die Rettung der Frucht versucht werden. Zuerst soll sich der Geburtshelfer von dem vollkommenen Tode der Mutter überzeugen, was besonders bei solchen Krankheiten und Zufällen erfoderlich ist, bei welchen nach der Erfahrung oft Scheintod Statt findet, z. B. bei Ohnmachten, Schlagflüssen, Convulsionen, Erstickung, Erfrierung etc., wobei die angegebenen Wiederbelebungsmittel anzuwenden sind. Schon während der Anwendung derselben, und vorzüglich sobald man durch Zusammenhaltung aller Erscheinungen mit höchster Wahrscheinlichkeit auf den Tod der Mutter schliessen kann, soll man die Frucht vermittels der Wendung oder der Zange durch die natürlichen Wege und ohne Verletzung der Mutter zur Welt zu bringen suchen; zur Operation der Schoossbeintrennung oder des Kaiserschnittes aber nur dann erst schreiten, wenn man durch Untersuchung

der Geburtswege und der Frucht überzeugt ist, dass die Herausholung der Frucht ohne Operation nicht Statt finden kann. Die Operation soll mit derselben Vorsicht angestellt werden, als wenn die Mutter noch lebend wäre. Nach verrichteter Operation, die Frucht mag lebendig oder todt seyn, soll alle weitere Untersuchung der inneren Geburtstheile vermieden, ein gehöriger Verband angelegt und der operirte Leichnam noch wenigstens 48 Stunden als scheintodt behandelt werden. Eben so soll auch die Leiche behandelt werden, wenn die Frucht durch die natürlichen Wege zur Welt gebracht wurde. An der todten Frucht müssen jederzeit die Wiederbelebungsversuche gemacht werden. Ist der Todesfall einer Schwangern von der Art, dass über den vollkommenen Tod nicht der geringste Zweifel Statt findet, z. B. bei einer absolut tödtlichen Verletzung, so sind die vorauszuschickenden Vorsichtsmaassregeln überflüssig und der Geburtshelfer soll eilen, die Frucht durch die Bauchöffnung der Leiche von der Mutter zu nehmen.

IX. Im preussischen Landrecht, II. Thl. 20. Tit. §. 737 heisst es: „Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erfoderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.“ In einer preussischen Verordnung des Departements d. allgemeinen Polizei im Ministerium d. Innern v. 6. Nov. 1811, wo davon die Rede ist, dass die Leichen nicht eher als 24 Stunden nach dem Ableben secirt werden dürfen, heisst es unter Anderm: „die schleunige Operation des Kaiserschnittes soll hiedurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt; sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.“

X. Das grossherzogl. badische Staats- und Regierungsblatt, Nro. XI, Carlsruhe, d. 22. Mai 1827, enthält die Verordnung: dass, wenn eine Kreisende während der Entbindung mit Tod abgeht, der herbeigezogene Hebearzt, oder die Hebamme dem betreffenden Physikate und den Ortsvorgesetzten sogleich davon Anzeige zu erstatten und das Bezirksamt mit dem Physikate die Oeffnung der Leiche vorschriftsmässig vorzunehmen, ein Protokoll darüber aufzunehmen und mit Bericht der Sanitätskommission vorzulegen hat: dabei haben weder der Wittwer,

noch die nächsten Verwandten der Verstorbenen das Recht, sich dieser Oeffnung des Leichnams zu widersetzen.

XI. Eine würtembergische Verordnung v. Jahre 1828 enthält folgende Bestimmungen: 1) Wenn eine schwangere Frauensperson gestorben, dabei aber anzunehmen ist, dass das Kind im Mutterleibe noch lebe und lebensfähig sey, so sind die geeigneten Versuche zur Rettung des Kindes nöthigenfalls selbst im Widerspruch mit den Verwandten unter amtlicher Beihülfe der Polizeibehörden anzuwenden. 2) Ist der sichtliche Stillstand des Lebens der Schwangern nicht durch äussere Gewalt herbeigeführt, oder sonst unter Umständen erfolgt, welche nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes über ihren wirklichen Tod nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, so muss vor allen Dingen durch die Wiederbelebungsversuche die möglichste Gewissheit hergestellt werden, dass die Schwangere nicht blos scheintodt, sondern für ihre Person unrettbar verloren sey. 3) Das Kind ist für lebend anzunehmen, so lange nicht mehrere der sicheren Kennzeichen seines Todes vor oder nach dem Ableben seiner Mutter sich vereinigen, namentlich also, wenn nur einzelne blos Wahrscheinlichkeit gewährende Umstände, wie Mangel an Bewegung des Kindes, oder Kälte der Integumente der Verstorbenen u. dergl. für den Tod des Kindes sprechen. Selbst wenn schon mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verflossen sind, muss noch immer reiflich erwogen werden, ob nicht günstige Umstände, kräftige Lebensäusserungen vor oder nach dem Ableben der Mutter und die Beschaffenheit der Leiche der letzteren die Hoffnung begründen, dass das Kind noch am Leben sey. 4) Die Lebensfähigkeit des Kindes (die Fähigkeit nach der Geburt sein Leben fortzusetzen) ist nicht nur vom Eintritt der 28sten Schwangerschaftswoche, sondern im Zweifelsfalle selbst einige Wochen früher als vorhanden anzunehmen, da, abgesehen von den Täuschungen, die in der Schwangerschaftsrechnung denkbar sind, nicht selten eine Verschiedenheit in der Periode Statt hat, mit welcher das Kind ein selbstständiges Leben gewinnt. 5) Was die Zeit der Hülfeleistung betrifft, so ist dieselbe da, wo der Tod der Mutter ausser allem Zweifel ist, so schnell als nur immer möglich anzuwenden. Wo aber noch Wiederbelebungsversuche gemacht wurden, da ist, in so ferne nicht andere Umstände ein Anderes nöthig oder rathsam machen, wenigstens nicht über 2 Stunden

nach dem sichtbaren Stillstande des Lebens der Mutter abzuwarten. 6) Die Hülfeleistung selbst hat vorzugsweise in der Entbindung auf dem natürlichen Wege (durch die Zange oder durch die Wendung) zu bestehen, so lang diese eine gleich sichere Aussicht auf Erhaltung des Lebens des Kindes, wie der Kaiserschnitt, gewährt; wobei auf die frühere oder spätere Periode der Schwangerschaft, beziehungsweise den grössern oder geringern Fortgang des schon vor dem Tode der Mutter begonnenen Geburtsgeschäftes, so wie auf die sonstigen physiologischen Gründe für oder gegen die Wahrscheinlichkeit einer leichten und schnellen Entwicklung der Leibesfrucht [die Ausdehnung des Muttermundes, die Dimensionen des Beckens, die Grösse des Kindes] Rücksicht zu nehmen ist. 7) Bleibt nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände nichts als die Vornahme des Kaiserschnittes übrig, so muss derselbe ganz nach den Regeln der Kunst ausgeführt und an der Leiche ein Verband der Wunde angelegt werden. 8) Die Entwicklung des Kindes auf dem natürlichen Wege liegt in dem Falle, wenn die Mutter während der Geburt starb und die Wendung des Kindes leicht vollendet werden kann, falls kein Geburtshelfer in der Nähe ist, in der Berechtigung und Verpflichtung der Hülfe leistenden Hebamme. 9) Die Vornahme des Kaiserschnittes hingegen darf in der Regel nur durch einen berechtigten Geburtshelfer oder durch einen Wundarzt erster Klasse vorgenommen werden. Wenn jedoch die Herbeischaffung desselben voraussichtlich mit so grossem Zeitverlust verbunden wäre, dass dadurch das muthmassliche Leben des Kindes sehr grosser Gefahr ausgesetzt würde, so darf und soll die Operation ausnahmsweise, jedoch nur dann, wenn der Tod der Schwangern durch äussere Gewalt erfolgt oder nach dem Urtheile eines zur innern Praxis legitimirten Arztes nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzte nach bestem Wissen und Können ausgeübt werden, so wie dies in einem solchen Falle auch jedem innern Arzte zukommt.

§. III. Die Art und Weise der Entbindung der verstorbenen Schwangern kann überhaupt auf zweifache Weise geschehen. Erstens, auf natürlichem Wege, durch die Zange, die Wendung und künstliche Frühgeburt, und zweitens auf künstlichem Wege durch den Kaiserschnitt. Man hat zwar auch den Schaamfugenschnitt hiezu rechnen wollen, allein wir

dürfen ihn hier unberührt lassen, da die Erwartungen, welche man von der Trennung der Schaambeine hatte, sich auf keine Art realisirt haben und sich demnach auch nicht annehmen lässt, dass diese Operation zur Entbindung einer leblosen Schwangern von Nutzen seyn könne.

I. Die Entbindung auf dem natürlichen Wege (durch die Zange, die Wendung und die künstliche Frühgeburt) soll immer vorher, ehe zur Operation des Kaiserschnittes geschritten wird, versucht worden seyn. Damit stimmen die Aussprüche der erfahrensten Geburtshelfer überein. Osiander*) sagt: „bei wohlgebauten, gehörig weiten Geburtstheilen und in einer solchen Stellung und Lage der Frucht in der Gebährmutter, dass sie leicht mit der Zange beim Kopfe, oder mit den Händen bei den Füssen hervorgezogen werden kann, ist die Entbindung auf natürlichem Wege und nicht der Kaiserschnitt indicirt.“ Froriep**) sagt: „man unternimmt den Kaiserschnitt, wenn das Kind nicht sehr leicht auf dem natürlichen Wege durch Wendung oder Zange heraus befördert werden kann.“ Zang***) stellt zur Bedingung der Anzeige des Kaiserschnittes an Todten, „wenn die Entbindung nicht auf dem normalen Wege geschehen kann“: dasselbe sagt Siebold†). Nägele††) ist der Meinung, dass an einer verstorbenen Schwangern der Kaiserschnitt nicht gemacht werden soll, wenn die künstliche Entbindung auf dem ordentlichen Wege füglich geschehen kann. Noch verdient bemerkt zu werden, dass einige der in §. II erwähnten Verordnungen (die Lippe-Detmoldische von 1789, die Würtembergische von 1828) befehlen, dass, ehe der Kaiserschnitt unternommen wird, vorerst die Entbindung auf natürlichem Wege versucht werden soll.

II. Die Verrichtung des Kaiserschnittes soll, wenn dieser nach allen Verhältnissen angezeigt ist, sobald als möglich geschehen, da dadurch die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges für das Kind sehr erhöht wird. Die Regeln und Indicationen für diese Operation selbst sind folgende.

1) Die erste Bedingung, unter welcher nur der Kaiser-

---

*) Handbuch d. Entbindungskunde, 2. Bd. 2. Abthl. §. 216.

**) Handb. d. Geburtshülfe, S. 526.

***) Darstellung blutiger heilkünstlicher Operationen, 3. Thl. 1. Abthl. S. 335.

†) Lehrb. d. Entbindungskunde. 3. Aufl. 2. Bd. §. 538.

††) Bei Reinhardt, der Kaiserschnitt an Todten. Tübing. 1829, §. 26.

schnitt ausgeübt werden darf, ist die Gewissheit, dass die Schwangere wirklich todt und nicht blos scheintodt sey. Aus diesem Grunde muss auch der im vorigen §. erwähnten lex regia der Vorwurf der Einseitigkeit gemacht werden, da sie immer nur von dem gewissen Tode der Mutter [mulier quae praegnans mortua] ausgeht und die Möglichkeit eines Scheintodes nicht zu berücksichtigen scheint. Es haben sich in dieser Beziehung verschiedene Ansichten zwischen den Vertheidigern und Gegnern des Kaiserschnittes erhoben. Die zu eifrigen Vertheidiger sehen in der Gefahr, eine Scheintodte zu operiren, eben kein grosses Hinderniss; sie glauben, der Scheintod lasse sich doch immer leicht vom wahren Tode unterscheiden, der Fall einer möglichen Täuschung sey desshalb selten, und wenn man die Operation schonend wie an einer Lebenden mache, so sey sie nicht einmal gefährlich. Die Gegner des Kaiserschnittes dagegen berufen sich auf die allgemeine Unsicherheit aller Todeszeichen, auf den gerade bei Weibern und besonders bei Schwangern so häufig vorkommenden hysterischen Scheintod und auf die nicht selten vorgekommenen Fälle grober Täuschungen. Das Uebertriebene dieser beiden Ansichten springt übrigens so in die Augen, dass es, wie Reinhardt*) ganz richtig bemerkt, nicht schwer ist, einen versöhnenden Mittelweg aufzufinden. Allerdings ist die Furcht, eine nur scheintodte Mutter zu operiren, nicht so ungegründet, wie die unbedingten Vertheidiger glauben, und es kann auch wirklich Fälle geben, wo die Entscheidung über den wirklich vorhandenen Tod schwierig genug ist und keineswegs die Meinung aufgestellt werden darf, dass ein auch behutsam vorgenommener Kaiserschnitt keinen Schaden für die Mutter habe, wenn sie auch erwachen sollte. Dagegen ist es auf der andern Seite in den bei Weitem meisten Fällen gar nicht so unmöglich, wie die Gegner glauben, mit völliger Gewissheit, auch ohne Fäulniss, sich von dem wirklichen Tode zu vergewissern: bei bedeutenden mechanischen, absolut tödtlichen Verletzungen einer Schwangern fällt die Furcht vor dem Scheintode weg, so wie auch bei manchen vorausgegangenen, langwierigen Krankheiten der Verstorbenen. Es bleibt demnach hier die Aufgabe, alle Gründe für oder gegen den wirklichen Tod, unter besonderer Berücksichtigung der vorausgegangenen Todesursache und

*) A. a. O. §. 20.

Todesart der Mutter, genau zu prüfen, und erst bei erlangtem sicherem Resultate des wahren Todes der Mutter die Operation vorzunehmen, welche aber jederzeit immer mit der Vorsicht und mit denjenigen Maasregeln geschehen muss, welche beobachtet werden müssen, wenn diese Operation an einer Lebenden vorgenommen wird.

2) Da der Kaiserschnitt nur in der Absicht gemacht wird, das Leben des Kindes wo möglich zu erhalten, so darf er auch nur dann gemacht werden, wenn der Fötus lebensfähig ist und wirklich lebt. Daraus ergeben sich nun folgende Anzeigen und Gegenanzeigen. a) Der Kaiserschnitt kann nur angezeigt seyn, wenn der Fötus überhaupt lebensfähig ist, was nach einer bestimmten Anzahl von Schwangerschaftswochen gewöhnlich berechnet werden kann. Da aber sehr häufig diese Berechnung nicht genau geschehen kann, weil sich die Zahl der verflossenen Schwangerschaftswochen nicht immer bestimmt angeben lässt, so darf man in einem solchen Falle, wo man über die Zeit unsicher ist, schon, wenn nur die Schwangerschaft als solche unverkennbar ist, die Operation zu jeder Zeit unternehmen; denn, da man vom wirklichen Tode der Schwangern (wenn man die Operation vornimmt) Gewissheit, von der eingetretenen Lebensfähigkeit des Kindes aber nur Ungewissheit hat, so kann durch die Operation nicht geschadet, sondern nur genützt werden; d. h. es hat in einem zweifelhaften Falle nicht geschadet, wenn die Operation vor dem Eintritte der Lebensfähigkeit des Kindes gemacht wurde, wohl aber, wenn bei schon eingetretener Lebensfähigkeit dieselbe unterblieb. b) Der Fötus muss nicht nur lebensfähig seyn, sondern er muss auch wirklich leben, wenn der Kaiserschnitt angezeigt seyn soll. Kann man sich vom Leben des Kindes durch bestimmende Merkmale (sicht- und fühlbare Bewegungen, Auskultation etc.) überzeugen, so ist dieses eben so eine Anzeige für die Unternehmung der Operation, als es eine Gegenanzeige gegen dieselbe ist, wenn die Merkmale des bereits eingetretenen Todes des Kindes vorhanden sind, wobei noch die im §. I erwähnten Einflüsse der vorausgegangenen Todesursache und Todesart der Mutter auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, dass das Kind die Mutter habe überleben können, mit zu berücksichtigen sind. In solchen Fällen aber, wo man sich weder vom Leben noch vom Tode des Kindes überzeugen kann, ist es rathsam, zu verfahren wie bei dem eben erwähnten Zweifel über die

Lebensfähigkeit des Kindes, nämlich jedenfalls die Operation vorzunehmen.

III. Da sich verschiedene Ansichten über den Werth und Vorzug der Entbindung auf natürlichem Wege und jener mittels des Kaiserschnittes erhoben haben, so muss erörtert werden, welcher von beiden Verfahrungsweisen überhaupt unter übrigens gleichen Verhältnissen der Vorzug vor der andern gebührt, und muss bestimmt werden, unter welchen besondern Verhältnissen diese, und unter welchen jene Verfahrungsweise in Anwendung kommen muss.

1) Der Vorzug unter den beiden Entbindungsarten gebührt, unter übrigens gleichen Verhältnissen, der Entbindung auf natürlichem Wege, und zwar aus folgenden Gründen. a) Je früher die Herausnahme des Kindes geschehen kann, desto günstiger ist es für die Erhaltung seines Lebens und desto weniger ist auch zu befürchten, dass es noch nach dem Tode seiner Mutter abstirbt. Wir hätten demnach die Aufgabe, die Entbindung sobald als möglich nach dem Tode der Mutter vorzunehmen: beim Kaiserschnitte muss immer abgewartet werden, bis man sich vom wirklichen Tode der Mutter überzeugt hat und es lässt sich nicht läugnen, dass zwischen dem Zeitraum, wo die Mutter gestorben ist, und jenem, wo man den Kaiserschnitt machen darf, das Kind immer noch sterben kann; allein die Entbindung des Kindes auf natürlichem Wege kann und darf unverzüglich nach dem Ableben der Schwangern vorgenommen werden. b) Die Sicherheit der Mutter wird bei möglicherweise vorhandenem Scheintod durch die Entbindung auf natürlichem Wege nicht gefährdet; ein Umstand, der beim Kaiserschnitte doch immer mehr oder weniger Besorgniss erregt. Ja man hat selbst die Erfahrung gemacht, dass die Entbindung auf natürlichem Wege bei Scheintod der Mutter als Wiederbelebungsmittel wirkte. c) Endlich lässt sich auch noch als Vorzug der Entbindung auf natürlichem Wege anführen, dass diese leichter und geschwinder zu Stande kommen kann, als der Kaiserschnitt, und in dringenden Fällen erstere von einer gut unterrichteten Hebamme unternommen werden kann, während oft zu viel Zeit vergeht, bis ein Operateur zur Verrichtung des Kaiserschnittes herbeigeholt werden kann.

2) In manchen Fällen aber sind sich die Verhältnisse nicht so gleich, dass man, aus den eben erwähnten Gründen der Entbindung auf natürlichem Wege den Vorzug vor dem Kaiser-

schnitte unbedingt geben darf, sondern es treten Umstände ein, welche die Anwendung bald dieser, bald jener Entbindungsweise indiciren. a) In allen Fällen, wo die Unterscheidung zwischen wirklichem und zwischen Scheintod der Mutter sehr schwierig ist, schreitet man zur künstlichen Entbindung auf gewöhnlichem Wege. b) Wenn bereits durch die Natur Vorbereitungen zur Geburt Statt gefunden haben, der Muttermund geöffnet, der Kopf in die obere Beckenapertur eingetreten ist, so hat unbezweifelbar die Entbindung auf natürlichem Wege den Vorzug. c) Finden sich bei einer während der Geburt Verstorbenen ein sehr enges Becken, eine Queerlage u. dergl., überhaupt solche Zustände, die zu, für das Kind gefährlichen Operationen nöthigen, so ist nur vom Kaiserschnitte Rettung für das Kind zu erwarten.

3) In allen Fällen muss man, bevor man sich zur Vornahme irgend einer Entbindungsweise entschliesst, eine genaue Untersuchung über den Zustand des Beckens, der Vagina, des Muttermundes und der Lage der Frucht anstellen, da man schon dadurch oft eine Aufklärung darüber erhält, ob diese oder jene Verfahrungsweise angezeigt sey. Sehr interessant ist folgender von Rigaudeaux*) mitgetheilte Fall. Derselbe wurde zur Entbindung einer Frau auf dem Lande gerufen, fand dieselbe aber, als er ankam, als todt schon in das Leichentuch eingewickelt. Er liess es hinweg nehmen und bemerkte, dass ihr Körper, obgleich ohne die übrigen Zeichen des Lebens, noch etwas natürliche Wärme und die Gliedmassen noch einige Biegsamkeit hatten. Er nahm sogleich eine Untersuchung vor, und da der Gebährmuttermund sehr erweitert war und die Wasser sich vollkommen gestellt hatten, brachte er das Kind auf natürlichem Wege zur Welt, indem er es wendete und an den Füssen herauszog: das scheintodte Kind wurde wieder belebt. Hierauf liess er an der, seit sieben Stunden für todt gehaltenen Mutter gleichfalls Wiederbelebungsversuche anstellen, die auch von günstigem Erfolge waren. Drei Jahre nachher sah Rigaudeaux Mutter und Kind; erstere war aber taub, gelähmt und beinahe stumm geblieben.

*) Im Journ. des Savans, Janv. 1749.

XII. Kap.

Von den Lebensaltern des Menschen vor und nach der Geburt.

§. I. Unter Lebensalter versteht man überhaupt jede Periode des menschlichen Lebens, welche durch eine besondere Entwicklung somatischer oder psychischer Thätigkeiten (evolutio), oder durch ein Rückbilden und Erlöschen derselben (revolutio) bezeichnet ist. Die Veranlassungen zur gerichtsärztlichen Untersuchung über das Lebensalter eines Individuums sind folgende. 1) Wenn das Alter einer Leibesfrucht ausgemittelt werden soll, z. B. bei Abtreibung, Kindsmord etc.: 2) wenn man, bei Verdacht von Kindesunterschiebung, verheimlichter Geburt etc. wissen muss, ob ein gewisses Kind einer Mutter, deren Entbindungszeit bekannt geworden ist, vermöge seines Alters angehören kann oder nicht: 3) bei Anklagen gegen Eltern oder Pflegeltern über schlechte Behandlung oder Vernachlässigung eines Kindes, wo auszumitteln ist, ob der Grad der Ausbildung, den das Kind hat, seinem Alter angemessen ist oder nicht: 4) wenn das Alter eines unbekannten Vagabunden, oder irgend eines Individuums, welches über sich selbst keine Auskunft geben kann, z. B. eines Irren, eines Kindes, oder 5) eines todtgefundenen Erwachsenen ausgemittelt werden soll: 6) wenn die Fähigkeit einer Person zu gewissen körperlichen Funktionen, z. B. zur Zeugung und Empfängniss oder zu gewissen Vorrechten und Verpflichtungen ermittelt werden soll, in so ferne eine im Lebensalter begründete körperliche oder psychische Beschaffenheit dazu erfodert wird, und 7) wenn von der Beziehung des Alters zur Zurechnung die Sprache ist.

§. II. Ueber die Eintheilung der Lebensalter weichen die Schriftsteller fast alle von einander ab, und es ist überflüssig, diese Meinungsdifferenzen hier anzugeben. Ich betrachte den Gegenstand nach folgender Eintheilung. Da das Leben des Menschen mit dem Momente der Zeugung und Empfängniss beginnt, und von da an, bis zum natürlichen Tode im höchsten Greisenalter eine ununterbrochene Reihe von Evolutions- und Revolutionsprozessen Statt hat, und auch der ungeborne Mensch in rechtlicher Beziehung in Betracht kommt, so

ist es irrig, die Lebensalter des Menschen erst mit der Geburt beginnen zu lassen, und ich finde es daher am zweckmässigsten und der Sache am angemessensten, folgende Lebensperioden aufzustellen: 1) die Lebensperiode des Menschen im Uterus, 2) die Kindheit, infantia, zerfallend a) in die Neugeburt und b) in den Zeitraum von Ablauf dieser bis zum Knabenalter, 3) das Knaben- (Mädchen) alter, pueritia, 4) das Alter der eintretenden Mannbarkeit, pubertas, 5) das stehende Alter, Mannesalter und 6) das höhere Alter, abgetheilt in a) senectus und b) senectus decrepita. Nach dieser Ordnung werden nun die einzelnen Lebensalter geschildert, wobei ich bemerke, dass die im Knochensysteme liegenden Merkmale der verschiedenen Altersperioden eigends im LXII. Kap. §. II abgehandelt werden.

§. III. Die Lebensperiode des Menschen im Uterus durchläuft eine Reihe von Entwicklungen von dem Momente der Empfängniss an bis zu jenem Grad der nun vollendeten Reife, welche der Frucht das selbstständige Leben ausserhalb des mütterlichen Organismus möglich macht und den Eintritt der normalen Geburt bedingt. Nicht immer jedoch geschieht dieser Vorgang zur gesetzlichen Zeit, und theils Krankheiten und sonstige abnorme Zustände der Mutter oder des Kindes, theils zufällige oder absichtliche Eingriffe von Aussen, veranlassen öfters, dass das Kind noch vor vollendeter Reife den mütterlichen Schooss verlassen muss, was aus dem in Kap. IV und V über die nicht rechtzeitigen Geburten und über die Reife der Frucht Gesagten erhellt. Dem sey übrigens wie ihm wolle, die gerichtsärztliche Entscheidung über das Alter einer Leibesfrucht [oder über den speciellen Zeitpunkt der Lebensperiode im Uterus] richtet sich jederzeit nach dem Vorhandenseyn der einzelnen Entwicklungszustände, Merkmale und sonstigen Lebensverhältnisse, welche die Frucht nach den einzelnen Monaten ihres Aufenthaltes in der Gebährmutter charakterisiren, woraus sich dann ergibt, wie alt die Frucht ist, oder wie viele Monate sie bereits in der Gebährmutter zugebracht hat. Um dieses bestimmen zu können, ist es nothwendig, diese Merkmale nach den einzelnen Monaten des Fruchtlebens zu kennen, und diese sind, nach der sehr naturgetreuen und ausführlichen Darstellung von Mende*) folgende.

Erster und zweiter Monat. Die Bildung des Eies

*) Handb. d. gerichtl. Medic. 2. Bd. S. 245 u. f.

bemerkt man früher, ehe von der Frucht etwas zu entdecken ist, der Regel nach erst in der Höhle der Gebährmutter, die durch eine aus ihrer innern Fläche ausgeschwitzte klebrige Gallerte, die eine Art von Haut bildet, zur Aufnahme und Anheftung desselben tauglich gemacht ist. Es kann sich aber auch in der Mutterröhre und selbst in den Eierstöcken bilden. Vor dem 17ten Tage*) nach der Empfängniss sieht man nichts, als schleimige, gallertartige Häute, die allmählig fester werden und am 22sten Tage aus einer doppelten Schichte geronnener, fast zelliger Gallerte bestehen, die mit Blut angefüllt ist, ohne dass man eigenthümliche Gefässe darin entdecken könnte. Innerhalb dieses Ueberzuges liegen die eigentliche glatte Fruchthaut und die Gefässhaut, deren Gefässzweige durch jene Schleimschichten durchdringen und dem ganzen ein zottiges Ansehen geben. Sobald sich das Ei gebildet hat, klebt es mit seinem gallertartig zelligen Ueberzuge mit dem ähnlichen in der Gebährmutterhöhle zusammen, und hängt mit seinen Flocken darin fest, so dass es zu keiner Zeit als wirklich gebildetes Ei ganz frei in der Gebährmutterhöhle angetroffen wird. Die Flocken, wodurch die innigere Befestigung geschieht, scheinen nur aus einer obern Platte der Gefässhaut hervorzudringen, indem dieselbe nach innen ganz glatt ist. Da, wo seitwärts und meistens nach oben die Flocken am stärksten sind, schliesst sich inwendig die glatte Fruchthaut, Kindshaut, der Gefässhaut an und hängt mit ihr zusammen. Diese Fruchthaut, in welcher die Frucht unmittelbar mit dem sie umgebenden Wasser eingeschlossen ist, hat eine mehr kugelrunde Gestalt und füllt daher die eiförmige Gefässhaut nicht vollkommen aus: der Raum dazwischen ist mit einer klaren, ungefärbten Flüssigkeit ausgefüllt. Von dem Anheftungspunkt der Fruchthaut an der Gefässhaut schlägt die erste sich in sich selber zurück und bildet eine zum Kinde hinlaufende Scheide, die hernach die Nabelschnur umgiebt. Die Grösse des Eies, d. h. der Frucht mit

*) Home (philosophic. transact. for the Year 1817, 11. XVIII. p. 252.) will schon am 8ten Tage nach der Empfängniss ein Ei im untern Abschnitte der Gebährmutter entdeckt haben, in welchem durch das Microscop bereits zwei Erhabenheiten, eine für das Hirn und die andere für das Herz gesehen worden seyn sollen. Allein die beigefügte Geschichte der Mutter lässt noch grosse Zweifel übrig, dass sie wirklich erst 8 Tage vor ihrem Tode geschwängert worden sey.

dem Fruchtwasser in ihren Hüllen, gleicht der eines kleinen Hühnereies. Die Menge des Fruchtwassers ist verhältnissmässig sehr gross, so wie auch der innere Raum im Eie im Verhältniss zur kleinen Frucht grösser ist, wie je nachher. Das Ei verändert sich bis zum Ende der 8ten Woche seinem äussern Ansehen nach wenig, doch ist es dicker und grösser, als im ersten Monate und nähert sich der Grösse eines Enteneies oder erreicht sie. Ein wichtiger Unterschied ist die verhältnissmässig stärkere Ausdehnung der Fruchthaut gegen die Gefässhaut, wodurch sie sich dieser mehr und mehr nähert und sie zuletzt ganz ausfüllt. Der Nabelschlauch ist nun ½ bis 1 Zoll lang, meistens am Anfange und Ende enger als in der Mitte und bisweilen schon etwas gewunden. Durch diesen mit ungefärbter Flüssigkeit angefüllten Schlauch gehen drei Gefässe, die sich nicht um einander winden, sondern deutlich von einander abgesondert neben einander liegen oder so nahe bei einander, dass sie nur zwei oder eines auszumachen scheinen. Mit dem Anfange der 7ten oder 8ten Woche fangen aber die Nabelgefässe an, sich um einander zu drehen und selbst der Schlauch, in dem sie enthalten sind, bekommt ein gedrehtes Ansehen. — Die Frucht ist bis zum Ende des ersten Monates ein kleines, 2—3 Linien langes wurmförmiges weisses, fast schleimiges, halbdurchsichtiges Körperchen, das einen kugelförmigen Kopf und einen gegen den Kopf hin dickeren, dem Ende zu aber dünneren Leib hat. Ausser zwei kleinen schwärzlichen Punkten am Kopfe, wo sich nachher die Augen ausbilden, bemerkt man überall keine ausgezeichnet gefärbte Stellen: doch sieht man sich bewegende oder klopfende Punkte, zuerst an der linken Herzkammer und dem Anfang der Aorta und hernach auch da, wo das rechte Herzohr entstehen soll. Je jünger die Frucht ist, desto schneller wächst sie. Die am Ende des ersten Monates (von gerade 4 Wochen) kaum 2—3 Linien grosse Frucht hat gegen das Ende der 6ten Woche die doppelte Grösse und am Ende der 8ten Woche ist schon die Länge von einem Zoll und darüber. Die einzelnen Theile fangen dabei an, allmählig sichtbarer zu werden. Der in der 5ten und 6ten Woche verhältnissmässig sehr grosse runde Kopf, der mit dem vordern Theile gegen die Brust angedrückt ist, zeigt zwei schwärzliche Punkte, aus denen sich die Augen entwickeln und die Mundspalte ist bemerkbar. Arme und Füsse erscheinen als kleine Knötchen oder Hügel. Von den Knochen

sind überall nur die knorpligen Grundlagen sichtbar. Das Gehirn ist ein noch ganz weiches und breiiges Knötchen. Die Lage der Frucht im Ei ist anfangs gekrümmt, mit dem Kopf abwärts und das Gesicht auf die Brust gedrückt, so dass der Nacken der niedrigste Theil ist. Nach der 6ten Woche sieht man Augen mit durchsichtigen Augendeckeln, Ohrenpunkte als Grübchen mit einem weisslichen Rande in der Nähe der Mundwinkel. Statt der Knötchen für Arme und Füsse bemerkt man platte, halbrunde, gerade vorwärts stehende Pfötchen ohne Finger und Zehen. Am Rumpfe ist eine Erhabenheit, durch deren durchsichtige Bedeckung man das Herz, die fast runde Leber und die gewundenen Därme wahrnimmt. Alle diese Theile sind, bis auf die Augen, noch weiss und ohne rothes Blut. Geschlechtstheile und After sind nicht zu erkennen. Die Nabelschnur geht höher gegen die Mitte des Körpers hin mit einem für die Kleinheit der Frucht ziemlich breiten Umfange des Nabelringes aus diesem hervor. Gegen die 8te Woche ist der Fötus von 12 Linien bis zu einem Zoll und darüber gross. Die menschliche Gestalt tritt deutlicher hervor. Der grosse Kopf hat eine stark hervorragende Stirn, der Schädel besteht noch aus einer häutigen knorpligen Masse. Man kann das in zwei Hälften getheilte grosse Hirn ohne eigentliche Windungen, und das kleine Gehirn mit anfangenden Falten sehen: die Sehhügel sind hervorstechend gross. In den grossen Hirnhöhlen ist eine wässrige Feuchtigkeit. Die dichtern Augendeckel bedecken die grossen Augen so, dass die Schwärze derselben durchschimmert. Die Nase tritt kaum merklich hervor; die Nasenlöcher sind mit Schleim angefüllt. Die Ohren, an denen sich der äussere Saum (helix) zu bilden anfängt, entfernen sich von den Mundwinkeln. Die Mundspalte offen, die Zunge sichtbar. Die untere Kinnlade klein, zurücktretend. Der Brusttheil ist deutlich vom Bauchtheil zu unterscheiden und grösser als dieser. Man erkennt äusserlich die Knorpeln der Rippen und des Brustbeins; innerlich Thymus, Herz, Mittelfell, die sehr kleinen und einen geringen Raum einnehmenden Lungen und den Zwergmuskel, den grössten Theil der Bauchhöhle nimmt die nicht stark gewölbte Leber ein. Die Geschlechtstheile fangen an, sich zu entwickeln; das Geschlecht ist noch nicht erkennbar. Schon in der 6ten Woche bemerkt man den Steisshöcker und vor demselben eine Grube, an der nach vorne ein Wulst liegt, der wie gespalten scheint: in der

7ten Woche ist dies noch wenig verändert, nur ist der Steisshöcker grösser und mehr nach vorne gebogen: in der 8ten Woche befindet sich oben und vorn an der Spalte, die deutlicher ist, ein der Klitoris ähnlicher Körper, der an seinem Ende einen kleinen Knopf hat. Aeusserliche männliche und weibliche Geschlechtstheile kann man noch nicht unterscheiden. In der 8ten Woche kann man Hoden und Eierstöcke beim ersten Blick nicht unterscheiden, da beide länglich rund, fast gleich gross sind und die nämliche Lage, gerade herablaufend wenig entfernt von der Rückensäule, haben. Mit bewaffnetem Auge findet man bei weiblichen Embryonen hinter den Eierstöcken die Mutterröhren, die als weisse Fädchen von jeder Seite, an einem andern queer durchs Becken laufenden weissen Faden, welcher der Anfang der Gebährmutter ist, hingehen: von den gleichfalls länglichen aber rundlicheren Hoden steigen zwei weisse Faden in das Becken neben dem in der Mitte hinaufsteigenden Mastdarm und hinten gegen die Urinblase hinab, an welcher man schon eine kleine Höhle entdecken kann, die durch die jezt einen hohlen Gang habende Harnschnur mit dem Nabelschlauche in Verbindung steht. Arme und Beine sind, sammt den von einander abstehenden Fingern und Zehen, gebildet, doch noch sehr mager. Die Arme sind über die Brust, von ihr abstehend, gebogen, die Füsse angezogen, und die Fusssohlen gegen einander gekehrt. Nur in den grössern Gefässen ist ein röthlicher Saft. Herz, Leber und die Gefässe der Nabelschnur haben ein röthliches Ansehen. Die Farbe der Haut ist noch weisslich und halbdurchsichtig. Mit dem Anfange der 7ten und 8ten Woche entstehen die ersten Knochenpunkte, als weisse, undurchsichtige Flecke oder Linien: man bemerkt sie zuerst im Schlüsselbeine, in den Rippen, in den grössern Röhrenknochen, in den Kinnladen und einigen andern Gesichtsknochen, im Stirn- und Hinterhauptsbeine und später in den Scheitelbeinen.

Dritter Monat. Das Ei ist in diesem Monate im Ganzen noch von derselben Gestalt, wie im zweiten, nur grösser. In den grösseren Gefässen des flockigen Theiles der Gefässhaut und in den Nabelschnurgefässen findet man schon rothes Blut. Die Gefässzweige sind ästiger nnd dichter, ihre äussersten Endigungen aber weiss. Die Nabelgefässe findet man bisweilen schon vielfältig um einander gewunden, doch laufen sie auch öfters mehr gerade aus. Die Nabelschnur hat eine sehr

ungleiche Länge. — Die Frucht steigt von der 8ten bis zur 12ten Woche in ihrer Grösse von 12 Linien oder einem Zoll, bis auf das Doppelte und darüber. Man hat zwölfwöchentliche Früchte gesehen, die 2½ Zoll gross waren. Das Gewicht ist ½ bis 2 und mehrere Unzen. Die Grösse des Kopfes hat wegen der Ausbildung des Hinterkopfes schnell zugenommen und wird durch die Kleinheit des untern Theiles des Gesichtes auffallend. In den Augen nimmt man zuerst die Pupillarhaut wahr. Der Saft in den Gefässen wird röthlich, dem Blute ähnlicher, daher die Frucht ein mehr röthliches Ansehen erhält. Das Gehirn ist verhältnissmässig sehr gross, weich, und breiartig, so dass die Windungen desselben und seine einzelnen Theile nur mit Mühe zu erkennen sind. Der Kehlkopf ist ohngefähr ¼ Linie hoch, rundlich und ohne hervortretende Winkel. Der Schild- und Ringknorpel besteht aus 2 noch nicht mit einander verwachsenen Stücken. Der Luftröhrenstamm ist 1½ bis 2 Linien gross, und hat kaum ¼ Linie im Durchmesser: er hat 16 zart knorplige, dicht an einander liegende Ringe: seine Theilung in 2 Aeste ist deutlich. Die Lungen sind einer dünnen Haut ähnlich; ihre Farbe weissröthlich, und ihre Substanz dicht und körnig. Zwischen dem Rippenfell und den Lungen, so wie zwischen den Rippen und dem Rippenfell findet man eine wässrige Feuchtigkeit, die allenthalben, wo das Zusammenwachsen verhindert werden soll, vorhanden ist. Der Herzbeutel ist dünn, zart, durchsichtig; das Herz röthlichweiss; die Herzohren sind sehr gross und bedecken den grössten Theil des Herzens: die hintere Herzkammer ist beträchtlich grösser, als die vordere. Die Leber sehr gross und füllt die ganze Oberbauchgegend aus. Die Gallenblase enthält einen schwach röthlich gefärbten Schleim. Die Gedärme liegen in der Aushöhlung der Leber in einen Klumpen zusammengewunden. Die aus mehreren kleinen Stücken zusammengesetzte Nieren sind weisslich, die Nebennieren grau röthlich. Die Urinblase ist länglicht und wird durch den hohlen in ihrer Nähe dickeren gegen den Nabelstrang aber dünner werdenden Urachus festgehalten: ihre deutlich zu erkennende Höhle enthält keinen Urin, sondern nur eine geringe Menge schleimiger Feuchtigkeit. Die innerlichen Geschlechtstheile zeigen bereits das Geschlecht an: die äusserlichen sind aber noch nicht von einander zu unterscheiden, jedoch sieht man bei weiblichen Früchten neben dem Körper, der später als wahrer Kitzler erscheint, an beiden

Seiten Hautfalten, welche die ersten Ursprünge der künftigen grossen Schaamlippen sind.

Vierter Monat. Das Ei verändert in diesem Monate seine ganze Gestalt durch Erzeugung des Mutterkuchens, welcher gebildet wird aus der von der Gebährmutter ausgeschwitzten Haut, aus den beiden Schichten der gallertzelligen Eihaut, die sich, da das Ei, weil sie nicht zunehmen, gleichsam aus ihnen hervorwächst, spalten und gegen einen Punkt hin zusammendrängen, so wie aus der obern flockigen Schichte der Gefässhaut. Die untere Schichte der Gefässhaut, die nur wenigere zerstreute einzelne Gefässzweige zeigt, verwächst jetzt in der Regel mit der Fruchthaut und beide bilden dann einen durchsichtigen Ueberzug des in trüberem Fruchtwasser liegenden Kindes. Der Durchmesser des Mutterkuchens beträgt, gleich nach seiner Bildung, da, wo er am breitesten ist, gewöhnlich 3—4 Zoll. Der Nabelstrang ist sehr lang, oft dreimal länger, als die Frucht: man hat ihn von 6—16 Zoll Länge gefunden. Bei Missfällen, die sich im vierten Monat ereignen, zerreissen gewöhnlich die Häute und die Frucht geht allein ab, worauf erst nach einigen Stunden, selbst Tagen die Eihäute und der Mutterkuchen, der im Anfange seiner unbestimmten Gestalt wegen oft nicht für das erkannt wird, was er ist, folgen. Selten bleibt das Ei ganz, das sich dann durch die Durchsichtigkeit der Fruchthäute und durch das Daseyn des Mutterkuchens vor jüngern Eiern auszeichnet. — Die Frucht ist in diesem Monate von ungleicher Grösse und Schwere. Im Anfange dieses Monates hat man sie 2—2½ Zoll gross und gegen das Ende über 4 Zoll gefunden. Das Gewicht steigt oft von 1½ bis zu 5 Unzen. Man bemerkt eine weiter vorgeschrittene Knochen- und Muskelbildung, daher festere Formen. Rothes Blut in allen Gefässen, daher röthliche Fleischfarbe der Frucht. Anfangende Fetterzeugung unter der Haut. Das Gehirn ist noch sehr weich; das kleine Gehirn verhältnissmässig grösser, als das grosse. Das Herz bekommt ein rötheres Ansehen. Die Oeffnung in der Scheidewand der Vorkammer verengert sich zum runden Loch und die Klappe steigt höher hinauf, ohne doch das Loch ganz bedecken zu können. Die Lungenarterien sind beträchtlich kleiner, als die Aorta; man unterscheidet schon den Botalli'schen Schlagadergang. Der Anfang der Luftröhre ist von der verhältnissmässig grossen Schilddrüse umgeben, die aus zwei in der Mitte vereinigten Lappen besteht:

Beide Schilder des Schildknorpels am Kehlkopf sind fest vereinigt: die Theile des Ringknorpels haben sich aber noch nicht verbunden. Die Stimmritze ist eine sehr enge länglichte Spalte und vom Kehldeckel ist erst ein kleiner weicher Anfang zu sehen. Die Lungen sind noch zusammengefallen, aber röther wie vorher. Die Leber hat ein schwach röthliches Ansehen: in der Gallenblase ist noch keine Galle, sondern ein gelblicher Schleim: letzterer auch in dem noch sehr zusammengezogenen Darmkanale. Die Geschlechtstheile sind so weit ausgebildet, dass man den Geschlechtsunterschied schon von Aussen wahrnehmen kann. Die grauröthlichen Knochen sind mit vielen völlig rothes Blut führenden Blutgefässen durchwebt: die Beinhaut ist dicker und gefässreicher, als bei Erwachsenen und lässt sich leichter abstreifen. Statt des Markes findet man nur noch Gallerte in den Knochen. Besonders bezeichnend für diesen Monat ist der Anfang der Zahnbildung in beiden Kiefern und der Verknöcherung des Brustbeines. In den Oberarmen ist die Ausbildung der langen Knochen schon weiter vorgerückt, als in den Beinen.

Fünfter Monat. Das Ei wird jetzt nur von der Fruchthaut und der Gefässhaut, die gewöhnlich beide ganz genau verbunden sind, umschlossen. Es ist beträchtlich grösser, als im vorigen Monate und mit ansitzendem Mutterkuchen hat es Mende gewöhnlich 6 Zoll hoch und 5 Zoll breit gefunden: doch richtet sich seine Grösse mehr nach der Menge des vorhandenen Fruchtwassers als nach der Grösse der Frucht. Gestalt, Ausdehnung und Dicke des Mutterkuchens sind bei verschiedenen Früchten sehr ungleich, doch nimmt seine Grösse mit dem Alter der Frucht zu und er ist daher im Allgemeinen in diesem Monate grösser, als im vorhergehenden. Eben so verhält es sich mit der Länge des Nabelstranges, dem selbst kein fester und beständiger Ansatzpunkt am Mutterkuchen zukommt. Die Behauptung, dass seine Länge mit dem Alter der Frucht im geraden, seine Dicke aber damit im umgekehrten Verhältnisse stehe, bestättigt sich nicht durchgehends. Bei Missfällen zerreissen gewöhnlich die Häute und die Frucht geht mit dem Fruchtwasser zuerst ab, indem der Nabelstrang abreisst. Späterhin folgen der Mutterkuchen mit dem zurückgebliebenen Ende des Nabelstranges und die Eihäute meist unter starkem Blutflusse. Bisweilen kommen gleich nach dem Kinde, bei unzerrissenem Nabelstrange auch Mutterkuchen und Eihäute:

selten aber geht das unzerrissene Ei ab, indem man dann wohl einige Bewegungen der noch lebenden Frucht wahrgenommen hat. — Die Frucht ist in diesem Monate (von der 16ten bis zur 20sten Woche) in Bezug auf Grösse und Schwere sich nicht immer gleich; die Beobachter geben ein verschiedenes Verhältniss an; z. B. eine Frucht von 115 Tagen wog 10 Quentchen und war 3¾ Zoll lang, wobei die Grösse des Kopfes sich zu der des Körpers wie 1 zu 2½ verhielt: eine andere Frucht 119 Tage alt hatte an Gewicht 4 Quentchen mehr und in der Länge einen Zoll: eine Frucht von 130 Tagen war 6 Unzen schwer und 10 Zoll lang: andere Früchte wogen 20 bis 24 Loth und maasen 10 bis 11 Zoll. Viele Eigenthümlichkeiten in der Bildung der Frucht in diesem Monate stehen mit dem grösseren Antheil von Sauerstoff, der durch den jetzt thätigen Mutter kuchen herbeigeführt wird, in Verbindung, besonders die stärkere Entwicklung des Herzens, der Lungenschlagadern, welche die Aorta in der Grösse übertreffen, und der Lungen selbst, die jetzt dicker und röther sind, besonders in der Nähe der Lungenschlagadern. Eigentliche Luftzellen kann man mit bewaffnetem Auge nicht entdecken, sondern ein dichtes, doch loses und mit vielen kleinen rothen Gefässen durchzogenes Schleimgewebe. Die rechte Lunge ist grösser, als die linke. Am Luftröhrenkopfe besteht der Ringknorpel noch aus 2 Theilen; der noch weiche Deckel der Stimmritze liegt fest auf dieser angedrückt; die Luftröhre ist mehr breit, als rund und in derselben, so wie im Kehlkopfe ist eine trübe, wie mit Schleim untermischte Flüssigkeit. Mit dem grösseren Antheil an Sauerstoff im Blute hält die Ausbildung der Muskeln gleichen Schritt, die stärker werden und viel röther sind, und an den Stellen dafür festere weisse Sehnen haben. Sobald die Muskeln so weit ausgedehnt sind, bewirkt das Einfliessen des sauerstoffigen Blutes Ausdehnungen und Zusammenziehungen, welche die eigentliche Muskelbewegung ausmachen. Die Knochenkerne haben sich indessen nicht blos vervielfältigt, sondern auch weiter ausgebreitet, die Knochen sind grösser und sammt den Knorpeln härter geworden. Besonders sind die Theile, welche die Gelenke bilden, in ihrer Vollkommenheit so vorgeschritten, dass die einzelnen Theile gegen einander ohne Zwang und Reibung bewegt werden können. Durch die Veränderung in den Muskeln wird diese bewegende Kraft herbeigeführt und so geschehen die ersten, aus Selbstthätigkeit

hervorgegangenen, anfangs noch schwachen Bewegungen des Kindes, die nach der grössern oder geringern Menge des Fruchtwassers, nach der Grösse des Kindes und nach dem Grade der Empfindlichkeit der Mutter, bald früher, bald später, und bald schwächer oder stärker gefühlt werden. So wie mit der stärkeren Säuerung des Blutes die Muskelbewegungen nothwendig eintreten müssen, so wird als nothwendige Folge davon auch die Verkohlung stärker und es entsteht eine grössere Menge Kohlenstoff. Um diesen abzuschneiden, beginnen mehrere Absonderungswerkzeuge ihre Thätigkeit, obgleich anfangs schwach. Die Leber bildet sich mehr innerlich aus, indem sie in ihrem Wachsthum Stillstand macht, ist jedoch dabei immer noch so gross, dass sie die Oberbauchsgegend unverhältnissmässig gegen die enge und schmale Mittel- und Unterbauchsgegend ausdehnt. Ihre Substanz, weil sie durch die erweiterten Nabelgefässe mehr Blut bekommt und das Pfortadersystem auch dadurch mehr entwickelt wird, erhält eine röthere Farbe und mehr Dichtigkeit. Die Gallenblase, die früher zurückgebogen war und eine lothrechte Richtung hatte, erblickt man nach oben und vorn gezogen und mehr wagerecht liegend: der in ihr enthaltene Schleim fängt an, in eine gelblich grüne Farbe zu spielen. Der Magen ist noch zurückgedrängt, doch hat er schon eine runde Gestalt und unterscheidet sich durch seine Ausdehnung deutlich von den Gedärmen, welche noch enge und zusammengezogen und mit weisslichem, röthlichem, grünlichem Schleime angefüllt sind, welcher, besonders tiefer nach unten dem Kindspeche gleicht, so dass man glauben möchte, dass auch im untern Theile des Darmkanales Kohlenstoff ausgeschieden würde. Dass, wie Walter sagt, die dünnen Gedärme ganz mit Kindspech angefüllt seyen, so dass dadurch sogar die Leber könnte in die Höhe gehoben werden, hat Mende nie gefunden und behauptet, dass es den Gesetzen, nach denen die Bildung der Frucht geschehe, gänzlich widerspreche. Die noch aus mehreren Stückchen zusammengesetzten Nieren sind grösser und reichlicher mit rothem Blute versehen. Die Blase enthält eine geringe Menge Harn, der zwar noch farb- und geruchlos ist, doch klarer und dünner, wie der lymphatische Schleim, der vorher darin enthalten war und zum Theil wohl damit vermischt ist. Der After ist verschlossen, doch ist der Ring dafür völlig ausgebildet. Die äusserlichen und innerlichen Geschlechtstheile sind bei beiden Geschlechtern stärker ent-

wickelt, so dass man sie nicht mehr verwechseln kann: bei Knaben sieht man den Hodensack als eine rundliche Erhabenheit und das männliche Glied steht mehr von den Schoossbeinen ab; inwendig sieht man die Hoden näher am Bauchringe: bei weiblichen Früchten hängt der Kitzler mehr hinunter und an jeder Seite desselben befindet sich eine längliche Wulst, welches die Anfänge der grossen Schaamlippen sind. Das Gehirn ist fester: in seiner Substanz lassen sich Rinde und Mark noch wenig unterscheiden: eigentliche Windungen bemerkt man an der Oberfläche des grossen Hirnwulstes noch gar nicht, sondern nur hin und wieder kleine, flache, theils gerade, theils gekrümmt laufende Risse. Die Gefässhaut ist straff und ohne alle Falten darüber gezogen. Das kleine Gehirn scheint jetzt im Wachsthum wieder gegen das grosse zurück zu bleiben. Die Nerven sind verhältnissmässig dicker, als bei Erwachsenen, noch sehr weich und von einer ins Graue spielenden Farbe. Ueber den ganzen Körper brechen Wollhaare hervor, mit Ausnahme der geschlossenen Augenlieder, Nase, Lippen, der innern Hand- und Fussflächen, des männlichen Gliedes, des Kitzlers und der Schaamlippen. Diese Haare sind weich, seidenartig, entspringen aus der Haut, durchbohren die Oberhaut, in welcher sie so fest stecken, dass sie, wenn diese durch Fäulniss abgeht, darin hängen bleiben: anfangs sind diese Haare überall von gleicher Farbe und Länge, hernach kekommen sie auf dem Kopfe und über den Augenbogen mehr Stärke und werden dunkler: das übrige Wollhaar auf dem Körper behält seine Weichheit und bleibt, ausser bei farbigen Menschen weissgelblich. Es haben diese Haare keine eigentliche Zwiebel und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den bleibenden Haaren; nur bei den eigentlichen Kopfhaaren und bei den an den Augenbraunen und den Augenliedrändern sitzenden, die jedoch auch später ausbrechen, findet hierin ein Unterschied Statt. Mit dem Erscheinen der Wollhaare erscheint auch die käsige Fruchtschmiere [vernix caseosa] auf der Haut, die anfangs sparsamer ist, und mehr schleimig als fett, in den spätern Monaten aber reichlicher abgesetzt wird und mehrere fette Bestandtheile enthält: sie kann jedoch manchmal ganz fehlen, bald sparsamer, bald reichlicher vorhanden seyn, ohne dass man bis jetzt zureichende Gründe für diese Verschiedenheit angeben könnte.

Sechster Monat. Das Ei erhält nun die Gestalt, welche

die Lage der Frucht und die Stellung ihrer einzelnen Theile ihm ertheilt: und da auch mit dem Wachsthume der Frucht sich im Allgemeinen die Menge des Fruchtwassers vermindert, so ist die Gestalt und Ausdehnung des Eies nicht mehr davon abhängig. Werden in diesem Zeitraume durch irgend etwas Zusammenziehungen der Gebährmutter bewirkt, so dass ein Missfall dadurch entsteht, so wirken diese mehr unmittelbar auf die Kindstheile und treiben sie gegen das Ei an, dessen Häute nun zerreissen: daher geht beim Abortus in diesem Monate fast beständig die Frucht zuerst ab und die zerrissenen Eihäute folgen mit den übrigen Theilen der Nachgeburt. — Die Frucht hat in diesem Monate verschiedene Grösse und Schwere, was sich nach ihrer ersten Anlage und darnach richtet, ob sie besser oder schlechter genährt ist. Die gewöhnliche Grösse ist zwischen 9 und 12 Pariser Zoll, wobei der Kopf sich wie 1 zu 2¼ bis zu 2¾ verhält; die Schwere steigt von 10 Unzen bis auf 20 und darüber. Die Ausdehnung der Blendung im Auge ist vollkommen und ihr mittlerer Theil, das sogenannte Schlochshäutchen hat eine beträchtliche Festigkeit. Die Lungen sind ausgedehnter, ihr zelliger Bau ist deutlicher, und die einzelnen kleinen zellenartigen Räume sind etwa 24 Stunden nach dem Abgange der Frucht mit einer wässrigten Feuchtigkeit angefüllt: die Lungengefässe sind stärker ausgebildet, am deutlichsten die Lungenarterien und ihre Zweige. Das Herz ist grösser, als vorher, seine beiden Hälften haben eine mehr gleichmässige Ausdehnung: das runde Loch ist zu seiner Vollkommenheit gelangt und hat einen wulstigen Rand: die Hörner der Klappe ragen über diese Oeffnung hinaus, und in der Mitte des ausgehöhlten Randes dieser Klappe befindet sich ein härtliches Knötchen, das von Haller sogenannte Hörnchen. Die lymphatisch wässrige Feuchtigkeit, die zwischen Rippen, Brustfell und Lungen war, ist sehr vermindert oder fehlt gänzlich. Die Oberbauchgegend ist im Verhältniss zum Brustkasten und zum Unterleibe weniger ausgedehnt, indem die Leber nicht gleichmässig mit den übrigen Eingeweiden fortwächst und daher kleiner erscheint, als vorher. Man findet Galle in der Gallenblase und in dem untern Theile des Darmkanales wahres Kindspech. Harnwerkzeuge und Geschlechtstheile sind grösser geworden: die einzelnen Stücke, aus denen die Nieren bestanden, haben sich näher mit einander verbunden, indem das dazwischen liegende zellige Gewebe ver-

schwunden ist, doch sieht man auf ihrer Oberfläche, besonders an dem grössern gebogenen Rande noch tief eingedrückte Furchen. Die Blase ist noch mehr länglicht als rund; der Blasenstrang (urachus) hat noch einen blind auslaufenden Kanal und theilt sich gegen die Blase hin in mehrere Fäden: sie enthält wahren Harn, der aber farblos und von sehr geringem, kaum merklichen Geruch ist. Die Hoden sind jetzt in die Scheide gekommen, die sich hernach umkehrt und indem sie mit dem Hoden, den sie hierbei überzieht, aus der Bauchhöhle heruntersinkt, die Scheidehaut desselben bildet. Es ist selten, wenn schon einer oder der andere Hoden in den Bauchring oder gar in den Hodensack gelangt ist, was in der Regel nie vor dem 7ten Monate, meistens aber später, geschieht. Das männliche Glied und der Hodensack haben an Grösse zugenommen; eben so die runden Mutterbänder und der Kitzler. Die Knochen sind grösser und, indem die Knochenmasse zugenommen und die bleibenden Knorpel härter geworden sind, auch fester wie vorher. Die Kopfknochen sind so weit ausgebildet, dass sie nur auf einzelnen Punkten noch durch eine häutig knorpelige Masse mit einander verbunden sind: dadurch entstehen die sogenannten Plättchen, von denen man noch das grosse, das kleine und die beiden Seitenplättchen deutlich wahrnehmen kann, ja bisweilen auch die sogenannten falschen, welches einzelne weiche Stellen mitten um Knochen sind; so wie auch die weicheren Zwischenräume, welche die Stelle der Näthe einnehmen. Die Haut ist durch unterliegendes körniges Fett hin und wieder schon gehoben und geglättet. Die Oberfläche des Körpers, besonders die Stirne, die Backen, der Rücken und die Aussenseite der Arme und Schenkel sind mit einem glatten, an der Oberhaut anliegenden Wollhaare bedeckt. An Finger und Zehen sind die ersten Anfänge der Nägel in Gestalt kleiner weisser Hautfalten bemerkbar.

Siebenter Monat. Das Ei hat noch und behält nun die Gestalt, welche ihm die Lage und Stellung der Frucht und ihrer einzelnen Theile giebt. Die Nabelschnur ist dicker nnd sulziger, als bei einem ausgetragenen Kinde. Die Nachgeburt, deren Gewicht meistens über ein Pfund steigt, ist verhältnissmässig schwerer und grösser, als bei einem neugebornen Kinde. — Die Frucht hat ein Gewicht zwischen 2¼ und 3¼ Pfund. Die Grösse steigt bis auf 16 pariser Zoll. Das Verhältniss des Kopfes ist wie 1 zu 3½ bis 3¾. Der kleine Durchmesser des

Kopfes von einem Seitenplättchen zum andern beträgt*) 2 bis 3 Zoll, meistens 2 Zoll 6 Linien. Der grosse Durchmesser von der Mitte der Stirne bis zu dem hintern Plättchen 3 Zoll 6 bis 9 Linien. Die Schultern haben bis 4 Zoll Durchmesser. Das Stirnbein besteht noch aus 2 Theilen, zwischen denen sich ein häutiger knorpliger Zwischenraum befindet. Da, wo die Stirnbeine mit den Scheitelbeinen zusammenstossen, findet sich ein häutigknorpliger Zwischenraum von länglich rautenförmiger Gestalt, nach vorne zu aber nicht spitz, sondern lang in die mittlere Stirnnath auslaufend: diese Stelle heisst das grosse Plättchen. Wo die Spitze des Hinterhauptbeines mit den Scheitelbeinen zusammenstösst, und wo sich bis in den sechsten Monat noch eine weiche Stelle befand, fühlt man jetzt meistens nur das keilförmige Zusammenlaufen zweier Näthe, von deren nicht ganz spitzem Vereinigungspunkte die dritte nach oben zu abgeht. Man bemerkt ein kleineres dreieckiges Knochenstück (os wormianum), das den Raum zwischen den Scheitelbeinen und dem Hinterhauptbeine ausfüllt. Die Augenlieder sind gespalten und ihre Ränder mit zarten, ziemlich steifen Haaren besetzt. Die vordere Augenkammer ist grösser, indem die Hornhaut gewölbter ist, die jedoch noch nicht so klar und durchsichtig ist. Das Sehlochshäutchen, oder der Mittelpunkt der noch nicht in einen Ring zusammengezogenen Blendung ist deutlich zu sehen und bildet ein wie durch eine klebrige Gallerte zusammen geleimtes Gefässnetz. Die Ohrläppchen sind klein und dünn und liegen dicht am Kopfe. Auf der Nasenspitze und dem Kinne sieht man viele weisse Knötchen. Statt der Brustwarzen findet man in einem kleinen Kreise mehrere Punkte mit offener Mündung. Arme und Füsse erscheinen, weil sie noch mager sind und die Rundung fehlt, sehr lang. Die Arme liegen gebogen über der Brust, die Finger sind einwärts gekrümmt, die Füsse mit den Schenkeln gegen den Leib angezogen, mit den Knieen nach Aussen gebogen und mit einwärts gekrümmten auf den Geschlechtstheilen liegenden Plattfüssen: diese Richtung verliert sich nach dem Tode nur erst mit der eintretenden Fäulniss. Die Haut ist reichlich mit Blutgefässen versehen, desshalb sieht auch eine lebend geborne Frucht sehr roth aus, bekommt aber, sobald sie kalt

*) Nach den Messungen von Osiander, Handb. d. Entbindungskunst, 1819, 1. B. 2. Abthl. §. 566.

wird, ein blanes Ansehen. Auf dem Kopfe ist ein schon längeres und stärkeres Haar von einer bestimmten Farbe. Die Oberhaut ist weich und sammetartig, an den Handflächen und Plattfüssen aber schon dicker, als an anderen Stellen des Körpers. Die weiblichen Geschlechtstheile zeichnen sich durch die hervorstehende Scheidenklappe und durch die wulstigen grossen Schasmlippen aus. Die Eierstöcke sieht man als länglicht runde kleine weissliche Körper in der Nähe des Rückgrathes und neben ihnen die jetzt schon mehr gekrümmten rothen Mutterröhrchen, in ihrer Mitte die Gebährmutter. Bei Knaben findet man die Hoden dicht über oder schon im Bauchringe, selten im Hodensacke: die Vorhaut bedeckt die Eichel gänzlich und rsgt über sie hervor. Die Saamenbläschen werden als kleine rothe Wülstchen deutlich wahrgenommen. Die Vorsteherdrüse ist nichts als ein ansgedehntes, flaches, ein wenig körniges und röthliches Schleimgewebe. Die Quantität des Harns ist nicht beträchtlich vermehrt: eigenthümlich ist demselben, wie überhaupt dem Harne der Frucht, ein Antheil von Benzoesäure mit gänzlichem Mangel an Phosphorsäure. Die Menge des jetzt dunkleren Kindspechs ist sehr vermehrt und das Ende des Mastdarms fest zusammengezogen, so dass nichts davon ausfliessen kann. Die Bauchhöhle hat sich mehr in die Länge ausgedehnt, und ihr oberer Theil steht, weil die Leber im Verhältnisse zn den übrigen Eingeweiden jetzt einen geringeren Raum einnimmt wie früher, mit dem untern in einem bessern Verhältnisse. Die Kehlkopfsmuskeln sind noch röthlich weiss und weich: die Stimmritze ist nicht ganz verschlossen, doch wird sie von dem Kehldeckel noch genau bedeckt. Das grosse Gehirn ist verhältnissmässig grösser, als das kleine: der grosse Hirnwulst hat an Masse zugenommen, ist nach vorne schmäler und für die sylvische Grube ist noch ein grösserer unbedeckter Raum; daher erscheint das ganze grosse Gehirn länger und nach vorn hin weniger breit, als beim Erwachsenen. Eigentliche Windungen haben sich noch nicht ansgebildet, doch sind die Risse grösser geworden, laufen weiter aus, hauptsächlich queer über und es sind mehrere neue hinzn gekommen. Die gestreiften Körper sieht man deutlich in ihrer ganzen Ausbreitung und Lage und sie sind in ihren Umrissen bestimmter, als späterhin, welches hauptsächlich daher kommt, weil sie mit den Sehnervenhügeln noch nicht fest verwachsen sind, sondern von ihnen noch durch eine Grube getrennt werden, die bis auf

eine oberflächliche Furche ganz verschwindet. Das hintere Horn ist grösser und weiter und hat nach hinten und unten eine sackförmige Verlängerung, die hernach verschwindet. Der Vierhügelkörper ist ausgebildet und eben so die Zirbeldrüse, in der aber noch kein Sand gefunden wird. Am kleinen Gehirn ist eine Eintheilung in Lappen da; die Eintheilung in Läppchen ist erst angedeutet und die in Blättern noch gar nicht vorhanden. Auf dem Boden der fünften Hirnhöhle sieht man auf jeder Seite ein dreieckiges durch zarte Querfurchen bezeichnetes Hügelchen, wovon im Erwachsenen kaum mehr die Spur ist. Die olivenähnlichen Körper sind mehr verlängert und noch stärker, als bei Erwachsenen. Die Masse des Rückenmarkes ist gegen die des Hirns verhältnissmässig klein, doch ist das Rückenmark gegen das Hirn im Fötus breiter, als beim Erwachsenen. Die Nerven haben die bei Erwachsenen blendend weisse Farbe nicht. Wird eine siebenmonatliche Frucht lebend geboren, so giebt sie ein Wimmern, unterbrochen durch feine, scharfe Töne, die schon unten in der Stimmritze gebildet zu werden scheinen, von sich. Die meiste Zeit schläft das Kind. Es kann die Mutterbrust wegen der schmalen Lippen und seiner rundern und spitziger zulaufenden Zunge nicht nehmen und wegen Schwäche der Muskeln nicht saugen: was ihm aber in den Mund eingeflösst wird, schluckt es zuweilen hinunter. Das Athemholen ist sehr schwach, scheint mitunter ganz auszubleiben, beginnt dann aber mit einem tiefern Einathmen von Neuem. Bisweilen bemerkt man beim Athmen ein leises Rasseln in der Luftröhre. Kindspech und Harn gehen bald nach der Geburt ab. Herz- und Aderschlag klein, schnell und ungleich: einige Schläge bleiben zwischendurch ganz aus, dann folgen wieder mehrere mit solcher Geschwindigkeit, dass sie nicht zu zählen sind. Dies steht gemeinlich mit den ausbleibenden Athemzügen in Verbindung und das Kind wird dabei blau, besonders im Gesichte. Bei der sorgsamsten Pflege lebt eine solche Frucht in der Regel nicht länger, als ein paar Stunden und in seltenen Ausnahmen etwas länger, sie wird immer kälter und blauer, Athemzug, Herz- und Aderschlag bleiben immer länger aus, es folgen leise Zuckungen im Gesichte, in Armen und Füssen und so tritt der Tod ein, und die Leiche bleibt welk, ohne dass eine wahre Todtenstarre eintritt. Die Section zeigt: das Gehirn, besonders die grossen Blutbehälter blutreich; der Kehldeckel ein wenig aufgehoben, und die

Stimmritze, besonders nach vorne zu, ein wenig klaffend und schänmige Feuchtigkeit darin. Die Luftröhre scheint weiter und länger zu seyn, weil die Knorpel sich mehr auseinander gezogen haben, doch ist dieselbe in der That noch enger, als bei einem ausgetragenen Kinde, das schon geathmet hatte. Die Lungen sind mehr ansgedehnt, mehr roth mit unterlaufenden schwarzblauen Stellen, locker, zellig und voll Luft: zuweilen ist nur die eine Hälfte so beschaffen, die andere aber fester und röther und man sieht zuweilen in beiden dichtere Stücke, in welche die Luft nicht eindrang. Beide Herzkammern, besonders die Vorkammern mit ihren Anhängen und die grossen Blutaderstämme sind voll schwarzen, geronnenen Blutes, wenn nicht die Frucht durch Verblutung gestorben ist. Die Gefässwände sind sehr dünn und durchsichtig. Der Magen und obere Theil des Darmkanales enthalten, wenn das Kind Etwas genossen hat, Reste davon; ausserdem blos Luft, wodurch die dünnen Gedärme so ausgedehnt sind, dass sie dicker erscheinen, als die dicken Gedärme, die blos Kindspech und keine Luft enthalten. Die Blase ist gewöhnlich leer und zusammengezogen, die Harnschnur aber noch eine kleine Strecke lang mit einem feinen Kanale versehen.

Achter Monat. Der Mutterkuchen ist verhältnissmässig noch sehr gross. Der Nabelstrang ist dicker und sulziger, wie bei einem ausgetragenen Kinde. — Die Frucht hat ein Gewicht von 4 Pfund und darüber. Die Länge geht bis 18 Zoll. Der Kopf hat im Verhältniss zum Körper wenig oder gar nicht zugenommen*). Die Verknöcherung in den Schädel- und Gesichtsknochen ist fortgeschritten. Die Muskeln sind stärker ausgebildet und röther, an Fett fehlt es aber noch, wesshalb die

*) E. v. Siebold giebt folgende Durchmesser für eine 8monatliche Frucht an: der kleine oder Queerdurchmesser des Kopfes auf 2¼ bis 2¾ Zoll, der grosse Durchmesser auf 3½ bis 3¾ Zoll, der lange oder Diagonaldurchmesser 4½ Z., die Peripherie des Kopfes 11 Z., die Schulterbreite 3½ Z. bis 3¾ Z., die Trochanterdistanz 2½ bis 2¾ Z. Vergleicht man hiemit die oben angeführten Angaben Osiander's über die Kopf- und Schulterdurchmesser einer 7monatlichen Frucht, so scheint es, als wenn Letzterer nur grosse, Ersterer aber kleine Früchte gemessen habe. Im Allgemeinen hat Mende die von Siebold angegebenen Maase für den Kopf ziemlich zutreffend gefunden, den Durchmesser der Schulterbreite aber gemeiniglich grösser.

Frucht noch mager anssieht und die Haut faltig ist. Die Oberfläche ist roth mit Wollhaaren besetzt, mit Ausnahme des Schädels, der Augenbraunen und der Augenliedränder, an denen schon ordentliche Haare vorkommen. Die offenen Pünktchen, die früher den Kreis umgaben, in dem sich hernach die Brustwarze bildet, sind nun verschlossen und die Brustwarze fängt an, sich zu heben. Die Augenlieder sind verschlossen, die Hornhaut ist weniger trübe und die Blendung beginnt ihre Gefässbögen aus der Mitte einzuziehen, wodurch diese im Mittelpunkte frei werden und in dem Raume für das nachherige Sehloch sich hin und her bewegen: die äussere vordere Fläche der Blendung bildet sich früher aus und man kann vorn schon den Kreis des Sehlochs sehen, wenn hinten noch Reste des sogenannten Sehlochshäutchen flattern. Die Nägel sind härter, mehr breit als länglich, reichen bis zu den Fingerspitzen nicht hin, indem die noch faltige Haut derselben sich über sie wegschiebt. Man findet meistens den linken Hoden im Hodensack und den rechten fühlt man, wenn er nicht auch schon herabgestiegen ist, im Bauchringe. Der Hodensack ist roth und wenig gerunzelt. Die grossen Schaamlippen sind sehr stark, stehen weit von einander, so dass die kleinen, den Kitzler bedeckenden Schaamlippen, hervorragen. Die Scheide ist faltig und enge und enthält einen weisslich, gallertartigen Schleim. Die Eierstöcke erscheinen klein und weich: die Gebährmutter aber hat schon ihre eigenthümliche Gestalt und eigene Festigkeit. Die Mutterröhrchen sind verhältnissmässig länger, als beim Erwachsenen und man kann ihre Enden als kleine hochrothe Klümpchen, die aus vielen kleinen Streifen zusammengesetzt scheinen, wohl erkennen. Der After, aus dem oft Kindspech hervorfliesst, ist offen und liegt, da die Hinterbacken sich noch nicht ausgebildet haben, bloss da. Das kleine Gehirn entwickelt sich am stärksten, so dass es, da es früher gegen das grosse sehr zurückgeblieben war, jetzt fast plötzlich zu einer verhältnissmässigen Grösse gelangt: seine innere Ausbildung bleibt indessen unvollständig. Grössere Festigkeit der Knorpel, des Kehlkopfes und der Luftröhre; lockerer, zelliger Bau der Lungen, die sich leicht aufblasen lassen. Am Zungenbein fängt der Körper zu verknöchern an, dio Hörner desselben sind aber noch völlig Knorpel. Die Arterien haben zwar mehr Festigkeit, fallen aber doch noch, wenn sie leer sind, zusammen. Die Leber nimmt etwa nur noch dreiviertel der Ober-

bauchgegend ein, ist von schöner dunkelrother Farbe, so dass man sie bei der todten Frucht durch die dünnen Bauchdecken durchscheinen sieht. Die Häute des Magens und der Gedärme sind sehr dünn und besonders ist die Muskelhaut noch unvollständig ausgebildet. Die Furchen in den Nieren werden immer flacher und diese im Verhältniss zu den Nebennieren grösser. Die Harnblase enthält strohgelben Urin und die Harnschnur ist eine Strecke lang, von der Blase zu, offen. Die Gesichtszüge der lebend gebornen Früchte treten wegen grosser Magerkeit scharf hervor und die Runzeln der Haut geben ihnen ein greisenartiges Ansehen. Die Augenlieder sind beweglich, doch öffnen zu früh geborne Kinder sie selten und schauen nicht frei umher, wie ausgetragene es zu thun pflegen. Wegen Trübheit der durchsichtigen Hornhaut und der nicht vollständigen Eröffnung des Sehlochs scheint noch eine gänzliche Unempfindlichkeit gegen das Licht Statt zu finden. Das Athemholen geschieht längere Zeit ununterbrochen, die einzelnen Athemzüge sind aber klein, folgen schnell auf einander, wobei man einen leise röchelnden Ton zu vernehmen pflegt, zuweilen steht auch das Athmen eine kurze Zeit stille und beginnt wieder mit einem tiefen seufzenden Einathmen. Herz- und Aderschlag sind lebhaft und schnell. Die Wärmeerzeugung geht langsam vor sich. Die meiste Zeit schlafen solche Kinder und diese Neigung zum Schlafe pflegt so lange zu dauern, als sie noch im Mutterleibe bis zur völligen Reife hätten bleiben sollen. Wenn sie wach sind, wimmern und ächzen sie, schreien auch bisweilen laut mit einer feinen heiseren Stimme. Die Mutterbrust fassen sie an, versuchen zu saugen, lassen jedoch sogleich wieder los. Milch, die ihnen in den Mund gebracht wird, schlucken sie begierig hinunter. Bald nach der Geburt entledigen sie sich des noch nicht ganz dunkelgrünen Kindspechs und des Harnes: späterhin ist der Stuhlgang träge, schleimig, oft weiss, wie geronnene Milch, wovon die Ursache die noch nicht hinreichend kräftige Galle ist.

Neunter Monat. Das Gewicht der Frucht nimmt 1 bis 1½ Pfund zu, so dass es von 4 bis auf 5 und 5½ Pfund steigt. Die Länge wächst bis zu 17 Zoll. Die Durchmesser des Kopfes haben um ein paar Linien an Grösse zugenommen. Die untere Kinnlade ist mehr ausgebildet. In beiden Kiefern ist die Zahnbildung deutlich fortgeschritten, so dass nicht blos die Milchzähne ganz deutlich in die Augen fallen, sondern auch die

Anfänge der bleibenden Zähne als eine dicke gefässreiche Gallerte, deren Erzeugung schon gegen den Schluss des siebenten oder im Anfange des achten Monates beginnt, mit Bestimmtheit zu unterscheiden sind. Die Zahnränder sind sehr breit und völlig mit dem Zahnfleische bedeckt. Die Augen sind trübe, röthlich: das Sehloch sehr weit, sein innerer Rand aber nicht ganz scharf. Die Ohrenknorpel liegen dicht am Kopfe, sind weich und die sie bedeckende Haut ist sehr roth. Im Gesichte und auf dem obern Theile des Körpers sind noch viele Wollhaare; an dem untern aber sieht man sie kaum mehr. Die Haut ist sehr roth und an mehreren Stellen reichlich mit der Hautschmiere bedeckt. Die Hinterbacken haben sich noch nicht gehoben, und der After liegt daher sehr frei da. Am grossen Gehirne zeigen sich die Windungen und Furchen deutlicher, die Sylvi'sche Grube ist, da der grosse Hirnwulst sich mehr ausgedehnt hat, kleiner. Das kleine Gehirn ist verhältnissmässig kleiner, als bei Erwachsenen, doch nicht kleiner, als bei einem ausgetragenen Kinde. An dem Zungenbein erstreckt sich die Verknöcherung bis in die grossen Hörner hinein, die weniger gekrümmt einwärts stehen. Der Kehlkopf und die Luftröhre sind völlig verknorpelt. Die Lungen sind, wenn die Frucht noch nicht geathmet hat, nach hinten zurück gezogen, nach vollständigem Athemholen aber ausgedehnt und voll Luft. Im Unterleib findet sich hin und wieder schon Fett. Die Leber ist sehr blutreich und füllt die Oberbauchgegend über zwei Drittheil aus. In der Gallenblase ist eine milde hellgrüne und schleimige Galle. Am Magen kann man, wenn man ihn aufbläst, die Streifen der Muskelhaut recht wohl erkennen: gewöhnlich enthält er eine dem Fruchtwasser ähnliche Feuchtigkeit. Das Kindspech befindet sich im untern Theile der Gedärme, ist dunkler und zäher. Die Quantität des Harns ist grösser, wie vorher, doch ist die Blase niemals bis auf ihre mögliche Ausdehnung angefüllt: Mastdarm und Blase findet man gewöhnlich leer, wenn die Früchte lebendig geboren wurden und eine Zeitlang nach der Geburt lebten. Hinsichtlich der Lebensäusserungen nähert sich die Frucht allerdings schon dem reifen Kinde: Athemholen und Wärmeerzeugung gehen schon kräftiger vor sich, doch ist letztere noch schwach und muss durch äussere Wärme ersetzt werden. Herz und Arterien klopfen rasch und lebhaft und, wenn das Athemholen im Gange ist, auch regelmässig und unausgesetzt. Gähnen und Niesen

hat Mende solche Kinder noch nie gesehen, wohl aber Husten. Das Geschrei ist lauter, aber noch heiser. Wenn sie keinen Schmerz oder keinen Hunger haben, schlafen sie mehr und anhaltender, als reife Kinder. Das Saugen geht bei einer Brust, die leicht Milch giebt, schon ziemlich gut, doch werden solche Kinder bald müde dabei und schlafen nach einigen Zügen wieder ein. Wenn sie in den ersten Tagen nach der Geburt sterben, so geht der Tod gewöhnlich bei ihnen vom Nervensysteme aus, da er im 7ten und 8ten Monate hauptsächlich vom Gefässsysteme aus seinen Ursprung nimmt.

Zehnter Monat. Kinder aus der ersten und zweiten Hälfte des 10ten Monates sind nur dann leicht von einander zu unterscheiden, wenn sie Beide einen gleichmässigen Wachsthum gehabt haben. Wie ungleich aber dieser seyn kann, sieht man aus der ungleichen Grösse und Schwere der für reif erkannten Neugebornen (Kap. V, §. 11). Es ist schon schwierig, ein fünfpfündiges ausgetragenes Kind von einem sechspfündigen aus der 37sten oder 38sten Woche so zu unterscheiden, dass man das erste für älter erkennt als das letztere, um wie viel schwieriger muss es nicht seyn, die Unterschiede zu finden, wo das Verhältniss der Grösse und des Gewichtes noch ungünstiger für diese Untersuchung ist. Nach Mende's mehrfach angestellten Beobachtungen sind die Veränderungen, welche die wichtigeren Eingeweide im neunten und zehnten Monate erleiden, so unmerklich, dass sie der Wahrnehmung so gut wie ganz entgehen. Ausser einiger Verschiedenheit in der Grösse, die aber unbeständig ist und nicht mit dem Alter in geradem Verhältnisse steht, findet man überall keine merklichen Verschiedenheiten. Anders verhält es sich aber mit den Knochen, mit den Muskeln und mit dem Fette. Die Knochen sind durchgehends mit einer grössern Menge Knochenmark versehen und besonders ist in den Gelenkansätzen die Verknöcherung fortgeschritten: in den Schenkelknochen fangen die Röhren sich zu bilden an, doch enthalten sie nur eine röthliche, fettig schleimige Gallerte: in den übrigen Röhrenknochen ist die Markhöhle nicht angedeutet. Die bleibenden Knorpel sind härter, die Muskeln findet man stärker und röther und ihre Sehnen glänzender und fester: das Schleimgewebe ist mehr aufgelockert und zellig und die Masse von körnigem Fette sowohl an einzelnen Stellen, als im Ganzen sehr vermehrt. Diese Eigenthümlichkeiten treten um so stärker hervor, je mehr sich

das Kind seiner vollen Reife nähert und die Verschiedenheit in der Grösse und Schwere, wenn sie nicht durch Krankheitsursachen hervorgebracht wurde, ändert im Ganzen wenig darin ab. Die Unterschiede, welche sich zwischen einem Kinde aus der ersten Hälfte und einem Kinde aus der letzten Hälfte des zehnten Monates auffinden lassen, werden demnach folgende seyn. Die häutig knorpeligen Zwischenräume zwischen den Schädelknochen sind bei dem ersten grösser und bei dem zweiten kleiner und in demselben Maase sind auch die Knochen biegsamer oder härter. Ein Zeichen der stärkeren Verknöcherung sind die schärferen Ränder der Scheitel- und der Stirnbeine, die daher auch nur in der lezten Hälfte des zehnten Monates zu bemerken sind. Die Ränder des Hinterhauptbeines kann man nicht fühlen, da sie gemeiniglich von den Scheitelbeinen bedeckt werden. Dies ist auch der Grund, wesshalb das sogenannte kleine Plättchen schon früher nur als ein von den Rändern der Scheitelbeine gebildeter Winkel erscheint. Das Gesicht ist in der ersten Hälfte des zehnten Monates noch kürzer, die Stirne und die Nase flacher, die Lippen schmäler und das Kinn tritt mehr zurück. Die Augen sind trübe und die äussern Ohren weicher und röther. Alle diese Eigenthümlichkeiten sind jedoch so vieler Abstufungen fähig, dass man sie kaum in der Mehrheit der Fälle als beständig annehmen kann. Grössere Magerkeit, röthere Farbe der Oberfläche des Körpers und minder angenehme Gesichtszüge bezeichnen jedoch, fast ohne Ausnahme, die nicht ganz reifen Kinder, die auch von dem Wollhaare noch nicht frei sind. Die Brust hebt sich in der letzten Hälfte des zehnten Monates bedeutend, welches hauptsächlich der stärkeren Ausbildung der grossen Brustmuskeln und der äusserlichen Brustdrüsen und der Fettanhäufung unter der Haut beizumessen ist. Die milchige Feuchtigkeit in den Brüsten ist kein Zeichen der Reife, da man sie schon in den früheren Monaten findet: eigentliche Geschwulst der Brüste, wozu die Anhäufung dieser Feuchtigkeit beizutragen scheint, hat jedoch Mende nur bei reifen Neugebornen gesehen. Die Hinterbacken fangen in den letzten vierzehn Tagen des Fruchtlebens an, sich zu wölben, so dass der After bei reifen Kindern tiefer zu stehen scheint, und nicht mehr so ganz frei liegt. Bei Knaben sind gewöhnlich beide Hoden im Hodensacke, der nun nicht mehr so roth ist, wie vorher. Bei Mädchen liegen die grossen Schaamlippen

dichter an einander und schliessen daher fester zusammen; sie sind gewölbt und treten mit scharfen Umrissen stark hervor. Vor der völligen Reife sind die Füsse verhältnissmässig magerer, als die Arme. Diese sind gebogen, die Finger gekrümmt und die Nägel zwar schmäler, weil sie sich nach beiden Seiten hin abwärts senken, doch noch in der ersten Hälfte dieses Monates biegsamer, als in der zweiten und nicht über die Fingerspitzen hinüber ragend, die noch nicht rundlich gewölbt, sondern mehr eingefallen erscheinen. Dies ist noch auffallender bei den Zehen, an welchen die Nägel überhaupt flacher und breiter sind. Die Härchen auf dem Leibe ausgetragener Kinder sind kürzer und von anderer Beschaffenheit und Farbe, als die Wollhaare, indem sie den Kopfhaaren ähneln. Hinsichtlich der Lebensäusserungen mag ein Unterschied darin bestehen, dass die neun und ein halb Monat alten Kinder schwächer sind, mehr Wärme bedürfen und weniger anhaltend und kräftig saugen können, als reife. Die Neigung der zu früh Gebornen, viel zu schlafen, trifft man bei ihnen nur, wenn sie ganz gesund sind und sorgsam gepflegt werden: wenn ihnen etwas fehlt, so wimmern sie wegen ihrer grössern Empfindlichkeit mehr und anhaltender, als reife Kinder.

§. IV. So wie die Geburt des Menschen beendigt ist, beginnt jene Lebensperiode, welche mit dem Namen Kindheit (infantia) belegt wird und bis zur Periode des Knaben- (Mädchen-) alters (pueritia) dauert. — Nach römischem Rechte *) hiessen Kinder (infantes) diejenigen, welche noch nicht 7 Jahre alt waren. Früher und zur Zeit jener Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Pandekten compilirt wurden, nannte man, ohne ein gewisses Alter zu bestimmen, einen Menschen so lange ein Kind, bis er zusammenhängend sprechen konnte, daher sind nach juridischem Ausdrucke die Kinder nicht redefähig, denn es soll nur derjenige für redefähig gehalten werden, welcher weiss, was er spricht, und demselben nachzudenken vermag: in mehreren römischen Gesetzesstellen heisst infans is, qui fari non potest. Später stellte Kaiser Arcadius eine bestimmte Zeit auf und verordnete, dass ein Mensch bis in das 7te Jahr seines Alters für ein Kind gehalten werden sollte, bei welcher Bestimmung es auch die nachfolgenden

---

*) Vergl. mein System d. gerichtl. Psychologie, 2. Aufl. S. 247 u. f., woselbst auch die hieher gehörige juridische Literatur angegeben ist.

Kaiser belassen haben und der auch einige neuere Gesetzgebungen gefolgt sind; so sagt z. B. das preussische Landrecht Thl. I, Tit. I, §. 25: „wenn von den Rechten der Menschen in Beziehung auf ihr Alter die Rede ist, so heissen Kinder diejenigen, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben.“ — Der ganze Zeitraum von der Geburt bis zur eintretenden Mannbarkeit wurde nach römischem Rechte in zwei Hauptabschnitte getheilt; in die Kindheit (infantia) und die Unmündigkeit (impubertas). Die Kindheit dauerte, wie eben gesagt wurde, bis zum 7ten Lebensjahre: von da an währte bei den Knaben bis zum vollendeten 14ten und bei Mädchen bis zum vollendeten 12ten Jahre die Unmündigkeit. Der Mangel der Barthaare und der Haare an den Geschlechtstheilen wurde als Kennzeichen dieser Lebensperiode betrachtet, worüber sich ein Streit zwischen den Cassianern und Proculianern erhob, von denen die ersten die Mündigkeit nach den Zeichen der körperlichen Reife bestimmten und desshalb eine Besichtigung für nöthig hielten, die letztern aber der Ansicht waren, dass das gesetzmässige Alter allein zur Mündigkeit zureiche, für welche Meinung Justinian entschied. Der Zeitraum der Unmündigkeit wurde von einigen Rechtsgelehrten wieder unter zwei Abtheilungen gebracht, je nachdem er der Pubertät am nächsten oder am entferntesten steht, nämlich: 1) Unmündige, die über die Jahre der Kindheit hinaus, aber der Kindheit noch näher als der Pubertät sind, wurden hinsichtlich der ihnen zum Nachtheil gereichenden Handlungen, z. B. bei Begehung von Verbrechen, den Kindern gleich geachtet; war aber die Rede von Fähigkeit, sich Rechte zu erwerben oder überhaupt von dem, was ihnen zum Nutzen gereichte, so hatten sie dieselben Rechte, welche den, der Mündigkeit zunächst stehenden zukamen: 2) die der Mündigkeit zunächst stehenden, pubertati proximi, wurden in Ansehung der Zurechnung und Strafe unerlaubter Handlungen mehr nach den Mündigen, als nach den Kindern beurtheilt. — Ich glaube, dass es für unsere gerichtsärztliche Praxis am zweckmässigsten seyn wird, die Kindheit (infantia, welche bei beendigter Geburt beginnt und bis zur Periode des eintretenden Knabenalters dauert) in zwei Unterabtheilungen zu scheiden, nämlich I. in die Neugeborenheit und II. in den Zeitraum vom Ende der Neugeborenheit bis zum Eintritte des Knabenalters.

I. Die Neugeborenheit [die ersten Tage nach der

Geburt] ist besonders in criminalrechtlicher Beziehung hinsichtlich des Kindermordes von Wichtigkeit. Das Gesetz macht zwischen der vorsätzlichen Tödtung eines neugebornen Kindes und jener eines älteren Kindes hinsichtlich der Bestrafung einen wesentlichen Unterschied und es ist zum Thatbestande des Kindermordes gesetzlich erfoderlich, dass das getödtete Kind ein „neugebornes" gewesen sey [Kap. XLII] und die Gesetzgebungen haben desshalb über den Begriff eines Neugebornen positive Bestimmungen erlassen. Das preussische Landrecht, II. Thl. 20. Tit., §. 913, 947 scheint unter einem neugebornen Kinde ein solches zu verstehen, welches noch nicht 24 Stunden gelebt hat: auch das würtembergische Gesetzbuch erklärt Art. 249 ein Kind für ein neugebornes, welches noch nicht über 24 Stunden alt geworden ist: das bayerische Strafgesetzbuch erklärt Thl. I, art. 159 ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden ist, für ein Neugebornes. Diese gesetzlichen Bestimmungen beruhen jedoch nur auf Willkühr und die amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche sagen selbst im 2. Bd. S. 34: dass diese im Strafgesetzbuche gemachte Bestimmung, so nothwendig auch eine solche sey, damit im Begriffe des Kindermordes Nichts unbestimmt bleibe, eine willkührliche sey. — Diese gesetzlichen Bestimmungen über den Termin der Neugeborenheit entsprechen dem auf physiologische Grundsätze basirten Begriffe eines neugebornen Kindes zwar nicht allgemein, allein es muss dennoch in solchen Fällen, wo die Zeit der stattgehabten Geburt, mithin das Alter des Kindes auf Tag und Stunde genau ermittelt werden kann, sich der Gerichtsarzt an diese gesetzlichen Termine binden. In solchen Fällen aber, wo Tag und Stunde der Geburt des Kindes unbekannt ist, muss der Gerichtsarzt den physiologischen Weg einschlagen, und gewisse objektive Merkmale am Kinde selbst, d. h. die verschiedenen Vorgänge, welche an dem Kinde nach seiner Geburt wahrnehmbar sind, in ihrer Gesammtheit auffassen, um darnach das Alter des Kindes bestimmen zu können. Diese objektiven Merkmale, welche ein neugebornes Kind*) bezeichnen, beziehen sich 1) auf die verschiedenen Zustände seiner Haut, 2) auf den Abgang des Kindspeches, und 3) auf das Vertrocknen und

*) Ueber die Kennzeichen der Reife eines neugebornen Kindes vergl. Kap. V. §. II.

den Abfall des Nabelschnurrestes und die Vernarbung des Nabels*).

Ad 1. Was die besondern Zustände der Haut eines Neugebornen betrifft, so bemerken wir vorerst, dass das von der Geburt her noch der Haut anhängende Blut im Justinianischen Codex als Merkmal eines neugebornen Kindes angenommen wird; es heisst daselbst Lib. IV, Tit 43, 2: „si quis propter nimiam paupertatem, egestatemque victus causa filium, filiamve sanguinolentos vendiderit etc.," und in einer Note steht erklärend: „sanguinolenti sunt recens nati"**). Allein dieses der Haut noch anhängende Blut kann, da es leicht entfernt werden kann, nicht als ein objektives Merkmal der Neugeborenheit gelten: als solche Merkmale aber bezeichnen wir den Kindsschleim, die Färbung der Haut, die Geschwulst und die Abschuppung derselben. — a) Der Kindsschleim, Käseschleim (vernix caseosa) ist eine die Mitte zwischen Fett und Lymphe haltende Materie; sie hinterlässt auf Papier einen Fettfleck, ist in Wasser, Weingeist und Oehl unauflöslich, knistert auf Kohlen, wird dabei schwarz und verbrennt zu einer schwer einzuäschernden Kohle, welche kohlensauren Kalk hinterlässt. Diese Materie überzieht unmittelbar nach der Geburt die Haut und zwar am constantesten und in grösster Menge auf dem Rücken und in den faltigen Hautstellen des Körpers, häufig auch am Kopfe und im Gesichte; in der Handfläche, an der planta pedis, auf dem Hand- und Fussrücken und an der Nabelschnur fehlt sie. Der Abgang dieses Hautüberzuges ist gewöhnlich bis zum dritten Tage nach der Geburt beendigt: Einreibung der Haut mit einem milden Fette und dann Abtrocknen derselben mit Leinwand entfernt den Kindsschleim eher von der Haut, als Bäder, weil sich diese Materie im Wasser nicht auflöst. Uebrigens muss bemerkt werden, dass viele neugeborne reife Kinder auch nicht eine Spur von Käseschleim mit auf die Welt bringen, d. h. ihre Haut ist zwar weich, aber rein wie z. B. nach einem Bade: Elsässer hat aus den An-

*) Vergl. Elsässer, in Henke's Zeitschr. 1842, 2. Hft. S. 220 u. f.

**) Auch im Cod. Theodos. Lib. III, Tit. 8 heisst es: „de iis, qui sanguinolentos emptos vel nutriendos acceperint." R. Stephanus sagt in s. Thesaur. ling. latin. T. IV: „sanguinolentos appellant Jurisconsulti Romani et Principes infantes recenter editos, quique vixdum sordes materni uteri amiserunt, cum aut venduntur, aut exponuntur."

nalen der Gebähranstalt in Stuttgart 600 Fälle von reif und lebend gebornen Kindern zusammengestellt und folgende numerische Resultate erhalten: 247 Kinder waren mehr oder weniger stark mit Kindsschleim überzogen, dagegen fand man bei 353 keine Spur von demselben. Das Verhältniss von den überschmierten Kindern zu den hautreinen Kindern war demnach = 1 : 1,429. Es ist demnach die Annahme, dass jedes neugeborne reife Kind mit dem Kindsschleime überzogen sey, nicht richtig, und die etwaige Gegenbemerkung, dass in Fällen, wo der Kindsschleim fehlt, derselbe unter der Geburt abgerieben worden sey, ist ungültig, indem ein wirklich vorhandener Kindsschleim, wenigstens an den faltigen Hautstellen, unmöglich unter der Geburt abgerieben werden kann. Aus dem Gesagten geht hervor: dass das Vorhandenseyn des Kindsschleims zwar ein Beweis von der Neugeburt des Kindes, und zwar von den ersten Tagen ist; dass aber der Mangel des Kindsschleimes nicht gegen die Annahme der Neugeburt spricht, und eben so wenig ein Beweis für das Abgestorbenseyn des Kindes im Mutterleibe ist, wie Röderer und Sommer irrig behauptet haben*). — b) Nach der Geburt ist die Hautdecke bei den meisten Kindern über den ganzen Körper dunkelroth gefärbt. Diese Röthe nähert sich aber schon innerhalb der ersten Lebensstunde einer mehr helleren Röthe, welche am 1sten und 2ten Tage nach der Geburt sich gleich bleibt: dann wird entweder am Ende des 2ten, oder bestimmt am 3ten Tage die Hautröthe wieder dunkler, meistens braunroth. In der Regel dauert diese dunkle Röthung der Haut 3—4 Tage, wenn keine Gelbsucht bemerkt wird: kommt aber diese zum Vorscheine, was meistens am 3ten Tage der Fall ist, so nimmt die dunkle Röthung allmählig ab und zwar in demselben Verhältnisse, als die Gelbsucht hervortritt. Gewöhnlich erst am 6ten oder 7ten Tage nimmt die Haut ihre natürliche, d. h. weissröthliche, reine Farbe an, welche dann bleibend ist. Uebrigens ist diese eben beschriebene Färbung der Haut mancherlei Graden und Schattirungen, so wie verschiedenen Veränderungen durch äussere

*) „Vernicis caseosae in recens natis defectus, signum mortis in utero.“ Röderer opuscul. p. 251: „Vernicis caseosae in recens natis et mortui corpusculo defectus, ut plurimum foetus jam antea in utero mortui signum.“ Sommer, praenot. obstetric. Brunswig. 1801. I. §. 19.

Einflüsse, z. B. durch den Aufenthalt in warmer oder kalter Luft, in Wasser, Erde u. dergl. unterworfen, so, dass die Hautfärbung an und für sich als Merkmal, um die Neugeburt zu constatiren, nicht hinreichend ist, aber in Verbindung mit andern Merkmalen den Beweis erhärtet. — Die Gelbsucht bemerkt man zuweilen schon am 2ten, gewöhnlich aber erst am 3ten Tage nach der Geburt, zur Zeit, wo die Haut vom Kindsschleim gereinigt ist. Die Färbung der Haut ist bald auf einzelne Theile derselben beschränkt, bald allgemein über den Körper verbreitet: die constanteste Stelle ist aber immer das Gesicht und nach demselben die untern Extremitäten. Die Hautfärbung ist verschieden, bald rothgelb oder goldgelb, bald citronengelb, selten schwarzgelb. Zuweilen ist dabei die Conjunctiva der Augen gelb tingirt und der Stuhlgang gelb gefärbt, und wenn das Verdauungsgeschäft dabei krankhaft gestört ist, kommen gegen das Ende der Gelbsucht einzelne Blätterchen, oder mit Serum gefüllte Blasen an verschiedenen Theilen des Körpers zum Vorschein. Uebrigens ist die Gelbsucht kein beständiger Begleiter der Neugeborenheit und fehlt oft gänzlich: wenn daher wegen ihrer Abwesenheit die Neugeborenheit nicht bezweifelt werden kann, so bezeichnet umgekehrt ihr Daseyn die Neugeborenheit bestimmt und diese je nach dem Grade der Färbung vom 2ten bis zum 8ten Tage nach der Geburt. — c) Die Haut ist gewöhnlich von der Geburt an am ganzen Körper ausgespannt, besonders im Gesichte, welches daher etwas aufgedunsen erscheint: sowohl diese Erscheinung, als die Röthung der Haut ist ein naturgemässer Vorgang und eine Folge von vermehrtem Blutandrang gegen das zarte, weiche Hautgewebe nach erfolgtem Uebergang vom Medium des Wassers in das der Luft. Bald nach der Geburt, spätestens am 2ten Tage bemerkt man an den Händen und Vorderfüssen ein Schlaff- und Trockenwerden der Haut, wo diese in die Queere gehende Falten oder Runzeln bildet, was man oft noch 2 bis 3 Wochen lang beobachtet. Häufig zeigt sich an demjenigen Theile des Neugebornen, welcher bei der Geburt gerade vorliegt und vorausgeht, eine Hautgeschwulst, besonders nach langsamen und schweren Geburten, wie z. B. die Kopfgeschwulst. Die Geschwulst der Haut überhaupt, in so ferne darunter nur eine fette, glatte, aufgedunsene Haut verstanden wird, ist besonders in Verbindung mit der eigenthümlichen Hautröthe allerdings ein Merkmal der Neugeborenheit

bei reifen Kindern: allein heide Eigenschaften der Haut können gleichzeitig auch fehlen, oder wenigstens die eine; so kann z. B. bei Magerkeit des Kindes die Haut sehr mager, blass und hlutleer seyn. Eine Hautgeschwulst an solchen Theilen des Körpers, welche bei der Geburt vorausgehen, lässt mit ziemlicher Gewissheit auf die Art der Geburt schliessen (z. B. eine Kopfgeschwulst auf eine stattgehabte Schädelgeburt, eine Gesichtsgeschwulst auf eine Gesichtsgeburt etc.), und liefert auch noch den Beweis einer Neugehorenheit von wenigen Tagen, indem diese Geschwulst in der Regel nicht länger vorhanden ist. — d) Die naturgemässe Abschuppung der Oberhaut findet bei allen Neugebornen Statt. Sie beginnt gewöhnlich zwischen dem 5ten und 7ten Tage nach der Geburt, zuweilen schon am 4ten, oder später erst am 8ten bis 9ten Tage. Elsässer hat mehrere Fälle beobachtet, wo dieser Prozess schon bei der Gehurt ziemlich vorangeschritten, aher keinen, wo derselbe bereits beendigt war. Die Ablösung der Oberhaut geschieht entweder in Lappen- oder Kleienform, von welchen die letztere häufiger vorkommt und von längerer Dauer ist. Die Oberhaut wird trocken, spröde, öfters schwach glänzend und bekommt feine weisse Risse in die Queere und Länge vor dem Abschuppen, welches sich zuerst auf der Brust und in der ohern Bauchgegend, später im Gesicht und an den Extremitäten zeigt. Die völlige Dauer dieser Abschuppung heträgt gegen drei bis vier Wochen. Diese naturgemässe Abschuppung der Oberhaut, welche als ein constantes Merkmal der Neugeborenheit anzusehen ist, darf nicht mit der durch Krankheit oder Fäulniss erzeugten verwechselt werden, von welcher im Kap. XLIV, §. 111 die Rede ist.

Ad 2. Das Kindspech, grösstentheils ein Secretum der Leber während des Fötuslebens, ist eine dicke, zähe, pechartige, im Darmkanale des Fötus enthaltene Materie: sie ist gewöhnlich geschmack- und geruchlos, aber zuweilen sehr übelriechend, die Farbe ist dunkel, aus Schwarz, Grün und Braun zusammengesetzt; sie färbt das Wasser grüngelblich, macht auf Leinenzeug gelbe, schwer auszuwaschende Flecken; beim Trocknen wird sie braun und süsslich riechend: hei der trockenen Destillation giebt sie brennhare Gase, kohlensaures Ammoniak, Wasser, Brandöhl und hinterlässt ein Sechstel ihres Gewichtes Kohle: die nach dem Verbrennen zurückhleibende Asche besteht aus Kochsalz, kohlensaurem Alkali und phosphorsaurem

Kalk, Das Kindspech wird von der Geburt an gewöhnlich innerhalb 48 Stunden, spätestens bis zum 3ten Tage nach derselben durch den After entleert, ausgenommen die seltenen Fälle, wo die Ausleerung durch einen vorhandenen Bildungsfehler des Mastdarms oder Afters gehindert ist. Ausserdem ist das Vorhandenseyn des Kindspechs in den dicken Gedärmen bei todtgebornen und todtgefundenen Kindern, so wie der Abgang desselben bei lebenden ein charakteristisches Merkmal der Neugeborenheit.

Ad 3. In Bezug auf den Zustand der Nabelschnur haben wir a) das Vertrocknen und den Abfall des Nabelschnurrestes und b) die Vernarbung des Nabels zu berücksichtigen. — a) Das Vertrocknen des Nabelschnurrestes beginnt in den ersten 12 bis 24 Stunden nach der Geburt damit, dass die weissbläuliche Nabelschnur ein mattglänzendes Ansehen bekommt, trocken, welk, runzlig und der ursprünglich cylindrische Strang vom Verband plattgedrückt wird. In demselben Verhältnisse als die Sulze abnimmt, scheinen die Gefässe an der Oberfläche der Nabelschnur in Gestalt von dunkeln, blauen oder schwarzen Streifen durch. Das Welkwerden und Vertrocknen der Nabelschnur geht immer von dem abgetrennten Ende aus und erstreckt sich in den ersten 24 Stunden nicht bis zum Nabel hin, daher um diese Zeit die Nabelschnur ungefähr ½ Zoll vom Bauch weg, gewöhnlich noch saftig, cylindrisch, gelblichweiss oder bernsteinartig beschaffen ist und die Gefässe nicht so deutlich durchscheinen lässt, wie das abwelkende Stück. In den ersten Stunden nach der Geburt ist die Bauchhaut, welche an der Insertion der Nabelschnur cylinderartig hervorragt, nicht angeschwollen und man bemerkt an der Gränze derselben und der Nabelschnur gewöhnlich keine Veränderung. Allein im Verlaufe der ersten 24 Stunden pflegt die Bauchhaut an der Gränze einen rothen, deutlich entzündeten Saum oder Rand zu bekommen und etwas anzuschwellen, wodurch die Nabelschnur-Insertion von der Bauchfläche gleichsam als weggedrängt erscheint. Der Rand dieses Bauchhautcylinders, der nach der Geburt einwärts gestülpt erscheint, wird nach und nach dicker, wulstiger, auswärts gebogen, vorzüglich dessen oberes Segment, röther und stärker entzündet. Die Nabelschnur ist immer noch fest zusammenhängend mit dem Bauchhautcylinder und gleichsam tief in die Nabelgrube eingesenkt. Am 2ten Tage wird der Rest der Nabelschnur allmählig trockener, gekrümmt, völlig

platt oder bandartig; der hinterste Theil der Nabelschnur aber ist noch rundlich, dick, saftig und von saftgelbem Aussehen. Derselbe endigt gewöhnlich mit einer flach convexen, hornartigen, gelb- oder schwarzbraunen Scheibe, welche auf der Nabelgrube aufsitzt und diese bedeckt: den Zusammenhang dieser Scheibe mit der Nabelgrube bildet eine rundliche, schmierige, schmutzigweisse oder dunkelgelbe, zuweilen theilweise blutig aussehende und übelriechende Masse oder Pulpe, welche das eigentliche Ende des Nabelschnurrestes ist. Während dieser Veränderung tritt die Nabelgrube mehr hervor und rings um dieselbe schwillt die Bauchhaut mehr an, der Rand des Bauchhautcylinders an der Gränze der Nabelschnur wulstet sich stärker auf, kehrt sich mehr auswärts, entzündet sich stärker und fängt schon zu eitern an*). Am 3ten Tag ist der Nabelschnurrest ganz vertrocknet, und man bemerkt an ihm blaue oder schwarze Stellen, oder der Naberschnurrest sieht ganz schwarz aus. Hebt man an diesem Tage den letztern in die Höhe, so findet man die Pulpe sehr kurz, dünner als vorher, gegen die convexe Nabelgrube hin schmutziggelb, eiternd, dagegen an der innern Fläche der hornartigen Scheibe schwärzlichroth, blutig, gleichsam faulend und übelriechend. Der Bauchhautcylinder ist gefaltet, häufiger aber gegen den Rand hin angeschwollen: dieser ist besonders in seiner obern Hälfte dick, auswärts gestülpt, nach innen zu sehr roth und eiternd, wodurch sich Nabelschnurrest und Bauchhaut mehr von einander absondern. Zuweilen fällt schon an diesem Tage der Nabelschurrest vom Nabel ab. Am 4ten Tage ist der Nabelschnurrest bald braungelb, bald braunschwarz und an den Stellen, wo

*) Nicht immer sind sich jedoch die Beobachtungen hierüber gleich. Nach Sömmering (über Nabelbrüche, Frankf. 1811) erregt der ausgetrocknete Nabelstrang immer in der angränzenden Hautstelle Entzündung und Eiterung, durch welche der Zusammenhang desselben völlig aufgelöst werden soll. Nach Denis findet diese Erscheinung nicht immer Statt: unter 86 Kindern, welche er in dieser Beziehung beobachtete, zeigten nur 25 vor dem Abfallen des Nabelstranges eine Entzündung um dessen Basis, und nur bei 8 fand zugleich eine eiterig-seröse Secretion daselbst Statt (Medecine legale, par Devergie, Paris 1836, I. p. 513). Nach Hohl (d. geburtshülfliche Exploration, II. B. S. 98) soll die entzündete Röthe an dieser Stelle schon 12 bis 24 Stunden nach der Geburt entstehen, dann verschwinden und 16 bis 36 Stunden darauf wieder erscheinen.

keine Gefässe sind, wie Leim durchsichtig geworden. Das Ende desselben, d. h. die Scheibe sitzt tief auf der Nabelgrube auf und bedeckt dieselbe wie ein Schild. Am Rande der Nabelgrube ist die obere Bauchhautfalte noch mehr aufgewulstet, umgebogen, angeschwollen und roth, während die untere Bauchhautfalte normal beschaffen und einwärts gekehrt ist. Hält man den Rest der Nabelschnur in die Höhe, so findet man die Pulpe sehr kurz und dünn: derjenige Theil derselben, welcher auf der erhöhten Nabelgrube wurzelt, ist zähe, schmierig, schmutziggelb und eiternd, während der an der innern Seite der Scheibe aufsitzende Theil schwarzroth, blutig, faulend und übelriechend ist. Während die eiternde Portion der Pulpe deutlich von dem wulstig hervorragenden inneren und oberen Rand des Bauchhautcylinders wegeitert, wird durch die faulige Zersetzung der anderen Portion das Abfallen des Nabelschnurrestes zunächst bewirkt. Letzteres geschieht an diesem Tage häufiger, als am dritten. Am 5ten bis 8ten Tage beobachtet man keine wesentlich verschiedene Veränderungen von denen, welche unter dem 4ten Tage eben angeführt worden sind, ausgenommen, dass je nachdem der Ablösungsprozess langsamer oder schneller von Statten geht, der Rest der Nabelschnur an dem einen oder dem andern dieser Tage abfällt. Nach einer von Elsässer gemachten Zusammenstellung von 130 Fällen erfolgte der Abfall des Nabelschnurrestes am 4ten Tage 10mal, am 5ten Tage 40mal, am 6ten Tage 55mal, am 7ten Tage 16mal, am 8ten Tage 5mal, am 9ten Tage 3mal und am 10ten Tage 1mal. Uebrigens sind noch einige Nebenumstände zu bemerken, welche auf das frühere oder spätere Abfallen des Nabelschnurrestes Einfluss haben. Bei Kindern, welche nicht gebadet werden, so wie bei frühzeitig Gebornen pflegt der Abfall später zu geschehen, auch wird er zuweilen dadurch verzögert, dass der Nabelschnurrest mit der Nabelgrube nur noch durch eine steife, darmsaitenähnliche Faser, wahrscheinlich ein vertrocknetes Nabelgefäss, zusammenhängt. Zu bemerken ist endlich noch, dass bisweilen, jedoch selten, sehr fette Nabelstränge nicht trocknen, sondern am 2ten Tage nach der Geburt schmierig, missfarbig werden und unter Gestank, selbst bei ganz gesunden Kindern, wegfaulen; eine Beobachtung, welche Elsässer in seiner Gebähranstalt gemacht hat, und die auch von Sömmering*) mit den Worten ausgesprochen wurde: „wenn

*) Ueber die Nabelbrüche; Frankf. 1811, §. 11.

eine Nabelschnur dick und mastig war, fand ich, dass sie faulig und stinkend würde; eben so sagt auch Osiander*): „wenn die Nabelschnur sehr dick ist, geht sie zuweilen in Fäulniss über, statt schnell zu vertrocknen und verbreitet dann einen hässlichen Geruch.“ — b) Die Vernarbung des Nabels. Von dem Augenblicke an, wo der Rest der Nabelschnur abgefallen ist, bildet die Bauchhaut noch mehrere Tage lang einen Cylinder, die Nabelgrube erscheint somit sehr vertieft, und sowohl diese, als der innere Rand des Cylinders erscheinen roth, jene überdies auf dem Grunde eiternd. Allmählig nehmen Geschwulst und Eiterung ab, der Nabel wird kleiner und gegen den 11ten oder 12ten Tag hin sinkt die Bauchhaut zusammen und bildet Falten, von denen die untere normal beschaffene halbmondförmig um die obere sich anlegt, die obere dagegen noch eine Zeit lang roth aussieht, wulstig ist und nach innen zu eine etwa linsengrosse eiternde oder nässende Stelle zeigt, welche häufig mit einem dünnen gelbbraunen oder braunrothen Schorf bedeckt wird. Die eiternde Stelle wird täglich kleiner und flacher und nässt noch einige Tage, wie auch der enge Boden der Nabelgrube, worauf beide trocken werden, d. h. der Nabel sich vernarbt. In den meisten Fällen ist der Nabel bis zum 14ten Tage nach der Geburt trocken und vollkommen vernarbt, obgleich auch hie und da Abweichungen Statt finden: so vernarbt der Nabel meistens eher, wenn die Nabelschnur dünne und nur von mittlerer Dicke, als wenn sie sehr saftig oder sehr dick ist; ferner geht die Vernarbung schneller vor sich, wenn die Nabelgrube nur gelinde eitert, dagegen viel langsamer, wenn auf der eiternden Stelle im Grunde der Nabelgrube luxurirendes Fleisch entsteht, wo die Vernarbung erst nach Beseitigung desselben, in der 3ten oder 4ten Woche nach der Geburt erfolgt.

II. Der Zeitraum vom Ablaufe der Neugeburt bis zum Eintritte des Knabenalters, welches im Durchschnitte auf das siebente Lebensjahr fällt**).

1) Hinsichtlich der physischen und psychischen Merkmale dieser Lebensperiode ist folgendes zu bemerken. Das erste Lebensjahr ist schon durch eine allmählig fortschreitende Ausbildung des Körpers und durch das Erwachen der psychischen Thätigkeit im Allgemeinen bezeichnet: das

*) Lehrb. für Hebammen; Tübing. 1839, S. 170.

**) Vergl. Mende's Handb. IV. Thl., Kap. 37, 38 und 41.

zunehmende Wachsthum, die grössere Länge des Körpers, die allmählige Verkleinerung der Fontanellen, die festern und runden Gliedmassen, der Durchbruch der Zähne, die eintretende eigenthümliche Farbe der Haut, die Entwicklung von Vorstellungen und Begriffen, und die Bildung der ersten artikulirten Laute geben die nähern Kennzeichen. Die weitern Lebensjahre bis zum Knabenalter haben fortschreitende Ausbildung der physischen und psychischen Kräfte zum Merkmale: der Körper wächst in die Länge, aber die Knochen sind noch weich, nachgiebig und unausgebildet; die Anzahl der Knorpel ist noch grösser, als bei Erwachsenen; die Haut ist noch zart, glatt und weich; die Muskeln sind noch schwach und haben keine bestimmte Umrisse; die Geisteskräfte sind noch wenig ausgebildet, so dass auch von keiner Zurechnung die Rede seyn kann. — Als einige specielle Eigenthümlichkeiten sind noch folgende zu bemerken. a) Das Gemeingefühl ist schon im ersten Monat nach der Geburt rege, und als sein Ausdruck sind Athmen, Schreien, Saugen und die natürlichen Ausleerungen anzusehen. Der Geschmackssinn erwacht schon im ersten Monate und mit ihm, oder bald nachher der Geruchssinn. Neigung zum Licht wird gleich nach der Geburt beobachtet, und nach jedem Erwachen vom Schlafe sucht das Kind, wenn es ruhig ist, das Licht, erst durch Wendung des Kopfes, dann durch Richtung der Augäpfel, wodurch es sich von allen neugebornen Thieren unterscheidet; die Unterscheidung sichtbarer Gegenstände aber, das eigentliche Sehen *) und das Verfolgen der Gegenstände mit den Augen bemerkt man erst zwischen der 4ten und 6ten Woche, um welche Zeit auch der Gehörsinn erwacht. Der Eintritt des Getastsinnes lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, doch scheint er gegen die 13te oder 14te Woche mit dem Vermögen, nach Etwas zu greifen, in Wirksamkeit zu treten. Die wagerechte Lage des Körpers auf dem Rücken mit gebogenen Armen, in Fäuste geschlossenen

*) In den ersten Tagen sieht das Neugeborne nicht, sondern geniesst nur die wohlthuende Reizung des Lichtes und so strahlt auch kein psychisches Leben aus dem Auge zurück, es fehlt ihm der Ausdruck geistiger Thätigkeit und heftet sich nicht auf äussere Objekte: nur den erwähnten Trieb nach Licht hat es und kann selbst ungeblendet in die Sonne sehen, denn Blendung ist eben Nichts als eine Störung des Sehens, kann also, wo dieses fehlt, auch noch nicht eintreten.

Händen mit eingeschlagenen Daumen, an den Leib gezogenen Knieen und einwärts gekrümmten Plattfüssen bezeichnet das Kind im ersten Monate. Aufrecht getragen sinkt es zusammen, der Kopf hängt vor und der Rücken bildet einen Bogen. Nach dem zweiten Monate richtet das Kind den Kopf in die Höhe und erst nach dem dritten kann es aufrecht auf dem Arme der Wärterinn sitzen, und den Kopf hin und her bewegen. Um diese Zeit fangen die Muskelbewegungen dem Willen zu gehorchen an, und das geistige Vermögen wird reger. Zwischen dem 5ten und 7ten Monate beginnt der Ausbruch der Zähne, welcher mit einer merklichen Entwicklung der Schädel- und Gesichtsknochen, besonders des Ober- und Unterkiefers, der Gesichtsmuskeln, besonders der Kaumuskeln und Speicheldrüsen verbunden ist. Während dieses vorgeht, entwickelt sich auch das Vermögen, der Sinnenthätigkeit eine bestimmte Richtung zu geben; das Kind nimmt äussere Dinge wahr, unterscheidet sie, begehrt einige und verabscheut andere; es drückt Unbehagen und Verdruss durch Weinen, Lust und Wohlbehagen durch Lachen aus. Im zweiten Monat fängt das Kind an, das Gesicht zum Lächeln zu verziehen; im dritten Monate lächelt es freudig mit halbgeöffnetem Munde und fängt im vierten Monate an, laut zu lachen und zu jauchzen. Diese Töne waren bisher unwillkührlich aus ihm hervorgebrochen, wenn eine lebhafte Empfindung sein Inneres bewegte; nun beginnt es zu lallen und spielt mit Wohlbehagen im dritten und noch mehr im fünften Monate mit seinen Sprachorganen, indem es unbestimmte, chaotische Töne hervorbringt; nach dieser Vorübung treten mehr bestimmte Töne auf; im achten Monate versucht es gewisse ihm vorgesprochene Worte nachzusprechen, und es bildet sich allmählig eine Art von Sprache, um sich andern verständlich zu machen. Im achten oder neunten Monate kriecht das gesunde, wohlgebildete Kind, im 10ten, 11ten, richtet es sich in die Höhe und zwischen dem 12ten und 14ten geht es. In derselben Zeit fängt es an artikulirte Töne zu bilden, durch die es seine Empfindung ausdrückt und bringt es bald zur Aussprache einzelner Silben und Worte, deren Bedeutung es kennt. Dieser höhern, sich nach und nach entwickelnden Thätigkeit entspricht zwar nothwendig die Ausbildung der einzelnen Organe, welche freilich ohne allgemeines Wachsthum nicht gedacht werden kann; allein es gilt die Regel, dass die innere Entwicklung mit dem Wachsthume nicht in geradem Verhältnisse

steht. Im Allgemeinen lässt sich zwar annehmen, dass das Wachsthum, gleichmässig mit der Entwicklung bei demselben Kinde in der zartesten Jugend am stärksten ist, und dass das Wachsthum mit der Zunahme an Alter verhältnissmässig immer schwächer wird, doch darf man dabei nicht gerade auf einzelne Wochen oder Monate sehen, indem das Wachsen mit dem Alter nicht ganz gleichen Schritt hält, sondern bald langsamer, bald wieder schneller von Statten geht, ohne dass man eine bestimmte Regel dafür angeben könnte, und es lässt sich daher auch nicht ermitteln, um wie viel ein Kind in jedem Monate zunimmt, da bei Kindern von demselben Alter eine grosse Verschiedenheit herrscht. So wie das Wachsthum, so nimmt auch die Schwere des Säuglings mit jedem Monate und Anfangs mit jeder Woche merklich zu: ein Kind, das bei der Geburt fast 7 Pfund bürgerlichen Gewichts wog, hatte am Ende des ersten Monates schon ein Gewicht von 10 Pfunden, am Schlusse des 6ten Monates von 14 Pfunden und 6 Loth und nach Verlauf des ersten Jahres von 21 Pfund. Uebrigens findet hinsichtlich des Gewichtes eine so grosse Verschiedenheit Statt, dass man daraus an sich keinen Schluss über das Alter des Kindes machen kann; jedoch mit der Grösse verglichen, kann es zu einigen Resultaten verhelfen. Es muss nämlich die Grösse des Kindes mit seiner Schwere (wenn diese nicht durch besondere Umstände, als z. B. durch zu grosse Fettigkeit, Abmagerung etc. verändert wurde) in Uebereinstimmung stehen, wenn man einen Schluss auf das Alter soll machen können. Ist ein Kind ohne ungewöhnlich mager zu seyn im Verhältniss zu seiner Grösse ungewöhnlich leicht, so kann man schliessen, dass es jünger ist, als man nach seiner Grösse vermuthen sollte; im Gegentheil aber, wenn sein Gewicht ohne hinreichende Ursache seine Grösse übersteigt, so ist es älter, als diese anzuzeigen scheint. Oefters kommen Fälle vor, dass die körperliche Entwicklung sich ungewöhnlich beschleunigt*), die psychische Entwicklung

*) Diejenigen Theile, welche sich zu frühe entwickeln, sind besonders der Kopf, die Haare, die Zähne, die Geschlechtstheile und die allgemeine Fettmasse. Beispiele, dass Früchte schon geschlossene Plättchen und Zähne mit zur Welt brachten, sind so wenig selten, als die beschleunigte Verwachsung der erstern und der vorzeitige Ausbruch der letztern bald nach der Geburt. Eben so brechen Haare oft sehr frühzeitig an den Geschlechtstheilen aus, und den Monatsfluss hat man schon in den ersten Monaten nach der Geburt eintreten gesehen.

hält aber damit nicht immer gleichen Schritt, sondern bleibt oft selbst relativ zum Alter des Kindes zurück, obgleich übrigens auch einzelne Beispiele beobachtet werden, dass mit der beschleunigten Entwicklung des Körpers auch die psychische sich beschleunigte. b) Betrachten wir im Allgemeinen das Psychische dieser Lebensperiode, so lässt es sich im Wesentlichen folgendermassen charakterisiren. Die ersten Merkmale der sich beim Kinde äussernden geistigen Thätigkeit sind eigentlich nur Ausdrücke körperlicher Zustände und Empfindungen, und vorzugsweise die Resultate des beim Kinde vorherrschenden sinnlichen Begehrungstriebes, vermöge dessen das Kind, nach Maasgabe des Begehrungsvermögens, Alles, was es reizt, an sich zu reissen sucht, und womit der Eigensinn, das bewusstlose Streben, jedem diesem Verlangen entgegentretenden Hindernisse sich entgegenzusetzen, verbunden ist, welcher, als in der kindlichen Natur begründet, an sich als kein Fehler betrachtet werden darf. Bei weiterer Ausbildung entwickelt übrigens diesen Eigensinn das Streben, das Ich, zu dessen Erkenntniss das Kind durch das Gefühl des Gegensatzes gelangt war, gegen das beziehungsweise Aeussere zu behaupten: so entspringt nun das Wollen und aus diesem später der Wille, oder das Vermögen nach Gründen zu wollen. Verstand und Vernunft haben aber beim Kinde die Ausbildung nicht, dass sie das Wollen bestimmen, sondern dieses wird bestimmt durch körperliche und sinnliche Eindrücke. Eine andere, mit der bisher erwähnten übereinstimmende psychische Eigenthümlichkeit des Kindes ist seine Unstätheit in den Empfindungen, im Begehren und Verabscheuen, im Wollen und Thun, welche in den Trieb, nach stets neuen sinnlichen Befriedigungen übergeht. Diese Unstätigkeit und der Trieb nach Veränderung sind jedoch zur Ausbildung der Thätigkeit aller Sinne, des Wahrnehmungs- und Vergleichungsvermögens und der Urtheilskraft nöthig, indem sie einerseits auf der gleichen Empfindlichkeit und Empfänglichkeit für alles Aeussere beruhen, die ohne eine Abwechslung in den Empfindungen nicht Statt finden kann, anderseits aber die Mannigfaltigkeit der Eindrücke vermitteln, ohne die jene Ausbildung und Vervollkommnung nicht möglich seyn würde. Aus diesem unstäten Wesen und dem daher entstehenden Drange nach Abwechslung entspringt auch die Lust, Sachen, die den Kindern in die Hände fallen, zu zerstören, blos, um sie von neuen Seiten zu sehen.

Ist das Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen bis zu der Fähigkeit, verschiedenartige Eindrücke von einander zu unterscheiden, gesteigert, so fangen die Spuren des Gedächtnisses an sich zu zeigen, jedoch blos als ein Wiedererkennen dessen, was einmal einen angenehmen oder unangenehmen Eindruck gemacht hat; das eigentliche Gedächtniss, das Vermögen früher empfangene Eindrücke, Bilder, Vorstellungen etc. nach Willkühr dem Bewusstseyn wieder vorzuführen, kommt später zu einiger Vollkommenheit, wo schon ein Zusammenwirken mehrerer Geistesthätigkeiten Statt findet. Betrachten wir nun überhaupt das Kind in seinem psychischen Charakter bis zur Gränze der Kindheit (d. i. bis zu dem durchschnittlich ins 7te Lebensalter fallenden Knabenalter), so erhalten wir folgendes, besonders für die moralische und rechtliche Beurtheilung desselben wichtige Bild, wie es Platner*) treffend gezeichnet hat: wir finden das Kind nicht einer Welt, der es angehört, sondern nur des kleinen Kreises der es umgebenden Dinge sich bewusst und eine moralische Welt gar nicht ahnend; bei der Fähigkeit Allerlei zu fassen und zu erlernen, praktisch nichts im Ganzen übersehend, nichts mit weiterer Hinsicht auf die Folgen überlegend; keinen allgemeinen Zweck, sondern nur einzelne auf den Willen des Augenblickes gerichtete Begehrungen habend; immer nur durch physische, nie durch moralische Nöthigung bestimmt, ja kaum den physischen, vielweniger den moralischen Unterschied seiner Handlungen bemerkend; und somit des Einflusses der Vernunft noch beraubt, und in allen seinen Willensäusserungen, besonders in den bösartigen Affekten, näher an die Thierheit, als an die Menschheit gränzend.

2) Da sehr häufig an todten Kindern das Lebensalter bestimmt werden soll (man kann annehmen, dass es häufiger bei todten als bei lebenden geschieht), so ist es nöthig, noch dasjenige hier im Wesentlichen zu erwähnen, was in der Leiche des Kindes, als dessen Alter Charakterisirendes oder Bezeichnendes bemerkenswerth ist. a) Das Gehirn ist bald nach der Geburt noch weich und seine Marksubstanz geht auf eine unmerklichere Weise in die Rindensubstanz über, als bei älteren Menschen. Da, wo der Uebergang Statt findet, spielt die Farbe des Gehirns in das Gebliche und bildet dadurch gleichsam eine Mittelsubstanz, die in dem Grade abnimmt,

---

*) De venia aetatis observatio. Progr. Lips. 1800.

als das Gehirn fester wird. Die Gehirnmasse ist klebrig und gallertähnlich; die Oberfläche des Gehirns ist um so weniger gefurcht, je jünger der Säugling ist; mit jedem Monate aber heben sich die Hirnwindungen mehr und die Zwischenräume werden tiefer. Die Substanz der Hirn- und Rückenmarksnerven ist ebenfalls weicher, besonders die Sinnesnerven: der sympathische Nerve und die Nervengeflechte des Unterleibes sind dagegen derber. b) Die Ausdehnung der vordern Augenkammer ist geringer, die durchsichtige Hornhaut weniger gewölbt, weicher, dicklicher und minder klar, die Feuchtigkeiten sind trübe und die Glasfeuchtigkeit hat eine röthliche Farbe: in einem Zeitraume von 4—6 Wochen verschwindet diese Beschaffenheit, und wo man sie, ohne Zeichen eines krankhaften Zustandes noch antrifft, ist man zu dem Schlusse berechtigt, dass man es mit einem Säugling zu thun hat, der dies Alter noch nicht erreicht hat. Vom innern knöchernen Gehörgange sieht man bis gegen das Ende des ersten Jahres nur den Trommelfellring und zwar unter folgenden Gestalten: Unmittelbar nach der Geburt und bis zur 8ten Woche etwa ist er in die äussere untere Fläche des Steintheils des Schlafbeins gleichsam eingewachsen, so dass die Masse des letzteren, die man deutlich durch die Farbe unterscheiden kann, an ihm hervorragt; im dritten Monate ist der Ring gänzlich mit dem Steintheile verwachsen; vom 8ten Monate an geht die ringförmige Gestalt verloren und wird ein Kanal gebildet, auf dessen Grund das Trommelfell aufsitzt. An den Geruchswerkzeugen fällt die frühere Ausbildung des hintern knöchernen Theiles der Nase oder ihrer Wurzel und ihres Rückens in die Augen, indem dieser hintere Theil breiter ist, und der vordere knorplige und muskulös häutige gleichsam in ihn eingesetzt zu seyn scheint, ja verhältnissmässig in der That auch kleiner ist: das rechte Grössenverhältniss zwischen dem vordern und hintern Theile der Nase tritt selten vor dem 8ten Monate ein. c) Die Wege des Kreislaufes zeigen wichtige Veränderungen, die besonders in der Verschliessung einer grossen Menge kleiner Blutgefässe, und in der anfänglichen Veränderung und allmähligen Verschliessung der Nabelgefässe, des Botall'schen Schlagaderganges und des eirunden Loches bestehen. Die Verschliessung der Nabelgefässe geht immer allmählig, doch nicht stets zur nämlichen Zeit vor sich*). Die gänzliche Verwachsung

*) Haller (Element. physiol. L. 30, Sect. 1. §. 7) fand die Nabel-

der Nabelblutader erfolgt in der Regel bis zur dritten Woche nach der Geburt, doch darf man, wenn man sie in der Leiche eines Säuglings noch nicht antrifft, daraus allein keinen Schluss machen, dass er über die dritte Woche seines Alters noch nicht hinausgekommen gewesen. Die Verschliessung des Botall'schen Schlagaderganges erfolgt nicht immer zu derselben Zeit*), meistens jedoch mehrere Tage nach der Geburt: die Verschliessung des eirunden Loches ist auch unbeständig, doch scheint es sich im Allgemeinen zwischen dem 12ten und 15ten Monate zu verschliessen. d) Die Brustdrüse ist bei dem neugebornen Kinde merklich grösser und schwerer, als bei Erwachsenen und verhält sich darin wie 7 zu 4; nach Haller**) beträgt ihr Gewicht beim Neugebornen 160 bis 180 Gran, beim Erwachsenen nur 90 Gran. Da man dieser Drüse nur bei der Frucht eine besondere Funktion zugesteht, so glaubt man auch, dass sie schon kurz vor der Geburt oder gleich nach derselben zu wachsen aufhöre und daher mit der Zunahme des Alters des Kindes abnehme: allein es verhält sich dieses nicht so; Mende hat diese Drüse bei einem sechswöchentlichen und fünfmonatlichen Kinde untersucht, und sie bei letzterem nicht kleiner, als bei ersterem gefunden. Die Schilddrüse ist bei Neugebornen ebenfalls nicht kleiner, als bei Erwachsenen, vielleicht etwas grösser: ihre Farbe ist bei Neugebornen

---

blutader schon am dritten Tage nach der Geburt zusammengeschrumpft, doch konnte er sie leicht öffnen und mit Wachs einspritzen. Am 40sten Tage nach der Geburt fand er sie blind, doch in andern Fällen noch im dritten, sechsten, achten Monat nicht ganz geschlossen, obgleich sehr verengert. Ungewöhnlich ist es, wenn sie nach einem Jahre noch offen gefunden wird, obschon man Beispiele hat, dass sie sich niemals schloss und bei Erwachsenen noch Blut führte. Ein Zusammenschrumpfen der Nabelschlagadern sah Mende am dritten und am sechsten Tage nach der Geburt; dagegen konnten Haller und Trew (Commerc. lit. Noric. 1733, p. 387; 1734, p. 225) noch längere Zeit nachher Wachs in sie einspritzen.

*) Haller (a. a. O. §. 5) fand schon am dritten Tage nach der Geburt in dem Schlagadergange eine Art von Blutgerinnsel, welches mit der innern Membran dieses Ganges beinahe zusammengewachsen war, doch am 56sten Tage ihn erst verschlossen; auch beobachtete er Fälle, in denen er noch länger offen war. Man hat ihn auch bei Erwachsenen noch offen gefunden.

**) A. a. O. Lib. VIII, §. 1.

röther, als bei älteren Kindern. e) Der Magen eines Kindes, das die Merkmale der Neugeburt eben abgelegt hat, ist rundlicher und die dünnen Gedärme sind nicht auffallend enger, als die dicken, an denen der blinde Sack erst angedeutet ist. Wenn der Magen links seitwärts bei der Leber hervortritt, länglicher ist und queer liegt, seine grosse Wölbung sich gebildet hat, die dünnen Därme enger sind, als die dicken, dann geht die Periode des Säuglings gegen das Ende, oder das Bedürfniss nach blos flüssiger Nahrung hat aufgehört: dabei werden die Kaumuskeln derber, die Backen voller und die Mundöffnung kleiner. Die Leber ist beim Neugebornen und Säuglinge immer noch stärker von Blut ausgedehnt, als bei älteren Kindern. Die Gallenblase ist in den ersten Monaten des Lebens ganz unter der Leber versteckt und ihr Hals liegt höher, als ihr stumpfrundes Ende, das senkrecht herabhängt. Die Milz liegt beim Neugebornen mehr nach vorwärts, wird im Säuglingsalter durch die Ausdehnung des Magens und der Gedärme zurück in das linke Hypochondrium geschoben: sie nimmt bald an Grösse zu, so dass im ersten Lebensjahre schon ihr Gewicht verdoppelt ist. Haller*) beobachtete, dass sich der Durchmesser der Milzschlagader mit dem Alter ändere; bei einem dreimonatlichen Kinde fand er denselben 12, bei einem achtzehnmonatlichen Kinde 13 und bei einem dreijährigen Kinde 14 Hunderttheile gross. Die Gekrösdrüsen sind beim Säuglinge grösser und röther als beim Kinde und bald nach der Geburt enthalten sie einen weisslichten Saft, welchen man nicht mehr bemerkt, wenn sie fester und härter werden, was nicht vor dem Ausbruche der Zähne und überhaupt nicht eher geschieht, als bis dem Säuglinge, neben der Muttermilch, auch festere Nahrungsmittel gereicht werden. f) Die Nieren sind im Neugebornen verhältnissmässig zu den anderen Theilen grösser, als bei Erwachsenen, und bestehen noch aus vielen einzelnen Stücken, von denen jedes an dem äussern Rande einen besondern Hügel bildet, mit jedem Monate aber werden diese Stücke näher mit einander vereinigt: bis zum zweiten Jahre sind die Vertiefungen zwischen den Hügeln sehr deutlich, nehmen aber gegen das dritte Jahr hin schon ab. Von dem die Nieren umgebenden Fette findet man beim Neugebornen kaum eine Spur, das sich auch während der ersten Monate

*) A. a. O. L. LXXI, §. 5.

nach der Geburt nicht bedeutend vermehrt, aber gegen den achten Monat hin deutlich wahrnehmbar ist. Die Nebennieren sind verhältnissmässig viel grösser, als bei Erwachsenen. Die Harnblase ist bei Säuglingen verhältnissmässig grösser und länger, als bei älteren Kindern, und hat eine mehr cylindrische Gestalt, aus deren oberstem Theil die Harnschnur ausläuft. Diese schliesst sich an ihrem vordern Theile in der Regel sehr bald nach der Geburt, doch kann man noch lange nachher in ihren hintern Theil von der Blase aus eine Borste einbringen. Wegen ihrer grösseren Länge steigt sie fast bis zum Nabel in die Höhe und das sie bedeckende Bauchfell, das beim Erwachsenen bis zu den Schaambeinen herabreicht, liegt oben auf ihr, so dass man von vorne die Blase durchbohren kann, ohne das Darmfell zu verletzen. Schon vor Ablauf des ersten Jahres verändert sich übrigens ihre cylindrische Gestalt in eine fast eiförmige, die jedoch oben und unten enger wird. g) An den Geschlechtstheilen gehen die Veränderungen vor dem Eintritt der Geschlechtsentwicklung so langsam von Statten, dass man sie bis in die Jahre des Knaben- und Mädchenalters hinein kaum wahrnehmen kann. Bei dem männlichen Geschlechte ist die Unbeständigkeit in der Lage der Hoden, ihr Steckenbleiben im Bauchringe, ihr Auf- und Niedersteigen, so dass sie bald im Hodensacke zu fühlen sind, bald nicht, und die nicht selten vorkommende Ausdehnung des Hodensackes und Leistenkanales von Luft als Eigenthümlichkeit des Säuglingsalters zu bemerken, da diese Erscheinungen später in der Kindheit seltener wahrgenommen werden. Bei weiblichen Säuglingen ist Nichts auffallend, als die verhältnissmässig grösseren Eierstöcke, die mehr gekrümmten und geschlängelten Trompeten und die grössere Länge des Mutterhalses. Gebährmutter und Eierstöcke liegen oberhalb und also ausserhalb des noch sehr unvollständig ausgebildeten Beckens. Das Hervorspringen der Schaamlippen und der Scheidenklappe, so wie die auffallende Grösse des Kitzlers verlieren sich schon im zweiten oder dritten Monate nach der Geburt, indem die Schaamlippen durch die vermehrte Fetterzeugung in der ganzen Schaamgegend einen breiteren Grund bekommen und sich sanfter ründen, wobei sie dann vorne enger zusammenschliessen und den Kitzler und die Scheidenklappe nach einwärts drängen.

§. V. Das Knaben- (Mädchen-) alter, pueritia, welches mit dem Zahnwechsel beginnt, umfasst den Zeitraum vom

siebenten Jahre bis zur eintretenden Mannbarkeit. Ueber die Eigenthümlichkeiten dieser Lebensperiode in somatischer und psychischer Beziehung und die daraus hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse ist Folgendes zu bemerken*).

I. In Bezug auf den somatischen Zustand gewahrt man Folgendes. Alle Formen bekommen etwas Gedehntes und der ganze Körper wird schlanker und magerer. Wegen Abnahme an Fett treten die Muskeln stärker hervor. Die Haut verliert ihre frühere Weichheit, Zartheit und Glätte, die Kopfhaare werden stärker, und nähern sich schon mehr der Farbe, welche sie nachher behalten. Gegen Ende dieses Alters werden die Geschlechtsunterschiede in dem ganzen Aeussern, in dem Verhältnisse der Theile zu einander und in der Haltung und in den Bewegungen der Theile immer deutlicher. Die körperliche Grösse ist in diesem Zeitraume so vielen Veränderungen unterworfen, dass es vergebliche Mühe wäre, mittlere Grössen für jedes Jahr dieses Alters auffinden zu wollen: Manche wachsen langsam und gleichmässig fort, Andere machen einen plötzlichen, bald längeren, bald kürzeren Stillstand im Wachsthume, Andere schiessen auf einmal plötzlich in die Höhe: im Anfange halten hierin gewöhnlich die Mädchen mit den Knaben gleichen Schritt, hernach bleiben sie hinter ihnen zurück und später bekommen sie oft schnell wieder einen Vorsprung vor ihnen. Hinsichtlich der relativen Grösse der einzelnen Theile zu einander, ist es für die Eigenthümlichkeit dieser Lebensperiode bezeichnend, dass der Brustkasten während derselben an Länge und Umfang so wenig zunimmt, dagegen die Wirbelsäule sich ganz gleichmässig fortbildet. Vom 8ten bis zum 13ten Jahre nimmt im Durchschnitte die Länge des Brustbeines etwa um ½ Zoll zu und der Umfang kaum um einen ganzen: nach der Hälfte des 13ten Jahres aber dehnt sich der Brustkasten zuerst in der Länge aus und dann auch etwas später seinem Umfange nach. Etwa um das 9te Jahr nehmen die obern und untern Gliedmassen auffallend an Grösse zu, hernach aber wachsen sie langsam und gleichmässig fort. Anfangs hat der Unterschenkel von dem Schienbeine bis zur aufstehenden Ferse gemessen das Uebergewicht, hernach der Oberschenkel, späterhin aber, gegen die Zeit des Aufhörens des Wachsthums ist das Verhältniss wieder umgekehrt. Unter

*) Mende, a. a. O. 42. Kap.

den Lebensverrichtungen herrscht noch die Reproduktion vor, aber weniger nach Aussen auf das blose Wachsthum, als nach innen auf die Ausbildung gerichtet, welche besonders thätig in dem Verdauungs- und Aneignungssysteme geschieht, wodurch auch die Esslust stärker wird, die wegen der grössern Empfindlichkeit der Geschmackswerkzeuge oft mit Leckerhaftigkeit verbunden ist, und dadurch das Begehrungsvermögen neue Stärke erhält. Die Geschlechtstheile nehmen zwar einigermassen an dem allgemeinen Wachsthum Antheil, ohne sich im Anfange jedoch in Beziehung auf ihre künftigen Verrichtungen besonders auszubilden, obgleich es auch Ausnahmen giebt, wo mit frühzeitiger Ausbildung der Geschlechtstheile auch die Sexualfunktion entwickelt ist. Ueberhaupt geht die ganze Entwicklung in diesem Zeitraume auf die Vorbereitung zur Geschlechtlichkeit hin, von der sich gegen das Ende desselben immer deutlichere Spuren zeigen. Bei 7 bis 8jährigen Knaben findet man nicht selten Aufrichtungen des Gliedes, die aber nicht wohl von einem eigentlichen Geschlechtsreize, sondern von Bettwärme, Anhäufung von Urin und Koth und andern zufälligen Reizen entstehen: bei Mädchen tritt oft lange vor dem Ausbruche des Monatsflusses ein schleimiger Ausfluss aus der Mutterscheide ein, der mit Jucken der Theile verbunden ist. Knaben und Mädchen kommen dieser Umstände wegen leicht dahin, diese Theile zu reiben und, da dies mit einiger angenehmen Empfindung geschieht, so wird Veranlassung zur Selbstbefleckung gegeben.

II. Was den psychischen Charakter dieser Lebensperiode betrifft, so ist zwar überhaupt das Psychische im Knabenalter mehr entwickelt, als in der vorhergegangenen Periode der Kindheit, allein es ist jene erst einer spätern Altersperiode eigene vernünftige Willensfreiheit, jenes psychische Selbstbestimmungsvermögen nach Vernunftgründen noch nicht zugegen, was für die gerichtliche Praxis und namentlich hinsichtlich der Zurechnung von besonderer Wichtigkeit ist.

1) Um die gesetzwidrigen Handlungen solcher jugendlicher Individuen vom rechtlichen und psychologischen Standpunkte aus richtig zu beurtheilen, sind folgende Hauptmomente zu berücksichtigen*). a) Es ist diese Lebensperiode durch vorherrschenden Begehrungstrieb charakterisirt, allein man darf das

*) Vergl. mein Syst. d. gerichtl. Psycholog. 2. Aufl. S. 259—267.

„Wollen" dieser jungen Leute nicht mit ihrem „Willen" verwechseln: sie sind einem steten „Wollen" unterworfen, ohne hinreichende Willenskraft zu besitzen, welche sie gegen ihre Thorheiten und Gesetzwidrigkeiten, die sie so leicht begehen, schützen kann. Eben so muss man sich auch hüten, aus der Besonnenheit, mit der sie manchmal zn Werke gehen, aus der sinnreichen Art, mit welcher sie ihre Fehler zu verbergen wissen, anf Willensfreiheit zu schliessen, denn es folgt daraus noch keineswegs, dass sie auch die psychische Kraft hahen, ihren Leidenschaften und Triehen durch Erwägung ihrer Pflichten und der Folgen ihrer Handlungen zu widerstehen: sie müssen so handeln, wie sie gehandelt hahen, weil sie durch ihr vorherrschendes Begehrungsvermögen dazu hestimmt werden, und ihnen der vernünftige freie Wille fehlt, der ersteres bei dem psychisch reifen Menschen zu bändigen vermag: mit einem Worte, sie sind nicht zurechnungsfähig, weil ihnen der freie vernünftige Wille, der die Bedingung jeder Zurechnungsfähigkeit ist*), fehlt. h) Bei Beurtheilung der Vergehen solcher jugendlicher Individuen geschieht oft der Fehler, dass man ihnen Beweggründe ihrer Handlungen unterschiebt, welche sie hei Begehung der That gar nicht hatten: ja man kann sie selbst, wenn man es darauf anlegt, überzeugen, dass sie diesen oder jenen Beweggrund gehaht hätten, den sie aher in der Wirklichkeit gar nicht hatten, denn ihr Mangel aller, üher ihren Trieh hinaus liegenden Gründe macht sie geneigt, jeden Grund als wirklich anzuerkennen, dessen Möglichkeit man ihnen einleuchtend macht. Ein Richter, der darauf nicht achtet, wird stets bei solchen Untersuchungen die grössten Missgriffe hegehen. c) Eine besondere psychologische Prüfung erfodert das sogenannte „Erfüllen des Alters durch die Bosheit." Nach römischem Rechte (L. 2. X. De delict. pueror.) ersetzt die Bosheit, welche Unmündige hei Begehung eines Verbrechens beweisen, die Zahl der Jahre, die ihnen, damit die ordentliche Strafe an ihnen vollzogen werden kann, noch fehlten („malitia supplet aetatem"), und diese Idee ist auch in die peinliche Halsgerichtsordnung (z. B. Art. 164) übergegangen**). Allein

*) Mit dem, was hier und in den folgenden Paragraphen über die Zurechnungsfähigkeit der einzelnen Lebensperioden gesagt wird, sind die im XXVI. Kap. aufgestellten allgemeinen Grundsätze über Zurechnungsfähigkeit zu vergleichen.

**) Nähere gesetzliche Bestimmungen darüber sind übrigens nicht da,

es ist diese Ansicht ganz unpsychologisch und unrichtig, und zwar aus folgenden Gründen. Bosheit setzt die Kenntniss vom Guten und Bösen nicht blos in Beziehung auf sich und nach kindischen Empfindungen, sondern nach Maasgabe der Sittlichkeit auch in Beziehung auf seinen wahren Selbstzweck und rücksichtlich Anderer, so wie den freien Entschluss, Letzteres zu wählen, voraus, was nun im Knabenalter nicht Statt hat. Prüft man nun das, was man Bosheit eines Menschen dieses Alters nennen könnte, näher und bringt man es mit der Eigenthümlichkeit des Alters in Uebereinstimmung, so wird der Einfluss, den man dieser angeblich bösen Eigenschaft beilegt, von selbst verschwinden. Es lässt sich nicht läugnen, dass solche jugendliche Individuen zuweilen Handlungen begehen, in welchen die Absicht zu liegen scheint, Schaden hervorzubringen: hieher gehören besonders Entwendung und gewaltsame Aeusserung von Rachsucht und Zorn. Betrachten wir aber die Eigenthümlichkeit dieser Lebensperiode näher, so werden wir diese Erscheinungen nicht sehr auffallend finden. Unbekannt mit dem wahren Werthe der Dinge, neugierig Alles in der Nähe zu besehen, ohne Rücksicht, ob dabei Etwas verdorben werden kann oder nicht, aufgeregt durch die geringste Kleinigkeit Jedermann einen Possen zu spielen, kann es bei solchen Individuen nicht fehlen, dass sie nicht an Allem, was ihnen eben vorkommt, ihren Muthwillen auslassen möchten, ja es selbst zerstören, um nur ihre Kräfte daran zu üben. Was nun immer von dieser jugendlichen Zerstörungssucht auch getroffen werden mag, der Trieb, aus dem es geschah, bleibt immer derselbe und es wäre irrig, ihn für Bosheit auszugeben, da diese immer eine Vorliebe ist, nach vernünftigen Gründen aus eigener

---

und es bleibt somit Alles der Willkühr der (so häufig hinreichend psychologischer Kenntnisse entbehrender) Richter überlassen. Die nothwendigen Vorfragen: worin eine solche Bosheit eines jugendlichen Individuums, welche sein Alter rücksichtlich der Zurechnung soll ersetzen können, bestehe, welchen Zusammenhang sie mit dem Knabenalter habe, und ob sie vermöge dieses Zusammenhanges auch wirklich als Bosheit betrachtet werden könne oder nicht?, sind noch gar nicht aufgeworfen worden. Aber der psychologische Arzt, der tiefer in die Eigenthümlichkeiten der menschlichen Entwicklungsstufen eindringt, als irgend ein Anderer, ist auch nur allein geeignet, diese Fragen zu lösen und dem Rechte und dem Richter einen Anhaltspunkt zu geben.

Wahl das erkannte Böse zu thun, diese Vorliebe aber nicht unbedingt in dieser Lebensperiode gesucht werden darf. Die Neigung zum Stehlen ist der aus der Kindheit fortgepflanzte Begehrungstrieb, bei dessen Befriedigung das Eigenthum Anderer nicht geachtet wird. Wenn junge Leute durch Etwas gereizt werden, so genügt es ihnen meistens, falls es nicht Etwas ist, das sogleich gegessen oder getrunken oder zum Putze verwendet werden kann, es weggenommen, betrachtet und allenfalls eine Zeit lang mit sich herumgetragen zu haben, und sie verschleudern es dann sogleich wieder: der Begriff, sich einen bleibenden Besitz von fremdem Gute zu verschaffen und dadurch ihre Existenz oder die Erfüllung ihrer Wünsche auch für die Zukunft zu sichern, fällt ihnen dabei nicht ein. Was endlich die gewaltsamen Aeusserungen von Zorn und Rachsucht betrifft, so findet man darin allerdings den Ausbruch einer rohen, ungezogenen Natur, die weder durch Nachdenken und Urtheilskraft, noch durch Gehorsam in diesem Augenblicke gebändigt ist; und es geht dieser Ausbruch weniger darauf hin, Andern unangenehme Empfindungen zu verursachen, als vielmehr etwas Belästigendes oder Störendes bei Seite zu schaffen, und darin sich selber gleichsam zu entladen, ohne Rücksicht auf die daraus entstehenden Folgen. Die Rachsucht ist bei Menschen dieses Alters keineswegs ein inneres Festhalten ihres Zornes und Hasses, mit einem fortgesetzten Nachdenken darüber verbunden, wie sie ihn zur gelegenen Zeit und auf empfindliche Weise auslassen können, sondern es ist nur ein innerer Widerwillen gegen Personen, von denen sie glauben, beleidigt worden zu seyn, ohne dass es ihnen bisher möglich war, den Zorn wider sie auszulassen, welcher bei günstiger Gelegenheit nun mit aller Kraft und Heftigkeit losbricht, ohne dass dabei eine eigentliche Rachsucht im Spiele wäre. Aus dem Gesagten geht also hervor, dass die Annahme, eine eigene die Jahre übersteigende Bosheit Einzelner könne hinsichtlich ihrer Zurechnungsfähigkeit das fehlende Alter ersetzen, ganz irrig ist, und mit der Natur und dem psychischen Charakter solcher Individuen im Widerspruche steht. Allerdings gehören solche bösartige Eigenschaften unter die Zucht des Erziehers, aber sie können nie vor das Forum des Richters gehören, weil sie im gesetzlichen Sinne weder als Vergehen noch als Verbrechen betrachtet werden dürfen.

2) Fassen wir den eben geschilderten psychischen Zustand

des Knabenalters zusammen, so ergiebt sich hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit dieser Lebensperiode das Resultat, dass diesem Alter die vernünftige Willensfreiheit, das Vermögen sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können, fehlt, somit auch keine Zurechnungsfähigkeit Statt findet. Die Gesetzgebungen haben hierüber bestimmte Lebensjahre namhaft gemacht. Das preussische Landrecht, Thl. I, Tit. I, §. 25, 26; Thl. II, Tit. XX, §. 17, nennt diejenigen, welche noch vor dem Ende des 14ten Jahres stehen, Unmündige, welche zwar für begangene Verbrechen gezüchtigt, aber nicht nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. Nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, Thl. I, §. 2, 20; Thl. II, §. 4, 16, erstreckt sich das Alter der Kindheit in Bezug auf peinliche Fälle bis zum vollendeten 14ten Jahre; die strafbaren Handlungen der Kindheit sind blos der häuslichen Züchtigung überlassen; doch vom angehenden 11ten Jahre an bis zum vollendeten 14ten werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizeiübertretungen bestraft; vor dem 14ten Jahre findet die Zurechnung eines Verbrechens überall nicht Statt. Nach dem bayerischen Strafgesetzbuche, Thl. I. Art. 98, 99, sind Kinder, die vor zurückgelegtem 8ten Jahre ein Verbrechen begangen haben, der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen: junge Leute, welche das 8te, aber noch nicht das 12te Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nur mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniss belegt werden: bei denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens das 12te Jahr, aber noch nicht das 16te Jahr zurückgelegt haben, wird, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, die Strafe gemildert; z. B. Todesstrafe in 12- bis 16jährige Zuchthausstrafe: nach zurückgelegtem 16ten Jahre giebt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung. — Es versteht sich nun von selbst, dass, wenn einmal solche positive Bestimmungen gegeben sind, man sich darnach zu richten hat: allein in scientifischer Beziehung entsteht die Frage: ob es zweckmässig ist, über den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit überhaupt ein bestimmtes Alter aufzustellen?*). Diese Frage wird verneint

*) Vergl. mein System. d. gerichtl. Psycholog. 2. Aufl. S. 256.

und der Satz festgestellt: dass es richtiger ist, wenn der psychische Zustand eines jeden einzelnen Individuums geprüft und darnach dio Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit bestimmt wird, und dass es ganz unpsychologisch ist, wenn der Eintritt der Zurechnuugsfähigkeit auf ein bestimmtes Lebensjahr festgesetzt wird. Die Gründe dafür sind folgende: 1) Die psychischen Individualitäten der Menschen sind bei weitem mannigfaltiger, als die somatischen und lassen sich nicht in eine bestimmte Norm einzwängen. Wer die Reife des Verstandes, die Kraft der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit nach der Zahl der Lebensjahre glaubt beurtheilen zu können, wird sich häufig täuschen. Die Natur und ihre mannigfaltigen Entwicklungen lassen sich nicht in die Paragraphen und Artikel der Gesetzbücher bannen. 2) Die tägliche Erfahrung lehrt, dass bei einem Individuum die psychische Entwicklung früher, bei einem andern später eintritt, oder, dass bei Einigen die geistige Entwicklung der im Gesetzbuche aufgestellten Altersperiode voraneilt, bei Andern hinter derselben zurückbleibt. Es kann demnach ein bestimmtes gleiches Alter bei ungleichmässiger geistiger Entwicklung einzelner Individuen keinen Maasstab für die Zurechnungsfähigkeit abgeben. 3) Da das Klima eines Landes auf den Grad und dio frühere oder spätere Entwicklung der psychischen Fähigkeiten einen nicht zu läugnenden Einfluss hat, so geht daraus hervor, dass in einem Staate, welcher aus mehreren Provinzen besteht, in denen nach Verhältniss des Klimas der Culturzustand und die psychische Entwicklung verschieden ist, es unmöglich wird, in dem für alle Provinzen dieses Staates gültigen Gesetzbuche eine bestimmte Norm von Jahren für den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit aufzustellen. 4) Wenn im Gesetzbuche ein bestimmtes Alter zur Zurechnung aufgestellt ist, so muss auch in jedem vorkommenden Falle das Alter des Thäters genau ausgemittelt und berechnet werden. Allein dieser Ausmittlung stehen oft Hindernisse im Wege; es können Fälle vorkommen, dass der Tag der Taufe und jener der Geburt nicht ein und derselbe ist, und dass in dem Taufscheine, nach welchem gewöhnlich die Berechnung des Alters geschieht, nur der Tag der Taufe, nicht aber jener der Geburt angegeben ist: und wie soll verfahren werden, wenn sich weder durch Zeugen, noch durch einen Tauf- oder Geburtsschein das Alter des Thäters ermitteln lässt, wie dieses so oft bei Vagabunden, deren Geburtsort nicht aus-

gemittelt werden kann, der Fall ist. 5) Bei Aufstellung eines bestimmten Alters ergiebt sich endlich noch folgendes Absurdum. Nehmen wir z. B. das bayerische Strafgesetzbuch, so bestimmt dieses, dass nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre das jugendliche Alter für sich allein keinen Milderungsgrund abgeben darf. Wenn nun ein Individuum, welches nur noch 3 Tage braucht, um 16 Jahre alt zu werden, ein Verbrechen begeht, so giebt hier seine Jugend einen Milderungsgrund: begeht es aber das Verbrechen 3 Tage später, wo es sein 16tes Jahr zurückgelegt hat, so kann es auf Milderung keinen Anspruch machen und fällt der Strenge des Gesetzes anheim und wird also jetzt um Vieles härter bestraft, als wenn es das Verbrechen nur wenige Tage früher begangen hätte und sein psychischer Zustand ist doch gewiss in dem Zeitraume von einigen Tagen derselbe. Strafe kann nur das Resultat der Zurechnungsfähigkeit seyn und letztere wird bestimmt durch den psychischen Zustand des Thäters; wir haben aber in dem gegebenen Falle bei gleichem psychischen Zustande, folglich bei gleichem Grade der Zurechnungsfähigkeit einen verschiedenen Grad der Strafe, was gewiss eine Widerrechtlichkeit, ein Absurdum ist.

§. VI. Das Alter der eintretenden Mannbarkeit, Pubertas, (Jünglings- und Jungfrauenalter) beginnt mit der eintretenden Selbstständigkeit des Geschlechtlichen und geht bis zum Anfange des Mannesalters. Die charakteristischen Merkmale dieser Lebensperiode in somatischer und psychischer Hinsicht und die dadurch bedingten rechtlichen Verhältnisse sind folgende*).

I. In somatischer Hinsicht ist zu bemerken, dass 1) die Athmungswerkzeuge eine besondere Ausbildung erlangen, welche nun nothwendig wird, da die stärkere Muskelthätigkeit und die beginnenden Verrichtungen der sich entwickelnden Geschlechtstheile ein grösseres Bedürfniss nach einem verhältnissmässig mehr gerötheten Blute herbeiführen. Der Brustkasten erweitert sich und nimmt seine bleibende Gestalt und Ausdehnung an. Dabei verändert sich die Stimme, welche bei Jünglingen gröber und bei Jungfrauen klarer wird. 2) Mit der Ausbildung der Athmungswerkzeuge muss ihres wesentlichen Zusammenhanges wegen die des Gefässsystemes gleichen

*) Mende, a. a. O. Kap. 43.

Schritt halten, was nun auch die Vergrösserung des Herzens und die Ausdehnung der Blutgefässe, so wie die grössere Festigkeit ihrer Häute, an denen ihre bleibende Beschaffenheit von jetzt an deutlicher hervortritt, beweisen. 3) Mit dem Gefässsysteme steht das Nervensystem wieder in beständiger Wechselwirkung und beide daher auch hinsichtlich ihrer Ausbildung in der genausten Uebereinstimmung. Obgleich sich diese Ausbildung auf alle Theile des Nervensystemes, auf Gehirn, Rückenmark und auf die Nerven erstreckt, so ist sie doch nicht überall gleichmässig, sondern besonders in dem sympathischen Nerven, im Rückenmark und den davon ausgehenden Nerven, besonders in den Lenden- und Kreuznerven und in den für die Geschlechtstheile bestimmten Geflechten und den daraus entspringenden Nerven am stärksten. Es lässt sich sagen, dass die ganze nervöse und sensorielle Thätigkeit und ihre weitere Entwicklung unter dem Einflusse des Geschlechtlichen steht. 4) Von der erhöhten Lungen-, Gefäss- und Nerventhätigkeit hängt die Veränderung der Haut und der Haare, und der Ausbruch der letztern an Theilen, wo sie vorher nicht vorhanden waren, zusammen, was sich hinsichtlich der beiden Geschlechter folgendermassen verhält. Bei Jünglingen verliert die Haut das Weiche, Glatte und die weisse Farbe des Knabenalters immer mehr und wird im Allgemeinen fester und an den der Luft ausgesetzten Theilen mehr braunlich. Die Haare des Kopfes und der Augenbrauen werden dunkler, stärker und dichter; über den Mundwinkeln auf jeder Seite erscheinen zuerst kurze, glatte und hellere Haare, so auf der Oberlippe, dann am Kinne und auf der Wange über der Ohrspeicheldrüse, und endlich unter dem Kinne; mit den Haaren am Kinne pflegen zugleich die auf dem Schaamberge auszubrechen, später erscheinen am Mittelfleische und um und an dem Hodensacke einzelne längere Haare; nun werden auch die Achselgruben behaart und verschiedene Stellen der Oberfläche des Körpers, z. B. die äussere Seite der Vorderarme und der Oberschenkel, die äussere und vordere Seite der Unterschenkel und die Mitte der Brust. Mit dem Ausbruche der Haare bekommt der Schweiss in der Nähe der Schaamtheile und unter den Achseln einen eigenthümlichen Geruch. Bei den Jungfrauen erhält die Haut eine Glätte, Zartheit und feine Färbung, und ist im Allgemeinen viel feiner, als bei Jünglingen. Die Augen bekommen dabei einen Glanz, den sie vorher

nicht hatten, und die beinahe purpurrothen Lippen werden mehr geründet. Die Schaam fängt bei den ersten Vorboten des Monatsflusses an, behaart zu werden: anfangs sind hier die Haare kurz und schlicht, hernach kräuseln sie sich wie Wolle, und mit der vollen Mannbarkeit werden sie dichter und härter; am Mittelfleische sind sie selten; unter den Achseln kommen die Haare so ziemlich mit denen an der Schaam zugleich. Die Hautausdünstung unter den Achseln und an den geheimen Theilen verbreitet einen noch stärkeren specifischen Geruch, als bei den Jünglingen. 5) Mit den Geschlechtstheilen gehen folgende Veränderungen vor. Bei Knaben, die in das Jünglingsalter treten, werden zuerst die Hoden grösser und fester, der Hodensack ist gerunzelt und in die Höhe gezogen; die Vorsteherdrüse erscheint aufgelockerter und blutreicher, die Saamenbläschen bekommen eine grössere Ausdehnung, ihre eigenthümliche blasig-darmartige Gestalt und in ihrer Höhlung eine dem Saamen ähnliche Flüssigkeit. Das Glied nimmt erst nach öfteren vollkommenen Aufrichtungen, ja oft nur nach wiederholtem Beischlafe seine eigenthümliche Grösse an. Die Absonderung einer eigenthümlichen schmierigen Feuchtigkeit von einem specifischen Geruche unter der Vorhaut und hinter der Krone der Eichel deutet an, dass schon Saame bereitet wird. Bei Mädchen, die in den jungfräulichen Zustand übergehen, geschieht zuerst ein Anschwellen der Gebährmutter, so dass der vorher über den Schaambeinen glatte Bauch ein wenig rundlicher wird: darauf entwickelt sich die Scheide und ihr Schleim absondernder Apparat, die äussern Geschlechtstheile und die Brüste schwellen stärker an und endlich dehnen sich auch die Mutterröhren aus und die Eierstöcke gewinnen an Umfang und Festigkeit. Der eigentliche Geschlechtstrieb erwacht, wenn er nicht unnatürlich aufgeregt worden, im Allgemeinen bei Jünglingen nicht früher, als bis die Saamenbereitung im Gange ist, und bei Jungfrauen erst nachdem wirkliches Blut in regelmässigen Zwischenräumen, die Menstruation [welche durch verschiedene Umstände, namentlich Klima und Raçe bedingt, früher oder später eintrifft*)] aus den Geburtstheilen

*) Die Menstruation tritt im nördlichen Frankreich gewöhnlich im 14ten, im südlichen im 13ten Jahre ein; in Italien und Spanien im 12ten, in Minorka im 11ten, auf den Inseln des griechischen Archipelagus im 10ten Jahre; in Afrika, Arabien, Persien, Ostindien und den dazu gehörigen Inseln schon im 9ten oder auch

abgeht, oder bis wenigstens ihre Gefässe und besonders die der Gebährmutter periodisch anschwellen, da es Fälle giebt, in denen ein solches Anschwellen durch Blutandrang die Stelle des Monatsflusses vertritt.

II. Ueber das Psychische dieser Lebensperiode mit besonderer Berücksichtigung der Zurechnungsfähigkeit ist Folgendes zu bemerken. — Es hat sich zwar das Wahrnehmungs- und Anschauungsvermögen erweitert, das Gedächtniss Festigkeit erlangt und der Verstand an Umfang und Schärfe gewonnen; allein es ist das Psychische immer noch in der Entwicklung begriffen und muss selbst eine neue Richtung nehmen, so dass es noch nicht in dem gehörigen Gleichgewichte stehen und auch noch nicht in allen seinen einzelnen Theilen, die zu einer auf Vernunftthätigkeit gegründeten Willensfreiheit nöthige Uebereinstimmung haben kann. Dieses springt noch mehr in die Augen, wenn wir die Wechselwirkung zwischen Psychischem und Somatischem berücksichtigen, vermöge welcher die neuen körperlichen Empfindungen auch das Psychische zugleich aufregen und bestimmen: es ist ein neuer Reiz erwacht, der die Sinne auf vorher unbeachtete Gegenstände wendet und das Begehren in eine Begierde ver-

8ten Jahre. Nach Marc d'Espine ist das mittlere Alter für das Beginnen der Menstruation in Marseille 13¾, in Toulon 14, in Paris 14¾, in Manchester 15, in Göttingen 16 Jahr; sie tritt um so früher ein, je grösser die mittlere Temperatur eines Ortes ist; früher in Städten, besonders in grossen Städten, als auf dem Lande. Die Wärme des Klimas, die grössere Sinnlichkeit und lebhaftere Phantasie scheint daran Antheil zu haben; allein auch bei den Lappländern tritt die Menstruation im 12ten Jahre ein, bei den Samojeden, Jakuten, Tungusen, Kamtschadalen und Eskimos noch früher, und wenn man vermuthet, dass die Fischnahrung und die Hitze der Wohnungen zu dieser frühen Reife beiträgt, so finden diese Umstände nicht allgemein dabei Statt: man findet diese frühe Pubertät im tropischen, wie im nordwestlichen Amerika, und Negerinnen, welche in unserm Klima aufwachsen, werden eben so frühzeitig empfängnissfähig, als in ihrem Vaterlande. Ein wesentlicher Grund scheint also hier in der Verschiedenheit der Raçen zu liegen und wir müssen (wie Burdach, d. Physiologie als Erfahrungswissenschaft, III. Bd. 2. Aufl. §. 566, sich ausdrückt) es im Allgemeinen anerkennen, dass, wo der Charakter der Menschheit vielseitiger und vollkommener sich entwickelt, die Pubertät später eintritt.

wandelt, wodurch die Einbildungskraft einen, die andern psychischen Thätigkeiten weit überfliegenden Schwung erhält. Wollen wir nun die Empfindungen, Neigungen, Begierden, Denkart und Gesinnungen, welche den männlichen nnd weiblichen Individuen dieser Lebensperiode eigenthümlich sind und in rechtlicher Beziehung zur Sprache kommen können, ins Specielle betrachten, so geschieht dieses am zweckmässigsten in der zweifachen Beziehung, je nachdem sie 1) ohne Beziehung auf das andere Geschlecht sind oder 2) sich auf dasselbe beziehen. — 1) Bei Jünglingen bemerkt man eine gesteigerte Wissbegierde, welche sie antreibt, sich über sich selbst, über ihren Standpunkt in der Welt und ihr Verhältniss zu ihren Umgebungen, Aufklärung zu verschaffen. Daraus erklärt sich die Richtung ihrer wissenschaftlichen, vorzüglich zum Speculativen hinneigenden Bestrebungen, wobei sie, bei Mangel an wirklichen Kenntnissen, und noch vergeblichem Suchen nach Klarheit und Zusammenhang der Vorstellungen, Manches durch die Einbildungskraft zu ersetzen suchen, und über die Schranken der sinnlichen Welt hinaus dem Uebersinnlichen zugeführt werden. Zugleich tritt Steigerung des Selbstgefühles ein, dessen Aufrechterhaltung der Jüngling seine Ehre nennt, und somit aus dem Selbstgefühl das Ehrgefühl entspringt, welches manche zwar an sich ungesetzliche, doch durch den psychischen Charakter dieser Lebensperiode zu entschuldigende Richtung erhält, und der Jüngling, welcher zur Aufrechthaltung seines von ihm selbst gegründeten Ehrgefühles eine gesetzwidrige Handlung, z. B. ein Duell, unternimmt, kann in diesem, seinem Lebensalter eigenthümlichen psychischen Zuge eine Entschuldigung finden. Das Selbstige des Jünglings bleibt entweder allein vorherrschend, oder es tritt noch besonders die Neigung zum Geselligen hervor. Im ersten seltneren Falle sucht der Jüngling die Einsamkeit, ist verschlossen und bewahrt die in ihm erwachenden neuen Empfindungen und Vorstellungen, besonders weil er sie selbst noch nicht recht begreift und sich damit lächerlich zu machen fürchtet, als Geheimniss in seiner Brust. Häufiger aber herrscht die Geselligkeit vor, wo sich der Jüngling, da er für bürgerliche Verhältnisse noch keinen Sinn hat, zu seinen Altersgenossen wendet, weil sie mit ihm gleich empfinden und denken, und weil er bei ihnen Theilnahme und Unterstützung in seinen Gefühlen, Begierden und Wünschen erwartet: daraus entspringt

die Leichtigkeit, mit welcher jugendliche Freundschaften geschlossen werden, die die Quelle mancher Vergehungen der Jugend werden. Ein Zweig davon ist die Neigung der Jünglinge für geschlossene geheime Gesellschaften: denn, bei der, bei Geselligkeit noch fortdauernden Selbstigkeit will sich Jeder so gut geltend machen, als er kann, und sucht zu herrschen; da aber dies nur Einigen und nur im Kreise von Wenigen gelingt, so bilden sie, um sich aus der Masse auszuscheiden, eine geschlossene Gesellschaft um sich, welche sie in eine Art von Geheimniss hüllen und, um dieses besser zu erhalten, gewisse Formen einführen. Dieses Trachten nach dem Geheimnissvollen ist aber nichts Willkührliches, sondern liegt wieder in der jugendlichen Natur, und eben so wie der einzelne junge Mensch seine Gefühle und Gesinnungen gegen Andere, bei denen er nicht dieselben Ansichten voraussetzt, verhehlt, so geschieht dieses von Mehreren, die durch einen gleichen Jugendsinn zusammengeführt, sich zu einer Gesellschaft verbinden. Solche geheime Gesellschaften, wenn sie blos von jungen Leuten gebildet werden, können eben der Natur der Jünglinge nach auf nichts Anderes gerichtet seyn, als nur auf der Jugend am Herzen liegende Dinge: da Jünglingen der rechte Begriff von dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft fehlt und da Ereignisse der wirklichen Welt ihnen nur als Thatsachen erscheinen, die zwar auf ihre Empfindungen wirken, sie aber hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen gleichgültig lassen, so mangelt ihnen auch jedes politische Interesse und es liegt daher nicht in ihrem Sinne auf politische Verhältnisse sich beziehende Verbindungen eingehen zu wollen: es lässt sich aber nicht läugnen, dass durch verkehrte Ansichten solcher Jugendgesellschaften, durch fehlerhafte Behandlung ihrer Mitglieder und den Missbrauch, den Erwachsene mit ihnen treiben, die Mitglieder wohl zu Handlungen angeregt werden können, die ins Politische eingreifen und selbst den Charakter von Verbrechen annehmen können. Es mag aus dem Gesagten von selbst einleuchten, dass wohl jederzeit, wenn gegen verbotene geheime Gesellschaften der Jünglinge zu Feld gezogen wird, diese psychologische Wahrnehmung nicht unberücksichtigt bleiben darf. Mit dem Gefühle der Selbstständigkeit im Jünglinge erwacht auch der Trieb, sich weiter in der Welt umzusehen, welcher Trieb, von der Empfänglichkeit für neue Gegenstände, von der Wissbegierde und besonders von der Einbildungskraft

unterstützt, nicht selten eine Art von Unstätheit in dem Jünglinge hervorbringt, die ihn dann wohl ohne besondern Zweck und ohne Ziel aus seinem Vaterhause und aus seiner gewohnten Umgebung heraustreibt. — Diese bisher erwähnten psychischen Charakterzüge des Jünglings findet man bei der Jungfrau nicht, dagegen treten bei ihr andere Eigenthümlichkeiten hervor. Da die Anziehungskraft, die das weibliche Geschlecht gegen das männliche ausübt, von dem Grade des Gefallens abhängt, so tritt beim weiblichen Geschlechte die Gefallsucht hervor: davon und von dem Vorgefühle der künftigen Bestimmung als Gattinn, Hausfrau und Mutter gehen alle Anstrengungen zur Fortbildung aus und bekommen dadurch ihre Richtung; das Mädchen lernt wenig seiner selbst wegen, sondern entweder um dadurch zu gefallen, oder es im Haushalte anzuwenden. Mit der Gefallsucht entwickelt sich die Eitelkeit, oder das sich selber Gefallen; davon ist die natürliche Folge das Bestreben, seine Eigenschaften, besonders die körperlichen im besten Lichte zu zeigen, was zur Putzlust und später zur Koketterie hinführt, und es giebt keine natürliche Eigenthümlichkeit der Jungfrau, die leichter zur Unsittlichkeit führen kann, als diese. Die Einbildungskraft ist bei Jungfrauen nicht gerade schwächer, als bei Jünglingen, wie man behauptet hat, sondern sie nimmt nur keinen so hohen Flug und ist mehr auf das Nähere, Gegenwärtige und nächst Zukünftige gerichtet. — 2) Hinsichtlich des Verhältnisses der Geschlechter zu einander hat diese Lebensperiode folgende Eigenthümlichkeiten. Der unverdorbene Jüngling ist bei aller Neigung für Frauenzimmer doch schüchtern und zurückhaltend gegen sie, und obschon neugierig auf den Geschlechtsunterschied und auf die Art der Geschlechtsverrichtung wagt er es doch nicht, bei ihnen Aufklärung zu suchen, und geschieht es aber dennoch, so wendet er sich eher an noch jüngere, unreife Mädchen, oder sucht selbst bei Thieren Befriedigung seiner Neugierde. Liederlichen Frauenzimmern gelingt es daher leicht, solche Jünglinge zu verführen. Bei Jungfrauen nimmt man etwas Aehnliches wahr: sie beschäftigen sich gerne mit kleinen Kindern männlichen Geschlechtes, entblössen sie und spielen mit ihren Geschlechtstheilen, was man besonders bei jungen Kindermägden bemerken kann. Unter sich selbst suchen oft Jungfrauen ihren Geschlechtskitzel zu befriedigen und gegen ältere Männer zeigen sie viel Vertrauen, oft wahre Hin-

neigung, wodurch es alten Lüstlingen nicht selten gelingt, sie zu verführen. Das gegenseitige Verhältniss zweier Individuen von verschiedenen Geschlechtern zu einander, das man Liebe nennt, bemerkt man erst gegen das Ende dieser Lebensperiode und vorzugsweise bei Mädchen gegen etwas ältere Männer, die sich ein Uebergewicht über sie zu verschaffen wussten. Da den beiden Geschlechtern überhaupt das Wesen und der Zweck der Geschlechtsverrichtungen noch nicht klar geworden sind, so suchen sie, in Beziehung darauf, auch überall Nichts als Befriedigung ihrer Neugierde und die angenehme Stillung eines ungewohnten Kitzels, wesshalb auch die Geschlechtsverbrechen in dieser Lebensperiode gelinder, als in einer andern beurtheilt werden müssen. Es ist die vollkommene psychische Reife, der vollkommene Grad vernünftiger Willensfreiheit in diesem Lebensalter noch nicht zugegen, und aus seiner Fähigkeit, die Geschlechtsverrichtungen vollkommen vollziehen zu können, darf man noch keineswegs auf vollkommene übrige Reife schliessen. Daher müssen nicht nur onanitische und sodomitische Vergehen in diesem Lebensalter von Seite der s. g. Jugendsünden überhaupt betrachtet werden, sondern es können auch der gesetzwidrige Beischlaf bei beiden Geschlechtern, und die Verhehlung der Schwangerschaft und Geburt, so wie die Tödtung des Kindes beim weiblichen Geschlechte ihm nicht anders zugerechnet und auf keine andere Weise bestraft werden, als jene.

III. Eine besondere Aufmerksamkeit erfodern die verschiedenen Anomalien des Nervensystemes und die krankhaften Triebe und Begehrungen, welche sich oft zur Zeit der Pubertätsentwicklung einstellen und manche gesetzwidrige Handlung bedingen, daher bei Erörterung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit genau berücksichtigt werden müssen. Besonders treten solche krankhafte Triebe hervor, wenn die Entwicklung der Pubertät gehemmt oder unterbrochen wird: die Pubertät ist die Periode einer mächtigen somatischen Bildungstendenz, eines weit um sich greifenden somatischen Begehrens *); wird nun das Somatische hier in

*) Ich habe in einem früher mitgetheilten Systeme alle Erscheinungen des somatischen und psychischen Lebens auf die drei Hauptfaktoren, „Erkennen, Begehren und Bewegen" zurückgeführt: im Psychischen, Geist, Gemüth und Wille; im Somatischen, Nerven-

seiner Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen, so gestaltet sich gleichsam eine Uebertragung dieses somatischen Begehrens, das nun in seiner vollen innern Thätigkeit da steht und sich nicht nach Aussen entladen kann, auf die entsprechende psychische Seite, auf das Gemüth, und es tritt in diesem ein abnormes, sich durch die anomalen Triebe aussprechendes Begehren auf. Es kann auch zuweilen ein Verhältniss in der Art eintreten, dass für ein gesunkenes somatisches Begehren vicarirend ein gesteigertes psychisches auftritt: so hat man die Erfahrung gemacht, dass scrophulöse Kinder nicht selten die Neigung zum Entwenden haben, und da nun bei den Scropheln das Ernährungssystem, das somatische Begehren, darnieder liegt, so lässt sich mit Grund fragen, ob nicht dafür vicarirend ein gesteigertes psychisches Begehren, dieser Entwendungstrieb entsteht? — Als besondere hieher gehörige psychische Anomalien sind folgende zu erwähnen.

1) Die verschiedenen Affektionen des Nervensystemes, krankhafte Sensationen, psychische Krankheitsformen, namentlich

---

und Sinnesleben, somatisches Begehren, und somatische Bewegungsthätigkeit. Der Geistesseite im Psychischen entspricht die Nerven- und Sinnesthätigkeit im Somatischen; der Willensseite im Psychischen entspricht die Bewegungsthätigkeit im Somatischen; der Gemüthssphäre im Psychischen entspricht die somatische Bildungsthätigkeit, oder das somatische Begehren. Dieses ist, so wie das Gemüth, oder das psychische Begehren zweifach, positiv und negativ. Das positiv psychische Begehren ist das Verlangen, das negativ psychische Begehren ist das Verabscheuen. Derselbe Dualismus lässt sich am somatischen Begehren nachweisen. Dem psychisch-positiven Begehren entspricht das somatisch-positive Begehren, die Bildungstendenz und Stoffaufnahme; dem psychisch-negativen Begehren, dem Verabscheuen, entspricht das somatisch-negative Begehren, das somatische Verabscheuen, die Stoffausscheidung. Die Seele begehrt positiv durch das Gemüth, was für sie psychisch assimilirbar ist (Liebe, Freundschaft), und eben so begehrt das Somatische positiv durch Stoffannahme, Assimilations- und Anbildungsstreben; so wie das Somatische das für es Unbrauchbare negativ begehrt, oder ausstösst durch den Se- und Excretionsprozess, so stösst das Psychische das psychisch Unassimilirbare durch das negative Begehren (Hass, Feindschaft) ab. Darin liegt nun die Wechselwirkung zwischen dem psychischen Begehren, den Trieben, und der somatischen Bildungs- und Entwicklungstendenz. Vergl. meine Analekt. zur Natur- und Heilkunde. Würzb. 1839. S. 9—20.

bei Mädchen eine mysteriöse, religiöse Melancholie, Schwärmerei etc., welche so häufig zur Zeit der Pubertätsentwicklung sich einstellen, sind zu hinreichend bekannt, als dass es nöthig wäre, sie hier zu beschreiben: immer aber muss bei Untersuchungen über gesetzwidrige Handlungen der Individuen dieser Lebensperiode darauf Rücksicht genommen werden. Die zu derselben Zeit sich einstellenden abnormen Triebe sind von der mannigfaltigsten Art. Bei einem 19jährigen Mädchen, bei welchem mit der Menstruation Backenzähne ausbrachen, entstand ein Trieb, Jemand anzusaugen: mir ist ein ähnlicher Fall von einem 16jährigen Mädchen bekannt, welches während seiner Menstruationsentwicklung einen unwiderstehlichen Trieb hatte, in die entblössten Arme seiner kleinern Schwester zu beissen und es auch einigemal that. Eben so beobachtet man nicht selten, dass vor dem Ausbruche der Menstruation oft ein unwiderstehlicher Hang zum Genusse ungewöhnlicher Stoffe, Erde, Kreide etc. entsteht; damit ist nicht selten eine auffallende Veränderung in dem Charakter dieser Mädchen verbunden, sie werden empfindlich, aufbrausend, wenn sie vorher sanft und duldsam waren, und verabscheuen mit eben der Heftigkeit, als sie begehren. Vor mehreren Jahren wurden in Osnabrück junge Mädchen Abends von einem 17jährigen jungen Menschen angefallen und so heftig auf die Füsse getreten, dass Mehrere das Bett hüten mussten; nachdem er dieses einige Zeit getrieben, wurde er ergriffen und konnte keinen andern Grund angeben, als einen unwiderstehlichen Trieb dazu: Vogel*), welcher diesen Fall mittheilt, vermuthet nicht ohne Grund, es sey die Entwicklungsperiode mit hier im Spiele gewesen. Hieher gehört auch jener Fall, den Diez**) von einem jungen Menschen mittheilt, bei welchem sich mit der Entwicklung der Pubertät die krankhafte Begierde einstellte, Weiberkleider zu zerreissen, deren Befriedigung jedesmal mit einem reichlichen Saamenerguss und Wohllustgefühl verbunden war.

2) Unstreitig der interessanteste dieser abnormen Triebe ist der Brandstiftungstrieb, eine auf körperlicher Entwicklungsstörung beruhende Feuerlust und Neigung zu vor-

---

*) Beiträge zur gerichtsärztl. Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, 2. Aufl. S. 10.

**) In meinem Magaz. für Seelenkunde, 6. Hft. S. 223.

sätzlicher Brandstiftung: derselbe lässt sich erklären einmal durch das, schon oben erwähnte abnorme psychische Begehren zur Zeit der Evolutionsperiode überhaupt und dann durch einen Lichttrieb, Feuertrieb insbesondere, indem da, wo das arterielle Leben zurückgedrängt ist und das venöse sich auf Kosten des arteriellen erhebt, ein Trieb der Seele nach einem dem arteriellen Reize analogen, nach Licht oder Feuer entsteht, woher denn nun zur Zeit der Pubertätsevolution, wo das Blut mehr seine Tendenz gegen die Sexualsphäre hat, sich diese Begierde nach Licht oder Feuer äussert, als einem stellvertretenden aber nothwendigen Reize für das, an arteriellem Blute ärmer gewordene Organ der Psyche überhaupt und für das, als sensorieller Faktor der Psyche zunächst stehende gleichfalls nun irritabilitätsärmer gewordene Sehorgan insbesondere. Es haben zwar Einige an der wirklichen Existenz eines solchen krankhaften Brandstiftungstriebes gezweifelt; allein neuere Untersuchungen darüber*) haben unumstösslich bewiesen, 1) dass die bei jugendlichen Individuen nicht selten sich äussernde Neigung zur Brandstiftung häufig die Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmässigen Entwicklung zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit, oder einer Hinderung oder Unterbrechung der schon eingetretenen Evolution ist und dass demnach 2) in solchen Fällen dieser Trieb als eine psychische Anomalie zu betrachten ist, welche als solche, da, wo es sich um die Zurechnung handelt, in foro berücksichtigt werden muss, wobei sich ergeben wird, dass jene Brandstiftung, bei welcher die Gegenwart des aus anomaler Entwicklung hervorgehenden krankhaften, den freien Willen hemmenden Feuertriebes nachgewiesen ist, der Zurechnung nicht anheim fallen kann, eine Ansicht, welche auch schon hie und da legislative Bedeutung erhalten hat. So hat das preussische Justizministerium von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ein Gutachten über diesen Gegenstand abverlangt, und dieses Gutachten

*) M. vergl. mein System d. gerichtl. Psychologie, 2. Aufl. S. 272 u. f., woselbst ich die bis jetzt vorgekommenen Fälle solcher Brandstiftungen gesammelt, und eine genaue Erklärung dieses Triebes und seiner Beziehung zur Zurechnung, so wie eine genügende Widerlegung der gegen die Annahme des Brandstiftungstriebes, als einer Entwicklungskrankheit, erhobenen Einwendungen geliefert habe.

[welches sich dahin aussprach, „dass die jugendliche Brandstiftung nicht selten Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders zur Zeit der Entwicklung sey und die darüber gemachten Erfahrungen bereits dergestalt festgestellt seyen, dass es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen und bei allen Brandstiftungen der Art das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen"] mittelst Rescript vom 6. Sept. 1824 an die Behörden abschriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat und bei Anwendung des §. 280 der Criminalordnung hierauf Rücksicht zu nehmen. — Da übrigens durchaus nicht angenommen werden kann, dass jeder jugendliche Brandstifter als nothwendig an krankhafter Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung leidend betrachtet werden darf*), so ist es nothwendig zur Bestimmung, wann die Brandstiftung das Resultat abnormer Entwicklung ist, und wann sie es nicht ist, für den begutachtenden Gerichtsarzt gewisse Anhaltspunkte [welche mutatis mutandis so ziemlich auch für die forensische Beurtheilung über andere abnorme Triebe dieser Lebensperiode gelten können] aufzustellen, und diese sind folgende**).

1) Der Zeitraum, in welchem sich die krankhafte Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung als Wirkung unregelmässiger Entwicklung zeigt, ist ohngefähr das Alter von 10—20 Jahren, da die Symptome der Pubertätsentwicklung manchmal schon sehr frühzeitig, z. B. mit dem 10ten Jahre eintreten, besonders bei Mädchen, in andern Fällen dagegen sich wieder bis zum

*) Von Seite einer beschränkten, und die Sache nur oberflächlich betrachtenden Juristerei hat man die Bemerkung gemacht, dass durch Annahme eines solchen krankhaften Brandstiftungstriebes wohl jede in dieser Lebensperiode begangene Brandstiftung bei den Aerzten Entschuldigung finden werde. Allein dagegen bemerke ich, dass kein Arzt behauptet, dass jeder in diesem Lebensalter eintretende Brandstiftungstrieb immer das Resultat abnormer Evolution sey und dass nicht auch strafbare Motive, als Hass, Rachsucht etc. zu Grunde liegen können. Es wird nur behauptet, dass der mit der Entwicklungsperiode zusammenfallende Feuertrieb in manchen Fällen seinen Grund in körperlicher Abnormität haben könne und nur dann als psychisch abnormer, die Zurechnung aufhebender Zustand zu betrachten sey.

**) Henke, in Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde, 10. Jahrg. 1817.

20sten Lebensjahre verzögern. Das Alter des zu untersuchenden Individuums muss also damit zusammenstimmen, wenn krankhafte Entwicklung als Ursache gelten soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, dass das Alter für sich allein nicht als Beweis gelten kann. 2) Finden sich Merkmale einer anomalen Entwicklung, Zeichen starker kritischer Bewegungen, durch welche die Natur die Evolution zu Stande zu bringen strebt [schnelles oder zurückgehaltenes Wachsthum, hinter dem Alter zurückbleibende Körperausbildung, Trägheit, Schwere der Glieder, schmerzhafte Empfindungen ohne anderweitige Ursachen, Drüsenanschwellungen, psychische Missstimmungen etc.], so spricht dieses zu Gunsten des Inquisiten. In den Fällen aber, wo strafbare Motive zur Brandstiftung, als Rachsucht u. dergl., mit Gewissheit ausgemittelt werden, und zugleich keine Zeichen von Störung körperlicher oder psychischer Funktionen zugegen sind, kann weder von Entwicklungskrankheit, noch von krankhaftem Feuertrieb die Rede seyn. Sind Zufälle der eben vorgehenden Entwicklung (z. B. molimina primae menstruationis u. dergl.) der That vorhergegangen, so ist es wahrscheinlich, dass diese im krankhaften Triebe begangen worden sey. Eben so, wenn die Zeichen einer gestörten Thätigkeit des Blutgefäss- und Nervensystemes vorhanden waren: nicht ungewöhnliche Symptome der gehemmten oder unordentlichen Entwicklung sind: unordentlicher Puls, Blutcongestion, besonders zum Kopfe, daher Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Congestion zur Brust mit Angst und Beklemmung, Zittern, Krämpfe aller Art bis zur Epilepsie; auffallende Veränderung in dem psychischen Charakter, Verdrüsslichkeit, Zanksucht, Trübsinn, Weinen ohne Ursache, dumpfes Gedankenbrüten, plötzliches Auffahren, Aufschrecken und Schreien im Schlafe, Ekstasen, Visionen, Nachtwandeln, selbst Anfälle von Melancholie und Raserei, u. s. f. Jederzeit ist, wenn solche Zufälle der Evolution vorhergehend oder mit ihr zusammentreffend wahrgenommen werden, auf einen krankhaften Trieb zu schliessen, und zwar um so eher, je mehr der eben erwähnten Symptome bemerkbar waren. 3) Wenn übrigens auch die Gegenwart von Bewusstseyn und von freiem Verstandesgebrauch an dem Inquisiten nachgewiesen werden kann, so giebt dieses noch keinen Beweis, dass er zurechnungsfähig sey. Denn es giebt einen Zustand von Unfreiheit bei anschei-

nend nicht zerrüttetem Verstande [mania sine delirio *)]: Personen der Art können vor der Brandstiftung keine Spuren offenbarer psychischer Störung gezeigt haben, bei Ausübung der That mit Ueberlegung und einer gewissen Planmässigkeit zu Werke gegangen seyn, in den Verhören alle Fragen ordentlich beantworten u. s. f., und sie können dennoch nicht zurechnungsfähig seyn, dennoch nicht im Besitze der Freiheit der vernünftigen Selbstbestimmung gewesen seyn, da hier eine einzige fixe Idee, die erst nach vollbrachter That entdeckt wird, den Thäter beherrscht und ihn mit Verlust seiner vernünftigen Willensfreiheit unwiderstehlich zur That angetrieben hat. 4) Wenn endlich noch wirklich beim Thäter ein [für psychische Gesunde] strafbares Motiv, als Bosheit, Rachsucht u. dergl. nachgewiesen werden kann, so beweist dieses für sich allein noch Nichts gegen die Unzurechnungsfähigkeit, weil auch bei wirklich psychisch Leidenden (folglich Unzurechnungsfähigen) Affekte und Leidenschaften wirksam werden können **) und es aus Leidenschaften oder Affekten und Geisteszerrüttung complicirte (die Zurechnung aufhebende) Zustände giebt.

§. VII. Das stehende Alter [männliche Alter, aetas virilis] ruht gleichsam in seiner vollendeten Ausbildung, wesshalb man es das stehende oder ruhende Alter nennen kann, da die Entwicklung geschlossen ist und die Rückbildung noch nicht beginnt. Es fängt an mit der vollendeten Entwicklung des Organismus, dem Schlusse des Jünglingsalters, und dauert bis zum Eintritte des höhern Alters, welcher durchschnittlich in unsern Klimaten beim männlichen Geschlechte in die fünfziger, beim weiblichen in die vierziger Jahre fällt.

I. Das Bild dieser Lebensperiode ist Folgendes ***). Das ganze Aeussere zeigt die dem Individuum zukommende vollendete Ausbildung, körperliche und psychische Kraft. Die Zartheit der Formen, die Glätte der Haut und Frische der Farbe der Oberfläche des Körpers, die der Jugend eigen waren, sind der Festigkeit und Derbheit gewichen. Der Schädel ist dicht mit Haaren bedeckt, die gewöhnlich dunkler geworden sind, als sie in der Jugend waren; doch gegen das Ende

*) Vergl. mein Syst. d. gerichtl. Psychologie, 2. Aufl. S. 348 u. f.
**) Vergl. mein Handb. d. allgem. Patholog. d. psychisch. Krankheit. Erlang. 1839. S. 163—167, 182.
***) Mende, 5. Thl. Kap. 68.

dieses Zeitraumes ins Graue spielen. Der Schädel hat die jugendliche Rundung verloren und ist durch die vollkommene Entwicklung des Gehirns meistens nach hinten etwas breiter und höher geworden, und wegen Ausbildung der Schädelhöhlen, besonders der im Stirnbeine befindlichen, von vorne nach hinten länger. Das Gesicht ist mehr länglich und der Gesichtswinkel beträgt 80 Grade. Die Gesichtszüge sind fest und bestimmt, die Augen lebhaft, die Gesichtsfarbe lebhaft, aber minder frisch und zart als vorher; bei Männern sind die Seiten der Wangen, der Mund und das Kinn mit Barthaaren umgeben, die in ihrer Farbe meistens mit den Kopfhaaren übereinstimmen; auch bei Frauenzimmern, besonders unverheiratheten, trifft man auf der Oberlippe, vorzugsweise über den Mundwinkeln, zarte Härchen. Der Hals hat seine volle Länge und die jedem Geschlechte eigenthümliche Haltung: beim Manne tritt vorne der Kehlkopf hervor, beim Weibe ist er flacher und Hals und Nacken mehr mit Fett bedeckt, daher dicker. Der Brustkasten ist vollkommen ausgedehnt, und nach vorne, wegen völliger Verknöcherung der Rippen und des Brustbeines breiter und beim Manne auch stärker hervorragend: bei ihm haben sich wegen Anhäufung von Fett die Brüste etwas erhoben und um die kleinen Warzen stehen Haare, welche aber reichlicher in der Mitte des Brustbeins gefunden werden, in der Achselgrube aber fast nie fehlen. Der Bauch ist etwas voller, als früher, und Männer und Weiber sind nicht mehr so schlank. Die Schaamhaare sind jetzt am stärksten und, ausser bei schwarzhaarigen, gewöhnlich heller, als die auf dem Kopfe. An den Gliedmassen treten die Muskeln stärker hervor und bilden äusserlich schärfere Umrisse, doch bei Weibern an den Schenkeln und Beinen weniger, als beim Manne. Die Körperlänge in diesem Alter ist unter demselben Himmelsstriche und bei demselben Volke sehr grossen Verschiedenheiten unterworfen, noch grösseren aber unter Menschen aus verschiedenen Weltgegenden und von verschiedenen Volksstämmen. Für den Europäer scheint die gewöhnliche Länge zwischen 5 bis 6 Pariser Fuss zu betragen, wobei die Männer im Allgemeinen um ein paar Zoll grösser sind, als die Weiber. Der Körper eines Verstorbenen ist wegen Erschlaffung der Gelenkbänder und Ausdehnung der Streckmuskeln gewöhnlich länger, als während des Lebens. Was das Gewicht betrifft, so fällt dasselbe im Durchschnitte bei einem

25jährigen Menschen zwischen 120 und 160 Pfund: Männer sind ihrer stärkeren Knochen wegen etwas schwerer, als Weiber. Die Bildung der innern Theile steht mit der der äussern in Uebereinstimmung und drückt auch den grössten Grad der Vollkommenheit aus: sämmtliche Verrichtungen, und vorzugsweise die auf die Selbsterhaltung und Fortpflanzung des Geschlechtes gerichteten stehen mit einander in vollkommener Uebereinstimmung, und keine, wenn die Vorschriften der Natur nicht übertreten werden, wird auf Kosten und mit Beeinträchtigung der andern vollzogen. Dies Gleichgewicht zeigt sich auf der sensoriellen Seite durch einen der Stärke der Gegenwirkung entsprechenden Grad der Empfindlichkeit, durch Uebereinstimmung in der Thätigkeit der einzelnen Sinne und durch ein richtiges, von kleinen äussern Eindrücken nicht leicht zu verstimmendes Gemeingefühl: auf der irritablen Seite durch die gleichmässigen und wenig Abänderungen unterworfenen Herz- und Pulsschläge in Verbindung mit einem, in gleichen Zwischenräumen erfolgenden vollen und tiefen Athemholen: bei Männern zählt man gewöhnlich 80 Pulsschläge, bei Weibern 85 in der Minute, wobei jene gewöhnlich 16mal, diese 17mal aus- und einathmen. Die Aufnahme der Nahrungsmittel steht mit dem Ernährungsbedarfe und mit den Ab- und Aussonderungen in gleichem Verhältnisse, so dass man weder eine Zunahme noch eine Abnahme des Körpers weiter wahrnimmt. In der Geschlechtssphäre trifft man bei minder regem und mehr geordnetem Geschlechtstriebe die grösste Fortpflanzungsfähigkeit an, wobei der grosse Einfluss, den das erste Erwachen und die allmählige Entwicklung des Geschlechtsvermögens auf die übrige Organisation zeigten, in die Schranken zurückgetreten ist, die ihm durch das Wesen und den Charakter der Geschlechtlichkeit überhaupt angewiesen sind. Das Gleichgewicht, welches zwischen den körperlichen Verrichtungen eingetreten ist, findet nun auch zwischen Körper und Seele und zwischen den einzelnen Funktionen der letzteren Statt: die der frühern Lebensperiode eigene Bestimmbarkeit des Psychischen durch körperliche Eindrücke ist schwächer geworden, der Einfluss der jugendlichen Entwicklungen, vorzüglich des Geschlechtes, auf alle Empfindungen und Vorstellungen hat aufgehört und statt sinnlicher Begierde und Träume der Einbildungskraft hat die Vernunft die Herrschaft über den Willen erlangt.

II. Was die rechtlichen Verhältnisse dieser Le-

bensperiode betrifft, so kommen, da die körperliche und psychische Ausbildung vollendet ist und ihre Höhe erreicht hat, alle Rechte und Verpflichtungen des bürgerlichen Lebens den Individuen in diesem Lebensalter zu: da ferner die Evolution ihr Ende erreicht hat und die Rückbildung des Lebens noch nicht begonnen hat, so ist auch in dieser Lebensperiode von keiner, weder somatischen noch psychischen Evolutions- oder Revolutionskrankheit die Rede und es kann demnach auch in dieser Altersperiode, als solcher, keine specielle Beziehung zur Zurechnung und kein Entschuldigungs- oder Milderungsgrund für dieselbe gesucht werden. Uebrigens darf doch nicht unbeachtet bleiben, dass, nach genauen statistischen Berechnungen die Zeit zwischen dem 20sten und 50sten Lebensjahre zum Ausbruche der psychischen Krankheiten am geneigtesten ist, mithin das Mannesalter in diese Prädisposition fällt: nach einer Zusammenstellung, welche ich aus verschiedenen Irrenanstalten gemacht habe, waren von 7606 Kranken 5470 in dem Alter von 20 bis 50 Jahren; nach einer von Fuchs*) angestellten Berechnung trat unter 10,000 Fällen von psychischer Krankheit diese bei 6836 zwischen dem 20sten und 50sten Lebensjahre auf, und zwar bei 2073 zwischen 20 und 30, bei 2625 zwischen 30 und 40 und bei 2138 zwischen 40 und 50 Jahre; vom 50sten Jahre nahm die Disposition zum psychischen Erkranken rasch ab, und zwar rascher unter den Individuen männlichen, als unter jenen weiblichen Geschlechtes.

§. VIII. Das höhere Alter (Senectus) tritt nach dem Schlusse des stehenden Alters, also beiläufig in dem 60sten Lebensjahre ein, und beginnt mit allmähliger Abnahme der somatischen und psychischen Lebensenergie; es ist die beginnende Rückbildung, Revolution, des Lebens, welche mit dem natürlichen Tode sich schliesst. Man kann diese Lebensperiode nach dem Grade der Rückbildung des Lebens in zwei Abtheilungen, in senectus und senectus decrepita, bringen.

I. In der ersten Periode, das Greisenalter im weitern Sinne des Wortes, senectus, ist anfänglich die Abnahme der Kräfte bei sonst noch guter Constitution kaum merkbar, wird jedoch immer deutlicher. Abnehmende Ernährung, Steifheit und Schwäche der Muskeln, Krümmung des Rückgrathes, ein ältliches, runzliches Ansehen, graue Haare, Abnahme der

*) In meinem Magazin für Seelenkunde, 10. Heft. S. 100.

äussern und innern Sinne, besonders zuerst Schwäche des Gedächtnisses, und in der Regel Erlöschen der Zeugungsthätigkeit bezeichnen diesen Zeitraum. — In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken, dass Individuen dieser Lebensperiode mit beschwerlichen Verpflichtungen und harten körperlichen Strafen *) um so mehr verschont werden, je älter sie sind, und dass ihnen das Recht für ihr öffentliches Amt einen Gehülfen zu verlangen, nicht versagt werden kann. Hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit lässt sich zwar im Allgemeinen durchaus nicht behaupten, dass die psychische Kraft und mit ihr die vernünftige Willensfreiheit immer schon so gesunken seyn muss, dass die Zurechnungsfähigkeit bezweifelt werden dürfe: allein das wird sich nicht läugnen lassen, dass es zweckmässig sey, bei Verbrechen oder Vergehen der Greise ihren psychischen Zustand gerichtsärztlich untersuchen zu lassen und zwar aus folgenden Gründen. 1) Es giebt manche psychisch-individuelle Züge im Greisenalter, welche auf die Handlungen des Greisen, ohne seinen Willen, influiren und daher bei Beurtheilung dieser Handlungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Der Mangel an dem lebhaften psychischen und sensoriellen Verbande mit der Aussenwelt macht den Greisen seiner Umgebung mehr fremd, reducirt ihn gewissermassen auf sich selbst, wodurch Egoismus und Unzufriedenheit mit seiner Umgebung, und selbst ungewöhnliche, zu gesetzwidriger Handlung führende Begehrungen entstehen können: das Gefühl der Schwäche und Abhängigkeit macht den Greisen misstrauisch, launig, geizig. Eine psychologisch merkwürdige Richtung des Geschlechtstriebes der Greise, welche besonders bei Untersuchungen über Nothzucht und Knabenschänderei nicht unbeachtet bleiben darf, ist die, dass der Geschlechtstrieb gegen erwachsene, geschlechtsreife weibliche Individuen meistens vermindert, ja selbst abgestumpft ist, während er in einer abnormen Richtung, in welcher er bei noch unreifen Mädchen und Knaben seine Befriedigung sucht, erhöht erscheint. Knabenschänder und Nothzüchtiger ganz junger Mädchen sind meistens alte Männer, und der Grund davon scheint theils in dem

*) Das bayerische Strafgesetzb. sagt Thl. I, art. 103: „Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem 60sten Jahre und zwar blos bei der Kettenstrafe in so ferne eine Milderung, dass der Verbrecher mit öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird."

Mangel an Vertrauen zu ihrem Vermögen, geschlechtsreifen Frauenzimmern Genüge zu leisten, theils in dem neuen und ungewohnten Reize zu liegen, der eine gegen gewöhnliche Geschlechtsreize abgestumpfte Empfindlichkeit noch wieder anzuregen vermag*). 2) Es können Fälle vorkommen, dass das psychische Leben in dieser Altersperiode so schnell und in so hohem Grade sinkt, dass damit auch das sittliche Gefühl des Greisen, seine Kenntniss von Recht und Unrecht, und sein vernünftiger Wille in der Art verloren geht, dass er der vernünftigen Herrschaft über sich selbst beraubt, folglich unzurechnungsfähig geworden ist. Endlich ist 3) noch zu bemerken, dass es eine besondere [von Burrows**) zuerst erwähnte] Art von Seelenkrankheit giebt, die gerade dieser Lebensperiode eigenthümlich ist (insania senilis). Die Krankheit entsteht ohne aufzufindende vorausgegangene Veranlassung, ohne erbliche Disposition: der ganze moralische und intellectuelle Charakter des Greisen ändert sich; der Tugendhafte wird lasterhaft, der Zufriedene fühlt sich ohne Grund unzufrieden und unglücklich, der Sparsame wird auf eine lächerliche Weise verschwenderisch, der Nüchterne ein Trunkenbold und nicht selten erwacht der Geschlechtstrieb, der zu Ausschweifungen aller Art verführt.

II. Die zweite Periode des Greisenalters, das höchste Greisenalter (senectus decrepita), welches im Durchschnitte in den 70er Jahren beginnt, bildet den natürlichen, ohne Krankheit erfolgenden Uebergang vom Leben zum Tode. Das Somatische und Psychische versinkt in den höchsten Grad der Unthätigkeit, die Sinnesfunktion, Gedächtniss, Einbildungskraft, Urtheilskraft schwinden und der Greis ist wieder Kind geworden. Nach dem Erlöschen der Gehirn- und Nerventhätigkeit währt noch die Vegetation einige Zeit fort, bis endlich auch diese und mit ihr das Leben erlischt. Menschen dieser Periode mit einem solchen psychischen Zustande haben zwar Ansprüche und Rechte, aber keine Pflichten und keine Zurechnungsfähigkeit mehr.

*) Mende, a. a. O. S. 405.

**) Commentaries on the causes, forms etc. of insanity. Lond. 1828. p. 409—413.

XIII. Kap.

Von der wahrscheinlichen Lebensdauer der Menschen.

§. I. Die gerichtlichen Zwecke zu einer Untersuchung über die wahrscheinliche Lebensdauer ergeben sich sowohl in administrativer als rechtlicher Beziehung und die Fälle, in welchen solche Berechnungen zur praktischen Anwendung kommen können, sind folgende *).

I. Wenn auch immerhin der Ausübung der praktischen Heilkunde ein gewisser Grad von freier und selbstständiger Bewegung nicht benommen werden darf**), so versteht es sich doch von selbst, dass sie sich der obern Aufsicht der Medicinalbehörden nicht entziehen kann, welche nicht allein die Befugniss und Gesetzmässigkeit der Ausübung, sondern auch das Umsichgreifen und den Werth und Unwerth gewisser medicinischer in das Praktische eingreifender Systeme und Kurmethoden zu überwachen haben. Hier kommt nun der Nutzen solcher Berechnungen für die praktische Medicin in Betracht und der Ausspruch von d'Ivernois***): „l'etude des probabilités de la vie est l'une des bases de l'art conjectural que les médecins professent," hat seine volle Richtigkeit. Casper sagt: Zur richtigen Würdigung des Einflusses der Heilkunst auf die Menschenleben giebt es nur diesen einen vollgültigen Maasstab, welcher den naturgemässen, allmähligen und schrittweisen Abgang einer gegebenen Bevölkerung kennen lehrt, wonach man bei einem (vielleicht nur scheinbaren) ungewöhnlichen Sterben ermessen kann, wieviel davon der Mangelhaftigkeit der Kunst zuzuschreiben ist, wie viel nicht, so wie anderseits eine Mortalitätstafel am kürzesten und ein-

---

*) Ich bemerke, dass ich hier den Ansichten und Berechnungen von Casper (die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen, Berl. 1835) folge, da derselbe diesen Gegenstand besonders mit vorurtheilsfreier Prüfung der verschiedenen Ansichten und mit Umsicht untersucht und nur die aus grossen Maasenberechnungen hervorgehenden Resultate als gültig aufgenommen hat.

**) Die nähern Verhältnisse darüber, so wie die Beweise dafür sind im XLV. Kap. §. III. auseinander gesetzt.

***) Sur la mortalité proportionelle de quelques populations. Genev. 1833. p. 141.

dringlichsten die Lücken der Kunst und die Stellen zeigt, wo sie der Hauptverbesserungen noch bedürftig ist. Viele durch Gewohnheitsannahme hergebrachte, durch Ueberlieferungen oft der besten Schriftsteller fast geheiligte Sätze in der Medicin finden ihre Prüfung und Berichtigung in den thatsächlichen Ziffern der Sterblichkeitstafeln! Wie alt ist die Annahme von sogenannten Stufenjahren im Leben, die man gewöhnlich mit der mystischen Sieben in Verbindung gebracht hat, und nach deren Ueberleben jedesmal die Hoffnung des Fortlebens wachsen sollte und wie ganz irrig zeigt sich diese Annahme, wenn wir durch die Mortalitätslinie jedes Landes uns überzeugen können, dass das Leben des Menschen der Welle gleicht, die, nachdem sie sich an der Klippe der ersten Kinderjahre gebrochen, in einem unverrückten Gleichmaase sich abflacht, bis sie zerflossen ist.

II. Die Berechnungen über die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen geben einen Anhaltspunkt für die Berechnung der Dauer der Generationen. Nach einer ältern Berechnung dauert eine Generation, ein Menschenalter 30 bis 33 Jahre, so dass demnach ein Jahrhundert drei Generationen sähe: wenn auch neuere Untersuchungen diese Annahme für zu hoch angesetzt halten, so ist doch nicht zu läugnen, dass sich eine aproximative Berechnung immerhin geben lässt und die Differenz von einigen Jahren mehr oder weniger der Berechnung selbst ihren Werth nicht benimmt. Dieser Werth besteht aber unbezweifelbar darin, dass sich aus einer solchen, wenn auch nur aproximativen Berechnung der Lebensdauer einer Generation entnehmen lässt, was der Staat sowohl hinsichtlich seiner Gesetzgebung als mehrerer wichtiger Institutionen, z. B. der Anlage von Kirchhöfen, der Beerdigungseinrichtungen etc. zu beachten hat.

III. Die in jedem Staate öfters nothwendig werdenden und unbezweifelbar mit viel Schwierigkeit und Weitläufigkeit verbundenen Volkszählungen werden durch die Berechnung über die Lebensdauer der Menschen bedeutend erleichtert, wo nicht selbst ersetzt, denn man erhält durch eine solche Berechnung auch zugleich eine leichte Uebersicht der Altersklassen. Lacroix*) hat angegeben, dass man bei einer voraus-

*) Traité élémentaire du calcul des probabilités. Paris 1816. p. 186.

gesetzten stationären Bevölkerung, d. h. einer solchen, worin dauernd die Zahlen der Geburten und Todesfälle sich ausgleichen und eben so Viele alljährlich geboren werden, als sterben, aus Mortalitätstafeln die Zahl der Bevölkerung überhaupt, und die in den einzelnen Altern lebende Menschenzahl im besonderen, ersehen könne, was kein geringer Vortheil wäre, da auf andere Weise der Numerus einer Bevölkerung nur durch unmittelbare Volkszählung ermittelt werden könne.

IV. Bei Errichtung von Wittwenkassen, Leibrentenanstalten, Todtenkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und ähnlichen Unternehmungen, welche auf die Wechselfälle des Lebens und Sterbens sich gründen, dient die Anwendung der Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer zur Basis, und mehrere Anstalten der Art sind untergegangen, weil sie nicht auf einer richtigen Berechnung der Art fussten. Desshalb werden auch in England, wo das System solcher Einrichtungen die grösste Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat*), stets die Mortalitätstabellen neu berechnet, oder die schon gebräuchlichen verbessert und berichtigt. — Insbesondere aber ist über solche Anstalten im Wesentlichen Folgendes zu bemerken. 1) Bei Leibrentengesellschaften, zu denen gesunde und kräftige Individuen gewöhnlich beitreten, darf die Sterblichkeit überhaupt geringer, als gewöhnlich angenommen werden, und man hat hierüber eigene, sich einerseits auf die allgemeinen Gesetze der Sterblichkeit, anderseits auf besonders hierüber angestellte Beobachtungen stützende Berechnungen angestellt, welche hier anzuführen nicht der Ort ist, und worüber ich auf die vielfach vorhandenen Schriften über Zweck und Errichtung von Leibrentenanstalten etc. verweise. 2) Bei der Errichtung von Wittwenkassen kommt es nicht allein auf das Alter und die Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer der Männer an, die ihren Frauen eine Versorgung nach dem Tode verschaffen wollen, sondern es kommt auch noch auf die gleiche Wahrscheinlichkeit bei den Frauen an, welche späterhin als Wittwen versorgt werden sollen. Es muss daher hier nicht allein das Mortalitätsverhältniss überhaupt, sondern auch noch das besondere relativ zu den einzelnen Geschlechtern berücksichtigt werden, wovon

*) **Babbage**, vergleichende Darstellung der verschiedenen Lebens-Assecuranzgesellschaften. A. d. Engl. Weimar 1827.

noch im §. III die Rede seyn wird. 3) Die Berechnung für Todtenkassen ist die einfachste, da sie sich geradezu auf eine passende Sterblichkeitstabelle stützt. Es kommt hier nur darauf an, dass die zusammentretenden Mitglieder mit den Zinsen eine so grosse Summe zusammenbringen, als in dem Zeitraume, in welchem sie alle abgestorben seyn müssen, nach Abzug aller Kosten, an ihre Hinterbliebenen ausgezahlt werden soll. Werden, wenn die Kasse gegründet ist, neue Mitglieder aufgenommen, so muss jedes entweder auf einmal, oder in jährlichen Beiträgen so viel bezahlen, dass es dadurch bei seinem nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Tode, unter Berechnung der Zinsen und der Kosten dasjenige Kapital geliefert hat, was die Hinterlassenen erhalten sollen. Hiebei muss nun natürlich die Lebensdauer immer etwas kürzer angenommen werden, als sie in der Mittelzahl ist.

V. In solchen Fällen, wo es darauf ankommt, zu wissen, ob ein Mensch, von dem man schon seit langer Zeit keine Nachricht erhalten, noch leben kann oder nicht, lässt sich vom Gerichtsarzte nur dann ein Gutachten abgeben, wenn er von der körperlichen Constitution, Gesundheitsbeschaffenheit, dem Alter und den spätern Lebensverhältnissen des Abwesenden so weit unterrichtet ist, dass er darnach die mögliche Lebensdauer mit Wahrscheinlichkeit berechnen kann. Uebrigens wird bei solchen Fällen gewöhnlich ein gerichtsärztliches Gutachten nicht verlangt, da in den meisten Staaten gesetzliche Bestimmungen darüber vorhanden sind, so dass der Richter selbst entscheiden kann. Nach dem österreichischen Gesetzbuche, I. Thl., 1. Hauptstk. §. 24, wird der Tod eines Abwesenden unter folgenden Bedingungen angenommen: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2) wenn er ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt durch volle 30 Jahre unbekannt geblieben oder 3) im Kriege schwer verwundet worden oder auf einem Schiffe, da es scheiterte oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird. Das preussische Landrecht sagt Thl. II, Tit. XVIII, §. 823, 828, 829, 830, 831: „Sind binnen 10 Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden: der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte

Nachricht eingegangen, oder, wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermisst worden ist, zu rechnen: ist der Abwesende vor erreichter Grossjährigkeit verschollen, so kann er nach Verlauf von 5 Jahren für todt erklärt werden: ist das Alter, in welchem der Abwesende vermisst worden, nicht bekannt, wohl aber eine gegründete Vermuthung, dass er damals noch minderjährig gewesen sey, vorhanden, so muss, ehe mit der Todeserklärung verfahren werden darf, ein 15jähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§. II. Ueber die Art und Weise, wie solche Berechnungen angestellt werden sollen, giebt Casper folgende instruktive Darstellung.

I. Seine Construktion der Sterblichkeitstafel ist folgende. Man reiht eine möglichst grosse Anzahl von in gewöhnlichen [nicht durch bedeutende Epidemien ausgezeichneten] Jahren Verstorbenen nach den verschiedenen Lebensarten, die sie erreicht hatten, so aneinander, dass man die von der Geburt bis zum ersten Jahre Gestorbenen unter 0 oder 0—1, die im zweiten Jahre Gestorbenen unter 1 oder 1—2, die im dritten Jahre unter 2 oder 2—3 summirt und zusammenstellt, u. s. w. Wären z. B. unter 70,845 binnen zehn Jahren Gestorbener 18,422 im ersten, 5320 im zweiten, 2478 im dritten, 1590 im vierten..... 4 im hundertsten, 2 im hundertersten Jahre gestorben, so würde die erste und zweite Columne der Sterblichkeitstafel wie folgt, seyn.

Alter A.	Gestorbene B.
0 — 1	18422
1 — 2	5320
2 — 3	2478
3 — 4	1590
99 — 100	4
100 — 101	2.

Man kann nun ferner annehmen, und man setzt dies auch bei der Construktion von Sterblichkeitstabellen voraus, dass alle diese Verstorbenen gleichzeitig mit einander gelebt hätten, z. B. alle obigen 70,845 Verstorbenen in demselben Jahre geboren worden seien. Man würde dann also bei 0 [bei der Geburt] 70,845 Lebende haben und kann nun den Abgang der Lebenden durch den Tod an den einzelnen Lebensjahren durch

Subtraction leicht ermitteln. Wenn z. B. von jenen 70,845 Lebenden im ersten Jahre die obigen 18,422 starben, so lebten im zweiten Jahre noch 70,845 — 18,422, also 52,423, u. s. w., und so ergiebt die Anzahl der Lebenden in den einzelnen Jahren eine dritte Columne C. der Mortalitätstafel:

Alter. A.	Gestorbene. B.	Lebende. C.
		70845
0 — 1 . . .	18422	52423
1 — 2 . . .	5320	47103
2 — 3 . . .	2478	44625
3 — 4 . . .	1590	43035.

In dieser letztern Columne ersieht man, in welchen Verhältnissen eine Anzahl gleichaltriger Menschen allmählig ausstirbt. Summirt man nun sämmtliche Zahlen dieser Columne C., und setzt die Summe zu Anfang der Tafel bei 0 Jahr, subtrahirt dann bei jedem Jahre die in der Columne C daneben stehende Zahl, so zeigt diese Summe bei jedem Jahre die Anzahl derjenigen Menschen an, die in der Bevölkerung, für welche die Mortalitätstafel entworfen ist, in diesem und allen vorhergehenden Jahren leben, vorausgesetzt, dass diese Bevölkerung im Beharrungszustande ist, d. h., dass darin regelmässig eben so viel geboren werden als sterben: z. B. es stände in dieser vierten Columne D bei dem 50sten Jahre die Zahl 1,425,000, so würde dieses anzeigen, dass in der resp. Bevölkerung 1,425,000 Menschen leben, die 50 Jahre und darunter alt sind: zöge man davon z. B. die Zahl 20,000 ab, die neben dieser Zahl in der Columne C stände, so würde beim 51sten Jahre die Zahl 1,425,000 — 20,000, also 1,405,000 zu stehen kommen, welche dann andeuten würde, dass so viele (1,405,000) Menschen leben, die 51 Jahre und weniger alt sind. Viel wichtiger aber ist es, dass diese Zahlen der vierten Columne D bei jedem Lebensjahre zugleich die Anzahl der Jahre vorstellen, welche die in dieses Lebensjahr Eintretenden noch zu durchleben haben, bis sie sämmtlich ausgestorben sind, so dass z. B. jene 20,000 Menschen noch 1,425,000 Jahre zusammen zu durchleben hätten. Da es nun ferner auch wichtig seyn kann, zu ermitteln, von wie Vielen aus einer gegebenen Altersstufe, z. B. Kindern im ersten Jahre, oder Fünfzigern u. s. w., Einer stirbt, so ergiebt sich eine fünfte Columne E auf der Mortalitätstafel, die aus der Division der dritten (C) durch die

zweite Columne (B) von selbst entsteht: z. B. es sind, *69,362* Kinder von der Geburt bis zum ersten Jahre lebend, *von diesen* sterben in diesem Jahre 19,044, so sterben *3,7 bevor* sie zwei Jahre alt werden:

Alter. A.	Gestorbene. B.	Lebende. C	Es stirbt Einer von E.
0 — 1	19044	69362	3,7
1 — 2	5719	50318	8,8
2 — 3	2625	44599	16,9.

Aus diesen Columnen lässt sich nun die wahrscheinliche und mittlere Lebensdauer leicht berechnen und die Resultate stellen die sechste (F) und siebente (G) Staffel der vollständigen Sterblichkeitstafel dar.

II. Da über diese Begriffe einerseits bei manchen Schriftstellern die grösste Verwirrung herrscht, anderseits die Sachkundigen verschiedener Ansicht sind, so sollen noch einige ältere und neue Ansichten darüber vergleichend zusammengestellt werden. Halley*) schlug zuerst vor, die wahrscheinliche Lebensdauer diejenige Zahl der Jahre zu nennen, bis zu denen die Hoffnung zu leben, und die Furcht, sie nicht zu erleben, gleich gross sind, oder wo sich die Wechselfälle verhalten wie 1 : 1, so dass es also gerade eben so wahrscheinlich ist, bis zu einem gewissen Jahre zu leben, als es ist, bis dahin zu sterben, wie es in einer Lotterie, in welcher Nieten und Treffer in gleicher Anzahl vorhanden sind, eben so wahrscheinlich ist, zu gewinnen, als zu verlieren. Um nun diese Lebensprobabilität zu finden, halbirt man die Zahl der in einem gewissen Jahre Lebenden und sieht in der Mortalitätstafel in der Columne der Lebenden (C) nach, bei welcher Altersstufe sich die Hälfte jener Zahl findet; diese Altersstufe giebt dann das Lebensjahr an, bis wohin fort zu leben die in der vorigen Altersklasse Lebenden Wahrscheinlichkeit haben. Wenn also z. B. im 38sten Jahre auf der Mortalitätstafel 100 Lebende verzeichnet sind, so hat man weiter hinunter nachzusuchen, wo sich die Hälfte davon angegeben findet; ist bei dem 62sten Jahre die Zahl 50 Lebende bemerkt, so bedeutet dies, dass von den 100 Menschen, die im 38sten Jahre zusammenlebten,

*) An estimate on the degrees of the mortality of mankind, drawn from curious tables of the births and funerals etc.; in den philosoph. Transact. for 1691.

50 bis zum 62sten ausgestorben waren, die andern 50 aber dieses Jahr erreicht hatten. Jeder Einzelne von jenen Hundert hatte also, nach dieser Halley'schen Berechnungsweise die Wahrscheinlichkeit, 62 Jahre alt zu werden, oder, wenn man nun weiter die 38 schon durchlebten Jahre von den überhaupt zu hoffenden 62 Jahren abzieht, so hatte Jeder in seinem 38sten Jahre eine Lebensprobabilität von $62 - 38 = 24$ Jahren. Noch kürzer kann man sagen: wenn im Lebensjahre a h Menschen leben, und $\frac{h}{2}$ Menschen im Lebensjahre n noch übrig sind, so drückt n die wahrscheinliche Lebensdauer aus, und $n - a$ ist die Zahl der noch zu hoffenden Jahre von h. Diese Berechnung für alle einzelnen Lebensjahre fortgesetzt, bildet die Columne F der Mortalitätstafel. — Deparcieux*) suchte auf eine andere Weise die Wechselfälle des Lebens und Todes zu ergründen. Er addirt die Jahre, die eine Anzahl Menschen zusammen gelebt haben, dividirt die Summe durch die Anzahl der Menschen, und der Quotient stellt dann die mittlere Lebensdauer jedes Einzelnen, d. h. die Zahl der Lebensjahre dar, die ein jeder von diesen Menschen gelebt haben würde, wären die durchgelebten Jahre unter Alle gleich vertheilt gewesen. Wenn also z. B. 100 Menschen von ihrer Geburt an zusammen 2800 Jahre durchlebt hätten, so würde $\frac{2800}{100}$, d. h. 28 Jahre ihre mittlere Lebensdauer bei der Geburt gewesen seyn. Da die Mortalitätstafel in der Columne D bei jeder Altersstufe die Summe der durchlebten Jahre, in der Columne C aber die Anzahl der in jedem Jahre Lebenden angiebt, so kann die mittlere Lebensdauer ebenfalls (durch Division) leicht für jedes einzelne Lebensjahr festgestellt werden, was auf der siebenten und letzten Columne G der Mortalitätstafel geschieht**). —

*) Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine. Paris 1746.

**) Süssmilch (die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschl. Geschl. 2. Thl.) hält die „mühsame" Deparcieux'sche Berechnung für unnöthig, da sie mit der weit einfacheren Halley'schen meistentheils fast ein und dasselbe Resultat liefert: der Mathematiker Lampert (Beitr. z. Gebrauche d. Mathematik. Berl. 1772, 3. Thl.) aber hat durch eine gründliche Untersuchung gezeigt, wie und warum beide Methoden in Einzelnheiten von einander abweichen, und wo die Eine und wo die Andere für praktische Zwecke brauchbarer ist.

Andere, z. B. Corbaux*), haben ein leichtes Verfahren angegeben, die mittlere Lebensdauer bei der Geburt (und von einer solchen ist nur die Rede, wenn man im Allgemeinen von der Lebensdauer in einer Bevölkerung spricht) in einem Lande oder Orte zu finden, indem man das Mittel nehmen soll zwischen dem Verhältniss der Geburten und der Sterbfälle zur Bevölkerung. — Noch einfacher verfährt Finlaison**); er hält nämlich die wahrscheinliche Lebensdauer für equivalent mit der Ziffer des Sterblichkeitsverhältnisses eines Landes: so z. B. wenn in einem Lande sich das Sterblichkeitsverhältniss wie 1 : 35 stellt, auch die wahrscheinliche Lebensdauer bei der Geburt in diesem Lande 35 Jahre betragen werde. Aber d'Ivernois***) bemerkt ganz richtig dagegen, dass eine solche Identität beider Zahlenverhältnisse wohl zufällig einmal vorkommen könne, dass aber Millionen gegen Eins dafür zu wetten seyen, dass dies nicht überall der Fall seyn werde.

III. Casper hat durch zahlreich angestellte Berechnungen gefunden, dass, bei einer nur einigermassen stationären Bevölkerung, das Verhältniss der Geburten zur Bevölkerung fast genau die mittlere Lebensdauer (bei der Geburt) ausdrückt. Nach diesem Satze müssen demnach das Geburtenverhältniss und die mittlere Lebensdauer in gleichem Verhältniss steigen und fallen, d. h. wo ersteres steigt, wo mehr und mehr Kinder auf eine gegebene Bevölkerung geboren werden, da wird die mittlere Lebensdauer eben so gleichmässig kürzer werden. Wenn also z. B. in der Einwohnerzahl eines Ortes vor 50 Jahren erst auf 33 Menschen eine Geburt kam, folglich nach obigem Satze damals die mittlere Lebensdauer 33 Jahre betrug, so würde sie, wenn in demselben Orte jetzt schon auf 28 Menschen eine Geburt käme, jetzt auch nur 28 Jahre betragen. Daraus geht also hervor, dass, wenn auch nicht der einzelne Mensch, doch das Collectivum seine Lebensdauer (durch Vermehrung oder Verminderung der Zeugungen) gewissermaassen in seiner Hand hat, und dass demnach das Motto der sogenannten Populationisten „seid fruchtbar und mehret Euch," für die

*) On the natural and mathematical laws concerning population, vitality and mortality. Lond. 1833.

**) Vergl. Biblioth. univers. des Sc., bell. Lettr. et arts. Litterat. Tom. 54. Genev. 1833. p. 145.

***) A. a. O. M. vergl. auch einen Brief Quetelet's an d'Ivernois, in d. Biblioth. univers. d. Sc. etc. Mars 1834. p. 275.

Glückseligkeit der Bevölkerung Beschränkung erleidet. Da die Zahl der Menschen die Mittel zu ihrer Existenz nicht überschreiten kann, so müssen nothwendigerweise um so weniger Geburten vorkommen, je länger die Generationen leben, d. h. je grösser die mittlere Lebensdauer jedes Einzelnen ist.

§. III. Die Hauptresultate dieser mathematischen Untersuchungen sind, nach den Berechnungen Casper's folgende.

I. Das Verhältniss der Geburten zur Bevölkerung drückt, wenn letztere nur etwas stationär ist, fast genau die mittlere Lebensdauer in derselben aus. — Den entschiedensten Einfluss auf Sterblichkeit und Lebensdauer in einer Bevölkerung hat das Verhältniss der Zeugungen in derselben, das mit jenem der Sterblichkeit immer gleichen Schritt hält; oder: das Maas der Sterblichkeit in einer Bevölkerung steht mit dem Maase der allgemeinen Fruchtbarkeit in derselben überall in gradem Verhältnisse, d. h. in jener Bevölkerung, in welcher die wenigsten Kinder gezeugt werden, sterben die Menschen am wenigsten, erfreuen sich also einer allgemeinen grössern Lebensdauer, und so umgekehrt.

II. Die mittlere Lebensdauer beträgt in Russland 21^{3} Jahre, in Preussen 29^{6}, in der Schweiz 34^{6}, in Frankreich 35^{8}, in Belgien 36^{5}, und in England 38^{5} Jahre. In Bezug auf die vorzüglichsten Städte ist Folgendes zu bemerken. In Berlin beträgt die mittlere Lebensdauer 27^{89} Jahre. In Wien, Neapel und Hamburg sterben die Generationen rascher aus (lebt man kürzer) als in Berlin. Ueber die Lebensdauer in Paris und London zu genügenden Ergebnissen zu kommen, ist schwierig. Betrachtet man zwar die statistischen Berechnungen über Paris, so geht eine ungewöhnlich lange Lebensdauer seiner Einwohner daraus hervor, allein es ist dies nur scheinbar und die Erklärung davon ist in andern Verhältnissen zu suchen. Der grösste Theil der unehelichen Kinder (in Paris ist fast schon die dritte Geburt eine aussereheliche) wird in das Findelhaus abgegeben und von diesem wieder die grösste Zahl sobald als möglich nach der Aufnahme auf das Land geschickt*) und eben so werden auch viele eheliche

*) Das Hospice des enfans trouvés nahm z. B. in den Jahren 1821 und 1822 10,645 Findlinge auf, und sandte von diesen 7369 auf das Land.

Kinder zur Pflege auf das Land gegeben: es kommt demnach ein grosser Theil der Gebornen mit seiner bedeutenden Sterblichkeit zu Anfang des Lebens gar nicht dazu, die Mortalitätslisten von Paris zu belasten. Demnach ist es schwer, über die wahrscheinliche Lebensdauer in Paris etwas Gewisses zu ermitteln, was auch ohnedies in einer Stadt, die eine so unaufhörlich wechselnde Bevölkerung an Fremden, Ab- und Anziehenden hat, seine grosse Schwierigkeiten haben dürfte. Dasselbe gilt von London, indem hier in diesem von fast anderthalb Millionen bewohnten Städtecomplex, nebst dem steten Anschwemmen von Reisenden und Abreisen von Fremden und Einheimischen, noch der Umstand hindernd wirkt, dass alle nicht als orthodox englische Gläubige und alle in den Aussenparochieen der Stadt Gestorbene nicht in die Sterbelisten aufgenommen werden.

III. Die wahrscheinliche Lebensdauer hat zugenommen. Aus einer über mehrere Städte (London, Wien, Breslau, Braunschweig, Berlin, Magdeburg, Petersburg, Prag, Hamburg, Philadelphia) zusammengestellten vergleichenden Tabelle ergiebt sich, dass namentlich die 10 ersten Kinderjahre es sind, in denen der Tod jetzt weniger Opfer fodert, als im verflossenen Jahrhunderte, indem von je 100 Gebornen in diesen Städten fast sechs mehr als sonst über diese Jahre hinaus am Leben bleiben. Dieselbe Tabelle zeigt ferner das wichtige Ergebniss, dass in den genannten Städten im laufenden Jahrhunderte die wahrscheinliche Lebensdauer durchschnittlich über 20 Jahre beträgt, während sie im verflossenen Jahrhunderte kaum 10 Jahre betrug: damit übereinstimmend ist es nun auch, wenn gegenwärtig von jedem Hundert Menschen (in diesen grösseren Städten) drei mehr als sonst über 60 Jahre alt werden. Es lässt sich demnach nicht bezweifeln, dass das jetzige Geschlecht länger lebt, als die vorangegangenen Geschlechter. Den Grund davon entwickelt Casper mit folgenden Worten. „Zur Verbreitung der gegenseitigen Meinung, auch unter den Gebildetern, haben nur Unkenntniss der betreffenden Thatsachen und die irrige Ansicht der Physico-Teleologen geführt, die den Schöpfer des Menschenlebens diesem eine ewige unwandelbare Bahn, wie den Himmelskörpern, vorzeichnen liessen, darin einen neuen Beweis seiner Weisheit und Güte findend: wobei sie aber zunächst übersahen, dass sie bei dieser ihrer, nur sehr oberflächlich-christlichen Ansicht ganz hart an

den muhamedanischen Fatalismus streiften. Von den vielen irrigen Schlussfolgerungen aber, wozu eine zu wörtlich verstandene Annahme einer „göttlichen Ordnung" in den Lebens- und Sterbeverhältnissen führen musste, liegt es wohl am nächsten, die so oft wiederholte Behauptung der Verächter der Heilkunde widerlegend hervorzuheben: „dass zu allen Zeiten so viel Menschen gestorben seyen, als jetzt, dass an Orten, wo Mangel an guten Aerzten ist, doch nicht mehr Menschen ihren Krankheiten unterliegen, als an andern Orten," u. s. w., ein Satz, den man sogar in neuster Zeit von manchem unberufenen Verfechter der haltlosesten Vordersätze, die je ein ärztlicher Systematiker ausgesonnen, vortragen hören muss, und der, als vorausgesetzte Wahrheit, vielleicht Hahnemann den Muth gegeben hat, jene Sätze in die Welt zu senden. Wenn auch die Arzneikunde diese Vorwürfe nicht verdient, so bin ich doch weit entfernt, ihr allein die erfreulichen Fortschritte beizumessen, die das Menschengeschlecht in der hier betrachteten Beziehung gemacht hat, und woran sie für sich nur ihren unbestreitbaren Antheil hat. Man hat zur allgemeinen Erklärung eine Menge solcher einzelner ursächlichen Verhältnisse aufgesucht, und bald die Einführung der Kartoffel in Europa, die Fortschritte der Viehzucht, die verbesserten Einrichtungen der Wohnungen, das Lichten von Wäldern, Austrocknen von Sümpfen u. s. w., bald die Verbesserungen in der Heilkunst und medicinischen Polizei und die Einführung der Schutzpocken als Ursachen aufgestellt. Wie es aber schwer, fast unmöglich ist, zu beweisen, dass einem einzigen dieser oder ähnlicher Einflüsse die Palme gebühre, so drängt sich vielmehr der Schluss auf, dass sie eben alle gemeinschaftlich, dass eben die Fortschritte der Civilisation, der Ausdruck der Fortschritte und Ausbildung des menschlichen Verstandes so günstig auf die Verlängerung des menschlichen Lebens gewirkt haben."

IV. In Bezug auf das Verhältniss der Geschlechter zur Lebensdauer gilt Folgendes. 1) Die allerhöchsten Lebensjahre scheinen mehr von Männern, als von Frauen erreicht zu werden. Eine Erklärung dieser Erscheinung kann aber noch nicht gegeben werden, da noch nicht hinreichende Facta dafür vorhanden sind, wesshalb auch der Ausdruck „scheinen" gewählt wurde. 2) Ueberhaupt genommen hat das weibliche Geschlecht fast durch das ganze Leben eine grössere

Lebensdauer, als das männliche*), und zwar in folgendem Verhältnisse. Wenn zu 30 Jahren von 1000 gleichzeitig gebornen Männern nur noch 422 am Leben sind, so leben caeteris paribus noch 435 Weiber; von derselben Menschenzahl sind zu 60 Jahren nur noch 178 männliche, aber noch 217 weibliche Individuen, zu 90 Jahren noch 1 Mann aber 5 Frauen am Leben. Zur Erklärung dieser längeren Lebensdauer des weiblichen und der grössern Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes hat man verschiedene Meinungen aufgestellt. Clarke**) suchte zu beweisen, dass die grössere Mortalität der Knaben vor den Mädchen von den Beschädigungen herrühre, welche die Knaben häufiger als die Mädchen bei der Geburt erlitten, welche Beschädigungen er wieder von der kräftigeren Ausbildung der männlichen Kinder herleitet, wobei er anführt, dass bei 20 von ihm gewogenen und gemessenen männlichen Kindern das Durchschnittsgewicht 7 Pfund 5 Unzen 7 Drachmen, und der Umfang des Kopfes 14 Zoll betragen habe, während unter gleichen Umständen bei 20 weiblichen Kindern das Durchschnittsgewicht nur 6 Pfund 11 Unzen 6 Drachmen, und der Umfang des Kopfes nur 13¾ Zoll gewesen sey. Allein gegen diese Ansicht lässt sich erwidern, dass [abgesehen davon, dass diese 40 Fälle noch keine für ein sicheres Resultat hinreichende Summe sind] die durch das ganze Leben andauernd geringere Sterblichkeit im weiblichen Geschlechte durch die grössere oder geringere Schwere des Körpers bei der Geburt nicht erklärt werden kann, so wie es auch paradox wäre, allgemein anzunehmen, dass eben, weil der männliche Körper vor dem weiblichen der kräftiger ausgebildete, er auch einem früheren Untergange geweiht sey. Auch eine andere Erklärungsweise ist nicht brauchbar, welche behauptet, dass die Männer mehr durch ihre rege Thätigkeit in Aemtern, Gewerben, Handarbeiten und durch die vielfach dadurch herbeigeführten Schädlichkeiten, Körperanstrengung, Aufenthalt in ungesunden Räumen, Unmässigkeit etc. ihr Leben aufrieben, während das Weib allen

*) Berücksichtigt man die allgemein gemachte Erfahrung, dass überall mehr Knaben als Mädchen todt geboren werden, so scheint es beinahe, als ob schon in der Gebährmutter die Probabilität des Lebens für das männliche Geschlecht geringer sey, als für das weibliche.

**) In d. philosoph. Transact. Lond. 1786, Vol. 76. Part. 2. p. 349.

diesen Einflüssen gar nicht oder nicht in dem Grade ausgesetzt sey. Das Weib in der Volksmasse lebt nicht, wie es in Schiller's Glocke geschildert ist: im grossen Volkshaufen, der überall die Mehrzahl der Menschen bildet und für die Sterblisten uud deren Resultate den wichtigsten Inhalt liefert, theilt das Weib mehr oder weniger jene körperlichen Anstrengungen, jenen Aufenthalt in ungesunden Räumen u. s. w. Einen Beweis, dass nicht in solchen äussern Umständen die Differenz der Lebensdauer bei beiden Geschlechtern gesucht werden darf, liefert noch die Vergleichung der Sterblichkeit der Mönche und Nonnen, also von Menschen unter ganz gleichen äusserlichen Lebensverhältnissen [Mangel körperlicher und geistiger Thätigkeit, ruhiges und gedeihliches Essen und Trinken], wo auch auffallend eine geringere Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes gegen das männliche sich darstellt. Da nun diese Erklärungsweisen nicht zureichen, so müssen tiefere, physiologische, in der ursprünglichen Organisation gegebene, von äussern Lebenseinflüssen unabhängigere Gründe für die längere Lebensdauer des weiblichen Geschlechtes vorhanden seyn, worüber zwar die neuere Physiologie [von der ältern kann in dieser Beziehung nicht die Rede seyn] keine genügende Auskunft gibt*), Casper aber folgende annehmbare

*) Es ist bemerkenswerth, dass gerade die vergleichende Physiologie hier nicht nur zu keiner Erklärung verhilft, sondern selbst ein entgegengesetztes Resultat liefert. Denn jene Momente, welche bei Pflanzen und Thieren auf die kürzere oder längere Lebensdauer der Gattungen und Individuen Einfluss haben, können durchaus nicht zur Erklärung der Unterschiede in den beiden Geschlechtern beim Menschen dienen, sondern die zwei wesentlichsten empirischen Sätze, die man für Thiere und Pflanzen aufgestellt hat, sind auf den Menschen nicht anwendbar. a) Niederes Leben und unvollkommenere Organisation, wie die kryptogamischen Pflanzen und wirbellosen Thiere, haben eine kürzere Dauer, als die entgegengesetzten Organismen: allein man wird den Mann in dieser Beziehung nicht gegen das Weib zurückstellen können. b) Die Lebensdauer der Thiere und Pflanzen steht im Allgemeinen mit der Dauer ihres Wachsthums und ihrer Entwicklung in umgekehrtem Verhältnisse: Fungen und Infusorien entstehen schnell, sind rasch vollständig entwickelt und rasch erstorben, während Fische, Eichen, Palmen etc. sehr langsam zu ihrer vollen Entwicklung herangedeihen und lange leben. Aber das Weib ist jedenfalls körperlich wie geistig rascher vollständig entwickelt, als der Mann, und lebt doch länger.

Ansicht aufstellt. Die überwiegende Sensibilität und Reproduction und ein ruhigeres Gleichmaas der psychischen Vermögen im Weibe erklärt dessen längere Lebensdauer. Der weibliche Körper unterliegt mehr den weniger gefährlichen Sensibilitätskrankheiten, als der Mann, welcher mehr den acuter und gefährlicher verlaufenden Irritabilitätskrankheiten unterworfen ist. Die überwiegende Reproduktion des Weibes bedingt einen rascheren Ersatz des Consumirten und trägt so wesentlich zur Erhaltung des Lebens bei. Endlich schützt das Gleichmaas der psychischen Vermögen das Weib mehr als den Mann vor jenen heftigen psychischen Schwankungen und Extremen, die lebensverkürzend wirken.

V. Hinsichtlich der Entwicklungs- und Rückbildungsperioden des Lebens ist Folgendes zu bemerken. 1) In der Entwicklungsperiode findet eine etwas grössere Sterblichkeit im weiblichen Geschlechte Statt, als verhältnissmässig im männlichen. Durch diese Erfahrung wird übrigens der oben aufgestellte Satz: „dass überhaupt das weibliche Geschlecht langsamer aussterbe, als das männliche," nicht umgestossen; denn wenn auch das weibliche Geschlecht zur Zeit der Pubertät etwas rascher ausstirbt, so ist doch noch die mittlere Lebensdauer des Weibes grösser, als die des Mannes, weil hier die Summe aller durchlebten Jahre in Betracht kommt und das Weib vom Zeitpunkte der Entwicklung an fortdauernd mehr Jahre durchlebt [langsamer ausstirbt], als der Mann. 2) Die sogenannten climaterischen Jahre haben bei beiden Geschlechtern für das Leben nicht die geringste Gefahr und besondere Bedeutung. Die alte Annahme, dass besonders beim weiblichen Geschlechte die Periode des Aufhörens der Menstruation vorzüglich gefahrvoll für das Leben sey, lässt sich im Ganzen nicht nachweisen. Wenn es sich auch nicht läugnen lässt, dass mehrere, geringere oder bedeutendere krankhafte Zufälle bei Weibern um diese Zeit eintreffen, so bleibt doch immer in der Mehrzahl der Fälle das Verschwinden der Menstruation im Kreise der physiologischen Verrichtungen des Weibes, und bedingt keine lebensgefährlichen Krankheiten: und somit influirt auch die Periode des Ausbleibens der Menstruation in der Masse nicht auf die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes, was schon Chateauneuf*) durch seine sich auf die

*) Memoire sur la mortalité des femmes de l'age de quarante à cinquante ans. Paris 1822.

Provence, Paris, die Schweiz, Petersburg und Berlin beziehende Berechnungen nachgewiesen hat, aus welchen keine andere Steigerung der Sterblichkeit in den climaterischen Jahren und in den darauf folgenden [zum Beweis, dass diese Zeit auch nicht etwa in ihren Nachwirkungen erst dem Leben gefährlich wird] hervorgeht, als die naturgemässe des immer vorrückenden Alters.

VI. Hinsichtlich des ehelichen Standes ergiebt sich das Resultat: 1) dass die Lebensdauer im ehelichen Stande nicht unbedeutend grösser ist, als bei Unverehelichten, und 2) dass der Vortheil hier grösser für Männer, als für Frauen ist. Das Verhältniss ist ungefähr so, dass auf 100 Ehemänner 21, auf 100 Ehefrauen 17 mehr, als auf eben so viele Unverheirathete ihr Leben länger als auf 70 Jahre fortführen. Die Regelmässigkeit, welche das eheliche Leben herbeiführt, der geregelte Geschlechtsgenuss, wodurch gegen Ausschweifungen gesichert und die Gewalt des Triebes durch die Leichtigkeit seiner Befriedigung gemässigt, so wie das durch stete Neuheit sinnlicher Reize veranlasste Uebermaas verhütet wird, die gegenseitige Pflege, die bessere Unterstützung in Krankheitsfällen und mehrere erhebende Genüsse des Familienlebens sind es ohne Zweifel, was im ehelichen Stande auf die Verlängerung des Lebens wirkt: „die Ehe, sagt Burdach*), nimmt alle Kräfte mehr in Anspruch, nöthigt zur Thätigkeit, und erhält durch den steten Wechsel der Verhältnisse, durch die immer fortschreitende Entwicklung das geistige Leben in ununterbrochener Regsamkeit; daher pflegt bei der Einförmigkeit des ehelosen Lebens auch die Dauer des Lebens kürzer zu seyn.“ Dass übrigens das günstige Verhältniss der längeren Lebensdauer im ehelichen Stande mehr dem männlichen, als weiblichen Geschlechte zu Gute kommt, hat seinen Grund in den auf das Weib einwirkenden, im Gefolge des Ehestandes sich befindlichen lebensverkürzenden Momenten, wohin die pathologischen Zustände der Schwangerschaft und des Wochenbettes, das Nährgeschäft, die stete, Körper und Geist in Anspruch nehmende Sorge für die Pflege und Erziehung der Kinder u. s. w. gehört. — Odier**) erklärt die bei verehelichten weiblichen Individuen grössere Lebensdauer als bei unverehelichten dadurch, dass er annimmt, nur die gesunden Frauenzimmer

*) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft, III. Bd. §. 582.
**) In d. Biblioth. brittaniq. Genev. 1814, T. 59, p. 220 u. 230.

heiratheten (oder besser gesagt, würden geheirathet) und so brächten die Verehelichten durch ihre kräftigere Gesundheit einen Keim längerer Lebensdauer gleich mit ins Ehebett. Allein es ist diese Annahme in ihrer Allgemeinheit nicht gültig, denn gewöhnlich wird beim Schliessen einer Ehe die Gesundheit der zu wählenden Frau selten vom Manne berücksichtigt. Zuneigung, der Name und Einfluss der Familie des Weibes, Vermögen und noch mancherlei andere Verhältnisse sind es, welche den Mann über die, für den Augenblick ihm weniger wichtige Fragen von der Gesundheit seiner zukünftigen Frau hinwegsehen lassen: nur in den niedrigen Ständen, wo es dem Manne auf eine Verdopplung der Arbeitskräfte ankommt, mag wohl zuweilen die Frage: ob die Frau auch gesund und rüstig sey, als Hauptpunkt betrachtet werden.

VII. Was die verschiedenen Stände betrifft, so ergiebt sich für dieselben folgende mittlere Lebensdauer: Theologen 65^{1} Jahre, Kaufleute 62^{4}, Beamte 61^{7}, Landwirthe und Forstleute 61^{5}, Militärs 59^{6}, Advokaten 58^{9}, Künstler 57^{3}, Lehrer 56^{9}, Aerzte 56^{8} Jahre. Die Geistlichen und die Aerzte machen also die Flügelmänner in der Linie der Lebensdauer aus; oben die Geistlichen, unten die Aerzte, und warum? Ohne Zweifel sind die das Leben der Geistlichkeit begünstigenden Momente der Mangel an körperlichen und geistigen Ueberreizungen und Anstrengungen, und eine behagliche Sorgenfreiheit in einer beschränkten Sphäre, in welcher die zum Leben nöthigen Subsistenzmittel ohne viele körperliche Mühe und Kopfanstrengung erworben werden können. Betrachten wir nun dagegen den Stand des Arztes, so lässt es sich nicht in Abrede stellen, dass es keinen Beruf giebt, der die Kräfte des Körpers und des Geistes so sehr in Anspruch nimmt, als eben der ärztliche, keinen Stand, der so wenig ein vollständiges Ausruhen, eine wohlthuende Regelmässigkeit des äusseren und innern Lebens gestattete, und wo körperliche Anstrengungen, Witterungseinflüsse, Störungen der nächtlichen Ruhe, unterbrochene Mahlzeiten, Gemüthsbewegungen aller Art sich verbinden, um die Gesundheit allmählig zu untergraben, wobei noch die Todesfälle in Folge von Ansteckung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. — Vergleicht man die Sterblichkeit der in Manufakturen Arbeitenden mit jener der Ackerbautreibenden, so stellt sich für erstere ein auffallend ungünstiges heraus. Den vorzüglichsten Anhaltspunkt für die hieher gehörigen Berechnungen

liefert bekanntlich England, wo nach einer von Stadler*) in allen englischen Grafschaften angestellten Untersuchung sich das Resultat ergiebt, dass in solchen Länderstrichen, wo Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Einwohner ausmacht, von 58 Einer stirbt, in jenen Gegenden aber, wo die Mehrzahl der Bevölkerung in Fabriken und Manufakturen ihr Leben zubringt, von 52 Einer stirbt. Die Ursache dieser Differenz ist leicht gefunden, wenn man berücksichtigt, dass die Fabrikarbeiter vielen Schädlichkeiten, Dämpfen, Dünsten, Staub, Hitze, Verletzungen durch Maschinen, dem Zusammengedrängtseyn in engen Räumen etc. ausgesetzt sind, wobei noch besonders hervorzuheben ist, dass so häufig Kinder zur Arbeit in solchen Anstalten verwendet werden und diese viel leichter noch dem Nachtheile dieser Schädlichkeiten unterliegen müssen.

VIII. Das Verhältniss der Sterblichkeit und der Stand der mittlern Lebensdauer in einer Bevölkerung kann in so ferne als Maasstab des Wohlstandes betrachtet werden, als die Berechnungen zeigen, dass auf jeder Stufe des Lebens die Sterblichkeit grösser unter den Armen, als unter den Wohlhabenden ist, und im Durchschnitte das 70ste Lebensjahr noch einmal so viel Wohlhabende als Arme erreichen.

XIV. Kap.

Vom männlichen Geschlechtsvermögen.

§. I. Die gerichtlichen Untersuchungsveranlassungen über das männliche Geschlechtsvermögen sind: 1) wenn ein Individuum einen übermässigen Geschlechtstrieb zur Entschuldigung einer gesetzwidrigen Handlung vorschützt; 2) wenn eine Ehefrau darüber Klage erhebt, dass sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit den zu starken Geschlechtstrieb ihres Mannes nicht befriedigen könne; 3) wenn die Ehefrau den Mann wegen Unvermögen beschuldigt; 4) wenn ein Mann selbst Unvermögen vorgibt, um entweder die Aufhebung eines Eheversprechens zu bewirken, oder um sich von der Anschuldigung einer ausserehelichen Schwängerung frei zu machen. Die hieher gehörigen Untersuchungen beziehen sich nun ent-

*) Law of population etc. Lond. 1833. Vol. II. p. 394.

weder 1) auf das zu starke, gesteigerte männliche Geschlechtsvermögen, oder 2) auf das männliche Geschlechtsunvermögen, bei welchem a) das Unvermögen zur Ausübung des Beischlafes (impotentia cohabitandi, impotentia ad generationis actum) und b) das Unvermögen zur Zeugung (impotentia foecundandi, impotentia ad generationem) unterschieden werden muss.

§. II. Bei der Untersuchung über den zu starken, gesteigerten männlichen Geschlechtstrieb hat man nach den zwei Untersuchungsveranlassungen zu gehen: diese sind I. wenn dieser Trieb ein Individuum zwingt, wider seinen Willen Handlungen vorzunehmen, die es bei voller Willensfreiheit nicht unternommen haben würde; wenn z. B. ein übermässiger, nicht zu bändigender Geschlechtstrieb als Entschuldigungsgrund eines gesetzwidrigen oder gewaltsam erzwungenen Beischlafes, z. B. einer Nothzucht, vorgeschützt wird; II. wenn eine Ehefrau darüber Klage führt, dass sie den übermässigen Trieb ihres Mannes ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht befriedigen könne.

I. Die Möglichkeit und das Daseyn eines so starken Geschlechtstriebes, dass er die Herrschaft über den Willen erlangen könne, ist von Einigen, jedoch mit Unrecht, geläugnet worden. Da es jedoch nicht an glaubwürdigen Beispielen, die es beweisen, fehlt, und da in der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der damit Behafteten, in dem Baue ihrer Geschlechtstheile und in gewissen krankhaften Umständen sich bestimmte Ursachen dafür nachweisen lassen, so kann die Möglichkeit eines so starken, unüberwindlichen Geschlechtstriebes überhaupt nicht abgeläugnet werden. Es kommen in dieser Beziehung besonders folgende specielle Punkte in Betracht. 1) Die krankhaften Umstände, welche den Geschlechtstrieb so erhöhen können, dass sie ihn der Herrschaft des vernünftigen Willens entziehen, sind solche, die entweder die Nerven überhaupt aufregen, oder consensuell auf die Geschlechtsnerven wirken, was entweder unmittelbar oder mittelbar durch Vermehrung des Blutzuflusses nach den Geschlechtstheilen oder Hinderung des Rückflusses von denselben geschieht. Man findet in hitzigen Fiebern und in einigen Nervenkrankheiten als Beweis einer grossen allgemeinen Nervenunruhe einen sehr ungestümen Geschlechtstrieb. Unterleibskrankheiten und unter diesen ganz vorzugsweise die Hämorrhoiden und die Würmer, dann Blasensteine wirken reizend auf die Geschlechtsnerven.

Bei Hautkrankheiten, vorzüglich bei Flechten und beim Aussatze, pflanzt sich zuweilen ein juckender Ausschlag auf die Geschlechtstheile fort und nicht weniger selten erstreckt sich der allgemeine durch diese Ausschläge bewirkte Hautreiz bis zu den Geschlechtstheilen fort. Der bei Brustkranken nicht selten vorkommende starke Geschlechtstrieb kann mitunter seinen Grund in dem gehinderten Rückflusse des Blutes aus dem Becken haben. Bei Anomalien des psychischen Lebens und selbst bei solchen psychischen Krankheitsformen, bei denen andere Lebensäusserungen darnieder liegen, wie z. B. bei den Blödsinnigen, bei den Kretinen *), findet man sehr häufig einen ausgezeichnet starken Geschlechtstrieb **), der, was in gerichtlicher Beziehung noch besonders bemerkenswerth ist, häufig mit krankhafter Mordlust verbunden ist.***) Als ört-

---

*) Wenzel (üb. d. Cretinismus, Wien 1802, S. 115) sagt: „Es ist durch Thatsachen ausgemittelt, dass bei den Kretinen die Geschlechtstriebe nicht schweigen, vielmehr scheinen sie gegen andere Aeusserungen der Lebenskräfte gehalten, in einem ganz vorzüglichen Grade lebhaft zu seyn, so dass sie sogar bei den sonst gefühllosesten Tölpeln die schrecklichsten Wirkungen hervorbringen.

**) Der Grund, wesshalb bei den meisten psychischen Kranken der Geschlechtstrieb so stark ist, lässt sich (abgesehen davon, dass er zuweilen durch örtliche körperliche Reize hervorgerufen und gesteigert wird) vielleicht dadurch erklären, dass beim psychisch Kranken die wahre Liebe, als das geregelte und regelnde Motiv zur Befriedigung des Geschlechtstriebes fehlt, und wenn auch eine psychische Krankheit aus Liebe entsprungen ist, so hat letztere eine krankhafte Richtung. Daher setzt sich nun beim psychisch Kranken, eben weil dieses regelnde Motiv zur Geschlechtsbefriedigung fehlt, seine blinder Trieb gegen die von der vernünftigen Liebe vorgezeichnete Schranke und wird ausschweifend und gesteigert.

***) Es ist bemerkenswerth, dass zwischen Wohllust und Mordlust, zwischen Geschlechtslust und Blutdurst eine, wahrscheinlich durch das consensuelle Verhältniss zwischen dem Sexualsysteme und dem Gehirne bedingte, psychische Verwandtschaft Statt findet. Hieher gehört z. B. die Lust zum Beissen während der Begattung. Blumröder sah einen jungen Gottesgelehrten, welcher mehrere bis in den m. pectoralis gebissene Wunden hatte, die ihm ein geiles Weib, mit welchem er nudus cum nuda eine Nacht zubrachte, im höchsten Momente der Begattungslust, beibrachte. Auch das geile Küssen ist oft einem Beissen ähnlich (Leonore, in Schiller's Fiesko: „der lang verweilende Kuss auf ihrem entblössten Arm, dass noch die Spur seiner Zähne im flammen-

licher Reiz sind besonders Absonderungen hinter der Eichel, zwischen ihr und der Vorhaut und in der Harnröhre zur Erregung eines gesteigerten Geschlechtstriebes vorzüglich geeignet. 2) Es giebt gewisse Eigenthümlichkeiten im Baue der Geschlechtstheile, welche eine Vermehrung der Saamenabsonderung und dadurch Steigerung des Geschlechtsvermögens bedingen. Hieher rechnet man: eine wärmere Lage der in der Bauchhöhle zurückgebliebenen Hoden, eine grössere Zahl derselben*), wobei aber jeder einzelne normal gebildet seyn und durch einen normalen Saamenstrang mit den Saamenbläschen in Verbindung stehen muss; ferner sehr grosse und derbe Hoden bei einer entsprechenden Beschaffenheit der Ruthe, und eine solche Abweichung von der gewöhnlichen Bildung und Vertheilung der Blutgefässe, dass die Hoden und das Glied eine grössere Menge Blutgefässe und folglich auch mehr Blut erhalten. 3) Die Anwendung gewisser örtlicher Reizmittel, z. B. das Einreiben aromatischer Tincturen in die Schenkel und den Hintern, das Peitschen dieser Theile mit Brennesseln, gewisse den Geschlechtstrieb steigernde Mittel, z. B. Cantharıden, Moschus, etc. 4) Die Frage, ob die Enthaltsamkeit vom *Beischlafe* bei einem *geschlechtsreifen*, gesunden und *kräftigen männlichen* Individuum einen unwider-

rothen Fleck zurückblieb"). S. Blumröder, über d. Irreseyn, Lpz. 1836, S. 51 u. f. Mein Handb. d. allgem. Patholog. d. psychisch. Krankh. Erlang. 1839, S. 137, 138.

*) Einige haben die Möglichkeit eines Vorhandenseyns von mehr als zwei Hoden geläugnet und Henke (Lehrbuch §. 144) sagt, es sey meistens entweder die ungewöhnliche Trennung des Nebenhodens oder die Gegenwart eines knorpelartigen Körpers im Scrotum die Ursache der Täuschung. Allein es ist das Vorkommen von mehr als zwei Hoden wirklich beobachtet worden. Insfeld (de lusibus naturae, L. B. 1772) hat die Erfahrung gemacht, dass drei Hoden in gewissen Familien erblich waren. Wagner (Anleit. zur gerichtl. Arzneikunde, Wien 1840, II. Bd. §. 719) kannte einen Menschen, dem während des Billardspieles plötzlich ein dritter Hoden in der linken Leistengegend mit Schmerz ausgetreten war, welcher von gleicher Grösse, wie die übrigen, war, seinen eigenen Saamenstrang hatte und während des Tragens eines Suspensoriums sich von selbst wieder in die Bauchhöhle zurückzog: dieser Mensch war ein grosser Liebhaber des weiblichen Geschlechtes, aber mit der Eigenheit, dass er ältere Personen ad coitum viel lieber gebrauchte, als jüngere.

stehlichen Trieb zum Beischlafe erwecken könne, ist verschieden, bald bejahend, bald verneinend beantwortet worden. Die Saamenabsonderung richtet sich nach dem Verbrauche desselben und ist desshalb bei denjenigen am stärksten, die am meisten davon verschwenden: das plötzliche Unterbleiben eines gewohnten Geschlechtsumganges ist im Stande, eine rasende Geilheit nach sich zu ziehen, aber eine nie, oder wenigstens doch in längerer Zeit nicht verletzte Keuschheit erzeugt eher das Gegentheil, eine Art von Unvermögen, wenigstens vorübergehend. — Betrachten wir nun alle diese bisher angeführten Veranlassungen, welche im Stande sind, den Geschlechtstrieb zu steigern, so ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, dass ein männliches Individuum, besonders wenn mehrere der genannten Ursachen zugleich einwirken, so geschlechtlich gereizt werden kann, dass es, wider seinen Willen, zu gesetzwidrigen und gewaltsamen Geschlechtshandlungen hingerissen wird.

II. Da, wo die Ehefrau eine Beschwerde führt, dass sie ohne Nachtheil den übermässigen Trieb ihres Mannes nicht befriedigen könne, kann der Grund eben so wohl in der Frau, als im Manne liegen, und der Gerichtsarzt hat hier die Beschaffenheit beider zu untersuchen. Es kann nämlich 1) eine Frau eine solche krankhaft erhöhte Empfindlichkeit überhaupt oder an den Geschlechtstheilen insbesondere haben, dass ihr eine auch nicht übermässige Beiwohnung des Mannes zu viel wird: in andern Fällen findet ein Missverhältniss zwischen den Geschlechtstheilen und dem Geschlechtstriebe des Mannes und der Frau Statt, und es fehlt nicht an Beispielen, dass in dieser Beziehung von der Ehefrau über einen Mann Klage erhoben wird, der schon früher mit einer andern Frau, ohne für sie lästig zu seyn, den Beischlaf ausübte; oder es hat 2) der Mann an und für sich einen so starken Geschlechtstrieb, dass dessen zu häufige Ausübung der Gesundheit der Frau nachtheilig ist, und in solchen Fällen wird natürlich, wenn der Nachtheil für die Gesundheit der Frau erwiesen und der krankhafte Trieb des Mannes weder durch ärztliche Behandlung noch durch moralische Gründe zu heben ist, Trennung der Ehe erfoderlich.

§. III. Das männliche Geschlechtsunvermögen muss von einem zweifachen Gesichtspunkte aus betrachtet werden, je nachdem entweder von dem Unvermögen zur Ausübung

des Beischlafes, oder von dem Unvermögen zur Zeugung die Sprache ist; beide Arten müssen wohl von einander unterschieden werden, da man sie im gewöhnlichen Sprachgebrauche oft unter der Benennung „Impotenz“ zusammenwirft, und das Eine mit dem Andern verwechselt. Es kann die Fähigkeit zur Ausübung des Beischlafes zugegen seyn, und doch das Vermögen zur Zeugung fehlen. Es giebt demnach 1) ein Unvermögen zur Ausübung des Beischlafes, impotentia coeundi, welches auch jederzeit das Unvermögen zur Zeugung zur Folge hat und 2) ein Unvermögen zur Zeugung, impotentia generandi, wobei der Beischlaf vollzogen werden kann.

I. Man hat mehrere Verfahrungsweisen zur Untersuchung des zweifelhaften männlichen Geschlechtsvermögens in Vorschlag gebracht, die jedoch keinen sichern Beweis geben können. — 1) In Frankreich wurde im 16ten Jahrhunderte der eben so schändliche als unzuverlässige Ehestandscongress in allen Gerichtshöfen auf Veranlassung eines Mannes eingeführt, welcher von seiner Frau der Impotenz beschuldigt war, und, um sich dagegen zu rechtfertigen, den Richtern den Vorschlag machte, in Gegenwart von Chirurgen seiner Frau nach allen Requisiten beizuwohnen, was auch vom Gerichte zugestanden wurde und wobei der Beschuldigte die Probe bestens bestand. Ohne dass diese schandvolle Procedur in irgend einem andern Lande Beifall oder Nachahmung gefunden hätte, erhielt sie sich doch in ihrem Vaterlande bis in das 17te Jahrhundert, wo sie erst (nachdem ein angesehener Mann, der beim Congresse für unvermögend erklärt worden war, hernach mit einer andern Frau sieben Kinder gezeugt hatte) am 18ten Januar 1677 durch eine Parlamentsakte abgeschafft wurde, ungeachtet man selbst in Frankreich schon früher das Sittenlose und zugleich Unzuverlässige davon eingesehen hatte. Es leuchtet wohl von selbst ein, dass diese Methode keinen Beweis des männlichen Vermögens liefern kann, da der kräftigste und zum Beischlafe und zur Zeugung tüchtigste Mann bei einer solchen Procedur theils aus Schaam*), theils aus

*) Es bleibt übrigens immer merkwürdig, wie in manchen Fällen die Schaamhaftigkeit besiegt werden kann, theils durch thierische Rohheit, wie denn manche Heiden in Sibirien sich vor Anderer Augen begatten (Meiner u. Spittler's Götting. histor. Magaz. II. S. 388), theils durch Verirrungen des menschlichen Geistes, namentlich durch Pfaffenthum; so wurden in Otaheita bei religiösen

Furcht für den Augenblick unfähig werden kann. — 2) Der von Einigen gemachte Vorschlag, durch gewisse Manipulationen, als Reiben des Gliedes, Peitschen mit Nesseln, Anwendung gewisser auf die Geschlechtstheile einwirkender Mittel, z. B. der Canthariden etc. die Erektionsfähigkeit des Gliedes zu prüfen, ist zu verwerfen, da aus dieser Wirkung auf keine natürliche Erektionsfähigkeit des Gliedes geschlossen werden kann, auch eine solche durch künstliche Mittel erzeugte Erektion nicht immer so lange dauert, dass sie zur Vollziehung eines vollkommenen Beischlafes zureicht. — 3) Der von der Würtembergischen Medicinalbehörde ausgegangene Vorschlag, dem zu Untersuchenden einige Nächte hindurch einen Wundarzt beizugeben, der sich von allenfalls eintretenden Erektionen überzeugen soll, ist aus obigen Gründen nicht wohl brauchbar, wozu noch der kommt, dass Schaam vor dem Wundarzte, als deprimirende Gemüthsstimmung, jede Erektion verhindern kann. Brück*), welcher sich für diese Methode ausspricht, behauptet, dass durch dieselbe zwar ausgemittelt werden könne, ob ein Individuum Erektionen des Gliedes hat, allein dieses beweise blos die potentia coeundi, die auch Castraten zukommt, und es sey damit die potentia generandi noch nicht erwiesen. Zur Ausmittlung der letzteren schlägt nun Brück folgendes Verfahren vor. „Der zugegebene Wundarzt lege dem Inquirenden Abends, nachdem er sein Wasser gelassen, eine beutelförmige Bandage um die Genitalien, gross genug, dass sich das Glied ungestört darin erigiren könne. Dieser Beutel sey inwendig von reiner Leinwand, auswendig mit einer Blase oder Wachstaffent überzogen, damit der Verbundene nicht etwa mit einer feinen Spritze durchstossen und so einen Betrug ausführen könne. Dieser Beutel wird aber nicht so eng anschliessen, dass der Verbundene nicht noch in der regio pubis oder an einer andern Stelle eine Spritze zwischen der Haut und dem Rande des Beutels durchschieben könnte; daher ziehe der Wundarzt über diese Bandage ein eigens dazu verfertigtes Beinkleid, welches mit einem kleinen Schlosse oder auf eine

Festen öffentliche Begattungen vollzogen (Naturgeschichte des Weibes, nach Moreau bearb. v. Rink u. Leune, II, S. 124), und so hat das canonische Recht, nach Burdach (Physiologie, I. Bd. §. 276) diesen französischen Ehestandscongress eingeführt.

*) In Henke's Zeitschr. 1825, 1. Hft. S. 94.

andere Weise zu befestigen ist, so dass der Verbundene es nicht unbemerkt öffnen könne. Nachdem auf diese Weise die Genitalien des Abends fast luftdicht verschlossen sind, überlasse man den zu Untersuchenden der Ruhe, lasse den Wundarzt in derselben Stube schlafen, welcher am Morgen die Bandage wieder abnimmt und untersucht: ob sich eine nächtliche Saamenergiessung in derselben vorfinde. Dieses Verfahren ist täglich zu wiederholen. Es muss aber eine Zeit lang fortgesetzt werden, binnen welcher bei einem gesunden und zeugungsfähigen Manne eine Pollution zu vermuthen ist, wozu etwa vier Wochen hinreichen mögen. Finden sich in dieser Zeit die unverkennbaren Spuren einer nächtlichen Ergiessung und hat der Inquirend ein oder das andere Mal den Wundarzt von einer Erektion überzeugt, so ist die Potenz als erwiesen anzusehen.“ Allein dieser Vorschlag führt auch zu keinem sicheren Beweise, da es zeugungsfähige Individuen giebt, die so selten nächtliche Pollutionen haben, dass dieser Versuch wohl nicht so lange fortgesetzt werden kann, und da ferner auch Pollutionen ohne Erektion des Gliedes eintreten können, somit die Saamenergiessung die Erektionsfähigkeit des Gliedes nicht beweist.

II. Da nun die eben angegebenen Ausmittlungsmethoden über die männliche Potenz keinen Beweis liefern, so bleibt nichts Anderes übrig, als eine ganz genaue und öfters wiederholte Untersuchung des Individuums sowohl hinsichtlich seiner allgemeinen Körperconstitution, als seiner Geschlechtstheile. Es versteht sich übrigens von selbst, dass aus dem grösseren oder geringeren Kraftverhältnisse der allgemeinen Körperconstitution an und für sich allein kein Schluss auf das männliche Vermögen gemacht werden kann, da uns die Erfahrung lehrt, dass schwächliche und magere Individuen oft tüchtigere Liebesritter sind, als starke und wohlgenährte: Gadermann*) kannte einen Fall, wo ein hagerer, blass aussehender und mehr in dürftigen als wohlhabenden Verhältnissen lebender Mann von mittleren Jahren seiner selbst viel kräftigeren jungen Frau, die überdies noch eine Liebhaberinn des Beischlafes war, mehr als lästig fiel und auch dadurch ihre Gesundheit gänzlich untergrub: nach deren Tod an eine schwächere Frau verheirathet, kam es schon in den ersten Wochen

*) Prakt. Anleitung zu gerichtl. medicin. Untersuch. Erlang. 1840. S. 46.

der Verehelichung eben wegen dieser übermässigen Lust zum Coitus zu einer Ehescheidungsklage. — Bei der Untersuchung des Individuums ist nun besonders darauf zu sehen, ob und welche Ursachen des männlichen Unvermögens zugegen sind. Hier unterscheiden wir nun: 1) die Ursachen des Unvermögens zur Ausübung des Beischlafes und 2) jene des Unvermögens zur Zeugung.

1) Das Unvermögen zur Ausübung des Beischlafes kann bedingt werden sowohl a) durch psychische als b) durch physische Ursachen und letztere sind entweder allgemeine, d. h. auf den Gesammtorganismus, oder örtliche, d. h. auf die Geschlechtstheile und deren Funktion sich beziehende Ursachen.

Ad a. Von besonders grossem Einflusse sind die psychischen Einwirkungen und bei keiner andern Funktion ist die Vollziehung so genau mit dem Gedanken an dieselbe verbunden. Mende*) sagt: „So wie jede menschliche Handlung nicht blos leiblich ist, sondern immer unter dem Einflusse des Geistes steht, obgleich dies nur selten zum Bewusstseyn kommt, so ist dies auch ganz besonders bei den Geschlechtsverrichtungen der Fall, bei denen gerade ihres Zweckes wegen das Körperliche und Geistige auf das innigste mit einander verbunden sind. Dieses ist bei dem Manne als dem mehr handelnden Theile auffallender, als beim Weibe, welches sich ihm in der Begattung mehr unterwerfen, daher leidend verhalten muss. Der Mann bedarf daher, wenn er den Beischlaf mit Nachdruck vollziehen soll, eines gewissen Grades von behaglichem Selbstvertrauen und eines lebhaften Wohlgefallens an dem weiblichen Individuum, mit dem er es zu thun hat, das seine Begierden in dem Maase erweckt, dass er auf nichts denkt, als auf ihre Befriedigung. Nichts reizt dabei den Mann stärker, als wenn er bei dem Frauenzimmer, selbst wenn es Widerstand leistet, ein gleiches Feuer, als in ihm glüht, bemerkt, wogegen Kälte von ihrer Seite, sollte damit auch die grösste Bereitwilligkeit sich ihm gefällig zu beweisen verbunden seyn, seine Hitze meistens dämpft. Die Gewohnheit mit einer und derselben Frau den Beischlaf öfter zu vollziehen, unterhält bisweilen die Geschlechtsfähigkeit gegen sie verhältnissmässig in einem höhern Grade, als gegen andere, bisweilen

*) Handb. 4. Thl. S. 352.

vermindert sie sie aber auch, ohne dass sie desswegen im Allgemeinen abnimmt. Es scheint hierbei auf den Antheil, den eine Frau für sich erregen und erhalten kann, vorzüglich aber auf den Grad der Geschlechtsbefriedigung, den sie dem Manne gewährt, anzukommen." — Unter den psychischen, die Impotenz veranlassenden Ursachen, sind besonders folgende zu bemerken*). Hass und Widerwille gegen die Ehegattinn können den Mann in Bezug auf diese unvermögend machen, wenn es ihm gleich sonst nicht als Potenz fehlt. Bei dem nicht ganz rohen Manne, oder wenn nicht ein heftiger Trieb nach Wohllust vorherrscht, setzt die Begattung immer einen gewissen Grad der Zuneigung oder wenigstens des Wohlgefallens an dem weiblichen Individuum voraus; tritt an deren Stelle eine wahre Abneigung, so wird das Verlangen nach Begattung mit einem solchen Frauenzimmer beim Manne nicht entstehen, oder derselbe wird, bei starken Regungen des Geschlechtstriebes dennoch, wenigstens in den meisten Fällen, unvermögend seyn oder den Beischlaf nur sehr unvollkommen vollziehen können. Welchen grossen Einfluss selbst das Bewusstseyn der Zuneigung des Frauenzimmers auf den Mann bei der Begattung hat, sieht man daraus, dass die rüstigsten Männer bei Bemerkung des Widerwillens der Ehefrauen gegen sie, auf der Stelle unvermögend werden können. Gründet die Abneigung des Mannes gar sich auf ekelhafte Fehler und Gebrechen der Gattinn, z. B. stinkenden Athem, weissen Fluss, Mutterkrebs u. dergl., so ist nicht die mindeste Neigung zur Erfüllung der ehelichen Pflicht zu erwarten. So wie aber Abneigung, eben so kann eine zu grosse Zuneigung und eine heftige Begierde zum Beischlafe mit einem sehr geliebten Frauenzimmer impotent machen, besonders bei einem sehr reizbaren Nervensysteme. Misstrauen des Mannes in seine eigene Kraft, besonders wenn er sich vorausgegangener geschlechtlicher Ausschweifungen bewusst ist, kann durch psychische Wirkung eine Impotenz verursachen, die aber, vorausgesetzt, dass sie nicht auf wirklicher Schwäche beruht, sich in der Regel von selbst, besonders durch das öftere vertraute Zusammenseyn der beiden Ehegatten verliert: so bleibt auch nicht selten die Hochzeitnacht wirkungslos und wenn der junge Mann das Selbstvertrauen verloren hat**), so

*) Masius, Handb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. 1. Bd. S. 149.

**) Darauf beruhte der frühere Volksaberglaube an das s. g. Nestel-

bleiben oft die ferneren Versuche fruchtlos, bis endlich der thierische materielle Trieb einmal das Uebergewicht gewinnt und die Ueberzeugung vom Daseyn der Kraft auch die freie Wirksamkeit derselben giebt. Eine durch Geistesonanie oder durch Schwärmerei und Empfindelei überspannte Phantasie kann Individuen, wenn sie auch vorher ihre Zeugungskraft nicht verschwendeten, besonders in der ersten Zeit des Ehestandes zum Beischlafe untüchtig machen, weil sie durch die üppigen Bilder ihrer Phantasie zu sehr von der Wirklichkeit abgelenkt werden und nur einer höhern geistigen Liebe zu opfern und nur mit Idealen sich zu beschäftigen gewohnt sind: es ist auch der Fall möglich, dass das von der üppigen und verschrobenen Phantasie erzeugte Ideal gewissermassen zur Idee geworden ist, wodurch eine Gleichgültigkeit gegen jedes weibliche Individuum erzeugt werden kann. Heftige Gemüthsbewegungen jeder Art, besonders die Furcht, beim Beischlafe überrascht zu werden, oder die Furcht, dass derselbe schaden oder ungewünschte Folgen haben könne, verursachen ein vorübergehendes Unvermögen: zu grosse Anstrengung des Geistes, wie überhaupt psychische Beschäftigungen, welche vom weiblichen Geschlechte ablenken und gegen den Geschlechtsreiz gleichgültig und unempfindlich machen, verursachen momentane Impotenz, welche, bei fortwirkender Ursache, in eine völlige und unheilbare übergehen kann.

Ad b. Hinsichtlich der physischen Ursachen des männlichen Unvermögens zum Beischlafe haben wir zu berücksichtigen: die Einwirkung gewisser Stoffe, Krankheiten und Abnormitäten, sowohl allgemeine als örtliche der Sexualorgane, eine eigenthümliche ungewöhnliche Geschlechtskälte, und das Lebensalter. Ueber diese einzelnen Punkte bemerken wir im Wesentlichen Folgendes. 1) Gewisse Stoffe haben ein besonderes Vermögen, eine Impotenz zu veranlassen. Dass der anhaltende und übermässige Genuss des Weines und besonders des Branntweines nach und nach zum Beischlafe untüchtig macht und dass bei einem starken Rausche gar keine

---

knüpfen, welches darin bestehen soll, dass, während der Priester den Segen über die Verlobten spricht, drei Knoten in ein Band geschürzt und unter einem Zauberspruche fest gezogen werden, die dann, so lange sie nicht gelöst werden, den Neuvermählten zur Begattung untüchtig machen.

Potenz Statt hat, ist hinreichend bekannt. Nach Neumann's*) neuern Erfahrungen mindert Chlorbaryum ganz vorzugsweise den Geschlechtstrieb und steht in dieser Beziehung einzig da. Das Opium wirkt zwar, in kleinen Gaben bei manchen Menschen stimulirend, dass es aber in grössern Gaben und anhaltend gebraucht, das männliche Vermögen schwächt, lässt sich nicht wohl bezweifeln. Dass das Blei dieselbe Wirkung hat, lässt sich daraus folgern, dass es die Muskelkraft bis zur Lähmung zu schwächen vermag; auch haben wir Erfahrungen, dass Arbeiter, die mit Blei umzugehen haben, in der Regel nicht sehr potent seyn sollen**). Der Campher mässigt, innerlich genommen, bei manchen Individuen die Potenz; auch ist bekannt, dass er überhaupt die Eigenschaft besitzt, die Congestion der Säfte nach den Geschlechtstheilen zu vermindern. Einige ertheilen auch dem Kaffee die Fähigkeit, die Potenz zu schwächen, allein wohl mit Unrecht, da die Erfahrung bei dem Uebermaase, in welchem er jetzt genossen wird, sich durchaus nicht dafür ausspricht. Von den Alten wurden einige Pflanzen, z. B. Kresse, Coriander, Münze u. dergl. zu jenen, die das männliche Vermögen schwächen sollen, gerechnet: dass sie aber dieses keineswegs thun, sondern sogar einige von ihnen zum Beischlafe reizen, wird jetzt nicht mehr bezweifelt. 2) Unter den Krankheiten sind namentlich diejenigen, welche erschöpfend auf die Gesammtorganisation einwirken und somit auch die Reizbarkeit und Kraft der Geschlechtstheile herabstimmen, im Stande, wenigstens eine vorübergehende bis zur bessern Erkräftigung des Körpers andauernde Impotenz zu veranlassen, die bei fortwirkender Veranlassung in eine unheilbare übergehen kann. Auch reihen sich hier übermässige Ausleerungen von Blut und Saamen an. Zu den örtlichen, die Vollziehung des Beischlafes hindernden Abnormitäten und Krank-

*) Bemerkungen über d. gebräuchlichsten Arzneimittel. Berl. 1840.

**) Brunner erzählt, dass ein kräftiger Mann von 39 Jahren gegen ein Halsübel täglich dreimal ¼ Gran Bleizucker genommen hatte, worauf eine mehrere Wochen lang dauernde Impotenz zurückblieb, die durch stärkende Mittel wieder gehoben wurde. Rust's Magazin, 17. Bd. 2. Heft. Auch kann die übermässige Geilheit durch Bleimittel beschränkt werden: Schmidt stimmte die Geilheit eines Mannes, der in 24 Stunden seiner Frau mehr als 10mal beiwohnte, durch Anwendung von Bleimitteln so weit herab, dass er sich mit zweimal in der Woche begnügte. Ephem. Nat. Cur. Dec. II, ann. 2, obs. 121.

heiten gehören folgende. Ein sehr dicker, überhängender Bauch bei kurzer Ruthe, welches Hinderniss jedoch zuweilen, wenn sich der Bauch in die Höhe heben lässt, durch eine zweckmässige Lage beseitigt werden kann. Grosse Brüche, besonders Hodensackbrüche, letztere jedoch nur dann, wenn sie angewachsen sind, denn selbst grosse Scrotalbrüche bedingen, wenn sie noch beweglich sind, keine Unfähigkeit zum Coitus: „es darf ja nur, sagt Hoffmann*), der damit Behaftete, wenn er den Beischlaf ausüben will, die Bruchtheile reponiren, somit den penis ad integrum restituiren, worauf dann die immissio penis in vulvam bei gehöriger Steife ohne Schwierigkeit Statt finden kann: sollten aber die Bauchringe so erweitert seyn, dass der Bruch beim Nachlass des äussern Druckes sogleich wieder vorfällt, und zwar ohne dass der penis in vulvam gelangt, so darf der Bruch nur mit dem Finger der einen Hand zu beiden Seiten bis nach der immissio penis zurückgehalten werden, worauf dann das Zurückhalten desselben durch das gegenseitige Aufeinanderliegen der Schaamberge von selbst erfolgt und der Bruch kein Hinderniss den Coitus zu exerciren abgiebt. Aber auch bei vorgefallenem Bruche, ohne dass derselbe vorher reponirt und zurückgehalten wird, ist der Beischlaf zuweilen doch noch möglich: ist nämlich der Bruch nicht sehr angespannt, so lässt sich, selbst wenn der penis ganz verborgen in dem Bruchsacke liegt, durch eine leichte Manipulation, indem man zu beiden Seiten des penis mit zwei Fingern gelinde auf die Bruchtheile drückt, derselbe leicht zu 2 bis 3 Zoll im erschlafften Zustande hervorbringen, und wenn er im erschlafften Zustand so weit hervordringen kann, so muss er im erigirten Zustande gewiss noch so weit hervorkommen können, dass er in die Scheide eindringen kann." Andere Hindernisse zur Ausübung des Coitus sind: Anschwellungen und Verhärtungen der Vorsteherdrüse; Krankheiten des untern Theiles der Wirbelsäule und des Rückenmarkes, welche eine Lähmung zur Folge haben; Steinkrankheit, wo nicht selten die beginnende Erektion des Gliedes so schmerzhaft ist, dass die zur Vollziehung des Beischlafes nöthige Andauer der Aufrichtung der Ruthe der Schmerzen wegen unmöglich ist. Endlich giebt es noch verschiedenartige schmerzhafte und krampfhafte Affektionen, welche den Coitus verhindern; so erzählt z. B.

*) In Henke's Zeitschr. 1842, 4. Heft, S. 391.

Baldinger*) von einem im Uebrigen gesunden Manne, welcher plötzlich von dem Zufalle befallen wurde, dass er, so oft er in Verrichtung des Coitus begriffen war, ein unwiderstehliches Drängen zum Stuhlgang bekam, wobei sogleich das Glied erschlaffte. 3) In Bezug auf das männliche Glied haben wir besonders folgende Ursachen. Der angeborne gänzliche Mangel des männlichen Gliedes ist eine unbedingte, beständige und unheilbare Unfähigkeit zum Beischlafe. Eine halb abgeschnittene Ruthe kann noch zum Beischlafe und zur Schwängerung tauglich seyn; **Langenbeck** nahm einen Theil eines männlichen Gliedes wegen Carcinom mit dem Messer hinweg und nach der Heilung heirathete der Operirte und zeugte Kinder. Von einer Versetzung des Gliedes nach ungewöhnlichen Orten ist bis jetzt noch kein glaubwürdiges Beispiel bekannt geworden, wohl aber von einer Verwachsung seiner obern und vordern Fläche mit den Bauchdecken, wodurch natürlich die Ausübung des Beischlafes unmöglich gemacht ist. Was die Grösse des Gliedes betrifft, so hat man ein Mittelmaas desselben aufzustellen versucht und jede beträchtliche Abweichung davon nach einer oder der andern Seite hin für einen Grund der Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafes gehalten und das Maas bald auf 5, bald auf 6 rhein. Zoll bestimmt. Allein diese Annahme ist nicht richtig, denn die aussergewöhnliche Grösse oder Kleinheit des Gliedes ist gewöhnlich nur beziehungsweise ein Grund der Unfähigkeit zum Beischlafe. Da die weibliche Schaamspalte und die Mutterscheide sehr ausdehnbar sind und desshalb nach und nach auch ein grosses Glied aufnehmen können, und da auch die Weite der Schaamspalte und Mutterscheide, besonders wenn man die Veränderung, die sie durch öftern Geschlechtsumgang mit dem Manne und durch öftere Geburten erleiden, berücksichtigt, sehr verschieden und zuweilen auch sehr gross ist, so lässt sich kaum zweifeln, dass nicht auch die grösste männliche Ruthe für sie passende weibliche Geschlechtstheile finden sollte. Es giebt aber dennoch Weiber, die vermöge des Baues und der Stellung ihres Beckens und vermöge der ganzen Beschaffenheit ihrer Geburtstheile ein grosses männliches Glied entweder gar nicht oder nur mit Schmerzen und Gefahr zulassen können und in Beziehung auf solche ist freilich bei dem mit starkem Gliede begabten Manne

*) Im neuen Magaz. X. S. 314.

Unfähigkeit zur Beiwohnung zugegen. Die Kleinheit der männlichen Ruthe, wenn sie übrigens nur wohlgebildet ist und sich gehörig aufrichten und den Saamen fortspritzen kann, bedingt in geschlechtlicher Verbindung mit einem Frauenzimmer, welches sich in den Willen des Mannes fügt und ihm zu seinem Vorhaben behülflich ist, keine Unfähigkeit zum vollständigen Beischlafe. Endlich haben wir noch die verschiedenen Missbildungen des Gliedes zu berücksichtigen. Man hat zwei, sogar drei männliche Glieder an einem Manne gefunden*); wenn übrigens diese eine solche Lage haben, dass sie sich nicht gegenseitig an dem Eindringen in die Mutterscheide hindern, und wenn nur eines dieser Glieder aufrichtungsfähig ist, so kann die Fähigkeit zur Vollziehung eines vollständigen Beischlafes dabei Statt finden. Zuweilen besteht diese Missbildung darin, dass diese Glieder eigentlich nur als eine in mehrere Theile gespaltene einfache Ruthe zu betrachten sind, und dann ist auch die Fähigkeit zum Beischlafe nicht verloren, wenn nur ein Glied ordentlich gelegen ist, sich aufrichten und in die Scheide eindringen kann**). Das Undurchbohrtseyn oder die Durchbohrung an einer ungewöhnlichen Stelle hindert ein im übrigen normal gebautes, erektionsfähiges Glied an der Vollziehung des Beischlafes nicht, kann aber einen Einfluss auf die Fähigkeit zur Zeugung haben, wovon im XVI. Kap. §. III die Rede seyn wird. Man findet zuweilen krankhafte Auswüchse am männlichen Gliede und an der Eichel, steinartige Concremente, die entweder die ganze Eichel umgeben, oder bald vor, bald hinter derselben, zwischen ihr und der Vorhaut liegen; in solchen Fällen ist das Einbringen des Gliedes in die

*) In den Eph. N. C. Dec. I. ann. 1. obs. 110, Dec. III, obs. 77 ist von einem Knaben die Sprache, dessen beide Ruthen von einem Stamme kamen; das obere Glied hatte eine nackte Eichel, das untere Glied war länger und hatte eine lange Vorhaut: der Knabe liess den Harn aus beiden Eicheln.

**) Oelsner (observ. penis circa glandem bifurcati, Vratislaw. 1741) beschreibt einen Penis, der von der Hälfte an in zwei Theile getheilt war, von denen jeder eine Eichel hatte: aus einer dieser Eicheln kam der Urin, aus der andern der Saame. Der Mann konnte nie den Coitus ausüben. Auch der Penis, den Sixtus (Diss. de diffisione genitalium, Wirceb. 1813) beschreibt, und der sich im anatomischen Kabinette zu Würzburg befindet, war zur Begattung unbrauchbar.

Scheide gehindert, so lange diese Abnormitäten nicht durch eine Operation entfernt werden. Bei einem hohen Grade von Phimosis oder Paraphimosis ist wegen des beim Versuche zum Beischlafe entstehenden Schmerzens derselbe nicht möglich. Ist die Oberfläche der Eichel mit der innern Fläche der Vorhaut verwachsen, so dass die Zurückziehung der letzteren unmöglich ist, wobei meistens auch die zur Aufrichtung des Gliedes erfoderliche Empfindlichkeit der Eichel fehlt, so ist Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafes zugegen. Die Krümmung des Gliedes bei seiner Aufrichtung sowohl nach oben oder zur Seite, als auch nach unten, ist eine nicht seltene Ursache der Unfähigkeit zum Beischlafe: der Krümmung nach oben oder zur Seite liegt öfter ein Fehler der beiden oder eines der oberen seitlichen fachigten Körper zu Grunde, wesshalb auch in den meisten Fällen dieser Art in der Mitte derselben sobald sie ausgedehnt und starr zu werden anfangen, sich ein harter Knoten bildet: die Krümmung nach unten ist auch entweder durch Fehler des fachigten Körpers der Harnröhre bedingt oder es ist das frenulum zu kurz (capistratio), in welchem letzteren Falle selten die Krümmung so stark ist, dass der Beischlaf gänzlich gehindert wäre. Zuweilen ist ein Mangel an Aufrichtungsfähigkeit des Gliedes, ohne irgend eine Missbildung desselben zugegen: meistens ist dieses nur die örtliche Aeusserung eines allgemeinen Zustandes, einer vorübergehenden Stimmung und einer nicht hinreichend starken Aufregung des Geschlechtstriebes. In andern Fällen dagegen ist der Mangel der Aufrichtungsfähigkeit in der Beschaffenheit der Geschlechtstheile begründet; im Allgemeinen hat man gefunden, dass ein Glied von mittlerer Grösse sich am lebhaftesten und stärksten aufrichtet, ein sehr grosses aber so wie ein sehr kleines minder aufrichtungsfähig ist; eine Vorhaut, die sich nicht über die Eichel zurückziehen lässt, abgestumpfte Empfindlichkeit der zu dem Gliede und der Eichel hingehenden Nerven und Verengerung der Blutgefässe, die ihr Blut in die fachigten Körper bringen, und Fehler der zur Aufrichtung des Gliedes dienenden Muskeln beschränken oder hindern die Erektionsfähigkeit des Gliedes, was auch noch bei verschiedenen andern Krankheiten des Gliedes, bei krankhaften Ausflüssen, bei Ausschlägen, Hautanschwellungen, Blut- und Schlagaderknoten, bei scirrhöser und krebsartiger Entartung des Gliedes der Fall ist. Endlich kommen hier noch die verschiedenen

Abnormitäten, die im XVI. Kap. bei der Zwitterbildung angeführt sind, in Betracht. 4) Es giebt Fälle, wo bei übrigens dem Anscheine nach vorhandener allgemeiner und örtlicher Normalität und Gesundheit irgend einem Individuum eine ungewöhnliche Geschlechtskälte (Frigiditas), die ihm die Fähigkeit zur Ausübung des Beischlafes raubt, eigenthümlich seyn kann. Es können hier mancherlei, eine Unempfindlichkeit der Nerven überhaupt und der Nerven der Geschlechtssphäre insbesondere, bedingende Ursachen zu Grunde liegen, die oft nicht so leicht auszumitteln sind, besonders wenn sie schon früher eingewirkt haben und gegenwärtig nichts mehr, als ihre Folge, ersichtbar ist. Meistens hat man jedoch hier sein Augenmerk zu richten auf vorausgegangene häufige Trunkenheit, schlechte körperliche Ernährung, ein im allgemeinen psychisch deprimirtes Leben, schon früher vorausgegangene Uebersättigung im Geschlechtsgenusse oder ein lange anhaltend keusches Leben, wodurch die Empfindlichkeit gegen Geschlechtsreize verloren geht u. dergl. Diese Geschlechtskälte kann übrigens entweder eine nur momentane oder eine ständige Impotenz begründen, und der Gerichtsarzt hat bei seiner Untersuchung hier vorzugsweise darauf zu sehen, ob eine Erektionsfähigkeit des Gliedes da ist, oder nicht. Findet bei den frigidis gar kein Erektionsvermögen Statt (paralysis, torpor penis), so wird schwerlich durch eine Kur dem Uebel abgeholfen werden können und es wird die Impotenz wohl für immer bleiben. Ist aber eine Erektionsfähigkeit des Gliedes da, aber ohne alle Neigung zum Beischlafe, dann kann man nur eine temporäre Impotenz annehmen, weil es möglich ist, dass durch ärztliche Behandlung, Veränderung des Klima, reizende Lebensart u. dergl. geholfen werden, oder ein solcher frigidus doch vielleicht noch früher oder später durch irgend ein weibliches, besonders mit den Geschlechtskünsten sehr vertrautes Individuum noch geschlechtlich aufgeregt werden kann. Uebrigens findet man noch Fälle einer eigenthümlichen Art von Geschlechtskälte, wo bei übriger Normalität des Körpers sich keine besondere Ursache scheint auffinden zu lassen: wie Gadermann*) von einem 24jährigen Bauernburschen erzählt, welcher nie auf irgend eine Weise ausgeschweift hatte, mit ganz normal gebildeten Genitalien versehen war, und eingestand, dass er

*) A. a. O. S. 41.

trotz seinem Willen und bei allen Liebkosungen von Seite des weiblichen Geschlechtes noch niemals wegen Mangel an Erektion den Beischlaf habe ausüben können. 5) In wie ferne das Alter ein Hinderniss zur Ausübung des Beischlafes seyn soll, lässt sich nicht mit einer, für alle Fälle gültigen Gewissheit bestimmen. Bei jungen Leuten ist die Ausübung des Beischlafes möglich, sobald eine Erektion des Gliedes möglich ist, und hiefür kann man keinen durchgehends gültigen Zeitpunkt aufstellen, da bekanntlich das Erwachen des Geschlechtstriebes sich nicht bei allen Subjekten an eine bestimmte Zeit bindet und die Erfahrung führt uns Beispiele von sehr frühzeitiger Entwicklung dieses Triebes auf: Klose*) bekam einen siebenjährigen Knaben in Untersuchung, der ein vierjähriges Mädchen genothzüchtigt hatte; auch erzählt derselbe Schriftsteller einen Fall, wo ein Mädchen von einem etwas mehr als 9jährigen Knaben geschwängert worden war. Was das hohe Alter betrifft, so muss man sich hüten, demselben das Vermögen unbedingt absprechen zu wollen, da die Erfahrung mehrere Beispiele von zeugungsfähigen Greisen aufführt; Schneider**) erzählt von einem 86jährigen Manne, dass er ein 26jähriges Mädchen schwängerte; Mende***) von einem Manne, der in seiner Ehe 19 Kinder gezeugt hatte, und noch in seinem 89sten Jahre ein 18jähriges Mädchen schwängerte; ein Oheim des bekannten Felix Plater zeugte noch in seinem hundertsten Jahre ein Kind †), und die Geschichte des Engländers Parre, der in seinem 118ten Jahre des Ehebruches angeklagt und überwiesen wurde, ist bekannt. Der Gerichtsarzt kann demnach nach der Zahl der Jahre nicht urtheilen („aetas non annis sed viribus aestimatur"), sondern er muss den allgemeinen Körperzustand ††) so wie den Zustand des Sexualsystems des zu Untersuchenden damit vergleichen. Auch dürfte nicht unbe-

---

*) Syst. d. gerichtl. Physik. S. 228, 250.

**) In Henke's Zeitschr. 1842, 1. Heft. S. 164.

***) Lehrb. 4. Thl. S. 404.

†) F. Plater, observat. med. Lib. III.

††) Die alten Deutschen, sagt Willebrandt (Diss. juridic. de juribus diversitate climatum natis, §. 8) versagten nie ihren 60jährigen Männern die Ehe, sie hatten dies aber auch nicht nöthig, denn sie waren noch kraftvoll und stark in diesen Jahren, sie hatten nicht ausgeschweift in der Jugend und nicht der Venus vulgivaga geopfert.

rücksichtigt bleiben, dass die Lebenskraft älterer Individuen gerade durch das Beilager mit einem jungen, lebensfrischen weiblichen Individuum gestärkt und zum Liebesakt tauglich gemacht werden kann. Das Schlafen bei einem jungen Mädchen, die Ausströmung seiner thierischen Wärme, das Küssen desselben hat ohnstreitig eine, die Lebenskraft eines älteren Mannes steigernde Kraft. Das älteste Document dafür liefert König David, welcher im hohen Alter durch das Schlafen bei einem jungen Mädchen*) wieder frische Lebenswärme erhielt. Bei Virgil**) heisst es: „et dedit amplexus, atque oscula dulcia fixit, occultum inspirans ignem." Clodius Hermippus soll durch das Anhauchen junger Mädchen ein sehr hohes Alter erreicht haben; Kohausen***) führt von diesem Hermippus eine Denkschrift an, welche in Marmor gehauen, in Rom von dem Alterthumsforscher Gommar entdeckt wurde und so heisst: „dem Aesculap und der Gesundheit setzt dieses zu Ehren Clodius Hermippus, welcher durch das Anhauchen junger Mädchen 115 Jahre und 5 Tage gelebt hat." Rudolph von Habsburg soll, nach Serar's Zeugniss†), als er vor Alter schwach war, im Gebrauche gehabt haben, dass er in Gegenwart der Eltern und Männer die Töchter und Gemahlinnen seiner Umgebung öfters küsste, wodurch er sich, nach seinem eigenen Geständnisse jederzeit sehr gestärkt fühlte.

2) Das Unvermögen zur Zeugung muss im Allgemeinen von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden, nämlich: 1) es ist bedingt durch die Unfähigkeit zur Ausübung des Beischlafes, und in allen den vorhin angeführten Fällen, in welchen ein Unvermögen ad coitum zugegen ist, ist eo ipso auch Unfähigkeit zur Zeugung da; oder 2) es kann ein Individuum zwar das Vermögen zur Ausübung des Beischlafes besitzen, aber doch nicht zeugungsfähig seyn und in diesem Falle hat die Zeugungsunfähigkeit ihre besonderen Ursachen, welche sich a) auf das Unvermögen, den Saamen gehörig auszuspritzen und b) auf Fehler im quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Saamens beziehen.

*) III. B. d. Könige, 1, 1—5.

**) Aeneid. Lib. I.

***) De Hermippo redivivo, sive exercitat. physico-med. de methodo rara ad 115 annos prorogandae senectutis per anhelitum puellarum. Francof. 1742.

†) Reinhart, Bibelkrankheiten d. alten Testaments S. 171.

Ad a. Das Unvermögen, den Saamen gehörig auszuspritzen hat ausser den schon erwähnten Fehlern und Missbildungen des Gliedes noch folgende Ursachen. Eine nicht lange genug dauernde Steifheit und Aufrichtung des Gliedes und Erschlaffung desselben vor der Ejaculation des Saamens, so dass derselbe nicht gehörig in die Mutterscheide eingespritzt werden kann. Krankheiten, Schwäche und Lähmung der zur Forttreibung des Saamens nöthigen Muskeln. Eine, gewöhnlich durch angeborne Bildungsfehler, nicht selten aber auch durch Anschwellung und Verdickung der Vorsteherdrüse, Verengerung der Harnröhre etc. bedingte aufgehobene Verbindung der Harnröhre mit den Saamenwegen. Fehler der Durchbohrung der Ruthe: wenn das Glied gänzlich undurchbohrt ist, so dass sich die Harngänge auswärts am Unterleibe oder in den Mastdarm öffnen: wenn die Ruthe an irgend einer andern, als an der gewöhnlichen Stelle durchbohrt ist, in welchem Falle jedoch die Zeugungsfähigkeit dann nicht verhindert wird, wenn die Durchbohrung nur so liegt, dass durch sie der Saame in die Mutterscheide gehörig eingespritzt werden kann, und man vergl. darüber das, was im XVI. Kap. §. III von der Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen gesagt ist.

Ad b. Hinsichtlich der, auf den zur Befruchtung nöthigen Saamen sich beziehenden Ursachen des Zeugungsunvermögens kommen die verschiedenen Fehler und Krankheiten der den Saamen bereitenden Organe, der Hoden, der Saamenbläschen, der Saamenleiter, so wie die Fehler des quantitativen und qualitativen Verhältnisses des Saamens selbst in Betracht. 1) Hoden, Saamenbläschen und Saamenleiter. Diejenigen Individuen, bei welchen einer oder beide Hoden sich nicht im Hodensacke befinden, weil sie noch in der Bauchhöhle zurückgeblieben sind (Testicondi, Crypsorchides) haben das Zeugungsvermögen ausser allen Zweifel*) und es sind diese Individuen wohl von den Castraten zu unterscheiden, worüber die fehlende oder vorhandene Narbe am Hodensacke, die eine unvermeidliche Folge der Castration ist, sichtbaren Aufschluss giebt. Solche Männer, denen entweder in Folge eines Bildungsfehlers oder einer Krankheit, einer Verletzung oder einer

*) Pabst Sixtus V. scheint dieses nicht gewusst zu haben, als er den Befehl gab, alle Ehen zu trennen, in denen die Männer nicht zwei Hoden im Scrotum hätten.

Operation ein Hode fehlt, die aber noch einen Hoden haben, [Monorchides], sind in der Regel zur Zeugung fähig, es sey denn, dass der noch vorhandene Hoden ebenfalls krankhaft oder zur Sekretion eines befruchtenden Saamens unbrauchbar ist. Individuen, denen beide Hoden mangeln [spadones], sey es in Folge eines Bildungsfehlers, oder einer Operation [castrati*)] sind, wegen des dadurch bedingten Mangels der Saamenbereitung, zur Zeugung vollkommen unfähig, obgleich der Geschlechtstrieb bei ihnen nicht selten noch zugegen ist und sie zur Ausübung des Coitus nicht unfähig sind**). Die Frage, ob vielleicht kurze Zeit nach der Castration noch eine Zeugungsfähigkeit zugegen seyn könne, ist schwer mit Bestimmtheit zu beantworten. Wir haben zwar Erfahrungen, dass nach der geschehenen Castration noch Saame in den Saamenbläschen zugegen seyn kann, und Otto***) erzählt von einem Manne, der sich in einem Anfalle von Melancholie castrirt hatte und bei dem man ein Jahr nachher die Saamenbläschen von gewöhnlicher Grösse und von einem dicklichen Saamen strotzend fand; es liesse sich demnach nicht in Abrede stellen, dass einige Zeit nach vollzogener Castration noch eine zu einem einzigen fruchtbaren Beischlaf hinreichende Quantität von Saamen in den Saamenbläschen vorhanden seyn kann, allein es darf dagegen die Einsaugung durch die Sauggefässe, oder die mögliche Ausleerung des Saamens durch Pollution nicht unberücksichtigt bleiben. Die Möglichkeit einer einzigen Zeugung nach der Castration lässt sich demnach nicht abläugnen †), die

---

*) Die Benennung Eunuchi, herzuleiten von *ἐυνή*, das Bett und *ἔχω*, ich bewache, bezeichnet eigentlich nur die Funktion [Bewachung des ehelichen Bettes, damit es nicht durch Unzucht der Weiber geschändet werde], wesshalb die Castration vorgenommen wurde.

**) So wie nach Wegnahme der Antheren die Bewegungen, durch welche sie sonst der Narbe genähert werden, an den Staubfäden noch fortdauern, so zeigt sich auch häufig noch Geschlechtstrieb nach Ausrottung der Hoden, so wie dieses bei den Castraten häufig beobachtet wird, wesshalb die Sultane bei ihren Sklaven auch das Zeugungsglied amputiren lassen, um der Treue ihrer Weiber gewiss zu seyn.

***) Seltene Beobachtungen zur Anatomie etc. 1. Heft. S. 131.

†) Dass Thiere sich kurz nach der Castration fruchtbar begattet haben, ist durch die Erfahrung bewiesen. Sanchez, de matrimonio, L. B. 1669, P. II, p. 337 sagt: „nec obstat taurum illum recenter castratum generasse." Varro, de re rustica, Lib. II.

unbedingte Unmöglichkeit aber auf keinen Fall beweisen. Die Alten hatten noch eiue eigene Art die Castration vorzunehmen, welche darin bestand, dass man Knaben, ja sogar Kinder in ein warmes Bad setzte und nach Ablauf von beiläufig einer halben Stunde die Hoden mit den Fingern so lange drückte, bis sie ganz zerrieben waren und man nichts mehr von ihnen fühlen konnte (Thlasiae, Thlibiae); bei Solchen kann möglicher Weise in einem oder dem andern Falle gegen die Regel Zeugungsfähigkeit Statt finden, da es möglich ist, dass einer oder beide Hoden nicht völlig zerstört worden wären, und man Beispiele hat, dass zerquetschte Hoden, an denen nur einige Stellen gut geblieben waren, mit diesen ihre Verrichtungen bestritten. Bei den verschiedenen Krankheiten und Entartungen der Hoden, der Saamenbläschen und der Saamenleiter kommt es vorzugsweise auf den Grad des vorhandenen Leidens an, ob Zeugungsunfähigkeit dadurch bedingt ist oder nicht, und es muss daher jeder einzelne Fall vom Gerichtsarzte genau untersucht und die Natur des vorhaudenen Uebels mit der Funktion dieser Theile verglichen werden, woraus sich erst ergeben kann, ob und in wieferne das Uebel diese Funktionen stören kann oder nicht. Auch muss aus der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit solcher Uebel geurtheilt werden, ob eine Zeugungsunfähigkeit nur für einige Zeit oder für immer vorhanden ist. Hier reiht sich eine Stelle im römischen Rechte, Lib. 6. §. 2, de Aedil. an, aus welcher hervorgeht, dass man die Spadonen als nur mit einem temporären Zeugungsunvermögen behaftet betrachtete und glaubte, dass sie die Zeugungsfähigkeit wieder erhalten könnten: um dieses erklärlich zu finden, muss man bemerken, dass die Alten mit dem Worte „Spadones“ nicht immer den richtigen Begriff, welcher nur jeden der Hoden Beraubten bezeichnet, verbanden und sich auf Aristoteles*) bezogen, welcher unter Spadonen auch diejenigen versteht, denen die Saamengänge verschlossen sind,

---

Cap. 5: „de quibusdam bovibus admirandum scriptum inveni, exemtis testibus, si statim admisseris, concipere.“ So auch bei Aristoteles, hist. anim. Lib. I. Cap. 4: „evenit aliquando, ut taurus castratus illico admissus, et inierit et impleverit.“ Ein neueres Beispiel in Froriep's Notizen, 1840, Nro. 338.

*) Problemat. Sect. IV. 27. „Quibus itaque meatus habitu suo naturali privantur, vel quia obcaecati sunt, qui ad penem tendant, quod spadonibus hisque similibus evenit“ etc.

woran verschiedene Ursachen Schuld seyn konnten, mit deren Hebung auch das Unvermögen zur Zeugung wieder verschwand. 2) Quantitatives und qualitatives Verhältniss des Saamens. Ueber die Quantität des zur Befruchtung erfoderlichen Saamens lässt sich keine allgemeine Norm aufstellen. Man hat zwar den Versuch gemacht, die Menge des bei jedem Beischlafe ausgeleerten Saamens zu bestimmen, allein da diese nicht immer dieselbe und da der Saame auch noch mit dem zu gleicher Zeit sich mit ergiessenden Safte der Prostata und Schleime der Harnröhre verbunden ist, so lässt sich durch einen solchen Versuch Nichts ausmitteln. So viel ist gewiss, dass auch eine sehr kleine Quantität Saamens zur Befruchtung hinreicht. Die Qualität des Saamens lässt sich eigentlich nur dann erst ausmitteln, wenn man ihn unmittelbar aus den Saamenbläschen nimmt: da dieses aber erst nach dem Tode geschehen kann, der Gerichtsarzt aber über die Qualität des von Lebenden ausgespritzten Saamens zu urtheilen hat, so kann der Saame nur in Verbindung mit den mit ihm vermischten Säften untersucht werden. Derselbe hat eine, dem Eiweiss ähnliche, grauweissliche, undurchsichtige Farbe und Consistenz und einen eigenthümlichen phosphorartigen Geruch; er ist schwerer als Wasser, doch bemerkt man, dass, wenn er im Wasser gerinnt, die meisten Theile, wahrscheinlich die Schleimtheile desselben, auf der Oberfläche des Wassers schwimmen: eben aus dem Körper entfernt, besteht er sichtbar aus zweierlei Substanzen, von denen die eine mehr flüssig und durchsichtig, die andere aber fester, consistenter und körnigt ist; nicht lange aber dauert es, so sieht man diese beiden Bestandtheile mit einander zu einer gemeinschaftlichen homogenen Flüssigkeit zusammentreten: er reagirt alcalisch und besteht nach Vauquelin aus 90,0 Wasser, 3,0 phosphorsaurem Kalk, 6,0 Thierschleim, 1,0 Soda: mit bewaffnetem Auge untersucht, bemerkt man in dem Saamen eine Menge kleiner Thierchen, die s. g. Saamenthierchen *) (Spermatozoen) die eine Hauptbedeutung für

*) Sie zerfallen nach den über sie angestellten genauen Untersuchungen von Czermak (Beiträge zu der Lehre von den Spermatozoen, Wien 1833) in 3 Klassen. 1) Die Cephaloideen; sie sind rund, scheibenförmig, einigermassen kuglich und den Fischen und einigen Aneliden eigen; 2) die Uroideen oder fadenförmigen, bei den Molusken, den meisten Amphibien und mehreren Vögeln, und

das Zeugungsvermögen zu haben scheinen, da dieselben erst mit der eingetretenen Pubertät gefunden werden, nach erloschener Zeugungsfähigkeit aber, wie im hohen Alter, bei Kastraten, so wie bei impotenten Thieren, z. B. beim Maulesel, nicht vorhanden seyn sollen. Uebrigens muss der Gerichtsarzt auch noch den Gesammtzustand des Individuums und besonders den Zustand seines, die Sekretionen bedingenden Blut- und Nervenlebens, so wie den qualitativen Zustand der Säftenmasse überhaupt berücksichtigen, wobei man zu dem Urtheile geleitet wird, ob bei dem Individuum ein qualitativ normaler und zur Zeugung kräftiger Saame vorhanden seyn kann oder nicht.

III. Wenn nun der Gerichtsarzt das Individuum hinreichend untersucht hat und sein Gutachten über dessen Vermögen oder Unvermögen abgeben will, so muss er dabei, um nicht übereilt einen Schluss auf Unvermögen zu machen, noch berücksichtigen, dass es auch ein temporäres und ein relatives Unvermögen giebt. — 1) Nicht jeder Mann kann zum Beischlafe oder zur Zeugung für immer für unfähig erklärt und eben so wenig kann in allen Fällen behauptet werden, dass, weil ein solches Individuum eben gerade unvermögend ist, es auch schon früher dies gewesen seyn oder bleiben müsse. Es giebt nämlich solche ein Unvermögen bedingende Ursachen welche wandelbar, nur zu bestimmten Zeiten vorhanden sind, z. B. eine gewisse momentane Missstimmung des Nervensystemes, eine eigene psychische Stimmung, dann alle jene Ursachen, welche sich durch die Kunst entfernen lassen und mit deren Entfernung auch das Geschlechtsvermögen wieder eintritt. Es gilt demnach der Satz: dass ein zu einer bestimmten Zeit vorhandenes Unvermögen durchaus nicht für alle Fälle schliessen lässt, dass auch früher Unvermögen zugegen gewesen sey oder für die Zukunft ständig bleiben werde. — 2) Das relative Geschlechtsvermögen bezieht sich auf das somatische und psychische Verhältniss des männlichen und weiblichen Individuums zu einander. Hieher gehört die Disproportion der gegenseitigen Geschlechtstheile; z. B. ein mit einem sehr starken Gliede begabter Mann kann bei einem weiblichen Individuum mit zu enger Scheide den Beischlaf nicht ausüben, während er einer

---

3) die Cephaluroideen, welche aus einem sphärischen und einem fadenförmigen Theile bestehen und bei den Mammalien, so wie bei den meisten Insekten vorkommen.

weitern Vagina willkommen seyn wird; oder ein zu schwächliches Glied wird die von einer zu engen Scheide entgegengesetzten Hindernisse nicht zu überwältigen vermögen, was einem kräftigeren Gliede gelingt. Mangel an gegenseitiger Zuneigung oder Hass hat nicht selten Unvermögen zur Folge, welches verschwindet, wenn eine andere geliebte Person an die Stelle der verhassten tritt.

XV. Kap.

Vom weiblichen Geschlechtsvermögen.

§. 1. Die Veranlassungen zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung über das weibliche Geschlechtsvermögen (der Trieb und das Vermögen zur Ausübung des Beischlafes, die Empfängnissfähigkeit und das Gebährvermögen) sind sehr mannigfaltig und reduciren sich auf folgende Fälle: 1) ein Mann beschwert sich, dass er ohne Nachtheil für seine Gesundheit den übermässigen Trieb seines Weibes nicht befriedigen könne; 2) ein weibliches Individuum sucht irgend eine gesetzwidrige Handlung durch einen nicht zu bändigenden Geschlechtstrieb zu entschuldigen; 3) ein Ehemann giebt an, dass er bei seiner Frau Hindernisse zur Ausübung des Beischlafes finde; 4) ein weibliches Individuum giebt, um eine Schwangerschaft oder Geburt abzuläugnen, vor, dass mit ihm der Beischlaf gar nicht ausgeübt werden könne; 5) ein Mann klagt die Frau wegen Unfruchtbarkeit an; 6) es entstehen Klagen wegen angeblicher Schwängerung eines noch unreifen Mädchens; 7) es soll die Frage beantwortet werden, welchen Umfang die weibliche Fruchtbarkeit habe; 8) es ist zu erörtern, ob einem weiblichen Individuum, welches an Gebährunvermögen leidet, die Erlaubniss zur Ehe ertheilt werden darf; 9) es dringt die Frau oder der Mann bei einem während der Ehe aufgefundenen Gebährunvermögen auf Ehescheidung; 10) eine wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht Angeklagte entschuldigt sich damit, es gethan zu haben, um der durch ihr Gebährunvermögen bedingten augenscheinlichen Lebensgefahr zu entgehen; 11) eine Ehefrau versagt aus demselben Grunde ihrem Manne den Beischlaf; 12) es soll vom rechtlichen Gesichtspunkte aus die beim Gebährunvermögen vorkommende Collision zwischen dem Rechte des Lebens der

Mutter und jenem des Kindes, besonders in Beziehung auf das Verfahren des Geburtshelfers beleuchtet werden. — Alle diese einzelnen Fälle werden nun erörtert durch folgende Untersuchungen über den Trieb und das Vermögen zur Ausübung des Beischlafes, über die Empfängnissfähigkeit und über das Gebährvermögen.

§. II. In Bezug auf den Trieb und das Vermögen zur Ausübung des Beischlafes ist der übermässig gesteigerte Trieb nach dem Genusse des Beischlafes und das Unvermögen zur Ausübung desselben zu berücksichtigen.

I. Der übermässig gesteigerte Trieb nach dem Genusse des Beischlafes wird Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung, wenn sich ein Ehemann beschwert, dass er ohne Nachtheil für seine Gesundheit die übermässige Geilheit seines Weibes nicht befriedigen könne, oder wenn ein weibliches Individuum eine gesetzwidrige Handlung, z. B. eine aussereheliche oder naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, eine grosse geschlechtliche Ausschweifung etc. durch einen solchen Trieb zu entschuldigen sucht. — Der Gerichtsarzt hat in solchen Fällen bei dem fraglichen weiblichen Individuum zu untersuchen, ob solche Ursachen, die den Geschlechtstrieb auf krankhafte Weise steigern können, zugegen sind. Alle sowohl allgemeine als örtliche Krankheiten, welche mittelbar oder unmittelbar die Geschlechtstheile reizen, z. B. Hysterie, Geschwüre in der Mutterscheide, an den Lefzen, in der Nähe der Clitoris, Würmer in der Scheide und im Mastdarme u. dgl. können einen heftigen Trieb nach Beischlaf erregen. Auch hat man die Beobachtung gemacht, dass sowohl zur Zeit des Ausbruches des Monatsflusses als auch zur Zeit des Wiederaufhörens desselben sich zuweilen ein abnorm gesteigerter Geschlechtstrieb einstellt, da in beiden Zuständen eine stärkere Anhäufung von Blut in den Geschlechtstheilen und eine ihr entsprechende Nervenreizung vorhanden ist.

II. Anlangend das Unvermögen zur Ausübung des Beischlafes (inaccessibilitas, impotentia coëundi), so wird dasselbe Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung, wenn ein Mann vorgiebt, dass bei seiner Frau Hindernisse zur Vollziehung des Beischlafes zugegen seyen, oder wenn ein weibliches Individuum selbst in der Absicht, um eine Schwangerschaft oder Geburt abzuläugnen, oder sich der ehelichen

Pflicht zu entziehen, angibt, dass mit ihm der Beischlaf nicht ausgeübt werden könne. — In solchen Fällen muss der Gerichtsarzt das fragliche Individuum einer genauen Untersuchung unterwerfen, um die Ursachen des weiblichen Unvermögens zur Ausübung des Beischlafes zu entdecken. Es haben Einige diese Ursachen in örtliche und allgemeine eingetheilt. So zählt z. B. Henke *) zu den allgemeinen Ursachen vorzüglich eine zu grosse Empfindlichkeit des Nervensystemes, welche nicht blos örtliche, schmerzhafte, krampfige Zusammenschnürungen der Scheide, sondern selbst Krämpfe, Ohnmachten, Zuckungen, sogar epileptische Zufälle und langwierige Nervenschwäche selbst bei einem mässigen und nicht zu häufigen Beischlafe veranlasst. Allein es ist irrig, beim weiblichen Geschlechte allgemeine, die Unfähigkeit zum Beischlafe bedingende Ursachen annehmen **) zu wollen, und Mende ***) sagt hierüber ganz richtig Folgendes: „Die Unfähigkeit zum Beischlafe wird beim Frauenzimmer im strengsten Sinne des Wortes blos durch die Verschliessung des Einganges in die Mutterscheide oder ihrer selber bedingt und desshalb kann diese Handlung, wovon man Beispiele hat, mit betäubten, ohnmächtigen, scheintodten und selbst mit todten Frauenspersonen vollzogen werden. Unter den schmerzlichsten Empfindungen und Gemüthsbewegungen, bei dem lebhaftesten Widerwillen und dem kräftigsten Widerstande, so wie in völliger Bewusstlosigkeit sind Weiber, mit denen man, ohne dass sie es wollten, ja ohne dass sie es einmal wussten, den Beischlaf vorgenommen hatte, geschwängert worden [Kap. XXI, §. VI.], woraus sich folgern lässt, dass ein Weib empfangen kann, ohne dass ihm die Empfindungen, die mit der Befriedigung des Geschlechtstriebes gewöhnlich verbunden sind, zum Bewusstseyn kommen. Da bei dem Weibe keine nach Aussen gerichtete Thätigkeitsäusserung zur Vollziehung des Beischlafes durchaus erfoderlich ist, so giebt es auch keine allgemeine Ursachen, die von Seite des Weibes die Vollziehung des Beischlafes gänzlich unmöglich machen könnten, wenn der Mann

*) Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 146.

**) Bei der Unfähigkeit zur Empfängniss werden jedoch die Veranlassungen ganz richtig in allgemeine und örtliche unterschieden. Vergl. §. III.

***) Handb. 4. Thl. S. 376 u. f.

den Willen, den Zustand und die Empfindungen der Frau, so wie die nachtheiligen Folgen, die für sie daraus zu befürchten sind, gar nicht berücksichtigt. — Wir haben also beim weiblichen Geschlechte nur örtliche Ursachen, welche den Beischlaf hindern, und diese sind folgende: Ueberwachsung der äussern Geschlechtstheile mit einer Haut, Verwachsung der Wände der Scheide und ihre Verstopfung durch Auswüchse, Gewächse, welche entweder in ihr selbst, oder in den benachbarten Theilen ihren Sitz haben, und Verwachsung der Schaamlippen miteinander hindern den Eingang des männlichen Gliedes und bedingen das Unvermögen zum Beischlafe entweder für immer oder nur in so lange, als bis diese Uebel durch die Kunst entfernt werden. Eine krampfhafte Zusammenziehung der Scheide ist, da der Krampf wieder nachlässt, nur ein momentanes Hinderniss. Eine zu enge oder vielmehr verengerte Scheide kann nur beziehungsweise als Hinderniss gelten, da es hier auf die Grösse des Gliedes, das in sie eindringen soll, ankommt, auch das Hinderniss durch ein kräftiges Glied und bei mehrmaligen Versuchen zum Beischlafe durch allmählige Erweiterung der Scheide nach und nach gehoben werden kann. Uebrigens hat man nicht seltene Beispiele, dass alle Geburtstheile so klein und so wenig ausgebildet und die Scheide dabei so enge und so kurz war, dass selbst das kleinste männliche Glied nicht eindringen konnte. Die Verrückung der Geburtstheile aus ihrer Stelle entweder durch eine wuchernde Ausbreitung des Schaamhügels, durch Brüche oder durch besondere Missbildungen, oder durch Fehler in der Stellung des Beckens sind meistens nur scheinbare Hindernisse in Ausübung des Beischlafes, indem ihr nachtheiliger oder hindernder Einfluss meistens durch eine eigene Stellung und Lage beim Beischlafe gehoben werden kann. Dasselbe gilt von Verbiegungen und Verengerungen des Beckens, die wohl selten einen solchen Grad erreichen, dass nicht eine Einlassung des Gliedes auf irgend eine Weise möglich wäre. Lagenverrückungen der Mutterscheide und der Gebährmutter und Brüche und Vorfälle sind nur dann, wenn der Muttergang dadurch geschlossen wird und sie sich nicht zurückbringen lassen, absolute Hindernisse. Der Mangel der äussern Geschlechtstheile bedingt an und für sich das Unvermögen zum Beischlafe und es kann das Gegentheil nur als eine äusserst seltene und höchst merkwürdige Ausnahme gelten und es ist, wenigstens

meines Wissens, bis jetzt nur ein hieher gehöriger Fall vorgekommen: Rossi beobachtete nämlich Vollziehung des Beischlafes, Schwängerung und Geburt bei völligem Mangel der äussern Geschlechtstheile; die Geburt geschah durch einen an der Stelle und in der Richtung der fehlenden Scheide mit dem Messer gemachten Einschnitt; die immissio penis hatte durch den After stattgehabt und der Mastdarm communicirte mit der künstlich gebildeten Vagina, die offen erhalten wurde; nach zwei Jahren kam die Frau abermals und leicht nieder.*)

III. Zu bemerken ist noch, dass diese weibliche inaccessibilitas entweder absolut oder nur temporär und relativ ist, was der Gerichtsarzt bei seinem Urtheile zu berücksichtigen hat. Wenn wir die eben aufgezählten Ursachen durchgehen, so werden wir finden, dass es Fälle giebt, in welchen unter keinem Verhältnisse die Ausübung des Beischlafes mit einem Frauenzimmer möglich ist. Dagegen giebt es auch relative oder temporäre Hindernisse zur Ausübung des Beischlafes, z. B. ein Missverhältniss zwischen den beiderseitigen Geschlechtstheilen, wenn der Penis des Mannes zu gross und zu dick und die Scheide des Weibes zu enge ist u. dergl. Daraus folgt also, dass, wenn eine Frau zu einer bestimmten Zeit, oder mit einem bestimmten Manne den Beischlaf nicht ausüben kann, derselben im Allgemeinen dieses Geschlechtsvermögen noch nicht gänzlich abgesprochen werden darf, weil entweder diese Frau für einen stark begliederten Mann unzugänglich, für einen andern aber mit kleinerem penis recht gut brauchbar seyn, oder weil von den oben angeführten Ursachen, welche die Vollziehung des Beischlafes hindern, manche wieder entfernt, und somit das nur temporäre Unvermögen aufgehoben werden kann.

§. III. Das Unvermögen zur Empfängniss, die Unfruchtbarkeit (sterilitas, impotentia concipiendi), kommt bei Gericht zur Sprache: wenn der Mann wegen Unfruchtbarkeit der Frau auf Ehescheidung dringt, oder wenn eine Klage wegen angeblicher Schwängerung eines noch unreifen Mädchens entsteht.

I. Zur Abgabe eines Gutachtens für solche Fälle muss der Gerichtsarzt das weibliche Individuum untersuchen, um auszumitteln, ob und welche, eine Unfruchtbarkeit bedingende

*) Julius und Gerson's Magaz. d. ausländisch. Literat. der Heilkunde, Mai und Juni 1828, S. 703.

Ursachen an demselben zugegen sind. In dieser Beziehung muss vorerst die Unfruchtbarkeit von einem zweifachen Gesichtspunkte aus betrachtet werden, nämlich, dieselbe ist a) bedingt durch die Unfähigkeit des weiblichen Individuums zur Ausübung des Beischlafes, und hier haben alle im vorigen §. angegebenen Ursachen, welche bei einem weiblichen Individuum den Coitus unmöglich machen, auch eo ipso Unvermögen zur Empfängniss zur Folge, oder b) es kann zwar mit einem Frauenzimmer der Beischlaf ausgeübt, allein dasselbe kann nicht geschwängert werden und hier hat das Unvermögen zur Empfängniss eigene Ursachen, welche sich 1) auf den Bau und die Bildung des Gesammtorganismus, oder 2) auf gewisse körperliche Krankheiten, oder 3) auf Localabnormitäten des Sexualsystemes beziehen.

Ad 1. Da nicht allein die Geschlechtstheile, sondern der Bau und die Bildung des ganzen Körpers die Eigenthümlichkeit des Geschlechtes ausdrücken und da ferner die Geschlechtsverrichtungen nicht als örtliche der Geschlechtstheile allein, sondern vielmehr als Verrichtungen des ganzen Geschlechtswesens zu betrachten sind, welche nur durch die Geschlechtstheile vollzogen werden, so folgt daraus, dass auch die allgemeine Bildung des Körpers dem Geschlechte entsprechen muss. Ist dieses nicht der Fall, so ist eigentlich eine unvollkommene Geschlechtsentwicklung zugegen, welche sich beim weiblichen Geschlechte im Allgemeinen durch einen mehr männlichen Bau ausspricht, welchen Zustand die Mannweiber darbieten und der im XVI. Kap. erwähnt ist: je mehr bei solchen Individuen das Männliche vorherrscht und je dürftiger der Charakter der Weiblichkeit*) und die Entwicklung des weiblichen Sexualsystemes erscheint, desto eher ist Unfruchtbarkeit zu vermuthen. „Die Fruchtbarkeit, sagt Burdach**), ist um so grösser, je

*) In so ferne die höhere Receptivität und die freiere Entwicklung des Zellgewebes den weiblichen Körper charakterisiren, hatten (wie Grimaud, cours complet de physiologie, Paris 1818, Vol. II. p. 255, bemerkt) die Alten einigen Grund zu dem Aberglauben, dass die weibliche Fruchtbarkeit an einer wahrnehmbaren Durchdringlichkeit, also daran sich erkennen lasse, dass Räucherungen an den Geschlechtsorganen angebracht, dem Athem ihren Geruch mittheilen und Färbestoffe an den Augenliedern eingerieben, den Speichel färben sollen.

**) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft, I. Bd. §. 267.

männlicher der Mann und je weiblicher das Weib in seinem ganzen Wesen ist: bei engem Becken, sparsamer Menstruation, plattem Busen, Gleichgültigkeit gegen Männer und Kinder ist das Weib unfruchtbarer."

Ad 2. Krankheiten verschiedener Art können die Fruchtbarkeit aufheben durch Schwächung der Gesammtorganisation, Missstimmung des Nervensystemes u. s. w. Da man übrigens auch Erfahrungen hat, dass Frauen, welche an der Abzehrung, an der Gicht, an Gelbsucht, Wassersucht, Nervenkrankheiten etc. litten, doch schwanger wurden, so lässt sich eigentlich eine Gränze nicht bestimmt festsetzen, wo allgemeine Krankheiten die weibliche Fruchtbarkeit aufzuheben anfangen. Eine vorzugsweise Berücksichtigung aber verdienen die Krankheiten, welche den Monatsfluss unterdrücken: es darf freilich der Mangel der monatlichen Reinigung an und für sich, mit Bestimmtheit weder als Ursache noch als Zeichen der Unfruchtbarkeit angesehen werden; allein wenn der Monatsfluss unterdrückt wird, weil die Geschlechts- und Zeugungsthätigkeit, von der er ausgeht, in dem Maase durch Krankheit geschwächt ist, dass sie ihn nicht bestreiten kann, so ist dies allerdings als ein Merkmal der Unfruchtbarkeit zu betrachten. Uebrigens muss die Krankheit auch dann schon einen hohen Grad erreicht haben, indem das Geschlechtliche im Weibe so mächtig ist, dass es selbst da, wo die Selbsterhaltung schon sehr geschwächt ist, doch noch auf ihre Kosten fortwirkt. Mehrere Abnormitäten und Krankheiten der in der Nähe des Geschlechtssystemes gelegenen Organe werden dadurch Ursachen der Unfruchtbarkeit, dass sie durch Druck und Pressung entweder eine Lagenveränderung der Beckeneingeweide bewirken, wodurch der Zugang zu der Gebährmutter, zu den Mutterröhren und zu den Eierstöcken gehindert wird, oder dass sie auf die Gefässe und Nerven einen solchen Einfluss äussern, dass die Verrichtungen dieser Theile dadurch in Unordnung gebracht, unterbrochen und gelähmt werden. Zu den letzteren gehören Gefässausdehnungen und Verstopfungen, Blutadergeschwülste, Hämorrhoiden, Krankheiten des Rückenmarkes und idiopathische und consensuelle Reizungen der Nerven und Gefässe der Geburtstheile. Zu den ersteren gehören zu grosse Fettanhäufung im Unterleibe, Geschwülste, die den innern Beckenraum verengern, so wie Krankheiten, besonders Entzündungen benachbarter Theile, welche Destruktion, Verwachsung irgend

eines dem Sexualsysteme angehörigen Organes zur Folge haben; so hat z. B. Mercier*) einigemal die Beobachtung gemacht, dass die allgemeine oder partielle Bauchfellentzündung, ihre Ursache mag seyn, welche sie will, eine Unfruchtbarkeit dadurch erzeugte, dass sie die gefranzte Mündung der Muttertrompete verschloss.

Ad 3. Was die Abnormitäten des Sexualsystemes betrifft, so kommt a) in Bezug auf das Becken besonders dessen Stellung in Betracht: es kann nämlich eine so fehlerhafte Inclination desselben zugegen seyn, dass in der gewöhnlichen Lage beim Beischlafe keine Conception Statt finden kann. Man kann jedoch hier keine absolute Unfruchtbarkeit annehmen, weil durch eine andere Stellung beim Beischlafe doch Befruchtung möglich wird: so ist ein von Wildberg**) beobachteter Fall bekannt, dass eine junge Frau nicht eher schwanger wurde, als bis der Mann derselben im Sitzen auf einem Stuhle beiwohnte und nachher auch nie anders, als nur im Sitzen schwanger wurde, was sich wohl nicht anders als nur aus zu geringer Inclination des Beckens erklären lässt. b) Ueber die Localabnormitäten der Geschlechtsorgane ist Folgendes zu bemerken. Absolute Unfruchtbarkeit wird bedingt durch Mangel der Gebährmutter, wo sich die Mutterscheide in einen blinden Sack endigt, und durch Verschliessung des Muttermundes oder der ganzen Gebährmutterhöhle, z. B. durch Polypen. Krankheiten der Gebährmutter, die ihre Ausdehnung nach ihrem ganzen Umfange unmöglich machen, bedingen Unfruchtbarkeit, nicht aber theilweise Entartungen derselben. Der Mangel der beiden Eierstöcke bedingt absolut die Unfruchtbarkeit; Mangel des einen nicht. Krankheiten der Eierstöcke hindern nicht stets die Fruchtbarkeit, am wenigsten, wenn sie nur einen Eierstock ergriffen haben. Mehrere Lagenveränderungen der Geschlechtstheile, namentlich der Mutterscheide und der Gebährmutter, die jedoch auch die Mutterröhren und selbst die Eierstöcke aus ihrer Stelle rücken, werden zwar als Ursachen der Unfruchtbarkeit betrachtet, es verhält sich aber nicht immer so: wenn der Weg zum Muttermunde und von da durch die Mutterröhren bis zu den Eierstöcken, wenigstens bis zu einem, frei ist, so kann bei allen Vorfällen der Mutterscheide und der Gebähr-

*) In d. gazette medic. de Paris, 1838, Nro. 37.

**) Anleit. zu gerichtl. medicin. Geschäften, 2. Aufl. S. 38.

mutter, so wie auch bei der Umbeugung derselben, sogar nach hinten, Befruchtung Statt finden. Cartoni beobachtete bei einer grossen Anzahl unfruchtbarer Frauen, dass der Hals der Gebährmutter eine konische Form und eine normwidrige Länge mit einem zugespitzten Ende hatte, welches letztere kaum mit einer kleinen Oeffnung versehen war; eine Art von kleinem zirkelförmigen Saum umgab diese Oeffnung; die Höhlung des Gebährmutterhalses war trichterförmig, so dass die Basis nach oben und die Spitze nach unten gerichtet war*).

II. Hat nun der Gerichtsarzt das fragliche weibliche Individuum in Bezug auf die, eine Unfruchtbarkeit bedingenden, möglicherweise vorhandenen Ursachen untersucht, so darf er sein Gutachten darüber, ob es auch wirklich unfruchtbar sey, so wie seine Vermuthung, dass die jetzt für unfruchtbar anerkannte Person es auch stets bleiben werde, nicht eher mit Bestimmtheit aussprechen, bis er erwogen hat, dass eine Unfruchtbarkeit auch temporär oder relativ seyn kann, denn manche der erwähnten Ursachen der Unfruchtbarkeit, z. B. gewisse Krankheitszustände, können noch durch ärztliche Hülfe gehoben und das bisher unfruchtbare Weib fruchtbar gemacht werden. Ein hoher Grad von Abneigung, Widerwillen oder Hass gegen den Mann kann ein relatives Unvermögen zur Empfängniss verursachen; beim Akte der Zeugung ist eine psychische Beziehung nicht zu verkennen und die nicht seltene Erfahrung, dass manches Weib von einem Manne viel leichter, als von einem Anderen geschwängert werden kann, ist häufig darin begründet. Eben so kann auch eine momentane Missstimmung zur Zeit des Beischlafes und zu wenig Trieb dazu die Befruchtung verhindern: dasselbe ist auch der Fall, wenn das Weib zu aufgeregt oder zu geil ist, denn die Heftigkeit des egoistischen Triebes schmälert das Leben für die Gattung, wesshalb zu grosse Geilheit die Empfängniss verhindert; so ist der Esel sehr hitzig und bleibt desshalb nach der Begattung oft unbefruchtet und zu hitzigen Stuten macht man kalte Umschläge auf das Kreuz, oder ermüdet sie durch langes Reiten, ehe man sie begatten lässt.

III. Was die in foro zuweilen vorkommende Frage über die Möglichkeit betrifft, ob ein weibliches Individuum unter gewissen ungewöhnlichen Verhältnissen em-

*) Schmidt's Jahrb. d. Medic. 3. Supplementbd. S. 199.

pfangen könne, z. B. in einer ungewöhnlichen Stellung während des Coitus, während der Menstruation, dem Wochenbette und Säugen, im schlafenden, bewusstlosen oder scheintodten Zustande, beim ersten im jungfräulichen Zustande gepflogenen Beischlafe, bei nicht vollkommenem Eindringen des Gliedes in die Scheide; so wird hierüber eigens im XXI Kap. ausführlich gesprochen.

§. IV. Die Frage, welche auch zuweilen dem Gerichtsarzte zur Beantwortung vorgelegt werden kann, nämlich: welchen Umfang die weibliche Fruchtbarkeit habe?, d. h. I. was das Summum der Fruchtbarkeit sey, welches eine Frau überhaupt erreichen, und II. wie viel Kinder ein Weib auf einmal empfangen und gebähren könne, lässt sich mit der Angabe einer bestimmten Zahl wohl nicht beantworten, doch approximative darüber Folgendes feststellen.

I. Um die Zahl von Kindern, welche eine Frau überhaupt gebähren kann, bestimmen zu können, muss man die Zahl der Bläschen in den Eierstöcken berücksichtigen. Burdach*) sagt: „Es bildet sich in den Eierstöcken im Anfange des Lebens eine bestimmte Zahl von Bläschen, welche sich nicht vermehren, sondern nur allmählig sich entwickeln, bis sie ihr zur Reife gediehenes Erzeugniss nicht mehr zu fassen vermögen und dann unwiederbringlich welken, und deren jedes während des ganzen Lebens nur ein einziges Ei bilden kann. Das Bläschen eines vollkommenen Eierstockes ist also ursprünglich gegeben, dient während seines ganzen Lebens nur einmal der Zeugung und verwendet alle ihm inwohnende Kraft für die Bildung eines Individuums. So bezeichnet denn hier die Zahl der Bläschen, welche ursprünglich sich bilden, die grösstmögliche Zahl von Früchten, welche erzeugt werden können. So hat man z. B. bei jungen Lachmöven 200, bei Kiebitzen 300, bei Hühnern 500 Bläschen gezählt, bei dem Schafe gewöhnlich 15 bis 24, bei dem Menschen 15 bis 30." Diesem zu Folge wäre also 30 die Zahl von Früchten, welche eine Frau in ihrem ganzen Leben überhaupt zu gebähren im Stande wäre. Als gewöhnlich kann man annehmen, dass, wenn ein Weib ohngefähr 25 Jahre lang fruchtbar ist, und eine Schwangerschaft mit dem Säugen anderthalb Jahre dauert, sie 16 Kinder gebähren kann; dauert aber die Fruchtbarkeit länger

*) A. a. O. §. 146.

und kommen dazwischen Zwillings-, Drillingsgeburten etc. vor, so kann die Zahl der gebornen Früchte ihr Maximum erreichen. Doch im Ganzen genommen ist die Fruchtbarkeit mehr beschränkt*): nach Süssmilch**) kommen auf eine Ehe im Durchschnitte 3 bis 4 Kinder, und nach Marc***) auf 50 Ehen eine unfruchtbare; Hedin†) giebt eine Liste von einigen Hundert Frauen an, nach welcher im Durchschnitte unter 100 Frauen 11 unfruchtbar waren, 10 ein Kind, 11 zwei, 14 drei, 10 vier, 10 fünf, 11 sechs, 9 sieben, 7 acht, 3 neun, 3 zehn, 0,6 eilf, 0,2 dreizehn und 0,2 sechszehn Kinder gebaren.

II. Was die Zahl der Kinder betrifft, welche ein Weib auf einmal empfangen und gebähren kann, so dürfen die hierüber gemachten älteren Mittheilungen††) ohne Zweifel in das Reich der Fabeln verwiesen werden. Beispiele von Fünflingen gehören nicht zu den ganz seltenen Erscheinungen; als das, jedoch äusserst selten vorkommende Maximum können Siebenlinge angenommen werden, womit die Aussprüche mehrerer Geburtshelfer übereinstimmen; so sagt z. B. Osiander†††): „Beispiele von Sechs- und Siebenlingen sind zwar aus neueren Zeiten nicht bekannt, doch haben mehrere Schriftsteller nicht mit Unrecht angenommen, dass bis dahin in ausserordentlichen Fällen die menschliche Fruchtbarkeit sich erstrecken könne," und Busch*†) sagt: „die höchste Zahl von

*) Es ist eine physiologische Wahrheit, dass es überhaupt eine viel grössere Zeugungskraft in der Natur giebt, als zur Wirklichkeit kommen kann, dass sie nach einer sehr grossen Zahl strebt, aber in der Wirklichkeit Schranken findet. So verderben z. B. viele Bläschen im Eierstocke, ehe sie befruchtet werden können, andere werden gar nicht befruchtet, u. s. w.

**) Göttliche Ordnung in den Veränderungen d. menschl. Geschlechtes; Berl. 1776, I. S. 167.

***) Im Dictionnaire des sciences medic. VI. p. 501.

†) In d. neuen Abhandlung. der k. schwedisch. Akadem. d. Wissenschaft., übers. v. Kästner, XI. Bd. S. 70.

††) Nach Cromer ist Hermentrud, Gemahlinn des Grafen Isenburg zugleich mit 13 Kindern niedergekommen. Die Gemahlinn eines Grafen Virboslas soll von 36, Margaretha, die Tochter Florentin's Grafen von Holland, soll von 365 und Mathilde, Gräfinn von Henneberg, gar von 1500 Kindern zugleich entbunden worden seyn. Erpel berichtet, dass eine Frau 5 Kinder, 4 Missgeburten und ein Mondkalb zu gleicher Zeit geboren habe.

†††) Handb. der Entbindungskunst; 2. Aufl. Tübing. 1829, 1. Bd. §. 411.

*†) Lehrb. d. Geburtskunde, 4. Aufl. Berl. 1842, §. 94.

gleichzeitig in der Gebährmutter ernährten Früchten soll sieben seyn, doch kommt dieselbe nur höchst selten vor; die Erzählungen von grösseren Zahlen gehören in das Gebiet der Fabel."

§. V. Das weibliche Gebährunvermögen [atocia mechanica, impotentia pariendi mechanica] findet Statt, wenn das Missverhältniss zwischen dem Beckenraume und der Grösse der lebensfähigen Frucht so gross ist, dass die Geburt nur mit Aufopferung des Kindes (durch Erregung eines künstlichen Abortus, oder durch Zerstücklung, Enthirnung des Kindes) oder mit der allergrössten Lebensgefahr für die Mutter (durch den Kaiserschnitt) möglich wird. Dieses Gebährunvermögen ist zweifach, ein absolutes und ein relatives; 1) das absolute Gebährunvermögen ist bedingt durch einen solchen Grad von Verengerung der Geburtswege, dass selbst eine zerstückelte Kinderleiche nicht mehr hindurchgeht, dagegen ist dieses 2) beim relativen Gebährunvermögen noch möglich, und es kann eine todte, gehörig verkleinerte Frucht hindurch geführt werden: in beiden Fällen ist aber entweder die Aufopferung des Kindes oder die grösste auch an Aufopferung gränzende Lebensgefahr für die Mutter zugegen. — Die Veranlassungen zur gerichtsärztlichen Untersuchung über das weibliche Gebährunvermögen treten in folgenden Fällen ein: 1) wenn eine wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht angeklagte Schwangere sich damit entschuldigt, es gethan zu haben, um der durch ihr Gebährunvermögen bedingten augenscheinlichen Lebensgefahr zu entgehen, 2) wenn eine Ehefrau aus demselben Grunde ihrem Manne den Beischlaf versagt, 3) wenn die Frage entsteht, ob einem weiblichen Individuum, bei welchem dieses Gebährunvermögen zugegen ist, die Erlaubniss zur Ehe ertheilt werden darf, oder 4) ob das erst nach geschlossener Ehe entdeckte Gebährunvermögen einen hinreichenden Grund zur Ehescheidung abgiebt, endlich 5) wenn vom rechtlichen Gesichtspunkte aus über die, durch das Gebährunvermögen entstandene Collision zwischen dem Rechte des Lebens der Mutter und jenem des Kindes, besonders unter Beziehung auf das geburtshülfliche Verfahren dabei, entschieden werden soll.

I. Das erste Geschäft des Gerichtsarztes bei Begutachtung der eben erwähnten Punkte hat die Ursachen des Gebährunvermögens zu berücksichtigen, und besteht darin, das In-

dividuum einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, um ermessen zu können, welche mechanische Hindernisse des Gebährens auf normalem Wege an demselben vorhanden sind. Dieselben zerfallen in zwei Klassen, nämlich in die Abnormitäten der im Becken befindlichen Weichgebilde und in die Abnormitäten des Baues und der Bildung des Beckens.

1) Die erste Klasse der mechanischen Hindernisse des Gebährens auf natürlichem Wege, nämlich die Abnormitäten der im Becken befindlichen Weichgebilde, enthält die verschiedenen Missstaltungen, Verengerungen und Degenerationen der weichen Geburtswege, Verwachsungen derselben, Geschwülste und andere fremdartige Körper in den benachbarten Theilen, z. B. Steine in der Blase, Indurationen und Scirrhescenzen des Muttermundes etc. Alle diese Abnormitäten können den Beckenraum so verengern, dass die Geburt äussert erschwert, oder selbst unmöglich gemacht wird. Uebrigens bedingen diese Abnormitäten kein absolutes Gebährunvermögen, indem die meisten derselben durch Hülfe der Kunst entfernt werden können, und somit dann die Möglichkeit einer Geburt auf natürlichem Wege wieder gegeben wird.

2) Viel wichtiger ist die zweite Klasse, nämlich jene mechanischen, nicht selten vorkommenden*), Hindernisse der Geburt, welche sich auf den Bau und die Bildung des Beckens beziehen, und es ist hier namentlich von solchen Becken die Rede, welche den Durchgang eines lebensfähigen Kindes von gewöhnlicher Grösse nicht zulassen. Hier kommen nun die verengten Becken in Betracht, welche entweder an allen oder nur an einzelnen Stellen verengt seyn können, in welcher Beziehung wir hier a) das allgemein verengte und b) das theilweise verengte Becken betrachten**).

Ad a. Das allgemein verengte Becken ist jenes, welches in allen seinen Aperturen zu klein ist und gehört zu den ungünstigsten, jedoch glücklicherweise seltener vorkommenden Deformitäten. Von Aussen erkennt man diesen Zustand schon meistens daran, dass die Hüften schmäler sind und das

*) Nach Osiander (d. Ursach. und Hülfsanzeig. d. unregelmässigen und schweren Geburten, 2. Aufl. S. 180) soll unter 50 Frauen Eine getroffen werden, deren Becken mehr oder weniger verengt ist.

**) Vergl. Wilde, das weibliche Gebährunvermögen. Berl. 1838, S. 54—76.

ganze Becken kleiner und niedriger ist. Einige haben behauptet, dass solche Individuen eine kleine Statur, kurze, dicke Gliedmassen, einen gedrungenen Körperbau und einen schwerfälligen Gang haben sollen: allein diesem widerspricht die Erfahrung und Nägele*) sagt, dass er solche Frauenzimmer nicht nur von mittlerer und schlanker Statur, sondern jedes ihrer Glieder von der zierlichsten Form, und den ganzen Körper von solcher Schönheit gesehen habe, so dass man bei ihnen am wenigsten eine Gefahr drohende Verkleinerung des Beckens vermuthet hätte. Nach Wigand**) soll ihr Oberleib zu den untern Extremitäten verhältnissmässig zu lang und zu gross seyn, daher man sie sitzend für grösser halte, als sie wirklich beim Stehen sind: ihre Gelenke und Knöchel schienen ihm schlanker und zarter gebaut, als es die Stärke des Oberkörpers erwarten lässt, auch hat er bei den Meisten die ganz runde Wade zu hoch dicht unter der Kniekehle und zu kurz abgebrochen gefunden, wobei der untere Theil des Fusses unförmlich dünn und mager erschien. Es entsteht das allgemein verengerte Becken entweder in Folge eines pathologischen Zustandes, namentlich der Rhachitis und Osteomalacie, oder in Folge eines Entwicklungsfehlers während der Pubertätszeit. Die auf einem Entwicklungsfehler beruhenden Verengerungen bestehen theils in Beschränkung mit gleichzeitiger Dehnung des Beckens, theils in gänzlicher Verkleinerung desselben ohne alle Formveränderung und diese letztgenannten Becken sind gleichsam in der Kindheit, d. h. in der Entwicklung zurückgeblieben; sie erscheinen, ausser der gleichmässigen Verkürzung sämmtlicher Durchmesser ganz normal gebaut. Die Beschränkung des Raumes bei solchen Becken kann einen halben bis ganzen Zoll in allen Diametern, ja manchmal noch mehr betragen***). Bei den Becken, deren Raum durch Verschie-

*) Eli de Haber, praes. Nägele, Diss. exhib. casum rarissimum partus qui propter exostosin in pelvi absolvi non potuit. Heidelb. 1830. p. 9.

**) Die Geburt d. Menschen, 2. Bd. S. 47.

***) Nägele besitzt in seiner Sammlung 2 Becken, die in allen Durchmessern um einen Zoll zu klein sind: s. Eli de Haber a. a. O. p. 10. Busch (theor. prakt. Geburtskunde durch Abbildung. erläutert, Berl. 1834, 1. Lief. S. 78, 79) beschreibt vier Fälle, in denen die Durchmesser des kleinsten Beckens einen Zoll zu kurz waren. In einem von Wilde (a. a. O. S. 55) ausgemessenen

bung ihrer Wendungen beengt wird, steht die hintere Beckenwand höher als gewöhnlich und in Folge dessen erscheint der ganze Beckenkanal verlängert, so wie auch die Neigung beträchtlicher: Wilde nennt solche gestreckte oder rhomboidale Becken, bei welchen die Durchmesser öfters das richtige Maas zeigen und dennoch der Beckenkanal verengt ist: es hat dies darin seinen Grund, dass durch die tiefere Stellung der vorderen Beckenwand zur hinteren und durch die stärkere Neigung des Beckens die Aperturen desselben sich mehr auseinander dehnen und eine schräge Richtung erhalten, wodurch zugleich auch die Endpunkte der Durchmesser mehr auseinander gerückt werden, während indess beide Beckenwände an und für sich weit näher an einander stehen: es ist das Becken vorn und hinten verschoben und gleicht gewissermassen einem Rhombus. Die durch Krankheiten gänzlich verengten Becken sind entweder rhachitische oder osteomalacische. Das osteomalacische Becken erscheint in sämmtlichen Aperturen mehr oder weniger verengt*), denn wenn auch der grade Durchmesser der mittleren Apertur etwas vergrössert ist, so findet man doch deren Queerdurchmesser wiederum sehr verkleinert. Die Schaambeine treten nicht in gerader Linie an einander,

---

Becken betrug die Verkürzung sämmtlicher Durchmesser sogar ½ Zoll.

*) Stein (Programm zu d. feierlichen Autritt etc. Cassel 1782: Kaisergeburtsgeschichte, Nro. 3) fand den Ramus horizontalis des rechten Schaambeines blos 10 Linien und den des linken 1 Zoll 9 Linien vom Promontorium entfernt. Von einem ähnlichen Becken spricht Meckel [Baudelocque's Anleit. z. Entbindgskst., 1. Bd. S. 94. Not.), wo die tubera ischii, so wie die Horizontaläste der Schaambeine kaum 10 L. auseinander standen. Burns [Handb. d. Geburtsh. 8. Ausg. übers. v. Kilian, S. 34, 35] spricht von zwei osteomalacischen Becken, deren sämmtliche Durchmesser, selbst die Conjugata über 2 Zoll verkürzt sind. Waldeck (Abhandl. eines durch Osteomalacie verunstalteten Beckens. Landsh. 1832) beschreibt ein Becken, dessen obere Conjug. 1 Z 7 L., der Queerdurchmesser in der obern Apertur 1 Z. 5 L. und in der mittlern nur 7 L. betrug. Busch [a. a. O. S. 111) beschreibt 3 osteomalacische Becken, bei denen sämmtliche Durchmesser bedeutend verkürzt sind, am meisten aber die Queerdurchmesser, welche über 3 Z. zu klein erscheinen. Ein sehr verengertes osteomal. Becken beschreibt Stein d. J. [neue Annal. d. Geburtsh. 1. Bd. 1. St. S. 77), das promontorium steht von der rechten Pfanne 6 und von der linken 7 Linien ab.

sondern in einem mehr oder minder spitzen Winkel. Hiedurch wird der arcus ossium pubis ungemein klein und schmal, der Raum zu beiden Seiten so beengt, dass nicht nur sämmtliche Queerdurchmesser bedeutend verkürzt sind, sondern auch der, etwa das richtige Maas haltende grade Durchmesser in allen drei Aperturen für den Durchtritt der Frucht unbrauchbar wird. Am allerengsten pflegt aber die untere Apertur zu seyn und zwar in allen Diametern. Dabei ist das Kreuzbein sehr schmal, von oben nach unten zusammengedrückt, überaus stark gekrümmt und ausgehöhlt, so dass Promontorium und Steissbein manchmal kaum 1½ Zoll von einander stehen, wodurch der ganze Beckenkanal auffallend verkürzt und der Neigungswinkel sehr verkleinert wird. Bei diesen durch Osteomalacie verkrüppelten Becken findet man auch noch andere Symptome: es stellen sich periodische Knochenschmerzen ein, die sich vom Kreuzbein bis zur Schoossfuge erstrecken; die Reproduktion ist im Ganzen gestört, die Gemüthsstimmung launig, verdriesslich; der Gang unsicher und schleppend und die aufrechte Stellung Schmerzen erregend. Was die Verengerung des Beckens durch Rhachitis betrifft, so ist dieselbe eigentlich ein Gemisch ursprünglicher Verkleinerung mit gleichzeitig rhachitischer Verbildung. Dergleichen Becken gehören in dieser Complication zu den Seltenheiten, indem rhachitische Deformitäten des Beckens eigentlich nur eine Verengerung der obern Apertur und zwar im graden Durchmesser darbieten. Allein zuweilen kommen jene Verbindungen von Rhachitis und ungewöhnlicher Kleinheit allerdings vor: Wilde sah bei einem Kaiserschnitte, dass nebst der rhachitischen Verbildung zugleich eine Verkleinerung des ganzen Beckens Statt fand und alle Durchmesser der drei Aperturen über 1 Zoll verkürzt waren. Endlich kann auch noch der ganze Beckenkanal durch Knochenauswüchse*), namentlich Osteosteatome bedeutend verengert werden. — Vergleicht man die bisher angeführten, das Becken verengernden Abnormitäten mit den Durchmessern und der Weite, die das

*) Der merkwürdigste Fall der Art ist von Nägele erzählt: die Knochengeschwulst entsprang von der vorderen Fläche des 2. falschen Heiligenbeinwirbels, war 6 Z. 11 L. lang und 6 Z. 1 L. breit und füllte die Höhle des grossen, so wie des kleinen Beckens fast gänzlich aus, so dass zu beiden Seiten des Einganges nur 2 bis 3½ L. und vorn blos 1½ L. Raum übrig blieb. S. Eli de Haber a. a. O. S. 20.

normal gebaute Becken haben soll, so ergiebt sich nach den darüber von Wilde angestellten Ausmessungen und Berechnungen in Bezug auf das Gebährvermögen folgendes Resultat. Bei einem überall gleichmässig beengten Becken, dessen Durchmesser nicht über ½ Zoll verkürzt sind, kann wohl auf natürlichem Wege ein ausgetragenes Kind von mittlerer Grösse und bei einer Beckenbeschränkung bis auf ¾ Zoll in allen Durchmessern eine kleine, etwa 7monatliche Frucht noch mit möglicher Erhaltung des Lebens beider Theile, sowohl der Mutter als auch des Kindes geboren werden: findet aber bei reifem und mässig grossem Kinde eine Verkleinerung sämmtlicher Durchmesser über ½ Z. und bei nicht völlig ausgetragener kleiner Frucht eine Beengung des Beckens über ¾ Z. in allen Diametern Statt, so ist die Geburt auf natürlichem Wege nicht mehr ohne die höchste Lebensgefahr für Mutter und Kind, ja wohl selbst nur mit Aufopferung eines von beiden Theilen möglich.

Ad b. Das theilweise oder örtlich verengte Becken ist jenes, das nur an einzelnen Stellen beschränkt ist und es kann entweder in allen Dimensionen einer einzelnen Apertur oder blos in einem einzelnen Durchmesser zu klein seyn. Die allgemeinen äusserlich wahrnehmbaren Kennzeichen der localen Beckenverengerungen sind meistens folgende. Es sind diese Individuen von kleiner Statur, haben säbelförmig gekrümmte Unterextremitäten, so wie ein durch Lordose, Kyphose und Scoliose mehr oder weniger verunstaltetes Rückgrat. Lordosis und Kyphosis sollen vorzüglich für Beckenenge sprechen, besonders wenn diese am untern Ende der Wirbelsäule Statt finden, wodurch das Promontorium nach innen getrieben und die Conjugata verkürzt wird. Sind Arme und Beine gleichzeitig verunstaltet, und sind die untern Extremitäten zum Oberkörper auch noch verhältnissmässig zu schwach und zu kurz, so wird der Verdacht einer Verengung des Beckens um so grösser. Die Wirbelsäule macht bei solchen Personen gewöhnlich eine beträchtlichere Krümmung; die letzten Lendenwirbel mit dem Promontorium stehen der vorderen Beckenwand näher; das Kreuzbein mit den Hinterbacken ragt mehr nach hinten hervor und die Hüften sind an Rundung, Breite und Höhe ungleich. Die Schenkel sind weder zum Oberkörper, noch zum Boden senkrecht gestellt, sondern mehr oder weniger schräg nach vorne gerichtet. Eben so befindet sich

die Herzgrube mehr vorne und die Symphysis ossium pubis steht nicht mit ihr in gleicher Linie, daher auch der Leib sehr prominirt und über die Schoossfuge herabhängt. Uebrigens sollen solche Personen, nach Wigand's*) Erfahrung, trotz der Verkrüppelung ihres Körpers, eine angenehme Gesichtsbildung, hübsche, grosse, geistreiche Augen, eine sonore Stimme und einnehmende Manieren, dabei einen leichten, fröhlichen Sinn, Mutterwitz, Hang zur Ironie und zu sarkastischen Bemerkungen haben, und von sehr verliebter Natur seyn. Was die Untersuchung des theilweise verengten Beckens selbst betrifft, so müssen wir unterscheiden, 1) ob das Becken entweder in allen Dimensionen einer einzelnen Apertur, oder 2) blos in einem einzelnen Durchmesser zu klein ist. — Ad 1) Die in einer ganzen Apertur beengten Becken, deren sämmtliche Diameter an der betreffenden Stelle nicht das volle Maas haben, zeigen diesen Fehler bald in der obern, bald in der mittlern, bald in der untern Apertur; doch kommen diese Beschränkungen im Ein- und Ausgange des Beckens häufiger, die in der mittlern Apertur aber am seltensten vor. Solche Becken sind in der Regel nur die Folgen eines Entwicklungsfehlers, welcher während der Pubertät auf die Bildung des knöchernen Beckens einwirkt. Die Durchmesser einer in der bezeichneten Art beengten Apertur können sämmtlich ½ bis 1 Zoll zu klein seyn, und bei den in der untern Apertur verengten Becken findet oftmals eine Erweiterung des Eingangs Statt, wodurch deren Höhle eine Trichter- oder Konus-Gestalt erhält, wesshalb sie auch Trichterbecken (pelves infundibiliformes) genannt werden. Wilde sah mehrere solcher Becken, wo alle Durchmesser der obern Apertur fast um 1 Zoll zu gross, und die der untern über 1 bis ½ Zoll verkürzt waren. Auch sind diese Becken durchschnittlich sehr hoch und gross, an Knochenmasse stark und ihre Höhle stellt einen ziemlich langen Kanal dar. Der Scheideneingang ist immer sehr eng, und die tubera ischii so wie die Schoossfuge und Steissbeinspitze stehen ziemlich dicht aneinander. Es giebt dagegen auch wieder Becken, wo die untere Apertur weit und geräumig, die obere hingegen in allen Diametern verengt scheint: sie sind ziemlich niedrig und ihre Höhle bildet einen kurzen Kanal. Selten ist auch die Verengung in der obern Apertur sehr be-

*) A. a. O. S. 44 und 46.

deutend und man kann solche Becken wegen ihrer Weite oben (im grossen Becken) und unten (im Ausgange des kleinen) bei gleichzeitiger Verengung (in der obern Apertur) mit einem Kelche vergleichen und sie kelchartige [pelves calycodes, oder calyciformes] nennen. Bei allen diesen Becken mit Verengung einer einzigen Apertur finden in Bezug auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Geburt dieselben Verhältnisse statt, wie oben bei dem allgemein verengerten Becken angegeben wurde. — Ad 2) Die zweite Art der theilweise verengten Becken fasst jene in sich, die nur in einem einzelnen Durchmesser zu klein sind. Die vorzüglichsten hieher gehörigen Abnormitäten sind folgende. a) Die Verengerungen des Queerdurchmessers kommen nicht leicht ohne gleichzeitige Verkürzung der andern Durchmesser vor und erstrecken sich auch meistens auf alle drei Aperturen *). Selten findet man die Beschränkungen des Queerdurchmessers allein im Becken-Ausgange; selten sind sie auch sehr bedeutend, und wo sie im höhern Grade vorkommen, da ist gewöhnlich noch eine anderweitige Deformität zugegen. Ueberhaupt nähern sich solche Becken mehr der osteomalacischen Form und sind für die Geburt von nicht geringer Wichtigkeit; denn jede Verminderung des Queerdurchmessers um ¼ Zoll bringt nach Wilde's Ausmessungen und Berechnungen eine jedesmalige Verringerung des peripherischen Umfanges der betreffenden Apertur um ¾ Zoll hervor, was keineswegs unbedeutend ist, wenn man bedenkt, dass hiebei selten die andern Durchmesser ihre normale Mensur behalten, wodurch natürlich die Differenz noch grösser wird. Die Beschränkungen des Queerdurchmessers überhaupt erkennt man noch daran, dass die Hüften und die tubera ischii dichter an einander stehen und die eine Leistengegend gewöhnlich etwas tiefer steht, als die andere; der mons veneris ist gewölbter und erhabener und der Schaambogen kleiner und enger. b) Die Beschränkungen der schrägen Durchmesser werden an und für sich seltener beobachtet und treten fast

*) Otto (neue seltene Beobachtung. zur Anat. Physiol. u. Patholog. Berl. 1824, S. 19) beschreibt ein Becken von sonst normaler Grösse, dessen Queerdurchmesser in der mittlern Apertur nur 1 Z. 11 L. gross war; die Entfernung von einer spina ischii zur andern betrug aber 2¼ Z. und swischen beiden Tuberositäten der ossa ischii 3¼ Z.

nie allein auf: da ihnen meistens Knochenerweichung zu Grunde liegt, so sind sie in der Regel gleichzeitig mit osteomalacischer Verbildung des Beckens verbunden, daher gilt von ihnen in Bezug auf das Geburtsgeschäft ziemlich dasselbe, was oben von dem allgemein verengten Becken gesagt wurde. Zuweilen wird auch durch Rhachitis ein oder der andere schräge Durchmesser verkürzt, zumal wenn das Promontorium ganz nach einer Seite hin gerichtet ist. Auch kann manchmal ein schräger Durchmesser durch äussere Veranlassungen, besonders durch Gewaltthätigkeiten, verkleinert werden. c) Am häufigsten ist der gerade Durchmesser verkleinert und zwar am allerhäufigsten in der obern Apertur, woran meistens Rhachitis schuld ist. Denn bei rhachitischen Becken findet man hauptsächlich die Conjugata des Beckeneingangs verengt, hingegen dessen Queerdurchmesser, so wie den arcus ossium pubis in der Regel mehr oder weniger vergrössert, weil nämlich das Kreuzbein bei rhachitischen Individuen gewöhnlich breiter ist. In der mittlern Apertur erscheint das rhachitische Becken weniger beengt und in der untern pflegt es durchgängig, sogar auch in der Conjugata viel geräumiger zu seyn, als im normalen Zustande. Der Grund hiervon liegt darin, dass das Kreuzbein, welches übrigens an der vordern Fläche, statt ausgehöhlt zu seyn, von einer Seite zur andern convex ist, fast gar keine Krümmung macht, weder an seinem breiten, noch an seinem spitzen Ende, sondern von oben nach unten in ziemlich gerader Linie rückwärts verläuft. *) d) Ist bei der rhachitischen Deformität des Beckens gleichzeitig das untere Ende der Wirbelsäule verkrümmt, was häufig Statt findet, so bekommt gewöhnlich auch das os sacrum mit dem Promontorium eine schiefe und mehr seitliche Richtung, wodurch dann

*) Hunter besass in seiner Sammlung vier rhachitische Becken, von denen die Conj. bei dem einen 1¾ Z., bei dem andern 1⅜ Z., bei dem dritten 15½ L. und bei dem vierten nur 11 L. betrug. S. Plenck element. art. obstetr. 1781, p. 104. Busch (a. a. O. S. 99—104) hat 13 durch Rhachitis verkrüppelte Becken aus verschiedenen Kabinetten gesammelt, wovon das grösste 3 Z. 10 L., die mittleren 2 Z. 2 L., 2½ und 2¾ L., die kleinsten aber blos 11 L., 1½ und 1 Z. 7 L. in der Conj. enthalten. Kilian operirte eine durch Rhachitis verunstaltete Person, deren Becken in der obern Conj. nur 1 Z. 4 bis 5 L. mass. S. Küster, diss. de sectione caesarea ex clinico Bonn. institut. 1829.

eine Verengung des Beckenraumes in der betreffenden Seite entsteht. Da auf solche Weise das Becken in seinem Baue und in seiner Form die gehörige Symmetrie verliert, so pflegt man solche Becken ungleiche [pelves inaequales, dispariles] zu nennen. Dieser Mangel an Symmetrie kommt bei rhachitischer und bei osteomalacischer Beckenverkrüppelung vor. Uebrigens ist bei den ungleichen Becken die Verengung der betreffenden Seite selten so gross, dass dadurch ein unüberwindliches Geburtshinderniss entstünde. e) Es giebt eine Art Becken, wo das Promontorium zu niedrig, ja manchmal niedriger als der obere Rand der Symphyse steht, und daher die Neigung äusserst gering ist [pelves depressae]; der Grund liegt meistens in einem vorhandenen oder bereits geheilten Knochenübel, und zwar meistens in einem geringen Grade der Osteomalacie. Durch diese abnorme Stellung des Promontoriums wird in der Regel der Raum des Beckeneinganges, besonders aber in der Conjugata, mehr oder weniger beengt; doch findet man nicht selten gleichzeitig auch den Querdurchmesser etwas beschränkt, was dann um so mehr für ein osteomalacisches Grundübel spricht. f) Endlich können noch Knochenauswüchse, Exostosen, Calluswucherungen u. dergl. das Becken theilweise beengen. Frakturen der Beckenknochen beeinträchtigen den Beckenraum, wenn bei der Heilung Calluswucherungen nach innen entstehen oder sich die Bruchenden verschieben und nicht ganz genau vereinigen, was besonders bei Frakturen des Kreuzbeines zu geschehen pflegt. — In Bezug auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Gebährens bei den beiden Arten des theilweise verengerten Beckens erhalten wir durch Wilde's Ausmessungen folgendes Resultat. Bei der sub 1) angegebenen ersten Art des theilweise verengten Beckens, nämlich bei der Beengung in allen Dimensionen einer einzelnen Apertur, findet ziemlich dasselbe Verhältniss Statt, wie oben bei dem allgemein verengten Becken angegeben wurde. Bei der sub 2) beschriebenen zweiten Art der theilweisen Beckenverengung aber, nämlich bei den Verkürzungen einzelner Durchmesser gilt Folgendes: ist irgend ein Durchmesser bis auf ¾ Z. verkleinert, so kann durch ein solches Becken ein ausgetragenes Kind von gewöhnlicher Grösse noch lebend zu Tage gefördert werden, nicht aber bei einer Beschränkung eines einzelnen Diameters, die beträchtlich mehr als ¾ Z. beträgt: erscheint aber irgend ein Durchmesser um

vieles über volle ½ Z. zu klein, so wird selbst eine nicht ausgetragene, siebenmonatliche Frucht nur mit Aufopferung des Lebens durch ein solches Becken geboren werden können.

II. Das Gebährunvermögen ist unter den Gründen einer Verhinderung und einer Scheidung der Ehe von den Gesetzgebungen noch viel zu wenig berücksichtigt worden, so höchst wichtig dieser Gegenstand auch immerhin ist. Richter*) legt dem Staate und dem Gesetzgeber die Nichtbeachtung dieser Sache mit Recht zur Last und sagt, wo er von dem in der geburtshülflichen Praxis zuweilen nothwendig werdenden Kindsmorde spricht, folgende Worte, die hier angeführt zu werden verdienen. „Equidem, si quid criminis habet hujusmodi infanticidium id non medicis exprobandum esse puto, sed magistratibus et legislatoribus. Ab his enim, cum reipublicae civiumque singulorum saluti prospicere debeant, inter alia multa etiam hoc jure meritoque postulatur, ut feminas deformes et gibbosas, quarum pelves distortae vivos infantes in lucem edi non permittunt, viris nubere haud patiantur, iisdem jam maritatis et infelici partu foetus capite truncandos enixis, divortium auctoritate publica indicant. Quod nisi faciant se solos incusare debent, quandocunque tristis illa vivos foetus in matris sinu interficiendi necessitas incidit, quam cerebro incidere non mirum est, dum nulla lex est, quae foeminas non idoneas a conjugio arceat. Quidquid enim faciant medici, quidquid moneant atque rogent, ut tales mulieres, foetus dissectione servatae, a virorum amplexu dehortentur, surdis illud auribus dictum est. Optime autem cum republica privatorumque salute ageretur, si caveri posset, ne ullae essent feminae, quibus vel matrimonio interdicere, vel nuptis et parturientibus foetus excidio vitam servare oporteret.“ Schuwicht**) will, dass ein bestimmtes Gesetz verordne: „dass kränkliche und schon beim flüchtigsten Anblick als übel oder schief gewachsen befundene Frauenzimmer sich nicht eher verehlichen dürften, bis solche durch einen öffentlich bestellten Geburtshelfer sich hätten untersuchen lassen, ob sie nach dem Baue ihres Beckens fähig wären, lebendige Kinder zur Welt zu bringen.“ Durch die Ansicht, dass der Staat allen mit Gebährunvermögen behafteten Personen

*) De infanticidio in artis obstetriciae exercitio non semper evitabili. Lips. 1792. p. 16.

**) In Stark's Archiv, 5. Bd. 2. Stück. S. 355.

schlechterdings die Schliessung eines Ehebündnisses verbieten und, wo ein solches geschlossen wurde, die Ehe sofort aufheben soll, würde vielen für Mutter und Kind schrecklichen Folgen des Gebährunvermögens vorgebeugt werden.

III. Beim absoluten Gebährunvermögen steht immer das Leben der Mutter oder jenes des Kindes auf dem Spiele, da die Entfernung des Kindes aus der Gebährmutter nur entweder durch den, das Leben der Mutter jederzeit höchst gefährdenden Kaiserschnitt, oder durch die Zerstücklung des Kindes möglich wird, eine von beiden Operationen aber auf jeden Fall vorgenommen werden muss, weil ausserdem das Leben der Mutter und des Kindes sicher verloren geht. Daraus folgt nun, dass eine (scheinbare) Kollision zwischen dem Rechte des Lebens der Mutter und jenem des Kindes entsteht, welche auf das Recht und die Pflicht des Geburtshelfers, diese oder jene Operation vorzunehmen, von bedeutendem Einflusse ist, wobei sich die Frage aufdrängt: „soll der Arzt, um das Kind zu erhalten, das Leben der Mutter durch den Kaiserschnitt gefährden, oder darf er zur Erhaltung des Lebens der Mutter das Kind opfern?" Da diese Frage von besonderer Wichtigkeit ist, so ist sie eigends im X. Kap. erörtert worden.

XVI. Kap.

Vom zweifelhaften Geschlechte.

§. I. Da nicht selten solche Abnormitäten der Geschlechtstheile vorkommen, welche es zweifelhaft machen, ob das Individuum dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehört, so giebt dieses eine Veranlassung zur gerichtsärztlichen Untersuchung, deren Resultat nicht allein bei den Neugebornen, sondern auch in spätern Lebensaltern, wo gewisse durch das Geschlecht bedingte bürgerliche Rechte eintreten, von Wichtigkeit ist. Bei Neugebornen kann die Verwechslung des Geschlechtes wegen der unpassenden Erziehung, Lebensweise und anderer Verhältnisse von grossem Nachtheile für solche Individuen für ihre ganze Lebenszeit seyn, und es soll desshalb bei einem vorkommenden zweifelhaften Falle die Entscheidung nie der Hebamme, sondern immer nur dem gerichtlichen Arzte überlassen bleiben: es wäre ganz zweckmässig,

wenn vom Staate ein Gesetz gegeben würde, welches die Hebammen beauftragt, jedes mit nicht ganz normal gebildeten Geschlechtstheilen geborne Kind dem Gerichtsarzte zur Anzeige zu bringen, welcher dann davon den Pfarrer zur Vormerkung in dem Taufbuche in Kenntniss zu setzen hat, damit bei einer später beabsichtigten Verheirathung eines solchen Individuums die Sache wieder zur Sprache gebracht werden kann, um eine neue gerichtsärztliche Untersuchung veranlassen und dadurch die Rechtsfrage über Zeugungs- und Empfängnissfähigkeit, folglich über Ehefähigkeit lösen zu können, worauf erst die Einwilligung zur Schliessung einer Ehe erfolgen kann. — Die hierher gehörigen Untersuchungen beziehen sich vorzugsweise auf den Hermaphroditismus und die Hypospadie.

§. II. Der Hermaphroditismus*) oder die Zwitterbildung begreift solche Individuen unter sich, welche die Geschlechtstheile der beiden Geschlechter angeblich oder scheinbar in sich vereinigen.

I. Die Natur spielt oft so seltsam in der Bildung der Geschlechtsorgane, dass es nicht selten sehr schwierig ist, das wahre Geschlecht des Missgebildeten während seines Lebens, also ehe man durch die Sektion die innern Sexualorgane untersuchen kann, genau zu bestimmen, und es sind Fälle der Art vorgekommen, wo erfahrene Männer sich in ihrem Urtheile nicht vereinigen konnten, wozu unter Andern die bekannt gewordene Marie Derrier, später Karl Dürge genannt, den Beweis liefert, welche von Hufeland, Mursinna, Martens, Stark und Metzger untersucht und von dem Einen für männlichen, von dem Andern für weiblichen Geschlechtes erklärt wurde. Ackermann**) hat die Möglichkeit der gleichzeitigen Entwicklung von beiderlei Geschlechtsorganen in einem

---

*) Die Benennung entspringt aus der alten Mythologie. Hermaphroditus, wie aus dem Namen hervorgeht, ein Sohn des Hermes und der Aphrodite, ist eins der räthselhaftesten Wesen des griechischen Kultus. Was seine Bedeutung für die Kunst betrifft, so sieht man in ihm eine Zwittergestalt, weibliche Körperbildung mit männlichen Geschlechtstheilen. Die Mythe, um seine Entstehung zu erklären, erzählt: eine Carische Nymphe habe nach dem Sohne des Hermes und der Aphrodite verlangt und in seiner Umarmung die Götter gebeten, ihre Leiber nie wieder von einander zu trennen. Daraus soll der erste Zwitter entstanden seyn.

**) Infantis androgyni historia. Jen. 1805.

und demselben Individuum dargethan, und noch einige andere Beobachtungen haben gezeigt, dass es Individuen geben kann, bei welchen männliche und weibliche Geschlechtsorgane neben einander ausgebildet vorkommen. Der 1752 in der Gegend von Rouen geborne Louis Hainault hatte beiderlei Geschlechtstheile neben einander; rechts befanden sich die des Weibes, er hatte Lefzen, eine Klitoris, eine Scheide und eine Gebährmutter; links befand sich eine gehörig durchbohrte Ruthe mit Eichel und Vorhaut und beide Hoden waren im Scrotum; diese beiderlei Geschlechtstheile wurden vom Nabel an durch eine bis in die Schoossgegend herablaufende unbedeutende Furche von einander getrennt und hatten einen gemeinschaftlichen, stark mit Haaren bewachsenen Venusberg*). Laumonier**) hatte der Klasse der physikalischen Wissenschaften des Nationalinstitutes in Paris eine Missbildung vorgezeigt, welche darin bestand, dass eine Frau nebst allen Organen ihres Geschlechtes noch ein paar wohlgebildete Hoden besass, die in der Wulst der zwei grossen Schaamlefzen verborgen waren und deren ausführende Gefässe sich in dem Grunde der Gebährmutter geendigt hatten. In einem von Meckel***) beobachteten Falle war nebst der Anwesenheit aller männlichen Geschlechtstheile noch eine Gebährmutter zugegen und von jedem Nebenhoden gieng nebst einem Saamengange noch eine Trompete ab, welche sich in das obere Ende der Gebährmutter senkte. — Solche seltene Naturspiele, die übrigens weder zeugungs- noch empfängnissfähig sind, verdienen jedoch den Namen eines eigentlichen Zwitters nicht; sie sind zwar Zwitter der Bildung nach, aber nie in Bezug auf die Geschlechtsfunktion, [was bei einigen Thierklassen, z. B. den einschaaligen Muscheln, vorkommt] wie man dieses in früherer Zeit irrigerweise geglaubt hat, und für die gerichtsärztliche Praxis stellen wir nun folgenden Grundsatz auf: wahre Zwitter, d. h. Individuen mit ausgebildeten Organen der beiden Geschlechter, die zugleich zur männlichen und weiblichen Geschlechtsfunktion tauglich sind, giebt es unter den Menschen nicht.

II. Die Eintheilung der Zwitterbildung hat man auf verschiedene Weise versucht. Meckel †) stellt drei Klassen

*) Garcon et fille hermaphrodites. Paris 1774.

**) In Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde, I. Jahrg. S. 395.

***) Patholog. Anatom. II. Bd. 1. Abthlg. S. 216.

†) In Reil und Autenrieth's Archiv. 11. Bd. 3. Heft.

auf: 1) Individuen deren Genitalien regelmässig entwickelt sind, deren übriger Körperhabitus und Triebe aber damit in Widerspruch stehen; z. B. Viragines mit schmalem Becken, Plattheit des Busens, Barthaaren und gegenüber männliche Subjekte mit hervorstechender Weiblichkeit; 2) männliche und weibliche Hermaphroditen mit unvollkommenen männlichen oder weiblichen Genitalien ohne überzählig ausgebildete Genitalien der andern Form; 3) Hermaphroditen, bei welchen auch die innern Genitalien mehr oder weniger doppelt ausgebildet vorhanden sind. Burdach*) stellt auf: 1) Gynandrie, in Weiblichkeit übergehende Mannheit, 2) Kryptogamie, dynamische Geschlechtslosigkeit und 3) Androgynie, in Mannheit übergehende Weiblichkeit. — Die für den gerichtsärztlichen Zweck brauchbarste Eintheilung ist folgende von Henke**) angenommene. Alle möglichen Fälle von Zwitterbildungen zerfallen in zwei Klassen: 1) solche, bei welchen zwar die Missbildung einiger äussern Theile den Schein einer Zwitterbildung erregt, so dass beim ersten Anblicke das Geschlecht zweifelhaft erscheint, jedoch bei genauer Untersuchung ausgemittelt werden kann; 2) solche, bei denen die Missbildung der äussern Geschlechtstheile einen so hohen Grad erreicht hat, dass sich aus der Untersuchung derselben das Geschlecht nicht bestimmen lässt. Betrachten wir nun diese zwei Klassen, mit Berücksichtigung ihrer Zeugungs- und Empfängnissfähigkeit näher, so erhalten wir folgendes Resultat für das Gutachten der gerichtsärztlichen Untersuchung.

1) Die erste und am häufigsten vorkommende Klasse der Zwitterbildung fasst jene Individuen in sich, bei welchen eine abnorme Bildung einiger äussern Theile den Schein einer Zwitterbildung erzeugt, aber in der Art, dass zwar bei dem ersten Anblicke das Geschlecht zweifelhaft erscheint, jedoch bei genauerer Untersuchung ganz bestimmt ausgemittelt werden kann. Man theilt diese Klasse wieder zweifach ab, je nachdem die hierher gehörigen Individuen männlichen oder weiblichen Geschlechtes sind. — a) Die männlichen Individuen dieser Klasse sind die Androgyni und es kommen bei ihnen folgende zwei Hauptverschiedenheiten ihrer Missbildung vor. 1) Es ist der Hodensack gespalten, wodurch, besonders wenn

*) Anatomische Untersuchung. Lpz. 1814. 1. Heft.

**) Lehrb. §. 154 u. f.

die Hoden noch im Unterleibe zurückgeblieben sind, einige Aehnlichkeit mit der weiblichen Schaam entsteht. Dabei ist das männliche Glied gewöhnlich klein, und regelmässig gebildet. 2) Mit dieser Spaltung des Hodensackes ist zugleich ein unregelmässig gebildetes männliches Glied mit undurchbohrter Eichel vorhanden und die Oeffnung der Harnröhre befindet sich an einem ungewöhnlichen Orte. Diese Individuen sind für fähig zur Zeugung zu erklären um so mehr, je weniger das männliche Glied hinsichtlich seiner Gestalt und Grösse abnorm gebildet und je deutlicher die Existenz von normal gebildeten Hoden ist. Da aber diese Individuen nicht selten auch Hypospadiäen sind, so muss dann hinsichtlich ihrer Zeugungsfähigkeit dieses noch insbesondere berücksichtigt werden, worüber das Nähere im §. III angegeben wird. — b) Die weiblichen Individuen dieser Klasse, Androgynae oder Gynandri, veranlassen den Schein des Hermaphroditismus durch folgende Missbildungen. Es ist eine sehr verlängerte, zuweilen die Grösse der männlichen Ruthe erreichende und dicke Klitoris vorhanden [Kap. XIX, §. IV], welcher aber immer die Harnröhre fehlt, eine Missbildung, die am häufigsten vorkommt: in andern Fällen erzeugt ein aus den äussern Genitalien heraustretender Gebährmuttervorfall besonders mit einem sehr engen hervorragenden Mutterhalse, der das Ansehen des männlichen Gliedes hat, den Schein der Zwitterbildung. Da bei diesen Zwittern alle übrigen Geschlechtstheile vollkommen weiblich gebildet sind, so entdeckt die erste genaue Untersuchung sogleich das Geschlecht. Die Empfängnissfähigkeit dieser Individuen ist schwer zu bestimmen, da auch bei ganz normal gebildeten Geschlechtstheilen und bestehender Fähigkeit zum Beischlafe doch die Empfängnissfähigkeit fehlen kann [Kap. XV, §. III]. Die meisten Individuen dieser Art sind jedoch unfruchtbar; aber unbedingt lässt sich dieses doch nicht behaupten. Diejenigen, welche bei einem weiblich gebauten Becken eine gehörig offene und verhältnissmässige Scheide besitzen, und bei denen sonst in der Bildung der äussern Genitalien kein unbedingtes Hinderniss zur Ausübung des Beischlafes vorhanden ist, können für ehefähig erklärt werden. Gebährmuttervorfall und ein übermässig grosser Kitzler heben die Fähigkeit zur Begattung, mithin auch zur Empfängniss auf, vorausgesetzt, dass diese Abnormitäten nicht durch die Kunsthülfe entfernt werden können, so wie z. B. in heissen Gegenden die häufiger als in

Europa vorkommende Vergrösserung der Klitoris, wenn sie der Begattung hinderlich ist, ohne Nachtheil hinweggeschnitten und so die Begattung wieder möglich gemacht werden soll.

2) Die zweite Klasse der Zwitterbildung begreift jene Individuen unter sich, wo die Missbildung der äussern Geschlechtstheile einen so hohen Grad erreicht hat, dass sich aus der Untersuchung derselben das Geschlecht nicht bestimmen lässt. Man hat bei denselben ein ziemlich grosses männliches Glied, aber mit undurchbohrter Eichel und zwischen weiblichen Schaamlefzen einen tiefen der Scheide ähnlichen Gang angetroffen, in welchem sich nach oben die Mündung der Harnröhre befand, der aber wegen seiner Enge eine weitere Untersuchung während des Lebens des Individuums unmöglich macht. In manchen Fällen sind auch die übrigen die Geschlechter charakterisirenden Kennzeichen, der männliche oder weibliche habitus, nicht so deutlich vorhanden, dass sie zureichend wären, um das Individuum mit Gewissheit für männlichen oder weiblichen Geschlechtes erklären zu können. Es ist hier eigentlich eine Geschlechtslosigkeit [status neuter, nach Burdach Kryptogamia] vorhanden. Nach dem Tode findet man entweder einen Uterus mit Ovarien oder im Unterleibe zurückgebliebene unvollkommen gebildete Hoden: ja man hat Fälle, wo sich bei der Sektion gar nichts Sexuelles vorfand, wie z. B. Ström*) eine solche geschlechtslose Frucht untersuchte, welche blos äusserlich eine mit der Blase in Verbindung stehende Oeffnung hatte, wo sich aber bei der Sektion weder Hoden, noch Uterus, noch irgend Etwas, was ein Geschlecht bezeichnete, vorfand. — Alle Zwitter dieser zweiten Klasse sind weder zur Zeugung noch zur Empfängniss, folglich auch nicht zur Ehe fähig.

III. Bei der Bestimmung über das Geschlecht zwitterartig gebildeter Individuen muss sich jedoch der Gerichtsarzt nicht allein mit der Untersuchung der Beschaffenheit und des Baues der Geschlechtstheile begnügen, sondern er muss auch, was besonders bei schon eingetretener Pubertätszeit von Bedeutung ist, eine Untersuchung über den Gesammthabitus anstellen, woraus hervorgeht, dass den Geschlechtern auch ausser den Geschlechtstheilen charakteristische Eigenthümlichkeiten zukommen. So wird sich das

*) In Svenska Sällkapets Handligar. I. Bandet. Stockh. 1812.

versteckte männliche Geschlecht an dem grössern, stärkeren und muskulöseren Körperbaue, an der Grösse des Kopfes, am Barte, an dem hervorragenden Schildknorpel, an der tiefern Stimme, an der stärkern Wölbung des Brustkastens, an der behaarten flachen Brust (mamma) und der Kleinheit der Brustwarzen, an der Kürze des Unterleibs, an den schmalen Hüften, an dem weniger gewölbten Hintern, an den nicht eingebogenen Knieen und an dem spitzigeren Winkel der Schaambeinvereinigung, an der Richtung des Geschlechtstriebes und an der Neigung zu männlicher Beschäftigung erkennen lassen. Ein zarterer Körperbau, weichere Muskulatur, Mangel der Barthaare, die Diskantstimme, ein ausgebildeter Busen, die grösseren Brustwarzen, Einwärtsbeugung der Kniee, das weitere Becken und die dadurch bedingte stärkere Wölbung des Hintern, die monatliche Reinigung, Neigung zum männlichen Geschlecht und zu weiblichen Beschäftigungen sind die Kriterien, welche bei vorhandenem Zweifel das weibliche Geschlecht zu erkennen geben. Dabei muss noch berücksichtigt werden, dass auch nicht selten Annäherungen des einen Geschlechtes zum andern vorkommen, was beim weiblichen Geschlechte die Mannweiber und beim männlichen Geschlechte die Weibmänner beweisen: bei Beiden ist im Wesentlichen eine normale Bildung der Geschlechtstheile zugegen, daher über das Geschlecht selbst kein Zweifel seyn kann; ihre charakteristischen Merkmale aber sind folgende. 1) Die Mannweiber (viragines). Ungewöhnliche Grösse, minder feine Knochen, derbere Muskeln, stärker hervorspringende Umrisse, grobe männliche Gesichtszüge, breitere Schultern, längerer Brustkasten, ein schmaleres Becken, mehr grade mit den Knieen nicht einwärts gebogene Beine. Die Haut ist hart und derbe und an ungewöhnlichen Stellen, z. B. am Kinne, behaart. In ihrem Gange, in der Haltung des Körpers, in ihrer Stimme nähern sich die Mannweiber dem männlichen Geschlechte: sie haben eine Abneigung gegen weibliche Geschäfte und Unterhaltungen, dagegen mehr Neigung zu männlicher und mehr den Geist in Anspruch nehmender Beschäftigung. Die Brüste sind klein, platt und stehen weit von einander ab; die grossen Schaamlippen gleichen platten, schlaffen Hautfalten, zwischen denen die kleinen wie ein paar Lappen und der Kitzler grösser als gewöhnlich hervorragen; die Mutterscheide ist kurz, enge und wenig dehnbar. Die Gebährmutter ist klein und hart, die Mutter-

röhren zusammengezogen, zuweilen geschlossen; die Eierstöcke klein, platt, härtlich und ohne gelbe Körper. Die monatliche Reinigung tritt spät ein, ist unordentlich, sparsam oder fehlt gänzlich. Der Geschlechtstrieb ist gering oder selbst Abneigung gegen den Beischlaf zugegen. Nicht selten sind diese Individuen unfruchtbar und wenn auch dieses nicht gerade der Fall ist, so gebähren sie selten mehr als eins oder ein paar Kinder. 2) Die Weibmänner (mares effeminati) haben einen kleinen zarten Körperbau, wenig oder gar keinen Bart, eine feine weibliche Stimme, Anhäufung von Fett an den Brüsten und an der Schaamgegend, ein breiteres Becken und ein kleines männliches Glied. Dabei ist Abneigung gegen ernste männliche, den Geist anstrengende Beschäftigungen, dagegen Neigung zur weiblichen Tändelei vorhanden. Knaffl*) beschreibt einen Schneidergesellen von schwächlichem, gracilen Körperbaue: seine beiden Brüste waren regelmässig geformt und so gross, wie bei einer mannbar werdenden Jungfrau, die Brustwarzen waren grösser, als sie bei Männern zu seyn pflegen, und der Hof um dieselben war gross und braun; das Becken war breit und weiblich gebaut, der Bauch rund, voll und weiblich geformt; der Penis auffallend klein und statt der Testikel fühlte man nur eine kleine unter den Fingern gleichsam zerfliessende häutige Portion.

§. III. Die Hypospadie, welche mit den verschiedenen Klassen des Hermaphroditismus oft verbunden, aber auch für sich allein bestehend vorkommt, ist jene fehlerhafte Bildung der männlichen Genitalien, welche darin besteht, dass sich die Harnröhre nicht vorne an der Spitze der Eichel, sondern an einer andern Stelle des Gliedes öffnet.

I. Die Arten der Hypospadie sind verschieden. In den meisten Fällen findet man die ungewöhnliche Mündung der Harnröhre gleich hinter dem Bändchen am Halse der Eichel; in seltenern Fällen weiter zurück gegen die Wurzel des Gliedes zu oder gar im Mittelfleische. Am seltensten kommt die Oeffnung der Harnröhre auf dem Rücken des männlichen Gliedes (anaspadie, oder epispadie) oder an der Seite des Gliedes (paraspadie) vor.

II. Ueber die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Viele

---

*) In d. österreich. medicin. Jahrb. 21. Bd. 2. Stück.

gerichtliche Aerzte sprechen den Hypospadiäen die Zeugungsfähigkeit gänzlich ab. Andere haben Beobachtungen und Untersuchungen angestellt, aus denen unzweifelhaft die Möglichkeit der Zeugungsfähigkeit eines Hypospadiäus hervorgeht. Für die gerichtsärztliche Praxis muss als Norm folgender Satz aufgestellt werden: bei Individuen, bei welchen die übrigen Merkmale der Mannheit vorhanden sind, ist die Hypospadie kein Hinderniss der Zeugung, wenn die Oeffnung sich an einer solchen Stelle befindet, dass durch dieselbe der Saame in die weibliche Scheide ergossen werden kann. Unbezweifelbar sind jene Hypospadiäen zeugungsfähig, bei denen sich die Oeffnung an der Eichel befindet: Born*) beschreibt einen Hypospadiäus, dessen Oeffnung sich hinter der Insertion des Bändchens befindet, und welcher einen mit derselben Missbildung behafteten Sohn gezeugt hat; Günther**) kannte zwei Individuen der Art; bei Beiden war die Oeffnung der Harnröhre am vordern Theile des Frenulums, und Beide hatten mehrere Kinder gezeugt. Uebrigens ist auch noch Zeugungsfähigkeit möglich, wenn die Perforation sich nicht an der Eichel, sondern am Gliede befindet; Born untersuchte einen Landmann, bei dem sich die Harnröhrenöffnung unterhalb des Penis in der Mitte zwischen Eichel und Scrotum befand, nnd welcher vier Kinder gezeugt hatte. Zweifelhaft wird die Entscheidung, wenn die Oeffnung der Harnröhre sich an der Wurzel des Gliedes befindet: Unfähigkeit zur Zeugung ist aber bestimmt vorhanden, wenn sich die Oeffnung im Mittelfleische befindet: jedoch kann hier im ungünstigsten Falle durch Hülfe der Kunst die Zeugungsfähigkeit hergestellt werden; wenn nämlich das an der Spitze der Eichel verschlossene männliche Glied doch durchbohrt und es möglich ist, durch die Oeffnung am Mittelfleische eine Sonde in die Harnröhre nach vorwärts zu bringen, mittels dieser die, die Eichel verschliessende Stelle in die Höhe zu heben, an dieser Stelle eine der natürlichen Harnröhrenmündung ähnliche Oeffnung zu machen und hierauf die Oeffnung am Mittelfleische zuzuheilen, so kann die Zeugungsfähigkeit hergestellt werden.

---

*) In Rust's Magaz. 18. Bd. 1. Heft.

**) In Henke's Zeitschr. 1824, 3. Heft. S. 235.

XVII. Kap.

Von der Jungfrauschaft und Junggesellenschaft.

§. 1. Die von Einigen aufgestellte Unterscheidung zwischen physischer und moralischer Jungfrau- (Junggesellen-) schaft hat für die gerichtsärztliche Praxis keinen Zweck, da nur die erstere Gegenstand derselben seyn wird, die moralische Jungfrauschaft aber, oder die Reinheit in den sinnlichen Trieben, nie der gerichtsärztlichen Untersuchung anheim fällt, da sie nie aus physischen Merkmalen erkannt werden kann. Die Veranlassungen zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung beziehen sich daher immer nur auf die physische Jungfrau- oder Junggesellenschaft und zwar 1) in Bezug auf die Jungfrauschaft: wenn ein junger Ehemann ein Ehescheidungsgesuch darauf gründet, dass er in der Brautnacht die Merkmale der Jungfrauschaft nicht vorgefunden habe; bei Klagen über Nothzucht und Schwängerung; wenn Frauen den Beweis über das Unvermögen ihres Mannes aus ihrer noch vorhandenen Jungfrauschaft führen wollen: 2) in Bezug auf die Junggesellenschaft: wenn ein männliches Individuum eines unerlaubten Beischlafes angeschuldigt wird, und dasselbe seine Unschuld darthun will, oder wenn über Verführung eines Jünglings zur Unzucht oder über abgezwungenen Beischlaf geklagt wird, und also hier die noch vorhandene oder schon verlorne Junggesellenschaft zur Entscheidung dienen soll. — Wenn es gleichwohl an sich den Schein hat, als ob die Ehre und Schaamhaftigkeit des weiblichen Geschlechtes es erfodere, dass die Untersuchung durch die Hebamme geschehe, so ist es doch, wie aus der noch folgenden Betrachtung über diesen Gegenstand erhellen wird, nothwendig, dass die Untersuchung über die zweifelhafte Jungfrauschaft, wozu eine genaue Besichtigung der Geburtstheile und der Brüste, eine innere Untersuchung der Geburtstheile und eine Vergleichung noch mehrerer anderer Umstände erfoderlich ist, nicht nur keiner Hebamme allein überlassen werden kann und darf, sondern dass selbst der Gerichtsarzt nur dann mit Sicherheit ein Gutachten abgeben kann, wenn er zugleich auch Geburtshelfer, und wenn er Letzteres nicht ist, noch einen Geburtshelfer oder eine Hebamme von praktischer Erfahrung

mit zur Untersuchung beiziehen soll. Ein Gutachten, welches sich einzig und allein nur auf die Aussage einer Hebamme gründet, soll in foro nicht gültig seyn.

A. *Von der Jungfrauschaft.*

§. II. Kritik der Merkmale der Jungfrauschaft. — Zur Entscheidung über das Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn der Jungfrauschaft hat man mehrere Merkmale aufgestellt, *) welche sich zusammen unter zwei Hauptklassen bringen lassen, je nachdem sie I. entweder aus dem Gesammthabitus des Körpers oder II. aus dem Sexualsysteme insbesondere entnommen werden.

I. Die dem Gesammthabitus entnommenen Merkmale beziehen sich 1) auf das Aussehen des weiblichen Individuums, in welcher Beziehung man angenommen hat, dass ein lebhaftes äusseres Aussehen ein Merkmal der Jungfrauschaft sey, was sich jedoch nicht so verhält, indem dieses Aussehen nicht allein von dem geschlechtlichen Zustande, in welchem sich das Individuum befindet, sondern auch vorzüglich von einer allgemeinen kräftigen oder schwächlichen Leibesbeschaffenheit, von Krankheit oder Gesundheit überhaupt, von Erziehung, Lebensart, Klima, Aufenthaltsort, verschiedenen psychischen Einwirkungen u. dgl. abhängig ist. Dagegen lehrt uns anderseits die Erfahrung, dass die Nichtbefriedigung des einmal erwachten Geschlechtstriebes bei manchen Mädchen ein frühes Abwelken verursacht, während bei andern ein mässiger Genuss des Beischlafes der Frische und Schönheit nicht nur nicht schadet, sondern sogar das blühende Ansehen befördert, und es haben viele Aerzte die Beobachtung gemacht, dass bleichsüchtige Mädchen nach mässig genossener männlicher Umarmung ein blühenderes Ansehen erhalten haben. Was das verstörte Aussehen, die Aufregung und Erhitzung, die man als Merkmale nach dem ersten Beischlafe annimmt, betrifft, so ist dagegen zu bemerken, dass man diese Erscheinungen nur dann wahrnehmen kann, wenn man das entjungferte Mädchen gleich nach der That zu untersuchen Gelegenheit hat, und ohne Verbindung mit andern Zeichen der Entjungferung lässt sich auch Nichts daraus folgern, weil es viele andere Ursachen giebt, welche einen solchen Zustand eines verstörten Aussehens,

*) Mende's Handb. d. gerichtl. Medic. IV. Thl. S. 426 u. f.

einer Aufregung oder Erhitzung hervorrufen können. 2) Die Alten betrachteten ein Dickerwerden des Halses als ein Zeichen der stattgehabten Entjungferung; allein es hat dieses angebliche Merkmal keinen Werth. Es ist zwar richtig, dass, unter sonst gleichen Umständen, der Hals eines verheiratheten Frauenzimmers dicker ist, als der eines keuschen Mädchens, und Mende behauptet geradezu, dass selbst die ein- und andermalige Vollziehung des Beischlafes schon einigen Einfluss darauf habe, und findet den Grund davon in der Schilddrüse, deren Blutgefässe, wie die des Halses überhaupt, durch den Akt des Coitus stärker von Blut ausgedehnt werden und hernach nicht ganz wieder zu ihrem frühern kleinern Durchmesser zurückkehren. Da jedoch der Hals auch wegen manchen andern Ursachen anschwellen kann, und da beim Eintritte der Pubertät der wahre Kropf, wenn eine Anlage dazu vorhanden ist, sich schon zu entwickeln anfängt, und ferner jede Unordnung im Monatsflusse und selbst dessen jedesmaliges Eintreten bei manchen reinen Jungfrauen mit einer vorübergehenden Anschwellung des Halses verbunden ist, so kann das erwähnte Dickerwerden des Halses nicht als zuverlässiges Zeichen der verlornen Jungfrauschaft gelten. 3) Eben so wenig diagnostischen Werth hat eine rauhere Stimme, welche Einige als Merkmal der Entjungferung aufstellen. Diese Veränderung der Stimme hat ihren Grund in dem Eintritte der Pubertät und nicht in dem ersten Beischlafe, und es giebt ausserdem so viele Ursachen einer rauhen Stimme, dass, wenn sie auch wirklich, wie die Alten glaubten, vom ersten Beischlafe entstünde und unmittelbar nach jeder Wiederholung desselben noch stärker würde, dennoch daraus nicht mit nur irgend einiger Gewissheit auf geschehenen Beischlaf geschlossen werden darf.

II. Die vorgeblichen aus dem Zustande des Sexualsystemes entnommenen Merkmale der Jungfrauschaft, beziehen sich auf den Zustand der Brüste, auf die Derbheit und das Aneinanderschliessen der Schaamlefzen und eine enge Mutterscheide, auf die Beschaffenheit des Muttermundes, auf das Vorhandenseyn des Hymens und auf den Schmerz und die Blutung beim ersten Beischlafe. — 1) Die Brüste eines keuschen Mädchens sind elastisch, erhoben, und nach unten und gegen die Seiten zu mehr gerundet; die Brustwarzen sind fein, schmal und spitz zulaufend und der Warzenhof hat bei Blondinen eine fast rosenrothe, bei Brünetten eine gelblichbraune

Farbe. Als Kennzeichen des gepflogenen Beischlafes nimmt man an, dass die Brüste weniger derb und weniger elastisch, daher mehr hängend sind, dass die Brustwarzen breiter und flacher werden und der sie umgebende Hof bei Blondinen schmutzig röthlich, bei Brünetten gelbschwärzlich oder braun wird. Allein es sind auch diese Erscheinungen kein sicheres Zeichen und es lässt sich aus ihrer Gegenwart und Abwesenheit nicht auf Jungfrauschaft oder Entjungferung schliessen. Es hat die allgemeine Körperkonstitution auf den Zustand der Brüste einen unverkennbaren Einfluss: schwächliche Mädchen von laxer Konstitution haben trotz ihrer Jungfrauschaft nicht selten auch schlaffe und welke Brüste, während man zuweilen bei Individuen von robustem und festem Körperbaue auch noch feste, derbe und elastische Brüste findet, obgleich ihre Jungfrauschaft schon längst verloren gegangen ist. So giebt es auch Fälle, wo bei noch wirklichen Jungfrauen durch Krankheiten, besonders der mit den Brüsten in engem Consensus stehenden Gebährmutter, die Brüste schlaff und welk werden, und dagegen Entjungferte, die sich stets einer ungestörten Gesundheit erfreuten, und auch noch volle und derbe Brüste haben: Mende sagt, er habe bei 14 bis 16 Jahre alten Mädchen, die schon schwanger waren die Brüste ganz so, wie sie ihrem Alter angemessen waren, gesehen. Fehler in der Lebensweise und der Diät verändern auch bei konservirter Jungfrauschaft nicht selten die Brüste: hat ein junges Mädchen Nächte durchgeschwärmt, getanzt, getrunken, so sind am Morgen seine Brüste welk und ohne Ton; erhitzende Getränke und zu sehr gewürzte Speisen haben bei Uebermaas im Genusse einen Nachtheil für die Schönheit und Dichtigkeit des Busens und Alles, was die Nerven sehr ergreift und spannt, macht auch die Brüste nachher schlaffer. Nicht minder nachtheilig sind deprimirende Leidenschaften, und da, wo Gram und Kummer in der Seele herrschen, trifft man selten einen festen und vollen Busen. Die Zeit vor, bei und nach dem Eintritte der Pubertätsentwicklung hat auf den Zustand der Brüste einen Einfluss, und bedingt Veränderungen an denselben ohne Beziehung auf die Jungfrau selbst: so bewirkt die stärkere Ausbildung der Brustdrüsen bei voller Mannbarkeit schon an und für sich selbst bei den keuschesten Jungfrauen eine Veränderung an den Brüsten, und ganz ausgewachsene Mädchen, die schon einige Zeit menstruirt waren, haben höchst selten jene kleinen, zarten, ela-

stischen, halbrunden, an der Grundfläche jedoch ein wenig abgeflachten Brüstchen, wie man sie bei jungen Mädchen trifft, die eben in die Jahre der Pubertät eintreten. Da nun aus dem bisher Gesagten erhellt, dass Körperkonstitution, Krankheiten, Lebensweise, Diät, psychische Influenzen und Alter einen so grossen Einfluss auf den Zustand der Brüste äussern, so wird man die an ihnen wahrgenommenen Veränderungen als Merkmale der verletzten Jungfrauschaft gewiss nicht mit Sicherheit betrachten dürfen. Da Milch in den Brüsten eine in der Schwangerschaft, im Wochenbette und während des Säugens eines Kindes gegenwärtige Erscheinung ist, so hat man das Vorhandenseyn der Milch in den Brüsten als Merkmal der verlornen Jungfrauschaft gelten lassen wollen. Allein es ist dieses kein sicheres Zeichen, weil uns die Erfahrung Beispiele vorführt, dass man auch bei Kindern und bei Jungfrauen Milch in den Brüsten gefunden hat (Kap. XXIII §. III), somit Milch in den Brüsten kein Beweis der verlornen Jungfrauschaft seyn kann. 2) Man hat derbe und dicht aneinander schliessende Schaamlefzen und eine enge mit Runzeln versehene Mutterscheide als Zeichen der Jungfrauschaft angeführt, allein mit Unrecht, da diese vermeintlichen Kennzeichen durch einen einzigen oder nicht oft wiederholten Beischlaf noch nicht vernichtet werden, besonders wenn das männliche Glied dünn und schwächlich ist. Dagegen können bei Individuen von schlaffem Baue, bei weissem Flusse und während der Menstruation, schlaffe, nicht festschliessende Schaamlefzen und eine weite Mutterscheide, auch ohne vorhergegangene Unkeuschheit, zugegen seyn. Es kommt auch hier das Alter des Individuums und die Art und Weise der Ausübung des Coitus in Betracht. Bei jungen und geschlechtlich noch nicht völlig entwickelten Mädchen wird bei kräftigem Akte mit einer sehr steifen und harten männlichen Ruthe eine Erweiterung und Erschlaffung der Lefzen und Scheide erfolgen, während diese Merkmale bei erwachsenen, mit natürlich schlafferen Geschlechtstheilen und einer weiteren Schaamspalte versehenen Mädchen, die sich der männlichen Umarmung auch mehr freiwillig ergeben, selten oder nie vorkommen. Zu bemerken ist auch noch, dass durch längere Enthaltsamkeit, so wie durch die bekannten künstlichen Mittel [Einspritzung in die Scheide von Alaunauflösung, Eichenrindedecoct, rothen Wein, Zitronensaft etc.] eine gewisse Derbheit und Enge der Lefzen und Scheide bewirkt und so auf den

Schein hin ein jungfräulicher Zustand fabrizirt werden kann. Ueberhaupt existirt in diesem fraglichen Zustande der weiblichen. Geschlechtstheile schon an und für sich eine solche Verschiedenheit, dass sich aus demselben schon deshalb nie ein sicherer Schluss auf die Art und die Häufigkeit des gepflogenen Beischlafes ziehen lässt. Mende sagt, er habe bei Frauen, die schon mehrere Kinder geboren hatten und die sich ihren Männern oft und mit Vergnügen hingaben, selbst in wiederholten Schwangerschaften die Mutterscheide völlig so enge gefunden, wie bei Jungfrauen; dagegen aber bei diesen bisweilen so erschlafft, glatt und weich, dass man daraus auf schon überstandene wiederholte Wochenbette hätte schliessen sollen. Parent-Duchatelet sagt, in seinen mit grosser Ausführlichkeit über die Pariser Lustdirnen angestellten Untersuchungen*) Folgendes: „Die Zeugungstheile der öffentlichen Mädchen zeigen keine besondere und ihnen eigenthümliche Veränderung; es findet in dieser Hinsicht zwischen ihnen und den ehrbarsten Frauen kein Unterschied Statt. Die Weite oder Enge der Scheide ist ein natürlicher, angeborner Zustand, über welche man sich so wenig wundern darf, wie über die Durchmesser einiger andern Theile, welche bei verschiedenen Individuen auf so bemerkbare Art von einander abweichen. Man findet alle Tage im Spital und in den Krankenstuben des Gefängnisses junge Dirnen, die kaum ins Gewerbe eingetreten sind, und noch nie ein Kind hatten, aber ihre Scheide ist erweiterter, wie die einer Frau nach fünf oder sechs Entbindungen. Im Gegentheil aber giebt es Frauenspersonen, welche 12 bis 15 Jahre in der Unzucht lebten, in ihrer ganzen Gestalt die Züge der Hinfälligkeit hatten und deren Geschlechtstheile, namentlich die Scheide, keine Spur von Veränderung zeigten. Ich sah eine Lustdirne von 51 Jahren, die seit ihrem 15ten Lebensjahre sich in Paris Preis gegeben hatte, und deren Geschlechtstheile mit denen einer jungen Frau, welche eben erst die Mannbarkeit überschritten hat, verwechselt werden konnten.“ Jacquemin kannte einige Mädchen, die ihr Gewerbe seit 10 bis 12 Jahren trieben und deren Geschlechtstheile sich so gut erhalten hatten, dass man, bis auf einen Umstand hin, bei ihnen den Verlust der Jungfrauschaft hätte bezweifeln können. 3) Die Beschaffenheit des Gebährmuttermundes kann nur dann

*) De la Prostitution dans la ville de Paris. Paris 1836, Vol. I. Cap. 3.

ein Zeichen abgeben, wenn Schwängerung Statt gefunden hat, allein da auch ein Beischlaf ohne diese Folge nach sich zu ziehen, Statt gefunden haben kann, so kann auch nicht für alle Fälle der Zustand des Muttermundes als Merkmal der vorhandenen oder verlornen Jungfrauschaft gelten. 4) Die Gegenwart und Unverletztheit des Scheidehäutchens, des s. g. Jungfernhäutchens (Hymen) wird gewöhnlich als das erste und sicherste Kennzeichen der Jungfrauschaft betrachtet. Es wird in der Regel beim ersten Beischlafe durch das eindringende männliche Glied unter flüchtigem Schmerz und einigem Blutverlust zerrissen und die Ueberreste bilden dann die s. g. myrtenförmigen Warzen (carunculae myrtiformes). Dieses Hymen ist aber kein unfehlbares Zeichen der Jungfrauschaft, weil seine Gegenwart oder Abwesenheit nicht immer mit Vorhandenseyn oder Verlust der physischen Jungfrauschaft verbunden ist. Der Mangel des Hymens beweist den vollzogenen Beischlaf nicht und es kann demnach Jungfrauen ohne Hymen geben. Wir haben Erfahrungen, dass das Hymen in Folge eines Bildungsfehlers gänzlich mangelte, oder eine gezackte, den myrtenförmigen Warzen ähnliche Bildung hatte. Es kann auch durch verschiedene andere Ursachen ohne Verletzung der Keuschheit zerstört werden: z. B. durch heftiges Springen, Reiten nach Art der Männer, durch Muttervorfall, Mutterkrebs, durch Steinschnitt und chirurgische Oeffnung der verschlossenen Scheide, so wie durch manche zufällige äussere Verletzungen. Die Gegenwart des Hymens ist kein Beweis, dass der Beischlaf noch nicht vollzogen worden sey, es giebt folglich Entjungferte mit einem Hymen. Es ist nämlich möglich, dass selbst nach mehrfach wiederholtem Beischlafe das Hymen unverletzt bleibt, was sich daraus erklärt, dass entweder das Hymen so fest oder verwachsen ist, dass es nicht leicht durchstossen werden kann, oder dass der Coitus nicht mit einer solchen Kraft, die zur Zerreissung des Hymens nothwendig ist, geschieht; z. B. wenn das Glied entweder nicht gänzlich in die Scheide eingedrungen, oder im Verhältniss zur Scheide zu klein, oder die Scheide selbst zur Zeit des gepflogenen Beischlafes entweder wegen allgemeiner Schlaffheit oder wegen irgend einer örtlichen Ursache, z. B. des weissen Flusses etc., sehr ausgedehnt und erschlafft ist. In allen jenen Fällen, in welchen Schwängerung ohne vollkommenes Einbringen des Gliedes in die Scheide erfolgt (Kap. XXI, §. IV), bleibt das Hymen unverletzt, so wie

es auch im Allgemeinen nicht abgeläugnet werden kann, dass man bei Schwangerschaft und Geburt das Hymen zuweilen noch unverletzt gefunden hat, was durch mehrere Erfahrungen*) bestättigt ist. 5) Der Schmerz und die Blutung beim ersten Beischlaf, was durch die Zerreissung des Hymens entsteht, wird zwar auch für ein Kennzeichen der Jungfrauschaft ausgegeben, allein mit Unrecht. Schmerz und Blutung fehlen, wenn das Hymen schon vorher durch andere Ursachen, als durch den Beischlaf zerstört worden ist, oder wenn das Hymen durch den ersten Beischlaf gar nicht verletzt wird. Es kann auch bei einer schon entjungferten Person, wenn an ihr der Coitus mit einem starken und dicken Gliede ausgeübt wird, und sie dabei noch eine enge Scheide hat, Schmerz und Blutung eintreten. Endlich kann auch der Schmerz erdichtet und die Blutung durch die eben eintretende Menstruation, so wie durch vorsätzliche Täuschung veranlasst worden seyn; so setzen z. B. die Italienerinnen, um die Jungfrauschaft zu simuliren, einen Blutigel in die Scheide, nach dessen Biss sich ein Schorf erzeugt, welcher während des Beischlafes unter Schmerz und Blutung weggestossen wird.

§. III. Die Grundsätze nnd Regeln für die Untersuchnng und Begutachtnng über vorhandene Jungfrauschaft sind im Wesentlichen folgende.

I. Die eben gelieferte Kritik der angeblichen Merkmale der Jungfrauschaft hat gezeigt, dass unter allen diesen bejahenden und verneinenden Kennzeichen kein einziges eine unfehlbare Beweiskraft hat. Der gerichtliche Arzt ist demnach verbunden, um die weibliche Ehre nicht schuldlos zu gefährden, sein Urtheil nur aus der Vergleichung und Zusammenstellung aller Zeichen abzuleiten und dabei den Gesundheitszustand, die Lebensart und den sittlichen Charakter der zu untersuchenden Person mit in Erwägung zu ziehen, worüber ihm die sein Gutachten verlangende Behörde alle zu Gebote stehenden Notizen mitzutheilen hat: und auch dann wird sich in vielen Fällen nur ein wahrscheinliches, aber kein gewisses Gutachten abgeben lassen.

---

*) Z. B. von Formey in Henke's Zeitschr. 1824, 1. Heft, S. 218; Schrön, ebendas. 1840, 3. Heft, S. 173; Schilbach, ibid. S. 210; Schmidtmüller, ebendas. 1841, 1. Heft, S. 172; Basedow in Schmidt's Jahrb. d. Medic. 1. Supplbd., S. 284.

II. Für die Untersuchung selbst hat der Gerichtsarzt folgende Regeln zu beachten. 1) Die Untersuchung muss nicht allein durch Besichtigung der Geschlechtstheile und Brüste, sondern auch durch Touchiren geschehen. 2) Letzteres muss, besonders bei zarten Mädchen mit grosser Behutsamkeit vorgenommen werden, denn durch ein unbehutsames Untersuchen kann ein zartes Hymen leicht zerstört und so die vielleicht wirklich noch vorhandene Jungfrauschaft für die Folge verdächtig gemacht werden. 3) Die Untersuchung darf nicht zur Zeit der Menstruation, sondern wo möglich in der Mitte dieser Zeit vorgenommen werden. 4) Da schlaue Individuen durch zusammenziehende Mittel zuweilen ihrer Scheide eine künstliche Enge zu geben verstehen, so haben Einige angerathen, die zu Untersuchende vorher lauwarm baden zu lassen: allein dagegen ist zu bemerken, dass durch solche Bäder auch manche Theile, die ausserdem straffer gewesen wären, zum Nachtheil der zu Untersuchenden erschlafft werden können. Am zweckmässigsten ist es, Untersuchungen der Art ganz unvermuthet am frühen Morgen vorzunehmen und sie bei einigem Verdachte mehrmals zu wiederholen.

B. *Von der Junggesellenschaft.*

§. IV. Die Untersuchung und Ausmittlung der Junggesellenschaft ist noch viel schwieriger, als jene über die Jungfrauschaft, da die wahrnehmbaren Veränderungen, welche der erste von einem männlichen Individuum vollzogene Beischlaf an seinem Körper hervorbringt, gewöhnlich unbedeutend und nur unter besondern Umständen und deshalb meistens überall nicht zu erkennen sind. Mende*) sagt hierüber Folgendes. Da die Vollziehung des Beischlafes eine regere Hautthätigkeit im ganzen Umfange der Geschlechtstheile zu bewirken scheint, die eine grössere Absonderung eines dunklern Pigmentes in dem Malpighischen Schleimnetze zur Folge hat, so erscheint dieses bei Junggesellen weisser und mit der Farbe der übrigen Haut mehr übereinstimmend, als bei Männern, die schon den Beischlaf ausübten. Die den Schaamberg bedeckenden Haare des erstern sind schlichter, seine Ruthe im nicht aufgerichteten Zustande kürzer, doch wird sie dagegen, wenn sie sich aufrichtet, verhältnissmässig länger, die

*) A. a. O. S. 454.

Vorhaut ist länger und bedeckt die Eichel, ihre Mündung aber enger, so dass sie sich entweder gar nicht oder nur mit einiger Anstrengung über die Eichel wegstreifen lässt und das Zäumchen ist straff und unzerrissen. Diese Merkmale trifft man jedoch nur bei Jünglingen an, die eben erst in die Jahre der Pubertät getreten sind und sie verlieren sich schon mit zunehmendem Alter. Uebrigens erleiden sie nach der eigenthümlichen Bildung der Geschlechtstheile, der Farbe und Straffheit der Haut u. s. w. bei den verschiedenen Individuen manche Abänderungen und zufällige Umstände, z. B. öfteres Steifwerden des männlichen Gliedes, Onanie u. s. w. haben einen grossen Einfluss darauf. Sie können dieser Ursachen wegen nur für höchst unbeständig gelten und vor Gericht kann kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden. Der erste Beischlaf eines jungen Menschen wird nur dann unmittelbar darnach zu erkennende Spuren hinterlassen, wenn das Frauenzimmer, mit welchem er den Beischlaf vollzog, eine sehr enge Mutterscheide hatte: diese Merkmale können keine andern seyn, als Einrisse in der Vorhaut, wenn diese die Eichel bis dahin bedeckte, Anschwellung und Röthe der Vorhaut und der Eichel und Zerreissung des Zäumchens.

XVIII. Kap.

Von den Geschlechtsverhältnissen der Ehe.

§. I. Die mögliche Realisirung eines Theiles der Zwecke der Ehe*) nämlich jener, welche sich auf die gegenseitige Geschlechtsbefriedigung und auf die Erzeugung der Kinder beziehen, hängt von gewissen physischen und psychischen Bedingungen der die Ehe contrahirenden Theile ab. In Bezug auf diese Geschlechtsverhältnisse der Ehe tritt nun die gerichtsärztliche Praxis in Wirksamkeit: nämlich, es ist in allen jenen Fällen, in welchen über die physischen und psychischen Bedingungen zur Realisirung genannter Ehezwecke irgend ein Zweifel obwaltet, eine Untersuchung und Gutachten vom Gerichtsarzte erfoderlich, ehe vom Gerichte eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Ehe, oder über die Trennung einer schon bestehenden erfolgen kann.

---

*) Ueber den richtigen Begriff der Ehe, vergl. Kap. X, §. II.

§. II. Die auf die Zulässigkeit oder Scheidung einer Ehe influirenden Verhältnisse, welche vor das Forum des Gerichtsarztes kommen können, beziehen sich vorzugsweise auf das Geschlechtliche. Was die sexuellen Funktionen in der Ehe beeinträchtigt, oder sie unmöglich macht, ist der Realisirung eines Theiles der Zwecke der Ehe entgegen, und steht deshalb ebensowohl der Schliessung einer Ehe selbst entgegen, als es auch in der Ehe einen Scheidungsgrund abgeben kann. Hier kommen nun folgende Verhältnisse in Betracht.

I. Was das Alter der eine Ehe schliessenden Individuen betrifft, so kommt der Alterstermin der Ehestandsfähigkeit überhaupt und das Verhältniss des Alters der beiden Individuen zu einander in Betracht.

1) Der Alterstermin zur Ehestandsfähigkeit überhaupt war schon in den ältesten Zeiten ein Gegenstand der Gesetzgeber und sollte auch jederzeit als solcher betrachtet werden. Allein nicht immer werden hiebei alle diejenigen Punkte berücksichtiget, worauf vorzugsweise zu sehen ist, und man hat meistens nur solche Gründe, welche die Staatsökonomie diktirte, zu Rathe gezogen. Das Streben, die Population des Landes zu vermehren, leuchtete bei den Ehegesetzen gar zu häufig durch, und man schien es ganz übersehen zu wollen, dass der Reichthum des Staates nicht in der grossen Menge von Staatsbürgern, sondern in starken, kräftigen, gesunden Menschen gesucht werden müsse: wo dieser richtige Grundsatz nicht anerkannt wurde, da setzte man den Termin der Ehestandsfähigkeit unter demjenigen Alter fest, welches nach physischen Gründen als zweckmässig zur ordnungsmässigen Befriedigung des Geschlechtstriebes und fähig zum Erzeugen und Gebähren kräftiger Kinder angenommen werden darf. Vom medicinischen Gesichtspunkte aus kann über die Ehefähigkeit in Bezug auf das Alter nur folgender Ausspruch gelten: nur dann, wenn der Jüngling zum vollkommenen Manne, das Mädchen zur vollendeten Jungfrau ausgebildet sind, können sie physisch reif zum Ehestande betrachtet werden: diese physische Reife tritt aber nicht in allen Ländern in einem und demselben Zeitpunkte des Lebens ein; früher ist sie in heissen Klimaten, wo der brennende Himmel jede Vegetation so sehr begünstigt, vorhanden; später erscheint sie in den nördlichen, der Vegetation weniger günstigen Gegenden. Das Alter kann demnach nicht immer als ein sicherer Maasstab der Ehestandsfähigkeit gelten, und daher

lässt sich auch ein für alle Länder passendes Gesetz, um die Zeit zum Eheschliessen zu bestimmen, nicht geben. Es kann zwar der Richter darüber, ob eine Ehe wegen des Alters der beiden betheiligten Individuen zulässlich sey oder nicht, oft schon allein entscheiden, wenn, wie es in mehreren Staaten der Fall ist, durch bestehende Gesetze bestimmte Jahre für beide Geschlechter festgesetzt sind, vor deren Erreichung keine Ehe geschlossen werden darf*), indem er dann nichts weiter bedarf, als dass nur das Alter beider Theile durch eingeholte Taufscheine erwiesen zu seyn braucht: dennoch aber können Fälle vorkommen, wo bei den Ehestandskandidaten, ungeachtet des erreichten gesetzlich bestimmten Alters die Ehefähigkeit wegen einer dem bestimmten Alter nicht entsprechend gefundenen Ausbildung des Körpers zweifelhaft ist. In solchen Fällen ist nun jederzeit ein Gutachten des Gerichtsarztes erfoderlich, welcher seine Untersuchung darüber anzustellen hat, ob sowohl der Körper überhaupt, als das Geschlechtssystem insbesondere den, dem vorhandenen Alter entsprechenden Grad der Ausbildung erreicht hat, worüber die im XII. Kap. angegebenen physischen Merkmale dieser Altersperiode zu vergleichen sind. — Wenn nun gleich, wie oben gesagt, das Alter nicht jederzeit als sicherer Maasstab der Ehestandsfähigkeit gelten

*) Das preussische Landrecht, Thl. II, Tit. I, §. 37 und die Eheordnung für das Grossherzogthum Baden v. 14. Juli 1807 setzen die Heirathsfähigkeit für das männliche Geschlecht auf das 18te und für das weibliche auf das 14te Lebensjahr fest. Das österreich. Gesetzb. Art. 21 und 48 hat für beide Geschlechter das 14te Jahr bestimmt. Ein Oldenburger Gesetz vom 29. März 1833 fodert das 21ste Jahr. In den Discussionen des französischen Staatsrathes über den Code civil [discussions du Code civil dans le conseil d'etat, II, p. 238] wurde das heirathsfähige Alter beim männlichen Geschlechte auf 15 und beim weiblichen auf 13 Jahre festgesetzt: Der Code Napoleon änderte dieses ab und bestimmte im art. 144 das Alter der Ehestandsfähigkeit für das männliche Geschlecht auf das 18te und für das weibliche Geschlecht auf das 14te Jahr: ob dieses Alter der klimatischen Lage aller Departements des grossen französischen Reiches und der in genauer Beziehung zu derselben stehenden physischen Ausbildung seiner Bewohner überhaupt angemessen sey, lässt sich mit Recht bezweifeln; dass es in dem südlichen Theile dieses Reiches der Fall sey, kann man annehmen, allein in den nördlichen Departements tritt die vollständige Reife später ein.

kann, so lässt sich doch, mit Masius*), in unserm Klima das männliche Geschlecht mit dem zweiundzwanzigsten und das weibliche mit dem achtzehnten Jahre für heirathsfähig anerkennen. Mit seltenen Ausnahmen sind in diesem Lebensalter beide Geschlechter so ausgebildet, dass sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit dem Zeugungsgeschäfte sich fortdauernd widmen können: der Mann ist vermögend, einen vollkommenen und fruchtbaren Beischlaf zu vollziehen, ohne von der zu gewissen Zeiten wiederholten nicht zu häufigen Ausleerung des Saamens für die Gesundheit Nachtheil befürchten zu dürfen: der weibliche Körper ist so weit zur Reife gediehen, dass die Mutter ohne sonderliche Beschwerden neun Monate der Entwicklung ihrer Leibesfrucht und eine fast eben so lange Zeit der Erhaltung ihres Kindes leben, und ohne Gefahr für ihre Gesundheit auch fernerhin empfangen und gebähren kann. Aus einer solchen Ehe ist auch, bei übrigens guter Gesundheit der Eltern, eine gesunde Nachkommenschaft zu erwarten.

2) Auch auf das gegenseitige Verhältniss des Alters der beiden Individuen zu einander muss Rücksicht genommen werden; und es sollte sowohl die Verehelichung eines jungen männlichen Individuums mit einer zu alten weiblichen Person, als wie die Verbindung eines jungen Mädchens mit einem alten Manne nicht geduldet werden. Solche Verbindungen schaden theils der Gattung, indem entweder gar keine oder nur schwächliche Kinder zu Tage gefördert werden**), theils den Verehelichten selbst, da solche Verheirathungen in der Regel nur aus Konvenienz und nicht aus Zuneigung geschlossen werden, somit die gegenseitige Liebe, das Kräftigende und Lebenserfrischende in der Ehe fehlt, und die Begattung, die nur da, wo innige Liebe verknüpft, stärkend und belebend wirkt, den Organismus schwächt und ermattet: alte Männer, welche sich zwingen ihre jungen Weiber befriedigen zu wollen, werden ungemein geschwächt und verfallen leicht in Krankheiten, und junge Frauen, welche an alte Männer verheirathet sind, werden frühzeitig verwelken, weil sie theils mit Widerwillen sich

---

*) Handb. d. gerichtl. A.W. I. Bd. §. 106.

**) Die Behauptung von Baco [Op. omn. Francof. 1665, p. 504], dass Söhne von alten Vätern und jungen Müttern ein hohes Alter erreichen, muss als eine unbegründete und unbewiesene Hypothese betrachtet werden.

dahingeben, theils nur eine materielle Reizung ohne hinreichende Befriedigung und Befruchtung erfahren, theils vom Hauche des alternden Lebens angeweht werden. Der Mann soll immer älter als das Weib seyn und die Natur leitet auch den Mann zur Verbindung mit einem jüngern Weibe, da der Reiz der Jugend ihn vorzüglich anzieht, während die Jungfrau mehr zum reifen Manne sich hinneigt. Wenn es auch nicht, wie Aristoteles will, nothwendig ist, dass der Mann um 20 Jahre älter sey, als das Weib, so darf es doch im Durchschnitte für das Zweckmässigste angenommen werden, dass die Frau um beiläufig 10 Jahre jünger als der Mann sey. Einige ältere Statute*) haben auf das Verhältniss des Alters beider Theile Rücksicht genommen und bestimmt, dass eine Frau über 40 Jahre keinen Mann heirathen soll, der 10 Jahre jünger ist, als sie**).

II. Einen hinreichenden Grund zur Versagung der Erlaubniss zur Ehe und zum Rücktritte bei schon geschehener Verlobung, so wie auch, unter besondern Umständen, zur Trennung einer schon geschlossenen Ehe, geben solche Krankheitszustände des einen oder andern Theiles, wo 1) die Erzeugung durchaus ungesunder und schwächlicher Kinder, 2) die Fortpflanzung einer erblichen Krankheit und 3) Verschlimmerung der Krankheit durch den Geschlechtsgenuss zu befürchten ist. Solche Krankheiten sind besonders alle durch Ansteckung und Erblichkeit sich fortpflanzenden, die Epilepsie, die psychischen Krankheiten u. s. w.: endlich 4) jeder einen Ekel und Widerwillen erregende Zustand***),

---

*) S. z. B. ein würtemberg. Ges. in Hezel's Repertor. d. würtemb. Poliz. Ges. I. S. 219. Schweizer Statuten, in Leu, eidgenoss. Landrecht, I. S. 135.

**) Mittermaier's Grunds. des gemein. deutsch. Privatrechts, 6te Aufl. 1843, II. Bd. §. 377.

***) Dieses kommt schon bei den Juden vor; denn wenn ein Mann seine Frau um eines Ekels willen [Ervath dabar, 5. Mos. 24, 1: durch die Vulgata übersetzt: propter aliquam foeditatem] nicht mehr behalten wollte, so durfte er ihr einen Scheidebrief geben und sie entlassen. Was unter dem „Ekelhaften" zu verstehen sey, darüber war man um Christi Zeit nicht einig und es stritten sich darüber die Schulen des Schammai und Hillel. Jene erklärten den Ausdruck durch: Unanständigkeit in That und Wort, die Hillelianer dagegen verstanden darunter Alles, was missfällig und unangenehm wäre und diese Ansicht behielt die Oberhand.

z. B. übelriechender Athem, bösartiger Kopfgrind, Krebs, Läusesucht. künstlicher After, unwillkührlicher Abgang des Kothes und Harnes während des Beischlafes etc. In allen solchen Fällen ist eine gerichtsärztliche Untersuchung nothwendig und der Richter muss seiner Entscheidung jederzeit ein Gutachten des Gerichtsarztes zu Grunde legen. Letzterer hat seine Untersuchung besonders darauf zu richten: a) ob ein solcher physischer oder psychischer Krankheitszustand wirklich zugegen ist; b) ob derselbe nur einen temporellen Grund zur Verweigerung der Ehe abgiebt; c) ob die Krankheit wirklich von der Art ist, dass der andere Theil von ihr angesteckt werden kann und ob sie auch wirklich Ekel erregend ist; d) ob die Krankheit durch die Ausübung des Beischlafes verschlimmert wird, und e) ob zu befürchten steht, dass wegen einer solchen Krankheit schwächliche und ungesunde Kinder gezeugt werden, oder sich das Leiden erblich auf die Kinder übertragen wird. [Ueber die Heirathsfähigkeit der Epileptischen und psychisch Kranken vergl. Kap. XXXII §. IV und Kap. XXXIV §. III.]

III. Das Geschlechtsunvermögen und das ungleichmässige Geschlechtsvermögen beider Gatten wird nicht selten Grund zu Klagen in der Ehe, welche sich auf die Hauptpunkte reduciren: 1) dass ein Theil keine hinreichende Befriedigung seines Geschlechtstriebes durch den andern erhält, 2) dass ein Theil den übermässigen Geschlechtstrieb des andern ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht befriedigen kann, und 3) dass einer der Zwecke der Ehe, Kinder zu erhalten, entweder durch die Impotenz des Mannes oder die Unfruchtbarkeit des Weibes vereitelt wird. In solchen Fällen ist nun jederzeit eine Untersuchung und ein Gutachten durch den Gerichtsarzt erfoderlich, wobei die im Kap. XIV und XV angegebenen Kriterien als Anhaltspunkte dienen. — Uebrigens kommt der an beide Gatten ungleich vertheilte Geschlechtstrieb und der daraus hervorgehende Mangel der Befriedigung einerseits, oder der durch übermässige Befriedigung verursachte Nachtheil der Gesundheit anderseits, viel häufiger als Grund zur Ehescheidungsklage vor, als die blosse Unfähigkeit, Kinder zu erzeugen oder zu empfangen. Man hat zwar es versucht, die Anzahl der ehelichen Beiwohnungen, welche zur Befriedigung des beiderseitigen Geschlechtstriebes hinreichend und der Gesundheit beider Gatten nicht nachtheilig wäre, anzugeben, und sie beiläufig auf zwei in der Woche festgesetzt;

Haller*) sagt: „homo ex iis est animalibus, quibus semen parcius est, et vis coeundi minima; homini adeo modicae sunt vires, ut non multo plus, quam bis in septem diebus coire possit“: Mahommed setzte einen Zeitraum von 8 Tagen, Zoroaster von 9 Tagen, Solon von 10 Tagen fest. Allein es lässt sich hierüber nichts Bestimmtes aufstellen, welches für alle Ehen passend wäre, und der Gerichtsarzt muss hier die körperliche Konstitution der beiden Gatten und ihr gegenseitiges Kraftverhältniss seinem Gutachten zu Grunde legen.

IV. Inwieferne eine fehlerhafte Bildung des weiblichen Beckens, welche die Geburt erschwert oder auf natürlichem Wege unmöglich macht, und das Leben der Mutter in Gefahr setzt, auf die Erlaubnissertheilung zur Ehe oder die Trennung einer schon bestehenden von Einfluss ist, ist im XV. Kap. §. V erörtert.

V. Ueber die Zeit und die Art der Ausübung des Beischlafes können von Eheleuten gegenseitige Klagen erhoben werden, zu deren Entscheidung ein gerichtsärztliches Gutachten nothwendig wird. 1) Ueber das Verlangen der Frau: während des Monatsflusses, während der Schwangerschaft, dem Wochenbette und dem Stillen des Kindes mit dem Beischlafe verschont zu werden, lässt sich im Wesentlichen nach folgenden Grundsätzen entscheiden. Die eheliche Beiwohnung während der monatlichen Reinigung kann, abgesehen von der Ekelhaftigkeit, sowohl für die Frau, als für den Mann nachtheilig seyn, und jeder Theil hat das Recht den vom andern Theile gefoderten Beischlaf zu dieser Zeit zu verweigern. Hinsichtlich der Ausübung des Beischlafes während der Schwangerschaft kommt besonders die Zeit der letzteren in Betracht. Dass eine mässige und vorsichtige Begattung in der ersten Hälfte der Schwangerschaft weder der Schwangern, noch ihrer Leibesfrucht schädlich ist, lehrt die Erfahrung: in der letzten Zeit der Schwangerschaft ist aber eine Frau immer berechtigt, den Beischlaf zu verweigern. Solche Frauen, die zu Blutflüssen und Missfällen geneigt sind, und welche aus Erfahrung wissen, dass der Beischlaf während der Schwangerschaft ihnen nachtheilig ist, haben das Recht, die eheliche Beiwohnung zu jeder Zeit ihrer Schwangerschaft zu verweigern. Auf das Stillen eines Kindes hat der Beischlaf an sich keinen nachthei-

*) Element. physiolog. L. XXVII, §. 13, 14.

ligen Einfluss. Den während des Wochenbettes verlangten Beischlaf darf die Frau immer verweigern, da sehr häufig für dieselbe nachtheilige Folgen, z. B. Entzündung, Umbeugung der Gebährmutter etc. darnach entstehen. 2) Die Art der Ausübung des Beischlafes und die Lage und Stellung dabei wird wohl äusserst selten zur Beschwerde des einen Theiles über den andern Veranlassung geben, da die Eheleute, besonders junge, dem Grundsatze „variatio delectat" huldigend, bald in dieser, bald in jener Lage sich vergnügen, und ältere nicht selten in der Abwechslung der Lage einen neuen Reiz suchen und finden. Immer aber können beide Eheleute gegenseitig von einander fodern, dass die Art der Ausübung des Beischlafes der Gesundheit nicht schadet und die Erzeugung von Kindern nicht absichtlich verhindert. Zu bemerken ist noch, dass in manchen Fällen die Schwängerung nur auf eine besondere und aussergewöhnliche Art der Vollziehung des Beischlafes möglich ist [Kap. XXI, §. III], welche die Frau nicht wird verweigern dürfen, wenn erweisbar ist, dass nur auf diese Art der Zweck, Kinder zu bekommen, erreicht werden kann. Jede Art der Ausübung des Beischlafes, wodurch die Kindererzeugung verhindert wird, ist ein Grund zur Klage auf Ehescheidung; z. B. wenn der Mann während des Aktes die Ruthe zurückzieht, wenn die Ejaculation des Saamens kommen will, so dass dieser nicht in die Scheide eingespritzt wird, oder wenn er vor dem Beischlaf eine Hülle über den Penis zieht, oder wenn die Frau während des Coitus durch eine gewisse Bewegung die Ruthe aus der Mutterscheide entfernt und dadurch den Akt unterbricht.

XIX. Kap.

Von der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

§. I. Die Natur hat den höchsten sinnlichen Reiz in das Zeugungsgeschäft gelegt und dem Zeugungstriebe eine grosse Kraft ertheilt. Die aufgeregte Geschlechtslust bemeistert sich des ganzen Individuums und in je höherm Grade dieses der Fall ist, desto eher durchbricht sie die Schranken, die ihr Zweck, die Erhaltung des Ganzen, vorgezeichnet hat: entweder schweift sie in eine übermässige Befriedigung auf dem naturgemässen Wege aus, oder sie sinkt zu naturwidrigen Ausartungen herab, wovon die Selbstbefleckung, die Unzucht zwi-

schen zwei Individnen gleichen Geschlechtes, die Unzucht mit Leichen und mit Thieren traurige Beweise liefern.

§. II. Die Selbstbefleckung oder Onanie (mannstupratio) findet Statt, wenn ein männliches oder weibliches Individuum an sich selbst auf eine unnatürliche nnd künstliche Weise den Geschlechtstrieb befriedigt.

I. Die Selbstbefleckung kann, sowohl von rechtlicher als von polizeilicher Seite aus veranlasst, Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersnehung werden: wenn durch sie irgend eine Rechtsverletzung erzeugt wnrde; wenn eine Ehefrau sich beklagt, ihr Mann treibe Onanie, und schwäche sich dadurch so, dass er seine ehelichen Pflichten nicht mehr hinreichend erfüllen könne; wenn die durch Onanie bedingte Geistesschwäche als Grund der Minderung der Zurechnungsfähigkeit betrachtet wird; wenn öffentliche Anstalten, als Erziehungsanstalten, Seminarien, Klöster dieses in ihnen herrschenden Lasters für verdächtig erklärt werden.

II. Der Gerichtsarzt muss bei einer solchen Untersuchung auf folgende Merkmale der Selbstbefleckung Rücksicht nehmen. Sie sind entweder allgemeine, d. i. beiden, oder besondere, d. i. den einzelnen Geschlechtern eigenthümliche Zeichen. 1) Die Merkmale der Onanie bei beiden Geschlechtern sind: rothe, trübe, aufgeschwollene Augen, blaue Ringe um dieselben, ein matter Blick; kleine Ausschläge im Gesichte, besonders an der Stirne; blasses, eingefallenes Ansehen; grundlose Niedergeschlagenheit, üble Laune, Hang zur Einsamkeit, eine besinnungslose Starrheit, in welcher sich die Seele verliert; Flecken in den Hemden und Betten, auch wohl auf den Fussböden an einsamen Orten, von denen sie oft erhitzt und bleich zurückkommen. Brück*) macht darauf aufmerksam, dass das Kauen an den Fingernägeln, welches man so häufig in Irrenhäusern bei Blödsinnigen beobachte, in der Regel nur von Jenen solcher Unglücklichen geschehe, die zugleich Onanie trieben, und dass es desshalb als sicherer Verräther geheimer Sünden auch bei Knaben und Mädchen Beachtung verdiene. 2) Merkmale bei den einzelnen Geschlechtern. Beim männlichen: ein schlaffer, lang herabhängender Hodensack, erschlaffte Vorhaut, ein häufiges Schwitzen in der Gegend der Geschlechtstheile. Beim weiblichen Geschlechte: eine sehr feuchte Mutterscheide;

*) In Casper's Wochenschrift, 1835, Nro. 45.

aufgeschwollene Schaamlefzen; eine längere, dickere, besonders empfindliche Clitoris; wenn sich die Individuen der Finger bedienen, an denselben, besonders am Zeige- und Mittelfinger, Warzen und ein dem Sauerkohl nicht unähnlicher Geruch.

§. III. Die Unzucht zwischen zwei Individuen männlichen Geschlechtes (commasculatio) war in früherer Zeit häufiger, als gegenwärtig, und es ist eine anthropologisch-historische Merkwürdigkeit, dass diese Unzucht unter den Extremen der geistigen Entwicklung eines Volkes als heimisch beobachtet wird. So kommt sie nach Virey *) bei mehreren wilden Völkerstämmen Nordamerika's durchgehends vor: eben so war sie aber auch, von Kreta ausgegangen, in allen Staaten Griechenlands zu Hause, und wurde ohne Scheu selbst von den Edelsten getrieben, so wie denn auch Lykurg und Solon die Verhältnisse zwischen dem Liebhaber und dem Geliebten gesetzlich bestimmten. **) „Die Nichtachtung der Frauen, der Hochmuth der Männlichkeit, die schwärmerische Vorliebe für männliche Schönheit ***), welche in den Gymnasien †) genährt wurde, war neben einer heftigen Sinnlichkeit

*) Histoire naturelle du genre humain. Paris 1824, Vol. I. p. 273.

**) Becker (Charikles, Bilder altgriechischer Sitte. Lpz. 1840, I. S. 358) sagt: „Nun wird freilich kein Mensch sich überreden lassen, dass Solon das eigentliche Laster der Päderastie, wobei es nur auf unnatürliche Befriedigung thierischen Triebes abgesehen ist, gutgeheissen und, wenn auch nur indirekt, gesetzlich anerkannt habe; allein damit ist nicht erwiesen, dass eben diese Knabenliebe, welche er im Sinne hat, ein von sinnlichem Verlangen reines Freundschaftsverhältniss gewesen sey. Vielmehr darf man annehmen, dass bereits in seiner Zeit jene schwärmerische, aus edlen und unedlen Elementen wunderbar gemischte Leidenschaft so vollständig entwickelt und allgemein herrschend war, dass sie nach den Begriffen der Zeit nichts Auffallendes mehr hatte, und nur dann erst anstössig erschien, wenn eben jenes edlere Element fehlte und an die Stelle inniger Zuneigung auf der einen Seite thierische Begierde, auf der andern feile Gewährung trat."

***) Bei den Römern blieb diese mehr rein, obgleich sie auch hie und da ausartete. Trajan hielt sich aus künstlerischem und ästhetischem Wohlgefallen schöne Knaben. Besonders seit Nero hielt man sich eine Schaar schöner Knaben, welche in Prachtkleidern der Herrschaft zu Wagen nachgeführt wurden und mit denen man selbst auf den Markt gieng. S. Schuch's Privatalterthümer. Karlsruhe 1842, S. 111.

†) Unstreitig waren die Gymnasien der eigentliche Ort der Ver-

der Grund dieser Verirrung; als idealisches Element trat hiezu noch die heroische Liebe, welche zwei Jünglinge unzertrennlich und bis zum Aufgeben ihrer Individualität an einander kettete, während im Bunde der Freundschaft, wovon sie eine Ausartung war, jedes Glied seine Selbstständigkeit behauptet und seine eigenen Zwecke verfolgt. Wenn im Sturme der Zeiten Waffenbrüder sich in solcher Innigkeit einander anschlossen (Achilles und Patroklus, Orestes und Pylades, Theseus und Pyrithous), so erblickte die Phantasie darin eine Vereinigung, welche grosse Thaten erzeuge, und man ergötzte sich späterhin auch an der geistigen Unterhaltung der Jünglinge, mit welchen man Unzucht trieb; so kam es denn, dass man die Frauenliebe die gemeine oder thierische Liebe nannte, die Männerliebe dagegen als ein Geschenk der Venus Urania betrachtete, welches nur edlen Seelen zu Theil werde und die Mutter aller Tugenden sey, wie sie denn Solon auch den Sklaven untersagte"*).

I. Diese Unzucht, (welche gewöhnlich zwischen einem ältern Manne und einem jungen Menschen, dessen After die Stelle der weiblichen Vagina vertritt, Statt findet, daher die gewöhnliche Benennung „Knabenschändung, Päderastie") gibt Veranlassung zur Untersuchung, wenn der Geschändete dazu mit Gewalt missbraucht wurde, wenn für denselben daraus Nachtheile entstehen, und wenn überhaupt ein Mann verklagt wird, einen jungen Menschen zu diesem Laster verführt zu haben. — Dass diese Unzucht von der bayrischen Gesetzgebung zur Nothzucht gerechnet und demnach für strafbar erklärt ist, wird im folgenden Kap. §. I. gezeigt werden.

II. Zur Ausmittlung dieser Unzucht muss der Gerichtsarzt seine Untersuchung anstellen**): 1) über das Verhältniss der physischen Kraft beider Individuen, 2) über die Merkmale und 3) über die Folgen dieser Unzucht.

---

führung, der Heerd, auf welchem die Flamme unreiner Leidenschaft angefacht wurde. Gymnastik und Päderastie kann man als im genausten Zusammenhange stehend betrachten, und so erhält es Bedeutung, dass (nach Plato, Sympos.) die Barbaren zugleich mit der Päderastie auch die Philogymnastie verachteten, und es ist vielleicht selbst nicht zufällig, dass ein Gesetz den Sklaven das παιδεραστεῖν und das ξηραλοιφεῖν verbot. S. Becker a. a. O. S. 356.

*) Burdach Physiolog. III. Bd. §. 565.

**) Mende Handb. IV. S. 506.

1) Wenn der Gemissbrauchte (Cynaedus) angiebt, mit Gewalt zu der Unzucht gebraucht worden zu seyn, so ist hier sein physisches Kraftverhältniss zu jenem des Thäters (praedicator) zu erwägen. Bei einem Erwachsenen ist es wohl nicht möglich, dass er von der Kraft des Andern überwältigt worden ist, vorausgesetzt, dass nicht entweder die Beihülfe eines zweiten oder die Anwendung berauschender, betäubender Mittel Statt gefunden hat. Ein junger, noch nicht ausgewachsener und schwacher Mensch kann aber von einem stärkern Manne ohne Zweifel mit Zwang zur Erduldung dieses Lasters genöthigt werden. Bei der Beurtheilung überhaupt, ob Zwang oder freiwillige Hingebung Statt fand, ist jederzeit auf das Vorhandenseyn von Spuren erlittener Gewalt an dem Körper des Missbrauchten, so wie auf Merkmale der Gegenwehr an dem Körper des Thäters zu untersuchen, was jedoch immer nur um so eher zu einem Resultate führen kann, je früher die Untersuchung nach vollbrachter That angestellt wurde. — 2) Was die Merkmale dieser Unzucht betrifft, so sind dieselben nicht nur an dem Gemissbrauchten, sondern auch an Demjenigen, der auf solche Weise seinen Geschlechtstrieb befriedigt, zu beobachten. a) Bei dem Gemissbrauchten findet man unmittelbar nach der ersten oder andern Begehung dieses Lasters den After nicht so fest verschlossen, wie im gewöhnlichen Zustande; er ist roth, angeschwollen, schmerzhaft und zuweilen eingerissen und blutig. Da die Schänder häufig auch dabei den Knaben den Saamen mit den Händen entlocken, so findet man davon Spuren im Hemde, und an den Geschlechtstheilen des Knaben, besonders an der Vorhaut und an der Eichel. Wurde das Laster mit demselben jungen Menschen längere Zeit fortgesetzt, so stellt die Oeffnung des Mastdarms die Form eines Trichters dar, was ein besonderes charakteristisches Merkmal ist, die Afteröffnung wird endlich wegen Lähmung des Schliessmuskels, und der Mastdarm so erweitert, dass Koth und Blähungen unwillkührlich abgehen; aus dem Mastdarme fliesst ein missfärbiger, übelriechender Schleim, auch ist nicht selten Vorfall des Mastdarmes vorhanden, dabei ist Unfähigkeit, ordentlich zu gehen und zu sitzen. Die Geschlechtstheile haben dabei entweder ein welkes und schlaffes Ansehen, oder sie sind ungewöhnlich gross und über die Jahre ihres Besitzers entwickelt. b) Jener, der auf solche unnatürliche Weise seinen Geschlechtstrieb befriedigt, ist in der

Regel schon bejahrt und an seinem ganzen Körper, so wie an seinen Geschlechtstheilen ist eine Abnahme und ein Hinwelken sichtbar. Er sieht gewöhnlich blass und aufgedunsen aus, verfolgt Knaben und Jünglinge mit begehrenden Augen und liebkost sie. Männer mit einer dünnen und kleinen Ruthe sind diesem Laster am Meisten ergeben, indem sie beim weiblichen Geschlechte nicht genug Befriedigung finden, und von diesem auch verschmäht werden. Sie haben desshalb in der Regel auch eine Abneigung gegen das weibliche Geschlecht. Da indessen auch ein kleines männliches Glied immer nur mit Anstrengung in den After eines noch gar nicht oder wenigstens noch nicht oft auf solche Weise gemissbrauchten Knabens dringen kann, so wird man in einem Falle dieser Art auch Anschwellung der Vorhaut, Einrisse darin und im Zäumchen, Röthe und Anschwellung der Eichel und unmittelbar nach Vollziehung der That noch Blut am Gliede und in der Wäsche finden. 3) Die Folgen dieser Unzucht sind verschieden nach der Häufigkeit, wie sie getrieben wird, und nach der körperlichen Konstitution des Gemissbrauchten und des Thäters, und müssen auch bei beiden eigens berücksichtigt werden. a) Der Gemissbrauchte ist, ausser den oben schon erwähnten örtlichen Zufällen am After und an den Geschlechtstheilen, noch Hämorrhoidalgeschwülsten, Auswüchsen, Verengerungen, Verhärtungen und selbst krebsartigen Entartungen an und im Mastdarme unterworfen. Oft entsteht eine solche Erschlaffung der Ruthe, dass sie die Erektionsfähigkeit gänzlich verliert; die Hoden sind welk und der Hodensack schlaff und herabhängend. Das allgemeine Ansehen zeigt Ermattung und Energielosigkeit: der ganze Körper ist abgemagert, die Kniee gekrümmt und der Gang unsicher. Die Wirbelsäule ist, gewöhnlich nach oben mehr oder weniger gekrümmt, der Kopf hängt nach vorne und die Schultern stehen nach vorne. Die Gesichtszüge sind eingefallen, der Blick matt und nichts sagend; die Gesichtsknochen treten stark hervor und die Lippen scheinen kaum die Zähne bedecken zu können. Längs der Wirbelsäule stellt sich das Gefühl des Ameisenlaufens ein, und es ist ein dumpfer Schmerz im Hinterhaupte zugegen. Die psychischen Vermögen vermindern sich allmählig selbst bis zum Blödsinne. Wassersucht und Zehrfieber beschliessen, wenn nicht schon Lebensüberdruss und Verzweiflung zum Selbstmorde geführt hat, mit dem Tode die traurige Scene. b) An

dem Thäter findet man, ausser den Zeichen der, aus übermässigem Saamenverluste und der oft wiederholten Erschütterung des Nervensystemes entstehenden Erschöpfung und Abmagerung, nicht selten Verdickung und Verhärtung an der Vorhaut, Geschwüre um die Krone der Eichel und Feigwarzen ähnliche Auswüchse, wobei Lust und Fähigkeit zum ordentlichen Beischlafe verloren ist.

§. IV. Die Unzucht zwischen zwei Individuen weiblichen Geschlechtes geschieht dadurch, dass sich dieselben durch wohllüstige Betastungen, durch Aneinanderreiben der Geschlechtstheile, durch künstliche dem männlichen Gliede ähnliche Maschinen, oder durch eine grosse Klitoris wechselseitig unter einander den Geschlechtstrieb befriedigen. Im Alterthume war diese Unzucht häufig, und es wurden solche Individuen mit dem Namen θριβαδες, Frictrices oder Fricatrices belegt; besonders war die Befriedigung mittels einer grossen Klitoris, welche in heissen Gegenden eine häufige Erscheinung ist*) von Lesbos ausgegangen, woher die Benennung „lesbische Liebe."

I. Diese Unzucht wird Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung, wenn ein Individuum dazu mit physischer oder psychischer Ueberwältigung gezwungen wird, oder dadurch Schaden an seiner Gesundheit gelitten hat. Mende**) nimmt noch eine eigene, jedoch gewiss äusserst selten vorkommende Veranlassung an, wenn nämlich ein Frauenzimmer, irgend eines Betruges wegen, sich in einen Mann verkappt und mit einem künstlich angebrachten Gliede die männliche Verrichtung bei der Geschlechtshandlung nachzumachen sucht; so wie Valentin einen Fall erzählt, dass ein Frauenzimmer, um sich des Vermögens eines andern Frauenzimmers zu bemächtigen, sich in einen Mann verwandelte und dasselbe wirklich heirathete, und dass erst durch die Verletzungen, die von der Beiwohnung mit dem künstlichen Gliede an den Geschlechtstheilen der andern Frauensperson entstanden, der Betrug entdeckt wurde.

II. In Bezug auf die Ausmittlung dieser Unzucht ist Folgendes zu bemerken. Dass ein Mädchen von einem andern

*) Bei den Aegyptierinnen, Abyssinierinnen und Negerinnen, besonders den Mandingos erreicht die Klitoris häufig eine bedeutende Grösse und Dicke, und macht nicht selten eine Beschneidung nöthig.

**) A. a. O. S. 515.

Frauenzimmer zu einer solchen Unzucht missbraucht wird, bemerkt man schon an der grossen Vertraulichkeit, in welcher Beide zu einander stehen, an ihrem öfteren Zusammenseyn allein mit einander, besonders an abgelegenen Orten, von wo sie dann erhitzt, mit rothem Gesichte, mit in Unordnung gebrachten Kleidern zurückkommen, an ihrer Neigung zusammen in einem Bette zu schlafen und an der Eifersucht, mit welcher sie einander bewachen. Währte der unzüchtige Umgang längere Zeit fort, so bekommt hauptsächlich das jüngere Frauenzimmer ein bleiches, eingefallenes Ansehen, es verliert sein früheres aufgewecktes Wesen und wird geistig und körperlich stumpf und träge. Der ganze Körper wird mager, die Augen bekommen eine eigene Trübheit, sie sind mit blauen Rändern umzogen und die Gesichtsfarbe ist erdfahl. Die Brüste welken, die äussern Geschlechtstheile, besonders die grossen Schaamlefzen sind roth und angeschwollen, der Kitzler ragt stark hervor, doch ist er gemeinlich von der gleichfalls verlängerten Vorhaut bedeckt, die Schaamspalte klafft, die kleinen Schaamlippen sind grösser, als gewöhnlich, man vermisst die Zeichen des jungfräulichen Zustandes grösstentheils, indem die Scheidenklappe entweder ganz fehlt oder sehr ausgedehnt ist und dio Mutterscheide vorzüglich im Eingange und an ihrem vordern Theile erweitert, nass und schlüpfrig ist, ein Zufall, der gewöhnlich in einem anhaltenden, oft missfarbigen und übelriechenden Schleimausfluss aus der Mutterscheide seinen Grund hat. Es stellt sich der Monatsfluss ein, ohne dass das Mädchen schon das Alter dazu hätte, oder, wenn er schon im Gange war, wird er unregelmässig. Verschiedene Nervenzufälle, Bleichsucht, Zehrfieber und Tod, oder ein fortdauerndes sieches Leben sind die Folgen dieser Unzucht, wenn sie nicht bald unterdrückt wird. Diese bisher erwähnten Zufälle stellen sich vorzüglich bei jungen Individuen ein; ältere aber, die schon vollkommen ausgebildete Geschlechtstheile besitzen, den Beischlaf schon mehrmal ausgeübt und selbst wohl schon geboren haben, werden zwar weniger körperliche Nachtheile von ihrer Unzucht zu befürchten haben, obschon sie von Störungen im Menstrualflusse, von Mutterkrämpfen, Ausflüssen und von Krankheiten der Gebährmutter und Eierstöcke mit der Zeit nicht frei bleiben.

§. V. Die Unzucht mit Scheintodten und Leichen ist ohne Zweifel eine der unnatürlichsten und setzt wohl wirklich

eine schon krankhafte Ausartung des Geschlechtstriebes voraus, besonders wenn man berücksichtigt, dass die Berührung einer Leiche, wenn sie nicht durch besondere Liebe zu dem Verstorbenen oder durch irgend eine Pflicht geboten wird, von den meisten Menschen vermieden wird, da sie auf das natürliche Gefühl einen widerlichen Eindruck des Ekels oder des Grausens hervorbringt.

I. Es wird diese Unzucht, wenn sie mit einer Leiche getrieben wurde, nicht wohl Gegenstand einer Untersuchung werden; wohl aber jene mit einer Scheintodten getriebene, weil dieselbe Schwängerung nach sich ziehen kann [Kap. XXI, §. VI], so wie ein Fall bekannt ist, dass ein Geistlicher eine Leiche, bei welcher er die Nacht hindurch beten sollte, missbrauchte, was, da sie nur scheintodt war, eine Schwängerung zur Folge hatte.

II. Die Merkmale dieser Unzucht erkennt man an der veränderten Lage der Glieder der Leiche, an den gebogenen Knieen und von einander gezogenen Schenkeln, an der gewaltsamen Erweiterung der äussern Geschlechtstheile, an dem bei einer Jungfrau sichtbaren Merkmale eines ohne Blutung frisch zerrissenen Hymens und vorzüglich an dem Vorhandenseyn des männlichen Saamens in der Scheide der Leiche.

§. VI. Die Unzucht mit Thieren, Bestialität, Sodomie.

I. Mit der Benennung „Sodomie" hat man früher jede der bisher genannten Arten von Unzucht belegt: Andere wieder begreifen unter Sodomie nur die Unzucht zwischen zwei Individuen gleichen Geschlechtes und die Unzucht mit Thieren, und unterscheiden daher zwischen sodomia ratione sexus und sodomia ratione generis. Im gewöhnlichsten und engsten Sinne des Wortes, den wir auch hier beibehalten, bedeutet Sodomie nur die geschlechtliche Vermischung mit Thieren. Diese Unzucht wird von Seite des männlichen Geschlechtes gewöhnlich mit Stuten, Eselinnen, Kühen, Ziegen, Schaafen und Hündinnen ausgeübt; von Seite des weiblichen Geschlechtes, namentlich von ältern Personen nicht selten aus höhern Ständen, mit Hunden und Affen, welche sich sehr leicht dazu sollen abrichten lassen. In gewissen Gegenden ist diese Unzucht besonders herrschend; so treiben in Sicilien die Hirten mit den Ziegen, die Perser mit den Eselinnen, auf der Küste von Guinea die Weiber mit grossen Affen und in Kamtschatka mit Hunden Unzucht.

II. Zur Ausmittlung dieser Unzucht dienen folgende Merkmale. 1) Die Merkmale, dass ein männliches Individuum Sodomie getrieben hat, treten besonders dann hervor, wenn das Thier eine im Verhältniss zum männlichen Gliede zu enge Scheide hat, wo man am Gliede Entzündung, Anschwellung, Zerreissung des Frenulums und andere Spuren erlittener Gewalt finden wird. Eine fernere Rücksicht ist zu nehmen, auf die Gegenwart von Haaren des Thieres in den Schaamhaaren und in und an den Beinkleidern des Mannes, so wie in seinem Hemde oder seinen Beinkleidern Flecken vom Blute des Thieres, wenn dasselbe in Folge einer Verletzung seiner Geschlechtstheile ein solches ergossen hat. Das Thier selbst muss gleichfalls untersucht werden, ob es Spuren von Verletzung an sich hat. Eine weibliche Ziege, Kuh, Schaaf u. s. w. hat unmittelbar hinter der Oeffnung der Harnröhre, so lange sie sich noch nicht begattet hat, eine von einer eigenen Faltenbildung entstehende Verengerung, die mit der Scheidenklappe eines jungfräulichen Mädchens hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihres Zweckes vollkommen übereinstimmt, die aber durch die vollkommene männliche Beiwohnung unfehlbar zerstört wird: vielleicht könnte man davon, in einem solchen Falle, ebenfalls ein Kennzeichen hernehmen. Auch ist darauf zu sehen, ob sich in der Scheide des Thieres männlicher Saame, dessen chemische und mikroskopische Untersuchung einen Unterschied von dem Saamen der Thiere nachweist, vorgefunden wird. Die von Einigen, z. B. von Mende*) aufgestellte Ansicht, dass, wenn nachgewiesen werde, dass zur Zeit der angeschuldigten Sodomie das Thier trächtig gewesen sey, dieses für die Unschuld des Mannes ein Beweis sey, weil bekanntlich ein trächtiges Thier keine Beiwohnung mehr zulasse, kann zwar unter Mitberücksichtigung anderer Umstände für Wahrscheinlichkeit, aber nicht für absoluten Beweis gelten, weil bei dem Thiere ein Zwang, z. B. durch Binden u. dergl. angewendet worden seyn kann. 2) Die Ausmittlung der Unzucht eines weiblichen Individuums mit einem Thiere ist viel schwieriger, weil in der Regel an den weiblichen Geschlechtstheilen keine Veränderungen wahrgenommen werden, da im Verhältniss zur weiblichen Scheide das Glied der zu solcher Unzucht brauchbaren Thiere zu dünne ist. Dass jedoch die gerichtsärztliche Untersuchung hier auf keine Weise

*) A. a. O. S. 505.

etwas ausmitteln könne, wie Mende behauptet, scheint nicht richtig. Wenn ein junges, noch jungfräuliches Mädchen ein Thier gebraucht hat, so wird man gewiss an seinen Geschlechtstheilen Merkmale finden. Ferner kann überall und folglich auch bei älteren Individuen, wo zwar an den Geschlechtstheilen die, die That beweisenden Merkmale fehlen können, der in der Scheide vorgefundene, vom menschlichen Saamen unterscheidbare Thiersaame, als nicht unzweideutiger Zeuge gelten. Uebrigens haben wir auch noch einige Erfahrungen, dass durch sodomitischen Umgang mit Hunden an den weiblichen Geschlechtstheilen den venerischen ähnliche Geschwüre entstehen sollen.

XX. Kap.

Von der Nothzucht.

§. 1. Man versteht unter Nothzucht (stuprum violentum) überhaupt die durch eine rechtswidrige physische oder psychische Gewalt erzwungene Unzucht mit einer andern Person.

I. In Bezug auf das Geschlecht, an welchem diese rechtswidrige Gewalt ausgeübt wird, unterscheidet man

1) die an einem weiblichen Individuum begangene Nothzucht; sie ist jede ohne Einwilligung desselben von einem männlichen Individuum durch physische oder psychische Ueberwältigung erzwungene Begattung. Einige Rechtslehrer und Gesetzgebungen nehmen an, dass nur an einem unbescholtenen weiblichen Individuum eine Nothzucht verübt werden könne, aber nicht an einer Hure, bei welcher nur eine gewaltsame Hurerei (fornicatio violenta) Statt finde; so sagt Feuerbach*): „die Nothzucht setzt voraus als Gegenstand eine unverläumdete Weibsperson, die nicht durch ihre Lebensart beweist, dass sie ihren Körper als Werkzeug der Wohllust eines Jeden betrachte; an einer Hure kann daher keine Nothzucht begangen werden." Eben so ist auch in der Carolina art. 119 eine „unverläumdete" Person zum Begriffe der Nothzucht erfoderlich. Diese Ansicht ist jedoch vom anthropologischen Standpunkte aus betrachtet irrig. Auch die Hure bleibt Herr ihres Körpers, den sie nach Belieben Preis geben kann, aber nicht

*) Lehrb. d. peinl. Rechtes, §. 265.

Jedem Preis geben muss, und wird ihr hierin Gewalt angethan, so erleidet sie dieselbe Kränkung ihres Rechtes auf ihren Körper und kann dieselben oder ähnliche Nachtheile durch diese Gewalt erleiden, wie eine unverläumdete Person; es muss ihr folglich auch dasselbe Recht, über Nothzucht zu klagen, zustehen und sie hat auf dieselbe strenge Untersuchung von Seite des Gerichtes Anspruch. Es ist auch von Rechtswegen, z. B. von Tittmann*), so wie von Gesetzgebungen anerkannt, dass das Verbrechen der Nothzucht auch an einer bescholtenen Person begangen werden kann. Das bayerische Strafgesetzbuch verlangt in Thl. I, Art. 186 bei Aufstellung des Begriffes der Nothzucht nicht, dass die Person eine unbescholtene sey, und die amtlichen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche sagen im II. Bde. S. 62.: „da von Unzucht die Rede ist, so gilt zwischen bescholtenen und unbescholtenen Personen kein Unterschied, denn auch eine bescholtene Person hat die Disposition über ihren Körper nicht verloren." Das sächsische Gesetz vom 8. Febr. 1834 über die Bestrafung der Fleischesverbrechen fodert nicht zum Begriffe der Nothzucht, dass sie gegen eine unbescholtene Frauensperson verübt werde, und es kann also auch nach §. 1 dieses Gesetzes an einer bescholtenen Person Nothzucht verübt werden.

2) Die von einem weiblichen an einem männlichen Individuum begangene Nothzucht, d. i. die ohne Einwilligung desselben von einem weiblichen Individuum durch physische oder psychische Gewalt mit ihm erzwungene Begattung. Einige haben die Möglichkeit einer solchen Nothzucht bezweifelt. Berücksichtigt man, dass die mit einem solchen Zwange verbundenen unangenehmen Empfindungen und der Widerwillen gegen das weibliche Individuum den männlichen Geschlechtstrieb unterdrücken, und die zur Möglichkeit der Ausübung des Beischlafes nothwendige Aufrichtung des Gliedes hindern, so scheint es zwar im Allgemeinen unmöglich, dass ein Mann zur Vollziehung des Beischlafes gezwungen werden kann: allein es giebt dennoch einzelne Verhältnisse, unter denen mit einem männlichen Individuum eine Nothzucht verübt werden kann. Es ist nämlich möglich, dass a) ein oder mehrere weibliche Individuen durch Drohungen oder körperliche Gewalt ein männliches Individuum in eine solche Lage ver-

*) Handb. d. Strafrechtswissensch. Thl. II. §. 263.

setzen können, dass es gelingt, durch örtliche Reize, z. B. Betasten und Reiben seines Gliedes, dessen Geschlechtstrieb aufzuregen und ihn gegen seinen Willen dahin zu bringen, dass er den Beischlaf vollzieht. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art erzählt Schneider: drei Mädchen giengen in das Schlafzimmer eines jungen Menschen [der etwas einfältig, sich bei Mädchen zwar sehr verliebt zeigte, aber von der praktischen Liebesausübung nichts kannte], nahmen seine Bettdecke hinweg, und Eine bemächtigte sich seines obern Körpers und der Arme, die Andere der Füsse und Kniee und die Dritte ergriff sein Glied, spielte und reizte an demselben so lange, bis es steif wurde, setzte sich dann über seinen Leib, brachte die steife Ruthe in ihre Scheide und ritt nun so lange auf und ab, bis eine Saamenergiessung erfolgt war*). Eben so kann auch b) ein männliches Individuum durch erhitzende Getränke, oder durch gewisse auf die Steigerung des Geschlechtstriebes einwirkende Mittel so weit gebracht werden, dass es zur Befriedigung des aufgeregten Triebes gegen seinen Willen angereizt wird: so ist mir ein Fall bekannt, wo ein Mädchen einen jungen reichen Mann zu heirathen wünschte, bei ihm aber denselben Wunsch nicht fand; nachdem sie mehrere vergebliche Versuche, ihn zum Beischlafe zu bewegen, in der Hoffnung von ihm schwanger zu werden. unternommen hatte, benützte sie eine Gelegenheit, wo sie mit ihm allein war, und brachte ihm Wein bei, welcher ihn bei einigen rechtzeitig angebrachten Manipulationen in eine solche Geilheit versetzte, dass er sich nicht mehr enthalten konnte, die einladend gelagerte Verführerinn zu besteigen.

3) Die von einem männlichen Individuum an einer andern männlichen Person durch Gewalt verübte Unzucht wird gleichfalls in einigen Gesetzgebungen zu der Nothzucht gerechnet. So sagt das bayerische Strafgesetzbuch, Thl. I. art. 186: „Wer eine Person weiblichen Geschlechtes wider ihren Willen durch körperliche Gewalt, oder durch Drohungen, welche mit dringender Gefahr für Leib und Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthigt, ingleichen derjenige, welcher um widernatürlicher Wohllust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt, ist der Nothzucht schuldig."

*) Schneider's Annalen d. Staatsarzneikunde, 4. Jahrg. 3 Heft. S. 152.

Hieher gehört demnach die gewaltsam erzwungene Commasculatio oder Päderastie, von welcher im XIX. Kap. §. III die Rede war.

II. Ueber den in rechtlicher Beziehung gemachten Unterschied zwischen versuchter und vollbrachter Nothzucht, oder über das zur Vollendung der Nothzucht erfoderliche Hauptrequisit ist vom ärztlichen Gesichtspunkte aus Folgendes zu bemerken. Die über diesen Gegenstand differirenden Ansichten der Rechtsgelehrten sind von zweifacher Art. 1) Einige betrachten die immissio seminis als ein zum Thatbestand der Nothzucht gehöriges Erfoderniss. Allein diese Ansicht ist irrig, sowohl nach rechtlichen als medicinischen Grundsätzen. Es kommt beim Verbrechen der Nothzucht nicht darauf an, ob der Thäter Saamen in die Scheide gespritzt hat oder nicht, sondern es kommt hier auf die an dem Individuum begangene rechtswidrige Gewalt an*). Wäre die immissio seminis ein nothwendiges Requisit zum Thatbestande der Nothzucht, so würde dadurch zu der unzüchtigsten Umgehung des Gesetzes Veranlassung gegeben**); denn abgesehen von den unsaubern Mitteln, wodurch sich der Verbrecher gegen die immissio seminis sichern kann, würde es noch jedesmal in der Willkühr des Verbrechers stehen, die Vollendung des Verbrechens seinerseits zu verhindern, weil es von ihm abhängt, während des Aktes eine immissio seminis zu Stande kommen zu lassen oder nicht: und in einem solchen Falle wäre also ein Frauenzimmer geschändet worden und doch der Thatbestand der Nothzucht nicht vollkommen, was gewiss ein offenbares Absurdum ist. Endlich kann es auch Fälle geben, wo eine immissio seminis ganz unmöglich ist, wie z. B. bei den Castraten, von denen, wenn die immissio seminis ein nothwendi-

*) Das römische Recht betrachtet die Nothzucht im Allgemeinen als eine Art der „vis,“ (wie Ulpian, fr. 29, §. 9 fin. D. ad L. Jul. de adult. deutlich ausspricht) und in Gemässheit dieser römischen Ansicht sagt Henke (Handb. d. Criminalrechts, 2. Thl. §. 118), dass nicht die Vollendung des Beischlafes, sondern die Vollendung der Gewalt zum Zweck des Beischlafes dasjenige sey, was hier zur Frage stehe. Aehnlich auch in Klein's Annal. d. Gesetzgeb. 10. Bd. S. 197: „Zur Vollziehung der Nothzucht ist nicht einmal die Einlassung des männlichen Gliedes erfoderlich, sondern der Hauptbegriff ist die widerrechtlich ausgeübte Gewalt an einem weiblichen Körper zur Befriedigung der Wohllust.“

**) Kämmerer, im Archive des Criminalrechts, 1834, 4. Stück. S. 566.

ges Requisit zum Thatbestand der Nothzucht wäre, das Verbrechen vollendeter Nothzucht gar nie begangen werden könnte. 2) Einige Gesetzgebungen stellen die Ansicht auf, dass schon die Vereinigung der Geschlechtstheile zum Thatbestande der Nothzucht genüge. So sagt das bayerische Strafgesetzbuch, Thl. I, Art. 186: „Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.“ In gleichem Sinne sprechen sich das sächsische Gesetzbuch Art. 162 und das badische Strafedikt §. 56 aus. Auch diese Ansicht genügt nicht. Soll nämlich a) der Ausdruck „körperliche Vereinigung“ das vollständige Einbringen des Gliedes in die Scheide bedeuten, so ist er nicht richtig bezeichnend, denn es ist selbst eine Schwängerung ohne vollständige Einbringung des Gliedes möglich, wenn nur der Saame gegen die Geschlechtstheile so angespritzt wird, dass er in die Schaamspalte hineinkommt (Kap. XXI, §. IV). Soll aber b) der Ausdruck „körperliche Vereinigung“ schon die gegenseitige Berührung der Geschlechtstheile bedeuten, so ist er widerrechtlich, da hier der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleich gestellt würde.

§. II. Bei der Untersuchung über die an einem weiblichen Individuum verübte Nothzucht sind folgende Punkte zu berücksichtigen. I. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Nothzucht überhaupt und in dem vorliegenden Falle insbesondere, und die verschiedenen möglichen Arten und Hülfsmittel zur Vollbringung der Nothzucht; II. die an dem Körper der beiden Betheiligten wahrnehmbaren Merkmale und III. die Folgen der Nothzucht.

I. Ueber die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Nothzucht und die verschiedenen Arten und Hülfsmittel zur Vollbringung derselben gelten für die gerichtsärztliche Untersuchung folgende Grundsätze, welche 1) aus dem physischen Kraftverhältnisse der beiden Individuen, und 2) aus dem psychischen Zustande des weiblichen Individuums entnommen werden.

1) In Bezug auf das physische Kraftverhältniss der beiden Individuen lässt sich Folgendes bestimmen. a) Es ist nicht möglich, dass ein erwachsenes, gesundes, nur mässig starkes Frauenzimmer, welches bei vollem Bewusstseyn ist, von einem einzelnen Manne genothzüchtigt werde, vorausgesetzt, dass der Mann nur körperliche Gewalt, aber keine Droh-

ungen gegen das Leben und keine eine Entkräftung oder Betäubung des Mädchens bewirkende Misshandlung angewendet hat. Dieser Ansicht stimmen die meisten Aerzte und Rechtsgelehrten bei. So sagt ein alter Ausspruch der Leipziger Fakultät *): „si circumstantias, quae in actu coeundi concurrunt, consideramus, non possibile nec credibile videtur, quod unus masculus nubilem virginem (excipe impubem, teneram, delicatam aut simul ebriam puellam) absque ipsius consensu, permissione atque voluntate vitiare aut violento modo stuprare possit; dum foeminae cuilibet facilius est, si velit, penis immissionem recusare, vel multis aliis modis impedire, quam viro eidem invitae plane intrudere.“ Klose **) sagt: „dass ein einzelner, wenn auch starker Mann und befände er sich selbst im heftigsten Affekte der Leidenschaft, ohne vorgängige Knebelung, ein erwachsenes, gesundes, nicht allzuschwächliches und ihrer nicht völlig unbewusstes Frauenzimmer mit Gewalt zur Vollziehung des Beischlafes sollte bringen, oder ihr gar die Jungfrauschaft sollte rauben können, ohne dass sie, es sey aus Furcht oder aus andern Ursachen, ihre Einwilligung dazu wenigstens stillschweigend gegeben hätte, müssen wir mit den angesehensten gerichtlichen Physikern für eine pure Unmöglichkeit erklären: denn, wenn auch der Stuprator den Gegenstand seiner Leidenschaft in der That so weit sollte bezwungen haben, dass er zwischen ihren ausgespreitzten Beinen stände, und seine Ruthe bis an die äussere Schaam gebracht hätte, so würde dem Weibe doch immer noch eine Bewegung des Rükkens und des Gesässes zu Gebote stehen, die dem Manne die Einbringung des Gliedes, zu der unter solchen Umständen noch die Beihülfe der Hand unentbehrlich seyn dürfte, unmöglich machen würde.“ Dazu wollen wir noch beifügen, dass ein nur mässig starkes weibliches Individuum eine nicht wohl zu überwindende natürliche Waffe besitzt und zwar in seinen Füssen zum Stossen, und in seinen Beinen zum Widerstreben, welche letztere eine äusserst starke zusammenpressende Gewalt haben, die schwer zu entfernen ist, und vor deren Entfernung das Verbrechen nicht vollendet werden kann: dazu kommt noch ferner die natürliche Waffe mit den Händen, besonders mit den Nägeln, und Cella***) sagt: „Mädchen und Weiber auf

*) S. Valentin, pandect. med. legal. P. I. Sect. I. Cas. 20.
**) Syst. der gerichtl. Physik. S. 270.
***) Von Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Lpz. 1787.

dem Lande sind gewöhnlich von einer so robusten Konstitution, dass, wenn sie nur ihre Arme und Nägel ernstlich gebrauchen wollen, sie einer einzelnen unbewehrten Mannsperson das Nothzüchtigen schon vertreiben können." Wenn demnach ein erwachsenes, gesundes und mässig starkes Frauenzimmer behauptet, durch körperliche Gewalt von einem einzelnen Manne genothzüchtigt worden zu seyn, so verdient es keinen Glauben. b) Bei unbedingt von Seite des Mannes überwiegender physischer Gewalt und dabei Statt findender Hinderung der weiblichen Gegenwehr ist Nothzucht möglich. Jeder Mann, der sich dabei der Hülfe eines Andern bedient, kann unter allen Verhältnissen ein weibliches Individuum nothzüchtigen. Ein sehr starker Mann kann ein Frauenzimmer nothzüchtigen, wenn er dasselbe geknebelt und sich auf diese Weise den Gebrauch seiner Hände frei gemacht hat, so, dass er dann die dem Mädchen noch freistehenden Bewegungen hindern und somit das Glied einführen kann. Nach der Erfahrung Klose's ist es möglich, dass ein einzelner starker und grosser Mann die Nothzucht an einem kleinen und schwächlichen Frauenzimmer auf die Weise vollbringen kann, dass er sie in die Höhe hebt, und, indem er ihre Beine auseinander spreizt, sie mit der aufgerichteten Ruthe gleichsam aufspiesst. Dass ein erwachsenes aber sehr schwächliches Mädchen von einem einzelnen aber sehr starken Manne blos durch körperliche Uebermacht zum Beischlafe gezwungen werden kann, ist nicht unmöglich. Bei einem jungen, noch nicht erwachsenen Mädchen leidet die Möglichkeit der Nothzucht durch einen einzelnen Mann keinen Zweifel. Die Aussage einer Frauensperson, von einem einzelnen Manne mittelst körperlicher Gewalt Nothzucht erlitten zu haben, verdient also dann Glauben, wenn diese Frauensperson schwächlich, kränklich oder unerwachsen und der Angeklagte von grosser körperlicher Stärke ist.

2) Hinsichtlich des psychischen Zustandes des weiblichen Individuums ist Folgendes zu bemerken. a) In allen Fällen, in welchen sich das weibliche Individuum in einem Willens- oder bewusstlosen Zustande befindet, ist die Möglichkeit der Nothzucht (welche hier Einige stuprum fraudulentum nennen) ausser allem Zweifel *), es mag das weib-

---

*) Hierauf beziehen sich folgende Bestimmungen des bayer. Strafgesetzb.: Thl. I. Art. 190: „Wer eine Person durch arglistige

liche Individuum körperlich sehr stark und das männliche sehr schwach seyn. Ein solcher Zustand kann bei dem weiblichen Individuum hervorgerufen seyn durch Krankheit, z. B. in einem Anfalle von Catalepsie, durch berauschende Getränke, betäubende Arzneien, durch Ohnmacht und Schlaf, so wie auch in Folge der Angst und eines etwas lange dauernden körperlichen Kampfes mit dem Manne. Nothzucht in der Ohnmacht ist am leichtesten möglich, und in den altgermanischen Gesetzen war es verboten, einem Frauenzimmer ohne Zeugen zur Ader zu lassen, weil die darauf oft eintretende Ohnmacht leicht zur Nothzucht verleiten könne. Bei angeblicher, während eines ordentlichen, gesunden Schlafes vollbrachten Nothzucht entsteht die Frage, ob dieselbe auch möglich ist, ohne dass die Schlafende dadurch erweckt wird*). Um hier urtheilen zu können, müssen folgende Punkte untersucht werden: die Festigkeit des gewöhnlichen Schlafes und möglicherweise vorangegangene Umstände, z. B. Ermüdung, Genuss erhitzender Getränke, die ihn noch tiefer gemacht haben können, als er sonst zu seyn pflegt; die Beschaffenheit der angeblich Genothzüchtigten, ob sie nämlich noch eine Jungfrau gewesen seyn will, oder schon öfter den Beischlaf genossen hatte; ob sie zu der Zeit, in welcher sie genothzüchtigt wurde, gewohnt war, einen andern Mann, der entweder dazu berechtigt ist, oder dem sie die Erlaubniss dazu ertheilt hat, zu sich ins Bett kommen zu lassen und ihm den Beischlaf zu gestatten; endlich die Art der Vollziehung des Beischlafes selbst, ob nämlich eine wirkliche Einbringung des männlichen Gliedes in die Mutterscheide und Ausspritzung des Saamens darin, oder eine blosse Berührung der äussern Geschlechtstheile mit der Ruthe und Anspritzung des Saamens gegen die Schaamspalte Statt gefunden hat. Bei einem gewohnten, oder durch besondere, wenn gleich keineswegs krankmachende Umstände herbeigeführten sehr tiefen Schlaf lässt sich eine Nothzucht auf letztere Art, und eine

---

Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wohllust missbraucht, hat ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt"; Art. 377: „wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wohllust missbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden."

*) Mende, Handb. IV. S. 475.

darauf erfolgte Empfängniss, selbst bei einer Jungfrau, sehr wohl denken; eine vollständige Einbringung des *männlichen* Gliedes aber und Ausspritzung des Saamens in der *Scheide* selbst, wohl nur bei Personen, die schon öfters *sich begattet* haben und kaum anders, als in einer dazu günstigen Lage; dabei muss auch untersucht werden, ob das männliche Glied hinsichtlich seiner Länge und Dicke zu der Vagina nicht in einem zu grossen Missverhältnisse gestanden ist. Dass Frauenzimmer gerade zu der Zeit, in der sie ihren Gatten oder ihren Geliebten zuzulassen gewohnt waren, im halben Schlafe von einem Fremden hintergangen werden und mit ihm ohne den Betrug zu ahnen, den Beischlaf vollziehen, folglich von ihm genothzüchtigt werden können, ist durch hierüber von glaubwürdigen Männern mitgetheilte Beispiele ausser Zweifel gesetzt. b) Es ist möglich, dass bei einem Frauenzimmer, welches anfangs durchaus nicht in den Beischlaf gewilligt und sich jedem Versuche dazu ernstlich widersetzt hat, dennoch zuletzt durch die Verführungsmanipulationen und Liebkosungen des Mannes die Sinnlichkeit und der Geschlechtstrieb so erregt wird, dass es sich dann ohne ferneren Widerstand der Umarmung des Mannes vollständig hingiebt. Vom physischen Gesichtspunkte ausgegangen, scheint zwar hier zuletzt keine Nothzucht begangen worden zu seyn: allein es ist hier an die Stelle des körperlichen Zwanges der psychische getreten und es ist hier das weibliche Individuum durch Erregung eines hohen Grades seines Geschlechtstriebes in einen passiven und somit auch gewissermassen willenslosen Zustand versetzt, und demnach doch genothzüchtigt worden; eine Ansicht, welche auch einigen positiven gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt ist; so heisst es z. B. in den Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche, 2. Thl. S. 62: „das Verbrechen der Nothzucht wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstandes eingewilligt hat.“ c) Es giebt Fälle, in welchen ein Verführer ein mit den Geschlechtsverhältnissen noch ganz unbekanntes junges Mädchen zwar ohne alle körperliche Gewalt, jedoch durch mancherlei Kunstgriffe, durch Ueberredung, Versprechungen, durch die Behauptung, dass nichts Ungerechtes oder Nachtheiliges geschehe, so weit bringen kann, dass

dasselbe erst die Betastungen seiner Geschlechtstheile, dann die Ausübung des Coitus selbst, in so weit er möglich ist, gestattet, ohne eigentlich selbst recht zu wissen, was mit ihm geschieht. Dass ein solcher Vorgang auch zur Nothzucht gerechnet werden darf, lässt sich vom psychischen Gesichtspunkte aus nicht läugnen und wird auch vom juridischen Gesichtspunkte aus bestättigt. Das Kriminalrecht theilt die unfreiwillige Schwächung (stuprum non voluntarium), d. i. den Beischlaf ohne freie Einwilligung des andern Theiles ab 1) in die Nothzucht (stuprum violentum), den durch rechtswidrige Gewalt erzwungenen Beischlaf und 2) in die unfreiwillige Schwächung im engern Sinne (stuprum nec voluntarium, nec violentum), d. i. den Beischlaf mit einer Person ohne ihre freie Einwilligung, jedoch ohne Gewalt, welche eine Person als Gegenstand voraussetzt, die zur Zeit des Beischlafes entweder gar nicht den Gebrauch ihrer psychischen Kräfte, oder keine Kenntniss von der Eigenschaft der mit ihr vorgenommenen Handlung hatte, wozu die Schwächung an einem noch unschuldigen Mädchen, an psychisch Kranken, völlig Betrunkenen und Schlafenden gehört. Das bayerische Strafgesetzbuch sagt, Thl. I, Art. 191: „geschärftes Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren ist wider Denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter 12 Jahren zu widernatürlicher Wohllust gebraucht oder verführt hat"; und die amtlichen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche stellen, Bd. II, S. 65, 67, die Ansicht auf, dass der Nothzucht die unfreiwillige, obgleich unerzwungene Unzucht, welche zwar nicht bestimmt wider, jedoch ohne den Willen der missbrauchten Person verübt wird, an die Seite gestellt werden müsse, und Mädchen unter 12 Jahren mangle es zu stark an Kenntnissen und Ueberzeugung, als dass man ihre Einwilligung für gültig achten könne: daher sagt auch der Art. 378 dieses Gesetzbuches, dass der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten und an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijahrigen Gefängnisse zu bestrafen sey, so fern nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

II. Die Merkmale zur Erkennung einer stattgehabten Nothzucht werden um so mehr Aufschluss geben können, je früher nach der geschehenen That die gerichtsärztliche Untersuchung Statt hat. Es ist dabei besonders auf

Folgendes Rücksicht zu nehmen. 1) Bei Gewalt und stattgehabter Gegenwehr wird man die Kleider zerrissen und in Unordnung finden. Geschah die Nothzucht auf freiem Felde, so findet man gewöhnlich an dem Kleide der Missbrauchten hinten Flecken, welche von der schmutzigen Stelle, auf welche sie hingeworfen wurde, entstanden sind und beim Stuprator ähnliche Flecken an den Kleidern, besonders an den Knieen. Flecken von Saamen findet man auf der vordern und Blutflecken meistens am hintern Theile des Hemdes der Genothzüchtigten: diese Flecken werden nach den im LXV. Kap. §. II und III angegebenen Kriterien erkannt. Ferner ist auf die Spuren verübter Gewalt zu achten: bei der Missbrauchten, Hautrisse, Wunden, Geschwülste und Blutunterlaufungen am Kopfe, besonders am Hinterhaupte durch das Hinwerfen auf den Boden verursacht, sugillirte Stellen an verschiedenen Theilen des Gesichtes, Halses und der Brust, an der innern Seite der Kniee und Schenkel Eindrücke von Fingern und Nägeln, die von dem Versuche, die Füsse aus einander zu bringen, entstanden sind; bei dem Thäter in Folge der Gegenwehr, besonders ausgerissene Haare und ein zerkratztes Gesicht. Alle diese Merkmale aber werden um so deutlicher zugegen seyn, je grösser die Gewalt und Gegenwehr war, und können aber auch bei geringerem Widerstande, wenn der Mann sehr kräftig und die Genothzüchtigte sehr schwächlich war, selbst weniger bemerkbar seyn, ja sie können selbst, mit Ausnahme der Flecken in den Kleidern bei Nothzucht auf freiem Felde, fehlen, wenn der Stuprator noch die Beihülfe eines Andern hatte. 2) In solchen Fällen, wo die Nothzucht im willens- und bewusstlosen Zustande des weiblichen Individuums geschah, sind die eben erwähnten Merkmale der angewandten Gewalt und Gegenwehr zwar nicht zugegen, allein es treten hier andere Erscheinungen ein. Wenn Ueberraschung, Schrecken und erregte Sinnlichkeit den Willen gelähmt und den Widerstand unmöglich gemacht hat, bemerkt man an der Genothzüchtigten nach der That eine auffallende Gesichtsblässe, Schmerzen im Kreuze und in den Lenden, Zittern, Neigung zu Ohnmachten und diese selbst, Krämpfe, selbst momentanes Irrseyn. An einem Frauenzimmer, welches während einer Ohnmacht oder eines ungewöhnlich festen Schlafes genothzüchtigt wurde, bemerkt man in dem Allgemeinbefinden gewöhnlich nichts, als einige Schwäche, Rückenschmerzen, und Ziehen im Kreuze und in den Lenden:

aber auch diese Erscheinungen können in einigen Fällen fehlen. Bei Nothzucht nach beigebrachten betäubenden Mitteln ist besonders zu untersuchen, ob sich die diesen Mitteln eigenthümlichen Wirkungen bei der Geschändeten einstellen. 3) In Bezug auf die an den Geschlechtstheilen wahrnehmbaren Kennzeichen, so bemerkt man an der Genothzüchtigten Geschwulst, Entzündung, Einrisse des Mittelfleisches, Blut, Saamen und Mutterscheidenschleim in den Schaamhaaren, um die Schaamspalte, und an den Schenkeln. Dieselben Flecken findet man an dem Stuprator an den der Lage entsprechenden Stellen; dabei ist nicht selten das Frenulum eingerissen und die Eichel roth und entzündet. Um jedoch aus diesen Merkmalen einen sichern Schluss ziehen zu können, muss man noch Folgendes berücksichtigen. Es muss jederzeit das Verhältniss der beiderseitigen Geschlechtstheile zu einander untersucht werden: am deutlichsten werden die oben genannten Störungen an den Geschlechtstheilen dann bemerkbar seyn, wenn ein mit einer starken Ruthe begabter Mann die That an einem Individuum mit sehr enger Scheide oder an einer Jungfrau, oder an einem noch nicht mannbaren Mädchen vollbrachte; am geringsten werden diese Merkmale sichtbar seyn, wenn ein mit einem kleinen Gliede versehener Mann einem Individunm mit weiter Scheide, oder einem, welches den Beischlaf schon öfters gepflogen oder selbst schon geboren hat, beiwohnte, in welchem letzteren Falle sogar alle Spuren an beiderseitigen Geschlechtstheilen fehlen können. Dann ist zu berücksichtigen, dass die sichtbaren Verletzungen an den Geschlechtstheilen nicht immer Folge der vollbrachten Nothzucht sind: so können, ohne dass die männliche Ruthe eingedrungen ist, die weiblichen Geschlechtstheile auch dadurch verletzt worden seyn, dass der Stuprator erst gewaltsam mit den Händen oder mit dem Einbohren mit den Fingern für die Ruthe Platz zn machen suchte, so wie umgekehrt beim Stuprator wunde Stellen am Gliede und Hodensacke, so wie Geschwulst der Eichel und der Hoden ein Beleg seyn können, dass die weibliche Gegenwehr auch diese Theile ergriffen hatte. 4) Hat man Gelegenheit, den Stuprator gleich nach vollbrachter That zu untersuchen, so findet man ihn erhitzt, und geröthet im Gesichte; Athem, Herz- und Pulsschlag sind beschleunigt. Später wird er in Folge der Anstrengung ermattet und bleich seyn.

III. Hinsichtlich der Folgen einer stattgehabten

Nothzucht hat der Gerichtsarzt zu untersuchen die nachfolgenden Krankheitszustände, den Verlust der etwa noch vorhandengewesenen Jungfrauschaft und die Schwangerschaft. 1) Die oben angegebenen örtlichen Verletzungen der weiblichen Geschlechtstheile können sich so steigern, dass langwierige Uebel nicht allein der Geschlechtstheile selbst, sondern auch der benachbarten Organe, z. B. der Blase, des Mastdarmes, z. B. Entzündungen, Vereiterungen, Verwachsungen, Harnverhaltungen, Schleimflüsse u. dergl. daraus entstehen, die selbst unter ungünstigen Verhältnissen Abzehrungen und den Tod zur Folge haben können. Nebstdem hat man noch als allgemeine Folgen verschiedene Nervenkrankheiten, Anomalien im Blutsysteme, ja selbst psychische Krankheiten beobachtet. Ist der Stuprator syphilitisch*), so wird auch in der Regel die Genothzüchtigte angesteckt; hier aber darf dem Gerichtsarzte die erste wegen der Nothzucht selbst angestellte Untersuchung nicht genügen, sondern sie muss einige Wochen lang wiederholt werden. Zeigen sich übrigens keine Spuren von Ansteckung, so ist dieses jedoch kein Beweis, dass der Stuprator nicht venerisch gewesen sey, da bekanntlich der Ansteckungsstoff sich nicht immer gleich beim ersten Beischlafe und ohne Unterschied auf jedes Frauenzimmer überträgt und **Mende** beobachtete einen Fall, dass ein mit Tripper und Schanker behafteter Mensch eine siebenzehnjährige Jungfrau nothzüchtigte und sie gleich bei diesem ersten und einzigen Beischlafe schwängerte, ohne dass dieselbe angesteckt wurde. 2) Giebt das genothzüchtigte Individuum an, noch vor der That die Jungfrauschaft besessen und nun dieselbe verloren zu haben, so muss die örtliche Untersuchung auch noch besonders darauf gerichtet seyn, aus der Beschaffenheit der weiblichen Geschlechtstheile zu beurtheilen, ob sie durch einen einzigen Beischlaf in den Zustand, in dem sie sich jetzt befinden, wirklich hätten versetzt werden können oder nicht; denn die physischen Merkmale der Jungfrauschaft sind oft von der Art, dass sie nicht durch den ersten Beischlaf zerstört werden, allein doch wenigstens eine

*) Die irrige Meinung [welche besonders in England zu Hause seyn soll; **Smith's** principles of forensic medicin p. 412], dass es möglich sey, sich durch einen Beischlaf mit einer reinen Jungfrau von einer venerischen Krankheit zu befreien, mag wohl manchem Wüstlinge Veranlassung zur Nothzucht mit jungen Mädchen gegeben haben.

Veränderung erleiden, und zwar um so mehr in dem Grade, je enger die Scheide und je grösser und dicker das Glied war. Im Uebrigen ist noch das zu berücksichtigen, was im XVII. Kap. §. II und III über die Merkmale der Jungfrauschaft gesagt wurde. 3) Dass Schwangerschaft auf Nothzucht sowohl im wachenden als im bewusstlosen Zustande der Genothzüchtigten erfolgen kann, ist von Einigen, welche von der Ansicht ausgehen, dass ohne Wohllustgefühl und Bewusstseyn keine Empfängniss möglich sey, geläugnet worden; allein diese Ansicht ist falsch und es ist Schwängerung auch bei Nothzucht überall möglich, und das Parlament von Toulouse erliess einmal eine eigene Entscheidung darüber, dass auf Nothzucht Schwangerschaft folgen könne. Dass nach jedem geschehenen Beischlafe die Möglichkeit der Empfängniss überall nicht abgeläugnet werden könne und auch Empfängniss während des schlafenden, bewusstlosen und selbst scheintodten Zustandes möglich sey, wird im XXI. Kap. §. VI ausführlich bewiesen. Aus dem Gesagten folgt auch, dass die Behauptung Einiger, „dass die durch eine Nothzucht bewirkte Schwängerung die Annahme der Nothzucht ausschliesse und auf Einwilligung deute," ganz irrig ist. Auch die Nothzüchtigung einer noch unberührten Jungfrau kann Empfängniss zur Folge haben, weil überhaupt, wie im XXI. Kap. §. VII gezeigt ist, eine Jungfrau durch den ersten Coitus, der ihr die Jungfrauschaft nimmt, auch befruchtet werden kann; Mende*) beobachtete einen Fall von einer 17jährigen Jungfrau, welche genothzüchtigt und zugleich durch diesen ersten und einzigen Beischlaf geschwängert wurde.

§. III. Was die Ausmittlung der an einem männlichen Individuum begangenen Nothzucht betrifft, so ist 1) die von einem männlichen Individuum an einem andern desselben Geschlechtes begangene Unzucht an den im XIX. Kap. §. III angegebenen Merkmalen zu erkennen. 2) Die Ausmittlung der von einem weiblichen Individuum an einem männlichen verübten Nothzucht ist sehr schwierig; sie kann nur entnommen werden von den Merkmalen an dessen Geschlechtstheilen unter Berücksichtigung auf das gegenseitige Verhältniss der beiderseitigen Geschlechtstheile zu einander, von dem Vorhandenseyn von Saamenflecken und von den Spuren einer geleisteten Gegenwehr: fehlen letztere, sind keine Saamenflecken

*) Handb. IV. Thl. S. 495.

im Hemde bemerkbar und war die Scheide der Nothzüchtigenden so weit, dass das Glied während des Coitus keine besondere Reibung und mithin auch keine Verletzung erlitten hat, so wird der stattgehabte Vorgang aus physischen Merkmalen wohl gar nicht zu erkennen seyn.

XXI. Kap.

Von der Möglichkeit der Empfängniss unter ungewöhnlichen Verhältnissen.

§. I. Die Veranlassung zu einem gerichtsärztlichen Gutachten über die Frage: ob unter gewissen aussergewöhnlichen Verhältnissen eine Empfängniss möglich sey?, kann eintreten in folgenden Fällen: 1) wenn ein Schwängerer sich damit zu entschuldigen sucht, dass er vorgiebt, er habe den Beischlaf unter Verhältnissen, unter denen keine Empfängniss möglich sey, ausgeübt; z. B. in einer ungewöhnlichen Stellung, während der Reinigung, während des Säugens, ohne das Glied vollständig eingebracht zu haben etc.; 2) bei einer Untersuchung über Verführung und Nothzucht, und 3) wenn eine Geschwängerte fest darauf beharrt, nicht zu wissen, woher ihre Schwangerschaft komme. Hier können nun folgende Fragen zur Sprache kommen: Ist Empfängniss in jeder, während der Ausübung des Beischlafes angenommenen Stellung möglich? Ist das Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide zur Empfängniss absolut nothwendig? Ist Empfängniss in Folge eines während des Monatsflusses, während des Wochenbettes und des Stillens vollzogenen Beischlafes, und bei Individuen, welche nie menstruirt waren, möglich? Kann der erste mit einer Jungfrau vollzogene, und der gewaltsam erzwungene Beischlaf, wie bei der Nothzucht, Empfängniss zur Folge haben? Ist Empfängniss möglich, wenn der Beischlaf mit einem Frauenzimmer in dessen bewusstlosem, schlafenden oder scheintodten Zustande vollzogen wurde?

§. II. Der allgemeine Grundsatz, welcher der Beantwortung aller dieser oben aufgestellten Fragen zur Basis dient, heisst: „es kann die Möglichkeit einer erfolgten Empfängniss nach einem vorausgegangenen Beischlafe überall nicht abgeläugnet werden. Die Empfängniss entsteht unwillkührlich, denn weder das männliche,

noch das weibliche Individuum hat es in der Gewalt, während der fleischlichen Vereinigung das Concipiren zu Stande zu bringen, oder zu verhüten. Dass es, wie Einige glauben, in der Gewalt des weiblichen Individuums liege, die Empfängniss zu verhindern, lässt sich nicht annehmen. Die Behauptung, dass ein zur Zeit der Menstruation genommenes Decoctum Sabinae die Conception verhindere, ist durch die Erfahrung nicht bestättigt. Der Versuch, den zuweilen die Lustdirnen machen, nach gepflogenem Beischlafe den Saamen durch Uriniren, Einspritzungen u. dergl. sogleich zu entfernen, in der irrigen Meinung, dadurch die Conception zu verhindern, ist Aberglaube. So wie das Frauenzimmer den Beischlaf gestattet, so steht es auf keine Weise mehr in seiner Macht, die Empfängniss zu verhindern; nur in dem Falle wäre es ihm möglich, wenn es durch besondere Manipulationen während des Aktes verhindert, dass der Saame nicht in oder an die Vagina hingespritzt wird, dann hat aber auch kein vollkommen vollzogener Beischlaf Statt gehabt: dasselbe ist auch der Fall, wenn der Mann vor der Ejaculation das Glied auszieht und den Saamen von der Vagina entfernt ausspritzt. Für das gerichtsärztliche Gutachten steht nun der eben erwähnte Grundsatz fest, dass nach einem gepflogenen Beischlafe die Möglichkeit der stattgefundenen Empfängniss überall nicht abgeläugnet werden kann, in der Voraussetzung, dass keine Ursache des männlichen Zeugungsunvermögens und der weiblichen Unfruchtbarkeit (Kap. XIV, XV) zugegen ist. In allen den im vorigen §. aufgestellten Fällen ist demnach, wie wir jetzt ersehen werden, Empfängniss möglich.

§. III. Wenn sich ein Schwängerer auf eine ungewöhnliche Stellung beim Beischlafe beruft und die Entschuldigung vorbringt, die Schwängerung komme nicht von ihm, weil er den Beischlaf in einer Stellung, in welcher keine Empfängniss möglich sey, vollzogen habe, so ist eine solche Ausrede zu verwerfen. Es ist zwar die bekannte Lage bei der Begattung ohne Zweifel zur Befruchtung die tauglichste und hier erfolgt auch am leichtesten Empfängniss: allein es ist dennoch bei jeder andern Lage, wenn sie nur die Einspritzung des Saamens in die Scheide erlaubt, eine Empfängniss möglich, somit bei dem im Stehen vollzogenen Coitus, beim Coitus von hinten, wenn das Frauenzimmer auf dem Manne sitzt, wenn der Mann unter dem Frauenzimmer liegt etc. Es giebt selbst Fälle, z. B.

bei Abweichungen in der Richtung des Beckens und der Geschlechtstheile, wo nur in einer aussergewöhnlichen *Stellung* Befruchtung möglich ist. Wildberg*) theilt die *Geschichte* einer kinderlosen Ehefrau mit, bei welcher er eine *fehlerhafte* Lage der Gebährmutter mit dem Grunde nach hinten als Conceptionshinderniss erkannte und dem Ehemanne anrieth, den Akt von Hinten zu vollziehen, worauf Schwängerung erfolgte: Voigtel**) untersuchte eine junge Frau, welche ihr Mann nicht entjungfern konnte, weil die Mutterscheide sich zu weit nach Hinten befand und es wurde nun der Coitus von Hinten mit dem Erfolge der Entjungferung und Schwängerung vollzogen.

§. IV. Die Frage, ob das Eindringen des Gliedes in die Scheide zur Empfängniss nothwendig sey, kommt in foro besonders zur Sprache, wenn ein der Schwängerung Angeklagter zu seiner Entschuldigung angiebt, mit dem andern Theile nur ein wohllüstiges Spiel getrieben und das Glied gar nicht in die Scheide eingeführt zu haben.

I. Die Hauptsache, welche, um hier entscheiden zu können, ausgemittelt werden muss, ist die Untersuchung, ob eine Ergiessung des Saamens dabei Statt gefunden hat oder nicht. Da, wo kein Saame ergossen wird, ist überall keine Zeugung möglich; wird aber Saame wirklich ergossen, so ist es möglich, dass eine Schwängerung auch ohne vollkommenes Einbringen des Gliedes in die Scheide geschehen kann. Einige Schriftsteller haben Erfahrungen, welche dieses bestättigen, mitgetheilt. Fleischmann***) hat folgende Fälle beobachtet: bei einem Mädchen, welches seinem Liebhaber nie ein Einbringen des Gliedes gestattete, sondern bei gegenseitigen wohllüstigen Reibungen nur den Saamen zwischen die Schenkel ausspritzen liess, fand er bei unverletztem Hymen Schwangerschaft: ein Mann hatte, um Schwängerung zu vermeiden, mit einer Weibsperson nach gegenseitiger Verabredung längere Zeit in der Art seine Lust befriedigt, dass er jedesmal vor der Ejaculation das Glied aus der Scheide zog, welches die Weibsperson dann sogleich mit der Hand fassen und mittels dieser die Ejaculation schnell vollends bewirken musste, wobei der Saamen auf den Bauch der Weibsperson ausspritzte; aber

---

*) Dessen Magaz. 1834, 2. Bd. 4. Heft.

**) In Schmidt's Jahrb. d. Medic. 5. Bd. S. 74.

***) In Henke's Zeitschr. 1839, 2. Heft. S. 300.

einmal, wo die Donna in sehr grosser Geilheit war, verunglückte diese Vorsicht, sie nahm zwar den noch zur rechten Zeit herausgezogenen Penis in die Hand und Statt den Saamen auf den Bauch ejaculiren zu lassen, rieb sie die Eichel an ihren äusseren Geschlechtstheilen schnell auf und ab, worauf Schwängerung und die, der Zeit dieses Vorganges genau entsprechende Geburt eines dem Vater vollkommen ähnlich sehenden Kindes erfolgte. Osiander*) berichtet, von einer Magd, welche von ihrem Dienstesherrn im Bette überfallen wurde, jedoch die Schenkel und Kniee so nahe an einander schloss, dass er nicht zu seinem Zwecke gelangen konnte; er hob aber dieselben so stark in die Höhe, dass er seine Ruthe mit ihren Geschlechtstheilen in Berührung bringen und den Saamen dagegen ausspritzen konnte, was Schwängerung mit unverletzter Scheidenklappe zur Folge hatte, in welchem Zustande die Magd in Osiander's Gebähranstalt kam: Schwabe**) untersuchte ein Mädchen, welches bei völlig unverletztem Hymen concipirt hatte, und dessen Liebhaber eingestand, dass er den Saamen nur auf die äussern Geschlechtstheile des Mädchens ejaculirt habe. Kluge***) machte die Erfahrung, dass ein Mädchen mit unverletztem Hymen schwanger wurde und ihm versicherte, dass ihr Liebhaber die Beiwohnung gar nicht zu Stande gebracht und sie selbst gar nichts vom Eindringen des Gliedes gefühlt habe. Heim†) hat sogar die Behauptung aufgestellt, dass zur Schwängerung das Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide keineswegs eine wesentliche Bedingung sey, sondern dass öfters schon eine Entleerung des Saamens diesseits des Einganges in die Vagina hinreiche, ja dass sogar, wenn auch sehr selten, auf die blosse Befeuchtung des weiblichen Unterleibes mit dem eben entleerten Saamen des Mannes, ohne dass irgend eine unmittelbare Berührung der Geschlechtstheile unter sich Statt gefunden, Schwangerschaft folgen könne.

II. Es entsteht nun die Frage, was von diesen eben erwähnten Erfahrungen zu halten ist, und welcher Schluss aus ihnen für die gerichtsärztliche Praxis gezogen werden darf.

*) Denkwürdigk. 2. Bd. S. 24.

**) In Henke's Zeitschr. 24. Ergänzgshft. S. 229.

***) In d. med. Zeitschr. v. Verein f. Heilkunde in Preussen, 1835. Nro. 22.

†) In Casper's Wochenschrift, 1835, Nro. 1, 2 und 3.

1) Casper*) hat, um diese Art von Schwängerung zu erklären, die Purkinje-Valentin'sche Entdeckung von den Flimmerbewegungen**) auf der Schleimhaut der weiblichen Genitalien, welche eine Einsaugung des Saamens auch ohne immissio membri möglich machen sollen, zu erklären versucht, und angenommen, dass durch diese Flimmerbewegungen eine Einsaugung des, auch nur in die Gegend des äussern Scheideneinganges ausgespritzten Saamens geschehen könne. Purkinje und Valentin fanden nämlich bei den höhern, dem Menschen näher stehenden Thieren gewisse Schleimhäute mit sehr kleinen, in steter Bewegung begriffenen Blättchen oder Wimperchen besetzt, deren schwingende Bewegung nicht deutlich vom Nervensysteme abhängig ist: diese Flimmerbewegung findet sich bei Säugethieren auch auf der Schleimhaut der innern Fläche der Scheide, der Gebährmutter und des Eileiters; bei dem Menschen daselbst erst gegen die Zeit der Geschlechtsreife. Wagner***), welcher diesen Gegenstand näher untersucht hat, bezweifelt, dass auf diese Weise, wie Casper glaubt, eine Einsaugung des Saamens geschehen könne, denn, er läugnet zwar das Vorkommen dieser Blättchen überhaupt nicht ab, da er sie selbst auf Schleimhäuten verschiedener Organe beobachtet hat, allein er bezweifelt, dass Flimmerorgane in der Scheide oder wenigstens im untern Theile derselben vorkommen, wenigstens fand er nebst Andern daselbst keine Spur von ihnen: fehlen nun diese Blättchen in der ganzen Scheide, oder im äussern Theile derselben, so kann auch von ihrem Einflusse auf Weiterleitung des Saamens keine Rede seyn. Uebrigens ist die ganze Ansicht noch zu sehr Hypothese, als dass sich ein gerichtsärztliches Gutachten darauf stützen dürfte. — 2) Als Norm für das gerichtsärztliche Gutachten stellen wir nun folgende Ansicht auf. So geheimnissvoll auch immerhin das Innere des Zeugungsgeschäftes seyn mag, so hat die Erfahrung gelehrt, das von Seite des Weibes stets eine gewisse Geschlechtsaufregung, wenn sie ihr gleich nicht immer zum Bewusstseyn kommt, erfoderlich ist, und dass während dieses Zustandes eine Quantität des männlichen Saa-

*) In s. Wochenschr., 1835, Nro. 29.
**) Purkinje et Valentin, de phaenomeno generali et fundamentali motus vibratorii continui in membranis. Vratisl. 1835.
***) In Henke's Zeitschr. 25. Ergänzungsheft. S. 1 u. f.

mens, sey diese auch noch so klein, in die Scheide gelangen muss: dadurch ist im Allgemeinen die Möglichkeit widerlegt, dass aus der Entfernung her eine Schwängerung bewirkt werden könne. Ein vollkommen vollzogener Beischlaf, ein vollkommenes Einbringen des Gliedes in die Scheide ist zwar nicht jederzeit zur Empfängniss nöthig, allein es kommt hier auf die Richtung des Gliedes während der Ejaculation zur Scheide und auf seine Entfernung von derselben an und unter dieser Berücksichtigung gilt für die gerichtsärztliche Untersuchung folgende Behauptung: es ist ausnahmsweise und in einzelnen Fällen möglich, dass bei conceptionsfähigen Frauenzimmern, sowohl im jungfräulichen als im Zustande der Deflorescenz ohne Einbringung des Gliedes in die Scheide eine Befruchtung erfolgen kann, wenn bei gesteigerter beiderseitiger Geschlechtsaufregung von dem die weiblichen Geschlechtstheile nur berührenden männlichen Gliede der Saame auf die weiblichen Geschlechtstheile und diesseits des Einganges der Scheide so angespritzt wird, dass irgend eine Quantität dieses Saamens in die Schaamspalte hineinkommt. Nur nach diesem Grundsatze und unter dieser Voraussetzung sind die oben mitgetheilten Fälle zu würdigen und erhalten nur dadurch Glaubbarkeit. Die Behauptung Heim's, „dass die blosse Befeuchtung des weiblichen Unterleibes mit dem eben entleerten Saamen, auch ohne alle Berührung der Geschlechtstheile unter sich zur Empfängniss hinreiche,“ kann keineswegs, so wie sie ausgesprochen ist, zugegeben werden, es müsste denn auch in diesen Fällen die Richtung und Nähe des Gliedes zu den weiblichen Geschlechtstheilen sich so verhalten haben, dass auch zugleich mit Saame an den Eingang der Vagina angespritzt wurde, womit sonach „die blosse Befeuchtung des Unterleibes mit dem Saamen“ als zur Empfängniss nicht zureichend von selbst hinwegfällt und bedeutungslos bleibt.

§. V. Unter Berücksichtigung einer gewissen Beziehung der Conceptionsfähigkeit zur Menstruation, zum Wochenbette und zum Säugen beruft sich Mancher, um eine Schwängerung abzuläugnen, darauf, dass er den Coitus während der monatlichen Reinigung, während des Wochenbettes oder während des Säugens vollzogen habe, während welcher Zeit keine Empfängniss möglich sey, oder darauf, dass der Monatsfluss noch gar nie vorhanden gewesen sey, folglich auch die Conceptionsfähigkeit fehle. Allein diese Ent-

schuldigungsgründe sind vergebens und beruhen auf irrigen Ansichten. Dass Frauen, die ein Kind nähren, wieder schwanger werden, ereignet sich nicht selten, und dass auch im Wochenbette, noch ehe der Wochenfluss ganz aufgehört hat und die monatliche Reinigung eingetreten ist, Befruchtung erfolgen könne, ist erwiesen. Wird der Beischlaf während des Monatsflusses ausgeübt, so wird dadurch die Empfängnissfähigkeit nicht nur nicht aufgehoben, sondern unter gewissen Umständen selbst erhöht. Dass die Empfängnissfähigkeit überhaupt mit dem Erscheinen und Verschwinden des Monatsflusses gleichen Schritt hält, ist zwar der gewöhnliche Fall: allein die Erfahrung lehrt uns auch, dass hier nicht selten Abweichungen vorkommen: es sind Fälle bekannt geworden, dass Weiber schwanger wurden, die gar nie ihre Menstruation hatten, so wie auch, dass Mädchen vor dem ersten Erscheinen der Menstruation und Weiber, nachdem die Menstruation schon verschwunden war, geschwängert worden sind. [Aus diesen Erfahrungen geht noch eine andere Folgerung hervor, nämlich die, dass das Ausbleiben der Menstruation nicht als sicheres Merkmal der Schwangerschaft gelten kann; vergl. Kap. XXIII, §. III.]

§. VI. Der während des bewusstlosen, schlafenden und selbst scheintodten Zustandes eines Frauenzimmers vollzogene Coitus kann Schwängerung zur Folge haben. Diejenigen, welche die Möglichkeit davon läugnen, berufen sich darauf, dass die Schwängerung nicht ohne Empfindung von Wohllust und diese nicht ohne Bewusstseyn Statt finden kann. Allein es ist diese Behauptung irrig, denn einerseits kann eine wohllüstige Empfindung während eines Schlafes und einer Ohnmacht, wie im Traume dunkel vorhanden, und anderseits kann auch überhaupt eine Empfängniss ohne alle wohllüstige Empfindung möglich seyn. Das Gesagte beweisen folgende Erfahrungen: Klein*) erzählt einen Fall, wo ein Stiefvater seine 18jährige Tochter im Schlafe entjungferte und schwängerte; Zittmann**) erzählt von einem Mädchen, welches im Schlafe geschwängert wurde, ohne sich irgend etwas Anderes, als eines schweren Traumes zu erinnern; Alberti***) berichtet, dass eine Jungfrau durch einen aus dem Saamen der Da-

*) In Kopp's Jahrb. d. St.A. 10. Jahrg.
**) Med. for. Cent. V. Cas. 21.
***) Syst. jurisprud. med. T. II. p. 200.

tura bereiteten Trank bewusstlos gemacht, entjungfert und geschwängert wurde; **Osiander***) erzählt, dass ein 15jähriges, kaum menstruirtes unbescholtenes Mädchen in der durch Schrecken erfolgten Ohnmacht von betrunkenen Soldaten so missbraucht wurde, dass es blutend und beinahe sterbend gefunden wurde, sich aber wieder erholte und venerisch und schwanger war; **Klose****) hat den merkwürdigen Fall beobachtet, dass ein hochwürdiger Herr mit der Leiche eines jungen Mädchens, bei welcher er die Nacht hindurch beten sollte, Unzucht trieb, welche, da es nur scheintodt war, nach dem Wiedererwachen desselben, Schwängerung zur Folge hatte. **Bernstein*****) kannte zwei Weiber, welche ihm mit Bestimmtheit versicherten, dass sie jedesmal ohne die geringste wohllüstige Empfindung schwanger würden, und eine derselben hatte sogar einen Widerwillen gegen den Coitus: auch **Voigtel**†) kannte eine Frau, welche zweimal geboren hatte, ohne jemals während des Beischlafes nur die geringste angenehme Empfindung gehabt zu haben.

§. VII. Einige bezweifeln die **Fruchtbarkeit des ersten Beischlafes mit einer Jungfrau**, und zwar desshalb, weil er zu schmerzhaft und desshalb keine wohllüstige Empfindung möglich sey. Allein dagegen lässt sich erwiedern, 1) dass der Schmerz nur flüchtig ist und von dem Verhältnisse der beiderseitigen Geschlechtstheile zu einander abhängt, mithin eine Empfindung von Wohllust immer noch nachfolgen kann, und 2) dass ein Wohllustgefühl zur Empfängniss überhaupt gar nicht nothwendig ist, wie im vorigen §. gezeigt wurde. Wir stellen demnach als Grundsatz auf: dass zwar in der Regel Schwängerung bei dem ersten schmerzhaften Beischlafe nicht erfolgt, dass aber die Möglichkeit derselben nicht abgeläugnet werden kann.

---

*) Handb. d. Geburtsh. S. 286.

**) Syst. d. gerichtl. Physik. S. 309.

***) Kleine medicinische Aufsätze, S. 127.

†) In Schmidt's Jahrb. d. Medic. 5. Bd. S. 73.

XXII. Kap.

Von der Ueberfruchtung.

§. I. Ueber die Ueberfruchtung, Ueberschwängerung, d. i. zweite Schwängerung einer bereits Geschwängerten sind die Ansichten der Gerichtsärzte sowohl hinsichtlich der Begriffsbestimmung als der Möglichkeit derselben verschieden.

I. In Bezug auf die Begriffsbestimmung und den Gebrauch der Ausdrücke giebt es folgende verschiedene Meinungen. Einige haben die Ausdrücke „Ueberfruchtung" und „Ueberschwängerung" (welche eigentlich an sich gleichbedeutend sind) in einem verschiedenen Sinne gebraucht: sie nennen nämlich die Ueberschwängerung (superfoecundatio, superimpraegnatio) das Vorkommen zweier Früchte bei einer Schwangern, die durch zwei bald auf einander folgende Beiwohnungen erzeugt seyen, indem das zuerst befruchtete Ei zur Zeit des zweiten Beischlafes noch nicht in den Uterus gelangt sey oder sich wenigstens noch nicht in der Höhle desselben angehängt habe: „Ueberfruchtung" (superfoetatio) hingegen nennen sie jenen Vorgang, wenn die Früchte in zwei von einander mehr entfernten Zeiträumen gezeugt werden. Diese ganz willkührliche und im Sprachgebrauche nicht begründete Unterscheidung der beiden Ausdrücke beruht also bloss auf der Länge der Zeit, welche zwischen dem ersten und zweiten fruchtbaren Beischlafe verflossen ist: auch hat diese Trennung des Begriffes einen allgemeinen Eingang in die gerichtliche Medicin nie recht gefunden und es scheint auch dieselbe in der neueren Zeit immer mehr aufgegeben zu werden. Bernt *) nimmt die „Ueberschwängerung" in demselben Sinne der oben angeführten Schriftsteller an, nennt dagegen die „Ueberfruchtung" die Empfängniss eines bereits befruchteten Geschöpfes, welches nach seiner Geburt ohne weitere Begattung seines Gleichens in sich nährt und allenfalls auch dieses schon vom Gross- oder Urgrossvater befruchtet von sich giebt: allein es ist diese Begriffsbestimmung für das Wort „Ueberfruchtung" ganz unstatthaft und unbrauchbar für die

*) Systemat. Handb. d. gerichtl. Arzneikunde, §. 301.

gerichtsärztliche Praxis, da eino solche auf mehrere noch ungeborne Geschlechter sich fortpflanzende Schwängerung durch eine einzige Begattung zwar boi den Blattläusen nnd einigen andern Insekten, aber gar nie bei den höhern Organismen der Säugthiere und beim menschlichen Weibe vorkommt. Es scheinen zwar die znweilen beim Menschen beobachteten Fälle eines schwangeren Fötus, oder eines Fötus im Fötus ein Beweis für die Ueberfruchtung im Sinne Bernt's zu seyn; allein sie wären nur dann mit einigem Scheine der Wahrheit ein Beweis, wenn man nur bei weiblichen Kindern und nur im Uterus diese eingeschlossenen Fötus gefunden hätte, allein man hat sie auch bei männlichen Individuen im Unterleibe und bei weiblichen nicht im Uterus, sondern in einem eigenen Sacke gefunden, wodurch die schon von Haller aufgestellte Ansicht gerechtfertigt ist, dass in solchen Fällen beide Fötus zugleich entstanden seyen und einer den andern in sich aufgenommen habe.

II. Ueber die Möglichkeit einer Ueberfrnchtung sind gleichfalls die Ansichten verschieden. Einige läugnen die Möglichkeit einer Superfötation unbedingt ab: Andere geben sie im Allgemeinen und unbedingt zu. Die meisten neuern Physiologen und Lehrer der gerichtlicben Medicin lassen die Möglichkeit der Ueberfruchtung nur unter folgenden drei selten eintretenden Bedingungen zu, nämlich a) bei gedoppeltem oder getheiltem Uterus, b) auch bei einem einfachen und regelmässigen Baue des Uterus, jedoch nur in der ersten Zeit nach geschehener Empfängniss, was aber später im Verlaufe der Schwangerschaft nicht mehr möglich sey, und c) wenn bei einer conceptio extrauterina ein todter oder verknöcherter Fötus im Unterleibe der Mutter sich befinde, könne neue Schwängerung Statt finden: dieser letzte Punkt bleibt übrigens hier bei unseren Untersuchungen ausser Betracht, weil er nicht das beweisst, was er beweisen soll, denn mit dem Tode des Kindes im Mutterleibe und der Beendigung seines vitalen Zusammenhanges mit diesem hört die eigentliche Schwangerschaft auf und die Gebährmutter kehrt in ihren ungeschwängerten Zustand zurück, und es kann demnach keine Ueberschwängerung, d. i. Schwängerung der schon geschwängerten Gebährmutter mehr Statt finden.

§. II. Die Veranlassungen zu einer Untersuchung finden Statt: 1) wenn eine Wittwe bald nach dem Tode

ihres Mannes ein todtes oder bald nach der Geburt sterbendes Kind zur Welt bringt und bald darauf noch von einem lebenden Kinde entbunden wird, wo die Rechtmässigkeit des letzteren Kindes bestritten, von der Mutter aber behauptet wird, dass es ein rechtmässiges, durch Superfötation erzeugtes Kind sey. Einen solchen Fall finden wir schon bei Zacchias *). Ein Mann wurde in einer Schlägerei getödtet: seine Frau gebahr 8 Monate nach dem Tode des Mannes einen Knaben, der unter der Geburt starb, und einen Monat und einige Tage darauf ein lebendes, reifes Kind. Die Verwandten des Mannes bestritten die Rechtmässigkeit des Kindes und wollten es nicht zur Erbschaft zulassen. Zacchias gab das Gutachten, dass dieser Geburtsfall nichts gegen die Tugend der Frau beweise, dass hier eine Ueberfruchtung Statt finde, die dem Manne aber ohne Zweifel zugeschrieben werden könne, weil das lebende Kind nicht später als 9 Monate nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, und letzterer, da er nicht krank gewesen, sondern schnell getödtet worden sey, noch kurz vor seinem Tode den Beischlaf ausgeübt haben konnte. 2) Wenn eine Ehefrau nach der Abreise ihres Mannes zu zwei verschiedenen Zeiten innerhalb 9 Monaten niederkommt, der Ehemann die Aechtheit des zuletzt gebornen Kindes bezweifelt, die Frau sich aber auf Ueberfruchtung beruft. 3) Wenn eine unehlich Geschwängerte zwei Kinder nach kurzem Zwischenraume gebährt, verschiedene Männer wegen den Unterhaltungskosten in Anspruch nimmt und überschwängert worden zu seyn vorgiebt: oder wenn eine solche Person nur einen Vater zu zweien bald nach einander gebornen Kindern angiebt, dieser aber läugnet, der Vater beider Kinder zu seyn.

§. III. Da wir aus dem in §. I. Gesagten ersehen haben, wie divergirend die Ansichten über diesen Gegenstand sind, und jede Meinung berühmte Namen für sich hat, so müssen für die gerichtsärztliche Praxis feste Normen in Erörterung folgender Punkte aufgestellt werden: I. was ist Ueberfruchtung, II. ist sie beim menschlichen Weibe möglich, und wenn dies der Fall ist, III. bis zu welchem Zeitraume der Schwangerschaft kann sie geschehen?

I. Den Begriff der Ueberfruchtung stellen wir so

*) Quaest. med. legal. Tom. III. Consil. 66.

fest: Ueberfruchtung (Ueberschwängerung, superfoetatio, superfoecundatio, superimpraegnatio, Epicyesis) ist die zweite Schwängerung einer bereits schwangern Person durch einen früher oder später im Verlaufe der Schwangerschaft gepflogenen Beischlaf. Ganz richtig bezeichnet dieses die Definition, welche Alberti mit folgenden Worten gegeben hat: „Superfoetatio tunc fit, cum mulier, quae jam concepit et gravida adhuc est, ex novo coitu et novo semine alium insuper foetum concipit.“ Nach diesem Begriffe gehört also zum Wesen der Ueberfruchtung: 1) dass die Person bereits schwanger sey, eine Frucht trage und 2) dass durch einen neuen Beischlaf und eine neue Empfängniss eine zweite Frucht in der Gebährmutter der bereits Schwangern gebildet werde.

II. Die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung beim menschlichen Weibe wird folgendermassen beantwortet: Ueberfruchtung ist beim menschlichen Weibe möglich, jedoch als seltene Ausnahme von der Regel *); sie ist möglich nicht nur bei Weibern mit getheilter oder gedoppelter, sondern auch bei Weibern mit einfacher und regelmässig gebauter Gebärmutter. Diese Behauptung wird nun näher beleuchtet 1) durch Mittheilung stattgefundener Erfahrungen von Ueberfruchtung, und 2) durch Widerlegung der Einwendungen, welche gegen die Möglichkeit der Ueberfruchtung gemacht wurden.

1) Die bekannt gewordenen Erfahrungen glaubwürdiger Männer führen uns Fälle vor, welche nur durch die Annahme einer Ueberfruchtung erklärt werden können. Hieher gehören die Beobachtungen: a) dass das eine von zwei Kindern längere Zeit nach dem andern geboren wurde, und b) die Fälle, wo eine Schwangere Kinder von zweierlei Menschenraçen zugleich gebar. — Ad a) Zu den Fällen der ersten Art, wo nämlich das eine von zwei Kindern längere Zeit nach dem andern geboren wurde, gehören folgende ältere und neuere Erfahrungen.

*) Dass die Ueberfruchtung epidemisch vorkommen kann, wie Musa Brassavolus (Comment. ad Aphor. 38, Lib. V) beobachtet haben will, darf gewiss unbedingt geläugnet werden. Es können wohl zufällig einmal zu einer gewissen Zeit einige Fälle vorgekommen seyn, aber einen epidemischen Charakter kann sie, der Natur der Sache nach, nicht annehmen. So hat auch Molo (über Epidemien, Regensb. 1841, S. 251) mit Unrecht die Superfötation mit unter die Epidemien aufgenommen.

Riedlin*) erzählt einen Fall, dass eine Frau in einem Zwischenraume von 8 Wochen jederzeit ein reifes, gesundes Kind gebar. Matton**) spricht von einer Italienerinn, welche am 12ten November und darauf am 2ten Februar jedesmal ein reifes Kind zur Welt brachte. Nach der Erfahrung von Möbus***) hatte eine Frau in einem Zwischenraume von 33 Tagen jedesmal ein vollkommen ausgebildetes reifes Kind geboren. Clair†) sah, dass eine Frau einen gut gebildeten ausgetragenen Knaben und 8 Tage darauf einen regelmässig gebildeten Fötus von beiläufig 3 Monaten gebar. Sedillot††) berichtet von einer Frau in Strassburg, welche am 30sten April und am 17ten September desselben Jahres jedesmal ein reifes lebendes Kind gebar. Ein Weib in Lyon gebar am 20sten Januar ein lebendes, reifes Kind, der Leib wurde aber nicht dünner, es stellte sich keine Milchsekretion und kein Wochenfluss ein, und am 6ten Juli gebar sie wieder ein zweites reifes, lebendes Kind†††). Diese Fälle sind nun deutliche Beweise einer Ueberfruchtung, und besonders ist hier bemerkenswerth, wenn diese nach einiger Zwischenzeit gebornen Kinder beide ausgetragen, lebend und gesund zur Welt kommen, denn es lässt sich auch dann nicht mehr einwenden, dass es zu gleicher Zeit empfangene Zwillinge seyen, von denen Einer in seinem Wachsthume zurückgehalten worden sey, weil man sonst Spuren einer Krankheit oder Merkmale der zurückgehaltenen Entwicklung an Einem hätte bemerken müssen, was nicht der Fall war, sondern es waren beide Kinder vollkommen ausgetragen und reif und ihre in Zwischenzeiten erfolgte Geburt entspricht der in gleichen Zwischenzeiten stattgehabten Empfängniss, mithin muss Superfötation Statt gefunden haben. — Ad b. Einen wichtigen Beweis für die Möglichkeit der Ueberfruchtung liefern ferner noch die Fälle, wo Frauenzimmer, welche hintereinander den Beischlaf mit Männern von verschiedener Raçe ausübten, auch Kinder von zweierlei Art, den beiden Raçen entsprechend, geboren haben. Darüber sind

*) Observat. med. Cent. I. obs. 22.
**) In den medic. Transact. Vol. IV. Lond. 1813.
***) In Henke's Zeitschr. 1836, 2. Heft. S. 443.
†) Im Bulletin de Therap. T. XXI, p. 246.
††) Med. leg. Paris 1836, p. 34.
†††) Gazette salut. de Bouillon, 1780.

folgende Erfahrungen bekannt geworden. Dewees*) erzählt von einer Person, welche zwei Kinder gebar, von denen das eine weiss und vom Baue eines Europäers, das andere schwarz und von der Beschaffenheit eines Negers war. Garn**) berichtet, dass ein Weib nach einem Beischlafe mit einem Europäer und dann mit einem Neger kurz nach einander ein weisses Kind und einen Mulatten geboren habe. Nach einer Beobachtung von Delmas***) gebar ein Weib zu Rouen im 8ten Monate der Schwangerschaft ein weisses Kind und einen Mulatten, wobei die beiden Nachgeburten mit einander verwachsen waren; die Frau gestand ein, im 4ten Monate ihrer Schwangerschaft den Coitus mit einem Neger vollzogen zu haben. Ein Weib zu Charlestown in Südkarolina gebar, wie Mende†) berichtet, gleich nach einander ein weisses und ein schwarzes Kind und gestand ein, dass, nachdem ihr Ehemann ihr Bett so eben verlassen, ein Neger gekommen sey und sie durch Drohungen zum Beischlafe gezwungen habe. Einen ähnlichen Fall sah Mosely††) auf der Insel Jamaika, wo ein Negerweib zugleich einen Neger und einen Mulatten zur Welt brachte; die Mutter gestand ein, dass ein Weisser in ihre Hütte gekommen sey, als sie noch auf ihrem Lager gelegen und eben ihren schwarzen Ehemann aus ihren Armen entlassen und darauf dem Weissen den Beischlaf gestattet habe: einen gleichen Fall beobachtete Bouillon†††) auf Guadeloupe. Diese Beobachtungen setzen nun gewiss die Behauptung ausser Zweifel, dass eine bereits Schwangere durch einen neuen Beischlaf überschwängert werden kann: denn da nach anerkanntem Naturgesetze nur aus der Vermischung von Menschen verschiedener Raçe die Mischlinge erzeugt werden (Kap. VII, §. II), wie z. B. die Mulatten durch den Beischlaf zwischen einem weissen und einem schwarzen Individuum, so ergiebt sich, dass in den eben erwähnten Fällen jeder der auf einander folgenden Beischlafe mit einem Weissen und mit einem Schwarzen Empfängniss zur Folge haben musste.

---

*) Im physic. and med. Journ. Juni 1807.

**) Medicinische Aufsätze, II. Samml. S. 97.

***) In d. Annal. de la societé de Med. prat. Montpell. 1806. T. 8.

†) Handb. IV. Thl. S. 526.

††) On tropical diseases, p. 111.

†††) Im Bullet. de la facult. de Med. de Paris 1821, Nro. 3.

2) Die Einwendungen, welche man gegen die Möglichkeit der Superfötation erhoben hat, sind durchaus nicht statthaft und aus folgender Widerlegung derselben erhält man neue Beweise für die Möglichkeit der Ueberfruchtung beim menschlichen Weibe. — a) Man hat eingewendet, dass, da die vermeintliche Ursache der Superfötation, nämlich Beischlaf nach schon geschehener Empfängniss so oft vorkomme, auch die Superfötation zu den häufig vorkommenden und nicht seltenen Fällen gehören müsse. Allein es ist dieser Einwurf kein Beweis gegen die Möglichkeit der Superfötation; er beweist bloss, dass wir die Bedingungen, unter welchen sie wirklich geschieht, noch nicht alle kennen. Von dem aber, was geschehen kann, gilt kein Schluss auf das, was geschehen muss. Wäre obige Einwendung gegründet, so würde man mit gleichem Rechte folgern können, es müsse die Erzeugung und Empfängniss von Drillingen oder Vierlingen zu den häufigsten Vorfällen gehören, weil die allgemeine Bedingung dazu, nämlich die Ausübung des Beischlafes zwischen zwei zeugungs- und empfängnissfähigen Individuen so häufig Statt findet. — b) Die Vertheidiger der Superfötation haben die Analogie der Säugethiere, bei denen unläugbar Ueberfruchtung Statt findet (z. B. bei den Hunden, Kaninchen, Hasen, Schafen u. s. w.), zu Hülfe genommen. Man hat aber dagegen eingewendet, dass zwischen dem Uterus dieser Säugethiere und dem Uterus des menschlichen Weibes ein Unterschied sey; die meisten Säugethiere hätten eine doppelte Gebährmutter (entweder eine s. g. zweischenkliche, oder zweigehörnte), da hingegen der menschliche Uterus einfach sey: man könne also daraus, dass bei jenen Thieren der eine Theil der Gebährmutter, der ganz unabhängig von dem andern sey, noch zum Empfangen tauglich seyn könne, während der andere schon empfangen habe, keineswegs einen Schluss auf die einfache Gebährmutter des Menschen machen. Dieser Einwurf verliert jedoch alle Kraft, wenn man berücksichtigt, dass auch bei Thieren mit einfacher Gebährmutter Ueberfruchtung beobachtet worden ist*), und dass auch beim menschlichen Weibe Fälle von gedoppelter Gebährmutter vorgekommen sind, und man hat hier eine dreifache Verschiedenheit wahrgenommen, nämlich:

*) Bei Haller, Element. physiolog. L. 29, Sect. 5, §. 18, ist ein Fall erwähnt, dass eine Stute ein Füllen und einen Maulesel zur Welt brachte.

es ist nur eine Gebährmutter mit einem Muttermunde und einer Scheide da, aber die Höhle des Uterus ist durch eine besondere Membran in zwei Theile getheilt, uterus bifidus, oder biloculatus; oder der Körper der Gebährmutter ist in zwei von einander abgesonderte Theile getrennt, deren jeder seine besondere Höhle hat, beide Theile aber sich in einen gemeinschaftlichen Muttermund vereinigen und nur eine gemeinschaftliche Scheide haben, uterus bicornis; oder endlich es sind zwei völlig getrennte Gebährmütter vorhanden, die besondere Mündungen und zuweilen jede auch eine besondere Mutterscheide haben, uterus duplex. Bei diesen Bildungen der menschlichen Gebährmutter gestehen auch diejenigen, welche sonst die Möglichkeit der Superfötation beim Menschen läugnen, dieselbe zu; aber Metzger*) läugnet auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Ueberfruchtung ab, und zwar aus dem Grunde, weil bei gedoppeltem Uterus jede einzelne Höhle zu klein sey, um die Frucht zu beherbergen, und bei gedoppelter Scheide die Frau wegen Enge der Theile den Mann nicht zulassen könne. Allein es ist diese Einwendung Metzger's durch die Erfahrung widerlegt und es sind mehrere Fälle bekannt geworden, dass auf solche Weise gebaute Weiber geschwängert wurden und geboren haben. Voigtel**) theilt zwei Fälle mit, wo bei der Sektion in der einen Höhle des Uterus eine Frucht gefunden wurde; Tiedemann***) beobachtete einen Fall, wo bei doppelter Scheide und doppelter Gebährmutter die eine Abtheilung derselben schwanger war; Osiander†) hatte Gelegenheit, eine Frau mit einem Uterus biloculatus zweimal zu entbinden; derselbe sagt: „eine zum zweitenmal Schwangere mit völlig doppelter Gebährmutter, welche im Jahre 1804, da sie hier zum erstenmal entbunden wurde, auch eine völlig doppelte Vagina hatte, die aber damals beim künstlichen Entbinden getrennt wurde, gebar diesmal ganz natürlich und leicht ein zeitiges Kind; sie war auch jetzt in dem linken cavo uteri schwanger und beide Muttermündungen öffneten sich wieder bei der Geburt, erst die linke, dann die rechte, so dass man die Scheidewand des uterus bi-

*) Syst. d. gerichtl. A.W. §. 465.
**) Handb. d. patholog. Anat. Bd. 3.
***) In Meckel's Archiv für Physiologie, 1819, 1. Heft.
†) In d. Götting. gelehrt. Anzeig. 1810, Stück 25.

loculatus deutlich fühlen konnte. Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich nun, dass eine gedoppelte Gebährmutter auch beim menschlichen Weibe*) und dabei Schwangerschaft vorkommt, und folglich auch bei einem solchen eine Superfötation möglich seyn muss. — c) Die Gegner der Möglichkeit einer Ueberfruchtung beim menschlichen Weibe haben die Behauptung aufgestellt, dass sich der Muttermund nach einmal stattgehabter Empfängniss fest schliesse, so, dass bei dem mit der bereits Geschwängerten vollzogenen Beischlafe der Saame nicht in den Uterus gelangen und folglich auch keine zweite Schwängerung mehr Statt finden könne. Allein dieser Einwurf gründet sich auf die unrichtige und unerwiesene Annahme, dass sich der Muttermund jederzeit nach der Empfängniss schliesse, was nicht der Fall ist, denn wir haben viele Beobachtungen, dass während der Schwangerschaft oft Blut und falsches Fruchtwasser abgeht, folglich auch der Muttermund nicht so fest geschlossen seyn, und so gut Blut und Wasser aus ihm ausfliessen, auch Saame in ihn eindringen kann, und wollte man auch zugeben, dass das während der Schwangerschaft ausfliessende Blut auch aus den Gefässen der Scheide kommen könne, so ist dieses doch nicht beim Fruchtwasser der Fall. Es bleibt demnach immer die allgemeine Behauptung feststehen, dass die Verschliessung des Muttermundes nach eingetretener Empfängniss nicht als ein beständiger, jederzeit vorhandener Zustand betrachtet werden darf, was auch die Aussprüche folgender bewährter Schriftsteller beweisen: Stein**) erklärt diese Verschliessung für ein Kennzeichen, welches bei mehreren geschwängerten Personen häufig Ausnahmen erleide; Mende***) sagt,

*) Schupmann fand bei der Sektion eines Neugebornen Folgendes. Es waren 2 neben einander liegende Scheiden vorhanden, oder der Kanal der Scheide wurde, seiner ganzen Länge nach durch eine von vorn nach hinten verlaufende Scheidenwand in 2 gleiche Hälften getheilt, deren jede ihren besondern Eingang in der regelmässigen Schaam und ihre besondere portio vaginalis uteri mit einem Muttermunde hatte. Die Höhle des Uterus erschien ebenfalls durch eine Scheidewand in 2 seitliche, völlig von einander getrennte faserig häutige Hälften getheilt: nach oben und zur Seite gieng eine jede Uterinhälfte in eine hornartig gekrümmte Umbiegung über, welche den Eingang in die Tuba enthielt. Schmidt's Jahrb. 38. Bd. S. 68.

**) Theoretische Anleit. z. Geburtshülfe, §. 167.

***) Handb. 4. Thl. S. 529.

es sey dem Geburtshelfer vom Fache sehr wohl bekannt, dass man vielfältig, besonders bei Personen, die schon mehrmal geboren haben, fast zu allen Zeiten der Schwangerschaft und vorzüglich nach ihrer Hälfte mit dem Finger durch den äussern und innern Muttermund bis zu den auf ihm liegenden Theil gelangen könne; Haller*) geht noch weiter, indem er sagt: „os uteri nunquam clausum est, ideoque potest superfoetari non solum a die sexto ad trigesimum, aut primis duobus mensibus, sed omni omnino tempore." — d) Man hat ferner gegen die Möglichkeit der Ueberfruchtung eingewendet, dass bei Schwangern die Fallopischen Röhren zu kurz und zu gerade seyen, um sich gehörig an den Eierstock anlegen zu können. Allein es liefert diese Behauptung keinen Gegenbeweis, besonders da der eigentliche Vorgang der Muttertrompeten noch so sehr im Dunkeln ist. Die fast allgemein von den Physiologen während des fruchtbaren Beischlafes angenommene Erektion der Fallopischen Röhren und die Umfassung der Ovarien, die von ihnen ausgeübt wird, gründet sich mehr auf Induktion, als auf sinnliche Wahrnehmung. Die Beobachter, welche bei der Eröffnung lebender Thiere nach der Begattung dieses Umfassen der Ovarien von der Mündung der Röhren wahrnahmen, sahen diese Erscheinung doch zu sehr verschiedenen Zeiten nach der vollzogenen Beiwohnung. Mende**) sagt: „die Veränderung in der Lage der Muttertrompeten in der Schwangerschaft ist zwar keinem Zweifel unterworfen, allein es ist auch nicht zu bezweifeln, dass diese nicht plötzlich, sondern erst nach und nach geschieht: bis weit über die Hälfte der Schwangerschaft hinaus werden die Mutterröhren nicht so stark gegen die Gebährmutter angezogen, dass sie sich nicht um die Eierstöcke sollten anlegen können, so lange sie dies aber vermögen, ist von dieser Seite her kein Hinderniss einer neuen Befruchtung anzutreffen." Reil***) nimmt an, dass die Fallopischen Röhren erst einige Zeit nach der Empfängniss und zwar erst dann, wenn das Ei seine Reife erlangt habe, sich aufrichten, den Eierstock umfassen und das Ei aufnehmen. Da wir nun noch nicht einmal genau wissen, zu welcher Zeit nach geschehener Empfängniss die Verrichtung der Muttertrompeten

*) Element. Physiol. Lib. 29, Sect. 5. §. 18.

**) A. a. O. S. 530.

***) Archiv für Physiolog. VII. Bd. S. 454.

bei dem regelmässigen Vorgange der Schwangerschaft eintreten muss, so kann aus der vermeintlichen Unfähigkeit dieser Organe zur Wiederholung ihrer Verrichtung wohl kein triftiger Grund gegen die Möglichkeit der Ueberfruchtung entnommen werden. — c) Roose*), welcher nur in regelwidrigen Fällen, wo ein Weib zwei Gebährmütter hat, die Möglichkeit der Superfötation zugiebt, sie ausserdem aber gänzlich läugnet, führt einen, übrigens ganz scharfsinnigen Grund an, den er aus der durch die Schwängerung gänzlich veränderten Vitalität des Uterus hernimmt. „Die jungfräuliche und überhaupt die ungeschwängerte Gebährmutter, sagt derselbe, hat im gesunden und regelmässigen Zustande einen solchen Bau und eine solche innere Mischung, dass sie dadurch eine eigenthümliche, durch den in sie gebrachten männlichen Saamen aufzuregende Reizbarkeit besitzt. Wenn diese Reizung durch den männlichen Saamen Statt findet, so entstehen die bekannten Bewegungen der Gebährmutter, der Fallopischen Röhren und der Eierstöcke, mit denen die Empfängniss und Schwangerschaft anfängt. Wenn nun die Empfängniss wirklich Statt hat, so wird die Gebährmutter nebst den übrigen innerlichen Geschlechtswerkzeugen mittels dieser jetzt darin angefangenen und fortdauernden Bewegungen in ihrem Innern so verändert, dass jene der ungeschwängerten Gebährmutter eigenthümliche Reizbarkeit jetzt fehlt. Man kann sagen: die nicht geschwängerte Gebährmutter wird durch die Empfängniss in ein anderes Organ verwandelt, nämlich in die schwangere, mit ganz andern Kräften versehene und ganz andere Verrichtungen ausübende Gebährmutter, die nun zu den Geschäften der nicht geschwängerten nicht mehr tauglich ist: männlicher Saame, der in diese schwangere Gebährmutter gelangt, erregt darin keine Thätigkeit, denn es fehlt nun dieser Gebährmutter die eigenthümliche, durch diese Flüssigkeit zu erregende Reizbarkeit.“ Gegen dieses Argument Roose's erwidert Henke**) Folgendes. „Die Folgerungen, welche Roose aus den mitgetheilten unbestreitbaren physiologischen Vordersätzen zieht, haben sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich und können a priori nicht widerlegt werden. Jeder Naturforscher hat aber Ursache und

*) De superfoetatione nonnulla. Brem. 1801. Auch dessen Beiträge zur öffentl. und gerichtl. Arzneikunde, 2. Stück, S. 104.

**) Abhandlg. 2. Bd. 2. Aufl. S. 19.

Anlass, der Wahrheit eingedenk zu seyn, dass die Gränzen der Naturthätigkeit nicht zu berechnen sind; dass ein Vorgang, eine Erscheinung deshalb noch nicht für unmöglich ausgegeben werden darf, weil wir sie nicht zu erklären vermögen, und sie mit unsern Theorien, die so häufig nur Wagesätze sind, sich nicht vereinbaren lassen; endlich dass die Erfahrung genauer Beobachter nicht selten zu ganz andern Ergebnissen führt, als die a priori abgeleitete Theorie.“ Jene Beweisführung Roose's kann also die Beobachtungen von wirklicher Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe keineswegs entkräften oder als Irrthümer darstellen.

III. Nachdem nun die Möglichkeit der Ueberfruchtung nachgewiesen ist, entsteht die Frage: bis zu welchem Zeitraum der Schwangerschaft kann Ueberschwängerung möglicher Weise Statt finden? Hierüber sind sowohl die Ansichten der Schriftsteller verschieden, als auch die bekannt gewordenen Fälle von Ueberfruchtung verschiedene Resultate geben. Einige haben einen bestimmten Termin aufgestellt: Sperling und Bauhin geben die Möglichkeit der Ueberfruchtung nur in den ersten 30 Tagen und der Rechtsgelehrte Paulus nur in den ersten 40 Tagen nach der Empfängniss zu; nach Haller geschieht die Superfötation in der ersten Zeit nach der ersten Empfängniss am leichtesten, ist aber auch zu jeder übrigen Zeit während der Schwangerschaft nicht unmöglich; unter den Neuern nehmen Gruner, Wildberg, Masius u. A. die Möglichkeit der Ueberschwängerung nur in der ersten Zeit nach der Empfängniss, bevor das zuerst befruchtete Ei sich in den Uterus anhängte, an. Auch die oben erzählten Fälle von Ueberfruchtung zeigen einen verschiedenen Zeitraum. — In Bezug auf die obige Frage also, bis zu welchem Zeitraume der Schwangerschaft Ueberfruchtung möglich sey, ergiebt sich, dass dieser Termin nicht mit Gewissheit bestimmt werden kann. Bald nach geschehener erster Empfängniss kann ohne Zweifel die Superfötation am leichtesten geschehen, obschon ihre Möglichkeit auch in späterer Zeit der Schwangerschaft nicht abgeläugnet werden kann, wenn gleich die Wahrscheinlichkeit der Superfötation mit der Dauer der Schwangerschaft immer mehr abnimmt.

§. IV. Die Regeln für die gerichtsärztliche Untersuchung sind folgende. 1) Vor Allem muss untersucht werden, ob der Thatbestand der ersten sowohl als der zweiten

Niederkunft ausser Zweifel ist, was sowohl durch Aussagen des Geburtshelfers, der Hebamme oder der Zeugen, so wie durch die Merkmale der stattgehabten Geburt (Kap. I) bewiesen werden muss. Zu berücksichtigen ist jedoch dabei, dass in manchen Fällen von Superfötation nach dem Abgange des ersten Kindes die gewöhnlichen Erscheinungen des Wochenbettes, der Lochienfluss und die Milchsekretion fehlen und sich erst nach der Geburt des zweiten Kindes einstellen. Der Unterleib bleibt aber nach der ersten Geburt noch bis zur zweiten aufgetrieben. 2) Die beiden zu verschiedenen Zeiten gebornen Kinder müssen sowohl mit den Geburtszeiten, als besonders auch unter sich selbst hinsichtlich ihrer körperlichon Ausbildung, Reife und Zeitigkeit verglichen werden. Steht jedes dieser Kinder in Hinsicht seiner Grösse und Ausbildung mit dem Empfängnisstermine, so weit er bekannt ist, in Uebereinstimmung, haben die beiden Kinder das Grösse- und Bildungsverhältniss zu einander, welches sie nach der Zeit, in welcher sie eines nach dem andern geboren wurden, haben müssen, so ist kein Grund da, an Superfötation zu zweifeln. Kommen Kinder von zweierlei Raçe zur Welt, so ist Ueberfruchtung ohnehin erwiesen. 3) Bei jeder Untersuchung ist auch noch darauf Rücksicht zu nehmen, ob vielleicht eine getheilte oder gedoppelte Gebährmutter vorhanden ist. Aber selbst dann, wenn die von Kunstverständigen vorgenommene genaue Untersuchung den regelmässigen Bau eines einfachen Uterus nachweist, kann die Möglichkeit der Ueberfruchtung nicht abgeläugnet werden.

XXIII. Kap.

Von der Ausmittlung der Schwangerschaft.

§. I. Die Veranlassungen zur gerichtsärztlichen Untersuchung der Frage: ob eine Person und wie lange sie schwanger sey?, wird in foro in folgenden Fällen nothwendig. 1) Die Schwangerschaft wird öfters fälschlich vorgegeben, simulirt: a) von Bettlerinnen, um Mitleid zu erregen, b) von Solchen, die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, um die den Schwangern zukommende Strafmilderung zu geniessen, c) von Mädchen, um dadurch entweder Geldvortheile von Männern zu ziehen, oder sie zur Ehe zu zwingen, d) von Frauen, um ein Kind zu unterschieben, oder eine

wegen Unfruchtbarkeit beantragte Ehescheidung zu verhüten, c) von Wittwen, um das Vermögen ihres verstorbenen Mannes an sich zu ziehen, oder wenigstens noch einige Zeit zu geniessen. 2) Die Schwangerschaft wird verheimlicht: a) um der mit der ausserehelichen Schwängerung verbundenen Strafe oder Schande zu entgehen, oder um die Frucht abzutreiben oder das Kind nach der Geburt auszusetzen oder zu tödten; b) von Ehefrauen, wenn sie von ihrem Manne entweder wegen Abwesenheit oder Krankheit desselben längere Zeit nicht beschlafen wurden und nun von einem Andern geschwängert worden sind.

§. II. Wenn nun dem Gerichtsarzte die Beantwortung der Frage vorgelegt ist, ob und wie lange eine gewisse Person schon schwanger sey, so muss er dieselbe zu verschiedenen Zeiten nach den in §. V angegebenen Regeln mehrmal untersuchen, um ausmitteln zu können, ob die Merkmale einer Schwangerschaft zugegen sind. Diese aber sind folgende.

I. In Folge einer stattgehabten Empfängniss treten nicht nur allein im Sexualsysteme neue Lebensverhältnisse ein, sondern es entstehen auch konsensuelle Lebenserscheinungen im übrigen Organismus, vermöge des konsensuellen Verhältnisses zwischen ihm und dem Sexualsysteme. Die Plasticität ist überhaupt während der Schwangerschaft erhöht, wodurch Bleichsucht, Wechselfieber u. dergl. öfters geheilt werden. Die Esslust ist vermehrt. Die Blutbildung ist reichlich, auch bei weniger Nahrung und es entsteht Plethora; das Blut wird intensiv stärker entwickelt, reicher an Faserstoff und bildet aus der Ader gelassen eine Speckhaut. Die Wärme ist erhöht, der Puls voll, kräftig, mehr langsam als schnell. Die erhöhte Thätigkeit des Blutsystemes verursacht leicht Herzklopfen, Kongestionen, Blutungen. Die Sekretionen nehmen einen andern Charakter an; Säuglinge verschmähen oft die Brust ihrer Ernährerinn, wenn diese schwanger geworden ist*). Minder häufig ist es und mehr als Idiosynkrasie zu betrachten, wenn die Hautausdünstung einen spezifischen Charakter annimmt, oder

*) Dieselbe Erscheinung hat man auch bei Thieren beobachtet. Eine Katze, welche seit 2 Jahren gewohnt war, die immer vollen Zitzen einer fetten Hündinn auszusaugen, hörte sogleich damit auf, als diese befruchtet worden war. Graaf, de mulierum organis generationi inservientibus. L. B. 1672, p. 93.

die Lungenausdünstung übelriechend wird, oder Polycholie mit Gelbsucht, galligem Erbrechen oder Durchfall entsteht, oder der Harn dunkelroth und brennend wird, oder Leberflecken und Sommersprossen besonders im Gesichte, oder schwarze Flecken an den Brüsten entstehen, oder gar, wie Camper, Bordeu und Valmont de Bomare beobachteten*), die ganze Haut sich schwarz färbt. Die Ernährung wird mehr in Folge der Schwangerschaft verstärkt, und magere Frauen werden häufig am ganzen Körper stärker**). Die Sensibilität ist im Ganzen genommen gesteigert, und nicht selten tritt eine spezifische Umstimmung derselben in sonderbaren Idiosynkrasien, in Antipathie gegen oder erhöhter Empfänglichkeit für manche Einwirkungen auf. Besonders merkwürdig sind die eigenthümlichen Anomalien der Nerven- und psychischen Sphäre, die abnormen Triebe und Gelüste und psychischen Krankheiten, von welchen, da sie in gerichtlicher Beziehung noch besonders in Betracht kommen, eigends im XXV. Kap. §. III die Rede seyn wird. Ausserdem soll noch nach Beccaria ein eigenthümlicher Hinterhauptsschmerz charakteristisch seyn: derselbe stellt sich gewöhnlich bei der geringsten Bewegung des Kopfes ein, und ist mit Betäubung und Lichtscheue verbunden; er soll die Schwangern plötzlich befallen, nur einige Zeit dauern, nach einem Schlummer von einigen Minuten mit Erzeugung eines lebhaften Appetites gänzlich verschwinden, und sich etwa alle acht Tage zu derselben Zeit wiederholen***). Uebrigens fehlen hier noch Beobachtungen von Andern, um dieser Erscheinung einen diagnostischen Werth geben zu können.

II. Die Untersuchung des Harns Schwangerer, besonders durch Nauché†), Eguisier††) und Bird†††) hat in neuerer Zeit ein wichtiges Merkmal geliefert. Es wird nämlich von den Nieren Schwangerer eine eigenthümliche Substanz abgesondert, welcher Nauché zuerst den Namen Kye-

*) Dictionn. des scienc. medic. T. XIX, p. 373.

**) Man macht dieselbe Erfahrung bei mehreren Thieren. Seehunde werden besonders fett während der Trächtigkeit; Kühe lässt man befruchten, damit sie fetter werden. S. Carus zur Lehre von d. Schwangerschaft u. Geburt. I. Bd. S. 22.

***) Froriep's Notizen, Decemb. 1830.

†) In der Gazette des hopitaux, 1839, Nro 23.

††) Du diagnostic de la grossesse par l'examen de l'urine. Paris 1842.

†††) In Guy's hospital Reports, Vol. V. p. 15.

stein gegeben hat. Dieselbe erscheint, wenn man den Urin in einem Glascylinder ruhig stehen lässt, als eine baumwollenartige Wolke, welche innerhalb 2 bis 6 Tagen sich in mehrere kleine opake Körper auflöst, welche zur Oberfläche empor steigen und einen fettähnlichen Schaum bilden, welcher 3 bis 4 Tage stehen bleibt: der Urin wird hierauf trübe und kleine Flocken lösen sich von der Kruste los und sinken zu Boden, was sich so lange wiederholt, bis dieser ganze Ueberzug verschwunden ist. Die von Bird angestellte chemische Untersuchung gab folgendes Resultat. Keiner der untersuchten Urine reagirte deutlich auf Eiweiss oder Käsesubstanz: Zusatz von Ammoniak erzeugte aber einen reichlichen Niederschlag von erdigen Phosphaten, welcher unter dem Mikroskop aus Myriaden kleiner nadelförmiger Krystalle gebildet erschien: sonst liess sich nichts von abnormen Ingredienzien entdecken. Es wurde nun die fettartige Haut abgenommen und untersucht. Sie war fettglänzend, wie Sperma ceti, bestand aus unendlich vielen kleinen triangulären Prismen, die das Licht stark zurückwarfen und farbig brachen und durch eine Masse irregulärer, körniger, hier und da globulärer Substanz unter einander verbunden waren. Diese Krystalle bestanden aus Tripelphosphat der Magnesia und gestalteten sich besonders schön, wenn man sie zwischen zwei Glasplatten untersuchte. Nach dem Niederfallen dieser Haut erschienen diese Krystalle noch zahlreicher und die anomale Substanz dieses Sediments besteht dann aus amorphen Körnchen, ohne noch eine Spur einer regelmässigen Gestaltung zu zeigen. Essigsäure trübt anfangs diese Haut und löst sie dann rasch auf. Nach Auswaschung der ganzen Substanz blieb eine opake, unkrystallinische Masse zurück. Eine andere Portion des häutigen Ueberzuges wurde unter dem Mikroskop mit Aetzammoniak behandelt. Die Krystalle erlitten keine Veränderung, aber die opake Materie, in der sie enthalten waren, löste sich auf und liess sich nach einer halben Stunde durch Zusatz von Wasser vollständig von den Krystallen abscheiden. Besonders deutlich werden letztere, wenn man etwas von dem fettartigen Schaume auf einem Stück Glas trocknet, mit einem Tropfen kanadischen Balsams befeuchtet, das Ganze erwärmt, ein Glimmerplättchen darauf drückt und wieder trocknet. Der Fettglanz des Kyesteinhäutchens rührt nur von der Lichtrefraktion der kleinen Krystalle her. — Diese Eigenthümlichkeit des

Urines Schwangerer erklärt Bird durch die Annahme, dass während der Schwangerschaft gewisse Prinzipien der Milch aus dem Blute durch die Brüste zwar abgesondert, aber unvollkommen ausgeschieden werden, so dass sie in die Cirkulation aufgenommen und durch die Nieren vollständig entfernt werden. Obgleich man annehmen sollte, dass eine ähnliche Beschaffenheit auch bei dem Urine stillender Frauen eintreten würde, so hat Bird doch noch keinen Fall dieser Art beobachtet. Auch wagt er, aus Mangel einer genügenden Anzahl von Beobachtungen noch nicht zu bestimmen, wie viel Zeit von der Konzeption an verstreichen müsse, bis der Urin diese Beschaffenheit annimmt; einmal fand er aber diesen Zustand des Harnes sehr deutlich bei einer Frau, welche erst im zweiten Monate schwanger zu seyn vorgab. Da nun die darüber gemachten Beobachtungen noch zu wenige sind, und auch noch nicht erwiesen ist, dass der Urin nur in der Schwangerschaft allein diese Beschaffenheit annehme, so kann auch dieselbe jetzt noch nicht für ein absolut entscheidendes Merkmal der Schwangerschaft gehalten werden, sondern kann nur in Verbindung mit andern Kennzeichen die Vermuthung einer vorhandenen Schwangerschaft erhöhen. Uebrigens ist zu wünschen, dass diesem Umstande eine grössere Aufmerksamkeit, als bisher geschehen ist, zu Theil würde, da gewiss mehrfach angestellte Untersuchungen diese Beschaffenheit des Harnes als ein Kennzeichen der Schwangerschaft bestättigen werden, denn Bird versichert, dass er den Urin aller in die ihm zugänglichen Spitäler aufgenommenen Schwangern untersucht und jederzeit, nur in drei Fällen ausgenommen, diese Beschaffenheit des Harnes gefunden habe.

III. Einige neuere, aus dem Zustande des Sexualsystemes entnommene Merkmale der Schwangerschaft sind folgende. 1) Man hat als einen wesentlich mit der Empfängniss verbundenen Vorgang einen halbentzündlichen Zustand der inneren Wände der Gebährmutter betrachtet, welcher die Ausschwitzung der plastischen Lymphe, welche die Eihüllen abgeben soll, bedingt, und einen damit übereinstimmenden vermehrten Zufluss von Blut nach den Gefässen der Gebährmutter, wodurch ein Zustand bewirkt werden soll, der dem, dem Ausbruche der Menstruation vorhergehenden ähnlich ist, und daher eben schwanger gewordene Frauenzimmer leicht verleitet, ihren Monatsfluss zur ungewöhnlichen Zeit zu erwarten. Mit dieser Ausschwitzung plastischer Lymphe mag

die Verklebung des Muttermundes in Verbindung stehen, ein Zustand, wo derselbe mit dicker klebriger Absonderung angefüllt und obliterirt erscheint. Ashwell *) nimmt diese Erscheinung als ein sicheres diagnostisches Merkmal der Schwangerschaft an: allein eine Bestättigung anderer Beobachter fehlt noch, und sollte es auch wirklich so seyn, so könnte es höchstens nur als ein Merkmal des ersten Anfanges der Schwangerschaft gelten. 2) Das schon von Kluge zuerst erwähnte, auf eine eigenthümliche Färbung der Schleimhaut der Genitalien sich beziehende Merkmal der Schwangerschaft scheint durch neuere Beobachtungen sich zu bestättigen. Lauer **) hat bei mehreren Untersuchungen mittels des Mutterspiegels gefunden, dass bei Schwangern die ganze Schleimhaut der Genitalien, die der Vaginalportion des Uterus mit inbegriffen, eine dunkel-blaurothe Färbung hat, welche in der Regel an der vordern Vaginalwand am stärksten ist, wobei man zuweilen einzelne dickere blaue Venen durchschimmern sieht: mit dieser Färbung ist eine Auflockerung des Gewebes, woran auch die Schaamlefzen Theil nehmen, und eine Vermehrung der Sekretion verbunden. Diese Erscheinung betrachtet nun Lauer als ein konstantes Zeichen der Schwangerschaft, durch welches er zur Zeit, wo die übrigen Kennzeichen der Schwangerschaft noch wenig bemerkbar waren, immer ganz richtig von vorhandener Schwangerschaft in Kenntniss gesetzt worden sey; er habe diese Erscheinung noch bei keiner Schwangern vermisst, und bei Nichtschwangern nie gefunden; kurz vor, während und zuweilen auch noch einige Zeit nach der Menstruation pflege zwar die Genitalienschleimhaut auch eine bläulichtrothe Färbung zu zeigen, allein dieser Zustand lasse sich leicht von jenem unterscheiden, denn hier sey die Färbung bei weitem nicht so saturirt, wie dort, das Roth bleibe immer vorherrschend und die bedeutende Auflockerung des Gewebes sey nicht zugegen. Auch Osiander ***), Malvani und Sperino †), und Parent-Duchatelet ††) haben

*) In Guy's hospital Reports, edit. by Barlow and Babington, 1836, Nro. I.

**) In Fricke u. Oppenheim's Zeitschr. f. Medic. 1838, 9. Bd. 3. Heft.

***) Ebendas. 1839, 11. Bd. 2. Heft.

†) Im Raccoglitore medico di Fano. 1838.

††) De la prostitution dans la ville de Paris, 1836, Vol. I. Chap. 3.

dieselbe Färbung bei allen von ihnen untersuchten Schwangern als konstantes Merkmal gefunden. Nur Buchheister *) beobachtete, dass bei einzelnen Hochblondinen diese Färbung nicht vorhanden war, und dass sie auch zuweilen vorkommt, wo keine Schwangerschaft da ist. 3) Osiander**) d. J. hat als neues Zeichen der Schwangerschaft den s. g. Scheidenpuls aufgestellt und sagt darüber Folgendes. „Bei Gelegenheit der Untersuchung schwangerer Personen aus früheren Perioden ist es mir oft aufgefallen, deutliche Pulsationen im Grunde der Scheide, oder vielmehr am deutlichsten rechts an der Vorderwand derselben, am hintern Rande der columna rugarum anterior wahrzunehmen. Ich fand den Puls zwar gewöhnlich gleichmässig, isochronisch mit dem Pulse des Carpus, den ich mit dem rechten Daumen fühlte, während der linke Zeigefinger den Vaginalpuls untersuchte. In Schwangerschaftsfällen kam er mir aber verstärkt, grösser, klopfender als zu andern Zeiten vor, und bei bevorstehendem Abortus und in einigen andern krankhaften Zuständen glaubte ich ihn auch einigemal häufiger, als den Puls der Radialarterien, wahrzunehmen. Nimmt man nun an, dass die arteria uterina, die auch die Scheide mit einem Hauptaste als arteria vaginalis versieht, in der Schwangerschaft bedeutend vergrössert wird, so erklärt sich jenes verstärkte Klopfen und deutliche Hervortreten des Scheidenpulses in der Schwangerschaft.“ Dieses Zeichen muss aber durch mehrfach wiederholte Untersuchungen, welche bis jetzt noch zu fehlen scheinen, erst noch eine Bestättigung erhalten.

IV. Die speziellen aus der successiven Entwicklung der Schwangerschaft entnommenen Kennzeichen sind folgende. ***) — Nach der Befruchtung erscheint in den Schaamtheilen eine höhere Spannung, Wärme und Röthe, die Schleimhaut der Mutterscheide ist lockerer, beim Untersuchen für das Gefühl wärmer und sondert etwas mehr Schleim ab. Der Muttermund weniger fest, seine Lippen werden wulstiger, die vordere ragt nicht mehr so stark über die hintere hervor, und die schmale Spalte zwischen beiden verliert ihre scharfen Ecken und der Muttermund erhält zuweilen eine rundliche Form. Die

*) In d. Zeitschr. für d. gesammte Medic. 1842, 19. Bd. 1. Heft.
**) In Holscher's Annal. f. d. Heilkde., 1. Bd. 1. Heft. S. 106.
***) Mende's Handb. 4. Thl. S. 548 u. f.

Schaamgegend wölbt sich noch stärker, als sie ohne dies schon geründet zu seyn pflegt. Die Brüste werden voller und gespannter und auf ihrer Oberfläche scheinen die unten liegenden Blutadern als blaue, geästelte Streifen deutlich hervor; die Warzen erheben sich ein wenig, und die Warzenhöfe sind stärker gefärbt. Hamilton *) will beobachtet haben, dass sich an der Brustwarze jederzeit ein dieselbe umgebender Ring findc, der bei Blondinen bräunlich, bei Brünetten fast schwarz und bei Schwarzen schwarzroth gefärbt sey. Maunsell **) hält eine knotig sich anfühlende Entwicklung des drüsigen Theiles der Brüste für ein sicheros Zeichen. — Zweiter Monat, oder zweiter vierwöchentlicher Zeitraum. Das Ausbleiben des Monatsflusses ist ein gewöhnliches Merkmal. Die Gebährmutter sinkt etwas tiefer gegen den Ausgang des kleinen Beckens herab und man kann ihren untern Abschnitt und namentlich ihren Mund, der sich der Schaamspalte um ein Bedeutendes genähert hat, bei der innern Untersuchung leichter erreichen, als im ungeschwängerten Zustande und später in der Schwangerschaft. Die Gegend über den Schaambeinen, die in dem ersten Monate etwas voller wurde, wird auffallend platter und die Nabelgrube ist ein wenig flacher, wio im ersten Monate. Dem Gefühle nach sind die durch die innere Untersuchung zu erreichenden Theile wenig verändert: Alles, was Mende in dieser Beziehung beobachtet hat, mag darin bestehen, dass die Mutterscheide gegen ihren Grund hin etwas faltiger ist, und dass die vordere Mutterlippe noch weniger über die hintere hinüberreicht, als im ersten Monate; ein Umstand, der wohl davon abhängt, dass der Muttermund mehr nach vorne zu gerichtet ist. Die Brüste sind gerade während des Zeitraumes der sonstigen gewöhnlichen Dauer des Monatsflusses am gespanntesten, hernach aber werden sie wieder ein wenig schlaffer; eine Erscheinung, die man bis über die Hälfte der Schwangerschaft hinaus beobachten kann. In Bezug auf das Allgemeinbefinden bemerkt man öfter, dass, wenn es bis dahin ungetrübt war, sich die eigenthümlichen Erscheinungen, Ueblichkeiten, Krämpfe, Gelüste u. dgl. einstellen; wo diese aber anfangs zugegen waren, hören sie jetzt nicht

*) Practical observations on varions subjects relating to Midwifery. Edinb. 1836.

**) The Dublin practice of Midwifery. Lond. 1834, Cap. 7.

selten auf. Die Erleichterung in Brustkrankheiten ist gemeinlich während der ganzen Schwangerschaft bleibend, bei Nervenkrankheiten, wenn sie nicht geradezu verschlimmert werden, wechselt dies wohl; Magen- und Unterleibsbeschwerden, die schon früher zugegen waren, pflegen zuzunehmen. — Im dritten Monate hebt sich die Gebährmutter wieder und ihr unterer Abschnitt entfernt sich dabei, jedoch sehr langsam und anfangs kaum merklich, von dem Eingange in die Mutterscheide, wobei die Unterbauchsgegend nach den Seiten hin ein wenig voller wird. — Im vierten Monate entfernt sich der Scheidenabschnitt der Gebährmutter wieder etwas von dem Eingange in die Mutterscheide und sein oberer Theil scheint, weil der untere des Körpers sich ausdehnt, breiter zu werden, doch kann man seinen Uebergang in diesen, der jetzt vorne nnd hinten auf dem Scheidengrunde zu erreichen ist, deutlich nnterscheiden. Der Grund der Gebährmutter wölbt sich mehr und erhebt sich so weit, dass man ihn, wenn die Schwangere auf dem Rücken liegt, und die Kniee gegen den Leib in die Höhe zieht, änsserlich bei nicht zu fetten Bauchdecken über den Schaambeinen fühlen kann. Die Brüste fangen an eine molkenartige, dünne Flüssigkeit abzusondern, die sich durch Drücken aus den Warzen pressen lässt. — Im fünften Monate entfernt sich der untere Abschnitt der Gebährmutter noch weiter vom Scheidengrunde und er wird ein wenig kürzer, wobei er sich zugleich etwas mehr nach hinten wendet. Der Muttergrnnd steigt so hoch über die Schaambeine, dass er zwischen ihnen und dem Nabel durchs Gefühl zu erkennen ist. Von Aussen bemerkt man die Ausdehnung des Unterleibes noch mehr in den Seiten, als nach vorne. Die Frucht, in welcher mit der Bereitung des rothen Blutes die Muskelbildung hervorzutreten anfängt, erhält dadurch das Vermögen der Bewegung, das sich durch ein Heben und Stossen gegen die Wände der Gebährmutter äussert, nnd anfangs nur der Schwangern allein fühlbar ist: gegen Ende dieses Monates aber wird diese Bewegung der Frucht so stark, dass man sie vorzngsweise bei magern Personen, wenn sie im Bette liegen und durch Anziehen der Kniee die Bauchdecken erschlaffen, schon von Aussen wahrnehmen kann. Gerade über dem Muttermunde fühlt man wohl von der Scheide aus einen in der Mutterhöhle befindlichen Körper. — Im sechsten Monate hat sich der Muttermund beträchtlich mehr nach hinten gewandt, der Scheiden-

abschnitt ist kürzer geworden und mehr aufwärts gezogen, und die Mutterscheide in demselben Verhältnisse länger. Der vordere Theil des Scheidengrundes ist stärker ausgedehnt, als der hintere und über demselben, zwischen den Schaambeinen und dem Muttermunde, gewöhnlich jedoch näher bei dem letzteren, der vorher in der Mitte über dem Scheidenabschnitte fühlbare schwere Körper zu unterscheiden. Dies ist der Kopf der Leibesfrucht, der sich bei jedem leisen Stosse leicht aufwärts bewegt. Liegt dieser nicht nach unten, so ist in der Regel nichts zu fühlen, indem selbst der Steiss dazu nicht tief genug herabsinkt. Der Grund der Gebährmutter reicht so hoch hinauf, dass man ihn äusserlich an oder unter dem Nabel unterscheiden kann, indem dieser, weil die Bauchdecken bis zu ihm hin stärker angespannt werden, nach unten flacher wird. Der Unterleib erscheint jetzt auch nach vorne schon mehr gewölbt. Die Bewegung der Frucht ist an der Seite, wohin die Füsse liegen, am stärksten und daher meistens rechts: beim ruhigen Verhalten und besonders im Sitzen der Mutter, fühlt man sie durch die Bauchdecken am Leichtesten. Schlaffe und dabei vollblütige Individuen bekommen jetzt schon bisweilen venöse Gefässausdehnungen an den Füssen und Schenkeln. Die Brüste sind um diese Zeit am stärksten und die Absonderung von Flüssigkeit darin oft ziemlich bedeutend. — Den siebenten Monat erkennt man an der stärkeren Entwicklung des untern Abschnittes der Gebährmutter, der in demselben Maase, in welchem er sich ausdehnt, auch kürzer wird, und dem vorliegenden Kopfe tiefer gegen die Schaambeine herabzusinken gestattet. Da der Grund der Gebährmutter sich zugleich stärker nach vorne wendet, und der untere Theil der vordern Fläche des Körpers der Gebährmutter an dem obern Rande der Schaambeinvereinigung einen Stützpunkt zu finden sucht, so muss der Muttermund natürlich mehr und mehr in die Höhe gezogen und nach hinten gedrängt werden. Der schon minder beweglich vorliegende Fruchttheil, welches nun auch wohl der Steiss seyn kann (der sich indessen mehr an der Abwesenheit der den Kopf bezeichnenden, als an bestimmten, ihm eigenthümlichen Merkmalen erkennen lässt), ist hinter und über den Schaambeinen durchs Gefühl deutlich wahrzunehmen. Der Grund der Gebährmutter erscheint äusserlich zwei Queerfinger breit über dem Nabel, dennoch ist seine Gränze nicht immer so ganz genau zu unterscheiden. Da die Bauchdecken

jetzt auch über dem Nabel ausgespannt werden, so verschwindet die Nabelgrube nach und nach und verstreicht. Der Bauch tritt hierbei stärker hervor und die Seiten werden in demselben Verhältnisse ein wenig flacher. Die Bewegung der Frucht ist stärker und nicht blos zu fühlen, sondern, wenn der Leib entblöst ist, auch zu sehen. Bei nicht sehr fetten Personen kann man einzelne, stärker hervortretende Theile des Kindes, als die Füsse, die Kniee, von Aussen unterscheiden. Schon vorhandene Kindesadern werden stärker und erstrecken sich höher hinauf. — Im achten Monate wird der Scheidengrund noch mehr nach vorne hin ausgedehnt und der vorliegende Fruchttheil liegt schwerer und minder beweglich auf demselben. Der untere Abschnitt der Gebährmutter ist noch kürzer und stärker nach hinten gedrängt. Der Unterleib nimmt am Umfange beträchtlich zu, er ründet sich immer mehr nach vorne und wird in den Seiten flacher, und der Nabel ist nicht allein ganz glatt, sondern in der Mitte auch ein wenig erhaben und weich. Der Grund der Gebährmutter steigt so weit über ihn hinaus, dass er gerade in der Mitte zwischen ihm und der Herzgrube fühlbar ist. Unter ihm, gemeinlich etwas nach einer oder der andern Seite gewendet, fühlt man den Steiss und nach der entgegengesetzten Seite die Kniee und die Füsse, die sich lebhaft bewegen. Die Brüste nehmen von jetzt an nicht allein nicht mehr zu, sondern werden im Gegentheil wieder weicher und schlaffer und sondern nicht so viele milchartige Flüssigkeit mehr ab, wie vorher, diese aber bekommt eine gelbliche Farbe und ist ein wenig dicker. — Im neunten Monat ist der untere Abschnitt der Gebährmutter ganz ausgedehnt, und der Muttermund steht so hoch und so sehr nach hinten, dass man oft nur seine vordere Lippe erreichen kann. Die Gebährmutter hat in ihrem ganzen Umfange die grösste Ausdehnung erreicht. Der Muttergrund steigt bis in die Herzgrube, der Bauch ist nach vorne gerundet, hinterwärts aber sind die Seiten flach und eingedrückt. Man unterscheidet nun nicht blos einzelne Fruchttheile, sondern oft die ganze, nach vorne gekehrte Seite der Frucht, den Steiss und die Füsse. Der Nabel ist wie ein kleiner elastischer Hügel hervorgetrieben. Die Brüste sind schlaffer, als sie früher waren, und sie sondern die gelbe, milchartige Flüssigkeit in geringerer Menge ab, zuweilen gar keine. Im Allgemeinbefinden treten nun vorzugsweise die Zufälle hervor, die von der stärkeren Ausdehnung und von

dem Drucke der schwangern Gebährmutter abhängen; als Schwerathmen, gestörte Verdauung, beschwerliches Gehen, träger Stuhlgang etc. Endlich im zehnten Monate sinkt der Grund der Gebährmutter nach vorne und der Bauch drängt sich nach der Gegend des Nabels am stärksten hervor. Der Nabel bildet einen ordentlichen Kegel, dessen Spitze entweder ganz gerade steht oder ein wenig aufwärts gerichtet ist. Die Bauchbedeckungen bilden von der Herzgrube bis zum Grunde der Gebährmutter eine schräg abgedachte Fläche, die sich weich anfühlt. Ist das kleine Becken oberhalb so weit, dass der Kopf in den Eingang hineinsinken kann, so wird auch der vordere Theil des Scheidenabschnittes oft tief herabgedrückt und dadurch der Grund der Gebährmutter ebenfalls heruntergezogen: dies geschieht ganz besonders nach der Hälfte dieses Monates, in welcher Zeit sich daher auch der Umfang des schwangeren Leibes etwas verringert. Die Frucht ist jetzt ebenfalls enger eingeschlossen und oft so zusammengedrängt, dass man nicht blos ihre Bewegungen minder deutlich fühlen kann, als vorher, sondern oft selbst die einzelnen, dichter an einander gepressten Theile der Frucht nicht so genau mehr von einander zu unterscheiden vermag. Das Sinken der Gebährmutter nach vorne und nach unten macht die Seiten des Bauches leerer und zieht zugleich die allgemeinen Hautdecken des Gesichtes, Halses und der Brust abwärts, weshalb die Schwangern in dieser Zeit eine eigenthümliche Figur und Haltung des Körpers und längliche, gedehnte Gesichtszüge erhalten. Die Brüste sind bisweilen sehr weich und enthalten auch keinen Tropfen Flüssigkeit. Die Scheide erscheint, weil der vordere Theil ihres Gewölbes herabgedrückt ist, vorne kürzer, die vordere Faltensäule ragt stärker und wulstig in sie hinein, wodurch oft die Mündung der Harnröhre, deren Umkreis aufgelockert ist, so hervorgedrängt wird, dass dadurch das Zurückhalten des Urins und das vollkommene Austreiben desselben in einem ununterbrochenen Strahle bis zur Entleerung der Blase gleich sehr erschwert werden. Der vorliegende Kopf bildet hinter den Schaambeinen eine runde, feste Kugel, die oft den oberen Theil der Scheide so verengert, dass man das Scheidengewölbe nach hinten, wo es übrigens auch ganz zusammengepresst und fast verschwunden ist, nicht erreichen kann. Die hintere Wand der Scheide ist im Verhältniss zu der vorderen jetzt wirklich länger und glätter. Ganz nach

hinten erreicht man die vordere schmäler gewordene Lippe des Muttermundes. Bis zu seiner Oeffnung kann man bisweilen vor dem Anfange der zweiten Geburtszeit nicht gelangen, doch giebt es auch nicht wenige Fälle, in denen der schon seit längerer Zeit geöffnete Muttermund in der Mitte des Bekkens steht und es recht wohl gestattet, dass man, durch ihn hin, bis auf die Fruchthäute, ja im ungünstigsten Fall des Vorliegens des Mutterkuchens auf dem Muttermunde selber auf diesen fühlen kann. Hieran schliessen sich unmittelbar die Zeichen des Eintrittes der Geburt an.

§. III. Eine nähere Kritik der eben angegebenen Kennzeichen der Schwangerschaft giebt uns das Resultat, dass nicht allen ein sicherer diagnostischer Werth zukommt und dass sie um so weniger als zuverlässige Merkmale gelten können, als theils manche selbst bei Nichtschwangern vorkommen, theils bei wirklich Schwangern fehlen, oder nur undeutlich hervortreten. Dieser Vorwurf trifft nun gerade diejenigen Merkmale, die man zu den wesentlichsten rechnet, und diese sind: der Zustand des Muttermundes, die Ausdehnung des Bauches, das Fühlen der Fruchtbewegung und der einzelnen Fruchttheile, der Monatsfluss und der Zustand der Brüste. Ueber den diagnostischen Werth dieser angeblichen Schwangerschaftsmerkmale ist nun Folgendes zu bemerken.

I. In Bezug auf den Zustand des Muttermundes hat Stein*) d. A. zuerst den Satz aufgestellt: „die Verwandlung des Querspaltes des Muttermundes in eine zirkelrunde Form sey unter allen das zuverlässigste Kennzeichen der Schwangerschaft und dieses Merkmal gelte nicht allein von Erstgebährenden, sondern es höre auch bei künftigen Schwangerschaften nicht auf, sich zu zeigen.“ Seit dieser Behauptung Stein's haben nun fast alle Zeitgenossen und Nachfolger desselben diesen Satz, ohne ihn näher zu prüfen, angenommen, obschon Loder**) dagegen Einwendungen machte, und so kam es, dass das Rundwerden des Muttermundes als sicheres Zeichen der Schwangerschaft galt. Allein es ist dieses nicht der Fall und es ist dieses angebliche Zeichen weder ein konstantes, noch wesentliches Merkmal der Schwangerschaft. Abgesehen

---

*) Theoret. Anleit. zur Geburtshülfe, 3. Aufl. 1783, S. 54.

*) Progr. quo probatur circularem aperturae orificii uterini formam pro certo ineuntis graviditatis signo haberi non posse. Jen. 1785

davon, dass man die Rundung des Muttermundes selbst im ungeschwängerten Zustande bei Jungfrauen gefunden hat, fehlt sie oft in der Schwangerschaft selbst, was die Erfahrungen anderer Geburtshelfer beweisen. Mende, welcher zwar behauptet, dass der Muttermund rundlicher werde, sagt doch, dass er eine völlige Rundung desselben, wie sie Stein annehme, nur sehr selten angetroffen habe. Am Ausführlichsten spricht sich Osiander d. J.*) dagegen aus; derselbe sagt: „wie war es möglich, dass jene allgemein ausgesprochene, völlig grundlose Behauptung, der Queerspalt des Muttermundes verwandle sich nach der Konzeption in eine runde Grube, aufkommen konnte? Es erklärt sich dieses nur daraus, dass dieser in semiotischer, physiologischer und pathologischer und noch anderer Hinsicht so bedeutende Theil, der unter allen Gebilden des weiblichen Genitalsystemes naturgemäss die grössten Abweichungen in Form und Lage zeigt, in einzelnen Fällen, zumal bei jungen Personen die rundliche Form zuweilen annimmt, wenn er schon in der Regel eine kleinere oder grössere Queerspalte vor und nach der Konzeption bildet: aus einzelnen Beobachtungen von den Ausnahmen hat man dann einen voreiligen Schluss gezogen und die Ausnahme zur Norm erhoben. Weniger leicht ist es erklärlich, dass jener Lehrsatz in einer langen Reihe von Jahren sich erhalten konnte, wenn es sich nicht damit wie mit vielen andern von grossen Autoritäten unterstützten irrthümlichen Lehrsätzen verhielte: wozu noch kommt, dass die Gelegenheit durch anatomische und obstetricische Untersuchung die Sache zu bestättigen oder zu widerlegen, allerdings nur sparsam sich darbietet; denn wenn man auch täglich Gelegenheit hat, schwangere Personen aus den beiden letzten Dritteln der Schwangerschaftszeit zu untersuchen, so sind doch die Fälle, dass sich Schwangere, zumal Erstgebährende und Gesunde, in den ersten drei Monaten untersuchen lassen, verhältnissmässig selten. Nachdem ich selbst geraume Zeit die Vorstellung vom ziemlich konstanten Rundwerden des Muttermundes nach der Konzeption mit mir herumgetragen und auch gelehrt hatte, ereignete sich ein Fall, dem bald andere folgten, die mich eines andern belehrten. Der Muttermund wird in den ersten drei Monaten der Schwanger-

*) In Holscher's hannöverisch. Annal. f. d. ges. Heilkunde, 1836, 1. Bd. 1. Heft. S. 101 u. 94.

schaft in der Regel weder rund noch ründlich, sondern bildet eine feinere oder gröbere Queerspalte, wie ausser dieser Zeit, die sich nur dadurch unterscheidet, dass die Lippen der Mündung, oder ihr vorderer und hinterer Rand in den ersten beiden Monaten (jedoch auch nicht ganz konstant) geschlossen, wie zusammengekniffen erscheinen, im dritten Monat aber sich auflockern und anschwellen." Wir dürfen nun diesen neuern Erfahrungen zu Folge von der Ansicht, die Ründung des Muttermundes als sicheres Zeichen der Schwangerschaft gelten zu lassen, abstehen.

II. Was die Ausdehnung und den Umfang des Bauches betrifft, so hat dieser keinen allgemein gültigen diagnostischen Werth, da er sehr varirt. Er bleibt zuweilen von irgend einem Zeitpunkte der Schwangerschaft an stationär oder wächst nicht im regelmässigen Verhältnisse zu der Periode der Schwangerschaft. Eine ungewöhnlich geringe Ausdehnung des Bauches findet man häufig bei nicht sehr fetten Personen, die überhaupt ein geräumiges Becken und besonders auch flach liegende und weit von einander stehende Hüftbeine haben, und deren Leibesfrucht dabei klein und schwach ist: wenn übrigens letztere nur nicht abgestorben war, so bemerkt man doch eine zunehmende Dicke des Bauches, die in den Seiten oft bemerkbarer ist, als nach vorne und man unterscheidet auch den Grund der Gebährmutter von Aussen durch das Gefühl. Zuweilen nimmt der Leib schnell an seinem früheren Umfange ab, welches, abgesehen vom Absterben der Frucht, auch bei ganz normalem Schwangerschaftsverlaufe dann geschehen kann, wenn der Darmkanal zu Anfang der Schwangerschaft, wie dies oft der Fall ist, mit Blähungen, die sich nun entleert haben, ausgedehnt war, wenn bei fettreichen Weibern durch die Schwangerschaft eine Absorption des Fettes, besonders der Unterleibsbedeckungen eintrat, oder wenn, wie es Fälle giebt, der in zu grosser Menge angehäufte liquor amnios theilweise schon vor beendigter Schwangerschaft ohne Nachtheil abgeht.

III. Das Kennzeichen, welches man aus der fühlbaren Bewegung der Leibesfrucht entnehmen will, scheint zwar so ziemlich sicher zu seyn, ist aber dennoch täuschend. Sehr oft wird die Bewegung der Leibesfrucht durch Geschwülste, durch Uebermaas von Amnionwasser, durch Plethora der Schwangern [wodurch sich die Beobachtung erklären lässt, dass

in manchen Fällen die Kindsbewegung erst nach einer Aderlass wahrgenommen wird], durch Schwäche des Kindes und andere Ursachen undeutlich oder ganz unterdrückt. Sie wird auch im normalen Zustande bald stärker, bald geringer, und von der einen Mutter lebhafter empfunden, als von der andern. Die Zeit selbst, in welcher diese Bewegung zuerst wahrgenommen werden soll, bindet sich nicht immer an die gesetzliche Norm: Johnson*) hat mehrere Fälle beobachtet, wo die Bewegungen erst nahe vor der Niederkunft wahrgenommen wurden. Manchmal hört die schon einmal gefühlte Bewegung ohne erkennbare Veranlassung wieder auf: Desormeaux**) erzählt von einer Schwangern, welche zur gewöhnlichen Zeit die Bewegung drei Wochen lange, und dann gar nicht mehr fühlte; das Kind kam zur rechten Zeit lebend und gesund zur Welt. Es sind selbst Fälle bekannt geworden, wo während der ganzen Schwangerschaftszeit keine Bewegung gefühlt und doch ein lebendes und gesundes Kind geboren wurde, was Gooch***) und Gardien†) ganz sicher erfahren haben wollen; Campbell††) erzählt von einer Frau, welche, Mutter von neun Kindern, ausser in ihrer ersten Schwangerschaft, nie ein Gefühl von Bewegung des Kindes hatte, und welche, hätte die allmählige Ausdehnung des Unterleibs nicht Statt gefunden, nie gewusst haben würde, dass sie schwanger sey. Wenn übrigens auch in solchen, wiewohl äusserst seltenen Fällen die Mutter die ganze Schwangerschaftszeit hindurch keine Kindsbewegung fühlt, so folgt daraus noch keineswegs, dass auch keine Kindesbewegung Statt fand, wie Gooch und Campbell irrigerweise glauben. Von dem Augenblicke an, wo das Leben des Kindes sich äussert†††), tritt auch seine Bewegungsfähigkeit und wirk-

*) New System of Midwifery, p. 102.

**) Im Dictionn. de Med. Tom. X. p. 399.

***) Account of Diseases of Women, p. 203.

†) Compendium of Midwifery, p. 105.

††) Introduction to Midwifery, p. 489.

†††) Ich sage absichtlich: „wo das Leben des Kindes sich äussert," da ich den gewöhnlichen Ausdruck, dass das Leben des Kindes erst in einem bestimmten Monate eintrete, für irrig bezeichnend halte, weil „Leben" im eigentlichen Sinne des Wortes mit der Konzeption beginnt, und nur erst später die Aeusserung dieses Lebens sich kund thut. Jede Frucht ist vom Momente der Empfängniss an belebt und beseelt. Vergl. Kap. V, §. I.

liche Bewegung ein*), welche aber aus irgend einer Ursache von der Mutter unbemerkt oder ungefühlt bleiben kann. Es ist auch noch möglich, dass von Aussen her die Bewegungen Jenen, die nur ein oder das andere Mal den Unterleib befühlen, verborgen bleiben, was besonders bei fetten Personen und bei solchen, deren Gebährmutter von Fruchtwasser stark ausgedehnt ist, der Fall seyn kann: wird aber die Untersuchung mit der erfoderlichen Vorsicht gegen Ende der Schwangerschaft öfters, zu verschiedenen Tagszeiten und in verschiedenen Lagen der Schwangern wiederholt, so wird die Bewegung der Frucht gewiss gefühlt werden, und sollte auch dieses noch zweifelhaft bleiben, so wird die Anwendung des Stethoskopes Auskunft geben. — Es muss noch bemerkt werden, dass manche Individuen durch gewisse freiwillige Bewegungen der Bauch-

*) Die freien Bewegungen der Frucht in der letzten Zeit ihres Lebens im Eie sieht man in allen Klassen eierlegender Thiere eine Zeit lang schwach und selten, zuletzt stärker und häufiger. Der Analogie zufolge, so wie nach dem Gesetze, dass Alles in der Natur allmählig sich entwickelt und nichts unvorbereitet hervorspringt, müssen wir auch bei der menschlichen Frucht solche Bewegungen annehmen, und man hat sie auch wirklich gesehen: Wrisberg (Commentationes medici, Gött. 1800, p. 317) sah, wie eine achtmonatliche Frucht im unverletzten Eie die Beine auszustrecken versuchte und die Arme von Brust und Gesicht ab und nach Aussen zog, wie ein Schläfriger, der sich dehnt und streckt. Kräftiger bewegen sich die Früchte unstreitig in dem ihnen angemessenen Medium innerhalb des Fruchthalters und in ihrer organischen Verbindung mit ihm. Da der Fruchthalter während der Schwangerschaft lebendiger und empfindlicher ist, so wird die Bewegung der Frucht von der Mutter empfunden; die gegen den Uterus gerichtete Bewegung muss diesen, da er weich und schwammig ist, stossend ausdehnen und der Stoss muss sich durch die Bauchwand fortpflanzen, da sie ausgedehnt und dünn ist und unmittelbar am Fruchthalter liegt. Dass diese Bewegungen nicht vom Fruchthalter herrühren, beweist noch der Umstand, dass sie auch bei Bauchschwangerschaften beobachtet werden; und wenn Eggert (Rust's Magaz. XVII, S. 62, 88) behauptet, die gewöhnlich gefühlten Bewegungen könnten gar nicht von der Frucht herrühren, sondern hätten ihren Sitz in der äussern Schichte des Fruchthälters und entstünden, indem diese bei ihrer Entwicklung vom Halse aus Fasern in ihr Gewebe zöge und dabei in einer Partie der Fasersubstanz einen Widerstand fände, der sie mit grösserer Kraft zu wirken nöthigte, so ist dieses eine unbewiesene Hypothese.

muskeln die Kindsbewegungen nachmachen können, was ich bei Blundell*) erwähnt finde, welcher von einer Frau erzählt, die einige Geburtshelfer durch diese nachgemachten Bewegungen so lange täuschte, bis dieselben durch eine innere Untersuchung sich von dem nichtschwangern Zustand überzeugten; auch soll die falsche Prophetinn Johanna Southcott in England dieselbe Fähigkeit besessen haben, wodurch sie in der Fortführung ihres Betruges vorzüglich unterstützt wurde, indem sie selbst an verschiedenen Stellen des Bauches bei der Untersuchung die Kindsbewegungen täuschend nachahmte.

IV. Die Kennzeichen, welche man von einer Lage der Frucht hernimmt, vermöge deren einzelne Theile auf dem Eingange in das kleine Becken über dem Scheidengewölbe zu fühlen sind, gehören zu den unbeständigen, und Mende**) bestimmt darüber Folgendes. Man kann zwar oft schon im sechsten Monate einen runden, schweren, beweglichen Körper hinter den Schaambeinen erreichen, doch dies nur wenn entweder der Kopf vorliegt, oder die Frucht abgestorben ist und das Ei sich schon von der Gebährmutter getrennt hat. Bei schiefen und schrägen Lagen der Frucht erscheint selbst der nach unten gerichtete Kopf erst viel später und bei queeren erreicht man entweder überall keinen Fruchttheil oder doch erst in dem letzten Monate der Schwangerschaft. Wenn indessen nur nicht viel Fruchtwasser zugleich vorhanden und dadurch der Leib stark ausgedehnt ist, so unterscheidet man dagegen Theile der Frucht von Aussen her um so deutlicher. Sollte jedoch auch dies nicht seyn, so wird doch die grosse Ausdehnung des Bauches, in Verbindung mit den übrigen Zeichen der Schwangerschaft, den wahren Zustand verrathen.

V. Das Ausbleiben der Menstruation ist eines der unsichersten Zeichen der Schwangerschaft, und es sagt sogar Desormeaux***), er habe einigemal beobachtet, dass das Erscheinen der Katamenien in sparsamer Quantität und zu einer ungewöhnlichen Zeit ein fast gewisses Zeichen der Empfängniss gewesen sey. Dass der Monatsfluss noch in den ersten Monaten der Schwangerschaft fortdauert, ist gar nicht selten und er wird auch während des ganzen Verlaufes derselben

*) Principles of Obstetricy, p. 156.
**) A. a. O. S. 584.
***) Im Dictionn. de Med. Vol. X p. 394

beobachtet, jedoch ist er häufig in der Zeit seines Eintrittes, in seiner Dauer und in der Quantität des ausfliessenden Blutes nicht ganz so, wie er bei dem Individuum im ungeschwängerten Zustande war. Devees*) kannte eine Mutter und Tochter, welche jedesmal bis zum siebenten Schwangerschaftsmonate menstruirten. Köchlin**) kannte eine Frau, bei welcher in zwölf Schwangerschaften jedesmal die Menstruation floss und eben so stark, und oft noch stärker, als ausserdem, wozu sich zuweilen ein heftiges Nasenbluten gesellte. Velpeau***) sagt, er kenne acht wohl bewiesene Fälle, in denen die Menstruation während des ganzen Verlaufes der Schwangerschaft fortbestand. Die Empfängnissfähigkeit steht auch nicht immer mit dem Eintreten und Aufhören der Menstruation in dem gewöhnlichen Verhältnisse, sondern es finden häufig Abweichungen von der Norm Statt: die Erfahrung lehrt, dass Individuen, welche gar nie ihre Menstruation hatten, empfiengen, dass Frauen erst, nachdem sie mehrere Kinder geboren hatten, menstruirt wurden, oder dass sie nach der Verheirathung die Menstruation für immer verloren und dabei doch fruchtbar blieben, und dass Frauen nach dem ihrem Alter nach normalen Aufhören der Menstruation noch schwanger wurden. Endlich sind noch die, wiewohl seltenen Fälle zu erwähnen, dass Frauen nur während der Schwangerschaft, ausserdem aber nie die Menstruation hatten. [Kap. XXI, §. V.]

VI. Was den Zustand der Brüste und der Milchsekretion betrifft, so hat man hier so mancherlei Varietäten und Abweichungen wahrgenommen, dass daraus keineswegs ein sicheres Zeichen der Schwangerschaft entnommen werden kann, und schon die Carolina, Art. 36, warnte, aus der Milch in den Brüsten allein nicht einen der Dirne nachtheiligen Schluss zu ziehen. — 1) Gardien†) und Mahon††) behaupten, das Anschwellen der Brüste könne bei Solchen, bei welchen die Menstruation in den ersten Monaten der Schwangerschaft fortbestehe, nicht wahrgenommen werden; Montgomery†††)

*) Compendium of Midwifery, p. 96.
**) In Horn's Archiv f. medicin. Erfahr. Sept. Oktob. 1835.
***) Traité des Accouchemens, T. I. p. 182.
†) Ibid. p. 490.
††) Medecine légale. Tom. I. p. 151.
†††) An Exposition of the signs and Symptoms of Pregnancy etc. Lond. 1837. Cap. IV.

will beobachtet haben, dass, wenn während der Schwangerschaft unregelmässige Blutungen, besonders bei placenta praevia, eintreten, die konsensuellen Erscheinungen an den Brüsten im Allgemeinen sehr schwach ausgesprochen seyen. Mangel der Anschwellung der Brüste und der Milchsekretion findet man nicht selten bei solchen Schwangern, welche kleine und mit vielem Fette umgebene Brustdrüsen und sehr enge Milchgänge haben, besonders wenn solche Personen bei ihrer ersten Schwangerschaft nicht mehr jung waren. Auch bei schlaffen und schwächlichen Personen mit kleinen, welken Brüsten, die nur spärliche Kost haben, und sich in einem feuchten und kalten Lokale aufhalten, findet man häufig Mangel der Milchsekretion. Zuweilen scheint es eine besondere Eigenthümlichkeit des Baues und der Bildung der Brüste zu seyn, dass die Milchabsonderung erst in, oder gar erst nach dem Wochenbette beginnt. In manchen Fällen trifft man gleich nach der Empfängniss Anschwellung der Brüste und Milch, und einige Wochen später und bis zum Ende der Schwangerschaft bemerkt man nichts mehr davon. Hat eine Frau früher gestillt und blieb nach dem Entwöhnen des Säuglings noch Milch in den Brüsten zurück, so verschwindet diese gewöhnlich erst nach einer neuen Empfängniss und kommt oft im Wochenbette wieder. Man hat Fälle beobachtet, wo nach beendigter Stillungszeit noch ungewöhnlich lange die Milchsekretion fortdauerte*). Dass Frauen von einer Schwangerschaft zur andern Milch in den Brüsten haben, wenn sie auch nicht stillen, gehört zu den gewöhnlichen Erscheinungen. — 2) Gewisse Krankheiten und Störungen im Sexualsysteme, besonders Unterdrückung des Monatsflusses, verursachen, ohne dass Schwangerschaft zugegen ist, zuweilen ein Anschwellen der Brüste, grössere Konsistenz derselben und selbst Milchsekretion, was Ingleby**) einigemal bei Vergrösserung der Gebährmutter

*) Montgomery beobachtete einige interessante Fälle der Art: er kannte eine Frau, welche, nachdem sie ihr Kind 15 Monate lang gestillt hatte, noch über 3 Jahre lang so viel Milch in den Brüsten behielt, dass sie Vorkehrungen gegen die Durchnässung ihrer Kleider treffen musste: eine Andere hatte 14 Jahre lang nach ihrer letzten Niederkunft eine regelmässige Milchabsonderung, und eine Negerinn von Demerara nach ihrer Entbindung noch 20 Jahre lang.

**) Im Dublin Journ. Jann. 1835.

beobachtete. Wassersucht eines Eierstockes oder der Gebährmutter äussert fast immer eine aufregende Einwirkung auf die Brüste, und bringt ähnliche Umänderungen in denselben, wie in der Schwangerschaft hervor: Jörg*) sagt, er habe vollkommen weisse Milch aus den Warzen einer Frau gedrückt, die fünf Jahre vorher ihr letztes Kind geboren hatte, und seit ohngefähr 12 Monaten an Wassersucht des rechten Eierstockes litt. Man hat auch zuweilen bei andern Krankheiten der Unterleibseingeweide Milchsekretion in den Brüsten gefunden. Kühlbrand**) beobachtete folgenden merkwürdigen Fall: er behandelte eine Frau, welche sich schwanger glaubte, da Ueblichkeiten, Zunahme des Umfanges des Bauches und Anfüllung der Brüste mit Milch, die mit Leichtigkeit ausgespritzt werden konnte, sich eingestellt hatten; allein bei näherer Untersuchung ergab sich, dass keine Schwangerschaft zugegen war, sondern die Frau an Würmern litt; als sie von diesen befreit war, wurde sie wirklich schwanger, ohne dass sich jedoch während der ganzen Schwangerschaft auch nur eine Spur von Milch gezeigt hätte, die erst im Wochenbette eintrat. — 3) Man hat Erfahrungen, dass sowohl bei alten Weibern, als auch bei noch reinen Jungfrauen, selbst bei noch nicht erwachsenen Mädchen Milchsekretion eingetreten ist. In einem Falle, welchen Montegre***) beobachtete, hatte eine Frau für ihre Zwillingskinder nicht genug Nahrung und eine ihr befreundete Wittwe von 65 Jahren reichte dem einen Kinde die Brust, welche anfangs nur wenige und wässrige Feuchtigkeit gab, aber nach wenig Tagen war die Milchabsonderung im Gange und das Kind wurde völlig genährt. Faxe†) erzählt einige Fälle, wo Frauen von 40 bis 50 Jahren, die seit zehn Jahren nicht geboren hatten, Kinder nach dem Tode ihrer Mütter an ihre Brust legten, nach sechs bis acht Tagen Milch bekamen und nun vollständig säugten, wobei auch die Menstruation, wenn sie so lange bestanden hatte, ausblieb. Semple††) berichtet von einer 50jährigen Frau, welche Nachts dem Kinde ihrer

---

*) Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern. Lpz. 1837, S. 63.

**) In Casper's Wochenschrift, 1834, Nro. 51.

***) Im Dictionn. des sciences medic. IV. p. 174.

†) In d. Abhandl. d. schwedisch. Akadem. d. Wissenschaften, übers. v. Kästner, XXVI, S. 36.

††) Im England medic. and surgic. Journ. I. p. 230.

verstorbenen Schwiegertochter, um es zu beruhigen, die Brustwarze in den Mund gab; nach beiläufig 30 Stunden wurden die Brüste schmerzhaft, schwollen an und es trat eine reichliche Milchabsonderung ein; auch Stock*) beobachtete einen Fall, wo eine Frau von 68 Jahren, nachdem ihre Tochter verreist war, deren zwei Kinder zwei Jahre lang säugte, welche beide unter dieser Pflege gesund aufwuchsen. Belloc**) erzählt von einer Magd, welche ein Kind, das sie durch sein Schreien im Schlafe störte, um es zu beruhigen, an ihren Brustwarzen saugen liess, worauf sich eine reichliche Milchsekretion einstellte; und Baudelocque***) sah ein achtjähriges Mädchen, welches in einer Krankheit der Mutter den saugenden Bruder oft an die Brust nahm und ihn mit gehöriger Milch einen Monat lang nährte. Die Phantasie greift, bei solchen Fällen, oft unmittelbar in das bildende Leben ein. Wo der Wunsch, einem Kinde Nahrung zu geben, sagt Burdach †), sehr lebhaft ist, kann, wenn dasselbe öfters angelegt wird, sein Saugen bei Frauen, die seit längerer Zeit nicht geboren haben, selbst bei solchen, welche über die Jahre der Fruchtbarkeit hinaus sind, so wie bei Mädchen, welche noch nicht die Geschlechtsreife erlangt haben, die Milchabsonderung wecken: der Trieb zu Säugen hat an der Herbeiführung der Milch Antheil, während die mechanische Reizung des Saugens sie unterstützt. Selbst bei Männern kann durch ähnliche Umstände das Organ, welches sonst nur die Uebereinstimmung mit der Gattung ausdrückt, zum absondernden Organ erhoben werden: ein Mann säugte nach dem Tode seiner Frau sein Kind und die Brustwarzen entwickelten sich dabei wie bei Frauen ††); Humboldt †††) sah in Amerika einen Mann, der in der Krankheit seiner Frau das Kind fünf Monate lang säugte, wobei es keine andere Nahrung bekam und die Milch dicht und sehr süss war.

§. IV. Die Diagnostik der Schwangerschaft wird noch durch gewisse der Schwangerschaft ähnliche Erscheinungen hervorbringende Krankheiten sehr er-

---

*) In d. philosoph. Transact. Nro. 453, p. 140.
**) Cours de Med. legal. p. 52.
***) Im Dictionn. des scienc. medic. XXX, p. 380.
†) Die Physiologie, als Erfahrungswissenschaft, III. Bd. §. 522.
††) Philosoph. Transact. Nro. 461, p. 813.
†††) Reise in d. Aequinoctialgegenden, II, S. 40.

schwert. Es sind dieses besonders solche Krankheiten, welche I. ein Gefühl im Unterleibe, das mit dem der Bewegung der Frucht Aehnlichkeit hat, erregen, oder II. solche, welche eine Anschwellung des Unterleibes bewirken, besonders wenn verhärtete Stellen und Knoten, die man für Kindstheile halten könnte, zugegen sind.

I. Es giebt gewisse, ein der Kindsbewegung ähnliches Gefühl verursachende Krankheiten, welche Täuschung in Bezug auf die Diagnostik der Schwangerschaft verursachen. Hierher gehören Ansammlungen von Blähungen, welche sich schnell von einer Stelle zur andern bewegen, das Pulsiren grösserer Gefässe, vorzüglich aber die verschiedenen Formen von Krämpfen und spastischen Bewegungen in der Gebährmutter, im Darmkanale und in den Bauchmuskeln. Besonders ist hier die Hysterie zu berücksichtigen: da bei den hysterischen Frauenzimmern sämmtliche Eingeweide der Bauchhöhle und unter diesen vorzüglich die Sexualorgane an einer krankhaft erhöhten Reizbarkeit leiden, so haben manche hysterische, *nicht schwangere* Frauenzimmer sich eingebildet, ganz deutliche Bewegungen der Frucht wahrzunehmen, während es nichts Anderes, als krampfhafte Bewegungen der Unterleibsorgane waren. Uebrigens können auch noch manche andere Krankheiten Bewegungen eines Kindes nachahmen. Ingleby*) beobachtete einen Fall, wo eine eiförmige Geschwulst am Gebährmutterhalse fast alle Symptome der Schwangerschaft und besonders die Kindsbewegungen täuschend nachgeahmt hatte. Interessant ist folgender von Hohnbaum**) beobachtete Fall: einer Frau blieben ohne alle wahrnehmbare Veranlassung die Regeln aus, es wurden die Brüste stärker, der Unterleib wölbte sich, und sie hielt sich für schwanger, um so mehr, als sie vier Monate nach dem Ausbleiben der Menstruation deutliche Kindsbewegungen zu fühlen glaubte; zu Anfang des fünften Monates erschien die Menstruation wieder, und die Kindsbewegungen wurden viel lebhafter. Als der zehnte und eilfte Monat vergieng, ohne dass sich Zeichen der herannahenden Geburt einstellten, wurde Hohnbaum zu Rathe gezogen. Die Untersuchung per vaginam zeigte nicht ein einziges Zeichen der Schwangerschaft: die vermeintlichen

*) Im Dublin Journal, Jann. 1835.

**) In Casper's Wochenschrift, 1835, Nro. 24.

Kindsbewegungen waren ganz eigenthümlicher Art; sie waren besonders sichtbar, wenn die Frau stand (im Liegen und überhaupt während der Nacht im Bette wollte die Frau sie nie gefühlt haben), hüpfend oder springend, schnell vorübergehend, zu Viertel-, halben und ganzen Stunden aussetzend und theilten zwar auch, wie dies bei stattfindender Schwangerschaft der Fall ist, der auf den Leib gelegten Hand jene vorübergehende, gleichsam anschlagende Empfindung mit, ohne dass aber das den Fötalbewegungen eigenthümliche Weggleiten unter der Hand wahrzunehmen gewesen wäre: es fanden diese Bewegungen immer nur an einer und derselben Stelle des Leibes Statt, nämlich gegen die Mitte zu und immer nur nach einer Richtung, nach oben und vorwärts. Bei näherer Untersuchung ergab sich endlich, dass es durch die Bauchmuskeln bewirkte konvulsivische Bewegungen waren, die durch krampfstillende Behandlung beseitigt wurden.

II. Was die krankhafte, eine Schwangerschaft vorspiegelnde Ausdehnung des Unterleibes betrifft, so wird dieselbe hauptsächlich von Ansammlung von Flüssigkeiten in der Bauchhöhle, in den breiten Mutterbändern, in den Eierstöcken und in der Gebährmutter, von krankhafter Anschwellung der beiden letztern und von Afterprodukten, als z. B. von Blutklumpen, Fett-, Fleisch-, Knorpel- und Knochenauswüchsen und Gewächsen von Blasenmolen und Polypen erzeugt. In diagnostischer Hinsicht hat man in solchen Fällen nach Mende *) Folgendes zu berücksichtigen. 1) Die Bauchwassersucht ist zwar an und für sich leicht von der Schwangerschaft zu unterscheiden; schwer aber und zuweilen unmöglich wird es, die Schwangerschaft, wenn gleichzeitig damit Bauchwassersucht vorhanden ist, zu erkennen. Der gerichtliche Arzt wird in solchen Fällen weder mit Gewissheit verneinen können, wenn ihr Daseyn behauptet wird, noch im Stande seyn, ihr Vorhandenseyn zu beweisen, wenn sie geläugnet wird: der Hauptgrund dieser Ungewissheit liegt darin, weil die gewöhnlichen Kennzeichen, aus denen man auf Schwangerschaft schliessen könnte, gewöhnlich durch die vorhandene Krankheit, die Bauchwassersucht, mehr oder weniger getrübt werden. Sondern die Brüste eine milchartige Feuchtigkeit ab, so lässt sich zwar eine Schwangerschaft nur vermuthen,

*) A. a. O. S. 568 u. f.

aus dem Mangel der Milch lässt sich aber nicht auf das Nichtvorhandenseyn der Schwangerschaft schliessen, weil die vorhandene Krankheit sehr leicht diese Absonderung unterdrückt: fliesst die Reinigung fort, so ist die Vermuthung dafür, dass die Kranke nicht schwanger sey, der fehlende Monatsfluss ist aber kein Beweis für Schwangerschaft, weil er auch durch die Krankheit unterdrückt seyn kann: die von der Ausdehnung des Leibes und von den von Aussen fühlbaren Fruchtbewegungen hergenommenen Merkmale lassen sich durch die sehr ausgespannten und von der Gebährmutter entfernten Bauchdecken nicht unterscheiden, und dem eigenen Gefühle der Mutter ist nicht zu trauen: auch aus den Veränderungen am untern Abschnitte der Gebährmutter und am Scheidengrunde lässt sich nichts hernehmen, indem dieser durch das Wasser herabgedrängt wird, und jener eine ungewöhnliche Lage und Gestalt anzunehmen pflegt: selbst vorliegende Fruchttheile kann man dieses Umstandes wegen nicht genau unterscheiden. Es bleibt daher in einem solchen Falle nichts anders übrig, als eine wassersüchtige Person, die entweder schwanger zu seyn vorgiebt, oder im Verdachte der Schwangerschaft steht, sie aber läugnet, (welches Beides, da hier Selbsttäuschung recht wohl Statt findet, oft mit voller Ueberzeugung und ohne alle betrügerische Absicht geschehen kann) unter Aufsicht zu stellen und längere Zeit hindurch zu beobachten.

2) In Bezug auf die Krankheiten der Sexualorgane selbst, so ist zu bemerken, a) dass die Wasseransammlung in den Mutterbändern und in den Eierstöcken oft, ohne besondere Krankheitszufälle, sehr lange dauern und selbst Schwangerschaft dabei zugegen seyn kann. Gewöhnlich findet hier die Wasseransammlung nur auf einer Seite Statt, und ist meistens mit einer Anschwellung und Verhärtung des Eierstockes verbunden: man bemerkt daher die Ausdehnung des Unterleibes anfangs nur auf einer Seite, die sich aber nach und nach bis zur andern Seite hin verbreitet, doch ist die Ausdehnung in der ursprünglich leidenden Seite immer am stärksten, und in ihr fühlt man auch die verhärteten Stellen. Gewöhnlich wird der Bauch langsam dicker und es vergehen oft Jahre, ehe er einen beträchtlichen Umfang erreicht. Entwickelt sich das Uebel in beiden Seiten, so geschieht dies fast niemals zu gleicher Zeit, sondern zuerst in einer Seite und dann in der andern: längere Zeit bleibt auch eine Seite dicker, als die an-

dere, hernach wird aber der ganze Unterleib gleichmässig und sehr stark ausgedehnt. Die Unterscheidungsmerkmale dieses Uebels von der Schwangerschaft findet man in seiner Entstehungsart, und langsameren Ausbildung, in der Schiefheit, elastischen Spannung und Härte des Bauches, in der Empfindlichkeit der verhärteten Stellen gegen die äussere Berührung, in der Fortdauer des Monatsflusses und in der Welkheit und Schlaffheit der Brüste: dabei fehlen noch die besondern Kennzeichen der Schwangerschaft. b) Die Wassersucht der Gebährmutter theilt dem Bauche unter allen krankhaften Zuständen, die eine Schwangerschaft vorspiegeln, auf einige Zeit am meisten diejenige Form mit, die er in der wirklichen Schwangerschaft annimmt. Wir müssen aber in Bezug auf die diagnostischen Merkmale hier wohl unterscheiden, ob Gebährmutterwassersucht für sich allein zugegen oder ob sie mit Schwangerschaft zugleich verbunden ist. Eine Gebährmutterwassersucht für sich allein entsteht nicht ohne vorausgegangene krankhafte Ursachen und ist auch in ihrem Fortgange stets von krankhaften Zufällen begleitet. Sie befällt gewöhnlich Frauenzimmer, die schon ziemlich über die Jahre der Geschlechtsfähigkeit hinaus sind, oder solche, bei denen der Monatsfluss eben aufzuhören im Begriffe ist. Die Ausdehnung des Bauches geschieht schneller, als in der Schwangerschaft und übersteigt diese weit. Da der untere Abschnitt der Gebährmutter ebenfalls ausgedehnt und herabgetrieben wird, so fühlt sich das Scheidengewölbe schon bald im Anfange der Krankheit wie eine angefüllte, weiche Blase an und reicht tiefer in die Mutterscheide hinab. Aus der Schaamspalte fliesst ein dünner, wässriger Schleim, und nicht selten schwellen die äussern Geschlechtstheile und die Füsse wassersüchtig an. Die wesentlichen Zufälle der Schwangerschaft fehlen. Ist aber die Gebährmutterwassersucht mit Schwangerschaft verbunden, so ist diese immer zuerst vorhanden, und die Gebährmutterwassersucht gesellt sich erst im Verlaufe der Schwangerschaft dazu, was selten vor der Hälfte derselben geschieht. Man wird daher die Zeichen der Schwangerschaft stets eine Zeit lang rein und unvermischt wahrnehmen; hat aber die Krankheit eine gewisse Höhe erreicht, so sind jene Zeichen sehr versteckt und undeutlich. Die mindest zweifelhaften Zeichen sind angeschwollene Brüste, das Ausfliessen milchartiger Feuchtigkeit aus den Warzen und das Gefühl von Fruchttheilen und

Fruchtbewegung durch die Bauchdecken. Dass ein Frauenzimmer in einem solchen wassersüchtigen Zustand über ihre eigentliche Beschaffenheit in Ungewissheit bleiben kann, unterliegt keinem Zweifel. c) Bei Krankheiten der Eierstöcke hat man, wenn nur ein Eierstock krank war, dabei Schwangerschaft beobachtet. Der Bauch bildet hier, so wie die Gebährmutter sich merklich ausgedehnt hat, der Länge nach zwei Hügel, von denen jeder dem Gefühle etwas Eigenthümliches darbietet. Nach dem siebenten Monate drängt die Gebährmutter den krankhaften Eierstock unter empfindlichen Schmerzen in der leidenden Seite und unter einem Gefühle von Taubheit in derselben längs dem Schenkel bis zu den Fusszehen hinunter, zurück: gewöhnlich ist auch der Fuss angeschwollen. Der schwangere Leib hat dann mehr das gewöhnliche Ansehen, doch ist er in der kranken Seite stärker ausgefüllt. In der Mutterscheide bemerkt man häufig eine ungewöhnliche, bisweilen schwappende Geschwulst und der untere Abschnitt der Gebährmutter ist nach der gesunden Seite hin gedrängt. Den vorliegenden Fruchttheil unterscheidet man deshalb auch schwerer, wie sonst. Während des ganzen Verlaufes der Schwangerschaft pflegen sich verschiedene krankhafte Zufälle einzustellen, die man bei der einfachen, unvermischten Schwangerschaft nicht wahrnimmt. Die Entartungen eines oder des anderen Eierstockes mit Wucher seiner Masse unterscheiden sich, wenn sie allein zugegen sind, durch die anfangs mehr einseitige Ausdehnung des Bauches, in welchem man sogleich einzelne harte Stellen fühlt, durch ihre langsamere Zunahme, durch damit verbundene krankhafte Zufälle und durch die Abwesenheit der sonstigen Zeichen der Schwangerschaft von dieser ziemlich deutlich. Ist aber Schwangerschaft mit solchen Entartungen des Eierstockes verbunden zugegen, so ist die Erkenntniss fast unmöglich, da die schwangere Gebährmutter oft nicht nur durch die krankhaften Auswüchse verdeckt, sondern zuweilen sogar so aus ihrer Lage verdrängt wird, dass selbst die Geburt nicht zur gehörigen Zeit von Statten gehen kann. d) Fremde Körper in der Gebährmutter, z. B. Luft, Blutklumpen, falsche Früchte, Polypen etc. dehnen die Gebährmutter weder in der nämlichen Zeit, noch in demselben Maase und in ihrem ganzen Umfange nicht so gleichmässig aus, als dieses bei der Schwangerschaft der Fall ist. Die sogenannte Windsucht der Gebährmutter ist sehr selten und

allemal von krankhaften Zufällen begleitet, wobei die wesentlichen Merkmale der Schwangerschaft fehlen. Die Anhäufung von Blut in der Gebährmutter, die häufig Statt findet, wenn der Muttermund während des Eintrittes des Monatsflusses durch irgend eine Ursache verschlossen wird, erregt sehr leicht den Verdacht einer Schwangerschaft, welcher um so schwerer zu widerlegen ist, als die durch diesen krankhaften Zustand bewirkten Zufälle gerade mit denjenigen, die in den ersten Monaten der Schwangerschaft erscheinen, die grösste Aehnlichkeit haben und gerade zu einer Zeit täuschen, wo die wesentlicheren Merkmale der Schwangerschaft überall nicht hervortreten: dabei unterstützt das Ausbleiben des Monatsflusses und die nicht selten dabei vorhandene Anschwellung der bisweilen sogar eine milchartige Feuchtigkeit absondernden Brüste den Verdacht noch mehr. Allein hier findet man krankhafte Ursachen, von denen dieses Ereigniss abhängt und andere Zufälle, die dem schwangeren Zustande nicht eigen sind, wogegen die wahren Merkmale der Schwangerschaft, besonders diejenigen, die von der Frucht abhängen, fehlen. Die sogenannten falschen Früchte, Molen, erregen den Verdacht der Schwangerschaft, weil der Bauch dabei anschwillt, in den Brüsten oft milchartige Flüssigkeit abgesondert wird, der Monatsfluss ausbleibt und man selbst harte Körper, die man für Kindstheile halten könnte, fühlt. Beachtet man aber den rascheren oder trägeren Wachsthum solcher Gewächse und die damit in Uebereinstimmung stehende schnellere oder langsamere Ausdehnung der Gebährmutter, die dabei vorhandenen krankhaften Zufälle, den Mangel an Fruchtbewegung und die Unveränderlichkeit jener harten Punkte im Bauche, die immer auf derselben Stelle angetroffen werden, da wahre Fruchttheile öfters ihren Platz verändern, so wird man dadurch ziemlich gegen Täuschung gesichert werden. Polypen, welche auch den Schein einer Schwangerschaft bewirken können, wachsen viel langsamer, als eine wahre Leibesfrucht und nehmen auch niemals ganz die Grösse einer solchen an, wenn sie ausgetragen ist. Der Bauch ist immer weniger ausgedehnt, er ist weniger gespannt und bietet dem Gefühle keine harten Theile dar. Die Bewegung der Frucht fehlt. Aus der Scheide fliesst von Zeit zu Zeit übelriechendes, oft jauchenartiges Blut. Im untern Abschnitte der Gebährmutter fühlt man einen schweren weichen Körper und je deutlicher dieser zu unterscheiden ist, desto flacher

wird der Bauch, was bei einer wahren Schwangerschaft niemals in dem Maase geschieht.

§. V. Die besonderen Regeln für die gerichtsärztliche Untersuchung sind folgende.

I. Der Gerichtsarzt hat vor Allem ganz genau zu untersuchen, ob und welche der im §. II. angegebenen Merkmale der Schwangerschaft zugegen sind, wobei er stets das im §. III erwähnte Trügerische mancher einzelnen Zeichen vor Augen haben muss und er darf nie aus einzelnen Zeichen, sondern nur aus dem gleichzeitigen Vorhandenseyn aller Schwangerschaftsmerkmale einen Schluss ziehen, der aber beim geringsten Zweifel nur als wahrscheinlich dargestellt werden darf. Jederzeit soll der Gerichtsarzt, wenn es die Verhältnisse erlauben, beantragen, dass ihm Gelegenheit gegeben werde, die angeblich Schwangere längere Zeit zu beobachten und mehrmal zu untersuchen, weil er dann die successiven und regelmässigen an bestimmte Zeitperioden sich bindenden Zeichen genau selbst beobachten und aus ihnen dann mit mehr Sicherheit schliessen kann, als wenn er die Schwangere nur einmal untersucht, wo in der Regel im Anfange, wenn die Schwangerschaft nicht schon weiter vorangeschritten ist, sich selten eine apodiktische Gewissheit geben lässt. Mit dem genauen Untersuchen nach den einzelnen Schwangerschaftsmerkmalen und ihrem successiven Entwickeln hat der Gerichtsarzt noch eine Untersuchung über den Gesundheitszustand des Individuums überhaupt zu verbinden, um ausmitteln zu können, ob und welche der in §. IV erwähnten, den Schein einer Schwangerschaft erregenden krankhaften Zufälle zugegen sind.

II. Eine besondere Berücksichtigung erfodert auch der Umstand, ob entweder eine angegebene oder eine vermuthete oder verhehlte Schwangerschaft der Gegenstand der Untersuchung wird, worüber Folgendes zu bemerken ist. Im ersten Falle bei einer angegebenen Schwangerschaft müssen vor Allem ausgemittelt werden: das Alter, die besondere Leibes- und Gesundheitsbeschaffenheit, die früheren Lebensereignisse und Zufälle, besonders solche, die sich auf Geschlechtszustände und Geschlechtsverhältnisse beziehen, die Zeit, in welcher der Beischlaf, von dem die Schwangerschaft hergeleitet wird, vollzogen wurde, die Beschaffenheit des Mannes und die Art, wie der Beischlaf ausgeübt wurde, so wie die Empfindungen, die dabei und gleich darnach und die Zufälle, die bald nachher eintraten.

Hierauf müssen in Erfahrung gebracht werden: die Veränderungen, die sich von dieser Zeit her, hinsichtlich des Allgemeinbefindens und der geistigen und körperlichen Stimmung, und der Geschlechtszustände ereigneten, namentlich des Monatsflusses, der körperlichen Gestalt und des Ansehens, des Dickerwerdens des Bauches, der durch die Bauchdecken fühlbar gewordenen harten Theile und ihrer Bewegung und noch so vieler anderer kleinen Zufälle, von denen einige, die früher zugegen waren, vielleicht schon aufgehört haben, und andere wieder eingetreten sind. In der Berechnung der Dauer der Schwangerschaft und in der Bestimmung des Geburtstermines muss man immer von der Zeit des letzten Daseyns des Monatsflusses und von da ab bis zu dem Zeitpunkte hin rechnen, an dem er, wenn er nicht unterbrochen worden wäre, zum zehnten Male wieder eingetreten seyn würde. Es ist dabei noch zu bemerken, dass Frauenzimmer überhaupt, und besonders dann, wenn sie sich eines falschen Vorgebens bewusst sind, die ihnen vorgelegten Fragen nicht aufrichtig beantworten; oft leben sie auch in Selbsttäuschung und beschreiben ihren Zustand nicht so, wie er wirklich ist, sondern wie er ihnen vorkommt: deshalb muss der Gerichtsarzt ihre Angaben sowohl unter sich, als auch mit dem, was er selbst an ihnen beobachtet hat, vergleichen und darnach ihre Glaubwürdigkeit bemessen. Bei Untersuchung zur Ausmittlung einer Schwangerschaft, die geläugnet wird, sind ebenfalls alle vorhergegangenen Zustände eben so genau, als die gegenwärtigen, zu berücksichtigen, doch darf man den Aussagen der dabei betheiligten Personen noch weniger Glauben beimessen. Ihren Behauptungen über die Nichtvollziehung des Beischlafes, über die Fortdauer des Monatlichen, über die Ursachen ihres veränderten Aussehens u. s. w. ist in der Regel kein Glaube zu schenken: gestehen sie das Ausbleiben des Monatlichen zu und geben aber dafür entweder gar keine oder höchst unbedeutende Ursachen an, so ist allerdings Verdacht zu schöpfen. Nothwendig ist es auch, solche Individuen darauf aufmerksam zu machen, dass zur Befruchtung ein ganz vollständig vollzogener oder gar wiederholter Beischlaf überall nicht erfoderlich sey. [Vergl. Kap. XXI.]

III. Die Untersuchung selbst bezieht sich 1) auf den Zustand der Brüste, 2) auf das äussere Befühlen des Unterleibes und das innere Zufühlen und 3) auf die Berücksichtigung der Leibesgestalt und des Körperbaues.

1) Die Brüste müssen vollständig entblösst und dann genau untersucht werden in Beziehung auf ihre Anschwellung und die Beschaffenheit und Farbe der Warzen. Um sich zu überzeugen, ob Milch in den Brüsten ist, setzt man einen Brustsauger oder eine Milchpumpe an und zieht damit vorsichtig an der Warze; auch untersucht man den, die Warzen umgebenden Theil der Leibwäsche, ob sich in demselben allenfalls Flecken von ausgelaufener Milch befinden.

2) Die äussere Untersuchung des Bauches und die innere Untersuchung darf nicht bei allen Personen in derselben Lage, zu derselben Tageszeit und auf gleiche Weise geschehen, indem man sich hierin besonders nach zwei Hauptpunkten zu richten hat, nämlich nach dem angegebenen oder vermutheten Zeitraume der Schwangerschaft, und nach der Leibesgestalt und dem Baue der zu Untersuchenden vorzüglich ihres Beckens und ihrer Geschlechtstheile. Der Untersuchende hat nun folgende von Mende*) angegebene Regeln zu beachten. In Bezug auf den Zeitraum der angegebenen oder vermutheten Schwangerschaft geschieht die äusserliche und innerliche Untersuchung vom ersten bis zum vierten Monate am besten im Stehen der vermeintlichen Schwangern zu jeder beliebigen Tageszeit, doch nicht unmittelbar nach einer reichlichen Mahlzeit: im vierten und fünften Monat dagegen muss sie stets im Liegen und im Stehen vorgenommen werden und in der ersten Lage am Besten des Morgens, ehe das Frauenzimmer das Bett verlassen hat. — Man fühlt dann in der Rückenlage mit angezogenen Knieen den Grund der Gebährmutter am leichtesten über den Schaambeinen und vermag späterhin die ersten leisesten Fruchtbewegungen zu bemerken. In einer mehr sitzenden Lage im Bette hört man durch das über den Schaambeinen augesetzte Hörrohr den Herzschlag der Frucht, wenn gleich nicht immer mit derselben Deutlichkeit. Die Stellung, Gestalt und Beschaffenheit des untern Abschnittes der Gebährmutter lassen sich in dieser Zeit am besten im Stehen der zu Untersuchenden ausmitteln. Sobald es darauf ankommt, einen über dem Mutterscheidengrunde vorliegenden Fruchttheil zu erkennen, mithin im sechsten und siebenten Monate, untersucht man blos im Stehen, während dessen auch die Fruchtbewegung am deutlichsten zu unterscheiden ist, weil dabei die

*) An a. O. S. 588 u. f.

Gebährmutter am stärksten nach vorne gegen die Bauchdecken sinkt. Der Versuch, durch gleichzeitiges Auflegen einer eiskalten und einer warmen Hand auf den Unterleib Bewegungen der Leibesfrucht zu bewirken, soll eigentlich nicht angewendet werden, weil so leicht Fehlgebähren darauf erfolgt. Da der nach unten liegende Fruchttheil nach einer stärkeren körperlichen Bewegung im Stehen und besonders nach anhaltendem Gehen tiefer herabsinkt und merklich schwerer vorliegt, so muss dies bei der Untersuchung benützt werden. In den letzten Monaten der Schwangerschaft unterscheidet man die Fruchttheile und Fruchtbewegung wieder deutlicher, wenn die Schwangere auf dem Rücken liegt und den Muttermund erreicht man am leichtesten, wenn sie halb sitzt und halb liegt, welche Stellung auch für die Anwendung des Hörrohres in allen Schwangerschaftsmonaten die günstigste ist.

3) Hinsichtlich der Leibesgestalt und des Körperbaues der Schwangern ist für die Untersuchung Folgendes zu bemerken. Bei grossen Personen und bei solchen, die ein geräumiges Becken haben, sie mögen übrigens kleine oder grosse Personen seyn, erkennt man von Aussen an der Ausdehnung des Bauches die Schwangerschaft am spätesten; dagegen bei kleinen Personen, die schmale Hüften und kein weites Becken haben, am frühsten. Bei einer grossen Schlaffheit der Bauchdecken, die gewöhnlich bei magern, schwächlichen Personen, die schon mehrere Mal geboren haben, angetroffen wird, dehnt die an Grösse zunehmende Gebährmutter die Gegend unter dem Nabel oft so stark aus, dass ihr Grund gar keinen Widerspruch findet, und Statt über den Nabel in die Höhe zu steigen, gleich unter demselben nach vorwärts sinkt und ihn in demselben Maase in die Höhe treibt: diese Stellung behält der Gebährmuttergrund während der ganzen Schwangerschaft und der Nabel, der gleichsam auf ihm liegt, wird nur wenig hervorgetrieben; die ganze Oberbauchsgegend bleibt dann leer. Bei sehr überhängendem Bauche lassen sich Fruchttheile von Aussen am besten unterscheiden, wenn die Schwangere auf dem Rücken liegt, indem das Fruchtwasser im Stehen den vordern Raum in der Gebährmutter zu sehr ausdehnt, um jene durch ihre Wände und durch die Bauchdecken bestimmt fühlen zu können. Fette Frauenzimmer, besonders solche, die einen sogenannten Schmeerbauch haben, scheinen oft schwanger zu seyn, ohne dass sie es wirklich sind; in der Schwangerschaft selbst bleibt die Aus-

dehnung der Gebährmutter noch lange bei ihnen versteckt, die Fruchtbewegung ist weniger deutlich und die Unterscheidung der Fruchttheile von Aussen wohl bis zur Annäherung der Geburt schwierig. Die Bildung und Stellung des Rückgrathes, womit die Neigung des Beckens und die Richtung der Schaamspalte zusammenhängt, verursachen ebenfalls merkliche Unterschiede. Bei Frauen, die eine oben mehr nach vorne geneigte, im übrigen aber gerader herablaufende Wirbelsäule haben, und denen daher auch der schmale Wuchs und die schlanke Taille fehlen, ist die Ausdehnung des Bauches in der Schwangerschaft wenig auffallend, was sie oft zu ihrer Verheimlichung benutzen: dagegen wenn die Rückenwirbel sich stärker nach Aussen wölben und die Lendenwirbel tiefer in die Bauchhöhle hineingedrängt sind, so wird der steigende Gebährmuttergrund bald nach vorne gedrängt, und der Bauch daher schneller und stärker hervorgetrieben. Findet sich, wie es gewöhnlich geschieht, im ersten Fall noch ein wenig geneigtes Becken, im zweiten aber ein stark geneigtes, so wird dieser Unterschied noch auffallender. Bei dem ersteren darf man sich daher nach der Ausdehnung des Bauches, nach der Beschaffenheit des Nabels und nach dem Stande des Gebährmuttergrundes nicht zu sehr richten: dagegen fühlt man den untern Abschnitt der Gebährmutter bei der innerlichen Untersuchung der Regel nach tief und in der Mitte des kleinen Beckens und unterscheidet frühe und leicht den vorliegenden Fruchttheil, der, wenn er sich dazu eignet, gehörig gestellt ist und hinreichenden Raum findet, in der lezten Zeit der Schwangerschaft schwer auf dem Scheidengrunde aufzuliegen, ja diesen mit sich in das kleine Becken hineinzudrängen pflegt. Im andern Falle täuscht die stärkere Ausdehnung und das Ueberhängen des Bauches, mit dem zugleich der Nabel spitzer herausgedrängt wird, leicht über den Zeitraum der Schwangerschaft, und um so mehr, als der Scheidenabschnitt der Gebährmutter gemeinlich sehr nach hinten gerichtet ist und nicht leicht erreicht werden kann. — Von der Grösse des Einganges in das kleine Becken und von der Lage der Frucht, beziehungsweise zu diesem, hängt es ab, ob man einen vorliegenden Theil von ihr schon tief im kleinen Becken fühlt oder ob das Becken ganz leer ist; Ereignisse, die beide gleich häufig vorkommen. Bei sehr stark nach hinten geneigtem Becken, besonders wenn damit noch eine ungewöhnlich starke Richtung

der Schaamspalte und des Kanals der Mutterscheide nach hinten verbunden ist, giebt man der zu Untersuchenden eine Kniee-Ellenbogenlage und geht mit dem Finger von hinten in die Mutterscheide, wobei man mit der andern Hand den Bauch aufhebt.

XXIV. Kap.

Von der Molenschwangerschaft.

§. I. Die Veranlassungen zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung finden Statt: 1) wenn durch den Abgang einer Mole die Keuschheit einer Jungfrau oder Wittwe in Verdacht kommt, wo zu entscheiden ist, ob das Abgegangene die Frucht eines gepflogenen Beischlafes sey oder nicht; 2) wenn wegen öfters sich wiederholenden Molenschwangerschaften und Molengeburten Ehescheidungsklagen entstehen; 3) wenn eine Frauensperson aus irgend einem Grunde eine Molenschwangerschaft vorgieht, z. B. wenn sie, im Verdachte der Schwangerschaft sich befindend, läugnet, den Beischlaf wirklich gepflogen zu haben und vorgieht, nicht mit einer Frucht, sondern nur mit einer Mole schwanger zu seyn; und 4) wenn, unter Hinblick auf gewisse den Schwangern zustehende Rechte, die Frage entsteht, ob solche Rechte auch einer mit einer Mole Schwangern zu Gute kommen können.

§. II. Bei den eben angegebenen Untersuchungen müssen jederzeit die Natur und der Ursprung der Molen und die Unterscheidungsmerkmale zwischen einer wahren Schwangerschaft und einer Molenschwangerschaft berücksichtiget werden, ehe sich ein Urtheil fällen lässt.

I. Den Begriff der Molen stellen wir folgendermassen fest. Die Molen [Mondkälber, Windeier, falsche Früchte, Mondkinder, Mutterkälber, mola, molucrum] sind Körper von verschiedener Beschaffenheit, unförmige, häutige, fleischartige Massen, welche in den weiblichen Geburtstheilen, besonders in der Gebährmutter gebildet werden, daselbst während ihres bald längeren, bald kürzeren Aufenthaltes eine der Schwangerschaft ähnliche Auftreibung des Unterleibes hervorbringen, und unter wehenartigen Schmerzen durch die äusseren Geburtstheile ausgestossen werden, jedoch ohne alle Fähigkeit, sich zu einem ausser der Mutter fortzusetzenden selbstständigen Leben zu

entwickeln. — In Bezug auf ihren Ursprung sind die Molen zweifach: die wahren Molen oder Zeugungsmolen, und die falschen oder Nutritionsmolen, je nachdem sie entweder von fehlerhafter Zeugung oder von abweichender Bildung entstehen. Wenn Orfila*) die Molen überhaupt mit der Benennung: „Trümmer des Empfängnissproduktes," oder „Reste der misslungenen Conception" bezeichnet wissen will, so ist diese Begriffsbestimmung nicht passend, da sie zu enge ist und nur die erste Art der Molen, nämlich die von fehlerhafter Zeugung entstandenen in sich fasst und jene von abweichender Bildung ausschliesst. 1) Die wahren Molen sind wirklich befruchtete Eier, die Folge eines Beischlafes und einer unvollständigen und unregelmässigen Empfängniss, und gewöhnlich ist eine krankhaft wuchernde Bildung des Eies und des Mutterkuchens bei gehemmter Ausbildung des Fötus die Ursache dieser Afterbildung. 2) Die falschen Molen sind die Produkte einer krankhaften Thätigkeit der Gebährmutter, einer krankhaft erhöhten Plasticität ihrer innern Haut, Ausschwitzung von Faserstoff, geronnenes Blut etc.

II. Die Unterscheidungs-Merkmale zwischen einer wahren Schwangerschaft und einer Molenschwangerschaft treten nicht immer deutlich hervor, indem die Erscheinungen bei einer Molenschwangerschaft jener einer wahren Schwangerschaft oft sehr ähnlich sind. Man giebt übrigens Folgendes als gewöhnliche Unterscheidungszeichen an. Bei der Molenschwangerschaft ist die Anschwellung des Unterleibes stärker und härter, wie in der gleichen Periode der Schwangerschaft, schmerzt beim äussern Druck und erregt das Gefühl von einem schweren Körper im Unterleibe, der beim Liegen auf der Seite sich nach derselben hinsenkt. Die angeschwollenen Brüste sind gewöhnlich mit keiner milchigen, sondern serösen Flüssigkeit versehen. Bleibt die Mole, was jedoch selten geschieht, bis nach dem dritten oder vierten Monat im Fruchthalter, so unterscheidet sie sich durch den Mangel an Bewegung, oder wenn Bewegungen wahrgenommen werden, so sind sie frühzeitiger, als bei der Schwangerschaft und schmerzhaft. Endlich ist auch die Gesundheit einer Person, welche eine Mola trägt, häufig mehr oder weniger zerrüttet.

*) Leçons de Med. leg. Vol. I. Leç. 10.

§. III. Unter Zugrundelegung dieses eben angegebenen Ursprunges der Molen und der Merkmale einer Molenschwangerschaft werden die hieher gehörigen in §. I. erwähnten Untersuchungen folgendermassen geführt.

I. Die Frage: ob durch eine Molenschwangerschaft und Molengeburt die Keuschheit einer Frauensperson verdächtigt ist?, d. h. ob ein Individuum mit einer Mole schwanger seyn und eine Mole geboren haben, und doch dabei noch Jungfrau seyn, oder die Keuschheit überhaupt nicht verletzt haben kann?, diese Frage wird dadurch gelöst, dass man die von der Frauensperson abgegangene Mole untersucht, um zu bestimmen, ob es eine wahre oder falsche Mole ist: 1) die wahren Molen sind die Folgen eines Beischlafes und einer Empfängniss: der Schluss auf wirklich stattgehabten Beischlaf kann aber nur dann mit Gewissheit gemacht werden, wenn bei der Untersuchung deutlich gebildete Theile einer Frucht gefunden werden: das Vorhandenseyn von faserigen Geweben und selbst von wahren Blutgefässen beweist nicht für Empfängniss, da auch die falschen Molen nicht selten diese Beschaffenheit haben. 2) Die falschen Molen können auch ohne Beischlaf und Empfängniss entstehen und ihr Vorhandenseyn ist kein Beweis für die Verletzung der Keuschheit. Wagner*) sagt: „offenbar ohne Anlass durch Beischlaf und zwar bei ledigen Personen, Wittwen und jungen Frauen können entstehen: a) birnförmige, von einer dünnen Haut eingeschlossene Molen, eigentlich Blutklumpen von zurückgehaltenem Menstrualblute, welches sich, nachdem sie aufgeschnitten worden sind, durch das Waschen in lauem Wasser in seinen Cruor und in geronnene Lymphe scheiden lässt; b) Blasen- oder Traubenmolen (molae vesiculosae, racemosae, hydatideae), entweder in einander eingeschlossene, oder auf Stielen sitzende, und von Würmern bewohnte Wasserblasen; c) Mutterpolypen, Scirrhescenzen, Mutterinfarkten, welche entweder länglich runde mit einem dünnen Stiele versehene Massen, oder Klumpen von Blutgerinsel, Schleim etc. sind."

II. Da die Bildung der Molen, wenn sie mehrmals eintritt, die ordentliche Empfängniss hindern, somit eine Ehe unfruchtbar machen und demnach Veranlassung zur Klage auf Ehescheidung geben kann, so werden beide Ehegatten

*) Anleit. zur gerichtl. Arzneikunde, Wien 1840, II. Bd. §. 625.

einander die Schuld zuschieben und der Gerichtsarzt wird zur Entscheidung aufgefodert werden, an welchem Theile die Ursache liege. Hier muss auf den in §. II erwähnten zweifachen Ursprung der Molen Rücksicht genommen werden *). 1) Sind die abgegangenen Molen wahre Molen, d. i. wirklich befruchtete Eier, die aber alle zwei bis drei Monate, ja öfter und wohl bei jeder Monatsperiode abgehen, so ist wohl meistens ein krankhafter Zustand der Mutter die Ursache davon, wiewohl sie auch in dem zu oft wiederholten Beischlafe liegen kann. Dass ein unkräftiger Saamen von Seite des Mannes daran Schuld seyn sollte, lässt sich nicht annehmen: ein schlecht zubereiteter Saame kann zwar untauglich seyn, die Zeugung zu bewirken, war er aber sie hervorzurufen noch tauglich, dann muss diese auch nach dem von der Natur dafür bestimmten Gesetze zu Stande kommen: dass sie der Art und Beschaffenheit des Erzeugten nach durch den männlichen Saamen sollte abweichend werden können, steht mit ihrem Wesen in Widerspruch: man sieht daher auch schwache Männer gesunde und schöne Kinder zeugen. Die Mutter ist es aber, von deren Gesundheit und regelmässigen Bestreitung ihrer Verrichtungen die Ausführung jenes Naturgesetzes abhängt; ist diese krank, oder wird sie nach der Empfängniss durch stets wiederholte Geschlechtsreizungen in der geheimen Bildung ihrer Leibesfrucht gestört, so ist die Möglichkeit der Entartung des befruchteten Eies, das sie in ihrem Schoosse trägt, keinem Zweifel unterworfen. 2) Sind es falsche Molen, d. h. nur das Produkt einer krankhaften Thätigkeit der Gebährmutter, so kommt es auf folgende Umstände an, ob an der Frau oder dem Manne die Schuld liegt. a) War die Frau schon vor ihrer Verheirathung kränklich, litt sie an unordentlichem Monatsflusse, giengen ihr von Zeit zu Zeit schon unförmliche Massen durch die Geburtstheile ab, nähert sie sich dem Zeitraume, in welchem das Monatliche zu fliessen aufhören will, bemerkt man krankhafte Zustände der Eierstöcke und der Gebährmutter, so ist kein Zweifel, dass das Uebel von der Frau ausgeht und mit wirklicher Empfängniss in gar keinem Zusammenhange steht. b) War aber die Frau früher ganz gesund und begann ihr Leiden erst seit sie mit einem Manne ehelich verbunden ist, von dem sich nachweisen lässt, dass derselbe entweder

*) Mende Handb. 4. Thl. S. 539.

ihren Geschlechtstrieb nur aufzuregen, aber nicht zu befriedigen vermag, oder durch seine ungestümen Begierden es nie zu einer ordentlichen Empfängniss kommen lässt, so ist ohne Zweifel der Mann anzuklagen.

III. Wenn ein Individuum, um die Ausübung des Beischlafes zu läugnen, vorgiebt, nur eine Mole zu tragen, so müssen hier die im §. II erwähnten Merkmale einer Molenschwangerschaft Auskunft geben. Allein es ist hier besondere Vorsicht nöthig, da diese Merkmale theils nicht so konstant, theils nicht immer so deutlich sind, dass man jederzeit mit Bestimmtheit aus ihnen auf eine Molenschwangerschaft schliessen kann, und es wird hier die Diagnose um so schwieriger, da auch Fälle vorkommen, dass eine Person mit einer Mole und mit einem Fötus zu gleicher Zeit schwanger seyn kann; so beschreibt z. B. Schwabe*) die Geburt einer im 6ten Monate der Schwangerschaft abgegangenen sackförmigen Fleischmole und eines zugleich darin eingeschlossenen dreimonatlichen Fötus.

IV. Die Frage: ob einer, eine Mole tragenden Person die Rechte einer Schwangern zukommen? wird dahin entschieden, dass zwar strenge genommen einer solchen Person diese Rechte, die sich eigentlich mehr auf die Leibesfrucht, als auf die Mutter beziehen, nicht zustehen sollen: da aber, wie eben gesagt, die Kennzeichen der Molenschwangerschaft nicht immer zuverlässig sind und mit einer Mole auch zu gleicher Zeit ein Fötus vorhanden seyn kann, so ist es nothwendig, einer solchen Person die Vorrechte einer Schwangern bis zur sichern Entscheidung zuzugestehen.

XXV. Kap.

Von dem psychischen Zustande der Schwangern in Bezug auf Verheimlichung der Schwangerschaft und Zurechnung.

§. I. Die Veranlassungen zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung über den psychischen Zustand einer Schwangern sind zweifach: 1) wenn bei einer Untersuchung

*) In Siebold's Journ. 17. Bd. 2. Heft.

über Verheimlichung der Schwangerschaft die Frage gelöst werden soll, ob es möglich sey, dass eine Schwangere keine Kenntniss von ihrem Zustande habe, d. h. sich in demselben befinden könne, ohne es zu wissen, und 2) wenn der Einfluss der Schwangerschaft auf die Zurechnung ermittelt werden soll.

§. II. Die Frage: ob es möglich ist, dass ein Individuum schwanger seyn kann, ohne es zu wissen, kommt bei der Untersuchung über Verheimlichung der Schwangerschaft vor.

I. Da nach einigen Gesetzgebungen die Verheimlichung der Schwangerschaft schon an sich mit Strafe bedroht, insbesondere aber bei der Untersuchung über Kindsmord es vorzugsweise zu berücksichtigen ist, ob die Geschwängerte ihren Zustand verheimlicht hat oder nicht, so kommt dieser Gegenstand vor das Forum der gerichtsärztlichen Praxis. Die allgemeine Frage aber, ob eine Person ihre Schwangerschaft verheimlicht habe, kann der Gerichtsarzt nach Kriterien, die ihm seine Wissenschaft darbietet, nicht lösen, sondern hier hat der Richter durch Zeugenaussagen etc. die Sache zu ermitteln; allein es kann in einer anderen Beziehung hier der Gerichtsarzt dem Richter Auskunft geben, und zwar in folgendem Falle. Die ausserehelich Geschwängerten, wenn sie heimlich niedergekommen sind, behaupten oft, sie hätten gar nicht gewusst, dass sie schwanger seyen, oder nicht vermuthet, dass das Ende der Schwangerschaft so nahe sey, und seyen deshalb von der Geburt überrascht worden [Kap. II, §. I, II]: hier ist es nun für den Richter nöthig, zu wissen, ob es überhaupt möglich ist, dass ein Frauenzimmer längere oder kürzere Zeit schwanger seyn kann, ohne es zu wissen?; denn die Zurechnungsfähigkeit unehelicher Frauenzimmer in Beziehung auf Handlungen oder Unterlassungen, welche ihren schwangern Zustand, oder ihre Leibesfrucht betreffen, hängt ja grösstentheils von der Kenntniss oder Gewissheit ab, die sie über die an ihnen erfolgte Schwängerung erhalten, und je weniger ein weibliches Individuum zu der Ueberzeugung gelangt, dass es wirklich befruchtet worden sey, um so weniger kann ihm zugemuthet werden, sich gleich einer Schwangern zu betragen.

II. Die Frage: ob ein Frauenzimmer schwanger seyn kann, ohne es zu wissen, kann ohne allen Zweifel bejaht werden, was durch Folgendes bewiesen wird*).

*) Mende's Handb. 4. Thl. S. 597.

1) Man könnte zwar die Behauptung aufstellen: ein Frauenzimmer weiss, dass es den Beischlaf ausgeübt hat, folglich muss es auch von der Möglichkeit, geschwängert worden zu seyn, überzeugt seyn. Allein dagegen wird erwidert, dass das Bewusstseyn, den Beischlaf gepflogen zu haben, nicht immer bei jedem Frauenzimmer auch die Ueberzeugung, dass es geschwängert worden sey, zur Folge haben muss. a) Man findet Frauenzimmer sowohl in als ausser der Ehe, welche Jahre lang den Coitus sehr oft ausgeübt haben, ohne schwanger zu werden, die aber doch nach langer Zeit endlich einmal empfiengen; sollte es diesen nun einfallen, sich sogleich, wenn sie etwas Ungewöhnliches an sich bemerken, für schwanger zu halten? Man hat Beispiele, dass Ehefrauen, die gar keinen Grund hatten, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, bis zu ihrer Niederkunft darüber keine Gewissheit hatten: die Medicinaldeputation der Breslauer Regierung fügte einmal ihrer Entscheidung über einen hieher gehörigen Fall folgende Worte bei: „wir müssen bemerken, dass uns mehrere Fälle bekannt sind, wo selbst erfahrne Frauen, die mehrere Kinder geboren hatten, in einer spätern Schwangerschaft bis zu ihrer Niederkunft in Ungewissheit blieben." Orfila erzählt: „D. Duquesnel wurde zu einer verheiratheten Frau gerufen, welche sich über Unterleibsschmerzen beklagte, die wehenartig zu seyn schienen und Duquesnel schlug, um seiner Sache gewiss zu seyn, eine geburtshülfliche Untersuchung vor, die aber verweigert wurde, weil die Frau durchaus nicht an eine Schwangerschaft glaubte; erst nach einer Stunde, nachdem Duquesnel mit Ernst versichert hatte, dass die Entbindung nahe sey, wurde die Untersuchung gestattet und eine halbe Stunde darauf war die Entbindung beendigt." Ist nun eine solche Selbsttäuschung bei Verheiratheten, die, wie gesagt, keinen Grund zur Verheimlichung haben, möglich, warum soll dies nicht auch bei ledigen Frauenzimmern und besonders bei öffentlichen Mädchen, bei welchen bekanntlich im Verhältniss zur Häufigkeit des mit ihnen gepflogenen Beischlafes selten Schwängerung erfolgt, nicht auch der Fall seyn können? b) Manche wissen sich zwar des Aktes des Coitus, der mit ihnen vorgenommen wurde, zu erinnern, kennen aber dessen Folge nicht, was bei jungen, unerfahrnen und einfältigen Individuen der Fall seyn kann; es wird ihnen daher nicht in den Sinn kommen, sich für schwanger zu halten, und wenn sie wirklich auch Ver-

änderungen an ihrem Körper bemerken, diese von einer Schwangerschaft herzuleiten.

2) Geistesschwache Individuen können geschwängert worden seyn, ohne dass sie sich des geschehenen Beischlafes erinnern können, daher sie auch nicht wissen, dass sie schwanger sind. Eben so können auch Frauenzimmer im schlafenden, bewusstlosen und selbst scheintodten Zustande geschwängert werden (Kap. XXI. §. VI.), welche nachher, wenn sie das, was mit ihnen geschehen ist, nicht auf irgend eine andere Art erfahren, gewiss keinen Grund haben, sich für schwanger zu halten, demnach schwanger sind, ohne es selbst zu wissen.

3) Man hat behauptet: dass einer Schwangern gewisse Merkmale ihrer Schwangerschaft nicht verborgen bleiben könnten, folglich auch jede Schwangere wissen müsse, dass sie es sey. Diese Behauptung widerlegt die Möglichkeit, dass ein Individuum schwanger seyn könne, ohne es zu wissen, gar nicht. a) Die Ueberzeugung, schwanger zu seyn oder nicht, wird nicht sowohl durch Nachdenken und eben so wenig durch moralisches, sondern durch körperliches Gefühl, durch gewisse körperliche Merkmale gewonnen. Was aber eben diese Merkmale einer wirklichen Schwangerschaft betrifft, so sind diese schon für einen geübten Geburtshelfer oft täuschend und zweifelhaft (Kap. XXIII. §. III, IV.), können es also auch um so mehr für die Schwangere selbst seyn, besonders wenn diese eine Erstgebährende ist, oder von dem Zeugungsgeschäfte und der Schwangerschaft keinen klaren Begriff hat. Was die einzelnen wesentlichen Merkmale der Schwangerschaft, das Ausbleiben des Monatsflusses, die Anschwellung des Unterleibes, die Bewegung der Frucht und das Unterscheiden der Kindstheile durch das Gefühl betrifft, worauf gewöhnlich die Schwangern selbst reflektiren, so sind auch diese oft von der Art, dass sie eine Selbsttäuschung der Schwangern veranlassen können. Dauert, wie es nicht selten der Fall ist, der Monatsfluss während der Schwangerschaft noch fort, so täuscht dieses das Frauenzimmer ohnehin: ist der Monatsfluss ausgeblieben, so können, was jedes weibliche Individuum weiss und gar öfters selbst erfahren hat, eine Menge krankhafter Ursachen die Veranlassung davon seyn, und hat einmal das Frauenzimmer den Glauben gefasst, dass das Ausbleiben der Menstruation von krankhafter Ursache und nicht von Schwangerschaft herrühre, so wird sie auch das Dickerwerden des Bauches für

eine Folge des krankhaften Ausbleibens des Monatsflusses halten, und dass Manche diesen Zustand durch Einschnüren zu verbergen suchen, kann nicht als unbedingter Beweis einer bösen Absicht gelten, da theils die weibliche Eitelkeit an sich, theils der Gedanke, dass Andere einen ungegründeten Verdacht schöpfen könnten, sie dazu veranlasst. Was das Wahrnehmen der Bewegung des Kindes betrifft, so ist der Anfang der Fruchtbewegung meistens so wenig auffallend, dass er sehr vielen, besonders zum ersten Male Geschwängerten, oft ganz entgeht. Von fast 200 Schwangern, die jährlich von Mende in seiner Anstalt untersucht wurden, waren kaum 50, die mit einiger Sicherheit die Zeit angeben konnten, in welcher sie zuerst Kindsbewegungen gefühlt haben. Um die dreissigste Schwangerschaftswoche bemerkt zwar in der Regel Jede die Kindsbewegung, allein auch hierin giebt es Ausnahmen, so dass einzelne Schwangere, deren Frucht sehr klein, schwach und kränklich ist, sehr wenig oder auch gar nichts von der Bewegung fühlen, und sind die Bauchdecken dick und ist die Menge des Fruchtwassers gross, so lassen sich oft bis zum Eintritte der Geburt weder Fruchttheile noch Kindsbewegungen fühlen. b) Berücksichtigen wir noch, dass manche Krankheiten das Daseyn einer Schwangerschaft fälschlich vorspiegeln (Kap. XXIII. §. IV.), mit denen sich Frauenzimmer, die nicht gerne schwanger seyn wollen, leicht selbst täuschen, und dass wieder andere Krankheiten eine wirklich vorhandene Schwangerschaft verdunkeln und die Merkmale derselben durch Vermischung mit krankhaften Symptomen undeutlich machen, oder ganz verstecken, so erhalten wir einen ferneren Grund, die Selbsttäuschung einer Schwangern für leicht möglich zu halten.

III. Aus dem bisher Gesagten gehen nun folgende Resultate für die gerichtsärztliche Praxis, für die Gesetzgebung und Rechtspflege hervor. 1) Für das gerichtsärztliche Gutachten gilt zur Grundlage folgender Grundsatz: es lässt sich die Möglichkeit nicht abläugnen, dass ein Frauenzimmer schwanger seyn kann, ohne es zu wissen, und dass diese Unwissenheit bis zur Niederkunft dauern kann. 2) Für die Gesetzgebung wird es demnach nicht leicht seyn, eine richtige Definition einer verheimlichten Schwangerschaft und einen allgemein gültigen Grundsatz aufzustellen, nach welchem die wirkliche absichtliche Verheimlichung der Schwangerschaft angenommen werden darf. 3) Der Ausspruch

des preussischen Landrechtes, Thl. II. Tit. XX. §. 934: „sobald die Leibesfrucht ein Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, dass die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sey, ferner nicht Statt finden," ist demnach irrig, weil, wie bewiesen wurde, eine Schwangere bis zum Augenblicke der Geburt über ihren Zustand in Ungewissheit bleiben kann: aus demselben Grunde ist auch der Art. 169. Thl. I. des bayerischen Strafgesetzbuches nicht richtig, welcher sagt: „eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, dass sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch die Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können." 4) Die Entschuldigung der nicht angezeigten Schwangerschaft durch Unbekanntschaft mit dem wahren Zustande darf in foro nie als ein leeres Vorgeben angesehen, sondern muss jederzeit gewürdigt, und die Strafe für Verheimlichung der Schwangerschaft darf in so lange nicht angewendet werden, als nicht durch sichere Beweise, z. B. Zeugenaussagen über gemachte Aeusserungen der Schwangern u. s. w. dargethan ist, dass die Schwangere ihren Zustand erkannt haben müsse.

§. III. Was den Einfluss der Schwangerschaft auf die Zurechnung betrifft, so lässt sich ein solcher, bei der anerkannten Wechselbeziehung zwischen der Schwangerschaft und dem psychischen Leben, durchaus nicht abläugnen. *) Wer den für die weibliche Organisation so bedeutungsvollen Vorgang, die Schwangerschaft in allen seinen Beziehungen und Rückwirkungen auf den Gesammtorganismus genau erwägt, dem wird es nicht entgehen, dass der Einfluss dieses mächtigen Evolutionsprozesses nicht im Somatischen abgeschlossen bleiben kann, sondern auch oft in mancherlei Hinsicht in einer solchen Art auf das Psychische einzuwirken vermag, dass er daselbst Zustände hervorruft, welche, als in die Kategorie der psychischen Störungen gehörend, die Freiheit des Willens und somit auch die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben im Stande sind. Hieher gehören I. die psychischen Krankheiten der Schwangern und II. ihre Anomalien des Begehrungsvermögens, die sogenannten Gelüste.

---

*) Mein System d. gerichtl. Psychol. 2. Aufl. S. 476 u. f.

I. Anlangend die psychischen Krankheiten der Schwangern, so ist es eine längst bestättigte Beobachtung, dass die Schwangerschaft, wegen des engen konsensuellen Verhältnisses, in welchem der Unterleib überhaupt und die Gebährmutter insbesondere mit dem Organe der Psyche, dem Gehirne, stehen, den Ursachen der psychischen Krankheiten mit Recht beigezählt werden darf. Der abnorme materielle Vorgang, der hier im Gehirne Statt findet, und die psychische Alienation bedingt, kann verschiedener Art seyn, und ist nicht in allen Fällen derselbe. Theils kann einfache nervöse Reizung, theils kann Kongestion des Blutes zum Gehirne und in Folge dieser nach dem Grade derselben entweder Gehirnaufreizung oder Gehirnlähmung die Veranlassung seyn: in einigen Fällen kann übrigens auch die Ursache darin liegen, dass die plastische Kraft während der Schwangerschaft nicht recht aufs Gehirn wirken konnte, und dieses dadurch in einen geschwächten Zustand versetzt wurde. Die Ursache sey übrigens, welche sie wolle, auf diese kommt es hier nicht an, sondern auf die Erfahrung, welche uns mehrere Fälle von Frauen vorführt, die öfter oder jedesmal während ihrer Schwangerschaft in eine psychische Krankheit verfielen, welche nach der Entbindung wieder verschwand. Wolfart *) erzählt von einer Frau, welche jedesmal, wenn sie mit einem Knaben schwanger ging, vom dritten Monate an völlig wahnsinnig wurde bis zum Augenblicke der Geburt, dann aber sogleich ihren Verstand wieder erhielt. Eine Frau, welche während ihrer Schwangerschaft fest glaubte, dass sie sterben würde, und getrieben durch die fixe Idee, dass ihre beiden Töchter nach ihrem Tode höchst unglücklich werden würden, dieselben mit Opium vergiftete, war zum neuntenmale schwanger und in jeder Schwangerschaft schwermüthig gewesen**). Ein anderes Weib wurde in jeder Schwangerschaft wahnsinnig bis zur Raserei und dieser Zustand hörte nicht eher, aber alsdann auch sogleich auf, wenn sie entbunden war***). Osiander†) sagt: „Frauen werden oft in ihrer Schwangerschaft von trüben Ahnungen gequält und

*) In s. Asclepieion, 1811. Nro. 12.

**) Reil u. Hoffbauer s Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege. 2. Bd. 4. Stück. Nro. II.

***) Hufeland's Journ. 7. Bd. 2. Stück.

†) Ursachen und Hülfsanzeigen der unregelmässigen und schweren Geburten. 2. Aufl. 1833. S. 55 und 57.

gerathen durch wirkliche oder eingebildete Leiden in völlig melancholische Verstimmung: ich habe gesehen, dass eine nicht ungebildete Frau in ihrer ersten Schwangerschaft in eine melancholische Verwirrung gerieth, in der sie sich einbildete, sie habe unreifen Saamen empfangen und trage eine Schlange im Leibe, deren Bewegungen und Qualen sie genau beschrieb, und sich von dem Ungrunde ihrer fixen Idee nicht abbringen liess.“ — Ob in solchen Fällen von Zurechnungsfähigkeit die Rede seyn kann, wird wohl keiner besondern Erörterung bedürfen; es sind hier psychische Krankheitsformen zugegen, welche an sich die Zurechnungsfähigkeit aufheben, und es gilt hier das, was im XXXIV. Kap. §. II. von der Zurechnung der psychisch Kranken gesagt wird.

II. Es kommen sehr häufig während der Schwangerschaft verschiedene Anomalien des Begehrungsvermögens, die sogenannten Gelüste vor, welche man nicht allein, wie es gewöhnlich einseitig geschieht, nur auf ess- und trinkbare Gegenstände, sondern auf Begehrungen der mannigfaltigsten Art beziehen darf. Diese Gelüste, oder, bezeichnender gesagt, diese Anomalien des Begehrungsvermögens sind, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, in der Schwangerschaft selbst somatisch-psychisch begründet *). Es ist nämlich zur Zeit der Schwangerschaft das ganze Leben des Weibes in eine Bildungstendenz [somatisches Begehren] konzentrirt, welche nun kräftig in der gesammten Organisation des Weibes wurzelt. Das somatische Begehren hat hier seinen höchsten Standpunkt erreicht und greift so weit um sich, dass es nun auch das psychische Begehren **) mit in Anspruch nimmt und sich nun dieses, als dadurch gleichsam excessiv geworden, in den seltsamsten und abnormsten Begehrungen aus-

*) Es verdient hier zum Beweise, dass die Gelüste in der Natur des schwangern Organismus an sich schon begründet sind, die Erfahrung erwähnt zu werden, dass sie auch bei schwangern Thieren vorkommen. Trächtige Murmelthiere suchen Flachs und Werg zu fressen. Osiander (Handb. d. Entbindungsk. 1819, 1. Bd. S. 410) erzählt von einer Kuh, welche, so oft sie trächtig war, grosse Begierde hatte, Leinen-Zeug und Papier zu fressen. Auch bei trächtigen Hirschen beobachtet man den Trieb, Papier zu fressen.

**) Ueber die hieher sich beziehenden Analogien zwischen den somatischen und psychischen Lebenserscheinungen vergl. Kap. XII, §. VI.

spricht. — Ueber die Beziehung der Gelüste zur Zurechnungsfähigkeit ist nun Folgendes zu bemerken.

1) Die Frage: ob überhaupt und in wie ferne solche Gelüste die Zurechnung aufheben können?, lässt sich im Allgemeinen oder in abstracto nicht beantworten, sondern es erfodert jeder besondere oder concrete Fall auch eine specielle Beurtheilung. Es darf zwar durchaus nicht behauptet werden, dass jede Schwangere Alles ungestraft thun dürfe, wozu sie eine Neigung oder einen Trieb verspürt: es lässt sich aber auch nicht läugnen, dass es wirklich Gelüste der Schwangern giebt, welche, somatisch-psychisch bedingt, die Herrschaft der Vernunft und die Freiheit des Willens aufheben. Es muss demnach in jedem einzelnen Falle der somatische und psychische Zustand der Schwangern genau untersucht werden, mit besonderer Berücksichtigung des Grades, welchen das Gelüste erreicht hat. Ergiebt sich nun, dass der Trieb so heftig, das Gelüste von solchem Grade war, dass es die vernünftige Willensfreiheit der Schwangern beherrschte, dann ist auch Unzurechnungsfähigkeit zugegen, denn der Besitz der vernünftigen Willensfreiheit ist zur Zurechnung unbedingt nöthig, wie im XXVI. Kap. §. 1 gezeigt ist.

2) Diese eben angedeutete Beziehung der Gelüste zur Zurechnung wird nun noch einen ferneren Beweis in folgender Widerlegung der Ansichten von Jarcke und Flemming über diesen Gegenstand finden. a) Jarcke*) findet in den Gelüsten der Schwangern keinen Entschuldigungsgrund und sagt, das Weib werde ja nicht gestraft, weil es das Gelüste hatte, sondern weil es in dasselbe einwilligte und sich dadurch, anstatt es zu unterdrücken, zur verbrecherischen Handlung hinreissen liess. Diese Behauptung Jarcke's beweist aber, dass er gar keinen Begriff von der Sache hat, um welche es sich hier handelt. So lange das Weib noch die psychische Kraft oder den Grad der Willensfreiheit hat, um das Gelüste unterdrücken zu können, findet natürlich noch Zurechnung Statt; allein diese ist aufgehoben, wenn die Kraft des abnormen Triebes, des Gelüstes, die Willensfreiheit überwunden hat, denn der Willensunfreie ist unzurechnungsfähig. Jarcke fehlt, dass er hier ganz oberflächlich im Allgemeinen abspricht, und nicht

*) Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände. Berl. 1829. S. 48.

begreift, dass es nur von dem Grade des Gelüstes abhängt, ob Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit angenommen werden darf. b) Flemming*) erkennt zwar den störenden Einfluss der Schwangerschaft auf die Funktionen des Nervensystemes an, giebt selbst die Möglichkeit des Entstehens krankhafter psychischer Zustände als durch jenen Einfluss begründet zu, bezweifelt aber dennoch, dass die Gelüste der Schwangern als solche krankhafte Zustände anzusehen seyen, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Allein wir müssen hier vor Allem schon einen Widerspruch finden, da Flemming die Möglichkeit des Entstehens abnormer psychischer Zustände, als durch jenen Einfluss begründet, zugiebt und zu gleicher Zeit dabei zweifelt, dass diese krankhaften psychischen Zustände die Zurechnung aufheben können. Wo ein krankhafter Seelenzustand zugegeben wird, da wird die Zurechnungsfähigkeit gewiss bezweifelt werden, es müsste denn nach Flemming's Meinung nur der vor Gericht eine Entschuldigung finden, der die Authenrieth'sche Salbe auf dem Schädel hat, oder mit der Zwangsjacke bekleidet ist? Wir wollen hier nur an die so oft zur Zeit der Evolutionsperiode sich einstellenden abnormen Triebe erinnern (Kap. XII, §. VI), welche sowohl von Aerzten, als mit der Psychologie vertrauten Richtern als die Freiheit des Willens hemmend und folglich die Zurechnung aufhebend betrachtet werden, wenn gleich hier kein völlig ausgebildeter Wahnsinn, keine Tobsucht etc., oder überhaupt keine selbstständige psychische Krankheitsform zugegen ist. „Die Heftigkeit und die hieraus hervorgehende Unwiderstehlichkeit der Gelüste, sagt Flemming weiter, sey kein Beweis für ihren krankhaft psychischen Ursprung: denn die Unwiderstehlichkeit der Begierden sey relativ und hänge von den Umständen ab, in so ferne diese entweder das Interesse, das die Begierde einflösst, oder ein anderes entgegengesetztes Interesse überhand nehmen lassen; diese relative Unwiderstehlichkeit der Begierden finde sich bei Jedem, der seinen Begierden in der That nicht widersteht, die absolute Unwiderstehlichkeit aber werde nur in Geisteskrankheiten angenommen; wolle man also den Gelüsten schwangerer Frauen eine absolute Unwiderstehlichkeit beimessen, so müsse man bei ihnen Geisteskrankheit

*) Ueber die Gelüste d. Schwangern; im Archive für medicinische Erfahrung; 1830. Jann. Febr. S. 169.

voraussetzen, zu welcher Annahme man nur in einzelnen Fällen berechtigt sey." Die Haupteinwendung, die sich hier gegen Flemming machen lässt, liegt wieder in dem oben aufgestellten Satze, dass der im Irrthume ist, welcher nur die ausgebildeten gewöhnlichen Krankheitsformen als solche psychische Alienationen, die hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit zur Sprache kommen können, betrachtet. Eben so irrig ist es aber auch, glauben zu wollen, dass da, wo von einer absoluten Unwiderstehlichkeit einer Begierde die Rede ist, auch von einer Seelenkrankheit, in dem allgemein angenommenen engen Sinne des Wortes, die Rede seyn müsse. Wenn ein Mädchen zur Evolutionszeit Feuer anlegt und bewiesen ist, dass es der absoluten Unwiderstehlichkeit des krankhaften Brandstiftungstriebes unterlegen ist, so spricht es eine auf ein richtiges psychologisches Gutachten sich stützende Rechtspflege von der Zurechnung frei, ohne dass verlangt wird, dass eine besondere psychische Krankheitsform von den gewöhnlich aufgestellten, als Narrheit, Tobsucht etc., zugegen sey. Die Affekte können in ihrem höchsten Grade, also bei einer absoluten Unwiderstehlichkeit die Zurechnung aufheben (Kap. XXVIII, §. II), und es ist doch keine der Formen, Narrheit, Tobsucht, Wahnsinn etc. zugegen. Wir können übrigens die Sache auch von einer andern Seite betrachten. Wer der absoluten Unwiderstehlichkeit einer Begierde, eines Triebes unterlegen ist, ist psychisch krank, denn er hat die vernünftige Willensfreiheit verloren, und wer diese verloren hat, ist unzurechnungsfähig (Kap. XXVI. §. I. und Kap. XXXIV §. I). Dann müssen aber die Klassen der psychischen Krankheiten erweitert nnd eine neue, die der Willenskrankheiten aufgestellt werden, in welche alle krankhaften, nicht zu bändigenden, also absolut unwiderstehlichen Triebe und Begierden gehören, und so wäre dann in so ferne Flemming's Behauptung, „dass, wenn man den Gelüsten schwangerer Frauen eine absolute Unwiderstehlichkeit beimesse, man bei ihnen Geisteskrankheit voraussetzen müsse," richtig. Nur scheint mir der Ausdruck „Geisteskrankheit" nicht passend, da der Geist eine specielle Funktion der Seele, und nicht diejenige ist, welche hier leidet, nnd ich setze dafür so: jede Schwangere, welche ihrem Gelüste nicht widerstehen kann, leidet an einer psychischen Krankheit, resp. Willenskrankheit, und ist deshalb nicht zurechnungsfähig.

XXVI. Kap.

Von der Zurechnung.

§. 1. Ueber den Begriff und das Princip der Zurechnung herrschen verschiedene Ansichten, so dass es nothwendig wird, darüber, so wie für die Basis des gerichtsärztlichen Gutachtens eine bestimmte Norm aufzustellen *).

I. Der Begriff der Zurechnung ist verschieden aufgestellt worden. Einige verstehen unter „Zurechnen," Jemanden für den Urheber einer Handlung erklären. Allein diese Erklärung ist falsch, denn es kann Jemand der Urheber einer Handlung seyn, ohne dass er deshalb zur Verantwortung gezogen werden darf, oder dass man daraus etwas Günstiges oder Ungünstiges für oder gegen ihn ableiten kann: auch der Wahnsinnige ist Urheber einer Handlung, aber keineswegs deshalb verantwortlich, noch zurechnungsfähig; man kann nicht mehr sagen, als: er hat die Handlung begangen; die Ableitung einer Folge daraus für oder gegen ihn findet nicht Statt. Der richtige Begriff der Zurechnung kann nur von dem Zustande der vernünftigen Willensfreiheit zur Zeit der begangenen That hergeholt werden; es genügt demnach für den Begriff der Zurechnung nicht, dass Jemand der Urheber einer Handlung war, sondern die Handlung muss mit vernünftiger Willensfreiheit unternommen worden seyn. — Aehnliche sich hier anreihende Ansichten sind auch von den Rechtsgelehrten aufgestellt worden, von denen ich blos folgende erwähne. Kleinschrod**) sagt: „verantwortlich kann man nur dann für seine Handlungen seyn, wenn man sie willkührlich vornahm, wenn man sie eben so gut unterlassen als vornehmen konnte; denn handelt man aus unvermeidlicher Nothwendigkeit, so kann man nichts dafür, dass man so handeln musste, also kann das Objekt der Zurechnung nur eine willkührliche Handlung seyn. Zurechnung eines Verbrechens enthält also das Urtheil, dass Jemand das Strafgesetz willkührlich übertreten habe." Almendingen***) sagt:

*) Vergl. mein Syst. d. gerichtl. Psycholog. 2. Aufl. S. 192 u. f.

**) Im neuen Archive d. Crim. Rechtes, 1. Bd. 1 Stück. S. 2; und dessen systemat. Entwicklung d. Grundbegriffe d. peinlichen Rechts, 2. Aufl. 1. Thl S. 109.

***) Darstellung der rechtlichen Imputation. Giessen 1803. S. 28.

„dem Menschen eine Handlung zurechnen, heisst erklären, dass er mit Bewusstseyn und Willkühr Urheber einer Veränderung in der Aussenwelt geworden sey. Wer dies erklärt, setzt in seinem Urtheile eine Erscheinung der Aussenwelt mit einer menschlichen Handlung in einen Kausalzusammenhang. Er erkennt in dieser Handlung die Ursache, in jener Erscheinung die Wirkung. Handlung wird hiebei der blossen That entgegengesetzt. Jene liegt in einer willkührlichen und verständigen Zweckbestimmung menschlicher Kraft; bei dieser ist keine solche willkührliche, vielleicht nicht einmal eine verständige Zweckbestimmung vorhanden, z. B., bei der That eines Rasenden, oder bei der des Verständigen, dem ein Dritter gewaltsam die Hand führt. Die Handlung ist daher einer Zurechnung fähig, die blosse That nicht." Abegg*) verbindet mit dem richtigen Begriffe der Handlung auch zugleich die Zurechnung und sagt: „nicht jedes Thun, nicht jede Thätigkeit ist eine Handlung, sondern nur das durch den Willen und das Wissen Bestimmte, so dass, wenn von einer Handlung im richtigen Sinne gesprochen wird, das Moment der Zurechnung als wesentliches schon anerkannt ist." — Aus dem Gesagten geht nun hervor, dass dem richtigen Begriffe der Zurechnung zu Folge das Objekt der Zurechnung nur solche Handlungen seyn können, welche mit vernünftiger Willensfreiheit [mit psychischer Selbstbestimmungsfähigkeit durch Vernunftgründe] sind unternommen worden. Der Urheber muss im Stande gewesen seyn, zwischen der Handlung und Unterlassung zu wählen und sich zur Handlung selbstthätig zu bestimmen und daher wird auch zur Möglichkeit der Zurechnung erfodert, dass der Handelnde sich in einem solchen Zustande befunden habe, worin ihm die Unterlassung der Handlung möglich war.

II. Das Princip der Zurechnung geht schon an sich aus dem eben entwickelten Begriffe derselben hervor. Es lässt sich übrigens, mit Hinblick auf das Princip des Strafrechtes noch aus folgenden Axiomen entwickeln.

1) Eine dem Menschen eingeborne Freiheit, das Vermögen sich nach Vernunftgründen**) psychisch bestimmen zu können,

*) Im neuen Archive d. Criminalrechts, 14 Bd. 4. Stück. S. 566.

**) Der Beisatz „nach Vernunftgründen" ist nothwendig, wenn vom psychisch gesunden Menschen die Rede ist. Der psychisch Kranke wird zu seinen Handlungen auch durch einen eigenen Entschluss

kann nicht geläugnet werden*). Diese vernünftige Freiheit kommt jedoch mit den sinnlichen Trieben und Begehrungen des Menschen in Konflikt, so dass das psychische Leben im steten Kampfe mit diesen begriffen ist: der Mensch ist ein Wesen, welches die Natur gleichsam ihrer Vormundschaft entlassen und der Gefahr seiner eigenen unter sich streitenden Kräfte überantwortet hat. Frei ist in unserem Sinne nur der, bei welchem die Vernunft über die sinnlichen Triebe und Neigungen die Oberherrschaft hat, d. h., der Mensch, bei welchem das Vernunftgesetz herrscht. Es ist also im Menschen das höchste Gesetz, seine Vernunft, auch seine höchste Freiheit, gerade so wie im Völkerleben und im Universum. Freiheit im Staatenleben liegt im Gesetze: die einzig richtige Freiheit im Staatenleben ist die gesetzliche Freiheit. Recht wollen, ist Freiheit wollen und gesetzliche Ordnung und Freiheit sind unzertrennlich. Freiheit setzt schon das Gesetz voraus. Ganz treffend sagt Ad. v. Müller**): „Freiheit hat erst einen Sinn, wenn die natürlichen Schranken schon fest gestellt, eingewachsen und ausgewachsen sind. Wenn ein wahres und lebendiges Verhältniss zwischen den Geschlechtern und Aeltern, zwischen den Rangen und Ständen der bürgerlichen Gesellschaft vorhanden, durch die Zeit befestigt und in den Lauf der Zeiten verwebt ist; wenn die Gesellschaft lebendig organisirt, das Gleichgewicht angeordnet ist, dann braucht die Freiheit nicht erst proklamirt zu werden. Wenn sich das Ganze organisch gruppirt und nunmehr von einer Seele ergriffen wird, wenn der Einzelne also schon dem Gesetze innerlich unterworfen ist, so hört der Zwang für diesen Einzelnen von selbst auf."

---

bestimmt, allein es ist kein durch Vernunftgründe bestimmter Entschluss; es ist eine Willkühr, aber keine vernünftige Willensfreiheit, keine vernünftige Selbstbestimmungsfähigkeit. Deshalb sind die, in den oben erwähnten Deduktionen von Kleinschrod und Almendingen gebrauchten Ausdrücke: „willkührlich" und „willkührliche Handlung" unpassend und es soll heissen: „mit vernünftiger Willensfreiheit unternommene Handlungen."

*) Die verschiedenen Einwendungen, welche man gegen die Annahme einer vernünftigen Willensfreiheit im Menschen und gegen die Aufstellung derselben, als Princip der gerichtlichen Psychologie, des Strafrechts und der Zurechnung erhoben hat, habe ich ausführlich in meinem Systeme d. gerichtl. Psych. 2. Aufl. S. 93 u. f. widerlegt.

**) Gesammelte Schriften. München 1839, 1. Bd. S. 353.

2) Bei Individuen, welche sich zu einem Staate, d. i. zu einer durch Vernunftgesetze zu leitenden Gesellschaft vereinigen, wird wieder als nothwendig ihre eigene Freiheit, in dem angedeuteten Sinne, vorausgesetzt*). Gesetze können deshalb nur an solche freie Menschen gerichtet werden und Strafe kann deshalb auch nur solche treffen, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse, durch Vernunftgründe bestimmt, zu wählen im Stande, d. h. frei sind. Es giebt demnach keine Gesetzesübertretung, als solche, ohne vernünftige Willensfreiheit, so wie es auch [wie Swedenborg schon richtig behauptet hat] keine Erbsünde giebt, weil der Mensch nicht auf unfreie Weise sündigen kann. Ganz treffend sagt Hellfeldt**): „Cum delictum sit factum contra leges susceptum, sequitur, ut illi solum delictorum capaces sint, qui contra leges agere queunt. Jam vero leges ad eas solum spectant actiones, quae praelucente intellectu et decernente voluntate fiunt. Ergo illi solum contra legem agere sicque delinquere possunt, qui praelucente intellectu et decernente voluntate agunt.“ Das Princip des Strafrechts ist also die vernünftige Willensfreiheit des Menschen.

3) Der Arzt erkennt nur den für psychisch gesund, der frei ist, bei dem die Vernunft herrscht: das allen psychischen Krankheiten gemeinschaftliche und ihnen wesentliche psychische Kriterium ist der Verlust der vernünftigen Willensfreiheit oder die Freiheitslosigkeit [Kap. XXXIV, §. I.]. Daraus folgt, dass der gerichtliche Arzt bei jeder Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit eines Individuums darnach zu forschen hat, ob dasselbe psychisch frei oder unfrei, oder ob es psychisch gesund oder psychisch krank [im ärztlichen Sinne***)] ist. Hat

---

*) Daraus folgt jedoch keineswegs, dass folgender Satz richtig ist, den Meckel (Beitr. zur gerichtl. Psycholog. 1. Heft. S. 7) aufgestellt hat: „nur bei einem gewissen gesunden Zustande seiner Geistesthätigkeit wird der Bürger als Mitglied der Staatsgemeinschaft betrachtet.“ Auch der Wahnsinnige bleibt Mitglied der Staatsgemeinschaft, er hat nur, seines psychischen Zustandes wegen, keine Verbindlichkeiten gegen den Staat, wohl aber hat dieser Pflichten gegen ihn.

**) Jurisprud. forens. cura Oeltze. Edit. 2. Jen. 1792. §. 1944.

***) Die gerichtlich-psychologische Zurechnung darf daher mit der moralischen Zurechnung nicht verwechselt werden. Der Gerichtsarzt hat nur den Zustand der psychischen Selbstbestimmungs-

sich das Individuum zur Zeit der begangenen That im Zustande der psychischen Unfreiheit befunden, so war es unzurechnungsfähig, im Gegentheile, war es im Zustande der psychischen Willensfreiheit, konnte es zwischen Nichtübertretung und Uebertretung des Gesetzes frei wählen, so war es zurechnungsfähig. Das Princip der Zurechnungsfähigkeit ist also die vernünftige Willensfreiheit des Menschen.

III. Aus dem Gesagten geht nun die Basis für das Gutachten des Gerichtsarztes hervor. Der Ausspruch desselben gründet sich bei Beantwortung der Frage: „ob in einem gegebenen Falle bei einem Individuum psychologische Zurechnung zugegen sey oder nicht?,“ auf eine ganz einfache Norm. Der Gerichtsarzt hat blos zu erklären: der Thäter war vermögend zur Zeit der begangenen That sich nach Vernunftgründen psychisch selbst zu bestimmen, oder nicht, oder, er war psychisch frei oder psychisch unfrei. Die psychologische Zurechnung hat demnach keine Grade, wie dieses manche Juristen von der rechtlichen Imputation annehmen*), denn ein

---

kraft, die psychische Gesundheit oder Krankheit des zu untersuchenden Individuums zu bestimmen; die Moralität desselben geht ihn nichts an; denn es kann Einer in den Augen des Arztes als ganz psychisch gesund erscheinen, während er von dem Moralisten für seelenkrank erklärt wird. In rein rechtlicher Beziehung hat zwar hinsichtlich der Imputation das Rechtsgesetz auch nichts mit dem Sittengesetze zu schaffen, und die, die Handlung veranlassende Triebfeder, welche der Moralist würdigt, ist vor dem Rechtsgesetze strenge genommen, ganz gleichgültig, da der Richter nur nach dem urtheilt, was äusserlich erkennbar ist und seinen Ausspruch der rein rechtlichen Zurechnung nur nach der objektiven Grösse der Rechtsverletzung richtet: allein unter gewissen Verhältnissen [z. B. wenn Jemand durch äussere Gewalt, Drohung etc. zur Begehung eines Verbrechens gezwungen wird] muss doch vom Richter das Subjektive, oder die Motive zur That berücksichtigt werden, was jedoch bei der psychologischen Zurechnung nicht der Fall ist. Vergl. mein Syst. d. gerichtl. Psycholog. S. 195—200.

*) Doch sind die Rechtsgelehrten hierüber selbst nicht einig. Kleinschrod [systemat. Entwickl. S. 31] ist der Ansicht, dass, wenn es auf die Bestimmung der Strafe selbst, auf die grössere oder geringere Strafbarkeit ankomme, es Grade der Zurechnung geben müsse; denn die Verbrechen selbst seyen in Hinsicht auf die Strafbarkeit verschieden, wenn man dieselben objektiv in Beziehung auf die Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes betrachtet,

Mittelding zwischen dem „Psychisch frei" oder „Psychisch unfrei" giebt es nicht. Die verschiedenen Uebergangszustände vom psychischen Gesundseyn (psychischer Freiheit) zur psychischen Krankheit (psychischer Unfreiheit) berechtigen nicht, auch verschiedene Stufen oder Grade der psychologischen Zurechnungsfähigkeit anzunehmen: denn wenn es auch gleichwohl solche Uebergangsstufen giebt, so tritt doch immer nur einmal jener Zustand ein, in welchem der Mensch nicht mehr frei, d. h. nicht mehr im Stande ist, sich nach Vernunftgründen psychisch selbst bestimmen zu können, und damit tritt auch zu gleicher Zeit seine psychische Unzurechnungsfähigkeit ein, für die es dann kein Mehr oder Weniger giebt. Wenn z. B. das körperliche Leiden, aus welchem später die psychische Krankheit entsteht, sich entwickelt, so ist zwar schon ein Uebergangszustand zur psychischen Krankheit zugegen, der noch nicht nothwendigerweise irgend einen sogenannten Grad der Unzurechnungsfähigkeit bestimmt: das Individuum kann trotz dieses somatischen Leidens, oder dieser Uebergangsstufe zum Wahnsinne, noch im Stande seyn, sich psychisch selbst bestimmen zu können, ist also noch zurechnungsfähig; aber erst dann,

---

in welcher Beziehung sie der Gesetzgeber mehr oder weniger zur Strafe zurechnet, je nachdem sie objektiv mehr oder weniger schädlich sind: es sey auch möglich, dass das nämliche Verbrechen in verschiedenen Fällen mehr oder weniger strafbar sey und zwar in objektiver und subjektiver Hinsicht, weshalb das nämliche Verbrechen bald mit mehr, bald mit weniger Strafe bedroht wird. Grolmann (Begründung d. Strafrechts u. d. Strafgesetzgebung, S. 123) leitet die Grade der Zurechnung von der Gefahr ab, welche die rechtswidrige Gesinnung des Verbrechers für die Rechtssicherheit erwarten lässt; die Grade sollen also von der grössern oder geringern Verwilderung des illegal gestimmten Menschen abhängen, auf die Verwilderung aber selbst aus seinen äusserlichen Handlungen geschlossen werden. Tittmann (Handb. d. gemein. deutsch. peinl. Rechtes, 1. Thl. §. 99, 100) leitet die Grade der Zurechnung ab aus dem Bewusstseyn des Rechtsverhältnisses, der Freiheit bei der Bestimmung und den Motiven der That. Dagegen sagt Almendingen (a. a. O. S. 177): „die rechtliche Imputation hat keine Grade: sie ist Anerkennung eines in der Sinnenwelt vorhandenen Faktums. Schuldig, oder Nichtschuldig, das ist der ganze Inhalt des rechtlich imputirenden Urtheils." Diese Ansicht ist die richtigste, da sie dem Psychologischen entspricht.

wenn dieses Leiden sich im Somatischen und Psychischen so entwickelt hat, dass die psychische Unfreiheit eintritt, dann ist auch zugleich die psychische Unzurechnungsfähigkeit damit gesetzt, die aber dann immer quantitativ betrachtet, dieselbe bleibt. Die psychische Krankheit mag steigen oder fallen, in ihrer intensiven und extensiven Grösse verschiedene Stufen und Grade durchlaufen, immer aber bleibt ein Merkmal, die psychische Unfreiheit, unbeweglich stehen: es ist gleichviel, ob der Tobsüchtige in die heftigsten Paroxysmen ausbricht oder in stiller Wuth dahin brütet; es ist gleichviel, ob der Melancholische einen Selbstmordsversuch unternimmt, oder in dumpfer Seelenasphyxie da sitzt: es ist Einer so unfrei als der Andere, Keiner ist in keiner Aeusserungsweise seiner Krankheit im Stande, sich vernünftig psychisch selbst zu bestimmen und hier giebt es also keine Grade der Unfreiheit oder der Unzurechnungsfähigkeit, weil es keine Viertels- oder halbe psychische Freiheit oder Unfreiheit giebt. — Es sind demnach, wie aus der bisherigen Erörterung erhellt, die Bedingungen der psychologischen Zurechnungsfähigkeit sehr einfach: sie drehen sich nur um den einfachen vom Gerichtsarzte zu ermittelnden Punkt: ob ein Individuum zur Zeit der begangenen That psychisch frei oder psychisch unfrei war?, und darnach müssen alle möglichen einzelnen Fälle von zweifelhaft psychischen Zuständen in foro beurtheilt werden. Auf diese Weise ist man sicher, dass kein einzelner Zustand unberücksichtigt oder falsch gedeutet werde, weil alle psychischen Vorgänge auf die allgemeine Ansicht einer psychischen Freiheit oder Unfreiheit zurückgeführt werden können, und so wie der ärztliche Begriff der psychischen Gesundheit oder Krankheit sich auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn der vernünftig-psychischen Freiheit fusst, eben so ist die Gegenwart oder Abwesenheit dieser psychischen Freiheit die einzige Bedingung, nach welcher allein vom Gerichtsarzte die psychische Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit ausgesprochen werden kann. Aus den eben angedeuteten Gründen ist es auch zweckmässiger, wenn in den Gesetzbüchern nicht die einzelnen psychischen Abnormitäten, welche die Zurechnung aufheben, angegeben werden, sondern es soll auch daselbst nur eine allgemeine Bestimmung der Art: „jenes Individuum, welches zur Zeit der begangenen gesetzwidrigen That sich im psychisch unfreien Zustande befand, ist nicht zurechnungsfähig,“ aufge-

stellt werden*), und es ist dann Sache des Gerichtsarztes, zu untersuchen, ob der psychische Zustand des Thäters diesem allgemeinen Satze subsumirt werden kann oder nicht.

§. II. Das bisher erwähnte allgemeine Princip, der Zustand der vernünftigen Willensfreiheit, ist zwar der Grundtypus, nach welchem der Gerichtsarzt bei seinem Gutachten über Zurechnungsfähigkeit sich zu richten hat; es giebt aber auch noch gewisse allgemeine psychische Zustände und Charakterzüge, welche vielen, die Zurechnung zweifelhaft machenden, Handlungen eigenthümlich sind**), und auf welche der Gerichtsarzt bei seiner Untersuchung Rücksicht nehmen muss.

I. Die Art des Verbrechens, der Zweck, die Triebfeder zur Handlung und das ganze Benehmen des Thäters dabei tragen schon oft an und für sich das Gepräge der Verrücktheit, Unsinnigkeit, der Willenslosigkeit an sich. Die That ist das Kriterium für sich selbst. Es muss daher das Betragen vor, bei und nach der That, so wie die Zeit zwischen dem Entschlusse und der Ausführung und die Art derselben untersucht werden, in welcher Beziehung besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht werden muss. 1) Offenbare Widersinnigkeit einer That spricht wohl meistens für Abwesenheit der Vernunft und vernünftigen Willensfreiheit. Es lässt sich zwar nicht läugnen, dass auch oft Verbrecher, die mit vollkommener Ueberlegung handeln, doch ihre That auf eine dumme Weise ausführten: jedoch wird hier die Dummheit in der Ausführungsweise einen andern Charakter haben, und in der Individualität des Thäters ihre Auslegung finden. 2) Je weniger ein Verbrechen mit den sonstigen Gesinnungen und Handlungen des Thäters in Uebereinstimmung steht, desto eher darf man vermuthen, dass er aus einem seiner Selbstständigkeit widersprechenden, unwiderstehlichen Antriebe handelte, dass seine psychische Freiheit einem abnormen körperlichen oder psychischen Impulse unterliegen musste. 3) Der Zweck, den der Thäter erreichen will, kann gleichfalls die Unsinnigkeit der Handlung und die Unfreiheit seiner selbst beweisen, wenn

*) Ich habe die Richtigkeit und Zweckmässigkeit dieses Vorschlages ausführlich in meinem Syst. d. gerichtl. Psychologie, S. 207—232 bewiesen.

**) Mein Syst. d. gerichtl. Psycholog. S. 306 u. f.

der Trieb zu der gesetzwidrigen Handlung sich auf die Befriedigung eines Wunsches bezieht, welchen ein seiner Vernunft und psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben kann. Hieher gehören z. B. die Fälle, wo Individuen geliebte Personen tödteten, um sie den Gefahren und Mühseligkeiten dieses Lebens zu entziehen und sie dafür in ein besseres zu versetzen: die Fälle, wo Individuen einen Mord begiengen, um selbst hingerichtet zu werden. 4) Es giebt Individuen, welche ohne allen vernünftigen Zweck, blos nur, um einem innern unwiderstehlichen, abnormen Triebe Befriedigung zu gewähren, Grausamkeiten begehen. Besonders gehört hieher der blinde Trieb, Blut zu vergiessen [der oft als selbstständige psychische Krankheitsform, als Mordmonomanie *) vorkommt], ein krankhafter Blutdurst, der, so wie er ohne vernünftigen Zweck ist, auch nie aus einem somatisch- und psychisch gesunden Organismus entspringen kann. **) Wie viele Fälle lehrt uns die Arzneikunde, wo die sonderbarsten krankhaften Begehrungen und Triebe der mannigfaltigsten Art (Pica, Malacia u. s. w.) zugegen waren, und jederzeit forschte man nach irgend einer dieselben bedingenden somatischen Ursache; warum soll dieses nicht eben so gut beim Triebe zu Morden, bei dem Triebe nach Blut der Fall seyn? Wo kein Zweck, den das Individuum erreichen will, keine Rache, kein Hass gegen den Ermordeten aufzufinden ist, sondern wo nur der blinde Trieb zu Morden sichtbar und es dem Thäter gleichgültig war, an welchem Subjekte er seinen Trieb befriedigt,

*) S. mein System etc. S. 408. u. f.

**) Von den vielen Fällen der Art, welche die Erfahrung vorführt, will ich nur jenen Menschen anführen, von dem Bottex in s. Medecine legale des Aliénés, Paris 1838, erzählt. Schon in frühster Jugend zeigte derselbe einen angebornen Trieb zur Grausamkeit, und sein grösstes Vergnügen war, Thiere zu quälen. Als er erwachsen war, griff er in seinem blinden Triebe Menschen an; er warf ohne alle Veranlassung einen Knaben ins Wasser und als dieser wieder ans Ufer kam, stiess er ihm ein Messer in die Brust: seinen Vater tödtete er durch einen Schlag auf den Kopf und verwundete gleich darauf seine Schwägerinn. Zu allen diesen Handlungen konnte er keinen Grund angeben, und er versicherte stets, dass, so oft er ein Beil, Messer u. dergl. erblicke, er einen lebhaften Trieb empfinde, sich dessen zu bemächtigen, um damit zu verwunden oder zu tödten.

da liegt etwas Krankhaftes im Hintergrunde und die Zurechnungsfähigkeit darf mit Recht bezweifelt werden. Hieher gehören auch die Fälle, wo Individuen, welche durchaus an Nichts Noth litten, Andere mordeten, nur um ihr Fleisch verzehren zu können. Es giebt auch Individuen, die ein besonderes Vergnügen daran finden, dem Morden und Blutvergiessen zuzusehen, *) und es fragt sich, ob dieses nicht vielleicht derselbe krankhafte Trieb, nur im geringern Grade, ist, welcher gesteigert endlich zum wirklichen Mordtriebe ausarten kann. 5) In solchen Fällen, wo wir an der Zurechnungsfähigkeit zweifeln dürfen, entflieht der Thäter nach vollbrachter That nicht, giebt sich häufig selbst an und erzählt ohne Rückhalt den Thatbestand ausführlich. Ruhig erwartet und verlangt er seine Strafe, hält sich ohne Widerrede für strafbar und zuweilen noch für viel strafbarer, als er es würde verdient haben. 6) Der Nichtzurechnungsfähige wählt gewöhnlich Zeit und Ort zur Vollbringung seiner beabsichtigten That auf die unzweckmässigste Art aus, während ein wirklicher Verbrecher, wenn er nur einen mässigen Gebrauch der Vernunft hat, Zeit, Ort und sonstige Umstände wenigstens einigermassen auswählt, entweder um unentdeckt zu bleiben oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben. 7) Der unzurechnungsfähige Thäter verwirft meistens mit Unwillen jede Aeusserung, die ihn für verrückt erklärt: ja er behauptet nicht selten, dass er die That mit voller Besinnung, mit vollem Verstande verübt habe, und nimmt auf das, was man zu seiner Entschuldigung vorbringt, keine Rücksicht. Der wahre Verbrecher wird aber gewiss jede Aeusserung, die seine That nur im Geringsten entschuldigen kann, mit grosser Begierde erfassen.

II. Wenn nun, wie aus dem eben Gesagten ersichtbar ist, bei den im Zustande der psychischen Unfreiheit begangenen Verbrechen ein verkehrtes Benehmen des Thäters und widersinniger Zweck und Triebfeder zur Handlung meistens hervorleuchtet, so darf man deshalb doch nicht den umgekehrten

*) Elliotson (the Lancet, Jann. 1832) erzählt von einem Geistlichen, der einen solchen Trieb hatte, Morde zu sehen, dass er blos deshalb Feldprediger wurde, um die Menschen im Grossen schlachten zu sehen. Er stand auch mit allen Scharfrichtern des Landes im Briefwechsel, machte weite Fussreisen, um Hinrichtungen sehen zu können, und die Henker mussten ihm immer einen Platz neben ihnen verschaffen.

Schluss machen, dass, wenn List und Klugheit, womit der Thäter seine Handlung ausführte, zugegen waren, auch deshalb Zurechnungsfähigkeit angenommen werden dürfe. Man wird vielleicht behanpten wollen, dass sich mit einem zerrütteten Verstande und mit Mangel der vernünftigen Willensfreiheit, List und Verschmitztheit nicht vereint denken lasse: allein es ist durch die Erfahrung hinreichend bewiesen, dass auch bei wirklich Wahnsinnigen nicht selten List, Ueberlegung, selbst eine besondere Schärfe in irgend einer oder der andern psychischen Funktion beobachtet wird *), woraus nun die Folge hervorgeht, dass sich aus der zur Zeit der That vorhandenen Ueberlegung, List und selbst Planmässigkeit noch nicht zugleich auf vorhandene Willensfreiheit oder Zurechnungsfähigkeit schliessen lässt.

§. III. Bei jeder Untersuchung über Zurechnungsfähigkeit muss der Gerichtsarzt nicht nur allein den gegenwärtigen psychischen Zustand des Thäters in Beziehung zur begangenen That erwägen, sondern er muss auch noch I. erforschen, ob beim Thäter nicht eine erbliche Disposition zur psychischen Erkrankung zugegen ist, II. ob er nicht selbst schon früher vor der begangenen That psychisch krank war und III. muss er den körperlichen Gesundheitszustand, den Habitus und die Konstitution des Angeklagten untersuchen.

I. Wird eine erbliche Disposition zum psychischen Erkranken beim Thäter entdeckt, so ist dies von besonderer Wichtigkeit. Die Erfahrung, dass sich die verschiedenen Formen von psychischen Krankheiten durch Erbschaft übertragen **), macht es nothwendig, dass jederzeit darnach geforscht werde, ob nicht eine solche erbliche Disposition beim Thäter zugegen sey (ob Niemand der Eltern oder Verwandten des Inquisiten an irgend einer psychischen Anomalie gelitten habe), wodurch ein zweifelhaft scheinender psychischer Zustand leichter wird aufgeklärt werden können. Auch einzelne abnorme Triebe erben sich nicht selten von den Eltern auf die Kinder fort. Wenn es unbezweifelt ist, dass sich physische Eigenschaften von Familie zu Familie forterben, wenn von den physischen Eigenthümlichkeiten des Leibes

*) Mein Handb. d. Pathologie d. psychischen Krankht. S. 189 u. f.

**) Ebendas. S. 203.

die psychischen Eigenthümlichkeiten der Seele mehr oder weniger bedingt werden, was eine unbezweifelte Thatsache ist, wenn sich geistige Anlagen, Tugenden forterben, warum soll dieses nicht auch bei Neigungen und Trieben zu verbrecherischen Handlungen der Fall seyn können? So erzählt die Geschichte*) von einem schottischen Räuber, der einen Trieb nach Menschenfleisch hatte und deshalb mehrere Menschen tödtete, um sie verzehren zu können; sein Mädchen, welches erst ein Jahr alt war, als seine Eltern hingerichtet wurden, zeigte in seinem zwölften Jahre denselben Trieb. Es ist demnach jederzeit zu erwägen, ob nicht ein solches Individuum gerade in Folge des ihm angebornen oder ererbten Triebes viel leichter in den Zustand der psychischen Willensunfreiheit verfallen konnte.

II. Findet man bei der Untersuchung, dass der Thäter schon früher an psychischer Krankheit gelitten hat, so macht dieses die Zurechnungsfähigkeit einer, wenn gleich später begangenen That zweifelhaft. „Semel furiosus, semper praesumitur furiosus, et demens de praeterito praesumitur etiam demens de praesenti" ist ein alter, schon von Zacchias**) aufgestellter Satz, und die Erfahrung hat uns hinreichend gelehrt, dass es keine Krankheit giebt, die so leicht zu Rückfällen geneigt ist, als die psychischen und dass die Disposition zur Rückkehr des Wahnsinnes noch auffallend lange bleibt***). Wie leicht ist es nun möglich, dass ein Individuum, welches früher an Wahnsinn gelitten hat, durch irgend eine, vielleicht an sich unbedeutende Veranlassung in eine Recidive verfällt und, sey es auch nur in einem momentan irren Paroxysmus, einem blinden Triebe fröhnt, eine Handlung begeht, welcher auszuweichen, bei nicht Vorhandenseyn einer solchen Disposition, dasselbe willenskräftig genug gewesen wäre. Ein Soldat, von welchem Pyl†) erzählt, hatte ein Kind ermordet, weil, wie er selbst angab, ein in ihm wohnender Geist es ihm befohlen habe; bei genauer Nachforschung ergab sich, dass dieser Mensch schon 15 Jahre vorher Visionen gehabt und mehrmals einen ihm erscheinenden Geist habe todt schiessen wollen:

*) Boethius, Scotor. histor. Paris 1575. p. 381.
**) Quaest. med. leg. Lib. II. Tit. I. Quaest. 16.
***) Mein Handb. d. Pathologie d. psychischen Krankh. S. 475.
†) Aufsätze u. Beobacht. aus d. gerichtl. Med. VI. Samml. S. 214.

Pyl bemerkt dabei ganz richtig, dass sein Uebel nicht erst entstanden, sondern er bereits schon vor 15 Jahren psychisch krank gewesen, und damals sein Wahnsinn durch ärztliche Behandlung zwar gehoben, aber nach einem Zeitraum von 15 Jahren noch durch gewisse Gelegenheitsursachen in einem dazu geneigten Körper wieder zum Ausbruche gekommen sey. Wer darüber ein Bedenken hat, ob nicht die Zwischenzeit zu gross sey, um einen Zusammenhang zwischen der Gegenwart und Vergangenheit annehmen zu können, der berücksichtige nur, dass es sich bei psychischen Kranken äusserst schwer mit Genauigkeit bestimmen lässt, ob die Genesung von Dauer sey, indem es fast kein einziges sicheres Zeichen der vollkommen dauerhaften Genesung giebt und dass die Disposition zum Rückfalle sehr lange bleiben kann. Ich erwähne unter den vielen, dieses beweisenden bekannt gewordenen Erfahrungen nur die von Wagner*) mitgetheilte Geschichte eines Wahnsinnigen, der an der fixen Idee litt, fünf Feldgrillen im Kopfe zu haben; man heilte ihn dadurch, dass man ihm versprach, sie heraus zu schneiden, einige Hauteinschnitte in den Kopf machte und dabei fünf mit Blut besudelte Grillen herausfallen liess: der Kranke nahm die Ueberzeugung an, dass er nun davon wirklich befreit sey, und lebte viele Jahre somatisch und psychisch vollkommen gesund, als ihn einstmals seine Kameraden wegen seiner frühern Einbildung neckten und ihm erzählten, auf welche Weise er von seinem Wahne befreit worden sey, worauf er sogleich von Neuem dieselbe fixe Idee, die Grillen also noch wirklich im Kopfe zu haben, bekam, hierauf in Tobsucht verfiel und in einem Paroxysmus derselben starb.

III. Ein wichtiger, jedoch fast durchgehends übersehener Punkt, der in allen Fällen, wo es sich um Erörterung der Zurechnungsfähigkeit handelt, genau ermittelt werden muss, ist eine vollständige Untersuchung des körperlichen Gesundheitszustandes, des Habitus und der Konstitution des Angeklagten**). Der ausgezeichnete Rechtsgelehrte Seuffert***) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass der physische Zustand, die Gesundheit des Angeklagten bei Verwaltung der Strafgerechtigkeit oft zu wenig berück-

*) Beiträge zur philosophischen Anthropologie 1. Bd. S. 279.

**) Mein Syst. d. gerichtl. Psychologie. S. 335.

***) Dessen Blätter für Rechtsanwendung. 1838. Nro. 1.

sichtigt werde, und manchmal eine Verstimmung des Nervensystems, eine übergrosse Reizbarkeit u. dergl. vorhanden sey. „Leidende der Art, sagt Seuffert ganz treffend, erscheinen vielleicht ganz gesund; es sind keine auffallenden Störungen in den Funktionen des Organismus vorhanden, Niemand aus ihren Umgebungen bemerkt an denselben die Spuren einer Krankheit: dennoch kann ihr Zustand von der Art seyn, dass die Integrität ihres Bewusstseyns und ihrer Willenskraft bezweifelt werden muss. Menschen, an denen ein solches Leiden zehrt, werden ohne ihr Verschulden, wenn der Dämon sie versucht, die Beute plötzlichen Affektes: sie lassen sich zu Uebertretungen der Strafgesetze hinreissen, hinsichtlich welcher eine sorgfältige Untersuchung ergeben wird, dass die Zurechnung entweder gar nicht oder etwa nur in sehr beschränktem Maase Platz greifen kann." Eine psychologische Anatomie und Pathologie der moralisch Kranken, der Verbrecher, ist bei dem jetzigen Standpunkte der gerichtlichen Psychologie und namentlich der psychologischen Theorie der Zurechnung eine nothwendige Bedingung. Es wäre höchst interessant und würde für den besagten Zweck sehr fruchtbringend seyn, wenn man genaue Forschungen darüber anstellte, ob sich bei gewissen moralischen Deflexen nicht immer dieselben somatisch-pathologischen Erscheinungen nachweisen lassen, was bei einigen schon so ziemlich deutlich beobachtet wurde, wie z. B. der Brandstiftungstrieb bei gestörtem Zustande der Geschlechtsentwicklung. [Kap. XII, §. VI]. Ganz bezeichnend sagt Grohmann*): „Ich untersuche die so oft mit sich in Hader, Missmuth, Streit, Entzweiung liegende Menschennatur, ein feindseliger Dämon spricht gleichsam aus dem Herzen, bittere, falsche Auslegung sprüht von der Lippe, Misstrauen, Argwohn sind die Gefährten, Herrschsucht, Widerwille, Unwille die Begleiter. Und was finde ich in diesem nicht bösen, aber unglücklichen Menschen? Die Farbe seines Lebens verräth es. Erfindet ein Elixir, die Organe seines Unterleibes, das milzsüchtige Organ anders zu stimmen, und die gutmüthige Tugend wird einkehren. Ich habe so oft zornmüthige Menschen beobachtet. Kommt doch zur Besinnung, ehe ihr handelt, heisst es. Aber könnte man die apoplektische Konstitution des so vielen Einfluss habenden Körpers verändern, den Hals etwas ver-

*) In meinem Magaz. für Seelenkunde, 4. Heft. S. 116.

längern, die vollen, strotzenden Karotidenstämme etwas verdünnen, den Blutumlauf mildern, dann würde die Moral anschlagen und der Orkan nicht immer die Segel spannen. Und sind denn dieses nicht Bedingungen, welche die Freiheit der Seele, der Ueberlegung, der Berechnung einer Handlung nach ihren Absichten und Gesetzen hemmen? Verändert die somatische Natur und ihr seyd Herrn des Willens." In demselben Sinne spricht sich Gosse *) mit folgenden Worten aus. „Nehmt den Hypochonder, den Misanthropen, den Unglücklichen, der auf Selbstmord sinnt, die blasse, mürrische, matte und schmachtende Jungfrau: die widernatürlichen Erscheinungen, die uns an ihnen aufstossen, scheinen uns Fehler des Charakters, man ist hart genug, alle Aeusserungen ihres verkehrten Betragens der Verderbtheit ihres moralischen Gefühles beizumessen, sie erscheinen in unsern Augen als Zurechnungsfähige, Schuldige: und geben wir uns Mühe, den Organismus derselben genau zu untersuchen, so finden wir z. B. eine Kongestion nach dem Kopfe, welche diese geistigen und sittlichen Störungen erzeugt. Man regulire den Blutumlauf, suche die Blutkongestion durch Abführmittel, Aderlass etc. zu heben, und diese nämlichen Menschen werden froh und gut werden, die üble Laune wird sich verlieren, das Sinnen auf Selbstmord wird dem Lebensmuthe weichen und der Mensch, den wir kaum noch als Schuldigen ansehen, wird wieder unseres Gleichen in Reinheit der Bestrebungen, weil er die Fehler erkennen gelernt hat, die er unfreiwillig zu begehen, schon im Begriffe stand." — Ich muss übrigens hier, um mich gegen ungegründete Einwendungen zu verwahren, ausdrücklich bemerken, dass den körperlichen Krankheiten und Abnormitäten, so wie dem von der gewöhnlichen Norm abweichenden Habitus eine unbedingte Entschuldigung in foro nicht jederzeit zukommen muss, sondern es wird nur behauptet, dass in einzelnen konkreten Fällen die Möglichkeit einer Entschuldigung durch solche Körperzustände nicht abgeläugnet werden darf. Auch glaube ich nicht, dass man den Einwurf machen wird, dass die Annahme eines Einflusses körperlich abnormer Zustände auf Hervorrufung von Verbrechen mit der in §. I. aufgestellten, dem Strafrechte und der Zurechnung als Princip zu Grunde liegenden Theorie von der psychischen Freiheit des

*) Das Pönitentiarsystem; übers. v. Martiny. Weimar 1839. S. 11.

Menschen im Widerspruche stehe: dieser Einwurf wäre eben so absurd, als wenn man behaupten wollte, weil Dieser oder Jener durch gewisse Einflüsse habe erkranken müssen, gäbe es keine Gesundheit: allerdings bleibt immerhin die vernünftige Freiheit, oder das Vermögen, sich nach Vernunftgründen psychisch bestimmen zu können, der Normaltypus des psychischen Lebens, allein er kann durch abnorme somatische Zustände getrübt werden. Da sich nun die Möglichkeit nicht abläugnen lässt, dass irgend eine körperliche Abnormität, eine besondere somatische Konstitution oder ein eigenthümlicher Habitus des Körpers die Veranlassung zu einem Verbrechen werden kann, so geht auch daraus die Nothwendigkeit hervor, dass bei einem nur irgend zweifelhaften Falle der Angeklagte in Bezug auf diese körperlichen Zustände einer genauen gerichtsärztlichen Untersuchung unterworfen werde, in welcher Hinsicht besonders auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen ist.

1) Es giebt gewisse körperliche Krankheiten*), welche (ohne dass sie gerade selbstständig ausgebildete Krankheitsformen erzeugen) das psychische Leben auf eine auffallende Weise stören, und gegen den Willen des Kranken leidenschaftliche Aufregungen hervorrufen und dieses geschieht nicht selten in dem Grade, dass die vernünftige Freiheit des Willens und Handelns aufgehoben wird. In Nervenkrankheiten, die ohnehin schon durch psychische Missstimmungen mancherlei Art charakterisirt sind, zeigen sich nicht selten leidenschaftliche Ausbrüche auf die verschiedenartigste Weise. Einen besondern Einfluss auf das Psychische haben die Krankheiten der Unterleibseingeweide**). Der Leberkranke ist reizbar, unruhig, aufgeregt und diese Aufregung wendet sich entweder nach

*) Von dem Einflusse, welchen die Anomalien des Sinnensystemes und der Sprache auf das Psychische und auf die Zurechnung haben, wird eigens im XXVII. Kap. gesprochen.

**) „Man muss dem Vorurtheile begegnen, als müssten alle Abnormitäten, die zu psychisch krankhaften Zuständen, und zu verbrecherischen Aeusserungen des Willens und des Bewusstseyns Veranlassung geben, cerebral seyn, in dem Nerven- und Gefässsysteme ihren Sitz haben. Nein, oft das Gegentheil. Die Wurzel hat den meisten Einfluss auf die Blüthe. Das Unterleibssystem ist die regsamste und mächtigste Potenz für die Aufregung, Entäusserung der Willensbestimmungen und der mannigfaltigen Finsternisse und Verfallenheiten des Bewusstseyns." Grohmann in meinem Magaz. für Seelenkunde, 8. Heft, S. 25.

innen, wo sie als Bangen, Zagen, als kindische Todesfurcht und auf die lächerlichsten Abwege gerathende Besorglichkeit für das Leben sich äussert, oder sie hat eine Richtung nach Aussen, und tritt als Zorn, Missgunst, Hass gegen Andere u. dergl. hervor. Die psychischen Störungen der an Krankheiten der Milz, des Sexual- und Harnsystemes Leidenden sind hinreichend bekannt: Chiarugi*) theilt den merkwürdigen Fall von einem Manne mit, welcher an einer schmerzhaften Harnstrenge litt und so oft dieses der Fall war, zugleich von einem heftigen Hasse gegen seine Verwandte befallen wurde. — Mittermaier**) will solche körperliche Krankheitszustände von den wirklichen Seelenkrankheiten, hinsichtlich der Zurechnung, strenge getrennt wissen. Es wird auch allerdings Niemand solche Krankheiten in die Klasse der psychischen Krankheitsformen einreihen und hierin wird auch jeder Arzt Mittermaier beistimmen: allein es handelt sich hier um die Frage, ob solchen somatischen Krankheiten nicht ein wichtiger Einfluss auf die Bestimmung des vernünftigen Willens und überhaupt auf die ganze psychische Lebenssphäre zukommt?. Wenn von der Zurechnungsfähigkeit die Rede ist, so darf man sich mit der Frage: hat der Verbrecher an einer psychischen Krankheitsform gelitten oder nicht?, durchaus nicht allein begnügen, sondern die Frage muss sich nach dem in §. I aufgestellten Grundprincipe der Zurechnung richten und so heissen: war das Individuum zur Zeit der begangenen That in einem freien, ungebundenen Seelenzustande, war es Herr seines vernünftigen Willens?, und hier stossen wir auf die unbezweifelbare Erfahrung, dass nicht allein die Seelenkrankheitsformen, sondern auch mehrere körperliche Krankheiten die vernünftige Willensfreiheit so zu hemmen im Stande sind, dass von keiner Zurechnung die Rede seyn kann. So lässt sich z. B. der nachtheilige Einfluss der Epilepsie auf die Geistesfreiheit, auf die Kraft des Willens nicht läugnen [Kap. XXXII], und die Erfahrung lehrt uns, dass selbst diejenigen Epileptiker, die sich durch Geistesgaben auszeichnen, nicht selten an meistens plötzlich hervorbrechenden Paroxysmen ihrer Krankheit leiden, in welchen der Wille der Herrschaft der Vernunft entzogen ist.

*) Della Pazzia. d. 50te Fall.

**) Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825, p. 20.

Eben so befindet sich der Hypochonder im höchsten Grade seines Leidens oft in einem ähnlich psychisch-gebundenen Zustande. Wenn nun Jener in seinem epileptischen, dieser in seinem hypochondrischen Zustande ein Verbrechen begeht, sind sie deshalb zurechnungsfähig, weil sie an keiner selbstständigen psychischen Krankheitsform leiden? Wozu also eine solche Distinktion, da es hier nur darauf ankommt, zu bestimmen, welchen bedingenden Einfluss die Krankheiten, mögen sie zu den somatischen oder psychischen gehören, auf die Freiheit des Geistes und auf den bei der Vollbringung der That herrschenden blinden Willen hatten? Man giebt den Epileptikern, den Hypochondern, wenn es ihr psychischer Zustand erfodert, Kuratoren zur Verwaltung ihres Vermögens, man lässt sie nicht testiren u. dergl., eben weil man ihren psychisch gebundenen Zustand kennt: wenn nun die Civilrechtspflege hier das Psychische berücksichtigt, warum soll es nicht auch die Kriminalrechtspflege thun? Die Rechtspflege darf nicht fürchten, dass die Aerzte einseitig handeln und jedes kranke Individuum ihrer Gewalt entziehen werden; sie darf aber auch nicht das Kind mit dem Bade verschütten, und soll unterscheiden, dass eine und dieselbe somatische Krankheit, je nach ihrem verschiedenen Grade bald die Zurechnung zulässt, bald nicht. So wird z. B. Niemand in der gewöhnlichen Hypochondrie, in einem leichten Grade derselben einen Grund zur Nichtzurechnung finden, aber wie verhält es sich mit jener Hypochondrie, die den Selbstmord bedingt, wie mit jener Steigerung desselben Uebels, wo der Kranke in seiner Verzweiflung einen Andern mordet?; hier wird die Nichtzurechnungsfähigkeit nicht bezweifelt werden können.

2) Es liegen viele Erfahrungen vor, dass gewisse Abnormitäten und Missbildungen wichtiger Organe, z. B. des Herzens, der Leber etc. in dem Menschen auffallende psychische Anomalien, heftige leidenschaftliche Aufregungen oder düstere Stimmungen hervorrufen*), so z. B. die Heftigkeit und der Jähzorn bei Herzfehlern, die Schwermuth und der Selbstmordstrieb bei Leberverhärtung, die eigenthümliche düstere Stimmung bei organischen Fehlern des Darmkanales etc. So gut nun

*) Mehrere hierher gehörige Beispiele s. in meinem Handb. d. Pathologie d. psychischen Krankheiten. S. 354—431; verglichen mit S. 583—654.

solche somatische Abnormitäten eine psychische Krankheit erzeugen können, eben so gut können sie auch die materielle Veranlassung irgend einer verbrecherischen Handlung werden. Und wenn einem Verbrecher sein krankes Gehirn vor Gericht zu Gute kommt, warum nicht auch sein krankes Herz, seine kranke Leber? Es ist gefehlt, dass man die pathologische Anatomie der Verbrecher nicht berücksichtigt, und dass man die Leichen der in Besserungs- und Zuchtanstalten Verstorbenen nicht gerade so gut öffnet, und mit derselben Genauigkeit untersucht, als die Leichen in den Irrenanstalten. Es sind mehrere Beispiele bekannt, wo man in den Leichen von Verbrechern, so wie von Menschen, welche durch einen besonderen Grad heftiger Leidenschaftlichkeit charakterisirt waren, angeborne Abnormitäten wichtiger Organe fand*): allein es sind noch solcher Erfahrungen zur Feststellung eines bestimmten Resultates zu wenig, und es wäre daher sehr zu wünschen, wenn Jeder, der dazu Gelegenheit hat, besonders die Aerzte an den Strafanstalten, solche Untersuchungen vornehmen würden. Gewiss würde man sehr wichtige Aufschlüsse erhalten, wenn man das in der Leiche Gefundene mit den Neigungen, Trieben und mit der Art des Verbrechens der Verstorbenen vergleicht, und ist einmal eine hinreichende Anzahl von Beobachtungen gesammelt, so wird sich gewiss auch manches brauchbare Resultat für die gerichtsärztliche Diagnostik daraus ergeben. Man kann zwar die Einwendung machen, dass die in den Leichen der Verbrecher vorgefundenen Abnormitäten, wie namentlich jene des Herzens, Folge der auf den Verbrecher nach der That Statt findenden Einflüsse verschiedener Art, z. B. der Haft, der Gewissensbisse, der Furcht vor Strafe u. dergl. seyn können und demnach zur That selbst in keinem ursächlichen Zusammenhange stünden. In manchen Fällen kann es sich allerdings so verhalten haben: allein wenn wir die bekannt gewordenen Beispiele betrachten, so werden wir finden, dass die meisten von ihnen angeborne Abnormitäten sind, die also später durch diese vermeintlichen Einflüsse nicht erworben werden konnten. Wenn es sich endlich nicht läugnen lässt, dass gewisse angeborne Abnormitäten einzelner Organe die materielle Ursache eines unmoralischen, gesetzwidrigen Triebes, eines Verbrechens seyn können, so wird man auch die Mög-

*) Beispiele in meinem Handb. d. Pathologie. S. 369 u. f.

lichkeit zugeben müssen, dass auch nicht angeborne, sondern durch irgend eine Veranlassung während des Lebens erworbene ähnliche Abnormitäten denselben Einfluss auf das Psychische, und denselben verbrecherischen Trieb hervorrufen können.

3) So wie man die Untersuchung des Habitus bei somatisch und psychisch Kranken mit allem Rechte als ein diagnostisches Merkmal für wichtig hält, eben so darf auch der Habitus der moralisch Erkrankten, der Verbrecher nicht unberücksichtigt bleiben. Aber auch hierüber stehen uns noch sehr wenige genügende Erfahrungen zu Gebote, weil man diesem Gegenstand beinahe keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat*). Das Wenige, worüber sich etwas mit einiger Gewissheit sagen lässt, wird sich auf Folgendes reduciren. a) Die Schädelbildung, die in so naher Beziehung zum Gehirne und seiner Funktion steht, erfodert eine besondere Berücksichtigung. Niemand wundert sich, wenn der Arzt bei einem Seelenkranken den Schädelbau untersucht, warum soll nicht dieselbe Untersuchung bei einem moralisch Kranken, bei einem Verbrecher, angestellt werden?. Dass eine abnorme Schädelbildung eine psychische Krankheit bedingen kann, ist unbezweifelt; mit welchem Grunde können wir die Möglichkeit läugnen, ob nicht mancher verbrecherische Trieb gleichfalls durch eine solche Abnormität bedingt sey? Man legt in den Museen Sammlungen von Schädeln an, man spricht von einer Schädelbildung der verschiedenen Menschenraçen, man misst die Schädel aus und vergleicht sie unter einander: allein warum wird bei einer solchen Gelegenheit nicht Rücksicht genommen auf eine pathologische und psychologische Kenntniss der verschiedenen menschlichen Triebe und Neigungen? Gall's Schädellehre und die Phrenologie der Neuern haben, wenn man sie von manchen Hypothesen und Uebertreibungen reinigt, immer einen praktischen Werth; leider aber hat man hier die allein zur Wahrheit führende Mittelstrasse verlassen, da

*) Grohmann (in Nasse's Zeitschr. für psychische Aerzte, 1820, 1. Heft. S. 42) versichert, es sey ihm mehr als einmal bei Verbrechern, besonders derjenigen Art, deren Verbrechen physisch bedingt war, der Schädelbau, die sich hervordrängenden Backenknochen, die sich in die Breite ziehenden Unterkiefer, der kurze, gedrängte, dicke Nacken, und der unstäte, thierartige Blick aufgefallen.

Einige dieser Lehre unbedingt huldigen und mehr Gewissheit in ihr finden, als in ihr ist, Andere sie als eine leere Träumerei nicht weiter beachtet wissen wollen. b) Ein fernerer, hinsichtlich des Habitus bei Verbrechern zu beachtender Umstand ist die Länge oder Kürze des Halses wegen der dadurch bedingten weitern oder geringern Entfernung des Herzens vom Gehirne und der dadurch modificirten Blutströmung zum Gehirne*). Man hat die Erfahrung gemacht, dass man bei Menschen mit langem Halse häufiger eine gewisse Gelassenheit und Ruhe, dagegen bei kurzhalsigen meistens eine bedeutende Lebendigkeit, und psychische Lebhaftigkeit findet. Soll nun ein solcher Umstand bei moralischen Handlungen gar nicht beachtet werden? Darf der Kurzhalsige, dessen lebhaftere Blutwelle das Gehirn erregt und ihn, sey es auch nur in momentaner Aufregung, zu einer gewaltsamen That hinreisst, keinen Entschuldigungsgrund in seiner Organisation finden? Lehrt uns nicht die Erfahrung ein Aehnliches bei Wahnsinnigen? Man

*) Das quantitative Verhältniss des Blutes zum Gehirne und die Art seines Zuströmens zu demselben ist immer von einem wichtigen Einflusse auf das psychische Leben. Ein mässig vermehrter Andrang des Blutes zum Gehirne steigert seine Thätigkeit, und verursacht lebhaftere Vorstellungen, Lebhaftigkeit der Phantasie und Geneigtheit zu rüstigen Affekten; eine ungewöhnliche Munterkeit und geistige Lebhaftigkeit gehört zu den Vorboten der Hirnentzündung: bei rhachitischen Kindern, welche eine besondere Verstandesschärfe zeigen, ist der Durchmesser der Karotiden grösser. Bricheteau [de l'influence de la circulation sur les fonctions cerebrales; im Journ. complement. du Dictionn. des scienc. medic. Tom. IV. p. 17] sagt: „Dans la position horizontale le travail est plus facile et chacun sait qu'au reveil qui a lieu dans cette situation les idees se presentent en foule à l'imagination preocupée. Il y a des personnes, et je suis de ce nombre, qui quittent brusquement leur lit, pour prendre note d'idees fugaces dont la memoire ne serait qu'un depositaire infidele. J'ajouterai qu'il a existé des poëtes et des litterateurs, qui travaillaient presque toujours couches dans une position horizontale, plus favorable, suivant eux, au travail intellectuell." Hierin wird auch Lichtenberg's Aeusserung: „ich habe es sehr deutlich bemerkt, dass ich oft eine andere Meinung habe, wenn ich liege, und eine andere, wenn ich stehe," ihre Deutung finden: so auch die Worte Herbart's [Einleit. in d. Philosophie 2. Aufl. S. 17]: „es ist gewiss, dass Einem zuweilen ein Gedanke gefällt, wenn man liegt, der nicht mehr gefällt, wenn man steht."

hat bei diesen die Beobachtung gemacht, dass da, wo eine umfangreichere Karotis ist, die Paroxysmen häufiger als im entgegengesetzten Zustande entstehen, und Parry*) machte die Erfahrung, dass er durch Kompression der Hauptschlagader die Paroxysmen der Tobsucht beseitigen konnte, welche sogleich wieder zurückkehrten, wenn er mit der Kompression nachliess; ein deutlicher Beweis, dass in manchen Fällen die Normalität der Gehirnfunktion durch die Zuströmungsweise des Blutes bedingt wird. Kann nun der Paroxysmus eines Tobsüchtigen durch rascheres Zuströmen des Blutes zum Gehirne hervorgerufen werden, so lässt sich, der Analogie zu Folge, die Möglichkeit nicht läugnen, dass in der Kurzhalsigkeit wegen der dadurch bedingten rascheren Blutströmung zum Gehirne die Bedingung zu einer momentan heftigen psychischen, wieder Willen zu einer gesetzwidrigen That führenden Aufregung in manchen Fällen liegen kann. Auch andere anomale Zustände des Halses sind, gemachten Erfahrungen zu Folge, zuweilen von Einfluss auf das Psychische; Grohmann**) sagt: „ich habe noch nie gefunden, dass mit einem schwachen, gleichsam schwankenden Halse des Menschen ein lebenskräftiger, starker Wille verbunden gewesen wäre, wohl aber das Wesen eines psychisch schwachen, unthätigen, schwankenden Willens einer Asthenie der Willensbestimmungen: ich habe die Beobachtung gemacht an Subjekten, die mit einem Kropfe, mit einem dick aufgedunsenen, skrophulösen Halse lebenswährend behaftet waren, dass sie bei einer Verengerung des Athmenholens und bei andern aus diesem Uebel sich ergebenden körperlichen Lebensbedingnissen der Brustorgane beschränkten Geistes, von bizarren Einbildungen, phantastisch, trotzig und eigensinnig waren."

§. IV. Da die verschiedenen Lebensalter des Menschen sich durch eine bedeutende Entwicklung der somatischen und psychischen Thätigkeiten, oder durch ein Zurücksinken und allmähliges Erlöschen derselben charakterisiren, so versteht es sich von selbst, dass in jedem Lebensalter der psychische Zustand des Menschen ein anderer ist: daraus folgt, dass sich auch die vernünftige Willensfreiheit in den verschiedenen Lebensaltern anders verhält und somit ein besonderer Einfluss des Alters auf die Zurechnungsfähigkeit zugestanden werden

*) Memoires of the medic. Society of London. Vol. III. p. 77.

**) In meinem Magaz. für Seelenkunde, 8. Heft, S. 24.

muss. Wie nun die verschiedenen psychischen Zustände des Menschen in den einzelnen Lebensperioden sich gestalten, wie sie in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit zu beurtheilen sind, ist, unter Berücksichtigung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausführlich im XII. Kap. §. V u. f. erörtert worden.

§. V. Wenn man erwägt, dass die Gesetze die bürgerlichen Rechte der Weiber in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen beschränken, dass sie dieselben für zu schwach und zu unvermögend erklären, ihr eigenes Bestes wahrzunehmen, und sie entweder unter eine immerwährende Vormundschaft versetzen, oder eigene Rechtswohlthaten für sie geschaffen haben; wenn also in civilrechtlicher Beziehung auf den Unterschied des Geschlechtes Rücksicht genommen wird*), so setzt dieses voraus, dass man eine Differenz in der somatischen und psychischen Organisation der beiden Geschlechter anerkannt hat: es wäre nun eine Inkonsequenz und Ungerechtigkeit, wenn man nicht eben so auch in kriminalrechtlicher Beziehung einen Unterschied des Geschlechtes berücksichtigen wollte. Es muss demnach ein Einfluss des Geschlechtes auf die Zurechnung**) anerkannt werden.

I. Untersuchen wir vorerst diesen Gegenstand vom rechtshistorischen Standpunkte aus, so finden wir nur wenige Spuren, welche uns auf die Ansicht führen, dass das weibliche Geschlecht hinsichtlich der Zurechnung von Verbrechen milder behandelt werden müsse, als das männliche. Besonders im römischen und kanonischen Rechte stossen wir auf einige hierher gehörige Stellen: So heisst es im Fr. 6. D. XLVIII, 13: „sacrilegii poenam debebit Proconsul pro qualitate personae, proque rei conditione, et temporis et aetatis, et sexus vel severius, vel clementius statuere." Beim Hochverrathe bestimmten die Kaiser Arkadius und Honorius, dass die Söhne der Hoch-

*) Das römische wie das ältere teutsche Recht erkannte die Schutzbedürftigkeit des weiblichen Geschlechtes an, und die Nothwendigkeit der Vertretung desselben, wenigstens des Mithandelns des männlichen Geschlechtes in wichtigeren, insbesondere gerichtlichen Akten: eine Beschützung, die sich als Geschlechtsvormundschaft (cura sexus) bis in die neuere Zeit unter mannigfachen Modifikationen erhalten hat. S. Mittermaier Grundsätze d. Privatrechts; 6te Ausg. I. Bd. §. 46.

**) Mein Syst. d. gerichtl. Psychologie 2. Aufl. S. 232 u. f.

verräther nichts vom elterlichen Vermögen erhalten sollten, den Töchtern aber ein Theil desselben verbleiben solle, „mitior enim circa eas debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus." Nach der Novelle 134 wurde der Ehebruch beim weiblichen Geschlechte gelinder bestraft. Im canonischen Rechte, Can. 4, Caus. 32, Qu. 6 heisst es: „indignantur mariti si audiant adulteros viros pendere similes adulteris foeminis poenas; cum tanto gravius eos puniri oportuerit, quanto magis ad eos pertinet et virtute vincere et exemplo regere foeminas." Auch bei Völkern, bei denen das weibliche Geschlecht unter dem Drucke lebt, tritt eine mildere Behandlung desselben ein, z. B. bei den Hindus und bei den Chinesen, und es ist ein durchgreifender Grundsatz des chinesischen Strafgesetzbuches Tatsing-Leu-Lée, dass es nur den Weibern erlaubt ist, alle Strafen abkaufen zu dürfen. — Die Lehrer des Kriminalrechtes sind in ihren Ansichten getheilt. Während Renazzi*), Meister**) und Tittmann***) keinen Milderungsgrund im Geschlechte finden, nehmen Beyer†), Tiraquellus††), Wieland†††) und Kleinschrod*†) das weibliche Geschlecht als Milderungsgrund an, und Carmignani**†) will sogar dieses Geschlecht in Strafsachen wie das minderjährige Alter berücksichtigt wissen. In neuerer Zeit hat Spangenberg***†) diesen Gegenstand besonders vom psychologischen Standpunkte aus besprochen und sich für die mildere Ansicht für das weibliche Geschlecht erklärt.

II. Wenn nun die Gesetzgebung und Rechtspflege in Bezug auf Zurechnung den Geschlechtsunterschied berücksichtigen soll, so muss vorerst eine Differenz in dem psychischen Leben der beiden Geschlechter nachgewiesen

*) Element. jur. crimin. T. I. p. 169.

**) Princip. jur. crimin. §. 122.

***) Handb. d. Strafrechtswissensch. §. 144.

†) Element. jur. crimin. Supp. P. II, obs. 3.

††) De poen. emper. aut remittend. caus. IX, in dessen Opp. omn. T. VII.

†††) Geist d. peinlich. Gesetze, Lpz. 1783. §. 274.

*†) Systemat. Entwickl. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts, I. Thl. §. 91—95.

**†) Teoria della leggi della sicurezza sociale. Pisa 1832, Vol. II. p. 172.

***†) Ueber das rechtliche Verhältniss des weiblichen Geschlechtes; im neuen Archive des Krim.Rechts, 6. Bd. 1. u. 2. Stück.

werden, welche sich im Wesentlichen durch folgende Grundzüge ausspricht. — Das Weib ist im Allgemeinen mehr erregbar, mehr psychisch beweglich und bewegbar, als der Mann, und während bei Letzterem mehr die Geistesseite vorherrscbt, herrscht bei Ersterem mehr das Gemüth, welches überhaupt bei demselben einen grösseren Umfang hat, und über das ganze psychische Leben des Weibes eine ausgebreitete Herrschaft ausübt. Was der Gemüthssphäre angehört, ergreift das Weib lebhafter und inniger als den Mann, daher es auch den Regungen des Gemüthes viel leichter willenlos unterliegt, als der Mann. Der Mann denkt mehr, als er empfindet, das Weib hingegen empfindet mehr, als es denkt, und seine Empfindungen, Gefühle und Neigungen sind mit allen seinen Ideen, Begriffen und Urtheilen so innig verwebt und verschmolzen, dass beinahe seine ganze Geistesthätigkeit gleichsam ganz Empfindung und Gefühl zu seyn scheint. Das Denk- und Urtheilsvermögen des Weibes ist seinem Gemüthe und Gefühle untergeordnet und es begeht manche Handlung im Drange und Sturme der letztern, die bei Herrschaft der Denk- und Urtheilskraft nicht begangen worden wäre, so dass man schon in dieser Beziehung dem Weibe manche That nicht so schwer verargen darf, weil sein erregtes Gemüth seinen Verstand und seine Willenskraft übertäubte. Daher sind auch die Weiber der Macht gewisser Gemüthsbewegungen und Leidenschaften in ihrer ganzen Energie dergestalt Preis gegeben, dass sie nicht selten willenlos diesen unterliegen und blind zu Handlungen hingerissen werden. Liebe, Mutterliebe, Mitleid, Furchtsamkeit und Schaamhaftigkeit sind mächtige Faktoren, welche das ganze psychische Leben des Weibes durchdringen. Die Liebe äussert sich beim Weibe in einer Stärke und Heftigkeit, wie dies wohl nur selten beim Manne getroffen wird; so lange ein Weib liebt, sagt Jean Paul, liebt es in einem fort, ein Mann hat dazwischen zu thun: ist einmal diese Leidenschaft beim Weibe ausgebrochen, so beherrscht sie mit einer grossen Gewalt das ganze Individuum und die Stimme der Vernunft und jede andere Rücksicht kämpft vergebens dagegen an. Mutterliebe, Mitleid und Wohlwollen sind so innig mit dem Weibe verflochten, dass sie, wie Spangenberg sich ausdrückt, kaum den Namen von Gemüthsbewegungen, sondern den von Gemüthseigenschaften verdienen. Mutterliebe, der mächtigste und beständigste aller Triebe lässt sich äusserst selten durch

andere Eindrücke verdrängen und hat die grössten Kraftäusserungen, wodurch die Furchtsamkeit sogar in Muth verwandelt wurde, hervorgerufen. Schaamhaftigkeit und Furcht vor Schande bestimmen das Weib zu vielfachen Handlungen und der Kindsmord hat sehr oft seine Quelle in dem nicht leicht zu hemmenden Zwecke, die Geschlechtsehre zu retten. So wie das Gemüth, so ist auch die Phantasie beim Weibe vorherrschend, und während die Phantasie des Mannes durch seine ruhige, kalte Vernunft mehr geregelt und beherrscht wird, entzieht sich die Phantasie des Weibes sehr leicht dem Gebote der Vernunft, folgt momentanen Gefühlen und Empfindungen, schweift in überirdischen Räumen umher und macht zu Schwärmerei jeder Art, besonders zur religiösen geneigt. Es finden daher auch die supernaturalistischen Religionsansichten unter dem weiblichen Geschlechte mehr Anhang, als die rationalistischen; natürlich weil die Weiber mehr Gemüth haben, als die Männer und dagegen weniger Verstand als diese; deshalb glauben auch die Weiber mehr, weil der Glaube dem Gemüthe angehört und der Verständige nichts glaubt, sondern nur weiss, d. h. das als wahr anerkennt, was er sich wissenschaftlich konstruiren kann. So hängen auch die Weiber mehr an den positiven Religionsformen, weil diese in ihrer sinnlichen Darstellung vorzugsweise das Gemüth ergreifen, und wobei der aus solchen positiven Formen hervorgehende Glaube an Wunder noch eine Hauptrolle mitspielt, und so sich eine Scene gestaltet, welche, auf sinnlichen Eindruck berechnet, das ohnehin schon gemüths- und phantasiereiche psychische Leben des Weibes so ergreifen kann, dass es zu Handlungen bestimmt wird, die wohl ihm, aber nie dem Manne, dem Vernunft und Verstand der leitende Stern seyn soll, verziehen werden können. Dass Weiber zur Aufnahme und Verbreitung positiver Religionsformen vorzugsweise geneigt sind, lehrt die Geschichte*); dass sie dem religiösen

*) Plato schreibt den Weibern die Sühnopfer zu. Drei Kaiserinnen, Konstantia, Gemahlinn des Licinius, Eusebia, Gattinn des Konstantinus, und Dominica, Gattinn des Valens, haben im Morgenlande den Arianismus verbreitet. Vier Königinnen, Clotilde, Jucunde, Theodolinde und Bertha führten das Christenthum im Abendlande ein. Die Gemahlinn des Moskauerfürsten Wladimir bewog ihn, dass er sich taufen liess und die Moskowiten seinem Beispiele folgten. Micislaus, Herzog von Polen, wurde von seiner Gattinn zum Christenthume geführt. Gisella bekehrte ihren Gemahl,

Wahnsinne in einem grösseren Verhältnisse, als das männliche Geschlecht unterworfen, lehrt die ärztliche Erfahrung. Alle Gemüthsbewegungen der Weiber zeichnen sich durch einen gewissen Excess aus. Sie sind zu heftig in ihren Wünschen, als dass sie sich mit etwas Eingeschränktem begnügen könnten. Ihre Tugenden berühren die Extreme und ihre Laster eben so: sie hängen strenge an ihren Pflichten, sind aber auch desto ausgelassener, wenn sie sich einmal von denselben losgesagt haben. Im Kreise seiner Familie schafft sich das Weib seine Welt; das Interesse an dem, was draussen in der grossen Welt geschieht, an Staatsverfassung und Staatsverwaltung ist ihm unbekannt. Aber einen Punkt giebt es, der die Weiber bestimmt, einen Blick in die Aussenwelt zu thun, das ist ihr Mangel an eigener Selbstständigkeit und ihre daraus hervorgehende Abhängigkeit von der Meinung Anderer, weil ihnen die Kraft und Ausbreitung des eigenen Urtheils fehlt: „was wird man dazu sagen?, was sagt die Welt dazu?," dieses ist fast der einzige Leiter ihrer Urtheile und daher sind sie auch von dem Bestreben beherrscht, Alles, was sie thun, mit der herrschenden Sitte und dem Sichziemen in Einklang zu bringen.

III. Durch die eben gegebenen Grundzüge des psychischen Lebens des weiblichen Geschlechtes ist es nun bewiesen, dass zwischen diesem und jenem des männlichen Geschlechtes eine wesentliche Differenz Statt findet: daraus folgt nun, dass ein Einfluss des Geschlechtes auf die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit nicht abgeläugnet werden darf, wir mögen die Zurechnung 1) vom rechtlichen, oder 2) vom psychologischen Standpunkte aus betrachten.

1) Die Zurechnung, rechtlich betrachtet, setzt das Bewusstseyn des Gesetzes voraus. Aber eben dieses Bewusstseyn findet sich beim weiblichen Geschlechte nie in dem Masse, wie beim männlichen: es ist schon vorhin als ein den Weibern eigenthümlicher Charakterzug angegeben worden, dass sie selten ein Interesse an Staatsverfassung und Staatsverwaltung haben, wozu noch kommt, dass die Weiber meistens durch ihre Erziehung, und durch die Ausschliessung von der Theil-

König von Ungarn. Die Kaiserinnen Irene und Theodora stellten in Konstantinopel den Bilderdienst wieder her, den die Ikonoklasten vernichtet hatten. Eine Prinzessinn von Wallis vertheidigte Wiclef's Lehre in England. Mohamed's Gattinn, Cadisha, war der erste und eifrigste Anhänger seiner Lehre.

nahme an öffentlichen Geschäften *) verhindert werden, zu einer bestimmten und genauen Kenntniss der Gesetze zu gelangen; ist es daher ein Wunder, fragt Hippel ganz treffend, wenn die Weiber die Gesetze befolgen, wie die Nonne den Psalter singt, und wenn sie den ernsthaften Anordnungen des Staates eine Folie des Lächerlichen unterlegen und sich da noch Auslegungen derselben erlauben, wo blinder Gehorsam erfodert wird? Man muss übrigens auch hier die Art der Gesetze und des Verbrechens unterscheiden. Bei solchen Verbrechen nämlich, welche nur durch ein positives Gesetz als solche qualificirt sind, ist die Zurechnung der Weiber nicht so vollkommen vorhanden, als bei den Männern**); ja es kann auch bisweilen in diesem Falle keine Zurechnung eintreten, wenn sie aus Unwissenheit des Rechtes fehlten: ist jedoch die verbrecherische Handlung natürlich unerlaubt, ist es ein Verbot, welches dem Menschen schon ins Herz geschrieben ist, dann ist freilich kein aus der juridischen Imputationslehre hervorgehender Grund vorhanden, mit Unkenntniss des Verbotes das Weib zu entschuldigen, obgleich jedoch auch dann noch die Zurechnungsfähigkeit vom psychologischen Gesichtspunkte aus geprüft werden muss. Eine hierher gehörige Ansicht findet man in England: man unterscheidet nämlich die „mala in se", oder „against the law of nature" (gegen das Naturgesetz, gegen das natürliche Gefühl,) von den „malis prohibitis" oder „positive crimes": eine besondere Beziehung erhält nun diese Unterscheidung in England bei der Ehefrau, welche auf Befehl ihres Mannes ein Verbrechen begeht; bei malis in se wird die Ehefrau nicht entschuldigt, bei rein positiven Verbrechen aber, bei positive crimes, tritt Entschuldigung ein. ***)

2) Auch vom rein psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, werden sich mehrere Milderungsgründe für das weibliche Geschlecht finden. Zurechnungsfähig ist (wie im

---

*) Schaumann (Ideen zu einer Kriminalpsychologie, Halle 1772, S. 97) sagt: das Weib darf dem strengen Männerspruche „mulier taceat in ecclesia" gemäss sich um bürgerliche Angelegenheiten nicht bekümmern, und seine öffentlichen Handlungen sollen doch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt werden!.

**) Diese Ansicht wird auch von einigen Lehrern des Kriminalrechts aufrechterhalten, wie z. B. von Kleinschrod, a. a. O. S. 182, 183.

***) Mittermaier u. Zaccharia's Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung d. Auslandes, I. Bd. S. 48.

§. I. gezeigt wurde) im psychologischen Sinne nur jenes Individuum, welches mit vernünftiger Willensfreiheit die gesetzwidrige That begangen hat. Wie sehr die vernünftige Freiheit des Willens sowohl durch die somatische als psychische Individualität bestimmt, wie oft sie durch psychisch-abnorme Zustände (wir wollen hier nicht von den selbstständigen Seelenkrankheitsformen, sondern von heftigen Trieben, excessiven, nicht zu bändigenden Gemüthsbewegungen u. dgl. sprechen) getrübt und der Herrschaft der Vernunft entzogen wird (§. III.), ist zu bekannt, als dass noch eine ausführliche Darstellung darüber erfoderlich wäre. Wenn also, wie oben gezeigt wurde, das Weib eher und mehr empfindet, als urtheilt; wenn es den, seine ganze psychische Individualität beherrschenden Gefühlen und Gemüthsbewegungen Preis gegeben ist, welche es, ohne dass es dies selbst weiss oder sich selbst Rechenschaft davon geben kann, zu Handlungen hinreissen, denen es willenlos wie schuldlos unterliegt, weil sie das unbezwingbare Resultat seiner Organisation sind, die es sich nicht selbst gegeben hat; wenn mächtige Gefühle, wie Liebe, Mutterliebe, Schaam und Geschlechtsehre, die eins und verschmolzen sind mit dem ganzen weiblichen Leben, dem Weibe so leicht momentan die Freiheit seiner vernünftigen Willenskraft rauben können; wenn sein gläubiges Gemüth die positiven Religionsbilder mit den ihnen zur Seite gesetzten mächtigen Leidenschaften, Furcht und Hoffnung gierig einsaugt und nun seine erhitzte Einbildungskraft und üppige Phantasie die Gränzen der Vernunft träumend und schwärmend überschreitet; wenn sein Erkenntniss- und Urtheilsvermögen in seiner subordinirten Stellung nicht die Macht hat, sich allen diesen Regungen, Gefühlen und Trieben zu widersetzen; wer wird nun beim Weibe denselben Grad, dieselbe Energie der Willensfreiheit, als wie beim Manne, suchen, und folglich, wer wird die Zurechnungsfähigkeit des Weibes eben so, wie die des Mannes, von gleichem Gesichtspunkte aus betrachten, oder nach einem und demselben Maasstabe beurtheilen dürfen? Wenn das Mädchen, mit der Allgewalt der Liebe dem Geliebten ergeben, dessen Untreue erfährt, nun wahnsinnig wird, so wird es gewiss Niemand verdammen, sondern bedauern; wie wird man aber urtheilen, wenn es, von derselben psychischen Regung, die es zum Wahnsinne brachte, beherrscht, dem Ungetreuen den Dolch in den Busen stösst?

Wenn die Mutter ihr Kind mit eigener Lebensgefahr den Zähnen eines Raubthieres entreisst, so wird man staunend die Macht dieses edlen Gefühles, der Mutterliebe, bewundern; wie aber, wenn die Mutter, um ihr Kind zu retten, einen Andern mordet? Wenn ein Mädchen seine Geschlechtsehre auf das Heiligste bewahrt und den Schild seiner Tugend den glänzendsten Versprechungen der Verführer entgegen hält, so wird man ihm Achtung und Verehrung zollen; wie wird aber geurtheilt werden, wenn es, einmal verführt, von derselben mächtigen Geschlechtsehre und von Schaam beherrscht, die Frucht der Umarmung tödtet? In den kalten, trockenen Gesetzbüchern wird man vergeblich die Lösung dieser Fragen suchen, über welche die Menschheit schon längst entschieden hat, und in ihre Formen eingerostete Richter urtheilen über Gefühle, die sie nicht kennen *), und sehen in ihrer pedantischen Positivität nur die That und nicht den Menschen, nur die unter ihre Gesetzbuchsartikel zu subsumirende Handlung und nicht den Beweggrund dazu, weil sie keine Psychologen sind.

§. VI. In den, in den vorausgegangenen Paragraphen gegebenen Erörterungen sind nun die allgemeinen Grundsätze über die Zurechnungsfähigkeit enthalten; es ist nun noch nothwendig, dass auch die Lehre von der Zurechnung der einzelnen psychischen Zustände auseinander gesetzt werde, und diese bezieht sich auf alle jene Vorgänge im somatischen und psychischen Leben des Menschen, welche einen Einfluss auf die vernünftige Willensfreiheit auszuüben im Stande sind. Diese einzelnen Zustände des Menschen, welche hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit zur Sprache kommen können, sind zerstreut in den einzelnen, von eben diesen Zuständen handelnden Kapiteln dieses Werkes enthalten, was ich,

*) Schaumann (a. a. O. S. 97, 98) sagt: „von wem wird das weibliche Geschlecht gerichtet?, von Richtern, die sich in die Seele des Weibes hineindenken können, die es aus sich selbst wissen, wie zart, wie reizbar, wie beweglich, wie schwach das weibliche Herz ist? Nein, nicht von ihres Gleichen, von Männern werden sie gerichtet, die sich oft sogar nicht in den Standpunkt versetzen können, aus welchem ihnen die Handlung eines Weibes erscheint, wie sie ist. Wenn man nicht Weiber von Weibern richten lassen will, so sollte man doch wenigstens bei dem Urtheile über sie Personen ihres Geschlechtes zu Rathe ziehen."

des bequemeren Auffindens wegen, hier übersichtlich zusammenstelle. Die Zurechnungsfähigkeit der Gebährenden und Neuentbundenen ist im III. Kap. und jene der Schwangern im XXV. Kap. enthalten. Von dem Einflusse, welchen gewisse Anomalien der Sinne und Sprache auf die Zurechnungsfähigkeit haben, handelt das XXVII. Kap. In wieferne Affekte und Leidenschaften hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit der, in ihnen begangenen Handlungen beurtheilt werden müssen, lehrt das XXVIII. Kap. Die Zurechnungsfähigkeit der Betrunkenen und Trunkfälligen, jene der Schlaftrunkenen, Schlafwandler und Träumenden, jene der Heimwehkranken, der Epileptischen, der Hydrophobischen und der psychisch Kranken ist in den XXIX. bis XXXIV. Kap. erörtert. Die Lösung der Frage: ob ein Selbstmord im zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen Zustande begangen wurde, liefert das XLVI. Kap.

XXVII. Kap.

Von den Anomalien der Sinne und der Sprache.

A. *Delirien der Sinne.*

§. I. Die Delirien der Sinne, oder Sinnestäuschungen sind entweder Illusionen oder Hallucinationen. Bei den Illusionen werden die äusseren Objekte hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihres Wesens anders wahrgenommen, als es in der Wirklichkeit ist, z. B. ein schwarzer Körper erscheint roth, ein runder eckig, ein einfacher doppelt etc.: bei den Hallucinationen aber geschehen Sinneswahrnehmungen, welche keine äussere Objektivität haben, z. B. der Hallucinirende sieht Gegenstände, oder hört Stimmen, die in der Wirklichkeit gar nicht existiren. Die Illusion hat also eine äussere Objektivität, welche aber falsch aufgefasst wird, die subjektive Sinneswahrnehmung steht mit der äussern Objektivität nicht in richtigem Einklange: die Hallucination hat gar keine äussere Objektivität, sie ist nur subjektives Sinnentrugbild.

§. II. Die Delirien der Sinne können sowohl in civil- als kriminalrechtlicher Beziehung Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung werden.

I. In civilrechtlicher Beziehung kann der Fall

vorkommen, dass ein an Sinnestänschungen leidendes Individuum dadurch zu gewissen Geschäften, Rechten und Verpflichtungen untauglich wird. Eine allgemeine Norm für das gerichtsärztliche Gutachten lässt sich hier nicht aufstellen, und es wird jeder konkrete Fall leicht beurtheilt werden können. Es kommt hier hauptsächlich auf die Beziehung des einen oder des andern Sinnes, oder mehrerer Sinne zu einem bestimmten Geschäfte an, d. h. auf den Zustand, in welchem sich der zu dem Geschäfte nothwendige Sinn befindet. Untersuchungen der Art mögen übrigens wohl selten vorkommen, am häufigsten jedoch, wenn es sich um die Fähigkeit eines an Sinnesdelirien leidenden Individuums zur Zeugschaftsleistung handelt, und diese wird hier sehr zu bezweifeln seyn. Ein Zeuge soll „aus genügender eigener sinnlicher Wahrnehmnng bestimmt und deutlich aussagen"*); allein diese Bedingung fehlt bei den an Sinnesdelirien Leidenden, weil diese die ausser ihnen Statt findenden Begebenheiten mittelst der Sinne falsch auffassen, woraus sich dann auch ein falscher Schluss bildet. Auf die richtige sinnliche Wahrnehmung gründet sich, wie Stürzer**) meint, die Bestimmung, dass zwei Zeugen erfodert werden: bei Einem sey Sinnestäuschung denkbar; haben aber zwei rechtliche Menschen mit gesunden Sinnen dieselbe Erscheinung in der Sinnenwelt gleichförmig beobachtet, und sie deponiren gleichförmig darüber, dann lasse sich die Wahrheit des Faktums nicht mehr bezweifeln.

II. Eine sehr wichtige Bedeutung hat in kriminalrechtlicher Beziehung der Einfluss der Sinnesdelirien auf die Zurechnung.

1) Es kommen Fälle vor, dass Individuen, vor Begehung einer Handlung gewissen Sinnestäuschungen unterworfen waren, wodurch sie zur That angetrieben wurden. Besonders sind hier die Delirien des Gehöres zu berücksichtigen, da dem Gehörsinne ein besonderer enger Verband mit dem psychischen Leben zukommt: so wird z. B. durch den Tonsinn die Seele viel lebendiger und inniger ergriffen, als durch den Lichtsinn; eine psychische Depression kann viel eher durch Einwirkungen

*) Martin Lehrb. d. gemein. deutsch. Kriminalprozesses. Götting. 1812. S. 143.

**) Bemerkungen zum bayerischen Civilgerichtsverfahren, herausg. v. Gutschneider, Münch. 1838, S. 633.

auf den Gehör- als auf den Gesichtssinn entfernt werden; man kann mittelst des Gehörsinnes selbst während des Schlafes der Seelenthätigkeit eine bestimmte willkührliche Richtung geben *). „Die Gehörtäuschungen, sagt Grohmann**), entspringen aus einem Organe, welches unmittelbar mehr die Lebenskraft des Willens und Handelns bedingt. Diese Hallucinationen des Gehöres pflegen unmittelbar mehr, als die des Gefühles mit den Spuren argwöhnischer, aufgereizter, feindseliger, gestörter Empfindung und Aeusserung begleitet zu seyn. Der Hallucinirende des Gehörs wird unmittelbar in und durch diese Hallucinationen mehr bethätigt, kurz er ist auf dem Wege der verbrecherischen Handlung." Gall***) kannte einen Menschen, welcher bei völligem Bewusstseyn von einer Mordsucht befallen wurde, da er immer eine ihm in die Ohren rufende Stimme hörte, Jemanden zu tödten. Woyzeck, der seine Geliebte ermordete, über dessen Zurechnungsfähigkeit man sich noch stritt, als er schon enthauptet war, hörte innere Stimmen, die ihn zum Morde antrieben und hatte auch ausserdem an Hallucinationen aller Art gelitten †). Bottex††) beobachtete einige ähnliche Fälle: ein bejahrter Mann, welcher von Kopfschmerz, Schwindel und verschiedenen Hallucinationen

---

*) Man kann mittelst des Gehörsinnes während des Schlafes einen gewissen psychischen Verband mit der Aussenwelt unterhalten. Abercrombie (inquiries concerning the intellectual powers; Edinb. 1830) erwähnt eines englischen Offizieres, den man durch Einflüstern träumen lassen konnte, was man wollte: einmal liess man ihn den ganzen Vorgang eines Duelles träumen, vom Anfange des Streites bis zum Abfeuern einer Pistole, welche man ihm in die Hand gab: ein andermal klagten seine Kameraden in seiner Nähe, als er gerade schlief, dass er ins Wasser gefallen sey und riefen ihm zu, er solle sich durch Schwimmen retten, worauf er sogleich schlafend alle Bewegungen eines Schwimmenden machte. Beispiele, dass während des Scheintodes noch ein Verband mit der Aussenwelt durch den Gehörsinn Statt fand, sind bekannt. Casper (Wochenschrift 1834, Nro. 35) erzählt von einem Manne, welcher während seiner durch Kohlenoxydgas verursachten Asphyxie Alles, was in seiner Nähe gesprochen wurde, deutlich hörte.

**) In meinem Magaz. für Seelenkunde, 4. Heft. S. 124.

***) Philosoph. medicinische Untersuchungen über Natur und Kunst S. 677.

†) Marc, war der am 27. Aug. 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder Woyzeck zurechnungsfähig? Bamb. 1825.

††) De la Medecine legale des Aliénés. Paris 1838.

gequält wurde, ermordete in einem solchen Anfalle seine Tochter: ein Anderer gab einem neben ihm am Tische Sitzenden, den er gar nicht kannte, und ohne allen Grund von Hass und Rache, plötzlich mehrere Messerstiche und behauptete, die Stimme eines Engels habe ihm den Befehl dazu gegeben. — Diese Sinnesdelirien können nun einen solchen Grad erreichen, dass sie die vernünftige Willensfreiheit des Menschen aufheben und ihn blind zu einer That antreiben, wo dann natürlich keine Zurechnungsfähigkeit Statt findet. Sehr beachtungswerth ist auch noch die Erfahrung, dass solche Individuen nach vollbrachter That eine Befreiung oder wenigstens eine grosse Erleichterung von ihrer Angst und Unruhe bekommen, eben weil durch die That der innere Trieb befriedigt ist, die Stimmen beruhigt sind und der Sturm der dadurch bewegten Seele ruht. Wir haben ganz analoge Erfahrungen bei den psychischen Kranken. Werden die Aeusserungen eines Tobsüchtigen zurückgehalten, z. B. ist er gebunden, so wird der Paroxysmus, wenn gleich nach Aussen weniger sichtbar, doch im Innern intensiver und länger fortwähren, während er, wenn der Kranke sich gehörig austoben kann, früher verschwindet und schneller die psychische Ruhe wiederkehrt. Bei andern Wahnsinnigen finden wir öfters, dass sie in steter Bewegung sind, immer hin- und herlaufen, eine und dieselbe Bewegung längere Zeit wiederholen *) u. s. w. Diese Unruhe, welche nicht als Wirkung einer Gewohnheit oder der Langenweile betrachtet werden darf, geht aus dem psychischen Zustande des Irren selbst hervor und der Sturm ihrer sich durchkreuzenden Ideen, ihrer innern psychischen Unruhe sucht sich durch diese Bewegungen nach Aussen abzuleiten, zu entladen **), wofür auch

*) Vergl. mein Handb. d. Pathologie der psychischen Krankheiten. S. 161.

**) Es ist überhaupt eine allgemeine Erfahrung, dass da, wo das Gehirn sich in einem aufgeregten, aufgereizten Zustande befindet, sich anhaltend somatische und psychische Bewegungen wahrnehmen lassen. Sowohl bei akuten als chronischen, idiopathischen und konsensuellen Hirnleiden findet man häufig konvulsivische Bewegungen der Extremitäten, die längere Zeit auf eine und dieselbe Weise anhalten: der im Fieber Delirirende wiederholt oft mehrmals dieselben Worte, denselben Satz: selbst ganz psychisch gesunde Leute machen zuweilen mancherlei und mitunter lächerliche Bewegungen, wenn ihr Geist sehr lebhaft und beschäftigt ist: die sonderbaren Grimassen mancher Billard- und Kegelspieler gehören wohl auch hierher.

Haslam's *) Erfahrung spricht, welcher mehrere Kranke darum befragte, und diese ihm versicherten, dass eben diese öfters wiederholten Bewegungen ihnen eine bedeutende Erleichterung verschafften. Dieser Punkt nun kann für das gerichtsärztliche Gutachten einige Aufklärung geben. Der wahre Verbrecher wird nach seiner That keine Seelenruhe finden, während solche, welche durch Sinnesdelirium angetrieben, folglich im psychisch unfreien Zustande die That begiengen, eine Erleichterung oder eine Befreiung von ihrer quälenden Unruhe durch die That selbst finden, eben weil hier, wie beim Wahnsinnigen, der innere krankhafte Trieb, der psychische Sturm sich nach Aussen durch die That entladen und beruhigt hat.

2) Gegen den gerichtlich-psychologischen Werth der Sinnesdelirien hat man Einwendungen erhoben, unter denen besonders die von Mittermaier und Jarcke zu erwähnen sind, und welche hier widerlegt werden sollen, weil aus der Widerlegung selbst wieder eine Bestättigung für die forensische Würdigung der Sinnestäuschungen hervorgeht. — Mittermaier **) scheint auf die Delirien der Sinne nicht jenen Werth in gerichtlich-psychologischer Hinsicht zu legen, der ihnen, wie oben bewiesen wurde, zukommt, denn er zählt sie unter den nicht zu beachtenden Momenten bei einem verübten Verbrechen auf und will sie strenge von den psychischen Krankheiten geschieden wissen, indem er sich besonders darauf stützt, dass der Hallucinirende doch immer noch das Bewusstseyn habe, dass es Täuschungen seyen, während dieses Bewusstseyn bei den wahren psychischen Kranken fehle. Allein diese Distinktion ist nicht in der Wirklichkeit gegründet, und es lässt sich gegen Mittermaier Folgendes aufstellen. 1) Das Bewusstseyn, dass es eine Täuschung ist, kann zugegen und der Wille dennoch nicht frei und das Individuum durch die Hallucination blind zur That angetrieben worden seyn. Es ist gerade so bei den Wahnsinnigen, bei denen auch oft das Bewusstseyn der Unsinnigkeit und Unerlaubtheit ihrer Handlung zugegen ist und dennoch die Willensfreiheit fehlt ***). 2) Es

---

*) Beobachtungen üb. d. Wahnsinn. A. d. Engl. Stendal 1800. S. 17.

**) Disquisitio de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. Heidelb. 1825, p. 23.

***) Mein System d. gerichtl. Psychologie 2. Aufl. S. 101—103. Mein Handb. d. Pathologie d. psych. Krankh. S. 73 u. f. S. 189 u. f.

giebt hallucinirende Zustände, welche so lebhaft, so heftig sind, dass das Bewusstseyn, dass es Täuschung sey, oder ein unterscheidender Verstand dabei gar nicht möglich ist; dabei ist noch 3) zu berücksichtigen, dass die dem Wahnsinne und dem Verbrechen vorhergehenden Hallucinationen nicht selten so enge mit dem abnormen Seelenzustande selbst verbunden sind, dass sie schon als erstes Stadium desselben gewissermassen betrachtet werden dürfen. Grohmann*) hatte einen Freund, der im vollen Wahnsinne im Irrenhause starb; dem Ausbruche des Wahnsinnes giengen ein halbes Jahr lang Hallucinationen vorher, so dass der scheinbar Gesunde und doch Kranke bald Stimmen oder einen Namen rufen hörte etc.; der häufig mit den Hallucinationen Geplagte zog nun auf das Land, und mit einmal fiel er über seinen Wirth her und wollte ihn ermorden; ein halbes Jahr später erst brach der volle Wahnsinn aus. Wenn nun dieser Mensch in seinen Hallucinationen wirklich den Wirth getödtet hätte, wäre hier nicht schon in den Hallucinationen selbst ein hinreichender Entschuldigungsgrund gelegen? 4) Es giebt auch wieder Fälle, wo das ganze psychische Leiden eines Individuums sich einzig und allein nur in Hallucinationen erschöpft zu haben scheint, während sonst gar nichts psychisch Abnormes bemerkbar ist. Grohmann kennt ein solches hallucinirendes Mädchen, welches immer nur Gespenster sieht; aus jedem Spiegel blickt ihm der Teufel und gewöhnlich verhängt oder kehrt es alle Spiegel um; auch Menschen sieht es zuweilen für Teufel an. Wenn nun dieses Mädchen einmal aus Angst getrieben, um sich von einem solchen vermeintlichen Teufel zu befreien, einen Mord begienge, wäre es zurechnungsfähig? Berücksichtigen wir noch folgende Beispiele**). Ein Mädchen, im übrigen somatisch und psychisch gesund, war seit mehreren Jahren sowohl bei Tag als bei Nacht von Visionen mancherlei Art gequält, sah verschiedene Gestalten etc. Ein Wirth in Hule sah einen Soldaten in seinem Keller, und bemerkte erst, als er ihn angreifen wollte, dass es Täuschung war; er wollte Austern von der Erde aufheben, die eben so wenig wirklich da waren; er sah Massen von Lebendigen und Todten und konnte kaum wirkliche von

*) In Nasse's Zeitschr. für Anthropologie, 1826, 4. Heft. S. 233.

**) Aus dem phrenological Journal, Vol. I. p. 541. Vol. II, p. 111, 293. 362.

Erscheinungsgästen unterscheiden; er erhielt mehrmals Peitschenhiebe von einem Fuhrmanne, der auch nichts als eine Vision war. Wenn nun diese Individuen in ihrer Angst, um sich von einer vermeintlichen Gefahr zu befreien, Jemanden ermordet hätten, hätte ein Zweifel an ihrer Unzurechnungsfähigkeit deshalb entstehen können, weil sie im Uebrigen somatisch und psychisch gesund waren, oder weil nicht eine selbstständige psychische Krankheitsform an ihnen nachgewiesen werden konnte? Es sind unbestreitbar die Delirien der Sinne allein schon hinreichend, das psychische Leben so zu stören, dass momentane Willensunfreiheit, abnormer Antrieb zu einer That, die die Zurechnung ausschliesst, eintreten kann. — Jarcke*) welcher sich gleichfalls gegen die forensisch-psychologische Bedeutung der Sinnesdelirien ausspricht, sagt: „des Menschen Gedanken sind überhaupt ein Gespräch mit sich selbst, weshalb denn auch heftige oder ungebildete Menschen laut mit sich selbst sprechen. So spricht denn auch die Leidenschaft oder böse Begierde in dem Herzen des Menschen, und weil er aufgeregt und leidenschaftlich bewegt ist, lauter und heftiger, als sonst. Auf die Zurechnung hat diese Erscheinung, die einen ganz naturgemässen Prozess des geistigen Lebens enthält, nicht den mindesten Einfluss.“ Nehmen wir den Satz gerade so, wie ihn Jarcke gestellt hat, so scheint er allerdings wahr zu seyn, allein er beweist nicht das, was Jarcke damit bewiesen haben will. Es ist richtig, dass Menschen im Zustande der Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit oft laut mit sich selbst sprechen und die böse Begierde ihre Stimme im Innern erhebt; allein es ist dieses von den Sinnesdelirien ganz verschieden. Im ersten Falle, wo der in Begehung eines Verbrechens Begriffene laut mit sich spricht, ist es eigentlich nichts Anders, als gleichsam eine laute Berathung, die er mit sich hält, ob er die That vollbringen soll oder nicht, oder es ist wirklich die lauter gewordene böse Begierde, die die Oberhand erhalten hat, allein es ist dieses keine Hallucination, denn es findet immer noch das Bewusstseyn bei einem solchen Menschen Statt, dass er es selbst ist, der das Böse begehrt, das er identisch mit jener Stimme ist, die ihn davor warnt und dass es nun in seiner Willensfreiheit liegt,

---

*) Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände. Berl. 1829, S. 73 u. f.

zwischen den beiden in ihm laut gewordenen Stimmen seines guten und bösen Prinzipes zu wählen (Mephisto, Faust). Es liegt auch schon im Worte bezeichnet: „er spricht mit sich, zu sich selbst.“ Ganz anders aber verhält es sich mit dem Hallucinirenden: dieser spricht nicht mit sich selbst, zu diesem wird, wenn man sich so ausdrücken darf, gesprochen. Es ist die Hallucination, die ihm zurufende Stimme, etwas seiner psychischen Individualität Fremdartiges, ist ein ihm unwillkührlich aufgedrungener Vorgang, der durch irgend einen abnormen Zustand in seiner sensoriellen Lebenssphäre bedingt ist, und im Momente einer solchen Hallucination ist sich der Hallucinirende der Identität seiner mit der Hallucination selbst nicht bewusst, sondern er erfasst sie als etwas Fremdartiges, Feindseliges, welchem er willenslos unterliegt.

B. *Mangel des Gesichtes.*

§. III. Um den Einfluss der Blindheit auf die Zurechnungsfähigkeit bestimmen zu können*), muss vorerst ein Unterschied darüber festgestellt werden, ob der Blinde entweder blind geboren oder wenigstens von frühster Jugend an blind gewesen; oder ob er erst in späterer Zeit das Gesicht verloren hat, und dann, ob er einen für Blinde geeigneten besonderen Unterricht erhalten hat oder nicht.

I. Bei Blinden von Geburt oder solchen, die es schon in ihrer Kindheit geworden sind, ist besonders der Grad des erhaltenen Unterrichtes und der Ausbildung zu berücksichtigen.

1) Solche, die ohne angemessenen Unterricht aufwuchsen, entbehren wegen ihrer Blindheit schon an und für sich eines der grössten Entwicklungsmittel der Vernunft. Ihr Gefühlvermögen wird nur einseitig ausgebildet und der Schönheitssinn geht ihnen ohnehin ganz ab. Sie erlangen nie ein klares Bewusstseyn von sich und von dem, was um sie ist, und sie kommen nie zu einer deutlichen Vorstellung vom Guten und Bösen, von Recht und von Unrecht. Ihre Theilnahme an ihren Mitmenschen bleibt geringe, da sie auf sich selbst mehr beschränkt sind. Dufau**) sagt: „Je mehr man den Blinden beobachtet,

---

*) Mein Syst. d. gerichtl. Psychologie 2. Aufl. S. 472 u. f. Mende's Handb. 6. Thl. S. 275 u. f.

**) Essai sur l'etat physique, moral et intellectuel des aveugles nés. Paris 1837.

um so mehr überzeugt man sich, dass das Gesicht der Sinn ist, der unsere häufigsten und unmittelbarsten Verhältnisse zu den Menschen und den uns umgebenden Gegenständen bedingt, dass er in diesem Bezuge der wichtigste ist für das Verhältnissleben. In der That, während seine lebhaften und hinreissenden Eindrücke uns unablässlich zu unserm Nächsten hinrufen, fühlt sich der Blinde, der sie nicht empfindet, nicht so mächtig zu ihnen hingezogen; er wird nicht, wie wir, sogleich mit der äussern Welt in Verbindung gesetzt; er bleibt anfangs vereinzelt darin, bis andere Eindrücke in gewissem Bezuge die Kette wieder angeknüpft haben, die ihn mit dem Menschengeschlechte verbindet; und dann sogar, wenn die Verbindung auf diese Weise hergestellt ist, so bringt es die Natur der Dinge mit sich, dass er vielmehr in sich selber lebt, dass er in einem Zustande immerwährender Konzentration bleibt, dass seine Gedanken, seine Gefühle für uns gewöhnlich verschleiert sind und dass endlich das ganze innige Leben seiner Seele uns ein gewisses, undurchdringliches Geheimniss darbieten muss." Nur durch physische Bedürfnisse, instinktartige Triebe, Neigungen und Abneigungen, Ueberredung und psychischen Zwang werden die Blinden gewöhnlich zum Handeln bestimmt. Berücksichtigt man noch dabei, dass sie, weil sie nicht sehen, was sie thun, weder die Richtung noch die Wirkung ihrer Handlungen erkennen und beurtheilen können, und folglich auch kein rechtes Maas und Ziel dafür haben, so wird man kein Bedenken tragen dürfen, sie für viele Handlungen, die an sich rechtswidrig sind, von der Verantwortlichkeit ganz zu befreien, hinsichtlich mancher anderen Handlungen aber die Verantwortlichkeit einzuschränken.

2) Blinde, welche zwar keinen eigenen, auf ihren Zustand berechneten Unterricht erhalten haben, aber doch besser, als gewöhnlich, erzogen worden sind und daher eine deutlichere Vorstellung vom Guten und Bösen und von ihrer Verpflichtung, das Eine zu thun und das Andere zu lassen, haben, werden zwar in dem Maase verantwortlicher, als sie das Rechtswidrige einer That, wegen welcher sie in Anspruch genommen werden, selbst einsehen. Jedoch muss dabei besonders Folgendes berücksichtigt werden. a) Die Blinden entbehren immer vieler Beweggründe, welche Sehende von unrechten Handlungen abhalten können. Klein*) sagt: „wenn man bedenkt, wie viel

*) Lehrb. zum Unterrichte der Blinden, Wien 1819, S. 15.

von dem, was man im gewöhnlichen Umgange für schicklich oder unschicklich, für gute Lebensart und Beweis von Bildung hält, nicht sowohl auf Vernunftregeln, als auf willkührlicher Konvenienz und hergebrachten Gewohnheiten, sehr häufig auch auf blosser Nachahmung beruht, so ist nicht zu wundern, dass ein Blinder, der hierin Andern nichts absehen und nichts ablernen kann, schon um deswillen in seinem Aeussern weniger Bekanntschaft mit den Sitten und Gebräuchen des gesellschaftlichen Umganges und dagegen eine gewisse Steifheit und Verlegenheit zeigt, die wir auch an den meisten Sehenden bemerken, welche nicht von Jugend auf unter vielen Menschen von feinerer Bildung gelebt haben." Die Blinden haben gewisse, durch ihren Naturfehler bedingte, psychische Eigenthümlichkeiten, vermöge welcher sie zu manchen unrechten Handlungen, die aber eben deshalb bei ihnen Entschuldigung finden können, veranlasst werden. Sie sind leicht zur Ungeduld und zum Jähzorn geneigt, werden leicht mit Argwohn und Furcht vor Andern, gegen die sie sich immer im Vertheidigungszustande halten zu müssen glauben, so wie deshalb auch mit Hass und Rachsucht erfüllt, und so werden sie nun, ohne ihr Verschulden, Ursachen zur Begehung von Unrecht und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, welche Sehende gar nicht kennen. Eben so haben auch die Blinden einen Anstrich von Eigensinn und von Beharrlichkeit bei dem einmal Gewohnten, was sich daraus erklärt, dass ihnen jede Veränderung ihrer Lage und Handlungsweise weit schwerer fällt, und sie mehr Mühe und längere Zeit brauchen, sich in neuen Verhältnissen zu recht zu finden, als Sehende. Endlich ist noch zu bemerken, dass jeder Blinde, der immer in so manchen Beziehungen auf sich allein beschränkt ist und nur aus sich selbst schöpfen kann, seinem Eigenthume einen grossen Werth beilegt, daher geldgierig, eigennützig ist, und die Neigung hat, sich Vorräthe zu sammeln: es ist dieser Zug um so wichtiger, als eine von Blinden begangene Entwendung gelinder, als bei Sehenden, beurtheilt werden darf. Das wenig ausgebildete Empfindungsvermögen der Blinden, und der Umstand, dass sie den Ausdruck von Schmerz und Leiden bei Andern nicht wahrnehmen, verursacht, dass sie wenig theilnehmend und mitleidig sind, und dass sie, wenn sie auch die Wirkung einer That im Allgemeinen kennen, doch für die Stärke und den Umfang dessen, was sie thun, kein Maas haben. Allen diesen nun angeführten Punkten

zufolge wird sich nun die Behauptung aufstellen lassen, dass die Blinden für gleiche Vergehen weniger straffällig gelten, als Sehende. b) Man hat solche Blinde, welche durch vorzügliche Schärfung und Benutzung des Getastsinnes unterrichtet wurden, mit Ausnahme solcher Handlungen, die sie wegen ihrer Blindheit offenbar nicht vermeiden konnten, im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für alle übrigen Handlungen den Sehenden gleich geachtet; jedoch mit Unrecht. So vorzüglich auch ihr Unterricht immer gewesen seyn mag, so kann ihnen das Sehvermögen doch dadurch nie ersetzt werden, auch beim besten Unterrichte behalten sie die eben erwähnten Eigenthümlichkeiten bei, weshalb ihr Standpunkt in der menschlichen Gesellschaft doch immer ein anderer ist, als der des Sehenden. Ein gleicher Grad der Verantwortlichkeit mit den Sehenden kann daher diese Blinden niemals treffen und deshalb wider sie ist eben so wenig, als wider nicht unterrichtete Blinde die ordentliche Strafe zu verhängen.

II. Solche Individuen, die erst in späteren Jahren ihres Sehvermögens beraubt worden sind, verhalten sich hinsichtlich der Zurechnung (mit Ausnahme solcher Fälle, die durch ihre Blindheit unverschuldet herbeigeführt wurden) wie die Sehenden, weil ihnen die entschuldigenden Eigenthümlichkeiten der Blindgebornen oder der in ganz früher Jugend Blindgewordenen fehlen.

§. IV. Nach civilrechtlichen Ansichten hindert die Blindheit die Uebernahme derjenigen Rechte und Verpflichtungen nicht, zu deren Ausübung und Erfüllung die Augen nicht unumgänglich erfoderlich sind, z. B. die Ehe. Vormund und Kurator braucht ein Blinder nicht zu seyn und kann auch zur Uebernahme eines öffentlichen Amtes nicht gezwungen werden: wer in einem Amte blind wird, das ohne Gebrauch der Augen verwaltet werden kann, darf in demselben verbleiben. Der Blinde kann erben, Eigenthum besitzen, sein Vermögen verwalten, Schenkungen unter Lebenden machen, und über seinen Nachlass durch ein Testament rechtskräftig bestimmen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass es ihm, um dieses Alles zu bestreiten, nicht aus andern Ursachen an Fähigkeit fehlt.

C. Mangel des Gehöres und der Sprache.

§. V. Der Mangel des Gehöres, oder die Taubheit kann entweder von Geburt her oder doch von frühster Kindheit an

ehe noch der Verstand das Gehörte fassen konnte, vorhanden, oder erst später, wenn das Sprachvermögen und die Vernunft schon ausgebildet sind, entstanden seyn. Da nun die natürliche Entwicklung des Sprachvermögens nur durch Nachahmung gehörter Laute, Töne, Worte möglich ist, so kann sie auch nicht geschehen, wenn das Gehör schon vor dem Eintritte der Sprachvermögensentwicklung fehlte und hier muss sich dann zur Taubheit auch nothwendigerweise die Stummheit gesellen, und so entsteht nun die Taubstummheit. Taube, welche sprechen und Stumme, welche hören können, haben keinen in ihrem Fehler nothwendig begründeten Mangel der Vernunftentwicklung und der vernünftigen Willensfreiheit, was jedoch bei den Taubstummen, wie wir gleich sehen werden, der Fall ist. — Solche, die nur allein taub, und es mithin erst in spätern Jahren geworden sind, sind zu allen rechtlichen Handlungen, bei denen das Hören nicht unerlässlich erfoderlich ist, gleich den Hörenden tauglich: in kriminalrechtlicher Beziehung können ihnen nur diejenigen rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet werden, die allein in dem Mangel des Gehöres ihren Grund hatten. — Eine ausführlichere Erörterung erfodert übrigens der Zustand der Taubstummen, worüber Folgendes zu bemerken ist.

§. VI. Um die hier vorkommenden rechtlichen Verhältnisse gehörig festsetzen zu können, müssen wir vorerst den psychischen Zustand der Taubstummen untersuchen*), wobei es besonders auf den grösseren oder geringeren Grad ihrer Ausbildung ankommt.

I. Der Taubstumme im rohen, unkultivirten Zustande giebt das traurigste Bild eines Menschen auf der niedrigsten Stufe. In menschlicher Gestalt, aber auch fast nur in der Gestalt, unter ihren Mitmenschen immer umher irrend, durch ihre Sprachlosigkeit alles geistigen Verkehres mit diesen beraubt, unfähig des geselligen Umganges, der geselligen Freuden und der geselligen Tugenden, unfähig sich von der rohen Sinnlichkeit zum Bewusstseyn der Vernunft zu erheben, wandeln sie, gleich Verlassenen mitten unter ihres Gleichen umher: nie vermögen sie ihre geistigen Kräfte durch Uebung zu entwickeln, zu bilden, zu stärken. Alle Eindrücke, welche sie empfangen, sind nur augenblicklich, alle Bilder ihrer Seele nur oberflächlich

*) Mein Syst. d. gerichtl. Psychologie. S. 458 u. f.

und flüchtig; sie starren Alles an, aber begreifen nichts, sie leben unter lauter Erscheinungen, ohne über die Ursachen derselben nachzudenken, ohne die geringste Betrachtung über sie anstellen zu können. Eine ewige Stille herrscht um sie her, sie sind gleichsam lebendig begraben. Immer ein Spiel der zufälligen Eindrücke, welche die Dinge auf sie machen, und der leidenschaftlichen, oft in ihnen auflodernden Gefühle, wissen sie nichts von Gesetzen und Pflichten, nichts von Recht und Unrecht: Gutes und Böses, Tugend und Laster sind für sie wie nicht vorhanden und rohe Sinnlichkeit erstickt in ihnen jeden Funken des moralischen Gefühles. Nur sie selbst sind sich der Mittelpunkt, auf welchen sie Alles beziehen; „sans souvenir, sagt Bebian*), comme sans esperance, son existence, qui ne se attache ni au passé, ni à l'avenir, s'arrete pour ainsi dire, au besoin du moment, et ne se fait plus sentir que par l'ennui ou la douleur." Blind und ohne alle Mässigung überlassen sie sich mit stürmender Heftigkeit jeder aufwallenden, wilden Begierde; sie erzürnen sich über jedes Hinderniss und streben, Alles zu vertilgen, was sich ihren Genüssen entgegenstellt. Immer nur an ihre Empfindungen gefesselt, sind sie heiter und lustig, wenn diese angenehm, aber traurig und missmuthig, wenn diese unangenehm sind; und da Demjenigen, der weder auf die Zukunft denkt, noch in Verlegenheiten sich auf mancherlei Art zu helfen weiss, weit öfter unangenehme als angenehme Fälle aufstossen, so ist Missmuth die gewöhnliche Stimmung ihrer Seele. Dies ist die unglückliche Lage eines Taubstummen. Man begreift leicht, dass ihn, welchen andere Menschen desto weniger interessiren, eine grosse Kluft von ihnen scheidet, dass alle feinen und edlen Gefühle ihm fremd bleiben, dass er ohne Theilnahme an Anderer Glück und Unglück ist, weil Anderer Gefühle nicht auf ihn wirken können, weil er ihre Freuden und Leiden nicht kennt. Vergebens wird man bei den Taubstummen menschenfreundliche Gesinnungen vermuthen: Gleichgültigkeit und Misstrauen gegen ihre Mitmenschen herrscht in ihrer Seele, sie erkennen keine Pflichten gegen Andere an und respektiren, wenn nicht etwa die Furcht sie dazu nöthigt, keines ihrer Rechte: sie sehen Andere nur als Werkzeuge zur Befriedigung ihrer Begierden, zur Erreichung ihrer Absichten an und Alles soll sich ihrem un-

*) Eloge historique de l'Abbé de l'Eppée. Paris 1819.

bändigen Eigenwillen unterwerfen. Eschke *) sagt: „Wollte man den Zustand dieser Taubstummen klassificiren, so könnte man sagen: es ist der niedrigste Grad der Menschheit, wo der Mensch hauptsächlich durch Sinnlichkeit regiert wird. Und der Taubstumme steht nicht einmal auf dieser Sprosse. Der Mensch im niedrigsten Grade der Menschheit erhebt sich über das Thier durch eine deutliche Empfindung des Gegenwärtigen, ein klareres Andenken des Vergangenen und eine lebhaftere Erwartung des Zukünftigen: diese Stufe scheinen die südlichen Amerikaner, die Samojeden und Grönländer erreicht zu haben; vielleicht hat jedes Volk anfänglich diesen kindischen Zeitpunkt gehabt. Der Taubstumme hingegen besitzt, so lange man seine Kräfte nicht ausbildet, seine Fähigkeiten nicht übt, keine Kenntnisse ihn lehrt, nichts als Empfindung der Gegenwart, ohne augenblickliche (momentane) Eindrücke fast gar keine Erinnerung der Vergangenheit und eben so wenig Erwartung der Zukunft."

II. Befindet sich der Taubstumme nicht mehr im rohen und ganz unkultivirten Zustande, so ist Folgendes von ihm zu bemerken. 1) Wenn auch bei manchen Taubstummen sich die übrigen Sinne durch grössere Schärfe und Feinheit auszeichnen, so wird doch das Hinderniss, welches aus der Taubstummheit für die Ausbildung seines Verstandes entspringt, dadurch nur sehr unvollkommen gehoben. Denn wenn gleichwohl der Taubstumme sich von solchen Gegenständen, die sich seinem Gesichte oder einem andern Sinne darstellen, einen Begriff machen kann, und auch nicht unfähig ist, sich von jenen Dingen allgemeine Begriffe zu abstrahiren, so ist es ihm doch sehr schwer, oder gar unmöglich, sich zu jenen abstrakten Begriffen zu erheben, deren Gegenstand sich nicht sinnlich darstellen lässt, z. B. die Begriffe von Recht, Verbindlichkeit, Möglichkeit, Nothwendigkeit u. s. w. 2) Auch dann, wenn Taubstumme durch angemessene Erziehung und Unterricht zu einem gewissen Grad von Ausbildung ihres Verstandes gelangt und ihre Gemüthseigenschaften gebessert worden sind, so bleiben ihnen doch immer noch mehr oder weniger einzelne Züge ihres früheren unkultivirten Zustandes übrig, und besonders ist ihre Neigung zum Jähzorn nie gänzlich

*) In Arnemann's kleinen Beobacht. über Taubstumme. Berl. 1799. I. S. 95.

verschwunden. Selbst die häufigen und lebhaften Geberden, an die sich der Taubstumme gewöhnt, befördern schon die Erregbarkeit ihres Zornes nach dem psychologischen Gesetze, dass heftige körperliche Bewegungen eben so sehr zu Gemüthsbewegungen mit dem Charakter der Heftigkeit stimmen, als diese sich in jenen körperlichen Bewegungen Luft zu machen suchen. Durch ihren Naturfehler dazu gewöhnt, ihre Gedanken immer scharf auf einen Punkt zu richten, und deshalb sie nie von andern Dingen abzuziehen, werden sie durch das, was ihnen an Andern beleidigend ist, wenn sie es bemerken, viel eher aufgebracht, als ein Anderer: Alles, was ihrem Zorne Einhalt thun könnte, entzieht sich ihren Augen, und nur das, was ihn unterhält, bleibt ihnen gegenwärtig. Alle ihre einmal erregten Begierden haben eine grössere Heftigkeit, als bei andern Menschen, und sie sind von dem, was sie sich einmal vorgenommen haben, nicht leicht abzubringen. Die zur Mässigung und Unterdrückung der Begierden nöthige ruhige Ueberlegung setzt eine Gewandtheit und Festigkeit des Verstandes voraus, wozu sie nicht gelangen, und da ihre Begierden ihnen gleichsam angeboren sind, zu ihrer psychischen Individualität gehören, so treten sie mit einer solchen Energie hervor, dass die Kraft des vernünftigen freien Willens unterliegen muss. Dazu kommt noch, dass es ihnen schwer wird, mehrere Gegenstände in der Verbindung aufzufassen und sie daher eine Sache gewöhnlich nur von einer Seite nehmen. Ist nun bei ihnen eine Begierde aufgeregt, so sehen sie bei dem Gegenstande derselben nur auf dasjenige, wodurch diese Begierde unterhalten wird, und Alles, was derselben Einhalt thun könnte, entzieht sich ihnen um so leichter, und kann daher ihre Begierden nicht mässigen und dadurch wird nun ihre Heftigkeit, zu der sie leicht hingerissen werden, und durch welche sie zu den unüberlegtesten und unbesonnensten Handlungen getrieben werden können, vorzugsweise begünstigt.

§. VII. Bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen ist besonders zu unterscheiden, ob der Taubstumme sich noch im rohen, unkultivirten Zustande befindet, oder ob er schon Unterricht erhalten hat.

I. Befindet sich der Taubstumme in dem unkultivirten und rohen Zustande, wie er in §. VI. beschrieben wurde, so kann in keinem Falle von einer Zurechnung die Rede seyn, indem ein solcher Mensch gerade so zu betrachten ist, als

wie Einer, der an einem hohen Grade von Verstandesschwäche leidet, und der gleich einem vernunftlosen Menschen wilden Trieben und Neigungen Preis gegeben ist, welche, ohne seine Schuld, durch seinen somatisch-psychisch abnormen Zustand bedingt, sich in ihm zu einem hohen Grade steigern, dass er blind und ohne freie Willenskraft zu den ausschweifendsten Handlungen hingerissen wird. Globig und Huster *) sind der Meinung, dass, wenn der Taubstumme auch keinen Unterricht genossen habe, er doch strafbar wegen solchen Verbrechen sey, die in der natürlichen Empfindung beruhen; allein der Kriminalist Kleinschrod **) bemerkt dagegen ganz richtig, dass es sehr zu bezweifeln sey, ob bei einem nicht unterrichteten Taubstummen das natürliche Gefühl so entwickelt sey, dass es den natürlichen Abscheu gegen gewisse Handlungen deutlich empfinden könne.

II. Ist der Taubstumme durch Unterricht schon gebildet, so muss der Grad seiner geistigen Ausbildung und seiner Willenskraft genau geprüft werden, um darnach ein Urtheil fällen zu können. Allein, wenn wir auch den gebildetesten und unterrichtetsten Taubstummen vor uns haben, dürfen wir nie vergessen, dass (wie schon oben gesagt wurde) immer noch mehr oder weniger Züge aus seinem frühern Zustande übrig bleiben, in welcher Hinsicht besonders seine leicht entstehende psychische Aufreizung und seine Neigung zum Zorne beachtet werden muss, welcher er schuld- und willenslos unterliegt. Auch ist noch der Umstand zu berücksichtigen, dass ein Taubstummer sich zwar viele wissenschaftliche Kenntnisse verschafft haben kann, dass aber daraus noch gar nicht folgt, dass er auch die richtigen Begriffe von Recht und Unrecht und von der Nothwendigkeit der Gesetze habe, oder vielmehr es eben so im Innern fühle, wie ein anderer Mensch, weshalb ihm die mächtige Triebfeder, die andere Menschen von der Begehung gesetzwidriger Handlungen abhält, nämlich eben dieses innere Gefühl oder diese innere Ueberzeugung fehlt und er nie so genau in die bürgerliche Gesellschaft eingeweiht und von der Nothwendigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in derselben überzeugt werden

*) Abhandl. üb. d. Kriminalgesetzgeb. S. 117.

**) Systemat. Entwicklung d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. 2. Aufl. 1. Thl. §. 97.

kann. Ihm bleibt die Aussenwelt doch immer Etwas Fremdartiges und er lebt mehr in seiner eigenen, sich selbst geschaffenen Sphäre. Der Taubstumme kann durch Unterricht eine Kenntniss von dem erhalten, was die Gesetze verboten oder erlaubt haben, er kann erfahren, wie der Uebertreter des Gesetzes bestraft wird, allein daraus folgt noch nicht, dass er auch wirklich im Innern überzeugt ist, dass diese Gesotze nothwendig sind und das Verbot und die Strafo gegen den das Gesetz Uebertretenden rechtlich ist. *) Es kann auf eine leichte Weise ein Taubstummer überführt werden, eine gesetzwidrige Handlung begangen zu haben, allein es lässt sich nicht immer mit Gewissheit nachweisen, ob er dabei eine böse Absicht hatte, und ob er wusste, dass er gegen bestehende Gesetze fehlte. Aus dom Gesagten folgt nun zur Gonüge, dass auch der unterrichtete und gebildete Taubstumme nie vor dem Gesetze gerade so, wie ein anderer vernünftiger Mensch behandelt werden darf. Ganz irrig ist es daher, wenn Bagetti **) sagt: „Ces individus sont en communication avec les objets exterieures, aussi bien, que les autres hommes [dass dieses irrig ist, resultirt aus dem bisher Gesagten]; les sourds-muets arrivent par leur education à un etat moral tout-à-fait semblable à celui de l'homme social [davon beweisst das Gegentheil der Umstand, dass immer noch Anklänge von ihrem frühern unkultivirten Zustande übrig bleiben]: en consequence devant la loi ils doivent être assimilés aux autres hommes, surtout quant aux droits civils.“ Dagegen bemerkt Foderé ***) ganz richtig, dass auch die künstlichsto Unterrichtsmethode, wenn sie noch so vollkommen und ausgezeichnet sey, doch nie die Integrität der Naturgaben ersetzen könne, was selbst der erfahrne Abbé de l'Epée sich nie zu behaupten getraut habe.

§. VIII. Ueber die Verhältnisse der Taubstummen in civilrechtlicher Beziehung ist Folgendes zu bemerken.

I. Alle älteren Verordnungen haben in dieser Hinsicht

*) Kress (juridische Betracht. v. Rechte d. Taub- und Stummgebornen, Helmst. 1736, S. 45) sagt ganz passend: „der Informator kann wohl den Taubstummen zeigen, wie es unter Leuten zugeht, nicht aber wie es rechtlich und der Ethik nach zugehen soll.“

**) De l'etat physique, intellectuel et moral, de l'instruction et des droits civils des sourds-muets. Milan. 1828.

***) Essai medico-legal sur les diverses especes de folie. Strasb. 1832. p. 196, 197.

die Taubstummen sehr hart gehalten und ihnen fast gar keine Rechte eingeräumt. Der Grund davon lag ohne Zweifel darin, weil man, da jenesmal sehr wenig, ja man darf sagen, fast gar Nichts für den Unterricht der Taubstummen geschah, immer nur den rohen, unkultivirten Taubstummen vor Augen hatte. Jetzt aber, wo man dem Unterrichte und der Ausbildung dieser Individuen besondere Sorgfalt widmet, passen diese alten Verordnungen nicht mehr, was auch von Rechtsgelehrten anerkannt ist; so erkennt z. B. Gensler*) die Nothwendigkeit an, die Verhältnisse der Taubstummen von früher und jetzt zu unterscheiden, um Rechtsstreitigkeiten zu verhüten, für welche die deutschen Reichsgesetze nicht mehr ausreichen. Es kann demnach gegenwärtig nur der Grad der Ausbildung dieser Individuen die Skala zu den sie betreffenden Rechtsbestimmungen werden, da es nur darauf ankommt, auf welcher Stufe der psychischen Fähigkeiten der Taubstumme sich befindet.

II. Insbesondere lassen sich nun folgende Normen aufstellen. 1) Der Taubstumme im rohen, unkultivirten Zustande (wie er §. VI. beschrieben wurde), ist zu den höheren Geschäften und Pflichten des bürgerlichen Lebens, zur Verwaltung des Vermögens, zur Zeugschaftsleistung, zur letzten Willensverordnung etc. unbrauchbar. 2) In den Anstalten unterrichtete und erzogene Taubstumme, welche lesen, schreiben und sprechen können, können zur Ausübung der Privatrechte und zur Uebernahme gewisser öffentlicher Geschäfte, zu denen das Hören nicht unumgänglich nöthig ist, tauglich seyn: es ist bekannt, dass solche unterrichtete Taubstumme recht brauchbare Lehrer in Taubstummenanstalten selbst wurden, und sich durch Schriften bekannt machten**). 3) Bei gebildeten Taubstummen, die ihre Gedanken schriftlich auszudrücken im Stande sind, lässt es sich zwar nicht bezweifeln, dass sie die zu einem Zeugen erfoderlichen Verstandesfähigkeiten haben: allein es lässt sich bezweifeln, ob sie die von ihnen bezeugten Sachen

*) Im Archive für civilistische Praxis v. Gensler und Mittermaier, 1822, 3. B. S. 345.

**) Z. B. die Schriften von den unterrichteten Taubstummen: Saboureux de Fontenay, dissert. sur la maniere, dont il apprit la langue et la religion; im Journ. de Verdun, Octob. Nov. 1765: Desloges, observations d'un sourd et muet sur un cours d'elementaire d'education de sourds et muets, Amst. 1779: Kruse, Bemerkungen üb. d. Ursprung der Sprache, Altona 1827; derselbe, der Taubstumme im unkultivirten Zustande, Bremen 1832.

haben genau in Erfahrung bringen können, denn, obgleich Taubstumme gewöhnlich ein scharfes und feines Gesicht haben, so fällt es ihnen doch schwerer, als Andern, Mehreres, was vor ihren Augen in einer schnellen Succession vorgeht, in der Reihe, wie es sich ereignet, zu bemerken. Kann sich der Taubstumme nicht schriftlich ausdrücken, so muss er das, was er erfahren hat, durch Zeichen darlegen, deren Deutung nicht immer so leicht ist. Da der Taubstumme die Begebenheiten nur durch das Gesicht auffassen kann, dabei aber nicht hört, so wird er auch Manches anders auffassen, als es aufzufassen war, und somit ein unrichtiges Zeugniss ablegen, denn es lässt sich nicht läugnen, dass manche Begebenheiten, welche man blos sieht, aber nicht hört, was dabei vorgeht, Einem ganz anders erscheinen, als wenn man sie durch beide Sinne zugleich auffasst: man sehe z. B. Zweien recht lebhaft mit einander Sprechenden zu und verstopfe sich dabei die Ohren, so wird man, wenn man nicht schon Kenntniss von der Sache hat, oft nicht unterscheiden können, ob es ein Zank, oder ein lebhaftes Gespräch ist. Aus dem Gesagten geht nun hervor, dass es immer gewagt seyn wird, selbst einen gebildeten Taubstummen als tüchtigen Zeugen zu gebrauchen, obgleich es sich nicht läugnen lässt, dass die Aussagen der Taubstummen, wenn sie auch unvollkommen sind, in manchen Fällen Spuren angeben, die, wenn sie weiter verfolgt werden, zu irgend einer Ausmittlung führen können, wenn gleichwohl den Aussagen der Taubstummen für sich allein die Beweiskraft eines Zeugnisses nicht zukommen sollte. 4) Ob Taubstummen die Verwaltung ihres Vermögens überlassen werden darf, lässt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern es muss in jedem einzelnen Falle der psychische Zustand und der Grad der Ausbildung des Taubstummen geprüft und dann nach dem Gutachten des Gerichtsarztes verfahren werden. Das preussische Landrecht spricht sich Thl. II, Titl. 18. §. 818 dahin aus," dass die Vormundschaft über Taubstumme aufhört, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind." 5) In Bezug auf die Fähigkeit der Taubstummen ein Testament zu errichten, sind die älteren gesetzlichen Bestimmungen viel zu unbillig oder vielmehr ungerecht*); sie hatten, wie schon oben erwähnt,

*) Kaiser Justinian verordnete 531, dass die Taubstummen nicht

nur den unkultivirten Zustand dieser Individuen vor Augen und passen für unsere Zeit nicht mehr. Handelt es sich gegenwärtig um die Frage, ob ein Taubstummer ein Testament machen kann oder nicht, so muss in jedem einzelnen Falle der psychische Zustand des Individuums vom Gerichtsarzte geprüft und nach dessen Gutachten die Erlaubniss ertheilt oder versagt werden. So gut es unterrichtete Taubstumme giebt, welche die psychische Fähigkeit zu gewissen Geschäften, zur Abschliessung von Verträgen u. dergl. besitzen, eben so gut kann es auch solche geben, welchen die Fähigkeit, ein rechtsgültiges Testament zu errichten, nicht abgesprochen werden kann.

§. IX. Die Art und Weise, den psychischen Zustand der Taubstummen zu prüfen, und sich mit ihnen zu verständigen, ist nicht leicht, und auch hier kommt es wieder auf den Grad der Bildung an, welchen dieselben haben*).

I. Ist ein Taubstummer fähig, sich mit einem andern mündlich oder schriftlich zu verständigen, so kann der Grad seiner Verstandesbildung und der Umfang seiner Kenntnisse am leichtesten ausgemittelt werden: dabei ist aber besonders zu beachten, dass Derjenige, welcher sich zu diesem Zwecke mit dem Taubstummen unterredet, deutlich und artikulirt sprechen muss, weil es sonst dem Taubstummen schwer oder gar unmöglich wird, ihm, was er sagt, vom Munde abzusehen; auch darf man über die schwerfällige Sprache des Taubstummen nicht das mindeste Befremden äussern, weil er sonst sehr leicht verwirrt wird und sich dann nicht so zeigen kann, wie er ist. Kann sich der Taubstumme auch schriftlich ausdrücken, so verbindet man mit der mündlichen Prüfung auch eine schriftliche, um von mehr als einer Seite her den Grad seiner Ausbildung kennen zu lernen. Bei jeder Prüfung, die mit dem

---

die Freiheit haben sollen, einen letzten Willen zu errichten: nur diejenigen, welche zufälligerweise die Sprache und das Gehör verloren hätten, waren von diesem Verbote ausgenommen, jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie ihren letzten Willen selbst schriftlich abfassen konnten. Kaiser Maximilian's Verordnung hiess: es gehöre zu einem jeden Testamente, dass der, oder die, so ein Testament machen, mit verständigen Worten reden oder aber schreiben können: denn wer keines könne, der werde einem Todten gleich geachtet und könne kein Testament machen.

*) Hoffbauer, die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege, 2. Aufl. §. 182 u. f.

Taubstummen vorgenommen wird, hat man noch insbesondere Folgendes zu beachten. 1) Man soll mit ganz einfachen, leicht verständlichen Fragen anfangen. Eine Frage, welche der Taubstumme nicht versteht, bringt ihn in Verwirrung, und er wird es auch oft nicht gestehen, den Sinn einer solchen Frage nicht gefasst zu haben. Es ist zweckmässig, besonders solche Fragen zu wählen, von denen sich vermuthen lässt, dass er sie eben sowohl schriftlich als mündlich beantworten kann. Es dürfen nicht blos solche Fragen seyn, deren der Taubstumme schon gewärtig seyn kann, denn solche beantwortet er vielleicht jedesmal prompt und richtig, aber nicht sowohl deswegen, weil er den Sinn derselben ordentlich aus ihnen herausliest und die Antwort, die er darauf giebt, regelmässig zusammensetzt, sondern weil er die Frage, wie sie ihm niedergeschrieben ist, ohne etwas weiter dabei zu denken, als eine Auffoderung ansieht, das, was eine Antwort darauf seyn würde, wenn er etwas dabei dächte, hinzumalen. 2) Sind die Antworten des Taubstummen auf die ihm vorgelegten Fragen (wenn dabei die eben angegebenen Vorsichtsmaasregeln beobachtet worden sind) wenn auch nicht immer ganz richtig, doch passend, so lässt sich annehmen, dass diese Fragen von dem Taubstummen aufgefasst worden sind und dass er bis zu einem gewissen Grade sich mit Andern verständigen kann: dabei muss man aber berücksichtigen, dass zwar manche Antworten unpassend ausfallen können, aber der Taubstumme die Fragen doch richtig verstanden hat, er hat sich hier vielleicht nur übereilt und man muss ihn daher nicht antreiben, und lieber dieselben Fragen wiederholen. Fallen aber mehrere Antworten auf die vorgelegten Fragen unpassend aus, und bemerkt man besonders, dass der Taubstumme eine gewisse Zahl von Antworten immer wiederholt, so lässt sich annehmen, dass er zwar Buchstaben malen, aber nicht eigentlich lesen und schreiben kann. Hoffbauer sagt: „Man muss zwischen Malen und Schreiben von Wörtern bei Taubstummen unterscheiden. Malen kann ein Wort jeder, auch derjenige, welcher nicht weiss, was die einzelnen Charaktere bedeuten, wenn er sie nur nachmachen kann, wie der Kupferstecher eine ihm völlig unbekannte Schrift; schreiben kann es nur derjenige, dem die Charaktere, die er hinzeichnet, Zeichen von Tönen sind, wenn anders von Menschen die Rede ist, die hören und sprechen können. Der Taubstumme malt ein Wort, wenn er es nur

einem andern geschriebenen nachmacht; er schreibt es, wenn er es als ein willkührliches Zeichen darstellt, es sey nun ein solches ein Zeichen der Bewegung des Mundes, durch welche ein Wort ausgesprochen wird, oder ein unmittelbares Zeichen der dadurch bezeichneten Sache."

II. Ist der Taubstumme nicht im Stande, sich weder mündlich noch schriftlich zu verständigen, so ist die Untersuchung mit ihm sehr schwierig, da man einzig und allein nur auf seine Zeichensprache beschränkt ist, und die Schwierigkeit wird um so grösser, weil diese Zeichen sich nicht bei jedem Taubstummen gleich sind. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, dass in allen Anstalten für Taubstumme dieselben nicht allein im Sprechen und Schreiben unterrichtet würden, sondern auch überall eine und dieselbe verständliche Zeichensprache eingeführt würde, wodurch noch der Vortheil entstünde, dass man sich nicht allein durch Sprechen und Schreiben, sondern auch durch die Zeichensprache (mit Hülfe der eigens dazu zu beeidigenden Taubstummenlehrer) mit dem Taubstummen benehmen könnte, und somit eine dreifache Methode hätte, die in ihrer Uebereinstimmung ein um so sichereres Resultat liefern würden. Da aber die Zeichen, deren sich die nicht unterrichteten Taubstummen bedienen, um sich Andern verständig zu machen, verschieden und nicht bei jedem dieser Individuen dieselben, sondern das Produkt ihres eigenen Erdenkens oder Erfindens sind, so muss man solche Personen, die mit dem Taubstummen den häufigsten Umgang haben und ihn dadurch verstehen lernten, als Dolmetscher gebrauchen. Allein auch hier tritt wieder der störende Umstand ein, dass es manchen dieser Personen oft zu sehr an anderweitiger Bildung fehlt, als dass sie als Dolmetscher vor Gericht brauchbar seyn sollten, wenn man auch übrigens in ihre Zuverlässigkeit kein Misstrauen setzen wollte: auch ist der Fall möglich, dass Fragen über einen, dem Dolmetscher selbst nicht hinreichend bekannten Gegenstand, von diesem selbst nicht gehörig verstanden werden, und folglich auch nicht von ihm mit der erfoderlichen Verständlichkeit dem Taubstummen vorgelegt werden können. Dalberg's*) Vorschlag, dass man auf die Zeichen der Taubstummen gar keine Rücksicht nehmen solle, wenn sie nicht allgemein verständlich seyen, wie z. B. Nicken und Kopfschütteln,

*) Entwurf zu einem Kriminalgesetzbuche. S. 43.

wäre freilich das Sicherste, allein auf diese Weise kommt man nicht zum Ziele und kann bei Weitem nicht Alles erfahren, was man vom Taubstummen wissen will. Es lässt sich übrigens folgender Vorschlag machen*). Man nimmt zu den gerichtlichen Verhandlungen mit dem Taubstummen zwei beeidigte Individuen, welche mit ihm Umgang haben und seine Gebehrdensprache kennen, als Dolmetscher. Um zu sehen, ob diese zu dem Geschäfte tauglich sind, soll man sie vor der gerichtlichen Kommission mit dem Taubstummen gleichgültige Dinge durch Zeichen reden lassen, und erst wenn man daraus entnehmen kann, dass der Taubstumme und die Dolmetscher einander verstehen, wird zum gerichtlichen Akt geschritten. Dann soll der Richter die Fragen nacheinander den Dolmetschern vorlegen, diese erklären sie durch Zeichen dem Taubstummen, letzterer antwortet durch Zeichen und die Dolmetscher erklären dem Richter die Zeichen; im Protokolle müssen die Zeichen, welche die Dolmetscher und der Taubstumme gegenseitig machen, so viel als möglich beschrieben werden**). Sind beide Dolmetscher in der Erklärung der Zeichen des Taubstummen nicht einig, so sollte man freilich einen dritten Dolmetscher zur Entscheidung haben, denn ausserdem bleibt die Sache immer zweifelhaft: aber auch wenn die beiden Dolmetscher einig sind, bleiben immer noch manche Zweifel übrig, ob sich beide Theile richtig verstanden haben und gewisse Punkte, z. B. die Untersuchung über dolus und culpa, die Kenntniss von der Strafbarkeit einer That etc. werden nie so sinnlich dargestellt werden können, dass der Taubstumme sie fassen oder begreifen kann. Man ersieht aus Allem nun, dass eine solche gerichtliche Verhandlung mit einem Taubstummen immer unvollständig und mangelhaft bleiben und einen vollen Beweis ein solches Verfahren selten erwirken wird.

*) Kleinschrod, im Archive des Kriminalrechts, 1799, 1. Bd. 2. Stück. S. 98, 99.

**) In diesem Sinne ist auch der Art. 197, Thl. II des bayerischen Strafgesetzb. aufgefasst: „Ist Inquisit taubstumm und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, wesfalls dann zuerst jedes Zeichen genau zum Protokolle zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.“

D. Mangel des Getastes, Geruches und Geschmackes.

§. X. Die Sinne des Getastes, Geruches und Geschmackes sind in Beziehung auf das psychische Leben zu untergeordnet, als dass ihr Mangel eine besondere rechtliche Wirkung haben könnte*). Nach Stryck**) soll im Handel bei Dingen, deren Aechtheit sich am Geruch oder Geschmack erkennen lässt, ein Verkäufer, der sie unächt und von schlechter Beschaffenheit lieferte, Entschuldigung finden, wenn er beweist, dass er nicht riechen oder nicht schmecken kann.

E. Gleichzeitiger Mangel des Gesichtes, Gehöres und der Sprache.

§. XI. Ein gleichzeitiger Mangel des Gesichtes, Gehöres und der Sprache schliesst fast alle menschliche Entwicklungsfähigkeit aus. Doch giebt es Beispiele, dass solche Individuen sich in ihrem Aufenthaltsorte, nachdem sie ihn vorher genau betastet hatten, mit ziemlicher Gewissheit bewegten, ihr Eigenthum kannten und selbst kleine Geschäfte verrichteten: der Geruchs- und Tastsinn sind hier ihre Hülfe. Ein interessantes Beispiel dieser Art ist Julie Brace, welche in den vereinigten Staaten stumm, taub und blind geboren wurde; sie untersuchte im Hartford Asylum sogleich, als sie dahin war gebracht worden, die ganze Lokalität und konnte nachher gut im Hause herumgehen: sie hielt ihre Kleider und Wäsche, die sie unter andern herauszufinden wusste, in ihrer Komode in guter Ordnung, nähte, stickte u. s. w. Von Zurechnungsfähigkeit ist bei solchen Individuen eben so wenig eine Rede, als von bürgerlichen Pflichten, und sie stehen in keinen andern Rechtsverhältnissen, als die sich auf ihr Eigenthum, und ihre Erhaltung und Pflege beziehen.

---

*) Unter diesen Sinnen kommt jedoch dem Geruche die meiste psychische Beziehung zu, worüber Zenneck in meinem Magaz. für Seelenkunde, 2. Heft, S. 46 eine interessante Abhandlung geliefert hat.

**) Tract. de jure sensuum. Diss. V et VI.

XXVIII. Kap.

Von den Affekten, Leidenschaften und der Verwirrung.

§. I. Die Veranlassungen zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung über ein im Zustande des Affektes, der Leidenschaft oder der Verwirrung sich befindendes Individuum können sowohl kriminal- als civilrechtliche Zwecke seyn. In ersterer Beziehung muss die Frage gelöst werden: ob und welchen Einfluss die Affekte und Leidenschaften auf die Zurechnung einer in diesem Zustande begangenen Handlung haben: in zweiter Beziehung kommt der Umstand zur Sprache, welche rechtliche Gültigkeit gewisse Handlungen, z. B. Zeugschaft, Abfassung eines Testamentes etc. haben, welche ein Individuum in einem solchen psychischen Zustande unternommen hat.

§. II. Was den Einfluss der Affekte und Leidenschaften auf die Zurechnung betrifft, so wird

I. derselbe weder durch das Forschen in der Rechtsgeschichte, noch durch die Aussprüche der verschiedenen Gesetzgebungen hinreichend erörtert. In Bezug auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen bemerken wir mannigfaltige Ansichten. Einige Stellen des römischen, kanonischen und deutschen Rechtes erlauben zwar den Schluss, dass der Leidenschaft überhaupt Etwas zu gönnen sey, allein wie gross der Grad derselben seyn muss, wenn diese Wirkung sich äussern soll, wenn die Leidenschaft eine Strafminderung oder Straflosigkeit zur Folge haben soll, darüber findet man keine ganz genau bestimmende Aeusserungen. In Bezug auf die römische Gesetzstelle L. 38, §. 8, D. ad L. Jul. de adult., nach welcher der Ehemann, der seine Frau im Ehebruche betrifft, sie und den Ehebrecher tödten darf, haben Einige angenommen, dass das Gesetz hier den psychischen Zustand, in welchem sich der Ehemann in einem solchen Augenblicke befinde, berücksichtige, dagegen glauben Andere, z. B. Westphal*), dass dieses Gesetz kein Beweis sey, dass das römische Recht hier die Tödtung, als in der Hitze der Leidenschaft

---

*) Grundsätze von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zornes unternommenen Handlungen; Halle 1784. S. 27.

begangen, folglich vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachte, sondern das römische Recht erlaube für solche Fälle die Privatrache*). — Nach der germanischen Verordnung vom Gotteslästern v. J. 1495 wird die Gotteslästerung gelinder bestraft, wenn sie in der Hitze begangen wurde. — Das systematisch herangebildete Kriminalrecht legt seiner Eintheilung der vorsätzlichen Tödtung den psychischen Zustand des Thäters zu Grunde und unterscheidet a) zwischen Todtschlag, die in dem Affekt des Zornes unüberlegt begangene Tödtung, und b) Mord, die Tödtung aus Ueberlegung und Willkühr. Nach der peinlichen Gerichtsordnung Art. 137 wird der vorsätzliche Mörder mit dem Rade, der Todtschlag aber, der aus „Gechheit oder Zorn" geschah, nur mit dem Schwerte bestraft. In den neuern Gesetzgebungen sind jedoch die Begriffe von Mord und Todtschlag verschieden angegeben. Nach preuss. Landrechte §. 826 heisst derjenige Mörder, welcher mit vorher überlegtem Vorsatz zu tödten, einen Todtschlag verübt; Todtschlag begeht nach §. 806, wer in feindseliger Absicht einen Andern zu beschädigen solche Handlungen vornimmt, woraus nach dem gewöhnlich und allgemein oder besonders beschränkten Laufe der Dinge der Tod erfolgen musste, und wer ihn dadurch tödtet**). Das österreichische Gesetzbuch §. 117 nennt Mord, wenn Jemand mit dem Entschlusse ihn zu tödten auf eine solche Weise handelt, dass dessen Tod daraus nothwendig erfolgt: nach §. 123 ist Todtschlag die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt***). Andere Gesetzgebungen nehmen dagegen wieder auf den vorhandenen Affekt Rücksicht. Das bayerische Strafgesetzbuch nennt Thl. I. Art. 146 einen Mörder denjenigen, der die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat: nach Art. 151 ist der, welcher ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschliesst und ausführt, bei erfolgtem

*) Vergl. was ich darüber im Kap. XXXIX. §. VII anführen werde.

**) Ueber den Sinn dieser Stellen vergl. Temme, Lehre von der Tödtung. S. 81 u. f. Meyer vom Thatbestande, S. 47, 56, 132.

***) Ueber diese österreich. Bestimmungen vergl. Visini, in d. Zeitschr. für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1835, II, S. 339.

Tode des Beschädigten eines einfachen Todtschlages schuldig. Die amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Gesetzbuch sagen Bd. II, S. 18: „Nicht die Absicht zu tödten, als welche bei dem Verbrechen des Todtschlages dem Gattungsbegriffe zufolge [Art. 142 *)] eben so wie bei dem Morde vorausgesetzt wird, sondern nur dieses unterscheidet den Todtschläger vom Mörder, dass Jener den Entschluss zu tödten in leidenschaftlicher Hitze fasst und ausführt, dieser hingegen mit einem ganz vorbedachten Entschlusse tödtet." Das sächsische Gesetzbuch Art. 121 nennt Mord die in Folge eines mit Vorbedacht gefassten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung, und Art. 123 Todtschlag, die ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung. Aehnlich spricht sich das würtembergische Gesetzbuch Art. 237 u. 245 aus. — Die Berücksichtigung eines Einflusses der Affekte und Leidenschaften auf die Zurechnung ist in einigen Gesetzgebungen deutlich ausgesprochen. Das bayerische Strafgesetzbuch sagt Thl. I. Art. 93, dass sich die Strafbarkeit mindert, wenn der Verbrecher in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat, so ferne hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung Rücksicht genommen ist: der Art. 121, welcher eine That für straflos erklärt, „wenn sie beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst gewesen ist," gehört gleichfalls in so ferne hierher, als eine solche Verwirrung in Folge von Affekten und Leidenschaften entstehen kann. (§. 111.) Nach Thl. I, Titl. IV. §. 29 des preussischen Landrechtes sind diejenigen, die durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere Leidenschaften in einen Zustand versetzt werden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren, den Wahnsinnigen gleich zu achten.

II. Aus den eben erwähnten verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ist leicht ersichtbar, dass dieselben die Frage über die Zurechnung der in einem solchen psychischen Zustande begangenen Handlungen nicht hinreichend lösen, und

*) Dieser Art. heisst: „Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig."

eben so wenig zureichen, dem gerichtsärztlichen Gutachten eine sichere Basis zu geben. Es bleibt demnach der Psychologie übrig, Normen für die Erörterung der Frage: ob und welchen Einfluss die Affekte und Leidenschaften auf die Zurechnung einer in diesem Zustande begangenen Handlung haben? aufzustellen. *) Es gehört ohne Zweifel die Lösung dieser Frage zu den schwierigsten Untersuchungen im Gebiete der psychischen Imputationslehre und wenn es je zu befürchten steht, dass ein Meinungsextrem aufgestellt, oder ein zu nachsichtiges oder ein zu strenges Urtheil gefällt werde, so ist es hier. So sehr einerseits diejenigen irren, welche bei jedem Affekte, bei jeder Leidenschaft eine die Zurechnung aufhebende Störung der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit annehmen, eben so irren andererseits Jene, welche das vom Sturm des Affektes und der Leidenschaft bewegte psychische Leben in seinem Einflusse auf die Zurechnungsfähigkeit nicht berücksichtigen, weil sie die verschiedenen Grade der Affekte und Leidenschaften und damit den Unterschied übersehen, welcher zwischen den in gewöhnlichen Lebensverhältnissen vorkommenden Affekten nnd Leidenschaften und jenen Statt findet, welche in ihrer Steigerung wirklich dem Menschen die vernünftige Willensfreiheit rauben. Stellen wir nun darüber folgende leitende Axiome auf.

1) Im Allgemeinen muss zwar angenommen werden, dass der Mensch psychische Kraft über seine sinnlichen Begierden, über seine Affekte und Leidenschaften besitzen soll; allein es treten auch dagegen Verhältnisse ein, wo dieses nicht möglich ist. Der grosse Einfluss, welchen die Leidenschaften auf das somatische und psychische Leben des Menschen ausüben, ist hinreichend bekannt; somatische Krankheiten aller Art, selbst der plötzliche Tod kann durch Leidenschaften veranlasst werden, und in der Aetiologie der psychischen Krankheiten nehmen sie ohnehin eine wichtige Stelle ein**). Wenn nun die Macht der Affekte und Leidenschaften so gross ist, so wird es sich auch nicht mehr bezweifeln lassen, dass sie auch das psychische Leben momentan in einen solchen Zustand versetzen können, in welchem das klare Bewusstseyn und die vernünftige Willensfreiheit getrübt wird. Davon überzeugt uns das

*) Mein Syst. d. gerichtl. Psychologie 2. Aufl. S. 574 u. f.

**) Mein Handb. d. Pathologie der psychischen Krankheiten. S. 445.

Leben in seinen täglichen Ereignissen: der Schrecken bei einer plötzlich eintretenden Gefahr raubt vielen Menschen oft die Besinnung in dem Grade, dass sie ganz verkehrt handeln; wahre oder scheinbare unerwartet drohende Lebensgefahr kann durch Furcht und Schrecken eine gänzliche Sinnenverwirrung erregen, was besonders wichtig ist, wenn die Gränzen erlaubter Nothwehr überschritten zu seyn scheinen; der gerechte, durch unverschuldete Beleidigung erregte Zorn kann, wenn er einen hohen Grad erreicht hat, in einen Zustand des momentanen Verlustes des Selbstbewusstseyns und der Willensfreiheit übergehen, und Feuerbach *) sagt ganz richtig: „Der Todtschlag im Affekte des Zornes ist ein Verbrechen, dessen die edelsten Naturen fähig sind; wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affekt der Seele bemächtigt und zuletzt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn dann der Zorn durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger in allen Formen des Hasses vor die Augen der Seele führt, und nun bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande der Hass die Rachgier, die Rachgier die beleidigende That erzeugt, dann erscheint die Handlung und der ihr zum Grunde liegende Entschluss nicht so sehr als Folge eines gesetzwidrigen Willens, sondern vielmehr als eines an sich unschuldigen, an sich edlen, menschlich gerechten Gefühles, welches, indem es durch das Uebermaas seiner Lebendigkeit bis zum Affekt gesteigert worden, den Menschen plötzlich zu etwas Anderm macht, als er gewöhnlich ist, ihn anders zu handeln gezwungen hat, als er, wenn er seiner mächtig gewesen wäre, gehandelt haben würde.“ — Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass es einen eigenen Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie giebt, auf den Platner **) zuerst vorzugsweise aufmerksam gemacht und ihn mit dem Namen „excandescentia furibunda“ belegt hat, wofür wir im Deutschen die Ausdrücke: „krankhafter Jähzorn, wuthartiges Zornentbranntseyn, oder krankhafte Zornmüthigkeit“ haben. Er übertrifft den Zorn gesunder Menschen, auch wenn sie von cholerischem Temperamente sind, durch die Leichtigkeit, mit welcher er ohne hinreichenden Grund in die heftigsten Ausbrüche übergeht, und

*) Merkwürdige Kriminalrechtsfälle. Giessen 1811, 2. Bd. S. 165.
**) Progr. De excandescentia furibunda. Lips. 1800.

unterscheidet sich von der Manie durch die Kürze der Anfälle und den ungestörten Gebrauch der untern Seelenkräfte nach denselben. Es ist ein Zustand der Unfreiheit, in welchem körperliche Krankheitsreize die normale psychische Thätigkeit stören und das Vermögen, sich nach dem Vernunftgesetze zu bestimmen, von Zeit zu Zeit unterbrechen. Die Ausbrüche stehen mit der Reizung zum Zorn in gar keinem Verhältnisse, ja es können dieselben ohne allen äussern Anlass erfolgen; natürlich aber entstehen die Ausbrüche um so leichter, wenn wirkliche oder eingebildete Kränkung oder Beleidigung mitwirkt.

2) Die Bestimmung, in welchem Falle die Affekte und Leidenschaften die Zurechnung aufheben können und in welchem nicht?, beruht auf der ärztlichen Untersuchung, welcher Grad der Leidenschaft oder des Affektes bei dem Individuum zur Zeit der von ihm begangenen That zugegen war. So lange erweisbar ist, dass der Thäter noch hinreichende psychische Kraft besass, den Sturm der Affekte und Leidenschaften abzuhalten und ihn durch Vernunftgründe zum Schweigen zu bringen, so lange bleibt er für seine That zurechnungsfähig: wenn jedoch erweisbar ist, dass der Grad der Leidenschaft so gross war, dass er über den freien Willen, über die vernünftige Selbstbestimmungsfähigkeit herrschte, und sie lähmte, dann tritt eben mit dieser Unfreiheit auch die Unzurechnungsfähigkeit ein. Durch diese Bestimmung wird nun jedes der Meinungsextreme, welche über diesen Gegenstand so leicht entstehen können, vermieden; man hält sich ferne von jener irrigen Ansicht, welche in jedem Affekte, in jeder Leidenschaft einen Entschuldigungsgrund finden will, man bleibt aber auch eben so ferne von der andern eben so irrigen Ansicht, welche in keiner Beziehung den Leidenschaften eine, die Zurechnung aufhebende Kraft zugestehen will. Zwischen beiden Ansichten liegt die Wahrheit in der Mitte, nämlich das gerichtsärztliche Dogma: es lässt sich nicht läugnen, dass in manchen Fällen die Leidenschaften und Affekte einen den vernünftigen freien Willen aufhebenden Grad erreichen können, und nur in diesen Fällen, nur bei einem solchen Grade der Leidenschaften kann die Zurechnung aufgehoben werden. Das gerichtsärztliche Gutachten ist demnach lediglich nur auf den Grad des Affektes und der Leidenschaft basirt, und nur aus dem Grade des zur Zeit der begangenen Handlung vorhandenen Affektes geht hervor,

ob Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit angenommen werden darf.

3) Da nun die Bestimmung, ob in einem gegebenen Falle die Zurechnungsfähigkeit Statt hat oder nicht, nur davon abhängt, ob jener Grad der Leidenschaft bei dem Thäter zugegen war, welcher die vernünftige Willensfreiheit aufzuheben im Stande ist, so gründet sich auch das Gutachten des Gerichtsarztes auf den psychischen Zustand des Thäters zur Zeit der That. Hier ist übrigens das Urtheil oft sehr schwer zu fällen, besonders da diese leidenschaftlichen Aufregungen schnell vorübergehen und bei der nach der That angestellten Untersuchung meistens wieder psychische Ruhe, überhaupt psychische Normalität eingetreten seyn kann. Der Gerichtsarzt muss daher hier in seinem Urtheile sehr vorsichtig zu Werke gehen und sich durch genaue Akteneinsicht Kenntniss von allen, kurz vor und bei der That stattgefundenen Verhältnissen zu verschaffen suchen. Insbesondere aber ist auf Folgendes Rücksicht zu nehmen. a) Man muss den körperlichen Zustand des Individuums untersuchen, um zu ermitteln, ob nicht irgend ein somatisches Leiden, z. B. ein Herzfehler, ein Leberleiden etc. zugegen ist, durch welches die leichtere Entstehung einer Leidenschaft bedingt wird. Dass somatische Abnormitäten sehr häufig leidenschaftliche Missstimmungen erzeugen, wurde im XXVI Kap. §. III gezeigt. b) Es muss das Temperament nnd die psychische Erregbarkeit des Individuums untersucht und ermittelt werden, ob dasselbe überhaupt geneigt ist, leicht in leidenschaftliche Aufregungen versetzt zu werden. c) In Bezug auf die Veranlassung zur Leidenschaft und die Zeit, in welcher sie entstand, ist zu bemerken, dass viel darauf ankommt, ob andere Menschen den Affekt verursachten, denn, wenn der Grund in einem unerlaubten Betragen Anderer liegt, so ist die begangene That um so mehr zu entschuldigen, da hier die Leidenschaft Reiz und Nahrung ohne Schuld desjenigen erhält, in welchem sie entsteht, z. B. wenn Einer durch eine ihm zugefügte Beleidigung in Zorn geräth. Was die Zeit betrifft, in welcher die Leidenschaft oder der Affekt entsteht, so findet natürlich die grösste Entschuldigung dann Statt, wenn die Leidenschaft schnell entstand und ihre Höhe erreichte und die Handlung sogleich im Ausbruche der psychischen Erregung unternommen wurde. Trifft nun Beides zusammen, d. h. ist die Leidenschaft durch die unerlaubte Handlung eines Andern entstanden, hat sie schnell den hohen Grad erreicht und wurde

sogleich die That begangen, so ist am wahrscheinlichsten, dass die That im willensunfreien, im unzurechnungsfähigen Zustande begangen wurde. Zacchias*) sagt: „causae excusationis in delinquente ex ira sunt prima, quod ira fit ex justa causa, secunda ut delictum in ipso iracundiae calore sit patratum, tunc enim homo extra mentem est et rationi non obediens.“

4) Davidson**) stellt die irrige Behauptung auf, „dass das, was der Mensch in der Leidenschaft begehe, gerade so angesehen werden müsse, als hätte er es bei vollkommener Vernunft vollbracht, denn wenn der Leidenschaftliche einzusehen vermöge, welchen Nutzen er aus der Befriedigung der Leidenschaft ziehen könne, so vermöge er auch zu erkennen, welchen Schaden er Andern damit zufüge; nicht so verhalte es sich aber mit dem Wahnsinnigen, denn dieser vermöge die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen, und sey für dieselben nicht zurechnungsfähig.“ Allein es ist diese Ansicht durchaus irrig. Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob ein Individuum für eine in leidenschaftlicher Aufregung begangene Handlung zurechnungsfähig sey oder nicht, so kann und darf es sich nicht auch zugleich um die Frage drehen, ob das Individuum die Folgen seiner Handlung hat einsehen können oder nicht, sondern die Bestimmung liegt hier nur darin, ob das Individuum hinreichende psychische Selbstbestimmungskraft besass, die leidenschaftliche Aufwallung zu unterdrücken oder nicht. Es kann ein Individuum gar wohl einsehen, dass aus seiner Handlung vortheilhafte Folgen für es selbst und nachtheilige Folgen für einen Andern entstehen werden, kann aber dennoch auch zu gleicher Zeit nicht die psychische Kraft haben, diese Handlung zu unterdrücken, es ist also trotz dieser Einsicht nicht zurechnungsfähig, weil es nicht psychisch frei ist. Davidson scheint das richtige Princip, welches der Bestimmung über Zurechnungsfähigkeit zu Grunde liegen muss, nicht zu kennen: dieses beruht, wie im XXVI. Kap. §. I gezeigt ist, nur auf der vernünftigen Willensfreiheit oder Selbstbestimmungsfähigkeit; psychisch frei oder zurechnungsfähig, psychisch unfrei oder nichtzurechnungsfähig seyn, ist Eins: es giebt keine andere Bestimmung. Das „Einsehen der Folgen, welche die Handlung hat,“ gehört gar nicht hierher und gerade

*) Quaest. med. legal. Lib. II. Tit. I. Quaest. 6. Nro. 22.
**) In Rust's Magazin, 40. Bd. 1. Heft.

das, was **Davidson** für sich anführt, spricht gegen ihn; denn, wenn er glaubt, dass der Wahnsinnige die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen vermöge und nur deshalb nicht zurechnungsfähig sey, so irrt er sich sehr. Der Wahnsinnige ist nicht selten im Stande, den Plan bei Ausführung seiner Handlungen, wobei er oft mit List und Ueberlegung zu Werke geht, so wie die Folgen derselben sehr gut zu berechnen. Der Irre, der einen Zorn auf seinen Wärter hat, merkt sich die Zeit, wann dieser gewöhnlich in seine Zelle kommt, passt ihm hinter der Thüre ab, um ihn, wenn er eintritt, zu überfallen: ist hier keine Ueberlegung, keine Einsicht der Folgen der Handlung?; hätte der Irre diese nicht, so würde er auch diese Handlung nicht unternehmen, aber eben weil er weiss, dass durch den Nachtheil, den er dem Wärter zufügt, seine Rache gesättigt wird, übt er diese Handlung aus: Niemand wird aber den Irren deshalb für zurechnungsfähig erklären, weil er die Folgen seiner Handlung einzusehen vermag; er ist unzurechnungsfähig, weil er nicht psychisch frei ist, weil er durch eine innere abnorme Bestimmung getrieben, gerade so handeln musste. Das richtige Einsehen der Folgen einer Handlung kann demnach dennoch mit Unzurechnungsfähigkeit des Thäters verbunden seyn.

§. III. Bei Einwirkung von Leidenschaften, Affekten und überhaupt Gemüthsbewegungen entsteht zuweilen ein eigenthümlicher psychischer Zustand, die **Verwirrung**, deren Einfluss auf die Zurechnung einer in ihr begangenen That gleichfalls berücksichtigt werden muss*).

I. Bevor über den Einfluss dieses psychischen Zustandes auf die Zurechnung ein Grundsatz festgestellt werden kann, müssen der Begriff und die Grade der Verwirrung vorerst erörtert werden. Die Verwirrung ist, nach **Hoffbauer****) jener Zustand, in welchem der Mensch unfähig ist, seinen Verstand zu seinen gegenwärtigen Absichten zu gebrauchen, in so fern er als vorübergehend betrachtet wird, und in demselben das Bewusstseyn nicht gänzlich unterdrückt ist: er gränzt auf der einen Seite an den Zustand der Bewusstlosigkeit, und ist auf der andern dem Zustande der Fassung, in

*) Mein Syst. der gerichtl. Psychologie. 2. Aufl. S. 588 u. f.

**) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf d. Rechtspflege. §. 209 u. f.

welcher Jemand des Gebrauches seines Verstandes mächtig ist, entgegengesetzt. Man kann drei Grade, oder drei verschiedene Aeusserungsweisen dieses Zustandes unterscheiden. 1) Die Verwirrung äussert sich in einer Unthätigkeit, und dieses ist der Fall, wenn Jemand sich seines Unvermögens bewusst ist, in seiner Lage zweckmässige Maasregeln zu ergreifen, oder dieses wenigstens fühlt. Hier hat man das Gefühl der Verlegenheit, man ist betreten. Wer z. B. auf einer Unwahrheit ertappt wird, ist betreten, wenn die Beschämung ihn ausser Stand setzt, sich aus dem Handel zu ziehen. 2) Der Zustand der Verwirrung äussert sich in ganz verkehrten, ihrem Zwecke widersprechenden Handlungen und dieses ist der Fall, wo Jemand seine Lage blos im Allgemeinen im Auge behält, ohne seiner Sinne dabei mächtig zu bleiben. Hier ist man im engsten Sinne verwirrt. Wer z. B. auf der Unwahrheit ertappt wird, zeigt sich verwirrt, wenn er sich durch seine Ausreden, durch die er sich zu retten sucht, erst blosstellt. Endlich 3) kann sich dieser Zustand in überraschen Handlungen der äussersten Unbesonnenheit äussern, und hier ist das Individuum ausser sich. So wird der auf der Lüge Ertappte ausser sich, wenn er seinen verdienten Schimpf unbedachtsamer Weise zu rächen sucht.

II. Die Frage, wie es sich mit der Zurechnungsfähigkeit der in einem Zustande der Verwirrung begangenen Handlungen verhält, wird erörtert durch folgende Punkte. 1) Es versteht sich von selbst, dass nur in dem zweiten und dritten Grade der Verwirrung die Zurechnungsfähigkeit der Handlungen zur Sprache kommen kann. 2) Handlungen, die im zweiten und dritten Grade der Verwirrung, im Zustande der eigentlichen Verwirrung und des Aussersichseyns begangen werden, können um so weniger zugerechnet werden, als das Individuum seiner nicht mächtig, folglich nicht im Besitze der psychischen Freiheit ist; es können ihm vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nur diejenigen Umstände zur Last fallen, durch welche es die Lage herbeigeführt hat, die es in den Zustand der Verwirrung gesetzt hat, nicht aber die aus diesem Zustande hervorgegangene Handlung, denn diese ist eben so unfrei, als dieser Zustand der Verwirrung selbst. Man kann zwar sagen, es soll der Mensch sich bestreben, sich, wie man es nennt, zusammenzunehmen, d. i. mit einer gewissen Kraftanstrengung sich in dem Zustande der

Fassung zu erhalten, oder sich in denselben wieder zurück zu versetzen; allein es ist dieses viel leichter gesagt als gethan und auch nicht immer möglich, da das psychische Leben so sehr durch die körperliche Organisation und durch die verschiedenartigsten Influenzen von Aussen bestimmbar ist. Die Regel bleibt zwar immer fest stehen, dass der Mensch stets über sich Herr zu werden und seine vernünftige Willensfreiheit zu erkräftigen streben soll; da aber, wo er unterlegen, wo er seiner psychischen Freiheit und Selbstbestimmungskraft beraubt ist, da kann er für das, was er in einem solchen Zustande begangen hat, nicht mehr verantwortlich seyn. 3) Die Unzurechnungsfähigkeit der im Zustande der Verwirrung oder des Aussersichseyns begangenen Handlungen ist noch klarer, wenn die, diesen Zustand veranlassenden Zustände von der Art sind, a) dass sie unerwartet und plötzlich auf das Individuum einwirken, b) dass sie seinem Leben oder seiner Habe augenblickliche Gefahr drohen und dieses auch Bezug auf die ihm zunächst angehörigen und theuren Subjekte, z. B. Eltern, Kinder etc. hat; kommt noch dazu, c) dass entweder gar keine böse Absicht bei der That ausgemittelt werden kann, oder gar noch eine gute hervorleuchtet, so darf wohl die Unzurechnungsfähigkeit gar nicht mehr bezweifelt werden; z. B. wenn ein Individuum beim Brande des Hauses seines Nachbarn, dem es helfen will, so in Verwirrung gerathen ist, dass es durch verkehrte Hülfe mehr schadet, als nützt.

§. IV. In civilrechtlicher Beziehung ist hinsichtlich der Affekte und Leidenschaften im Wesentlichsten Folgendes zu bemerken.

I. In Bezug auf die Fähigkeit, Zeugschaft für oder gegen ein anderes Individuum abzugeben, muss die persönliche Zuneigung oder Abneigung besonders wenn sie den Grad der Leidenschaft erreicht hat, berücksichtigt werden, weil hier die Willensfreiheit getrübt ist, sich kein psychisch reines Urtheil erwarten lässt, demnach die Aussage verdächtig ist. Dieses haben auch einige Rechtsgelehrte und Gesetzgeber berücksichtigt, und auf den Grad der Zu- oder Abneigung gesehen. So sagt Stürzer*): „es muss Feindschaft, nicht blosse Abneigung seyn; sie muss noch tempore dispositionis bestehen, also nicht

*) Bemerk. zum bayerischen Civilgerichtsverfahren. Münch. 1838, S. 631.

Aussöhnung erfolgt seyn.“ Zwischen Ehegatten wird der höchste Grad der Freundschaft angenommen und diese verdienen wenig Glauben, wenn sie für einander etwas bezeugen sollen, gegen einander aber kann ihnen gar keine Glaubwürdigkeit zugeschrieben werden, weil schon ein hoher Grad von Hass und Feindschaft zugegen seyn muss, wenn Ehegatten gegen einander zeugen: nach einer Verordnung der Kaiser Valerianus und Gallienus soll ein Zeugniss unter Ehegatten eben so wenig für als gegen einander gelten.

II. Die im Zustande eines heftigen Affektes gemachten Verträge und Testamente sind natürlich ungültig, weil in einem solchen Zustande die vernünftige Willensfreiheit fehlt: doch können sie gültig werden, wenn sie von den Disponenten später, wenn sich der Affekt gelegt hat, nachträglich bestätigt werden. Ueber die Gültigkeit eines im hohen Grade des Zornes errichteten Testamentes sind die Ansichten der Rechtsgelehrten verschieden und theilen sich in drei Klassen: 1) Einige glauben, es sey den im höchsten Grade Zornigen die Fähigkeit zum Testiren nicht abzusprechen: 2) Andere halten das im Zorne errichtete Testament für ungültig, wenn dargethan werden kann, dass der Testirer zur Zeit der Errichtung des Testamentes in einem solchen psychischen Zustande sich befunden habe, dass er, einen freien und überlegten Entschluss zu fassen nicht fähig gewesen sey, es werde aber durch eine später hinzukommende im psychisch freien Zustande geschehene Genehmigung gültig: 3) nach einer andern Ansicht soll die nachfolgende Genehmigung den Mangel der Gültigkeit zu ergänzen nicht vermögen. Diese verschiedenen Ansichten lassen sich übrigens auf psychologischem Wege leicht entscheiden, in welcher Hinsicht wir folgenden Grundsatz aufstellen dürfen: die im Zustande eines heftigen Affektes gemachten Verträge, Testamente sind ungültig, weil hier die vernünftige Willensfreiheit fehlte, allein sie können ohne Zweifel dann ihre völlige Gültigkeit erhalten, wenn sie später, wenn sich der Sturm des Affektes gelegt hat, im psychisch freien Zustande genehmigt werden, denn diese Beharrlichkeit beweist, dass es, um mit dem alten Juristen Paulus zu reden, judicium animi fuisse: derselbe sagt: „quicquid in calore iracundiae vel fit, vel dicitur, non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, judicium animi fuisse.“

XXIX. Kap.

Von der Betrunkenheit und Trunkfälligkeit.

§. I. Alle Handlungen, welche in der Betrunkenheit oder Trunkfälligkeit unternommen werden, erfodern, da diese beiden Zustände durch psychische Anomalien charakterisirt sind, eine besondere gerichtsärztliche Prüfung, und erst wenn diese Statt gefunden hat, können in richterlicher Beziehung die kriminal- und civilrechtlichen Verhältnisse dieser Handlungen festgestellt werden. — Die Betrunkenheit und die Trunkfälligkeit sind nicht gleiche Zustände; es muss daher vorerst der Begriff beider festgestellt werden. Die Betrunkenheit ist eine durch den Genuss geistiger Getränke momentan hervorgerufene psychische Alienation. Von ihr ist die Trunkfälligkeit, (ebriositas) unterschieden, was schon einige in den Sprachen gemachte Distinktionen beweisen. So sagt Seneca, epist. 83: „plurimum interesse concedes inter ebrium et ebriosum. Potest et qui ebrius est, tunc primum esse, nec habere hoc vitium, et qui ebriosus est, saepe extra ebrietatem esse.“ Bei Cicero heisst es in den Quaest. tusc. IV, 12: „dicimus gravedinosos quosdam, quosdam torminosos, non quia jam sint, sed quia saepe sint. Neque enim omnes anxii, qui anguntur aliquando, nec qui anxii, semper anguntur: ut inter ebrietatem et ebriositatem interest: aliudque est amatorem esse, aliud amantem.“ Den lateinischen Ausdrücken „ebrius“ und „ebriosus“ entsprechen die griechischen, „μεθυσός“ und „μεθυστικος.“ Im Deutschen giebt es keine genau bezeichnenden Ausdrücke: das Wort „Trunkenbold“ vereinigt die Begriffe von ebrius und ebriosus und ist daher da, wo beide geschieden werden sollen, nicht brauchbar; übrigens drückt es auch die Person und nicht die Eigenschaft aus. Trunksucht bezeichnet blos das krankhaft gesteigerte und unwiderstehliche Bedürfniss, nicht aber zugleich die körperlichen und geistigen Folgen der Befriedigung desselben. Die Worte „trunkhaft“ und „Trunkhaftigkeit“ scheinen wohl den Begriff auszudrücken, sind aber ganz ungebräuchlich. Clarus*) hat nun die Benennungen „trunkfällig“

*) Beiträge zur Erkenntniss u. Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Lpz. 1828.

und „Trunkfälligkeit“ eingeführt, und glaubt, dass mit dem Worte „Trunkfälligkeit“ eben sowohl der Zustand, in dem der Mensch dem Laster der Trunkenheit verfallen ist, d. h. es nicht mehr in seiner Gewalt hat, sich des Trunkes zu enthalten, und sich unwillkührlich demselben hingiebt, als auch die verschiedenen Zufälle, die daraus hervorgehen, bezeichnet würden. Dieser Ansicht zufolge versteht man also unter „Trunkfälligkeit“ die anhaltenden Wirkungen des fortgesetzten Genusses hitziger Getränke in ihrer Beziehung auf das Seelenleben.

A. *Die Betrunkenheit.*

§. II. Um die rechtlichen Verhältnisse eines Betrunkenen überhaupt richtig beurtheilen zu können, ist es vorerst nothwendig, den psychischen Zustand des Betrunkenen zu berücksichtigen. — Betrachtet man den Zustand der Betrunkenheit nach ihren verschiedenen Graden, so wird man ein den psychischen Krankheiten analoges Bild nicht verkennen, worüber die Aussprüche der meisten Autoren mit einander übereinstimmen und von welchen ich die Schilderung zweier bewährten hier beifüge. Heinroth*) stellt drei verschiedene Grade dieses Zustandes, den er im Allgemeinen mit dem Namen „Trunkenheit“ belegt, auf, nämlich den Rausch, die Betrunkenheit und die Besoffenheit und bezeichnet sie folgendermassen. 1) Im ersten Grade, dem Rausche**), ist der Mensch schon so gestört, dass er in ein augenblickliches Vergessen aller Rücksichten und Verhältnisse geräth, sich glücklicher, kräftiger und ungebundener fühlt, als er es wirklich ist und demgemäss spricht und handelt. Er erzählt Dinge, die er sonst verschwiegen haben würde, ist offen, wenn er sonst zurückhaltend ist, ist zu dreister Beleidigung eben so, wie zu dreister Liebkosung aufgeregt: kurz er zeigt durch sein ganzes Benehmen, dass er seiner nicht mehr ganz mächtig ist und befindet sich, da die abnorm aufgeregte Phantasie den Verstand

*) Lehrb. der Seelenstörungen, 2. Thl. S. 272.

**) Das Wort „Rausch“ ist auch ganz bezeichnend. Nach Adelung bedeutet Rauschen in einigen Gegenden so viel als Gähren. Unter Gährung versteht man aber nicht allein eine innere Bewegung einer Mischung, sondern man verbindet auch damit die Idee einer Unordnung. Es gährt also im Kopfe des Berauschten, oder es ist in demselben unordentlich.

zurückgedrängt hat, schon in einem unfreien Zustande. 2) Der zweite Grad, die Betrunkenheit, findet Statt, wenn Personen und Dinge dem Betrunkenen anders erscheinen, als sie wirklich sind und der Betrunkene sich in einem traumähnlichen Zustande befindet. Er spielt jezt Traumscenen, nnd ist eben so unfrei, wie der Träumende. 3) Im dritten Grade, in der Besoffenheit, wird der Mensch zum Rasenden. Es ist nicht mehr die losgebundene Phantasie, welche ihr Spiel mit ihm treibt, sondern es ist ein blinder Trieb, der ihn zum schrankenlosen Handeln zwingt. — Hoffbauer*) nennt den Gesammtzustand „Rausch" und stellt drei verschiedene Perioden desselben auf, die er folgendermassen charakterisirt. 1) In der ersten Periode haben die Vorstellungen einen ungewöhnlichen Grad der Lebhaftigkeit und dieser schnelle Fluss der Vorstellungen ist einer bedächtigeren Ueberlegung hinderlich, auch führt diese Periode schon eine vergrösserte Reizbarkeit, besonders zu denjenigen Gemüthsbewegungen mit sich, welche ein schneller Fluss der Vorstellungen charakterisirt. Dieses ist aus einem bekannten psychologischen Gesetze, nach welchem ein Gemüthszustand um so leichter einen andern herbeiführt, je ähnlicher er demselben im Tone ist**), und aus dem Schwunge, den die Einbildungskraft im Rausche nimmt, begreiflich. Jähzorn und Lustigkeit zeigen sich hier um so mehr bei dem ungebildeten Menschen, der die Aeusserungen seiner Gemüthszustände nicht durch Rücksichten des in der gesitteten Welt eingeführten Anstandes einzuschränken gewohnt ist und eben hierdurch wird er durch die Anreizungen zu denselben um so

---

*) Die Psychologie in ihren Anwendungen auf die Rechtspflege. §. 190 u. f.

**) Vergl. Hoffbauer's Naturlehre der Seele. Halle 1796. S. 457. „Eine Leidenschaft entspringt aus der andern, nicht allein in so fern ihr Gegenstand um des Gegenstandes der andern Leidenschaft willen begehrt oder verabscheut wird, sondern es giebt noch andere Gründe, um deren willen aus einer Leidenschaft leicht eine andere entsteht. Zärtliche Liebe erregt leicht ein leidenschaftliches Mitleiden, auch gegen Andere, als den geliebten Gegenstand. Zu innigem Mitleiden darf sich nur Hochachtung gegen die bemitleidete Person gesellen, und wie wenig bedarf es jetzt, wenn Liebe für sie entstehen soll? Eine gewisse Heiterkeit der Seele lässt den Zorn und andere stürmische Leidenschaften nicht aufkommen, aber rausehende, lärmende Fröhlichkeit geht um so leichter in Zanksucht und Zorn über."

mehr fortgerissen, da die äussern natürlichen Ausdrücke eines Gemüthszustandes, denen sich Jemand überlässt, diesen noch verstärken. Zufällige Umstände, welche die Lebhaftigkeit noch mehr erhöhen, Ausbrüche einer an Lustigkeit gränzenden Fröhlichkeit, ein lebhaft geführter Wortstreit, der nicht einmal ein Zweck zu seyn braucht, sondern ein in aller Freundschaft geführter Streit seyn kann, ist im Stande, den Jähzorn bei dem Berauschten hervorzurufen; aber am Meisten wird er durch das aufgereizt, was seine Selbstzufriedenheit schnell unterbricht, oder wodurch er in Handlungen, in welchen er begriffen ist, gestört wird. 2) In der nun folgenden zweiten Periode des Rausches ist der Betrunkene gleichsam ganz aus sich selbst entrückt. Das Gedächtniss und der Verstand haben ihn so zu sagen ganz verlassen: deshalb handelt er, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick vorhanden wäre. Denn die Vorstellung der Folgen seiner Handlungen kann auf ihn nicht wirken, weil er den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen nicht mehr sieht. Rücksichten auf seine anderweitigen Verhältnisse kann er auch nicht nehmen, da sein ganzes vergangenes Leben seinen Augen wie entschwunden ist. Hier handelt daher der Mensch wie er sonst handeln würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf seine Verhältnisse und die Folgen, die er von seinen Handlungen befürchten müsste, zu einer Herrschaft über sich nöthigten. Hier bedarf es nur der kleinsten Reizung, um die Leidenschaften, die sonst bei ihm am stärksten sind, anzufachen und ihn durch dieselben hinzureissen. In diesem Zustande ist der Mensch sich und Andern um so gefährlicher, weil die Macht seiner Leidenschaften ihn nicht allein unwiderstehlich hinreisst, sondern er auch in der Regel nicht weiss, was er eigentlich thut. In dieser Periode ist der Betrunkene als ein Maniacus oder als ein Toller zu betrachten. 3) In der dritten Periode, wo der Rausch seinen höchsten Grad erreicht hat, ist nicht allein der Betrunkene nicht mehr bei sich selbst, sondern seine Sinne haben ihn auch so sehr verlassen, dass er von seinem gegenwärtigen Zustande keine Vorstellung hat. Dieser Zustand ist als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten."

§. III. Was die Zurechnungsfähigkeit der in der Betrunkenheit begangenen Handlungen betrifft *), so

*) Vergl. mein Syst. d. gerichtl. Psychologie. S. 518.

lässt sich folgende Behauptung aufstellen. Da, wie eben in §. II. gezeigt wurde, der Betrunkene in den verschiedenen Graden seines Zustandes den psychischen Kranken gleich ist, und sich in einem gebundenen oder psychisch-unfreien Zustande befindet, so kann er für seine in diesem Zustande begangene Handlungen nicht für zurechnungsfähig erklärt werden. So richtig diese Behauptung vom Standpunkte der psychologischen Zurechnungsfähigkeit aus betrachtet ist, so wollen ihr doch die Rechtsgelehrten, von denen ich hier besonders Mittermaier *) erwähne, nicht unbedingt beistimmen, und wollen, dass bei Beurtheilung solcher Fälle noch auf folgende vier Punkte Rücksicht genommen werden soll, nämlich: I. auf die Individualität des Thäters, II. auf die Art des in der Betrunkenheit verübten Verbrechens, III. auf die Grade der Betrunkenheit, und IV. auf die Art der Entstehung der Betrunkenheit. Ich will nun diese Punkte näher beleuchten, und damit zugleich die Theorie über die Zurechnung der Betrunkenen feststellen.

I. Die Individualität des Thäters soll in folgenden Fällen in Betracht kommen. 1) „Wenn der Betrunkene bei dem Beginnen seiner That noch rechtzeitig gewarnt wurde und das Unrecht seiner Unternehmung einzusehen im Stande war." Wenn der angeblich Betrunkene noch im Stande war, das Unrecht seiner Handlung zu fühlen und einzusehen, und noch die Willenskraft hat, sie zu vermeiden, so gehört er auch nicht einmal der ersten Periode der Betrunkenheit an, weil schon dieser dieses Vermögen fehlt. Er kann demnach als zu keiner Periode der Betrunkenheit gehörig betrachtet werden, und ist psychologisch zurechnungsfähig: er ist vielleicht nur weinwarm, was die Zurechnungsfähigkeit nicht aufhebt, und findet in dieser Beziehung eine Meinungsdifferenz zwischen der psychologischen und zwischen der rechtlichen Imputationslehre Statt, so liegt der Grund darin, weil man die einzelnen Perioden der Trunkenheit nicht genau charakterisirt und den anfangs etwas aufgeregten Zustand irrigerweise schon als erste Periode der Betrunkenheit betrachtet. Darüber werde ich weiter unten bei III., wo von den Graden der Betrunkenheit die Rede ist, eine nähere Erklärung geben. — 2) Die Individualität des Thäters soll berücksichtigt werden, „in so ferne er ein Mensch ist, der überhaupt zu Verbrechen geneigt

*) Im neuen Archive des Kriminalrechts, 1830, 12. Bd. 1. Stück.

erscheint, und bei der geringsten Veranlassung sie verübt, im Gegensatze eines tadellosen, rechtlichen Menschen.“ Diesen Punkt kann die psychologische Imputationslehre nicht beachten, denn sie kann obigen Unterschied nicht annehmen, indem der in der Betrunkenheit vorhandene psychische Zustand beider Individualitäten, es mag ein moralisches oder schlechtes Individuum seyn, immer derselbe ist, und sich die psychologische Imputation nur nach dem psychischen Zustande, wie er zur Zeit der begangenen That war, richten kann. Ist der Unmoralische in Folge der Betrunkenheit psychisch unfrei, so ist er eben so unzurechnungsfähig, als der betrunkene Moralische. Es kann zwar die Schlechtigkeit eines solchen Individuums immerhin Strafbarkeit zur Folge haben, jedoch dazu ist diese Schlechtigkeit einzig und allein nur der Bestimmungsgrund und die Strafe kann auch nur nach dieser gerichtet werden: allein die im Zustande der Betrunkenheit begangene gesetzwidrige Handlung muss ausser Acht bleiben, denn soll für diese Handlung eine Strafe folgen, so kann sie nur das Resultat der Zurechnungsfähigkeit, oder des während der begangenen That vorhanden gewesenen psychischen Zustandes seyn, und eben dieser Zustand ist bei dem schlechten (betrunkenen) Individuum derselbe, wie bei dem moralisch guten (betrunkenen) Individuum, er besteht bei beiden in Unfreiheit oder in Mangel der psychischen Selbstbestimmungsfähigkeit und begründet also bei dem Einen wie bei dem Andern gleiche psychologische Unzurechnungsfähigkeit. Wo nun die psychisch-forensische Untersuchung bei zwei Individuen denselben Zustand der Nichtzurechnungsfähigkeit ausspricht, da soll nun nicht mehr von einem zwischen den beiden Individuen verschiedenen Grade der juridischen Zurechnung oder Strafbarkeit die Rede seyn. 3) Die Individualität des Thäters soll endlich noch in Betracht kommen, „in so ferne Jemand überhaupt Trunkenbold ist, dem Trunke daher sich ergiebt, und die Folgen dieses Zustandes kennt.“ Die Einwendung, welche dagegen von Seite der psychologischen Imputationslehre gemacht wird, ist dieselbe, wie die gegen den vorigen Punkt. Der Trunkenbold und der Nichttrunkenbold befinden sich, wenn sie betrunken sind, in demselben psychischen Zustande der Unfreiheit, folglich der psychologischen Unzurechnungsfähigkeit, es kann also zwischen Beiden kein Unterschied bei Beurtheilung der im betrunkenen Zustande begangenen That gemacht werden. So

ist es auch ganz irrig, wenn Davidson*) sagt: „kannte der Betrunkene den Einfluss dieses Reizmittels auf das Gehirn, so ist er, obgleich sein Zustand der des Wahnsinnes ist, für seine Handlung verantwortlich, denn die Trunkenheit ist ein künstlich veranlasster Wahnsinn, den zu verhüten in Jedermanns Macht steht.“ Abgesehen davon, dass es schon an und für sich ein Absurdum ist, von einer Verantwortlichkeit bei einem Zustande des Wahnsinnes zu sprechen, so muss hier, nach den oben aufgestellten Grundsätzen, angenommen werden, dass nur desshalb, weil sich das Individuum betrunken hat, ihm eine Schuld zugerechnet werden kann, nie aber für die in der Betrunkenheit selbst begangene Handlung, denn der psychische Zustand ist immer derselbe willensunfreie, folglich unzurechnungsfähige, das Individuum mag den nachtheiligen Einfluss der geistigen Getränke gekannt haben, oder nicht.

II. In Bezug auf die Art der Verbrechen, welche in der Trunkenheit verübt werden, hat Mittermaier folgende unterschieden. 1) „Solche Verbrechen, welche eine bestimmte Vorbereitung, einen Inbegriff von planmässigen Handlungen fodern, und durch egoistische Zwecke sich charakterisiren, daher nur mit Ueberlegung verübt gedacht werden können.“ Allein dieser Umstand hat auf die psychologische Zurechnungsfähigkeit keinen Einfluss, denn weder Vorbereitung, noch Planmässigkeit in der Ausführung ist ein Beweis der psychischen Gesundheit, oder der Zurechnungsfähigkeit, indem uns die Erfahrung hinreichend lehrt, dass auch bei den Wahnsinnigen nicht selten eine methodische Planmässigkeit ihres Vorhabens und List und Ueberlegung dabei beobachtet wird. 2) „Verbrechen, die in gewissen Aeusserungen bestehen, welche die Gefährlichkeit oder innere Verdorbenheit der Gesinnung oder die Richtung, Andere zu verletzen, ausdrücken; z. B. Injurien, Gotteslästerung, aufrührerische Reden u. s. w.“ Auch dieser Punkt hat wenig Werth. Wenn sich zwar nicht bezweifeln lässt, dass zuweilen die Aeusserungen des Betrunkenen die ihm eigenen Gesinnungen kund thun, so findet dieses doch nicht jederzeit Statt und berechtigt uns nicht zu einem allgemeinen Schluss**). Oft lehrt

*) In Rust's Magazin, 40. Bd. 1. Heft.

**) Carus (Psychologie, Lpz. 1808, II. Bd. S. 270) sagt: „Wie ferne gilt der Schluss aus dem Geschwätze und der Poltronerie des Trun-

uns die Erfahrung gerade das Gegentheil, nämlich, dass im nüchternen Zustande friedfertige Menschen einen boshaften und verwerflichen Charakter zeigen, wenn sie betrunken sind, und so umgekehrt, so dass sie also gerade das Entgegengesetzte des ihnen eigenen Charakters im betrunkenen Zustande darthun. Der psychisch Kranke, dem der Betrunkene ganz analog ist, giebt uns dieselbe Erfahrung, da Umänderung des moralischen Charakters eine sehr oft bei psychisch Kranken vorkommende Erscheinung ist *). So wenig wir also berechtigt sind, aus dem moralischen Charakter eines Individuums, während seiner psychischen Krankheit, auf seinen frühern Charakter zu schliessen, eben so wenig darf man aus der Art des in der Trunkenheit begangenen Verbrechens auf eine innere Verdorbenheit der Gesinnungen des Betrunkenen einen Schluss machen. Dabei ist noch zu bemerken, dass die Aeusserungen eines Betrunkenen im Zustande der psychischen Unfreiheit geschehen, und somit auch ein animus injuriandi rechtlich nicht angenommen werden kann.

III. Was die verschiedenen Grade der Betrunkenheit betrifft, so sind dieselben schon in §. II. geschildert worden. Es muss jedoch noch berücksichtigt werden, dass es schwer ist, alle möglichen Fälle in gewisse scharf begränzte Grade zu bringen, und dass hier oft das Temperament des Trinkers einen bedeutenden Einfluss hat und in dieser Beziehung bei dem Einen früher oder später, als bei dem Andern der höhere Grad der Betrunkenheit hervorgerufen werden kann. — Man hat nach den verschiedenen Perioden der Betrunkenheit die Zurechnung festzustellen gesucht, und die Ansicht aufgestellt, dass in der ersten Periode der Betrunkenheit

---

kenen auf dessen Charakter? Die Thatsache verhält sich wie beim Träumen, ja wohl gar wie bei dem Fieberwahnsinn; denn Trunkenheit ist Seelenschlaf. Im Rausche vergisst der Mensch nicht blos den Spleen, den Neid, die Bosheit und ihn umgebende Staatsübel, sondern auch sich selbst. Allein eben darum spricht er nicht das Eigengemachte, noch weniger selbst geschaffene Vorstellungen, sondern Bilder des Temperamentes aus, wie blos gehörte und im Gedächtniss aufbewahrte Worte: daher Trunkene oft sprechen, wie sonst nie: daher sie sich oft des Aussageus völlig erdichteter Thatsachen, Windbeuteleien und Grosssprechereien bedienen."

*) Mein Handb. d. allgem. Pathologie d. psychischen Krankheiten. S. 163.

an der Zurechnung nichts geändert werde. Allein diese Ansicht ist irrig, denn es ist in allen Perioden der Betrunkenheit, folglich auch in der ersten, das psychische Leben so getrübt, dass der Handelnde nicht im Besitze der vernünftigen Willensfreiheit und des reinen Verstandes ist. Nebstdem bemerke ich noch Folgendes. 1) Die Betrunkenheit stellt (wie §. II gezeigt wurde) eine den psychischen Krankheiten durchgehends analoge psychische Störung dar, welche sich durch verschiedene Perioden entwickelt und bewegt. Wenn nun auch immerhin die erste Periode sich noch durch gelinde abnorme Aeusserungen und Merkmale zu erkennen giebt, so gehört sie doch zur Krankheit, und eben so wenig, als man einen Wahnsinnigen im ersten Stadium seiner sich entwickelnden Krankheit deshalb für zurechnungsfähig erklären darf, weil er noch nicht das vollendete Bild seiner Krankheit an sich trägt, eben so wenig kann auch im ersten Grade der durch die Betrunkenheit erzeugten psychischen Alienation von Zurechnungsfähigkeit die Rede seyn. 2) Die Ursache, warum hier Meinungsverschiedenheiten bestehen, scheint mir übrigens darin zu liegen, weil man über den ersten Grad der Betrunkenheit verschiedene Ansichten hat. So sagt z. B. Mittermaier, „dass der niederste Grad, in welchem das genossene Getränk nur schnelleren Umlauf befördere und die Nerventhätigkeit erhöhe, an der Klarheit des Bewusstseyns der Handlung nichts ändere, dass der Trunkene im niedersten Grade nur heiterer und reizbarer, als gewöhnlich sey, dass sich aber seine Seelenkräfte dabei noch im normalen Gleichgewichte befänden und der Verstandesgebrauch ungeschwächt sey.“ Weber*) sagt: „im ersten Grade ist der Mensch nur erst, was man weinwarm nennt, also noch nicht eigentlich vom Rausche ergriffen.“ Solche Zustände, wie sie Mittermaier und Weber schildern, betrachte ich noch nicht als die erste Periode der psychischen Abnormität, Betrunkenheit. Ein Individuum, welches nur weinwarm ist, welches einen etwas schnelleren Blutumlauf hat, dabei aber noch Klarheit des Bewusstseyns, ungestörten Verstandesgebrauch etc. besitzt, kann sich nicht im ersten Grade oder in der ersten Periode einer psychischen Abnormität, welche die Betrunkenheit ist, befinden, und bleibt also zurechnungsfähig. Der von Mittermaier u. A. gemachte Ausspruch, „dass im

*) Handb. d. psychischen Anthropologie. S. 451.

ersten Grade der Betrunkenheit die Zurechnung Statt habe," fällt also deshalb weg, weil hier von keinem ersten Grade der Betrunkenheit die Rede ist. Betrachten wir dagegen die erste Periode, so wie sie in §. II geschildert wurde, so werden wir schon auffallende psychische Abnormitäten, und also ein wahres erstes Stadium eines Seelenleidens gewahr werden, und mit Recht an der Zurechnungsfähigkeit der, in einem solchen abnorm psychischen Zustande begangenen Handlungen zweifeln dürfen.

IV. In Beziehung auf die Art der Entstehung der Betrunkenheit hat man besonders folgende zwei Unterscheidungen aufgestellt und darnach die Zurechnung bestimmen wollen. 1) Die Betrunkenheit entsteht ohne Vorsatz sich zu betrinken und ohne Beziehung auf ein darin verübtes Verbrechen, aber der Trinker hätte leicht vorher sehen können, dass er unter den vorhandenen Umständen betrunken würde, und 2) die Betrunkenheit ist absichtlich herbei geführt worden, um in diesem Zustande eine gesetzwidrige Handlung zu begehen. — Ad 1) In jenem Falle, „in welchem die Trunkenheit ohne Vorsatz sich zu betrinken und ohne Beziehung auf ein darin verübtes Verbrechen entsteht," nimmt Mittermaier an, der Betrunkene befinde sich in der Lage Desjenigen, welcher ohne Absicht, ein Verbrechen zu verüben, sich in einen Zustand versetzt, den er leicht hätte vermeiden können und sollen, indem er die Gefährlichkeit des Zustandes einsehen musste. Darüber führt nun Mittermaier folgendes Beispiel an: „so wie wir Demjenigen, welcher mit einem brennenden Lichte in eine Scheune geht und darin einschläft, oder dem, welcher mit einer Flinte, von der er nicht weiss, ob sie geladen ist, scherzweise auf einen Andern schiesst, die daraus entstehende That zur culpa zurechnen, eben so trifft auch den Betrunkenen der Vorwurf der culpa, wenn er in dem trunkenen Zustande ein Verbrechen verübt, denn er hätte den Zustand vermeiden können, und musste aus der Erfahrung wissen, dass der Betrunkene nicht mehr Herr über sich ist und gegen seinen Willen zu Handlungen fortgerissen wird, die er im nüchternen Zustande nicht verübt haben würde." Allein dieses Beispiel passt durchaus nicht, da hier verschiedene psychische Zustände zugegen sind. Denn der, welcher mit dem brennenden Lichte in der Scheune einschläft, so wie der, welcher mit dem geladenen Gewehre spielt, befindet sich in einem psychisch

gesunden Zustande und es trifft ihn daher mit Recht der Vorwurf der Culpa. Allein nicht so verhält es sich mit dem in verschuldete Betrunkenheit Verfallenen, denn derselbe ist auch damit einer psychischen Störung unterworfen, folglich in einem Zustande, in welchem er nicht Herr über sich selbst, und also für das, was er thut, unverantwortlich ist: ihn kann demnach nur dafür, dass er sich absichtlich betrunken hat, die Zurechnung treffen; für das aber, was er in der Betrunkenheit selbst, also in einem psychisch-unfreien Zustande gethan hat, kann, vom Gesichtspunkte der psychologischen Zurechnung aus, von keiner Schuld und Zurechnung die Rede seyn. Wenn übrigens noch Mittermaier einen mittelbaren Zusammenhang zwischen dem in der Betrunkenheit verübten Verbrechen und zwischen der rechtsverletzenden Thätigkeit annimmt, weil die das Verbrechen erzeugende Willensstimmung die Folge der durch die Betrunkenheit entstandenen Aufregung sey und der Betrunkene wissen müsse, dass er durch den Trunk in einen solchen für Andere gefährlichen Zustand werde versetzt werden, so dehnt hier Mittermaier offenbar den mittelbaren Zusammenhang zu weit aus, und wenn man es so nehmen wollte, so würde man auf analoge Weise auf das Absurdum geführt werden, dass auch bei dem durch körperliche Ausschweifungen wahnsinnig Gewordenen Schuld und Zurechnung angenommen werden dürfe, weil derselbe hätte wissen müssen, dass er sich durch seine Ausschweifungen in eine, für Andere gefährlich werdende psychische Krankheit versetzen könne. — Ad 2. Ueber die, um eine gesetzwidrige Handlung in derselben begehen zu können, absichtlich veranlasste Betrunkenheit sagt Mittermaier: „dass man in dem Falle, wo der Verbrecher sich absichtlich betrank, um in der Folge auf den Zustand der Betrunkenheit als Entschuldigungsgrund sich berufen zu können, das von dem Betrunkenen verübte Verbrechen als doloses bestraft, rechtfertigt sich, wenn man erwägt, dass der böse Vorsatz hier auf das nachher ausgeführte Verbrechen gerichtet war, das Verbrechen daher als ein gewolltes um so mehr erscheint, als in solchen Fällen auch während der Betrunkenheit der Geist noch immer die Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen behält, der Zustand der Zurechnungsfähigkeit daher begründet ist, indem der Trinker, welcher das Verbrechen ausführen will, noch Bewusstseyn genug hat und daher in der Lage ist, dass die abmahnenden Vorstellungen

des Rechtes und des Gesetzes auf ihn wirken konnten." Gegen diese Deduktion Mittermaier's habe ich übrigens Folgendes einzuwenden. a) Die psychologische Zurechnung richtet sich nur nach dem psychischen Zustand des Thäters zur Zeit der begangenen That. Derjenige, welcher sich in der Absicht, um ein Verbrechen zu begehen, betrunken hat, befindet sich als Betrunkener in demselben psychischen Zustande, als der, der zufällig betrunken wurde; beide sind psychisch alienirt, psychisch unfrei, folglich unzurechnungsfähig. Ersterer kann zwar für den Vorsatz und für die absichtlich herbeigeführte Betrunkenheit zurechnungsfähig seyn, für die in der Betrunkenheit selbst begangene That aber nicht, weil sie in einem unfreien, unzurechnungsfähigen Zustand geschah*). b) Der psychische Zustand desjenigen, welcher ein Verbrechen beabsichtigt, ist ein ganz anderer, als der des Betrunkenen: denn der Erstere befindet sich im normal psychischen Zustande, und im Besitze seiner vernünftigen Willensfreiheit, wo Zurechnungsfähigkeit Statt findet, der Betrunkene dagegen ist im psychisch alienirten, im unzurechnungsfähigen Zustande. Wenn Einer sich vornimmt, einen Andern zu tödten, und wirklich im ganz normalen psychischen Zustande den Mord begeht, so trifft ihn, wir wollen annehmen, die ordentliche Strafe des Schwertes: wenn nun ein Anderer absichtlich zur Begehung dieses Verbrechens sich betrinkt und in der Betrunkenheit tödtet, soll nun dieser eben so zurechnungsfähig seyn, und ihn dieselbe Strafe treffen?: welche Ungerechtigkeit wäre es, wenn zwei zur Zeit der Begehung der That so sehr von einander verschiedene psychische Zustände nach einem und demselben Maasstabe beurtheilt würden. c) Es lässt sich nicht immer

---

*) Auf ähnliche Weise spricht sich auch der übrigens strenge Kriminalist Kleinschrod aus: derselbe sagt in s. systemat. Entwicklung d. Grundbegriffe des peinl. Rechtes, 2. Aufl. 1. Thl. §. 110, dass zwar der Vorsatz mit vollkommener Freiheit gefasst und die Trunkenheit auch eben so frei gewählt sey, dass aber, wenn letztere den höchsten Grad erreicht habe, die Ausführung der That in einen Zeitpunkt falle, in dem keine Freiheit und Selbstthätigkeit denkbar sey. Es sey also der Vorsatz und die Berauschung vollkommen, die Vollziehung der That allein betrachtet wenig zuzurechnen, und letztere diene allenfalls dazu, die Strafe des Vorsatzes und der Trunkenheit zu schärfen, weil diese eine so nachtheilige Folge hervorbrachte.

ausmitteln, ob die begangene That absolut nothwendig aus dem gefassten Vorsatze hervorgehen musste. Es kann nämlich oft der Fall seyn, dass ein Individuum sich vornimmt, ein Verbrechen zu begehen und vielleicht erst noch kurz vor beabsichtigter Ausführung der That, erregt durch die Stimme des Gewissens und des Gefühles für Recht, von seinem bösen Vorsatze zurückkehrt und das Verbrechen nicht begeht. Wer kann es nun bemessen, ob der Betrunkene nicht auch vor der Begehung der That von derselben zurückgeschaudert wäre, hätte nicht die Betrunkenheit selbst den Ruf seines Pflichtgefühles und seines Gewissens unterdrückt? d) Die von Mittermaier gemachte Aeusserung: „dass der Geist während der Trunkenheit noch immer die Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen behalte," scheint zwar für die Zurechnungsfähigkeit zu sprechen, allein genauer betrachtet, verhält es sich nicht so. Wir haben die psychologische Erfahrung, dass oft ein und derselbe Gedanke in ganz verschiedenen Seelenzuständen fixirt bleibt, ohne dass dieses auf eine Gleichheit der Seelenzustände selbst zu schliessen berechtigte. So kann ein in hohem Grade Betrunkener eben so gut, als im nüchternen, also psychisch gesunden Zustande, von einem Geschäfte sprechen, das er sich im nüchternen Zustande vorgenommen hat, und es wird Niemand nun schliessen wollen, dass jetzt deswegen, weil der Geist dieselbe Richtung in der Betrunkenheit beibehalten hat, der Betrunkene nun bei vollem Gebrauche seiner Verstandeskräfte sey. So hört man z. B. oft Betrunkene erzählen, dass sie dieses oder jenes Geschäft sich vorgenommen haben und noch vollenden wollen, und besonders macht man diese Erfahrung häufig bei den Landleuten, welche eines bestimmten Geschäftes wegen in die Stadt kommen, sich jedoch, noch ehe sie an die Vollziehung ihres Vorhabens gehen, betrinken und nun im betrunkenen Zustande fortwährend von ihrem beabsichtigten Geschäfte sprechen und ihre Umgebungen von der Art und Weise, wie sie es vollziehen wollen, in Kenntniss setzen. Allein daraus, weil der im nüchternen Zustande entstandene Gedanke noch im trunkenen Zustande zugegen ist, darf man nicht schliessen, dass auch noch die vernünftige Willensfreiheit zugegen sey, und wo diese fehlt, fällt auch die Zurechnungsfähigkeit hinweg. — Das bayerische Strafgesetzbuch sagt Thl. I, Art. 40: „Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen und um dasselbe auszu-

führen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtigte wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden.“ Allein aus den eben gegen Mittermaier gemachten Einwendungen geht hervor, dass dieser Artikel nicht psychologisch richtig abgefasst ist, eben so wenig, als die Behauptung, welche die amtlichen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche, Bd. I, S. 142 aussprechen, „dass der, welcher sich in dem Falle des Art. 40 befinde, in einem fortgesetzten dolosen Zustande sey.“

§. IV. In civilrechtlicher Beziehung muss der Betrunkene eben so, wie in kriminalrechtlicher, beurtheilt werden: so wie ihm, seines abnorm psychischen Zustandes, und des daraus hervorgehenden Mangels der vernünftigen Willensfreiheit wegen bei Vergehen und Verbrechen keine Zurechnung zur Last fallen kann, eben so wenig ist er in diesem willensunfreien Zustande zu irgend einer Handlung von civilrechtlicher Gültigkeit fähig. Er kann nicht über das, was er während seiner Betrunkenheit erfahren haben will, als Zeuge gelten und seinen in diesem Zustande abgeschlossenen Verträgen, gemachtem Testamente u. dergl. mangelt die Gültigkeit: doch können diese gültig werden, wenn sie von dem Disponenten später, wenn die Betrunkenheit vorüber, und der normal psychische Zustand wieder eingetreten ist, genehmigt werden, in welcher Beziehung die Ansicht gilt, welche im XXVIII. Kap. §. IV. über die später eintretende Gültigkeit der in einem heftigen Affekte abgeschlossenen Verträge, Testamente etc., aufgestellt wurde.

B. Die Trunkfälligkeit.

§. V. Die Trunkfälligkeit bezeichnet die anhaltenden Wirkungen des fortgesetzten Genusses der geistigen Getränke in ihrer Beziehung auf das psychische Leben. Man beobachtet bei diesen trunkfälligen Personen gewisse feststehende Gruppen von Erscheinungen, von denen eine jede einen eigenthümlichen Charakter hat. Clarus hat deren folgende vier Arten aufgestellt; die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperamentes, die Trunksucht, die trunkfällige Sinnestäuschung und die trunkfällige Seelenstörung.

I. Die trunkfällige Entartung der Sitten und

des Temperamentes, (inhumanitas ebriosa). Sie besteht in einer durch den anhaltenden Genuss starker Getränke bewirkten Verstimmung der Empfänglichkeit für physische und moralische Eindrücke und Bedürfnisse, und in einer davon abhängigen Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs- und Handlungsweise. Bei habituellen Trinkern beobachtet man, und insbesondere bei den in der Bildung zurückstehenden Individuen, eine zur Wildheit neigende Entartung: sie äussern ein trotziges, brutales, heftiges, jähzorniges Wesen, Rohheit und Streitsucht, eine wahre Zerstörungssucht und eine Opposition gegen Alles, was mit ihrer Willensmeinung nicht übereinstimmt: bei Andern äussert sich die psychische Verstimmung mehr in einer Unzufriedenheit mit allen Lebensverhältnissen, und einem Missmuthe, der zum Unfrieden, zur Prozesssucht, zu Betrügereien u. dergl. geneigt macht. — Die rechtliche Beurtheilung dieses Zustandes beruht auf folgenden Punkten. a) Alle diejenigen, deren Temperament und Sitten durch die Trunkfälligkeit entartet sind, müssen sowohl wegen ihrer Bereitschaft zu gewaltthätigen Handlungen, als wegen ihres Mangels der Pflichterfüllung, als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und die Rechte Anderer betrachtet werden. Sie verdienen deshalb die Aufmerksamkeit der Polizei und zwar um so mehr, je mehr und je öfter sie durch Reden, Handlungen und Unterlassungen rechtsgefährliche Gesinnungen an den Tag gelegt haben. Sie sind deshalb den polizeilichen Verfügungen gegen sie anheim gefallen. b) Da diese Entartung mit keiner Seelenkrankheit verbunden ist, die den normalen Gebrauch des Verstandes und Willens ausschliesst, so ist kein Grund vorhanden, den Handlungen dieser Individuen, z. B. ihren Zeugenaussagen, Eiden, Verträgen, Testamenten etc. die volle Rechtsgültigkeit abzusprechen, vorausgesetzt, dass diese Handlungen nicht im Zustande der Betrunkenheit vollzogen worden sind, wo dann natürlich die Rechtsgültigkeit wegfällt. c) Der Zustand dieser trunkfälligen Entartung ist an und für sich kein Entschuldigungsgrund für begangene gesetzwidrige Handlungen, eben so wenig als jede andere moralische Entartung, da der Trunkfällige immer mit Vernunft und Willensfreiheit handelt. Eine Ausnahme findet aber Statt, wenn die Trunkfälligkeit, was leicht geschehen kann, in eine wahre Seelenkrankheit übergeht, oder wenn heftige Affekte, z. B. Zorn, auf den Trunkfälligen einwirken und ihn, dem

ohnehin schon die Disposition zu gewaltsamen Aeusserungen eigen ist, in einen so aufgeregten Zustand versetzen, in welchem er seiner nicht mehr mächtig ist. d) Wenn übrigens trunkfällige Personen wirklich betrunken sind, so gilt hinsichtlich ihrer rechtlichen Verhältnisse das, was schon von den Betrunkenen gesagt wurde. In einer Beziehung muss aber noch ein Unterschied zwischen dem trunkfälligen Betrunkenen und dem gewöhnlichen (nicht trunkfälligen) Betrunkenen gemacht werden: man kann zwar dem trunkfälligen Betrunkenen auch zur Last legen, dass er habe wissen sollen, wie leicht er betrunken werde und wie gefährlich seine Betrunkenheit sey; allein da der Trunkfällige gewöhnlich trinkt und den Zustand der Betrunkenheit daher nicht als einen ausserordentlichen betrachtet, und da er leichter, als ein Anderer, in den Zustand höchster Betrunkenheit versetzt wird, so findet auch hierin für die Betrunkenheit selbst ein Entschuldigungsgrund Statt, von welchem bei dem nicht trunkfälligen Betrunkenen keine Rede ist.

II. Die Trunksucht (polydipsia ebriosa, dipsomania). Sie entsteht, wenn sich mit dem zur Gewohnheit gewordenen Missbrauche geistiger Getränke zugleich ein krankhaftes und unwiderstehliches Bedürfniss nach demselben verbindet. Brühl-Cramer*), welcher die Trunksucht sehr häufig in Russland beobachtet hat, unterscheidet fünf verschiedene Arten derselben: a) die anhaltende Trunksucht, welche in einer beständigen und immer gleich heftigen Begierde zum Genusse berauschender Getränke besteht. b) Die nachlassende Trunksucht, wo das Individuum zu verschiedenen Tageszeiten verschiedene Quantitäten trinkt. c) Die intermittirende Trunksucht, welche sich in zu bestimmten Zeiten zurückkehrenden Paroxysmen äussert. d) Die periodische Trunksucht, die sich ebenfalls in Paroxysmen zeigt, welche aber nach längern Intervallen zurückkehren. e) Die vermischte Trunksucht, jene, in deren Verlauf keine bestimmte Ordnung wahrzunehmen ist, die in verschiedenen Zeiträumen einer jeden der andern Trunksuchtsformen ähnlich seyn mag, im Ganzen aber keiner. — Alle diese fünf Formen geben, nach der von Brühl-Cramer mitgetheilten Schilderung, das Bild einer somatisch-psychischen Krankheit**), und

*) Ueber die Trunksucht. Berl. 1819.

**) Heinroth hat in s. Systeme der psychisch gerichtl. Medicin

daraus lässt sich auch die Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Trunksüchtigen lösen. Die im Paroxysmus der Trunksucht begangenen gesetzwidrigen Handlungen sind eben so zu beurtheilen, als ob sie im Delirium einer Krankheit, oder im Wahnsinne selbst wären begangen worden. Amelung*) sagt ganz richtig: „Begeht ein Trunksüchtiger, wenn er auch nüchtern erscheint, gesetzwidrige Handlungen, bei welchen heftige Affekte und Leidenschaften mit ins Spiel kommen, so begeht er sie, weil er an den Folgen der Trunksucht leidet, und weil krankhafte Reizbarkeit und Geneigtheit zu heftigen Aufwallungen bei ihm vorherrschend geworden ist. In diesem Falle ist ein Trunksüchtiger, wenn er auch seines Gedächtnisses und seiner Besinnung sonst nicht völlig beraubt ist, als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trinken durch Wahnsinn bedingt ist.

III. Die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn (sensuum fallacia und hallucinatio ebriosa). Durch den starken und anhaltenden Genuss der spirituösen Getränke wird das Gefäss- und Nervenleben im Kopfe ergriffen und es gehen im sensoriellen Systeme besondere Veränderungen vor. So wie schon der einzelne Rausch die Objekte anders darstellt, als sie wirklich sind, so entstehen bei habituellen Trinkern öfters Sinnestäuschungen, besonders des Gehöres, Gesichtes und Getastes auch ausser der Zeit des Rausches, welche sich stufenweise steigern. Das Brausen im Ohre, welches bis zu einem, einem Wasserfalle, Wagenrasseln, Donnerschlage ähnlichen Getöse anwächst, das Klingen im Ohre, welches zu fernen und nahen Glockentönen, zur Verbindung mehrerer Töne oder zum wilden Durcheinanderschreien verschiedener Instrumente übergeht, macht gewöhnlich den Anfang, das Hören menschlicher Stimmen aber, und zwar bald einzelner Worte, bald zusammenhängender Reden und Gespräche, die sich meistens auf den eigenen Zustand des Hörenden beziehen und ihn veranlassen, mitzusprechen, bezeichnet

---

S. 263 die durch die Erfahrung bestätigte Behauptung: „dass die Trunksucht durch ein eigenthümliches somatisches Leiden bedingt sey, welches einen psychisch-unfreien Zustand hervorrufe," angegriffen: ich habe in meinem Systeme d. gerichtl. Psychologie, 2. Aufl. S. 544 u. f., die Heinroth'sche Ansicht hinreichend widerlegt.

*) In Henke's Zeitschr. 17. Ergänzungsheft. S. 233.

den höchsten Grad der Gehörtäuschung. Hinsichtlich des Gesichtes findet eine Abstufung Statt, von den Flocken und Funken vor den Augen an bis zu den Gespenstererscheinungen. Das Ameisenkriechen und Wimmeln unter der Haut stellt den Anfang der Täuschungen des Tastsinnes dar, die sich dahin steigern, dass der Mensch Thiere an sich zu fühlen, noch eine Person neben sich im Bette zu haben glaubt, etc. — Ob und in wie ferne eine Zurechnung der in dieser Hallucinatio ebriosa begangenen Handlungen Statt finden kann, geht aus dem hervor, was im XXVII. Kap. §. II über die psychologisch-forensische Bedeutung der Sinnestäuschungen überhaupt gesagt wird, woraus wir das Resultat ziehen werden, dass die in dem Zustande der trunkfälligen Sinnestäuschungen begangenen Handlungen die Zurechnung ausschliessen, weil jede Sinnestäuschung zu einem Irrwahne verleitet und einen, dem Wahnsinne gleichen psychischen Zustand erzeugt, in welchem der Mensch sich und die Aussenwelt falsch erkennt und so zu Handlungen angetrieben wird, bei deren Begehung er sich weder im Besitze einer richtig urtheilenden Vernunft, noch eines freien Selbstbestimmungsvermögens befindet.

IV. Die trunkfällige Seelenstörung, vesania ebriosa. Wenn wir berücksichtigen, von welchem tief ergreifenden Einflusse der Missbrauch der geistigen Getränke auf das somatische und psychische Leben des Menschen ist, so wird es begreiflich seyn, dass sich bei der Trunkfälligkeit selbstständige psychische Krankheitsformen jeder Art, Melancholie, Tobsucht und besonders das diesem Zustande vorzugsweise eigene Delirium tremens (Säuferwahnsinn) entwickeln können*), welche ohnehin, als psychische Krankheitsformen, die Zurechnung aufheben und zu allen rechtlichen Geschäften untauglich machen.

XXX. Kap.

Von den Schlaftrunkenen, Schlafwandlern und Träumenden.

§. I. Die Schlaftrunkenheit kommt in foro zur Sprache, wenn es sich um die Zurechnungsfähigkeit einer in diesem Zu-

*) Mein Syst. d. gerichtl. Psychologie S. 554 u. f.

stande begangenen gesetzwidrigen That handelt. Um darüber ein Urtheil fällen zu können, muss man

I. das psychische Bild der Schlaftrunkenheit berücksichtigen. Es ist diese ein Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, der bei dem Uebergange von dem einen zu dem andern Statt hat und mit einer Unbesinnlichkeit, mit einer wenn nur kurz dauernden Störung des Selbstbewusstseyns und aufgehobener Willensfreiheit verbunden ist, so dass einige Physiologen den Uebergang vom Schlafen in das Wachen geradezu einen vorübergehenden Wahnsinn genannt haben. Die Schlaftrunkenheit ist um so grösser, je fester und tiefer der Schlaf war, aus dem der Schlafende gestört wird, und je plötzlicher der Schlaf durch starke äussere Eindrücke auf die Sinne, oder durch heftige Gemüthsbewegungen, wie bei schreckenden Träumen unterbrochen wird. — In diesem psychischen Zustande kann nun sehr leicht irgend eine gewaltsame Handlung begangen werden. Wenn der Schlafende von Schreckensbildern geängstigt plötzlich erwacht, oder durch einen äussern Reiz aus seinem Schlafe plötzlich aufgeweckt wird, und wenn zugleich die Vorstellung von Ueberfall und nothwendiger Gegenwehr in ihm lebhaft ist, so lässt es sich als sehr leicht möglich denken, dass er in diesem Augenblicke einen Menschen vor seinen noch halb schlafenden Augen als das Schreckbild anerkennt und tödtet. Wildberg*) erzählt folgenden Fall. Ein Taglöhner, von sehr gutem Rufe, gegen seine Frau vorzüglich liebevoll gesinnt, war vollblütig und häufig durch ängstliche Träume im Schlafe beunruhigt: einst sieht er Nachts eine weisse Figur in die Stube kommen und gerade auf sein Bett zugehen; er will ihr zurufen, kann aber keinen Ton hervorbringen, er fasst in der Angst schnell eine Wagendeichsel, die neben ihm liegt, schlägt mit derselben auf die Gestalt los und seine Frau todt. Bekannt ist der von Schidmaizig in der Schlaftrunkenheit begangene Mord**). Derselbe erwachte um Mitternacht plötzlich aus einem tiefen Schlafe, und in dem ersten Augenblicke des Erwachens sieht er in seiner Einbildung eine fürchterliche Figur dicht vor der Streu (er hatte im Sommer seine Schlafstätte in einem offenen Schuppen) stehen, welche er für ein

*) In s. Jahrb. d. Staatsarzneikunde, 1836, 2. Bd. 1. Heft

*) Pyl's Repertor. f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissensch. 3. Bd. 1. Stück.

Gespenst hält. Er ruft zweimal: Wer da?, aber es erfolgt keine Antwort, und es scheint ihm, als ob die Gestalt auf ihn losgehe. Ausser sich vor Angst, springt er von seiner Lagerstätte auf, ergreift die gewöhnlich neben ihm auf der Streu liegende Holzaxt und schlägt auf die Gestalt los. Die Erscheinung, sein Rufen und das Ergreifen der Axt folgte so plötzlich und schnell aufeinander, dass er gar nicht zur Besinnung kommen konnte. Auf den ersten Hieb mit der Axt war die Figur gefallen: der Thäter hört ein Krächzen; dieses und die Angst, die gleich mit dem Sturze der Figur sich bei ihm eingefunden, erweckt in ihm plötzlich den Gedanken, er könne seine Frau, welche auch in dem Schuppen ihre Schlafstätte hatte, getroffen haben; er kniet sogleich nieder, fasst den Kopf der Sinkenden und überzeugt sich nun, dass es seine Frau war, welche auch an der Verwundung starb.

II. Aus dem Gesagten ergiebt sich die Erörterung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit leicht. Da nämlich in der Schlaftrunkenheit Selbstbewusstseyn und vernünftige Willensfreiheit aufgehoben ist, so versteht sich von selbst, dass für keine in derselben begangene Handlung eine Zurechnungsfähigkeit Statt finden kann, der Thäter mag sich der That und der Umstände dabei erinnern können oder nicht. So richtig nun diese Behauptung an sich ist, und so wenig die Nichtzurechnungsfähigkeit einer in der Schlaftrunkenheit begangenen That einen Beweis nöthig hat, so erregt doch einige Bedenklichkeit die Schwierigkeit des Beweises des Ereignisses selbst. Waren gerade Zeugen zugegen, welche das plötzliche Erwachen und den Zustand der Schlaftrunkenheit des Inquisiten bezeugen können, so ist die Sache klar; war aber dieses nicht der Fall, so lässt sich nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen urtheilen, wozu Mende*) folgende rechnet. 1) Es lässt sich erweisen, dass das Individuum überhaupt einen schweren und tiefen Schlaf hat, aus welchem es nicht leicht oder nur unter heftigem Auffahren, Umsichschlagen etc. zu erwecken ist. 2) Vor dem Schlafengehen waren Umstände zusammengetroffen, die eine gewisse, vom Schlafe selbst nicht ganz unterdrückte Unruhe, und daher auch lebhafte Träume bewirken mussten. 3) Die rechtswidrige That fiel zu einer Zeit vor, während welcher der Thäter entweder immer zu schlafen gewohnt ist,

*) Handb. d. gerichtl. Med. VI. Thl. S. 270.

oder sich besonderer Gründe wegen zum Schlaf niedergelegt hatte. 4) Es lassen sich gewisse Ursachen des plötzlichen Erwachens nachweisen. Dies wird aber nicht immer geschehen können, da das Aufschrecken aus dem Schlafe nicht selten durch eine lebhafte Traumvorstellung bewirkt wird, welche wohl noch einige Zeit lang nach dem Erwachen fortdauert und gerade sehr leicht zu einer gewaltsamen Handlung die Veranlassung geben kann. 5) Die That trägt ganz den Charakter der Unbewusstheit und des Mangels an Selbstbestimmungsvermögen des Thäters an sich und es lassen sich für die That durchaus keine Beweggründe auffinden. 6) Der Thäter selbst ist, nachdem er völlig wach geworden, über seine eigene Handlung erstaunt, ja es kommt ihm wohl ganz unglaublich vor, dass er sie begangen haben soll: wird er endlich davon überzeugt, so verfällt er in die grösste Reue und zeigt überhaupt jetzt einen psychischen Zustand, der von dem eines absichtlichen Thäters sehr verschieden ist.

§. II. Der Zustand des Nachtwandlers wird gleichfalls Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung, wenn eine, in einem solchen Zustande begangene gesetzwidrige Handlung hinsichtlich ihrer Zurechnungsfähigkeit in foro zur Sprache kommt.

I. Das psychische Bild des Nachtwandlers während seines Paroxysmus ist so hinreichend bekannt, dass es überflüssig seyn wird, dasselbe ausführlich zu schildern. Auch hier fehlt Selbstbewusstseyn, Vernunft und vernünftige Willensfreiheit. — Der Nachtwandler kann, so wie der Schlaftrunkene, während seines Anfalles, gewaltthätige Handlungen begehen. Brillat-Savarin*) erzählt die Geschichte eines nachtwandelnden Mönches, welcher Abends spät mit offenen, stieren Augen, ein Messer in der Hand in das Zimmer des Priors kam, auf dessen Bett losgieng, in dasselbe drei heftige Messerstiche führte und hierauf das Zimmer wieder verliess; der Prior, welcher noch nicht im Bette lag, stellte ihn am folgenden Morgen über diesen Vorfall zu Rede, worauf der Mönch erklärte: er habe geträumt, seine Mutter wäre vom Prior getödtet worden, ihr Geist sey ihm erschienen und habe Rache gefodert und er sey aufgestanden, um den Mörder mit einem Messerstiche zu tödten; er sey aber bald darauf erwacht, gebadet in

*) Physiologie du gout. Paris 1825.

Schweiss und habe sich sehr gefreut, dass er nur geträumt habe. Stelzer*) theilt folgenden Fall mit. Ein Schuhknecht verliebte sich in ein in seiner Nachbarschaft wohnendes Mädchen und sie versprachen sich die Ehe. Ein anderer Liebhaber schien von ihm bemerkt zu werden und die Vorstellung, dass sein Nebenbuhler die Nächte bei seinem Mädchen zubringe, wurde so lebhaft in ihm, dass er eines Nachts vom Bette aufstand, über die Dächer bis zum benachbarten Hause gieng, durch ein Fenster in die Kammer des schlafenden Mädchens einstieg und dasselbe mit einem Messer ermordete: auf demselben Wege gieng er wieder zurück. Alles, was zur That gehörte, erzählte er bei der Untersuchung, der er sich freiwillig unterwarf, als einen ihm widerfahrnen Traum.

II. Was die Zurechnungsfähigkeit betrifft, so findet dieselbe für die, während des Paroxysmus begangenen Handlungen nicht Statt, da dieser Zustand immer durch Mangel der vernünftigen Willensfreiheit charakterisirt ist. Es wird dieses auch von den Kriminalisten anerkannt: Kleinschrod**) sagt: „ein Mensch ist in dieser Lage keines eigentlichen Vorsatzes fähig, zum wenigsten muss man eingestehen, dass es zweifelhaft sey, in wie ferne man in diesem Zustande vernünftig und mit Ueberlegung handeln könne, und schon dieses Zweifels wegen kann man die That nicht vorsätzlich heissen, sondern man muss die verneinende Meinung wählen.“ Bei Beurtheilung einer in einem solchen Zustande begangenen Handlung ist insbesondere auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen. 1) Der Gerichtsarzt muss sich Gewissheit verschaffen, ob das zu untersuchende Individuum wirklich ein Nachtwandler ist, da dessen eigene Aussage nicht genügt, und muss daher in Bezug auf die Ursachen, Entstehung und Zeichen dieser Krankheit das Individuum genau untersuchen und sich die Möglichkeit zu verschaffen suchen, es in diesem Zustande selbst beobachten zu können oder eine eidliche Vernehmung von Zeugen veranlassen. Da das Nachtwandeln gewöhnlich nicht bei jedem Schlafe, sondern nur zu bestimmten Zeiten und fast immer zu einer bestimmten Stunde eintritt, so ist besonders darauf zu achten, ob die That mit einem Anfalle des Nachtwandelns der

*) Ueber den Willen. Lpz. 1817. S. 273.

**) Systemat. Entwicklung d. Grundbegriffe des peinl. Rechts. 2. Aufl. 1. Thl. §. 99.

Zeit nach zusammengetroffen ist. 2) Eine besondere Erörterung erfodert die Frage: wie es sich mit der Zurechnung dann verhält, wenn ein Individuum absichtlich im wachenden Zustande Vorkehrungen trifft, mit welchen es dann im nachtwandelnden Zustande schadet? Nehmen wir folgendes Beispiel. Titius ist Nachtwandler und hatte einen Streit mit Cajus: beide schlafen in demselben Zimmer; Titius versieht sich mit einem Dolche und stösst im schlafwandelnden Zustande seinen Gegner Cajus nieder. Hier kann, meiner Ansicht nach, die Schuld nur darin liegen, dass Titius, der wohl wusste, dass er Nachtwandler sey, den Dolch absichtlich bei sich behielt: der begangene Mord selbst aber ist, vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht zurechnungsfähig, weil er in einem psychisch-abnormen Zustande, der die vernünftige Willensfreiheit und das Bewusstseyn aufhebt, begangen wurde, und dieser psychische Zustand immer derselbe ist, es mag die That zufällig geschehen oder durch eine absichtliche Vorbereitung möglich gemacht worden seyn. Die Zurechnung kann also nur die im psychisch normalen Zustande stattgehabte Absicht, nicht aber die im psychisch abnormen Zustande vollbrachte That treffen. Es gilt hier dasselbe, was im XXIX. Kap. §. III über die Zurechnung jener That gesagt wurde, die in einer zum Zwecke der Vollbringung dieser That absichtlich herbeigeführten Betrunkenheit vollbracht wurde.

§. III. Die Zurechnungsfähigkeit der Träumenden findet gleichfalls nicht Statt, da im Traume Selbstbewusstseyn und vernünftige Willensfreiheit fehlt. Uebrigens müssen wir hier einen zweifach möglichen Fall hinsichtlich der Zeit, in welcher die That begangen wurde, unterscheiden. 1) Dass Handlungen, welche während des Träumens, also noch im schlafenden Zustande begangen wurden, keine Zurechnung zulassen können, ist schon an und für sich klar. Allein man könnte vielleicht die Nichtzurechnungsfähigkeit bezweifeln wollen, wenn 2) solche Handlungen in dem gleich nach einem Traume Statt findenden plötzlichen Erwachen geschehen: allein auch solche Handlungen entbehren der vernünftigen Willensfreiheit. Es ist der Fall möglich, dass ein Traum so lebhaft und stark ist, dass er nicht nur den Träumenden plötzlich erweckt, sondern ihn auch zu irgend einer gewaltthätigen Handlung antreibt: der Zustand eines solchen Individuums ist dem des Schlaftrunkenen gleich und hebt auch die Zurechnungsfähigkeit

auf. Bergk*) erzählt folgenden interessanten Fall. Ein junger Kaufmann kam in einer ununterbrochenen Reise mit Extrapost in Leipzig an. Sein Körper und Geist waren sehr angegriffen. Kaum angekommen wirft er sich in einen Stuhl und schläft ein: aber der Schlaf ist unruhig und er träumte, dass er sich selbst umbringe. Plötzlich springt er mitten im Traume auf mit dem Ausrufe: „was man einmal thut, muss man ganz thun," und giebt sich hierauf mit einem Messer mehrere Stiche, bis er ohnmächtig niederstürzt. Dem herbeigerufenen Arzte erzählte er den ganzen Inhalt seines Traumes mit der festen Versicherung, dass er eben so wenig eine Ursache als einen Willen zu dieser That gehabt habe. So wenig nun diesem Individuum der versuchte Selbstmord zur Schuld angerechnet werden kann, eben so wenig hätte ihm, wenn er durch eine andere Traumesart bestimmt, eine gewaltthätige Handlung an einem eben Anwesenden verübt hätte, diese zugerechnet werden können.

XXXI. Kap.

Von den Heimwehkranken.

§. I. Heimwehkranke können hinsichtlich ihrer Zurechnungsfähigkeit Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden: es ist daher vor Allem nothwendig, den psychischen Zustand derselben zu prüfen. Nach den Erfahrungen und Ansichten der meisten Beobachter gehört das Heimweh (Nostalgia, Nostomania, Pothopatridalgia, Pothopatridomania) den psychischen Krankheitsformen an. Nach Heinroth**) hat dasselbe ganz den Charakter der reinen Melancholie, nur dass sie durch einen bestimmten Gegenstand modificirt wird. Zangerl***) entwirft folgendes Bild. Der Kranke wird nachdenkend, traurig, spricht wenig, athmet schwer und unterbrochen, seufzt oft und unwillkührlich. Die Esslust verliert sich, die Verdauung ist schlecht. Er wagt kaum sich selbst die Ursache dieser Uebel zu gestehen, fürchtet, sie Andern zu entdecken, und sucht daher die Einsamkeit, welche aber seinen

*) Psychologische Lebensverlängerungskunde, Lpz. 1804. S. 408.
**) Lehrb. der Seelenstörungen. Lpz. 1818, I. Thl. S. 340.
***) Ueber das Heimweh. Wien 1820.

Zustand noch mehr verschlimmert, indem seine kranke Phantasie neuen Schwung erhält. Es bemächtigt sich seiner eine Abgeschlagenheit der Glieder, Blässe verdrängt die Farbe der Gesundheit; sein schwermüthiges, stets thränendes Auge öffnet sich mühsam dem Tageslichte; sein Herz klopft bei der geringsten Bewegung, bei der leisesten Gemüthserschütterung. Sein ganzes Nervensystem nimmt eine krankhafte Empfindlichkeit an, er ist verdrüsslich, erträgt Scherze, kleine Neckereien und Ungemächlichkeiten nur mit Unwillen. Der Schlaf flieht ihn, oder spiegelt ihm im Traume die glücklichen Tage der Vergangenheit vor, versetzt ihn auf einige Augenblicke in einen Cirkel geliebter Personen, um ihn dann beim Erwachen in ein desto tieferes Meer von Traurigkeit zu versenken. Die natürliche Körperwärme mindert sich, die Verrichtungen des Geistes sind gestört, die Sinne stumpfen ab. Oft wird der Kranke von Krämpfen, besonders von Magenkrämpfen befallen; oft werden die edelsten Organe der Sitz Gefahr drohender Kongestionen. Se- und Exkretionen sind mehr oder weniger gestört. Nicht alle Kranke verheimlichen ihr Leiden: Manche sprechen häufig von den Vorzügen ihres Vaterlandes, nennen die Namen geliebter Personen und bezeigen deutlich ihre unbezwingbare Sehnsucht nach denselben. Leuchtet ihnen ein Strahl der Hoffnung, das ihnen so Theuere wieder zu sehen, so erheitert sich ihre Miene, ihr ganzes Wesen bekommt ein gefälligeres Ansehen, bis sie wieder in die vorige Traurigkeit verfallen. Das Leiden dieser Kranken schreitet sehr schnell vorwärts; es tritt ein heftiges, gegen Abend sich verschlimmerndes Fieber hinzu, die Abmagerung des ganzen Körpers wird täglich auffallender, bis der Unglückliche, beim letzten Athemzuge noch seiner Heimath gedenkend, die Scene mit dem Tode beschliesst. „Der mit dem Heimweh Befallene, sagt Mende*), wird gegen Alles Aeussere gleichgültig, sein Vorstellungsvermögen ist schwach, seine Gedanken verwirren sich und sein Wille, so wie seine Thatkraft erschlaffen. In dieser allgemeinen Verwirrung und Abspannung sieht man nur zweierlei mit Lebhaftigkeit, ja bisweilen in wahnsinniger Uebertreibung hervortreten, einen fast blinden Trieb, sich aus seiner gegenwärtigen Lage herauszureissen und einen mächtigen Drang, in die frühern Verhältnisse zurückzukehren. Da ein Mensch hierbei blos auf die Befriedi-

*) Handb. d. gerichtl. Med. 4. Thl. S. 186.

gung dieser Triebe denkt, ohne auf irgend etwas Anderes die mindeste Rücksicht zu nehmen und es ihm dabei vermöge seines Zustandes an aller gehörigen Beurtheilung fehlt, so ergreift er häufig die tollsten Mittel dazu, die ihn selbst und Andere in die grösste Gefahr stürzen."

§. II. Aus der eben gemachten Schilderung geht nun als Resultat für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit hervor, dass dem Heimweh ein psychisches Leiden zu Grunde liegt, und dass es zuweilen einen solchen Grad von psychischer Alienation erreichen kann, welcher die vernünftige Willensfreiheit und mithin auch die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Die Fälle sind nicht selten, dass gesetzwidrige Handlungen durch den krankhaften Trieb dieses Seelenleidens hervorgerufen wurden. Besonders ist bemerkenswerth, dass nicht selten von jugendlichen Individuen Brandstiftungen in Folge des Heimwehs verübt wurden: die natürlichste und stärkste Leidenschaft bei Kindern in der Entfernung vom elterlichen Hause ist das Heimweh, und so kann nun dieses Leiden, die Quelle so vieler Nervenübel, auch einen krankhaften Brandstiftungstrieb erzeugen; wahrscheinlich fühlen sich die an Heimweh leidenden jugendlichen Individuen unwiderstehlich gedrängt, durch einen starken sinnlichen Reiz, wie ihn der Ausbruch einer grossen Flamme hervorbringt, das drückende Gefühl der Niedergeschlagenheit zu bekämpfen. Dass nun der aus dieser Quelle entstandene Brandstiftungstrieb die Zurechnung der durch ihn veranlassten Brandstiftung aufzuheben vermag, ist schon dadurch klar, weil schon das Heimweh selbst diese entschuldigende Kraft besitzt, und letztere daher einer jeden im Gefolge des Heimwehs entstandenen sekundären Krankheit wohl in noch höherem Grade zukommen muss.

XXXII. Kap.

Von den Epileptischen.

§. I. Zur Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der Epileptischen ist es vor Allem nöthig, den psychischen Zustand derselben zu prüfen. — Die Epilepsie zeigt immer grössere oder geringere verschiedene Affektionen des Seelenorganes, des Gehirnes und besonders psychische Anomalien, was nicht allein während des Paroxysmus selbst, sondern auch

vor und nach demselben deutlich wahrgenommen wird. Den Paroxysmen gehen Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Betäubung, Trübung der Sinnesthätigkeit, Vergessenheit, üble Laune, Missmuth, grosse psychische Reizbarkeit, besonders Neigung zum Zorne und zur Rachsucht voraus, welche Erscheinungen auch noch mehrere Tage nach dem Paroxysmus zurück bleiben. Im Paroxysmus selbst sind die Gehirnfunktionen nicht nur in ihren wesentlichen Aeusserungen gestört, sondern erscheinen fast ganz vernichtet, indem Bewusstseyn und Empfindung aufgehoben sind. Es kann eine Krankheit, welche, wie die Epilepsie, das Organ der Seele so feindselig ergreift, es so tief in seinem Innersten erschüttert, nicht ohne nachtheilige Folgen auf den psychischen Zustand bleiben, und muss endlich wirkliche psychische Krankheiten zur Folge haben. Je öfter und je heftiger die Anfälle sind, desto öfter wird die Intelligenz gestört und nach und nach geschwächt, die Empfindungen verlieren ihre Lebhaftigkeit, Gedächtniss und Einbildungskraft erlöschen allmählig und es gestaltet sich nach und nach Blödsinn: in andern Fällen kann sich auch aus den epileptischen Anfällen eine Tobsucht entwickeln, die oft einen äusserst heftigen und gewaltthätigen Charakter annimmt*). Bei diesem psychischen Zustand der Epileptischen wird es nun natürlich nothwendig, dass hinsichtlich ihrer Fähigkeit zu gewissen Geschäften und hinsichtlich ihrer Zurechnungsfähigkeit eine gerichtsärztliche Untersuchung Statt finden muss.

§. II. Was die Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen**) betrifft, so lässt sich im Allgemeinen die Behauptung aufstellen, dass der psychische Zustand solcher Individuen, die fortdauernd an Anfällen der Epilepsie gelitten haben oder noch leiden, als ein krankhafter und die Schuld ausschliessender in so ferne zu betrachten ist, dass eine Zurechnung der vor, während und nach den Paroxysmen begangenen Handlungen nicht Statt finden kann. Dabei sind zur richtigen Beurtheilung folgende specielle Punkte zu beachten***).

I. Es ist 1) um die Zurechnung bezweifeln zu dürfen,

---

*) S. mein Handb. d. allgem. Pathologie d. psychischen Krankheiten. Erlang. 1839, S. 360 und meine Blätter für Psychiatrie, II. Heft. S. 47.

**) Mein System d. gerichtl. Psycholog. S. 451 u. f.

***) Henke's Abhandlung. 2. Aufl. IV. Bd. I.

nicht erfoderlich, dass gerade eine ausgebildete psychische Krankheitsform zugegen sey. Die in §. I erwähnten pathologischen Erscheinungen, die Affektionen des Kopfes, Eingenommenheit, Schwindel, Betäubung, Kopfweh, Mangel an Erinnerung, Unfähigkeit zum Nachdenken und zu geistigen Arbeiten, woran die Epileptiker leiden, deuten schon hinreichend an, wie sehr der psychische Zustand derselben gestört ist. So oft diese krankhaften Erscheinungen zugegen sind, und so lange sie dauern, kann dem Epileptischen der ungestörte Vernunftgebrauch und die Freiheit der Selbstbestimmung nicht zugeschrieben und die Zurechnungsfähigkeit muss bezweifelt werden, und zwar um so mehr, wenn kurz vor oder nach der That das Individuum einen Paroxysmus gehabt hat. Je kürzer die Zwischenräume der Paroxysmen und je mehr Spuren der Gehirnaffektion zugegen sind, desto weniger kann der Epileptiker der Vernunft und der freien Selbstbestimmungskraft für fähig erklärt werden. Eben so wird auch an der psychischen Unfreiheit und der Störung des Vernunftgebrauches um so weniger zu zweifeln seyn, wenn mit der Epilepsie ein ohnehin schwacher Kopf oder eine Evolutionsperiode zusammentrifft. 2) Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass Epileptische sehr leicht und durch die geringste Veranlassung zum Zorne und zur Rachsucht, eben ihres stets kranken und gereizten Gehirns und Nervensystemes wegen, aufgeregt werden. Bei diesem bedeutenden Krankheitsprozesse, der Fallsucht, welcher das Organ der Seele so mächtig ergreift, und die psychischen Funktionen stört, hemmt oder unterbricht, ist nun nicht zu verlangen, dass der Epileptische die hinreichende Willensstärke besitze und durch die Vernunft seine Affekte und Leidenschaften beherrsche. Dem zufolge kann beim Epileptischen auch dann die Zurechnungsfähigkeit fehlen, wenn auch nachgewiesen ist, dass der Entschluss zu seiner Handlung aus Bosheit oder Rachsucht entsprungen ist, eine Ansicht, welche schon Platner*) vertheidigt hat. 3) Die erwähnten pathologischen Erscheinungen bei Fallsüchtigen können, wenn die Krankheit seltene Anfälle macht, einige Zeit lang fehlen, der Kranke kann sich dabei scheinbar wohl befinden, ohne dass er deshalb als frei und des ungestörten Vernunftgebrauches mächtig betrachtet werden

*) Facta violenta epilepticorum, quamvis malefaciendi et ulciscendi consilio suscepta amentiae excusatione non carere. Lips. 1798.

kann. Wenn aber auch immerhin die Krankheit für den Augenblick zu schweigen scheint, die Disposition des durch sie abnorm gestellten psychischen Zustandes zu gewaltsamen Ausbrüchen ist deshalb noch nicht verschwunden und die Herrschaft der Vernunft und des vernünftigen freien Willens ist noch nicht wieder gegeben. Nicht überall, wo keine bemerkbare Aeusserung einer Krankheit zugegen ist, ist auch keine Krankheit selbst zugegen, so wie auch der Grad der Krankheitsäusserungen nicht jederzeit auf den Grad der Krankheit zu schliessen berechtigt, und wir müssen auch ferner noch hier berücksichtigen, dass in manchen Fällen der epileptische Paroxysmus nur als die Kriso und der Ausgang eines lange schon im Innern fortwirkenden krankhaften Vorganges betrachtet werden darf, der aber leicht verkannt werden kann, so lange er keine heftigen, in die Augen fallenden Symptome hervorruft.

II. Die Epilepsie gehört als Nervenleiden zu den aussetzenden, periodischen Krankheiten: es ist möglich, dass während längerer Zeit kein Anfall eintritt und der Epileptische, besonders bei längern Zwischenräumen, sich in einem (scheinbar) guten somatischen und psychischen Zustande befindet. Es kann daher eine Frage über die Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen während einer längern krankheitsfreien Zwischenzeit entstehen. Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig und schwerlich wird sich eine für jeden solchen Fall gültige Antwort geben lassen, deshalb soll auch jeder einzelne Fall der ärztlichen Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes des Thäters überlassen bleiben. Uebrigens lässt sich nicht ohne Grund bezweifeln, dass es einen Epileptischen giebt, der in der paroxysmusfreien Zwischenzeit, mag sie auch noch so lange dauern, vollkommen körperlich und psychisch gesund ist. Da, wo bei einer solchen Krankheit, wie die Epilepsie, nur die leiseste somatische und psychische Trübung noch zugegen ist, wird auch zugleich ein Zweifel an Vernunftstärke und Willensfreiheit entstehen. Es findet ein Unterschied zwischen der Gestaltung der Krankheit nach Aussen und zwischen dem innern abnormen Prozesse, zwischen dem Ruhen der Krankheitsäusserungen und der im Innern stille fortwuchernden Krankheit Statt, und wenn auch bei dieser periodischen Krankheit eben gerade kein Paroxysmus zugegen ist, so ist doch das innere Wesen der Krankheit nicht verschwunden, welches in steter Disposition zu neuen Paroxysmen

begründet ist. Würden alle einzelnen Paroxysmen einer solchen periodischen Krankheit unbedingt ihrem bestimmten Zeitgesetze folgen, so wäre das Urtheil leicht; allein so lehrt uns die tägliche Erfahrung, dass innere und äussere Veranlassungen eine Abweichung von dem Zeitgesetze der Paroxysmen bedingen, und oft einen Anfall hervorrufen, der ohne diese vielleicht noch nicht entstanden wäre. Berücksichtigen wir nun diese zwei erwähnten Punkte, nämlich a) die bei der periodischen Krankheit während der paroxysmenfreien Zwischenzeit stets vorhandene Disposition zu neuen Paroxysmen, und b) die Abhängigkeit oder das Bedingtseyn des Erscheinens eines Paroxysmus durch innere oder äussere zufällige Veranlassungen; so wird die Frage über die Zurechnung des Epileptischen während der paroxysmusfreien Zwischenzeit sich nun leichter lösen lassen. Stellen wir uns den Fall vor: ein Epileptiker, der seit längerer Zeit von Anfällen frei war, wird durch eine vielleicht geringfügige Veranlassung zum Zorne gereizt, und es ist möglich, dass er durch diesen Reiz einen epileptischen Anfall bekommt, es ist aber auch eben so leicht möglich, dass er in thätigen Aeusserungen gegen seinen Beleidiger losbricht. Wir werden ihm die Schuld seines hervorgerufenen epileptischen Anfalles nicht beimessen, weil er, noch an Epilepsie leidend, der steten Disposition neuer Anfälle unterworfen ist, eben so wenig können wir ihm dagegen seine Gemüthsaufregung, seinen psychischen Paroxysmus zumessen, der gleichsam hier als ein larvirter epileptischer Paroxysmus betrachtet werden kann; er ist eben so auch noch der Disposition zu heftigen Gemüthsbewegungen, zu Zorn, Rachsucht etc., welcher alle Epileptiker anheim fallen, Preis gegeben, und man kann es ihm nicht als Schuld anrechnen, dass sein durch vorausgegangene epileptische Anfälle geschwächtes psychisches Leben ihm nicht möglich macht, mittelst der Vernunft den Trieb zur Rache zu beherrschen. Was im XXXIV. Kap. §. II über die Zurechnung der psychisch Kranken während ihres lucidums intervallums gesagt ist, findet auch grösstentheils hier eine Anwendung.

§. III. In civilrechtlicher Beziehung können die Fragen entstehen: in wie ferne Epileptische hinreichend psychische Fähigkeit zu gewissen bürgerlichen Rechten und Pflichten, zur Zeugschaftsleistung, zur Verwaltung des Vermögens, zur letzten Willensverordnung etc. haben. Diese Fragen lassen sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern es ist er-

foderlich, dass in jedem konkreten Falle der psychische Zustand des fraglichen Individuums vom Gerichtsarzte untersucht und darnach das Urtheil abgegeben werde. Im Allgemeinen lässt sich aber doch annehmen, dass in solchen Fällen, wo die Epilepsie schon längere Zeit gedauert und häufige und heftige Paroxysmen gemacht hat, meistens ein solcher Grad von psychischer Depression gebildet ist, welcher die hinreichende Fähigkeit zur Verrichtung solcher Geschäfte immer sehr bezweifeln lässt.

§. IV. Da sich, wie hinreichend bewiesen ist, die Epilepsie von den Eltern auf die Kinder erblich überträgt, so müssen nach medicinischen Grundsätzen die Epileptischen für unfähig zur Ehe erklärt werden.

I. Es ist sehr zu wundern, dass von Seite der Regierungen dieser Umstand so wenig berücksichtigt wird. Es ist mit dem Befördern der Ehen und der Population nichts genützt, wenn eine sieche Nachkommenschaft erzielt wird, und Wolstein *) sagt ganz treffend: „die Gesellschaft glaubt, sie befördere die Fruchtbarkeit, die Population, wenn sie die Ehen befördere, wenn sie zum Manne ein Weib, oder zum Weibe einen Mann geselle; wie hingegen das Paaren geschehen, wie die Raçen beschaffen seyn müssen, wie sich das Weib zum Manne, und der Mann zum Weibe schicke, an alles dieses wird weder im Gesetze, noch im Vertrage gedacht." Oeffentliche Verordnungen gegen die Ehe der Epileptischen finden wir nur sehr wenige, und folgende ältere Verordnungen wären ganz dem Zwecke entsprechend. Eine fürstl. speyerische Verordnung vom 5. März 1757 verbietet den mit der fallenden Krankheit Befallenen durchaus zu heirathen, und diese Verordnung ist unter dem 4. Febr. 1758 erneuert und derselben beigefügt worden, dass jene Eltern oder Vormünder, deren Kinder oder Pfleglinge mit diesem Uebel behaftet, solches aber von jenen, um nicht an der etwaigen Verheirathung verhindert zu werden, verheimlicht wird, bei Entdeckung dieses Betruges bestraft werden sollen. Die dänische Verordnung „de conjugio §. 14" sagt, dass, wenn Braut oder Bräutigam vor den Sponsalien, ohne es zu entdecken, an der fallenden Sucht gelitten haben, ihnen auf Begehren die Tren-

*) Ueber das Paaren und Verpaaren der Menschen und Thiere. Altona 1815.

nung erlaubt werden soll, wenn sie aber von dieser Krankheit erst nach vollbrachten Sponsalien befallen würden, soll eine gewisse Zeitfrist zur Anwendung eines ärztlichen Heilverfahrens bestimmt, und, wenn keine Heilung erfolgt ist, die Trennung auf Verlangen vollzogen werden. Unter den Gründen zur Versagung der elterlichen Einwilligung zur Ehe ist im preuss. Landrechte, II. Thl. I. Tit. §. 64, die Epilepsie angeführt.

II. Einige finden es zu hart, dass unbedingt jedem Fallsüchtigen die Ehe versagt werden soll, und stützen sich besonders auf die zuweilen gemachte Erfahrnng, dass Epileptische durch den Genuss des Beischlafes von ihrer Krankheit geheilt wurden. Allein es ist ein solcher guter Erfolg noch immer sehr zweifelhaft und muss der gegründeten Besorgniss weichen, dass durch die Ehe die leider nicht geringe Zahl solcher Unglücklichen noch vermehrt werde. Auch haben wir viele entgegengesetzte Erfahrungen, dass die Fallsucht durch den Beischlaf verschlimmert werden kann. Didier erzählt von einem Manne, welcher nie den Akt des Coitus abwarten konnte, ohne nicht sogleich einen epileptischen Paroxysmus zu bekommen; Schneider lernte im Bade Brückenau einen Russen kennen, welchen der berühmte Weikard fast gänzlich von der Epilepsie geheilt hatte, der aber an der Heilquelle, wo er vollkommene Genesung erhalten sollte, durch den Coitus sein Uebel wieder so verschlimmerte, dass er daran starb. Will man aber dennoch bedingungsweise den Epileptischen die Ehe gestatten, so kann dieses nur dann geschehen, wenn eine gegründete Hoffnung da ist, dass die Epilepsie noch heilbar sey, wo besonders darauf zu sehen ist, ob die Krankheit nicht schon zu lange gedauert hat, nicht vor oder während der Pubertätsentwicklung entstanden ist, ob organische Fehler zu Grunde liegen, oder ob Jemand von den Eltern oder Grosseltern des Epileptischen an derselben Krankheit gelitten hat; denn unter diesen Verhältnissen ist die Epilepsie in der Regel unheilbar. Will man nun ganz sicher verfahren, so macht man dem Heirathskandidaten es zur Bedingniss, sich vorerst einer gründlichen Kur zu unterwerfen, und lässt ihn dann erst das Ehebett besteigen, wenn er schon längere Zeit, zum wenigsten ein Jahr, keinen Anfall mehr gehabt hat.

XXXIII. Kap.

Von den Hydrophobischen (Augophobischen).

§. I. Die gerichtlichen Untersuchungsveranlassungen über einen Augophobischen (Hydrophobischen) können sowohl in civil - als kriminalrechtlicher Beziehung Statt finden, wenn es sich nämlich um Erörterung der Fragen handelt, 1) ob ein an Hydrophobie Leidender die psychische Fähigkeit zur Zeugschafts- und Eidesleistung oder zur letzten Willensverordnung besitzt, oder 2) ob er für eine während seiner Krankheit begangene gesetzwidrige Handlung für zurechnungsfähig gehalten werden kann oder nicht? Um diese Fragen lösen zu können, müssen wir vorerst den psychischen Zustand der Hydrophobischen näher untersuchen.

§. II. Betrachten wir die Augophobie (Hydrophobie) genau und von einem andern Gesichtspunkte aus, als bisher geschehen ist, so wird sich an derselben ein durchgreifend psychisch-pathologisches Bild nicht verkennen lassen*).

I. Die ätiologischen Momente der Hydrophobie beim Menschen sind zweifach; entweder materielle oder psychische. Die materielle Ursache liegt in der Uebertragung des vom kranken Thiere ausgehenden kontagiösen Stoffes, welcher eben so wie ein Gift eine psychische Krankheit erzeugen kann. Auch aus psychischer Ursache kann die Hydrophobie beim Menschen entstehen, da mehrere Fälle bekannt wurden, dass Individuen, welche sich einbildeten, dass der Hund, der sie gebissen hatte, wüthend gewesen sey, auch wirklich von der wahren Hydrophobie befallen wurden, obschon das Thier ganz gesund war. Berücksichtigen wir nun bei dieser imaginären Hydrophobie den Umstand, dass die auf diese Weise entstandene Hydrophobie gerade dasselbe Bild darbietet, als wenn sie durch Ansteckung, also von einem wirklich wüthenden Thiere erzeugt worden wäre, so lässt sich daraus ein Beweis für die psychische Natur der Hydrophobie überhaupt entnehmen, indem es ausser den psychischen Krankheitsformen sonst keine

*) Mein System d. gerichtl. Psychologie, 2. Aufl. S. 435. u. f. und meine Abhdlg. in meinem Magaz. für Seelenkunde, 7. Heft. S. 88.

andere Krankheitsform giebt, wo die Einbildung, an ihr zu leiden, dieselbe auch in der Wirklichkeit erzeugt. Es kann zwar die Einbildung, krank, oder auf irgend eine Weise angesteckt worden zu seyn, ein somatisches oder psychisches Leiden irgend einer Art erzeugen, aber nie wird gerade dieselbe Krankheitsform, welche dem Eingebildeten vorschwebt, entstehen; wer z. B. sich einbildet, vom Kontagium der Syphilis u. s. w. angesteckt worden zu seyn, kann auf verschiedene Weise erkranken, aber ein das Bild des syphilitischen Krankheitsprozesses darbietendes Leiden wird sich niemals daraus entwickeln. Anders aber verhält es sich mit den psychischen Krankheiten und mit der Hydrophobie, dem einzigen der Klasse der somatischen Krankheitsformen bisher beigezählten Leiden, welches sich in dieser Beziehung an die psychischen Krankheiten fest anschliesst: und so wie die blosse Furcht, wahnsinnig zu werden, auch wirklichen Wahnsinn erzeugen kann, so kann die blosse Furcht, hydrophobisch zu werden, auch die wirkliche Hydrophobie hervorrufen.

II. In Bezug auf die wesentlichen Symptome ist nicht zu verkennen, dass der Paroxysmus eines Maniacus und der eines Hydrophobischen ganz im Wesentlichen gleiche Erscheinungen darbieten: das Grausen erregende Ansehen, die Feuer sprühenden Augen, der drohende wilde Blick, die Mord- und Zerstörungssucht, die ungeheuere Muskelstärke und Mehreres sind beiden angehörige Merkmale, die ein psychisches Leiden ganz deutlich beurkunden. Bemerkenswerth ist auch noch, dass die zuweilen gemachte Erfahrung, dass die Hydrophobischen in ihren Paroxysmen die Instinkte, Stimmen, Bewegungen u. s. w. derjenigen Thiere, von denen sie gebissen wurden, nachahmen *), einer selbstständigen psychischen Krankheits-

*) Schon Baccius (de venenis et antidotis) sagt, dass die von wüthenden Hähnen gebissenen Menschen das Krähen und Flügelschlagen derselben nachahmten, und Campanella (de sensu rerum, 1620, Lib. 4) behauptet, dass die von wüthenden Katzen Gebissenen das Miauen und Kratzen dieser Thiere nachmachten. Cabanis (rapports du Physique et du Moral de l'homme, Paris 1824, Tom. 1.) berichtet, dass im Departement la Correze an 60 Personen von einem wüthigen Wolfe und von den, von diesem gebissenen Hunden, Kühen und Schweinen gebissen worden seyen, und die meisten von diesen Menschen in ihren Paroxysmen die Stimmen, Stellungen etc. des Thieres, von dem sie gebissen

form, der Lycanthropie der alten Arkadier *) ganz analog ist, deren Einbildungskraft und Phantasie durch die Furcht vor den Wölfen, welche ihren einzigen Reichthum, ihre Heerden, beständig bedrohten, immer in einem so aufgeregten Zustand sich befand, dass sich daraus ein Wahnsinn mit der fixen Idee, selbst ein Wolf zu seyn (Lycanthropie), entwickelte. Der Trieb des Hydrophobischen, zu beissen, und seine Scheu vor glänzenden, hellen Körpern, Wasser u. dgl. muss auf eine eigene Art psychisch gedeutet werden. Es ist bekannt, dass in den Paroxysmen der Tobsüchtigen ganz analoge Triebe, zu beissen, zu morden, so wie mannigfaltige Anomalien des Begehrungsvermögens vorkommen: eben so verhält es sich mit dem Paroxysmus des Hydrophobischen, dessen Trieb zum Beissen, Abneigung gegen Wasser u. dgl. folgendermassen als einer psychischen Krankheit entsprechend betrachtet werden muss. Der Beisstrieb des Hydrophobischen ist ganz analog und wird auch dieselbe innere Bedingung haben, wie der Mordtrieb des Maniacus. Was die Abneigung des Hydrophobischen gegen Wasser betrifft, so muss man diese von einer andern Seite, als bisher geschehen ist, betrachten. So wie der Irre, der von dem fixen Wahne befangen ist, nicht essen zu wollen oder zu dürfen, auch eine entschiedene und hartnäckige Abneigung gegen jedes Nahrungsmittel äussert und nicht selten in heftige Paroxysmen ausbricht, wenn man ihn zum Essen zwingen will, eben so prägt vielleicht dem Hydrophobischen eine innere abnorme psychische Richtung den fixen Wahn ein, nicht trinken zu können, und er bricht, wenn man direkte seine fixe Idee bekämpfen will, z. B. durch Vorhalten einer Flüssigkeit, in ähnliche Paroxysmen aus, wie der Irre. Der Einwurf, den man machen kann, dass der Hydrophobische deshalb nicht schlingt, weil ein Krampf der Schlingorgane ihn daran verhindere, ist blos scheinbar; der Krampf ist hier nur sekundär, er entsteht erst dann, wenn man den Hydropho-

---

wurden, nachgeahmt hätten. Aehnliche Beobachtungen hat Lister gemacht, was aus folgender Stelle bei Cabanis ersichtbar ist: „et quant à la rage, je me borne à la remarque de Lister, qui dit avoir vu souvent des hommes mordus par des chiens attaqués de cette maladie, prendre, en quelque sorte, leur instinct, marcher à quatre pates, aboyer et se cacher sous les bancs etc."

*) Vergl. darüber meine Literärgesch. d. Pathologie und Therapie d. psychischen Krankheiten. Würzb. 1830, S. 17.

bischen zum Schlingen zu bewegen sucht, eben so wie bei dem Wahnsinnigen mit der fixen Idee, nicht essen zu können, wenn man ihn dazu zwingt, ein krampfhafter Zustand in seinen Deglutitionsorganen eintritt. Auch bin ich noch der Meinung, dass nicht sowohl das Wasser, als solches, sondern vielmehr seine helle, glänzende Eigenschaft es ist, welche den Hydrophobischen, so wie das Licht den Maniacus, aufregt und in Paroxysmen versetzt. Dafür sprechen folgende Erfahrungen: manche Hydrophobische können solche Flüssigkeiten, welche nicht hell und glänzend sind, z. B. Milch, Suppe u. dgl. ganz ruhig verschlingen; Andere können auch selbst Wasser, wenn sie es nicht sehen, trinken; endlich ist es bekannt, dass auch zuweilen die Hydrophobischen andere helle, glänzende Körper, z. B. Spiegel, Gläser u. dgl. nicht sehen können, ohne nicht in Paroxysmen zu verfallen *), weshalb ich die Benennung: „mania augophobica" für „Hydrophobie" vorschlage. — Diesen bisherigen Erörterungen zu Folge wird es sich nun nicht bezweifeln lassen, dass die sogenannte Hydrophobie als eine psychische Krankheit sui generis mit der Benennung „m a n i a a u g o p h o b i c a" aufgestellt werden darf.

§. III. Nach der eben bewiesenen Annahme, dass die mania augophobica eine psychische Krankheit sey, geschieht nun die L ö s u n g d e r i n §. I a u f g e s t e l l t e n F r a g e n über ein von ihr ergriffenes Individuum auf folgende Weise.

I. Der Augophobische ist nicht fähig zur Z e u g s c h a f t s- und E i d e s l e i s t u n g, da bei ihm, als psychisch Kranken, die normale Beziehung des psychischen Lebens zur Aussenwelt aufgehoben ist, und er die ausser ihm Statt findenden Begebenheiten falsch auffasst, woraus sich natürlich auch ein falscher Schluss gestaltet. Auch während seiner lichten Zwischenzeit kann der Augophobische nicht als vollgültiger Zeuge gelten, weil bei ihm die stete Disposition zur augenblicklichen Rückkehr seines Paroxysmus zugegen ist. Im Uebrigen gilt hier alles das, was im XXXIV. Kap. §. III über die Fähigkeit zur Zeugschaftsleistung der psychisch Kranken gesagt wurde.

---

*) Merkwürdig ist eine analoge Erscheinung bei den Hunden, welche fast alle, wenn man ihnen einen hellen, glänzenden Körper, z. B. ein Glas, vorhält, zurückgehen, weil sie den Anblick desselben nicht ertragen können. Ist dieser Umstand in der psychischen Individualität des Hundes begründet?

II. Von einer Zurechnungsfähigkeit der Augophobischen für die während ihrer Krankheit begangenen gesetzwidrigen Handlungen kann, aus leicht begreiflichen Gründen keine Rede seyn: da übrigens die Augophobie auch paroxysmenfreie Zwischenräume hat, so gilt für die Beurtheilung der, während derselben begangenen Handlungen das, was im XXXIV. Kap. §. II über die Zurechnung der Wahnsinnigen in ihrem lucido intervallo gesagt wird.

XXXIV. Kap.

Von den psychischen Kranken und den in somatischen Krankheiten und Verwundungen Delirirenden.

A. Von den psychisch Kranken, oder von den, an einer selbstständigen psychischen Krankheitsform Leidenden.

§. I. Die Veranlassungen zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung eines psychisch Kranken gehören dem Kriminal- und dem Civilrechte an. In ersterer Beziehung handelt es sich um die Zurechnungsfähigkeit, in letzterer, um die Fähigkeit zu gewissen bürgerlichen Rechten und Pflichten und zur Vollziehung rechtlicher Geschäfte überhaupt. — Bevor wir nun zur Darstellung der einzelnen hierher gehörigen Fälle übergehen, müssen erst folgende allgemeine Grundsätze vorausgeschickt werden.

I. Das erste Erfoderniss ist eine richtige Kenntniss vom Wesen der psychischen Krankheiten*). Es ist zwar hier der Ort nicht, eine Diagnostik und Pathologie der psychischen Krankheiten zu liefern, darüber geben die vorhandenen Werke hinreichenden Aufschluss: folgende allgemeine Grundsätze finde ich jedoch für nothwendig, hier aufzustellen. — Die psychischen Krankheiten sind Krankheiten des Seelenorganes, des Gehirns: sie sind jene Abweichungen der normalen Funktion des Seelenorganes, welche durch die ihnen eigenthümliche Entwicklungsweise, durch ihre Dauer, ihren Verlauf und ihre Entscheidung einen selbstständigen Charakter erhalten und im nosologischen Systeme eine eigene Stelle als selbstständige Krankheitsformen einnehmen. Man unterscheidet bei jeder

*) Vergl. darüber meine historisch-kritische Darstellung d. Theorien üb. d. Wesen u. d. Sitz d. psychischen Krankh. Lpz. 1836.

psychischen Krankheitsform ein materielles und ein psychisches Kriterium. 1) Das materielle Kriterium beruht auf dem Axiome, dass einer jeden psychischen Krankheit ein materielles Leiden zu Grunde liegt, oder mit andern Worten: dass das Psychische im Menschen nicht selbst primitiv erkrankt, sondern die nächste primitive Bedingung der psychischen Alienation jederzeit im Materiellen, oder in der somatischen Sphäre des Organismus begründet ist*). Das materielle Kriterium bei jeder psychischen Krankheit ist ein materielles Leiden des Gehirns, und zwar entweder ein idiopathisches, oder ein, durch das Leiden eines andern Organes hervorgerufenes konsensuelles. Die Definition einer psychischen Krankheit heisst demnach so: „sie ist eine, durch eine somatische Abnormität primitiv bedingte und als selbstständige Krankheitsform sui generis auftretende Alienation einer oder mehrerer psychischer Funktionen." Der Satz: „einer

*) Die Frage: ob die nächste Bedingung der psychischen Krankheiten im Psychischen oder im Materiellen des Organismus liege, oder mit andern Worten: ob die psychische Krankheit primitiv von der Seele selbst, oder von einer Abnormität dss Materiellen ausgehe?, hat in neuerer Zeit einen lebhaften Streit unter den Aerzten hervorgerufen. Die verschiedenen hierüber rege gewordenen Ansichten lassen sich auf folgende drei Theorien zurückführen: 1) Die psychische Theorie, nach welcher die Seele selbst das primitiv erkrankende ist. 2) Die somatische Theorie, nach welcher die Seele nicht primitiv erkranken kann, sondern die nächste Veranlassung der psychischen Krankheiten in einer somatischen Abnormität liegt und demnach die psychischen Krankheiten nichts anders sind, als die durch eine somatische Abnormität bedingten Alienationen einzelner psychischer Funktionen. Diese Theorie zerspaltet sich wieder in zwei Unterabtheilungen: a) Einige nehmen an, dass jeder psychischen Krankheit zwar eine somatische, als primitive Bedingung zu Grunde liege, dass aber dabei doch der psychischen Krankheit der Charakter als selbstständige Form zukomme; b) Andere sind der Ansicht, dass das, was man psychische Krankheit nenne, nur als Symptom der sie bedingenden somatischen Krankheit betrachtet werden dürfe, womit der psychischen Krankheit gewissermassen ihre nosologische Selbstständigkeit genommen ist. 3) Die vermittelnde Theorie, welche dem Psychischen und dem Somatischen einen gleichen primitiven Antheil an der Genesis der psychischen Krankheiten beilegt. Eine umfassende Kritik dieser Theorien liefert meine erwähnte historisch-kritische Darstellung etc. S. auch mein Handb. d. allgem. Pathologie d. psychischen Krankheiten. Erlangen 1839.

oder mehrerer psychischer Funktionen“ ist hier von besonderer Wichtigkeit. Es ist nicht erfoderlich, dass, um ein vollständiges Bild einer psychischen Krankheitsform zu erhalten, die Seele gleichzeitig in allen ihren einzelnen Funktionen gestört sey: die Erfahrung lehrt uns, dass bei einem psychisch Kranken eine Seelenfunktion so abnorm seyn kann, dass dadurch die Selbstständigkeit einer psychischen Krankheitsform schon hinreichend charakterisirt ist, während andere psychische Funktionen nicht nur keine Abnormität zeigen, sondern oft sogar noch in stärkerer Energie hervortreten: die Ueberlegung und List mancher psychisch Kranken, ihr Gefühl für Recht und Unrecht, ihr Vermögen, über manche, ihren Irrwahn nicht berührende Gegenstände ein vernünftiges Gespräch zu führen und mit einer gewissen Gewandtheit ihre fixen Ideen zu verbergen*), etc. beweist dieses hinreichend. Es leuchtet nun von selbst ein, dass der untersuchende Arzt, der dieses nicht kennt oder nicht genau berücksichtigt, leicht zu einem falschen Schluss verleitet und ein krankes Individuum für psychisch gesund erklären kann**). 2) Das allen psychischen Krankheitsformen zukommende psychische Kriterium***) muss sich auf die psy-

*) Vergl. mein Handb. d. Pathologie d. psychischen Krankheiten S. 189—198.

**) Vergl. was im XXXV. Kap. §. III u. IV über die Ausmittlung der simulirten psychischen Krankheiten gesagt wird.

***) Auch über das psychische Kriterium hat man verschiedene Ansichten aufgestellt. 1) Man hat den Mangel des Bewusstseyns als allgemeines Merkmsl aller psychischen Krankheiten angenommen. was jedoch irrig ist. Es giebt viele psychische Kranke, welche sich ihrer irren Reden und Handlungen gar wohl bewusst sind, welche eine Erkenntniss von Recht und Unrecht haben, es wissen, dass sie eine unvernünftige, ungerechte Handlung begangen haben, und sich auch oft deshalb schämen, oder aus Schaam sich zu verbergen suchen; der deutlichste Beweis, dass sie sich ihrer selbst und des Charakters ihrer Handlungen bewusst sind. (Mein *Handb.* d. Pathologie d. psych. Kr. S. 71 u. f.) 2) Der Ausdruck „*Nicht* bei Vernunft- oder nicht bei Verstandseyn“ kann gleichfalls nicht als allgemeines psychisches Merkmal einer jeden psychischen Krankheit aufgestellt werden, denn es ist bewiesen, dass es psychischabnorme Zustände giebt, wo ein Mensch bei ungestörtem Gebrauche seines Verstandes dennoch ganz unwillkührlich zu unsinnigen und unerlaubten Handlungen bestimmt wird: ein solcher Mensch ist also bei Verstand und dennoch ein psychisch Kranker. Den schlagendsten Beweis dafür giebt eine selbstständige psychische

chische Freiheit, auf die vernünftige Selbstbestimmungsfähigkeit beziehen, und wir stellen nun als Axiom auf: das allen psychischen Krankheitsformen zukommende und ihnen wesentliche psychische Kriterium ist der Verlust der vernünftigen Willensfreiheit, die Freiheitslosigkeit. An allen einzelnen psychischen Krankheitsformen spricht sich dieser allgemeine Charakter aus: der Melancholische kann sich nicht von seiner Insichversenktheit, der Wahnwitzige nicht von seiner fixen Idee, der Tobsüchtige nicht von seinen wilden Begierden und Trieben, der Phantast nicht von den Bildern seiner Traumwelt losreissen etc.: alle sind im psychisch-unfreien, im gebundenen Zustande. Dieses allgemeine psychische Kriterium dient nur zur Basis jeder Untersuchung sowohl über die kriminal- als civilrechtlichen Verhältnisse der psychischen Kranken: in kriminalrechtlicher Hinsicht wird nach dem Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn der vernünftigen Willensfreiheit die Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit bestimmt und eben so wird auch bei den civilrechtlichen Untersuchungen darnach geurtheilt, ob ein Individuum als psychisch frei, oder als vernünftig selbstbestimmungsfähig gewisse Pflichten gegen den Staat zu erfüllen, oder gewisse Rechte in Anspruch zu nehmen im Stande ist. (Es ist dieses allgemeine psychische Kriterium der psychischen Krankheiten dasselbe, welches auch, wie im XXVI. Kap. §. 1 gezeigt ist, als allgemeines Princip der Zurechnung aufgestellt wird.)

II. Die allgemeinen Regeln für die Untersuchung eines psychisch Kranken sind folgende. 1) Die vorausgegangenen physischen und psychischen Einflüsse, die Untersuchung, ob nicht eine erbliche Anlage zu psychischen Krankheiten zugegen ist, sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Eben so wichtig ist die Ausmittlung, welche somatische Krankheiten zugegen waren oder noch vorhanden sind, die als Ursache einer psychischen Krankheit betrachtet werden können. Welche Unordnung oder Ausschweifung in der Lebensweise Statt gefunden hat?. Welches Handwerk, welche Kunst, welche

Krankheitsform, die mania sine delirio, oder Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, welche in einem krankhaften unwiderstehlichen Triebe nach einer gewissen Handlung besteht, und wo also nur eine Abnormität des Willens zugegen ist, Verstand und Vernunft aber dabei ungetrübt erscheinen. S. mein Syst. d. gerichtl. Psychologie, S. 384 u. f.

Beschäftigung etc. das zu untersuchende Individuum getrieben hat? und ob diese von der Art waren, dass sie durch die damit verbundene psychische Anstrengung, oder durch andere Schädlichkeiten, z. B. ein krankmachendes Materiale etc. im Stande waren, eine psychische Alienation hervorzurufen? Wie der frühere psychische Zustand des Individuums war?: ob sich die einzelnen Seelenvermögen auf normale Art entwickelt und geäussert, ob besonders nachtheilige psychische Begebenheiten, als Kränkungen, Unglücksfälle, unglückliche Liebe etc. eingewirkt haben? Ob das Individuum die richtige moralische und intellektuelle Bildung erhalten hat oder nicht? Ob schon früher Anfälle von psychischen Anomalien vorausgegangen sind? etc. 2) Die Persönlichkeit des zu Untersuchenden. Hierher besonders die den psychisch Kranken ganz eigenthümliche Physiognomie, das Eigene ihrer Lage und Stellung, kurz Alles, was uns die Symptomatologie der psychisch Kranken lehrt. 3) Die Umgebung des zu Untersuchenden, die Beschaffenheit seines Aufenthaltsortes, seiner Kleidung, die Art seines Anzuges etc. *). — Hier reihen sich auch die im XXVI. Kap. §. III angegebenen diagnostischen Normen über Habitus, Konstitution etc., an.

§. II. Was die Frage über die Zurechnungsfähigkeit der an einer psychischen Krankheitsform Leidenden betrifft, so erledigt sich diese auf folgende Art.

I. Ich habe im XXVI. Kap. nachgewiesen, dass die Gesetze nur psychischfreie Individuen, d. h. solche, welche zwischen Uebertretung oder Nichtübertretung des Gesetzes frei zu wählen im Stande sind, in Anspruch nehmen können, und dass das Princip des Strafrechts nur in der psychischen Freiheit des Menschen, in seiner vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit wurzelt: ich habe ferner im vorigen §. gezeigt, dass das allgemeine psychische Kriterium einer jeden psychischen Krankheit in dem Verluste dieser vernünftigen Willensfreiheit besteht, und auch der Ausspruch über Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit sich nach dem Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn dieser Freiheit richtet. Daraus geht nun von selbst hervor, dass bei jeder psychischen Krankheit, bei welcher die Basis der Zurechnungsfähigkeit, die vernünftige psychische Willensfreiheit fehlt, auch die Zurechnungsfähigkeit selbst fehlen muss. Somit gilt das Axiom, dass jedes an einer psy-

*) Ueber diese Punkte finden sich Beispiele und Belege in meinem Handb. d. allg. Pathol. d. psychisch. Krankheiten, S. 655 u. f.

chischen Krankheitsform leidende Individuum für die, während dieser Krankheit begangene gesetzwidrige Handlung nicht für zurechnungsfähig gehalten werden darf.

II. Eine besondere Erörterung erfodert übrigens noch die Frage: ob die von einem psychisch Kranken in seinem lichten Zwischenraume (im lucido intervallo) begangene Handlung zurechnungsfähig sey oder nicht?. — So leicht zwar bei oberflächlicher Betrachtung diese Frage sich dahin zu beantworten scheint, dass, da im lucidum intervallum der Kranke im Besitze seiner Vernunft und psychischen Freiheit ist, er deshalb auch für seine, während dieser Zeit begangenen Handlungen verantwortlich sey; so erhalten wir doch bei näherer Untersuchung ein anderes Resultat, nämlich das: „dass auch für die im lucido intervallo begangene Handlung keine Zurechnung Statt finde*). Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich aus folgenden Deduktionen.

1) Der Wahnsinn (die psychische Krankheit) ist entweder fortlaufend oder wechselnd**) und im letzten Falle leidet der Kranke an einem periodischen Wahnsinne, der sich durch eine Kette von mehreren Anfällen ausspricht, und eine fortwährende Disposition zu solchen Paroxysmen ist es eigentlich, was man den periodischen Wahnsinn nennt, und jene Zeiten, in welchen der Kranke von diesen Anfällen frei ist, sind die hellen Zwischenzeiten, oder lucida intervalla. Man darf übrigens die Remission des Wahnsinnes nicht mit der Intermission desselben verwechseln, und der Unterschied liegt in Folgendem. Zum Begriffe der Intermission des Krankheitsprozesses gehört, dass die, die Krankheit wesentlich charakterisirenden Erscheinungen für einige Zeit in ihrer wahrnehmbaren Aeusserung gänzlich aufhören, während diese bei der Remission noch fortdauern, jedoch in einem viel gelindern Grade, wodurch es sich nun von selbst versteht, dass nur beim intermittirenden Wahnsinne von lichten Zwischenräumen die Rede seyn kann. Eben so wenig können die momentanen Remissionen der Tobsucht, die wie der Sturm in Stössen wirkt, und die dumpfen Intervallen, wo der Tobsüchtige wie ein Zorniger in seiner Wuth durch

*) Mein System der gerichtl. Psychologie, 2. Aufl. S. 425.

**) Hoffbauer, psycholog. Untersuchungen über den Wahnsinn. Halle 1807, S. 278.

äussere Umstände psychisch gehemmt wird, und die Zeiten im fixen Wahne, wo es dem Kranken an Gelegenheit fehlt, auf seine fixe Idee überzuspringen, zu den lucidis intervallis gerechnet werden. Ferner muss berücksichtigt werden, dass man nicht überall, wo man den Wahnsinnigen nicht wahnsinnig urtheilen und handeln sieht, befugt ist, eine helle Zwischenzeit anzunehmen, da irgend eine Ursache nur seine psychisch abnormen Aeusserungen nach Aussen hemmt, während im Innern der psychisch unfreie Zustand fortwährt. — Aus dem Gesagten geht nun deutlich hervor, welche scharfe Bedingungen gemacht werden, um die Existenz eines lucidi intervalli annehmen zu dürfen; Reil*) sagt: „es bleibt immer noch auch in den reinsten Intervallen eine Abweichung von dem Einklange der Seelenkräfte zur Einheit der Vernunft übrig, und das Zusammentreffen des Organismus zur Individualität und das klare Bewusstseyn der Persönlichkeit kehren am spätesten in die zerrissene Seele zurück.“ Es wird nun aus dem Gesagten die Regel hervorgehen, dass man mit seinem Urtheile über das Vorhandenseyn eines lucidums intervallums höchst vorsichtig seyn muss, indem dasselbe in dieser reinen Beschaffenheit, wie es dem strengen Sinne des Wortes nach erfodert wird, wohl zu den seltensten Erscheinungen gehören dürfte. Dazu kommt noch einerseits, dass die einzelnen Paroxysmen sich oft nur allmählig zu endigen pflegen, und eben so allmählig wieder beginnen, so dass das lucidum intervallum zwischen diesen langsamen Uebergängen nur sehr kurz seyn kann und dann sich sehr schwer bestimmen lässt; andererseits, dass in manchen Fällen das Irrseyn mit den lichten Zwischenzeiten so schnell abwechselt, dass man fast sagen kann, der Mensch rase mit Vernunft. Wie schwierig ist es nun hier zu urtheilen und wie leicht kann man sich täuschen.

2) Wenn wir auch die Existenz einer ganz reinen lichten Zwischenzeit zugeben wollen, so wird sie doch, Behufs zur Erörterung der gerichtsärztlichen Frage über die Zurechnung viel strenger und genauer untersucht werden müssen, als es der Fall bei blos pathologischer oder nosologischer Erörterung ist. — Es wurde oben die Definition aufgestellt, dass der periodische Wahnsinn, der sich durch eine Kette von Paroxysmen ausspricht, in einer fortwährenden Disposition zu solchen Pa-

*) Rhapsodien ub. d. Anwendung d. psychischen Kurmethode. S. 443

roxysmen bestehe. Diese Disposition fällt aber hier mit der Krankheit selbst zusammen. Es muss nämlich der Begriff der „Disposition," wenn von periodischen Krankheiten die Rede ist, anders genommen werden, als gewöhnlich: d. h. der Begriff der Disposition zur Wiederkehr der Paroxysmen bei periodischen Krankheiten ist ein anderer, als der Begriff einer Disposition zum Erkranken überhaupt vor der wirklichen Ausbildung eines Krankheitsprozesses. Bei jedem gesunden Menschen findet sich wohl mehr oder weniger eine Disposition zum Wahnsinne, allein hier kann Niemand sagen, dass die Disposition mit dem Wahnsinne selbst zusammenfalle, beide erscheinen ganz getrennt von einander: in jenem Falle aber, wo ein Individuum an einem periodischen Wahnsinne schon wirklich leidet, da fällt die gleicherzeit ihm, oder vielmehr seiner Krankheit eigenthümliche Disposition zur Wiederkehr einzelner Paroxysmen mit dem Wahnsinne selbst zusammen und kann nicht als getrennt von ihm gedacht werden, weil eben dieses Erscheinen und Verschwinden der Paroxysmen zum Wesen dieser periodischenKrankheit gehört. Dasselbe Verhältniss ist es auch mit den periodischen somatischen Krankheiten. Der Wechselfieberkranke leidet auch während der Zeit der Apyrexie am Wechselfieber, weil im entgegengesetzten Falle von keiner Apyrexie und von keiner Rückkehr eines Paroxysmus die Rede seyn könnte. Da nun bei den periodischen Krankheiten die in der krankheitsfreien Zwischenzeit vorhandene Disposition zur Rückkehr der Paroxysmen mit der Krankheit selbst zusammenfällt, so kann man sagen, dass der Wahnsinnige auch während des lucidums intervallums, wo diese Disposition zugegen ist, noch am Wahnsinne leidet, oder im lucidum intervallum selbst noch wahnsinnig ist. Wenn auch immerhin im lucidum intervallum die vorherrschenden Krankheitsäusserungen nach Aussen schweigen, so ist doch, bei genauerer Betrachtung die Existenz der Krankheit nicht zu verkennen. Die, den Wahnsinn bedingende somatische Abnormität ist im lucidum intervallum nicht verschwunden; der äussere, den Wahnsinn überhaupt und seine einzelnen Formen insbesondere charakterisirende Habitus ist noch erkennbar und der geübte Irrenarzt wird sehr gut einen psychisch Gesunden oder gänzlich Geheilten von einem im lucidum intervallum sich Befindenden unterscheiden können: Gesichtszüge, Blick und manches Andere werden dem guten Beobachter das nur für einige Zeit beruhigte, aber nicht ge-

heilte Seelenleiden anzeigen und ein cigenthümlicher psychischer Zustand ist auch immer noch in der lichten Zwischenzeit zugegen; „dans cet etat, sagt Georget*), les malades conservent souvent du malaise, du trouble dans les idées, de la faiblesse dans l'intelligence, dont ils rendent tres bien compte, et qui les empeche de pouvoir fixer long tems leur attention sur un objet, s'occuper serieusement à lire, à ecrire ou à se remettre à leurs affaires.“ — Aus dem Gesagten resultirt nun folgender Begriff: das lucidum intervallum ist jenes im Verlaufe des Wahnsinnes eintretende Zeitmoment, in welchem die wahnsinnigen Aeusserungen, bei jedoch noch fortbestehender Krankheit nach Aussen, schweigen.

3) Wenn nun also, wie eben gezeigt, im lucidum intervallum die psychische Krankheit mit Abänderung noch fortbesteht, so fragt es sich nun, um über die Zurechnung sich aussprechen zu können, ferner: welches ist der psychische Zustand des Kranken während des lucidum intervallums? da nun jede Untersuchung über Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsfähigkeit nur nach dem Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn der vernünftigen Willensfreiheit bestimmt werden kann (Kap. XXVI, §. 1), so ist die Hauptfrage hier die: wie verhält sich die Willensfreiheit des Wahnsinnigen während seiner lichten Zwischenzeit?. Diese Frage erörtere ich folgendermassen. a) Berücksichtigen wir die Abhängigkeit des Psychischen vom Somatischen, oder von den organischen Bedingungen, so erhalten wir im Allgemeinen das Resultat, dass eine völlige Willensfreiheit, oder das Vermögen, sich selbst nach Vernunftgründen psychisch in allen Beziehungen ungehindert bestimmen zu können, nur in einer Organisation Statt finden kann, welche durchaus somatisch normal ist, oder wo die Harmonie zwischen Psychischem und Somatischem in keiner Beziehung gestört ist. Da nun jeder psychischen Krankheit immer eine somatische Abnormität als Bedingung zu Grunde liegt**), und da im lucidum intervallum die psychische Krankheit und mit ihr ihre somatische Bedingung fortwährt, so wird auch in der lichten Zwischenzeit

*) Des maladies mentales considerées dans leurs rapports avec la legislation. Paris 1827, p. 46.

**) Ich habe dieses bewiesen in meiner historisch-kritischen Darstellung etc. S. 111. u. f.; so wie in meinem Handb. d. allgem. Pathologie d. psychischen Krankheiten, S. 3 u. f.

keine solche Willensfreiheit da seyn können, wie sie bei einem somatisch und psychisch gesunden Menschen verlangt werden kann. b) Mit dieser allgemeinen Behauptung muss noch folgende specielle Betrachtung verbunden werden. Der psychische Zustand des Wahnsinnigen während der lichten Zwischenzeit hinsichtlich der Freiheit seines Willens muss von der negativen nnd nicht von der positiven Seite aus betrachtet werden: d. h. es fehlt im lucidum intervallum der, während des Wahnsinnsparoxysmus vorhanden gewesene gebundene Zustand seiner Willensfreiheit, woraus aber noch gar nicht folgt, dass auch im lucidum intervallum positiv die Willenskraft, die Willensfreiheit dem Kranken wieder gegeben sey, wie er sie im gesunden Zustande besessen hat*). Nehmen wir z. B. einen Tobsüchtigen: er ist in seinem lucidum intervallum zwar frei von seinen nicht zn bändigenden krankhaften Trieben, frei von dem hohen Grade der Willensnnfreiheit, die sich durch seine tobsüchtigen Paroxysmen ausspricht, allein er hat die normale Willensfreiheit noch nicht erlangt, die ihn sichert, dass er nicht jedem durch innere oder äussere Veranlassung hervorgerufenen abnormen Triebe augenblicklich nnterliegt, dessen er im psychisch gesunden Zustande Meister geworden wäre: könnte er das Letztere, so müsste man ihn als einen Geheilten betrachten, wo dann von keinem lucidum intervallum mehr die Rede ist. Hier muss auch noch die oben (bei 2) erwähnte Disposition berücksichtigt werden, durch welche nicht allein die Möglichkeit der Rückkehr der Paroxysmen überhaupt, sondern auch noch die besondere Geneigtheit dazu bedingt ist,

*) Wir können hier eine Analogie zwischen den somatischen und psychischen Krankheiten annehmen. So wie die letzteren auf Seelenunfreiheit, oder auf einem psychisch gebundenen Zustand beruhen, so beruhen die ersteren auf einem somatisch gebundenen Zustand, und dem erkrankten Organe oder Systeme fehlt das somatisch freie, der Harmonie der Organisation entsprechende ungehinderte Wirkungsvermögen. Bei den periodischen somatischen Krankheiten, wie z. B. bei einem Wechselfieber, ist im Zustande der Apyrexie auch ein negativer, keineswegs aber ein positiver Zustand in Bezug auf den durch den Krankheitsprozess gebundenen Zustand des Nervensystemes zugegen, blos eine momentane Negation der, den Fieberparoxysmus erzeugenden Bedingung, ohne dass deshalb in der Apyrexie der frühere ungebundene Zustand des Nervensystemes, seine freie Beziehung zur Harmonie des gesunden Lebens positiv wiedergekehrt wäre.

dass irgend eine Veranlassung, die im psychisch-gesunden Zustande wahrscheinlich spurlos vorübergegangen wäre, im lucido intervallo zu gewaltsamen, gesetzwidrigen Handlungen aufregt. Es kann also z. B. der Tobsüchtige in der lichten Zwischenzeit durch eine unbedeutende Beleidigung, die er im psychisch gesunden Zustande gar nicht als solche erkannt hätte, aufgereizt und zu einer gewaltthätigen Handlung, z. B. zu einem Morde des Beleidigers, angetrieben werden, eben weil ihm die normale vernünftige Willensfreiheit noch nicht wiedergegeben ist. In einem solchen Zustande, mag er auch immerhin eine lichte Zwischenzeit genannt werden, kann demnach von Seelenfreiheit, von vernünftiger Willensfreiheit, von Verantwortlichkeit für eine begangene Handlung keine Rede seyn. Auch lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, ob die Handlung als eine, in einem lucido intervallo geschehene betrachtet werden darf, oder ob sie das Resultat eines durch innern oder äussern Anreiz (für welchen, wie gesagt, im lucido intervallo ohnehin eine grössere Empfänglichkeit da ist) zu frühzeitig hervorgerufenen wirklichen Paroxysmus der Krankheit ist.

4) Aus dem bisher Gesagten erhalten wir das Resultat: dass für die im lucido intervallo begangenen gesetzwidrigen Handlungen keine Zurechnungsfähigkeit angenommen werden darf. Dieser Satz steht psychologisch fest begründet, wenn auch von Seite mancher Rechtsgelehrten andere Ansichten herrschen; diese haben aber keinen richtigen Begriff von einem lucidum intervallum, noch von dem psychischen Zustande des Kranken während desselben. Annähernd unserer Ansicht spricht sich jedoch schon Kleinschrod*) aus, indem er sagt: „Gewöhnlich lässt sich in solchen Fällen keine volle Zurechnung gedenken, weil in lichten Zwischenräumen meist eine Schwäche zurück bleibt, welche die Herrschaft des Geistes beschränkt."

§. III. Ueber die civilrechtlichen Verhältnisse der psychischen Kranken, ihre besonderen bürgerlichen Rechte und Pflichten hat der Gerichtsarzt nach folgenden Grundsätzen zu begutachten.

I. Die psychische Fähigkeit zur Zeugschafts- und Eidesleistung kann keinem psychischen Kranken zugesprochen werden. Die richtige Beziehung dieser Kranken zur

*) Systemat. Entwicklung d. Grundbegriffe d. peinl. Rechtes. 2. Aufl. 1. Thl. §. 105.

Aussenwelt ist aufgehoben, sie fassen das Geschehene nicht richtig auf, können demnach auch keine richtige Zeugschaft darüber ablegen. Sie sind sowohl vor dem Ausbruche, als während des Verlaufes der Krankheit steten Sinnestäuschungen (welche schon an und für sich zu einem glaubwürdigen Zeugen untauglich machen, Kap. XXVII §. II) unterworfen*), und erfassen das in der Aussenwelt Geschehene entweder anders, als es in der Wirklichkeit ist, oder ihre krankhaft erregte Einbildungskraft spiegelt ihnen durch die Sinne Sachen vor, die in der Wirklichkeit gar nicht existiren, oder endlich ihr deprimirter psychischer Zustand, wie z. B. beim Blödsinne, lässt das Vermögen, eine Beobachtung des Geschehenen anstellen zu können, gar nicht zu. Aus diesen Gründen kann ein psychisch Kranker zur Ablegung eines Eides nicht zugelassen werden, und, wenn aber dies doch geschehen seyn sollte, nie eines Meineides beschuldigt werden: besonders ist noch zu bemerken, dass man keiner Person den Eid über eine Handlung zuerkennen kann, welche sie im Zustande eines vorübergehenden Irrseyns begangen hat. So erzählt Pyl**) einen Fall, wo eine Frau, die jedesmal während ihrer Menstruation irre wurde, während eines solchen Zustandes ihre Nachbarinn in Gegenwart eines Zeugen beleidigte. Diese klagt, und nun wurde der läugnenden Injuriantinn der Eid zuerkannt, dass sie die Schimpfworte nicht gesagt habe, und diese (da sie im nun psychisch normalen Zustande von dem, was sie während ihres Irrseyns sagte, nichts mehr wusste) schwört auch, dass sie von dem, was ihr angeschuldigt ward, nichts gesagt habe. Allein die mit ihrer Klage abgewiesene Klägerinn stellte nun den Zeugen auf, dessen Zeugniss sowohl die Richtigkeit der Klage als auch die Unrichtigkeit des Eides bewies. Pyl's Gutachten, dem die Sache vorgelegt wurde, entschied natürlich dahin, dass diese Person von den zur Zeit ihres Irrseyns ausgestossenen Schimpfreden später keine vollständige und deutliche Rückerinnerung gehabt haben und folglich auch keines Meineides beschuldigt werden könne. — Bei solchen Kranken, die an einer periodischen psychischen Krankheit leiden, kann die Aussage während ihrer lichten Zwischenzeit nicht als ein gültiges

*) Mein Handb. der Pathologie. S. 144 u. f.

**) Aufsätze und Beobachtungen aus d. gerichtl. A.W. 8. Sammlung, S. 236.

Zeugniss betrachtet werden*), weil bei einem solchen Kranken die stete Disposition zugegen ist, in sein Irrseyn augenblicklich wieder zurückzufallen: selbst die Auffoderung, Zeugniss abzulegen, die Formalität des Verhöres, das Ausfragen und Aehnliches können den im lucidum intervallum reizbaren psychischen Zustand des Kranken so stimmen, dass ihm dadurch das klare Bewusstseyn und die Rückerinnerung so getrübt wird, dass die Beweiskraft seiner Aussage sehr zu bezweifeln ist. Es soll übrigens damit nicht gesagt seyn, dass die Aussagen eines im lucido intervallo sich befindlichen Wahnsinnigen gänzlich unbeachtet oder ohne allen Werth bleiben sollen, denn wenn solche Kranke gleichwohl nicht als tüchtige Zeugen betrachtet werden dürfen, so kann doch ihre Aussage zu Anzeigen führen, welche zur Ausmittlung der Wahrheit Winke geben, die dann weiter verfolgt werden können. Einen besondern Werth werden übrigens die Aussagen solcher Individuen nur dann haben, wenn das Faktum, über welches sie deponiren, durchaus in keiner Beziehung zur Art und zum Objekte ihres Wahnsinnes und ihrer fixen Idee steht, und wenn sich ihre Aussagen auf solche Fakta, die sich während ihres lucidum intervallums selbst zugetragen haben (da ihnen für frühere Begebenheiten immer doch die nöthige Erinnerungskraft und das normale Gedächtniss fehlen kann), beziehen. Man kann, vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, die Aussprüche einiger Rechtsgelehrten, wie z. B. von Stürzer**) („nicht untüchtig wäre ein Wahnsinniger, wenn er tempore dilucidi intervalli über das tempore dilucidi intervalli Beobachtete deutlich, verständig und bestimmt deponirt, aber doch exceptionsmässig") und Wendt***) („Blöd- und Wahnsinnige sind unfähige Zeugen, ausgenommen, wenn sie tempore dilucidi intervalli von Sachen, welche sich zu solcher Zeit ergeben haben, deutlich, verständlich, und mit allen sonstigen Erfodernissen

---

*) Nach römischem Rechte können die Geisteskranken zwar über Thatsachen, die sie im lucido intervallo wahrgenommen haben, ein Zeugniss geben; ihr Zeugniss gilt aber nur als Instrumentszeugniss bei feierlichen Handlungen, wo mehrere Zeugen zugleich beigezogen werden, z. B. bei Testamenten. Vergl. L. 20, §. 4. D. qui testament. facere possunt.

**) Bemerk. zum bayerischen Civilgerichtsverfahren; herausgegeben v. Gutschneider, München 1838. S. 626.

***) Handb. d. bayerischen Civilprozesses; 2. Aufl 1. Bd. §. 120.

deponiren") nur in so ferne gelten lassen, wenn die Aussagen solcher Individuen nicht als an und für sich unbedingt gültig und tüchtig, sondern als nur zu weitern Anzeigen führend, betrachtet werden sollen.

II. Dass psychisch Kranke zur Verwaltung ihres Vermögens für untauglich erklärt werden müssen, bedarf keines Beweises: folgende zwei Punkte aber müssen noch eigens erörtert werden.

1) Es giebt Individuen, welche nur an einer partiellen psychischen Störung, nur an einer einzigen fixen Idee leiden und im Uebrigen ganz vernünftig sind*). Einige sind nun der Meinung, dass solchen Individuen die Verwaltung ihres Vermögens überlassen bleiben dürfe: allein ich bin anderer Ansicht und gestehe, der vollkommensten Sicherheit wegen, ihnen dieses Recht nicht zu und zwar aus folgenden Gründen. a) Es ist möglich, dass es nicht bei dem partiellen Irrseyn bleibt, sondern dass sich aus ihm irgend ein anderer Wahn entwickeln und das Individuum zur Verschwendung seines Vermögens verleiten kann: will man dann erst die Kuratel anordnen, so kann es oft schon zu spät seyn und der erlittene Schaden nicht mehr ersetzt werden. Besonders müssen wir hier noch beachten, dass gerade bei solchen Kranken die Aufsicht um so nöthiger ist, weil sie mit einer gewissen List und Verschlagenheit ihre fixe Idee zu verheimlichen im Stande sind, eben so wie auch ihre mit ihrem partiellen Wahne in Verbindung stehenden Handlungen. Wenn wir uns im gewöhnlichen Leben umsehen, so werden wir finden, dass es mehrere Menschen giebt, die man zwar nicht zu den Geisteskranken zählen darf, die aber hinsichtlich ihres Vermögens oft die unzweckmässigsten Triebe und Suchten verfolgen, um reich zu werden, bis sie sich an den Bettelstab gebracht haben; wie nahe stehen solche an der Gränze zur fixen Idee? Mit vollem Rechte kann der Staat solchen Individuen einen Kurator geben, und warum soll nun der an einer fixen Idee wirklich Leidende die psychische Fähigkeit zur Verwaltung des eigenen Gutes haben? b) Da, wo die fixe Idee nur in der entferntesten Beziehung zum eignen Vermögen steht, versteht es sich von selbst, dass über die Unfähigkeit zur Verwaltung desselben kein Zweifel mehr obwalten

*) Vergl. darüber mein Handb. d. Pathologie d. psychisch. Krankh. S. 107.

kann. So ist es ganz unrichtig, dass Reiche*) bei einer Frau, bei welcher er zwar keine universelle Geistesverwirrung, jedoch eine fixe Idee des Reichwerdens vorherrschend fand, das Gutachten dahin abgab, dass keine zureichende Gründe da seyen, ihr die Fähigkeit abzusprechen, ihre Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen. Die Idee, reich zu werden, mag wohl bei jedem Menschen zugegen seyn, allein sie muss in den Schranken der Vernunft, der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit bleiben. Von dieser Frau aber sagt Reiche selbst: „sobald man das Gespräch auf diesen Gegenstand (auf das Reichwerden) lenke, entstehe eine Verwirrung in den Begriffen, ihre Rede werde rascher, sie verliere den Faden des Gespräches, und springe oft in dem Ideengange auf nicht dazu gehörige Dinge: es scheine, als wenn der Gedanke, reich zu werden, eine vorzügliche Rolle spiele und alle übrigen Vorstellungen für den Augenblick verschlungen habe, und da keine sachverständigen Belehrungen hierüber bei ihr Eingang fänden, so sey eine partielle Geistesstörung, eine fixe Idee bei ihr anzunehmen.“ Und doch soll dieser Frau die Fähigkeit zur Vermögensverwaltung nicht abgesprochen werden? Wie leicht aber kann gerade diese ihre fixe Idee sie zu den widersinnigsten Plänen und Spekulationen, um reich zu werden, verleiten und ihr Verlust am Vermögen zuziehen?

2) Die Frage, wie es sich mit solchen psychischen Krankheiten verhält, welche lichte Zwischenräume haben, oder die Frage: ob eine angeordnete Kuratel während der lichten Zwischenzeit fortbestehen soll oder nicht?, wird von den Rechtsgelehrten und Gesetzgebungen verschieden beantwortet. Die römischen Juristen waren verschiedener Meinung. Einige behaupteten, dass beim Eintritte einer hellen Zwischenzeit während der Dauer derselben die Kuratel sich endige, und bei der Wiederkehr der Krankheit wieder ihren Anfang nehme: Andere lehrten, die Kuratel dauere zwar während der lichten Zwischenzeit fort, und ruhe nur, weil nun der Kurand selbst gültig handeln könne. Justinian hat so entschieden, dass die cura furiosi fortdauern soll, so lange der Kranke lebt, sein Amt soll nur während der lichten Zwischenzeit ruhen, weil nun der furiosus das Recht hat, selbst gültig zu handeln, also Kontrakte zu schliessen etc., überhaupt das zu thun, wozu ver-

*) In Henke's Zeitschr. 1830, 4. Heft. S. 344 u. f.

nünftige Menschen berechtigt sind; so wie aber die Krankheit wieder beginnt, soll auch das Amt des Kurators wieder in Wirksamkeit treten." Dieselbe Ansicht ist auch im Codex Maximilianeus bavaricus civilis, Thl. I, Kap. 7, §. 37 ausgesprochen. Nach französischem Rechte, Code civil, art. 489, besteht auch während des lucidum intervallums die Kuratel in ihrer Wirksamkeit fort. — Vom psychologischen Gesichtspunkte aus muss jedoch die Ansicht aufgestellt werden, dass auch im lucidum intervallum die Kuratel noch fortbestehen muss, was aus der in §. II gegebenen Schilderung des psychischen Zustandes des Kranken während seiner lichten Zwischenzeit hinreichend hervorgeht.

III. Zur gültigen Abfassung eines Testamentes gehört ein normaler psychischer Zustand, und eine vernünftige Willensfähigkeit: daraus folgt von selbst, dass kein psychisch Kranker das Vermögen, ein gültiges Testament machen zu können, besitzt. — Das im lucido intervallo gemachte Testament erkennen einige Gesetzgebungen an. Nach römischem Rechte war ein solches Testament gültig: das preussische Landrecht, Thl. I, Tit. XII, §. 20 sagt: „Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen": ein französisches Gesetz (Arrèt de la Cour royale d'Orleans, du 11 Aout 1823) sagt: „damit ein Testament und besonders ein eigenhändiges, wegen Verrücktheit annullirt werden könne, muss dargethan werden können, dass der Erblasser durchaus den Gebrauch seines Verstandes verloren und nie einen lichten Zwischenraum gehabt habe." Solche Ansichten sind jedoch nicht richtig und es darf, vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet, auch während des lucidums intervallums dem Kranken die Fähigkeit, ein gültiges Testament abfassen zu können, nicht zugesprochen werden; denn da, wie Glück *) sagt, „ein letzter Wille, der Vernunft und dem Geiste der Gesetzgebung zufolge, das Werk der ernsten, freien, selbst wirkenden Ueberlegung seyn soll", so wird ein solcher psychischer Zustand im lucido intervallo, in welchem, wie §. II. gezeigt ist, der normale Grad der vernünftigen Willensfreiheit noch fehlt, nicht zu finden seyn.

IV. Es ist zur Genüge durch die Erfahrung bestättigt,

*) Ausführl. Erläuterung d. Pandekten, 34 Thl. S. 23.

dass die psychischen Krankheiten durch Erblichkeit fortgepflanzt werden können, und zwar in einem nicht geringen Verhältnisse. *) Daraus geht nun in Bezug auf Schliessung und Trennung einer Ehe hervor, dass jedem psychischen Kranken die Ehe verweigert, und eine erst nach schon geschlossener Ehe entstandene psychische Krankheit als genügender Ehescheidungsgrund gelten muss. Ausserdem dürfte noch bei Begutachtung zur Ertheilung der Heirathserlaubniss auf folgenden Punkt Rücksicht genommen werden. Wenn auch der Heirathskandidat nicht selbst an einer psychischen Krankheit leidet, so ist dennoch die Gefahr einer erblichen Uebertragung des Wahnsinnes auf die Kinder zu befürchten, wenn sich in der Familie eines der Heirathskandidaten ein psychischer Kranke befindet. Es ist nämlich die erbliche Fortpflanzungslinie sich nicht immer gleich: zuweilen kommt die Krankheit erst beim zweiten oder dritten Individuum in absteigender Linie zum Vorscheine; in andern Fällen hat sich die Krankheit aus einer Seitenlinie her vererbt. Burrows**) sagt: er sey häufig wegen Verheirathung um Rath gefragt worden, ob eine Person, von Eltern geboren, bei welchen sich nie ein Wahnsinn entwickelt hat, die aber zur einen oder zur andern Hälfte aus einer Familie stammen, in welcher diese Krankheit herrschte, im Stande sey, den Wahnsinn auf ihre eigenen Kinder fortzupflanzen?: diese Frage habe er jederzeit bejahend beantwortet, denn es seyen ihm viele wahnsinnige Individuen vorgekommen, deren Eltern beiderseits nicht wahnsinnig gewesen

---

*) Esquirol bezeichnet unter 264 Fällen seiner Privatpraxis 150 als erbliche: Burrows versichert nach seiner Erfahrung, dass bei § seiner Kranken eine erbliche Disposition zu Grunde gelegen sey. Manches kommt hier auch auf den Stand an; so ist der erbliche Wahnsinn seltener unter den niedern als den höhern Ständen, weil bei letzteren das System der Familienverbindung mehr aufrecht erhalten wird: unter der Gesellschaft der Freunde (society of friends) in England, die sich nur innerhalb ihrer Brüderschaft verheirathen, ist der Wahnsinn auffallend häufig; eben so verhältnissmässig unter den regierenden Häuptern, die sich gewöhnlich nur unter sich vermischen; Esquirol giebt das Verhältniss der psychisch kranken hohen Häupter zu den übrigen Wahnsinnigen, wie 1 zu 60 an. Vergl. mein Handb. d. Pathol. d. psychisch. Krankh. S. 204.

**) Commentaries on the causes, forms etc. of insanity. Lond. 1828. p. 106. 107.

waren, wohl aber die Vorfahren, der Bruder, die Schwester des einen oder des andern Theiles.

B) Von den Delirirenden in somatischen Krankheiten und Verwundungen. Sie werden hier aus dem Grunde angereiht, weil zwischen der psychischen Krankheit und dem in einer somatischen Krankheit oder bei einer Verwundung sich einstellenden Delirium dem Wesen nach eine Identität Statt findet*).

§. IV. Dass solche Delirien bekanntlich nicht nur bei den verschiedenartigsten chronischen und fieberhaften somatischen Krankheitsformen auftreten, ist hinreichend bekannt: aber sie kommen auch zuweilen bei Verwundungen, sie mögen durch Gewaltthätigkeit, eine chirurgische Operation, oder was immer für eine Ursache entstanden seyn, vor, in welchem Falle sie unter der Benennung „delirium traumaticum" von einigen Schriftstellern eigens beschrieben worden sind, worüber, da diese Art von Delirium weniger allgemein bekannt zu seyn scheint, Folgendes hier erwähnt werden soll. Helis**) sagt: „nach jeder bedeutenden Operation entstehen Nervenzufälle, welche entweder mit dem Wundfieber im Verhältniss stehen, oder auch für sich allein und ausser allem Verhältnisse mit dem Wundfieber und der Grösse der Verwundung auftreten, woraus sich dann das Delirium traumaticum entwickelt, dessen Eintritt zu erwarten ist, wenn der Kranke am ersten oder zweiten Tage nach der Verletzung lustig ist, viel schwazt, sich lebhaft bewegt, sich übereilt zeigt, und grossen Muth und Entschlossenheit heuchelt, der geringste Reiz aber im Stande ist, diesen Zustand bis zum heftigsten Wahnsinn zu steigern." Dupuytren hat dieses Delirium, welches er auch Delirium nervosum nennt, bei den verschiedenartigsten Verletzungen beobachtet und sagt von ihm Folgendes***): man bemerkt unzusammenhängende Reden, als Vorboten; gewöhnlich aber tritt die Krankheit plötzlich auf: die Begriffe in Bezug auf Ort, Personen und Gegenstände sind verworren, wobei sich gewöhnlich eine fixe Idee zeigt, die auf das Individuum selbst Bezug hat; Schlaflosigkeit, stete unruhige Bewegung, reichlicher Schweiss

*) Ich habe dieses in meinem Handb. d. Pathologie d. psychischen Krankh. S. 76 u. f. bewiesen.

**) In the London medic. and surgic. Journ. by North, April 1830.

***) Mein Magaz. für Seelenkunde, 2. Heft. S. 111.

der obern Körpertheile, glänzende, rothe Augen und Röthe des Gesichtes, Unempfindlichkeit gegen Schmerzen an der verletzten Stelle, ein ruhiger, normaler Puls und eben so wenig Störungen der natürlichen Ausleerungen, ist in somatischer Beziehung das Charakteristische dieses Deliriums. Ein solches Delirium traumaticum hatte den Tod des Dr. Prestat in Caylux zur Folge: derselbe hatte bei einem Kranken, welcher durch einen Schlag auf den Kopf eine Fraktur erlitten hatte, die Trepanation angewendet; eines Tages, als Prestat den Verletzten verband, stiess ihm dieser in einem Anfalle von Delirium ein Messer in den Unterleib, worauf nach einigen Stunden der Tod durch Verblutung erfolgte.

§. V. Diese Delirien können nun in foro sowohl in kriminal - als civilrechtlicher Beziehung zur Sprache kommen.

I. Was die Zurechnungsfähigkeit der während eines Deliriums begangenen gesetzwidrigen Handlung betrifft, so versteht es sich von selbst, dass diese nie Statt finden kann, da diese Delirien eben so, wie die selbstständigen psychischen Krankheitsformen durch Mangel der psychischen Freiheit, der vernünftigen Selbstbestimmungsfähigkeit charakterisirt sind; sie sind, wie oben erwähnt wurde, dem Wesen nach mit den psychischen Krankheiten identisch.

II. Aus demselben Grunde, weshalb die Zurechnungsfähigkeit fehlt, fehlt auch die Gültigkeit der im Delirium gemachten Testamente, Verträge etc. Ist aber ein Kranker, welcher bei Unterzeichnung des Testamentes oder Vertrages noch im Besitze seiner vernünftigen Freiheit war, nach diesem Akte erst ins Delirium verfallen, so ist das Testament etc. doch gültig. Leyser *) theilt Folgendes mit: „Foemina nobilis testamentum condit satis prudenter, sed eo vix absoluto sacerdotem forte praesentem ad se vocat, et habere se, quae ei apperiat, secreta dicit. Advolat sacerdos, admovetque curiosus aurem, legatum sibi rerictum iri sperans. At testatrix alapam ei infligit, furereque incipit et in hoc furore decedit. Impugnant haeredes ab intestato testamentum ajuntque mulierem, tunc jam, quam illud conderet, insaniisse, atque saltem, ut Celsus iu L. 18, §. 1 de Adquis. vel. amit. poss. loquitur, in conspectu inumbratae quietis positam fuisse. Sed sustinere illud JCti Francofurtani apud Stryck, in Dissert.

*) Meditat. ad Pandect. Spec. 352. Med. 7.

de prohibitis testari §. 24 et recte. Nam nemo furiosus creditur, nisi in ipso actu testandi adversa valetudine tentetur. L. 9, C. qui testam. fac. poss. Furor autem superveniens testamentum non rescindit."

XXXV. Kap.

Von den vorgeschützten (simulirten) krankhaften und ungewöhnlichen Zuständen.

§. I. Der Begriff einer Simulation lässt eine doppelte Bedeutung zu; nämlich: 1) es giebt Jemand vor, von irgend einer Krankheit, einem Gebrechen oder sonstigem ungewöhnlichem Körper- oder Geisteszustande, woran derselbe nicht leidet, befallen zu seyn und sucht dabei die Symptome des simulirten Zustandes nachzumachen; simulatio per imitationem; 2) es hat Jemand irgend einen abnormen Zustand auf künstliche Weise hervorgebracht, z. B. ein durch reizende Mittel künstlich erzeugtes Geschwür, simulatio per provocationem. Die Simulation bezieht sich a) auf die verschiedenartigsten somatischen und psychischen Krankheiten, b) auf die Ausleerung ungewöhnlicher Dinge und c) auf die ungewöhnliche Enthaltsamkeit von Speisen und Getränken.

§. II. Die Beweggründe zur Simulation verschiedener Krankheiten und Gebrechen sind mannigfaltig und lassen sich im Wesentlichen auf folgende reduciren. 1) Vorwand zu Fristgesuchen, Entschuldigung für die Versäumung eines Termines, oder Motive zu einem Restitutionsgesuche, wenn eine Frist unbenützt abgelaufen ist. Um ein Unvermögen darzuthun, zu einer bestimmten Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. 2) Um sich gewissen Pflichten, z. B. eine Vormundschaft zu übernehmen, in den Militärdienst zu treten etc., zu entziehen. 3) Um der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung obliegender Verpflichtungen zu entgehen. 4) Um eine begangene rechtswidrige Handlung mit Krankheit zu entschuldigen, z. B. die Entschuldigung eines Mordes, der während des Nachtwandelns vollzogen worden seyn soll. 5) Um eine angeschuldigte rechtswidrige Handlung mit der Behauptung von sich zu weisen, dass man sie einer gewissen Krankheit oder eines Gebrechens wegen gar nicht habe begehen können; z. B. Vor-

schützung der Impotenz bei angeschuldigter Schwängerung, Nothzucht etc. 6) Um Milderung, Abänderung, Aufschub oder Nachlass einer zuerkannten Strafe zu erlangen. 7) Um sich unkenntlich zu machen, die Identität der Person zu verläugnen und eine andere vorzuspiegeln. 8) Um Mitleid zu erregen und in den Genuss gewisser Wohlthaten und Unterstützungen, auf welche Kranke und Gebrechliche Anspruch haben, zu gelangen. Endlich dürfte auch noch 9) bemerkt werden, dass die Schmeichelei gegen die Grossen, welche in ihrer Niederträchtigkeit gewöhnlich keine Gränzen kennt, auch oft so weit geht, dass die Hofschranzen die Krankheit, an welcher ihr gnädigster Herr leidet, zu besitzen vorgeben*), um denselben mit dem „dulce habere socios malorum" zu trösten.

§. III. Bei der Untersuchung und Beurtheilung der simulirten Zustände sind folgende allgemeine Regeln zu beachten.

I. Vor Allem muss sich der Gerichtsarzt nach dem Charakter, der Lebensart und den äusseren Verhältnissen des zu untersuchenden Individuums genau erkundigen und die Mittheilung der über diese Punkte bei Gericht etwa vorhandenen Akten verlangen, und es geben manchmal allein schon gewisse Zustände und Verhältnisse des fraglichen Individuums einen nicht unwichtigen Aufschluss. So lässt sich ohne Zweifel ein Betrug vermuthen, 1) wenn das Individuum von Seite eines verschmitzten Charakters bekannt, 2) wenn eines der im vorigen §. angegebenen Motive zur Simulation vorhanden ist und 3) wenn sich bei genauer Untersuchung durchaus keine vorausgegangenen Ursachen ausfindig machen lassen, denen die Entstehung der angeblich vorhandenen Krankheit zugeschrieben werden könnte, deshalb muss der Gerichtsarzt in der Stille und behutsam nachforschen, wie der frühere Gesundheitszustand des angeblich Kranken beschaffen war, und ob er vielleicht an derselben oder einer ähnlichen Krankheit schon gelitten hat, worüber besonders von Aerzten, die den Verdächtigen früher behandelt hatten, Aufschluss verlangt werden muss. Zugleich muss der Gerichtsarzt das Alter und die Konstitution des verdächtigen Individuums insbesondere prüfen, ob diese der angeblichen Krankheit nicht widersprechen, ob sie eine besondere

*) Die Hofleute des erblindeten Dionys von Syrakus stellten sich gleichfalls blind, und die Höflinge des an einer Mastdarmfistel leidenden Louis XIV simulirten dieselbe Krankheit.

Disposition dazu enthalten oder nicht, oder vielleicht gar dagegen zu schützen pflegen. In Bezug auf die vorgeschützte Krankheit selbst ist zu berücksichtigen, 1) ob sie in den Bereich der Wirkungsweise der angegebenen Gelegenheitsursachen gehört, d. h. ob die angeblichen Gelegenheitsursachen bei dem verdächtigen Subjekte geeignet gewesen seyn können, die vorgeschützte Krankheit zu erzeugen, und ob zwischen dieser und der angeblichen Ursache ein wirklicher ätiologischer Zusammenhang nachgewiesen werden kann; 2) ob die Symptome, welche der Verdächtige äussert, auch der Krankheit, an welcher er leiden will, wirklich entsprechen, oder ihr vielleicht gar heterogen sind, so wie auch ob nicht vielleicht wesentliche Symptome der angeblichen Krankheit fehlen, ohne dass ein hinreichender Grund vorhanden ist, der eine solche Anomalie begreiflich macht.

II. Die Untersuchung mit dem verdächtigen Individuum muss zu verschiedenen Zeiten geschehen und zwar öfters auch zu einer Zeit, wo es dieses nicht vermuthet, so dass es davon überrascht, nicht gehörig Zeit genug hat, sich auf seinen beabsichtigten Betrug vorzubereiten. Eine besondere Aufmerksamkeit erfodert das Benehmen des zu Untersuchenden, wenn er unbeobachtet zu seyn glaubt, was in manchen Fällen hinreichen kann, den Betrug zu entdecken, da das Individuum, sich nicht beobachtet wähnend, seine Rolle nicht fortspielt, namentlich dann, wenn dieselbe mit Mühe und Anstrengung verbunden ist: der Gerichtsarzt muss daher selbst den Verdächtigen im wahren Sinne des Wortes öfters belauschen und ihn noch mit solchen Beobachtern umgeben, gegen welche der Verdächtige selbst kein Misstrauen hegt. Während der Untersuchung selbst muss der Gerichtsarzt den Verdächtigen sehr aufmerksam beobachten und besonders darauf sehen, ob an demselben keine Verlegenheit, scheue Circumspection, oder affektirte leicht in Frechheit ausartende Dreistigkeit, oder der mit der Verstellung verbundene in der Physiognomie sich ausdrückende Zwang bemerkbar ist. Mancher Betrüger befürchtet die Krankheit, die er vorspiegeln will, nicht hinreichend genug charakterisiren zu können; ein solcher wird dann übertreiben, wird über Symptome klagen, die dieser Krankheit gar nicht angehören, und bei jedem Besuche neue Symptome vorzuspiegeln suchen. Die an den zu Untersuchenden zu richtenden Fragen müssen öfters in einer andern Reihenfolge und mit andern Worten

wiederholt und dabei darauf Acht gegeben werden, ob das Individuum dadurch irre gemacht wird und sich in seinen Antworten, Aussagen oder fingirten Krankheitsäusserungen widerspricht. Dabei soll der Gerichtsarzt mitunter auf unbedeutende Sachen ein besonderes Gewicht zu legen und dagegen wirklich wichtigere weniger zu beachten scheinen; richtet der Verdächtige seine Aussagen nach diesem Benehmen des Gerichtsarztes und legt auf solche Umstände ein grosses Gewicht, die der Gerichtsarzt einer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth zu halten scheint, wenn sie auch nur von minderer Wichtigkeit sind, während er diejenigen geringe achtet, die der Gerichtsarzt als unbedeutend behandelt, ungeachtet sie vielleicht Hauptumstände sind, so erhöht dieses immer den Verdacht des Betruges. Auch soll man dem Individuum solche Fragen vorlegen, die es nicht anders, als nur mit Ja oder Nein beantworten kann; dadurch wird es oft in Widersprüche versetzt, oder es giebt an, gewisse Symptome, die der vorgeblichen Krankheit gar nicht angehören, zu erleiden: so befragte Sauvages ein Mädchen, welches die Epilepsie sehr täuschend nachahmte, ob es nicht einen Wind fühle, welcher von der Hand in den Oberarm und von da in den Rücken und in die Schenkel steige?; dasselbe antwortete ganz treuherzig mit Ja, und verrieth seinen Betrug. Ueberhaupt ist jede bemerkbare Inkonseqnenz immer ein sehr wichtiger Grund, eine Simulation zu vermuthen. „Wirkliche Krankheit, sagt Meckel*) ganz treffend, erzwingt Konsequenz, denn sie beherrscht das Leben. Es ist daher unmöglich, dass ein wirklich Kranker nicht in Uebereinstimmung mit seiner Krankheit handeln könnte. Fast eben so unmöglich ist es aber, dass ein Gesunder die Vorstellung, welche er von einer Krankheit hat, willkührlich so darstellen sollte, wie es jener unwillkührlich thut."

III. Besondere Experimente mit dem Verdächtigen anzustellen, ist nur unter gewissen Verhältnissen erlaubt. 1) Man lässt den Verdächtigen schnell gewisse Bewegungen und Handlungen unternehmen, die er nicht machen könnte, wenn er wirklich an der angeblichen Krankheit litte. Auch kann man an seinem Körper irgend Etwas, an sich durchaus wirkungsloses vornehmen und dabei, so, dass es der Betrüger hört, äussern, dass diese oder jene Wirkung darauf erfolgen müsse;

*) Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 350.

erfolgt nun diese wirklich, so ist am Betruge nicht mehr wohl zu zweifeln. Klose*) erzählt folgenden nicht uninteressanten Fall. „Ein Inquisit äffte den Richter mit simulirten epileptischen Anfällen, mir ward die Untersuchung. Die Sache war nicht ganz leicht, da der Mensch die Krankheit trefflich nachahmte, doch hielt er die Augen geschlossen. Unter andern hatte er die Daumen fest eingeschlagen. Ich nahm ein kleines Hölzchen und strich damit sanft über den Rücken jeder Hand des Epileptikers, ohne ein Wort zu sagen. Die Sache blieb natürlich wie sie war. Jetzt wendete ich mich aber zu meinem Nachbar und sagte ihm halbleise (aber so, dass es der Betrüger hören konnte): so ist der Kerl doch ein Betrüger, denn bei der wahren Fallsucht lässt der Krampf der Finger sogleich nach, wenn man mit diesem Instrument nur den Handrücken berührt. Nun wiederholte ich das Experiment, als wollte ich den Zweifler überzeugen, dass dieser entscheidende Versuch fruchtlos abliefe. Kaum berührte ich nur den Rücken der einen Hand, als sich die Finger schon öffneten, so auch an der andern. Kaum hatte ich das Hölzchen entfernt, als der Krampf der Finger wieder in voller Stärke eintrat. Ich konnte das Spiel wiederholen, so oft es mir gefiel.“ 2) Arzneien dürfen, zur Entdeckung des Betruges, nur dann gegeben werden, wenn sie solche sind, welche auch angezeigt wären, wenn die Krankheit, welche vorgegeben wird, wirklich vorhanden wäre und aus der erfolgten oder nicht erfolgten Wirkung derselben lässt sich dann allerdings in Verbindung mit andern Merkmalen ein Schluss ziehen. Zuweilen kann man fingirte, aber mit der Miene der Wichtigkeit gegebene Mittel anwenden, und wenn dann das Individuum eine besondere Wirkung oder Besserung verspürt haben will, so hat es selbst seinen Betrug verrathen. Schmerzhafte Mittel der sogenannten medicinischen Tortur, z. B. das Brennen, das Nesselpeitschen u. dergl. soll der Gerichtsarzt zur Entdeckung des Betruges nicht anwenden, denn, abgesehen davon, dass hartnäckige Betrüger, besonders wenn sie ein robuster Körper unterstützt, häufig solchen Schmerzen erregenden Einwirkungen trotzen**), verträgt sich ein solches

*) System d. gerichtl. Physik, S. 128.

**) Ein merkwürdiges Beispiel der Art war der Engländer Adams. Derselbe, wegen Desertion in Arrest, lag vom 20. Apr. bis 8. Jul. 1811 ohne alle Empfindung, und weder die Anwendung von

Verfahren nicht mit der Würde der ärztlichen Kunst und kann höchstens einer inhumanen, an das Zeitalter der Tortur noch klebenden Juristerei überlassen bleiben, welche nicht weiss oder nicht begreifen kann, dass ein solches Experiment mit dem Menschen die Würde der Menschheit, die auch im Verbrecher und Betrüger geehrt werden muss, eben so tief verletzt, als es den Experimentator selbst schändet. Man kann nur mit der grössten Indignation den von Hitzig*) mitgetheilten Fall lesen, wo ein der Simulation einer Geisteskrankheit Verdächtiger 25 Ruthenstreiche erhielt, mit dem Glüheisen auf den Rücken gebrannt und dann einer Tortur mit der Kost in der Art unterworfen wurde, dass man ihm jedes Getränk entzog und er nur salzige und Durst erregende Speisen erhielt: eine Schande für unser Zeitalter, Schande für den Arzt, dessen Gutachten diese Henkerfunktion anordnete und der sich selbst zum Folterknecht herabwürdigte! 3) Der von Einigen gemachte Vorschlag, bei Verdacht der Simulation einer psychischen Krankheit den Verdächtigen in eine heftige Gemüthsbewegung zu versetzen, um dann aus seinem Benehmen Folgerungen zu ziehen, muss (abgesehen davon, dass es überhaupt schändlich wäre, mit dem Seelenleben eines Menschen, sey er auch eines Betruges verdächtig, in dieser Art zu experimentiren), als eben so höchst ungerecht, als unsicher und unzweckmässig verworfen werden, weil theils dadurch erst wirklich eine psychische Krankheit erzeugt oder eine möglicherweise doch vorhandene verschlimmert, theils vielfältiger Erfahrung zu Folge eine wirkliche psychische Krankheit durch Erregung eines Affektes geheilt werden kann und somit kein den zwei-

---

Schnupftabak, Elektrizität, noch Stechen mit Nadeln unter die Fingernägel brachten eine Acusserung einer Empfindung hervor. Seine Augen waren geschlossen, aber Respiration und Puls waren normal: man nährte ihn während dieser Zeit damit, dass man Eier in Wein aufgelöst ihm durch die Zähne einflöste, weil alle Versuche, den Mund zu öffnen, vergeblich waren. Da man seinen Zustand für wahr hielt und vermuthete, dass er von einem Fall auf den Kopf herrühre, machte man Einschnitte in die Bedeckungen des Schädels, hob sie auf und untersuchte die Hirnschaale; während dieser Operation gab er keine Schmerzensäusserung von sich, nur als der Kopf geschabt wurde, seufzte er einmal. Später ergab sich, dass Alles Simulation war.

*) Annal. d. Kriminalrechtspflege. 1839. 8. Bd. S. 163.

felhaften Zustand aufklärendes Resultat durch ein solches Verfahren erlangt würde.

IV. In manchen Fällen gilt die Regel, dass der Gerichtsarzt nicht jederzeit berechtigt ist, eine Simulation anzunehmen, wenn sich zur Zeit der Untersuchung keine Spur einer vorhandenen Krankheit auffinden lässt. Dieses ist besonders bei der Untersuchung eines der Simulation einer psychischen Krankheit verdächtigen Individuums zu berücksichtigen, und aus folgenden Gründen. 1) Solche Kranke, welche nur in einer Beziehung psychisch alienirt sind, welche nur an einer fixen Idee leiden [die partielle Verrücktheit*)], sind nicht selten im Stande ihren Irrwahn so fest in sich zu verschliessen, dass sie während der Untersuchung gar keine Spur eines Seelenleidens verrathen. Auch gehen bei solchen nur an einer fixen Idee leidenden Kranken sehr häufig die übrigen psychischen Funktionen so normal von Statten, dass man sehr leicht sie für völlig vernünftig zu halten verleitet wird, wenn man mit ihrem fixen Wahne nicht bekannt ist. Prüft man nun ein solches (nur in einer Beziehung psychisch alienirtes, im Uebrigen aber ganz vernünftig scheinendes) Individuum Behufs einer gerichtsärztlichen Ausmittlung, so wird man Stunden, vielleicht selbst Tage lang mit ihm ein vernünftiges Gespräch führen können und von ihm die passendsten Antworten erhalten, und man darf dasselbe doch nicht für psychisch gesund, nicht für der Simulation verdächtig erklären. Entweder hat hier der Kranke so viel Ueberlegung und List gehabt, dass er seine fixe Idee, seinen Irrwahn tief in seinem Innersten zu verbergen wusste, oder es hat das Thema des Gespräches diesen nicht berührt: man leite nun das Gespräch darauf hin und der bisher im Innern verborgene Wahn wird sich nun äussern und zwar um so heftiger, wenn ihm ein Widerspruch gegenüber gestellt wird. Man muss daher bei einer solchen Untersuchung, und wenn man das Vorhandenseyn einer fixen Idee vermuthet, das Gespräch über die verschiedenartigsten Gegenstände führen, um endlich den Irrwahn selbst zu berühren. Burke besuchte einmal das St. Lukas-Spital und unterhielt sich daselbst einige Zeit über verschiedene Gegenstände mit einem Menschen, welcher mit so viel Richtigkeit und Wahrheit

---

*) S. mein Handb. d. allgem. Pathologie d. psychischen Krankheiten, S. 197.

sprach, dass Burke ihn nicht für einen psychisch Kranken hielt und gegen den Aufseher seine Verwunderung äusserte, dass sich dieser Mensch hier unter den Irren befinde; allein der Aufseher, welcher die Art des fixen Wahnes, woran dieser litt, kannte, richtete nur die paar Worte an ihn, „wie ihm sein Essen schmecke,“ und plötzlich fieng derselbe an zu toben und behauptete, er sey vergiftet: hier hatte nämlich der Aufseher das Thema der fixen Idee des Kranken, dass man ihn vergiften wolle, berührt und damit seinen Irrwahn zum Ausbruche gebracht, während Burke während seines mannigfaltigen Gespräches mit ihm dieses Thema nicht berührte und so irrigerweise diesen Menschen, der sonst keine Spur des Irrseyns verrieth, für psychisch gesund hielt. 2) Es kommen Fälle vor, wo psychisch Kranke zu gewissen Zeiten nicht nur normalen Verstand, sondern selbst Scharfsinn und Witz zeigen*). Trifft nun die Zeit, in welcher eine Untersuchung mit einem Individuum vorgenommen wird, gerade mit einem solchen Zustande zusammen, so kann man sich leicht in seinem Urtheile täuschen, und einen in der That psychisch Kranken seines momentan vernünftigen Zustandes wegen für psychisch gesund und der Simulation verdächtig erklären.

V. Nicht unbeachtet darf der Gerichtsarzt bei seinen Untersuchungen die Erfahrung lassen, dass in manchen Fällen gewisse anfangs simulirte Krankheiten zuletzt in wirkliche übergehen können. So hat man Beobachtungen, dass längere Zeit hindurch willkührlich erregte Zuckungen zuletzt unwillkührlich wiederkehrten und in eine wahre Epilepsie übergiengen. Auch bei simulirten psychischen Krankheiten hat man dieselbe Beobachtung gemacht, dass bei längerer Simulation zuletzt ein wirkliches psychisches Leiden eintrat. Schon der nachgemachte Affekt kann augenblicklich krank machen: wenn Garrik den Lear oder Othello gespielt hatte, brachte er immer einige Stunden in konvulsivischen Bewegungen auf dem Bette zu. Hofbauer**) sagt: „die Bemerkung, dass Gemüthszustände durch Bewegungen, die mit ihnen gleichartig sind, unterhalten werden, scheint sich auch durch Folgendes zu bestättigen. Wenn man nämlich die Mienen, Stellungen und Gebehrden,

*) Mein Handb. S. 193.
**) Untersuchungen über die Krankheiten d. Seele. Halle 1802. I. Thl. S. 211. 212.

mit einem Worte den unwillkührlichen Ausdruck einer Leidenschaft nachahmt, so ist es, in vielen Fällen wenigstens, als ob man eine Anwandlung dieser Leidenschaft empfände. Auch wird hieraus eine Bemerkung erklärlich, die man bei Kindern, besonders bei lebhaften Knaben öfters anzustellen Gelegenheit hat. Der Knabe, der im Spiele sich erzürnt gegen seinen Gespielen stellt, wird nirgends leichter, als gerade hier, zum Zorne gegen ihn gereizt werden. Die kleinste Beleidigung, die er sonst grossmüthig übersehen würde, kann ihn jetzt aufbringen und zu Thätigkeiten fortreissen." Eben so kann nun ein Mensch, der sich alle Mühe giebt, einen Wahnsinnigen zu simuliren, dadurch so sehr psychisch ergriffen werden, dass sich das, was er simulirt, wirklich in ihm fixirt und er zuletzt selbst verrückt wird. Arnold*) hat dieses besonders auch von den Religionsschwärmern und Fanatikern gezeigt, welche anfangs nicht selten Betrüger waren, später aber selbst wirklich verrückt wurden. „Da der Körper, sagt derselbe, ohne viele Anstrengung des Gemüthes nicht in heftige Bewegung versetzt und der Enthusiasmus nicht gut nachgeahmt, eben so wie interessante Charaktere auf der Bühne nicht gut dargestellt werden können, als bis der Schauspieler sich selbst vergisst, das fühlt, was er darstellt, und von sich selbst glaubt, dass er sich wirklich in der Lage des Charakters befinde, den er vorzustellen hat, eben so verfallen auch viele dieser Betrüger durch die Heftigkeit ihrer Anstrengungen, durch die lange Gewohnheit toll zu scheinen und durch die enthusiastische Aufregung endlich wirklich in jene Verrücktheit, die sie so oft nachmachten."

§. IV. Die Ausmittlung der Simulation bezieht sich I. auf verschiedene simulirte somatische und psychische Krankheiten und Gebrechen, II. auf die vorgegebene Ausleerung ungewöhnlicher Dinge und III. auf die vorgegebene ungewöhnliche Enthaltsamkeit von Speisen und Getränken.

I. Von den Krankheiten und Gebrechen werden gewöhnlich folgende simulirt: Fieber, Hautausschläge, Geschwüre, stinkende Ausdünstung, Epilepsie, Veitstanz, Starrsucht, Tetanus, Krämpfe und Konvulsionen, Wasserscheu, Schlafsucht, Nachtwandeln, Ohnmacht und Scheintod, Schmerzen,

*) Observations on the nature etc. of insanity. Leicester 1782. Vol. 1.

Lähmung, Verkrümmung der Wirbelsäule, Kontrakturen der Extremitäten, Hinken, krummer Hals, Kopfgrind, Augenentzündung, Störungen des Sehvermögens, Schwerhörigkeit und Taubheit, Stammeln, Stimmlosigkeit, Stummheit, Verstümmlung der Zunge, Taubstummheit, Kropf, beschwerliches Schlucken, Blutspeien, Lungenschwindsucht, Herzkrankheiten, Erbrechen und Wiederkäuen, Blutbrechen, Ruhr und Durchfall, Gelbsucht, Auftreibung des Unterleibes, Eingeweidebrüche, Hämorrhoidalknoten, Umstülpung des Afters, Afterfisteln, Lähmung des Afterschliessmuskels, Unvermögen den Harn zu halten, Blutharnen, Striktur der Harnröhre, Wasserbruch des Hodensackes, Steinkrankheit, psychische Krankheiten, Heimweh, Ekstase. — Die Ausmittlung dieser Simulationen geschieht nun auf folgende Weise*).

1) Fieberhafte Krankheiten können simulirt werden durch das Vorgeben von Durst, Frost und Hitze, welche letztere durch reizende Arzneien und spirituose Getränke bewirkt werden kann, durch eine künstliche Röthe der Haut und künstlich erzeugtes Zungenbeleg. Bei nur etwas genauer Untersuchung entdeckt sich der Betrug leicht. Die Röthe der Haut durch Färben mittelst einer Schminke hervorgebracht, wird leicht durch Waschen verrathen; das Bürsten der Haut erzeugt zwar eine der des Fiebers sehr ähnliche Röthe, welche aber bald wieder von selbst verschwindet. Das Zungenbeleg wird auf verschiedene Art, durch Kreide, Mehl, Seife etc. hervorgebracht: Marshall fand einmal die Zunge ganz braun und trocken, aber die Gränzlinie zwischen dem gesunden Rande und dem ausgetrockneten Theile derselben so scharf bezeichnet, dass man den Betrug auf den ersten Blick erkannte, aber die zum Braunfärben benützte Substanz konnte nicht ermittelt werden; Hutchinson untersuchte einen, ein heftiges Fieber simulirenden Mann, welcher wirklich heftiges Erbrechen und eine braune, dick belegte Zunge hatte, ersteres aber durch innerlichen Gebrauch von Taback und das Zungenbeleg durch schwarze Seife verursacht hatte. Eine genaue Untersuchung und strenge Bewachung ist in allen solchen Fällen nöthig und häufig verräth sich schon der Betrug durch den Mangel des sedimentum late-

*) Marshall, im Edinb. med. and surgic. Journ. Octob. 1826. Hutchinson, im Lond. med. and physic. Journ. Aug. 1825. Schmetzer, über die vorgeschützten Krankheiten. Tübing. 1829.

ritium am Ende des vorgeblichen Fieberanfalles, so wie durch den Widerspruch zwischen den einzelnen Fiebersymptomen; so fand Cheyne einen Betrüger gerade in heftiger Bewegung des Frostanfalles, wie man aber die Bettdecken entfernte, lag derselbe in Folge seiner Anstrengungen in einem heftigen Schweisse. Solche, welche ein intermittirendes Fieber nachahmen, behaupten zuweilen, um sich vor der Untersuchung zu sichern, der Anfall komme während der Nacht und gegen den Morgen hin verlören sich die Symptome: da jedoch diese Gattung von Fiebern selten nach acht Uhr des Abends einzutreten pflegt, so wird man in Fällen, in welchen es erst später erscheinen soll, gegründete Ursache zum Verdachte haben. Nach Gurovits*) nehmen die jungen Leute in Ungarn, um den Soldatenstand zu vermeiden, Belladonna ein, wovon ein fieberhafter Zustand entstehen soll.

2) Hautausschläge können auf zweifache Weise nachgeahmt werden, unmittelbar durch Einwirkung auf die Haut, und mittelbar durch Reizung des Darmkanales. a) Unmittelbar werden sie durch Anwendung reizender Stoffe auf die Haut hervorgebracht. Der pustulose Ausschlag, den die Einreibung der Brechweinsteinsalbe erzeugt, ist an seiner äussern Form und seinem Verlaufe leicht erkennbar*), und ein ähnlicher Ausschlag entsteht auch zuweilen auf Einreibung der Jodsalbe; ein vesiculoser Ausschlag erfolgt auf Zusatz von Quecksilbersalbe zur Brechweinsteinsalbe; ein mehr herpetischer Ausschlag lässt sich durch eine Auflösung von Euphorbiumharz in Branntwein, oder durch Einreibung einer Mischung von Salmiak, ungelöschtem Kalk, Weingeist und Wasser hervorbringen. In allen solchen Fällen aber ist der Ausschlag von keiner Dauer, wenn er nicht durch fortgesetzte Anwendung dieser Mittel unterhalten wird. Eine genaue Bewachung wird daher hinreichend seyn, dem Betruge binnen wenigen Tagen ein Ende zu machen. b) Mittelbar kann bei einer vorhandenen Idiosynkrasie durch den Genuss gewisser Stoffe ein Ausschlag erregt werden. So giebt es Individuen, welche nach dem Genusse von Erdbeeren, Austern, Rüben, Krebsen u. s. w. von pemphygusartigen, nesselartigen und ähnlichen Hautausschlägen befallen

*) Diss. de abusu in medicina. Pesth 1842.

**) Beschrieben in meinen Blättern für Psychiatrie, 3. Heft, Erlangen 1838, S. 54.

werden. Solche Individuen, wenn ihnen die ihnen eigenthümliche Idiosynkrasie bekannt ist, können nun allerdings durch den absichtlichen Genuss solcher Stoffe Hautausschläge hervorrufen: es kommt übrigens diese Idiosynkrasie selten vor, kann also auch nur selten Mittel zum Betruge werden, und wenn es wirklich der Fall ist, so wird das äussere Ansehen solcher Ausschläge, die den wahren immer nur ähnlich, aber nicht gleich sind, das übrige Wohlbefinden des Individuums und eine genaue Bewachung, zwar nicht so leicht, wie bei den durch Einreibungen hervorgebrachten Ausschlägen, aber doch bei einige Zeit fortgesetzter Untersuchung den Betrug verrathen.

3) Geschwüre werden besonders auf zweifache Weise simulirt. a) Dadurch, dass man irgend Etwas einem Geschwüre Aehnliches auf die Oberfläche der Haut anbringt: so hatte z. B. eine Bettlerinn durch Häute von schwarzen, grünen und gelben Fröschen und einen mit Milch und Blut getränkten Schwamm ein Krebsgeschwür an der Brust simulirt. In solchen Fällen reicht es hin, durch genaue Untersuchung und Reinigung der Haut den Betrug zu entdecken. b) In den meisten Fällen werden wirkliche Geschwüre durch verschiedene scharfe und ätzende Stoffe hervorgebracht, z. B. durch Reiben mit Taback oder Tabacksasche, durch spanische Fliegen, Seidelbastrinde, den Saft von Euphorbium, Ranunculus, Clematis erecta, durch gestossenen Knoblauch mit Essig, Scheidewasser, Vitriolöl, durch ungelöschten Kalk und Branntwein etc. Die englischen Bettler erregen sich in kurzer Zeit künstliche Geschwüre (in ihrer Gaunersprache Chymes genannt) dadurch, dass sie eine Mischung von Kalk, Seife und Eisenrost auf Leder auflegen und so fest als möglich umbinden, wodurch die Haut schnell roth, entzündet und aufgetrieben wird; hierauf wird der Theil mit Blut beschmiert und er erhält dann, wenn die Masse trocken ist, das Ansehen eines schwärzlichen, bösartigen Geschwüres. Marshall beobachtete öfters, dass die Konskribirten, um Skrophelgeschwüre zu simuliren, den Saft von Euphorbium oder zerstossenem Knoblauch einrieben. Andere haben versucht, durch die Haut röthende oder Blasen ziehende Mittel selbst der nächsten Umgebung des erkünstelten Geschwüres einen krankhaften Anschein und dem Geschwüre selbst ein veraltetes Aussehen zu geben, indem die Haut ringsherum glatt, glänzend und blaulichroth wurde. Es zeigt zwar die Haut bei chronischen Geschwüren eine mehr oder we-

niger auffallende Veränderung, allein eine solche krankhafte Beschaffenheit der Haut verliert sich mehr unvermerkt in die gesunden Theile, während bei der Nachahmung durch wiederholte Anwendung von Blasen ziehenden Mitteln die Röthe streng begränzt ist. Das Charakteristische eines chronischen Geschwüres besteht in dem dauernden Krankseyn des benachbarten Zellgewebes, welches indurirt und kallos ist: künstliche Geschwüre dagegen sind zwar auch wohl von einer Härte umgeben, allein diese stellt in Verbindung mit erhöhter Wärme und Röthe mehr eine akute Entzündungshärte dar, ohne dass der charakteristische halbgelähmte Zustand des Kapillargefässsystemes, wie er beim wahren Geschwüre sich zeigt, nachgeahmt werden könnte. Ausserdem ist noch jedes wahrhaft kranke Geschwür mehr oder weniger mit einer verdorbenen Saftmasse verbunden, wobei auch die Art dieser Verderbniss dem Geschwüre selbst eine besondere Form giebt, so dass das syphilitische, skrophulöse, gichtische Geschwür u. s. w. jedes durch ein bestimmtes äusseres Ansehen erkennbar ist *),

---

*) Die skorbutischen Geschwüre haben einen flachen, erschlafften, mit vielen schwammigen Auswüchsen besetzten und mit braunen oder dunkelblauen, ebenfalls schwammigen, gewöhnlich aufgetriebenen Rändern umgebenen Grund: sie geben bei der geringsten Veranlassung ein schwärzliches, schwer oder gar nicht gerinnbares Blut von sich und die ausfliessende, gewöhnlich mit zersetztem Blute vermischte Jauche ist dünn und sehr übelriechend: die an das Geschwür zunächst angränzenden Theile haben ein ödematöses, dunkelrothes oder blaues Aussehen. Die skrophulösen Geschwüre sind welk, bleich, speckartig und haben entweder schlaffe, vom Grunde des Geschwüres abgetrennte, gewöhnlich aber aufgetriebene, harte und schmerzhafte Ränder: es wird anfänglich gewöhnlich eine konsistente, weisse, der geronnenen Milch ähnliche, öfters mit hellem Blute gemischte, später aber eine mehr wässerige und scharfe Jauche secernirt. Das arthritische Geschwür hat einen breiten um sich greifenden, gewöhnlich irregulären, von wulstigen, harten, blassen, oft kallösen Rändern umschlossenen Grund, welcher eine dünne, wässerige, äusserst scharfe, die umliegenden Theile angreifende, nicht selten die Leinwand schwärzlich tingirende Jauche in grosser Menge absondert. Das syphilitische Geschwür hat einen hochrothen entzündeten Grund; die Ränder erheben sich um dasselbe, sind kallös, weiss glänzend, rund und im Umkreise gleichsam mit einem rothen Ringe umgeben: der abgesonderte Eiter ist gelblichgrün oder weisslichgelb, hat einen eigenthümlichen Geruch und glänzt

und der mit einem solchen Geschwüre Behaftete ist daher immer mehr oder weniger kachektisch: wenn daher der zu Untersuchende eine gesunde Gesichtsfarbe, und eine gut genährte Konstitution hat, und wenn das Geschwür selbst kein besonders ausgezeichnetes äusseres Ansehen hat, sondern in einer einfachen eiternden Fläche besteht, so hat man Grund, einen Betrug zu vermuthen. Da übrigens der Betrüger, wenn er nicht unter besonderer Aufsicht ist, öfters das Geschwür reizt, damit es nicht heilen kann, so muss man um das kranke Glied einen Verband anlegen und über denselben zusammenhängende Linien mit Tinte oder Farbe ziehen, um fernere Manipulationen des Betrügers zu verhüten; denn wäre er auch im Stande, den abgenommenen Verband wieder ganz nach den Regeln anzulegen, so könnte er doch nicht mehr die Linien so aufeinander laufend wieder herstellen und müsste sich dadurch verrathen. In den englischen Spitälern legt man die kranke Extremität in eine Art Stiefel von leichtem Holze mit einem Schlosse versehen, da selbst das Versiegeln und Bezeichnen des Verbandes nicht zu sichern vermochte, dass nicht die Betrüger das Geschwür durch Nadelstiche in entzündlicher Aufreizung erhielten. — Nasengeschwüre sind schon dadurch nachgeahmt worden, dass man einen in eine stinkende Flüssigkeit getauchten oder mit altem Käse beschmierten Pfropf, oder auch Schwämmchen in Käse und Oel getaucht in die Nasenöffnung brachte und die Fäden, welche den Charpiepfropf oder das Schwämmchen zurückhalten sollen, am hintern Theile des Gaumens hervorzog. Zur Entdeckung eines solchen Betruges bedarf es nur einer genauen Untersuchung der Nasenhöhle. — Ausflüsse von Eiter aus den Ohren werden

---

auf Leinen getrocknet wie halb zerflossenes Unschlitt. Die herpetischen Geschwüre sind flach, aber weit im Umfange sich ausbreitend; es entstehen auf der Haut Borken und Schuppen, welche sich später kleienartig abblättern und zwischen denen eine scharfe Jauche von einem eigenthümlichen brenzlichten Geruche hervorquillt. Das krätzige Geschwür ist durch dicke Ränder und juckende Bläschen begränzt, welche eine die umliegenden Theile korrodirende Flüssigkeit absondern und tief einfressen. Das Krebsgeschwür ist charakterisirt durch die umgeschlagenen Ränder, die ungleiche, gewöhnlich mit schwammigen, blumenkohlähnlichen Auswüchsen besetzte Oberfläche, und die dünne, dunkelfärbige, ätzende Jauche von eigenem specifischen Geruche.

durch mancherlei Mittel nachgeahmt. Die plumpste Weise dieses Betruges besteht in dem einfachen Einlegen einer übelriechenden Materie, z. B. von assa foetida, stinkendem Käse etc. Besser Unterrichtete exkoriren erst mit einem scharfen Mittel den Gehörgang und legen dann einen stinkenden, eiterähnlich sehonden Stoff ein. Schmetzer fand die Kanthariden als das gewöhnlichste Mittel, dessen sich die Konskribirten zu künstlichen Eiterausflüssen aus den Ohren und zwar meist auf eine so unbedachtsame Weise bedienten, dass sich noch Reste derselben auffinden liessen. Der Betrug verräth sich aber auch ohne ihre Auffindung gewöhnlich dadurch, dass die durch die Kanthariden veranlasste entzündliche Röthung des Gehörganges immer den ganzen Umfang desselben einnimmt, während der wahre Ohrenfluss nur den von ihm berührten untern Theil desselben exkorirt.

4) Stinkende Ausdünstung wird dadurch nachgeahmt, dass man stinkende Stoffe, z. B. Dippelsöhl mit assa foetida, alten verdorbenen Käse, faule Fische, Knoblauch u. s. w. in den Mund nimmt, um stinkenden Athom hervorzubringen, oder in die Haut, besonders in die Achselhöhlen, einreibt: stinkende Fussschweise mit Wundseyn der Füsse werden nachgeahmt durch Reiben mit Wagenschmiere, unter welche alter, stinkender Käse gemischt wird. Die besondere Art des Geruches dieser Stoffe, Reinigung des verdächtigen Individuums und strenge Bewachung, um die Wiederholung des Betruges zu verhindern, wird hier immer die Entdeckung herbeiführen.

5) Die Epilepsie ist eine derjenigen Krankheiten, die am häufigsten simulirt wird. Zur Ausmittlung, ob dieselbe simulirt sey oder nicht, hat man folgende Punkte zu berücksichtigen. a) Die wirklich mit der Epilepsie Behafteten haben eine eigenthümliche Physiognomie*), einen besondern Ausdruck in den Gesichtszügen, denn die Krankheit hat dem Antlitze Züge aufgedrückt, welche den Stempel der Traurigkeit, Furchtsamkeit und Dummheit an sich tragen, besonders wenn die Anfälle sich sehr häufig wiederholen; es ist zwar nicht wohl

*) Dumas (doctrine générale des maladies chroniques, Montp. 1812) behauptet, dass bei wirklichen Epileptischen, besonders mit körperlicher Anlage dazu, der Gesichtswinkel immer unter 80° sey und von da bis auf 70° zurücktrete: weitere Beobachtungen Anderer scheinen dieses jedoch noch nicht bestättigt zu haben.

möglich, diese Physiognomie deutlich zu beschreiben, aber wer einmal einen wirklichen Epileptiker genau beobachtet hat, wird dieses Bild nie mehr vergessen, welches ein Betrüger nicht leicht nachahmen kann, und wenn er auch noch so geschickt simuliren sollte, am allerwenigsten jene eigenthümliche, Grausen erregende Verzerrung der Gesichtszüge. Bemerkbar ist ferner bei der wahren Epilepsie die Neigung der obern Augenlieder sich zu senken und die Gewalt, die sich der Epileptische anzuthun scheint, um die Augen offen zu erhalten, wenn er Etwas betrachten will; eine matte, blasse Farbe des Gesichtes, an welchem man nicht selten Narben von vorausgegangenem Fallen findet; ein frühzeitiges Erscheinen von Runzeln und Falten, von welchen das Gesicht nach der Länge und Breite in Folge der krampfhaften Zusammenziehungen der Gesichtsmuskeln durchfurcht wird; erweiterte Pupillen und Nasenlöcher. Diese Erscheinungen kann der Versteller nicht alle annehmen, so oft er auch die Anfälle simulirt haben mag. b) Wirkliche Epileptische pflegen nur ungerne von ihrer Krankheit zu sprechen, suchen sie sogar zu verheimlichen und wählen meistens zur Bezeichnung ihrer Krankheit einen zweideutigen Ausdruck, wie z. B. „mein Uebel, mein Zufall," während diejenigen, welche epileptisch zu seyn simuliren, frei von ihrer Krankheit und von ihren Anfällen sprechen. c) Die simulirten Konvulsionen sind sich, da die Betrüger ihre Rollen gewissermassen auswendig lernen, in allen Paroxysmen fast ganz ähnlich, was bei der wahren Epilepsie nicht der Fall zu seyn pflegt. Bei letzterer sind auch gewöhnlich die Konvulsionen in den Gliedern auf der einen Seite viel heftiger, als auf der andern, was man bei der simulirten Epilepsie nicht bemerkt, weil dieses dem Betrüger unbekannt ist. Bei der simulirten Epilepsie werden zwar auch der Kopf und die Extremitäten hin- und hergeworfen, allein bei genauer Beobachtung erkennt man bald, dass dieses Hin- und Herwerfen mehr Grimasse und die Bewegungen mehr plumpe Verdrehungen sind. Wenn übrigens auch einzelne Muskeln, wenn der Simulirende etwas geübt ist, wirkliche Konvulsionen zu erleiden scheinen, so fehlt doch dabei die Steifheit der Muskeln, die dem ächten Anfalle eigenthümlich ist. Man will beobachtet haben, dass, wenn in der wirklichen Epilepsie die konvulsivisch zusammengezogenen Hände mit Gewalt geöffnet werden, sie offen bleiben, der Betrüger aber sie gewöhnlich wieder schliesst. d) In

den wahren epileptischen Anfällen sind fast immer die Augen offen, die Pupille ist meistens erweitert, bisweilen aber auch krankhaft zusammengezogen, die Iris in einer zitternden Bewegung; bei manchen Kranken rollen die Augen fürchterlich in ihren Höhlen umher, sind aber auch wohl in einzelnen Momenten fast wie leblos fixirt. Wer dieses nur einigemal gesehen hat, wird bei genauer Betrachtung der Augen des Simulirenden, der diesen eigenthümlichen Zustand der Augen nicht wohl gut nachmachen kann, leicht die Simulation erkennen. Die Pupille ist immer unbeweglich, und der verstellte Anfall wird dadurch erkannt werden, wenn bei schnellem Anbringen eines Lichtes vor die Augen, die Pupille sich zusammenzieht, e) Bei einem wirklich Epileptischen ist während des Anfalles das Athemholen beschwerlich und röchelnd; dieses kann zwar durch Zurückhaltung des Athmens nachgemacht werden, allein nie auf längere Zeit, und nie in einem solchen Grade, dass dadurch eine bläuliche Färbung des Gesichtes, wie nicht selten bei den wahren Epileptischen, entsteht. Der Schaum aus dem Munde, welcher Folge der stockenden Respiration ist, wird vom Betrüger mittelst Seife nachgeahmt, allein er kann es nicht in einem solchen Grade, wie es bei der wahren Epilepsie der Fall ist, bei welcher auch ein solcher Schaum zur Nase herauskommt. Zuweilen geschieht es, dass dadurch, dass sich der wahre Fallsüchtige während des Anfalles auf die Zunge beisst, der Schaum blutig gefärbt wird, was der Simulirende nicht leicht nachahmt. f) Im wahren Paroxysmus ist ein starkes Herzklopfen zugegen, welches bei der Simulation schwerlich nachgemacht werden kann. Der Puls ist im wirklichen Anfalle langsam, klein und unterdrückt; dagegen wird er bei dem simulirten Anfalle durch die zu seiner Hervorbringung gemachten Anstrengungen beschleunigt und lebhaft. g) Bei den wahren Anfällen ist eine ungewöhnliche Körperkraft zugegen und selbst an sich schwache Individuen zeigen oft in ihren Paroxysmen so viel Kraft, dass mehrere starke Männer sie zu überwinden erfoderlich sind. Ein Betrüger kann eine solche Kraft nicht nachahmen, wenn er sie nicht von Natur aus besitzt. h) Das manche Epilepsien begleitende Geschrei kann folgendes Unterscheidungsmerkmal abgeben. Der wahre Epileptische schreit gewöhnlich bevor er fällt, wie er eben sich noch im Kreise dreht und sein Geschrei ist ein eigenthümliches, aus verwirrten und unverständlichen Worten bestehendes; stürzt er aber nieder,

so schreit er nicht mehr. Der sich Verstellende schreit gewöhnlich erst dann, wenn er schon zu Boden liegt. i) Bei der wahren Epilepsie ist das Bewusstseyn während des Anfalles verloren: manche Verstellende werden aber den Betrug dadurch verrathen, dass sie das Wissen um das während des Anfalles um sie Vorgegangene zu verhehlen nicht klug genug sind, oder zu erkennen geben, dass sie das, was in ihrer Nähe gesprochen wurde, gehört und verstanden haben. Während ein Simulirender gerade einen Anfall machte, sagte der französische Arzt Bottin zu seinem Kollegen, er wolle diesem Menschen die Hoden ausschneiden, da bekanntlich diese Operation das einzige und sichere Mittel sey, die Fallsucht zu heilen; allein sogleich hörte der Anfall auf und der Betrüger versicherte, dass er lieber die Krankheit behalten, als sich kastriren lassen wolle. k) Während eines wahren Paroxysmus ist das Gefühlsvermögen verloren: wenn daher bei Anbringung von äussern Reizen, z. B. Niessmitteln, Kitzeln, Stechen der Haut mit Nadeln etc. eine Gefühlsäusserung eintritt, so ist Simulation anzunehmen. l) Bei dem Simulirenden wird man bemerken, dass er gewöhnlich mit einer gewissen Vorsicht, um sich nicht zu beschädigen, hinfällt oder sich einen weniger gefährlichen Platz aussucht, was beim wahren Epileptiker, der im Momente seines Anfalles sein Bewusstseyn verliert, nicht der Fall ist. Uebrigens muss man mit diesem Unterscheidungsmerkmale vorsichtig seyn, weil es auch wirklich Epileptische giebt, die ihren Paroxysmus voraus fühlen, wodurch es ihnen noch möglich wird, sich für den Anfall einen günstigen Platz auszusuchen. m) Nach Beendigung der Paroxysmusscene wird der Betrüger des längeren Spieles überdrüssig, munter aufspringen. Der wahre Epileptiker, wenn auch gleichwohl die Krämpfe mit einem Male aufhören, athmet doch noch tief und seufzend, sieht matt und verstört aus und ist noch einige Zeit lang nicht recht bei sich.

6) Der Veitstanz (chorea St. Viti) lässt sich in so ferne leichter als die Epilepsie simuliren, weil bei ihm nicht, wie bei der Fallsucht, alles Willensvermögen und Bewusstseyn aufgehoben ist: da also hier der Betrüger auf seine Umgebungen achten kann, so kann er sich auch zugleich vor jeder Ueberraschung, die seinen Betrug entdecken könnte, leicht sichern. Die leichtere Art der Chorea ist übrigens mehr eine Krankheit des Knabenalters, es wird daher schon, wenn sie

bei einem Erwachsenen vorkommt, Verdacht des Betruges zugegen seyn: die schwerere Art nähert sich mehr der Epilepsie und es sind demnach bei ihr die bei der Fallsucht angeführten Proben anzuwenden. Wahre Veitstanzkranke haben, besonders bei einem höhern Grade der Krankheit, nach beendigtem Anfalle ein charakteristisches, blödsinniges Ansehen, das der Betrüger nicht nachmachen kann: die wahren Kranken erzürnen sich sehr leicht, wenn sie wegen ihren oft komisch aussehenden Bewegungen während des Anfalles verlacht werden, wodurch der Anfall selbst heftiger wird; dieses ist bei Betrügern nicht der Fall, welche vielleicht selbst mit den Zuschauern in ein Lachen ausbrechen werden. Auch soll sich noch insbesondere die Simulation dadurch entdecken lassen, wenn der vorgeblich Kranke während des Anfalles trinkt, da die an dieser Krankheit wirklich Leidenden dieses entweder gar nicht oder doch mit den sonderbarsten Gebehrden thun und dabei das Getränk unter Husten aus Mund und Nase wieder herauskommt. Fortunatus Fidelis*), von der Ansicht ausgehend, dass der Veitstanz nur am Tage entstehe, aber mit einbrechender Nacht wieder verschwinde, schlug vor, den Kranken in ein Zimmer mit verdunkelten Fenstern zu bringen und Lichter darin anzuzünden, so dass der Kranke keine Tageszeit mehr kenne, und der sich blos krank Stellende dann seinen Anfall über die gewöhnliche Zeit fortsetzen werde. Allein von diesem Vorschlage darf man sich nichts versprechen, besonders da die Voraussetzung von Fidelis irrig ist.

7) Die Starrsucht (catalepsis) erfodert zu ihrer Nachahmung sehr viel Mühe, Ausdauer und Beharrlichkeit; sie wird also wohl selten simulirt werden und wenn es geschieht, wird der Betrug nicht lange fortgespielt werden können. Es werden hier ähnliche Versuche, als zur Ausmittlung der simulirten Fallsucht, angewendet. Ein hier specielles Prüfungsmittel ist das, dass man den Arm des angeblich Kataleptischen gerade ausstreckt und seine Hand nun mit einem Gewichte beschwert. Bliebe der Arm hierauf ausgestreckt, oder sänke er auf eine der Schwere des Gewichtes und der Schnelligkeit, mit der es aufgelegt worden wäre, nicht proportionirte Weise, so würde sich der Betrug dadurch offenbaren. Hunter **) entdeckte bei

*) De relat. medicor. Lib. II.

**) Bei Thomson Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft Uebers. v. Behrend, S. 292.

einem Menschen den Betrug dadurch, dass er der Hand desselben ein kleines Gewicht anhängte und nachher den dasselbe befestigenden Faden heimlich abschnitt, worauf die Hand vermöge der erhöhten Anstrengung in die Höhe fuhr: diese Anstrengung hatte nämlich das Willensvermögen, um die Last zu tragen, erzeugt, es wurde sonach des Vorhandenseyn desselben konstatirt und dadurch der Betrug nachgewiesen.

8) Der Tetanus mit seinen Formen Episthotonus und Emprosthotonus soll auch schon einigemal simulirt worden seyn. Allein wenn man die mit dieser Nachahmung verbundene grosse Mühe und Anstrengung berücksichtigt, so lässt sich doch glauben, dass diese Simulation nur sehr selten vorkommen mag und, wenn es auch der Fall seyn sollte, der Betrüger nur kurze Zeit lang seine Rolle wird spielen können. Auch ist beim wahren Tetanus der Puls so klein, dass er oft kaum fühlbar ist, beim simulirten würde man ihn aber wegen der grossen Anstrengung der Kräfte sehr stark und häufig finden.

9) Verstellte Krämpfe und Konvulsionen überhaupt erkennt man an dem Mangel des harten und kleinen Pulses, welcher bei der Simulation wegen der beschleunigten Muskelbewegung vielmehr schneller und voller ist. Verstellte hysterische Paroxysmen erkennt man daran, dass dieselben nicht wie bei der wahren Hysterie mit Kälte, sondern mit Schweiss endigen, ferner an dem Mangel der eigenthümlichen konvulsivischen, durch ein Knurren im Darmkanale sich charakterisirenden Bewegungen im Unterleibe und dem Mangel des harten Pulses. Auch kann die bei wahren Konvulsionen vorhandene Muskelkraft nicht nachgemacht werden.

10) Dass man auf die Idee kommen könne, die fürchterlichste aller Krankheiten, die Wasserscheue zu simuliren, sollte man kaum vermuthen, und doch sind einige Fälle bekannt. Uebrigens ist das Bild eines wirklich Hydrophobischen so markirt und so charakteristisch, dass es wohl nicht täuschend nachgeahmt werden kann und auch Jeder, der es genau kennt, oder nur einmal einen wirklich hydrophobischen Paroxysmus gesehen hat; sogleich den Betrug entdecken wird. List und Drohung führen auch ausserdem zur Ausmittlung der Wahrheit. Percy und Laurent erzählen*) von einem jungen Menschen, der, um dem Militärdienste zu entgehen, vor der Untersuchungs-

*) Im Dictionn. des Scienc. medic. Tom. 51. Art. „Simulation."

kommission mit unstätem Blicke, halboffenem Munde, und über die Lippen getriebenem Speichel plötzlich die verschiedenartigsten Grimassen machte und auf die Frage, was ihm fehle, erwiderte, er sey von einem Hunde gebissen worden und fühle nun selbst einen Trieb zu beissen: auf die ernsthafte Erklärung des Arztes, dass die Wasserscheu unheilbar sey und ein solches höchst gefährliches Individuum zwischen zwei Matrazen erstickt werden müsse, und auf die bereits beginnenden Vorbereitungen dazu gestand er sogleich den Betrug.

11) In den seltenen Fällen der Simulation der Schlafsucht wird sich der Betrug dadurch zu erkennen geben, wenn der angeblich Kranke durch plötzliches lautes Rufen und Rütteln, so wie durch äussere Reize, Niessmittel u. dgl. zusammenfährt und erwacht. Die Anwendung von Blasenpflastern ermittelt deshalb den Betrug nicht sicher, weil eine wirklich vorhandene Schlafsucht, die oft sehr lange dauert, dadurch geheilt werden kann.

12) Die Simulation des Nachtwandelns lässt sich leicht entdecken. Der wahre Nachtwandler nimmt, nachdem er einige Zeit ruhig geschlafen hat, mit Geschicklichkeit und Kühnheit oft sehr gefährliche Handlungen vor und wandert mit Gewandtheit und Sicherheit, lässt sich durch ihm bekannte Gegenstände nicht aufhalten, wohl aber, wenn er auf ein ungewohntes Hinderniss stösst: die Augen sind dabei entweder geschlossen oder offen mit erweiterten gegen allen Lichtreiz unempfindlichen Pupillen. Der Simulant wird sich durch den Mangel dieser Sicherheit, womit der wahre Nachtwandler geht und handelt, verrathen, wird eine gewisse Aengstlichkeit, besonders bei einer Gefahr, dann etwas Unpassendes, Ungeschicktes in den nachgemachten Bewegungen und in seinem Benehmen bei einer plötzlichen Erweckung zeigen; seine Pupillen sind gegen jeden Lichtreiz empfindlich, und wenn man ihm die Augen verbindet, wird er ohnehin seine Rolle nicht mehr fortspielen können.

13) Die Nachahmung von Ohnmacht und Scheintod scheint so schwierig, dass man an der Möglichkeit ihrer Ausführung zweifeln sollte und doch sind Fälle der Art bekannt. Weigel*) erzählt von einem gewissen Carthagena, welcher als Spion eingefangen und in Arrest gebracht wurde: einige

*) In Reil's Archiv. 7. Bd. S. 140.

Tage darauf fand man ihn ohne Puls, ohne Athem und ganz empfindungslos; vergebens brannte man ihn mit glühenden Eisen, flösste ihm die schärfsten Flüssigkeiten ein, stach ihn unter die Nägel etc., allein er gab kein Lebenszeichen von sich und täuschte so gut, dass man ihn für todt verliess, worauf er entfloh. Nicht minder interessant ist die Geschichte, welche Cheyne*) vom Obristen Townshend erzählt: derselbe konnte sich willkührlich in einen dem Tode vollkommen ähnlichen Zustand versetzen und daraus wieder erwachen, wenn er wollte; er legte sich auf den Rücken und augenblicklich hörten alle Pulsationen der Arterien und alle fühlbaren Bewegungen des Herzens auf und ein vorgehaltener Spiegel zeigte nicht die mindeste Spur des Athmens: nach und nach stellten sich die Bewegungen des Herzens und des Pulses und das Athmen wieder ein und der Wiederbelebte fieng zu sprechen und sich frei zu bewegen an. Von dem berühmten Fontana ist bekannt, dass er nach Willkühr sein Herz zum Stillstehen bringen konnte, wozu er durch lebhafte Vorstellung recht trauriger Gegenstände nach und nach gelangte. — Bei der Ausmittlung des Betruges von erkünstelter Ohnmacht oder Scheintod kommt viel darauf an, ob das Individuum gewisse Symptome durch äussere Mittel hervorgerufen hat, oder ob es das eben erwähnte Vermögen besitzt, von selbst ohne äussere Hülfe die Aeusserungen des Lebens zu unterdrücken. Im letztern Falle liegt eine gewisse Uebung zu Grunde, wodurch solche Individuen endlich so weit gelangen, dass sie die sonst unwillkührlich bewegten muskulösen Organe der Willkühr zu unterwerfen und nach ihrem Belieben bald erhöhte, bald verminderte Thätigkeit in ihnen hervorzubringen im Stande sind. Hier wird der Betrug schwer zu entdecken seyn, da Individuen mit einer solchen Herrschaft über die wichtigsten Lebensäusserungen begabt, gewiss auch eine hinreichende Kraft besitzen, äussern zur Entlarvung des Betruges angewandten, wenn auch sehr schmerzhaften Einwirkungen zu trotzen: eine ganz genaue und ununterbrochene Beobachtung, da ein solcher erkünstelter Zustand gewiss nicht lange dauern kann, und Ueberlisten führen wohl hier eher zur Ermittlung der Wahrheit. Uebrigens lässt sich in dem Falle, wo das Individuum selbst den Puls unterdrücken kann, vielleicht dadurch der Betrug entdecken,

*) Im Journ. des Savans, Juillet 1746.

dass man den Ellenbogen flektiren und den Vorderarm in die Supination bringen lässt, damit alle Muskeln erschlafft werden, denn Manche können den Pulsschlag nur dadurch schwächen oder unterdrücken, dass sie die Muskeln des Armes und des Thorax wirken lassen. Im andern Falle von Simulation der Ohnmacht und des Scheintodes, wo durch äussere Mittel gewisse Symptome hervorgerufen werden, ist die Entdeckung des Betruges leichter. Der Puls wird künstlich an dem Arme durch einen angebrachten Druck gehemmt, was sich sogleich bei Entkleidung und Untersuchung beider Arme zeigt; die Blässe des Gesichtes kann durch Anwendung von Digitalis purpurea, durch welche auch die Zahl der Pulsschläge vermindert wird, von Essig, Knoblauch, Zwiebel etc. erzeugt werden, weshalb man genau nachforschen muss, ob der Verdächtige nicht solche Mittel gebraucht hat, die sich wohl in manchen Fällen durch ihren Geruch an ihm selbst zu erkennen geben werden.

14) Schmerzen mancherlei Art können am leichtesten vorgegeben werden, weil dieselben auch wirklich ohne irgend ein äusseres Merkmal zugegen seyn können. Die Entdeckung des Grundes oder Ungrundes eines solchen Vorgebens ist daher in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit: doch wird die Beachtung folgender Punkte Auskunft geben. Jeder Schmerz für sich hat, wenn er nur einigermassen stark und andauernd ist, gewisse Folgen, die wohl schwerlich treu nachgeahmt werden können, und der Mangel dieser Folgen wird jederzeit, wenn auch nicht geradezu die Unwahrheit des Vorgebens konstatiren, doch grossen Verdacht erregen müssen. Namentlich muss man die, auf jeden so heftigen Schmerz folgende Erschöpfung berücksichtigen, und wo diese sich nicht offenbart, darf man mit ziemlicher Sicherheit auf Simulation schliessen: bei längerer Dauer heftiger Schmerzen erfolgt durch die beständige Erschöpfung endlich Abmagerung und selbst ein leukophlegmatischer Zustand, und wo dieses bei längere Zeit simulirten heftigen Schmerzen nicht eintritt, sondern selbst noch Appetit, gutes Aussehen und ungeschwächte Körperkraft vorhanden ist*), wird an Betrug nicht zu zweifeln seyn. Auch

*) Eine merkwürdige Ausnahme davon hat Krügelstein (Erfahrungen üb. d. Verstellungskunst in Krankheiten. Lpz. 1828, S. 43) an sich selbst beobachtet. Er litt längere Zeit an einem intermittirenden heftigen Kopfschmerz, der von Früh 7 Uhr bis Mit-

können der bei wahren Schmerzen vorhandene eigenthümliche Ausdruck des Gesichtes mit dem matten, glanzlosen Auge, die durch Krampf ausgepressten Schweisstropfen auf der Haut und, wenn der Schmerz sehr gross ist, die klonischen Zuckungen in den Muskeln und das Zittern der Glieder von den Simulanten nicht nachgemacht werden, eben so wenig, als gewisse charakteristische Merkmale, die bestimmten Arten von Schmerzen eigenthümlich sind; so werden z. B. bei simulirten Kolikschmerzen der harte, krampfhafte Puls, das Erbrechen oder die Neigung dazu, die kalten Extremitäten und der kalte Schweiss am Kopfe fehlen. Oft wird die Unbekanntschaft des Simulanten mit der Natur des Schmerzens, den er zu haben vorgiebt, ihn zu Abweichungen und Widersprüchen veranlassen: z. B. beim vorgeblichen Gesichtsschmerz wird der Betrüger, wenn man auf die angeblich schmerzende Stelle drückt, eine Steigerung des Schmerzens angeben, während der wahre Gesichtsschmerz durch Druck auf einige Zeit besänftigt wird; bei vorgeblicher ischias nervosa wird der Simulant, über den Sitz und Verlauf des Schmerzens genau befragt, keine der Natur entsprechende Auskunft geben können; u. s. w.

15) Zur Entdeckung der Simulation der Lähmung hat man als das sicherste Mittel die Anwendung der Elektrizität vorgeschlagen, indem Betrüger selten einem starken Schlagfunken zu widerstehen im Stande seyen: da jedoch die Elektrizität auch ein Mittel zur Heilung der Lähmung ist, so ist das Urtheil hier doch nicht ganz sicher, indem eine wirklich vorhanden gewesene Paralysis dadurch geheilt werden und dann zu der irrigen Vermuthung Veranlassung geben kann, es sey nur Simulation gewesen. In den meisten Fällen werden übrigens Ueberlistung, genaue Beobachtung des Verdächtigen, wenn er allein zu seyn glaubt oder auch besonders während des Schlafes, wo er das angeblich gelähmte Glied zu seinen Bewegungen während eines Traumes gebrauchen wird, u. s. f. hinreichen, den Betrug zu entdecken. Die Simulation der Paralyse des rechten Armes entdeckte Hutchinson bei einem Soldaten dadurch, dass er ihn überredete sich den andern Arm

---

tags 12 Uhr dauerte. Doch war sein Appetit zur Mittagsmahlzeit, wenn der Schmerz vorbei war, ganz vortrefflich, und er versichert, fast keine heitere Stunden erlebt zu haben, als jene Nachmittage, wenn er früh die heftigsten Schmerzen erlitten hatte.

fest an die Seite binden zu lassen, um (wie er ihm sagte) allmählig die Beweglichkeit des kranken Gliedes herzustellen, indem er nun auf dessen Gebrauch ganz beschränkt wäre; hierauf reizte er ihm während eines Schlafes die Nase mit einer Feder und sah, dass er mit dem angeblich gelähmten Arme in die Höhe fuhr und die Nase krazte. Robinson erzählt von einem Soldaten, welcher den Gebrauch seines rechten Armes völlig verloren zu haben vorgab; eines Tages stürzte plötzlich ein heftiger Regen auf sein Lager im Schiffe und man sah ihn mit beiden Händen sehr geschäftig das Theertuch herbeiziehen, um sich zu schützen. Betrüger suchen durch das Binden eines Gliedes (dadurch wird dasselbe kalt, das Blut cirkulirt nicht mehr in ihm, es wird pelzig, schläft ein etc.) ihm ein gelähmtes Ansehen zu geben: man muss daher den Verdächtigen jederzeit ganz entkleiden und untersuchen, ob kein solches mechanisches Hinderniss zugegen ist. Wenn aber auch der Betrüger, ohne einen solchen Kunstgriff anzuwenden, ein Glied für lahm ausgiebt, so lässt sich der Betrug nicht schwer entdecken. Ein wirklich lahmes Glied ist immer etwas kälter, als das gesunde: man lässt nun den Verdächtigen sich in der Kälte entkleiden; ist es Verstellung, so wird das angeblich lahme Glied mit dem gesunden eine gleich niedere Temperatur zeigen, bei wirklicher Lähmung aber wird das lahme Glied früher und in einem höheren Grade kalt. Auch ist zu bemerken, dass ein wirklich gelähmtes Glied bald auch in seiner Ernährung gestört wird, schwindet und auch wassersüchtig anschwellt, was der Betrüger nicht nachmachen kann; deshalb muss auch immer die Zeit, seit welcher das Glied angeblich gelähmt seyn soll, mit dem Zustande des Gliedes selbst verglichen werden.

16) Ueber die Mittel zur Unterscheidung der simulirten Verkrümmungen der Wirbelsäule von den pathologischen hat Guerin*) eine ausführliche Anleitung gegeben. Er handelt nur von den seitlichen Verkrümmungen der Wirbelsäule, als denjenigen, die sich am Besten nachahmen lassen und unterscheidet: 1) die durch Nachahmung simulirte Verkrümmung, wo gar keine Krankheit vorhanden ist, sondern nur vorgespiegelt wird; 2) die durch Provokation simulirte Verkrümmung, wo eine Verkrümmung zwar wirklich vorhanden,

*) Gaz. med. de Paris, 1839, Nro. 15 u. 16.

aber das Werk der Kunst ist, zu irgend einem Zwecke herbeigeführt und 3) die durch Exageration simulirte, wo irgend ein Grad von wirklicher Krankheit, aber mit einem beträchtlicheren Grade von Simulation Statt findet. — Ad 1. Unterschied der simulirten Verkrümmungen von den pathologischen Verkrümmungen. a) Simulirte Verkrümmungen. Die Ursache ist stets dieselbe und bewirkt Resultate, die sich jederzeit gleich bleiben. Der Sitz ist immer derselbe, nämlich im Niveau der Rückenlendengegend und variirt niemals, so oft man auch den Versuch wiederholen mag. Die Krümmung ist stets eine einfache und beschreibt einen grossen Kreis, der zwischen der Rücken- und Lendengegend liegt und sein Beugungscentrum oder seine Spitze im Niveau des Gelenkes des eilften Rückenwirbels mit dem zwölften hat. Niemals findet Drehung der Wirbel Statt; es ist folglich Gleichheit in den Vorsprüngen der Muskeln, der Rippen, der Schultern auf jeder Seite und niemals ein Buckel vorhanden. Es sind stets Hautrunzeln zwischen den falschen Rippen und dem Kamme des Beckens auf der konkaven Seite ohne Buckel vorhanden. Grosse Neigung des Stammes, dessen oberes Ende beträchtlich von der vertikalen Linie, wegen des Mangels der supplementären Krümmungen abweicht. Erhöhung der Hüfte auf der konkaven Seite, die bis zu 2 oder 3″ emporgezogen seyn kann, wobei auf der Spitze des Fusses gegangen wird: im Verhältniss zur Erhöhung der Hüfte Verkürzung der entsprechenden Gliedmassen und Hinken. b) Pathologische Verkrümmungen. Die Ursachen sind mannigfaltig und bewirken mehr oder weniger verschiedene Resultate. Der Sitz variirt stets und kann abwechselnd alle Gegenden des Rückgrates einnehmen. Die Krümmungen sind immer vielfache und in umgekehrter Richtung 2, 3 oder 4, unregelmässig zwischen den drei Rückgratsgegenden vertheilt, indem die Hauptkrümmung in der Regel die Rückengegend einnimmt. Es findet stets Drehung der Wirbel im Verhältniss zum Grade der Krümmungen Statt, die ihre Richtung mit jeder Krümmung verändert; es ist folglich abwechselnd Hervortreten und Zurücktreten der Muskeln, der Rippen und der Schulter auf beiden Seiten und im Verhältniss zum Grade der Krümmung, so wie auch jederzeit ein Buckel in der Rücken- oder Lendengegend vorhanden. Es sind weniger tiefe Hautrunzeln vorhanden, welche nur die sehr beträchtlichen Verkrümmungen begleiten, mit Buckel auf der konvexen

Seite der Hauptkrümmung, die ihren Sitz, in der Mehrzahl der Fälle, etwas unterhalb der Achselhöhle hat. Gar keine oder sehr wenig Neigung des Stammes, wegen der Ausgleichung durch die supplementären Krümmungen, welche den Stamm mehr oder weniger vollständig in die vertikale Linie zurückführen. In der Regel gar keine Erhöhung der Hüfte oder nur unter sehr exceptionellen Umständen und immer in einem sehr schwachen Grade; es findet niemals Hinken Statt. — Ad 2. Unterschied der durch Provokation simulirten seitlichen Verkrümmungen von den wirklichen, pathologischen. a) Provocirte Verkrümmungen. Mechanische oder statische Ursache, die in dem einen Falle Spuren ihrer örtlichen Wirkung auf der Haut hervorbringt, in dem andern auf der That ertappt werden kann. Der Sitz ist immer derselbe wie bei den vollkommen simulirten Verkrümmungen, nämlich im Niveau der Rückenlendengegend, es mag nun eine Gleichgewichtskrümmung oder Neigung vorhanden seyn oder nicht. Die Krümmung ist gewöhnlich eine einzige, mit umgekehrter Lendenkreuzbeinneigung und sehr selten in einem schwachen Grade oberer Rückenkrümmung; übrigens mehr Beugung, als Krümmung, die mit dem Verschwinden der Ursache oder mit ihrer Uebertragung auf die entgegengesetzte Seite leicht verschwindet. Sehr schwache Drehung, die nur in der Hauptkrümmung und bei dem stärksten Grade derselben Statt findet und mit dem Verschwinden dieses Grades ebenfalls verschwindet. Es findet niemals Drehung bis zum Grade eines Buckels Statt. Runzeln in der Haut im Niveau der Hauptkrümmung, die weniger deutlich sind, als in den durch Nachahmung simulirten Verkrümmungen, die aber genau denselben Sitz haben, wie bei diesen letztern. Neigung der Spitze des Stammes, wenigstens bei den mechanisch provocirten. Grosse Neigung der Wirbelsäule gegen das Becken. Erhöhung der Hüfte auf der konkaven Seite durch Erhöhung des Schuhwerkes, die aber mit diesen letztern, oder wenn das Subjekt sich setzen lässt, verschwindet. b) Pathologische Verkrümmungen. Verschiedene, sehr mannigfaltige und fast immer spontane, manchmal mechanische oder statische Ursachen, in welchem letztern Falle sie durch Berücksichtigung der frühern Zustände des Subjektes festgestellt werden können. Der Sitz variirt stets und kann abwechselnd alle Gegenden der Wirbelsäule einnehmen. Wenn sie gerade die der simulirten Verkrümmung eigenthümliche Gegend einnehmen, so

hängen sie entweder, wie sie, von einer statischen aber wirklichen Ursache, z. B. von einer kürzern Gliedmasse, ab, oder sie bieten andere bezeichnendere Kennzeichen dar. Die Krümmungen sind immer mehrfache und in umgekehrter Richtung 2, 3 oder 4 unregelmässig an dem Rückgrate vertheilt und die hauptsächlichste derselben nimmt gewöhnlich die Rückengegend ein; sie verschwinden übrigens nur schwer oder sehr unvollständig bei den Versuchen, welche die provocirten Verkrümmungen beseitigen. Es findet stets Drehung Statt, welche alle Krümmungen begleitet und mit ihrem Bogen im Verhältniss steht; sie beginnt vor oder mit ihnen und steht in der Regel mit ihren Graden im Verhältnisse. Hautrunzeln, die nur die sehr beträchtlichen Verkrümmungen mit verhältnissmässiger Drehung begleiten und gewöhnlich unterhalb der Achselhöhle auf der konkaven Seite der Hauptkrümmung ihren Sitz haben. Gar keine oder geringe Neigung der Spitze des Stammes; grosse Neigung der Wirbelsäule gegen das Becken, aber nur mit einer starken Krümmung und einem unmittelbar darüber gelegenen starken Buckel. In der Regel gar keine Erhöhung der Hüfte, oder sie ist vorhanden in Folge einer wirklichen Ungleichheit der untern Gliedmassen. — Ad 3. Die Merkmale der durch Exageration simulirten Verkrümmungen sind: Spuren von 2 oder 3 primitiven Krümmungen mit den Merkmalen der sie begleitenden Drehung. Totalitätsbeugung der Wirbelsäule im Niveau der untern Rückengegend, mit Hautfalten auf der konkaven Seite. Mangel an Verhältniss zwischen der Beugung der Hauptkrümmung und dem Drehungsgrade. Eine Neigung der Spitze des Stammes, die sie über die vertikale Linie in einem mit der Erhaltung des Gleichgewichts unverträglichen Grade hinausversetzt.

17) Die Kontrakturen der Extremitäten lassen sich in den meisten Fällen leicht simuliren: die Entdeckung des Betruges ist aber nach Umständen mehr oder minder schwierig. In solchen Fällen, wo z. B. Knochenbrüche, Luxationen, Gelenkkrankheiten u. dergl. die Kontraktur veranlassten, lässt sich zwar die ächte Krankheit leicht an den zurückgelassenen unnachahmbaren Spuren der Ursache erkennen: allein es giebt dagegen mehrere Fälle, wo der Grund des Uebels keine so deutlich bemerkbare Spuren zurücklässt, wie z. B. bei den Kontrakturen aus rheumatischer, gichtischer Ursache. Die Kontraktur selbst wird gewöhnlich durch langes Binden und Un-

thätiglassen des Gliedes unter Anwendung verschiedener anderer Kunstgriffe nachgeahmt. Meistens sind es die Finger, besonders die Zeigefinger und die Daumen, welche die Betrüger anhaltend einbiegen und in völliger Unthätigkeit erhalten: Andere ziehen die ganze Hand mit Binden zusammen und bewirken dadurch selbst ein Schwinden derselben: sie lassen Schweiss und Unrath unter den Theilen sich ansammeln, benetzen sie selbst wiederholt mit Urin, um das den verkrüppelten Gliedern oft eigenthümliche Ansehen und Wundseyn in den Falten zu Stande zu bringen. Schmetzer sagt, er habe hartnäckige Simulanten steifer oder gekrümmter Finger, Hand- und Kniegelenke oft dadurch überführt, dass er das fragliche Gelenk während des, nöthigenfalls durch ein Opiat herbeigeführten Schlafes mit Vorsicht beugen oder strecken und den Schlafenden sodann vor Zeugen wecken liess. In andern Fällen reichte es hin, die Aufmerksamkeit des Betrügers vermöge einer gewissen Fertigkeit im Befragen auf andere Gegenstände zu richten; im passenden Augenblicke wurde dann das Gelenk schnell bewegt. Percy und Laurent überführten einen Soldaten, bei welchem sich zwei Finger der linken Hand in verkrümmtem Zustand befanden, auf folgende Weise: man legte ihm eine Binde fest angezogen um den Vorderarm und stellte ihn sodann in ein Schilderhaus; der Arm wurde durch eine der Oeffnungen desselben gebracht und mittelst einer Haarseilnadel unter den gekrümmten Fingern ein Band durchgezogen, an welches sechs Pfund Gewicht gehängt wurden: nach Verfluss von sechs Minuten war die Hand und der ganze Arm zitternd und nach vier weitern Minuten fiel das Gewicht ab und die Finger waren getreckt. Ein englischer Soldat, welcher die festgeschlossene Hand nicht öffnen zu können vorgab, wurde dadurch überführt, dass man ihn mit befestigter gesunder Hand so einsperrte, dass er Brod und Wasser nur mit der angeblich kranken nehmen konnte. Bei Verdacht eines absichtlich gebogenen Knies besteht ein Erkennungsmittel darin, dass man den Menschen auf eine ansehnliche Höhe so stellt, dass er sich mit der gesunden Extremität im Gleichgewicht erhalten muss: bald wird man sehen, dass er wankt und, um nicht zu fallen, geschwind sein verkürztes Glied streckt.

18) Das verstellte Hinken (wobei die Verlängerung oder Verkürzung des Fusses durch das Vorschieben oder Zurückziehen des Beckens der entsprechenden Seite, oder durch Zu-

sammenziehung der Oberschenkelmuskel erkünstelt wird, daher ein Schenkel härter und gespannter und im Hüftgelenke weniger beweglich erscheint, als der andere, ohne dass eine entsprechende Krankheitsursache entdeckt werden kann), veroffenbart sich: wenn man die Entfernung vom obern vordern Darmbeinstachel bis zur Spitze des inneren Knöchels auf jeder Seite gleich weit findet, bei Biegung der Ober- und Unterschenkel beide Knie an einander gelegt, daher die untern Gliedmassen gleich lang, die Hinterbacken unverändert und den Unterschied bei der aufrechten Stellung in der Haltung des Fusses und der Richtung des Kniegelenkes auffallend findet; ferner, wenn man den Betrüger durch zwei Männer unter den Armen fassen und diese mit ihm auf einem weiten Platze schnell hin- und hergehen, wenn diese ermüden, zwei andere an ihre Stelle treten und damit so lange fortfahren lässt, bis jener dessen überdrüssig wird; und wenn man demselben vor dem Schlafengehen ein heftiges drastisches Mittel giebt, und in den zu passirenden Gängen Vertraute zur Beobachtung aufstellt*).

19) Ein krummer Hals ist leicht nachzuahmen, aber auch eben so leicht ist der Betrug zu entdecken. Beim wahren Uebel sind entweder Spuren früherer oder noch vorhandener Krankheit der Halswirbel zu entdecken, oder es sind, wenn der Grund blos in den Halsmuskeln liegt, dieselben, besonders der sternocleidomastoideus derjenigen Seite, wohin der Kopf sich neigt, verkürzt und verdickt, die der entgegengesetzten Seite aber weich, unausgebildet und welk. Beim nachgemachten krummen Halse dagegen ist umgekehrt der sternocleidomastoideus der eingekrümmten Seite weich und der der andern Seite angespannt. Auch können die Augen beim erkünstelten krummen Halse nur schwer gegen die entgegengesetzte Seite gerichtet werden, während der wahrhaft Krummhalsige, ohne sich mit dem ganzen Körper drehen zu müssen, durch lange Gewohnheit selbst sehr seitlich befindliche Gegenstände noch zu sehen im Stande ist.

20) Der Kopfgrind kann durch Aetzmittel und durch Inoculation hervorgebracht werden. Ein gewöhnliches Mittel ist die Salpetersäure, deren Wirkung durch Anwendung eines rings um den Kopf gelegten Pflasters auf diesen eingeschränkt wird; man lässt die Säure tropfenweise in die Haare fallen,

*) Wagner Anleit. z. gerichtl. Arzneikunde, Wien 1840. 2. Bd. §. 862.

die dadurch zerstört werden, worauf man einen gelblichen Schorf erhält, ohne jedoch diesem falschen Grinde den ekelhaften Geruch geben zu können, der dem wahren eigen ist. Schmetzer sah einen Kopfgrind bei einem Militärpflichtigen so gut nachgemacht, dass er beim ersten Anblicke getäuscht wurde: als er aber die schuppige Kruste aufhob, fand er Kanthariden darunter und das Individuum gestand nun ein, dass es die Exkoriation mit einer aus Eiweiss und Eigelb gefertigten Borke überdeckt habe. Krügelstein untersuchte einen Soldaten, welcher an dieser Krankheit zu leiden vorgab: die Haut im Nacken und am Hinterhaupte war geschwollen, fühlte sich schwammig an, hatte eine bläuliche Farbe und war mit weissen, kleienartigen Schuppen besetzt und die Haare in der Gegend erschienen missfärbig, hart und glanzlos: erst später brachte man in Erfahrung, dass sich dieses Individuum den Ausschlag durch Waschen mit einer wässerigen Arsenikauflösung hervorgebracht hatte. Es wird übrigens bei nur einiger Kenntniss und Uebung nicht schwer seyn, den erkünstelten Grind von dem wahren zu unterscheiden. Besonders wird die trockene, hornartige Beschaffenheit der Schuppen des ächten Grindes, die Sparsamkeit der feinen und trockenen Kopfhaare, das Anhängen eines Eiterklümpchens an der Wurzel der leicht ausreissbaren Haare, so wie der bei länger dauerndem wahren Grinde immer mehr oder weniger Statt findende kachektische Zustand den Leitfaden zur Beurtheilung geben: eine genaue Untersuchung des Kopfes wird oft noch Reste der zum Betruge angewandten Mittel entdecken und eine sorgfältige Bewachung wird die Unterhaltung des künstlichen Uebels unmöglich machen.

21) Eine Augenentzündung wird nicht selten und zwar auf mancherlei Weise nachgemacht; besonders durch Einbringen von reizenden Stoffen in die Augen, wie z. B. von Taback oder Tabacksaft, Salz, Alaun, Vitriol, Kanthariden, ungelöschtem Kalk etc., durch Einführung fremder, fester Körper unter die Augenlieder, durch Ausreissen der Augenwimper und Aetzung der dadurch wundgewordenen Augenliederränder. So schwer es hält, die Erkünstlung einer Augenentzündung nachzuweisen, wenn sie schon weit getrieben wird und man keine Spur des angewandten Reizmittels mehr findet, so giebt es doch einige Punkte, die zum Leitfaden dienen können. Besonders muss es Verdacht erregen, wenn bei einer inveterirten Augenentzündung die ganze Haut der Augenlieder unge-

wöhnlich geröthet ist und wegen Geschwulst keine Falten zeigt, wenn diese beweglichen Decken überhaupt, besonders die untere, sich nicht in einem erschlafften Zustande befinden; auch ist es zweckmässig, ein Augenmerk auf die Furchen und Falten zu richten, welche das beständige Blinzeln eines für den Eindruck des Lichtes seit langer Zeit ungewöhnlich empfindlichen Auges nothwendig hervorbringen muss. Die durch Anwendung künstlicher Reizmittel erzeugte Ophthalmie zeichnet sich ferner durch die ausserordentliche Schnelligkeit, mit welcher das Uebel fortschreitet, aus, denn schon wenige Stunden nach der Anwendung des Mittels hat das Uebel seine Höhe erreicht. Auch verdient die Seite des Gesichtes, auf welcher das kranke Auge ist, Berücksichtigung: als in einem englischen Regimente dieser Betrug ins Grosse getrieben wurde, war es auffallend, dass immer nur das rechte Auge entzündet war, was aber seinen natürlichen Grund darin hatte, weil mit der rechten Hand auch das rechte Auge am geschicktesten berührt wird: ein Mensch, der links wäre, würde wahrscheinlich das linke Auge entzünden.

22) Um Kurzsichtigkeit oder Weitsichtigkeit zu simuliren, glauben manche Betrüger, dass es hinreichend sey, wenn sie eine Brille tragen und behaupten, ohne diese nahe oder entfernte Gegenstände nicht sehen und unterscheiden zu können. Hier muss man die Brille untersuchen, ob sie für den vorgegebenen Zustand passt: trägt ein angeblich Kurzsichtiger eine gewölbte (konvexe) Brille, oder ein angeblich Fernsichtiger eine hohle Brille, oder sind die Gläser ganz flach, so ist der Betrug entdeckt. Hat das Individuum keine Brille, so giebt man ihm eine, die für seinen angeblichen Zustand passt, und beobachtet, ob er mit derselben sehen kann oder nicht. Bei der Kurzsichtigkeit sind die Dicke des Auges, seine hervortretende Konvexität, die beträchtliche und habituelle Erweiterung der Pupille, ihr langsames Zusammenziehen und das beinahe anhaltende Runzeln der Augenlieder und Augenbraunen zu beachten, welches Zeichen der wahren Kurzsichtigkeit sind, und welche ein Simulant nicht alle und nicht der Natur getreu nachmachen kann. Auch entdeckt man nicht selten den Betrug dadurch, dass man das Individuum aus einem nahe vor die Augen gehaltenen Buche lesen lässt, und allmählig und unvermerkt das Buch weiter vom Auge entfernt, wobei der Betrüger sich vergessen und in gehöriger Entfernung noch lesen wird.

Auch ist zu bemerken, dass Nichtkurzsichtige nicht aus einem so nahe an das Auge gehaltenen Buche lesen können, als es wirklich Kurzsichtige können.

23) Die simulirte Blindheit kann auf mancherlei Art durch Ueberraschung und Ueberlistung entdeckt werden; z. B. wenn der Simulant zurückfährt, wenn man ihm schnell mit einem spitzigen Instrumente gegen das Auge fährt, oder wenn er mit den Augenliedern blinzelt, wenn man mit einem Körper oder mit dem Finger schnell vor den Augen hin und her fährt; hat übrigens der Betrüger so viel Gewalt über sich, diese Bewegungen zu vermeiden, so soll man untersuchen, ob nicht eine andere Erregung, z. B. ein beschleunigter Herzschlag in Folge dieser vor den Augen gemachten Manipulationen bei dem Simulanten entsteht; in einem solchen Falle legte Fallot*) seine Hand auf das Herz des Simulanten und näherte dem angeblich kranken Auge, während das andere verschlossen war, schnell einen verwundenden Körper, worauf zwar der Simulant mit dem Kopfe nicht zuckte, aber das Herz zitterte **), wodurch der, auch eingestandene Betrug entdeckt war. Zuweilen wird Blindheit auf einem oder dem andern Auge durch das Vorgeben eines schwarzen Staares simulirt, was sich jedoch der Natur getreu nicht wird nachmachen lassen. Das wirklich amaurotische Auge zeichnet sich durch eine eigenthümliche Leblosigkeit im Blicke, so wie dadurch aus, dass der schwarze Hintergrund des gesunden Auges auffallend gegen das rauchige, trübe Aussehen des kranken Auges absticht. Ausserdem ist noch das amaurotische Auge durch Unbeweg-

*) Untersuch. d. simulirt. u. verheimlichten Krankh. A. d. Französ. v. Fleck, Weimar 1841. S. 40.

**) Dasselbe erzählt Walter Scott von einem von Geburt an Blinden, welcher einen Handel mit Thieren und Uhren trieb. Derselbe kam gerade dazu, als ein Pferdhandel abgeschlossen werden sollte, und nachdem er das Pferd mit den Händen durchgriffen hatte, erklärte er, es sey blind, was sich nun auch bestättigte. Auf die Frage, wie er, als ein Blinder, diesen Fehler habe entdecken können, da ihn doch der sehende Käufer nicht wahrgenommen habe, gab er zur Antwort: „nachdem ich die Gliedmassen des Pferdes durchfühlt hatte, legte ich ihm eine Hand auf das Herz, während ich die andere lebhaft vor den Augen des Thieres hin und her bewegte, und da ich indessen keine Veränderung der Herzschläge bemerkte, so konnte ich daraus schliessen, dass das Thier blind sey.“

lichkeit oder wenigstens durch einen geringen Grad von Beweglichkeit der Pupille selbst beim Einfalle von starkem Lichte charakterisirt*), wobei die Pupille in der Regel ungewöhnlich erweitert, zum Theil auch ungleich oder bisweilen widernatürlich verengert ist. Bei diesen auffallenden Kennzeichen des amaurotischen Auges giebt nun, besonders dann, wenn, wie es gewöhnlich geschieht, nur ein Auge für blind ausgegeben wird, die Vergleichung beider Augen mit einander und die Reizung der Pupillen mit Sonnen- oder künstlichem Lichte bald einen Aufschluss, ob Betrug vorhanden ist oder nicht: namentlich ist aber dieses noch um so leichter der Fall, wenn der Betrüger keine Mittel angewendet hat, um die äusseren Merkmale des schwarzen Staares nachzumachen, sondern nur vorgiebt, nichts zu sehen. Dagegen kommen auch Fälle vor, wo man die Unbeweglichkeit und Erweiterung der Pupille durch Anwendung gewisser Mittel, der Belladonna, des Bilsenkrautes und des Kirschlorbeerwassers nachzumachen versuchte. In solchen Fällen wird man, da die Wirkung der Belladonna gewöhnlich nicht über 6, und jene des Bilsenkrautes nicht über 24 Stunden dauert, nichts weiter zu thun haben, als solche Individuen, die sich mit erweiterten Pupillen zeigen und Amaurose vorgeben, genau bewachen und beobachten zu lassen. Auch erregt es Verdacht, wenn das fragliche Auge entzündet und thränend ist, was durch den Reiz bei örtlicher Anwendung solcher Mittel entsteht. Von Nachahmung des grauen Staares scheint nur ein Fall bekannt geworden zu seyn, der, den Tartra beobachtete, welcher versichert, dass sich ein Konskribirter den grauen Staar in einem schwachen Grade durch wiederholtes Waschen mit Salpetersäure nachgemacht habe. Da übrigens die Katarakta nur das Linsensystem betrifft und die Hornhaut in den gewöhnlichen Fällen an dem Krankheitsprozesse nicht betheiligt ist, so dürfte eine täuschende Nachahmung eines grauen Staares nicht wohl möglich seyn, und die Verdunklung immer nur von der Hornhaut ausgehen.

24) Schwerhörigkeit und Taubheit wird wohl am häu-

*) Nur da, wo eine unvollkommene Lähmung von der Retina ausgeht, ohne dass die vom 3ten und 5ten Nervenpaare herrührenden, nämlich vom Ganglio ophthalmico ausgehenden Ciliarnerven gleichfalls gelitten haben, erhält sich bisweilen die Beweglichkeit der Pupille beim schwarzen Staare, aber doch nie in dem Grade, wie bei einem gesunden Auge.

figsten simulirt, namentlich weil dieser Betrug am leichtesten, besonders wenn der Betrüger Gewandtheit und Ausdauer hat, längere Zeit fortgesetzt werden kann. Meistens geben sich auch noch die Betrüger die Mühe, das den wahren Tauben Eigenthümliche und Charakteristische in den Gesichtszügen nachzumachen, und werden auch bisweilen von der Natur durch jenes bedeutungslose und blödsinnige Aussehen unterstützt, in welches der wahre Taube, besonders der wenig gebildete, verfällt: aber in der Regel erreichen sie diese besondere Physiognomie des Tauben doch nie vollkommen, sondern verrathen nicht selten den Betrug schon auf den ersten Blick durch ihre Grimassen, durch das Abwenden der Augen von dem Befragenden, und, wenn sie sich blos schwerhörig stellen, durch die Mühe, mit welcher sie auch bei verstandener Frage die Worte finden. In den meisten Fällen wird man durch genaue und längere Zeit fortgesetzte Bewachung und Beobachtung, so wie durch Ueberraschung den Betrug entdecken. Die Geschichte ist oft erzählt, dass ein Rekrute, der sich lange mit Glück taub stellte, endlich von einem alten Soldaten überführt wurde, der ihm, vor der Kommission stehend, ins Ohr sagte: „schäme dich, deine Hose ist offen," worauf dieser sogleich nach dem Hosenlatze griff. Ein anderer Simulant, welcher allen Proben widerstanden hatte, wurde in das Spital und zwar absichtlich in den Saal verlegt, in welchem sich die angeklagten oder schon verurtheilten Militärs befanden: nach einigen Tagen trat um Mitternacht plötzlich ein Gensdarme in den Saal und rief nach einem V a t t i e r (der Name des Simulanten), den er zu verhaften Befehl habe, weil er eines Raubmordes angeklagt sey, worauf der Simulant sogleich zu weinen anfieng und betheuerte, dass er es nicht sey, der dieses Verbrechen begangen habe. Mancher wird, wenn in seiner Nähe ein plötzliches Geräusch entsteht, aus seiner Rolle fallen und den Kopf dem Orte, von woher das Geräusch kam, zuwenden, und besonders wird dieses der Fall seyn, wenn er allein und unbeobachtet zu seyn glaubt; so z. B., wenn man den Simulanten in ein, der Beobachtung desselben zugängiges Zimmer einsperrt und beobachtet, ob er beim unvermutheten Anstecken des Schlüssels u. dergl. sich von seinem Lager aufrichtet. Mancher Betrüger wird auch dadurch überführt, dass man in seiner Gegenwart von etwas ihn sehr Interessirendem spricht, und dabei bemerkt, ob es Einfluss auf seine Gesichtszüge hat; auch dadurch, dass

man anfangs zu ihm mit sehr lauter Stimme spricht, diese während des Gespräches allmählig mässigt und am Ende leise spricht, wo dann der Simulant, wenn er nicht sehr aufmerksam ist, seine Rolle vergessen und antworten wird. — Solche Fälle, wo Schwerhörigkeit oder Taubheit durch einen in den äussern Gehörgang gesteckten fremden Körper erzeugt wird, werden leicht durch eine genaue Untersuchung des Gehörganges selbst entdeckt: das österreichische Reglement für die Feldchirurgen, 1. Kap. §. 4, schreibt diese Untersuchung ausdrücklich vor.

25) Bei der Simulation des Stammelns geben die Betrüger dasselbe gewöhnlich für ein angebornes Leiden aus; andere Simulanten schreiben es einem Schlagflusse oder bösartigen Fiebern zu. Zur Entdeckung der Wahrheit kann hier der Umstand führen, dass nicht alle wirklich Stammelnde den ganzen Tag hindurch gleich stark stammeln, sondern vorzüglich bei Gemüthsbewegungen, oder beim Genusse geistiger Getränke, ohne gerade berauscht zu seyn. Gewöhnlich stottern sie des Morgens am stärksten und den Tag über, wo die Zunge wieder in Uebung ist, weniger. Uebrigens ist es schwierig, den Betrug zu entdecken, weil dieser Sprachfehler meistens seinen Sitz im Nervensysteme hat, und man daher in sehr vielen Fällen keine Abnormitäten in der Mundhöhle oder an der Zunge findet. In andern Fällen übrigens sind auch organische Fehler zugegen, z. B. eine zu dicke, fast die ganze Mundhöhle ausfüllende Zunge, Verwachsungen derselben, ein zu langes Zungenbändchen, ein zu enger Unterkiefer, wobei die Zunge nach hinten gedrängt wird und beim Sprechen genirt etc. Finden sich nun solche und ähnliche Fehler vor, so spricht dieses allerdings für die Richtigkeit der Angabe des Vorhandenseyns dieses Sprachfehlers.

26) Bei Untersuchung einer vorgeblichen Stimmlosigkeit hat man vor Allem zu berücksichtigen, dass dieselbe von sehr verschiedenen Ursachen herrühren kann. Diese sind: chronische Entzündung und Vereiterung des Larynx, idiopathische oder konsensuelle Affektion der Stimmnerven, Verletzungen des Halses und seiner Nerven, Druck derselben z. B. von einem Kropfe, Syphilis, vertriebene Krätze, apoplektische Anfälle, sehr heftige Gemüthsbewegungen, allgemeine Erschöpfung der Kräfte etc. Es ist daher bei der Prüfung eines der Simulation verdächtigen Falles nothwendig, den Gesundheitszustand des Individuums genau zu erforschen, sich nach

seinen früher gehabten Krankheiten zu erkundigen und die Resultate dieser Untersuchungen mit dem vorliegenden Zustand zu vergleichen. Durch Ueberraschung, besonders mit unvorhergesehenen Eindrücken, die den Betrüger zu einem lauten Ausruf veranlassen können, kann zuweilen leicht der Betrug ermittelt werden. Eben so kann man auch bisweilen durch Niessmittel Aufschluss erhalten, indem bei der wahren Stimmlosigkeit ein ganz veränderter Ton beim Niessen sich vernehmen lässt.

27) Die Stummheit kann eben sowohl von einer Affektion der Nerven, in welchem Falle sich gewöhnlich keine materielle Ursache ausfindig machen lässt, als wie von verschiedenen Krankheiten und organischen Fehlern entstehen. Es ist daher bei dem Verdachte der Simulation nothwendig, den vorausgegangenen und gegenwärtigen Gesundheitszustand des Individuums, als wie die Mundhöhle, Zunge, Stimmorgane u. dgl. genau zu untersuchen. In manchen Fällen kann auch eine Ueberraschung durch plötzliches Anreden den Betrug entdecken, so dass der Simulant sich vergisst und antwortet: auch soll man ihn während des Schlafes beobachten, weil es möglich ist, dass er vielleicht im Traume spricht: Mancher wird auch während einer starken Berauschung aus der Rolle fallen und sprechen. Merkwürdig ist die Erfahrung, dass das weibliche Geschlecht, welches bekanntlich am liebsten spricht, sich am täuschendsten stumm stellen kann.

28) Eine Verstümmlung der Zunge kann simulirt werden, durch Rückwärtsschlagen derselben, wobei auch manchmal das Zungenbändchen zerrissen wird. Magendie untersuchte einen Soldaten, welcher durch Zerreissen des Zungenbändchens und durch Uebung es dahin gebracht hatte, die Zunge in den Schlundkopf gegen die hinteren Nasenöffnungen oder selbst in den Anfang der Speisenröhre zu stecken. In solchen Fällen reicht schon eine blosse Untersuchung der Mundhöhle hin, den Betrug zu entdecken.

29) Zur Ausmittlung der simulirten Taubstummheit wendet man die Kombination der bei 24) und 27) für die Untersuchung der simulirten Taubheit und Stummheit angegebenen Regeln an. Dabei ist darauf zu sehen, ob der Simulant die charakteristischen, schwer nachzuahmenden Gesichtszüge der wirklich Taubstummen hat, oder nicht: diese sind bei Taubstummen von Bildung etwas Gespanntes und eine erregte Auf-

merksamkeit Andeutendes, bei den unkultivirten Taubstummen aber bedeutungslose und dem Blödsinnigen ähnliche Gesichtszüge. Interessant ist die Geschichte des Franzosen Victor Foy (auch Victor Travanait genannt), welcher, um dem Militärdienste zu entgehen, sich für einen gebornen Taubstummen ausgab*). Nachdem alle mit ihm angestellten Versuche erfolglos geblieben, entdeckte der Abbé Sicard den Betrug dadurch, dass er den Pseudotaubstummen schreiben liess, wo er bemerkte, dass dessen orthographische Fehler in Harmonie mit der Aussprache waren, woraus er schloss, dass derselbe die Wörter schon gehört haben musste, indem die wirklichen Taubstummen die Wörter nur so schreiben können, wie sie sie gesehen haben. Es wird nicht uninteressant seyn, aus einem Briefe Sicard's an den Staatsrath Real, in welchem er Victor Foy für einen Betrüger erklärt, folgende Stelle hier mitzutheilen. „La raison, que j'en donne, c'est qu'il orthographie comme peuple, qu'il ecrit comme on entend, au lieu que les sourds-muets ne peuvent ecrire que comme il voient. Celui-ci est même si ignorant qu'il partage les mots et que souvent il lie les prepositions aux mots, imaginant sans doute qu'elles en font partie et cela parce que la metaphysique des rapports est trop subtile pour être remarquée ou même soupçonnée par les gens de la classe ignorante. Vous en jugerez, Monsieur, par quelques mots qu'il a ecrits, et qu'on m'a envoyés tels qu'il les a ecrits. („Je sur de Vandieux, ma mer est né en Nautriche, quhondit [pour conduit], essepoire [pour espoir]: torre [pour tort]; ru St. Honoret, jai tai present [pour j'etais present] jean porte en core les marque [pour j'en porte encore les marques].") Vous remarquerez, Monsieur, la lettre Q mise à la place de C, ce qui prouve, de la maniere la plus évidente, que celui qui met l'une à la place de l'autre a entendu et qu'il a appris que le son de ces deux gutturales est le même. Ainsi, Monsieur, n'en doutez pas, ce jeune homme n'est pas né sourd et parconsequent n'est pas muet." Foy verrieth seinen Betrug auch selbst noch dadurch: befragt, auf welche Art er unterrichtet worden sey, erwiederte er durch Zeichen, und als man mehrere Worte auf eine Tafel schrieb, konnte er sie durch die gebräuchlichen Zeichen nicht erklären: mit wahren Taubstummen zusammen-

*) Precis element. de Medecine legale, par Matthyssens, Auvers 1837, Tom. I. p. 273.

gebracht, verstand er dieselben nicht, und konnte sich ihnen auch nicht verständlich machen. Als er sich endlich ganz überführt sah, gestand er seinen Betrug ein, den er mehrere Jahre gespielt hatte.

30) Der dicke Hals, oder der von der Schilddrüse ausgehende Kropf, lässt sich wohl schwerlich künstlich nachmachen, obgleich Gautieri*) behauptet, dass Konskribirte in Kärnthen (wo übrigens der Kropf endemisch vorkommt) sich durch einen übermässigen Genuss von fetten Mehlspeisen, besonders mit Speck und Nachtrinken von kaltem Wasser grosse Kröpfe gemacht und durch vieles Trinken von lauem Wasser sich später wieder davon befreit haben; oder dass anhaltendes Trinken von Seifenwasser dieselbe Wirkung habe, wo dann der Kropf bei Aussetzen mit diesem Getränke allmählig von selbst wieder verschwinde. Das ist aber öfters der Fall, dass manche etwas dickhalsige jedoch brauchbare Rekruten die mit einem Kropfe verbundenen Beschwerden übertreiben und bei der Untersuchung, für welche sie sich auch im Aufblasen des Halses schon lange her eingeübt haben, so ausserordentlich keuchen und röcheln, dass man sie in Erstickungsgefahr glauben könnte: allein gerade dieses übertriebene Keuchen, das sie auch in der Ruhe hören lassen, verräth sie.

31) Das beschwerliche Schlucken kann man durch Angewöhnung täuschend nachmachen. Percy und Laurent beobachteten einen Menschen, der seinen Freischein vom Militär verlangte, weil er nicht schlucken könne: er würgte beim Schlucken und die flüssigen Nahrungsmittel flossen wieder aus der Nase, und er musste den Hals gewaltsam zuschnüren oder die Kehle fest mit der Hand fassen, um nur einigermassen das Schlingen bewirken zu können: bei genauer Untersuchung fand man nirgends eine Abnormität und das Individuum sah zu gesund und wohlgenährt aus, als dass man seiner Angabe Glauben schenken konnte, weshalb man ihn genau und heimlich beobachtete und gerade einmal erwischte, als er ohne alle Beschwerde ass und trank, worauf er seinen Betrug eingestand.

32) Das Blutspeien wird auf verschiedene Art simulirt. Die Betrüger ritzen sich mit einem spitzigen Instrumente das Zahnfleisch, den Gaumen, die Zunge, saugen das Blut heraus und werfen es dann unter einem erkünstelten Husten aus; auch

*) Struma Tyroliensium et Carynthiorum. Vienn. 1794.

hat man beobachtet, dass das Blut aus einem damit getränkten Schwämmchen, das in einer kleinen im Munde verborgenen silbernen Maschine steckte, ausgepresst und unter Husten ausgespuckt wurde; oder dass sich der Betrüger in einen Finger stach, das Blut aussaugte und dann ausspie. Hutchinson sah bei mehreren Rekruten das Blutspeien dadurch simuliren, dass sie sich Einschnitte in den Gaumen machten. In andern Fällen ist es gar kein Blut, wodurch der Auswurf geröthet wird, sondern es geschieht durch irgend einen roth färbenden Stoff, z. B. Ziegelmehl, armenischer Bolus etc. Zur Entdeckung des Betruges dienen folgende Regeln. Man lasse den Mund des Verdächtigen gehörig mit Wasser ausspülen und reinigen, hält den Mund durch einen Mundspiegel offen, untersucht denselben genau, besonders ob in der Mundhöhle keine blutende Wunde oder kein färbender Stoff sichtbar ist; man lässt ferner den zu Untersuchenden auch ohne Husten ausspucken, wo dann, wenn die rothe Farbe des Auswurfs von der Mundhöhle herrührt, sie sich gleichfalls im Speichel zeigen wird. Man untersuche ferner die Beschaffenheit der ausgeworfenen rothen Flüssigkeit, wo man dann leicht finden wird, ob die rothe Farbe von Blut oder einer andern färbenden Substanz herkommt. Im Allgemeinen werden übrigens noch bei der Simulation die den Bluthusten gewöhnlich begleitenden Symptome fehlen, z. B. ein eigenthümlicher schlechter Brustbau, Dyspnoe, hektische, fliegende Hitze im Gesichte, schwächliche Stimme etc.

33) Die Lungenschwindsucht hat zwar sehr unzweideutige und nur ihr eigenthümliche charakteristische Merkmale, so dass die Nachahmung derselben höchst schwierig, beinahe unmöglich scheint. Doch sind Fälle vorgekommen, dass Individuen von schmächtigem Körperbaue mit langem Halse und hervorstechenden Schulterblättern, nachdem sie sich absichtlich ein Vesikator, Fontanell u. dergl. auf die Brust setzen liessen, es dahin brachten, dass man der Meinung war, es sey das erste oder zweite Stadium dieser Krankheit zugegen. Allein eine ganz genaue Beobachtung des Simulanten wird bald entdecken, dass die wahren Zeichen der Schwindsucht fehlen, besonders die Kraftlosigkeit, Abmagerung, die umschriebenen rothen Wangen, das hektische Fieber, die Morgenschweisse etc.

34) Die Ausmittlung bei Simulation einer Herzkrankheit ist in manchen Fällen schwierig, namentlich da die Diagnose der Herzkrankheiten selbst nicht leicht ist, und besonders

ist dieses bei der Militärkonskription der Fall, wo der Gerichtsarzt in wenig Minuten sein Urtheil fällen soll. Schon der Affekt, in welchem die Rekruten vor die Kommission treten, bringt bei den meisten, namentlich aber bei den Simulanten vermöge des bei ihnen gesteigerten Angstgefühles, eine beschleunigte Pulsation des Herzens in solchem Grade hervor, dass man sich leicht täuschen könnte, wenn man nicht den auf das Herzleiden sich Berufenden und in seiner Angabe Verdächtigen einer längern Beobachtung unterwerfen würde, wo das, was dem Affekte angehört, nach und nach wegfallen wird. Mehrmalen, sagt Schmetzer, habe er bei Rekrutirungen den bis zu 120 oft bis zu 130 Schlägen beschleunigten Puls in wenig Minuten um ein Drittheil sinken und die meisten vorgeblichen Herzkranken nach dieser Ueberführung auf ihre Angabe verzichten sehen. Manche mögen übrigens doch die Fähigkeit besitzen, ihren Herzschlag willkührlich zu beschleunigen, auch können in andern Fällen gewisse Mittel, z. B. Digitalis, Helleborus albus, Zufälle eines organischen Herzleidens hervorrufen. Auch festes Binden des Halses und der Oberarme kann ähnliche Erscheinungen eines Herzleidens hervorbringen: Percy und Laurent erzählen einen Fall von einem jungen Menschen welcher vor der Konskriptionsbehörde mit blaurothem Gesichte, mit hervorstehenden, gerötheten Augen und aufgeschwollenen Lippen erschien und an einem Aneurysma des Herzens zu leiden vorgab: man liess ihn entkleiden und fand ein Band dreimal so stark um den Hals geschlungen, dass man kaum mit dem kleinen Finger zwischen demselben und der Haut durchgreifen konnte, und eben so war eine Binde um beide Arme gewickelt: nach abgenommenen Binden verlor sich die blaurothe Farbe und der aufgedunsene Zustand des Gesichtes, und es trat eine solche Blässe und Zusammenfallen im Gesichte ein, dass man ihn kaum mehr erkennen konnte. — Im Jahre 1822 wurde, wie Marshall berichtet, unter der englischen Marine-Artillerie und dann auch unter einem Linienregimente ein Herzklopfen epidemisch, und nach langer vergeblicher Untersuchung entdeckte man endlich den Betrug: die Soldaten hatten nämlich, um dienstfrei zu werden, das Pulver von Helleborus albus in der Dosis von 10—12 Gran so lange genommen, bis sich ein allgemeines Unwohlseyn, Anomalien im Kreislaufe und ein anhaltendes Herzklopfen einstellten.

35) Das Erbrechen und Wiederkäuen kann leicht simulirt werden, und es giebt mehrere Individuen, welche entweder von Natur aus, oder durch mehrfache Uebung die Fähigkeit besitzen, das Genossene vom Magen wieder in den Schlund aufsteigen zu lassen. Frank*) erzählt ein Beispiel von einem 45jährigen Manne, der nach einer starken Mahlzeit die Hälfte davon nach Gefallen ruminiren und auch am andern Tage den Geschmack der einzelnen Speisen in umgekehrter Ordnung, wie er sie den Tag vorher genossen hatte, unterscheiden konnte. Da übrigens das wahre chronische Erbrechen und Wiederkäuen nur Symptome irgend einer vorhandenen Krankheit, und, besonders wenn sie schon einige Zeit gedauert haben, mit Abmagerung und Entkräftung verbunden sind, so muss man bei einem solchen zweifelhaften Falle jedesmal den gesammten Gesundheitszustand des Individuums untersuchen und ausmitteln, ob und welche Krankheiten vorausgegangen sind. Auch müssen die ausgebrochenen Substanzen jederzeit genau besichtiget werden, und besonders wird die Beimischung von krankhaft veränderter Galle oder verändertem Schleime, von käseartigen Klümpchen oder Faserstoffmassen, die man aber hier nicht mit vorher genossenem unverdauten Fleische verwechseln darf, nur beim wahren chronischen Erbrechen vorkommen: besteht dagegen das Ausgebrochene nur aus den unveränderten Speisen, findet man in der Magengegend keine Härte in der Tiefe, isst der angeblich Kranke mit Appetit, und magert er nicht ab, so sind dieses wichtige, für Simulation sprechende Gründe.

36) Das Blutbrechen wurde dadurch nachgeahmt, dass die Simulanten vor der ärztlichen Untersuchung eine Quantität reines oder mit rothem Bolus vermengtes, oder eigenes durch Verwundung des Zahnfleisches oder der innern Fläche der Backen erhaltenes Blut verschluckten und nachher durch Erbrechen wieder von sich gaben. Ein gröberer Betrug ist der, gepulverten Ziegelstein, oder einen andern Farbestoff in den Mund zu nehmen und unter Anstrengung zum Erbrechen auszuspucken. Zur Ausmittlung solcher Fälle muss daher die Mundhöhle, das Zahnfleisch und die Zunge genau untersucht und das Erbrochene selbst noch chemisch analysirt werden, um wirkliches Blut von Farbestoffen zu unterscheiden. Dabei

*) Epitom. Lib. V. §. 655.

muss auch auf den übrigen Gesundheitszustand des Individuums Rücksicht genommen werden, ob derselbe dem wahren Blutbrechen entspricht oder nicht.

37) Die Ruhr und der Durchfall wird auf verschiedene Weise nachgeahmt. Ruhrähnliche Ausleerungen werden durch den innern Gebrauch von schwefelsaurem Eisen, von einer Mischung von gebranntem Kork und Essig, oder von der zum Färben des Leders bestimmten Flüssigkeit der Schuhmacher hervorgebracht. Um die rothe Ruhr zu simuliren, bringen die Betrüger Ziegelmehl oder rothen Bolus in den Nachttopf oder mengen statt dessen rothes Eisenoxyd und etwas Gummi zusammen; auch soll der häufige Genuss von Maulbeeren dem Abgange eine blutähnliche Farbe geben. Da, wo nicht blutige Durchfälle simulirt werden, wird dieses entweder dadurch bewirkt, dass die festen Exkremente mit Urin zusammengerieben und verdünnt werden, oder es wird auch durch den innern Gebrauch von Abführungsmitteln eine Diarrhoe erzeugt, in welchem Falle freilich dann schon eine wahre Krankheit zugegen ist. Uebrigens muss man hier zur Entdeckung des Betruges den allgemeinen Gesundheitszustand des Individuums, das Vorhandenseyn von Fieber, die die wahre Ruhr charakterisirende Exkoration am After berücksichtigen, den Verdächtigen genau beobachten und ihn, wo möglich, nur in Gegenwart eines Aufsehers seine Nothdurft in einen eigens dazu bestimmten Nachtstuhl verrichten lassen und den Abgang selbst genau untersuchen.

38) Von der Simulation der Gelbsucht erzählt Paraeus, dass Bettler sich das Gesicht mit in Wasser aufgelösstem Russe anstreichen, und fügt bei, dass sich dieser Betrug bald aufdecke, wenn man nur das Weisse ihrer Augen betrachte und das Gesicht mit nasser Leinwand reibe. Auch Umbererde und Curcumasaft färbt die Haut gelb und dient oft zur Nachahmung der Gelbsucht. Percy und Laurent sahen einen Menschen, der sich mit Rhabarbertinktur angestrichen und die Gelbsucht, besonders auf der Brust, sehr täuschend nachgemacht hatte; da er aber seine Augen nicht färben konnte, so warf er, so oft er sich zur Visitation stellen musste, etwas Taback in dieselben, konnte aber damit nicht lange täuschen. Gerade die Unmöglichkeit, den Augen das bei der Gelbsucht eigenthümliche Kolorit zu geben, entdeckt den Betrug. Auch erkennt man die wahre Gelbsucht, ausser der Farbe, noch an

dem lettenartigen Stuhlgang und dem safrangelben Urin. Jedoch können auch diese beiden Kennzeichen nachgemacht werden: der tägliche Genuss von einer kleinen Portion Salzsäure soll den Stuhlgang auf ähnliche Weise, wie er sich bei der Gelbsucht zeigt, färben und die Färbung des Urins kann durch Farbestoffe, so wie durch den innerlichen Gebrauch der Rhabarber, oder der Wurzel von Curcuma longa geschehen. Verhütung, dass der Betrüger solcher Stoffe nicht habhaft werden kann, wird übrigens dem Betruge bald ein Ende machen; ausserdem ist, wie gesagt, die unabwaschbare gelbe Färbung der Haut und insbesondere die der Konjunktiva bei der wahren Gelbsucht ein untrüglicher Leitfaden zur Entdeckung des Betruges.

39) Auftreibung, Aufblähung des Unterleibes kann auf einige Arten nachgemacht werden. Percy und Laurent kannten einen jungen Menschen, der sich den Bauch nach Willkühr aufbliess: er koppte sich Magen und Darmkanal mit Luft voll und war in einer Stunde aufgeblasen und übermässig dick, und durch ein ununterbrochenes Luftausstossen nach oben und unten konnte er sich dann wieder in den natürlichen Zustand versetzen. Nach Marshall wird in Indien bisweilen Physkonie nachgeahmt und zwar, wie er glaubt, durch Trinken einer bedeutenden Quantität von Branntwein mit etwas Seife: im Jahre 1811 wurden 40 Soldaten mit angeblicher Wassersucht ins Spital aufgenommen, ihr Unterleib war bedeutend aufgetrieben, aber bei den meisten war die Zunge rein, der Puls regelmässig und der Urin natürlich; Harvey hielt die Sache für Verstellung und gab unter dieser Voraussetzung Glaubersalz in schwachem Tabackswasser gelöst, worauf nach erfolgter Wirkung die künstliche Krankheit verschwand: die Simulanten sollen diese Ausdehnung des Unterleibs durch das Verschlucken grosser Quantitäten Weinessigs und Kreide, also durch kohlensaures Gas erzeugt haben. Bamfield kannte drei Fälle, wo in betrügerischer Absicht eine unnatürliche Ausdehnung und Spannung des Unterleibes dadurch bewirkt wurde, dass die Individuen durch tiefes Einathmen den Unterleib auftrieben, indem nämlich das Zwerchfell die Baucheingeweide dadurch nieder und vorwärts drückte; durch sehr kurzes Athemholen erhielten sie einige Zeit diesen Zustand: nächtliche Ueberraschung, wo ihr Bauch weich und gar nicht mehr aufgetrieben war, reichte zur Entdeckung des Betruges hin.

40) Eingeweidebrüche wurden durch Einblasen von Luft in die Leistengegend nachgeahmt: die Befühlung reicht aber hier hin, um den Betrug sogleich zu entdecken und bei genauerm Nachsehen wird auch die kleine Wunde, durch welche die Luft eingeblasen wurde, aufgefunden werden. Andere suchen durch das Tragen eines Bruchbandes zum Glauben an ein solches Gebrechen zu verleiten und legen deshalb längere Zeit unausgesetzt ein Bruchband an, um die beim Tragen dieser Bandage entstehenden eigenthümlichen Eindrücke in der Haut und das Abreiben der Schaamhaare hervorzubringen hier wird aber die Untersuchung des Leistenringes bald den gehörigen Aufschluss geben.

41) Hämorrhoidalknoten werden durch einige Fischbläschen nachgeahmt, welche man mit Luft füllt, mit Blut röthet und fleckt und an einer elastischen Feder in den After bringt. Einen Fall dieser Art beobachteten Percy und Laurent; sie durchbohrten die kleinen Bläschen mit einer Stecknadel, worauf sie sogleich zusammensanken und die ganze Vorrichtung leicht aus dem After gezogen werden konnte. Uebrigens kann man diese Probe mit der Nadel immer anwenden, da auch in einen wahren Hämorrhoidalknoten ein leichter Stich nicht schadet. Schmetzer meint, dass auch noch das zur Entdeckung des Betruges beitrage, wenn man die in Untersuchung stehenden Knoten mit der Hand betaste: bemerke man nämlich dabei eine momentane Zusammenziehung des Afters und sehe man den Knoten sich dabei in die Höhle zurückziehen, so sey gegründeter Verdacht vorhanden, dass der After in der Absicht von dem Menschen zusammengezogen wurde, um den fremden Körper, welcher die Hämorrhoiden darstellen soll, in ihm festzuhalten.

42) Afterfisteln sind dadurch simulirt worden, dass man in den Rand des Afters einen kleinen Einschnitt machte, und in diesen ein kleines Stückchen Euphorbiumharz oder Helleboruswurzel brachte, um die Oeffnung zu runden, und an ihr einige Kallositäten zu bewirken.

43) Bei der Vorgabe einer Lähmung des Afterschliessmuskels und des Unvermögens, die Exkremente zurückhalten zu können, muss man den Sphinkter untersuchen, ob er sich auf dem Finger zusammenzieht oder nicht: zieht er sich zusammen, so gebe man etwas Opium oder irgend ein Mittel, was feste Oeffnung macht, lasse feste Speisen geniessen, und

stelle einen Wärter auf; findet man dennoch feste Exkremente, als angeblich unwillkührlich abgegangen im Bette, so ist der Betrug ausser Zweifel.

44) Eine Umstülpung des Afters kann durch künstlich erzeugte Erschlaffung und gewaltsames Herausdrängen hervorgerufen werden. Ein Soldat erkünstelte diesen Zustand dadurch, dass er eine mit Luft gefüllte Hammelblase mittels einer Röhre in den Mastdarm einbrachte, und dann dieselbe theilweise wieder heraushängen liess. Eine genaue und öftere Untersuchung des Afters wird diese Simulation leicht entdecken.

45) Das Unvermögen, den Harn zu halten, incontinentia urinae, wird zwar öfters vorgeschützt, kann aber nur sehr schwer, vielleicht gar nicht in der Art nachgeahmt werden, wie es in der Wirklichkeit vorkommt. Bei der wahren incontinentia urinae sind gewöhnlich die Ruthe und die Eichel blass und gleichsam von dem tropfenweise ausfliessenden Urine macerirt. Besonders giebt aber das anhaltend tropfenweise Abfliessen des Harnes einen Fingerzeig, die ächte Krankheit zu erkennen. Wenn man nämlich die Mündung der Harnröhre mit Leinwand abtrocknet, so wird, wenn das wahre Uebel stark ist, bald wieder ein neuer Tropfen nachkommen; bei Betrug aber wird entweder gar Nichts kommen, oder man wird aus der Anstrengung der Muskeln, aus dem verhaltenen Athem und aus dem in einem Strahle abgehenden Urine entnehmen, dass sich das Individuum bemüht, etwas von der Flüssigkeit mit Gewalt herauszutreiben. In einem Falle, wo mehrere Soldaten incontinentia urinae zu haben vorgaben, liess Foderé ihnen die Ruthe verbinden und über den Knoten ein Siegel anlegen, welches der wachthabende Gensdarme jedesmal abnehmen musste, wenn die Simulanten pissen wollten; dadurch wurde der Betrug entdeckt, denn die Ruthe, welche bei einer wirklich vorhandenen incontinentia schnell angeschwollen wäre, änderte beinahe ihren Umfang gar nicht und man war nur dann genöthigt, das Band abzunehmen, wenn die gewöhnliche Zeit zum Harnen kam. Ein Entdeckungsmittel besteht auch darin, den Verdächtigen auf der Stelle uriniren zu lassen und zu sehen, ob der Harn in vollem Strahle und in reichlicher Menge abgeht, wodurch dann der Betrug evident wird: oder man lässt das Individuum zur Nachtszeit unvermuthet wecken, und bringt einen Katheter ein; fliesst der Harn in reichlicher Menge ab und ist das Bett trocken, so ist keine

incontinentia urinae zugegen. Hutchinson und Marshall empfehlen grosse Dosen Opium; lässt der Verdächtige während des tiefen Schlafes keinen Urin abgehen, so halten sie den Betrüger für überführt: es ist jedoch diese Probe nicht in allen Fällen ganz sicher, da es möglich ist, dass das Opium durch Herabstimmung der Reizbarkeit des Blasenhalses, welche zuweilen eine Ursache der incontinentia urinae ist, ein temporäres Zurückhalten des Urines bedingen kann.

46) Ein Blutharnen kann simulirt werden durch Substanzen, welche innerlich genommen oder in Klystieren beigebracht, den Urin roth färben; namentlich haben die rothen Rüben, die Früchte von Cactus opuntia und die Färberröthe diese Eigenschaft, deren schon Dioscorides erwähnt. Am häufigsten wird wohl das Blutharnen dadurch nachgeahmt, dass der schon gelassene Urin mit rothen Farbestoffen versetzt wird, z. B. durch Beimischung von rothem Weine: allein die Untersuchung des Harnes, der seinen Zusatz z. B. von Wein schon durch den Geruch verräth und die Nachfrage nach andern krankhaften Zufällen, die beim wahren Blutharnen immer vorkommen, wird es leicht machen, den Betrug zu entdecken. Es sind auch Fälle vorgekommen, dass die Betrüger sich wirkliches Blut in die Blase sprützten, aber auch hier wird man nicht leicht getäuscht werden, wenn der Blutabgang durch die Harnröhre nicht von andern die wirkliche Krankheit charakterisirenden Symptomen begleitet ist. Durch den innerlichen Gebrauch der Kanthariden kann zwar ein wahres Blutharnen erzeugt werden; allein die Gefahr der damit oft verbundenen Nierenentzündung dürfte, wenn es dem Betrüger bekannt ist, wohl die Ursache seyn, dass ein solcher Versuch nicht leicht unternommen wird, so wie übrigens die Nierenentzündung selbst wieder eine Andeutung abgeben würde, durch welche Verfahrungsweise das Blutharnen erzeugt worden ist.

47) Bei vorgegebener Striktur der Harnröhre hat Hutchinson folgendes Verfahren zur Ausmittlung der Wahrheit angewendet. Dem mit dem Rücken fest an die Wand gestellten Individuum wurde eine Bougie in die Harnröhre gebracht. Um sich nun zu überzeugen, ob das vorgefundene Hinderniss Folge einer wirklichen Striktur oder nur einer willkührlichen Zusammenziehung eines Theiles des Kanales der Urethra durch benachbarte Muskeln sey, wurde die Bougie, sobald sie an diese Stelle der Harnröhre gekommen war,

zuerst schnell etwas rückwärts und dann mit gelindem Drucke wieder vorwärts nach der Striktur bewegt. Während der Untersuchung musste nun der Arzt oder ein Anderer die Aufmerksamkeit des Kranken durch verschiedene Gespräche an sich ziehen, und wie man bemerkte, dass die Gedanken desselben von der Operation abgeleitet waren, so wurde das Instrument, wo keine wirkliche Striktur vorhanden war, durch eine sanfte Bewegung leicht nach vorwärts in die Blase eingebracht. Uebrigens gelingt nicht immer dieser Versuch sogleich, da eine wirkliche während dieser Probe eintretende krampfhafte Zusammenziehung das Einbringen der Bougie verhindern kann, weshalb der Versuch öfters angestellt werden muss. Marshall kannte einen Menschen, der willkührlich den Durchgang der Bougie hemmen konnte.

48) Der Wasserbruch des Hodensackes wird nachgeahmt durch das Einstechen in den Hodensack mit einer Nadel, Aufblasen desselben mittelst eines Pfeifenrohres oder eines Federkieles und Anwendung warmer Umschläge zum Heben der Geschwulst. Es soll auch durch den innerlichen Gebrauch von Seifenwasser eine künstliche Anschwellung der Hoden und Saamenstränge bewirkt werden können, welche dem Wasserbruche gleiche, aber nach aufgehobenem Gebrauche dieses Getränkes wieder verschwinde. In allen diesen Fällen reicht eine genaue Untersuchung und Bewachung zur Entdeckung des Betruges hin.

49) Die Steinkrankheit kann durch vorgebliche Schmerzen und dadurch simulirt werden, dass der Betrüger Sand in seinen Urin bringt. Ob Schmerzen wirklich vorhanden sind oder nicht, wird nach dem beurtheilt, was schon bei 14) über Ausmittlung der simulirten Schmerzen überhaupt gesagt wurde. Das Beimischen von Sand in den Urin muss durch genaue Beobachtung ermittelt werden. Marshall hatte einen Soldaten zur Untersuchung, welcher heftige Nierenschmerzen vorgab und Sand in seinem Urine vorzeigte; er wurde unbemerkt beobachtet, wobei sich zeigte, dass er Nachts einen Stein zerrieb und in sein Nachtgeschirr that. Eine chemische Analyse der vorgeblichen Harnkonkremente ist übrigens das sicherste Mittel zur Entdeckung des Betruges.

50) Bei Verdacht der Simulation der psychischen Krankheiten*) ist 1) vorzüglich darauf zu sehen, ob sich an dem

*) Mein System d. gerichtl. Psycholog. 2. Aufl. S. 620.

zu untersuchenden Individuum das, die wirkliche psychische Krankheit charakterisirende psychische und somatische Bild, welches nicht leicht nachgemacht werden kann, ausspricht. Es ist zwar der Ort hier nicht, dieses Bild ausführlich zu zeichnen*), doch muss auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht werden. a) Das deutlichst Ausgeprägte, was die psychischen Krankheiten charakterisirt, und von einem Arzte, der einmal solche Kranke gesehen hat, nie mehr wieder wird verkannt werden können, ist die Physiognomie, welche immer so etwas Eigenthümliches hat, dass sie sich jederzeit von jener eines vernünftigen Menschen auffallend unterscheidet und durch sie allein oft schon von dem nur etwas geübten Beobachter die verstellte psychische Krankheit von der wahren unterschieden werden kann. Besonders ist das Auge bei psychisch Kranken charakteristisch. Es fehlt ihnen der ruhige, unbefangene Blick; ihr Auge rollt regellos umher, ohne auf einem Gegenstand zu weilen, oder es starrt unaufhaltsam auf einen und denselben Fleck, oder es bewegt sich schwerfällig von einem Objekte zum andern, so dass es noch einige Zeit lang auf der Stelle haftet, wo das Ding, dem es zugewandt war, nicht mehr befindlich ist. Während eines Paroxysmus werden oft die Augenlieder gewaltsam von einander getrennt und zurückgezogen, so dass ein Kreis des Weissen im Auge entblösst wird, wodurch der Augapfel stärker hervorzuragen scheint, als es wirklich der Fall ist. Individuen mit einer Disposition zur Manie haben oft eine so schwarze Iris, dass sie kaum von der Pupille unterschieden werden kann; die Abgränzung des Kreises ist unbestimmt und mischt sich mehr mit der weissen Substanz, als wenn die Iris eine andere Farbe hat; das Weisse ist deshalb nicht so rein, sondern trübe und die Gefässe sind sichtbar mit Blut injicirt. Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Physiognomie sind es vorzüglich, welche uns schon auf den ersten Blick die wahre psychische Krankheit von der simulirten unterscheiden lehren, indem es nicht denkbar ist, dass ein Betrüger, ohne ein vollendeter Garrick zu seyn, dieses nachzuahmen im Stande wäre. „Man sehe nur, sagt Heinroth**),

*) Eine ausführliche psychische und somatische Semiotik der psychisch. Krankheiten s. in meinem Handb. d. allgem. Pathologie d. psychischen Krankheiten. S. 99—202.

**) System d. psychisch - gerichtl. Medic. Lpzg. 1825, S. 343.

auf den stechenden Blick eines Verrückten, auf den gluthsprühenden eines Tollen, auf den glanzlosen eines Melancholischen, auf den seelenlosen eines Blödsinnigen. So etwas ist nicht nachzumachen.“ b) Fast bei den meisten psychisch Kranken bemerkt man einen eigenthümlichen, in ihrem Krankheitsprozesse [dem Gehirnleiden*)] selbst begründeten specifischen Geruch ihrer Ausdünstung**), welcher für die Ausmittlung der Simulation nicht ohne Bedeutung ist, und zwar in der Art, dass die Entstehung dieses Geruches während der gefänglichen Haft des zu untersuchenden Individuums wohl in Verbindung mit andern Merkmalen auf eine vorhandene psychische Krankheit schliessen lässt, ohne dass jedoch seine Abwesenheit als Beweis der Simulation gelten darf. c) Bei wirklich psychischen Kranken ist die Empfänglichkeit des Organismus gegen die Wirkung gewisser Arzneimittel, besonders der Brech- und Purgirmittel, sehr gesunken, und sie können sehr grosse Dosen ohne alle Wirkung vertragen***); bei der Simulation wird die gewöhnliche

*) Es ist zu bemerken, dass man auch bei Gehirnleiden anderer Art, z. B. bei der Meningitis im Zeitraum der Ergiessung, bei der Encephalitis im Zeitraum der Eiterung und bei der Gehirnerweichung, oft einen ganz eigenthümlichen Geruch der Ausdünstung beobachtet. Ohne Zweifel liegt der Grund davon in dem Einflusse des Gehirns auf das Sekretionsgeschäft. Die den Absonderungsorganen eingewebten Nerven geben durch ihre Thätigkeit einen Bestimmungsgrund für die Absonderung ab, und je nachdem sie mit dem Gehirne in einer nähern oder entferntern Beziehung stehen, übt auch dieses mehr oder weniger Einfluss aus.

**) Es haben zwar Einige diesen Geruch nur der Unreinlichkeit zugeschrieben; allein es ist durch die Erfahrungen der Mehrzahl der Irrenärzte erwiesen, dass er der Krankheit selbst, als solcher, eigenthümlich ist. Burrows (commentaries of the causes, forms etc. of insanity, Lond. 1828, p. 297) hält diesen Geruch für so charakteristisch, dass er durch ihn allein die Krankheit erkennen will. Auch Hill (essay on prevention and cure of insanity, Lond. 1814), Miling (mentis alienationum semiologia somatica, Bonn 1828), Erhard (in Wagner's Beiträg. zur philosoph. Anthropolog. 1. Bd. S. 111) u. A. haben diesen specifischen Geruch bei Irren beobachtet. Vergl. mein Handb. der Patholog. S. 132 u. f.

***) Cox (prakt. Bemerk. üb. Geisteszerrüttung; a. d. Engl. Halle 1811, S. 167) gab einem Kranken starke Gaben von Tartar. stibiat. und Zinc. sulphur. wiederholt ohne Erfolg. Müller (in

Dosis hinreichen, die entsprechende Wirkung hervorzubringen. Uebrigens kann aus diesem Merkmale für sich allein kein Schluss gezogen werden, sondern es erhält nur erst in Verbindung mit andern, auf Simulation hindeutenden Merkmalen einigen Werth. d) Die Schaflosigkeit, an welcher die meisten psychischen Kranken leiden, kann zur Ausmittlung der Simulation etwas mit beitragen. Der wahre psychische Kranke ist im Stande, viele Nächte hindurch schlaflos zuzubringen; der Betrüger wird wohl jede Nacht gut schlafen, oder, wenn er davon unterrichtet ist, die Schlaflosigkeit selbst nicht so lange nachmachen können. Zacchias*) sagt schon: „adest praeter omnia sequium considerabile, quod est perpetua vigilia, quae tam furentes omnes, quam melancholici magna ex parte perpetuo afflictantur. Itaque hoc uno signo considerato, aliquando deprehendere licebit, eum qui furorem simulat, impossibile enim est, hunc consueto somno non capi ac praeter morem per longum tempus vel volentem vigilare, ubi causa interna cum vigilare non cogit.“ — 2) Man muss ferner untersuchen, wie das Benehmen, die Aeusserungen des Verdächtigen während seiner angeblichen Krankheit sind. Ist die psychische Krankheit simulirt, so weiss das Individuum weder in Worten, noch in Handlungen die Krankheit durchzuführen, es wird nicht konsequent bleiben, und besonders wird man einen Unterschied in seinem Benehmen bemerken, je nachdem es sich entweder beobachtet sieht, oder allein zu seyn glaubt. Die Festhaltung eines angenommenen Charakters, bemerkt Heinroth**) ganz richtig, ermüdet endlich, und so ist es leicht erklärbar, warum Individuen, die nur die Rolle des Wahnsinnes, der Melancholie etc. spielen, aus dieser Rolle heraustreten, sobald sie allein sind und sich nicht beobachtet glauben. Deshalb sind öfters angestellte Beobachtungen in der Art nothwendig, dass der Verdächtige den Beobachter nicht sieht. Einen nicht unwichtigen Auf-

---

Hufeland's Journ. 20. Bd. 2. St.) gab einer Irren 24 Gran Brechweinstein in 4 Unzen Wasser aufgelöst Löffelweise und es erfolgte, erst nachdem diese Solution dreimal verbraucht war, ein Erbrechen. Ein Blödsinniger, von dem Muzel (medic. u. chirurg. Wahrnehm. Berl. 1772, II. Samml. S. 60) erzählt, konnte durch 25 Gran tartar. emetic. nur einmal zum Erbrechen gebracht werden.

*) Quaest. med. legal. Lib. III. Tit. 2. Quaest. 5.

**) A. a. O. S. 339.

schluss giebt auch der Umstand, dass beim Betrüger immer ein gewisses zögerndes Ueberlegen in seinem Gespräche bemerkt wird, was bei den wirklich psychischen Kranken nicht der Fall ist, wo die heterogensten Ideen rasch auf einander folgen.

51) Das Heimweh wird nicht selten, besonders von Soldaten, simulirt; allein die Entdeckung des Betruges ist hier nicht schwierig, da das Bild des simulirten, so wie jenes des wahren Heimwehkranken so wesentlich von einander verschieden sind, dass sie nicht leicht miteinander verwechselt werden können, und der Betrüger auch schwerlich letzteres getreu nachahmen kann, denn der von der wahren Nostalgie Befallene magert ab und verfällt, wenn seine Sehnsucht nicht befriedigt wird, in einen Zustand von somatischer und psychischer Atonie, der ihn an den Rand des Grabes führt; Erscheinungen, die ein Betrüger nicht nachzuahmen im Stande ist. Auch wird sich der das Heimweh Simulirende durch ein ungestümes Verlangen nach der Heimath verrathen und es vielleicht durch keine Versprechungen beschwichtigen lassen, während der wirklich Kranke still, dahinbrütend ist, seine Sehnsucht gewöhnlich in sich verbirgt, durch Versprechungen aber, wenigstens momentan, beruhigt und aufgeheitert werden kann. Wenn übrigens das Heimweh erst in der Entwicklung begriffen, oder noch in seinem ersten Stadium ist, so ist die Entscheidung schwierig, da das charakteristische Bild noch nicht zugegen ist: in einem solchen zweifelhaften Falle wird es nöthig, dennoch das Individuum in seine Heimath zu entlassen, denn es wäre ungerecht, es so lange zurück zu behalten und mit der Entscheidung so lange zu warten, bis die Folgen des Heimwehs, das psychische und körperliche Leiden, sich deutlich entwickelt haben, was immer geschieht, wenn die Rückkehr zur Heimath verweigert wird.

52) Die Verzückung (ekstasis) oder das Aussersichseyn, welche in einer äussern Unempfindlichkeit besteht, während der Geist sich beharrlich mit einer imaginären Vorstellung beschäftigt, wurde in ältern Zeiten öfter, als in neuern, von Bettlern und Scheinheiligen simulirt. Zacchias*) sah eine Sicilianerinn, welche über eine Stunde mit in Form eines Kreuzes ausgespannten Armen, mit unbeweglichen Augenliedern und stieren Augen stand, zuweilen ihren Körper hob und denselben dermassen ausdehnte, als wenn sie in den Himmel fliegen wollte,

*) Quaest. med. leg. Lib. IV. Tit. 1. Quaest. 6.

und selbst ihre Gesichtsfarbe ändern konnte, indem sie bald roth und gleichsam zu glühen schien, bald blass aussah, dann wieder roth wurde, und gleichsam wie aus einer Ohnmacht wieder zu sich kam, so dass die Umstehenden sie für eine in Ekstase sich befindende Heilige hielten. Solche Betrügerei entlarvt die Annäherung eines glühenden Eisens mit der Drohung, den entblössten Rücken damit zu brennen, während man einige Tropfen siedendes Wasser auf die Haut fallen lässt.

II. Die vorgegebene Ausleerung ganz ungewöhnlicher Dinge, z. B. das Erbrechen von lebenden Thieren, als von Spinnen, Eidechsen, Schlangen, Fröschen etc., der Abgang von Nadeln aus der Haut, von Haaren, Knochen, Steinen etc. aus dem After, den Geschlechtstheilen u. dgl. beruht meistens*) auf Betrug, der leicht zu entdecken ist und nicht mehr

*) Einzelne Fälle der Art sind jedoch nach der Mittheilung glaubwürdiger Schriftsteller wirklich vorgekommen, deren nur einige hier erwähnt werden sollen. Eine 28jährige Frauensperson hatte seit längerer Zeit Haare ausgehustet; bei der Sektion fand man in der linken Lunge mehrere Knoten, deren Substanz mit einer Haarmasse durchwachsen war, und im Innern gleichfalls eine mit Haaren besetzte Höhle zeigte. Wagner, a. a. O. §. 863. Ein Beispiel von einer über einen Fuss langen und einen Mannsfinger dicken von einem Bauern verschluckten und am 6ten Tage wieder ausgebrochenen Schlange kommt vor in Rust's Magaz. 1839, 53. Bd. 3. Hft. Schneider theilt (in Jahn und Hohnbaum's medic. Konversationsblatt, 1830, Nro. 46) die Geschichte eines Mädchens mit, welches öfters an heftigen Magenschmerzen mit dem Gefühle, als ob ein Thier darin fresse, litt, und nach einem Brechmittel eine alte Eidechse mit 10 Jungen ausleerte. Bernstein (in Casper's Wochenschr. 1834, Nro. 26) erzählt von einer Frau, welcher, nachdem sie längere Zeit an wandernden Unterleibsschmerzen litt, nach dem Genusse von sehr saurem, mit viel Pfeffer zubereitetem Salate und heftiger Steigerung der Schmerzen und Konvulsionen eine lebende Eidechse an dem After hervorkam, welche sie mit der Hand herauszog. Höfling (ebend. Nro. 27 u. 28) berichtet von einem, an Magenschmerzen leidenden Mädchen, welches endlich eine lebende Eidechse ausbrach. Schneider (Schmidt's Jahrb. 11. Bd. S. 326) beobachtete ein Mädchen, welches über Schmerzen in der verstopften und von Schleim stockenden Nase klagte; auf das Einziehen einer Mischung aus Manna und Resenwasser in die Nase entstand ein starkes Niessen und wurde eine junge ganz kleine Eidechse aus dem rechten Nasenloche ausgestossen. Tortual

fortgespielt werdeu kann, sobald das verdächtige Individuum separirt und unter strenge Aufsicht und genaue Beobachtung und Untersuchung gestellt wird. Bekannt ist die Geschichte der Jüdinn Rachel Herz, welche, unter dem Vorgeben, Nadeln verschluckt zu haben, sich dieselben in ihren Körper eingestochen und 17 Jahre lang unter heftigen Schmerzen ihren Betrug fortsetzte, um allgemeines Aufsehen und Mitleid zu erregen, und welcher nach und nach 373 Nadeln an verschiedenen Theilen des Körpers ausgeschnitten wurden.

III. Bei der Simulation der Enthaltsamkeit von Speisen und Getränken giebt sich der Betrug dadurch kund, dass sich die Zeichen des anhaltenden Fastens nicht einstellen, die Kräfte nicht verloren gehen, die Absonderungen von Statten gehen, und der Stuhlgang nicht auffallend selten und nicht von harter, kugelförmiger Gestalt ist; während bei wirklicher Enthaltung von Nahrung Magerkeit, Blässe und Kräftemangel eintritt, der Harn sehr sparsam, braun und stinkend, der Stuhlgang hart und kugelförmig ist, die Hautausdünstung ganz aufhört, das Zahnfleisch schwindet und leicht blutet und aus dem Munde sich ein fauler Geruch verbreitet. Da übrigens das Leben bei wirklicher Enthaltsamkeit oft noch auffallend lange bestehen kann (Kap. LIV §. II) und es bei einer beharrlichen Verstellung von Seite der Person und der Verschmitztheit der mit einverstandenen Angehörigen, besonders wenn die Sache als ein Wunder betrachtet und dann der Betrug von der Geistlichkeit mit unterstützt wird, schwer hält, die Betrügerei zu entdecken, so muss die verdächtige Person in sichere Verwahrung gebracht, aller Verkehr mit andern Personen aufgehoben und dafür gesorgt werden, dass weder das verdächtige Individuum, noch die Angehörigen Geld oder Geschenke annehmen dürfen, worauf gewöhnlich mit dem gestörten Interesse auch der Betrug von selbst aufhört: fand wirklich

---

(prakt. Beiträge zur Therapie d. Kinderkrankh. Münster 1829) wurde zu einem plötzlich erkrankten Knaben gerufen; er war leichenblass, bewusstlos, zitterte am ganzen mit kaltem Schweisse bedeckten Leibe, schluchzte, würgte und erbrach sich: wegen Verdacht einer Vergiftung wurden Klystiere, krampfstillende Umschläge und ein Emeticum gegeben, worauf der Knabe unter heftigem Würgen einen lebenden Frosch erbrach und nachher eingestand, in Folge einer Wette ihn verschluckt zu haben.

ein längeres Fasten Statt, so werden die erwähnten Erscheinungen desselben nach und nach eintreten, und zuweilen wird der Betrüger, ist er nicht ganz Herr über sich selbst, oft dadurch seinem Vorsatze untreu, dass man seinen Appetit reizt und in seiner Gegenwart isst, oder in seiner Nähe Speisen stehen lässt, besonders wenn sie zu seinen Lieblingsspeisen gehören. Krügelstein*) sagt: „Bei einem Offizier, der bereits 46 Tage gehungert hatte, erwachte plötzlich die Stimme der Natur wieder, als er ein Kind ein Butterbrod verzehren sah; dieser Anblick erregte seinen Appetit dermassen, dass er um eine Suppe bat. Auf diesem Wege bewog ich selbst einen jungen Menschen, der sich zu Tode hungern wollte, auch bereits sechs Tage Nichts gegessen hatte, so dass sich schon die Symptome der grössten Erschöpfung einstellten, dass er wieder Speise zu sich nahm: ich erfuhr nämlich, dass sein Lieblingsgericht in Bratwurst und Semmeln bestehe und veranstaltete, dass dieses in seiner Gegenwart gegessen wurde, welchem Reize er nicht lange widerstehen konnte."

XXXVI. Kap.

Von den vorgegebenen Krankheitsursachen.

§. I. Von den im vorigen Kapitel erwähnten simulirten oder vorgegebenen Krankheiten müssen die von wirklichen Kranken vorgegebenen Krankheitsursachen unterschieden werden. Es kann sich nämlich ereignen, dass ein Individuum nach einer wirklich erlittenen Misshandlung, Verletzung etc. von einer Krankheit befallen wird, und nun die erlittene Misshandlung als die Ursache seiner Krankheit angiebt, um von der Person, welche ihm die Misshandlung zufügte, eine Entschädigung verlangen zu können. Die Ursachen, über welche in dieser Hinsicht eine gerichtsärztliche Untersuchung vorkommen kann, sind: 1) Aeussere Verletzungen aller Art, 2) Gemüthsbewegungen, welche eine körperliche Krankheit erzeugen können, 3) Entziehung von Nahrungsmitteln, 4) Beibringung von schädlichen Arzneien oder Giften und 5) Zwang zu übermässiger körperlicher und geistiger Anstrengung.

§. II. Die Ausmittlung, „ob und in wieferne eine

*) A. a. O. S. 37.

der eben genannten vorgegebenen Ursachen so auf den Kläger einwirkte, dass seine vorhandene Krankheit mit derselben im Kausalzusammenhange steht," beruht im Allgemeinen auf der Erörterung folgender zwei Fragen: 1) ob überhaupt aus der angegebenen Ursache die Krankheit des Klägers entstehen konnte und 2) ob man annehmen kann, dass die Krankheit in dem konkreten Falle aus der vorgegebenen Krankheitsursache wirklich entstanden sey?. — Die Beantwortung dieser Fragen ist in manchen Fällen ziemlich schwierig und besonders dann: a) wenn die vorgegebene Ursache eine psychische ist, b) wenn die vorhandene Krankheit komplicirt ist und c) wenn gleichzeitig die bei dem Individuum vorhandene und von der vorgegebenen Ursache abgeleitete Krankheit epidemisch herrscht. Der Gerichtsarzt wird indessen doch bei Befolgung folgender Regeln *) die Wahrheit ausmitteln können. 1) Man suche vor allem zu erforschen, an welcher Krankheit das klagende Individuum wirklich leidet, und ob dasselbe nicht vielleicht die Krankheit selbst, oder einen höhern Grad derselben simulirt. 2) Man untersuche, ob die vorgegebene Krankheitsursache mit dem Grade der Heftigkeit der Krankheit übereinstimmt und ob überhaupt bei einem Subjekte dieser Art diese bestimmte Veranlassung geradezu den Krankheitszustand hervorbringen konnte. 3) Man bemühe sich, alle übrigen Ursachen, welche in diesem Falle möglicherweise die Krankheit herbeiführen konnten, zu bestimmen und festzusetzen, in wiefern der Kranke sich diesen Ursachen so weit ausgesetzt habe, dass er von ihnen auf eine nachtheilige Weise afficirt werden konnte. 4) Man bemühe sich, Parallelfälle zu dem vorliegenden zu finden, welche hinlänglich erwiesen sind und es folglich darthun, dass schon öfters, nach vorhergegangener ähnlicher Ursache, ähnliche krankhafte Folgen entstanden sind. 5) Man nehme genau Rücksicht auf die etwa vorhandenen epidemischen Krankheiten, insofern als diese bei der vorkommenden Krankheit eine Kausalthätigkeit bekommen können. Je mehr die vorhandene Krankheit des Individuums sich den gerade jetzt epidemisch herrschenden Uebeln nähert, desto weniger kann man eine vorher erlittene Verletzung u. s. w. für deren hauptsächlichste Ursache ansehen. Remer hatte einen hierher gehörigen Fall zur Untersuchung: ein Dienstmädchen bekam von

*) Masius Handb. d. gerichtl. A.W. 1. Bd. §. 302.

ihrem Herrn einen nachdrücklichen Schlag mit einem mässig dicken Stocke und verfiel drei Tage nachher in heftige Pneumonie, welche sie bei der darüber angestellten Klage als eine Folge des erlittenen Schlages ausgab; da nun gerade um diese Zeit eine heftige Pneumonie epidemisch herrschte, so blieb die Entscheidung zweifelhaft und Remer erklärte sich ganz richtig dahin, dass sich nicht mit Gewissheit bestimmen lasse, ob in dem konkreten Falle die Pneumonie von dem Schlage entstanden oder Folge der herrschenden Epidemie sey. 6) Man suche alle disponirenden Ursachen auf, welche auf den Kranken gewirkt haben, um zu erforschen, welche unter ihnen als disponirende Ursache, welche als Gelegenheitsursache zur Entstehung der Krankheit beitrugen. Sehr oft ist die in Klage stehende Ursache blos eine Gelegenheitsursache. 7) Bei chirurgischen Krankheiten ist meistentheils fast gar kein Zweifel vorhanden, indem es sich leicht ausmitteln lässt, ob von einer erlittenen äussern Gewalt, Wunden, Verrenkungen, Knochenbrüche, Quetschungen u. s. w. entstanden sind. Eine genaue Untersuchung des Kausalzusammenhanges zwischen der Statt gehabten äussern gewaltthätigen Einwirkung und der gegenwärtigen Verletzung und eine Vergleichung dieser mit dem gebrauchten verletzenden Werkzeuge wird hier zur nöthigen Entscheidung führen, wozu mehrere Anhaltspunkte im XXXIX., XL. und LXIV. Kap. gegeben sind.

XXXVII. Kap.

Von den verhehlten Krankheiten.

§. I. Verhehlte Krankheiten (morbi dissimulati, celati) sind solche, welche 1) bei einem Individuum wirklich vorhanden sind, aber von demselben geläugnet, oder, wenn dieses nicht gänzlich möglich ist, wenigstens ihre schlimmsten Zufälle verborgen werden, oder 2) auch solche, die man durch Vorschützung einer andern Krankheit zu maskiren sucht. — Die Beweggründe, weshalb gewisse Krankheiten verhehlt werden, sind Schaamhaftigkeit, Furcht vor Strafe oder vor Unterbringung in eine Heilanstalt, die Absicht, irgend eine Stelle oder einen Dienst oder die Erlaubniss zur Verheirathung zu erhalten, wozu die vorhandene Krankheit mehr oder minder untauglich machen würde, und bei psychisch Kranken die Besorgniss,

dass ihr Wahngewebe zerstört oder der Befriedigung ihres innern krankhaften Triebes ein Hinderniss in den Weg gelegt werde.

§. II. Die allgemeinen Hülfsmittel zur Entdeckung der verhehlten Krankheiten sind: 1) Eine genaue eigene, nicht auf die Aussagen Anderer begründete Untersuchung der verdächtigen Person, welche öfters, zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen wiederholt werden und sich besonders auf den gegenwärtigen so wie vorausgegangenen Krankheitszustand und auf etwaige vorausgegangene Krankheitsursachen beziehen muss. Dabei ist auch auf den Gesundheitszustand der Eltern bezüglich zu einer vielleicht vorhandenen erblichen Disposition zu irgend einer Krankheit Rücksicht zu nehmen. 2) Eine genaue Beobachtung wie sich das zu untersuchende Individuum während der Untersuchung selbst benimmt, ob es verlegen ist, keinen Verdacht erregende Aeusserungen und Handlungen begeht, u. s. w. 3) Erforschung des Charakters des Individuums und seiner Verhältnisse mit besonderer Berücksichtigung darauf, ob keine solche Motive vorhanden sind, welche dasselbe zur Verhehlung seiner Krankheit bewegen konnten. — Ueberhaupt gelten auch hier mehrere der im XXXV. Kap. §. III angegebenen allgemeinen Regeln zur Ausmittlung der simulirten Krankheiten.

§. III. Die Entdeckung der einzelnen verhehlten Krankheiten (gewöhnlich die Venerie, Lungenschwindsucht, übelriechender Athem, ansteckende Ausschlagskrankheiten, konvulsivische und psychische Krankheiten) geschieht auf folgende Art.

1) Die venerische Krankheit veranlasst wohl am häufigsten Verheimlichung, Beschwerden und gerichtsärztliche Untersuchungen. Es ist zwar bei den in neuerer Zeit gemachten grossen Fortschritten in der Diagnose der syphilitischen Krankheitsformen die Entscheidung mancher, früher für schwierig gehaltenen Fälle jetzt sicherer und leichter geworden: allein in manchen Fällen ist es dennoch sehr schwer, zuweilen selbst unmöglich, ohne Geständniss des Kranken ein entscheidendes Urtheil über die venerische oder nicht venerische Natur des vorhandenen Uebels zu fällen. Es giebt mehrere örtliche Uebel an den Geschlechtstheilen, welche den örtlichen venerischen Krankheiten sehr ähnlich sind, ohne denselben Ursprung, wie diese, zu haben, in welchen Fällen sich der Ursprung, ohne Geständniss des Kranken, oft gar nicht ermitteln lässt. Bei

Beurtheilung solcher Fälle soll daher der Gerichtsarzt mit grösster Vorsicht zu Werke gehen und, wenn er in seiner Diagnose nicht ganz sicher und gewiss ist, ein Urtheil suspendiren, da er durch Uebereilung sehr leicht die Ehre einer ganzen Familie stören kann. a) Der venerische Tripper hat bei beiden Geschlechtern vor dem nicht venerischen nichts ganz bestimmt Auszeichnendes. Ein männlicher nicht venerischer Tripper ist übrigens mit Ausnahme des häufiger vorkommenden aber auch leicht zu erkennenden sogenannten Hämorrhoidaltrippers, sehr selten und in der Regel lässt sich annehmen, dass ein eiterähnlicher Ausfluss aus der Harnröhre, der beim Drücken hinter der Eichel zum Vorscheine kommt, durch venerische Ansteckung entstanden sey, besonders wenn damit Geschwulst der Hoden und der Drüsen verbunden ist. Beim weiblichen Tripper ist die Diagnose viel schwieriger, da mancherlei Ursachen Ausflüsse aus der Scheide veranlassen können, welche dem venerischen weissen Flusse sehr ähnlich sind. b) Die venerischen Geschwüre, Schanker, zeichnen sich durch ihre speckartige Grundfläche, durch den kallösen speckigen Rand mit rothem Umfange, durch ihre schnelle Ausbreitung und durch das Angreifen der Knochen vor andern ähnlichen Geschwüren aus. Es kommen übrigens sowohl an den Geschlechtstheilen beider Geschlechter, als auch an den innern Theilen des Mundes zuweilen Geschwüre vor, die sich, besonders wenn sie schon einige Tage oder Wochen alt sind, von Schankern äusserst schwer, in manchen Fällen gar nicht, unterscheiden lassen. In solchen zweifelhaften Fällen muss die Beschaffenheit des übrigen Körpers, so wie der Erfolg eines unternommenen Heilverfahrens Aufschluss geben. c) Venerische Hautflecken unterscheiden sich von andern ähnlichen durch ihre scharf begränzte, gewöhnlich rosenrothe Fläche und durch das Abschilfern der Oberhaut. Aehnliche skorbutische Flecken erkennt man an den Nebenumständen und den bekannten Zeichen des Skorbutes. d) Venerische Hautpusteln unterscheiden sich von kleinen Furunkeln dadurch, dass sie niemals eitern, sondern nur einen ganz kleinen Tropfen röthlicher Feuchtigkeit von sich geben, dann abtrocknen und einen rothen Fleck hinterlassen. e) Venerische Leistenbeulen unterscheiden sich von einer hernia dadurch, dass letztere plötzlich entsteht, nicht entzündet und unschmerzhaft ist und dem Drucke des Fingers leicht nachgiebt, ohne sich unter der Haut hin und her schieben zu lassen, wie

man dieses bei einer nicht entzündeten Leistenbeule kann; endlich dass die Zeichen einer venerischen Ansteckung fehlen.

2) Die Lungenschwindsucht, besonders wenn sie das zweite Stadium erreicht hat, kann nicht verhehlt werden, und wird leicht an dem hektischen Fieber mit Abmagerung und an dem Auswurfe erkannt.

3) Der übelriechende Athem kann zwar durch Kauen wohlriechender Substanzen, z. B. des Zimmts u. dergl., verhehlt werden, was auch um so leichter möglich wird, wenn er nur periodisch ist, wie z. B. bei Frauenzimmern zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung. Bemerkt man übrigens aus dem Munde des zu untersuchenden Individuums einen solchen Geruch von aromatischen Stoffen, so erregt dieses schon Verdacht, und verhindert man das fernere Kauen solcher Stoffe und untersucht das Individuum zu verschiedenen Zeiten, so wird man sich bald von dem wirklichen Vorhandenseyn dieses Uebels überzeugen.

4) Ansteckende Ausschlagskrankheiten, z. B. Krätze u. dgl. werden sogleich an den ihnen eigenthümlichen Merkmalen erkannt. Mit der Erklärung, dasse in Ausschlag die Krätze sey, muss man jedoch vorsichtig seyn, da es einen Ausschlag giebt, der der Krätze sehr ähnlich ist, aber nicht ansteckt, nämlich die prurigo: in Bezug auf den ursprünglichen Charakter haben wir papulae bei der prurigo, und vesiculae bei der Krätze; in der prurigo zeigen die fast immer aufgerissenen papulae in ihrer Spitze einen kleinen vertrockneten, schwarzen oder schwärzlichen Blutklumpen; auf den Bläschen der Scabies aber befindet sich, wenn sie aufgerissen sind, eine kleine, dünne und gelbliche Schuppe: das Jucken bei der prurigo ist viel beissender und brennender, als bei der Krätze.

5) Konvulsivische Krankheiten können verhehlt werden und sind, wenn man die damit Behafteten nicht auf längere Zeit beobachten oder hierzu sichere Personen bestellen kann, nicht immer so leicht zu entdecken, da die Anfälle der Krankheit bisweilen eine geraume Zeit ausbleiben. Die Ausmittlung kann also in solchen Fällen immer nur durch eine längere Zeit dauernde genaue Beobachtung des Kranken geschehen.

6) Bei der Verhehlung psychischer Krankheiten*)

*) Mein System d. gerichtl. Psycholog. S. 638.

ist ein doppelter Fall möglich. a) Es giebt psychische Kranke, welche bei angehender Krankheit noch so viel Besonnenheit haben, dass sie sich selbst fühlen und ihre Krankheit theils aus Schaamgefühl, theils um der Aufsicht zu entgehen oder um nicht in eine Anstalt untergebracht zu werden etc. zu verhehlen suchen. Allein ein unsicherer Blick, etwas Hastiges in ihrem Benehmen, von Zeit zu Zeit Spuren gereizter Phantasie u. dergl. wird ihren Zustand bald verrathen. Auch muss man dabei die Kranken lange beobachten, muss sie unter verschiedene Verhältnisse des Lebens zu bringen suchen, wo doch bald eine Spur ihres Irrseyns ihnen entwischen wird, denn es ist ihnen nicht möglich, lange Zeit hindurch und unter allen Umständen ihrer selbst Meister zu bleiben. Auch werden sich bei fortgesetzter Beobachtung gewisse den psychischen Krankheiten eigenthümliche Erscheinungen, die Physiognomie, der specifische Geruch etc. nach und nach kund thun, und können vom Kranken nicht mehr verborgen werden. Vorzüglich ist es nöthig, dass sich der Arzt mit dem zu untersuchenden Kranken so viel als möglich auf einen vertrauten Fuss zu setzen sucht, und je mehr er das Vertrauen des Kranken gewonnen hat, desto eher wird ihm dieser seinen innern psychischen Zustand kund thun: dazu mag wohl folgendes Verfahren oft zweckmässig seyn; der Arzt erzählt nämlich dem Kranken seine (des Kranken) eigene Krankengeschichte als die seinige, dadurch erwacht in dem Kranken ein besonderes Zutrauen zum Arzte, er glaubt sich mit ihm in eine Parallele setzen zu dürfen und das „dulce habere socium malorum“ wird den Kranken veranlassen, Manches dem Arzte anzuvertrauen, was er ausserdem geheim gehalten hätte. b) Auch bei schon vollständig entwickelter psychischer Krankheit, besonders bei dem partiellen Irrseyn, sucht der Kranke seinen abnormen Trieb, seine besondere fixe Idee zu verbergen, denn er fürchtet jede Gegenrede und besorgt, man möge ihm sein für ihn so angenehmes Wahngewebe zerstören: solche Kranke, die nur ihre Träume, ihre fixen Vorstellungen haben, mögen sich das Einzige, was ihnen die Stelle eines Besitzes vertritt, nicht rauben lassen, und daher die Hartnäckigkeit, mit welcher sie an ihren Bildern und Vorstellungen festhalten. Heinroth*) sagt: „Es ist den von der Melancholie beherrschten Individuen eigen, dass sie die äng-

*) Syst. d. psychisch-gerichtl. Medic. S. 349.

stigenden und späterhin oft zu verbrecherischen Handlungen treibenden Gefühle sorgfältig zu verbergen wissen: es ist ein heimliches Interesse, das sie zu dieser Verstecktheit treibt, nicht das Interesse am Gefühl selbst, sondern an der künftigen That, von der sie sich versprechen, dass sie den Druck, unter dem sie sich befinden, ihnen entnehmen werde, und da es gerade dieses Gefühl ist, welches sie mit zwingender Gewalt zur That treibt, so verrathen sie den Zustand des Gemüthes nicht." Der Tobsüchtige verhehlt seinen innern Trieb zu einer gewaltsamen, blutigen That, weil er weiss, dass man die freie Aeusserung desselben nicht dulden werde, und er sich doch nicht von seinem Triebe losreissen kann. Um nun solche verhehlte abnorme Triebe und fixe Ideen erfahren zu können, reichen Erkundigungen bei dem Kranken am allerwenigsten zu, da der Kranke leicht merkt, dass er ausgeforscht wird, und nun seinen Irrwahn um so fester in sich verschliesst. Man muss daher zu mancherlei andern Ausmittlungsmethoden seine Zuflucht nehmen. Man soll den Kranken unter verschiedene Lebensverhältnisse zu bringen suchen, und dabei den Eindruck, der dadurch auf ihn hervorgebracht wird, genau beobachten; ferner ein langes und verschiedene Gegenstände berührendes Gespräch mit ihm führen, und trifft endlich dieses das Thema seines fixen Wahnes, so wird der Kranke sich nicht mehr halten können und sich selbst verrathen*). Ein anderes Erforschungsmittel kann darin bestehen, dass man dem Kranken Schreibmaterialien giebt, um ihn unter irgend einem Vorwande zum Schreiben zu veranlassen; vielleicht kann er sich dann nicht enthalten, etwas niederzuschreiben, aus welchem die Art seiner fixen Idee mehr oder weniger hervorleuchten wird. Auch ist der Vorschlag nicht zu verwerfen, dem Kranken ein solches Individuum, welches mit ihm auf gleicher Stufe des Ranges, der bürgerlichen Verhältnisse etc. steht, beizugesellen, da gegen ihres Gleichen solche Kranken oft mehr Offenherzigkeit äussern, als gegen solche, von denen sie wissen, dass sie über ihnen stehen.

---

*) Vergl. die S. 488 u. 489 angeführte Beobachtung von Burke.

XXXVIII. Kap.

Von den angeschuldigten Krankheiten.

§. I. Angeschuldigte Krankheiten (morbi imputati) nennt man jene, welche irgend einem Individuum von einem anderen angedichtet werden. Die Beweggründe dazu sind: die Absicht, die Ehre eines Individuums zu kränken, ihm gewisse Vortheile zu entziehen, die Ausübung gewisser Rechte streitig zu machen, ihn der Verwaltung seines Amtes für unfähig zu erklären, ein Testament zu entkräften, eine Ehescheidung zu bewirken u. dergl. Besonders war es früher in England sehr häufig, dass Kinder oder Verwandte, welche nach der Erbschaft ihrer Eltern oder Angehörigen lüstern waren, dieselben für blödsinnig oder wahnsinnig ausgaben, und es war zu jener Zeit diese Schändlichkeit um so leichter möglich, als jedes Individuum, welches im Verdachte einer psychischen Krankheit war, ohne alle Untersuchung in und um London drei Tage und in andern Gegenden des Reiches vierzehn Tage lang einer Aufbewahrungsanstalt für Wahnsinnige übergeben werden konnte, und zu einer längern Einsperrung daselbst ein Zeugniss einer ärztlichen Person, welche aber auch jeder angebliche Wundarzt und jeder Apotheker seyn konnte, hinreichend war.

§. II. Die allgemeinen Grundsätze für die Untersuchung der angeschuldigten Krankheiten sind

I. überhaupt im Wesentlichen dieselben, wie jene, welche im XXXVII. Kap. für die Untersuchung der verhehlten Krankheiten angegeben wurden. Eine genaue Kenntniss des Wesens und der Erscheinungsweise der angeschuldigten Krankheit in Verbindung mit einer genauen und öftern Untersuchung des Individuums wird bald die Aufklärung geben, ob die angeschuldigte Krankheit vorhanden ist oder nicht.

II. Eine besondere Erwähnung bedarf noch die Ausmittlung angeschuldigter psychischer Krankheiten*). Diese können wohl einem Individuum am wenigsten imputirt werden, da der untersuchende Arzt bald den Mangel des somatischen und psychischen Bildes dieser Krankheiten bei dem Angeschul-

*) Mein Syst. d. gerichtl. Psycholog. S. 636.

digten bemerken und durch ein zu verschiedenen Zeiten und über verschiedene Gegenstände mit dem Angeschuldigten zu führendes Gespräch sich von dem psychischen Normalzustande überzeugen wird. — Auf folgende zwei Punkte muss noch insbesondere Rücksicht genommen werden. 1) Die Erfahrung hat gelehrt, dass selbst Aerzte dadurch getäuscht wurden, dass sie durch blosse Angewohnheiten, psychische Eigenthümlichkeiten, Sonderbarkeiten, Sinnesfehler etc. verleitet wurden, auf das Vorhandenseyn einer psychischen Krankheit zu schliessen. So wurde ein Mensch, welcher hinkte, stammelte und schwer hörte, von einem Arzte für blödsinnig erklärt, allein Masius*) untersuchte ihn mit einem andern Arzte, und fand, dass er von ganz gesundem Verstande war. Drei Aerzte hatten ein nervenschwaches mit einem angebornen fehlerhaften Sprachorgane behaftetes Individuum für geistesschwach und daher für Verwaltung seines Vermögens unfähig erklärt, Horn**) aber bewies nach genauerer Untersuchung das Gegentheil. 2) Es ist möglich, dass bei dem zu untersuchenden Individuum eine Konkurrenz von Umständen zusammentrifft, welche es in einen solchen Zustand versetzten, dass es dann irrigerweise für seelenkrank gehalten werden kann. So kann z. B. ein Individuum, welches untersucht werden soll, entweder aus einer ihm angebornen Schüchternheit, aus Verlegenheit, in welche es durch die Untersuchung gesetzt wird, aus Unvermögen sich gehörig zu benehmen oder mit der Sprache auszudrücken, aus Mangel oder Störung irgend eines Sinnes, oder der Sprache und mehreres Andere dem ärztlichen Inquirenten von einer so unvortheilhaften Seite erscheinen, dass er es, besonders bei nicht ganz genau und öfters wiederholter Untersuchung, mit Unrecht für psychisch krank erklärt. Der Akt der Untersuchung selbst kann zu einem Irrthume Veranlassung geben. Es giebt Menschen, welche, wenn sie erfahren dass eine Untersuchung der Art mit ihnen angestellt werden soll, entweder dadurch ganz ausser Fassung gebracht werden, oder sich auf jede mögliche Weise bestreben, den Verstand, den man ihnen absprechen will, erst recht zu zeigen: in beiden Fällen können sie dann ärmer an Verstand erscheinen, als sie wirklich sind, und die tägliche Erfahrung lehrt auch, dass manche Personen von einem

*) Handb. d. gerichtlich. A.W. I. Bd. S. 617.
**) Dessen Archiv f. medic. Erfahrg. März, Apr. 1817. S. 280.

mehr als gemeinen Verstande diesen gerade dann am meisten verläugnen, wenn sie ihn zu zeigen bemüht sind. Besonders aber ist dieses noch zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung überrascht und ganz unerwartet kommt, wodurch ein Individuum in eine solche Verlegenheit gesetzt werden kann, dass es für den Augenblick nicht ganz psychisch gesund erscheint. Es giebt manche solcher psychisch-schwachen Individualitäten, die einer andringenden Gewalt nicht zu widerstehen im Stande sind, die aber, wenn sie Zeit haben, sich zu erholen, dann sich als vernünftige Menschen beweisen: aber eben ein solcher Augenblick, wo sie von einer nicht vermutheten Untersuchung überrascht werden, raubt ihnen momentan alle Besonnenheit und lässt sie anders erscheinen, als sie wirklich sind.

XXXIX. Kap.

Von den Körperverletzungen überhaupt.

§. 1. Die Untersuchungsveranlassungen über die Körperverletzungen*) finden sowohl bei Lebenden, als bei Todten Statt: I. bei Lebenden; 1) wenn eine Verletzung bedeutend ist, und wegen zu befürchtendem tödtlichen Ausgang die Nothwendigkeit des gerichtlichen Verfahrens gegen den Thäter in Frage kommt; 2) wenn wegen Schadenersatz nach einer nicht vollkommen heilbaren Verletzung auf die dadurch bedingte Beschränkung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit, oder auf eine Entschädigung für die durch die Verletzung selbst oder durch ihre Behandlung erlittenen Schmerzen (Schmerzengeld) geklagt wird: II. bei Todten; 1) wenn die Frage zu lösen ist, ob der nach einer zugefügten Verletzung früher oder

*) Die älteren gerichtsärztlichen Schriftsteller bis auf Metzger gebrauchten statt des Ausdruckes „Verletzungen" den von „Wunden", daher man in den älteren Schriften dieses Thema immer „de lethalitate vulnerum" überschrieben findet. In späterer Zeit wurde aber mit Recht der mehr umfassendere Ausdruck „Verletzungen" eingeführt. Das Wort „Verletzung" darf nicht für gleichbedeutend mit dem Worte „Wunde" gehalten werden, da das erste das Genus, das zweite nur eine Species von dem ersten bezeichnet: Verletzung als Genus begreift Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche etc. unter sich; die Wunde aber ist immer nur eine Species der Verletzung.

später erfolgte Tod die Wirkung und Folge derselben sey; und 2) wenn untersucht werden soll, ob ein todt gefundener Körper gewaltsam umgekommen ist, ob die an ihm vorhandenen abnormen Zustände die Folgen einer vorausgegangenen Krankheit oder einer gewaltsamen Verletzung sind und ob die an der Leiche wahrnehmbaren Verletzungen derselben als Leiche, oder noch während des Lebens zugefügt wurden.

§. II. Bei allen diesen eben genannten Veranlassungen zu einer gerichtlichen Untersuchung tritt nun auch die Funktion des Gerichtsarztes ein. Ueber die Art und Weise, wie derselbe jeden einzelnen Fall einer Verletzung, diese mag den Tod zur Folge haben oder nicht, zu beurtheilen hat, werden die Regeln in den folgenden Paragraphen angegeben: hier nur einige allgemeine, für jede Untersuchung gültige Grundsätze.

I. Die Zeit der Körperverletzung und der Untersuchung muss bemerkt werden, 1) weil sich daraus ergiebt, wie lange letztere nach der zugefügten Verletzung vorgenommen wurde, was hinsichtlich der Veränderung, welche die Verletzung während dieser Zeit, theils durch die Heilkraft der Natur, theils durch angewandte Kunsthülfe erlitten hat, von Wichtigkeit ist: so werden z. B. Wunden, welche erst mehrere Tage nach der That der gerichtsärztlichen Untersuchung unterworfen werden, ein anderes Ansehen haben, als kurz nach zugefügter Verletzung; man wird ihre Figur mit dem allenfalls vorgefundenen verletzenden Werkzeuge nicht mehr so genau vergleichen können (Kap. LXIV, §. II, III) und ihre Tiefe, ihren Verlauf der bereits begonnenen Heilung wegen nicht mit der Sonde untersuchen dürfen, und dadurch wird nicht selten die Möglichkeit zur richtigen Herstellung des objektiven Thatbestandes getrübt. Dieses muss der Gerichtsarzt jederzeit im Protokolle bemerken, damit man ihm die durch eben erwähnten Umstand entstehende Unvollständigkeit der Wundbeschau und des Gutachtens nicht zur Last legen kann, woran meistens der bekannte Schneckengang der Gerichtsbehörden die Schuld trägt: denn mancher Gerichtsarzt wird gewiss schon die Erfahrung gemacht haben, dass, bis eine bei Gericht eingelaufene Anzeige einer Körperverletzung numerirt und präsentirt, dem Gerichtsvorstande vorgelegt, von diesem dem Referenten signirt und der Gerichtsarzt zur Wundbeschau requirirt wird, nicht selten so viel Zeit vergeht, dass mittlerweile

durch den Heilprozess und vielleicht noch andere Umstände die Verletzung ein von ihrer ursprünglichen Form und Gestaltung ganz abweichendes Ansehen nun erhalten hat. 2) Auch die Tageszeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, ist anzumerken, weil das Befinden des Verletzten, besonders wenn er Fieber hat, bekanntlich mit auch von der Tageszeit abhängig ist. Musste die Untersuchung Abends oder Nachts vorgenommen werden, so ist die Art der Beleuchtung und ob sie hinreichend helle gewesen ist, oder nicht, zu bemerken.

II. Der Ort der geschehenen Verletzung und der Untersuchung ist gleichfalls von Wichtigkeit. Ist es noch derselbe Ort, wo die Verletzung beigebracht wurde, so wird man daselbst vielleicht auf manche Umstände stossen, wie z. B. auf Blutspuren, ausgeraufte Haare etc., was zur Aufklärung des ganzen Ereignisses beitragen kann. Findet man den Verletzten bereits anderswo, so kommt es darauf an, ob er dorthin selbst gehen konnte, oder nicht, und ob auf dem Wege etwas Besonderes mit ihm vorgieng, da die Anstrengung des Selbstgehens, so wie die Art des Transportes auf den Zustand der Verletzung einen Einfluss haben kann. Auch muss Kälte und Feuchtigkeit des Ortes, Zugluft, zu grosse Hitze, üble Ausdünstung etc. erwogen werden, weil alles dieses auf die Verletzung und den Verletzten influiren kann.

III. Wenn das verletzende Werkzeug vorgefunden wurde, so muss es dem Gerichtsarzte übergeben werden, damit derselbe, durch den Vergleich desselben mit der Art und Form der Verletzung bestimmen kann, ob mit diesem Werkzeuge die Verletzung zugefügt worden seyn konnte oder nicht. Da dieser Punkt von besonderer Wichtigkeit ist, so wird er eigens im LXIV. Kap. besprochen, wohin ich verweise.

IV. Die Kleider des Verletzten müssen untersucht werden und zwar in doppelter Beziehung. 1) Die an denselben sich vorfindenden Verletzungen verrathen oft Spuren einer stattgehabten Gegenwehr und deuten demnach schon an sich auf Gewaltthätigkeit. Ausserdem müssen noch die Beschädigungen an den Kleidern hinsichtlich ihrer Richtung und Form mit der Richtung und Form der Körperverletzung und mit der Figur des verletzenden Werkzeuges verglichen werden. Auch ist zu berücksichtigen, ob nicht irgend ein Kleidungsstück oder ein Theil desselben, z. B. ein metallener Knopf, ein Hosenträger, eine Kravatte u. dergl. dem eindringenden Werkzeuge

eine andere Richtung gab, wo dann die Richtung der Körperverletzung nicht mehr der Richtung der äussern Beschädigung des Kleidungsstückes entspricht. Ferner sind 2) die an den Kleidungsstücken etwa vorhandenen Flecken, besonders von Blut, zu berücksichtigen und nach den im LXV. Kap. angegebenen Regeln zu untersuchen.

V. Die Individualität des Verletzten, als dessen Alter, Geschlecht, Körperkonstitution, etwa schon vor der Verletzung vorhandene Krankheiten oder körperliche Gebrechen, so wie die Individualität äusserer Umstände, Mangel an Hülfe u. s. f., sind jederzeit insbesondere genau zu würdigen, da sie auf den Verlauf und Ausgang einer Verletzung von besonderem Einflusse, und namentlich bei Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung höchst wichtig sind, weshalb auch von diesen Verhältnissen eigens in §. VII gesprochen wird.

VI. Der Gerichtsarzt muss eine besondere Rücksicht darauf nehmen, ob die Verletzungen die Resultate einer Gewaltthätigkeit von fremder Hand oder einer andern Ursache sind, denn 1) es giebt mehrere Krankheiten, welche pathologische Veränderungen im Körper erzeugen, die bei einer nicht sehr genauen Untersuchung leicht mit den Wirkungen und Folgen einer zugefügten Körperverletzung verwechselt werden können, dann kann auch 2) der Fall möglich gewesen seyn, dass die Verletzung durch irgend einen zufälligen Umstand, z. B. einen Unglücksfall, erzeugt wurde.

Ad 1. Diejenigen durch Krankheiten erzeugten pathologischen Veränderungen, welche mit den Wirkungen und Folgen einer Körperverletzung verwechselt werden könnten, und die Kriterien, um dieser Verwechslung vorzubeugen, sind im Wesentlichen folgende. a) Anschwellung des Kopfes, des Gesichtes, rothe, dunkelrothe, blaue Gesichtsfarbe, Ausfluss von Blut aus der Nase, dem Munde, den Ohren, Blutunterlaufungen der Bindehaut des Auges im Gesichte und am Halse, Anschwellung des Halses und Eindrücke, selbst Nägelmerkmale an demselben. Diese Erscheinungen können die Folgen von Schlag- und Stickfluss seyn, besonders wenn andere Nervenkrankheiten, z. B. Epilepsie, damit endigten. Im Allgemeinen ist die Unterscheidung nicht schwer, weil sich nicht leicht eine Art von Verletzung denken lässt, durch die eine so gleichmässige Geschwulst und eine so ausgedehnte Farbe, nicht blos des Gesichtes, sondern auch der Schädeldecken, des Nackens und Halses, ohne

Verwundung und ohne Verletzung der Knochen bewirkt worden seyn könnte. Uebrigens giebt es doch Fälle, wo die Unterscheidung schwieriger ist, nämlich: wenn der vom Schlagflusse Getroffene auf einen harten Körper fiel und sich verletzte, wenn dem Schlagflusse ein Anfall von Fallsucht vorhergieng, wobei durch Fallen, Anstossen an harte Körper etc., Verwundungen bewirkt wurden, und wenn beim Anfalle von Stickfluss der davon Betroffene anfangs noch so viel Besinnung hatte, sich das vielleicht zu fest anliegende Halstuch abreissen zu wollen und sich dabei am Halse drückte und mit den Nägeln verwundete; blieb nun hier das Tuch in seiner Lage und schwollen nachher der Hals und Nacken an, so hinterlässt es denselben Eindruck, als wenn der Verstorbene erhängt oder erwürgt worden wäre. Die Entscheidung in solchen Fällen ist nicht immer leicht. Der Gerichtsarzt muss sich eine Kenntniss der vorausgegangenen Zustände verschaffen, wobei am meisten Aufschluss Personen, die zur Zeit des Anfalles vielleicht in der Umgebung des Kranken waren, geben können, und er muss ferner Einsicht von der Lokalität, wo sich der Kranke zur Zeit des Anfalles befand, nehmen. In Bezug auf die vorgefundenen Verletzungen muss er besonders untersuchen, ob sie den Tod haben nach sich ziehen können oder nicht; entscheidet er sich für das Letztere und findet er dabei die unverkennbaren Merkmale des Schlag- oder Stickflusses, so darf er letztere als die Ursachen des Todes, die Verletzungen aber nur als zufällig hinzugetreten betrachten: können die Verletzungen aber als tödtlich angesehen werden, so muss bestimmt werden, ob der Schlag- oder Stickfluss auch durch sie hat bewirkt werden können, wo dann zwischen beiden ein Zusammenhang nachgewiesen werden muss. b) Brüche, Knochenspalten und Löcher in den Schädelknochen können bei Neugebornen vorkommen und Folgen des Herganges der Geburt seyn oder in unvollkommener Verknöcherung ihren Grund haben; davon wird im XLIII. Kap. gesprochen. Andere an Leichen Erwachsener vorkommende, durch Krankheiten, z. B. Gicht, Lustseuche etc. verursachte Zerstörungen des Schädels haben so viel Eigenthümliches und sind mit Entartung, Auftreibung, Verlust der Knochensubstanz, ungleichen scharfen Rändern verbunden, so dass ein Kunstverständiger sie nicht leicht für die Wirkungen und Folgen einer Verletzung halten wird. c) Entzündung, Eiterung des Gehirns und seiner Häute,

ueberfüllungen mit Blut, Extravasate, Ergiessungen u. dergl. kommen als Wirkungen und Folgen der Kopfverletzungen vor, werden aber dann wenigstens mit einigen Merkmalen zugefügter Gewaltthätigkeiten verbnnden seyn: fehlen letztere, so lässt sich eher schliessen, dass eine Gehirnkrankheit, z. B. eine Apoplexie, und keine Kopfverletzung diese Erscheinungen bewirkt habe. Uebrigens muss anch die Möglichkeit beachtet werden, dass durch einen sehr harten Fall oder Stoss auf den Hintern auch eine Hirnerschütterung verursacht worden seyn kann, wo sich dann solche pathologische Erscheinungen im Kopfe ohne Spuren einer Kopfverletzung vorfinden können. d) Verschiebung des Kehlkopfes und Einbiegung, selbst Zerbrechung der Ringe der Luftröhre am Halse kann auch die Wirkung eines grossen Kropfes seyn. Zerreissungen der Luft- und Speiseröhre hat man durch Anschwellung und Verhärtung einer Drüse bewirken gesehen. e) Blutergiessnngen in die Brust- und Unterleibshöhle können von geborstenen Aneurysmen, Blut im Magen beim Blutbrechen und als Folge der Anfressung des Schlundes und der Aorta durch ein Geschwür entstehen. Risse im Magen und Durchfressung desselben findet man auch ohne äussere Verletzung in Folge von Entzündung, Geschwüren und Brand: Durchlöcherungen der Gedärme von Würmern etc. In allen solchen und ähnlichen Fällen giebt die Krankengeschichte nnd die Gegenwart oder Abwesenheit der Merkmale einer zugefügten äussern Gewaltthätigkeit Anfschluss. f) Anschwellung, Eiterung, Brand der äussern weiblichen Geschlechtstheile sind zwar die Folgen äusserer Verletzungen bei Versuch oder gewaltsamer Vollziehung der Nothzucht; allein man findet dieselben Erscheinungen auch bei kurz nach der Geburt verstorbenen Wöchnerinnen, so wie sie auch die Folgen einer eigenthümlichen Krankheit dieser Theile, die bisweilen sogar epidemisch geherrscht hat, seyn können. g) Knochenbrüche und Verrenkungen kommen bei krankhafter Erweichung der Knochen, bei der eigenthümlichen Fragilität derselben im hohen Alter und bei heftigen Konvulsionen vor. Dass Rippenbrüche durch ungestümes Anschlagen des Herzens gegen die Rippen entstanden sind, bezeugen schon ältere Aerzte*): doch

*) Z. B. Camerarius de palpitat. cordis. Thes. IV. Caesalpinus ars medic. Lib. VI. Cap. 20. Fernelius univers. medic. Lib. V. Cap. 12.

werden in solchen Fällen diese Knochen erst wie Mende*) annimmt, durch die beständige Bewegung des Herzens von ihrer inneren Fläche her, mittelst der Aufsaugung, theilweise zerstört und dünner gemacht, ehe sie brechen, welches hinreicht, jeden Bruch dieser Art von andern durch äussere Gewalt entstandenen zu unterscheiden. Dass das Herz zwei Rippen so von einander getrieben hatte, dass seine vordere Vorkammer eine durch die Brustmuskeln und die allgemeinen Bedeckungen fühlbare Geschwulst bildete, sah Mende bei einem jungen Manne und in der Leiche eines ältern, der lange an Herzklopfen gelitten, fand er die Rippen über dem Herzen so brüchig, dass sie mit Leichtigkeit mit einem Finger eingedrückt werden konnten. h) Blutunterlaufungen an verschiedenen Stellen des Körpers, die bald flach, bald etwas erhaben sind, und ausgedehntere, oder mehr umschriebene rothe, rothbraune und blaue, selbst ins Gelbe oder Gelbgrünliche spielende Flecke, Striche und Streifen bilden, kommen bei einigen Menschen ohne Spur von Krankheit bei der geringsten Veranlassung vor. Es giebt auch eine eigene Krankheitsanlage zu ihrer Entstehung, so wie eigene Krankheiten, welche sie hervorbringen**). Diese

*) Handb. d. gerichtl. Med. VI. Thl. S. 326.

**) Bayard hat eine ganz ausführliche Untersuchung über den Unterschied zwischen den Ecchymosen aus äussern und jenen aus innern Ursachen angestellt; die ersteren nennt er ecchymoses traumatiques, die letzteren ecchymoses spontanées. Das Resultat seiner Untersuchungen ist Folgendes. 1) Ursache. Die traumatischen E. sind Folge äusserer, die spontanen Folge innerer Ursachen. 2) Form und Verlauf. Die traumatischen E. sind oft sehr ausgedehnt, aber blos örtlich, es besteht nur eine Ecchymose. Die spontanen E. sind beschränkt auf kleine Stellen, aber zahlreich. Die traum. E. bedingen eine flache oder erhabene, meist elastische Geschwulst, welche in ihrem Verlaufe bestimmte Farbenveränderungen zeigt; die Farbe ist meistens im Anfange glänzend weiss oder bleifarben: sie haben eine Mitte, wo die Erscheinungen stärker ausgesprochen sind: das in Menge ergossene Blut koagulirt nicht. Die spont. E. bestehen oft ohne alle Geschwulst, oder dieselbe ist flach und ihre Färbung ändert sich wenig, sondern verschwindet blos allmählig; die Farbe ist meistens roth oder schmutzig gelb: jede Stelle der Ecchymose ist der andern gleich: das Blut ergiesst sich nicht leicht in Menge und koagulirt nicht. Die Temperatur der traum. E. ist erhöht, jene der spont. E. nicht. 3) Anatomische Charaktere. Bei den traum. E. sind die Kapillargefässe zerrissen: die Färbung verschwindet durch Ma-

Anlage findet man bei den sogenannten Blutern, von welchen im folgenden Kap. §. IX die Rede ist: bei diesen entstehen nicht selten Sugillationen, die das Eigenthümliche haben, dass man mehrere zugleich antrifft, denen man es ansieht, dass sie nicht zu gleicher Zeit entstanden sind, denn während die frischesten fast schwarzblau sind, erscheinen die älteren bläulich roth und noch ältere ins Grüne und Gelbe spielend und diese Farbenabstufung behalten sie auch nach dem Tode, wenigstens bis zum Eintritte der Fäulniss. Die Krankheiten, welche Blutunterlaufungen hervorbringen, sind der Scharbock, die Blutfleckenkrankheit, das Petechial- und Faulfieber. Vom Scharbocke erlebte Mende das Beispiel, dass ein Mann wegen solcher Flecken an der Leiche seiner Tochter beschuldigt wurde, sie zu todt geprügelt zn haben, da jedoch Mende die Verstorbene behandelt hatte, so konnte er bezeugen, dass sie am Scharbocke gestorben sey. Der Gerichtsarzt muss zur richtigen Beurtheilung der Blutnnterlaufungen auf die Krankengeschichte des Verstorbenen, auf die übrigen krankhaften Merkmalo dieser, solche Blutunterlaufungen veranlassenden Krankheiten, so wie auf das Eigenthümliche der Blutunterlaufungen selbst Rücksicht nehmen. Boi den durch Scharbock erzeugten giebt der Zustand des Zahnfleisches nnd des weichen Gaumens, die angeschwollen nnd mit klebrigem, übelriechendem Blute bedeckt sind, so wie Ergiessung eines ähnlichen Blutes aus Nase, Mund, After nnd aus den weiblichen Geschlechtstheilen und der eigenthümliche Geruch der Leiche Aufschluss. Nach dor Blutfleckenkrankheit ist meistens die gar[illegible]e Oberfläche des Körpers mit schwarzblauen und dunkelrothbl[illegible]n Flocken wie bespritzt, die, der Mehrzahl nach, nicht grö[illegible] wie von einem Stecknadelkopfe bis zu einer Linse zu s[illegible] pflegen: kommen auch

ceration. Bei den sp. E. ist das Gefässsystem unverletzt: die Färbung verschwindet oft nicht durch Maceration. 4) Komplikationen. Bei den traum. E. ist die Verbindung mit einem Allgemeinleiden zufällig: Blutungen der Schleimhäute sind zufällig und selten. Bei den spont. E. ist immer ein Allgemeinleiden da, oder vorausgegangen, wodurch die Ecchymosen bedingt sind: Blutungen der Schleimhäute sind von derselben Ursache bedingt und häufig. Bayard, recherches medico-legales sur le diagnostic differentiel des Ecchymoses par causes externes (traumatiques) et des Ecchymoses par causes internes (spontanées). Diese Abhandlung wurde 1840 als Manuskript an den Verein badischer Medicinalbeamten zur Förderung der Staatsarzneikunde eingesandt.

einzelne grössere und selbst Streifen darunter vor, so sind die andern, die durch keine Art von Verletzung hätten bewirkt seyn können, doch zur Erkenntniss ihrer wahren Natur schon hinreichend. Wahre Petechien haben mit wirklichen Ecchymosen keine Aehnlichkeit; die rothblauen und blauschwarzen Streifen und ausgedehnteren Flecken, die in Faulfiebern vorkommen, kann man an ihrer Vertheilung über Stellen, wo Verletzungen, die sie hätten veranlassen können, am wenigsten hintreffen, und an dem schnellen Eintritte der Fäulniss der Leiche erkennen.

Ad 2. Sehr viele Körperverletzungen, welche durch einen zufälligen Unglücksfall erzeugt werden, sind jenen ähnlich, die durch absichtliche äussere Gewaltthätigkeit entstehen, daher muss der Gerichtsarzt alle Nebenumstände und sonstige Ereignisse berücksichtigen, um in seinem Urtheile und Gutachten sich nicht zu täuschen. Im Jahre 1775 wurden in Folge eines schlechten medicinischen Gutachtens Chassagnieux und seine Frau als Vatermörder zum Tode verurtheilt und später vom Pariser Parlamente für unschuldig erklärt, indem eine von Louis unternommene Revision jenes Gutachtens bewies, dass der alte Chassagnieux im Rausche durch einen heftigen Fall auf die Stirne eine Gehirnerschütterung erlitten habe. Ein unglücklicheres Loos traf Montbailly, der auf den Grund, seine Mutter, mit der er in Feindschaft lebte, ermordet zu haben, gerädert wurde; seine Frau, die als Mitschuldige zu derselben Strafe verurtheilt worden war, entging derselben dadurch, dass man bis zu ihrer Niederkunft die Vollstreckung des Urtheils verschoben hatte, während welcher Zeit Louis bei Revision des ärztlichen Gutachtens nachwies, dass Montbailly's Mutter in der Trunkenheit auf die spitzige Ecke eines Koffers gefallen und apoplektisch gestorben war. In einer französischen Stadt wurde eine Frau mit einer Schnittwunde durch die Blutgefässe der rechten Seite des Halses in einer abgelegenen Strasse todt gefunden; in der Nähe der Frau bemerkte man an einer Hausthür ein Eisen zum Reinigen der Füsse, an welchem sich Blut befand: bei der Sektion bemerkte man eine Ruptur des Herzens, in Folge welcher die Frau ohne Zweifel auf jenes Eisen gefallen war*). Heyfelder**) theilt aus den

*) Journal des Debats, 1827.

**) Ueber den Selbstmord, Berl. 1828, S. 27.

hinterlassenen Papieren des Medicinalrathes Grach in Trier folgenden Fall mit. Im Jahre 1811 wurde auf einem Bergrücken der Maire eines benachbarten Ortes todt gefunden; bei der Untersuchung fand man eine zwei Zoll lange Schnittwunde auf der Stirn und eine zweite nicht ganz so grosse auf dem Kinn und Gesicht, Halstuch und Weste mit Blut bedeckt; unmittelbar unter dem Kinn des Todten fand man einen mit Blut bedeckten, spitzigen Stein, dessen scharfe Seite genau in die Wunde am Kinn passte: bei der Sektion fand man die Gefässe der pia mater und der Oberfläche des Gehirns von Blut strotzend und innerhalb der linken Halbkugel ein blutiges Extravasat: neben dem Todten lag der mit einem scharfen Eisen an seinem obern Ende versehene Stab, welchen der Verstorbene zu führen pflegte, und an diesem Eisen bemerkte man eine Blutspur: in Erwägung der Blutanhäufung im Gehirn, des blutigen Extravasates und der Abwesenheit der, auf die von einem Fremden erlittenen Misshandlung hindeutenden Merkmale, ferner unter Berücksichtigung, dass der Verstorbene im betrunkenen Zustande seine Reise angetreten und einem scharfen Ostwinde entgegen gegangen sey, und dass derselbe schon früher einen Anfall von Apoplexie gehabt, zu welcher seine Körperkonstitution disponirte, wurde das Gutachten dahin abgegeben, dass der Verstorbene von Apoplexie getroffen worden und beim Zusammensinken mit dem Kinn auf den spitzigen Stein und mit der Stirn auf das Eisen seines Stockes gefallen sey.

§. III. Für den gerichtsärztlichen Zweck stellen wir

I. zwei Hauptklassen von Körperverletzungen auf: die nicht tödtlichen und die tödtlichen Verletzungen. 1) Die nicht tödtlichen Verletzungen (laesiones non lethales) sind zweifach: a) vollkommen heilbare, das sind solche, bei welchen nach der Heilung die Verrichtung der verletzt gewesenen Theile wieder vollkommen hergestellt wird, oder b) unvollkommen heilbare, das sind diejenigen, wo zwar eine Heilung Statt hat, aber eine Störung in den Funktionen, oder eine Ungestaltheit des Verletzten zurückbleibt: hier richtet sich die Grösse des angerichteten Schadens für den Verletzten nach der Wichtigkeit des verlornen, verstümmelten oder unbrauchbargewordenen Theiles und seiner Verrichtung. Bei diesen unvollkommen heilbaren Verletzungen hat deshalb jederzeit der Gerichtsarzt in seinem Gutachten anzugeben, in wiefern der Verletzte in seiner Arbeits- oder Berufsfähigkeit ge-

hindert und welcher bleibende Nachtheil dadurch für ihn entstanden ist. 2) Die tödtlichen Verletzungen (laesiones lethales) sind solche, welche die physisch wirkende Ursache des darauf folgenden Todes des Verletzten sind. Das bayerische Strafgesetzbuch sagt Theil I, Art. 143: „um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird nicht mehr als die Gewissheit erfodert, dass dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe." Daraus geht hervor, dass der Gerichtsarzt nicht zu entscheiden hat, ob eine Verletzung in abstracto tödtlich sey und den Tod nothwendig zu bewirken pflege; sondern ob die Verletzung in concreto bei einer bestimmten Person und unter gegebenen Umständen den Tod bewirkt habe?: die Verletzung also, die den Tod des Beschädigten hervorgebracht hat, ist eine tödtliche Verletzung zu nennen.

II. Uebersicht der über diese beiden Klassen von Verletzungen anzustellenden Untersuchungen. A) Hinsichtlich der nicht tödtlichen Verletzungen werden die Statt gehabten, oder möglicherweise übrig bleibenden nachtheiligen Folgen für den Verletzten und die Klage desselben auf eine Entschädigung Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung (§. IV). B) In Bezug auf die tödtlichen Verletzungen müssen die Eintheilung der Tödtlichkeit derselben (§. VI) und die allgemeinen Grundsätze für die Beurtheilung der Lethalität näher erörtert werden (§. VII); endlich sind noch die Fragen zu beantworten, ob die an, oder in der Leiche vorgefundenen Verletzungen während des Lebens oder nach dem Tode, oder ob sie durch Selbstmord oder durch fremde Hand zugefügt worden sind (§. VIII).

A) Von den nicht tödtlichen Verletzungen.

§. IV. Bei den Verletzungen, welche keinen tödtlichen Ausgang genommen haben, kommen I. die stattgehabten oder möglicherweise noch übrig bleibenden nachtheiligen Folgen für den Verletzten und II. die Klage des Verletzten auf eine Entschädigung zur gerichtsärztlichen Entscheidung.

I. Bei vielen, keinen tödtlichen Ausgang nehmenden Verletzungen bleiben oft nachtheilige Folgen für den Verletzten zurück, und es wird hier ein Gutachten von dem Gerichtsarzte erfodert; theils weil der Verletzte selbst auf Schadenersatz für die, durch die zurückbleibende Folge der

Verletzung verlorne oder beschränkte Erwerbsfähigkeit klagen kann; theils weil die Strafgesetzgebungen das Gradverhältniss der nachtheiligen Folgen einer Verletzung dem Grade der Strafbestimmung zu Grunde legen. So sagt das bayerische Strafgesetzbuch Thl. I, Art. 180: „vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist:“ und Art. 181: „ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; imgleichen wenn der Verletzte des Gebrauches der Sprache, des Gesichtes, seiner Arme, Hände oder Füsse beraubt oder durch Verstümmlung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechtes untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe erleiden.“ Das preussische Landrecht sagt Thl. II, Titl. XX, §. 800: „ist der Beschädigte durch die Verletzung zur Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten.“ Der Gerichtsarzt muss demnach begutachten, von welcher Art die nach der Verletzung übrig gebliebene nachtheilige Folge ist, und ob sie und auf wie lange den Verletzten in seinem Berufe oder seiner Erwerbsfähigkeit hindert oder beschränkt. Jeder Fall ist hier ein besonderer und muss unter Berücksichtigung der Art der vorausgegangenen Verletzung und der Art und des Grades der übrig gebliebenen nachtheiligen Folge im Vergleiche mit den individuellen Lebensverhältnissen und dem Berufe oder Gewerbe des Beschädigten*) beurtheilt werden. Es lassen sich deshalb hier nicht viele allgemeine Grundsätze aufstellen: doch können folgende

*) „Wir müssen unter Verunstaltung eine Entstellung des Körpers verstehen, welche entweder auf die Verrichtungen desselben oder auf seine Verhältnisse mit der Welt von nachtheiligem Einflusse ist, dann werden wir jeder Verunstaltung, wie sie der Sprachgebrauch nimmt, den für den Richter zweckmässigen Platz anweisen können.“ Belling, Geist der preussisch. Gesetzgebung. Breslau 1819, §. 242.

als Norm dienen. 1) Nicht immer treten die nachtheiligen Folgen einer Verletzung sogleich nach dieser ein; oft liegt eine nicht unbeträchtliche Zeit, Wochen, Monate, selbst Jahre dazwischen. Der Gerichtsarzt muss deshalb eine sehr genaue Untersuchung und Prüfung anstellen, um bestimmen zu können, ob irgend eine vorhandene Krankheit oder Abnormität, welche als die Folge einer ihr vorausgegangenen Verletzung angegeben wird, auch wirklich die Folge eben dieser Verletzung oder einer spätern Verletzung oder irgend einer andern nachtheiligen Ursache ist; die Entscheidung ist hier nicht selten schwierig, besonders wenn zwischen der Verletzung und ihrer vermeintlichen Folge einige Zeit verflossen ist: einen Aufschluss giebt hier der Umstand, wenn zwischen der Verletzung und der später eintretenden nachtheiligen Folge ein gewisser Kausalnexus aufgefunden werden kann; z. B. wenn zwischen einer Kopfverletzung und einer spätern tödtlichen Aeusserung eines Extravasates im Gehirne, Kopfschmerz, Schwindel und dgl. wahrgenommen wurden. In manchen Fällen ist aber zwischen der Verletzung und ihrer später eintretenden Folge ein scheinbares Wohlbefinden zugegen gewesen und hier ist die Beurtheilung schon schwieriger; in solchen Fällen hat man sich um den Gesundheitszustand von der erhaltenen Verletzung an genau zu erkundigen, wobei man doch mehr oder weniger einen Kausalnexus zwischen der Verletzung und ihrer spätern Folge auffinden wird, zugleich muss auch dabei erwogen werden, ob die später eintretende nachtheilige Folge der vorausgegangenen Verletzung entspricht, d. h. ob die Folge in den Bereich derjenigen Wirkungen gehört, welche die Art der vorausgegangenen Verletzung als ihre Ursache anerkennen dürfen. 2) So wie bei den Verletzungen selbst die Frage entsteht, ob und bis wann sie heilbar sind, so kann auch in Bezug auf die zurück bleibenden abnormen Folgen eine Erörterung nothwendig werden, ob diese noch durch die Bemühungen der Kunst gehoben werden können oder ob sie bleibend sind? Wo offenbare Verunstaltungen oder Verstümmlungen durch die Verletzung bewirkt wurden, da ist die Entscheidung leicht. Wo aber jene Folgen in Störungen der Gesundheit überhaupt oder in Schwäche einzelner Organe bestehen, da ist die Entscheidung nicht immer so leicht möglich, indem es oft problematisch ist, ob es der Kunst gelingen wird, das allgemeine oder örtliche Leiden zu heben: hier muss der Ge-

richtsarzt in Stellung seiner Prognose sehr behutsam seyn und es ist viel zweckmässiger, wenn er bei solchen zweifelhaften Fällen dem Gerichte bestimmt erklärt, dass sich noch keine sichere Prognose stellen lasse, weil er durch eine zu schlimm gestellte Prognose dem Thäter eben so ungerecht schaden, als durch eine zu gut gestellte Prognose nützen kann. Jederzeit muss bei Beurtheilung solcher Fälle der Gerichtsarzt eine genau abgefasste Krankengeschichte der Statt gehabten Verletzung erhalten und dieselbe mit dem gegenwärtigen abnormen Zustand des Verletzten unter besonderer Berücksichtigung seiner individuellen Körperkonstitution in Vergleichung ziehen. 3) Der specielle Nachtheil, den die Folge einer Verletzung haben kann, ist verschieden: er bezieht sich theils auf höhere allgemeine Menschheitszwecke, theils auf die Beeinträchtigung individueller Lebensverhältnisse. In ersterer Beziehung kommen die nach Verletzungen nicht selten zurückbleibenden Störungen des geistigen Lebens des Menschen in ihrer Beziehung zur allgemein geistigen Tendenz der Menschheit, so wie die durch Verletzungen der Geschlechtsorgane veranlasste Unfähigkeit zur Zeugung und zur Empfängniss in Betracht. In Bezug auf die Frage, in wiefern die individuellen Lebensverhältnisse eines Menschen hinsichtlich seiner Erwerbsfähigkeit durch die Folge der Verletzung gehindert oder beschränkt werden, ist die Beschäftigung und das Gewerbe zu berücksichtigen, welches das Individuum treibt, wobei es auf die Bestimmung ankommt, ob der beschädigte Theil ein solcher ist, dessen Integrität die Ausübung des Gewerbes erfodert, z. B. Unbrauchbarkeit der Hand bei einem Schneider, des Fusses bei einem Tanzlehrer etc. Auch die Verstümmlungen so wie die Verunstaltungen ohne Verstümmlung (z. B. hässliche Narben, besonders des Gesichtes, schief oder krumm geheilte, aber noch brauchbare Glieder etc.) müssen, auch wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit nicht im Geringsten gehindert ist, berücksichtigt werden, und man hat hier den Einfluss zu erwägen, den eine solche Verunstaltung auf das Lebensglück eines Menschen, wie besonders bei Frauenzimmern wegen Verehelichung, haben kann, welcher Umstand auch von einigen Gesetzgebungen bestimmt berücksichtigt wurde. So sagt das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811, II. Thl. §. 1326: „ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden, so muss, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist,

in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann:" das preussische Landrecht sagt Thl. I, Titl. VI, §. 123: wird eine unverheirsthete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert, so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fodern." — (Was die speciellen nachtheiligen Folgen betrifft, welche nach den einzelnen Körperverletzungen zurückbleiben können, so werden diese im folgenden Kapitel, wo von den Körperverletzungen insbesondere gehandelt wird, angegeben.)

II. Nicht selten kommt der Fall vor, dass ein Individuum bei der vor Gericht angebrachten Klage auf eine Entschädigung für die durch die Verletzung selbst oder durch ihre Behandlung verursachten Schmerzen, auf sogenanntes Schmerzengeld Anspruch macht. Obgleich zwar die Bestimmung desselben, wo nicht besondere Gesetze darüber vorhanden sind*), gewöhnlich dem Ermessen des Richters überlassen bleibt oder durch Vergleich vermittelt wird, so kann es doch auch vorkommen, dass ein Gutachten des Gerichtsarztes dann abverlangt wird, wenn von dem Beschädigten der Grsd der Schmerzen höher angegeben wird, als es dem Richter nach der Art der Verletzung und der Dauer der Kur einleuchtet oder wenn der Beklagte den vorgeblichen Grad der Schmerzen widerstreitet. Hier hat der Gerichtsarzt zur Basis seines Gutachtens die individuelle Konstitution des Verletzten und die Art der Verletzung und der Kur zu berücksichtigen. 1) Hinsichtlich der individuellen Konstitution ist zu erwägen, dass es Menschen giebt, welche die empfindlichsten Schmerzen viel leichter als Andere ertragen können, während bei Andern das Gemeingefühl so

---

*) Das preussische Landrecht sagt Thl. I, T. VI, §. 112—114: „wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, denen dergleichen Verletzung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzengeld fodern. Der Betrag dieses Schmerzengeldes ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte und nicht über den doppelten Betrag der erfoderlichen Kurkosten richterlich zu bestimmen. Bei Personen höheren Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Misshandlung verursachten Schmerzen nur bei Bestimmung der gesetzmässigen Strafe Rücksicht genommen."

stark ist, dass unbedeutendere Veranlassungen ihnen heftige Schmerzen verursachen. 2) In Bezug auf die Art der Verletzung ist im Allgemeinen zu bemerken, dass der Grad der Grösse und Gefährlichkeit einer Verletzung nicht immer mit dem Grade der durch sie veranlassten Schmerzen in gleichem Verhältnisse steht. Es giebt Verletzungen, welche an sich gefahrlos sind, oder wenigstens keine grosse Gefahr mit sich bringen und doch mit sehr empfindlichen Schmerzen verbunden sind, z. B. Verbrennungen. Andere Verletzungen haben immer grosse Schmerzen zur Begleitung, z. B. Lungenwunden, bei denen man selbst die Beängstigung des Kranken nicht übersehen darf. Dagegen giebt es wieder an sich gefährliche Verletzungen, besonders jene der weniger sensiblen Organe, die mit geringen Schmerzen verbunden sind. 3) Was die durch die Kur verursachten Schmerzen betrifft, so wird der Grad derselben nach der Art der Statt gehabten Operation, nach ihrer Dauer und nach ihrer vielleicht mehrmals nothwendig gewordenen Wiederholung, z. B. mehrmalige Erweiterung eines Schusskanales etc. bestimmt werden müssen.

B) Von den tödtlichen Verletzungen.

§. V. Die Untersuchung über die tödtlichen Verletzungen ist viel umfassender und wichtiger. Es kommen bei derselben folgende Gegenstände zur Sprache. 1) Die Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen und die Beziehung derselben zu den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen (§. VI); 2) die allgemeinen Grundsätze bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen; diese beziehen sich a) auf die Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung für das Gericht, nämlich auf die Erhebung und Bewahrheitung des objektiven Thatbestandes der Tödtung und auf die Bestimmung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode, b) auf die Feststellung des Grundsatzes, dass jede Verletzung in foro nicht in abstracto, sondern in concreto berücksichtigt werden muss, c) auf die, bei Beurtheilung der Lethalität jeder einzelnen Verletzung nothwendige Berücksichtigung der Individualität des Verletzten, der Individualität der äussern Umstände und der äussern erst nach der Verletzung eintretenden, durch dieselbe nicht erst in Wirksamkeit gesetzten, oder zufälligen Einflüsse, d) auf den Einfluss der Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe auf die Beurtheilung des Grades der Lethalität der Verletzung und e) auf die Ansicht einiger Rechtsgelehrten,

welche, um eine positive Norm zu erhalten, eine bestimmte Zeitfrist festsetzten, nach deren Verlauf der erfolgte Tod einer Verletzung nicht mehr zugeschrieben werden soll (§. VII). 3) Die an der Leiche anzustellende Untersuchung, a) ob die tödtliche Verletzung noch während des Lebens oder nach dem Tode, und b) ob sie durch Selbstmord oder fremde Hand zugefügt wurde (§. VIII).

§. VI. Hinsichtlich der Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen sind unter den Gerichtsärzten verschiedene Meinungsdifferenzen entstanden, die jetzt noch nicht ausgeglichen sind, und zu Missverständnissen zwischen den Gerichtsärzten und Richtern Veranlassung geben.

I. Es ist hier in diesem, der praktischen Sphäre gewidmeten Werke der Ort nicht, eine historisch-kritische Darstellung dieser verschiedenen Ansichten zu geben*); nur einige der vorzüglichsten Ansichten sollen erwähnt werden, damit sich der Gerichtsarzt von dem Schwanken in den verschiedenen Einthcilungsversuchen und von der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit überzeuge, dass über die Lethalität von den Gesetzgebungen bestimmte Fragen aufgestellt und diese von den Gerichtsärzten unter Zugrundelegung gewisser ärztlicher Bestimmungsgründe beantwortet werden müssen, damit zwischen dem Richter und dem Gerichtsarzte kein Missverständniss eintrete. — Einige der ältesten Aerzte, z. B. Fortunatus Fidelis, haben die Wichtigkeit der verletzten Theile zu Grunde gelegt und nach Verschiedenheit derselben zwei Hauptklassen, „tödtliche" (vulnera lethalia) und „nicht tödtliche" (tuta) angenommen und als Mittelgrad „gefährliche" (periculosa) aufgestellt, nämlich die Verletzungen minder edler Organe, welche durch die Art und Form der Verletzung, durch die Körperkonstitution u. dgl. gefährlich werden. Sebitz nahm drei Klassen an; nothwendig, meistentheils und zufällige tödtliche Verwundungen. Amman stellt nur zwei Klassen auf; unbedingt und zufällig tödtliche. Bohn nimmt zwei Hauptklassen an; die an und für sich tödtliche und die zufällig tödtliche und theilt die ersten wieder in die nothwendig tödtlichen oder nur meistentheils tödtlichen. Alberti war der Erste, welcher die zwei Klassen von absolut und zufällig tödtlichen

*) Ich verweise darüber auf Henke in s. Abhandlg. aus d. Gebiete d. gerichtl. Medicin, 2. Aufl. I. Bd. S. 117 u. f., woselbst auch die hierher gehörigen Schriften angeführt sind.

Verletzungen einander gegenüberstellte. Die späteren Gerichtsärzte des achtzehnten Jahrhunderts theilten sich in zwei Partheien: die erste Parthei, z. B. Haller, Büttner, Plenk, Metzger, Loder u. A., nimmt drei Grade der Tödtlichkeit an, nämlich, unbedingt tödtliche, an sich tödtliche und zufällig tödtliche: die zweite Parthei, z. B. Hebenstreit, Ludwig, Roose, Schmidtmüller, Platner, Wildberg, Masius u. A., nimmt nur zwei Grade der Lethalität an, nämlich die unbedingte und die zufällige. Nachdem die Eintheilungen der Tödtlichkeit in zwei oder drei Hauptgrade im Laufe des achtzehnten Jahrhundertes in foro angewendet waren, brachte Ploucquet die Beachtung der Tödtlichkeit wegen individueller Verhältnisse des Verletzten als wichtig für das Kriminalrecht in Anregung und stellte folgende Eintheilung der tödtlichen Verletzungen auf: 1) nicht nothwendig tödtliche und 2) nothwendig tödtliche und diese sind a) allgemein nothwendig tödtliche, d. h. solche, die bei regelmässiger Körperbeschaffenheit bei allen Menschen den Tod bewirken, und b) individuell nothwendig tödtliche, d. h. solche, die nur bei einzelnen Individuen wegen unregelmässiger Körperbeschaffenheit tödtlich werden. Gebel theilt die tödtlichen Verletzungen ein in 1) unbedingt tödtliche und 2) bedingt tödtliche, diese sind diejenigen, welche ausser der wirkenden Ursache noch eine vorbereitende im Organismus des afficirten Subjektes voraussetzen; diese vorbereitende Ursache ist entweder eine innere und ist a) entweder früher schon im Körper vorhanden gewesen oder b) die Verletzung zieht sie nach sich, wenn die Kunst nicht solches verhindert, z. B. Verblutung, wenn das Gefäss nicht unterbunden wird, oder sie ist eine äussere c) und tritt erst später dazu und ersetzt das Fehlende der erstern, z. B. heftige Gemüthsbewegung, bedeutende Abänderung der Luftkonstitution u. dgl. Wildberg theilt auf folgende Weise ein: 1) unbedingt tödtliche, 2) bedingt tödtliche, 3) zufällig tödtliche a) durch zufällig im Körper des Verletzten obwaltende Umstände (per accidens inquilinum), welche entweder vor der Verletzung schon da waren, oder während der Verletzung, oder nach der Verletzung eintraten, b) durch Hinzukommen äusserer Umstände (per accidens extraneum), die entweder unverschuldet oder durch Jemandens (des Thäters, des Verletzten oder Anderer) Verschuldung eintreten. Kopp hat die Heilbarkeit der Verletzungen an sich zu Grund gelegt und drei Klassen

aufgestellt: 1) unheilbar tödtliche, laesiones atherapeutico-lethales, 2) schwer heilbar tödtliche, l. dystherapeutico-lethales, und 3) leicht heilbar tödtliche, l. eutherapeutico-lethales. Klose's Eintheilung ist folgende: 1) unbedingt tödtliche Verletzungen, a) allgemein tödtliche, generatim absolute lethales und b) insonderheit tödtliche, speciatim lethales; 2) zufällig tödtliche Verletzungen, a) durch innere Mitwirkung, accidens inquilinum, oder b) durch äussere Mitwirkung, accidens extraneum. Bernt's Eintheilung ist: 1) unbedingt tödtliche Verletzungen, a) speciell unbedingt tödtliche, d. h. solche, die bei einer regelmässigen, aber nur einer Gattung von Menschen, oder allen, jedoch nur zu gewissen Zeiten zukommenden Körperbeschaffenheit den Tod unvermeidlich bewirken, b) individuell unbedingt tödtliche, d. h. solche, die nur bei einer regelwidrigen und nur wenig Menschen eigenen Körperbeschaffenheit den Tod unvermeidlich verursachen; 2) bedingt tödtliche Verletzungen und zwar a) an sich tödtliche und b) zufällig tödtliche. Lucae hat, um den Antheil, welchen eine Verletzung am erfolgten Tod hatte, genau zu bestimmen, folgende Eintheilung vorgeschlagen: 1) unmittelbar oder primär tödtliche, 2) mittelbar oder sekundär tödtliche, 3) individuell tödtliche und 4) zufällig tödtliche Verletzungen. Remer hat folgende Eintheilung: 1) absolut oder nothwendig tödtliche Verletzungen, und zwar a) allgemein und b) individuell tödtliche; 2) relativ oder nicht nothwendig tödtliche, d. h. solche, die noch einer Nebenwirkung bedürfen, mit welcher zusammen sie den Tod herbeiführen; sie sind a) an sich tödtlich, wenn die Nebenwirkung mit der Verletzung auf quantitativ gleiche Weise zum tödtlichen Ausgange beiträgt und b) zufällig tödtliche, wenn die Nebenwirkung das Hauptmoment zur Ursache des Todes darbietet. Kausch nimmt zwei Hauptgrade der Tödtlichkeit an: 1) die absolute Tödtlichkeit und 2) die accidentelle Tödtlichkeit; dazu gehören a) die individuell lethalen Verletzungen, b) diejenigen, welche aus Mangel eines zur Heilung erfoderlichen Accidens oder c) durch Hinzutritt der äussern Schädlichkeit lethal werden. Später hat Kausch eine andere Eintheilung vorgeschlagen, nämlich: 1) unbedingte Lethalität, allgemein unbedingte tödtliche Verletzungen; 2) bedingte Lethalität, a) meistens tödtliche Verletzungen, vulnus ut plurimum lethale, nur durch Seltenheit des Falles bedingte Möglichkeit der Lebensrettung; b) bedingt durch die Individualität

des Verletzten, entweder mit nothwendigem oder mit nicht nothwendigem Tode und in diesem Falle ut plurimum oder nur seltner lethal; c) bedingt durch nachher hinzugetretene, aber durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte solche Accidentien, wo die Rettung nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört.

II. Aus diesen eben angeführten Ansichten der gerichtsärztlichen Schriftsteller über die Eintheilung der Lethalität der Verletzungen ist hinreichend ersichtbar, welche verschiedene Meinungsdifferenzen herrschen und es geht ferner daraus hervor, dass immer Missverständnisse zwischen den Richtern und den Gerichtsärzten eintreten müssen, wenn letztere nach ihrer subjektiven Ansicht diese oder jene der eben erwähnten Eintheilungen ihrem Gutachten zu Grunde legen. Dass demnach eine Reform in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen und namentlich in Beurtheilung derselben in foro nothwendig sey, lässt sich nicht läugnen. Man hat einige Methoden zu einer solchen Reform vorgeschlagen. a) Eine als Norm festgesetzte Eintheilung der Verletzungen, die überall bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle dienen müsste: die Uebereinkunft der höchsten Medicinalbehörden eines Staates mit der Kriminalgesetzgebung über die leitenden Grundsätze würde dabei nothwendig seyn. Allein die sehr abweichenden Meinungen und Ansichten der Aerzte und die Eifersucht auf die ihnen als Beeinträchtigung erscheinende Mitwirkung der Rechtsgelehrten wird übrigens ein Hinderniss zur Realisirung dieses Vorschlages seyn. b) Noch geringern Erfolg wird der Vorschlag Wildberg's zu einem Privatverein von Aerzten und Kriminalisten haben, welche durch Berathung und Erörterung unter sich eine befriedigende Eintheilung ausmitteln sollen, die nachher von den Regierungen gesetzlich gemacht werden soll. c) Feuerbach's Vorschlag: „den Aerzten durch die Gerichte jedesmal die Fragen zur Beantwortung vorlegen zu lassen, welche der besondere Fall nöthig macht, und dabei zur Feststellung eines richtigen Gesichtspunktes auch eine Erklärung der Rechtsfragen zu geben, deren Entscheidung der vorliegende Fall erheischt," ist nicht immer ausführbar: denn zur Zeit der Legalsektion ist die Kriminaluntersuchung selten schon so weit gediehen, dass die Richter bereits das Ganze übersehen und die nothwendigen Fragen vorlegen können. d) Am sichersten und zweckmässigsten ist es, wenn die Gesetzgebung selbst allgemeine Fragen aufstellt, deren Beantwortung durch den Ge-

richtsarzt dem Richter die für jeden Fall nöthigen und brauchbaren Aufschlüsse giebt, worüber besonders die österreichische, preussische und bayerische Gesetzgebung hier angeführt werden soll.

Die österreichischen Gesetze verlangen, wenn nach einer Verletzung der Tod erfolgt ist, ein Gutachten über folgende Fragen: 1) ob der Entseelte eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen gestorben sey, oder nicht?; 2) ob die Verletzung durch einen dritten, durch den Entseelten selbst oder durch Zufall veranlasst worden ist?; 3) ob sie im ersten Falle den Tod nothwendig bewirkt habe oder nicht?; hat die Verletzung den Tod nothwendig bewirkt, so will der Richter ferner noch wissen: ob der Tod aus der Verletzung schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig erfolgen musste, oder gemeiniglich erfolgte, oder doch leicht erfolgen könne oder nicht, und warum im letzten Falle die Verletzung den Tod nothwendig bewirkt habe?. (Ueber die specielle Anwendung auf die Praxis der österreich. Gerichtsärzte vergl. Langen, was hat der Gerichtsarzt bei vorkommenden Tödtungen nach dem österreichischen Strafgesetzbuche zu erheben und zu begutachten?; in d. österreich. medicin. Jahrbüchern, 1834, 6. Bd., 4. Stück.)

Das allgemeine Kriminalrecht für die preussischen Staaten, I. Thl. Kriminalordnung (Berl. 1806, S. 64) schreibt die bestimmte Beantwortung folgender Fragen vor: „1) ob die Verletzung so beschaffen sey, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse; 2) ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse; 3) ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus Mangel eines zur Heilung erfoderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äusserlichen Schädlichkeit den Tod zur Folge habe"?. Im Falle eine dieser Fragen nicht bestimmt beantwortet werden könne, müssen die Gründe angegeben werden. (Es würde zu weit führen, eine Kritik dieser Verordnung zu geben; man vergl. darüber: Belling, über die bei gerichtl. Obduktionen den Aerzten vorzulegenden Fragen in Beziehung auf die preuss. Gesetze; in Henke's Zeitschr. 1821, 4. Heft, S. 276. Koch, nach welchen Grundsätzen hat d. preuss. Gerichtsarzt bei Bestimmung des Lethalitätsverhältnisses einer Verletzung zu verfahren?; in

Henke's Zeitschr. 17. Ergänzungsheft, S. 1, und Henke's Gegenbemerkungen, ebend. S. 69.)

Das bayerische Strafgesetzbuch schreibt Thl. II Art. 245 folgendes vor. „Das über den Befund auszustellende Gutachten muss, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten: I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Misshandlungen gestorben sey? oder im Gegentheil: ob aus besondern Umständen als gewiss oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder dass sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen oder dass sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey? Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten: II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Misshandlungen sind? nämlich 1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?; 2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirken oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äusseren Umstände Ursache des Todes gewesen sind?; 3) ob die Verletzung unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?" *). — Ueber diese gesetzliche Bestimmung ist insbesondere Folgendes zu bemerken. Die Kunstwörter der Schule sind in diesen Fragen umgangen, weil der Sinn, in welchem die Aerzte die Benennung tödtlich, absolut — individuell — zufällig — an sich tödtlich u. s. f. gebrauchten, äusserst schwankend und abweichend ist. Die erste Hauptfrage (I.) bezieht sich nur auf den Thatbestand der Tödtung; es muss hier vorerst bestimmt werden, ob die Verletzung tödtlich oder nicht tödtlich war, und der Gerichtsarzt muss eine richtige Bestimmung der Begriffe „tödtlich" und „nicht tödtlich" haben. Den Begriff der „Tödtlichkeit" giebt das Strafgesetzbuch Thl. I, Art. 143 selbst mit folgenden Worten: „Um eine Beschädigung oder Verwundung

*) Für die Gerichtsärzte des bayerischen Rheinkreises, wo übrigens noch französisches Recht gilt, sind dieselben Fragen in der „Instruktion für die Gerichtsärzte im Rheinkreise vom 6. März 1819, §. 25" zur Beantwortung im Parere vorgeschrieben.

im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewissheit erfordert, dass dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.“ Bei Beantwortung dieser Frage kommen die sämmtlichen Verschiedenheiten der Grade der Lethalität gar nicht in Betracht. Die in vielen Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin befindliche Ansicht: „dass eine an sich leichte gefahrlose Verletzung, wenn auf dieselbe wegen später hinzugetretener Ursachen der Tod erfolge, zufällig tödtlich sey,“ darf der Gerichtsarzt nicht annehmen, denn diese Ansicht ist falsch, da eine solche Verletzung nicht eine „zufällig tödtliche,“ sondern eine „nicht tödtliche“ ist, wie dieses deutlich aus dem oben angeführten Art. 245 Thl. II des bayerisch. Gesetzbuches erhellt. Noch deutlicher sprechen sich darüber die amtlichen Anmerkungen zu diesem Strafgesetzbuche, im 2. Bde. S. 11 mit folgenden Worten aus: „Nur dann, wenn die Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, dass der Entseelte entweder a) aus einer schon zur Zeit der Verwundung vorhandenen Ursache gestorben ist, welche jedoch nicht durch die Verwundung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden, oder dass b) die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. eine positiv schädliche Behandlung oder Ausschlagung der zu Gebot gestandenen Hülfsmittel den Tod hervorbrachte, wird der Tod als physischer Erfolg der beschädigenden Handlung nicht angesehen; denn im gegebenen Beispiele hat nicht der Verwundende, sondern der ungeschickte Chirurg, der bei seinem Patienten schädliche Mittel anwandte, oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug oder sich später den heilenden Verband abriss, als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangene Verletzung nur als eine entfernte Veranlassung erscheint. In diesem Falle mangelt es also am Thatbestande der Tödtung*).“ In diesem

---

*) Damit ist der Art. 144. Thl. I. des Strafgesetzbuches zu vergleichen. „Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachfolgt, jedoch die Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) dass derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder 2) dass die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch

Ausspruche der Gesetzgebung liegt es also ganz deutlich, dass solche Verletzungen nicht „zufällig tödtliche“ genannt werden dürfen, sondern in den Begriff der „Nichttödtlichkeit“ gehören. Was die zweite Hauptfrage (II.) des Art. 245, Thl. II des b. Strafgesetzbuches betrifft, so bezieht sich dieselbe auf Verhältnisse, deren Bestimmung der Richter für die Zurechnung zur Schuld benützt. Dabei kommt nun die Beschaffenheit der Verletzung, die Art des Zusammenhanges zwischen ihr und dem erfolgten Tode, oder in der ärztlichen Kunstsprache, des Grades der Tödtlichkeit in Betracht. — Es ist in diesem Art. 245 Alles enthalten, was der Gerichtsarzt für den Zweck des Richters bei einer Tödtung zu beantworten hat, was sich auf zwei Hauptpunkte bezieht, nämlich 1) auf die Ausmittlung des Thatbestandes der Tödtung [Art. 245 I)] und 2) auf die Beschaffenheit des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode (Art. 245, II). Wir erörtern nun unter Zugrundelegung der Ansichten Henke's die allgemeinen Grundsätze über die Beurtheilung der Lethalität überhaupt (sowohl in Bezug auf die Beantwortung dieser im bayerischen Strafgesetzbuche aufgestellten Fragen, als auch in Bezug auf die in jenen Staaten vorkommenden Fälle, wo die Gesetzgebungen dem Gerichtsarzte keine bestimmten Fragen vorlegen), und berücksichtigen dabei insbesondere, wie die verschiedenen Ausdrücke, welche man für die Arten und Grade der Lethalität benützt, gedeutet werden und welche richtige Begriffsbestimmungen ihnen zu Grunde gelegt werden sollen.

§. VII. Wir betrachten nun die allgemeinen Grundsätze für die Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen überhaupt, mit Angabe der richtigen Begriffsbestimmungen für die bei Bezeichnung der Arten und Grade

eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung u. dgl., erst tödtlich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch (art. 60), wenn dieselbe blos auf Körperverletzung gegangen, nach den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.) und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen.“

der Verletzungen gebrauchten Ausdrücke. Hier kommen nun vorzüglich folgende Punkte zur Erörterung. I. Die Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung für das Gericht nämlich, 1) Erhebung und Bewahrheitung des objektiven Thatbestandes der Tödtung und 2) Bestimmung der Beschaffenheit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode. II. Feststellung des Grundsatzes, dass jede Verletzung vor Gericht nicht in abstracto, sondern in concreto behandelt werden muss. III. Bei Beurtheilung der Lethalität jeder einzelnen Verletzung sind insbesondere zu berücksichtigen: 1) die Individualität des Verletzten, 2) die Individualität der äussern Umstände und 3) die äussern, nach der Verletzung eintretenden, durch dieselbe nicht erst in Wirksamkeit gesetzten, oder die zufälligen Einflüsse. IV. Ueber den Einfluss der Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe auf die Beurtheilung des Grades der Lethalität der Verletzung. V. Kritik der Ansicht der Rechtsgelehrten, welche, um eine positive Norm zu erhalten, eine bestimmte Zeitfrist feststellten, nach deren Ablauf der erfolgte Tod einer Verletzung nicht mehr sollte zugerechnet werden können. — Von diesen fünf Hauptpunkten nun insbesondere.

I. Die Untersuchung des Gerichtsarztes über die Tödtlichkeit der Verletzungen einer zu obducirenden Leiche betrachten wir hier von einem zweifachen Gesichtspunkte aus: a) unter Berücksichtigung des oben erwähnten Art. 245, Thl. II des bayerischen Strafgesetzbuches; und b) unter Berücksichtigung für das Verfahren der nicht bayerischen Gerichtsärzte und jener in solchen Staaten, wo von dem Gesetze keine bestimmten Fragen zur Beantwortung vorgelegt sind.

Ad a. Die Untersuchung des Gerichtsarztes über die Tödtlichkeit einer Verletzung hat unter Berücksichtigung des oben erwähnten Art. 245, Thl. II des bayerischen Strafgesetzbuches für das Gericht zwei Zwecke, nämlich: 1) Erhebung und Bewahrheitung des objektiven Thatbestandes der Tödtung und 2) Bestimmung der Beschaffenheit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode.

1) Erhebung und Bewahrheitung des objektiven Thatbestandes der Tödtung. Das Kriminalrecht*) lehrt:

---

*) Feuerbach Lehrb. d. peinlich. Rechts, 13. Ausg. v. Mittermaier, §. 207, u. f.

Tödtung (homicidium) ist eine Handlung, welche die Ursache der Vernichtung der Existenz eines Andern als Sinnenwesens enthält. Das Verbrechen der Tödtung (crimen homicidii) ist eine rechtswidrige Handlung, welche die zureichende Ursache des erfolgten Lebensverlustes eines Menschen ist. Zum Thatbestande des Verbrechens der Tödtung gehören vier Erfodernisse. 1) Das Objekt der Verletzung, ein Wesen, welches die Eigenschaften und Rechte eines Menschen hat. 2) Beraubung des Lebens ist der rechtswidrige Effekt, daher erst mit der Existenz dieser Folge das Verbrechen vollendet ist. 3) Diese Folge musste als Wirkung in der rechtswidrigen Handlung der Person gegründet seyn: daher ist das Verbrechen der Tödtung erst dann vollständig vorhanden, wenn die durch die rechtswidrige Handlung entstandene körperliche Verletzung die wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen ist, jedoch ohne Unterschied, ob sie allgemein den Tod bewirken musste oder ihn nur ausnahmsweise in dem gegenwärtigen Falle bewirkt habe, ob durch Hülfe der Kunst ihre tödtliche Wirksamkeit hätte gehemmt werden können oder ob sie unheilbar tödtlich gewesen sey, ob sie durch andere von ihr selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen oder ob sie unmittelbar den Tod hervorgebracht habe. Da nun, wie oben gesagt, die Verletzung selbst bestimmende Ursache des Todes seyn muss, so ist keine Tödtung vorhanden, a) wenn der auf Tödtung gerichteten Handlung eine von derselben ganz unabhängige Ursache vorhergieng, welche den erfolgten Tod in demselben Zeitpunkte bewirken musste, in welchem er erfolgt ist und b) wenn eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende und von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, oder für sich allein Ursache des Todes gewesen ist. 4) Die Tödtung eines Menschen muss eine Uebertretung enthalten, wenn sie als Verbrechen betrachtet werden soll. Tödtung aus unsträflicher Selbstvertheidigung [Nothwehr*)], aus gesetzlich erlaubter Selbst-

*) „Nothwehr (tutela inculpata, moderamen inculpatae tutelae) ist der Gebrauch der Privatgewalt eines Bürgers zum Schutz seiner Rechte oder der Rechte eines Andern gegen eine angefangene Beleidigung unter einer Voraussetzung, wo der Schutz der öffentlichen Macht unmöglich ist. Rechtsverletzung aus Nothwehr ist also kein Verbrechen.“ Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts, 13. Aufl. v. Mittermaier, §. 37. Das bayerische Strafgesetzb.

rache *) sind daher eben so wenig Verbrechen **), als Tödtung ohne die Bedingungen der Imputativität." — Wenn nun der Gerichtsarzt über den Thatbestand der Tödtung entscheiden soll, so ist dazu weiter nichts nöthig, als dass er die Verletzung für tödtlich oder für nicht tödtlich erklärt. Der Thatbestand der Tödtung ist erwiesen, wenn der Arzt die vorgefundene Verletzung für tödtlich erklärt; der Thatbestand der Tödtung fehlt, wenn der Arzt die Verletzung für nicht tödtlich erklärt. Da nun die Bestimmung, dass eine Verletzung tödtlich gewesen sey oder nicht, lediglich zu einem rechtlichen Zwecke geschieht, so verlangt das Gesetz auch mit Recht, dass der Arzt dabei von der im rechtlichen Sinne gültigen Bestimmung des Begriffes „tödtlich" ausgehe. Daher sagt das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern I. Thl. Art. 143.: „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich

---

sagt Thl. I, Art. 125: „Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Auffoderung obrigkeitlicher Hülfe unzureichend ist, darf ein Jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen und die in solcher rechtmässigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so ferne die gesetzlichen Gränzen dabei nicht überschritten worden sind." So ist auch in den übrigen neuern Gesetzbüchern die Nothwehr als Strafaufhebungsgrund anerkannt; vergl. östreich. Gesetzb. I. Thl. Art. 127; sächs. Gesetzb. Art. 70; würtemb. Gesetzb. Art. 102.

*) Die Rache an dem Ehebrecher nach römischem Rechte. Nach der Lex Julia hatte der Vater der Ehebrecherinn, wenn dieselbe noch in seiner hausväterlichen Gewalt stand, das Recht, den in seiner oder des Schwiegersohnes Wohnung auf dem Ehebruche betroffenen Ehebrecher zu tödten, wenn er auch zugleich seiner Tochter das Leben nahm. Dem Ehemanne stand diese Befugniss nur zu, wenn der Concumbent sein oder seiner Familie Freigelassener, ein Sklave, Sänger, Histrio, Gladiator etc. (vilis persona) war. Vater und Ehemann hatten unter den genannten Verhältnissen das Recht der Tödtung unbedingt und ohne Rücksicht auf das Vorhandenseyn eines heftigen Affektes. Auch in der pr. Ger.Ord. wird in Art. 142 und 150 die, an dem, mit dem Weibe und der Tochter in unkeuschem Werke Betroffenen vollzogene Tödtung für straflos erklärt.

**) Zu den Fällen der erlaubten Tödtung darf auch noch in Bezug auf das in Kap. X. §. III. Gesagte der Fall gerechnet werden, wo der Geburtshelfer die Perforation des Kindes unternehmen darf.

zu halten, wird mehr nicht als die Gewissheit erfodert, dass dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluss, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmässige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurden, den Tod hervorgebracht haben"*). Nach dieser gesetzlichen Bestimmung wird also der Thatbestand der Tödtung, oder mit andern Worten, die Tödtlichkeit der Verletzung lediglich darnach ermessen, dass die Verletzung den erfolgten Tod als bestimmende oder wirkende Ursache hervorgebracht habe**). Hat also der Arzt über die Tödtlichkeit der Verletzung entschieden, so bedarf es dazu keiner weitern Eintheilung der Verletzungen in

*) Eben so spricht sich auch das würtembergische Strafgesetzbuch aus, welches Art. 235 sagt: „Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfodert, dass solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniss zeitiger bewirkt worden wäre. Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluss, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurden, den Tod bewirkt hat."

**) Man vergl. damit einige Stellen im römischen Rechte; z. B. L. 30. §. 4. D. ad leg. Aquil.: „si vulneratus fuerit servus non mortifere, negligentia autem perierit, de vulnerato actio erit, non de occiso;" und L. 52. pr. D. eod.: „si ex plagis servus mortuus esset, necque id medici inscientia aut domini negligentia accidisset, recte de injuria eo occiso agitur."

allgemein absolut, individuell absolut oder accidental tödtliche Ist der Gerichtsarzt nach den bei der Leichenöffnung vorgefundenen Thatsachen und nach den Gründen seiner Wissenschaft überzeugt, dass die Verletzung im vorliegenden Falle den Tod bewirkte, oder nicht bewirkte, so erklärt er die Verletzung für tödtlich oder nicht tödtlich: ist der Gerichtsarzt aber ungewiss und ein sicheres Urtheil unmöglich, so ist es nöthig, die Gründe und Thatsachen, welche für die Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit eine wahrscheinliche Vermuthung begründen, nach der Eigenthümlichkeit des Falles genau anzugeben und zu entwickeln. Das Unterstellen eines solchen Falles unter die Klassen und Grade der von den Aerzten auf verschiedene Weise aufgestellten und aus den Rechtsgrundsätzen unbekannten Ansichten entnommenen Eintheilung der Lethalität kann dem Zwecke der Rechtspflege nicht genügen und wird zu Missverständnissen zwischen dem Richter und dem Gerichtsarzte Veranlassung geben.

2) Bestimmung der Beschaffenheit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode (mit andern Worten: Bestimmung des Grades der Lethalität). — So wie die erste [sub 1) angegebene] Untersuchung zur Erhebung des objektiven Thatbestandes der Tödtung sich auf die imputatio facti bezog, so bezieht sich diese Untersuchung auf die imputatio juris*); denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Arzt in seinem Gutachten bei Obduktionen Thatsachen zu erörtern und Fragen zu beantworten hat, die vom Richter direkt für die Bestimmung der Strafbarkeit und Schuld benützt werden. Nämlich: der Grund, warum das Gericht den Ausspruch des Arztes über den Zusammenhang zwischen der tödtlichen Verletzung und dem Tode bedarf, liegt darin, dass (in Ermanglung anderer aus der gerichtlichen Untersuchung sich ergebender Beweise über den dolus) aus der Beschaffenheit der Verletzung auf die Absicht des Thäters rechtsgültig zurückgeschlossen werden kann,

*) „Der Kriminalrichter hat jedesmal zu untersuchen, ob eine in den Gesetzen verbotene Handlung nach ihrem ganzen Umfange verübt worden sey (investigatio corporis delicti), welches Individuum diese Handlung verübt habe (imputatio facti), und ob und in wiefern die Handlung dem Urheber zur Strafe angerechnet werden kann (imputatio juris)." Stübel über den Thatbestand d. Verbrechen, Wittenb. 1805, §. 303.

folglich die Aussagen des Arztes für die Zurechnung zur Schuld und Strafe (imputatio juris) mit benutzt werden dürfen; nämlich: a) ist der Zusammenhang zwischen der verletzenden Handlung und dem tödtlichen Erfolge nach allgemeiner Erfahrung ein unmittelbarer, nothwendiger und unausbleiblicher, so konnte dem Thäter dies nicht entgehen und es lässt sich daraus folgern, dass der Thäter die Absicht hatte, zu tödten; b) folgt aber der Tod nicht nothwendig, sondern nur mittelbar oder zufällig, so gilt, bei mangelndem Gegenbeweise, die rechtliche Vermuthung, dass Tödtung nicht in der Absicht des Verletzenden lag. Es ist demnach ein richtiges Urtheil des Arztes über das ursächliche Verhältniss zwischen der zugefügten Verletzung und dem eingetretenen Tode für die Zurechnung von Wichtigkeit, besonders dann, wenn des Thäters Absicht zu tödten, weder durch Geständniss noch andere direkte Beweise dargethan ist*): wäre diese Absicht schon erwiesen, so würde der Arzt für den Zweck des Richters nur aussagen dürfen, ob die Verletzung tödtlich oder nicht tödtlich war. Die Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche sprechen sich in Bezug auf den ursachlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode und der daraus abzuleitenden Beurtheilung der Absicht des Handelnden und seiner Zurechnung zur Schuld ganz deutlich aus, was zur Erläuterung des bisher Gesagten hier angeführt zu werden verdient. Es heisst daselbst im 2. Bde. S. 14 und 16: „So nothwendig es einerseits war, die Tödtlichkeit der Verletzung in Beziehung auf den Thatbestand nur nach der wirkenden Ursache des Todes beurtheilen zu lassen, so wenig konnte anderseits misskannt werden, dass die Beschaffenheit der Verletzung auf die Beurtheilung der Absicht des Handelnden, auf die Zurechnung zur Schuld in

*) Irrig aber ist die Ansicht derjenigen, welche behaupten, dass die Aussage des Arztes über die Tödtlichkeit der Verletzung direkt und allein die Imputation und Strafe bestimmen könne. Denn das Urtheil des Arztes über die Art des Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Tode giebt nur einen Bestimmungsgrund für die Zurechnung zur Schuld und Strafe. Der Richter aber hat, ausser den allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit (Freiheit oder Unfreiheit des Thäters), auch noch andere Gründe, z. B. Zeit und Ort der Verletzung, Werkzeug und Gebrauchsart desselben, Personalverhältnisse u. s. w. zu erwägen und aus allen gemeinsam die Zurechnung zu ermessen.

jenen Fällen einen wesentlichen Einfluss habe, wo es weder durch Geständniss noch durch andere direkte Beweise hergestellt ist, dass der Handelnde die Absicht zu tödten hatte, wo also der Dolus und dessen Umfang nur durch einen Schluss aus der Handlung selbst erkannt werden kann. Wenn daher die Absicht zu tödten ausser Zweifel ist, so beschränkt sich das Amt des Sachverständigen bei der ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die Frage: ob die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe? Nur diese Frage dürfen die Gerichte den Aerzten zur Beantwortung vorlegen, nur auf diese Frage und nur nach diesen Momenten dürfen die Aerzte ihr Gutachten stellen und nur dasjenige, was sie nach den angeführten Rücksichten ausgesprochen haben, dürfen die Gerichte den Straferkenntnissen zum Grunde legen. Ist hingegen die Absicht zu tödten nicht durch direkte Beweise hergestellt, sondern nach allgemeinen Grundsätzen durch einen Schluss aus der Handlung selbst zu erkennen, so muss das Gutachten der Sachverständigen allerdings auch darüber eingeholt werden, ob aus der Beschädigung oder Verletzung der Tod eines Menschen von der Art, wie der Entseelte, jedoch abgesehen von dessen ungewöhnlicher oder ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit, nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich, entweder als einziger Erfolg oder doch wenigstens eben so leicht als ein anderer geringerer Erfolg entstanden, oder ob der Tod blos wegen ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit des Entseelten oder wegen anderer zufällig wirkender Umstände erfolgt ist. Selbst die Beantwortung der Frage, ob aus der vorgenommenen Handlung die erfolgte Verletzung vorgedachtermassen unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich entsteht, kann zuweilen ein ärztliches Gutachten nothwendig machen, ungeachtet ihre Entscheidung in den meisten Fällen aus allgemeiner menschlicher Erfahrung ohne besondere technische Kenntnisse entnommen werden kann und alsdann zum Amte des Richters gehört; ein ärztliches Gutachten ist nothwendig, wenn zur genauen und richtigen Entscheidung jener Frage besondere technische und die allgemeine Erfahrung übersteigende Kenntnisse vorausgesetzt werden."

Ad b. In dem Vorausgegangenen sind die allgemeinen Grundsätze angegeben, nach welchen der Gerichtsarzt sein Gutachten abzugeben hat, wenn ihm von dem Gesetzbuche, wie

hier vom bayerischen, II. Thl. Art. 245 Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden. Wollte man aber einwenden, dass diese bisher entwickelten Grundsätze strenge genommen nur für die Funktion des bayerischen Gerichtsarztes passen, so bemerke ich dagegen, dass die über das bayerische Strafgesetzbuch bisher gemachten Bemerkungen immer auch für die Praxis der Gerichtsärzte anderer Staaten in so ferne brauchbar sind, als diese Staaten selbst das bayerische Strafgesetzbuch mehr oder weniger adoptirt haben: Weimar und Oldenburg haben das bayerische Strafgesetzbuch mit wenigen Abänderungen bei sich eingeführt; dem Gesetzentwurfe in Würtemberg hat das Gesetzbuch Bayerns zur Grundlage gedient und die bayerischen Artikel über die Tödtung sind wörtlich in den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover übergegangen. Für den Gerichtsarzt solcher Staaten, wo keine bestimmte Fragen ihm durch das Gesetz zur Beantwortung vorgelegt sind, giebt es zwei Wege, denen er bei Abgabe seines Gutachtens über den Grad der Lethalität folgen kann. Entweder er bestimmt mit Vermeidung aller schwankenden Terminologie und Kunstwörter, welchen Antheil die Verletzung an sich, die Körperindividualität, die äussern Umstände und überhaupt jedes mitwirkende Verhältniss am Tode hatten: oder er legt das Schema irgend einer aufgenommenen oder vorgeschlagenen Eintheilung der Lethalität zum Grunde und stellt die zu beurtheilende Verletzung unter eine der in jenem Schema befindlichen Klassen. Da nun in solchen Fällen, wo die Gesetzgebung keine bestimmten Fragen zur Beantwortung vorlegt, die Art der Abgabe des Gutachtens dem eigenen Ermessen des Gerichtsarztes frei gegeben ist, so darf er auch obigen Art. 245 des bayerischen Gesetzbuches seinem Gutachten zu Grunde legen, da dieser Artikel unter Berücksichtigung dessen, was oben über ihn gesagt wurde, ganz dazu geeignet ist, eine erschöpfende und brauchbare Grundlage für jedes gerichtsärztliche Gutachten abzugeben. Die Aussprüche des bayerischen Gesetzbuches können deshalb besonders hervorgehoben werden, weil dieses Gesetzbuch sich auf die neuere berichtigte Theorie der Kriminalisten über das Verbrechen der Tödtung stützt und die Aufgabe des Gerichtsarztes hinsichtlich der Begutachtung tödtlicher Verletzungen richtig gewürdigt und mit der Aufgabe des Richters in gehörigen Einklang zu bringen gesucht hat. — Will man den Art. 245 des bayerischen Gesetzbuches in die Kunst-

ausdrücke und Eintheilung der Aerzte übersetzen, so würde er so heissen: „I. war die Verletzung tödtlich oder war sie nicht tödtlich? Wenn sie tödtlich war, so ist zu beantworten, II. welcher Grad oder welche Klasse der Lethalität hatte Statt?, 1) war die Verletzung nothwendig tödtlich oder nicht nothwendig tödtlich?, 2) war sie allgemein nothwendig tödtlich, oder individuell tödtlich, oder zufällig tödtlich?, 3) war die Verletzung unmittelbar oder mittelbar tödtlich?" Ueber die in dieser Fragestellung vorkommenden Ausdrücke muss noch Folgendes erwähnt werden. Der Begriff einer tödtlichen und einer nicht tödtlichen Verletzung ist bereits in §. III aufgestellt worden. Die richtige Bestimmung der Begriffe von „individuell und von zufällig tödtlichen Verletzungen" bedarf hier noch einer Erörterung. 1) Die individuell nothwendig tödtlichen Verletzungen werden durch die Individualität des Verletzten und durch die Umstände der Zeit und des Ortes, unter denen die Verletzung zugefügt wurde, bestimmt und sind demnach zweifach: a) Verletzungen, die im gegebenen Falle tödtlich wurden durch ein zur Körperindividualität gehörendes Verhältniss, z. B. Lebensalter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand. b) Verletzungen, die im gegebenen Falle tödtlich wurden durch die Individualität der äussern Umstände, unter denen die Verletzung zugefügt wurde, z. B. Nachtzeit, einsame Gegend, Unmöglichkeit der Hülfe, Witterungseinflüsse u. dergl. 2) Die zufällig tödtlichen Verletzungen (oder richtiger ausgedrückt: die nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen) sind diejenigen, bei welchen die, den tödtlichen Erfolg der Verletzung bedingenden Umstände später eintraten, als die Verletzung und zwar nicht vermittelt durch die verletzende Handlung, nicht in Wirksamkeit gesetzt durch die Verletzung. Eine nähere Erläuterung über diese Begriffsbestimmungen folgt später. Die Begriffsbestimmung einer „unmittelbar oder mittelbar tödtlichen Verletzung" ist folgende. Unmittelbar tödtlich ist jede Verletzung, die als alleinige Ursache den Tod durch die nach den Gesetzen des Organismus aus ihr hervorgehenden primären oder sekundären Wirkungen hervorgebracht hat; demnach eben so wohl diejenige Verletzung, die sogleich oder binnen Kurzem durch Trennung der Kontinuität und Verblutung, wie diejenige, die erst später mittelst Entzündung, Eiterung, Brand etc. tödtet; eben sowohl diejenige Kopfverletzung, die augenblicklich tödtet, als jene, die durch

langsamer wirkende Hirnerschütterung, Ergiessung, Lähmung etc. den Tod bewirkt. Mittelbar tödtlich dagegen ist jene Verletzung, die den Tod nicht durch ihre direkten Wirkungen, sondern mittelst einer von ihr in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursache hervorgebracht hat: solche Zwischenursachen können verschieden seyn; sie sind zur Zeit der einwirkenden Verletzung schon vorhanden, als z. B. Krankheiten, Krankheitsanlagen, örtliche Uebel, an welchen der Verletzte schon vorher litt und die durch die Verletzung verschlimmert, den Tod verursachen; oder diese Zwischenursachen sind der Verletzung gefolgt, wie z. B. Einwirkung der Witterung, der Kälte, diätetisches Verhalten etc. Wenn nun solche Zwischenursachen, deren Wirksamkeit durch die Verletzung bedingt und hervorgerufen wurde, den Tod hervorgebracht haben, so ist diese Verletzung im Sinne des Gesetzes eine „mittelbar tödtliche.“ Allein dieses gilt nur dann, wenn die Verletzung mit der wirksam gewordenen Zwischenursache im Kausalverbande steht, d. h. solche Fälle, wo diese Zwischenereignisse entweder die Heilung hinderten, oder nur durch Erhöhung der direkten Folgen der Verletzung tödtend wirkten, oder, bei selbstständig beschädigender Wirkung der Zwischenursachen, wenn diese durch willenlose Naturkräfte hervorgebracht wurde, denen der Beschädigte durch die Verletzung blossgestellt und ausgesetzt war: die Verletzung steht also hier überall mit dem wirksam gewordenen Zwischenereignisse in einer Kausalverbindung. Dagegen, wenn eine menschliche Thätigkeit als Zwischenursache selbstständig und positiv schädlich gewirkt und den Tod hervorgebracht hat, (z. B. der Verletzte hat den Verband abgerissen, es ist eine sonst nicht gefährliche Verletzung durch positiv schädliche Behandlung tödtlich geworden etc.), so wird der Tod als Wirkung der Verletzung rechtlich nicht betrachtet, weil dieselbe nur im Gelegenheitsnexus mit dem Tode steht und nicht Ursache, sondern nur Veranlassung desselben gewesen ist, indem menschliche Thätigkeit von der Verletzung durchaus unabhängig ist, und es ist sonach die Verletzung in einem solchen Falle eine nicht tödtliche, denn es fehlt am Thatbestande der Tödtung.

II. Jede Verletzung soll vor Gericht nicht in abstracto, sondern in concreto behandelt werden: es müssen die besondern und eigenthümlichen Verhältnisse des einzelnen vorliegenden Falles berücksichtigt werden. In dieser

Hinsicht ist die richtige Schätzung aller Momente, welche auf die Bestimmung des Urtheils einen Einfluss haben, von Wichtigkeit. Vorzüglich ist der falsche Grundsatz der älteren Gerichtsärzte zu vermeiden, dass bei der Festsetzung der Tödtlichkeit allein nur die Wichtigkeit des verletzten Theiles entscheiden soll: es müssen aber ausser derselben auch die Art und Beschaffenheit der Verletzung, die Individualität des Verletzten nach Alter, Geschlecht, Konstitution u. dergl., so wie die Natur der mitwirkenden äussern Verhältnisse in Anschlag gebracht werden. Bei solchen nothwendig tödtlichen Verletzungen, welche unter allen Umständen ihrer Natur nach eine zureichende Ursache des unmittelbaren Todes sind, findet freilich keine Berücksichtigung der übrigen Momente Statt, sondern die gerichtlich-medicinische Untersuchung hat nur nachzuweisen, dass eine solche Verletzung Statt hatte: wo aber der Tod erst mittelbar erfolgt, wo die Frage über nothwendige Tödtlichkeit zweifelhaft ist, da ist die sorgsamste Prüfung der übrigen Bestimmungsgründe um so wichtiger. Es ist demnach hier vor Allem zu bestimmen, ob 1) die tödtliche Verletzung eine unbedingt oder nothwendig tödtliche, oder 2) ob sie eine zufällig oder mittelbar tödtliche Verletzung ist. — Ad 1. Die unbedingt tödtlichen Verletzungen sind solche, welche die zureichende Ursache des Todes (laesiones absoluto lethales) sind: hierher gehören folgende: a) solche, welche Zerstörung des ganzen Körperbaues hervorbringen, wodurch er zum Leben unfähig gemacht wird, z. B. Zerschmetterungen des ganzen Körpers. b) Solche Verletzungen einzelner Theile, wodurch die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen derselben gänzlich gehemmt werden; z. B. die beträchtlichen der Kunsthülfe unzugänglichen Verletzungen des Herzens, der grossen Blutgefässe, der Respirationsorgane, des Gehirnes, des Rückenmarkes, und der grossen Geflechte und Nervenstämme. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verletzung jene Organe unmittelbar betrifft, oder ob die Verrichtung derselben erst mittelbar, z. B. durch Blutergiessungen in die Höhlen des Körpers, durch Entzündung, Eiterung und Brand, welche keine Hülfe gestatten, gehemmt wird. c) Solche Verletzungen, welche unaufhaltsame Ergiessungen von Säften zur Folge haben, die zum Leben unumgänglich nöthig sind, namentlich also der Kunst unzugängliche Verletzungen auch von kleinern Blutgefässen, von den zur Bereitung und Fortführung des Speisesaftes bestimmten

Organen, bei welchen keine Hülfe möglich ist. d) Verletzungen, welche eine unheilbare Lähmung und Schwächung des Nervensystemes hervorbringen, z. B. durch heftige Schläge auf die Nervengeflechte des Magens, durch Blitz, Elektrizität, Hirnerschütterungen, Verletzungen des Rückenmarkes. e) Das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen, deren jede einzeln nicht tödtlich seyn würde. Diese können entweder unmittelbar den Tod bewirken, wie z. B. das Todtprügeln, durch Blutaustretung, oder sie veranlassen ihn mittelbar durch Entzündung und Brand. f) Es können an sich unbedeutende Verletzungen vermöge der dem Verletzten eigenthümlichen individuellen Körperbeschaffenheit, organischer Fehler und allgemeiner Krankheit nothwendig tödtlich werden, in welchem Falle sodann die Tödtlichkeit individuell ist. — Ad 2. Die zufällig tödtlichen Verletzungen sind solche, welche nicht die zureichende Ursache des Todes sind, wo der Tod nicht durch die Verletzung allein, sondern nur durch Mitwirkung ungünstiger Umstände bedingt wird. Hierher gehören a) alle Kopfverletzungen, welche durch schleunige und zweckmässige Kunsthülfe hätten geheilt werden können; b) Verletzungen der Blutgefässe, die so gelegen sind, dass eine Blutstillung durch Zusammendrückung oder Unterbindung möglich war; c) Verletzungen des Thorax und der Lungen, welche die Respiration nicht auf der Stelle hemmen; d) Verletzungen der Organe des Unterleibes, die weder unaufhaltsame Ergiessungen, noch unheilbare Störungen der Assimilation veranlassen; e) manche beträchtliche Verletzungen der Gliedmassen, der Genitalien und der Gelenkhöhlen; f) alle wegen gänzlich unterlassener oder zu spät angewendeter oder verkehrter chirurgischer Behandlung, oder durch fehlerhaftes Verhalten des Kranken, oder Einwirkung ungünstiger äusserer Einflüsse tödtlich ausfallende an sich unbeträchtliche Verletzungen.

III. Bei Beurtheilung der Lethalität einer jeden Verletzung sind insbesondere zu berücksichtigen: 1) Die Individualität des Verletzten, 2) die Individualität der äussern Umstände und 3) die nach der Verletzung eintretenden, durch dieselbe nicht erst in Wirksamkeit gesetzten, oder die zufälligen Einflüsse, welche, wenn sie eine sonst heilbare Verletzung tödtlich machen, eine „zufällige Lethalität“ begründen.

1) Berücksichtigung der Individualität des Verletzten und ihres Einflusses auf den Ausgang der Ver-

letzung. Solche Verletzungen, welche in Folge der Individualität des Verletzten tödtlich werden, heissen „individuell tödtliche Verletzungen," zu deren festen Begriffsbestimmung Folgendes zu bemerken ist. Die Hauptfrage des Richters ist: „ob bei dem verletzten Individuum die Verletzung wirklich tödtlich wurde?" d. h. der Arzt soll den Thatbestand der Tödtung verificiren. Indem aber der Arzt das Urtheil fällt, dass eine Verletzung allgemein oder individuell nothwendig tödtlich sey, ist dadurch noch auf keine Weise direkt die Schuld des Verletzers angezeigt oder bestimmt. Die ältern Gerichtsärzte haben diese Verletzungen, welche im Allgemeinen nicht nothwendig tödtlich sind, aber in einem gegebenen Falle wegen der Individualität des Verletzten tödtlich werden, entweder in die von ihnen angenommene Mittelklasse der „an sich tödtlichen" gesetzt oder sie zu den „zufällig tödtlichen Verletzungen" gerechnet. Allein es ist dieses irrig: die individuell tödtlichen Verletzungen müssen von den zufällig tödtlichen Verletzungen getrennt bleiben, denn sie gehören zu den nothwendig tödtlichen Verletzungen, sie sind „individuell nothwendig tödtliche Verletzungen." Es wird zwar Mancher dieses ungerecht finden, dass man z. B. von demjenigen, der durch einen Stoss auf die Brust eines Andern das Zerplatzen einer innern Schlagadergeschwulst und dadurch den Tod veranlasste, behauptet, er habe eine absolut lethale (individuell nothwendig tödtliche) Verletzung zugefügt: allein man berücksichtige nur, dass der Gerichtsarzt nur den objektiven Thatbestand der Tödtung zu bestimmen hat, dass aber die Bestimmung, ob die verletzende Handlung zur Schuld überhaupt und wie weit, ob zum Dolus oder zur Culpa könne zugerechnet werden, lediglich nur Sache des Kriminalrichters ist. Man vergl. damit den in §. VI angeführten Art. 144, Thl. I des bayerischen Strafgesetzbuches. — Die einzelnen, in der Individualität des Verletzten liegenden Momente, welche auf den Ausgang einer verletzenden Handlung, d. h. auf Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzung Einfluss haben, und bei jeder Untersuchung über Lethalität genau berücksichtigt werden müssen, sind folgende.

a) Das Lebensalter hat einen bedeutenden Einfluss auf die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen. Verletzungen, die der Art und dem Grade nach möglichst ähnlich sind, wirken anders in der Kindheit als im männlichen oder Greisenalter.

Die Zartheit der kindlichen Organisation, die Empfindlichkeit und Schwäche derselben ist Ursache, dass an sich geringe Gewaltthätigkeiten und unbedeutende Einflüsse schon nachtheilige und tödtliche Folgen haben können. Im jugendlichen Alter ist die Sensibilität und Irritabilität erhöht, und alle Reize bringen daher eine viel heftigere Wirkung hervor. Bei der grösseren Blut- und Säftemenge in der Jugend entstehen leichter bedeutende Blutungen, die aber auch durch die thätigere Assimilation und Reproduktion leichter ersetzt werden. Jüngere Individuen sind mehr zu Verschiebungen und Beugungen der Knochen geneigt, so wie im höhern Alter wegen der grösseren Sprödigkeit leichter Knochenbrüche entstehen. Im jugendlichen Alter sind endlich überhaupt, wegen der thätigeren Heilkraft der Natur und der regeren Reproduktion manche Verletzungen heilbar, die im höheren Alter zu den tödtlichen oder doch wenigstens unheilbaren gehören.

b) Das Geschlecht der Verletzten kommt zunächst wegen der völligen Verschiedenheit der Sexualorgane und des verschiedenen Grades der Lethalität derselben in Betracht. Dabei sind noch beim weiblichen Geschlechte seine besonderen Sexualfunktionen zu berücksichtigen: so sind alle während der Schwangerschaft zugefügten Verletzungen gefährlicher, als sonst, theils weil sie die Schwangerschaft selbst stören können, theils weil wegen der grösseren Empfindlichkeit in dieser Periode die Wirkung der Verletzung viel heftiger, und die Heilung viel schwieriger ist. Ausserdem muss auch noch die vom Sexualsysteme unabhängige übrige Verschiedenheit der weiblichen Organisation in Bezug auf das pathologische Leben überhaupt und insbesondere auf ihre grössere Empfindlichkeit, ihren schlaffern Bau und ihre grössere Vollsaftigkeit bei Verletzungen in Anschlag gebracht werden und besonders ist die Geneigtheit zu einem krankhaften Uebergewichte der Nerventhätigkeit zu berücksichtigen; daher sich Nervenzufälle so leicht zu Verletzungen gesellen und einen tödtlichen Ausgang nehmen. Es wird sich demnach wohl behaupten lassen, dass im Allgemeinen und unter gleichen Verhältnissen Verletzungen für den weiblichen Organismus immer mit mehr Gefahr, als für den männlichen verbunden sind.

c) Die ganze Körperbeschaffenheit des Verletzten ist bei Beurtheilung einer jeden Verletzung von Bedeutung. Ein kräftiger fester Körperbau leidet im Allgemeinen weniger von jeder

Gewaltthätigkeit: Schwächliche, zart gebaute Individuen werden von gleicher Gewalt schwerer verletzt. Auch die Stärke des Knochenbaues darf nicht unberücksichtigt bleiben, was besonders bei Kopfverletzungen der Fall ist, wo die Dicke oder Dünnheit der Schädelknochen oft einen grossen Einfluss auf den Grad der Wirkung einer auf den Schädel angebrachten äussern Gewaltthätigkeit hat. — Bei Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Verletzten ist besonders die Frage wichtig: welche individuelle Konstitution dem Verletzten überhaupt eigenthümlich ist*) und ob derselbe an bestimmten Krankheitsanlagen oder an schon ausgebildeten Krankheiten litt? Alle Verletzungen sind bei Individuen, die an ausgebildeten Krankheiten, z. B. Fiebern, Kachexien, Gicht, Skorbut, Skropheln, Lustseuche u. dgl. leiden, immer gefährlicher und leichter tödtlich als bei Gesunden. Einen nicht minder bedeutenden Einfluss haben die Krankheitsanlagen. So sind bei Menschen mit apoplektischer Anlage die Kopfverletzungen, bei jenen mit Anlage zur Lungensucht die Brustverletzungen viel gefährlicher, als bei andern Individuen: so giebt es eine eigenthümliche Anlage zu äusserst schwer oder gar nicht zu stillenden und einen tödtlichen Ausgang machenden Blutungen, welche selbst auf die unbedeutendste äussere Verletzung, die bei allen übrigen Menschen eine solche Blutung nicht veranlasst, entstehen, wovon im folgenden Kap. §. IX gesprochen wird. — Bei Beurtheilung der Verletzungen müssen ferner auch die Bildungsfehler und die örtlichen organischen Krankheiten, durch welche eine sonst weniger bedeutende Gewaltthätigkeit eine gefährlichere oder gar tödtliche Verletzung bei dem verletzten Individuum bewirkt, in Anschlag gebracht werden. Hierher gehören: Brüche (herniae), Vorfälle, Eitersäcke, Puls- und Blutadergeschwülste, Polypen des Herzens und der grössern Gefässe, dünne Stellen der Schädelknochen, regelwidrige Lage der Ein-

---

*) Am zweckmässigsten scheinen mir zur richtigen Beurtheilung der individuellen Konstitution die Ansichten von Puchelt (die individuelle Konstitution und ihr Einfluss auf die Entstehung und den Charakter der Krankheiten, Leipz. 1823), welcher in lymphatische, venöse, arterielle, gangliösnervöse, Medullar- oder Spinal- und Cerebralkonstitution unterschieden und diese Charaktere sowohl in Bezug auf das physiologische als pathologische Leben trefflich durchgeführt hat.

geweide, z. B. Lage des Herzens auf der rechten Seite, eine tiefere Lage des Magens in der Nabelgegend, eine höhere Lage der Harnblase, eine allgemeine Versetzung der Eingeweide, so dass Alles, was der rechten Seite angehört, links liegt u. s. f. Bei allen solchen Fällen kann eine unbedeutende Verletzung oder unbedeutende von Aussen angebrachte Gewaltthätigkeit eine höchst gefährliche, selbst tödtliche Folge nach sich ziehen: so kann z. B. ein Stoss auf die Brust einen Eitersack in den Lungen oder ein Aneurysma des Herzens zum Bersten bringen und Erstickung oder tödtliche Verblutung verursachen; so kann ein leichter Hieb auf eine sehr dünne Knochenstelle des Schädels diesen spalten und eine sehr gefährliche Kopfverletzung veranlassen u. s. f.

d) Endlich muss auch noch der physische und psychische Zustand, in welchem sich der Verletzte gerade zur Zeit der erhaltenen Verletzung befunden hat, berücksichtigt werden. Trunkenheit oder Nüchternheit, Zorn und Wuth oder ruhige Gemüthsstimmung haben einen grossen Einfluss auf den Ausgang einer Verletzung. Kopfverletzungen sind Betrunkenen immer gefährlicher und werden bei diesen so wie bei den sehr Erzürnten viel leichter Extravasate im Gehirne veranlassen, als unter gleichen Umständen bei Nüchternen und psychisch Ruhigen.

2) Individualität der äussern Umstände. Es kann Zeit und Ort der verletzenden Handlung die Ursache seyn, dass eine sonst nicht nothwendig tödtliche Verletzung in einem gegebenen Falle individuell nothwendig tödtlich wird. Solche Verletzungen dürfen aber nicht, wie es Einige gethan haben, „zufällig tödtliche" genannt werden: denn Zeit und Ort der Beschädigung und die daraus für die Verschlimmerung oder das Tödtlichwerden einer Verletzung hervorgehenden Wirkungen können nicht als zufällige Einflüsse betrachtet werden, sondern gehören zur Thatsache der beschädigenden Handlung selbst und sind durch diese in Wirksamkeit gesetzt worden. Stübel*) sagt: „die individuelle Beschaffenheit einer verletzten Person, so wie der Zeit und des Ortes, wann und wo diese verletzt worden, gehöret noch zu der Thatsache der Verletzung und begründet blos eine besondere Art derselben." Man vergleiche auch damit den in §. VI angeführten Art. 143, Thl. I des bayerischen Strafgesetzbuches. Wenn demnach von Zeit und Ort abhängige

*) Ueber den Thatbestand der Verbrechen, Wittenb. 1805. §. 151.

Umstände (z. B. der Verwundete bleibt an einem einsamen Orte ohne Hülfe und die sonst nicht tödtliche Verletzung wird durch Verblutung, durch Einwirkung der Kälte, der Hitze tödtlich u. s. w.), eine sonst nicht tödtliche Verletzung tödtlich machen, so ist dieselbe nicht zufällig tödtlich, sondern individuell nothwendig tödtlich, und zwar wegen der Individualität der äussern Umstände.

3) Eine fernere Berücksichtigung erfodern die äussern, nach der Verletzung eintretenden, durch dieselbe nicht erst in Wirksamkeit gesetzten, oder die zufälligen Einflüsse, welche, wenn sie eine sonst heilbare Verletzung tödtlich machen, eine „zufällige Lethalität" begründen. Diese zufälligen Einflüsse sind aber strenge von denjenigen, oben erwähnten Verhältnissen, welche die Individualität (des Verletzten und der zugefügten Beschädigung nach Ort und Zeit) unter sich begreifen und welche durch ihre Einwirkung eine individuell-nothwendige Tödtlichkeit der Verletzungen bedingen, zu unterscheiden. Es sind nicht alle nach der verletzenden Handlung eintretenden Einflüsse als solche zu betrachten, welche, wenn sie eine sonst heilbare Verletzung tödtlich machen, die zufällige Lethalität begründen, sondern nur diejenigen, welche nicht vermittelt durch die Handlung des Verletzenden wirksam werden: wäre nämlich der entgegengesetzte Fall vorhanden und hätte eine durch die zugefügte Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzte Ursache den Tod veranlasst, so wäre die Lethalität nicht mehr eine zufällige, sondern eine individuell nothwendige. Folgende Beispiele werden den Unterschied zwischen den „zufälligen" und den „individuell nothwendig tödtlichen Verletzungen" erläutern: wenn Jemand eine, an sich nicht tödtliche oder gefährliche Verletzung erhält, dieselbe aber wegen positiv schädlichen Arzneimitteln, wegen unverständiger chirurgischer Behandlung, wegen einer hinzugetretenen epidemischen Krankheit u. s. w. einen tödtlichen Ausgang nimmt, so ist die Lethalität zufällig in Bezug auf die Verletzung, da alle diese Einflüsse nicht durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt sind; hat ein Verletzter die Kunsthülfe, die zur Hand gewesen wäre, anzunehmen verweigert, oder deren Anwendung durch seine eigene Schuld verzögert, so ist dieser Umstand nicht durch Verletzung in Wirksamkeit gesetzt und in Bezug auf die Verletzung zufällig und die Tödtlichkeit des Ausganges ist in solchem Falle in Bezug auf den Urheber

der Beschädigung auch zufällig: wenn aber ein Verwundeter längere Zeit an einem einsamen Orte ohne Hülfe liegen geblieben und die sonst nicht tödtliche Verletzung durch starken Blutverlust, oder durch Einwirkung der Luft, der Kälte oder Hitze tödtlich geworden ist, so ist hier die Tödtlichkeit nicht zufällig, sondern individuell nothwendig gewesen, weil die, zwar nach der Verletzung eingetretenen Einflüsse dennoch nur durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden. Die äussern zufälligen Einflüsse, welche auf die Tödtlichkeit einer Verletzung einwirken, sind: die Beschaffenheit des Klima's, der Jahreszeit, der Luft, der Wärme und Kälte, herrschende epidemische Krankheiten, die Art und Weise, wie der Verletzte von dem Orte der Verletzung fortgebracht wird, der Aufenthalt desselben während der Kur, seine Lebensweise und sein Benehmen in Hinsicht auf Diät, Bewegung und Ruhe, Schlaf und Wachen, psychisches Verhalten und die medicinische und chirurgische Behandlung. Ob diese Einflüsse mit oder ohne Jemandens Verschuldung wirksam wurden, oder ob sie durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden (in welchem Falle sie nicht mehr als zufällige betrachtet werden können), müssen der Richter und der Arzt gemeinschaftlich ausmitteln. — Leichte, nicht gefährliche Verletzungen, so wie alle, von denen es gewiss ist, dass sie für sich keinen tödtlichen Ausgang nehmen, sind, im Falle spätere und rein zufällig wirkende Einflüsse dennoch den Tod veranlassen, nicht „zufällig tödtliche" zu nennen, sondern für „nicht tödtliche" zu erklären. Der Grund des Todes liegt nämlich hier nicht in der Verletzung (die nur eine entfernte Veranlassung giebt), sondern in den nicht von ihr in Wirksamkeit gesetzten, folglich rein zufälligen, tödtlich wirkenden Einflüssen, z. B. wenn die vorsätzliche Abreissung des Verbandes bei der sonst nicht gefährlichen Verletzung Ursache des Todes wird, oder wenn eine geradezu schädliche Behandlung der nicht gefährlichen Verletzung den Brand und dadurch den Tod verursacht etc. Dieser Umstand ist für die rechtlichen Folgen von Wichtigkeit; denn wenn der Arzt die zugefügte Verletzung (wenn auch nur für zufällig-) tödtlich erklärt, so ist der Thatbestand der Tödtung erwiesen. Man vergl. damit das, was im Anfange dieses §. bei I. über die Erhebung des objektiven Thatbestandes der Tödtung gesagt wurde.

IV. Einfluss der Möglichkeit der rettenden

Kunsthülfe auf die Bestimmung des Grades der Lethalität. Man hat bei den für unbedingt tödtlich erklärten Verletzungen jederzeit vorausgesetzt, dass die Heilkunst unfähig sey, bei ihnen den Tod abzuwenden und das Leben zu erhalten. Diese Unfähigkeit der Heilkunst kann nun als eine unbedingte und bleibende, oder als eine bedingte und nicht dauernde betrachtet werden. Denn es giebt Körperverletzungen, die nach den Gesetzen des menschlichen Organismus stets unheilbar bleiben werden, z. B. die Durchbohrung der Herzkammern: dagegen giebt es wieder andere Verletzungen, die man früher allgemein für ohne Ausnahme tödtlich gehalten hat, und die doch gegenwärtig durch die Kunst unter gewissen Bedingungen geheilt worden sind. Daraus ergiebt sich, dass aus den Klassen der unbedingt tödtlichen Verletzungen gegenwärtig einige auszustreichen sind, und es ist auch zu hoffen, dass durch die fortschreitende Vervollkommnung der chirurgischen Technik die Zahl der wirklich unbedingt tödtlichen Körperverletzungen mit der Zeit noch mehr verringert werde. Unter diesen früher für nothwendig tödtlich erklärten Verletzungen, bei denen aber die neuere Chirurgie eine rettende Hülfe möglich gemacht hat, nennen wir die Wunden und Verletzungen der grossen Kopfschlagadern, die Verletzungen des Halses mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Einschnitt in die Speiseröhre, die Verletzungen des Oberarmes mit Verletzung der arter. subaxillaris und die Verletzung des Oberschenkels mit Verletzung der Kruralgefässe nahe an ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel: im folgenden Kap. werden Beispiele solcher glücklichen Heilungen mitgetheilt. Da es nun ausser Zweifel gesetzt ist, dass es der neuern Chirurgie gelungen ist, solche Verletzungen in manchen Fällen glücklich zu heilen, welche man früher für ohne alle Ausnahme tödtlich erklärt hat, so muss natürlich nun erörtert werden, in wiefern das gerichtsärztliche Urtheil über die Lethalität und deren Grad bei einer solchen Verletzung in gerichtlichen Fällen durch die glücklichen Erfahrungen der neuern Chirurgie abgeändert werden darf. Namentlich könnte hier die Frage aufgeworfen werden: ob nicht künftig den Verletzungen der Carotis, der art. subaxillaris, der art. cruralis nahe am Unterleibe, der gänzlichen Durchschneidung der Luftröhre, auf welche der Tod erfolgte, nun, da durch die Chirurgie die Möglichkeit ihrer Heilung nachgewiesen sey, in foro nur eine zufällige Tödtlichkeit müsse zugeschrieben

werden? Dieses wäre aber ganz unrichtig und den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft und somit auch der gerichtsärztlichen Praxis zuwider, was Henke*) ganz richtig folgendermassen erörtert hat. Wir müssen nämlich, um das eben Gesagte zu erläutern, vorerst folgende allgemeine Frage lösen: „welchen Einfluss kann die problematische Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe bei schnell tödtenden Verletzungen auf die Bestimmung des Grades der Lethalität in foro haben?" Um die richtige Antwort auf diese Frage zu finden, muss vorerst bemerkt werden, dass der Standpunkt des Wundarztes und der des gerichtlichen Arztes bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen ein verschiedener ist. Der Wundarzt betrachtet die Verletzungen, indem er ihre Tödtlichkeit beurtheilt und Klassen der Lethalität aufstellt, im Allgemeinen, in abstracto: der Gerichtsarzt aber muss sie in concreto beurtheilen, d. h. er soll nicht entscheiden, ob eine Verletzung im Allgemeinen, in abstracto tödtlich zu seyn pflegt, sondern, ob sie in concreto, d. h. in einem gegebenen Falle, bei einem bestimmten Individuum den Tod bewirkt habe und habe bewirken müssen?; so wird auch die Frage von den Gerichten an den Arzt gestellt, oder so sollte sie wenigstens immer gestellt werden, denn der Richter will nicht wissen, ob bei andern Individuen eine ähnliche Verletzung (denn eine völlig gleiche ist undenkbar) unter andern Verhältnissen und Bedingungen tödtlich oder nicht tödtlich sey, sondern er will wissen, ob ein unbedingter oder bedingter Kausalzusammenhang zwischen der zugefügten Verletzung und dem erfolgten Tode in einem gegebenen Falle bei bestimmter Individualität der Person und der äussern Verhältnisse Statt fand? Da also nun der Gerichtsarzt nicht die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung in abstracto, sondern stets nur in concreto zu beurtheilen hat, so ergiebt sich auch unwidersprechlich: „dass die muthmassliche Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe (wenn solche zur Hand gewesen) oder die erwiesene Heilung ähnlicher lebensgefährlicher Verletzungen unter veränderten Umständen die (in concreto nothwendige Tödtlichkeit einer zu beurtheilenden Verletzung, auf welche der Tod erfolgt ist, nicht aufheben kann. Der Gerichtsarzt soll nicht entscheiden: ob eine Verletzung in abstracto tödtlich sey und den Tod nothwendig zu bewirken pflege, sondern ob dieselbe in concreto bei einer bestimmten

*) Abhandl. aus d. Geb. d. gerichtl. Med. 2. Bd. 2. Aufl. S. 76.

Person und unter gegebenen Umständen den Tod bewirkt habe. Hat sie den Tod des Beschädigten hervorgebracht, so ist sie tödtlich zu nennen. Das Strafgesetzbuch für Bayern sagt Thl. I Art. 143: „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird nicht mehr als die Gewissheit erfodert, dass dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluss, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht, ob im gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmässige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können etc." Es kann kein Zweifel mehr existiren, dass der Gerichtsarzt, der in foro auf den Standpunkt sich stellen muss, welchen die Gesetzgebung und die Strafrechtswissenschaft fodert, und angeben soll, ob eine gegebene Verletzung in concreto nothwendig tödtlich gewesen sey, alle diejenigen Verletzungen, welche den Tod als bestimmende Ursache bewirken, für nothwendig tödtlich erklären müsse, wenn gleich ähnliche Verletzungen unter andern Umständen geheilt wurden. Auch widerspricht diese Behauptung keineswegs dem Eingeständnisse, dass in Folge der Fortschritte der neuern Chirurgie die Verletzungen der art. carotis, der subaxillaris, der cruralis etc. nicht mehr zu den in abstracto absolut lethalen (oder allgemein-nothwendig-tödtlichen) Verletzungen gezählt werden können: denn diese in der Chirurgie und in jeder aussergerichtlichen Betrachtungsweise gültige Ansicht kann nicht in der gerichtsärztlichen Praxis gelten, wo nur die in concreto nothwendige Tödtlichkeit zum Maasstabe der Beurtheilung genommen werden darf. Wenden wir nun diese bisher entwickelten Ansichten zur Leitung des gerichtsärztlichen Urtheiles solcher lebensgefährlicher Verletzungen an, welche die neuere Chirurgie mit glücklicherem Erfolge als die Vorzeit zu behandeln weiss, so erhalten wir folgende Grundsätze. 1) Die Verletzungen der innern Kopfschlagader, des gemeinsamen Stammes derselben, der art. subaxillaris, der art. cruralis auch in ihrem obern Theile, so wie die gänzliche Durchschneidung der Luftröhre, selbst mit gleichzeitiger Verletzung der Speisenröhre können nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme (d. h. in abstracto) absolut und nothwendig tödtlichen Verletzungen gezählt werden. 2) Daraus folgt aber keineswegs, dass eine

der genannten Verletzungen, wenn im gegebenen Falle wegen mangelnder Kunsthülfe der Tod schnell erfolgte, nicht in foro für in concreto nothwendig tödtlich erklärt werden könnte. Sie sind im Gegentheil dafür in gerichtlichen Fällen anzuerkennen, sobald der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Tode und der Verletzung erwiesen ist. 3) Es kann von der Gefahrlosigkeit oder der möglichen Beseitigung der Gefahr der Verletzung eines grossen Gefässes, die bei chirurgischen Operationen vorsätzlich gemacht wird, durchaus kein gültiger Schluss auf die gerichtlichen Fälle gemacht werden, wo die Tödtlichkeit einer Beschädigung mit Verwundung desselben Gefässes beurtheilt werden soll. Bei den chirurgischen Operationen ist die Hülfe der Kunst mit allen ihren Mitteln zur Hand und die Durchschneidung des Gefässes wird mit Vorbedacht nach geschehener Unterbindung gemacht. In den gerichtlichen Fällen aber ist der Tod oft schon erfolgt, ehe nur die Kunsthülfe hätte gesucht, viel weniger wirksam werden können. Deshalb, weil man zum Behuf einer Operation den gemeinsamen Stamm der Kopfschlagadern mit Glück unterband, oder weil man den Arm aus dem Achselgelenk auslöste u. dgl. kann eine Schnittwunde durch die Carotis oder subaxillaris, woran sich der Verwundete verblutete, noch nicht in foro für nur zufällig tödtlich erklärt werden.

V. Die Rechtsgelehrten, besonders die ältern, haben, um in Fällen, deren Entscheidung schwierig ist, wo möglich eine positive Norm zu erhalten, eine bestimmte Zeitfrist der nothwendigen Tödtlichkeit festzusetzen versucht, nach deren Ablauf der erfolgte Tod einer Verletzung nicht mehr sollte zugerechnet werden können, wobei nun der Grad der Tödtlichkeit der Wunden nach der Länge der Zeit beurtheilt wurde, die der Verwundete nach erhaltener Verletzung noch lebte, und es ist ohne Zweifel dieser Rechtsgebrauch aus der alten Meinung hervorgegangen, dass sich die verborgene Gewalt tödtlicher Wunden an bestimmten Tagen zeige, wozu auch die peinliche Gerichtsordnung, Art. 147 Gelegenheit gab, indem sie verordnet, dass, wenn Einer geschlagen worden sey und nach einiger Zeit darauf gestorben, Anzeige geschehen solle, wie lange der Gestorbene nach den Streichen noch gelebt habe. Diese kritischen Tage wurden jedoch verschieden festgesetzt: das kanonische Recht nahm den dritten, Eisenhart*) den

*) Exercitat. juridic. de die critico vulnerum. Helmst. 1687.

vierzigsten Tag für den kritischen, und ein preussisches Edikt vom 22. März 1718 bestimmte, dass eine jede Wunde, an welcher der Verwundete innerhalb neun Tagen stürbe, für absolut tödtlich gehalten werden soll, die Sektion mag geschehen seyn oder nicht *). Allein diese, nach einer gewissen Zeitfrist sich richtende Bestimmung über Tödtlichkeit [welche schon von ältern und neuern Aerzten und Rechtsgelehrten verworfen wurde **)], hat vom ärztlichen Gesichtspunkte aus betrachtet keinen Werth, und ist falsch aus folgenden Gründen. 1) Wenn gleichwohl sich in einigen Fällen von der Kürze der Zeit, binnen welcher der Tod erfolgt, auf absolute Lethalität schliessen lässt (z. B. eine schnell tödtliche Verblutung lässt auf Verletzung eines grossen Gefässes schliessen und die Kürze der Zeit hat keine Kunsthülfe erlaubt, wenn sie auch nach der Lage des Gefässes möglich gewesen wäre), so ist dieses doch von keiner allgemeinen Gültigkeit: es lässt sich von der Zeit, binnen welcher der Tod auf eine Verletzung erfolgt, keineswegs in allen Fällen auf den höhern oder geringeren Grad der Tödtlichkeit, auf nothwendige oder zufällige Lethalität mit Sicherheit schliessen und es kommt auch auf die längere oder kürzere Zwischenzeit gar nichts an, sobald nur erwiesen werden kann, dass der Tod durch die Verletzung bewirkt wurde. 2) Nicht jeder schnell auf eine Verletzung folgende Tod darf als die Wirkung der Verletzung selbst betrachtet werden: denn es ist möglich, dass der Tod mit der erhaltenen, vielleicht unbedeutenden Verletzung in gar keiner ursächlichen Verbindung steht, z. B. wenn Jemand nach einer erhaltenen, nicht gefährlichen Stichwunde am Beine am Schlagflusse stirbt. 3) Aus einer längeren Zwischenzeit zwischen der Verletzung und dem Tode lässt sich durchaus nicht beweisen, dass die Verletzung nicht nothwendig tödtlich gewesen sey, da Fälle von nothwendig tödtlichen Verletzungen, die erst nach einem beträchtlichen Zwischenraume

---

*) Klein's Annal. d. Gesetzgeb. 10. Bd. S. 355.

**) Wedel (de efficacia dierum criticorum in vulneribus de lethalitate dubiis. Jen. 1712.) hat die ganze Vorstellung von den kritischen Tagen und die Meinungen der Juristen darüber widerlegt. Mittermaier sagt in s. Ausgabe von Feuerbach's Lehrb. d. peinl. Rechts, (13. Ausg. Giessen, 1840.) §. 209. Not. a): „Grundlos ist die Vermuthung, dass, wenn der Tod innerhalb gewisser Tage, gerechnet von der Verletzung an, erfolgt, er als die Wirkung der Verletzung angesehen werden muss."

den Tod herbeiführten, nicht selten sind: hierher gehörige Beispiele werden im folgenden Kapitel bei Betrachtung der Verletzungen der einzelnen Theile und Organe angeführt werden.

§. VIII. Bei Beurtheilung der an einer Leiche vorgefundenen Verletzungen wird öfters noch ein Gutachten über folgende zwei Punkte nothwendig: I. ob die Verletzung noch während des Lebens oder nach dem Tode, und II. ob sie durch Selbstmord oder durch fremde Hand zugefügt wurde.

I. Bei Beantwortung der Frage: ob eine Verletzung während des Lebens oder erst nach dem Tode beigebracht worden ist? stützt man sich besonders auf die Annahme: dass ohne eine dadurch hervorgerufene Aeusserung von Selbstthätigkeit und Gegenwirkung des lebenden Körpers von Aussen her keine Veränderung in ihm bewirkt werden könne: dem zufolge hat man angenommen, dass Verletzungen, welche die Merkmale einer lebenden Gegenwirkung an sich tragen, während des Lebens, solche Verletzungen aber, denen die Merkmale der lebenden Reaktion fehlen, erst nach dem Tode zugefügt worden sind. Diese Behauptung ist an sich richtig; allein es müssen doch noch einige Umstände, die hier eine Abänderung bewirken können, berücksichtigt werden, damit bei Beurtheilung eines solchen vorkommenden Falles keine Täuschung entstehe*).

1) Vor Allem ist zu berücksichtigen, a) dass die Stärke der Gegenwirkung von dem Grade des Wirkungsvermögens des lebenden Körpers abhängt und dass also, wenn dieser Grad gering ist, auch die Stärke der Gegenwirkung nur schwach seyn und daher auch nur undeutliche Merkmale hinterlassen kann: b) dass mehrere an sich wichtige Merkmale der lebenden Gegenwirkung, vorzüglich wenn die Leiche sich in einer Lage befindet, die nachtheilig darauf einwirkt (z. B. im Wasser, an einem warmen Orte, wo bald die Fäulniss eintritt), so bald wieder verschwinden, dass man sie, wenn der Körper nicht gleich nach dem Tode untersucht wurde, nicht mehr unterscheiden kann, und c) dass zuweilen auch nach dem Tode, vorzüglich durch die Wirkung der Fäulniss Veränderungen und davon abhängige Erscheinungen bewirkt werden, welche den an der Leiche erst entstandenen Verletzungen das Ansehen geben, als seyen sie schon während des Lebens zugefügt

*) Mende, Handb. VI. Thl. S. 329.

worden. Diese drei Punkte muss nun der Gerichtsarzt bei jedem vorkommenden Falle der Art vor Augen haben und sie erst genau erwägen, ehe er sein Gutachten feststellen darf. Was nun

2) die Merkmale einer lebenden Gegenwirkung betrifft, so sind dieselben folgende: a) Reizung und Entzündung, besonders Röthe und Geschwulst des verletzten Theiles, b) Blutunterlaufungen, c) Ausfluss von Blut aus den Gefässen und Ergiessung desselben in die Höhlen des Körpers, d) Klaffen der Wundränder und entzündliche Anschwellung derselben und e) Zeichen der Eiterung und des Brandes. Prüfen wir nun diese Merkmale näher, so ergeben sich für die Bestimmung, ob die Verletzung während des Lebens oder erst nach dem Tode zugefügt worden sey, folgende Resultate.

Ad a. Eine der gewöhnlichsten Wirkungen des Andringens einer fremden äussern Gewalt auf die Oberfläche des lebenden Körpers ist eine Reizung der Nerven, stärkerer Zufluss des Blutes zu dem gereizten Theil, Anhäufung des Blutes, wenn sein Abfluss seinem Andrange nicht entspricht, und Entzündung mit Schmerz, Röthe und Geschwulst. Sollen nun diese Wirkungen erfolgen, so sind zwei Bedingungen erfoderlich, nämlich: das Vermögen des lebenden Körpers entgegen zu wirken und ein gewisser Zeitraum zu seiner Aeusserung. Was das Vermögen entgegen zu wirken betrifft, so fehlt zwar dasselbe, so lange wirklich noch Leben da ist, wohl nie, allein es kann so geringe seyn, dass es sich auf eine kaum merkliche und deshalb zweideutige Art äussert: bei abgezehrten, schwachen, blutarmen Individuen, bei Solchen, die während einer tiefen Ohnmacht ohne daraus zu erwachen durch eine Verletzung getödtet wurden, werden sich sehr geringe Merkmale einer schwachen Reizung, die der Tod oft schnell wieder verschwinden lässt, einstellen: wegen Verblutung tödtlich gewordene Wunden an früher schon gelähmten Theilen zeigen, nach Mende's Erfahrung, keine Merkmale der Reizung und Entzündung. Es muss ferner immer zwischen der Verletzung und dem Tode ein gewisser Zeitraum Statt gefunden haben, damit sich das Vermögen der Gegenwirkung äussern kann: wo der Tod unmittelbar sogleich auf die Verletzung folgt, findet man keine Spur einer Reizung und Entzündung; zuweilen ist bis zur Aeusserung der Gegenwirkung selbst ein längerer Zeitraum

erfoderlich, wie Brachet*) durch einen Fall von Verletzung mit Bruch der Schädelknochen beweist, dass eine gequetschte Wunde 24 Stunden vorhanden seyn könne, ohne dass sich Entzündung oder Ecchymose hinzugesellen. Zeichen der Reizung und Entzündung an verletzten Theilen und bei Schnitt- und Hiebwunden selbst nur ein schmaler rother Streif äusserlich am Rande der Wundflächen, beweisen stets, dass die Verletzung während des Lebens beigebracht wurde: aus dem Mangel dieser Zeichen aber, besonders wenn die Leiche erst einige Zeit nach dem Tode untersucht wird, darf man nicht mit Gewissheit auf das Gegentheil schliessen; wurde der Getödtete gleich in Wasser, besonders kaltes geworfen, so werden diese Merkmale bald unkenntlich und wenn die Fäulniss in Gang gekommen ist, so verschwinden sie ganz.

Ad b. Blutunterlaufungen, oder s. g. Ecchymosen (welche wir „wahre" nennen wollen, zum Unterschiede von den später erwähnten „falschen" Ecchymosen) erscheinen vorzüglich nach Quetschungen und Zerschmetterungen; seltener sieht man sie in bedeutender Ausdehnung bei Wunden und dann doch nur bei gequetschten und bei solchen, die einige Strecke nahe an der Oberfläche hinlaufen, ehe sie tiefer eindringen. Sie sind von zweifacher Art: ausgebreitete, bei denen sich das Blut so in das Zellgewebe ergossen hat, dass es eine ausgedehnte, rothe, rothblaue, dunkelblaue, wenig erhabene mit der Zeit indessen ihre Farbe verändernde Geschwulst bildet: umschriebene, wo das ergossene Blut sich in so bedeutender Menge auf einer Stelle angesammelt hat, dass die darüber liegenden Theile und besonders die Haut in Gestalt einer weichen Beule aufgehoben werden und je nachdem das Blut höher oder tiefer liegt, ist diese Beule roth, rothblau oder ganz farblos. Beide Arten der Ecchymosen enthalten, wenn sie durch Verletzungen während des Lebens hervorgebracht wurden, geronnenes Blut, welches sich beim Einschneiden zeigt. Folgte der Tod erst nach einigen Stunden, so sieht man um sie und in ihrer Nähe Zeichen der Reizung und Entzündung. Dauerte das Leben noch einige Zeit, wenigstens einige Tage, so bietet die Farbveränderung der Ecchymose folgende Eigenthümlichkeiten dar: die ausgebreitete Ecchymose erscheint gleich im Anfange als ein rother oder bläulichrother erhabener Fleck, der bald darauf blau, blei-

*) In d. Revue medicale. Vol. V. p. 249.

färbig, schwarz und dabei flacher wird und nach einiger Zeit hellt sich die Farbe stufenweise auf und geht ins Violette, Blaugrüne, Grüne, Gelblichgrüne und Gelbe über, worauf sie allmählig verschwindet: die tief liegenden umschriebenen Ecchymosen, besonders wenn sie ihren Sitz in den durch starke sehnigte Ausbreitungen zusammengehaltenen Muskeln haben und die Ecchymosen, welche unmittelbar die Knochen des Schenkels, des Vorderarmes, der hohlen Hand, der Fusssohle und des Rückgrates bedecken, bewirken im Anfange oft gar keine Farbenveränderung auf der Oberfläche, aber nach fünf bis sechs Tagen oder noch später zeigt sich ein blauer oder gelber Fleck und es kommen zuweilen selbst auch an entfernten Stellen dergleichen Flecken zum Vorscheine. Bei Verletzungen, die erst nach dem Tode beigebracht wurden, findet man keine Ecchymosen: Orfila*) versetzte dem Schenkel eines lebenden Hundes einen heftigen Stockschlag und tödtete das Thier 20 Minuten nachher; bei der am andern Tage angestellten Sektion sah man das dem Schlage entsprechende Zellgewebe in einer Ausdehnung von etwa 2½" mit Blut infiltrirt: die Breite der Sugillation war der des Stockes gleich; die Haut schien nicht verändert und das Zellgewebe zwischen den Muskeln und bis zu den tiefsten Muskelfasern war leicht mit zum Theil geronnenem Blute angefüllt: ein gleicher Schlag auf den Schenkel eines seit 20 Minuten todten Hundes hatte keine Blutinfiltration zur Folge, obgleich der Schenkelknochen mehrere Male zerbrochen war. In Bezug auf die eben ausgesprochene Behauptung, dass man bei den erst nach dem Tode beigebrachten Verletzungen keine Ecchymosen findet, sind jedoch noch zwei Punkte dabei zu berücksichtigen, nämlich: dass die Todtenflecken leicht mit Ecchymosen verwechselt werden können und dass unter gewissen Umständen längere Zeit nach dem Tode an der Leiche Erscheinungen entstehen können, die mit den Ecchymosen die grösste Aehnlichkeit haben. Die Todtenflecken, welche meistens an den abhängigsten Punkten der Oberfläche der Leiche entstehen, erheben sich niemals über die Oberfläche des Körpers, haben eine gleichmässige rothblaue Farbe und wenn man in dieselben Einschnitte macht, so findet man kein in das Zellgewebe getretenes und kein angehäuftes und geronnenes Blut. Die Erscheinungen an der Leiche, welche

*) Leçons de Med. leg. Vol. II, Leç. 43.

mit den Ecchymosen Aehnlichkeit haben, kommen unter folgenden Verhältnissen vor: nach Todesarten, nach denen das Blut ungewöhnlich flüssig bleibt (z. B. nach dem Ertrunkenseyn, dem Erschlagenseyn vom Blitze), fliesst es nicht selten aus den grössern Blutadern in die kleineren und kleinsten wieder zurück und ergiesst sich in solcher Menge in das Zellgewebe, dass dadurch ausgebreitete Sugillationen entstehen; wird nun die Leiche eines auf diese Weise Getödteten hin und her geworfen oder gegen feste Körper angeschleudert, wie dies leicht in einem Flusse geschehen kann, so zerreissen sehr leicht auch einzelne Blutgefässe, das noch flüssige Blut ergiesst sich aus ihnen unter die Haut, in die Zwischenräume der Muskeln etc. und häuft sich hier an. Das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen falschen Ecchymosen und den wahren besteht darin, dass man bei ersteren keine Spuren einer entzündlichen Reizung um sie oder in ihrer Nähe wahrnimmt und dass das ergossene und angesammelte Blut nicht geronnen ist. Ist aber bereits ein Grad der Fäulniss eingetreten, durch welchen geronnenes Blut wieder flüssig gemacht wird und die vorher auch wirklich vorhanden gewesenen Zeichen der Reizung und Entzündung aufgehoben worden seyn können, so lässt es sich dann nicht mehr bestimmen, ob man eine wahre oder falsche Ecchymose vor sich hat. Selbst die Fäulniss schon an sich macht das Blut zum Austritte aus seinen Gefässen geneigt, und bewirkt dadurch nicht selten Erscheinungen, die mit Sugillationen Aehnlichkeit haben.

Ad c. Aus zerschnittenen, zerrissenen oder gesprungenen Blutgefässen ergossenes Blut, man mag es bei der Leiche in der Nähe einer Wunde antreffen, oder es nach Quetschungen, heftigen Erschütterungen, Knochenbrüchen und theilweisen Zerschmetterungen in wesentlichen Höhlen finden, beweist immer, dass es zur Zeit der Oeffnung des Gefässes noch flüssig gewesen seyn müsse und dass noch eine Kraft zu seiner Austreibung wirksam gewesen sey. Ist es dabei geronnen, so erleidet es keinen Zweifel, dass es zu derselben Zeit bei seiner Flüssigkeit auch Gerinnbarkeit besessen und nothwendig also seine Quelle in einem lebenden Körper gehabt habe. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass auf einem Boden, der ausgeflossenes Blut einzusaugen vermag, nichts davon stehen bleibt, wo man dann weder seine Menge noch seine Gerinnbarkeit erkennen kann; nebstdem wird es auch leicht weggeschwemmt,

vertreten und mit andern Stoffen so vermischt, dass man es nicht mehr gehörig zu beurtheilen im Stande ist. Da übrigens alle Ursachen, die das Blut in der Leiche flüssig erhalten oder das geronnene flüssig machen, eben so gut Blutflüsse als Ecchymosen bewirken können, so ist anzunehmen, dass unter denselben Umständen, unter denen Ecchymosen nur für zweifelhafte Zeichen des Lebens während der stattgehabten Verletzung gelten können, auch den Blutflüssen, wo sie bei einer Verletzung angetroffen werden, nur eine eben so schwache Beweiskraft dafür zukommen kann.

Ad d. Das Klaffen der Wundränder hält man bei Wunden für ein Zeichen, dass sie während des Lebens beigebracht wurden: es ist aber dieses nur bei Hieb- und Schnittwunden bemerkbar, bei gequetschten Wunden und bei Schusswunden, wo keine gleichmässigen Wundränder vorkommen, findet auch kein eigentliches Klaffen der Ränder Statt. Das Klaffen der Ränder hängt überhaupt von der entzündlichen Spannung ab, in welche die verletzten Theile durch die Trennung ihres Zusammenhanges auf beiden dadurch gebildeten Wundflächen und an ihren Rändern gerathen: daher sind die ersteren dabei auch in ihrer ganzen Ausdehnung roth und blutig und es hängt ein wahres Blutgerinnsel daran, das selbst die Wunde zum Theil ausfüllt. Diese Kennzeichen sind sehr bezeichnend und beweisen, dass die Wunde während des Lebens entstanden ist: aus der Abwesenheit dieser Merkmale aber kann nicht mit Gewissheit gefolgert werden, dass die Verletzung erst nach dem Tode zugefügt sey, da, wenn der Verstorbene gleich nach erhaltener tödtlicher Verletzung in kaltes Wasser geworfen wird, sich das entzündliche Klaffen der Wundränder in keinem sehr deutlichen Grade entwickeln wird und der Eintritt der Fäulniss es gänzlich vernichtet. Einschnitte und Hiebe in einen von der Todtenstarre ergriffenen Leichnam hinterlassen zwar auch ein Klaffen der Ränder der dadurch bewirkten Wunden, allein es ist kein Merkmal einer entzündlichen Reizung und keine Röthe und kein Blutgerinnsel dabei, wodurch das Klaffen der Wundränder bei der während des Lebens zugefügten Verletzung charakterisirt ist. Bei gequetschten Wunden während des Lebens zugefügt, ersetzt die entzündliche Anschwellung in ihrem ganzen Umfange und die Anhäufung von Blutgerinnsel darin die Stelle des Klaffens. Bei den Schusswunden hat man zur Unterscheidung, ob sie während des Lebens oder nach

dem Tode zugefügt wurden, insbesondere folgende Merkmale. Wo man einzelne Schusskanäle, in welche grössere Schrote abgesondert oder Kugeln gedrungen sind, deutlich sehen kann und dieselben nicht durch etwas (z. B. durch hineingerissene Stücke der Kleidung) verstopft sind, da findet man, wenn sie während des Lebens beigebracht wurden, die äussere Mündung offen, nicht eingefallen und den Anfang des Kanals schwarz oder schwärzlich; tiefer hinein ist der Kanal, weil die getrennten Theile angeschwollen sind, enger und mit Blutgerinnsel angefüllt: im Zellgewebe und in den Muskeln, durch die der Schusskanal hinläuft, findet man Bluteinsickerung und zwar um so stärker, je matter die Kugel schon gewesen und je langsamer sie die Theile durchbohrt hat. Hat der Schuss die Leiche einige Minuten nach dem Tode getroffen, so ist der Unterschied freilich so gross nicht, doch ist die Oberhaut, ehe sie die Kugel durchliess, in die Mündung des Schusskanales etwas hineingezogen, wodurch sie ein trichterförmiges Ansehen bekommt: der Durchmesser des Schusskanales ist überall gleich und man bemerkt nichts von einer Anschwellung der von der Kugel durchrissenen Theile. Aufenthalt der Leiche im Wasser und Fäulniss machen übrigens diese Unterscheidungsmerkmale unkenntlich.

Ad e. Eiterung, Brand, Spuren beginnender Heilung, frische Granulationen sind zureichende Beweise, dass die Verletzung nur während des Lebens beigebracht worden seyn kann.

II. Von der Untersuchung, ob eine Verletzung durch Selbstmord oder durch einen Andern zugefügt wurde wird eigens im XLVI. Kap. gesprochen.

XL. Kap.

Von der Gefahr und Lethalität der einzelnen Körper-Verletzungen insbesondere.

§. 1. Die im vorigen Kap. gelieferte Darstellung hat sich auf die gerichtsärztliche Untersuchung der Körperverletzungen überhaupt bezogen und nur allgemeine Grundsätze aufgestellt. Es müssen nun noch diejenigen speciellen Normen angegeben werden, welche für die Beurtheilung der Gefahr und Lethalität der einzelnen Körperverletzungen insbesondere gültig sind,

und in dieser Hinsicht stellen wir zwei Hauptklassen von Grundsätzen auf, nämlich A. Grundsätze für die Beurtheilung der Gefahr und Lethalität der Verletzungen in Bezug auf die Art der Verletzung, und B. jene in Bezug auf die Verschiedenheit der verletzten Theile und Organe.

A. Von der Körperverletzung nach der Art der Verletzung.

§. II. Hinsichtlich der Art der Verletzungen betrachten wir: 1) Wunden, d. i. frische und meist blutige Trennungen der weichen Theile; 2) Quetschungen, d. h. Zermalmungen und Schwächungen der Theile durch Einwirkung stumpfer Körper, wodurch Blutunterlaufungen und Austretungen mit ihren Folgen entstehen; 3) Erschütterungen, d. i. Veränderung und Zerrüttung des Baues zarter Organe mittelst heftiger Schwingungen; 4) Verrenkungen, d. h. Auseinanderweichungen der normalen Verbindung der Knochen in den Gelenken; 5) Knochenrisse und Beinbrüche, d. i. Trennungen des Zusammenhanges der Knochen in ihrer Substanz; 6) Verbrennungen und Erfrierungen, d. i. Veränderungen und Zerstörungen des organischen Baues durch ein Uebermaas einwirkender oder entzogener Wärme. Von diesen verschiedenen Arten der Verletzungen ist in den folgenden Paragraphen III — VIII die Sprache. In §. IX werden noch die mittelbaren und unmittelbaren Folgen dieser Verletzungen erwähnt. (Da diese Arten von Verletzungen an allen einzelnen Theilen und Organen des Körpers vorkommen können, und dadurch hie und da Modifikationen erleiden, so wird es zweckmässig seyn, wenn der Leser mit jeder einzelnen Art der Verletzung die in §. XI u. f. angegebenen Verletzungen der einzelnen Organe vergleicht.)

§. III. Die Gefährlichkeit der Wunden hängt im Allgemeinen von der Wichtigkeit der verletzten Theile, von der Komplikation, und von der Heftigkeit der Blutung und der Möglichkeit sie zu stillen ab. Insbesondere aber ist über die einzelnen Arten der Wunden folgendes zu bemerken.

I. Die Hieb- und Schnittwunden sind in der Regel um so weniger gefährlich und immer um so einfacher, je schärfer das verletzende Instrument war und je weniger edle Theile davon betroffen sind. Uebrigens sind an sich die Hiebwunden immer etwas gefährlicher als Schnittwunden, weil sie in der Regel mit einiger Quetschung und Substanzverlust ver-

bunden sind: je schärfer das Instrument war, desto weniger gefährlich sind sie.

II. Stichwunden geben sich besonders durch ihre im Verhältniss ihres Umfanges unverhältnissmässige Tiefe zu erkennen. Je nachdem das Instrument, womit sie beigebracht wurden, beschaffen ist, ist ihre Form rund, länglicht, schmal, zwei- oder dreischneidig, und die Wundränder sind bald scharf, bald zerrissen, in welchem letzteren Falle der Umfang etwas gequetscht ist. Es sind Stichwunden meistens gefährlicher, weil sie tiefer eindringen, leichter wichtige Organe verletzen und Entzündung und Eiterung veranlassen, so wie auch enge Kanäle bilden, die den Ausfluss des Eiters verhindern. Jederzeit kommt der Grad der Kraft, womit das Instrument geführt wurde, die Richtung, welche es nahm, so wie die Natur der beschädigten Organe hauptsächlich in Betracht.

III. Quetschwunden. Sie gehören 1) überhaupt zu den gefährlichsten, weil sie die verletzten Theile zugleich zermalmen und zerstören und nicht allein diese, sondern auch die nächsten Gelenke, wichtige Eingeweide und den ganzen Körper oft sehr heftig erschüttern, weil sie nicht selten erst mehrere Tage nach der Verletzung unvermuthete und daher desto gefährlichere Verblutungen erregen und weil sie immer in Entzündung und Eiterung und nicht selten in Brand übergehen. 2) Schusswunden sind Quetschwunden der gefährlichsten Art, indem sie entweder gleich bei ihrem Entstehen oder durch die Desorganisation, welche sie hervorbringen, mit Substanzverlust verbunden sind, und die organischen Gebilde ihren Zusammenhang entweder gänzlich verloren haben oder doch derselbe so abnorm geworden ist, dass die Funktion der Organe sehr beschränkt, wo nicht gar ganz aufgehoben wird. Besonders sind die Schusswunden dann gefährlich, wenn Knochen dabei gelitten haben und Theile der Schussmaterialien in innern Theilen stecken geblieben sind. Die grössere oder geringere Gefahr hängt auch noch von dem Materiale der Ladung selbst ab: eckige und unebene Körper, z. B. gehacktes Blei, Stückchen Eisen, verursachen immer weit gefährlichere Wunden, als runde und ebene Körper, z. B. bleierne Kugeln. Wunden von kleinen Kugeln werden zuweilen, wegen der Enge des Schusskanales, die das Auffinden und Herausziehen der Kugel hindert, gefährlicher, als Wunden von grossen Kugeln. Bei Verletzung der Gliedmassen durch Schusswunden findet oft

gar keine Heilung statt, sondern das Glied muss abgenommen werden. In Bezug auf die Richtung einer Schusswunde nimmt man im Allgemeinen an, dass die Kugel in der Richtung des Einfallswinkels weiter dringt; doch finden viele Abweichungen von dieser Regel Statt*). Trifft eine Kugel im rechten Winkel, so kann sie bei geringer Kraft nicht einmal die Haut durchdringen, und blos eine Quetschung verursachen: trifft sie mit einer grossen Kraft, so kann sie den Körper ganz durchdringen. Trifft sie in einem spitzen Winkel, so kann sie vorbeieilen und ebenfalls blos eine Quetschung, jedoch nach Verschiedenheit ihrer Kraft auch von verschiedenem Grade verursachen. Trifft z. B. eine Flintenkugel die Stirne sehr schief, so kann sie bei unverletzter Haut selbst den Knochen brechen und zerquetschen. Nicht nur an der Körperoberfläche, sondern auch an den Knochen, Sehnen, Muskeln und Häuten erhalten die Kugeln eine andere Richtung. Trifft die Kugel den Schenkel, so kann sie bis zum Knochen dringen und im Einfallswinkel wieder abweichen, oder um denselben eine Strecke weit herum gehen, ehe sie ihn verlässt. Trifft die Kugel auf eine Sehne oder einen gespannten Muskel, so geht sie zuweilen im Einfallswinkel wieder ab, und nimmt eine andere Richtung an, und dieses um so mehr, je schiefer und schwächer sie trifft, und je runder und gespannter der Muskel oder die Sehne ist. Es scheint, dass die Kugel den Gefässen und Nerven, oder besser, diese der Kugel ausweichen. Zuweilen laufen Kugeln eine Strecke weit unter der Haut fort, selbst wenn die Oberfläche des Körpers an dieser Stelle ungleich oder gewölbt ist. In breite und lange Knochen dringen die Flintenkugeln leichter ein, als sie von ihnen abgleiten, bleiben wohl auch darin, oder dringen, wenn sie sehr kräftig sind, durch, ohne jedesmal den übrigen Theil des Knochens zu erschüttern oder zu zersprengen. Je grösser die Kugel und je mehr der Knochen, durch den sie drang, die Last des Körpers trug, oder das Glied steif und angestemmt gehalten wurde, desto eher springt der Knochen im Umfange der Wunde, und desto mehr Erschütterung erleidet das Glied und beiläufig so hoch hinauf, als es steif gehalten wurde. In dicken Knochen macht die Kugel einen konischen Kanal, dessen Eingang kleiner, dessen Ausgang grösser ist. Es kann eine Kugel eindringen und sich an einem Knochen

*) Vergl. Hager, die Wunden, Wien 1837. S. 58.

spalten; das eine Stück geht heraus und macht eine Ausgangsöffnung, das andere bleibt im Körper. Trifft eine Kugel die kompakte Mitte eines Röhrenknochens mit hinreichender Gewalt, so bricht sie ihn in mehrere Stücke an der getroffenen Stelle und zersprengt ihn auch zuweilen auf einen grössern oder geringern Umfang; trifft sie das Ende desselben, so macht sie zuweilen auch ein Loch, ohne den Knochen im Umfange desselben zu zersprengen. (Von den Luftstreifschüssen, s. §. V.)

IV. Vergiftete Wunden kommen in unserer gerichtsärztlichen Praxis wohl nicht vor, da vergiftete Instrumente selbst von den raffinirtesten Mördern bei uns nicht wohl gebraucht werden. Sollte übrigens jedoch ein Fall der Art vorkommen, so muss die Gefahr der vergifteten Wunden nicht nur nach den schon erwähnten Bestimmungen über die Gefahr der Wunden, sondern auch nach der Natur des gebrauchten Giftes, worüber das LVI. Kap. Aufschluss giebt, beurtheilt werden.

§. IV. Quetschungen [contusiones*)] können mit oder ohne Wunden entstehen. Sie sind überhaupt Schwächungen oder Zermalmungen der Theile durch gewaltsame Einwirkung stumpfer Körper: die Gewalt wirkt hier nicht so konzentrirt, wie bei Wunden durch scharfe Körper, daher kommt es, dass die stumpfen Körper nicht unmittelbar, sondern erst durch Zusammendrückung und Ausdehnung den Zusammenhang trennen, dass ihre Wirkung sich weiter über die benachbarten Theile verbreitet, und dass sie eine grössere Erschütterung, mithin auch Zerreissung der Gefässe in inneren Theilen, die nicht unmittelbar berührt werden, verursachen, so dass dann innere beträchtliche, selbst tödtliche Verletzungen ohne bedeutende äussere Verletzung vorhanden seyn können, was besonders zu berücksichtigen ist, damit man aus dem äusseren Ansehen der äussern Verletzung allein nicht einen Schluss auf die Gefährlichkeit der Quetschung macht. Ausserdem ist die Gefahr einer Quetschung nach dem Grade der einwirkenden Gewalt und nach den Theilen, welche dadurch leiden, bald grösser, bald geringer. Im gelinderen Grade werden die Theile blos ge-

*) Die französische Sprache hat für jene Quetschungen, welche das Ergebniss des Streites zwischen zwei oder mehreren Personen sind, eine eigene Benennung, nämlich „meurtrissure," wie bei Orfila, Leçons de Med. leg. Vol. II, Leç. 34 ersichtbar ist.

schwächt und auf einige Zeit zu ihrer Funktion unfähig gemacht: in einem höhern Grade sind die Folgen natürlich viel gefährlicher und selbst tödtlich; es entstehen Stockungen, Austretungen des Blutes, und Entzündung mit allen ihren gefährlichen Folgen. Eine Begleitung der Quetschungen sind die Blutunterlaufungen und Blutaustretungen (sugillatio und ecchymosis): man muss übrigens hier besonders beachten, dass ähnliche Zustände auch ohne vorausgegangene äussere Gewaltthätigkeit bei Krankheiten, deren Charakter vorzugsweise in Entmischung des organischen Stoffes besteht, z. B. beim Faulfieber, beim Petechialfieber, beim Skorbut, so wie auch bei heftigen Krämpfen, bei übermässiger Muskelbewegung, bei krampfhafter Zerreissung seiner Gefässe entstehen können. Der Gerichtsarzt muss hier, um eine Verwechslung zu verhüten, diese Blutunterlaufungen mit der Geschichte der vorausgegangenen Krankheit oder der stattgehabten Gewaltthätigkeit vergleichen und durch Einschnitte untersuchen, ob wirklich stockendes und ergossenes Blut im Zellgewebe unter der Haut vorhanden ist, was die durch äussere Gewalt entstandenen Blutunterlaufungen charakterisirt. Man hat zwar auch Beispiele, dass bei solchen Blutflecken, die Folgen einer Krankheit sind, ein Extravasat sich zeigt; allein in solchen Fällen ist das Blut mehr flüssig als geronnen. (Vgl. d. vorige Kap. §. VIII.)

§. V. Die Erschütterungen (commotiones, concussiones) sind Störungen und Zerrüttungen des innern Baues der Organe durch heftige Schwingungen.

I. Die Gefahr der Erschütterungen an sich überhaupt betrachtet, muss theils nach der Beschaffenheit der Theile, welche betroffen sind, theils nach dem Grade der Gewalt beurtheilt werden. Erschütterung der Nerven und Muskeln giebt sich durch Schwächung, Unempfindlichkeit und Lähmung der betroffenen Theile zu erkennen: zuweilen ist auch krankhaft erhöhte Empfindlichkeit die Folge. Blutgefässe werden leicht durch Zusammenziehung zur Bewirkung des Kreislaufes unfähig. Die Eingeweide der Brust und noch leichter die des Unterleibes können durch Erschütterung zersprengt werden, oder in Entzündung und Eiterung übergehen.

II. Die Luftstreifschüsse (deren Möglichkeit von Einigen bezweifelt*), jedoch zuerst von Paré nachgewiesen wurde),

*) Die Behauptung von Mursinna, „dass jede Verletzung eines

können vorzüglich durch heftige und plötzliche Erschütterung tödtlich wirken, wobei aber besonders zu bemerken ist, dass oft äusserlich durchaus nicht die geringste Verletzung sichtbar ist, während im Innern Zerreissungen der Gefässe und tödtliche Blutergiessungen vorgefunden werden, was die Erfahrung von Mehreren bestättigt; Thomson*) ist der Meinung, die Luftstreifschüsse entständen durch matte Kugeln, die noch Kraft genug hätten, die Organe der Höhle, gegen welche sie träfen, zu quetschen, selbst zu zerreissen, ohne eine äussere Verletzung zu bewirken: Meckel**) beobachtete, dass auch starke Kugeln dieses bewirken können und er hat im Kriege 1813 zwei Fälle der Art sogleich untersucht; in dem einen Falle sah der Verletzte die Granate in der Luft herabfahren, er bückte sich, um ihr zu entgehen, jedoch nicht tief genug, so dass sie ihn am Rücken herab streifte, worauf er sogleich gelähmt wurde und nach vier Stunden starb, ohne dass irgend etwas äusserlich zu sehen war, bei der Sektion fand man aber zwischen der harten und weichen Rückenmarkshaut eine Blutergiessung; in dem andern Falle fuhr eine sehr kräftige Kanonenkugel Jemanden am Ohre vorbei und schlug durch einen Baum, vor welchem Jener stand, es wurde an dem Menschen nichts äusserlich bemerkt, dennoch war er betäubt und litt einige Monate lang an Anfällen von Wahnsinn.

§. VI. Die Verrenkungen, d. h. die Auseinanderweichungen der normalen Verbindung der Knochen in den Gelenken, werden durch einwirkende Gewalt stumpfer Körper veranlasst, sind mit heftiger Erschütterung verbunden und haben Entzündung, Eiterung, Lähmung, Unbrauchbarkeit des Gliedes etc. zur Folge. Hauptsächlich kommt es auf den verrenkten Theil an. Die Verrenkungen mancher Theile, z. B. des Kopfes und des Rückgrates sind oft auf der Stelle tödtlich: andere Verrenkungen können durch Komplikation, z. B. mit Brüchen, durch dabei zugleich Statt findende Quetschungen,

körperlichen Theiles durch eine unmittelbare Berührung eines fremden Körpers geschehen müsse, und dass demnach die sogenannten Luftstreifschüsse für Hirngespinnste zu halten seyen," ist ganz irrig.

*) Beobacht. aus den brittisch. Militärspitälern nach der Schlacht bei Waterloo. Uebers. Halle 1820, S. 26.

**) Lehrb. d. gerichtl. Medic. S. 142.

Erschütterungen, und durch die Folgen, als Entzündung und Brand tödtlich werden.

§. VII. Die Gefahr der Knochenbrüche, gleichfalls durch die einwirkende Gewalt stumpfer Körper veranlasst, hängt ab: 1) von der Menge und dem Grade der dabei vorkommenden Zufälle; der Entzündung, Eiterung etc.; 2) von gewissen Nebenumständen, ob z. B. die umliegenden Muskeln und andere weiche Theile sehr gequetscht, Bänder und Sehnen sehr zerrissen oder ganz abgerissen sind, und der Bruch mit einer Verrenkung der benachbarten Theile verbunden ist, wodurch die Gefahr besonders erhöht wird; 3) von der Komplikation des Bruches selbst; 4) von der Lage des Knochens und der verletzten Stelle, in welcher Hinsicht die Gefahr viel grösser ist, wenn der Knochen nahe an seinem Ende gebrochen ist, weil hier die Kapselbänder und Sehnen so leicht zerrissen oder gequetscht werden und 5) von dem Alter und der Körperbeschaffenheit des Verletzten. Bei Erwägung aller dieser Umstände wird der Gerichtsarzt leicht entscheiden können, ob das Glied erhalten werden kann oder nicht, und ob vollkommene Heilung oder irgend ein bleibender Nachtheil, z. B. Steifheit, Lähmung etc. zu erwarten ist.

§. VIII. Von der Verbrennung und Erfrierung ist im Wesentlichen Folgendes zu bemerken.

I. Die Gefahr der Verbrennung richtet sich theils nach dem Grade der Hitze, ob diese nur heftig reizend oder den organischen Bau völlig zerstörend einwirkte; theils nach der Ausdehnung der Verbrennung in der Breite und Tiefe, theils nach der Empfindlichkeit des verbrannten Theiles und des verletzten Individuums überhaupt. (Mehreres hierher Gehörige findet sich im LI. und LII. Kap., wo von der Untersuchung eines verbrannt gefundenen Leichnams, von den Erscheinungen, welche die Verbrennungen vor und nach dem Tode hervorbringen, von der Todesart durch Einbringen glühender Körper oder siedender Flüssigkeiten in natürliche Oeffnungen des Körpers und von der Selbstverbrennung des menschlichen Körpers die Rede ist.)

II. Die Erfrierung bewirkt zunächst Erstarrung und gänzliche Unthätigkeit der erfrornen Theile und bei unvorsichtiger und zu schneller Erwärmung derselben Entzündung und Brand. Bei allgemeiner Erfrierung entsteht zunächst Zusammenziehung in der Oberfläche, Drang der Säfte von der Aussenfläche nach

innen, Erstarrung und Unempfindlichkeit der äussern Organe, Schauder, Zittern, Schmerz, Unfähigkeit zur Muskelbewegung, Trägheit, Betäubung, unüberwindliche Neigung zum Schlafe und in diesem bei längerer Dauer der Tod. (Mehreres über die durch den Frost hervorgebrachten örtlichen Erscheinungen, so wie über den Hergang des Todes durch Erfrieren wird noch im LV. Kap. angegeben.)

§. IX. Die Folgen, welche diese eben aufgeführten Arten der Verletzungen nach sich ziehen, müssen endlich auch noch hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit gewürdigt werden.

I. Es gesellen sich 1) Nervenzufälle bis zum Trismus und Tetanus sehr häufig zu Verletzungen, besonders zu Wunden sehr empfindlicher Theile und bei sehr reizbaren Individuen, wodurch sehr leicht die Verletzungen und selbst an und für sich unbedeutende, sehr gefährlich und selbst tödtlich werden können. 2) Mehrere Verletzungen werden durch dabei entstehende Entzündung mit deren Ausgängen, Eiterung und Brand, im hohen Grade gefährlich und tödtlich. Bei Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der Entzündung ist die Wichtigkeit der entzündeten Theile, die Heftigkeit und die Ausdehnung der Entzündung und die Möglichkeit sie zu zertheilen zu berücksichtigen. Da, wo sie nicht zertheilt werden kann, kommt es darauf an, ob der Brand verhütet werden kann, ob bei eintretender Eiterung diese die Kräfte des Kranken nicht erschöpft, und ob bei inneren Eiterungen dem Eiter ein schicklicher Ausweg verschafft werden kann.

II. Die Blutung, die gewöhnlichste Folge der Wunden, wird in Bezug auf ihre Gefährlichkeit beurtheilt nach ihrer Quantität, nach ihrer Richtung und nach der grössern oder geringern Möglichkeit, sie zu stillen. Blutungen aus grössern Gefässen tödten schnell und wenn sie auch gestillt werden, so sind oft noch die Folgen der Entkräftung durch den Blutverlust früher oder später tödtlich. Innere Blutergiessungen, z. B. in eine der Höhlen oder ins Zellgewebe sind immer an und für sich gefährlicher. Eine besonders merkwürdige Erscheinung ist, dass es gewisse Individuen giebt, bei welchen jede und auch die unbedeutendste Verletzung, z. B. ein kleiner Schnitt, ein Stich mit einer Nadel etc.*) eine heftige, meistens nicht zu stillende

*) Geringe Verletzungen scheinen fast gefährlicher zu seyn, als be-

und tödtlich werdende Blutung veranlasst. Die amerikanischen Aerzte waren die Ersten, welche diese Anlage zu solchen Blutungen beobachteten und der Oeffentlichkeit übergaben: sie fanden diese Anlage in gewissen Familien erblich und beobachteten, dass solche Blutungen nicht allein nach vorausgegangenen Verletzungen, sondern auch von selbst, in welchem Falle jederzeit innere Theile bluteten, entstanden: sie haben solche Individuen mit dem Namen „Bleeders," Bluter, belegt. (Neuere Benennungen: idiosyncrasia s. Diathesis haemorrhagica, Haemophilia, Haemorrhophilia.) Da diese Erscheinung auch in gerichtsärztlicher Hinsicht für die Beurtheilung der Lethalität einer Verletzung und ihrer Folgen von Wichtigkeit ist, so sollen die Erfahrungen folgender Schriftsteller mitgetheilt werden. Cox*) kannte vier männliche Glieder der Familie Binny in Neu-York; bei dem einen Sohne entstand die Blutung durch einen Schlag von einem Pferde über die Augenwimpern, bei dem Zweiten aus einer durch einen Steinwurf an den Zeigfinger entstandenen Blase und beim Dritten aus einer höchst unbedeutenden Verletzung am Stirnbeine; alle drei bluteten sich zu Tode; Otto**) kannte ein Individuum, bei welchem auf eine Aderlass eine durchaus nicht zu hemmende Blutung erfolgte: Boardley***) erzählt von einem Manne, dessen sechs Söhne Bluter waren und sämmtlich sich verbluteten; auch beobachtete er noch, dass einem zweijährigen Knaben ein kleiner Kieselstein auf den Nagel eines Zeigfingers fiel, worauf sich sogleich Blut aus der Fingerspitze ergoss, das nicht gestillt werden konnte, und das Kind sich verblutete. Koch†) kannte zwei Individuen, welche sich aus dem Zahnfleische an den Wurzeln kariöser Zähne verbluteten: Hay††) erwähnt eines

deutende. Einer verwundete sich mehrmal mit der Sichel; eine sehr tiefe Wunde an der Hand blutete nicht stark, während einige kleinere Wunden die Anwendung des Glüheisens nothwendig machten. Canstatt's specielle Pathol. u. Therap. 2. Aufl. 1843, I. Bd. S. 139.

*) Im philadelph. medic. Museum, 1804. Vol. 1.

**) Im medical Repository by Mitchel and Miller. Newyork 1803, Vol. VI.

***) Ebendaselbst.

†) In d. Samml. auserles. Abhandlg. für prakt. Aerzte, Leipz. 1805. 22. Bd.

††) Im London medical Repository, Vol. III.

ganzen mit solchen Blutungen behafteten Geschlechtes; der erste dieses Geschlechtes, Olivier Appleton aus Ipswich, von Jugend auf bei den kleinsten Veranlassungen reichlichen Blutungen ausgesetzt, verblutete sich in seinem Alter aus einem Dekubitus und aus der Harnröhre; Dr. John Swain aus Reading heirathete eine von Appleton's Töchtern und hatte von ihr zwei Söhne, welche sich beide zu Tode bluteten; eine Tochter von John Swain bekam drei Söhne, welche alle Bluter waren und von denen zwei sich bereits verblutet hatten, und einer, als Hay dieses mittheilte, einen sehr heftigen Blutfluss hatte; Dr. Olivier Swain, ein Abkömmling von Dr. John Swain, verblutete sich aus einer von einem Pferdeschlag am Schenkel erhaltenen Wunde; der General Brown, welcher in diese Familie eingeheirathet hatte, hatte drei Söhne, von welchen zwei Bluter waren; zwei Töchter Brown's hatten, die eine drei, die andere zwei Söhne, die sich verbluteten. Masius*) spricht von einem Knaben, der sich nach einem Stiche mit der Gabel in's Zahnfleisch aller Stillungsmittel ungeachtet zu Tode blutete; Consbruch**) kannte eine Familie, deren sämmtliche männliche Glieder von Jugend auf eine besondere Neigung zu gefährlichen Blutungen und bereits zwei sich zu Tode geblutet hatten; eine Tochter aus dieser Familie hatte zwei männliche Kinder, von welchen sich das eine bereits aus einer leichten Verletzung verblutet hatte und das andere jederzeit im Frühling und Herbste ein heftiges, nur durch die stärkste Kompression zu stillendes Nasenbluten bekommt. Aehnliche Bluterfamilien haben Nasse in Westphalen, Krimer in Sachsen***) und Rieken†) im Fürstenthume Birkenfeld beobachtet. Es haben diese Blutungen einige Eigenthümlichkeiten. In den meisten Fällen geht zwar die Blutergiessung anhaltend fort, jedoch macht sie auch zuweilen von Zeit zu Zeit einen Stillstand; in einigen von Otto beobachteten Fällen war ein acht Tage lang dauernder Stillstand der Blutungen, welcher doch zuletzt noch mit dem Tode endigte; in dem von Hay beobachteten Falle entstanden aus einer durch einen Pferdeschlag

*) Handb. d. gerichtl. A.W. 2. Bd. S. 118.

**) In Hufeland's Journ. 1810, 30. B. 5. Hft.

***) Horn's Archiv für medic. Erfahr. Mai, Juni 1820.

†) Neue Untersuch. in Betreff der erblichen Neigung zu tödtlichen Blutungen. Frankf. 1811.

verursachten Wunde am Oberschenkel Blutungen in verschiedenen Zwischenräumen, welche zwar für den Augenblick gestillt werden konnten, jedoch aber nach Verlauf von sieben Wochen der Tod in Folge einer neu eingetretenen nicht mehr zu stillenden Blutung erfolgte. Bei Einigen entsteht die Blutung sogleich nach der Verwundung, bei Andern aber erfolgt sie erst später: bei der Bluterfamilie, von welcher Hay berichtet, erfolgte die Blutung meistens eine Woche nach der geschehenen Verletzung: Otto sagt, dass in manchen Fällen die Wunde sich geschlossen, Tendenz zur Heilung gezeigt und dass zuweilen schon eine vollkommene Vernarbung Statt gefunden habe, allein kurze Zeit, meistens eine Woche darauf sey eine Blutung aus der Oberfläche der Wunde erfolgt, die nach einigen Tagen getödtet habe. Die Mehrzahl der Erfahrungen spricht sich dahin aus, dass die Bluter männlichen Geschlechtes gewesen und die weiblichen Individuen derselben Familie von den Blutungen frei geblieben seyen; *) wenn jedoch ein weibliches Individuum aus einer Bluterfamilie Kinder männlichen Geschlechtes gebährt, so können diese wieder Bluter seyn: diese Erscheinung wird sich eben so schwer erklären lassen, als das Wesen dieses pathologischen Zustandes selbst**),

*) Dieser Erfahrungssatz darf zwar als Regel angenommen werden, jedoch giebt es auch davon Ausnahmen. Nasse kannte in Bonn eine Familie, in welcher sowohl weibliche als männliche Individuen an der Neigung zu solchen Blutungen litten; besonders hervorstechend war diese bei einer jungen Frau zur Zeit der Menstruation und der Niederkunften; dasselbe fand bei ihrer Mutter zur Zeit des Aufhörens der Menstruation Statt und Mutter und Grossmutter der letztern starben in dieser Periode an Verblutungen aus dem Uterus. Fordyce (Fragment. chirurg. et medic. Lond. 1784, p. 41) erzählt, dass die zwelte Tochter eines Mannes, der fast täglich Nasenbluten bekam und dessen sämmtliche Kinder an derselben Krankheit litten, an nicht zu stillendem Nasenbluten gestorben sey.

**) Das Kausalverhältniss der Anlage zu diesen Blutungen glaubt Rieken in einer angebornen gichtischen Dyskrasie suchen zu dürfen (was auch Elsässer in Hufeland's Journ. 1824, Febr. ausgesprochen hat) und stützt sich auf folgende Gründe: 1) die Neigung zu diesen Blutungen ist bei solchen Personen wahrgenommen worden, deren Eltern oder Grosseltern an der Gicht gelitten haben; 2) bei den von der Anlage zu Blutungen selbst verschonten Familiengliedern in absteigender und Seitenlinien werden gichtische Leiden nicht selten beobachtet; 3) bei den Blutern

so wie die ihm zu Grunde liegende erbliche Anlage, wenn wir vielleicht nicht die Hypothese hier aufstellen wollen, dass eine Schwäche und Laxität der Enden der Blutgefässe und ein abnormes Mischungsverhältniss des Blutes*), weshalb die zur Blutstillung mitwirkende Kraft fehlt**), hier zu Grunde liegt und sich von den Eltern auf die Kinder forterbt. Allein diese Ansicht wird sich auch nicht allgemein geltend machen können, da einzelne Fälle beobachtet wurden, wo das Blut ein abnormes Mischungsverhältniss nicht zeigte und koagulabel gefunden wurde. Auch auf anatomischem Wege ist das Wesen dieser Krankheit nicht aufgeklärt worden, denn man hat eine konstante Abnormität irgend eines Theiles oder Gewebes bis jetzt noch nicht aufgefunden: in manchen Fällen will man Dünnheit der Arterienhäute, Anomalien im Baue des Herzens und der grössern Gefässe, partielles Offenseyn des foramen ovale, fötale Bildung des Herzens, Dünnheit der Wände der art. pulmonalis etc. gefunden haben; in andern Fällen dagegen fehlten diese Abnormitäten gänzlich. Canstatt***) sagt: „Hat man aber

---

selbst sind gichtische Leiden und insbesondre ein Wechsel derselben mit den Blutungen selbst fast immer bemerkt worden; 4) die Gicht ist eine Krankheit, welche zu dem Gefäss- und Blutsystem in einer sehr nahen und zu Blutflüssen sehr häufig in einer ursächlichen Beziehung steht; 5) die Blutungen erscheinen und werden am häufigsten tödtlich zu denjenigen Jahreszeiten, in welchen auch gichtische Uebel sich meistens verschlimmern. Diese Ansicht bleibt noch Hypothese, bis sie näher in den einzelnen angeblichen Gründen erwiesen ist.

*) Das Blut bei diesen Blutern ist in der Regel sehr dünne, und Mangel an Faserstoff und Kruor scheinen es chemisch zu charakterisiren: doch fehlt bis jetzt noch eine genügende chemische und mikroskopische Untersuchung desselben. Auf eine eigenthümliche Entmischung des Blutes soll auch ein von Rieken und Elsässer beobachteter jauchigter Geruch, dem von skorbutischem Blute ähnlich, hindeuten. Canstatt, a. a. O. S. 140.

**) Nach den Erfahrungen und Untersuchungen von Jones ist erwiesen, dass die Natur sehr häufig durch einen sich bildenden Blutpfropf, oder ein Blutkoagulum die Blutung entweder selbst stillen, oder wenigstens etwas hemmen, und dadurch auch zur Gelingung der Blutstillung durch die Kunst beitragen kann. Eben so müssen auch die Endigungen der Blutgefässe durch ihre Zusammenziehung und das Sichschliessen zur Blutstillung beitragen, was bei einer Laxität derselben nicht möglich ist.

***) A. a. O. S. 142.

auf die rechte Art gesucht? Ist es nicht wahrscheinlicher, dass die Alteration eher im Baue des Kapillarsystemes, als in den Centralorganen des Kreislaufes ihren Sitz habe? Von künstlichen Einspritzungen der Kapillargefässe und ihrer mikroskopischen Untersuchung in Blutern ist hierüber Aufklärung zu gewärtigen. Das Gepräge der Unzeitigkeit tragen bis jetzt alle Versuche, das Wesen dieser Krankheit näher zu bestimmen. Wäre es wirklich erwiesen (was es aber nicht ist), dass gichtische oder skrophulöse Dyskrasie Antheil an der Entstehung der Bluterkrankheit in einzelnen Fällen habe, so bleiben dies doch immer nur Einzelfälle und in jeder andern Hinsicht sind sich die Bluterkrankheit und jene Dyskrasien so unähnlich, dass man nicht, ohne der Natur Zwang anzuthun, aus der Idiosyncrasia haemorrhagica eine anomale Gichtform, oder ein der Scrophulosis verwandtes Leiden machen kann. Verwandter, den Erscheinungen nach ist diese haemorrhagische Disposition dem Skorbut, der Werlhofischen Blutfleckenkrankheit, der Peliosis; doch auch hiervon unterscheidet sich die Bluterkrankheit durch ihre Erblichkeit, ihre innige Verbindung mit der Konstitution des Individuums von Geburt an, während jenes erworbene, vorübergehende Zustände sind. Die Bluterkrankheit ist ein angeborner Konstitutionsfehler, mag er nun der flüssigen oder der festen Organisation inhäriren, sie ist das Resultat fehlerhafter (gehemmter?) Entwicklung und steht insoferne der Cyanosis congenita und anderen Missbildungen verwandtschaftlich am nächsten."

B. Von der Körperverletzung nach der Verschiedenheit der verletzten Theile und Organe.

§. X. Bevor wir die Verletzungen nach der Verschiedenheit der einzelnen verletzten Organe und Theile betrachten, müssen vorerst I. die Nothwendigkeit bei Bestimmung der Lethalität jederzeit auf den verletzten Theil selbst Rücksicht zu nehmen und II. die Hauptpunkte, welche bei Beurtheilung der Verletzungen zu beachten sind, angedeutet werden.

I. Die Nothwendigkeit bei der Bestimmung der Lethalität den verletzten Theil selbst zu berücksichtigen, geht schon aus der grossen Mannigfaltigkeit der einzelnen Organe und Theile, welche den Gesammtorganismus bilden, und aus der verschiedenen Wichtigkeit ihrer Funktionen für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens hervor. Die älteren gerichtsärztlichen Schriftsteller giengen übrigens

hierin zu weit, indem sie die Wichtigkeit des verletzten Theiles zum einzigen Bestimmungsgrund der Lethalität machten, wozu sie wahrscheinlich durch einen Ausspruch des **Hippokrates** verführt wurden; so sagt z. B. **Fortunatus Fidelis***): „partium duntaxat ratione lethalis vulneris naturam definio. Et cum **Hippocrates**, qui unus mihi instar omnium fuerit, tum in secundo praedictionum libro, tum in sexto aphorismorum, tum etiam in coacis praenotionibus multa de lethalibus vulneribus disseruisset, horum differentias a vulneratae tantum partis natura, nec unquam aliunde desumsit." Es darf hier nicht übersehen werden, dass Verletzungen auch der edelsten Organe nicht immer unbedingt tödtlich sind, sondern dass es dabei immer auf den Grad und die Art der Verletzung, so wie auf die mitwirkenden Umstände ankommt: denn man kann beinahe von keinem Theile des menschlichen Körpers behaupten, dass eine jede Verletzung den Tod unabwendbar nach sich ziehe. Wir haben auffallende Beispiele von den grössten Verletzungen, welche theils durch die Natur, theils durch ein besonderes glückliches Zusammentreffen bei dem Verletzten und theils durch die Kunst geheilt worden sind: so waren z. B. in einem Falle durch ein Mühlrad drei Rippen der rechten Seite gebrochen, das Bauchfell von seinen Bedeckungen entblösst, so wie auch der rechte Saamenstrang; die Ruthe war vom Schaambogen abgerissen, der linke Hode aus dem Hodensack gerissen, das rechte Darmbein quer zerbrochen, und der obere Theil desselben einwärts gezogen und dennoch wurde der Verletzte, der acht Tage besinnungslos war, nach zehn Wochen vollkommen geheilt, so dass er nachher noch drei Kinder zeugte; einem Manne wurde durch eine Flintenkugel, die in der Brust liegen blieb, das os humeri und die zweite und dritte wahre Rippe zerschmettert; eine zweite Kugel drang ihm durch den linken Arm und eine dritte drang durch das Brustbein und blieb gleichfalls in der Brusthöhle liegen; dabei drang die Luft aus den Brustwunden so stark, dass sie ein brennendes Licht leicht auslöschte: es erfolgte vollkommene Heilung. Mit dem sichtbaren Fortschreiten der Kunst steigert sich auch die Hoffnung, dass manche bis jetzt noch für tödtlich gehaltene Verletzungen in der Folge nicht mehr dazu werden gerechnet werden, so wie uns auch die Erfahrung jetzt schon Beweise

*) De relationib. medicor. Lib. IV. Sect. II. Cap. II.

liefert, dass manche Verletzungen, welche in früherer Zeit für unbedingt tödtlich erklärt wurden, gegenwärtig den neuern Fortschritten der Chirurgie zu Folge nicht mehr dafür gehalten werden dürfen. Welchen Einfluss übrigens die Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe bei solchen Verletzungen auf die Bestimmung des Grades ihrer Lethalität in foro haben darf, ist im vorigen Kap. §. VII erörtert worden. So wie es nun, wie oben gesagt, gefehlt ist, die Wichtigkeit des verletzten Theiles als einzigen Bestimmungsgrund bei Beurtheilung der Lethalität anzunehmen, eben so unrichtig ist es auch, wenn man den Ort der Verletzung und die Wichtigkeit des verletzten Theiles bei Beurtheilung der Lethalität zu wenig berücksichtigt: ein richtiges und gerechtes Urtheil kann nur nach sorgsamer Vergleichung und Abwägung aller Momente gefällt werden.

II. Die bei Beurtheilung der Verletzungen der einzelnen Theile zu beachtenden Hauptpunkte lassen sich auf folgende zurückführen. 1) Erwägung der Gefahr und Tödtlichkeit der einzelnen verletzten Theile und Organe an sich, wobei folgende Punkte in Betracht kommen: a) inwiefern das verletzte Organ zum Bestehen des Lebens überhaupt absolut nothwendig ist oder seine Funktion durch kein anderes Organ ersetzt werden kann; b) inwieferne in dem verletzten Organe schon durch die Verletzung eines Theiles desselben seine normale Thätigkeit unterbrochen ist; und c) inwieferne das verletzte Organ mit andern mehr oder weniger edlen Organen oder Systemen in Verbindung steht und diese durch die Verletzung mehr oder weniger in ihrer Integrität gestört werden. 2) Berücksichtigung der Folgen, welche die Verletzungen, auch wenn sie geheilt werden, nachher für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Individuums haben; hierher gehören: zurückbleibende Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit, Verlust oder Unbrauchbarkeit eines oder mehrerer Körpertheile, Verunstaltung mit oder ohne Verstümmlung, worüber im Allgemeinen das im vorigen Kap. §. IV Gesagte zu vergleichen ist.

§. XI. In Bezug auf die Verletzungen des Hirnschädels, seiner Bedeckungen und seines Inhaltes erörtern wir I. die Schwierigkeit dieser Untersuchungen, II. die Eintheilung und Beurtheilung der einzelnen Verletzungen und III. den Antheil einer verrichteten oder unterlassenen Trepanation an der Kopfverletzung.

I. Die Schwierigkeit in der Beurtheilung der Kopfverletzungen in Bezug auf Gefahr und Lethalität derselben ergiebt sich aus folgenden Gründen. 1) In vielen Fällen kann man sich bei Lebenden von der Natur der Verletzung des Gehirns keine richtige Diagnose verschaffen, wozu besonders der Umstand beiträgt, weil das Gehirn in dem festen Schädelgewölbe eingeschlossen und die Oberfläche des Gehirns unempfindlich ist. 2) Häufig findet ein Missverhältniss zwischen den sichtbaren äusseren und den vorhandenen inneren Verletzungen Statt. 3) Nicht selten treten manche Wirkungen der Kopfverletzungen erst späte, nach Wochen, Monaten und selbst Jahren nach der geschehenen Verletzung ein *) und zwar oft nach vorausgegangenem scheinbaren Wohlbefinden. 4) Die Zufälle nach manchen blos äussern Kopfverletzungen sind den bei Hirnverletzungen eintretenden Zufällen oft sehr ähnlich. 5) Es sind die Kopfverletzungen sehr häufig mit krankhaften Zufällen anderer Organe komplicirt, wodurch die Diagnose erschwert wird. Besonders gehört hierher ihre Komplikation mit Leberentzündung und darauf folgenden Leberabscess; allein selbst das Auftreten dieses Leberleidens gestaltet sich wieder so mannigfaltig **), dass ein Schluss über seine Beziehung zur Kopfverletzung nicht immer leicht gemacht werden kann. Die öfters gemachte Erfahrung, dass bei manchen bedeutenden Kopfverletzungen kein, dagegen bei leichten Kopfverletzungen sogleich das Leberleiden eintritt, lässt vermuthen, dass als Bedingung zur Entstehung der Leberaffektion eine schon im Lebersysteme vorhandene Disposition (begründet in atrabilarer Konstitution, in Stockungen im Pfortadersysteme, Lebertuberkeln etc.) angenommen werden muss: die Kopfverletzung selbst ist dann als die excitirende Ursache zu betrachten, wobei aber immer noch eine gewisse Unstätigkeit in dem Auftreten der Leberaffektion nicht zu verkennen ist, indem sich nicht bestimmen lässt, wie und von welcher Bedeutung die Kopfverletzung seyn muss, um die Leberaffektionen hervorzurufen. In andern Fällen dagegen kommt der Kopfverletzung als solcher gar keine ätiologische Bedeutung zu, sondern die Leberaffektion

*) Engel (Schmucker's vermischte chirurgische Schriften 1. B. 19. Beob.) erzählt einen Fall, wo eine Säbelhiebwunde über den Kopf erst nach 17 Jahren tödtlich wurde.

**) Vergl. Reinhard, über Leberabscesse nach Kopfverletzungen. Sulzb. 1838.

ist nur Folge der mit der Kopfverletzung verbundenen Erschütterung des ganzen Körpers, wodurch die Leber wegen ihres Volumens und ihrer loseren Befestigung vorzugsweise leiden muss. Somit ergiebt sich, dass die nach Kopfverletzungen auftretende Leberaffektion eben sowohl in dem konsensuellen Verhältnisse zwischen der Leber und dem Gehirne, als auch in der Lage und dem Baue der Leber begründet seyn, folglich auf direktem sowohl als indirektem Wege nach Kopfverletzungen entstehen kann, und mithin durch diese Komplikation das Urtheil über die Kopfverletzung selbst erschwert wird. Endlich ist noch 6) die richtige Beurtheilung der Kopfverletzungen deshalb schwierig, weil uns die Leichenöffnung oft keinen, oder keinen genügenden Aufschluss ertheilt, und gerade eine der am Meisten zu fürchtenden Wirkungen der Kopfverletzungen, nämlich die Hirnerschütterung, sehr selten sinnlich zu erkennen ist, wie dieses weiter unten bei Betrachtung der Commotio cerebri insbesondere noch gezeigt werden wird.

II. Die Eintheilung und Beurtheilung der einzelnen Kopfverletzungen geschieht nach folgender Ordnung. Aeussere Kopfverletzungen. Sie betreffen die äusseren häutigen Bedeckungen, den Hirnschädel, die zum Gesichte gehörigen Theile und die am Kopfe liegenden Sinneswerkzeuge. Hierher gehören: 1) Hiebwunden, 2) Stichwunden, 3) Quetschungen und Zerreissungen der äussern Kopfbedeckungen, 4) Schusswunden, 5) Knochenverletzungen am Schädel, 6) Verletzungen der am Kopfe liegenden Sinneswerkzeuge, 7) Verletzungen einzelner Theile des Gesichtes. Keine nur irgend beträchtliche äussere Kopfverletzung darf für unbedeutend erklärt werden, da auch die äusseren Verletzungen wegen der Mitleidenschaft, in welche die inneren Theile gezogen werden, nicht ohne Gefahr sind Es giebt Fälle, wo entweder keine oder keine besonders bemerkbare Spur einer äussern Verletzung wahrgenommen wird, und scheinbares Wohlbefinden vorhanden ist und dennoch eine innere Verletzung zugegen seyn kann, worüber später noch gesprochen wird. Innere Kopfverletzungen. Sie sind entweder unmittelbare oder mittelbare Wirkungen der verletzenden Gewalt und in der Regel gefährlicher, als die äussern, und betreffen das Gehirn und seine Häute. Hierher gehören: 8) die Gehirnerschütterung, 9) die Ergiessungen von Blut und Blutwasser im Gehirne, 10) Ent-

zündung und 11) Eiterung des Gehirns und seiner Häute, und 12) die Gehirnwunden. — Alle diese einzelnen, sowohl äussern als innern Kopfverletzungen können auch, wenn sie geheilt werden, verschiedene nachtheilige Folgen, welche der Gerichtsarzt immer bei Abgabe seines Gutachtens zu berücksichtigen hat, hinterlassen; nämlich: psychische Störungen mancherlei Art, Fehler der Sinnorgane, völlige oder partielle Blindheit, Taubheit, Stimmlosigkeit, Lähmung der Muskeln des Kehlkopfes, der Extremitäten, periodischen Kopfschmerz, Schwindel etc. Diese Folgen entstehen entweder gleich oder erst später, Monate, selbst Jahre lang nach der Verletzung; zuweilen treten diese Zufälle bei einer besondern Gelegenheit, wodurch das Cerebralsystem in einen aufgeregten Zustand versetzt wird, z. B. durch Zorn, einen Rausch etc., hervor. Die Ursache dieser nach den Kopfverletzungen übrig bleibenden nachtheiligen Folgen ist verschieden; sie kann seyn ein zurückgebliebener Knochensplitter, eine Ungleichheit auf der innern Tafel des Hirnschädels von einem unentdeckten Bruche, ein Kallus, Knochenauswuchs, ein schwammiger Auswuchs am Gehirne, variköse Ausdehnung und Blutüberfüllung der Gefässe, Extravasat etc. Uebrigens muss der Gerichtsarzt bei Beurtheilung solcher Fälle hinsichtlich ihres Ursprunges vorsichtig zu Werk gehen, da sie nicht immer von der früheren Verletzung entstanden sind, sondern auch die Folgen einer neueren Verletzung seyn und überhaupt andere Ursachen zum Grunde haben können.

1) Hiebwunden am Kopfe, wenn sie nur durch die allgemeinen Kopfbedeckungen dringen, sind, selbst wenn grosse Stücke der Kopfschwarte abgehauen sind*) und nur kein bedeutendes Blutgefäss verletzt ist, nicht gefährlich; ist aber letzteres der Fall, so können sie allerdings bei nicht schleuniger Hülfe gefährlich, bei gänzlich mangelnder Hülfe aber tödtlich werden. Je dünner und schärfer das eindringende Werkzeug, je mehr es zugsweise geführt wurde, je weniger tief es eindrang, je geringer die Blutung und Entzündung, desto geringer überhaupt die Gefahr. Es lässt sich im Allgemeinen annehmen, dass, je glatter die Schneide, je dünner die Klinge, je schiefer der Hieb war, desto weniger Erschütterung des Ge-

*) Ein 4 Zoll langer und ½ Zoll breiter abgerissener Kopflappen wurde wieder aufgelegt und heilte in 16 Tagen vollkommen an. Richter's chirurg. Bibl. XV. 29.

hirnes und Splitter der Glastafel zu vermuthen sind: dagegen je stumpfer die Schneide, je dicker die Klinge, je mehr senkrecht der Hieb geführt wurde, desto mehr Erschütterung und Splitter sind zu befürchten. Die Hiebwunden des Hirnschädels, sie mögen blos einen Theil desselben oder ihn ganz zerspalten, sind an sich nicht tödtlich, sondern können es nur durch Mitverletzung des Gehirns, seiner Häute und beträchtlicher Blutgefässe werden. Hiebwunden, bei welchen blos das Kranium gestreift und die äussere Tafel weggenommen ist, werden oft durch Eiterung des Knochenmarkes tödtlich. Zersplitterungen der innern Tafel des Hirnschädels bei mit etwas stumpfen Instrumenten verursachten Hiebwunden, die blos durch die äussere Tafel gehen, können durch Reizung der harten Hirnhaut, Entzündung und Eiterung tödtlich werden und zwar um so leichter, je weniger deutlich die Diagnosis der inneren Verletzung in manchen Fällen ist und je später dieselbe oft erkannt wird. Zersplitterungen der innern Knochentafel sind immer bei Hiebwunden zu befürchten, auch kommen sie häufig vor: Louvrier sagt, er habe nach einer Schlacht nahe an 200 Säbelhiebwunden, die grösstentheils am Kopfe angebracht waren, behandelt, und habe bei Jedem, der trepanirt wurde, Splitter an der innern Tafel gefunden; alle an der Verwundung Gestorbenen seyen geöffnet worden und immer sey die gläserne Tafel zersplittert gewesen. Die Trennung eines Knochenstückes vom Hirnschädel durch einen Hieb in sehr schiefer Richtung ist mit keiner Gefahr verbunden, wenn das Knochenstück blos aus der äussern Tafel besteht und keine innere Mitverletzung Statt findet: wenn dasselbe aber aus beiden Tafeln besteht und sehr gross ist, so kann die Verletzung durch hinzutretende Entzündung der harten Hirnhaut und ihre Folgen tödtlich werden. Bei allen Hiebwunden ist übrigens noch zu bemerken, dass zuweilen nach ihnen eine weit verbreitete erisypelatöse Entzündung, die durch konsensuelle Affektion der Hirnhäute sehr gefährlich werden kann, eintritt: ferner, dass auch zuweilen Verwundungen des Schläfemuskels in Betracht kommen, welche theils wegen verhinderter Bewegung des Unterkiefers, theils wegen Verletzung der Schläfeschlagader wichtig werden.

2) Bei den Stichwunden kommt es hauptsächlich auf die Richtung und Tiefe derselben und die Beschaffenheit des eindringenden Instrumentes an. Je dünner, zweischneidig und

glatter das Instrument und je weniger tief*) es eingedrungen ist, desto geringer ist die Gefahr. Solche Stichwunden, welche nur durch die äussern Bedeckungen gehen, sind nicht gefährlich und haben meistens blos eine leichte Entzündung mit Geschwulst der benachbarten Theile und geringen Fieberbewegungen, seltener schon mit andern sympathischen Affektionen, z. B. Erbrechen, zur Folge. Wenn aber die Stichwunden bis in die sehnigte Ausbreitung des Stirnbein-, Hinterhaupt- und Schlafmuskels und bis in die Beinhaut dringen, so können sie heftige Zufälle verursachen und wenn die Entzündung der Beinhaut an In- und Extensität zunimmt, können sie durch sympathische Affektion des Gehirns und besonders durch Entzündung der harten Hirnhaut und die darauf folgende Eiterung sehr gefährlich werden und selbst den Tod verursachen, obgleich man auch Beispiele hat, dass Verletzungen der Art ohne Gefahr verlaufen sind; einen solchen merkwürdigen Fall berichtet Dandeville Desparts**): eine grosse Packnadel fiel von einer ansehnlichen Höhe herab auf den Kopf eines Mannes, drang in den mittleren und obern Theil des Stirnbeines und brach ab, so dass die Spitze derselben im Knochen stecken blieb; man versuchte diese Spitze mit der Zange auszuziehen, was aber bei aller angewandter Gewalt nicht möglich war, weshalb man, in der Meinung, die Spitze habe sich umgelegt und bilde einen Widerhacken, die Trepanation unternehmen wollte, was aber der Verletzte nicht zugab, sondern, nachdem er verbunden war, noch an demselben Tage an seine gewöhnlichen Geschäfte gieng: die äussere Wunde heilte zu und der Verletzte empfand, obgleich das in seinem Hirnschädel sitzende Stück Nadel wenigstens 9 Linien lang war, nicht die geringste Beschwerde.

Am gefährlichsten und meistens nothwendig tödtlich sind solche Stichwunden, welche bis in das Gehirn dringen, was an einigen Stellen möglich ist, nämlich: durch den schuppigen Theil des Schlafknochens und durch die Fontanelle bei neugebornen und sehr jungen Kindern; ferner durch die Orbita,

*) Wenn die Wunde durch den Knochen und die Hirnhäute dringt, so ist die Tiefe oft schwer zu bestimmen, weil die Sonde im Gehirn weiter geführt werden kann, ohne dass es der Kranke empfindet und ohne dass man einen besondern Widerstand bemerkt.

**) Im Journ. de Med. et Chir. par Roux. Paris 1771, Tom. 35.

und zwar sowohl durch den untern Theil des Stirnbeines, da, wo dieses über den Augenhöhlen ein dünnes Blatt bildet, als auch durch die Lamelle des Riechbeines und die inneren Augenhöhlenlöcher; die Verletzung ist hier nicht blos mit ganz spitzigen, sondern auch mit stumpfen Instrumenten möglich: nach Amann*) wurde Jemand mit einem Stocke durch die rechte Augenhöhle ins Gehirn gestossen und diese Verletzung ergab sich Tags darauf als lethal; Michaelis erwähnt einen Fall, wo die Spitze einer Tabackspfeife durch das Auge ins Gehirn drang und schon nach sechs Stunden den Tod zur Folge hatte; ein Degen fuhr in die Augenhöhle und verletzte das Gehirn so, dass in acht Stunden der Tod erfolgte**); Metzger erzählt, dass ein Vater seinen Sohn mit einer spitzig stumpfen Stange durch die obere Wand der Augenhöhle stiess, die Knochen zersplitterte und Gehirn und Gehirnhäute verletzte, worauf nach vier Tagen der Tod im soporösen Zustande eintrat und die Sektion Entzündung und Eiterung des Gehirns und seiner Häute zeigte.

3) Die Quetschungen und Zerreissungen der äussern Kopfbedeckungen sind zwar an sich nicht so sehr gefährlich; allein es kommt hierbei immer die Grösse der Gewalt, die Ausdehnung und die Tiefe der Verletzung mit in Betracht. Bei den Quetschungen bilden sich Beulen durch die Ergiessung des Blutes, das entweder nur unter der Kutis oder unter der sehnigten Scheide und Beinhaut liegt, wornach sich die Form der Beule und die begleiteten Zufälle richten. Wenn die Quetschungen die sehnigte Ausbreitung der Beinhaut betreffen, so können sie besonders durch Entzündung und Eiterung der Beinhaut, die sich leicht dem Gehirne mittheilt, bedenklich werden. Uebrigens entsteht die Hauptgefahr bei bedeutenden Quetschungen immer von den Verletzungen, welche der Schädel selbst und das Gehirn dabei erleiden. Merkwürdig ist folgender von Pouteau beobachteter Fall: ein Weib erlitt durch einen Wurf mit einem Stücke Holz eine Quetschung hinter dem rechten Ohre, wobei die äusseren Bedeckungen nicht zerrissen waren; die Verletzte verlor das Bewusstseyn, erholte sich aber bald wieder und befand sich wohl, nur behielt sie beständig einen Schmerz an der getroffenen Stelle:

---

*) Prax. vulner. lethal. Dec. II, obs. 1.
**) Act. med. Berol. IV. 76.

vier Jahre nachher verlor sie in einem heftigen Zorne plötzlich das Bewusstseyn und als sie wieder zu sich kam, blieb sie auf der linken Seite des Körpers gelähmt; auch diese Lähmung verlor sich allmählig und man hielt die Frau bereits für geheilt, als sie plötzlich von Neuem am ganzen Körper gelähmt wurde, die Sprache verlor und in Zuckungen und Raserei verfiel: man schnitt nun an der verletzten Stelle die äusseren Bedeckungen bis auf den Knochen durch, worauf sogleich alle Zufälle verschwanden*).

4) Schusswunden, wenn die Kugel auch nur die Knochen des Kopfes verletzt, sind hauptsächlich wegen der dabei Statt findenden Erschütterung des Gehirns sehr gefährlich und in den meisten Fällen tödtlich. Bei diesen Wunden erfolgen auch, und zwar mit der gewaltsamen Schnelligkeit des primitiven Stosses vorzüglich häufig Gegenstösse (contrecoups), wodurch die Gehirnerschütterung vermehrt und die Gefahr erhöht werden muss. An sich ist indessen eine Gegenspalte nicht gefährlich, da hier die Diploe nicht gequetscht, der gespaltene Knochen nicht verrückt, auch nicht niedergedrückt ist: wenn aber der innere scharfe und unebene Rand der Gegenspalte oder ein von der innern Tafel abgesprungenes Stück die Hirnhäute und das Gehirn reizt, so kann der Tod durch Entzündung und Eiterung dieser Theile erfolgen: entstehen die Gegenspalten in der Grundfläche des Schädels, so sind sie theils wegen der heftigen Erschütterung des Gehirns, theils wegen der nie ausbleibenden Reizung der Gehirnhäute und des Gehirns unbedingt tödtlich. Tief in das Gehirn eingedrungene Kugeln tödten meistens, theils unmittelbar, jedoch in unbestimmter Zeit, durch Zerstörung und Trennung des Gehirns oder durch den Druck der eingedrückten Knochen, theils durch nachfolgende Entzündung und Eiterung. Das blosse Anschlagen einer sogenannten matten Kugel an den Hirnschädel wirkt wie jede andere angebrachte Gewalt eines stumpfen Körpers, wodurch Trennung der harten Hirnhaut und Ergiessuug unter den Schädelknochen ohne Trennung des Knochens entstehen kann. (Uebrigens ist hier noch zu vergleichen, was im §. III über die Schusswunden überhaupt und im §. V über die Luftstreifschüsse gesagt wurde.)

*) Oeuvres posthumes de Mr. Pouteau, Dr. en Med. Tom. II. Paris 1783.

5) Die Verletzungen der Knochen des Kopfes würden an sich betrachtet und unter gehöriger Behandlung nicht gefährlicher seyn, als andere Knochenverletzungen, wenn nicht die heftige Gewalt, die sie voraussetzen, auch innere Verletzungen am Schädel erzeugen könnte, die entweder mit ihnen entstehen oder Wirkungen der Schädelverletzungen selbst sind. Diese Knochenverletzungen sind nun folgende. a) Knochenbrüche des Hirnschädels. Spalten oder Risse des Knochens (fissurae), die sich zuweilen an einer von dem Orte der Verletzung entfernten gewöhnlich demselben entgegengesetzten Stelle befinden und dann Gegenspalten (contrafissurae) heissen*): vereinigen sich mehrere Spalten gleichsam in einem Punkte, so nennt man es Sternbruch. Die Fissuren entstehen theils durch das Eindringen schneidender Werkzeuge, theils durch einen stumpfen Stoss. Die Spalten (fracturae), welche weiter von einander stehen, als die Risse, und wobei die Gestalt des Knochens verändert ist, können zwar auch durch ein schneidendes Werkzeug bewirkt werden, sie entstehen aber viel häufiger durch Gewalt von einem stumpfen Körper, die hinreichend ist, die Gestalt der Knochen über die Gränzen ihrer Biegsamkeit zu verändern. Der Bruch entsteht in der getroffenen Gegend, wenn der verletzende Körper winklich ist, oder wenn er auf einen kleinen Theil des Kopfes mit Gewalt wirkt, z. B. eine durch Schiesspulver getriebene Kugel, weil der Ort an der Hirnschale, der getroffen ist, weniger Kraft entgegenstellt und die Wirkung des quetschenden Körpers zu geschwinde ist, als dass sie sich den andern Theilen mittheilen könnte. Der Gegenbruch wird hingegen durch einen weniger auf einen kleinen Theil des Kopfes wirkenden Körper hervorgebracht. Die Gefahr dieser Verletzungen richtet sich darnach, ob zugleich innere Verletzungen dabei vorhanden sind oder nicht. Fissuren ohne weitere Mitverletzung sind ganz

*) Der sogenannte Gegenstoss beruht auf einem durch Mechanismus bedingten Consensus und Antagonismus: vermöge der mechanischen Einheit der verschiedenartigen Gebilde pflanzt sich der mechanische Eindruck, welcher eines derselben unmittelbar trifft, auf das Ganze fort und tritt am stärksten an dem gerado entgegengesetzten Punkte hervor. An keinem Theile kommen die Gegenstösse so häufig vor, als am Kopfe; vermöge seines gewölbten Baues ist der Schädel der ganz eigentliche Sitz der Kontrafrakturen und Kontrafissuren.

ohne Gefahr der Tödtlichkeit. Oft werden Stückchen von der inneren Knochenlamella abgesprengt, die dann durch ihren Reiz auf das Gehirn und seine Häute die gefährlichsten Zufälle erregen. Sehr viel kommt darauf an, ob eine Hirnerschütterung dabei ist, was stets die Gefahr sehr erhöht. Brüche an der Grundfläche des Schädels sind absolut tödtlich, weil sie stets mit heftiger Erschütterung des Gehirns und mit Blutergiessung, deren Ausfluss nicht bewirkt werden kann, verbunden sind. b) Kontusionen der Schädelknochen sind entweder mit Fissuren und Brüchen derselben verbunden, oder nicht; im letzteren Falle erstrecken sich ihre Wirkungen auf das Innere des Schädels, ohne dass aussen eine Spur von Verletzung sichtbar ist. Im Ganzen genommen ist die Gefahr bei Kontusionen der Schädelknochen geringer, wenn sie zugleich mit einem Knochenbruche verbunden sind, als wenn die Kontusion den Schädel selbst ganz unverletzt lässt, weil bei dem Knochenbruche wenigstens die Möglichkeit entsteht, dass das möglicherweise sich bildende Extravasat ausfliessen kann. Wenn die Kontusionen eine von Natur aus dünne Stelle des Schädels treffen oder wenn die Hirnschale überhaupt eine abnorme dünne Beschaffenheit hat, so sind Verletzungen des Gehirns und seiner Häute leichter möglich: daher ziehen auch die Kontusionen des schuppigten Theiles des Schlafknochens so leicht und nicht selten sehr schnell den Tod nach sich; so ist ein Fall bekannt, wo nach einem Schlage mit einer nur einen kleinen Finger dicken Weinrebe auf den schuppigten Theil des Schläfenbeines der Tod binnen einer Stunde erfolgte. c) Trennung, Auseinanderweichung der Suturen des Schädels erfolgt zuweilen nach einer lange und heftig wirkenden Gewalt, z. B. nach wiederholt heftigen Schlägen auf den Kopf: meistens geht das Auseinanderweichen nicht an der Stelle, auf welche die äussere Gewalt eingewirkt hat, vor sich, sondern mehr oder weniger entfernt von dieser. Diese Trennung tritt entweder gleich nach der Verletzung ein oder sie erfolgt später. Entsteht sie gleich nach der Verletzung, so ist sie immer mit vieler Gefahr verbunden und in der Regel tödtlich, weil man gleichzeitig mit dieser Verletzung und eben so sehr als Wirkung der gewaltsamen Verschiebung der Kopfknochen fürchterliche Zufälle im Innern der Schädelhöhle zu befürchten hat: erfolgt die Trennung der Suturen später nach der Verletzung, so hängt die Gefahr einzig und allein von dem Grade der in-

neren Kopfverletzung ab. Uebrigens muss noch bemerkt werden, dass auch Fälle, jedoch selten, vorgekommen sind, dass solche Trennungen der Suturen ohne Nebenzufälle und gefahrlos waren. Ollenroth beschreibt eine bedeutende Kopfbeschädigung mit zollbreiter Auseinanderweichung mehrerer Näthe, die geheilt wurde*). d) Hirnschaleneindrücke**) bestehen entweder allein für sich oder sie sind mit andern Beschädigungen am Kopfe, meistens mit Entzündung der harten Hirnhaut, mit Blutextravasat unter der niedergedrückten Stelle, seltener mit Hirnerschütterung verbunden. Ist dabei die innere Tafel nicht zerbrochen, so wirken diese Eindrücke nachtheilig durch Druck auf das Gehirn, dessen Folgen Lähmungen und Störungen im sensoriellen und psychischen Systeme seyn können: ist aber dabei die Glastafel zerbrochen und zersplittert, dann bestehen die schädlichen Wirkungen theils im Drucke, theils von den scharfen Rändern des Bruches oder eines abgesprungenen Stückes der innern Tafel in Reiz auf das Gehirn und dessen Häute, wovon Entzündung, Eiterung, Lähmung, psychische Alienation etc. die Folge seyn kann. Wenn die Hirnschädeleindrücke nicht bald gehoben werden, so können sie durch sich allein gefährlich und tödtlich werden, besonders wenn sie die Zufälle des Hirndruckes und der Hirnreizung zugleich erregen; zuweilen entstehen solche Zufälle sogleich, manchmal erst späte nach der Gewaltthätigkeit. Bei manchen Individuen, besonders bei Kindern, wenn der Eindruck nicht von bedeutenden Nebenverletzungen und nicht von Splittern der innern Tafel begleitet ist, kann sich das Gehirn allmählig an den Druck, wenn er nicht sehr stark ist, gewöhnen***). Acrel†) erzählt einen Fall von Kopfverletzung, wo ein Eindruck am Seitenbeine des Hirnschädels, den man weder trepanirt, noch aufgehoben hatte, nach erfolgter Heilung ohne alle üble Zufälle zurückblieb; einen andern Fall dieser Art erwähnt

*) Schmucker's vermischte chirurgische Schriften. II. Bd. 7. Bemerk.

**) Hoffbauer, über d. Kopfverletzungen. Berl. 1842, §. 55, 56.

***) Kölpin (de capitis laesionibus, Havn. 1777) stellt zwar die allgemeine Behauptung auf, dass Hirnschaleneindrücke bei Kindern ohne Gefahr seyen: doch erzählt er von einem Knaben, der in Folge eines solchen Eindruckes psychisch missstimmt wurde, wobei nach einiger Zeit das Gehör abzunehmen anfieng.

†) Chirurgische Vorfälle: a. d. Schwedischen. Götting. 1778. 1. Bd.

Rüst*), wo nach einer starken Kopfverletzung der Eindruck des Stirnbeines ohne alle nachbleibenden Zufälle so gross wie ein Thaler und 15 Linien tief, zurückblieb; auch Sharp**) sagt, er habe Fälle gesehen, wo der Knochen in grosser Ausdehnung deprimirt war, z. B. auf dem Scheitel einen Eindruck, der eine Höhle bildete von ¾ Zoll Tiefe und 3 Zoll im Durchmesser, ohne dass das geringste ungünstige Symptom unmittelbar oder nach Verlauf längerer Zeit nach geschehenem Unfall eintrat; den merkwürdigsten Fall der Art berichtet Adamson***) von einem alten Manne, dem durch einen Fall eines Baumastes auf den Kopf das linke Seitenwandbein so tief eingedrückt wurde, dass fast die ganze Faust dazu gehörte, um die Vertiefung auszufüllen, und wo sich keine Hirndrucksymptome eingestellt hatten. Eindrücke des Hirnschädels in der Gegend der grossen Blutbehälter werden vorzüglich dadurch gefährlich, dass sie den freien Durchgang des Blutes durch dieselben hindern.

6) Die Verletzungen der am Kopfe liegenden Sinneswerkzeuge, in so ferne sie nicht mit schweren Nebenverletzungen verbunden sind, gehören nicht zu den tödtlichen, um so häufiger aber zu den unvollkommen heilbaren. Schwäche oder gänzlicher Verlust des Sinnes sind nicht selten die Folgen davon. a) Wunden der Augenbrauen, selbst wenn sie unbedeutend sind, können Blindheit zur Folge haben, eine schon zu Hippokrates Zeiten gemachte Beobachtung; Lemercier sah in einem solchen Falle eine Amaurose entstehen†); Morgagni††) erzählt von einer Dame, welche durch die Fensterscheiben beim Umwerfen eines Wagens an der linken Augenbraue nahe am Nasenwinkel, da, wo der nerv. frontalis aus der Augenhöhle tritt, unbedeutend verletzt wurde und am 40sten Tage das Sehvermögen auf dieser Seite gänzlich verloren hatte; Chaussier†††) beobachtete einen jungen Menschen, welcher an die rechte Augenbraue mit dem Knopf eines Rapiers getroffen wurde, und erst einen Monat später,

*) In Arnemann's Magaz. für d. Wundarzneiwissenschaft, I. Bd. 2. Stück, S. 207.

**) Practical observations on injuries of the head. Lond. 1841.

***) In the Lancet. Juli 1841.

†) The Lond. medical and physical Journ. 1817. Vol. 37.

††) Epist. anatom. XVIII.

†††) Bei Orfila, Leçons de Med. leg. Leç. 37.

seit welcher Zeit er gar keine abnormen Zufälle an sich gewahrte, Abnahme des Sehvermögens auf dieser Seite, die endlich in Blindheit übergieng, bemerkte. b) Unter den Verletzungen des Augapfels scheinen die Stiche am wenigsten gefährlich, auch verursachen sie, wenn sie nicht das Centrum der durchsichtigen Hornhaut und nicht die Iris treffen, keine Störung im Sehvermögen. Die Gefahr der Schnittwunden des Augapfels besteht in dem Ausflusse der Augenflüssigkeiten und ist natürlich um so grösser, je grösser die Ausdehnung der Schnittwunde und die Quantität der ausfliessenden Feuchtigkeiten ist. Bei den Quetschungen des Augapfels kommt es auf deren Grad an: eine gelinde Quetschung beschränkt ihre Wirkung auf eine Blutinfiltration unter der Bindehaut; bei einem etwas stärkern Grade der Quetschung mischt sich das ergossene Blut mit den Flüssigkeiten des Auges und zuweilen verliert der Verletzte auf einige Zeit das Sehvermögen, aber wenn die Häute und der Glaskörper nicht zerrissen wurden, wenn keine Erschütterung und Lähmung der Netzhaut Statt gefunden hat und die Blutergiessung nicht sehr beträchtlich war, so kann noch Aufsaugung geschehen; war die Quetschung so stark, dass sie die Chorioidea, die Retina und den Glaskörper zerriss und die Krystalllinse verletzte, oder dass selbst die Cornea oder Sclerotica zerriss, wobei sich das Auge entleert, so ist Verlust des Sehvermögens die Folge. Dass bei ähnlichen Fällen das Sehvermögen erhalten wird, gehört zu den grössten Seltenheiten und darf daher nicht als Bestimmungsgrund für die Beurtheilung solcher Verletzungen gelten: so hat Larrey der medicinischen Akademie in Paris in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1824 einen Soldaten vorgestellt, der durch den Hahn seines Gewehres am linken Auge verletzt war; das Auge war offen, die Krystalllinse mit dem grössten Theile der glasartigen und wässerigten Feuchtigkeiten ausgetreten, die Iris zerrissen und mit der Hornhaut verwachsen; das Sehen geschah zugleich durch die entstellte Pupille und die zufällige Oeffnung der Iris; der Verletzte bekam Doppelsehen, wenn er blos mit dem gesunden Auge schaute. Nach Quetschung und Quetschwunden des Auges durch Schrote oder Bleikugeln entsteht beinahe immer Verlust des Sehvermögens, selbst wenn das Blei nur auf die Augenoberfläche gewirkt und wenn Wiederaufsaugung des ergossenen und mit den Feuchtigkeiten des Auges gemischten Blutes Statt gefunden hat; dann bleibt die Pupille erweitert

und die Iris in Folge der Erschütterung und Lähmung der Netzhaut unbeweglich. c) Wenn die Trommelhaut der Sitz eines leichten Stiches ist, so wird das Gehör mehr oder weniger schwer, stellt sich aber in gewissen Fällen wieder her: eine bedeutendere Verletzung des Trommelfelles aber hat in der Regel den Verlust des Gehöres zur Folge. d) Wunden der Ohrmuschel haben an sich keine Gefahr, können aber in Folge der Wirkungsart des verwundenden Körpers mit solchen Nebenverletzungen des Schädels verbunden seyn, welche eine Lebensgefahr bedingen, oder es kann die Heftigkeit der Entzündung und ihre Ausgänge gefährlich werden. e) Wunden der Nase haben an sich keine Lebensgefahr, erregen aber Besorgniss einer bedeutenden Entstellung. Uebrigens sind mit Nasenwunden zuweilen durch die Art und Weise, wie die Verwundung geschah, z. B. durch Fall, Schlag etc., Erschütterungen des Gehirns, Risse in den Schädelknochen, Blutergiessungen verbunden, und diese können Gefahr bringen.

7) Die Verletzungen einzelner Gesichtstheile sind gewöhnlich an sich nicht gefährlich, können es jedoch durch Komplikation mit andern Zufällen werden. Zu berücksichtigen sind sie insbesondere durch die gewöhnlich übrig bleibende Deformität. Wunden der Schläfemuskeln können sich mit heftigen Zufällen verbinden, theils wegen Entzündung derselben, theils wegen der schmerzhaften und gehinderten Bewegung der Kinnlade und theils wegen Verletzung der Schläfenschlagader, welche letztere, ohne schleunige Stillung der Blutung, besonders sehr gefährlich und tödtlich werden kann. Quetschungen des Schlafmuskels erregen zuweilen sehr heftige Zufälle, z. B. Trismus und selbst Tetanus, die von der Flechsenhaut (aponeurosis temporalis), welche bei dem Aufschwellen des entzündeten Muskels nicht nachgeben kann, entstehen. Bei den Wunden der Wangen ist besonders darauf zu sehen, ob der Speichelgang verletzt und eine Speichelfistel zu befürchten ist. Wunden der Lippen haben an sich keine Gefahr, geben aber zu starken Blutungen Veranlassung. Wunden am Kinn und Unterkiefer, welche blos die Weichtheile betreffen, haben an sich keine Lebensgefahr, können aber in Folge einer besondern Wirkungsweise des verwundenden Körpers mit lebensgefährlichen Nebenverletzungen verbunden seyn.

8) Die Hirnerschütterung (commotio, concussio cerebri) hängt von der Elasticität des Schädels ab: so wie jeder

runde und elastische Körper, der von einer äussern Gewalt in Bewegung gesetzt wird, wechselweise ausgedehnt und zusammengezogen wird, bis er in den Stand der Ruhe wieder zurückkehrt, so bewirkt auch der erschütterte Schädel sogenannte Oscillationen, die von seiner schnell veränderten Form entstehen. Es ist die Hirnerschütterung eine der häufigsten und gefährlichsten bald früher, bald später in verschiedenem Grade eintretenden*) Wirkungen der Kopfverletzungen: am meisten ist sie die Folge der unmittelbaren äussern Kopfverletzung durch stumpfe Körper, es sey durch Schlag, Stoss, Wurf, Fall oder Schuss; allein nicbt immer durch harte und quetschende, sondern aucb durch weiche Körper, z. B. durch zusammengebundenes von einer beträchtlichen Höhe auf den Kopf fallendes Heu; ferner durch Schütteln mittels Anfassen des Kopfes bei den Haaren oder bei den Ohren; es ist auch die Schwingung der Luft und ibre Wirkung auf den Kopf von nahe an denselben vorbeifabrenden Kanonenkugeln hierher zu recbnen**). Uebrigens kann auch Hirnerschütterung bei einer Gewalt, welche andere Tbeile trifft und bei Verletzungen, die mit Erschütterung des ganzen Körpers verbunden sind, z. B. bei einer Ohrfeige, bei einem Sprunge auf die gerade ausgestreckten Füsse, bei einem Falle von einer Höhe etc. entsteben. Zur genauen Beurtheilung der Hirnerschütterung sind vorzüglich folgende Punkte zu beachten. a) Die Gefahr einer Gehirnerschütterung richtet sich nach folgenden Punkten. Im Allgemeinen ist die Gefahr um so grösser, je weniger sich nach

*) Sharp (practical observations on the injuries of the head, Lond. 1841) theilt in dieser Beziehung die Hirnerschütterungen in drei Klassen ein: 1) jene, bei welchen unmittelbar nach erlittener Verletzung stürmische Symptome eintreten und entweder der Tod der Ausgang ist, oder die Genesung erst nach längerer Zeit erfolgt; 2) jene, bei welchen die Symptome erst nach einigen Stunden oder Tagen auftreten, und 3) jene, bei welchen die Symptome so gering sind, dass sie unbeachtet bleiben und erst später erscheinende Entzündungsphänomene von der bewirkenden Gehirnerschütterung den Beweis liefern.

**) Ein Soldat erlitt von einer Kanonenkugel, die hinter seinem Genick vorbeifuhr und ihm den Haarzopf abriss, eine so heftige Hirnkommotion, dass er sogleich sinnlos zur Erde fiel, wobei nicht die geringste äusserliche Verletzung bemerkbar war: er blieb 16 Tage lang in diesem Zustande. Schmucker's chirurg. Wahrnehmungen, I. Thl. Berl. 1774.

Einwirkung heftiger Gewalt äussere Verletzungen am Kopfe wahrnehmen lassen, wo also die Summe der einwirkenden äusseren Gewalt auf das Gehirn selbst fortgepflanzt wird, ohne durch Zerstörung der Hirnschädelknochen in ihrer Wirkung geschwächt und erschöpft zu werden, und man hat dieses nicht unpassend mit dem physikalischen Experimente mit den in einer Reihe aufgehängten Billardbällen verglichen, von denen der letzte nur den durch den ersten verursachten Stoss anzeigt, ohne dass die zwischen beiden befindlichen Bälle eine Ortsveränderung durch den Stoss wahrnehmen lassen. Nach dem Grade des Widerstandes der Hirnschale und der Heftigkeit des Stosses ist die Hirnerschütterung mehr oder weniger beträchtlich. Bei jungen Individuen oder bei einem zugleich in der Hirnschale entstandenen Bruche ist die Hirnerschütterung weniger bedenklich; man hat viele Beispiele, dass Kinder, nachdem sie von einer beträchtlichen Höhe auf den Kopf gefallen waren, von dem Falle blos betäubt wurden und nur eine oder mehrere Beulen ohne eine gefährliche Verletzung davon trugen; eben so hat man die Erfahrung gemacht, dass die Hirnerschütterung viel gefährlicher war, wenn die Hirnschale ganz blieb oder nur sehr wenig gebrochen war. Heftiger ist auch die Gehirnkommotion, wenn durch einen Fall des Körpers der Kopf an etwas Hartes stösst, als wenn ein harter Körper den Kopf trifft. Wenn zur Zeit der Verletzung die Blutgefässe des Gehirns mehr als gewöhnlich angefüllt sind, z. B. nach einem heftigen Zorne, bei einem Rausche, überhaupt bei Anlage des Individuums zu Blutkongestionen zum Kopfe etc., so wird die Gehirnerschütterung um so gefährlicher und um so eher tödtlich, daher der Gerichtsarzt immer auf das, was vorausgegangen ist, Rücksicht nehmen muss. b) Nicht minder unbeachtet dürfen die, eine Gehirnerschütterung beurkundenden Erscheinungen bleiben und der Gerichtsarzt bedarf daher zu seinem Gutachten jederzeit einer Krankengeschichte, welche alle an dem Verletzten wahrgenommenen Erscheinungen genau aufzählt. Die Symptome, welche das Daseyn einer Commotio cerebri beurkunden, sind verschieden nach dem Grade derselben. Bei einem geringeren Grade entstehen Betäubung, Fühllosigkeit einiger Theile, Erbrechen. Bei höherem Grade Schwindel, Bewusstlosigkeit, Schlafsucht, die von Zuckungen oder auch andern Zufällen der Reizung unterbrochen werden können. Bei noch höherem Grade kann sich die Hirnerschütterung auch rein als

Zustand der Lähmung und Reizlosigkeit darstellen. Der höchste Grad bewirkt den Tod auf der Stelle. Es darf übrigens nicht unbeachtet bleiben, dass es auch Fälle giebt, wo eine sehr heftige Hirnerschütterung erst später durch ihre Folgen, Schwächung, Lähmung und Ausdehnung der Blutgefässe des Gehirns, Apoplexie etc. tödtlich wird; das merkwürdigste Beispiel der Art liefert die Krankengeschichte des Dr. Denhofer*), wo die durch einen Fall auf den Fussboden mit Aufschlagen des Hinterhauptes verursachte Hirnerschütterung erst nach eilf Jahren tödtlich wurde und wo die unausgesetzte Folge der Krankheitszufälle den ursächlichen Zusammenhang deutlich nachwies. Wenn Walther**) behauptet, „dass Zuckungen und Zufälle der Nervenreizung niemals direkte Wirkungen der Hirnerschütterung seyen, sondern dass diese vielmehr ihr kontradiktorisches Gegentheil, Lähmung und Reizlosigkeit, d. h. Unempfindlichkeit gegen äussere Reize hervorbringe," so ist diese Behauptung zu allgemein ausgesprochen, demnach nicht gültig. Das Erbrechen, das so oft nach Hirnerschütterung eintritt, ist offenbar eine Wirkung sympathischer Reizung und nicht der Lähmung und Reizlosigkeit: es kommen auch Fälle vor, wo nach Beschädigungen des Kopfes durch Fall, Stoss, Schlag, ohne Schädelbrüche und Eindrücke, ohne Spuren von Extravasaten oder Hirnentzündungen und deren Folgen, dennoch Kopfweh, Schwindel, Erbrechen und Zuckungen mit völliger Betäubung und Schlafsucht abwechseln und wir diese Erscheinungen nur von einer Hirnerschütterung ableiten können. Braun***) sah in mehr als zwanzig Fällen Erbrechen nach Hirnerschütterungen und in acht Fällen giengen dem Erbrechen jedesmal Zuckungen voraus. Das zuweilen eintretende Delirium, welches Viele als Hauptsymptome der Hirnerschütterung betrachten, deutet auch auf einen idiopathischen oder sympathischen Reiz und spricht gegen Reizlosigkeit. c) Was den Werth der Leichenöffnung für das gerichtsärztliche Urtheil betrifft, so ist dieser gering, da sich ein faktischer Beweis für stattgehabte Hirnerschütterung aus der Leiche nicht wohl entnehmen lässt. Prüfen wir folgende Erscheinungen, von denen man angiebt, dass sie, in der Leiche vorgefunden, die stattgehabte

*) In d. medicin. chirurg. Zeit. 1815, Beilage zu Nro. 33.

**) In Henke's Zeitschr. I. Ergänzungsheft, S. 85.

***) Dieselbe II. Ergänzungsheft, S. 228.

Gehirnerschütterung beweisen sollen, näher, so werden wir uns überzeugen, dass denselben durchaus keine allgemein gültige Beweiskraft zukommt. Einige geben an, dass man bei Hirnerschütterungen zerrissene Blutgefässe, Ergiessungen von Blut, Entzündung, Eiterung und eine lymphatische Feuchtigkeit zwischen dem Hirnschädel und dem Gehirne vorfinde: allein dieser Leichenbefund ist so allgemein und bei den verschiedenartigsten Kopfverletzungen vorkommend, dass er durchaus nicht als ein die Hirnerschütterung als solche insbesondere charakterisirender betrachtet werden darf. Andere legen ein besonderes Gewicht auf die Gehirnerweichung: Abercrombie und Lallemand machten auf die Gleichheit der Erscheinungen der Hirnerschütterung und der Hirnerweichung aufmerksam*); Wildberg**) glaubte eine Erweichung der Hirnsubstanz an einem einzelnen Theile entweder parallel der Schädelstelle, auf welche die Gewalt wirkte, oder an der entgegengesetzten Seite als Zeichen der Hirnerschütterung in einigen Fällen gefunden zu haben: allein diese Erscheinungen geben kein sicheres Kennzeichen, weil die Erweichung des Gehirns auch von andern Ursachen entstehen kann und weil bei der Gehirnerschütterung in sehr vielen Fällen die Gehirnerweichung fehlt. Andere, z. B. Burdach, v. Walther, nehmen an, dass die Gehirnerschütterung ein Zusammensinken des Gehirns bewirke, welcher Zustand am Leichname ersichtbar sey, so dass man einen bemerkbaren Abstand zwischen der Oberfläche des Gehirns und den Schädelwandungen finde***). Es ist zwar richtig, dass einzelne Beobachtungen dieser Art gemacht wurden †); allein

*) Abercrombie, üb. d. Krankh. d. Gehirns. Uebers. Bonn 1821. S. 85. Lallemand, anatom. patholog. Untersuch. üb. d. Gehirn. Lpz. 1825, 1. Thl. 1. Bd.

**) In s. Magaz. für gerichtl. Arzneiwissensch. I. Bd. S. 301.

***) Burdach, v. Baue u. Leben des Gehirns, 3. Bd. §. 238. Walther in Henke's Zeitschr. I. Ergänzungsheft, S. 87.

†) Z. B. Littre (accad. de Paris, 1705, p. 54) fand bei einem Menschen, der sich heftig mit dem Kopfe gegen eine Mauer stürzte, keine andere Abnormität, als ein eingesunkenes Gehirn. Morgagni (de sed. et caus. morb. LI, 9) und Schuhmacher (medic. chir. Bemerk. Kopenh. 1800, S. 392) fanden nach einem Falle von einer Höhe das Gehirn eingesunken und einen grossen Raum zwischen ihm und dem Schädel. Lorry (memoires, III. p. 365) tödtete einen Hund durch einen Schlag vor den Kopf, öffnete ihn sogleich, und entdeckte dabei keine andere Abnormität, als

es kann dennoch diese Erscheinung noch nicht als ein zuverlässiges Merkmal der Hirnerschütterung gelten, theils weil diese Beobachtungen noch zu vereinzelt dastehen*), theils weil das Maas der Ausfüllung des Schädels durch das Gehirn noch kein absolut feststehendes ist, und sich nicht in jedem Falle mit Bestimmtheit behaupten lässt, ob die Ausfüllung dem Normalzustande des Verstorbenen entsprechend war oder nicht, auch die Wahrnehmung dieser Erscheinung sich auf eine subjektive Meinung des Obducenten gründet, indem dem Einen ein Gehirn als zusammengesunken erscheinen kann, was ein Anderer als nicht von der Normalität abweichend betrachtet, und endlich theils weil dieses Zusammengesunkenseyn des Gehirns auch von andern krankhaften Zuständen, als von Gehirnerschütterung entstehen kann**). Wir erhalten demnach das Resultat, dass es kein aus den Leichenöffnungen entnehmbares Merkmal giebt, aus welchem man mit Gewissheit auf eine stattgehabte Gehirnerschütterung schliessen kann, und dass selbst häufige Beobachtungen gemacht wurden, wo nach Hirnerschütterungen der Tod erfolgte, und im Gehirne gar keine Spur irgend einer Abnormität entdeckt werden konnte. Dafür sprechen sich folgende Schriftsteller aus: so sagt Metzger***): „Im Leichname lässt die Hirnerschütterung keine Spur von sich zurück, daher ist ihr grosser Antheil an der Tödtlichkeit der Kopfverletzungen sehr oft übersehen und in manchen Fällen auf zufällige Tödt-

---

einen Kollapsus des Gehirns, so dass es weniger Raum einnahm, als im Normalzustande.

*) Dass das Zusammengesunkenseyn des Gehirns überhaupt nicht oft beobachtet werden mag, scheint aus dem Stillschweigen der Beobachter über Kopfverletzungen hervorzugehen; auch führt ein bewährter chirurgischer Schriftsteller, Chelius (Handb. d. Chirurgie, 3. Aufl. 1. Thl. S. 251), als Zeichen der Hirnerschütterung „manchmal ein Zusammengesunkenseyn des Gehirns“ auf.

**) Petzold (de apoplexia ex inanitione cerebri, Götting. 1785) hat gezeigt, dass bei einem durch Säfteverlust entstandenen Tode ein Zusammensinken des Gehirns zuweilen erfolgt. J. Wenzel (Beobachtungen über den Hirnanhang fallsüchtiger Personen, Mainz 1810) fand bei einem, während eines epileptischen Anfalles Verstorbenen, dass die Windungen an der obern Fläche des grossen Gehirnes die ihnen sonst gewöhnliche Wölbung nicht hatten und auffallend platt waren. Auch beim Blödsinne hat man zuweilen einen Kollapsus des Gehirnes gefunden.

***) Syst. d. gerichtl. Med. 2. Aufl. §. 110.

lichkeit erkannt worden, wo sie vielmehr unbedingt und unvermeidlich war:" Henke*) sagt: „der höchste Grad der Hirnerschütterung bewirkt den Tod auf der Stelle; in diesem Falle ist die Erkenntniss oder wenigstens der Beweis der Hirnerschütterung sehr schwierig, weil bei der Sektion sich keine sinnlichen Merkmale derselben vorfinden;" dabei erzählt Henke das Beispiel von einer Magd, die durch einen Fall vom Heuboden herab auf der Stelle todt blieb und bei der Sektion sich weder äusserlich noch innerlich die mindeste Abnormität vorfand; Roose**) behauptet dasselbe mit den Worten: „die Hirnerschütterung lässt gerade dann, wenn sie im heftigsten Grade Statt findet und auf der Stelle tödtlich ausfällt, keine bei der Zergliederung aufzufindenden Spuren im Gehirne der Leiche zurück;" Home***) fand in zwei Fällen bei durch Hirnerschütterung Getödteten keine Spur von Veränderung im Gehirne; Bell†) sagt: „bei Solchen, die an Hirnerschütterungen den Geist aufgaben, fand man bei Lebzeiten keine äusserliche Verletzung und nach dem Tode konnte man auch keine Verletzung finden, das Gehirn sah gesund aus und die Häute desselben hatten ihre gehörige Festigkeit." Klose††) fand bei einem jungen Bauern, den ein auf seinen mit einer Mütze wohlverwahrten Kopf gestürzter Balken auf der Stelle getödtet hatte, bei durchaus vollkommener Unverletztheit der äussern Theile, der Schädelknochen, der Wirbelbeine etc. und der gesundesten Beschaffenheit aller Eingeweide, auch nicht die geringsten Spuren einer Verletzung des doch unstreitig heftig erschütterten Gehirnes.

9) Ergiessungen von Blut und Blutwasser im Gehirne werden entweder durch Verletzung der Gefässe, oder durch Lossprengung der harten Hirnhaut vom Schädel oder durch die Gewalt einer heftigen Erschütterung hervorgebracht und gehören zu den gewöhnlichen und gefährlichen Folgen schwerer Kopfverletzungen. Diese Extravasate bilden sich entweder zwischen dem Schädel und der harten Hirnhaut, oder zwischen den beiden Hirnhäuten, oder zwischen dieser und

---

*) Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 267.

**) Gerichtl. Taschenb. 5. Aufl. S. 73.

***) In Leroux Journ. de Med. Tom. 32.

†) Ueb. d. Nat. u. Heilung d. Wunden; übers. v. Leune, S. 250.

††) Syst. d. gerichtl. Physik. S. 447.

dem Gehirne, oder endlich in der Substanz des Gehirns und in dessen Höhlen. Die Wirkung des Extravasates ist zunächst Druck auf das Gehirn, der nach der grössern oder geringern Menge des Extravasates stärker oder schwächer ist: daher im gelindesten Grade leichtere Affektionen des Gehirns, Schwindel, Schläfrigkeit, Affektionen der Sinnorgane; in heftigerem Grade Sinnlosigkeit, Sopor, Bewegungslosigkeit des Körpers, Lähmung des Mastdarmes und der Blase; im heftigsten Grade der Tod durch Apoplexie. Manchmal erscheinen die Zufälle des Extravasates in dem Augenblicke der Verletzung und es erfolgt der Tod mehrentheils schleunig: manchmal erscheinen die Zufälle später, Stunden, selbst Tage nach der Verletzung. Bei der Sektion findet man das Extravasat und die Erkenntniss der Todesursache ist hier leicht. Die Gefahr und Lethalität dieser Blutergiessungen hängt ab: a) von der Grösse des Extravasates, von welcher der stärkere oder schwächere Druck auf das Gehirn und die vorhin erwähnten Folgen abhängen: b) von dem Sitze des Extravasates; befindet sich dasselbe zunächst hinter dem Hirnschädel, so ist der Fall weniger bedenklich, als wenn es in der Substanz oder in den Ventrikeln des Gehirns enthalten ist; liegt das Extravasat in der Tiefe des Schädels oder gar auf der Grundfläche desselben, so ist es nothwendig tödtlich: c) von den mangelnden oder anwesenden Zeichen, aus welchen auf ein wirklich vorhandenes Extravasat und dessen Sitz geschlossen werden kann; sehr bedenklich ist es, wenn gar keine Spur einer Verletzung gefunden wird; geben keine Zeichen den Sitz des Extravasates zu erkennen, so lässt sich auch mittels der Trepanation dasselbe nicht entleeren und ist somit die Gefahr um so grösser; d) geht das Extravasat in Eiterung über, und befindet sich diese in den Halbkugeln des grossen Gehirns, so ist Tödtlichkeit zugegen, obgleich der Tod erst später, oft nach grosser Zerstörung des Gehirns, auch wohl nach Beinfrass erfolgt. — Bemerkt muss noch werden, dass in Folge einer äussern Gewalt eine innere Zerreissung eines Blutgefässes und somit Blutergiessung erfolgen kann, ohne dass ein Bruch des Schädels bemerkbar ist, was Einige bezweifelt haben. Die Erfahrungen von Orfila *) haben bewiesen, dass selbst die art. mening. med. bei Perkussionen des

*) Leçons de Med. leg. Vol. II, Leç. 36.

Kopfes ohne Bruch zerreissen kann, was auch Beclard beobachtet hat *).

10) Die traumatische Entzündung des Gehirns und seiner Häute**) hat in der Regel da ihren Sitz, wo die verletzende Gewalt den Kopf getroffen hat, doch kann sie auch entfernt davon ihre Stelle haben. Oft findet sie sich nur allein unter der Verletzung, gewöhnlich aber hat sie einen höhern Grad von Extensität. Es hat diese traumatische Entzündung nicht in allen Fällen dieselben Symptome. Zuweilen deutet der Zustand vorzugsweise auf einen gereizten und entzündlichen Zustand hin unter folgendem pathologischen Bilde: ein von der verletzten Stelle ausgehender, sich gewöhnlich schnell ausbreitender, beim Drucke zunehmender Kopfschmerz, Schwindel, unruhiger Schlaf, schneller, gespannter Puls, meist Ueblichkeit, Erbrechen und andere gastrische Beschwerden; der Kopfschmerz nimmt zu, die äussern Sinne, besonders Auge und Ohr, werden sehr empfindlich, die Pupille verengert, die Bindehaut des Auges geröthet, Irrereden unter febrilischen Bewegungen. In anderen Fällen ist verminderte Gehirnreizung zugegen, und da geht die Gehirnentzündung in Eiterung über; hier sind die Zeichen: Frösteln, Betäubung, Schlafsucht, erweiterte Pupille, kleiner, weicher, unregelmässiger Puls, Sehnenhüpfen, Konvulsionen, Lähmungen, kalte, klebrige Schweisse, unwillkührlicher Abgang des Stuhles und Urines. Zuweilen ist die traumatische Gehirnentzündung verborgen und schleichend und entsteht dann erst längere Zeit nach der verübten Gewalt; es hängt besonders von der Heftigkeit der auf den Kopf einwirkenden Gewalt und von der Konstitution des Verletzten ab, ob die Hirnentzündung früher oder später nach der Verletzung eintritt. Die sich spät entwickelnde, schleichende Gehirnentzündung beginnt gewöhnlich mit Unruhe im ganzen Körper, mit Kopfschmerz, anfangs blos an der verletzten Stelle und später allgemein verbreitet, wozu sich das Gefühl gesellt, als würde der Kopf zusammengepresst: der Verletzte wird unter Fieberschauer ängstlich, matt, hat rothe, lichtscheue Augen, Schwindel, Ueblichkeit, Erbrechen. Die traumatische Entzündung des Gehirns und seiner Häute ist gefährlich und nicht selten tödtlich. Je intensiver und extensiver

*) S. Archives gener. de Med. T. III. p. 377.

**) Hoffbauer, a. a. O. §. 88 u. f.

das Leiden ist, desto grösser ist natürlich seine Bedeutung; auch ist die Veranlassung, woher sie entstand, hier von Bedeutung: wenn die Entzündung von Hirnkommotion erzeugt ist, droht sie dem Leben am meisten Gefahr; wenn sie Quetschungen am Schädel hervorgerufen hat, ist sie weniger bedenklich; die von dem Reize eingedrungener fremder Körper, Kugeln, Splitter der innern Knochentafel etc. entstandene lässt die Hoffnung zur Heilung des Verletzten zu, sobald die Ausziehung solcher Körper geschehen kann und geschieht, bleibt aber von der Verletzung ein fremder reizender Körper, dessen Entfernnng unmöglich ist, in der Schädelhöhle sitzen, und erregt er Entzündung, Eiterung oder Brand im Gehirn, so ist der Tod gewöhnlich unvermeidlich. Ist verminderte Gehirnreizung zugegen und drohen die Symptome den Uebergang der Entzündung in Eiterung, dann ist die Gefahr am grössten.

11) Die Eiterung im Gehirne ist fast immer tödtlich und zwar um so mehr, je mehr sich dieselbe im Gehirne ausbreitet und je weniger ein natürlicher oder durch die Kunst zu bewirkender Ausfluss des Eiters möglich ist. In manchen Fällen nimmt der Verlauf der Eiterbildung einen chronischen Charakter an: der Verwundete scheint völlig hergestellt, allein nach mehreren Wochen, Monaten, selbst nach Jahren treten, ohne äussere Veranlassung Symptome der Eiterung ein und man findet diese wirklich bei der Trepanation oder bei der Leichenöffnnng, wo man häufig, wenn nicht andere Nachweisnngen da sind, über den Zeitpnnkt ihrer Entstehung und über die Dauer ihres Verlaufes im Dunkel bleibt; bei der Sektion eines Jünglings, der zwei Jahre vorher durch einen schweren Schlag auf die Stirne war verwundet worden und der sich, bis auf Verlust des Geruches, seit der Verletzung ganz wohl befunden hatte, fand man auf dem Gehirne eine Eiteransammlung von der Grösse eines Hühnereies, welche die Zirbeldrüse zerstört, und den Türkensattel angefressen hatte, zum Theil aber auch auf dem Siebbeine (daher der Verlust des Geruches) seinen Sitz hatte*); Denmark**) berichtet von einem Matrosen, welcher vor zwölf Monaten einen Schlag auf den Kopf bekommen hatte, und der von keinen andern Folgen war, als einem allmählig abnehmenden Ausflusse aus den Ohren; nun entstanden heftige Schmerzen,

*) Haller Lit.Zeit. Ergänzungsheft I. S. 291.

**) In der medico-chirurg. Transact. Vol. V. Lond. 1814.

Fieber und Konvulsionen; Einschnitte in die Kopfbedeckungen und später die Trepanation leerten viel Eiter aus, aber die Erleichterung war nur vorübergehend; bei der Sektion fand man Eiter auf der harten Hirnhaut, Geschwüre in der Hirnsubstanz, Eiter zwischen dem kleinen Gehirne und dem Gezelt und in der Rückenmarkshöhle. Hierher gehören auch manche Fälle, wo in den Schädel eingedrungene und innerhalb desselben gebliebene Kugeln bei Schusswunden erst nach längerer Zeit durch chronische Vereiterung tödten; Morand*) erzählt von einem Soldaten, der nach der Schlacht bei Parma 1734 zu Fuss nach Paris gieng, dort erst nach neun und einem halben Monate starb, und die Kugel noch zwischen dem Hirnschädel und der harten Hirnhaut hatte; die Hälfte des Gehirns war in Eiterung übergegangen; Reich**) fand bei einem Soldaten, der in der Schlacht bei Leipzig eine Schusswunde in den Schädel erhalten hatte und erst eilf Monate nachher starb, eine stinkende Jauche im Gehirne und auf dem tentorium cerebelli die Kugel mit dem Gehirne verwachsen.

12) Die Gehirnwunden müssen hinsichtlich ihrer Gefahr nach der Grösse der Verwundung und ob sie mit Substanzverlust verbunden ist oder nicht, nach der verwundeten Stelle und nach den sich dazu gesellenden Komplikationen beurtheilt werden. Im Allgemeinen gilt die Erfahrung, dass Hirnwunden immer um so gefährlicher sind, je tiefer sie gegen die Basis des Gehirns eindringen. Verletzungen des plexus chorioideus, der medulla oblongata, des corporis callosi und der pons Varoli sind stets tödtlich. Wunden des grossen Gehirns, wenn sie auch tief eindringen, sind bei der geringen Sensibilität desselben um so weniger absolut tödtlich, je mehr der Ausfluss der Feuchtigkeiten frei und ungehindert ist und je weniger Nebenverletzungen dabei Statt finden. Die Erfahrung lehrt, dass grosse spitzige und selbst stumpfe Körper bis tief ins Gehirn eingedrungen und daselbst einige Zeit, ja selbst die ganze Lebensdauer hindurch sitzen geblieben sind, ohne dass der Tod erfolgte. Auch die Wunden des kleinen Gehirns, wenn sie nur nicht in das Innerste der Marksubstanz dringen, sind nicht absolut tödtlich. Es können selbst grosse Portionen des grossen so wie des kleinen Gehirns verloren gehen, ohne dass

*) Vermischte Schriften S. 1.

**) In Hufeland's Journ. 1815, 1. Bd. 1. Stück.

der Tod unbedingt darauf erfolgen muss. Sömmering*) sagt: „einige Unzen Hirn, eine Portion sowohl der grauen als markigen Substanz scheint ein Mensch ohne Nachtheil seiner Gesundheit und selbst ohne einen merklichen Verlust irgend einer Geisteskraft verlieren zu können." Es verdient, besonders für die Beurtheilung vorkommender gerichtlicher Fälle, eine besondere Beachtung, dass die stärksten Verwundungen des Gehirns in vielen Fällen keinen tödtlichen Ausgang nehmen und vollkommen heilten, und es wird nicht unpassend seyn, zur Bestätigung einige interessante Beispiele der Art hier mitzutheilen. Ein Soldat wurde auf den mittlern Theil des rechten Seitenwandbeines bei der Kranznath mit einem mit Eisen beschlagenen Spitzbolzen durch den Hut und die Hirnschale geschossen; er versuchte den Bolzen heraus zu ziehen, brach ihn aber bei dem Eisen ab und bei dem Versuche der Wundärzte, das zurückgebliebene Stück heraus zu ziehen, sank dasselbe noch tiefer ins Gehirn und konnte erst vier Monate nach der Verwundung herausgezogen werden, worauf nach fünf Wochen vollkommene Heilung geschehen war**). Ein Messer war einem Knaben in den obern und vordern Theil des angulus sphenoidalis des Scheitelbeins gegangen und in die Substanz des lobul. cerebri anter. zwei Zoll tief eingedrungen; die Wunde heilte innerhalb acht Tagen ohne alle üblen Zufälle***). Bei einer Schusswunde am untern Winkel des ossis bregmatis waren die Ladung, das Kopfhaar und mehrere Stücke des zerbrochenen Knochens ins Gehirn gedrungen: nach einigen Tagen wuchs ein Fungus aus dem Gehirne hervor, der weggenommen und so der Kranke glücklich geheilt wurde†). Masius††) erzählt, dass ein Offizier einen Schuss schräg gegen den innern Winkel des Auges erhalten habe und zwar so, dass die Kugel hinter und oberhalb des linken Ohres wieder herausgedrungen und doch vollständige Heilung erfolgt sey. Vierling†††) versichert, er habe einen Menschen geheilt, der eine zwei Finger breite Wunde im kleinen Gehirne gehabt habe. Morand*†)

*) Vom Baue d. menschl. Körp. 2 Aufl. 5. Thl. §. 328

**) Samml. chirurgischer Bemerk. Altenburg 1751. S. 171.

***) Loder's Journ. f. Chirurg. 3. Bd. 1. Stk. S. 199.

†) Salzb. med. chirurg. Zeit. 1820. 2. Bd. S. 203.

††) Handb. d. gerichtl. A.W. 2. Bd. S. 159.

†††) Observat. anatom. et medic. posth. Nr. 13.

*†) Opuscules de Chirurgie, Paris 1768. P. I.

erzählt von einem Soldaten, welcher zwei Säbelhiebe bekam, den einen auf das Stirnbein, den andern auf das linke Seitenwandbein, und beide drangen bis in das Gehirn: die gefährlichsten Zufälle, welche bald darauf erfolgten, wurden noch durch einen Unfall vermehrt, denn man fand eines Tages den Verband abgerissen und das Gesicht des Verletzten fast ganz mit Gehirn besudelt; das Gehirn gerieth in Eiterung, man zog einigemal Knochensplitter aus demselben und doch wurde der Verletzte geheilt. Schütte*) theilt eine merkwürdige Heilung einer gefährlichen Kopfverletzung mit, wobei 6 Loth Hirn verloren giengen: der Verletzte war ein 12jähriger Knabe, welchem durch den Flügel einer Windmühle das Stirn- und Seitenbein so zerschmettert wurde, dass die Kleider des Verletzten und der Boden, wo man ihn fand, mit Blut und Hirnsubstanz bespritzt waren, und dennoch waren die Zufälle sehr erträglich und man fand den Knaben bei Verstande: das Gehirn überzog sich nach und nach mit einem dünnen Häutchen und die äussere Haut zog sich endlich über der Wunde zusammen, deren völlige Heilung innerhalb 9 Wochen erfolgte.

III. Was den Antheil einer verrichteten oder unterlassenen Trepanation an der Tödtlichkeit einer Kopfverletzung betrifft, so ist dieses ein für die forensische Beurtheilung äusserst wichtiger Gegenstand, der einer ausführlicheren Erörterung hier bedarf. — Da bei mehreren der bisher erwähnten Kopfverletzungen die Trepanation zum Heilzwecke angewendet, diese Operation aber selbst zu den nicht gefahrlosen gerechnet wird, so können in gerichtsärztlicher Hinsicht folgende zwei Fragen entstehen: a) ob eine tödtlich abgelaufene Kopfverletzung, bei welcher die Trepanation nicht angewendet wurde, wirklich auch dann lethal geworden wäre, wenn durch diese Operation wäre Hülfe geschafft worden; oder b) ob bei einer lethal gewordenen Kopfverletzung, wo die Trepanation verrichtet wurde, diese Operation, als zu den gefährlichen gehörend, mit zu dem tödtlichen Ausgange der Verletzung beigetragen oder ihn verursacht hat, so, dass bei nicht verrichteter Trepanation die Kopfverletzung kein lethales Ende genommen hätte. Beide Fragen reduciren sich auf die: welchen Antheil hat eine verrichtete oder unter-

*) In d. Abhandl. aus d. Schriften d. Harlemer u. anderer holländ. Gesellschaften. Leipzig 1775. I. Bd.

lassene Trepanation an der Tödtlichkeit einer Kopfverletzung? Es ist dieser Gegenstand auf verschiedene Weise von den Schriftstellern behandelt worden; am richtigsten scheinen mir die Ansichten Schindler's*) zu seyn, welche ich hier beibehalte. — Die Ansichten über die Indikationen zur Trepanation sind unter den Chirurgen selbst noch so zweifelhaft, dass es uns nicht befremden darf, wenn wir für die gerichtsärztliche Praxis noch keine feste Basis haben, nach welcher man alle Fälle, bei denen die Trepanation vollzogen wurde oder vollzogen werden sollte, konsequent beurtheilen könnte. Es ist hier der Ort nicht, die Gründe für und gegen die Indikation zur Trepanation zu prüfen; allein es kann dennoch die Behauptung aufgestellt werden, dass es einerseits eben so unrichtig ist, in jedem Falle einer Schädelverletzung die Trepanation als nothwendig anzuerkennen und alle Kopfverletzungen wegen unterlassener Trepanation nur für zufällig lethal zu erkennen, als es andrerseits irrig ist, die Trepanation als ein wenig Vortheile bringendes Kunstverfahren darzustellen und dieselbe bei Beurtheilung des Tödtlichkeitsgrades der Kopfverletzungen nicht zu berücksichtigen. Die Wahrheit liegt in der Mitte und wir nehmen folgende von Schindler aufgestellte Sätze als allgemein anerkannte Wahrheiten an, welche bei der gerichtlichen Beurtheilung eines Falles von Kopfverletzung, wo es sich um die Beurtheilung der Nothwendigkeit des Trepans handelt, von dem gerichtlichen Arzte zu Grunde gelegt werden sollen. 1) Die Trepanation ist eine, von manchen Verletzungsmodalitäten der Kopfverletzungen zu ihrer Heilung unbedingt als nothwendig gefoderte Operation; ist die Indikation zur Trepanation einmal bestimmt angegeben, so kann über die Zeit ihrer Anwendung kein Zweifel obwalten, sie ist sogleich indicirt, sobald die Indikation festgestellt ist: 2) ein das Gehirn oder seine Häute belästigender, sich durch bestimmte Zeichen zu erkennen gebender fremder Körper, Splitter, fodert die ungesäumte Anwendung der Trepanation: 3) ein Knochenbruch der Hirnschale, er sey mit Eindruck verbunden oder nicht, indicirt, sobald er mit Zufällen des Gehirndruckes oder Reizes verbunden ist, die Operation und diese um so dringender, wenn er in der Gegend eines Blutleiters der harten Hirnhaut oder der Aeste der arter. meningea media ist: 4) ein Knochen-

*) In Henke's Zeitschr. 1832. 4. Hft. S. 253 u. f.

bruch der Hirnschale mit oder ohne Eindruck erfodert, wenn er in den ersten Tagen ohne Zufälle war, dann wenigstens die ungesäumte Anwendung des Trepans, sobald im Verlaufe Symptome des gestörten Hirnlebens auftreten: 5) die Trepanation ist um so eher zu verschieben, wenn die Ränder der Fraktur offen stehen und der ergossenen Feuchtigkeit freien Ausfluss gestatten: 6) eine Knochenverletzung ohne Knochenbruch gebietet nur dann die Operation, wenn die Symptome mit ziemlicher Bestimmtheit ein durch die Trepanation entfernbares Exsudat anzeigen und für den Ort seines Sitzes wenigstens die Wahrscheinlichkeit spricht. — Die Beurtheilung der Lethalitätsgrade der Kopfverletzungen hinsichtlich der verrichteten oder unterlassenen Trepanation, oder die Untersuchung, ob in einem gegebenen Falle die unterlassene oder angestellte Trepanation einen Antheil an dem Tode des Verletzten hatte, gehört zu den schwierigen Aufgaben der gerichtsärztlichen Praxis und das darüber zu fällende Urtheil fodert sehr grosse Genauigkeit und ist nur in dem Falle zu geben möglich, wenn ein vollständiger Obduktionsbericht und eine umständliche und genaue Krankengeschichte dem Urtheile zu Grund gelegt werden kann. Als Anhaltspunkte für Abfassung des Gutachtens lassen sich nur folgende allgemeine Normen aufstellen, und das Eigenthümliche jedes einzelnen Falles wird dem Scharfsinne des Gerichtsarztes insbesondere überlassen. Alle einzelnen Momente lassen sich unter die zwei Hauptpunkte zusammenfassen, nämlich: entweder a) der Verletzte starb, ohne trepanirt zu werden, oder b) derselbe starb nach verrichteter Trepanation.

a) Der Verletzte starb ohne trepanirt worden zu seyn. Stirbt der Kranke ohne trepanirt worden zu seyn und soll der Gerichtsarzt den Antheil ausmitteln, welchen die unterlassene Operation an dem Tode hatte, so hat er auf zwei Punkte Rücksicht zu nehmen, nämlich: 1) es war eine Hülfeleistung durch die Trepanation unmöglich oder 2) es hat die unterlassene Trepanation wirklich einen Antheil an dem Tode des Verletzten. Ad 1) Die Unmöglichkeit einer Hülfeleistung durch die Trepanation muss in folgenden Fällen anerkannt werden. a) Wenn sich eine absolut nothwendige Lethalität der Kopfverletzung nachweisen lässt. b) Wenn die durch die Kopfverletzung herbeigeführten sekundären Zufälle von der Art sind, dass die angewandte Trepanation nicht im Stande ge-

wesen wäre, dieselben zu verhüten: z. B. findet man innerhalb des Gehirns mit der äussern Kopfverletzung nicht kommunicirende Eiterhöhlen, findet man Vereiterung eines grossen Theils der Hirnsubstanz, zeigt sich ein Theil des Gehirnes krankhaft umgewandelt, erweicht, breiigt, brandig, werden Wasseransammlungen in der Basis des Gehirns oder in seinen Höhlen gefunden, ist die Vereiterung des Gehirns die Folge eines nicht entfernbaren fremden Körpers, findet man eine über die Oberfläche des Gehirns verbreitete lymphatische oder gelatinöse Exsudation, welche sich nicht selten gerade auf der der Verletzung entgegengesetzten Hemisphäre des Gehirns zeigt etc.; dann lässt sich behaupten, dass die Trepanation keine Hülfe hätte leisten können, folglich auch der Tod durch dieselbe nicht abgewendet werden konnte. c) Wenn die Verletzung gar keine Krankheitserscheinungen an dem Verletzten hervorrief, welche auf ein Leiden des Gehirns deuteten, wenn keine Symptome den beleidigenden Splitter oder das drückende Extravasat anzeigten, dann kann die unterlassene Trepanation in gerichtlich medicinischer Hinsicht kein Vorwurf treffen. Es haben zwar einige Chirurgen als Norm aufgestellt, jeden Schädelbruch zu trepaniren, es mögen Zufälle eines Hirnleidens dabei zugegen seyn oder nicht; allein auch angenommen es sey dieser Grundsatz richtig, so kann die gerichtsärztliche Praxis doch ihn nicht als Norm anerkennen, so lange nicht die Wahrheit desselben von der entschiedenen Mehrzahl der tüchtigsten Chirurgen anerkannt ist. d) Wenn der Tod nach der Verletzung so rasch erfolgte, dass die Anwendung der Trepanation nicht möglich war. e) Wenn die Verletzung selbst eine so bedeutende Entblössung des Gehirns und seiner Häute herbeigeführt hatte, dass die Anbohrung des Schädels durchaus überflüssig geworden. — Ad 2) Die unterlassene Trepanation hat aber wirklich einen Antheil an dem Tode des Verletzten und es kann deswegen die Verletzung für tödtlich wegen unterlassener Kunsthülfe erklärt werden in folgenden Fällen. a) Wenn sich bei der Sektion Verletzungsmodalitäten ergeben, welche durch die Trepanation beseitiget werden konnten; z. B. ein Extravasat zwischen der dura mater und dem Schädel an einer dem Trepan zugänglichen Stelle; Splitter der Schädelknochen an Stellen, wo sie entfernt werden können etc. b) Wenn die der Verletzung folgenden sekundären Zufälle von der Art waren, dass die früher oder später verrichtete Trepanation ihre

Ursache entfernt oder ihre Folgen beseitiget hätte. Der nicht selten tödtliche Ausgang der Gehirnentzündung, welche in Abscessbildung übergieng, wo der Abscess sich nach aussen öffnet oder nur unter der dura mater liegt, kann durch die Trepanation, wodurch das Eiter ausgeleert wird, beseitigt werden. In manchen Fällen kann man die Ursachen der Entzündung der dura mater, z. B. einen Knochensplitter, durch die Trepanation entfernen. Eben so können manche Folgen der Entzündung der dura mater durch die Trepanation unschädlich gemacht werden: findet man bei der Sektion Trennung der dura mater vom Knochen mit gleichzeitiger Trennung des Periosts von demselben, findet man einzelne der äussern Verletzung nahe liegende Stellen der harten Hirnhaut sphacelirt, findet sich auf oder unter derselben Eiter in einer geringen Ausbreitung, so hätte durch die Trepanation Hülfe geschafft werden können. Bei Entzündung der Diploë mit Verderbniss und Caries des Knochens ist die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Trepans so ziemlich allgemein anerkannt. c) Wenn die Verletzung überhaupt von der Art war, dass sie die Anwendung des Trepans hinsichtlich ihrer Qualität indicirte; wenn sie eine Stichwunde, eine Schusswunde, eine mit einem stumpfen Körper beigebrachte Hiebwunde war; wenn ein Knocheneindruck leicht zu erkennen und zu beseitigen war; wenn bald vom Anfange an die Zufälle des gereizten oder gedrückten Gehirns deutlich hervortraten oder später die Symptome der Entzündung und Eiterung des Gehirns und der harten Hirnhaut sich unverkennbar zeigten.

b) Der Verletzte starb nach verrichteter Trepanation. Hier ist der Fall doppelt: 1) die Trepanation wurde zu spät angestellt, während sie vielleicht früher heilbringend gewesen wäre; 2) es kann in der selbst zur richtigen Zeit verrichteten Trepanation ein Grund zur Beschleunigung des Todes gelegen seyn. Ad 1) Wurde die Trepanation erst spät im Verlaufe der Krankheit oder bei dem Eintritte sekundärer Zufälle angestellt, so ist zu untersuchen, ob ihre frühere Unterlassung einen Antheil an dem Tode hat oder nicht. a) Kein Antheil an dem Tode ist der früheren Unterlassung der Trepanation zuzuschreiben: wenn die Verletzung für absolut lethal gehalten werden muss; wenn die sekundären Zufälle, wegen deren Eintritt zum Trepan gegriffen wurde, durch eine auch durch eine frühere Trepanation nicht zu beseitigende Modifi-

kation der Verletzung erregt wurden; wenn alle Erscheinungen, die die frühere Anwendung der Trepanation indicirten, fehlten. b) Ein Antheil an dem erfolgten Tode ist der zu spät verrichteten Trepanation zuzuschreiben in folgenden Fällen. Wenn die Entzündung des Gehirns und seiner Häute, wegen deren Symptome zum Trepan gegriffen wurde, durch solche Verletzungsmodalitäten herbeigeführt worden war, welche durch eine zeitig angestellte Trepanation so hätten beseitigt werden können, dass jene Entzündung nicht erst entstanden wäre; z. B. wenn die Entzündung des Gehirns oder der dura mater durch Extravasat in der Nähe des Knochenbruchs, durch Knochensplitter, Eindrücke der Hirnschale, Trennung der dura mater herbeigeführt war, an Stellen, wo man mit Erfolg trepaniren konnte. Ferner hat die verspätete Anwendung des Trepans einen Antheil an dem erfolgten Tode, wenn gleich nach der Verletzung oder bald darauf Symptome eines Mitleidens des Gehirns auftreten, welche zu einer ungesäumten Anwendung des Trepans hätten auffodern sollen, und wenn die Verletzungsmodalitäten, welche die Entzündung des Gehirns und seiner Häute erregten, an einer Stelle lagen, welche durch die äussere Verletzung hinreichend bezeichnet war. Für die richtige Beurtheilung dieser Fälle ist dem Gerichtsarzte eine genau abgefasste, wissenschaftliche Beschreibung der Krankheit des Verletzten durchaus erfoderlich. Die noch von manchen Aerzten citirten Richter'schen Lehren über die Indikationen zur Anwendung des Trepans dürfen jedoch dieser Beurtheilung nicht zu Grunde gelegt werden, da die bei Weitem grössere Mehrzahl der tüchtigsten Wundärzte seinem zaudernden, der Naturheilkraft zu viel vertrauenden Verfahren nicht huldigt, sondern dasselbe dahin modificirt hat, nur da eine Aufschiebung der Trepanation zu gestatten, wo die Symptome kein durch die Verletzung bedingtes gleichzeitiges Gestörtseyn der Hirnfunktionen nachweisen: wo hingegen die Zeichen des Druckes oder der Reizung sich sogleich mit der Verletzung verbinden, bleibt die längere Aufschiebung des Trepans ein regelwidriges Verfahren und die verspätete trifft der Vorwurf, zu dem Tode des Verletzten das ihrige beigetragen zu haben. — Ad 2) Es kann der auch frühzeitig verrichteten Trepanation ein Antheil an dem Tode des Verletzten zugeschrieben werden in folgenden Fällen. a) Wenn die der Trepanation folgenden Zufälle von der Art waren, dass die nach derselben baldigst auftre-

tenden Erscheinungen auf eine durch die Trepanation erregte Verschlimmerung der vorhandenen Zufälle mit Bestimmtheit schliessen lassen. Dabei ist aber wohl zu berücksichtigen, dass die Gefährlichkeit der Trepanation an sich nicht so bedeutend ist, als man sie wohl anzuschlagen pflegt und dass die Entzündungszufälle, welche der Trepanation oft in einigen Tagen folgen, nicht ihr, sondern der Verletzung selbst ihre Entstehung verdanken. Wohl nur das einzige durch eine kunstgemässe Trepanation verursachte Leiden ist eine Entzündung der dura mater mit der ihr folgenden Eiterbildung, der Schwamm der harten Hirnhaut und der Hirnschwamm. b) Wenn die Trepanation ohne hinreichende Indikationen, ja, wie zuweilen, nur auf gut Glück unternommen wurde, so wird der unglückliche Ausgang ihr um so eher zur Last zu legen seyn. c) Wenn die Operation auf eine rohe, nicht kunstgemässe Weise, mit schlechten Instrumenten ausgeführt wurde, wenn die Sektion durch die Zähne des Trepans verursachte Verletzungen des Gehirns oder seiner Häute nachweist, wenn Verwundungen der arteria meningea oder eines sinus durch die Trepanation bedingt wurden, und der Wundarzt nicht Herr der Blutung wurde, so muss die Trepanation ein Vorwurf treffen: überhaupt wenn bei Verrichtung der Operation ein Kunstfehler irgend einer Art begangen wurde.

§. XII. Verletzungen des Rückgrates und Rückenmarkes. Betrachten wir die verschiedenen Ansichten, welche die gerichtlichen Aerzte von jeher über die Lethalität der Verletzungen des Rückenmarkes aufgestellt haben, so werden wir eine auffallende Uneinigkeit und Verwirrung in den Meinungen wahrnehmen und der Grund davon scheint besonders darin zu liegen, dass die besondere Art der Verletzung des Rückenmarkes nicht jederzeit genau unterschieden wurde. Um hier ein richtiges Urtheil aufstellen zu können, ist es daher nöthig, eine gehörige Trennung in den Verletzungen des Rückenmarkes zu machen, weil, so wie überall, so besonders hier die verschiedene Art der Verletzung sehr auf den verschiedenen Grad der Tödtlichkeit derselben influirt. — Das Rückenmark kann verletzt, d. h. durch eine im Leben demselben zugefügte Gewalt getroffen werden, wodurch seine Verrichtungen gestört, gehemmt oder aufgehoben werden: I. durch die verschiedenen Arten von Wunden, II. durch Luxationen,

III. durch Frakturen, IV. durch ausgetretene Flüssigkeiten und V. durch Erschütterung.

I. Wunden des Rückenmarkes. 1) So wie die Stichwunden schon überhaupt unter den einfachen Wunden zu den gefährlichen gehören, weil sie tief in den Körper eindringen, sehr leicht wichtige Organe verletzen, Entzündung und Eiterung veranlassen und enge Kanäle bilden, wodurch der Ausfluss des Eiters gehindert wird, eben so sind auch die das Rückenmark verletzenden Stichwunden in jedem Falle höchst gefährlich. Vorzüglich kommt es jedoch hier auf die Stelle an, an welcher die Verletzung geschah, denn während auch selbst bedeutende Stichwunden, die den untern Theil des Rückenmarkes treffen, nicht immer tödtlich, und in manchen Fällen sehr gefahrlos geblieben sind*), so können dagegen die Stichwunden im obern Theile des Rückenmarkes wohl immer für unbedingt tödtlich erklärt werden. 2) Die Hiebwunden des Rückenmarkes (die als reine Hiebwunden wegen des eigenthümlichen Baues der Wirbelsäule wohl nur selten vorkommen) werden besonders durch die Gefahr der hinzutretenden Rückenmarksentzündung sehr bedenklich, so dass im speciellen Falle auch an den untern Theilen des Markes grosse Hiebwunden sehr leicht tödten können: auch ist die Gefahr der Blutergiessung in den Kanal der Wirbelsäule aus den durchschnittenen Gefässen bei Hiebwunden grösser, als bei Stichwunden. 3) Völlige Kontinuitätstrennungen des Rückenmarkes sind für absolut lethal zu erklären in allen Fällen, da sie jede Natur- und Kunsthülfe ausschliessen: desshalb sind auch die Zerreissungen des Rückenmarkes immer absolut lethal, wobei jedoch der Tod in verschiedenen Zeiträumen nach der Verletzung erfolgen kann; Platner**) führt einen Fall an, wo der 5te und 6te Halswirbel durch Gewalt von einander getrieben worden waren und der Mensch nach 13 Stunden starb; man fand das Rückenmark queer durchgerissen; in einem von Hayward mitgetheilten Falle***), wo der Tod erst am 4ten Tage eintrat, waren der 7te, 8te und 9te Rückenwirbel zerschmettert und das

*) Bidloo zog ein Stück Eisen von mehreren Zollen Länge aus, das einem Menschen vor eilf Jahren in die Hüftgegend und den Wirbelkanal eingedrungen war. Haller, Bibl. chirurg. I. 536.

**) Einleit. in d. Chirurgie. II. S. 289.

***) Salzburg. med. chir. Zeit. 1818. II. Nro. 40.

Rückenmark zerrissen; Hankel*) beobachtete eine Zerreissung des Rückenmarkes zwischen dem 10ten und 11ten Brustwirbel, welche erst am 16ten Tage den Tod zur Folge hatte; Walther berichtet**) von einem Zimmermanne, welcher von einem Gerüste auf den Kopf stürzte und gleich todt blieb, das verlängerte Mark war quer durchgerissen und die zurückgezogenen Enden des Rückenmarkes standen zwei Linien weit von einander ab. 4) Schusswunden sind schon dadurch sehr gefährlich, da sie selten nur einfache Kontinuitätstrennung bewirken, sondern meistens auch zugleich Quetschung, Erschütterung, Brüche, gefährliche Blutungen, Extravasate, Zerreissungen u. dgl. verursachen, und wir überzeugen uns auch, wenn wir die Geschichte der Verwundungen durchgehen, dass die Mehrzahl der Schusswunden des Rückenmarkes auf die angegebenen Arten komplicirt ist. Schusswunden, wo die Kugel nicht etwa nur zwischen den Wirbeln stecken bleibt, wo man sie schnell herausziehen und üblen Folgen vorbeugen kann, sondern wo die Kugel wirklich in das Rückenmark eindringt, also durchdringende Schusswunden sind um so mehr absolut tödtlich, je mehr sie mit andern gefährlichen Zufällen komplicirt sind und dieses Urtheil gilt auch von den Schusswunden am untern Theile des Rückenmarkes. Merkwürdig ist aber, wie in solchen Fällen oft noch das Leben sich lange erhält: Plater sah bei einem Weibe eine Flintenkugel zwischen dem 8ten und 9ten Rückenwirbel eindringen, das Rückenmark zerreissen und den Tod erst nach 20 Tagen erfolgen***); Mekren†) sah eine Flintenkugel das 3te und 4te Lendenwirbelbein zerbrechen, die linke Hälfte des Rückenmarkes verletzen und den Kranken noch 14 Wochen lange leben. — Uebrigens ist noch zu bemerken, dass aus den von Flourens††) zahlreich angestellten Versuchen hervorgeht, dass Wunden des Rückenmarkes der Vereinigung und Vernarbung fähig sind und dass mit der Vereinigung auch die Funktion zurückkehrt.

II. Was die Verrenkung der Wirbelbeine betrifft,

---

*) In d. medic. Zeit. v. Vereine für Heilkunde in Preussen, 1833. Nro. 2.

**) In seinem und Gräfe's Journ. d. Chirurgie. 1822. III. 2.

***) Sömmering über Verrenk. u. Bruch des Rückgrates, S. 13.

†) Observ. med. chirurg. p. 173.

††) In d. Annales des sciences naturelles, Fevr. 1828, Tom. 13.

so sind, in Bezug auf die Möglichkeit derselben, die Ansichten sehr verschieden. Morgagni, Valsalva, Du Verney, Portal, Bichat u. A. läugnen die Möglichkeit einer wahren vollkommenen Verrenkung der Wirbelbeine in Folge einer äussern Gewalt; Hebenstreit nimmt nur eine Subluxation, aber keine komplette Verrenkung für möglich an; Dupuytren hält sie für sehr schwer möglich; Rust zählt sie zu den seltensten Erscheinungen und der sehr erfahrne Bell will nie eine vollkommene Luxation beobachtet haben; Andere läugnen nur die Möglichkeit der Verrenkungen einzelner Parthien der Wirbelsäule; Boyer nimmt eine Verrenkung der Halswirbel an, läugnet aber die der Rücken- und Lendenwirbel, dagegen behauptet Platner, dass die Verrenkung leichter an den Lenden- als an den Rücken- und Halswirbeln geschehe; Morgagni läugnete die Verrenkung des Kopfes vom ersten Halswirbel und ihm stimmten Mauchart, Bell und Boyer bei. Die bis jetzt gemachten Erfahrungen haben jedoch diese Meinungen widerlegt und das Resultat gegeben, a) dass eine reine komplette Verrenkung der Wirbelbeine überhaupt an allen Theilen der Wirbelsäule möglich ist, b) dass jedoch diese Verrenkung öfter an den Halswirbeln als an den Wirbeln des Rückens und der Lenden Statt findet und c) dass die zwar beinahe unmöglich scheinende Verrenkung des Kopfes vom Atlas doch möglich ist. Was das Urtheil über die Lethalität dieser Verrenkungen betrifft, so haben wir zwar sehr viele Beobachtungen, dass dieselben den Tod auf der Stelle zur Folge hatten, allein es sind auch von einigen Schriftstellern Fälle mitgetheilt worden, in welchen solche Verrenkungen angeblich wieder eingerichtet und die Verletzten am Leben erhalten wurden: bei der Verschiedenheit dieser Erfahrungen ist nun auch das Urtheil der Auktoren über die Lethalität der Wirbelverrenkungen verschieden ausgefallen. Casper*) hat diese verschiedenen Beobachtungen zusammengestellt, sie näher geprüft und die Ueberzeugung gewonnen, dass die angeblichen Fälle von glücklich gelungenen Einrichtungen der Verrenkungen theils so ungenügend erzählt, theils besonders in Bezug auf die Diagnose so zweifelhaft sind, dass ihnen keine Beweiskraft beigelegt werden darf: für das gerichtsärztliche Urtheil ergiebt sich aber aus der genauen Prüfung aller dieser mitgetheilten

*) Ueber die Verletzungen des Rückenmarkes. Berl. 1823.

Fälle mit besonders nothwendiger Berücksichtigung der Stelle der Verrenkung folgendes Resultat. 1) Jede wahre Luxation der Halswirbelbeine ist wegen des Druckes, den dabei das Rückenmark erleidet, für absolut lethal zu erklären*), wobei noch besonders zu bemerken ist, dass der Tod nicht immer plötzlich (was jedoch in den meisten Fällen geschieht) erfolgt, wovon gewiss den merkwürdigsten Fall Preiss**) beobachtete; ein junger Mensch nämlich wurde überfahren, Kopf, Hals und Nacken wurden heftig gequetscht, an letzterem entstand heftiger Schmerz und eine Geschwulst von der Grösse eines Kinderkopfes, nach 8 Tagen konnte der Kranke an seine häuslichen Geschäfte gehen, nach mehreren Wochen aber wurde der Zustand schlimmer und der Tod erfolgte 101 Tag nach der Verletzung; man fand den zweiten Halswirbel von dem dritten vollkommen verrenkt, so zwar, dass der rechte schiefe Fortsatz des zweiten Wirbels vollkommen über den schiefen Fortsatz des dritten nach aus- und rückwärts und der linke schiefe Fortsatz vollkommen vom dritten nach vor- und einwärts verrenkt war. 2) Die Verrenkungen an andern Gegenden des Rückenmarkes können auch, wenn dabei ein Druck auf das Mark ausgeübt wird, einen tödtlichen Ausgang nehmen, allein, da der untere Theil des Rückenmarkes dünner ist und den Kanal nicht ganz ausfüllt, folglich bei einer Verrenkung der Wirbel nicht nothwendig und stark gedrückt wird, so kann es auch Fälle geben, wo Verrenkungen in dieser Gegend keinen tödtlichen Ausgang haben und wir dürfen deshalb reine nicht komplicirte Verrenkungen der Rücken- und Lendenwirbel für nicht absolut lethal erklären.

III. Brüche der Wirbel kommen selten vor, theils weil alle kurzen, dicken und schwammigen Knochen schon an

---

*) Die Behauptung Boyer's, „dass bei diesen Verrenkungen den Druck auf das Mark die Natur vertrage, wenn diese Abweichung nach und nach entstehe," giebt hier keinen Einwurf, da hier von Verletzungen die Rede ist, wo dieses „nach und nach" nicht Statt hat. Wir finden ja auch oft bedeutende Ansammlungen von Eiter, Wasser, Afterorganisationen u. dgl. im Gehirne, welche die Natur lange ertragen hat, eben weil sie nach und nach daran gewöhnt wurde, während eine weit geringere Quantität dieser Abnormitäten den Tod herbeigeführt haben würde, wären dieselben plötzlich entstanden.

**) In d. Salzburg. med. chir. Zeit. 1792. 3. Bd. S. 297.

sich nicht häufig den Knochenbrüchen unterworfen sind, theils weil die Beweglichkeit des Rückgrates leicht der Gewalt, die die Knochen zerbrechen könnte, nachgiebt. Uebrigens sind die untern Rücken- und die obern Lendenwirbel am meisten den Frakturen unterworfen. Was die Gefahr der Wirbelbrüche betrifft, so besteht diese in dem dadurch auf das Rückenmark ausgeübten Drucke; wir haben aber auch hier verschiedene Erfahrungen, deren einige einen tödtlichen, andere einen glücklichen Ausgang nachweisen. Casper hat auch diese verschiedenen Erfahrungen zusammengestellt, sie geprüft und für die gerichtliche Medicin folgendes auch mit den Ansichten der neuesten gerichtlichen Aerzte übereinstimmendes Resultat gewonnen: 1) jede Fraktur der Halswirbel ist absolut lethal, nicht aber jede einfache Fraktur der Brust- und Lendenwirbel; 2) wenn blos die Dornfortsätze der Wirbel zerbrechen, wodurch das Rückenmark nicht beschädigt wird, so ist die Verletzung keineswegs absolut lethal.

IV. Das Rückenmark kann einen Druck erleiden durch ausgetretene Flüssigkeiten, die entweder blutiger, oder purulenter oder wässriger Natur sind, und dieser Gegenstand ist um so wichtiger für die gerichtsärztliche Praxis, da man nicht selten nach Verletzungen im Leichname keine weitere sichtbare Folge findet, als blos nur ergossene Flüssigkeiten in der Wirbelsäule und sich daher die Frage aufdrängt, ob diese nothwendige Ursache des Todes sind? Zu bemerken ist zum Voraus, dass das wässrige Sekretum nicht in Folge äusserer Veranlassung vorzukommen pflegt, sondern mehr Bildungsfehler oder Folge von Entzündung aus inneren Bedingungen ist: übrigens können auch blutige und eitrige Secreta, die man nach dem Tode in dem Wirbelkanale findet, die Folgen von innern krankhaften Vorgängen, besonders von einer Myelitis seyn; auch hat man Beobachtungen, dass das Eiter, das sich im Wirbelkanale befand, seinen Ursprung im Gehirne hatte, und von da herabgeflossen war. Auf äussere mechanische Veranlassungen können sich Flüssigkeiten ergiessen bei Stich-, Hieb- oder Schusswunden, indem Blutgefässe verwundet werden, bei Luxationen und Frakturen der Wirbel und bei Erschütterungen der Wirbelsäule, indem Gefässe reissen, so dass es fast keine mögliche Verletzung giebt, die sich nicht mit einem Extravasate verbinden könnte, welches nicht selten eben erst jene Verletzung tödtlich macht durch Kompression des Rückenmarkes. Nach

den bisher bekannt gewordenen Erfahrungen von solchen Ergiessungen in die Rückenmarkshöhle haben dieselben jederzeit einen tödtlichen Ausgang genommen und somit die fast einstimmige Meinung der gerichtsärztlichen Schriftsteller über die unumgängliche Tödtlichkeit solcher ansgetretener Flüssigkeiten in der Wirbelsäule bestättigt. Dafür scheinen besonders folgende zwei Punkte zu sprechen. 1) Da es meistens schon einer starken Kraft oder starken äussern Gewaltthätigkeit bedarf, um solche Ergiessungen, Extravasate u. dergl. in der Rückenmarkshöhle zu veranlassen, so wird auch gewiss in den meisten Fällen diese Kraft noch zugleich andere gefährliche Verletzungen, z. B. Frakturen etc. bewirken, wodurch schon an und für sich die Gefährlichkeit erhöht und die Möglichkeit des lethalen Ausganges erleichtert wird. 2) Es können solche auf das Rückenmark drückende Flüssigkeiten nicht durch die Kunsthülfe entfernt werden, so dass also bei fortbestehendem Drucke auf das Mark der Tod früher oder später eintreten muss. Es sind aber zwei von Cline und Tyrrel unternommene Operationen bekannt geworden, die diese Behauptung zu widerlegen scheinen; Cline*) berichtet folgenden Fall: bei einem 26jährigen Manne waren durch einen Fall die Dornfortsätze des 7ten, 8ten und 9ten Rückenwirbels abgebrochen, wodurch in Folge des Druckes auf das Rückenmark völlige Lähmung entstand; Cline machte einen 4 — 5 Zoll langen Einschnitt gerade über den verletzten Theil, entfernte zwei abgebrochene Dornfortsätze und ein Stück des dritten, so dass aller Druck auf das Rückenmark gehoben schien; da der obere Wirbel dislocirt war und nach vorn drückte, so wurden die proc. transversi stückweis an jeder Seite mittels einer Säge weggenommen, man suchte dann den Wirbel zu reponiren, allein vergebens, weil die Ansätze des Zwergfelles und der Psoas stets die Dislokation wieder verursachten, die Lähmung verlor sich nicht und der Kranke starb am 19ten Tage. Wagner sagt**), er habe im Thomasspitale in London folgende Operation von Tyrrel verrichten sehen; bei einem von einem heftigen Schlage vor zwei Tagen in den Rücken getroffenen und seit dieser Zeit an den untern Extremitäten gelähmten Manne, öffnete Tyrrel die Rückenmarkshöhle, um das Rückenmark von dem vermutheten

*) Im new England Journ. of med. and Surg. 1815. IV. Nro. 1.
**) In Gräfe und Walther's Journ. für Chirurgie, IV. 2. S. 324.

Drucke zu befreien; es wurde in der Gegend der untern Rückenwirbel das Rückgrat blossgelegt und theils mit einer Art Trephine, theils mit der Kettensäge und einer Art kurzer Säge wurden die Bogen von zwei Rückenwirbeln herausgenommen; am dritten Tage nach der Operation befand sich der Kranke noch wohl und behauptete mehr Gefühl in den untern Extremitäten zu haben, allein seit dieser Zeit hat Wagner den Kranken nicht mehr gesehen und es ist uns also über den Ausgang nichts bekannt geworden: diese beiden Fälle gestalten sich demnach so, dass durch dieselben das aufgestellte Urtheil noch nicht umgestossen ist, dass es bis jetzt der chirurgischen Kunsthülfe noch nicht gelungen, die in die Rückenmarkshöhle ergossenen Flüssigkeiten ausleeren und somit die durch den Druck derselben auf das Mark bedingte Lethalität entfernen zu können. Es liesse sich übrigens noch die Frage aufwerfen: ob es nicht möglich sey, dass (da erfahrungsgemäss Extravasate im Gehirne von der Natur resorbirt werden können) auch im Rückenmarke Extravasate, wenigstens kleinere, durch die Naturkraft wieder resorbirt werden, und somit also bei diesem Drucke auf das Rückenmark, wenn auch bis jetzt noch die Kunsthülfe ausgeschlossen bleibt, doch noch eine Naturhülfe möglich sey? Wäre dieses wirklich der Fall, so müsste freilich das Urtheil über die absolute Lethalität solcher Extravasate modificirt werden, bis jetzt aber ist obige Frage durch die Erfahrung noch nicht gelöst worden.

V. Die Erschütterung des Rückenmarkes in ihren verschiedenen Graden ist die häufigste Folge von Beschädigungen und Verletzungen jeder Art, die die Wirbelsäule treffen und man kann selbst behaupten, dass es wohl keine bedeutendere Verletzung dieses Theiles giebt, die nicht neben ihren nächsten und unmittelbaren Folgen, Wunden, Brüchen etc. auch zugleich mehr oder weniger eine Erschütterung verursachte. Es ist nicht zu verkennen, dass gar oft der Begriff einer Erschütterung des Rückenmarkes zu weit gesteckt wird und dass die Schriftsteller über die Erscheinungen der Kommotion im Leben und nach dem Tode nicht einig sind; es muss demnach eine feste Norm aufgestellt werden, die so lauten dürfte: nur in jenen Fällen dürfen wir auf eine reine und wahre Erschütterung des Rückenmarkes diagnosticiren, wo auf eine Beschädigung oder Verletzung des ganzen Körpers oder nur der Wirbelsäule rasch und unmittelbar die bekannten Symptome von Lähmung des Rücken-

markes auftraten, ohne dass weder im Leben noch nach dem Tode irgend eine mechanische oder organische Ursache aufzufinden wäre, welcher man die Wirkung der Kompression und Lähmung des Markes zuzuschreiben hätte. Was die Lethalität der Rückenmarkserschütterung betrifft, so führt uns die Erfahrung entgegengesetzte Fälle vor, theils solche, welche einen tödtlichen Ausgang nahmen, theils solche, wo alle Symptome auf eine solche Kommotion deuteten und die Verletzten dennoch am Leben blieben. Als Beispiele von tödtlichem Ausgange sind folgende Fälle bekannt geworden: Saviard sah nach einem heftigen Falle auf den Rücken sogleich Lähmung und nach 12 Stunden den Tod erfolgen*); Frank**) beobachtete eine Rückenmarkserschütterung bei vier Männern, die von einem Baume auf das Rückgrat stürzten und starben; Boyer***) sah einen Mann einen paralytischen Tod sterben, nachdem er in einen Graben auf das Rückgrat gestürzt war; ein Mann fiel, wie Aurran†) beobachtete, aus seinem Bette mit dem Rückgrate auf einen gepflasterten Fnssboden, wurde sogleich paralytisch und starb nach einigen Tagen. Dagegen sind wieder Fälle von glücklichem Ausgange beobachtet worden: Dessault††) behandelte einen Mann, welcher von einer Höhe herab auf das Rückgrat fiel, sogleich die Besinnung verlor und an den untern Extremitäten gelähmt wurde, mit gutem Erfolge; eine ähnliche Rückenmarkserschütterung heilte Combaldini†††) binnen 25 Tagen; Abercrombie*†) beobachtete einen Mann, welchem beim Sprengen eines Felsens ein grosser Steinblock gegen die untern Rücken- und obern Lendenwirbel sprang, er stürzte sogleich an den untern Extremitäten gelähmt nieder, wurde aber in einigen Wochen geheilt. Muhrbeck*††) erzählt einen Fall, wo ein Arbeiter durch das Einstürzen einer Wand auf das Rückgrat schwer getroffen wurde, alle Zeichen der

---

*) Richter's chirurg. Bibl. VII. 665.

**) Kleine Schrift. S. 308.

***) Krankheit. d. Knochen; übers. v. Spangenberg, S. 83.

†) Bei Demussy, hist. de quelq. affect. de la col. vertebr. Paris 1812, p. 30.

††) Chirurgische Wahrnehm. Uebers. 1798. VI. 112.

†††) Im Bullet. de la Soc. de l'Ecole de Med. Paris, 1808, Fevr.

*†) Von d. Krankheit. d. Gehirns und Rückenmarkes; übers. v. de Blois, S. 286.

*††) In Hufeland's Journ. 1822, Aug.

Kommotion des Rückenmarkes eintraten, aber nach 3 Monaten vollkommene Heilung erfolgte. Bei diesen Erfahrungen von entgegengesetzten Resultaten dürfen wir nun für die Beurtheilung der Lethalität der Rückenmarkskommotion überhaupt den allgemeinen Satz aufstellen: dass die Erschütterung des Rückenmarkes keineswegs nothwendig tödtlich ist, dass sie aber leicht tödtlich werden kann und dieses um so eher, je mehr sie mit andern Verletzungen des Rückenmarkes komplicirt ist.

§. XIII. Verletzungen der grossen Nervenstämme, welche zu Organen gehen, deren Funktion ohne Vernichtung des Lebens nicht gestört werden darf, sind höchst gefährlich; eine gänzliche Durchschneidung solcher Nerven ist unbedingt tödtlich. Hierher gehören die Verletzungen des zehnten Paares, des grossen sympathischen Nerven, der Zwerchfellnerven. Die Verletzungen anderer Nerven, besonders wenn sie nicht ganz durchschnitten, sondern nur verwundet, angestochen, eingerissen sind, bringen die gefährlichsten Krämpfe, Konvulsionen, Trismus und Tetanus hervor und können dadurch tödtlich werden. Verletzungen und besonders heftige Quetschungen und Erschütterungen der Nervengeflechte des Gangliensystemes, z. B. bei heftigen Faustschlägen und Stössen auf die Magengegend, werden sehr häufig tödtlich. Die Gegenwart eines fremden Körpers in einem Nerven kann die schwersten Zufälle veranlassen: Denmark musste die Amputation in einem Falle von Verletzung vornehmen, die durch eine Musketenkugel am untern Armtheile geschehen war; er fand, dass eine kleine Portion der Kugel stark fixirt in den Fasern des hintern Theiles des nerv. radialis stecken geblieben war. — Ueber die Verletzungen der einzelnen Nerven, z. B. der Hals-, Brust- und Bauchnerven, wird bei der Betrachtung der Verletzungen dieser Theile selbst gesprochen.

§. XIV. Halsverletzungen. Ihre Gefahr und Tödtlichkeit ist sehr verschieden und es kommt bei der Beurtheilung vorzugsweise auf die verletzten Theile und deren Natur an Aus der Grösse und dem Umfange einer Halswunde kann man aber nicht immer auf die Tödtlichkeit derselben einen sichern Schluss machen, indem es mehrere Beispiele von sehr grossen und tief eindringenden Schnittwunden am Halse giebt, die nicht tödtlich wurden, wie dieses unter andern die vielen glücklich geheilten Schnittwunden nach vergeblichen Selbstmordsversuchen beweisen, wenn die Verletzungen nur durch

die äusseren Bedecknngen und Halsmuskeln drangen, ohne einen wichtigen Theil mitzuverletzen, was besonders bei Schnittwunden am vordern Theile des Halses der Fall ist, die bedeutend seyn können, ohne dass die Drosseladern zugleich mit verletzt werden. Selbst in den Hals eindringende Schusswunden sind nicht immer gefährlich oder tödtlich, jedoch nur in der Voraussetzung, dass wichtige Theile des Halses unverletzt blieben: Thomson*) führt mehrere solcher glücklich geheilten Fälle an und sagt: „einigemal war die Kugel, wie man nach ihrem Ein- und Austritt schliessen konnte, ganz in der Nähe der grösseren Blutgefässe vorüber gegangen, in keinem dieser Fälle war aber die Karotis oder Jugularvene geöffnet.“ Marsh erzählt**) folgende merkwürdige Verletzung, welche in 6 Monaten geheilt war: die Kugel drang am Winkel der Kinnlade ein, gieng quer durch den Hals und kam in der regio jugularis der entgegengesetzten Seite zum Vorscheine; der hintere Theil der Kugel war von der Zunge gefurcht, und die Epiglottis abgerissen. So wie es übrigens solche Fälle giebt, wo bedeutende Halsverletzungen, wenn die wichtigen Theile unverletzt bleiben, gefahrlos verlaufen, so haben wir umgekehrt Fälle, dass intensiv kleinere Halswunden sehr gefährlich waren und selbst den Tod auf der Stelle bewirkten, wobei dann eine Verletzung eines wichtigen Theiles, eines Gefässes oder Nerven, der Luftröhre, der Speiseröhre mit zugegen war. — Ueber die einzelnen Halsverletzungen ist insbesondere Folgendes zu bemerken.

I. Starke Quetschungen des Halses, z. B. mit der Hand, mit dem auf den Hals gesetzten Knie, oder mittelst anderer schwerer Körper können, indem sie die Respiration aufheben, durch Erstickung tödten, in welchem Falle sowohl die äussern Zeichen der zugefügten Gewalt, als die innern Zeichen der Suffokation im Leichname gefunden werden; in einem geringern Grade können solche Quetschungen eine gefährliche Halsentzündung zur Folge haben, welche die schnellste Anwendung zweckmässiger Mittel erfodert und deren Versäumung leicht tödtlich werden kann.

II. Die Verletzungen der Halsnerven beziehen sich auf jene vom zehnten Paare und die Interkostalnerven, und

---

*) A. a. O. S. 65 u. f.

**) Im Dublin Journ. 1838, Vol. 13.

von ihren Verletzungen gilt im Allgemeinen das, was im §. XIII über die Nervenverletzungen überhaupt gesagt wurde. Meistens sind diese Nervenverletzungen mit wichtigen Nebenverletzungen verbunden; aber auch ohne diese können sie tödtlich werden: Masius*) obducirte einen Menschen, der eine Stichwunde im Halse bekommen hatte, wobei der sympathische Nerve nahe an dem obern Halsknoten kaum angestochen war; der Verletzte wurde einige Minuten nach erhaltener Verletzung von sehr heftigen Konvulsionen befallen, verlor alle Besinnung und starb nach zwei Stunden unter Zuckungen. Bei der Verletzung des Stimmnerven, die häufig nicht gefahrlos ist, ist besonders eine vorübergehende oder bleibende Stimmlosigkeit zu befürchten.

III. Verletzungen der Halsgefässe. 1) Die Verletzungen des gemeinschaftlichen Stammes der Kopfschlagadern (truncus communis art. carotidum) und der innern Kopfschlagader (carotis interna) wurden von älteren gerichtlichen Aerzten für absolut tödtlich erklärt: allein dieser Ausspruch ist durch die Fortschritte der neuern Chirurgie umgestossen worden, und es gilt jetzt die Behauptung, dass diese Verletzungen nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme (in abstracto) tödtlichen Verletzungen zu zählen sind. Schon Roose**) hatte 1798 die Vermuthung aufgestellt, ob nicht bei Verletzungen der Karotis die Unterbindung mit günstigem Erfolge angestellt werden könne, und was Roose jenesmal nur vermuthete, ist jetzt durch die Erfahrung zur Gewissheit geworden. Die neuere Chirurgie hat uns nämlich die Erfahrung gegeben, dass der gemeinsame Stamm der innern und äussern Kopfschlagader ohne Nachtheil für das Leben und die Verrichtung des Gehirns unterbunden werden kann und dass Schlagadergeschwülste der Karotiden mit glücklichem Erfolge operirt werden können. Der Engländer Astley Cooper ist, so viel wir wissen, der erste, der dieses Wagstück unternahm und glücklich ausführte: er unterband bei einer Pulsadergeschwulst der Karotis den gemeinschaftlichen Stamm der Karotiden und bewirkte völlige Wiederherstellung und es blieb nur eine verminderte Thätigkeit der Gesichts- und Schläfenarterien auf der Seite, wo dio Unterbindung geschehen war, zurück***): und so wurde auch noch

*) Handb. d. gerichtl. A.W. 2. Bd. 1. Abthlg. S. 171.

**) Beiträge zur öffentl. u. gerichtl. Arzneikunde. I. Stück. S. 179.

***) Medicin. chirurg. Abhandl. der medic. chirurg. Gesellschaft zu London. Uebers. v. Osann. Berl. 1811.

von Anderen, z. B. von **Walther**, **Travers**, **Goodlad**, **Collier**, **Thomson** u. A. diese Unterbindung mit glücklichem Erfolge gemacht*). Wenn nun gleichwohl die Verletzungen dieser Gefässe, den eben angeführten Erfahrungen nach, nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme, d. h. in abstracto nothwendig tödtlichen Verletzungen gehören, so müssen sie dennoch, wenn sie bei fehlender Kunsthülfe Ursache des Todes wurden, für in concreto nothwendig tödtlich erklärt werden, nach den im vorigen Kap. §. VII angegebenen Gründen. 2) Verletzungen der äussern Kopfschlagader (carotis externa) und der äussern Drosselvene (jugularis externa) lassen nicht blos Unterbindung, sondern auch Hemmung der Blutung durch Druck zu. **Larrey****) erzählt von einer Wunde des Generals **Arrighi** in Syrien an der Carotis externa, da, wo sie von der interna abgeht und in die Parotis gelangt; der Blutstrom, der durch die beiden Mündungen schoss, wurde auf der Stelle von einem Offizier mit Fingerdruck gehemmt und durch einen zusammendrückenden Verband die Wunde geheilt. 3) Wunden der Halswirbelschlagadern (art. vertebrales) sind allgemein nothwendig tödtlich, wenn sie auch in höchst seltenen Fällen ohne Verletzungen des Rückenmarkes und der Halswirbel seyn sollten, weil sie nicht unterbunden werden können. 4) Wunden der innern Kinnbackenschlagader (maxillaris interna) sind wegen der unzugänglichen Lage ebenfalls allgemein tödtlich. 5) Verletzungen der Schilddrüsenschlagader (arter. thyreoidea) können durch Unterbindung geheilt werden.

IV. **Verletzungen über dem Zungenbeine** sind einfach und leicht heilbar, wenn sie nur die Haut und Muskeln betreffen: nicht so verhält es sich, wenn sie bis in den Mund dringen, denn in diesem Falle werden sie von einer bedeutenden Blutung begleitet und geben den Getränken und dem Speichel einen Ausfluss, wenn der Kopf gerade ist, und ist der Kopf zu sehr gebeugt, so fallen die Flüssigkeiten schwer in den Schlund, erregen einen konvulsivischen Husten, Respirationsbeschwerden und eine Blutkongestion in den Lungen, wobei der Tod erfolgen kann. Wenn diese Wunden den Verletzten nicht tödten, so ist doch ihre Konsolidation schwer und unvollständig,

*) Vergl. medic. chirurg. Zeit. 1815, Nro. 42. 1817, Nro. 18. **Hufeland's** Journ. 1814. St. III. S. 38. **Thomson**, a. a. O. S. 62.
**) Memoires de chirurg. milit. Tom. III. Paris 1812.

denn sie findet nur äusserlich Statt und die Basis der Zunge bleibt mit der Halshaut vereinigt. — Verletzungen zwischen dem Zungenbeine und dem Schildknorpel werden, wenn sie nur etwas tief sind, sehr gefährlich, weil die Flüssigkeiten in den Kehlkopf fallen und Erstickung drohen, Luft durch die Wunde tritt, das Schlingen und die Sprache sehr gehemmt ist und eine bedeutende Trockenheit in der Kehle als Vorbote einer im Grunde der Wunde oft entstehenden brandigen Affektion sich einstellt. Es sind zwar, nach der Meinung Einiger diese Verletzungen selten von zu fürchtenden Blutungen begleitet, allein die Erfahrung zeigt doch einige Fälle, in welchen der Tod keine andere Ursache hatte, als die Verletzung der arteriellen Gefässe, welche die membrana hyo-thyreoidea durchlaufen. Orfila*) machte die Leichenöffnung eines Menschen, welcher sich mit einem Federmesser mehrere Schnitte zwischen dem Zungenbeine und dem Schildknorpel beigebracht hatte; die Wunde war so weit, dass man den kleinen Finger hineinbringen konnte, der ramus laryngeus der arter. thyreoidea superior, der sich an die membrana thyreoidea vertheilt, war das einzige durchschnittene Gefäss und demungeachtet war eine beträchtliche Blutung vorhanden, auch fand man eine bedeutende Menge Blutes in der Luftröhre und Orfila schrieb den eine Viertelstunde nach der Verletzung eintretenden Tod dem Blutflusse und der durch den Bluteintritt in die Luftwege erzeugten Erstickung zu.

V. Verletzungen der Luftröhre. 1) Zerschmetterungen der Knorpel des Kehlkopfes sind häufig absolut tödtlich. 2) Schusswunden am Halse, welche die Luftröhre von vorne treffen, sind der Nebenverletzungen wegen gewöhnlich unbedingt tödtlich: wenn sie aber von der Seite treffen, können die grossen Blutgefässe und Nerven eher unverletzt bleiben. 3) Stich- und Schnittwunden, welche die Luftröhre nicht völlig durchschneiden und ohne wichtige Nebenverletzungen sind, haben keine grosse Gefahr. Die Längewunden sind unter gleichen Verhältnissen weniger gefährlich als die Querwunden; sie schliessen sich im Allgemeinen leichter und Bourienne**) hat eine in ihrer ganzen Länge durchschnittene Luftröhre wieder verwachsen gesehen, was nach Meckel***) durch die Knorpel-

*) Leçons de Med. leg. Vol. II. Leç. 37.

**) Im Journal de Med. T. 41.

***) Handb. d. patholog. Anatom. 2. Bd, 2. Abthlg. S. 61.

haut vermittelt werden kann. Die Querwunden, welche dieselbe grösstentheils oder völlig durchschneiden, sind kaum ohne Nebenverletzungen möglich und daher immer gefährlicher, jedoch nicht immer unbedingt tödtlich. Die ältern gerichtlichen Aerzte haben die Halsverletzungen mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Einschnitt in die Speiseröhre, wenn solche auch ohne gleichzeitige Verletzung der Kopfschlagadern Statt hatten, für absolut tödtlich erklärt: allein spätere chirurgische Erfahrungen haben das Gegentheil erwiesen, was wir aus den Mittheilungen folgender Schriftsteller ersehen. Hathorn*) erzählt einen Fall von glücklicher Heilung einer völligen Durchschneidung der Luftröhre, eben so Bocy**), wo zugleich auch noch der Oesophagus mit durchschnitten war; Garengeot***) beschreibt einen glücklich geheilten Fall, wo die Luftröhre ganz und die Speiseröhre zwei Drittheile durchgehauen war; Kurtzwig†) beobachtete eine Verwundung, wo die Jugularvenen auf beiden Seiten und der Luftröhrenkopf gleich über dem Schildknorpel ganz durchschnitten waren, der Schlund eine zollbreite Oeffnung hatte und doch die Heilung in der zwölften Woche vollendet war; Rust††) behandelte ein Mädchen, welches im Selbstmordsversuche sich die Gurgel abschnitt, die Wunde drang in der Gegend zwischen dem Schild- und Ringknorpel durch den Luftröhrenkopf und die vordere Wand der Speiseröhre durch, so dass man den Finger in den Speisekanal bringen und durch die hintere undurchschnittene Schlundwand die Körper der obern Halswirbelbeine fühlen konnte; im dritten Monate war die Verwundete, mit Ausnahme einer Heiserkeit in Folge der abgeschnittenen Stimmnerven, vollkommen geheilt; dieselbe glückliche Heilung gelang Rust bei einem Manne, der sich ebenfalls den Kehlkopf durch- und die Speiseröhre eingeschnitten hatte. Aus seinen Erfahrungen zieht Rust folgendes Resultat. „Schnittwunden am vordern Theile des Halses können durch die Luft- und Speiseröhre dringen, ohne dass gleichzeitig die Drosseladern verletzt oder

---

*) In d. Salzb. med. chirurg. Zeit. 1815. Nro. 56.

**) Diss. sist. historiam vulneris tracheam et oesophagum totum perscindentis feliciter sanati. Kil. 1827.

***) Traité des operations, T. II. obs. 13.

†) In Loder's Journ. 2. Bd. 4. Stück.

††) Im Intelligenzbl. zur Wiener allgem. Literat. Zeit. Mai 1815.

durchschnitten seyn müssen und dies geschieht vorzüglich in Fällen von versuchtem Selbstmord weit öfter, als man aus theoretischen und anatomischen Gründen vermuthen sollte. Nach den Erfahrungsresultaten der Chirurgie können wir eine gänzliche Durchschneidung der Luftröhre mit und ohne gleichzeitige Verletzung des Schlundes oder der Speiseröhre nicht mehr für absolut tödtlich erklären. Selbst die gleichzeitige Verletzung einer Drosselschlagader berechtigt noch keineswegs eine solche Verwundung für absolut lethal zu erklären, da die neuere Chirurgie bewiesen hat, dass dieses Gefäss mit gutem Erfolge unterbunden, folglich die ehedem tödtliche Blutung heut zu Tage bei schneller Hülfe gestillt werden könne." Wenn übrigens eine solche Verletzung bei mangelnder Kunsthülfe den Tod zur Folge hatte, so muss sie dennoch in concreto für nothwendig tödtlich erklärt werden, worüber im vorigen Kap. §. VII die Gründe angegeben sind.

VI. Bei den Verletzungen der Speiseröhre hängt die Gefahr und Tödtlichkeit theils von der Art und Ausbreitung der Verletzung, theils von der Stelle ab, wo sie verletzt wird. Nicht ganz durchdringende oder den Kanal nicht ganz durchschneidende Wunden sind minder gefährlich; eben so auch, wenn der Schlundkanal, wie es häufiger der Fall ist, durch ein spitziges Instrument verletzt wurde und die Verletzung wenig Ausdehnung hat: Payen heilte ein Individuum, dessen Schlundkanal durch einen Bajonettstich auf der vordern und obern Brustseite rechts theilweise durchbohrt war. Je tiefer nach unten in der Brusthöhle die Verletzung ist, um desto grösser ist die Gefahr. Gänzliche Durchschneidung derselben innerhalb der Brusthöhle ist unbedingt tödtlich.

VII. Ueber die Verletzung des Halstheiles des Rückenmarkes und Rückgrates ist das darauf Bezügliche schon im §. XII. erwähnt worden.

§. XV. Verletzungen des Brustkorbes nnd der Brusteingeweide. Die Brustverletzungen sind in dem Grade der Gefahr und Tödtlichkeit sehr verschieden nach der Art der Verletzung und nach der Beschaffenheit der betroffenen Theile. In Betreff der Art der Verletzung sind Stich- und Hiebwunden, Schusswunden, Quetschungen und Erschütterungen, und die Folgen, Entzündung, Brand, Eiterung und Ergiessung zu berücksichtigen, und diese Arten der Verletzungen werden nach den im §. II u. f. angegebenen Grundsätzen beurtheil..

In Bezug auf die Beschaffenheit der betroffenen Theile unterscheiden wir I. die nicht durchdringenden und II. die durchdringenden Brustverletzungen.

I. Die nicht durchdringenden Brustverletzungen betreffen nur die äussern Theile des Brustkorbes ohne die in der Brusthöhle gelegenen Theile mit zu verletzen. 1) Verletzungen, besonders Quetschungen der weiblichen Brüste können Entzündung, Eiterung, Verhärtung und Scirrhus verursachen und durch die Folgen derselben tödtlich werden. 2) Grosse Zerstörung der äussern Respirationsmuskeln kann die Funktion des Athmens bis zur Erstickung unterbrechen. 3) Verletzungen der Brustknochen, als Verrenkungen und Brüche derselben können bald schneller, bald langsamer tödtlich werden, auch kommt hier viel mit auf die Nebenwirkungen an. Ein Rippenbruch kann die Lungen so komprimiren, dass ihre Ausdehnung unmöglich wird und Erstickung erfolgt. Verrenkungen und Brüche, worauf der Tod nicht unmittelbar erfolgt, können durch Reizung oder Zerreissung des Brustfelles und der Lungen eine Entzündung, Bluthusten, Lungenvereiterung, Lungensucht und so den Tod zur Folge haben. Stösse auf das Brustbein können, besonders bei jungen Individuen, die zwei ersten Knochen trennen und sie tief hineinstossen, ohne sie zu zerbrechen, die in der Brust enthaltenen Theile erschüttern, quetschen oder zerreissen und den Tod verursachen. Stösse auf den schwertförmigen Fortsatz können seine Bänder ausdehnen und ihn zerbrechen, auch ihn so tief hineinsenken, dass der Magen und die Leber gequetscht oder gereizt werden und davon eine Entzündung mit einem vielleicht tödtlichen Ausgange entstehen kann. 4) Heftige Quetschungen und Erschütterungen des Brustkastens durch Schläge, Stösse, Tritte u. dergl. können durch eine veranlasste Entzündung innerer Organe und die Folgen derselben, Eiterung, Ergiessungen, oder durch Zerreissung, z. B. des Herzens, der Gefässe etc. den Tod und zwar manchmal auf der Stelle, veranlassen. Besonders muss als die Folge solcher äusserlicher Brustverletzungen hier eine schleichende Entzündung der Lungen und des Herzens erwähnt werden, die oft verkannt, und oft erst spät, wenn die Zerrüttung des Herzens schon unheilbar geworden ist, tödtlich wird; deshalb dürfen Stösse, Fälle etc. auf die Brust nie leicht beurtheilt, sondern müssen immer so ernsthaft beachtet und behandelt werden, wie Kopfverletzungen, weil der Gang der davon abstammenden Ent-

zündungen in den Organen beider Höhlen höchst täuschend und heimlich ist. Im geringeren Grade wirken Quetschungen blos auf die weichen Theile und sind dann nicht tödtlich, oder sie verletzen die Beinhaut der Rippen und des Brustbeines und können dann zufällig tödtlich werden. Erschütterungen der Herzgruben und Magengegend durch Schlag, Stoss, Wurf etc. können auf der Stelle tödtlich werden und zwar durch die Erschütterung der Nervengeflechte und des Zwerchmuskelnerven: hierher gehört z. B. die so oft tödtliche Folge heftiger Faustschläge auf die Herzgrube beim Boxen. 5) Die Verwundungen der Schlüsselbeingefässe (vasa subclavia) sind meistens nothwendig tödtlich; übrigens darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass schon einigemal die art. subclavia wegen Aneurysmen mit Glück unterbunden wurde. Die Verletzungen der Zwischenrippenschlagadern (art. intercostales) sind um so tödtlicher, je näher am Rückgrate sie sich befinden, und um so weniger, je näher am Brustbeine sie sind, in welchem Falle entweder die Blutung von selbst aufhört, oder durch die Kunst leicht gestillt werden kann. Wunden der äussern Brustarterie (art. mamaria extern.) können durch Verblutung, jedoch immer nur bei unterbliebener Hülfe, tödtlich werden.

II. Bei Beurtheilung der Gefahr der durchdringenden Brustverletzungen haben wir zwei Hauptpunkte zu berücksichtigen, nämlich: 1) die allgemeinen Gefahr drohenden Zufälle, welche sich zu allen durchdringenden Brustverletzungen gesellen können, und 2) die Gefahr in Bezug auf die einzelnen verletzten in der Brusthöhle liegenden Theile.

1) Die Gefahr drohenden Zufälle, welche bei allen durchdringenden Brustverletzungen berücksichtigt werden müssen, sind: die Blutung, die Entzündung mit Eiterung und Brand und das Eindringen der Luft in die Brustwunde. a) Die Blutung bei eindringenden Brustwunden ist um so gefährlicher, je mehr bei tieferem Eindringen die grossen Blutgefässe und besonders die Arterien verletzt sind. In diesem Falle kann der Tod erfolgen theils durch Verblutung, theils durch Erstickung, indem das ergossene Blut sowohl innerlich die Bronchien füllt, als von Aussen die Lungen zusammendrückt. b) Die Gefahr der Entzündung und deren Folgen richtet sich nach der Art der Verletzung, nach der Körperbeschaffenheit des Verletzten, nach den kurz vor der Verletzung wirksam gewesenen Einflüssen, z. B. heftige Körperbewegung, Leidenschaften, geistige Ge-

tränke etc. Die Eiterung ist um so mehr zu fürchten, je tiefer die Verletzung eindrang und je mehr körperliche Anlage zur Lungensucht bei dem Verletzten zugegen ist. Quetschwunden und Schusswunden verursachen am leichtesten Brand und üble Eiterung. c) Die Gefahr des Eindringens der äussern Luft in die Brustwunden ist in frühern Zeiten zu hoch angeschlagen worden und van Swieten's*) Lehrsatz, dass der Durchmesser der äussern Brustwunde den der Glottis nicht übertreffen dürfe, ist als irrig anerkannt. Die nicht übermässig grossen Wunden werden nämlich theils durch die Zusammenziehung des Thorax beim Ausathmen geschlossen und bei der Einathmung drängen die sich ausdehnenden Lungen leicht die etwa eingedrungene Luft wieder heraus; endlich kleben die Lungen leicht mit der verletzten Stelle des Rippenfells zusammen. Erstickung kann durch Eindringen der Luft überdies nur dann erfolgen, wenn beide Säcke des Brustfells geöffnet sind; denn, wenn das Athmen der einen Lunge durch Eindringen der Luft selbst durch eine grosse Brustwunde auch gehindert würde, so kann das Leben doch auch beim Athmen mit nur einer Lunge bestehen. Ein anderes Verhältniss ist es übrigens bei Neugebornen, bei denen das Athmen noch unvollständig und leicht zu unterdrücken ist, demnach bei ihnen das Eindringen von Luft in die Brusthöhle sehr leicht Todesursache werden kann.

2) Ueber die Gefahr in Bezug auf die einzelnen verletzten Theile ist Folgendes zu bemerken.

a) Die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen der Lungen an sich hängt theils von dem verletzten Theile der Lungen, theils von dem Umfange und der Art der Verletzung, theils von der allgemeinen Beschaffenheit des Körpers und der örtlichen der Lungen ab. Beinahe kein Eingeweide als die Lungen kann in so hohem Grade verletzt werden, und dennoch unter günstigen Umständen der Ausgang glücklich seyn; und im Gegentheile können leichte Verletzungen der Lungen unter ungünstigen Umständen, besonders bei krankhafter Beschaffenheit der Lungen, bei allgemeiner phthysischer Anlage und Körperschwäche einen ungünstigen Ausgang haben. Der Gerichtsarzt muss daher sein Urtheil über den Grad der Lethalität der Lungenwunden stets mit Umsicht und genauer Erwägung aller

*) Commentar. in Boerhaave aphorism. Tom. I. §. 170.

individuellen Umstände fällen, selbst bei unbedeutend scheinenden Lungenwunden die Prognose immer mit der grössten Behutsamkeit abgeben und stets berücksichtigen, dass, wenn gleichwohl viele Beispiele von glücklich geheilten bedeutenden Lungenverletzungen bekannt geworden sind*), in manchen Fällen wohl nur ein Schein von Heilung, aber keine glückliche Heilung Statt findet, da gewöhnlich langsame Schwindsucht ihr Residuum ist. Uebrigens sind folgende Verletzungen die gefährlichsten und wohl nothwendig tödtlichen: die Verletzungen der mit den Lungen zunächst verbundenen Blutgefässe, der aus der Aorta hervorgehenden Bronchialarterien, der Lungenarterien und Lungenvenen; Wunden nahe beim Eintritte der grossen Blut- und Luftgefässe, wenn die Verletzung diese zugleich mit betrifft; Wunden, welche tief bis in die Substanz der Lunge eindringen, wobei zugleich grössere, namentlich arterielle Gefässe verletzt sind; endlich Zerberstungen der Lungen. Hier kann der Tod durch unaufhaltsame Verblutung, durch Zusammenpressung der Lungen und Druck des Zwerchfells von dem ergossenen Blute, also durch Erstickung schleunig erfolgen; oder er kann später eintreten durch unabwendbare Entzündung, Eiterung und Brand. Stichwunden der Lungen können auch durch Eintritt des Blutes in die Luftröhre, durch Verstopfung derselben, also durch Erstickung tödten: gefährlicher sind sie, wenn das Instrument breit ist und tief eindrang, weil hier gewöhnlich noch Nebenverletzungen dabei sind. Schusswunden in den Lungen sind theils wegen den mit ihnen verbundenen Nebenverletzungen, theils wegen der leichter eintretenden Eiterung und Brand in höherem Grade tödtlich. Hiebwunden, wenn sie nicht mit Zerschmetterung der Rippen verbunden sind, dringen selten in die Substanz der Lungen ein.

*) Thomson, a. a. O. S. 75, berichtet die Heilung schwerer Lungenwunden in zehn Fällen, wo die Kugel durch und durch gegangen war. In Kopp's Jahrbüch. XI, S. 122 ist der Fall mitgetheilt, wo eine Schusswunde durch den Deltamuskel in die Brust, wobei die Kugel nach einigen Monaten, da sich zwei Zoll von der Wirbelsäule eine fluktuirende Geschwulst zeigte, herausgenommen wurde, vollkommen geheilt wurde. Rush versichert in s. neuen medic. Unters. übers. S. 94, 95, dass er sich keines Falles erinnere, wo Schwindsucht auf Lungenwunden, sie mochten mit Bajonetten oder mit Kugeln geschehen seyn, erfolgt wäre, und dass von 24 in die Brust verwundeten und 1776 ins Spital aufgenommenen Soldaten 23 wieder hergestellt worden seyen.

b) Herzbeutel, Herz und dessen Nerven und Gefässe. 1) Die Verletzungen des Herzbeutels sind an und für sich, wenn mit ihnen keine bedeutenden Nebenverletzungen verbunden sind (was aber gewöhnlich der Fall ist, und wodurch sie meistens nothwendig tödtlich werden), nicht absolut tödtlich. Uebrigens sind sie immer sehr gefährlich, besonders durch die Entzündung, die sich leicht bis auf das Herz fortpflanzt und durch die Ergiessung von Serum und Blut in den Herzbeutel, wo selbst unter besondern Verhältnissen nothwendige Lethalität eintreten kann. Dass aber die Ergiessung von Serum in den Herzbeutel jederzeit absolute Lethalität zur Folge habe, wie Einige annehmen, ist zu viel behauptet, da (wenn auch die Bildung einer Pseudomembran und Verwachsung des Herzbeutels mit dem Herzen nicht immer erfolgt) doch die Möglichkeit der Resorption des Serums nicht zu läugnen ist; auch beweist die Herzbeutelwassersucht, dass nach solcher Ergiessung von Serum das Leben noch einige Zeit lang bestehen kann, so wie auch die höchst seltenen Beispiele von unternommener Paracentesis des Herzbeutels nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. 2) Die Verletzungen der zum Herzen gehenden Nerven sind nothwendig tödtlich, wenn auch in manchen Fällen der Tod erst spät nach der Verletzung erfolgt. 3) Wunden, welche in ein mit dem Herzen verbundenes grosses Gefäss dringen, sind wegen der unaufhaltsamen Verblutung absolut tödtlich und um so plötzlicher, je grösser sie sind. Hierher gehören die Wunden der Aorta, der Hohlvenen, der Lungenarterien und Venen und der vena azygos, deren Zerreissungen einen schleunigen Tod zur Folge haben. Gilman*) erzählt den Fall einer Stichwunde in die Aorta ascendens, der in 15 Mi-

*) In d. New-York medical Gazette, Juli 1841. Ein Weib erhielt einen Stich mit einem Stockdegen in die rechte Brust. Bei der Sektion fand man eine kleine Stichwunde an dem vordern und obern Theil des Perikardiums; der Herzbeutel wurde nun geöffnet und es fand sich in demselben viel koagulirtes Blut; nach dessen Entfernung zeigte sich ein grosser Fleck von extravasirtem Blute an der aufsteigenden Aorta und ihrem Bogen, in dessen Mitte ein kleiner Stich entdeckt wurde: diese Wunde hatte auf jeder Seite die Gestalt einer römischen V, war ungefähr eine Linie lang, etwa einen halben Zoll über der Klappe gelegen und gleich weit entfernt zwischen den Mündungen der beiden Kranzarterien.

nuten tödtlich wurde. Höchst beachtenswerth ist es jedoch, dass, was übrigens zu den grössten Seltenheiten gehört, bei solchen Verwundungen der Tod auch später erfolgen kann: so sah Sassard einen Menschen, dem die Aorta nahe am Herzen durchstochen war, erst am 6ten Tage sterben. Auch die Verletzungen anderer wichtiger Blutgefässe in der Brusthöhle, z. B. der mamaria interna, sind absolut tödtlich, da ihre Blutung durch die Kunst eben so wenig gestillt werden kann. Verwundungen eines bedeutenden Kranzgefässes des Herzens sind immer absolut tödtlich, wenn gleich der Tod nicht immer plötzlich auf die Verletzung, sondern erst mehrere Tage darauf erfolgt. Ob aber auch die Verwundung eines kleinen von der Basis des Herzens mehr entfernten Astes der Kranzgefässe absolut tödtlich sey, scheint noch nicht erwiesen zu seyn. 4) Verwundungen, welche blos die muskulöse Substanz des Herzens treffen, ohne Mitverletzung eines Kranzgefässes und ohne dass die Wunde bis in eine der Herzhöhlen dringt, sind nicht immer absolut tödtlich, da bei dem fleischigten und durcheinander gewirkten Baue des Herzens die Wundlefzen leicht von allen Seiten zusammengezogen werden, so dass, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, Wunden des linken Herzens, statt besonders gefährlich zu seyn, gerade wegen der dickern Wände dieses Ventrikels weniger gefährlich zu seyn scheinen. Bei der beständigen Bewegung dieses gefässreichen Organes lassen sich aber Wunden desselben ohne Verletzung von Blutgefässen kaum denken, jedoch nicht ganz abläugnen. Da ihre Gefahr von der Entzündung des Herzens abhängt, diese aber nicht immer tödtlich ist, so können solche Verwundungen auch nicht zu den absolut tödtlichen gerechnet werden, wenn sie gleich wegen der Gefahr der Carditis in den meisten Fällen einen tödtlichen Ausgang nehmen. 5) Wunden, welche bis in die Höhlen des Herzens dringen, eine Herzkammer oder ein Herzohr öffnen, sind absolut tödtlich, und die Wunden der linken Herzkammer tödten in der Regel schleuniger, als die der rechten, was schon aus der Bedeutung und Funktion des linken Herzens zu erhellen scheint. Es darf übrigens nicht unbeachtet bleiben, dass es Fälle giebt, wo solche Verwundungen nicht plötzlich, sondern erst nach einiger Zeit den tödtlichen Ausgang nehmen, worüber folgende interessante Erfahrungen vorliegen. Cooper*) beobachtete einen Fall von einer Verletzung der linken

*) In Hufeland's Journ. 1815, 1. Bd. 4. Stk.

Herzkammer durch einen Bajonettstich, nach welcher der Verletzte noch 49 Stunden fortlebte, der Stich erstreckte sich ⅓ Zoll tief in die Muskelsubstanz der linken Herzkammer und war nicht nur durchdrungen, sondern hatte auch eine Fleischlage der valvula mitralis durchschnitten; gerade oder schiefe Richtung der Wunde, Blutpfropf und Anschwellung der Wundlefzen erklären vielleicht den verzögerten Tod; Fuge*) beobachtete Schusswunden, wo die Kugel in die Herzkammern eingedrungen war und der Tod nicht auf der Stelle erfolgte; in dem einen Falle lebte der Verwundete noch 44 Stunden, in dem andern Falle fast noch 14 Tage; Neurqhr**) theilt einen Fall mit, wo das Herz unterhalb des Eingangs der rechten Herzkammer 1 Linie tief und breit und 1½ Linie lang durch einen Messerstich verwundet war und der Tod erst am 11ten Tage erfolgte; am interessantesten ist die Beobachtung Sanson's***), welcher penetrirende Herzwunden wirklich vernarbt fand; in einem Falle wurde bei dem 6 Jahre nach der Verwundung erfolgten Tode die Kugel innerhalb der rechten Herzkammer nahe der Spitze des Herzens eingeklemmt und von einem Theile des Septums bedeckt gefunden. Jobert†), welcher mehrere penetrirende Herzwunden beobachtete, zieht daraus das Resultat, dass die Lebensdauer mit der Menge des ergossenen Blutes in Verbindung stehe; der Austritt des Blutes aus dem Herzbeutel könne auch den Tod herbeiführen, wenn die Wunde eine grosse Ausdehnung habe: da oft in Folge einer eintretenden Ohnmacht die Herzschläge suspendirt werden, so bilde sich ein Koagulum, welches den weitern Austritt des Blutes verhindere, und bisweilen vertrete das verwundende Instrument, wenn es nicht ausgezogen wird, selbst die Stelle eines Tampons, indem die Muskelfasern dasselbe fest einzuschliessen und so jeden Blutausfluss zu verhindern streben. Speyer††) hat zur Bestimmung der Zeit des nach den eindringenden Herzwunden erfolgenden Todes drei Zeiträume aufgestellt. Erfolgt der Tod im ersten Zeitraume, also plötzlich oder innerhalb einiger Stunden, so ist entweder ein Theil des

*) In Hufeland's Journ. Jann. 1819.

**) In Henke's Zeitschr. 1825. 3. Heft.

***) Plaies du Coeur, Paris 1827.

†) Im Archiv. de Med. de Paris. Sept. 1839.

††) In den Heidelberg. medic. Annal. IV. 3.

Herzens oder ein grosses aus demselben entspringendes Blutgefäss durch eine penetrirende Wunde so verletzt, dass sich das Blut stromweise ergiesst und schnell die Brusträume erfüllt. Wenn der Tod im zweiten Zeitraume, also langsam erst nach einigen Stunden eintritt, so können ausser den vom ersten Zeitraum angegebenen Theilen noch die Kranzgefässe des Herzens verletzt seyn, nur mit dem Unterschiede, dass hier die durch die penetrirende Wnnde verursachte Oeffnung viel kleiner ist, so dass das Blut nur langsam hervorquellen und blos eine allmählige Anschoppung bewirken kann. Tritt der Tod erst im dritten Zeitraume, wo das Leben mindestens noch 48 Stunden verharrt, ein, so erfolgt er dann entweder plötzlich, oder das Leben besteht noch Tage lang und verlöscht dann langsam, welche beide Verschiedenheiten diesen Zeitraum wieder in zwei Abschnitte theilen lassen: erfolgt der Tod im ersten dieser Abschnitte, wo er plötzlich jedoch nach vorausgehenden erst nach den ersten 48 Stunden gradweise sich einstellenden Zeichen von Entzündung oder Krampf des Herzens sich einstellt, so wurde eine der beiden Herzhälften nur verletzt, ohne dass die in gerader Richtung die Substanz trennende Wunde jene gänzlich durchdrang, wo also die nächsten Folgen der Verletzung. Entzündungsgeschwulst oder Krampf des Herzens, als die Blutcirkulation störende Hindernisse auftreten: im zweiten Abschnitte des dritten Zeitraumes, wo die Herzverletzung erst nach Tagen zum langsam eintretenden Tode führt, da wurde entweder die Muskelsubstanz des Herzens so verletzt, dass die Wunde sie nicht durchdrang, oder es wurde nur der Herzbeutel verwundet, und die entstandene heftige Entzündung gieng in Brand über. Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese Ansicht Speyer's erst noch durch mehrere Erfahrungen bestättigt werden muss. 6) Eine Ruptur der Wände des Herzens durch heftige Erschütterungen der Brust, z. B. durch einen starken Stoss auf dieselbe, ist absolut tödtlich. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass auch in Folge von Entzündung, Brand, so wie in Folge eines Abscesses Durchlöcherungen und Risse im Herzen entstehen können, und dass auch ohne äussere Gewaltthätigkeit das Herz bei Einwirkung heftiger Affekte bersten kann, was die Engländer mit dem Ausdrucke „Brockenheart" bezeichnen. Hinze*) sagt: „die

*) In Henke's Zeitschr. 1824, 4. Hft. S. 445.

oft gebrauchte Rede, „das Herz will mir zerspringen,“ deren man sich gewöhnlich zu bedienen pflegt, wenn heftige, erschütternde Ereignisse uns treffen, ist nicht so figürlich, als man vielleicht denkt: man hat nämlich bei solchen Personen, welche von unvermutheten und heftigen Eindrücken ergriffen, schnell starben, das Herz wirklich geborsten angetroffen.“

c) Von den Verletzungen der Speiseröhre in der Brusthöhle gilt das, was oben im §. XIV bei VI gesagt wurde.

d) Wenn wir die Fälle, welche von Verwundungen des ductus thoracicus aufgezeichnet sind, genau beurtheilen, so findet sich unter denselben kein einziger, in welchem nicht so bedeutende Nebenverletzungen Statt gefunden hätten, dass letztere schon eine hinreichende Erklärung des herbeigeführten Todes abgeben könnten: dennoch stimmen alle Schriftsteller in dem Ausspruche überein, dass die Wunden des ductus thoracicus absolut tödtlich seyèn. Um diesen Ausspruch gehörig würdigen zu können, muss man vorerst folgende Punkte berücksichtigen*). 1) Die Integrität des Milchbrustganges ist zur Fortdauer des Lebens nicht unerlässlich. Sowohl nach pathologischen Zuständen, als nach den von Leuret und Lassaigne**), Fohmann***), Wutzer†) u. A. gemachten Beobachtungen und Versuchen erscheint die Integrität des Brustganges minder bedeutsam, als man glauben sollte. Wenn man von den Schriftstellern die Meinung ausgesprochen findet, dass durch die Verwundung des ductus thoracicus die Ernährung gänzlich aufgehoben würde, indem kein Speisesaft ins Blut gelange, so ist dieselbe zu modificiren; denn selten ist der ductus thoracicus völlig einfach, immer wird er von Nebenästen begleitet, die sich in ihn einsenken und wieder aus ihm hervortreten, gewöhnlich spaltet er sich in 2 oder 3 Aeste, die sich nach einiger Strecke wieder vereinigen, auch ergiessen sich die Saugadern der rechten Seite der Leber, der rechten Seite der Brust, des Halses und Kopfes in den Winkel der rechten vena subclavia und v. jugularis, und viele

*) Rudolphi, in Casper's Wochenschrift, 1835, Nro. 41 u. f.

**) Recherches physiologiques et chimiques pour servir à l'histoire de la digestion, par Leuret et Lassaigne, Paris 1825.

***) Anatomisch. Untersuchung. über d. Verbind. d. Saugadern mit d. Venen. Heidelb. 1821.

†) In Müller's Archiv f. Anatomie, Physiologie etc. 1834.

Milchgefässe verbinden sich mit den Lymphgefässen der Leber, so dass, wenn das Fortströmen des Milchsaftes im ductus thoracicus durch irgend eine Ursache verhindert wird, die Milchgefässe, welche mit den Lymphgefässen der Leber in Verbindung stehen, hier eine Kommunikation bewirken, und gewissermassen für den Milchbrustgang vikariren können. 2) Nach den Versuchen an Thieren zu schliessen, muss bei einer Verwundung des ductus thoracicus an Menschen täglich eine solche grosse Menge Chylus ausströmen, dass der Tod durch Erschöpfung wohl unvermeidlich ist. Uebrigens kann der Tod auch schnell durch die Folgen des Extravasates selbst herbeigeführt werden, wenn die Menge desselben einen hohen Grad erreicht. 3) Ohne gleichzeitige Nebenverletzung eines wichtigen Körpertheiles kann eine Verletzung des Milchbrustganges kaum gedacht werden, indem er auf seinem ganzen Wege von Theilen eingeschlossen wird, deren Verletzung allein schon den Tod herbeiführen kann, nämlich nach vornhin von den Lungen und der Speiseröhre, seitlich von der Aorta und vena azygos und hinten von der Wirbelsäule. Wie man aber bei einer Operation durch Verschiebung von Theilen zu ganz versteckt liegenden Organen gelangt, so kann es auch geschehen, dass bei Verwundungen Theile unverletzt bleiben, während tiefer liegende getroffen werden. 4) Aus der Lage des Brustganges ergiebt sich, dass derselbe an einem Orte sich befindet, welcher der Kunst völlig unzugänglich, und somit eine Unterbindung desselben, im Falle der Verwundung, unmöglich ist. — Aus diesem eben Gesagten geht nun für die Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen des Brustganges folgendes Resultat hervor. Die Wunden des ductus thoracicus sind nicht deswegen tödtlich, weil kein neuer Chylus dem Blute mehr zugeführt wird, sondern sie sind deswegen tödtlich, weil wegen der Lage des Brustganges jeder Eingriff der Kunst unmöglich ist, und a) bei vorhandener äusserer Oeffnung der Brusthöhle und bei hinlänglich freiem Abflusse des aus der Wunde sich entleerenden Chylus der Tod durch Erschöpfung eintreten muss, indem eine zu beträchtliche Quantität eines zur Ernährung bestimmten Stoffes täglich verloren geht; b) bei ungeöffneter Brusthöhle und Ansammlung des ergossenen Chylus in derselben der Tod durch Erstickung binnen kurzer Zeit erfolgt, indem die beträchtliche Menge des ergossenen Chylus die Funktionen der Lungen und des Herzens hindert und zugleich auch dadurch

eine Entzündung der in der Brusthöhle gelegenen Organe veranlasst werden kann.

§. XVI. In Bezug auf die Verletzungen des Zwerchfelles ist im Allgemeinen zu bemerken, dass die ältern Aerzte besonders darein einen Unterschied gesetzt haben, ob der sehnige oder fleischige Theil des Diaphragma verletzt ist, und sie haben die Verletzungen des ersteren eher für lethal, als jene des letzteren erklärt. Beck*) behauptet zwar, es sey unnütz einen Unterschied zwischen Verletzungen der sehnigen und fleischigen Theile des Zwerchfelles zu machen, stellt aber dennoch den Satz auf, dass Wunden des Zwerchfelles, wenn sie mit einem spitzen Instrumente, z. B. mit einem Degen, beigebracht werden, gefährlich seyen, wenn nur die fleischigen Theile verletzt sind, wenn aber auch die sehnigen Theile beschädigt seyen, so müssten diese Verletzungen als tödtlich angesehen werden. Bohn**) nahm an, dass überhaupt alle grösseren Verletzungen des Zwerchfelles durch Störung der Respiration und durch Krämpfe tödtlich würden; dasselbe behauptete auch Stahl***) und machte noch die Bemerkung, dass wegen der beständigen Bewegung des Zwerchfelles die Wundränder sich nicht vereinigen könnten. Die meisten Schriftsteller vereinigen sich darin, dass Störung der Respiration, Entzündung des Zwerchfelles, oder das Eindringen der Eingeweide des Unterleibes in die Brusthöhle die gefährlichen, und unter Umständen die tödtlichen Folgen der Zwerchfellsverletzungen seyen.

I. Bei Beurtheilung der Lethalität der Zwerchfellsverletzungen müssen wir vorerst unterscheiden, ob ein Eindringen von Baucheingeweiden, ein Zwerchfellbruch dabei vorhanden ist, oder nicht. Durch Prüfung der darüber bekannt gewordenen Erfahrungen erhalten wir folgendes Resultat. 1) Wunden des Zwerchfelles, ohne nachfolgendes Eindringen von Baucheingeweiden, sie mögen auf irgend eine Weise im fleischigen oder sehnigen Theile entstanden seyn, sind nicht nothwendig tödtlich, können es aber unter folgenden Verhältnissen werden: wenn die Verwundung zu gross ist; wenn ein bedeutender innerer Bluterguss Statt findet; wenn zu heftige Krämpfe

*) Elemente d. gerichtl. Medic. Uebers. 2te Hälfte, S. 548.
**) De renunciat. vulner. p. 325, 328.
***) Diss. de vulner. lethalitat. §. 53.

oder zu starke Entzündung entstehen; oder wenn die Verwundung komplicirt ist, entweder dass zu viele Theile überhaupt, oder Theile zugleich verletzt worden sind, die zur Fortsetzung des Lebens unumgänglich nothwendig sind. 2) Das Eindringen von Baucheingeweiden in die Brusthöhle durch irgend eine Oeffnung des Zwerchfelles ist nicht nothwendig tödtlich, wird es aber, wenn eine zu grosse Masse zu plötzlich eindringt, besonders dann wegen Herz und Respiration, oder wenn die eingedrungenen Theile eingeklemmt oder wenigstens in ihren Funktionen zu sehr gestört werden; es sind demnach die Zwerchfellbrüche nicht nothwendig tödtlich, sondern werden es erst in einzelnen Fällen unter den angegebenen Bedingungen, daher sie auch zuweilen erst einige Zeit nach geschehener Verletzung tödtlich werden, wie Wheelwright*) einen Fall erzählt, wo eine Zwerchfellsverletzung durch das Umwerfen des Postwagens entstand, der Verletzte noch 145 Meilen weit fuhr und über keine Schmerzen klagte; bei der Sektion fand man ein einen Zoll grosses Loch im Zwerchfelle, in welches die grosse Krümmung des Magens zum Theil eingeklemmt war.

II. Ueber die Zwerchfellsbrüche muss noch insbesondere Folgendes erwähnt werden**). 1) Die verschiedenartigsten äusseren Gewaltthätigkeiten, z. B. die Stich-, Schnitt- und Schusswunden, ein heftiger Stoss etc. können einen Zwerchfellbruch veranlassen. Einem Menschen wurde zwischen der 4ten und 5ten Rippe ein Messer eingestochen; nach 8tägiger Behandlung, nachdem er von Husten, erschwerter Respiration u. dgl. ganz frei geworden war, so dass er seine häuslichen Geschäfte wieder verrichten konnte, wurde er am 9ten Tage plötzlich ohnmächtig und starb nach einem sehr beschwerlichen Athmen in der 24sten Stunde, und bei der Sektion fand man die dünnen Eingeweide durch eine äusserst enge Wunde des Zwerchfelles in die Brust eingedrungen***). Smith†) beobachtete einen Fall, wo eine spitzige Waffe das Zwerchfell durchbohrt hatte und dessenungeachtet der Verletzte allem Anscheine nach vollkommen hergestellt wurde; allein nach drei Monaten starb er an einem eingeklemmten Bruche des

*) Medic. and chirurgic. transact. Vol. 6.

**) Vergl. Dreifuss, über die Brüche des Zwerchfelles. Tübingen 1829.

***) H. ab Heer, observ. rar. obs. 25.

†) The principles of forensic. Medic. Lond. 1821, p. 260.

Magens, der durch das Zwerchfell in die Brust eingedrungen war; nach Guillemet's Beobachtung war in einem Falle ein grosser Theil vom Kolon durch eine kaum einen kleinen Finger grosse Wunde im fleischigen Theile des Zwerchfelles in die Brusthöhle eingedrungen und nach der Verletzung hatten sich einige Zeit blos des Abends Unterleibsschmerzen eingestellt, die jedoch im 8ten Monate bei zunehmender Heftigkeit tödteten *). Kirschbaum **) erzählt folgenden Fall: ein Mädchen wurde zwischen der 5ten und 6ten Rippe in die linke Brust geschossen und der Tod erfolgte am andern Tage unter Schluchzen, Erbrechen, beschwertem Athmen und den heftigsten Brust- und Bauchschmerzen; bei der Oeffnung der Brusthöhle kam ein häutiger durch Luft ausgedehnter Sack zum Vorschein, der als das grosse Ende des Magens mit dem anhängenden Netze erkannt wurde, auf dieser Seite sah man auch die Hälfte der Milz zerrissen und zerquetscht, das Herz war durch diese in die Brust gedrückten Körper gegen die rechte Seite getrieben, das Zwerchfell zeigte in seinem sehnigten Theile einen Riss 3—4 Daumen breit und die 6te, 7te, 8te und 9te Rippe waren gebrochen; wegen dieser Komplikation wurde die Verletzung mit Recht für absolut lethal erklärt. 2) Einige haben bezweifelt, dass es möglich sey, an einem lebenden Menschen mit absoluter Gewissheit das Vorhandenseyn eines Zwerchfellbruches zu bestimmen. Die Symptome, aus welchen man auf das Daseyn eines solchen Bruches schliesst, gehen von drei Momenten aus, nämlich von der Reizung des Zwerchfelles, von der Affektion der Lungen und Verschiebung des Herzens und von der Beeinträchtigung der eingedrungenen Baucheingeweide. Diesem zu Folge haben wir folgende Hauptsymptome des Zwerchfellbruches: örtlicher Schmerz, konsensueller Schwindel, Gefühl von Unruhe und Angst bei aufrechter Stellung wahrscheinlich durch die Schwere und den Druck der eingedrungenen Gedärme erzeugt, Beschwerden beim Athemholen, trockener Husten und Schluchzen, ein heftiges Gefühl von Druck in der Magengegend und Erbrechen. Bei der äussern Untersuchung bemerkt man eine gewisse Leere im Bauche und eine grössere Ausdehnung derjenigen Brustseite, in welcher die versetzten Baucheingeweide sich befinden, das Stethoskop

*) Morgagni Epist. 54. art. 12.

**) Diss. de hernia ventriculi. Argentor. 1749.

wird einen Mangel des Respirstionsgeräusches auf der einen Seite, das Vorhandenseyn von Borborygmen in der Brusthöhle und die Versetzung des Herzschlages an eine ungewöhnliche Stelle nachweisen. Wenn man nun die oben angegebenen Symptome beisammen findet, wenn die äussere Untersuchung und das Stethoskop das eben erwähnte Resultat liefern und wenn sich beweisen lässt, dass diesen krankhaften Beschwerden kein anderer Krankheitszustand zu Grunde liegen kann, so lässt sich das Vorhandenseyn eines Zwerchfellbruches, bei einer Statt gehabten Verletzung, wenn zwar nicht mit absoluter Gewissheit, doch mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen. 3) Wenn nun aus den eben angegebenen Gründen sich ein Zwerchfellbruch vermuthen lässt, so kann noch die Frage entstehen: ob er durch die erlittene Gewaltthätigkeit wirklich entstanden ist oder ob er vielleicht schon vorher vorhanden war und durch die Misshandlung etwa vergrössert wurde? Sind die oben erwähnten Symptome gleich oder bald nach erlittener Misshandlung eingetreten, hat sich vor der Misshandlung keine Spur derselben gezeigt und lässt sich keine andere mögliche Ursache aufweisen, so ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass der Bruch schon vor der Misshandlung vorhanden war, sondern es darf seine Entstehung der äussern Gewaltthätigkeit zugeschrieben werden. Soll endlich bestimmt werden, ob vielleicht ein schon früher vermutheter Zwerchfellbruch durch die erlittene Gewaltthätigkeit vergrössert worden sey, so kann hier die Zunahme der Beschwerden vom Augenblicke der zugefügten Gewaltthätigkeit an, so wie eine entstehende auffallende Leere des Bauches darüber Aufschluss geben, aber wohl nur in einem solchen Falle, wo eine bedeutende Vergrösserung des Bruches erfolgt wäre. 4) Wenn sich bei der Sektion eines nach einer vorausgegangenen Gewaltthätigkeit Verstorbenen ein Zwerchfellbruch vorfindet, so lässt sich aus diesem Befunde allein noch nicht mit Gewissheit behaupten, dass dieser Bruch auch wirklich die Folge der erlittenen Gewaltthätigkeit ist, denn es kann dieser Bruch entweder aus einer andern zufälligen mit der vorausgegangenen Gewaltthätigkeit in gar keinem Zusammenhange stehenden Ursache entstanden, oder er kann auch ein angeborner Bildungsfehler seyn. Zur Entscheidung nun, ob der Bruch Folge der Gewaltthätigkeit ist oder nicht, müssen folgende Momente berücksichtigt werden: a) die Art der Gewaltthätigkeit, welche,

wenn ein Zwerchfellbruch daraus soll entstehen können, immer den seitlichen Theil des Brustkastens oder die obere Bauchgegend muss getroffen haben; b) die Uebereinstimmung der, nach der im Leben erlittenen Gewaltthätigkeit sich einstellenden Symptome, durch welche ein Zwerchfellbruch sich äussert; c) die Stelle und Art des Bruches. Wenn die Baucheingeweide blos durch eine erweiterte natürliche Oeffnung des Zwerchfelles, ohne dass diese zugleich zerrissen ist, eingedrungen sind, so lässt sich behaupten, dass der Zwerchfellbruch nicht durch die Gewaltthätigkeit unmittelbar erzeugt worden ist; mittelbar könnte jedoch eine Gewaltthätigkeit zur Entstehung eines solchen Bruches dadurch beitragen, wenn sie ein heftiges Erbrechen veranlasst *). Stellt sich dagegen die Bruchöffnung

*) Es haben Einige bezweifelt, dass ein heftiges Brechen allein im Stande sey, einen Zwerchfellbruch zu veranlassen; die Erfahrung hat es jedoch nachgewiesen. Ein Mann wurde nach einem grossen Diätfehler von so heftigem Brechen und Koliksehmerzen befallen, dass er nach wenigen Stunden starb; bei der Sektion fand man das dicke Ende des Magens mit dem Netze durch eine weite Oeffnung im sehnigten Theile des Zwerchfelles in die Brust gedrungen, Kirschbaum a. a. O. Hist. 12. André (in d. philosoph. Transact. Vol. 30, Nro. 351) erzählt von einem Menschen, der sehr viel Wein und Bier getrunken hatte und unter heftigem Erbrechen und Kolikschmerzen starb; man fand einen Theil des Kolon und des Netzes mit dem Pancreas in die Brust eingedrungen. Schober (Kirschbaum, Hist. 11) berichtet von einem Manne, der bei einer ungewohnten Schifffahrt von heftigem Erbrechen befallen, bald darauf starb; das foramen oesophageum des Zwerchfells war sehr erschlafft und erweitert und durch dasselbe Magen, Netz, Duodenum, Jejunum und ein Theil des Ileums in die Brust eingedrungen. Wenn auch gleichwohl in manchem solcher Fälle das Erbrechen nur die, vielleicht erst durch den begangenen Diätfehler oder irgend eine andere Veranlassung in Anregung gebrachte Folge eines schon vorhandenen Zwerchfellbruches seyn kann, so lässt sich doch die Möglichkeit und in einzelnen Fällen selbst die Wahrscheinlichkeit einer Erweiterung der natürlichen Oeffnungen des Zwerchfells und selbst einer Zerreissung desselben oder eines Auseinanderweichens seiner Faserbündel auf wiederholtes oder sehr heftiges Erbrechen keineswegs läugnen: und wenn der bekannte Fall des Admirals Wassenaer die Möglichkeit einer Ruptur der Speiseröhre durch heftiges Erbrechen zeigt, um wie viel leichter muss nicht eine Zerreissung des Zwerchfells, welches beim Erbrechen der meisten mechanischen Gewalt sowohl durch seine eigene Zusammenziehung als

im Zwerchfell als ein frischer Riss mit zackigen Rändern dar, so ist, wenn sonst keine mögliche andere Ursache aufgefunden werden kann, anzunehmen, dass der Bruch durch die Gewaltthätigkeit entstanden sey. Uebrigens muss auch jederzeit der Bruch des Zwerchfelles mit der Art und Richtung der äussern Verletzung verglichen werden. d) Man muss die Zeit, wann die Beschädigung Statt gefunden hat, mit dem Grade der Volumensvermehrung und Ausdehnung einzelner Eingeweide vergleichen. Wenn nämlich durch das Eindringen der Gedärme in die Brusthöhle ein leerer Raum im Unterleibe entsteht, so sucht die Natur daselbst, wenn der Mensch noch längere Zeit nach der Entstehung des Bruches fortlebt, diese Lücke im Unterleibe durch grössere Ausdehnung eines anderen Eingeweides auszufüllen und besonders finden wir sehr häufig Vergrösserung der Leber, wenn der Magen in die Brusthöhle eingedrungen ist. Allein nur bei dem angebornen oder bei einem schon längere Zeit bestehenden Zwerchfellbruche kommt ein solches Ausfüllen des durch den Bruch entstandenen leeren Raumes im Bauche vermittelst grösseren Wachsthumes eines zurückgebliebenen Eingeweides vor. e) Am schwierigsten ist die Aufgabe, in Fällen, wo die Gewaltthätigkeit vor längerer Zeit geschah und der Mensch noch einige Zeit lebte, bei der Sektion aus der Beschaffenheit des Bruches allein zu bestimmen, ob dieser ein erworbener oder ein angeborner sey. Hier kann die Beschaffenheit des Zwerchfelles und die besondere Form des Zwerchfellbruches einige Auskunft geben. In Bezug auf den angebornen Zwerchfellbruch müssen wir die Entwicklung des Zwerchfelles beim Embryo vor Augen haben. Nach den Beobachtungen von Serres ist das Zwerchfell beim Embryo ursprünglich ein doppelter Muskel, der auf beiden Seiten von der Peripherie gegen die Mitte hin sich entwickelt und sich dann zu einem Muskel vereinigt, was jedoch in der frühesten Zeit erfolgen muss, indem schon der siebenwöchentliche Embryo ein vollkommen geschlossenes Zwerchfell hat: findet man nun bei der Sektion, dass der eine Muskel in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist, so dass die Bauchhöhle nur zur Hälfte von der Brusthöhle geschieden ist, oder findet man, dass die beiden Zwerchmuskeln nur sehr unvollkommen miteinander

---

durch den Druck der gepressten Baucheingeweide ausgesetzt ist, Statt finden können.

vereinigt sind und eine der natürlichen Oeffnungen im Zwerchfelle ungewöhnlich erweitert oder eine ganz widernatürliche Oeffnung zwischen sich lassen, so haben wir das Bild des angebornen Zwerchfellbruches. Ferner lehren die bisher bekannt gewordenen Fälle von Zwerchfellbrüchen, dass, wenn der Bruch angeboren ist, das Bauch- und Brustfell einen Bruchsack bildeten; wenn aber eine widernatürliche Oeffnung im Zwerchfelle durch Gewaltthätigkeit entstand, so riss auch zugleich Bauch- und Brustfell entzwei und zeigte sich, wenn der Tod später erfolgte, bald an der Rissstelle mit den Rändern der Oeffnung verwachsen, bald blieben einzelne Fetzen und Franzen davon übrig, die gegen die Brusthöhle hinein gerichtet unter den eingedrungenen Gedärmen herlagen: übrigens ist zu bemerken, dass auch dann, wenn die Eingeweide allmählig durch die natürlichen Oeffnungen des Zwerchfelles eindringen, ein vom Bauch- und Brustfelle gebildeter Sack zugegen seyn kann, somit das Vorhandenseyn eines solchen Bruchsackes nicht ein für alle Fälle gültiger Beweis ist, dass der Zwerchfellbruch ein angeborner sey. Bei den angebornen Brüchen wird man die auf der Bruchseite liegende Lunge unentwickelt finden, was bei den erworbenen Brüchen nicht der Fall ist. Was das von Monro*) angegebene Unterscheidungsmerkmal betrifft, dass die erworbenen Zwerchfellbrüche im Allgemeinen durch einen zackigen ungleichen Rand der Oeffnung im Zwerchfell, die angebornen dagegen durch einen glatten ausgezeichnet seyen, so ist dieses nur dann von Werth, wenn es uns möglich ist, ein wahrscheinliches Zeitverhältniss zwischen der Entstehung des Zwerchfellbruches und der äusseren Gewaltthätigkeit aufzufinden, da auch bei den nicht angebornen Zwerchfellbrüchen der Rand der Oeffnung mit der Zeit glatt wird. Ist das verletzte Individuum schon über die Jahre der frühen Kindheit hinaus, so lässt dieses schon an sich bezweifeln, dass der Bruch ein angeborner sey, denn in der Regel verhindert ein angeborner Zwerchfellbruch eine längere Fortdauer des Lebens; aus der von Dreifusa gelieferten Zusammenstellung der bekannt gewordenen Fälle von angebornen Zwerchfellbrüchen ergiebt sich, dass zwei Drittheile der Fälle solche sind, wo die Kinder entweder zu frühzeitig und todt zur Welt

*) Morbid anatomy of the gullet, stomach and intestines. Edinb. 1811. p. 539.

kamen oder wenigstens kurze Zeit nach der Geburt starben, nur bei einem Drittheile setzten die Kinder ihr Leben noch einige Zeit lang fort, aber blos ein Kind brachte es bis zu zehn Monaten.

§. XVII. Die Verletzungen des Bauches sind wegen der grossen Mannigfaltigkeit der im Unterleibe enthaltenen Theile und Organe sehr verschieden. Es gehören hierher die Organe, welche unterhalb des Zwerchmuskels und innerhalb der Beckenhöhle zwischen der Rückenwirbelsäule und den Bauchmuskeln liegen. Die Bauchverletzungen sind leicht möglich und kommen häufig vor, da die Eingeweide der Bauchhöhle nur durch weiche, jedem Drucke nachgebende Wandungen gegen äussere Verletzungen gesichert sind. Daher ist auch nicht nur die Gefahr des Eindringens von jeder Art von Wunden hier weit grösser, sondern auch mehrere Eingeweide sind den mehr oder weniger gefährlichen Wirkungen äusserer Gewalt von stumpfen Körpern durch Quetschungen oder Erschütterungen sehr ausgesetzt. Insbesondere dringen Hieb-, Stich- und Schnittwunden weit leichter in die Bauchhöhle als in irgend eine andere Höhle des Körpers ein. Nur nach hinten bieten das Rückgrat und unten die Beckenknochen eine Art von Schutzwehr dar. — Wie die Brustverletzungen, so werden auch die Bauchverletzungen überhaupt I. in nicht eindringende, und II. in eindringende Verletzungen abgetheilt.

I. Die nicht eindringenden Verletzungen sind im Allgemeinen minder gefährlich und wenn der Tod darauf erfolgt, oft nur zufällig tödtlich. Jedoch können die mit Quetschungen verbundenen nicht eindringenden Bauchverletzungen durch Zersprengung von Eingeweiden, z. B. Milz, Leber etc. nothwendig tödtlich werden. Nicht eindringende Schnitt- und Hiebwunden der äussern Bauchdecken, in so ferne nicht die innern Theile dabei leiden, sind einfache Fleischwunden. Bei Streifschüssen ist besonders die Erschütterung in Anschlag zu bringen. Im Allgemeinen beruht die Gefahr bei den äussern Unterleibsverletzungen auf folgenden Umständen. Es kann die Bauchdeckenschlagader (art. epigastrica) verletzt seyn, die bei verzögerter Kunsthülfe tödtliche Blutung erregen kann: wenn die Verletzung bis auf das Bauchfell eindringt, können Brüche (herniae) entstehen: bei Verletzungen der weissen Linie entsteht leicht Entzündung und im Falle der Eiterung, Bildung von Fisteln und Eitergängen.

II. In Bezug auf die Gefahr und Lethalität der eindringenden oder inneren Bauchverletzungen gilt im Allgemeinen der Grundsatz: dass jede Verletzung, welche gänzliche Hemmung der Chylifikation, mithin der Ernährung bewirkt, oder eine unaufhaltsame Ergiessung von Speisebrei, Blut, Harn, Galle in die Bauchhöhle veranlasst, unbedingt tödtlich ist. Was diese Ergiessungen betrifft, so scheint zwar aus den von Emmert und Höring an Thieren angestellten Versuchen*) hervorzugehen, dass dieselben nicht so gefährlich sind; sie spritzten nämlich den Thieren Galle in die Bauchhöhle ein, worauf zwar heftige Zufälle entstanden, allein einige dieser Thiere sich vollkommen wieder erholten und bei andern der Tod erst ziemlich spät erfolgte: allein es sind diese Versuche noch zu wenig bestättigt, um aus ihnen einen sichern Schluss auf den menschlichen Organismus machen zu können. Uebrigens können auch scheinbar minder bedeutende Verletzungen sehr empfindlicher und nervenreicher Theile, z. B. Quetschungen der Testikel, Erschütterungen der Bauchnervengeflechte u. dgl. tödtlich werden. — Wir betrachten nun im Einzelnen die Verletzungen der Organe, welche unmittelbar oder mittelbar zur Chylifikation und Assimilation dienen, als: der Magen, die dünnen und dicken Gedärme, die Leber, Gallenblase und Gallengänge, Milz, Bauchspeicheldrüse, das Netz und Gekröse, und die Milchgefässe. Von den Verletzungen der Organe des Harn- und Geschlechtssystemes wird im §. XVIII und XIX, so wie von jenen der Nerven und Gefässe des Unterleibes im §. XXI die Rede seyn.

1) Verletzungen des Magens sind immer mit grosser Gefahr verbunden und in den meisten Fällen tödtlich. Der Grund davon liegt theils in der Wichtigkeit der ungestörten Thätigkeit dieses Organes für den ganzen Assimilationsprozess, theils in der Organisation des Magens, indem zahlreiche Nerven und Gefässe in dieses Organ gehen, und theils in der engen Sympathie, in welcher der Magen mit dem Gesammtorganismus steht. So gross übrigens die Gefahr auch ist, so lehrt uns doch die Erfahrung, dass nicht alle selbst bedeutende Verletzungen des Magens tödtlich sind; man hat zwar die Geschichten der Messerschlucker als Beweis dafür angeführt, allein

*) Deutsch. Archiv f. Physiologie, 1818, 4. Bd. 4. Hft.

Haller*) erinnert dagegen mit Grund, dass ein verschlucktes Messer eine Eiterung bewirke, wobei der Magen mit dem Bauchfell zusammenwachse, wodurch eine Ergiessung verhindert werde, und dass hingegen eine plötzlich gemachte Magenwunde bei einem Gesunden sich ganz anders verhalte: beweisender sind daher die Fälle, wo wirklich frisch zugefügte Magenwunden geheilt wurden. Ist der Magen zur Zeit der Verletzung nicht oder nur wenig mit Speisen angefüllt, ist kein bedeutendes Blutgefäss getroffen, die Wunde nicht gross, nicht alle Magenhäute durchdringend, von beiden Kurvaturen und Mündungen entfernt, und nach Aussen etwas weit, so lässt sich hoffen, dass die Wunde durch Zusammenziehung der verletzten Häute, durch Verwachsung mit dem Bauchfelle oder mit dem Netze geheilt werde. Auch kann man hier noch die fistulösen Oeffnungen im Magen erwähnen, die nach Verletzungen oder auch ohne diese entstanden waren, und Jahre lang fortwährten. — Die bei Beurtheilung der Gefahr und Lethalität der Magenverletzungen zu berücksichtigenden Folgen derselben sind: a) Blutergiessungen in die Bauchhöhle oder in die Magenhöhle, die theils wegen des Blutverlustes selbst bei Verletzung beträchtlicher Blutgefässe, theils durch die Folgen der Ergiessung, die auch leicht tödtliches Blutbrechen erregt, tödtlich werden können. b) Entzündung mit ihren Folgen in einem höhern oder geringern, oft unheilbaren Grade. c) Ergiessungen der in dem Magen enthaltenen Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes, deren Folgen entzündungsartig sind und Eiterung oder Brand verursachen. d) Oft schleunig tödtliche Erschütterungen des ganzen Nervensystemes durch Kontusionen der Magengegend. e) Krämpfe und Konvulsionen erregt durch Verletzung der Magennerven. f) Absolut tödtliche Zerreissungen des Magens von einem Stoss, Schlag etc. Aus diesen Punkten ist ersichtbar, dass die Verletzungen des Magens auf mancherlei Art und sehr leicht tödtlich werden, und wenn man dabei erwägt, dass sie selten einfach, sondern meistentheils vielfach und mit Verletzungen anderer Theile komplicirt sind, so ist wohl leicht einzusehen, warum die Magenwunden in den meisten Fällen nothwendig tödtlich und am seltensten gar nicht tödtlich sind. — Der Grad der Gefahr und das frühere oder spätere Eintreten des Todes nach der Verletzung

*) Vorles. üb gerichtl. A.W. II. Bd. S. 463.

wird bestimmt von folgenden Umständen. a) Von der Art der Verletzung. Heftige Erschütterung des Magens im Zustande der Ausdehnung tödtet schnell durch Ueberreizung und Lähmung. Auf Verwundung des Magens an mehreren Stellen zugleich erfolgt der Tod gleichfalls schneller; daher Schusswunden nicht allein wegen der grösseren Verletzung des Magens selbst an einer oder mehreren Stellen, sondern auch wegen der Mitverletzung anderer Theile viel schneller tödten als Stichwunden. Hiebwunden des Magens, besonders wenn er angefüllt ist, sind theils wegen der grössern Wunde und der damit verbundenen Nervenzufälle, theils wegen der stärkern Blutergiessung aus den verletzten Gefässen, theils wegen der Mitverletzung anderer Theile gemeiniglich sehr schnell tödtlich. Langsamer kann der Tod durch gestörte Ernährung wegen gehinderter Verrichtung des Magens erfolgen. b) Ort der Verletzung. Der obere Magenmund hat die meisten Nerven, am untern Magenmund treten diese mehr zurück und die Muskelfasern sind überwiegend; um beide Mündungen, mehr jedoch um die rechte, sind viele Blutgefässe zusammengedrängt. Daher sind Verletzungen in der Gegend der Kardia und des Pylorus, besonders der ersten, viel schneller tödtlich, als an einer andern Stelle des Magens. Bei Verwundungen des Pylorus erfolgt übrigens auch noch leichter Ergiessung des in dem Magen Enthaltenen in die Bauchhöhle. c) Je mehr der Magen angefüllt ist, in desto höherm Grade und desto schneller tödtlich ist die Verletzung. Während der Verdauung tritt, indem der Magen anschwillt, der untere grosse Bogen mehr nach vorn, die innere Thätigkeit des Magens prädominirt, die Gefässe enthalten mehr Blut, und so ist eine Blutergiessung aus den letztern, so wie der Ausfluss des Inhaltes des Magens um so viel eher eine unvermeidliche Folge.

2) Verletzungen der Gedärme sind zwar überhaupt betrachtet weniger gefährlich, als Verletzungen des Magens: allein sie können doch bei der unentbehrlichen Verrichtung dieser Organe, bei ihrer beständigen Bewegung, bei ihrer grossen Reizbarkeit und Empfindlichkeit, bei der so leicht eintretenden Entzündung und deren Uebergang in Brand, bei der Ergiessung des Blutes, Nahrungssaftes, der Galle, der Exkremente etc. in die Höhle des Unterleibes sehr leicht tödtlich werden. Tödtlich sind: a) grosse, tief eindringende Wunden sowohl der engen wie der weiten Därme, die mit Quetschungen und grossen Zerreissungen verbunden sind. Daher sind

Schusswunden der Gedärme, besonders des Zwölffingerdarms und des Leerdarms in den meisten Fällen absolut und sehr schnell tödtlich. Macht bei solchen Wunden die Kugel, nachdem sie in die Gedärme eingedrungen ist, noch mehrere Löcher in den verschiedenen Windungen derselben, was zuweilen geschieht, so erfolgt der unabwendbare Tod auch ohne weitere Nebenverletzung. b) Grosse Bauchwunden, durch welche die Gedärme hervordringen und wo selbst durch die zweckmässigste Kunsthülfe der Uebergang der Entzündung in den Brand nicht verhütet werden kann. Es giebt zwar Fälle von grossen Bauchwunden, durch welche die Gedärme hervortraten und nicht sogleich zurückgebracht wurden, die dennoch nicht tödtlich ausfielen; so erzählt Masius*) von einem Hirten, welchem der ganze Bauch von einem tollen Ochsen aufgerissen wurde, der Mensch trug die hervorgetretenen Gedärme, kam so zur Stadt zurück und wurde geheilt. Allein solche Seltenheiten können keinen Grund abgeben, in einem Falle, wo zeitig genug alle Kunsthülfe angewandet wurde und dennoch die Entzündung in Brand übergieng, die Verletzung für nicht absolut tödtlich zu erklären, da sie dies für das Individuum doch offenbar wurde; es ist hier die Verletzung als eine in concreto nothwendig tödtliche zu betrachten. c) Grosse, selbst einfache Wunden des Zwölffingerdarms in der Nähe des Magens, theils wegen der tiefen Lage dieses Darms in der Höhle des Unterleibes (weshalb solche Wunden ohne Komplikation mit andern Verletzungen sich kaum denken lassen); theils wegen seiner nahen Verbindung mit dem Magen und der auf denselben sich erstreckenden Entzündung; theils wegen der heftigen Entzündung des verletzten Darmes, zu welcher die engen Gedärme überhaupt mehr als die weiten geneigt sind; theils wegen der beträchtlichen Nervengeflechte, mit welchen der Zwölffingerdarm versehen ist. Gänzliche Durchschneidung des engen Darms ist um so eher tödtlich, je näher dieselbe in der Gegend des Pylorus geschieht. d) Zerreissung der Gedärme ohne Bauchwunde nach einem heftigen Schlage auf den Bauch oder nach Quetschung desselben, z. B. beim Ueberfahren, besonders bei sehr angefülltem Darmkanale. — In manchen Fällen können die Verletzungen der Gedärme minder gefährlich seyn. Kleine einfache Verletzungen der Gedärme,

*) Handb. d. gerichtl. A.W. 2. Bd. S. 212.

besonders wenn sich die verwundete Darmstelle zunächst hinter der Bauchwunde befindet und jene mit dieser sich also leicht in Berührung bringen lässt, sind nur unter besondern Umständen tödtlich. Dasselbe gilt von kleinen, einfachen Stichwunden der dünnen Gedärme, deren Verletzung früher viel zu allgemein für tödtlich angenommen wurde, obgleich es richtig ist, dass die Heilung der Wunden im weiten Gedärme im Allgemeinen eher gelingt, als im engen. Schusswunden des untern und vordern Theiles des Darmkanales sind nicht immer tödtlich, da die durch den Schuss gemachte Oeffnung nicht weit von Hautbedeckungen entfernt ist, sich also leicht Verwachsungen bilden können und die ausgetretene Feuchtigkeit meistens leicht und ungehindert aus der Wunde fliessen kann. Oft entgehen auch die Gedärme durch ihre Schlüpfrigkeit den verletzenden Kugeln oder Stichen. Durchschneidungen des Darmes, besonders des weiten, sind nicht immer tödtlich: bildet sich ein künstlicher After, so hat dieser um so weniger Gefahr, je tiefer unten im Darmkanale er ist, obschon auch selbst beim künstlichen After des Duodenums dicht am Magen Heilung möglich seyn kann.

3) Verletzungen der Leber. a) Verletzungen der grössern Blutgefässe der Leber, nach welchen eine durch die Kunst nicht aufzuhaltende Blutung erfolgt, sind absolut tödtlich. b) Eben so Verletzungen, welche tief in die Substanz der Leber (oft ohne starke Blutung) eindringen und Entzündung und zuweilen sehr schnell erfolgende Eiterung an solchen Stellen zur Folge haben, wo dem Eiter kein Abfluss verschafft werden kann, in welchem Falle der Tod oft erst lange nach der Verletzung eintritt: oder wo die Entzündung in Brand übergeht, welches besonders dann leicht der Fall ist, wenn jene einen sehr hohen Grad erreicht oder bei schlechter Beschaffenheit der Säfte und krankhafter Beschaffenheit der Leber zur Zeit der Verletzung. Es kann auch die Entzündung der Leber, ehe Eiterung und Brand eintreten, und zwar plötzlich tödtlich werden, wenn nämlich ihr Volumen so gross wird, dass nicht allein alle umliegenden Theile einen übermässigen Druck erleiden, das Zwerchfell heftig gespannt wird und so Erstickung erfolgt; oder wenn die über ihr Resistenzvermögen ausgedehnten Gefässe zerreissen und eine schnell tödtliche Ergiessung verursachen. c) Ruptur der Leber, entweder der gesunden oder der vorher abnorm mürben, jenes nach stärkern, dieses

nach schwächern Kontusionen, ist absolut tödtlich. d) Nicht tief eindringende Verletzungen der Leber sind nicht tödtlich, wenn nur der Eiter leicht aus der Wunde fliessen kann. Selbst Stücke der Leber hat man unterbunden und abgeschnitten. e) Schusswunden der Leber sind gefährlicher als Stichwunden, obwohl man auch Erfahrungen hat, dass sie, ohngeachtet heftiger, sie begleitenden Symptome einen glücklichen Ausgang genommen haben. f) Komplikationen der Leberverletzungen mit Verletzungen der Gallenblase und Gallengänge erhöhen die Gefahr bedeutend.

4) Verletzungen der Gallenblase und Gallengänge. a) Verletzungen der Gallenblase entweder durch Verwundung oder durch Kontusionen des Bauches und dadurch erfolgte Zerplatzung nehmen, selbst wenn andere nahe liegende Theile nicht mitverletzt sind, durch die Gallenergiessung in die Höhle des Unterleibes und deren Folgen, Entzündung und Brand, einen tödtlichen Ausgang, und zwar in sehr kurzer Zeit. Uebrigens kennt man Beispiele, dass der Tod nicht erfolgte, wenn die Galle entweder nach Aussen abfloss (wo dann eine Gallenfistel zurückbleiben kann) oder, was jedoch ein höchst seltener Fall ist, ausgehustet wurde, was Thomson*) beobachtet haben will. Solche Fälle gehören natürlich zu den Ausnahmen und es ist fast kaum denkbar, dass die Galle nach Aussen frei abfliessen könne, als wenn die Gallenblase vorher nach einer Entzündung an das Bauchfell angewachsen wäre und an dieser Stelle die Verwundung geschähe. Ein Fall, wie der von Paroisse**) beobachtete, wo eine Kugel nach einer durch die Leber gedrungenen Wunde in der Gallenblase liegen blieb und nach dem aus einer ganz andern Ursache erfolgten Tode in der Gallenblase gefunden wurde, gehört gleichfalls zu den höchst seltenen Ausnahmen. Uebrigens sind nach der Lage der Gallenblase Wunden derselben ohne Mitverletzung anderer nahe liegender Theile höchst selten. b) Verletzungen der Gallengänge lassen sich nicht leicht ohne andere Nebenverletzungen denken: aber auch ohne diese ist ihre absolute Lethalität kaum in Zweifel zu ziehen.

5) Verletzungen der Milz. Die älteren Schriftsteller, z. B. Amman, Bohn, Teichmeyer, Hebenstreit giengen zu

*) A. a. O. S. 85.

**) Opusc. de Chirurg. p. 255.

weit, indem sie alle Wunden der Milz für tödtlich erklärten. Am häufigsten werden aber wohl die Verwundungen der Milz, da sie ein sehr blutreiches Organ ist, durch Verblutung tödtlich. Ganz oberflächliche Wunden derselben mögen nicht immer einen tödtlichen Ausgang haben; dringt aber die Verwundung tiefer ein, so erfolgt eine heftige, nicht zu stillende Blutung. Tödtliche Risse und Zersprengungen der Milz kommen oft nach äussern Gewaltthätigkeiten, ohne äusserliche Verwundung vor; Dejean*) fand in Batavia bei mehr als sechszig gerichtlichen Obduktionen nach Schlägereien die Milz geborsten: dazu scheint die Struktur der Milz selbst die vorzüglichste Veranlassung zu seyn, denn da die Zerreissungen der Milz nicht selten vorkommen, die Lage dieses Organes aber nicht wohl dazu disponirt, so darf wohl die Ursache in der Struktur desselben und der dadurch bedingten Expansibilität gesucht werden, welche so bedeutend ist, dass A. Cooper eine kleine Milz mit 24 Unzen Wasser anfüllen konnte: auch können bei der grossen Nachgiebigkeit der Milzvenen sehr leicht Kongestionen entstehen, wodurch wieder eine Disposition zu Zerreissungen gegeben ist. Die Zerreissung der Milz tödtet übrigens nicht immer auf der Stelle: Chisholm**) behandelte einen Menschen, der auf einen Stein mit der Milzgegend fiel; der Tod erfolgte erst am fünften Tage und bei der Sektion fand man in der Milz einen zwei Zoll langen Riss und die Ränder desselben geröthet und stellenweise sphacelös. Fällt bei einer Unterleibswunde die Milz vor, so kann das vorgefallene Stück unterbunden und weggenommen werden und so eine glückliche Heilung erfolgen; in einem Falle wurde ein bei einer Unterleibswunde in dieselbe eingedrungenes fünf Zoll langes Stück der Milz glücklich unterbunden und weggenommen***); in einem andern Falle wurde ein Theil der ausser der Wunde vorliegenden Milz, der schon abgestorben war, exstirpirt und eine stark blutende grosse Arterie unterbunden und der Verletzte geheilt†).

6) Verletzung der Bauchspeicheldrüse (pancreas) sind bei der Lage dieses Theiles immer mit Nebenverletzungen verbunden. Aber auch einfach kann die Verletzung dieses Or-

*) Commentar. in Gaubii Patholog. T. II. p. 259.
**) Im Edinburgh medic. and Surgical Journ. Vol. II. p. 257.
***) Kopp's Jahrb. III. S. 200.
†) Leske's auserles. Abhdlg. S. 64.

ganz gefährlich und tödtlich werden, theils wegen der Blutung, theils wegen der Ergiessung des Bauchspeichels und der durch die Entziehung desselben bewirkten Störung in der Digestion und Ernährung. Einige ältere Aerzte, unter ihnen besonders Bohn, haben angenommen, dass die Verletzungen des Pankreas nur durch Gefässverletzung tödtlich werden könnten: allein diese Annahme ist zu beschränkt und es ist die für die animalische Oekonomie so wichtige Funktion dieses Organes viel zu gering angeschlagen.

7) Verletzungen des Netzes und des Gekröses. a) Verletzungen des Netzes (omentum) sind an und für sich nicht tödtlich. Wenn aber grosse Blutgefässe desselben getroffen sind und deren Unterbindung nicht gelingt, welches wohl häufig der Fall seyn wird; wenn das Netz in Folge von Quetschungen des Bauches mit seinen Blutgefässen zerreist, wenn das Netz bei Bauchwunden vorfällt und brandig wird, wenn es nicht zurückgebracht werden kann, wenn eine, unter ungünstigen Umständen in Brand übergehende Entzündung eingetreten ist und wenn andere Nebenverletzungen dabei sind, dann kann Tödtlichkeit eintreten. Die Verletzungen der Blutgefässe des Netzes ohne alle Bedingung für tödtlich zu erklären, wie Metzger gethan hat, ist zu weit gegangen und er scheint sich besonders auf ein Gutachten der Giessener Fakultät*) zu stützen, welches die Verletzungen der Netzgefässe für absolut lethal erklärte. b) Auch die Verletzung des Gekröses (mesenterium) sind an und für sich ohne Komplikation mit andern Verletzungen nicht tödtlich. Allein Zerreissungen und Verletzungen seiner grossen Blutgefässe sind absolut tödtlich, es müsste denn bei den letzteren die Bauchwunde gross oder die verletzte Stelle des Gekröses vorgefallen seyn, in welchem Falle die Unterbindung zuweilen gelingen kann. Auch hier geht wieder Metzger zu weit, wenn er behauptet, „dass wegen der absoluten Lethalität der Verletzungen der Blutgefässe des Gekröses wohl kein Zweifel sey." Entzündungen des Gekröses können wegen der Neigung desselben zum Brande leicht tödtlich werden.

8) Die kleinern Milchgefässe (vasa lactea, chylifera) und Drüsen des Gekröses können ohne grosse Gefahr verletzt werden, weil durch die Thätigkeit der übrigen zahlreichen Gefässe die Ernährung noch hinlänglich unterhalten wird.

---

*) Bei Valentin pand. med. leg. P. II. Sect. VI. Cas. 8.

Wenn aber der an den Lendenwirbeln aufsteigende Speisesaftgang in der Bauchhöhle verwundet wird, so können, abgesehen von den Nebenverletzungen, Ergiessung des Speisesaftes in die Bauchhöhle (hydrops chylosus) und gänzliche Hemmung der Ernährung entstehen.

§. XVIII. Die Verletzungen der Organe des Harnsystemes beziehen sich auf die Nieren, die Harnleiter und die Harnblase. Die Harnröhre wird bei den Sexualorganen §. XIX erwähnt.

I. Nieren und Harnleiter. 1) Die Verletzungen der Nieren sind an sich immer gefährlich, aber nicht immer tödtlich. Oberflächliche Verletzungen der Nierensubstanz und solche, die sich nach Aussen zu öffnen, sind in der Regel nicht tödtlich, indem bei eintretender Eiterung entweder die Natur dem Eiter einen Weg nach Aussen bahnt, oder durch die Kunst hier geholfen werden kann; wenn aber der Ausfluss des Eiters nicht möglich ist, so entsteht Nierenschwindsucht, welche mit der Zeit tödtet. Verwundungen, welche bis in das Innere der Nieren oder bis in das Nierenbecken gedrungen sind, sind in der Regel tödtlich, obgleich man jedoch höchst seltene Beispiele von Heilung, freilich nur unter besonders glücklichen Umständen, hat; so ist ein Fall bekannt*), wo ein Degenstich durch die Niere hindurch gieng und das Blut durch die Urethra abfloss, ein glücklicher Umstand, der die Heilung möglich machte. Sind sehr grosse Blutgefässe verletzt, so ist die nicht zu stillende Blutung absolut tödtlich: bei Verletzungen kleiner Blutgefässe kann unter günstigen Umständen Heilung erfolgen. Unvermeidlich tödtlich sind Zerreissungen und Zerberstungen der Nieren nach äusserer Gewalt, z. B. nach heftigen Stössen, Schlägen in die Nierengegend u. dergl. 2) Zerreissungen der Harnleiter, so wie solche Verletzungen, dass sich der Urin in die Bauchhöhle ergiessen kann, sind nothwendig tödtlich.

II. Verletzungen der Harnblase wurden früher, auf Grund eines missverstandenen Ausspruches des Hippokrates**) fälschlich für unbedingt tödtlich gehalten, wovon schon der so oft glückliche Erfolg des Steinschnittes das Gegentheil beweist. Auch der von ältern gerichtlichen Aerzten, z. B. Bohn, Teichmeyer, aufgestellte Grundsatz, dass die Wunden

---

*) In Augustin's Entdeckung. III. S. 436.

**) Aphor. VI. 17. Hippokrates bedient sich des Wortes „θανα-

des Blasengrundes unbedingt, die des Blasenhalses aber nur zufällig tödtlich seyen, ist irrig, denn es sind auch die ersten nicht selten geheilt worden; richtig ist übrigens, dass im Allgemeinen die Gefahr bei Wunden des Blasenhalses geringer ist. In den gerichtlichen Fällen muss sich das Urtheil stets nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles richten. Dabei kommt es besonders darauf an, ob die Blase zur Zeit der Verletzung voll oder leer war, ob die grossen Schlagadern der Harnblase verletzt sind, ob das Blut und der Urin sich so ergiessen, dass sie nicht ausgeleert werden können, z. B. in die Beckenhöhle und in die Zwischenräume der Muskeln; ob die Verletzung mit Quetschung der Blase verbunden war, welche sehr leicht heftige Entzündung und Brand zur Folge hat. Zerreissungen und Zersprengungen der Blase von innern oder äussern Ursachen sind fast immer tödtlich: es giebt jedoch auch Fälle von geheilter Zerreissung der Blase nach Schusswunden: so behauptet Thomson*) nicht weniger als vierzehn Fälle in den brittischen Spitälern gesehen zu haben, wo nach Schusswunden der Harnblase Heilung erfolgte; den glücklichsten Fall einer Heilung beobachtete Douglas**), wo eine Flintenkugel die linke Weiche oberhalb des Poupart'schen Bandes seitwärts von dem grossen Blutgefässe durchbohrte, den vordern Theil des Beckens zerschmetterte, durch die Urinblase hindurch drang, schräg durch das Becken glitt und ihren Lauf unterhalb den Bedeckungen der rechten Hinterbacke endigte. Endlich wird die Gefahr der komplicirten Blasenverletzungen durch die Nebenverletzung noch sehr erhöht; so ist bei Alberti***) ein Fall von Verletzung der Harnblase mit einer Mistgabel, wobei auch die vasa iliaca interna verletzt wurden, mit Recht für tödtlich erklärt.

§. XIX. Die Verletzungen der Organe des Sexualsystemes betrachten wir nach den beiden Geschlechtern.

I. Die Verletzungen der männlichen Geschlechts-

τώδες,“ was man hier irrig für gleichbedeutend mit „tödtlich“ genommen hat; allein es ist aus mehreren andern Stellen ersichtbar, dass sich Hippokrates dieses Wortes auch bediente, um „grosse Gefahr“ damit anzuzeigen.

*) Beobachtungen aus d. brittischen Militärspitäl. Uebers. Halle 1820. S. 91.

**) Im Edinburgh medic. and Surgical Journ. Juli. 1817.

***) System. jurisprud. med. Tom. V. Cas. 16.

theile sind nach Beschaffenheit der eigentlich verletzten Gebilde und der Verletzung selbst in Bezug auf Gefahr und Tödtlichkeit von einander verschieden. 1) Werden die Saamengefässe innerhalb der Unterleibshöhle verletzt, so entsteht nothwendig eine nicht zu stillende Blutung: werden sie aber ausserhalb der Bauchhöhle verletzt, so kann die Blutung gehemmt werden und die Verletzung ist dann nicht nothwendig tödtlich. 2) Verletzungen der Saamenbläschen ohne Nebenverletzungen sind nicht tödtlich, jedoch kann als Folge davon eine Verschliessung des Ausführungsganges derselben entstehen und dadurch ein unheilbares Unvermögen zur Zeugung veranlasst werden. 3) Verletzungen, besonders Quetschungen der Hoden sind zwar nicht nothwendig tödtlich, können aber durch Nervenzufälle, so wie durch Entzündung gefährlich und tödtlich werden. 4) Schnittwunden in die männliche Ruthe oder ein gänzliches Abschneiden derselben veranlassen zwar eine bedeutende, aber in den meisten Fällen durch zeitige Kunsthülfe zu hemmende Blutung und gehören mithin nicht zu den unbedingt tödtlichen Verletzungen, was (ausser der kunstgemässen Amputation des penis, von welcher jedoch keine gültige Folgerung auf die Verletzungen Statt hat) die gar nicht seltenen Beispiele von glücklich abgelaufenen Selbstentmannungen beweisen. Wo die Abschneidung des Gliedes aber so nahe am Leibe geschehen wäre, dass die Blutgefässe nicht mehr unterbunden werden könnten, würde bei tödtlichem Ausgange die Verletzung für absolut tödtlich zu erklären seyn.

II. Bei Verletzungen der weiblichen Geschlechtstheile kommt es besonders darauf an, ob die äussern oder innern Geschlechtstheile verletzt wurden, und ob die Verletzte schwanger war oder nicht. 1) Verletzungen der Eierstöcke sind nicht immer tödtlich, haben aber häufig Unfruchtbarkeit zur Folge. 2) Verletzungen der Scheide und äussern Geschlechtstheile sind nicht gefährlich, ausser dass sie in der Folge das Geburtsgeschäft erschweren können. Eine Verletzung der Klitoris kann durch Verblutung tödtlich werden. 3) Bei Verletzungen des Uterus ist besonders zu berücksichtigen, ob derselbe sich im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet. a) Verletzungen des ungeschwängerten Uterus, die bei der tiefen Lage dieses Organes wohl selten vorkommen, sind zwar nicht absolut tödtlich (wie dieses die glücklich ausgeführten partiellen und totalen Amputationen des-

selben beweisen), können aber sehr leicht tödtlich werden, sey es durch unzugängliche Blutung, oder durch schnell sich steigernde Entzündung, oder durch Nervenaffektionen, welche letztere bei dem engen Konsensus, in welchem die Gebährmutter wegen ihrer vielen Nerven mit dem übrigen Nervensystem steht, besonders sehr zu fürchten sind. b) Die Verletzungen der schwangern Gebährmutter werden sehr leicht tödtlich: durch Umkehrungen und Umbeugungen, wodurch auch besonders Veranlassung zu Fehlgeburten gegeben wird; durch tödtliche Verblutungen, wenn nicht das Kind geboren und so die Zusammenziehung der Gebährmutter und ihrer Gefässe möglich wird; durch heftige Entzündung und deren tödtliche Folgen, besonders nach heftigen Kontusionen; durch Kommotion der Nerven als Folge von äussern heftigen Kontusionen, in welchem Falle der Tod plötzlich erfolgen kann; dnrch Rupturen und Risse der Gebährmutter, in deren Folge die Frucht in die Bauchhöhle tritt, Entzündung und Brand entsteht, oder eine tödtliche Blutergiessung erfolgt. Die Risse des Uterus tödten in der Regel und sind, wo der Tod erfolgte, als nothwendig tödtlich zu betrachten, obgleich einzelne seltene Beobachtungen bekannt sind, wo der Ausgang glücklich war, wie folgende Fälle beweisen: Gaulay*) beobachtete eine Mulattin auf Martinique, bei welcher der Riss heilte und die Knochen des Kindes durch den Mastdarm abgiengen; Frank**) sah, dass eine Frau nicht nur die Zerreissung des Uterus, sondern auch die Gastrotomie, durch welche das Kind todt herausgezogen wurde, überstand und genass; Birch und Smith***) theilen Beobachtungen von unter der Geburt eingetretenen Rissen des Uterus mit, die keinen tödtlichen Ausgang nahmen, was aber nach Birch nur bei Rissen in der Scheide oder im Mutterhalse, nie bei den Rissen im Fundus der Fall seyn kann.

§. XX. Brüche der Beckenknochen können sehr schnell tödtlich werden, besonders da sie nicht leicht ohne Verletzung innerer Theile vorkommen. Gefährlich sind sie immer, da sie häufig mit Erschütterung und Zusammendrückung des Rückenmarkes und den davon abhängenden Zufällen, als unfreiwilligem Abgange des Kothes und Harnes, Lähmung der

*) In der Salzburg med. chirurg. Zeit. 1816. Nro. 4.
**) Ebendas. 1818. Nro. 6.
***) In d. medico chirurgic. Transact. Vol. XIII. Nro. 8 und 9.

untern Extremitäten etc. verbunden sind; da sie ferner leicht zu Entzündung wichtiger Organe des Unterleibes Gelegenheit geben, und da sie meistentheils mit Ergiessungen von Blut aus den zugleich verletzten Gefässen in die Höhle des Unterleibes verbunden sind. Stösse und Fälle auf den hintern Theil des Beckenknochens können durch Kommotion des Gehirns und Rückenmarkes in kurzer Zeit tödtlich werden.

§. XXI. Die Verletzungen der Nerven und Gefässe des Unterleibes kommen bei den Verletzungen der einzelnen Theile und Organe des Unterleibes zwar schon in Betracht, doch ist im Allgemeinen noch Folgendes zu bemerken. 1) Besonders gefährlich sind immer die Verletzungen derjenigen Unterleibsorgane, die wegen ihrer reichlichen Versorgung mit Nerven in einem grossen Verkehre mit dem gesammten Nervensysteme stehen. In der reichlichen Verbreitung der Nerven im Unterleibe und deren Rückwirkung auf das ganze Nervensystem scheint überhaupt der Grund zu liegen, warum oft an sich geringe Verletzungen des Unterleibes ohne scheinbare Ursache tödtlich werden: Meckel hat deshalb durchaus Unrecht, wenn er sagt*), die verletzten Nerven des Unterleibes kämen selten in Betracht. Erschütterungen der Nervengeflechte des Unterleibes durch einen Stoss, Fall u. dgl. haben nicht selten auch tödtliche Erschütterungen des ganzen Nervensystemes zur Folge. 2) Verletzungen der grossen Gefässe im Unterleibe, der herabsteigenden Aorta, der untern Hohlader, der Pfortader, so wie aller grossen Aeste derselben sind nothwendig und meistens schleunig tödtlich: werden kleinere Zweige verletzt, so erfolgt der Tod, wenn gleich langsamer, doch eben so nothwendig.

§. XXII. Die Verletzungen der Gliedmassen haben einige ältere Lehrer der gerichtlichen Medicin nicht zu den tödtlichen rechnen wollen, weil diese Theile zum Leben nicht unentbehrlich seyen und bei Verletzungen derselben die Hülfe der Kunst überall ungehinderten Zugang finde. Allein dieser Lehrsatz ist irrig. Bei der grossen Verschiedenheit der Verletzungen und der verletzten Theile selbst kann keine allgemein gültige Norm darüber aufgestellt werden. Es können demnach die Verletzungen der Gliedmassen im Allgemeinen gefahrlos

*) In s. Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 130.

oder gefährlich, vollkommen oder unvollkommen heilbar, tödtlich oder nicht tödtlich, und nothwendig oder nicht nothwendig tödtlich seyn. Die Hauptgrundsätze darüber sind folgende. 1) Der Verlust eines ganzen Gliedes oder eines Theiles desselben ist an sich und unter günstigen Verhältnissen nicht tödtlich, gehört aber zu den unvollkommen heilbaren Verletzungen. 2) Im Allgemeinen lehrt die Erfahrung, dass Verletzungen aller Art, Stich-, Hieb-, Schusswunden, Quetschungen, Knochenbrüche und Verrenkungen, Blutungen, Entzündung, Eiterung und Brand, so wie manche Nachwirkungen jener Verletzungen mit weniger Gefahr und einem seltneren tödtlichen Erfolge an den Gliedmassen vorkommen, als an andern Theilen. Was hier eine besondere Berücksichtigung erfodert und auf die Lethalität den Haupteinfluss hat, ist die Verletzung der Gefässe. 3) Was die Gefahr der Gefässverletzungen an den Extremitäten betrifft, so ist dieselbe um so grösser, je näher die Gefässe an ihrem Uebergange aus der Brust- oder Bauchhöhle verletzt werden: je weiter aber die Verletzung vom Eintritt des Gefässes in den Arm oder Schenkel sich befindet, um desto eher ist Unterbindung des Gefässes und Ernährung des Gliedes durch die erweiterten Seitenäste möglich. Es kommen hier besonders die Verletzung der Armarterie im Achselgelenke und der Kruralarterie oder Vene nahe an ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel in Betracht. Man hat beide Verletzungen für absolut lethal erklärt; die Verletzung der Art. subaxillaris wegen der nicht zu stillenden Blutung in die Brusthöhle und die Verletzung der Kruralgefässe theils wegen der Verblutung, theils, wenn diese auch schnell genug gestillt werden könnte, wegen Absterben des Gliedes, dem nur durch die Amputation aus der Gelenkpfanne vorgebeugt werden könne, deren Ausführbarkeit und Erfolg jedoch sehr zweifelhaft sey. Die Fortschritte der neuern Chirurgie haben jedoch gezeigt, dass diese Verletzungen nicht mehr zu den allgemein absolut tödtlichen gerechnet werden dürfen. Die neuern Wundärzte, als: Larrey, Percy, Rudtorfer, v. Walther, Gräfe, Langenbeck, haben die Auslösung des Armes aus dem Achselgelenke mit so glücklichem Erfolge unternommen, dass an der Ausführbarkeit dieser Operation und also auch an der Möglichkeit, die Subaxillararterie zu unterbinden, kein Zweifel mehr obwalten kann. Auch die Ablösung des Schenkels aus der Gelenkpfanne ist schon mit glücklichem Erfolge gemacht worden;

Larrey stellte der medicinischen Gesellschaft zu Paris einen in der Schlacht bei Waterloo verwundet wordenen Soldaten vor, dem der englische Wundarzt Guthrie den Schenkel aus dem obern Gelenke abgelöst hatte; Larrey selbst machte diese Operation in dem russischen Feldzuge zweimal, einmal mit ganz günstigem Ausgange, das anderemal mit dem Erfolge, dass der Operirte erst am 35sten Tage an der Ruhr starb. Wenn nun auch, diesen Erfahrungen zu Folge die Verletzungen dieser Gefässe nicht mehr zu den allgemein (in abstracto) nothwendig tödtlichen Verletzungen gehören, so muss dennoch jede dieser Verletzungen, welche bei fehlender Kunsthülfe Ursache des Todes wurde, für in concreto nothwendig tödtlich erklärt werden, wofür die Gründe im vorigen Kap. §. VII bei IV angegeben sind. Verletzungen der Radialarterie können, nur sich selbst überlassen, tödtlich werden, da diesem Gefässe in seiner ganzen Länge leicht beizukommen ist. Die Verletzung der art. tibialis postica veranlasst gemeiniglich den Verlust des Gliedes. Wahre und falsche Schlagadergeschwülste gehören bei der in neuerer Zeit vervollkommneten Operationsmethode der Aneurysmen seltener zu den tödtlichen, als sonst. Allein theils können nicht alle Aneurysmen operirt werden, theils haben auch nicht alle Operationen einen glücklichen Ausgang: in diesem Falle werden die Schlagadergeschwülste, wenn auch erst später, tödtlich. 4) Verletzungen der grossen Nervenzweige sind immer höchst bedenklich und können durch Nervenzufälle, Zuckungen, Starrkrampf und unaufhaltsam erfolgenden Brand sehr leicht tödtlich werden. Ausserdem bleiben auch solche Verletzungen selten ohne grossen Blutverlust. Selbst der kleinste Stich in die Nerven kann die gefährlichsten mit dem Tode endigenden Folgen haben. 5) Verletzungen der Sehnen verursachen meistens höchst gefährliche und tödtliche Nervenzufälle, und haben nicht selten Gelenksteifigkeit zur Folge. 6) Bedeutende Verletzungen der Gelenke, besonders Quetschungen und Schusswunden, sind immer sehr gefährlich. Nach Wunden des Hüftgelenkes erfolgt meistens nach vorausgegangener erschöpfenden Eiterung der Tod. Schusswunden, wobei der Oberschenkel zerschmettert wird, vorzüglich über dessen Mitte, fallen in der Regel tödtlich aus: auch Zerschmetterungen des Unterschenkels können durch Erschütterung der Nerven und durch Brand leicht tödtlich werden. Verrenkungen und Knochenbrüche gehören zwar in der Regel zu den heilbaren

Verletzungen: häufiger aber kommt die nach denselben zurückbleibende Unbrauchbarkeit des Gliedes zur Sprache.

XLI. Kap.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. I. Bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung über die Abtreibung der Leibesfrucht (Fruchtmord, Embryoctonia, Aborticidium, Foeticidium, abortus procreatio) muss man, um sich zu keinem übereilten und ungerechten Schluss verleiten zu lassen, jederzeit folgende allgemeine Grundsätze vor Augen haben: 1) dass eine freiwillige Abtreibung der Leibesfrucht bei weitem nicht so leicht möglich ist, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, und dass es durchaus nicht in der Willkühr der Schwangern liegt, sich nach Belieben in jedem Zeitraume der Schwangerschaft ihrer Leibesfrucht zu entledigen; und 2) dass, wenn auch Abortus auf irgend eine zu diesem Zwecke unternommene Handlung erfolgt, es dadurch noch nicht bewiesen ist, und sich auch schwer beweisen lässt, ob auch der Abortus wirklich die nothwendige Folge dieser Handlung gewesen sey. Diese beiden Punkte müssen nun zuerst erörtert werden.

§. II. Die Frage: ob es in der Willkühr einer Schwangern liegt, sich in jedem Zeitraume der Schwangerschaft nach Belieben ihrer Leibesfrucht zu entledigen, und ob es Mittel giebt, welche diesem Zwecke unter allen Verhältnissen entsprechen? muss überhaupt verneint werden.

I. In frühern Zeiten, als die Physiologie der Schwangerschaft, selbst noch in tiefes Dunkel gehüllt, wenig Aufschlüsse über den Zusammenhang und den Verkehr zwischen dem geschwängerten Uterus und dem befruchteten Eie gewährte, wurde von dem direkten und indirekten Einflusse der Schwangern auf ihre Leibesfrüchte viel gefabelt*). Alle Fehler in der Bildung der Embryonen wurden auf Rechnung der Geschwängerten gebracht und als Folge von Versehen oder anderem unpassenden Benehmen derselben erklärt. Diese vorgefasste Meinung führte

*) Jörg, die Zurechnung der Schwangern und Gebährenden. Lpz. 1837. S. 150.

zu einer andern, eben so unhaltbaren, nämlich dass es in dem Willen einer Frauensperson liege, ihre Schwangerschaft durch dieses oder jenes Verfahren oder durch den Gebrauch gewisser innerlicher Mittel nach Belieben vor dem gesetzlichen Geburtstermine zu beenden. Die häufig vorfallenden Fehlgeburten mögen zur Verbreitung dieser Ansicht eben so viel beigetragen haben, als manche irrige Lehrsätze der früheren Materia medica, welche die fruchtabtreibende Kraft vieler Arzneien eben so zuverlässig und unfehlbar darstellten, als die Wirkungen der gewöhnlichsten Laxirmittel. Die Behauptung, dass es in der Willkühr der Schwangern liege, unbedingt zu jeder Zeit die Geburt hervorrufen zu können, ist vorzüglich und ausführlich von Mende und Jörg nach folgenden Ansichten widerlegt worden*). Die Gebährmutter erhält nebst anderen Eingeweiden der Bauchhöhle ihre Nerven von dem Gangliensysteme, und sie ist desswegen der Willkühr entzogen; da sie auch alle ihre eigenthümlichen Verrichtungen, das Aussondern des monatlichen Blutes, das Empfangen, Ernähren und Gebähren des Eies, so wie das Ausscheiden des Wochenflusses ganz unabhängig von dem Willen ihrer Trägerinn zu Stande bringt, eben so liegt es auch ausser dem Bereiche des Weibes, eine Schwangerschaft nach Belieben früher oder später zu beenden. Es steht ferner der Meinung, eine Schwangere könne ihre Leibesfrucht nach Gefallen abtreiben, noch die Erfahrung entgegen, dass alle Droguen, welche innerlich genommen eine treibende Kraft auf den Uterus ausüben, nur sekundär auf diesen, zunächst und primär aber entweder auf den Darmkanal oder auf die Urinwerkzeuge oder beide zugleich einwirken und dass auf diesem Umwege der Eindruck derselben auf den schwangeren Uterus modificirt, vermindert, oder wohl auch vollständig aufgehoben wird. Da aber auch Erschütterungen, so wie heftige und zuckende Bewegungen des weiblichen Körpers, Stösse gegen den Unterleib, starkes Einengen des schwangern Bauches zu den einen Abortus veranlassenden Schädlichkeiten gerechnet werden, so dürfen wir dabei nicht übersehen, dass das sich entwickelnde Ei auf verschiedene Weise im Uterus beschützt ist, indem dieser theils mit weichen, fettreichen und elastischen Bauchbedeckungen, theils auch, wenigstens bis zum 6ten oder 7ten Schwangerschaftsmonate mit aufgeblähten Gedärmen umgeben

*) Jörg, a. a. O. Mende Handb. 4. Thl. S. 659 u. f.

ist; auch sind die dicken, lockeren und von Blutgefässen strotzenden Wände der Gebährmutter selbst geeignet, von Aussen her gegen das Ei gerichtete gewaltsame Angriffe zu mässigen oder abzuwehren. Wenn nun gleichwohl aus dem Gesagten hervorgeht, dass es nicht unbedingt in der Willkühr der Schwangern liegt, die Geburt der Leibesfrucht nach Belieben zu jeder Zeit der Schwangerschaft hervorzurufen, so lässt es sich doch nicht läugnen, dass (da es häufig Fehlgeburten giebt, die ohne Veranlassung weder beginnen noch verlaufen können) schädliche und die Schwangerschaftsverrichtungen unterbrechende Einwirkungen nicht in Abrede gestellt werden dürfen. Es giebt zwar deren sehr viele; allein mehrere sind der Willkühr der Schwangern entzogen, und andere verursachen die Frühgeburt nicht jedesmal, sondern nur zuweilen und unter Begünstigung zufällig hinzutretender Einflüsse, ja sie haben vielleicht unter den nämlichen Umständen den beabsichtigten Erfolg viel öfter versagt, als geleistet. Zeit und Erfahrungen haben die Ansichten der Aerzte über den absichtlich herbeigeführten Abortus viel geläutert. Schon Hebenstreit*) behauptete, dass die sogenannten Abortivmittel für sich allein die zu frühe Geburt nicht bewirken können, dass die Gebährmutter viel zur Sicherung des Fötus in ihrer Höhle vermöge und deshalb öfters von dergleichen Droguen nicht aufgeregt werde und dass es keine absolute Kraft von arzneilichen Substanzen gebe, die ohne die Schwangere mit zu treffen, direkt den Fötus treibe.

II. Was die verschiedenen Mittel und Verfahrungsweisen betrifft, welchen man die Kraft, die Frucht nach Willkühr abtreiben zu können, beigelegt hat, so kommt ihnen dieses Vermögen durchaus nicht so unbedingt zu, wie aus Folgendem ersichtbar ist.

1) Jene Mittel, welche durch einen speciellen Einfluss auf die Nerven des Sexualsystemes Zusammenziehungen der Gebährmutter und somit Abortus bewirken, und diejenigen, die einen vermehrten Blutandrang zu den Geburtstheilen, einen Menstrualreiz, Blutfluss aus der Gebährmutter und somit Lostrennung des Eies verursachen sollen, sind die abtreibenden Mittel im engern Sinne des Wortes. Hierher gehören: a) die drastischen Abführungsmittel, besonders gratiola, bryonia, calomel, Aloe, Krotonöl; b) die den Blutandrang nach den Einge-

*) Anthropolog. forens. §. 12.

weiden des Unterleibes und des Beckens bewirkenden Mittel, die den Monatsfluss treibenden, die s. g. Emmenagoga, z. B. Rutta graveol., Arnica, Marubium, Crocus, Sabina, Therebentin, Secale cornutum*), Gummi Myrrhae etc.; c) auf die Harnorgane wirkende Mittel, als: Squilla, Wachholderbeeren, Hirschhornöl, Bernsteinöl, Phosphor, Kanthariden. Dass nach dem Gebrauche dieser Mittel Fehlgeburten, gewöhnlich unter starken Leibschmerzen und Blutflüssen erfolgt sind, ist erwiesen; es ist aber auch eben so gewiss, dass dieselben Mittel sehr oft den beabsichtigten Erfolg gar nicht gehabt haben und nur entweder vorübergehendes Uebelbefinden der Schwangern oder gefährliche Unterleibsentzündungen selbst mit tödtlichem Ausgange veranlasst haben, ohne dass die Frucht abgegangen wäre. Beck**) führt die vollständigsten Beweise an, dass die kräftigsten von diesen Mitteln Schwangern in den stärksten Gaben und selbst anhaltend gereicht wurden, ohne dass sie einen Missfall bewirkten, obschon die Mütter bisweilen darnach sehr krank wurden. Es ereignet sich nicht selten, dass Schwangere oft längere Zeit hindurch solche vermeintliche Abtreibungsmittel gebrauchen, und, wenn sie am Ende zu wirken scheinen und die Geburt eintritt, sie ein völlig ausgetragenes und lebendes Kind zur Welt bringen. Foderé***) erzählt von einem Mädchen, welches, da es seine Schwangerschaft nicht mehr verbergen konnte, eine halbe Unze Kantharidenpulver mit einer Unze englischem Purgirsalz einnahm und unter den heftigsten Schmerzen ein lebendes Kind gebar. Auch Mende sagt, er habe öfters gesehen, dass Schwangere nach längerem Gebrauche sogenannter Abortivmittel zuletzt ein ausgetragenes, lebendes und gesundes Kind geboren hätten. Die Erfahrungen sind nicht selten, dass Schwangere, deren wahren Leibeszustand man verkannte, mit treibenden und drastischen Arzneien behandelt, oder dass Emmenagoga angewendet wurden, um die ausgebliebene Menstruation wieder hervorzurufen, ohne dass die verkannte oder verheimlichte Schwangerschaft die geringste

---

*) Wright (im Edinb. Journ. 1840, Nro. 142) folgert jedoch aus seinen an Thieren angestellten Versuchen, dass dem Secale die Kraft, Abortus hervorzurufen, gänzlich abgesprochen werden dürfe.

**) Elements of medical Jurisprudence, Vol. I, p. 208.

***) Traité de Med. legale, Vol. 4. p. 436.

Störung erlitten hätte. Berücksichtigt man noch, dass die während des Geburtsaktes selbst gegebenen Mittel um die Austreibung der Frucht zu beschleunigen gewöhnlich die beabsichtigte Wirkung gar nicht hervorbringen, so muss es doch um so viel schwieriger seyn, dass diese Mittel die Gebährmutter vor der Zeit zur Ausstossung des Eies anregen sollen.

2) Mechanische Einwirkungen, Erschütterungen, Stösse des Unterleibes, Fallen, Sprünge, so wie überhaupt die verschiedenen heftigen Bewegungen des Körpers u. dergl. können zwar eine zu frühe Trennung des Eies von dem Uterus und in dessen Folge Blutung aus demselben und früher oder später die Geburt einer unreifen Frucht veranlassen, allein in sehr vielen Fällen geschieht dieses dennoch nicht, wie dieses die Erfahrungen beweisen. Thomson*) berichtet von einer Schwangern, welche bei einer Feuersbrunst aus dem dritten Stocke ihres Hauses sprang, sich den Arm brach, und nicht abortirte. Mende sagt: „mir sind Fälle bekannt, in denen Schwangere sieben und zwanzig rheinländische Fuss auf harten Boden herabfielen, öfters sehr hoch sprangen, die heftigsten Stösse auf den Bauch bekamen, oder ihren Leib so zusammengeschnürt hatten, dass die Knochen der Leibesfrucht im Mutterleibe zerbrochen waren und die dennoch ihre Früchte gehörig austrugen.“ Fabricius beobachtete den Fall, dass eine im vierten Monate Schwangere vom Blitze getroffen, betäubt und längs des Rückens mit Sugillationen bedeckt wurde; es erfolgte keine Frühgeburt, sondern das Kind wurde gehörig ausgetragen, zur normalen Zeit geboren**). Jörg spricht sich mit folgenden Worten aus: „Wir müssen uns eingestehen, dass viele Schwangere mechanischen Erschütterungen des ganzen Körpers und der beschwerten Gebährmutter bei ihren mannigfaltigen Beschäftigungen auszuweichen unfähig sind, deswegen aber ihre Leibesfrüchte nicht vor der Zeit verlieren. Können Sprünge über einen Graben oder von einer Höhe herab und überhaupt alle Bewegungen und Anstrengungen, von welchen eine mechanische Trennung des Uterus von seinem Einwohner zu fürchten steht, von Schwangern in ihrem Berufe

---

*) Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft. A. d. Engl. v. Behrend, S. 204.

**) Henke's Zeitschr. 1836, 3. Heft. S. 108.

und ihrer Schwangerschaft uneingedenk unternommen, weniger schaden, als wenn sie in der Absicht eine Schwangerschaft gewaltsam zu beenden, angestellt werden? Möchte daher auch eine Schwangere behufs der zu frühen Entledigung ihres Uterus vornehmen, was sie wollte, wie rasend tanzen oder sich sonst zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuss tummeln, schwere Lasten heben, ziehen oder tragen, heftiges Erbrechen, Niesen oder Husten hervorrufen oder sich an den Leib stossen lassen *), sie würde sich vielleicht mehr oder weniger krank machen, aber ihre Frucht forttragen. Wenn es ihr auch gelingt, die Gebährmutter in einer grössern oder kleinern Strecke vom Fruchtkuchen abzulösen, so hat sie es bis zu einer Blutung, die ihr leicht gefährlich werden kann, gebracht: ob aber Abortus folgen wird, bleibt dem Zufall anheim gestellt. Manche schwangere Frau gleitet nur mit dem Fusse aus und im Augenblicke entsteht eine Blutung und darauf Abortus: andere Schwangere können dagegen wagen, was sie wollen und Alles aufbieten, um die Verbindung zwischen dem Eie und seinem Behälter mehr oder weniger aufzuheben, aber alle Versuche scheitern. Manche versuchen durch ein festes Zusammenschnüren und Einzwängen des Unterleibes den Raum, den das Ei zu seiner Entwicklung im Uterus nöthig hat, zu verringern und auf diese Weise das Ei abzutreiben. Allein ein solches Verfahren belästigt die Schwangern mehr, als ihre Frucht, denn diese weicht zugleich mit ihrem Träger dem äusseren Drucke mehr aus und senkt sich entweder tiefer ins Becken hinab oder steigt auch höher gegen die Brusthöhle hinauf. Dass durch

*) Der von Arnold Montanus über das grausame Verfahren, wodurch sich die Weiber auf der Insel Formosa ihrer unreifen Leibesfrüchte entäussern sollen, mitgetheilte Reisebericht (vergl. Schurig's Embryologia, p. 382) ist sehr zu bezweifeln. Wollten sich, wie dort erzählt wird, Schwangere, während sie auf dem Rücken liegen, eine andere Frau auf dem schwangern Leib herumdrücken und treten lassen, so würden die meisten an Entzündung der Unterleibseingeweide oder an Gebährmutterblutungen zu Grunde gehen. Was diesen Angaben noch allen Glauben benimmt, ist die von dem Prediger Camdius, der 1628 auf Formosa lebte, beigefügte Nachricht, dass er eine Frau gekannt, die 16 Kinder auf obige gräuliche Weise zu frühe los geworden und mit dem 17ten schwanger gegangen sey, welches sie habe zur Reife wollen kommen lassen, weil sie das 37te Lebensjahr erreicht habe, wo sie ohne Schande habe gebähren dürfen.

eine solche gewaltsame Behandlung der Frucht geschadet wird, lässt sich nicht läugnen, wenn es aber bis zur zu frühen Geburt kommen soll, muss eine Gebährmutterwand durch Einengung heftig gereizt und der Entzündung nahe gebracht seyn.

3) Heftige Gemüthserschütterungen, Schrecken, Angst u. dgl. haben zwar in einigen Fällen einen Abortus nach sich gezogen. Allein da die Wirkung dieser psychischen Bewegungen von dem Grade der Reizbarkeit und der besondern Stimmung eines Menschen abhängt und da es nicht immer in seiner eigenen Willkühr steht, sie nach Belieben hervorzurufen, so kann es auch nicht in der Willkühr der Schwangern liegen, auf diese Weise zur beliebigen Zeit einen Abortus zu veranlassen. Uebrigens giebt es auch nicht seltene Beobachtungen, dass die kräftigsten psychischen Einwirkungen Statt fanden, ohne Abortus zur Folge zu haben. Foderé*) sagt, er habe einigemal gesehen, dass Schwangeren ein Todesurtheil publicirt worden sey, ohne dass bei ihnen Abortus erfolgt wäre.

4) Einige sind der Meinung, dass sich durch Anlocken des Blutes an den Uterus ein Abortus beliebig hervorrufen lasse, was durch Aderlassen am Fuss, Blutigel und Schröpfköpfe an und in der Gegend der Geschlechtstheile, Fussbäder u. dgl. geschehen soll. Allein dagegen ist zu bemerken, dass so viel Blut nach dem Uterus strömt, und in den unzähligen Gefässen desselben eine solche Menge kreist, dass diese äusserlichen Reizungen wenig an dem stetigen Bestandtheile ändern werden: auch mag es bei der Weite und grossen Menge der Blutadern in der Gebährmuttersubstanz auch nicht viel zu sagen haben, ob diese etwas mehr Blut aufzunehmen genöthigt werden. Es lässt sich ja auch noch die Frage aufwerfen, ob die Blutkongestion zum Uterus die Geburtsthätigkeit nicht eher hindert, als sie befördert, denn die beim Abortiren vorhandenen Blutungen beweisen nichts, da das Abortiren eben sowohl die Ursache als die Wirkung des Blutflusses seyn kann. Von der Unwirksamkeit der Fussaderlässe und der örtlichen Blutentziehungen an oder in der Nähe der Geschlechtstheile hat sich Mende sehr oft überzeugt. Die Fälle sind nicht selten, dass Schwangere aus verschiedenen Ursachen mehrmalen zur Ader lassen müssen, ohne dass die Schwangerschaft in ihrem regelmässigen Verlaufe unterbrochen würde.

*) A. a. O. Vol. 2. p. 22.

Mauriceau machte die Beobachtung, dass zwei Frauen, von denen die eine 48mal und die andere 90mal während der Schwangerschaft zur Ader gelassen hatten, dennoch ihre Leibesfrucht gehörig austrugen *). Rush **) spricht von drei am gelben Fieber leidenden Schwangern, von denen der einen in 7 Tagen 11mal, der zweiten 13mal und der dritten 16mal zur Ader gelassen wurde, und alle drei gebaren zur rechten Zeit ganz gesunde Kinder. Ja es ist sogar nach den Erfahrungen der Engländer, welche neulich von Chailly-Honoré***) bestättigt wurden, der Aderlass ein vorzügliches Mittel, den Abortus zu verhüten oder rückgängig zu machen.

5) Durch Vorenthaltung der nothwendigen Nahrung für sich allein oder noch in Verbindung mit schwächenden Mitteln ist es allerdings möglich, dass der Fötus allmählig abkümmert, später abstirbt und als todter Körper vom Uterus ausgestossen wird. Allein ein solches Verfahren wird immer erst den Schwangern selbst den grössten Nachtheil zufügen. Da der Uterus das thätigste und von der Mitte der Schwangerschaft an auch das blutreichste Organ im weiblichen Körper ist, so schadet es ihm weniger und später, als der Geschwängerten selbst, wenn diese auf irgend eine Weise der zum gesunden Leben nöthigen Säfte entbehrt. Dass bei der spärlichsten kaum zur Erhaltung des Lebens hinreichenden Ernährung Schwangere ihre Leibesfrüchte nicht allein gehörig ausgetragen, sondern auch zur rechten Zeit kräftige und gut genährte Kinder zur Welt gebracht hatten, ist eine tägliche Erfahrung, und Mende sagt: „es ist mir kein einziger Fall bekannt, in welchem Noth und Hunger die Geburt vor ihrem ordentlichen Termine herbeigeführt hätten." Brahes†) gab einer Frau, bei welcher wegen Enge der Conjugata die Enthirnung des Fötus bereits siebenmal hatte vorgenommen werden müssen, Laxantia, verordnete karge Diät und eine starke Blutentziehung und versuchte in der 36sten Schwangerschaftswoche die künstliche Frühgeburt, jedoch vergeblich, zu bewirken; der endlich durch abermalige Perforation entwickelte Fötus zeigte sich, statt mager und klein, dick und stark.

---

*) Capuron med. leg. relative à l'Art des Accouchemens, p. 307.
**) Med. observat. and inquiries, Vol. III. p. 309
***) Im Bullet. de Therap. Avril 1842.
†) In der neuen Zeitschr. für Geburtskunde, 1834, II. S. 130.

6) Eine künstliche Oeffnung des Muttermundes, Abtrennung der Eihäute rings um denselben herum und Anbohrung derselben mittels eines spitzigen Instrumentes wird zwar von den Geburtshelfern zur Herbeiführung einer Frühgeburt in Anwendung gebracht, und es dürfte demnach, wie es scheint, an der Unfehlbarkeit dieses Verfahrens nicht gezweifelt werden. Dass es nach dem siebenten Monate der Schwangerschaft in der Mehrzahl der Fälle wirklich diesen Erfolg hat, kann für bewiesen gehalten werden; wie es sich aber damit in den früheren Perioden der Schwangerschaft verhält, wissen wir nicht. Es lässt sich also auch von diesem Verfahren behaupten, dass es nicht unfehlbar zu jeder Zeit der Schwangerschaft eine unzeitige Geburt bewirken kann. Dazu kommt noch, dass dieses Verfahren nur von Kunstverständigen mit einiger Sicherheit des Erfolges angewendet werden kann, und wer die mit einer solchen Operation verbundenen Schwierigkeiten kennt, wird nicht behaupten, dass ein Laie in der Geburtshülfe fähig sey, dieselbe ohne Verletzung der Schwangern zu unternehmen oder dass eine Geschwängerte selbst die hinreichende Fähigkeit besitze, solche Angriffe auf ihre eigene Leibesfrucht auszuüben, ohne die Gebährmutter nicht so zu verletzen, dass nicht selbst der Tod der Schwangern dabei zu befürchten wäre; Fälle, wie Masius einen selbst untersuchte, wo eine mehr als achtmonatliche Frucht mit einer feinen dreischneidigen Nadel ohne allen Nachtheil der Mutter getödtet wurde, gehören gewiss zu den allerseltensten. — Büttner*) ist der Meinung, dass der Reiz eines Fingers an der Mündung des Fruchthälters zuverlässig eine Fehlgeburt herbeiführe: allein auch dieses wird sich in den meisten Fällen nicht bewähren. Eben so verhält es sich auch mit dem durch zu häufigen Beischlaf erregten Reiz; Mende**) ist der ganz richtigen Ansicht, dass der Beischlaf zwar eine Ursache der Schwäche und des Todes der Frucht seyn könne, aber nicht deshalb, weil er durch die damit verbundene Erschütterung ihren körperlichen Zusammenhang mit der Mutter löse, und dadurch einen Missfall erzeuge, sondern weil er die Sensibilität und Irritabilität auf Seite der Mutter in einer mit dem Leben und Gedeihen der Frucht ganz unverträglichen Richtung und Stärke aufrufe und

*) Vom Kindermorde, §. 94.
**) Handb. 3. Thl. S. 40.

ihr die höheren Bedingungen ihrer Erhaltung dadurch entziche. — Ein starker, anhaltender örtlicher Reiz des Gebährmuttermundes durch eine eigens dazu gefertigte Art von Pfropfen*) oder durch reizende Einspritzungen in den Fruchthälter bewirken gewiss meistens eher Krankheiten der Mutter als Abtreibung der Frucht selbst.

§. III. Da aus dem eben Gesagten das Resultat hervorgeht: „dass es durchaus nicht in der Willkühr der Schwangern liegt, sich freiwillig zu jeder Zeit der Schwangerschaft ihrer Leibesfrucht zu entledigen, und dass es ferner auch kein zuverlässig erprobtes Mittel giebt, welches der beabsichtigten Abtreibung der Frucht in jedem Zeitraume der Schwangerschaft entspricht," so wird ein mit Bestimmtheit auszusprechendes Urtheil über einen absichtlich hervorgerufenen Abortus noch um so schwieriger werden, wenn wir berücksichtigen, dass der nach Anwendung der vorhin (§. II) erwähnten Mittel wirklich erfolgte Abortus noch kein Beweis ist, dass auch der Abortus gerade die Folge des gebrauchten Mittels sey. Diese Behauptung ist auch von der bayerischen Gesetzgebung anerkannt: so sagen die amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche, II. Bd. S. 44: „da niemals mit Gewissheit behauptet werden kann, dass eben die zum Abtreiben des Kindes gebrauchten Mittel die frühzeitige todte Geburt wirklich hervorgebracht haben, so steht dieses Verbrechen mehr in der Linie des Versuches als der Vollendung, daher im Grade der Strafbarkeit minder als der Kindermord." Die Gemüthsstimmung, in welcher sich eine Jede befindet, welche einen solchen Entschluss in sich trägt, ist eine so kräftig deprimirende, dass durch sie schon das Ei getödtet worden seyn kann, ehe der Vorsatz zum Fruchtabtreiben zum wirklichen Handeln übergegangen ist. Uebrigens ist es auch noch ferner bekannt, dass es eine Menge innerer, nicht selten den Schwangern selbst unbekannter Schädlichkeiten giebt, welche einen Abortus hervorrufen können und es lässt sich demnach oft sehr schwer und in manchen Fällen gar nicht mit Gewissheit behaupten, ob der Abortus die Folge einer

*) Bei den alten Griechen und Römern sollen häufig Pfropfe (pessaria), die aus Honig und Nieswurz oder Euphorbium gefertigt wurden, zum Zwecke der Fruchtabtreibung in die Scheide gesteckt worden seyn.

solchen gerade vorhandenen inneren Schädlichkeit, an welcher die Schwangere schuldlos ist, oder ob er die Folge des zu diesem Zwecke absichtlich gebrauchten Mittels gewesen sey. In einigen Fällen können jedoch die eben anzuführenden Regeln für die Untersuchung einigen Aufschluss geben.

§. IV. Durch die vorausgegangenen Erörterungen sind nun die zwei Hauptgrundsätze bewiesen: nämlich 1) das es durchaus nicht in der Willkühr einer Schwangern liegt, nach Belieben in jeder Periode der Schwangerschaft sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen, und 2) dass, wenn auch Abortus auf irgend eine in dieser Absicht unternommene Handlung erfolgt, dieses noch kein Beweis ist, dass auch der Abortus wirklich die nothwendige Folge dieser Handlung gewesen sey. Diese beiden Grundsätze muss der Gerichtsarzt bei jeder hierher bezüglichen Untersuchung vor Augen haben: nebstdem aber hat er noch insbesondere folgende specielle Punkte zu berücksichtigen*).

I. Das erste ist die Ausmittlung und Untersuchung der zum Zwecke der Abtreibung gebrauchten Mittel. Der Gerichtsarzt muss erforschen, ob nicht Arzneien oder Ueberreste einer daraus bereiteten Mischung, von denen vermuthet wird oder erwiesen ist, dass eine Schwangere davon bekommen hat, bei derselben aufgefunden werden. Zur Kenntniss und Unterscheidung dieser Arzneikörper können dem Gerichtsarzte nur hinreichende Einsichten in der Naturgeschichte und ihren einzelnen Zweigen und vorzüglich in der Pharmakologie behülflich seyn. Wo die äussern Kennzeichen der gefundenen Mittel nicht hinreichend sind, so wie auch bei zusammengesetzten Mischungen muss eine chemische Untersuchung Statt haben, wozu ein wohl unterrichteter Apotheker, der auch ein geschickter Chemiker ist, und für den Fall besonders beeidigt wird, zugezogen werden soll. Auch über alle übrigen zum Zwecke der Fruchtabtreibung unternommenen Verfahrungsarten muss der gerichtliche Arzt genaue Erkundigungen einziehen, und die einzelnen Verrichtungen und Handlungen dabei, so wie die Werkzeuge, deren sich die Schwangere bediente, sorgfältig erforschen und prüfen, um sie nach ihrer möglichen Wirksamkeit gehörig beurtheilen zu können.

II. Hat nun der Gerichtsarzt solche Arzneistoffe und an-

*) Mende, a. a. O. S. 669. Jörg, l. c. S. 192.

dere Verfahrungsweisen, welche bei der Schwangern zu dem beabsichtigten Zwecke in Anwendung kamen, aufgefunden, so müssen die Merkmale Statt gehabter Einwirkung an der verdächtigen Person untersucht werden. 1) Was die genommenen Arzneimittel betrifft, so greift jedes derselben den Körper der Mutter auf eine eigenthümliche Weise an, muss also auch jedes eigenthümliche Erscheinungen hervorrufen, welche dem Gerichtsarzte aus der Chemie und Materies medica bekannt seyn müssen und die sich gewöhnlich auf die Wirkungen der reizenden Mittel, der Brech-, Abführungs- und harntreibenden Mittel reduciren. Die meisten dieser Erscheinungen sind jedoch vorübergehend, und werden daher nur kurze Zeit nach dem Genusse der Mittel wahrgenommen und späterhin kann man nur nach den Aussagen der treffenden Person oder Anderer, die zu jener Zeit in ihrer Umgebung waren, urtheilen, was jedoch auch öfters nicht mit der gehörigen Sicherheit geschehen kann. Es ist daher nothwendig, dass der Gerichtsarzt so bald als möglich nach dem Genusse dieser Arzneistoffe seine Untersuchung anstellt. Einige dieser Mittel hinterlassen auch bleibendere Wirkungen, deren Merkmale man auch noch später erkennt; in nicht seltenen Fällen sind die unverkennbaren Erscheinungen einer Darm- oder Gebährmutterentzündung, so wie noch Gebährmutterblutungen zugegen. 2) Die übrigen zur Fruchtabtreibung unternommenen Verfahrungsarten, als z. B. Stösse, Schläge auf den schwangeren Leib, Zusammenschnüren und Binden des Unterleibes, so wie alle äussern Gewaltthätigkeiten, hinterlassen leicht kennbare Merkmale; man bemerkt rothe, grüne und blaue Flecken, angeschwollene und entzündete Stellen, Blutunterlaufungen, Entzündungen der Baucheingeweide und der Gebährmutter: wenn der Tod der Schwangern darauf erfolgte, trifft man noch Zerreissungen innerer Theile, des Bauchfelles, des Netzes, der Gebährmutter etc. Einige haben behauptet, dass das Anschlagen mit einem weichen, aber schweren Körper, z. B. mit einem mit feinem Sande fest ausgefüllten Sacke, gegen den schwangern Leib einen Missfall bewirken und selbst die Frucht im Mutterleibe tödten könne, ohne dass davon Spuren an der Mutter wahrzunehmen seyen; allein Mende hat einen Fall vom Gegentheil beobachtet: eine Schwangere fiel etwa 14 Fuss hoch mit dem Leibe quer auf einen Sandsack, worauf der ganze Bauch blau wurde, anschwoll und ein entzündliches Fieber

eintrat, die Geburt selbst aber erfolgte nicht vor der gesetzlichen Zeit und das Neugeborne lebte und war ohne Fehler. 3) Wurde der Muttermund geöffnet und das Ei angebohrt, so werden die Merkmale sich darnach richten, ob dieses von Kunstverständigen oder von unwissenden, ungeschickten Personen geschehen ist: dabei ist auch noch zu berücksichtigen, ob die Person zum erstenmale schwanger und sehr enge gebaut ist, oder ob sie schon öfter geboren und weite Geburtstheile und einen an sich schon ein wenig geöffneten Muttermund hat. Bei den ersteren ist es schon an und für sich nicht leicht, mit einem spitzigen Instrumente durch den Muttermund in die Gebährmutter und zum Eie zu kommen und es gehört dazu eine besondere Uebung: Individuen, die damit nicht umzugehen wissen, finden den Muttermund schon gar nicht, sondern stossen durch das Scheidengewölbe gerade in die Gebährmutter hinein und selbst Wundärzte, wenn sie nicht besonders erfahrne Geburtshelfer sind, haben schon, wenn sie auch das Instrument in den Muttermund brachten, doch den Kanal des Mutterhalses und die Substanz des untern Abschnittes der Gebährmutter verletzt, oder gleiten am Eie vorbei und treffen eine Gebährmutterwand. Bei weiteren Geburtstheilen und etwas geöffnetem Muttermunde ist ein solches Verfahren zwar leichter, doch gelingt es ohne Kenntniss der Theile und ohne Uebung auch nicht. Man findet daher im Allgemeinen, wo man dieses Verfahren anzuwenden suchte, Geschwulst und Entzündung der äussern Geburtstheile, Wunden in der Mutterscheide und im untern Abschnitte der Gebährmutter, Ausfluss von Blut und, wenn bei dem Verfahren etwas dreist zu Werke gegangen wurde, selbst Gebährmutterentzündung: auch Blase und Mastdarm können angestochen und Entzündungen, Eiterungen, Fistelgänge u. dgl. bewirkt worden seyn.

III. Die Frage: ob nach einem wirklich Statt gefundenen Abtreibungsversuche auch die Geburt bevorstehe? kann nicht jederzeit mit völliger Gewissheit beantwortet werden. Vermuthen lässt sich die Geburt bei einem den Wehen ähnlichen Ziehen im Kreuze und im Schoosse und bei Abgang von Blut aus dem Muttermunde; wird aber dieses Ziehen zeitweise stärker, spannt sich dabei der untere Abschnitt der Gebährmutter, öffnet sich der Muttermund und dauert der Blutfluss dabei fort, so ist an dem wirklichen Eintritt der Geburt nicht zu zweifeln. In den

ersten Zeiten der Schwangerschaft dauert, nachdem das Ei sich schon von den Gebährmutterwänden getrennt hat, der Abgang desselben oft noch mehrere Tage: fühlt man es jedoch schwer auf dem Scheidengewölbe gleichsam ruhen, ist die Mutterscheide schlaff, feucht und erweitert, und geht von Zeit zu Zeit Blut unter kleinen Wehen ab, so erfolgt der Abgang gewiss. Wenn der Versuch zur Abtreibung gelang, erfolgt die Geburt, nach den meisten Erfahrungen, unter den heftigsten, anhaltenden Leibschmerzen und unter erschöpfenden Blutflüssen und Ohnmachten: endigt der Vorgang nicht selbst mit dem Tode der Mutter, so sind doch meistens Umstülpungen und Vorfälle der Gebährmutter und der Mutterscheide, schwere Wochenbettskrankheiten, meistens von entzündlichem oder nervösem Charakter zu befürchten. Die besondern Kennzeichen einer überstandenen Geburt, von denen im I. Kap. gesprochen wurde, sind auch hier zugegen: dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Zeichen einer vorausgegangenen Geburt bei Statt gefundenem Abortus sich um so weniger deutlich manifestiren, in je früheren Monaten der Abortus erfolgt ist, und dass auch diese Zeichen nach einem Abortus schneller verschwinden, als nach einer zeitigen Geburt.

IV. Bei erfolgtem Tode der Schwangern, nachdem sie vermuthlich oder gewiss der Gegenstand eines Abtreibungsversuches gewesen war, ist folgendes zu berücksichtigen. 1) Der nächste Gegenstand der Untersuchung muss die Ausmittlung der Todesursache seyn; es muss erforscht werden, ob der Tod von den gebrauchten Mitteln und andern die Abtreibung beabsichtigten äussern Einwirkungen, oder von irgend einer andern zufälligen Einwirkung oder andern Krankheit entstanden ist. 2) Es müssen die Brüste in Bezug auf ihre Anschwellung, ihren etwaigen Inhalt etc. untersucht werden; man muss den Unterleib, die Beckengegend, die äussern Geschlechtstheile, das Mittelfleisch, den Mastdarm erforschen, ob sie sich im normalen Zustande befinden, oder ob Spuren äusserer gewaltsamen Einwirkungen an ihnen bemerkt werden. 3) Hierauf wird der Unterleib geöffnet und untersucht, ob ein Eingeweide beschädigt oder entzündet und besonders ob der Uterus oder die Mutterscheide an irgend einer Stelle durchstossen ist, oder ob sonst entzündete Stellen, Verletzungen und dgl. vorhanden sind. Ob die vorgefundenen Verletzungen geflissentlich geschehen sind, oder ob ein unglücklicher Zufall dieselben ver-

anlasst hat, muss aus der Beschaffenheit der Wunde und der Eigenthümlichkeit des Instrumentes, mit welchem jene muthmasslich hervorgebracht worden ist, ersehen werden. Verletzungen an den Scheidewänden, äusserlich am Mutterhalse oder innerlich an den Flächen des Kanales vom äusseren bis zum inneren Muttermunde deuten, besonders wenn sie von einem scharfen oder spitzigen Werkzeuge herrühren und die äusseren oder inneren Schaamlippen nicht gleichzeitig mit von dem Instrumente berührt worden sind, auf die Absicht, dem Fötus zu schaden. Findet man, dass die Frucht mit einem Instrumente gestochen oder sonst verwundet ist, und es sind dabei die Scheide, der Mutterhals und die Gebährmutter ringsum unversehrt geblieben, so ist nicht wohl zu bezweifeln, dass das verletzende Instrument durch den Muttermund und nicht ohne Geschicklichkeit und Kenntniss eingeführt worden ist, um die Eihäute zu durchstossen und eine Fruchtabtreibung zu bewirken. Wird vom Bauchfelle, vom Darmkanale, von der Harnblase oder vom Uterus selbst eine grössere oder kleinere Strecke entzündet gefunden, so ist der Gerichtsarzt befugt, auf den vorausgegangenen Gebrauch von drastischen Abführungs- oder diuretischen Mitteln zu schliessen und deswegen seine genauen Forschungen über die Beschaffenheit der innern Darmwände und über ihren Inhalt, so wie über die etwa noch vorräthigen Arzneien auszudehnen: entdeckt er die schädlichen Stoffe im Magen oder in einem Darmstücke, so ist seine Vermuthung so ziemlich gegründet. Dabei darf aber immer, um keinen Trugschluss zu machen, nicht unberücksichtigt bleiben, dass, wenn diese Stoffe nicht vorgefunden werden, der pathologische Zustand allein keine Gewissheit giebt, da die Entzündung der genannten Gebilde auch nach verschiedenen Diätfehlern entstehen und einen Abortus veranlassen kann. Endlich muss auch noch das Ei, wenn es noch im Uterus sich befindet, untersucht werden, ob es noch ganz oder nur theilweise mit dem Uterus zusammenhängt oder schon an einzelnen Stellen losgetrennt und ob keine Verletzung irgendwo an demselben bemerkbar ist.

XLII. Kap.

Vom Kindsmorde.

§. I. Wenn je bei irgend einem gerichtlichen Falle eine Untersuchung und ein Gutachten durch den Gerichtsarzt durchaus unentbehrlich und von der grössten Wichtigkeit ist, und von Seite des Gerichtsarztes die grösste Genauigkeit und Umsicht erfodert wird, so ist dieses beim Kindsmorde der Fall. Gans*) sagt ganz richtig: „bei keinem Theile der Untersuchung über einen Kindermord kann der Gerichtsarzt entbehrt werden, denn fast jedes Erfoderniss des Thatbestandes dieses Verbrechens macht sein Gutachten nothwendig, und die Haupterfodernisse des Verbrechens hängen lediglich von diesem Gutachten ab. Es sind daher die Aerzte die eigentlichen Richter über das Vorhandenseyn eines Kindermordes, die Jury, welche den Ausspruch über Schuldig und Nichtschuldig thut, während der Richter nur nach dem Ausspruche der Aerzte die Strafe zu bestimmen, oder die Angeklagte frei zu sprechen hat. So ist es auch Recht. Mit Unrecht haben manche Juristen dieses als einen Eingriff in ihre lang hergebrachten Rechte angesehen und dagegen manches Geschrei erhoben, denn nur dadurch kann Gerechtigkeit administrirt, nur dann ein gründliches Urtheil gesprochen werden, wenn der, welcher die Sache versteht, das Urtheil spricht.“ Obgleich nun die speciellen Punkte, auf welche der Gerichtsarzt bei einer auf Kindsmord sich beziehenden Untersuchung Rücksicht zu nehmen hat, in den einzelnen Kapiteln dieses Werkes zur Sprache kommen, so wird es doch nicht überflüssig seyn, hier eine allgemeine Uebersicht davon aufzustellen.

§. II. Der Begriff eines Kindermordes kann überhaupt in einer zweifachen Bedeutung, in einer allgemeinen und in einer besondern genommen werden.

I. Das Verbrechen des Kindermordes in seiner allgemeinen Bedeutung (infanticidium in sensu latiori) begreift eine jede Tödtung eigener Kinder des Verbrechers in sich. Von diesem Kindermorde ist hier nicht die Rede; er ist nichts anders als ein gemeiner Mord an eigenen Kindern

*) Von dem Verbrechen des Kindermordes. Hannov. 1824. S. 86.

verübt, ist auch in seinen strafrechtlichen Erfodernissen von dem gemeinen Morde nicht unterschieden, und für die gerichtsärztliche Untersuchung einer solchen Tödtung sind keine besonderen Normen nothwendig, sondern dieselbe wird nach den allgemeinen Grundsätzen über die Tödtlichkeit der Verletzungen und über die gewaltsamen Todesarten geführt.

II. Anders verhält es sich mit dem Kindermorde in seiner besondern Bedeutung (infanticidium in sensu strictiori, seu proprio), von welchem hier die Rede ist und bei welchem besondere einzelne Punkte Gegenstand einer gerichtsärztlichen Untersuchung werden. Es kann nämlich das Verbrechen dieses Kindermordes, nach dem Sinne der Kriminalisten und Strafgesetzgebungen*), nur an „einem neugebornen, lebensfähigen und nach der Geburt gelebt habenden Kinde auf vorsätzlich gewaltsame Weise" begangen werden; und diese speciellen kriminalistischen Merkmale dieses Kindermordes erfodern nun auch eben so viele besondere gerichtsärztliche Untersuchungen. (Einige Kriminalisten erfodern noch zum Begriffe und Thatbestande dieses Kindermordes die vorausgegangene Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, was jedoch nicht dazu gehört. In gerichtsärztlicher Beziehung würden hier die Fragen zur Sprache kommen: ob es möglich ist, dass eine Schwangere ihren Zustand bis zum Augenblicke der Geburt verkennen, im bewusstlosen Zustande gebähren und, ohne es zu vermuthen, von der Geburt überrascht werden kann. Die Lösung dieser Fragen findet sich im II. und XXV. Kap.)

§. III. So wie in kriminalistischer Beziehung zum objektiven Thatbestande des Kindermordes (in seiner besondern Bedeutung) erfodert wird, I. dass das Kind ein neugebornes, II. dass es ein lebensfähiges sey, III. dass es nach der Geburt wirklich gelebt habe, und IV. dass es auf gewaltsame Art getödtet worden sey; eben so gestalten sich folgende aus den Erfodernissen zum objektiven Thatbestande des Kindermordes hervorgehende gerichtsärztliche Untersuchungen, welche den eben angegebenen vier Requisiten zum Thatbestande des Kindermordes entsprechen.

Ad I. Der Grund des Requisits der Neugeborenheit

---

*) Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts, §. 236. Bayerisch. Strafgesetzb. Thl. I, Art. 157.

zum objektiven Thatbestande des Kindermordes, liegt in einem strafrechtlichen Motive, welches den Gesetzgeber veranlasst hat, diesen Mord gelinder zu bestrafen, und zwar aus der Ursache, weil die uneheliche Mutter gleich nach der Geburt und nach kaum überstandenen Geburtsschmerzen noch nicht die volle Liebe zu dem neugebornen Kinde gefasst haben kann, und der Vorgang der Geburt selbst auf Körper und Geist so mächtig einwirkt, dass der Mord, bald nach der Geburt begangen, wohl immer in einem noch krankhaften Zustande unternommen wurde. In dieser Beziehung hat nun der Gerichtsarzt das zu berücksichtigen, was im III. Kap. über den psychischen Zustand der Gebährenden und Neuentbundenen, und im XII. Kap. §. IV über den Begriff und die Zeitbestimmung der Neugeborenheit gesagt ist.

Ad II. Das zweite Erfoderniss zum objektiven Thatbestande des Kindermordes ist, dass das Kind lebensfähig gewesen sey*). Die Tödtung eines zu früh gebornen nicht lebensfähigen Kindes wird nicht als Kindermord betrachtet und als solcher bestraft; aber die Unreife und Vorzeitigkeit des getödteten Kindes bewirkt keine Milderung der Strafe, wenn das gerichtsärztliche Gutachten aussagt, dass das Kind lebensfähig, d. h. im Stande gewesen sey, ausserhalb des mütterlichen Organismus ein selbstständiges Leben zu führen und fortzusetzen. Die Anleitung zu den hierher gehörigen Untersuchungen, ob ein Kind hinsichtlich seiner Reife und körperlichen Ausbildung für lebensfähig oder für nicht lebensfähig zu halten ist, ist im V. und VI. Kap. enthalten.

---

*) Nach dem französischen Rechte scheint die Lebensfähigkeit des Kindes nicht zum Thatbestande des Kindsmordes erfoderlich zu seyn, denn der Art. 300 des Code penal sagt nur: „est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant nouveauné.“ Matthyssens sagt in s. Precis elementaire de Medecine legale, Anvers 1837, Tom. I, p. 116 darüber Folgendes: „d'apres plusieurs jurisconsultes et medecins legistes, une condition indispensable pour que le crime d'infanticide existe, c'est que l'enfant soit né viable. Cette opinion nous parait contraire à l'esprit de la legislation, en effet la loi n'a imposé nulle part la condition de viabilité au crime d'infanticide, et il nous parait que c'est avec raison, puisque la mere qui tue son enfant, ne sait pas savoir si celui-ci est viable, ou ne l'est pas. Toutefois le non-viabilité peut etre regardée comme une circonstance attenuante.“

Ad III. Da an einem Todten kein Verbrechen begangen werden kann, so ist ein ferneres Erfodemiss zum objektiven Thatbestande des Kindermordes, dass das Kind nach der Geburt zur Zeit der tödtlichen Einwirkung gelebt hat. Wenn bewiesen werden kann, dass das Kind todt zur Welt kam, kann von Kindsmord natürlich nicht mehr die Rede seyn, selbst wenn der Vorsatz, das Neugeborne zu tödten, erwiesen und eingestanden ist und auch in dieser Absicht zugefügte Verletzungen an der Leiche befindlich wären. Die Art und Weise der Ausmittlung, ob ein Kind todt zur Welt kam, oder ob es nach der Geburt noch lebte, wird im XLIV. Kap. gezeigt.

Ad IV. Die Todesart des nach der Geburt noch gelebt habenden und lebensfähigen Kindes muss eine gewaltsame gewesen seyn und zwar in Folge einer in rechtswidriger Absicht vorsätzlich zugefügten Gewaltthat. Hat die gerichtsärztliche Untersuchung erwiesen, dass das Kind nach der Geburt gelebt hat, so ist ferner zu untersuchen, ob die Todesart des Kindes eine natürliche oder eine gewaltsame war. Zeigt die Untersuchung, dass die Todesart eine gewaltsame war, so muss weiter untersucht werden, ob nach den physischen Merkmalen eine dem Kinde von der Mutter oder von Andern vorsätzlich in rechtswidriger Absicht zugefügte Gewaltthätigkeit anzunehmen sey, oder ob die vorhandenen Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod des Kindes andern zufälligen Ursachen, z. B. einer auf den schwangern Leib der Mutter einwirkenden Gewaltthätigkeit, dem Hergange der Geburt und dgl., wobei keine vorsätzliche rechtswidrige Absicht der Mutter gegen das Leben des Kindes zu Grunde liegt, zuzuschreiben sey. Aufschluss darüber, so wie über die Beurtheilung der einzelnen Todesarten der Neugebornen giebt das XLIII. Kap. Wie die, dem Kinde nachtheiligen Unterlassungen oder gewaltthätigen Handlungen der Mutter bei einem psychisch abnormen Zustande derselben zu beurtheilen sind, ist im III. Kap. gezeigt worden.

XLIII. Kap.

Von den Verletzungen und Todesarten der Neugebornen.

§. I. Die Veranlassung zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung über Verletzungen und Todesarten der Neugebornen tritt ein, wenn Verdacht eines Statt gehabten Kindermordes obwaltet. Wenn die Vorfragen über die Lebensfähigkeit und über das Statt gehabte Leben des Kindes nach der Geburt (nach den im V. und XLIV. Kap. angegebenen Normen) entschieden sind, dann entsteht eine fernere Frage, nämlich: ob in dem gegebenen Falle vorsätzliche Tödtung des Kindes durch die Mutter oder durch Andere zu diesem rechtswidrigen Vorsatze mit einverstandene Personen Statt gehabt oder nicht? Diese Aufgabe ist eine der schwierigsten für die gerichtsärztliche Praxis und um so dringender wird der Rath, bei solchen Untersuchungen mit der grössten Genauigkeit und Umsicht zu Werke zu gehen, damit keine voreiligen Schlüsse, keine Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten für Gewissheit gegeben werden.

§. II. Den hierher gehörigen Untersuchungen muss vorerst folgender Grundsatz vorausgeschickt werden: „aus dem erwiesenen Leben des Kindes nach der Geburt ist noch keineswegs eine absichtlich veranlasste oder gewaltsame Todesart zu folgern, und selbst die Spuren eines gewaltsamen Todes beweisen noch keinen Kindermord, da das Kind auf verschiedene Weise, ohne Schuld und Zuthun der Mutter oder Anderer durch erlittene Gewalt sein Leben endigen kann.“ Der einzige Fall, in welchem selbst Gewaltthätigkeiten, welche dem Neugebornen von der Mutter zugefügt wurden, doch nicht als Beweis einer Schuld der letzteren angesehen werden dürfen, tritt ein, wenn sich die Mutter bei oder nach dem Geburtsakte in einem psychisch-krankhaften, folglich jede Zurechnung schon an sich aufhebenden Zustande befunden hat, wovon im III. Kap. die Rede war. — Die Fälle einer nicht absichtlich versuchten oder nicht absichtlich vollbrachten Kindestödtung müssen von einem zweifachen Gesichtspunkte aus betrachtet werden, je nachdem I. an dem Kinde

keine Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit zugegen sind, oder II. an demselben solche Spuren bemerkt werden.

I. Wenn das Kind keine Spuren einer äussern Gewaltthätigkeit an sich hat, so kann der Gerichtsarzt kein anderes Urtheil fällen, als dass die Todesart des Kindes nicht gewaltthätig, sondern ein s. g. natürlicher von selbst erfolgter Tod sey. Es giebt hier nun mehrere Ursachen, welche den Tod des Kindes, ohne Schuld der Mutter, veranlassen können. 1) Neugeborne Kinder sterben häufig aus krankhaften Ursachen, welche den Eintritt oder Fortgang der Respiration verhindern, als: zäher Schleim und Fruchtwasser in den Luftwegen oder im Munde des Kindes, Krämpfe in der Brust, in den Brustmuskeln und dem Zwerchfelle; verschiedene Bildungsfehler der Brusteingeweide, welche die Respiration verhindern, z. B. Verwachsungen der Luftröhrenäste, Aneurysmen des Herzens und der grösseren Gefässe, Steatome in der Brust, Ergiessungen von Blut und Serum in die Brusthöhle, übermässige Grösse der Brustdrüse, organische Fehler der Lungen, krankhafte Ausdehnung der Baucheingeweide, welche das Herabsteigen des Diaphragma verhindern, eine zurückgebogene Zunge, wenn das Zungenbändchen zerrissen ist, oder bei sehr breitem und schlaffen Zungenbändchen. 2) Das Kind ist wegen allgemeiner Schwäche der Lebensthätigkeit unfähig, von der Mutter getrennt ein selbstständiges Leben fortzuführen. 3) Die Mutter kann durch einen gänzlich bewusstlosen Zustand, während der Geburt, oder durch Ohnmacht oder sehr grosse Schwäche ausser Stand gesetzt seyn, dem Kinde die nöthige Hülfe zu leisten, so dass dieses dadurch das Leben verliert. In dieser Beziehung kann das Kind um das Leben kommen, wenn es auf dem Gesichte zwischen den Schenkeln der bewusstlosen Mutter liegen bleibt, oder indem Blut, Koth, Tücher und Betten der Luft den Zutritt verschliessen, oder indem es von den Fruchthäuten, die es entweder ganz oder seinen Kopf umgeben, nicht befreit wird, indem es bei seinen Bewegungen sich selbst den Mund verstopft, der Schleim, der die Luftröhre und den Mund anfüllt, nicht ausgeleert wird u. s. w. Dass der Gebährakt während des bewusstlosen Zustandes der Mutter wirklich vor sich gehen kann, ist im III. Kap. bewiesen. 4) Die Mutter kann mit der nothwendigen Behandlungsweise eines neugebornen Kindes gänzlich unbekannt seyn und demnach, ohne böswillige Absicht unterlassen, dem Kinde die nothwendige Hülfe, z. B.

die Befreiung der Mundhöhle von Schleim, die Unterbindung der Nabelschnur, die nothwendige Behandlung, wenn das Kind schwach und ohnmächtig wird u. dergl. zu leisten, wovon der Tod des Kindes die Folge seyn kann. Ob übrigens eine solche Unkenntniss wirklich Statt gefunden hat oder nicht, ist wohl schwerlich mit unbedingter Gewissheit auszumitteln, sondern nur nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Bei Erstgebährenden, wenn sie keine besondere Gelegenheit gehabt haben, mit der Behandlung eines neugebornen Kindes bekannt zu werden, lässt sich diese Unkenntniss wohl allerdings als Entschuldigungsgrund annehmen. Die Persönlichkeit der Mutter und ihre Geistesbeschränktheit muss bei dieser Untersuchung jederzeit mit berücksichtigt werden. 5) Es ist möglich, dass eine Schwangere bis zur Niederkunft wegen ihrer Schwangerschaft in gänzlicher Ungewissheit seyn, dass sie die Annäherung der Geburt verkennen, dass sie von der Geburt in einer unpassenden Lage und Stellung überrascht werden kann (Kap. II und XXV). In allen diesen Fällen nun können Zustände, z. B. Mangel der nothwendigen Hülfsleistung, Sturz des Kindes auf den Boden, in einen Abtritt etc. eintreten, welche ohne alle Schuld der Mutter den Tod des Kindes herbeiführen können.

II. In den bisher erwähnten Fällen, wo der Tod des Neugebornen ohne Absicht und Schuld der Mutter erfolgte, sind keine Spuren einer dem Kinde von Aussen zugefügten Gewaltthätigkeit zugegen. Es können sich aber noch Fälle ereignen, wo das Kind Spuren einer äussern Gewaltthätigkeit an sich trägt, ohne dass man daraus folgern dürfte, dass die Mutter oder Andere gewaltsame Hand an das Kind gelegt hätten. Hierher gehören folgende Fälle: 1) Verletzungen des noch im Uterus befindlichen Fötus durch äussere Gewaltthätigkeiten auf den Leib der Schwangern; 2) Verletzungen des Kindes als Folge der natürlichen, sowohl leichten als schweren Geburt; 3) Merkmale von Erdrosslung durch Umschlingung der Nabelschnur oder krampfhafte Kontraktion der Mündung des Uterus und der äussern Geschlechtstheile um den Hals des Kindes: 4) angeborne Abnormitäten an dem Kinde und 5) Verletzungen des Kindes durch Sturz aus den Geschlechtstheilen bei plötzlicher Geburt. Von diesen fünf Punkten ist nun insbesondere Folgendes zu bemerken.

Ad 1. Der noch im Uterus befindliche Fötus

kann durch eine dem Unterleibe der Schwangern zugefügte Gewaltthätigkeit mechanische Verletzungen erleiden, z. B. Quetschungen, Blutunterlaufungen, Knocheneindrücke, Knochenbrüche etc., welche sich nach der Geburt an dem Körper des Kindes physisch nachweisen lassen. a) Einige haben es für unmöglich gehalten, dass solche Verletzungen des Fötus im Mutterleibe ohne schwere oder selbst tödtliche Verletzung der Mutter selbst sollten entstehen können; Andere bezweifeln die Möglichkeit solcher Verletzungen des Fötus im Uterus, weil der Fötus durch die allgemeinen Bedeckungen und den Uterus geschützt, im Fruchtwasser sich bewegend der äussern mechanischen Gewalt ausweiche und auch die Erfahrung häufig sey, dass Hochschwangere die schwersten mechanischen Einwirkungen auf den Unterleib erlitten und dennoch ganz normale und keine Spur einer äussern Verletzung an sich tragende Kinder geboren haben. Allein diese Einwendungen sind ohne Belang. Dass durch die weichen Theile der Mutter hindurch Gewaltthätigkeiten, die mit harten und stumpfen Werkzeugen beigebracht werden, die Frucht verletzen können, ist im Allgemeinen durch den Widerstand begründet, den die Frucht, indem sie härter ist, wie jene weichen Theile, leistet. In vielen Fällen mag die Kopfverletzung dadurch entstehen, dass die äussere Gewalt auf den Kopf der Frucht wirkt, und dadurch der meistens abwärts gebogene Kopf gegen die Beckenknochen getrieben und dadurch verletzt wird: dieses scheint auch daraus zu erhellen, weil auch blosse Zusammenpressungen des schwangern Leibes Verletzungen der Kopfknochen der Frucht bewirken können*). Dass man in mehreren Fällen an der Schwangern, auf welche die äussere Gewalt einwirkte, selbst keine Verletzung äusserlich wahrnimmt und das Kind dennoch verletzt ist, lässt sich als möglich nicht abläugnen, da wir analoge Beispiele ausser dem Zustande der Schwangerschaft haben, wo bei einer bedeutenden Verletzung

*) Hierher gehören die nachtheiligen Wirkungen der Schnürleiber auf das Leben der Frucht. Glockengiesser (acta med. Berolin. Vol. IV. p. 59) erzählt, dass ein Mädchen die Frucht im Leibe durch zu starkes Zusammenschnüren, um die Schwangerschaft zu verbergen, tödtete: man fand nach der Geburt den Kopf der Frucht umgedreht, die Schädelknochen zerbrochen und die äusserlichen Kopfbedeckungen mit Blut unterlaufen.

tiefer gelegener Organe keine entsprechende Verletznng der äussern Theile gefunden wurde: so sah Hart bei einem Stallknechte einen Querriss im obern Theile des Dünndarmes in Folge eines Stosses auf den Bauch von einem Pferde, ohne dass die äussern Bedeckungen verletzt waren, und Jäger berichtet von einem Manne, welcher von einem beladenen Wagen im Nacken überfahren wnrde, und wo äusserlich gar keine Spur einer Verletzung sichtbar war, bei der Sektion aber man ein Extravasat und den Dornfortsatz des sechsten Halswirbels zerbrochen und das Rückenmark abgerissen fand. Es kommt hier anch übrigens viel auf den Zeitpunkt der Schwangerschaft an; die auf den schwangern Bauch einwirkende Gewalt in der frühern Zeit der Schwangerschaft, wo verhältnissmässig zur Grösse der Frucht mehr Fruchtwasser da ist und die Frucht die Wände der Gebährmutter nicht berührt, wird sich auf die Frucht selbst nicht so leicht und in dem Grade forterstrecken können, wie gegen Ende der Schwangerschaft; die weniger ausgedehnte Gebährmutter kann in einer frühern Zeit der Schwangerschaft leichter der Gewalt ausweichen, als die Gebährmutter in späterer Zeit der Schwangerschaft. Durch die Erfahrung selbst ist die Möglichkeit von Verletznngen der Frucht im Mutterleibe durch äussere auf den Leib der Schwangern einwirkende Gewaltthätigkeiten gleichfalls erwiesen. Folgende glaubwürdige Schriftsteller haben Fälle dieser Art mitgetheilt. Schmitt*) berichtet von einer Schwangern, welche anfangs des 8ten Monates einen heftigen Stoss auf die rechte Unterbauchsgegend erhielt; gegen die Hälfte des 9ten Monates gebar sie leicht und regelmässig ein reifes, scheintodtes Kind, welches nicht wieder belebt werden konnte: bei der Leichenuntersuchung fand man am rechten Stirnbeine eine starke Einbiegung, dieselbe fieng gegen die Mitte des Stirnbeines an seinem stärksten Wölbungspunkte an, bildete mehr eine Furche, als eine Grube, welche auf der Stirne spitzwinkelig anfieng nnd nach der Fontanelle hin spitzwinklig auslief; die grösste Länge des im Eindrucke befassten Knochenstückes betrug 1½ Zoll, die grösste Breite 1 Zoll und die grösste Tiefe gegen 2 Linien. Ploucquet**) beobachtete folgenden Fall: ein schwangeres Weib wurde auf den Unterleib geschlagen und

*) In d. neuen Denkwürdigk. d. phys. med. Societ. z. Erlang. 1812.
**) In Loder's Journ. 2. Bd. S. 782.

getreten, sie gebar sieben Wochen darauf ein siebenmonatliches Kind, dessen linkes Schenkelbein in seiner Mitte eine Erhabenheit und Unförmlichkeit hatte; nach 12 Tagen starb das Kind und die Sektion zeigte ein wirklich gebrochenes Schenkelbein, dessen Bruchenden sich über einander geschoben hatten und durch Kallus wieder vereinigt waren. Einen Bruch des Schienbeines im Mutterleibe durch äussere Gewalt beobachtete Klein*). Abele**) theilt folgenden Fall mit: eine in der 30sten Woche der Schwangerschaft stehende Frau erhielt von einer Kuh mehrere Tritte und Stösse auf den Leib; nach einigen Tagen hatten sich die Schmerzen verloren, die übrige Schwangerschaftszeit verlief ohne Beschwerde und die Geburt stellte sich zur normalen Zeit ein; das Kind war ausgetragen, lebend und zeigte folgende Verletzungen: oberhalb des linken Stirnhügels war eine klaffende 1½" lange und ½" breite kallöse Hautwunde und der graulich schwarz gefärbte Knochen lag entblöst. Dieterich***) machte die Beobachtung, dass durch einen heftigen Fall die beiden Knochen des Vorderarmes am Kinde gebrochen wurden. Pallas†) berichtet von einer Schwangern, welche ohne selbst verletzt zu werden, vom Blitze getroffen wurde und einige Tage darauf ein zeitiges Kind gebar, dessen Schädelknochen in kleine Stückchen zerschmettert waren. Eine Frau fiel zu Anfang des 7ten Monates der Schwangerschaft mehrere Stufen hinab und bekam davon eine starke Kontusion auf der linken Seite des Bauches: zur rechten Zeit gebar die Frau ohne Kunsthülfe ein ausgetragenes Kind, welchem der rechte Oberschenkelknochen ungefähr in der Mitte gebrochen und so wieder vereinigt war, dass der rechte Fuss um zwei Zoll kürzer erschien, als der linke††). Mende†††) fand bei einem Neugebornen auf und unter dem rechten Scheitelbeine ein starkes Extravasat und der Knochen selbst war in einer Länge von 1½ Zoll eingesprungen: Ursache dieser Verletzung war das Aufsetzen eines schweren Waschkorbes mit nassem Zeuge auf den Bauch am Tage vor der Entbindung.

*) In Kopp's Jahrb. 10. Bd. S. 64.
**) Im würtemb. medicin. Correspondenzbl. 1835. Nr. I.
***) Ebendas. 8. Bd. Nro. 1.
†) Neue nordische Beiträge, 4. Bd. S. 399.
††) Schneider's Annal. d. Staatsarzneikunde, 2. Bd. 2. Heft, S. 625.
†††) Handb. III. Thl. S. 62.

Schnuhr behandelte eine im 8ten Monate Schwangere, welche ausglitt und mit dem Unterleibe auf den scharfen Rand eines Waschkübels fiel; heftige Schmerzen und Blutfluss wurden beseitigt und die Entbindung folgte zur rechten Zeit: am lebenden Kinde bemerkte man einen sternförmigen Eindruck von zwei Zoll im Durchmesser, der sich vom tuber. oss. front. bis gegen die Verbindung mit dem Scheitel- und linken Stirnbeine hin erstreckte und in der Mitte so tief war, dass man bequem den Daumen hineinlegen konnte*). — b) Für die gerichtsärztliche Beurtheilung der Verletzungen Neugeborner in Bezug auf Verdacht von Kindermord muss demnach folgender Satz als gültig anerkannt werden: es ist möglich, dass an dem Neugebornen erkennbare Spuren einer Gewaltthätigkeit, z. B. Quetschungen, Knocheneindrücke Knochenbrüche etc. ohne Verschulden der Mutter durch eine dem schwangern Uterus zugefügte Gewalt entstehen können." Es versteht sich von selbst, dass, wenn eine Angeklagte die Beschädigung am Kinde einer solchen während der Schwangerschaft erlittenen Gewaltthätigkeit zuschreibt, dieser Vorgang auch vollkommen bewiesen seyn muss. Aus der Verletzung, welche sich am Kinde vorfindet im Vergleiche mit der Möglichkeit jener Entstehungsart, aus den Spuren der erlittenen Gewalt, welche die Mutter an sich trägt, aus dem Befinden der Schwangern nach erhaltener Beschädigung und aus der Vergleichung des Vorganges bei der Geburt muss sich die Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit der Thatsache ergeben.

Ad 2. Es können mechanische Verletzungen des Kindes die Folgen der Geburt seyn**), und zwar nicht nur einer künstlichen durch Instrumentalhülfe beendigten, sondern auch einer natürlichen leichten sowohl als schweren Geburt. a) Dass Blutunterlaufungen, Quetschungen und Geschwülste durch den natürlichen Hergang der Geburt entstehen können, ist so augenscheinlich möglich und erklärbar, dass es keines Beweises bedarf und auch nicht bezweifelt wird. Dagegen haben aber Einige die Möglichkeit der Risse und Brüche

---

*) Preuss. medic. Zeit. 1834, Nro. 32.

**) Dieser Umstand ist auch noch in einer andern Beziehung wichtig, nämlich, wenn einem Geburtshelfer oder einer Hebamme ein Kunstfehler angeschuldigt wird. Davon ist im XLV. Kap. §. V die Sprache.

der Knochen durch den blossen Geburtsakt in Zweifel gezogen; allein es ist dieses durch die Erfahrung bewiesen. Löwenhardt*) beobachtete bei einer Gebährenden, dass kräftige Wehen die rechte, sich anfangs langsam über dem Damme entwickelnde Schulter mit einem Male rasch austrieben, und kaum war die linke nach oben und rechts gewendete Schulter durchgetreten, als man auch schon ein Knacken hörte, und sich nach völligem Austritte des Rumpfes mit dem über der Brust gelegenen linken Arme überzeugte, dass dieser am obern Drittel gebrochen sey. Weniger möglich scheinen vielleicht die Fissuren und Brüche der Schädelknochen; dafür hat jedoch Hedinger**) folgende befriedigende Erklärung gegeben. „Um diese Erscheinung einigermassen zu erklären, sagt derselbe, hat man ausser der Kugelgestalt des Kopfes der Frucht hauptsächlich die eigenthümliche Konstruktion der Kopfknochen selbst zu berücksichtigen. Jeder einzelne Schädelknochen nimmt seinen Ursprung nur mit einem Verknöcherungspunkt, von dem aus die einzelnen konvexen Knochenfasern wie von einem Mittelpunkte aus nach allen Seiten ausstrahlen. Wirkt nun auf die Mitte der Konvexität ein Druck ein, so verursacht dieser eine mehr oder minder starke Spannung an den Rändern des Knochens, wodurch die Knochenfasern leicht auseinander weichen. Diese Trennung ist um so eher möglich, als der Zusammenhang der beiden Knochentafeln nicht wie im erwachsenen Alter durch eine völlig entwickelte Diploe vermittelt wird, sondern jene vielmehr nur als eine Tafel anzusehen sind. Wenn daher bei dem Durchgange des Kopfes durch ein enges Becken, besonders mit zu stark einwärts ragendem Vorberg ein Druck auf die grösste Konvexität eines Schädelknochens Statt findet, so kann durch das Auseinanderweichen der Knochenfasern ihrer Länge nach leicht eine Fissur oder ein Bruch im Knochen selbst bewirkt werden und dies besonders in solchen Fällen, wo der Statt findende Druck allmählig bis zu einem bedeutenden Grade gesteigert wird. Ein geringerer Druck ist wahrscheinlich Ursache, warum manchmal nur Eindrücke in den Knochen ohne wirkliche Trennung des Zusammenhanges entstehen: übrigens kommt auch Beides zugleich vor. Viel schwieriger ist die Er-

*) In d. medicin. Zeit. v. Verein f. Heilkunde in Preussen, 1840, Nro. 19.

**) Ueber die Knochenverletzungen bei Neugebornen. Leipz. 1833.

klärung aber, wenn Fissuren und Brüche der Kopfknochen bei ganz leichten Geburten entstehen: es lässt sich jedoch hier annehmen, dass in solchen Fällen den Fissuren und Brüchen entweder eine gehemmte Knochenbildung oder ein krankhafter Zustand der Knochen, z. B. eine auffallend dünne oder spröde Beschaffenheit derselben zu Grunde gelegt werden kann. Für die oben angegebene Behauptung der Möglichkeit der Verletzungen der Kinder durch den blossen Hergang einer natürlichen Geburt sprechen endlich noch die Behauptungen erfahrner Geburtshelfer so wie einzelne bekannt gewordene Thatsachen. Unter den hierher gehörigen Aussprüchen der Geburtshelfer erwähnen wir folgende. Deventer*) sagt: ist das Becken glatt und stehen die Wirbel des heiligen Beines nicht weit genug auseinander, so dass des Kindes Kopf dadurch zurückgehalten wird, so mag sich die Hebamme in Acht nehmen, dass sie die Kreisende nicht zu sehr anstrenge, um desto eher zu gebähren, denn nimmt sie sich vor, geschwind und mit Gewalt den Kopf hinabzudrücken, so ist zu besorgen, dass der Hirnschädel gebrochen, indem der Kopf allzuheftig an die Beine angedrückt wird." Röderer**) sagt: „foetus cerebrum a fortiore pressione comprimitur et collum ita tenditur ut sanguinis in capite circulus intercipiatur, quin ipsa quandoque cranii ossicula franguntur." Baudelocque***) versichert, er habe bei vielen Kindern bemerkt, dass nach der Einkeilung die Knochen der Hirnschale einwärts gedrückt und oft ganz gebrochen waren. Osiander†) sagt: „Knochenbrüche ereignen sich beim langen Stecken des Kopfes im Becken und versäumter Hülfe zur rechten Zeit, ohne dass aber die Zange angelegt noch mit der Hand gegen den Kopf gedrückt würde; ein Umstand, der besonders in forensischen Fällen wohl zu berücksichtigen ist. „Burdach††) äussert sich: „Wenn die Geburtswege an und für sich oder verhältnissmässig zu eng sind und das Leben dabei kräftig ist, so tödtet der Fruchthälter durch die Stärke und Dauer seiner Zusammenziehungen den Embryo,

*) Neues Hebammenlicht. Jena 1740.
**) Element. art. obstet. §. 280.
***) Anleit. zur Entbindungskunst; übers. v. Meckel, 2. Aufl. 2. Bd. S. 111.
†) Handb. d. Entbindungskunst. Tübing. 1821.
††) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft, III. Bd. §. 482.

um ihn dann ausstossen zu können, denn nach dem Tode wird er leichter geboren und seine Schädelknochen lassen sich dann leichter über einander schieben. So kann auch der Fruchthälter den Schädel durch Andrängen gegen die Beckenknochen zerdrücken und selbst eine Enthirnung bewirken, wie Primus*) einen merkwürdigen Fall der Art beobachtete. Schulzen**) fand nach einer schweren Geburt am Kopfe des ausgetragenen, todten Kindes auf dem rechten Scheitelbeine eine Sugillation, bei der Sektion an der entsprechenden Stelle ein Blutextravasat und unter demselben den Knochen eingedrückt und sternförmig gebrochen. Schmitt***) fand bei einem todtgebornen Kinde, welches von einer zum zweiten Mal Gebährenden durch eine blos durch die Naturkräfte beendigte Geburt zur Welt gebracht wurde, an dem linken Stirnbeine einen tiefen Eindruck und zwei Risse, wovon der grösste gegen ¾ Zoll lang und am Rande des Stirnbeines 1½ Linien breit war. Hirt†) erzählt folgenden Fall: eine Erstgebährende kam ohne künstliche Hülfe mit einem todten ausgetragenen Mädchen nieder; das Gesicht war mit Sugillationen bedeckt, am Scheitel und einem Theile des Hinterhauptes zeigte sich eine sehr bedeutende Verschiebung der Kopfknochen und Blutergiessungen unter den Bedeckungen; am rechten Stirnbeine waren drei grosse und drei kleinere Fissuren. Osiander ††) fand bei einem Kinde vom Drucke des Promontorium starke Eindrücke auf der linken Seite des Stirnbeines und bei der Sektion fand man dasselbe an dieser Stelle gesprungen. Carus†††) theilt eine Beobachtung mit von einem von selbst erfolgten Eindrucke in den Schädelknochen mit einer Fissur am rechten Stirnbeine bei übrigens leichter Geburt. Doutrepont*†) erzählt von einer Frau, welche in seiner Gegenwart ein ausgetragenes Kind schnell gebar, das aber bald darauf starb; bei der Sektion fand sich ein länglichter Bruch am linken Seitenwandbeine, welcher sich von hinten nach vorn in einer Länge von 1½ Zoll erstreckte; es konnte mit Bestimmtheit behauptet werden, dass

*) In d. gemeins. deutsch. Zeitschr. f. Geburtskunde, II. S. 120.
**) In Casper's Wochenschrift, 1840, Nro. 41.
***) In d. Abhandl. d. physik. medic. Societät zu Erlangen. 2. Bd. S. 69.
†) De cranii neonatorum fissuris ex partu naturali. Lips. 1815.
††) Beobachtungen, 1787.
†††) Zur Lehre von der Schwangerschaft und Geburt. 1. Abthl.
*†) Abhandlg. geburtshülfl. Inhaltes. Würzb. 1822.

von der Geburt bis zum Tode des Kindes keine äussere Gewaltthätigkeit eingewirkt hatte. Oehler*) fand in einem Falle, wo die Kreisende unter heftigen Wehen während des Geburtsaktes starb, am Kinde am rechten Seitenwandbeine einen vom Vorberge des Kreuzbeines herrührenden Eindruck, und in der Nähe des vordern obern Winkels dieses Knochens eine 1½ Zoll lange Fissur und eine zweite am Rande des Schläfenbeines: eine krankhafte Textur der Knochen fand nicht Statt und offenbar waren die Verletzungen Folge der kräftigen Wehen und des Widerstandes, welchen der Kopf von Seite des engen Beckens gefunden hatte. — b) Aus den bisher angeführten Erfahrungen resultirt für die gerichtsärztliche Praxis die Behauptung, „dass die Möglichkeit von Verletzungen des Kindes überhaupt und besonders aber von Knochenbrüchen, durch den blossen Akt des Gebährens bewirkt, nicht abgeläugnet werden darf.“ Die Erörterung der Frage: ob die am Kinde vorhandenen Verletzungen, besonders des Schädels und die Knochenbrüche von einer schweren Geburt oder von einer äusserlich zugefügten Gewaltthätigkeit entstanden sind, ist nicht leicht. Aussagen, die den Vorgang einer schweren Geburt bezeugen, vereint mit der Abwesenheit aller auf vorsätzliche Beschädigung deutenden Merkmale auf der einen Seite, so wie auf der andern Seite die Beschaffenheit etwa vorhandener Nebenverletzungen oder sichere Spuren angelegter Hände, Instrumente u. dergl. können das Urtheil bestimmen. Ist aber eine sichere Entscheidung nicht möglich, so muss der Angeklagten zum Besten die Möglichkeit der Entstehung der Verletzungen durch eine schwere Geburt immer in Anschlag gebracht werden. Der von Einigen gemachte Vorschlag, zur Ausmittlung der Wahrheit die Durchmesser des Kopfes mit denen des Beckens zu vergleichen, ist wohl in den wenigsten Fällen ausführbar, theils weil zur Zeit der gerichtsärztlichen Untersuchung und Legalsektion des Kindes die Mutter noch nicht immer bekannt ist, und theils weil das genaue Ausmessen des Beckens bei einer Lebenden nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Geburtshelfer den grössten Schwierigkeiten unterliegt.

Ad 3. Es ist möglich, dass an dem Kinde Sugillationen und besonders am Halse Spuren einer Zu-

*) In der neuen Zeitschr. für Geburtskunde, 3. Bd. 3. Heft.

sammenschnürung oder Erdrösslung bemerkt werden, was das Resultat des Herganges der Geburt allein seyn kann und zwar dann, wenn die Nabelschnur fest um den Hals des Kindes geschlungen ist oder wenn eine krampfhafte Zusammenziehung der Mündung des Uterus und der äussern Geschlechtstheile um das Kind Statt findet. Es ist a) dieses durch die Erfahrung bewiesen. Löffler*) beobachtete nach einer Geburt um den Leib des Kindes einen rothblauen mit Blut unterlaufenen Streifen und schreibt ihn der heftigen und lange dauernden Konstriktur der Gebährmutter zu. Carus**) sagt: „einmal zeigten sich bei einem todtgebornen Kinde sugillirte Stellen am Halse in Folge des fest umschlungenen Nabelstranges.“ Wigand***) rechnet zu den Ursachen des Scheintodes der Neugebornen eine durch Blutstockung im Gehirne bewirkte Art Gehirnlähmung, welche durch Umschlingung der Nabelschnur oder durch Strikturen des Muttermundes und des constrictoris cuni um den Hals des Kindes veranlasst werde und führt unter den Merkmalen einen rothen Streif um den Hals an. Klose†) sagt: „mir selbst wurde ein Kind durch die fest umschlungene Nabelschnur gewürgt, mit völlig blauem Gesichte und das Weisse in den Augen gänzlich von unterlaufenem Blute gefärbt, scheintodt geboren. Windel††) beobachtete bei einer Gesichtsgeburt, wo die Nabelschnur zweimal fest um den Hals des todten Kindes geschlungen war, an diesem einen sugillirten Eindruck: ferner fand derselbe bei einer Frau ¼ Stunde nach der Geburt das reife Kind noch mit dem in der Scheide befindlichen Mutterkuchen durch die Nabelschnur verbunden, zwischen den Schenkeln der Mutter liegen; die Nabelschnur war zweimal fest um den Hals geschlungen und unter derselben mehrere sugillirte Streifen am Halse des todten Kindes. Heyfelder†††) beobachtete ein scheintodt gebornes Kind, bei welchem die zweimal um den Hals geschlungene Nabelschnur eine vollkommen sugillirte Strangrinne hinterlassen hatte. b) Es haben Einige bezweifelt, dass durch

---

*) In Hufeland's Journ. 24. Bd. 4. Stück.
**) In d. Leipzig. Lit. Zeit. 1819. Nro. 57.
***) Die Geburt d. Mensch. 2. Bd. S. 570.
†) Syst. d. gerichtl. Physik. S. 469.
††) In Henke's Zeitschr. 1836, I. Heft.
†††) In d. medicin. Annal. Heidelb. 1838. 4. Bd. 2. Heft.

den Geburtsvorgang solche sugillirte Eindrücke oder eine Drosslung des Kindes möglich sey. So sagt Klein*), er habe manches sehr fest durch die Nabelschnur ein- oder mehrfach um den Hals umschlungenes Kind entbunden, viele Strikturen des Muttermundes beobachtet, welche sich sehr fest um den Hals des Kindes angelegt hätten, und nie habe er einen Eindruck gesehen, nie eine Blutunterlaufung bemerkt; Elsässer**) versichert, unter 134 Fällen von Umschlingungen der Nabelschnur nicht ein einziges Mal eine Blutunterlaufung am Halse des Kindes wahrgenommen zu haben. Allein es ist mit diesen Behauptungen nur erwiesen, dass nicht in allen Fällen diese Erscheinungen vorkommen müssen, ohne dass dadurch die Möglichkeit, dass sie wirklich vorkommen können, widerlegt ist. Henke***) sagte: „erwägt man, dass die Erdrosslungen neugeborner Kinder durch den umschlungenen Nabelstrang, durch den Muttermund oder die Scheide eben so sugillirte Eindrücke und Ringe am Halse zurücklassen können, wie die vorsätzliche Erdrosslung durch ein umgelegtes Band u. s. f., so ist es klar, dass, wenn nicht Nebenverletzungen oder andere Umstände Aufschluss geben, der Arzt über zufällige oder absichtliche Entstehung nicht entscheiden kann." Dagegen stellt Elsässer†), auf seine eben erwähnte Erfahrung gestützt, der Henke'schen Behauptung folgende gegenüber: „dass die Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals der Kinder in der Regel keine sichtbaren Spuren und nur selten Eindrücke oder Streifen, jedoch diese ohne wirkliche Blutunterlaufungen am Halse der Kinder zurückliessen." Henke††) aber vertheidigt dagegen seine Behauptung mit Folgendem. „Die negativen Erfahrungen beweisen nur, dass bei weitem nicht immer, wo durch Umschlingung des Nabelstranges oder krampfhafte Zusammenziehung des Muttermundes ein beträchtlicher Druck auf den Hals des Kindes einwirkte, sugillirte Eindrücke am Kinde zu finden seyen; dass aber dadurch die Beobachtungen anderer Aerzte und Geburtshelfer, welche von Umschlingung des Nabelstranges sugillirte Eindrücke am Körper des Kindes gesehen zu haben versichern,

*) In Hufeland's Journ. Nov. 1815.
**) In Henke's Zeitschr. 1835, 2. Heft. S. 240.
***) Abhandlung. 2. Aufl. 1. Bd. S. 81.
†) A. a. O. S. 272.
††) In s. Zeitschr. 1835, 2. Heft. S. 279.

nicht widerlegt werden können. Es lässt sich zwar zugeben, dass die Fälle, wo Vertiefungen, Furchen, nach der Umschlingung des Nabelstranges am Halse zurückbleiben, Ausnahmen von der Regel bilden, aber positive Erfahrungen dieser Art sind dennoch vorgekommen und immer wird es Bedürfniss bleiben, die Gerichtsärzte auf die Möglichkeit solcher Vorgänge aufmerksam zu machen, damit nicht eine ohne Schuld und Zuthun der Mutter entstandene Spur von mechanisch wirksam gewesener Gewalt am Halse des Kindes ohne weiters als Beweis einer absichtlich zugefügten Gewalt betrachtet werde.

Ad 4. Es giebt verschiedene Knochenrisse, Knochenbrüche, Blutbeulen u. dergl. am Kopfe der Neugebornen, welche angeboren sind und nicht mit den Folgen einer zugefügten Gewalt verwechselt werden dürfen. a) Die angebornen Knochenrisse oder Knochenbrüche können theils dadurch entstehen, dass sich einzelne Knochenfasern nicht vereinigten, theils dadurch, dass die Knochenstücke, welche während des Fötuslebens die einzelnen Kopfknochen zusammensetzen, aus irgend einer Hemmungsbildung sich gar nicht vereinigten: in manchen Fällen aber ist die Vereinigung so schwach, dass es sich noch um so leichter erklären lässt, dass auch der bei einer ganz normalen und leichten Geburt Statt findende Druck auf den Kopf hinreicht, sie wieder zu trennen. b) Es giebt eine eigene Art von Blutgeschwulst am Kopfe der Neugebornen*), welche msn nicht mit den durch Gewaltthätigkeit erzeugten verwechseln darf. Die charakteristischen Merkmale dieser Kopfblutgeschwulst sind folgende: die Geschwulst hat ihren Sitz zwar an allen Stellen des behaarten Kopfes, jedoch viel häufiger auf dem einen oder dem andern Scheitelbeine und zwar öfters auf dem rechten als auf dem linken**), und in wenigen Fällen hat man sie auch auf beiden

---

*) Cephalaematom; tumor cranii recens natorum sanguineus, Ecchymoma capitis recens natorum cariosum, Ecchymosis spontanea, Thrombus neonatorum, abscessus capitis sanguineus recens natorum. Doepp (Abhandl. d. Petersb. Aerzte, 1842, S. 150) schlägt die Benennung „pericraniaematoma" vor, da er nur Blutansammlung unter dem Pericranium darunter versteht, und sowohl Ecchymose unter der Kopfhaut, als zwischen dura mater und Schädel davon ausschliesst.

**) Unter 53 Kopfblutgeschwulsten sassen 30 auf dem rechten, 17 auf dem linken Scheitelbeine, 3 auf dem Hinterhauptsbeine und eine

Scheitelbeinen zugleich gesehen*); sie wird entweder während oder gleich nach der Geburt oder doch in den ersten Tagen nach derselben wahrgenommen**); sie ist anfangs klein und weich, wird allmählig grösser, gespannter, elastisch und fluktuirend; sie ist umschrieben; an ihrer Basis fühlt man einen etwas hervorragenden, rauhen (scheinbar knöchernen) Rand oder Ring***); die Hautfarbe und Temperatur der Geschwulst ist

auf dem rechten Stirnbeine: bei 2 Fällen ist der Sitz nicht ganz genau angegeben, doch war er auf den Scheitelbeinen. Vergl. Burchard, de tumore cranii recens natorum sanguineo. Vratisl. 1837. p. 12.

*) Dieses beobachteten u. A. Chabrely (Bullet. med. de Bordeaux, März 1842) und Oberstadt (rheinisch. Generalbericht, 1840. S. 127.)

**) Nach Nägele (Erfahrungen u. Abhandlungen aus d. Geb. der Krankheiten d. weibl. Geschl. S. 251, 252) kann sie schon vor der Geburt existiren. Chabrely (a. a. O.) sah bei einem Kinde zwei schon vor der Geburt entstandene Kopfblutgeschwülste, eine auf dem rechten und die andere auf dem linken Seitenwandbeine. Nach Doutrepont's (gemeins. Zeitschr. f. Geburtskunde, 6. Bd. 3. Heft) Beobachtungen bringen die Kinder diese Geschwulst in der Mehrzahl der Fälle mit zur Welt. Nehrer (De thrombo neonator. Vindob. 1830, p. 7), Grieselich (bei Zeller de cephalaematomate, Heidelb. 1822, p. 39) und Klein (Bemerk. üb. d. Folgen d. Sturzes d. Kinder auf d. Boden, S. 21) sahen die Geschwulst sogleich nach der Geburt entstehen. Die Mehrzahl der Schriftsteller spricht sich dahin aus, dass man im Allgemeinen diese Geschwulst erst am zweiten oder dritten Tage nach der Geburt wahrnimmt.

***) Dieser rauhe Rand hat zu der Täuschung Veranlassung gegeben, dass zwischen demselben ein Knochenstückchen fehle, oder dass der Knochen ein Loch habe: dadurch irre geführt, stellte auch Michaelis (in Loder's Journ. f. Chirurg. 2. Bd. 4. Stück) folgenden falschen Satz auf: „es fehlt bei allen diesen Geschwülsten an dieser Stelle die äussere Tafel des Knochens, die Diploë liegt bloss, man fühlt den scharfen Rand des Knochens an der Vertiefung gleich vom Anfange an.“ Diese Ansicht, so wie auch die daraus gefolgerte Behauptung von Michaelis, dass das Leiden des Knochens das primäre und die Blutgeschwulst das sekundäre Uebel sey, eine Ansicht, welche sich längere Zeit geltend machte, ist nun durch die Erfahrung widerlegt. Patzoll (in Weitenweber's Beiträgen 4. Bd. 1. Heft) hat in mehreren Fällen diesen hervorstehenden Rand nicht gefunden. Doepp (a. a. O.) dagegen hat ihn in 262 Fällen jederzeit gesehen, und behauptet, da, wo er nicht gefunden werde, sey diese Geschwulst nicht Cephalaem., sondern Ecchymose.

in der Regel nicht verändert, blos bei starker Hautspannung erscheint die Oberfläche etwas glänzend; der Druck des Fingers vermindert sie nicht, macht sie nicht verschwinden und erregt keinen besondern Schmerz, keine Betäubung und keine Konvulsionen. Der Unterschied zwischen dieser Kopfblutgeschwulst und der durch äussere Gewaltthätigkeit erzeugten (ecchymosis capitis violenta) besteht in Folgendem: letztere ist nicht genau umschrieben und hat keinen bestimmten Sitz am Kopfe; die Hautfarbe ist gewöhnlich verändert, röthlichblau, violettblau oder gelblichblau; es hat eine Veränderung der Kohäsion der Massentheile an der Stelle der Einwirkung der Gewalt und deren nächsten Umgebung Statt; die Geschwulst ist beim Drucke schmerzhaft und hinterlässt dem pressenden Finger eine Grube; ihre Temperatur ist gewöhnlich etwas erhöht. Um bei Leichenöffnungen die Sugillationen von Kopfblutgeschwülsten der Neugebornen zu unterscheiden, hat man zu berücksichtigen, dass bei den durch Gewaltthätigkeit erzeugten Blutunterlaufungen das Blut vorzugsweise unter der Haut ergossen ist, dasselbe im Zellgewebe und zwischen den Fasern sitzt, wogegen bei dem Cephalaematom der Sitz des Blutes zwischen dem Kranium und Perikranium ist. Hoere*) nimmt an, das Blut könne zwischen dem Perikranium und Kranium, aber auch zwischen dem Kranium und der dura mater ergossen seyn und stützt darauf seine Eintheilung in äussere und innere Kopfblutgeschwulst. Er wurde zu dieser Eintheilung und zu der Annahme einer innern Kopfblutgeschwulst durch einen Fall verleitet, wo eine Blutergiessung zwischen der harten Hirnhaut und dem Scheitelbeine bei einem mit einer Fissur des Knochens gebornen Kinde gefunden wurde: allein diese hat mit dem, was die Sachverständigen unter Kopfblutgeschwulst der Neugebornen verstehen, nichts gemein; es ist zwar hinreichend bekannt, dass bei Fissuren und Frakturen der Schädelknochen in Folge der Zerreissung von Gefässen Bluterguss nach Aussen und Innen erfolgt, es ist aber noch keinem Chirurgen eingefallen, einen solchen Bluterguss eine Kopfblutgeschwulst nennen zu wollen. Diese Eintheilung Hoere's kann nur Verwirrung des Begriffes und der Sache erzeugen, indem sie Dinge hierherzieht, die gar nicht hierher gehören; auch haben sich

*) De tumore cranii recens nator. Berol. 1824; und in Siebold's Journ. 1825. 5. Bd. 2. Stück.

Chelius, Dieffenbach u. A. bereits gegen diese Eintheilung ausgesprochen *).

Ad 5. Es können schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche, Gehirnerschütterungen, Blutergiessungen u. dgl. entstehen, wenn das Kind plötzlich aus den Geschlechtstheilen der Mutter hervorschiesst und auf den Boden oder sonst einen harten Körper auffällt. Dieses geschieht, wenn die Mutter, welche die Annäherung der Geburt nicht vermuthet, von derselben im Stehen, Sitzen oder Knieen überrascht wird, worüber ausführlich im II. Kap. gesprochen wurde.

§. III. Was die einzelnen Verletzungen und Todesarten der Neugebornen betrifft**), so ist vorerst Folgendes zu erwähnen. 1) Mangel an Lebensfähigkeit entweder wegen Unreife oder wegen Bildungsfehlern gehört zu den Todesarten der Neugebornen; davon ist aber eigens im Kap. V und VI gesprochen. 2) Von den Verletzungen, welche die Kinder bei Geburtsüberraschung durch den Sturz auf den Boden erleiden, spricht das II. Kap. 3) Alle gewaltsamen Todesarten der Erwachsenen, von welchen in den Kap. XLVII—LVI die Rede ist, können, mutatis mutandis, auch bei Neugebornen Statt finden. Es schiene demnach überflüssig, von den Todesarten der Neugebornen noch eigens zu sprechen; allein es ist dies doch nöthig, a) weil bei den Neugebornen noch Todesursachen eintreten können, welche bei Erwachsenen nicht Statt finden, z. B. Verblutung aus der Nabelschnur, und b) weil die, bei der Beurtheilung der Todesarten Erwachsener geltenden Grundsätze wegen der Eigenthümlichkeit des kindlichen Organismus Abänderung erleiden.

I. Eine Zerschmetterung des Körpers des Kindes mag wohl am seltensten vorkommen, obgleich sie möglicherweise durch den Fall eines sehr schweren Körpers auf das Kind, durch mehrmaliges Anschlagen desselben an einen harten Körper oder durch Werkzeuge, wodurch nach und nach der Zusammenhang der einzelnen Theile aufgehoben wird, verursacht werden kann. Dass eine solche allgemeine Zerstörung

*) Feist, über die Kopfblutgeschwulst der Neugebornen; Mainz 1839. S. 7 u. 8.

**) Mende, Handb. III. Thl. 22 Kap. Masius, Handb. II. Bd, 3. Abthl. v. Klose, S. 796 u. f.

des Körpers als Folge des Sturzes des Kindes auf einen in grosser Tiefe befindlichen, harten und rauhen Boden bei Ueberraschtwerden von der Geburt möglich sey, ist nicht glaublich. Die Fragen, ob ein zerschmettertes Kind ausgetragen und lebensfähig war, nach der Geburt gelebt hat oder nicht? lassen sich bei der allgemeinen Zerschmetterung, da die vorhanden gewesene Bildung gänzlich zerstört ist, nicht beantworten und solche Fälle gehören dann in rechtlicher Beziehung zu denen, in welchen der Thatbestand an dem Gegenstande der That nicht ausgemittelt werden kann. — Bei theilweisen Zerschmetterungen des Kindes ist schon viel eher zu glauben, dass sie die Folgen eines schnellen Herabstürzens des Kindes aus der Gebährmutter auf einen harten Boden seyn können, auch lassen sich hier die Fragen, ob das Kind reif oder unreif, lebensfähig oder nicht lebensfähig gewesen sey und ob es nach der Geburt gelebt habe oder nicht, nach den im Kap. V und XLIV angegebenen Untersuchungsregeln leichter beantworten. Dabei muss man auch noch auf die Art der Zerschmetterung sehen, um, wo möglich, unterscheiden zu können, ob die Verletzungen die Merkmale eines senkrechten Falles an sich tragen, oder ein absichtliches Hinschleudern des Körpers, oder ein Zerschlagen einzelner Theile vermuthen lassen.

II. Bei Verbrennungen der Neugebornen, wo der ganze Leib oder einzelne Theile desselben zerstört oder gar in Asche umgewandelt sind, lässt sich natürlich, eben dieser Zerstörungen der Theile wegen, nichts bestimmen, und es gilt hier relativ, was eben von den Zerschmetterungen gesagt wurde. Sollten Neugeborne in siedendes Wasser gefallen seyn, was bei der Gewohnheit, heisses Wasser unter das Sitzbrett der Geburtsstühle bei den Geburten zu stellen, leicht möglich ist, so findet man den Leib mit Blasen bedeckt und geschwollen und auch das Innere des Mundes in ähnlichem Zustande. Gewöhnlich findet man auch noch die Zeichen der Erstickung und des Ertrinkens. Stellenweise Verbrennungen tödten durch Zerstörung wichtiger Theile, durch den heftigen Nervenreiz und durch Schmerzen. (Ausserdem vergl. man noch, was im LI. Kap. von der Verbrennung des menschlichen Körpers gesagt wird.)

III. Bei Beurtheilung der Kopfverletzungen hat zunächst der Gerichtsarzt darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieselben die Folgen einer der Schwangern zugefügten Gewalthä-

tigkeit, die Folgen der Geburt, die Folgen eines bei übereilter Geburt entstandenen Sturzes des Kindes und angeborne Bildungsfehler seyn können, wovon bereits eben im §. II gesprochen wurde. In solchen Fällen kann der Tod des Neugebornen ohne alle Verschuldung der Mutter oder vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit entstanden seyn. Auf eine absichtlich verübte Gewalt lässt sich aber schliessen, wenn man Spuren von gewaltsam angelegter Hand, von Nägeln u. dgl. vorfindet. Es können Neugeborne durch Einstechen von Nadeln in die Fontanelle, die Ohren, Nasenlöcher und den Rachen, so wie durch Niederdrückung der Fontanelle, wodurch Sugillation entsteht, getödtet werden. Das Auffinden von Sugillationen, Blutergiessungen, Verwundungen an der Stelle, wo das Instrument eingebracht wurde, muss hier Aufschluss geben, wobei die Art und Figur der Verletzung mit den Nägeln und dem etwa gebrauchten Instrumente verglichen werden muss. In Bezug auf die Blutergiessungen im Gehirne muss sich der Gerichtsarzt hüten, dass er nicht die im Gehirne der Kinder gewöhnlich vorhandene röthliche Feuchtigkeit für Zeichen und Wirkung einer zugefügten Gewaltthätigkeit halte. — Zerstörungen des Schädels mit dem Gehirne können sowohl während des Lebens des Neugebornen als auch erst nach dem Tode desselben geschehen seyn: wir müssen daher für beide Fälle Unterscheidungsmerkmale haben. Ist die Zerstörung während des Lebens des Neugebornen geschehen, so haben die durch die Zerstörung zerrissenen Gefässe Blut ergossen und besonders findet man in und an den benachbarten Theilen, als an den Ueberresten der Schädelknochen, der Rückenmarkshöhle, dem Rückenmarke, so wie an den Hals- und Nackenmuskeln Blutunterlaufungen und Blutergiessungen. Wo blos der Schädel und das Gehirn zerstört ist, da sind diese Erscheinungen auch im Gesichte, in den Augen, den Ohren, in der Nasen- und Mundhöhle wahrzunehmen. Wurde der ganze Kopf zerstört, so sind auch die Halswirbel zerbrochen und die Blutergiessungen ziehen sich längs dem ganzen Rücken herunter. Im andern Falle, wo die Zerstörungen des Kopfes erst nach dem Tode des Kindes geschahen, da trifft man, wenn nicht schon tödtliche Kopfverletzungen voran giengen, meistens Spuren und Zeichen anderer Todesarten an, und, was aber das Wichtigste ist, die Blutergiessungen und Blutunterlaufungen aus den zerstörten und in den benachbarten Theilen fehlen. Zuweilen ist auch bei

solchen Zerstörungen nach dem Tode die zerstörende Ursache noch bemerkbar, wie z. B., wo der Kopf eines ausgesetzten Kindes von Thieren angefressen wurde, die Spuren des Annagens, die Eindrücke von Zähnen u. dgl. Gewaltthätigkeiten, die nach dem Tode den Kopf zerstörten, beschränken sich auch, da meistens der Zufall sie herbeiführt, selten auf den Kopf allein, sondern erstrecken sich mehr oder weniger über den ganzen Körper. (Vergl. noch über die Kopfverletzungen Kap. XL, §. XI.)

IV. Von Abtrennung des ganzen Kopfes vom Rumpfe bei einem neugebornen Kinde, sind die Fälle gewiss höchst selten. Ich habe nur zwei Beispiele der Art aufgefunden. Büttner*) führt einen Fall an, wo ihm blos der Kopf eines Neugebornen zugeschickt wurde, den die Mutter unter vollem Schreien desselben, ihm abgedreht hatte: die Kopfknochen waren in Stücken zerdrückt, die weichen Theile zerrissen, und das abgerissene Rückenmark hieng noch drei Zoll lang am Kopfe: der Rumpf ist nicht aufgefunden worden. Den andern Fall beobachtete Mende**), wo einem im Sande flach verscharrten Kinde der Kopf durch das erste Einstossen eines scharfen Spatens glatt vom Kopfe abgetrennt wurde. Hier kann die Frage entstehen: ob eine Abtrennung des Kopfes während des Lebens des Kindes oder erst nach seinem Tode begonnen und ausgeführt wurde. Wenn man am Kopfe, im Gesichte oder am Rumpfe des Kindes die Zeichen von Blutung, von Blutunterlaufung und von rothen Stellen und Eindrücken, die durch das Anpacken mit den Händen gemacht wurden, findet, so ist zu vermuthen, dass das Kind lebte, wie der Kopf vom Rumpfe getrennt wurde; im entgegengesetzten Falle aber, wenn alle diese Merkmale fehlen, kann auf die erst nach dem Tode geschehene Abtrennung des Kopfes geschlossen werden.

V. Verrenkungen der Nacken- und Rückenwirbel bewirken durch die Zusammenpressung und Quetschung des Rückenmarkes den gewaltsamen Tod der Neugebornen. Findet man an der Kinderleiche, dass die ganze Stellung des Kopfes umgekehrt ist, oder dass der Kopf eine ganz ungewöhnliche Beweglichkeit hat, so muss dieses schon Verdacht

---

*) Anweisung, wie ein verübter Kindermord auszumitteln ist; herausg. von Metzger, Nro. 10.

**) Handb. 3. Thl. S. 301.

auf diese Art von Verletzung erregen. Sind diese Verrenkungen bei einem lebenden Kinde geschehen, so findet man Sugillationen und Blutergiessungen zwischen der Haut und den Muskeln des Hinterkopfes und in dem Kanale des Rückgrates selbst. Uebrigens muss erwähnt werden, dass diese Verrenkungen der Nacken- und Rückenwirbel nicht jederzeit auf eine vorsätzlich ausgeübte Gewalt hindeuten, da sie auch durch eine langwierige und schwere Geburt, und wenn die Gebährende, um die Geburt zu beschleunigen, an dem bereits gebornen Kopfe des Kindes gezogen hat, und durch den Sturz des Kindes auf den Boden bei einer Ueberraschung von der Geburt entstanden seyn können: in solchen Fällen ist jedoch gewöhnlich nur ein geringerer Grad von Verrenkung da, während eine vollkommene Verrenkung mehr eine absichtlich ausgeübte Gewalt andeutet. (Vergl. noch Kap. XL, §. XII.)

VI. Die Zusammendrückung des Brustkastens oder heftige Stösse auf denselben können Unterdrückung des Athmens und Erstickung bewirken. Man bemerkt bei einer solchen Statt gefundenen Gewaltthätigkeit äusserlich blaue Flecken, Blutunterlaufungen, Einbiegung der Rippen und des Brustbeines und oft Brüche derselben, wobei der Brustkasten auch platt gedrückt seyn kann, die weichen Theile aber angeschwollen sind. Bei starker, den Brustkasten treffenden Gewalt findet man auch die Rippenschlagadern, die innere Brustschlagader, den Herzbeutel, selbst das Herz zerrissen und ergossenes Blut in der Bauchhöhle. Der Zwerchmuskel ist dabei abwärts in die Brusthöhle gedrückt. Eine weniger bedeutende Gewalt führt doch schon, wahrscheinlich wegen Lähmung der Lungen, Erstickung mit ihren Kennzeichen herbei. Die Lungen sind, wenn sie schon wirklich geathmet haben, obschon stellenweise zusammengedrückt, im Ganzen doch von Luft ausgedehnt: gemeiniglich findet man sie hie und da zerrissen und mit ausgetretenem Blute angefüllt und in der Brusthöhle, zwischen ihnen und den Brustfellsäcken, Luft. (Von der Erstickung der Neugebornen wird noch weiter unten bei XIII insbesondre die Rede seyn.)

VII. Die Brustwunden sind entweder äusserliche oder innerliche, je nachdem sie in die Brusthöhle eindringen oder nicht. Die äusseren Brustwunden werden gefährlich und tödtlich, wenn sie Blutgefässe öffnen, so dass eine tödtliche Blutung erfolgen kann. Die inneren Brustwunden können durch

Verletzungen der Nerven, der Blutgefässe und des Herzens tödtlich werden, so wie auch durch das Eindringen der Luft in die Brusthöhle, wodurch das Athmen gehindert wird, ein Umstand, der zwar bei Erwachsenen von minderer Wichtigkeit ist, bei neugebornen Kindern aber, bei denen das Athmen noch unvollständig und leicht zu unterdrücken ist, eine hinreichende Todesursache wird. Herzwunden werden meistens mit einer Nadel oder einem andern spitzigen und schmalen Werkzeuge von vorne her zugefügt und können dann, da die Blutung aus einer so kleinen Wunde nicht stark ist, leicht übersehen werden, weshalb man die Beibringung solcher Wunden zu den verborgenen oder versteckten Tödtungsarten gezählt hat. Zuweilen findet man indessen noch das Werkzeug in der Wunde selbst oder man entdeckt bei genauer Untersuchung äusserlich die kleine Wunde als einen kleinen blutigen, oder mit einem Blutschorfe bedeckten Punkt, oder als eine schmale Linie. Die Stellen, welche am leichtesten zu verletzen sind, sind die innere Brust- oder eine Rippenschlagader, das Brustfell, der Herzbeutel, die vordere Wand des vordern Ventrikels und ein oder der andere Zweig von den Kranzgefässen. Drang das verletzende Werkzeug tiefer ein, so können auch die inneren Theile des Herzens verletzt seyn. Die inneren Zeichen einer solchen Verletzung sind: Ansammlung von ergossenem Blute, Ausschwitzung von wässriger, lymphatischer und selbst gerinnbarer Flüssigkeit, Verklebung des Herzbeutels mit der vordern Wand des Herzens, Spuren der Entzündung am Herzbeutel oder Herzen, geronnenes Blut und polypöse Gebilde in den Höhlen des Herzens oder der grossen Gefässstämme. Selten wird man die kleine Wunde, wenn nicht das verletzende Werkzeug noch darin steckt, deutlich erkennen, da sie gewöhnlich gleich wieder verklebt, doch ist der Punkt, wo sie sich befindet, gewöhnlich an einem röthεren Umkreis zu erkennen. Diese Verletzungen finden sich, so wie sie eben beschrieben wurden, nur bei neugebornen Kindern, bei denen der Herzbeutel und das Herz nach vorne zu noch nicht von der linken Lunge bedeckt werden. (Vergl. noch Kap. XL, §. XV.)

VIII. Stösse, Schläge auf den Unterleib werden der Nervenerschütterung wegen bei Neugebornen sehr leicht tödtlich und in solchen Fällen findet man zuweilen weder äusserlich noch innerlich ein bezeichnendes Merkmal: jedoch hat

man in einzelnen Fällen die grossen Nervengeflechte, von deren Erschütterung hier meistens der Tod abhängt, ungewöhnlich roth gefunden. Das Abreissen der Nabelschnur unmittelbar am Leibe des Kindes kann schon allein der damit verbundenen heftigen Erschütterung wegen tödtlich werden. Starke *Quetschungen* des Bauches, wobei die Leher, der Magen, die Gedärme und die Blase stark gedrückt, selbst verletzt werden, wodurch Ergiessung von Blut und anderen Feuchtigkeiten in die Bauchhöhle erfolgt, sind immer tödtlich.

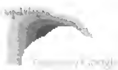
IX. Die *Bauchwunden*, zu welchen auch hier die Verwundungen des Diaphragma gezählt werden müssen, sind, sobald sie grössere Nerven und Gefässe treffen, oder in die Bauchhöhle eindringen und die darin befindlichen Eingeweide verletzen, bei den Neugebornen immer tödtlich. Auch ist möglich, dass der Tod durch Einbringen eines spitzigen Instrumentes in den Darmkanal verursacht wurde, wie *Harprecht* *) einen Fall mittheilt, wo ein Kind dadurch ermordet wurde, dass man ihm einen feinen Metalldraht durch den After und Mastdarm in den Leib stiess. (Vergl. noch Kap. XL, §. XVI, XVII und XXI.)

X. Die *Verletzungen der Extremitäten* sind, wenn sie einzeln vorkommen, gewöhnlich die Folgen einer schweren, übel geleiteten Entbindung oder einer nachlässigen, zweckwidrigen Behandlung des Kindes nach der Geburt. In Begleitung anderer Verletzungen sind sie häufig die Folgen einer gewaltsamen Behandlung des neugebornen Kindes. Tödtlich werden sie für sich allein nur dann, wenn ihre grösseren Blutgefässe verletzt sind und eine tödtliche Blutung erfolgt oder wenn die Nervenreizung einen tödtlichen Krampf bewirkt. (Vergl. Kap. XL, §. XXII.)

XI. Bei Beurtheilung des Todes der Neugebornen durch *Verblutung aus der Nabelschnur* müssen wir berücksichtigen: 1) ob die Blutung aus der nicht unterbundenen, oder 2) ob sie aus der selbst kunstgerecht unterbundenen Nabelschnur erfolgte, und 3) muss noch erörtert werden, wie sich dieses bei Zwillingen, Drillingen verhält.

Ad 1. Der Tod durch *Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur* veranlasst immer eine schwierige und viele Umsicht erfodernde Untersuchung, und wir er-

*) Consil. Tubing. Vol. I. Cons. 16.



örtern hier a) zuerst die Frage, ob bei der nicht unterbundenen Nabelschnur eine Verblutung erfolgen muss und stellen dann b) die Grundsätze für die gerichtsärztliche Beurtheilung auf.

a) Die Frage: ob bei dem Neugebornen durch die nicht unterbundene Nabelschnur eine tödtliche Verblutung erfolgen muss oder nicht?, hat von jeher zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Die Ansichten sind getheilt und man hat die Gegensätze vertheidigt, indem die Möglichkeit eines solchen tödtlichen Verblutens eben so vielfach bestritten, als die Nothwendigkeit desselben behauptet worden ist. Es ist hier nicht der Ort, eine Geschichte dieses Streites zu liefern*); jedoch sollen Gründe und Gegengründe näher geprüft werden. 1) Man hat behauptet, dass das Nichtunterbinden der Nabelschnur deshalb nicht gefährlich seyn dürfte, weil auch bei den Thieren keine Unterbindung geschehe, und doch keine Verblutung des Jungen erfolge. Der Grund davon liegt jedoch (abgesehen davon, dass mehrere Thiere den Nabelstrang abbeissen, wodurch eine Quetschung und Zusammendrückung der Gefässe veranlasst wird) vorzugsweise darin, weil das Thier reifer und kräftiger als der Mensch zur Welt kommt und seine Eiorgane, Fruchtkuchen, Eihäute und Nabelschnur zur Zeit seiner Ausstossung mehr abgestorben sind. Stehen des letztern Umstandes wegen, die jungen Thiere, wenn sie geboren werden, mit ihrem Fruchtkuchen in einem geringern Wechselverkehr, und bringen sie deshalb einen kräftigern Trieb zum Athmen und mehr Vermögen, diese neue Funktion vollkommen auszuführen, mit auf die Welt, so öffnen sie auch durch die ersten Athemzüge ihre Lungen und deren Adern vollständig, dirigiren daher das Blut nach diesen und heben dadurch den schon vorher sehr verminderten Kreislauf über ihren Körper hinaus nach den Fruchtkuchen hin gänzlich auf, während sich auch die abgerissenen oder abgefressenen Nabelschnurmündungen mit mehr Energie zusammenziehen, als an dem schwächeren und weniger reifen Kinde**). 2) Die Behauptung, dass die wilden Völker die Nabelschnur nicht unterbinden, ist nicht erwiesen und

---

*) Man findet diese bei Daniel, Comment. de infant. nup. nat. umbilico et pulmon. Hal. 1780, und in Augustin's Archiv der Staatsarzneikunde, 2. Bd. 2. Hft.

**) Jörg, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern u. Gebährenden. Lpz. 1837. S. 410, 411.

scheint auf einer blossen Vermuthung zu beruhen, da bei ihnen nach Berichten von Reisenden das Unterbinden der Nabelschnur eben so gebräuchlich seyn soll, wie bei uns: so versichert Lesseps, der Begleiter Lapeyrouse's, dass die Weiber der Kamtschadalen und Kirgisen sich zu diesem Zwecke eigener Bänder bedienen, die sie aus ihren Haaren flechten *). 3) Wichtiger scheint die Behauptung, dass beim Menschen der Kreislauf durch die Nabelgefässe bald nach der Geburt und vorzüglich bald nach begonnenem Athmen aufhöre, weshalb denn auch die Unterbindung der Nabelschnur ohne nachtheilige Folgen unterbleiben könne. Allein der Kreislauf durch die Nabelgefässe hört nicht sogleich und nicht in allen Fällen bald nach der Geburt auf und es ist somit die Möglichkeit einer solchen Verblutung nicht abzusprechen. Wir müssen hier vorzugsweise eine wesentliche Bedingung einer solchen Verblutung durch die Nabelschnur vor Augen haben: diese ist der gehinderte Durchgang des Blutes durch die Lungen des Neugebornen. Es ist durch die Erfahrung bewiesen, dass in dem Falle, in welchem weder Blut in die Nabelschlagadern eindringt, noch aus der Nabelblutader zurückgeführt wird, in der Regel, wie sich von selbst versteht, jene Verblutung nicht Statt hat, wohl aber sich ereignen kann, wenn der Fruchtstand nach der Geburt fortdauert oder das bereits angefangene Athmen bald wieder unterdrückt wird **). Man hat ferner behauptet, dass das Durchströmen des Blutes durch die Nabelschlagadern auch von der abhängigen Lage dieser Schlagadern gegen die Aorta abhängt, dass diese Lage durch die Geburt aufgehoben wird, dass die Nabelgefässe durch ihre Zusammenziehung nach der Geburt und auch der sehnige Ring der Bauchmuskeln durch Zusammenschnürung jener Gefässe eine Blutung derselben unmöglich machen, so wie endlich, dass das Blut dieser Gefässe durch Gerinnung sich selbst den Ausweg aus denselben verschliesse. Allein auch

*) Capuron, la med. leg. relative à l'art des accouchemens, p. 361.

**) Einige haben die Meinung aufgestellt, dass die Kopfverletzungen die Verblutung aus der Nabelschnur begünstigen und dafür das häufige Zusammentreffen der Kontusionen am Kopfe mit der Verblutung aus der Nabelschnur angeführt. Diese Ansicht ist nicht ohne Grund, muss aber so gedeutet werden: durch die Kopfverletzung nämlich wird das Beginnen des Athemholens gehindert und durch das Ausbleiben oder wenigstens durch die Unvollständigkeit desselben wird das Bluten aus der Nabelschnur begünstigt.

diesen Einwürfen ist wenig Gewicht beizulegen: nicht immer wird die Lage des Kindes und der Nabelschnur durch die Geburt auf die oben erwähnte Weise verändert, wo es aber geschieht, wird dadurch ein Blutfluss aus den Nabelgefässen nicht unmöglich gemacht; die Zusammenziehung dieser Gefässe ist nicht erwiesen; eine Zusammenziehung des sehnigen Ringes der Bauchmuskeln steht im Widerspruche mit den hierüber angestellten Untersuchungen und es verbietet die Beschaffenheit der Nabelöffnung geradezu, dass sie sich nach der Geburt sogleich schliessen können; endlich ist das Blut eines Neugebornen, obschon klebrig, doch wenig gerinnbar, am wenigsten, wenn verhindertes Athmen die Verwandlung des schwarzen Blutes in rothes nicht gestattet. — Diese verschiedenen Ansichten über die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit des Verblutens aus der nicht unterbundenen Nabelschnur werden nun folgendermassen entschieden. a) Die Möglichkeit einer Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelschnur lässt sich nicht läugnen. Bei Kindern, welche schon geathmet und geschrieen haben, bei denen also schon der Blutumlauf eine andere Richtung als im Fötus genommen hat, tritt diese Verblutung in der Regel nicht so leicht ein, als wenn die Trennung der Nabelschnur vor dem Eintritte der Respiration geschieht. Es giebt übrigens noch drei besondere Fälle, in welchen auch bei eingetretenem und ungestörtem Athmen eine Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur erfolgt, nämlich wenn die Lungenschlagader verengert oder verschlossen ist, wenn die Nabelschlagader aus der Aorta entspringt, oder wenn nur eine Nabelschlagader zugegen ist. b) Es giebt noch gewisse Bedingungen, unter welchen der Eintritt einer solchen Verblutung begünstigt oder erschwert wird. In Bezug auf den Grad der Lebenskraft des Kindes haben zwar sehr Viele die Ansicht aufgestellt, dass schwächere Kinder der geringeren Blutmenge und des schwachen Kreislaufes wegen der Verblutung weniger ausgesetzt seyen; allein es lässt sich auch dagegen sagen, dass bei einem schwachen, blutarmen Kinde schon ein viel geringerer Blutausfluss aus dem Nabel eine tödtliche Folge haben kann. Je kürzer der kindliche Theil der Nabelschnur ist, desto leichter ist die Verblutung möglich, und diese erfolgt am allerleichtesten, wenn die Nabelschnur aus dem Nabel selbst herausgerissen worden ist: aber unbedingt begründet dieser Umstand die Nothwendigkeit der Verblutung nicht, was

die Erfahrung von Klein beweist, welcher Nabelschnüre in jeder Länge abgerissen, ja selbst aus dem Leibe des Neugebornen herausgerissen sah, ohne dass Blutung darauf erfolgte. Dass Knoten in der Nabelschnur die Verblutung aus derselben verhindern sollen, ist eine irrige Annahme und es haben sowohl zuverlässige Beobachtungen, als auch Einspritzungsversuche das Gegentheil dargethan; so spritzte Saxtorph*) in Nabelschnüre, in denen sich Knoten befanden, ohne diese vorher aufzulösen, eine dünne, gefärbte Wachsmasse ein und fand, dass dieselbe ungehindert durch die Knoten bis zum Mutterkuchen gedrungen war. Wird die Nabelschnur nicht abgeschnitten, sondern abgerissen, so erfolgt die Verblutung schwerer, weil die Gefässenden dann entweder gänzlich gequetscht, oder so aus der zelligtgallertartigen Substanz des Nabelstranges hervorgezogen sind, dass diese ihre ungleichen Mündungen verschliesst: übrigens schützt das Abreissen des Nabelstranges unter sonst der Verblutung günstigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit dagegen. Dass der Nabelstrang, wenn sich ein Kind daraus verbluten soll, vom Mutterkuchen getrennt seyn muss, ist unerwiesen, und es ist auch kein Grund da, dieses anzunehmen, indem die Länge des Nabelstranges das Durchfliessen des Blutes nicht hindert und die Gefässe des Mutterkuchens das hinfliessende Blut immerfort aufnehmen. Die Wärme des Ortes, wo ein neugebornes Kind mit getrennter und nicht unterbundener Nabelschnur sich befindet, begünstigt das Ausfliessen des Blutes und es ist hinreichend, wenn die Wärme nur stark genug ist, das Gefrieren zu verhindern: eine unbedingte Gewissheit haben wir aber auch hier nicht, wenn wir die Versuche von Schulze**) und Schweickhardt***) berücksichtigen, aus welchen hervorgeht, dass Neugeborne mit ununterbundener Nabelschnur in warmes Wasser gelegt wurden, ohne dass eine Blutung dadurch verursacht wurde. Dagegen hat Monde†) in Bezug auf die Temperatur folgenden Unterschied zwischen einer lebenden und einer todten Nabelschnur angegeben: bei der lebenden Nabelschnur unter-

*) Gesammelte Schriften, herausgeg. v. Scheel; Kopenhag. 1803.

**) Diss. qua problema: an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit?, in partem negativam resolvitur. Hal. 1733.

***) Diss. sist. observationes de non necessaria funicul. umbilic. deligat. Lips. 1774.

†) Handb. III. Thl. S. 290.

bricht schon die blosse Erkältung die Bewegung des Blutes, weil ihre Wirkung sich auf die im Bauche liegenden Nabelgefässe und das Herz selbst fortpflanzt; bei der todten Nabelschnur unterbricht nur das wirkliche Erstarren durch Frost die Bewegung des Blutes, weil ausserdem das Herz mit den Nabelarterien sonst fortfahren, das Blut durch die zwar abgestorbenen, aber nicht verschlossenen Gefässe zu treiben. In Bezug auf die Lage der Nabelschnur ist zu bemerken, dass, wenn sie einen spitzen Winkel nach unten macht, sie selber also in die Höhe gebogen ist, dieselbe, besonders wenn sie lang ist, das Ausfliessen des Blutes verhindern oder erschweren wird. Das zu starke Einwickeln des Neugebornen begünstigt die Verblutung, weil es durch Zusammendrücken der Brust das Athemholen erschwert und durch Pressung des Bauches und der Schenkel das Blut verhindert, in die tiefer als die Nabelarterien gelegenen Schlagadern zu dringen und es auch nicht gestattet, eine Blutung aus der Nabelschnur sogleich wahrzunehmen.

b) Für die gerichtsärztliche Beurtheilung sind folgende Grundsätze geltend. 1) Die geschehene oder nicht geschehene Unterbindung der Nabelschnur beweist an und für sich nichts über den Tod des Kindes, weil entweder die Unterbindung auch möglicherweise nach erfolgter Verblutung geschehen seyn kann, oder weil es auch möglich ist, dass bei nicht geschehener Unterbindung der Tod vielleicht gar nicht in Folge von Verblutung aus der Nabelschnur, sondern aus einer andern Ursache eingetreten seyn kann. 2) Wir sind demnach zu der Annahme, dass der Tod durch Verblutung aus der Nabelschnur erfolgt sey, durch den Mangel der Unterbindung derselben allein nicht hinreichend berechtigt, sondern wir müssen deshalb andere Merkmale dafür haben. Die vorzüglichsten sind die Zeichen des allgemeinen Blutmangels und die Zeichen des gehinderten Durchganges des Blutes durch die Lungen. Die Merkmale der Leerheit des Körpers von Blut sind: wachsähnliche Farbe der Oberfläche des Körpers, Blässe der Eingeweide, Leere der Hohladern, der Lungenblutadern, der rechten Vorkammer des Herzens, so wie der Gefässe der Nabelschnur. Allein es beweisen auch diese Erscheinungen für sich allein nichts; man hat auf die Leerheit des Körpers von Blut einen zu grossen Werth gelegt, denn es kann nicht nur Ohnmacht und Scheintod, sondern selbst wirklicher Tod eines Neugebornen schon

bei einem starken Blutverluste erfolgen, ohne dass dem Körper gerade alles Blut entzogen ist, und somit dann die Zeichen einer vollkommenen Blutleere, oder eines allgemeinen Blutmangels fehlen. Wenn demnach andere Umstände zugegen sind, die auf eine Verblutung durch die Nabelschnur schliessen lassen, so ist schon zur Bestättigung eine beträchtliche Verminderung der Blutmenge hinreichend. Ein anderes Merkmal ist das, welches uns der gehinderte Durchgang des Blutes durch die Lungen (was Einige unpassend „Erstickung“ nennen) darbietet: dieses besteht bei verbluteten neugebornen Kindern darin, dass, wenn auch die übrigen Gefässe blutleer sind, doch die Lungen eine dunklere Farbe haben, das Herz nicht völlig von Blut entleert ist und im Kopfe, besonders im Gehirne selbst und in den Jugularvenen mehr Blut enthalten ist, als sonst bei Verbluteten. Werden nun beide Merkmale, jene des Blutmangels oder der sehr verminderten Quantität des Blutes, und jene des gehinderten Durchganges des Blutes durch die Lungen, gefunden, und es kommen noch die oben angegebenen Bedingungen, welche eine Verblutung durch die Nabelschnur begünstigen, hinzu, so lässt sich mit ziemlicher Gewissheit diese Todesart annehmen. Die an der Kindsleiche wahrgenommenen Blutspuren sind übrigens von sehr wenig, eigentlich gar keinem Gewichte, indem sie eben so leicht, wenn sie vorhanden waren, fortgeschafft, als absichtlich, um eine nicht erfolgte Verblutung wahrscheinlich zu machen, hervorgebracht worden seyn können. 3) Die erwiesene Verblutung aus der Nabelschnur ist darum noch keine verschuldete oder vorsätzlich herbeigeführte. Wenn bei einer übereilten Geburt das Kind aus der Gebährmutter fällt, wobei der Nabelstrang zerreisst, was gewöhnlich immer näher am Kindskörper als am Mutterkuchen geschieht (Kap. II); wenn ein bewusstloser Zustand die Neuentbundene ausser Stand setzt, für die Unterbindung der Nabelschnur zu sorgen (Kap. III), wenn die Nabelschnur in Folge konvulsivischer Bewegungen der Mutter zerreisst*); wenn der Mutterkuchen an der inneren Mündung des Uterus befestigt

*) Einige sind der Meinung, dass die Nabelschnur auch in Folge konvulsivischer Bewegungen des Kindes zerreissen könne: wir dürfen diesen Punkt hier übergehen, weil man ihn für unmöglich halten darf, indem diese Bewegungen des Kindes wohl nie die zur Zerreissung des Nabelstranges erfoderliche Kraft haben können.

ist; in allen diesen Fällen kann ohne alle Schuld und Absicht der Mutter eine Verblutung aus der Nabelschnur erfolgen. Uebrigens muss der Gerichtsarzt bei seinem Urtheile mit grösster Umsicht verfahren, Alles, was er wahrnimmt, genau miteinander vergleichen, und wenn er auch Alles ganz genau erwogen hat, so wird er doch in den seltensten Fällen Gewissheit aussprechen können. Dass so leicht Täuschungen und in Folge dieser falsche Schlüsse möglich sind, wird aus allen dem bisher Gesagten hervorgehen: und ich erwähne nur noch einen von Röderer beobachteten Fall, wo sich der Mutterkuchen unter Zerreissung der Nabelschnur während der Entbindung löste und das Kind, welches, sobald der Kopf geboren war, geathmet hatte, unter derselben starb, folglich die Unterbindung der Nabelschnur als überflüssig unterblieb; wäre unter diesen Umständen die Unterbindung in einem strafrechtlichen Falle unterblieben, so hätte leicht das erwiesene Athmen des Kindes und der an Verblutung erfolgte Tod zu dem Schlusse verleiten können, dass diese Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur erfolgt sey, und somit der grundlose Verdacht fremder Schuld am Tode des Kindes entstehen können.

Ad 2. Die Möglichkeit einer Verblutung aus der kunstgerecht unterbundenen Nabelschnur kann nicht abgeläugnet werden. Klose*) beobachtete folgenden Fall: einem kräftigen Neugebornen wurde die Nabelschnur ganz kunstgerecht unterbunden, und das Band wurde wegen einer bald nach der Unterbindung sichtbar werdenden Blutung aus der Nabelschnur stärker angezogen, das Kind hierauf ins Bett gelegt, aber nach einiger Zeit fand man es durch die Nabelschnur verblutet: die Hebamme wurde der Fahrlässigkeit beschuldigt, es gab Veranlassung zu einer gerichtlichen Untersuchung, und das Gutachten gieng dahin, dass eine Verblutung aus einer unterbundenen Nabelschnur zwar eine auffallende Erscheinung sey, die Möglichkeit aber nicht abgeläugnet werden könne. Es ist begreiflich, dass bei einer fetten, dicken, etwas schwammigen Nabelschnur nach einiger Zeit ein Zusammenfallen des Gewebes, das die Gefässe umgiebt, eintritt, dadurch eine Erweiterung der gemachten Unterbindungsschlinge entsteht und somit eine Verblutung eintreten kann, wenn nicht

---

*) In Henke's Zeitschr. 1840, 3. Hft. S. 105.

eine stete Aufsicht Statt findet. Boer*) sagt: „Es ist nicht genug, die Nabelschnur unterbunden zu haben, man muss auch, besonders in den ersten Stunden, oft nachsehen, ob das Band noch fest anliegt und kein Blut durchsickert. Denn da durch die Nabelbinde und das Einwickeln überhaupt der neue Kreislauf gehindert wird, so dringt das Blut mit Gewalt in seinen alten Weg gegen die Nabelgefässe und die Beispiele sind nicht selten, dass Kinder aus der unterbundenen Nabelschnur sich verblutet haben, wenn entweder das Bändchen anfangs nicht gut angelegt war, oder wenn aus dem Gewebe des Nabelstranges die gelatinöse Feuchtigkeit unter dem Bande ausgesickert war, und somit die Blutgefässe nicht mehr stark genug gedrückt wurden." Dieses Verbluten aus der unterbundenen Nabelschnur ist um so leichter möglich bei Kindern, deren Lungen noch nicht vollständig zum Athemholen eingerichtet sind, was bei solchen Obduktionen besonders zu berücksichtigen und an den Grundsatz fest zu halten ist, dass je freier und vollständiger das Athmen, desto schwerer eine Verblutung durch die Nabelschnur möglich ist.

Ad 3. Das Verhältniss der Verblutung bei Zwillings- und Drillingsgeburten**) ist Folgendes. a) Bei Zwillingsgeburten geräth der zweite noch im Uterus befindliche Fötus in Gefahr, wenn nach der Geburt des ersten das Stück des durchschnittenen Nabelstranges, das am Fruchtkuchen verbleibt, nicht gleichfalls fest unterbunden wird; denn haben die beiden Kinder nur einen und denselben Eikuchen und gehen in demselben die Gefässäste beider Nabelschnüre in einander über, so fliesst nach der Durchschneidung des Nabelstranges des zuerst gebornen Kindes nicht nur das Blut des Fruchtkuchens, sondern auch das des noch ungebornen Zwillings durch das an diesem Kuchen hängende Nabelschnurende: Brachet***) beobachtete einen solchen Fall; es wurde bei einer Zwillingsgeburt das Unterbinden des Mutterkuchenendes der Nabelschnur des ersten Kindes unterlassen, wodurch ein Blutfluss aus demselben entstand, welcher den Tod des zweiten Kindes, das ganz blutleer war, herbeiführte: die beiden Nabelstränge inserirten sich ohngefähr 2 Zoll weit von einander

*) Natürliche Geburtshülfe, 2. Bd. S. 154.
**) Jörg, a. a. O. S. 413.
***) In Henke's Zeitschr. 1831, 1. Hft. S. 199.

in der Mitte der Placenta und es fanden viele Anastomosen Statt; wenn man eine Flüssigkeit in die eine Nabelschnur injicirte, so füllte diese die ganze Nachgeburt und strömte durch den andern Nabelstrang wieder hervor*). Je lebendiger zu der Zeit, wenn das erste Kind geboren ist, der Fruchtkuchen noch ist, um so schneller verblutet sich auch auf diesem Wege der noch im Uterus befindliche Fötus. Selbst wenn auch die sich von den Nabelsträngen beider Zwillinge aus in den Eikuchen verbreitenden Adern nicht in einander überlaufen, so kann doch das Offenbleiben des mit dem Fruchtkuchen in Verbindung stehenden Nabelschnurtheiles des gebornen Zwillinges dem ungebornen nachtheilig werden: denn fliesst alles Blut, was in den Nabelschnurzweigen des ersten Kindes enthalten ist, aus, so muss in dem Fruchtkuchen allgemeiner Kollapsus eintreten und dadurch das Absterben desselben befördert werden; je weiter aber der Tod in dem Gewebe desselben sich erstreckt, um so weniger eignet sich dieses Organ, den Blutkreislauf mit dem zweiten, von der Gebährmutter umschlossenen Fötus zu unterhalten und verblutet sich auch in einem solchen Falle dieser nicht, so stirbt er doch, weil der ihm noch angehörende Fruchtkuchen gänzlich vom Tode ergriffen wird. Die Geburtshülfe ertheilt zur Verhütung solcher Unglücksfälle die Vorschrift, bei Zwillingsgeburten den Nabelstrang des ersten Kindes zweimal und zwar so zu unterbinden, dass nach dem Durchschneiden desselben sowohl das Kindes- als auch das Eikuchenende durch ein fest angelegtes Band verschlossen ist. Gegen diese Vorschrift fehlen die Hebammen nicht selten, weil sie den Hergang der Geburt nicht aufmerksam beobachten, die Menge des abgeflossenen Fruchtwassers und die Grösse des eben gebornen Kindes mit dem Umfange, welchen der Bauch der Mutter zu Anfang der Geburt einnahm, nicht scharf genug vergleichen und deshalb die Anwesenheit eines zweiten Fötus im Uterus

*) Einen ähnlichen Fall beobachtete auch Wildberg (dessen Magazin für gerichtl. A.W. I. Bd. S. 77). Die Hebamme hatte bei der Geburt des ersten Kindes das Zwillingskind übersehen und die Nabelschnur nur einmal unterbunden. Die Mutter verlor, während sich die Hebamme mit dem ersten Kinde beschäftigte, so viel Blut, dass sie in Ohnmacht fiel. Als der herbeigerufene Geburtshelfer das zweite Kind an den Füssen herauszog, war es todt und, wie die Sektion zeigte, völlig blutleer. Beide Kinder hatten einen gemeinschaftlichen Mutterkuchen.

nicht zur rechten Zeit erkennen. Findet eine Hebamme die zweite Frucht erst, wenn sie darauf ausgeht, die Nachgeburt zu entfernen, so hat sich das zweite Kind auch verblutet, wenn anders die Bedingungen dazu vorhanden waren, und diese Nachlässigkeit der Hebammen hat nicht selten Schuld, wenn von Zwillingen der zweite todt zur Welt kommt. Bei Solchen, die einsam und ohne Kunsthülfe gebähren, kann sich um so eher aus Unwissenheit eine solche Todesart des Kindes ereignen. b) Die eben erwähnte Gefahr, welche den zweiten noch im Uterus befindlichen Fötus bedroht, wenn das am Fruchtkuchen verbleibende Nabelschnurstück des ersten und gebornen nicht unterbunden wird, verschont auch das dritte Kind nicht, sobald dieses sein Blut nebst den beiden andern aus einem nnd demselben Fruchtkuchen erhält, und der Nabelstrang des ersten und zweiten nicht ebenfalls vermittelst eines Bandes verschlossen wird. Es kommt zwar die Drillingsschwangerschaft öfter mit drei verschiedenen Eiern, von denen jedes seinen Fruchtkuchen und seinen Fötus enthält, als mit einem einzigen und drei Früchten gefüllten vor; doch sind auch Fälle beobachtet worden, dass ein einziges Ei drei Fötus nährte.

XII. Nebst der Verblutung aus den Gefässen der Nabelschnur ist noch bei den Neugebornen eine tödtliche Verblutung aus allen übrigen nur etwas bedeutenden Blutgefässen und aus dem Herzen selbst möglich. Man findet in solchen Fällen die in der Gegend des Herzens oder der grösseren Gefässe befindliche Wunde, das geöffnete oder getrennte Gefäss selbst, innere Blutergiessung wenn die Oeffnung des Gefässes einwärts nach einer Höhle gerichtet war, bisweilen ergossenes Blut in der Nähe des Leichnames nnd die (vorhin bei der Verblutung aus der Nabelschnur angegebenen) Zeichen der Verblutung. Uebrigens gehört die Tödtung eines neugebornen Kindes durch eine beigebrachte Wunde zu den Seltenheiten, weil eine so schwer zu verbergende und eine so umständliche Tödtungsart wohl nicht häufig zur Ermordung eines neugebornen Kindes gewählt wird. Ausser den Fällen von Zerschneidung der grossen Blutgefässe am Halse beim sogenannten Halsabschneiden und von Stichen in das Herz kommen (mit Ausnahme der Fälle, in denen ein ausgesetztes Kind von Thieren angefressen wird) wohl selten noch Beispiele von Verwundungen vor, die hauptsächlich durch Blutfluss tödtlich geworden wären. Von den Herzwunden ist schon oben (bei VII) gesprochen worden. Bei

Zerschneidung der grossen Halsblutgefässe fand man die Lungen vollkommen ausgedehnt und von blssrothem, weisslichem Ansehen, übrigens aber alle grossen Blutgefässe blutleer: meistens haben in diesen Fällen die so getödteten Kinder auch überhaupt die Spuren einer gewaltsamen Behandlung an sich.

XIII. Sehr häufig giebt der Erstickungstod neugeborner Kinder zu gerichtsärztlichen Untersuchungen Veranlassung. Hier müssen insbesondere die Fragen entschieden werden: ob der vorgebliche oder muthmassliche Tod wirklich Statt gefunden hat, ob er durch innere krankhafte oder äussere gewaltsame Ursachen bewirkt worden ist, und im letzteren Falle, ob Merkmale vorhanden sind, welche von vorsätzlich zugefügter Gewaltthätigkeit zeugen. Alle diese Frsgen sind nicht leicht zu beantworten und der wichtigste Grund der Schwierigkeit liegt darin, dass das Neugeborne das Athmen eine Zeit lang entbehren kann, wenn die früheren Wege des Kreislaufes noch offen stehen und dass also Umstände, unter denen bei Erwachsenen der Erstickungstod nicht ausbleiben kann, denselben bei Neugebornen, welche überdies eine geringere Menge Sauerstoff bedürfen, noch keineswegs zur Folge haben *). Zu dieser Schwierigkeit kommt noch die Zweideutigkeit der Erstickungsmerkmale überhaupt, und weshalb auch im Allgemeinen die Entscheidung der Frage erschwert wird, ob der Tod auf gewaltsame Weise oder durch Krankheitszustände herbeigeführt worden ist. Wir wollen nun 1) die Merkmale der Erstickung bei dem Neugebornen überhaupt und dann 2) die besondern Arten des Erstickungstodes näher untersuchen.

1) Die allgemeinen Merkmale des Erstickungstodes erleiden bei den Neugebornen mancherlei Abweichungen, welche daher kommen, dass das eirunde Loch und der Botall'sche Gang noch offen sind und dasa das Blut, wie es durch diese Oeffnungen des Durchganges durch die Lungen überhoben wird, so auch aus der grossen Brustschlagader, der untern Hohlader und den Lebergefässen sich durch die Nabelgefässe entleeren kann, falls die Nabelschnur nicht zugebunden

---

*) Meckel (Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 283) erzählt den merkwürdigen Fall, dass eine unehlich Geschwängerte ihr lebendes Kind vergrub, der Richter aufgraben liess und es noch lebendig fand; und dass ein anderes lebendig begrabenes Kind nach 7 Stunden wieder ausgegraben und noch gerettet wurde.

wurde. Das Gesicht ersticktet Neugebornen ist daher in der Regel nicht dunkel gefärbt, sondern nur leicht geröthet, sogar bei gleichzeitiger Verblutung bleich; die Augen sind wenig oder gar nicht hervorgetreten und selten oder nie hängt die Zunge aus dem Munde hervor. Die Gefässe der Hirnhäute und des Gehirns sind weniger, als bei Erwachsenen, von Blut ausgedehnt und im Gehirn ist kein Extravasat. Weniger Eigenthümliches zeigen die Lungen, die jedoch wegen ungleichmässiger durch die Luft bewirkter Ausdehnung an einigen Stellen dunkler, an andern heller erscheinen, immer aber sehr blutreich sind, besonders die rechte; schneidet man in die Lungen ein, so dringt ein schwarzes, schäumendes Blut hervor, so wie man überhaupt in den Athmungswerkzeugen einen blutigen Schleim findet. Das vordere Herz ist unter übrigens gleichen Umständen weniger von Blut erfüllt, als bei Erwachsenen; grösser aber, als bei diesen, zeigt sich die Ausdehnung des hintern Herzens, falls die Nabelschlagadern geschlossen waren. Die untere Hohlader, die Kranzadern des Herzens, die Pfortader und die Blutadern des Unterleibes sind, im Verhältniss zu dem Zustande, in welchem sich diese Gefässe bei erstickten Erwachsenen befinden, weniger mit Blut überfüllt und nur wenn die Nabelschnur unterbunden worden war, zeigen sie den bei Erwachsenen wahrnehmbaren Zustand einer Kongestion. Der Zwerchmuskel der erstickten Neugebornen ist bedeutend nach unten gepresst. — Wenn nun durch diese Merkmale die Erstickung des neugebornen Kindes erwiesen ist, so entsteht die Frage nach der Ursache der Erstickung, d. h. hier insbesondere die Frage: ob die Ursachen der Erstickung krankhafte oder gewaltsame waren? Dass pathologische Zustände mancherlei Art eine Erstickung eines Neugebornen veranlassen können, ist hinreichend bekannt, aber die Wirkungen dieser von einer gewaltsam herbeigeführten Erstickung zu unterscheiden, dazu reichen die eben angegebenen Merkmale einer allgemeinen Erstickung nicht hin, und es bedarf hier einer sorgfältigen Vergleichung der erwähnten allgemeinen Wirkungen der Erstickung mit den vorhandenen Merkmalen einer besondern Art des Erstickungstodes, wobei aber im Voraus erinnert werden muss, dass die erwiesene gewaltsame Erstickung deshalb noch nicht für eine vorsätzliche erklärt werden darf, indem auch der gewaltsame Erstickungstod neugeborner Kinder leicht, und

auf mehr als eine Art ohne alles Verschulden der Mutter oder anderer Personen Statt finden kann. Wir müssen daher

2) die verschiedenen Arten des Erstickungstodes näher untersuchen. Derselbe kann erfolgen: a) durch Zusammendrücken der Brust, b) durch Verhinderung des Eindringens der atmosphärischen Luft in die Respirationswerkzeuge, c) durch Eintritt unathembarer Luftarten in die Lungen, d) durch Erwürgen und Erdrosseln und e) durch Ertränken.

Ad a. Die Erstickung der Neugebornen durch Zusammendrückung der Brust wird erkannt, wenn mit den allgemeinen Merkmalen des Erstickungstodes noch die Merkmale einer örtlichen Verletzung des Brustkorbes und seiner Bedeckungen verbunden sind, wenn also der Brustkorb sehr flach ist und wenn Blutunterlaufungen, Verbiegungen der Rippen, Brüche derselben und andere Verletzungen vorhanden sind. Nothwendig aber gehören solche Verletzungen zu dieser Art des Erstickungstodes nicht; wo sie fehlen, wo bei einer schwächlicheren Konstitution des Kindes auch schon ein schwächerer Druck zur Erstickung hinreichte, wo die Federkraft der Rippen bei dem noch vor dem Augenblicke des Todes aufgehobenen Drucke die wenig veränderte Form des Brustkorbes wieder herstellen konnte, da wird die gerichtsärztliche Untersuchung nie etwas anders, als die erfolgte Erstickung ermitteln können. Aber auch in jenen Fällen, in denen die Zusammendrückung des Brustkastens Verletzungen desselben und seiner Bedeckungen zur Folge hatte, mithin die gewaltsame Erstickung leicht ausser Zweifel gesetzt werden kann, wird der Gerichtsarzt eine entscheidende Antwort auf die Frage, ob das Kind absichtlich oder zufällig erstickt worden ist, zu geben meistens ausser Stand seyn. Die Möglichkeit solcher zufälliger Erstickungen kann nicht bezweifelt werden und ist durch die nicht selten vorkommenden Fälle, wo schlafende Mütter ihr Kind erdrückten, bewiesen.

Ad b. Durch Verhinderung des Eintrittes der atmosphärischen Luft in die Lungen können die Neugebornen auf mannigfache Weise erstickt werden; nämlich wenn sie in den Fruchthäuten geboren und diese nicht sogleich von ihnen entfernt werden, wenn sie gleich nach der Geburt auf das Gesicht oder in Koth, Blut u. dergl. zu liegen kamen, wenn der Mund mit der Hand, mit Betten, Kleidungsstücken etc. bedeckt wurde, und wenn Mund und Nase durch fremde Körper ver-

stopft wurden. Alle diese möglicherweise vorkommenden Ursachen lassen sich auf zwei Hauptklassen zurückführen, nämlich 1) solche, die durch Bedeckung von Mund und Nase, und 2) solche, welche durch Verstopfung des Mundes und der Nase den Erstickungstod veranlassten, und dieser Unterschied zwischen Bedeckung und Verstopfung ist für die gerichtsärztliche Praxis von Wichtigkeit. — 1) Wenn die Erstickung durch Bedeckung, d. h. durch einen Mund und Nase bedeckenden Körper erfolgt ist, so lässt sich, wenn dabei keine anderen Gewaltthätigkeiten vorfielen, gerichtsärztlich nur die erfolgte Erstickung mit Gewissheit darthun und über die Veranlassung derselben lässt sich, sowohl bestättigend als verneinend, nur ein muthmassliches Urtheil aussprechen. In vielen Fällen, wo die Erstickung durch Bedeckung des Gesichtes mit nassen Tüchern *) oder dadurch verursacht wurde, dass das Kind bald nach der Geburt auf eine sich fest an das Gesicht anschliessende weiche Masse zu liegen kam (welches letztere um so eher geschehen kann, als bei regelmässigen Geburten das Gesicht des Kindes nach dem Rücken der Mutter gekehrt ist), bemerkt man oft gar nichts, als nur die gewöhnlichen Merkmale der Erstickung. Büttner**) führt zwar als eigenthümliches Merkmal eines auf solche Weise, nur durch Bedeckung der Nase und des Mundes erfolgten Todes an: gelbe Flecken am Halse und im Gesichte, dicken, den Mund, die Nase und die Luftröhre anfüllenden Schleim, Blutfluss aus der Nase und dem Halse, gelbe Farbe der wie mit Blut unterlaufenen und durch Luft ungleichmässig ausgedehnten Lungen und blau unterlaufene Nägel. Allein die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Kennzeichen dieser Erstickungsart weder ausschliesslich zukommen, noch beständig bei ihr zugegen sind. Es lässt sich demnach aus sicheren Kennzeichen nicht mit Gewissheit angeben, dass diese Erstickungsart gewählt worden ist. Der Hergang der Geburt und andere aus den Akten sich ergebende Umstände müssen hier das Urtheil leiten, und in manchen Fällen geben folgende mit der Erstickung im nächsten Zusammenhange stehende Nebenumstände dem Gerichtsarzte zu einem bestimmteren Ausspruche Veranlassung. Da nämlich die Bedeckung

---

*) Eine Methode, die am schnellsten und am sichersten den Erstickungstod herbeiführt, ist die, dass mehrfach zusammengelegte nasse Tücher über Mund und Nase gelegt werden.

**) Vom Kindermorde, S. 183.

des Mundes mit der flachen Hand oder mit trockenen Tüchern und Kleidungsstücken selten für sich allein hinreicht, das bereits kräftig begonnene Athmen zu unterdrücken, so findet man häufig nebst den Zeichen der Erstickung auch Spuren eines starken auf Mund und Nase angewandten Druckes, namentlich Blutunterlaufungen, verwundete Hautstellen, und, wenn die Hand gebraucht worden war, Eindrücke der Finger und Spuren der Nägel: oft blutet die Nase oder Blutunterlaufungen am Hinterhaupte lassen vermuthen, dass der Kopf mit Heftigkeit gegen einen festen Körper angedrückt worden ist. Wurde das Kind dadurch erstickt, dass man es in Tücher, Betten oder Kleidungsstücke einwickelte, so findet man es gewöhnlich sehr zusammengedrückt, das Gesicht entstellt, die Kopfknochen verschoben, und nicht selten auch einzelne Knochen gebrochen. In jenen Fällen aber, wo zwar das Leben des Kindes nach der Geburt und die Erstickung ausser Zweifel gesetzt oder wahrscheinlich gemacht worden ist, jedoch keine mit dem Erstickungsvorgange in deutlicher Verbindung stehenden Verletzungen gefunden werden, da muss die Möglichkeit, dass die Erstickung zufällig eingetreten ist und höchstens die Schuld der Fahrlässigkeit begründet, der Angeklagten im Urtheile des Gerichtsarztes immer zu gut kommen. 2) Wenn die Erstickung durch Verstopfung, d. h. durch fremde, den Mund und die Nase verstopfende Körper bewirkt wurde, so ist zwar schon an und für sich immer mehr Wahrscheinlichkeit für eine vorsätzliche Erstickung vorhanden: allein es ist dennoch immer noch genaue Vorsicht nöthig, und es hat der Gerichtsarzt dabei besonders folgende Punkte zu berücksichtigen. Wird im Munde des Kindes ein fremder Körper gefunden, so darf noch nicht sogleich der Schluss daraus gemacht werden, dass Erstickung erfolgt und durch diesen Körper bewirkt worden sey: dieser Schluss ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Merkmale einer andern Todesart fehlen und wenn die Zeichen des Erstickungstodes zugegen sind, dabei muss auch zugleich erwiesen seyn, dass der fremde Körper dem lebenden und nicht dem todten Kinde in den Mund gestopft wurde, in welcher Hinsicht blutige Stellen im Innern der Mundhöhle, welche durch das Hineinstossen eines fremden Körpers in die Mundhöhle nur bei lebenden Kindern entstehen, Aufschluss geben. Dass fremde Körper auch durch Zufall in den Mund des Kindes gekommen seyn können, lässt sich nicht läugnen und macht das Urtheil natürlich

auch schwieriger*): man muss deshalb hier noch auf mehrere andere Umstände Rücksicht nehmen. Die Stärke oder Schwäche des bereits begonnenen Athmens, eingetretener oder nicht eingetretener Husten, ein etwa vorhandener Luftzug u. dergl. müssen mit in Betracht kommen. Eben so die Quantität und Qualität des eingedrungenen fremden Körpers: dass ein fremder Körper von derber und breiartiger Beschaffenheit, wie Mist, Koth u. dergl. in grösserer Menge und tief in die Mundhöhle auf zufällige Weise gekommen seyn soll, ist nicht für möglich zu halten. Wenn auch das Werkzeug der Erstickung gleich nach dem Tode wieder aus der Mundhöhle war herausgenommen worden, so wird man doch am Mund und Rachen Spuren einer blutigen Verletzung, und im Munde, im Rachen, in den Nasenöffnungen selbst noch mehr oder weniger von dem fremden Körper finden: dieses in Verbindung mit den vorhandenen Merkmalen der Erstickung lässt an einer gewaltsamen Ursache dann nicht wohl mehr zweifeln. Die Erstickung eines Neugebornen durch Verstopfung des Rachens mit der Zunge scheint durch fremde Hand bewirkt unmöglich; wäre es aber doch möglich, so könnte es nicht geschehen, ohne dass man nach dem Tode entweder die Zunge selbst noch umgebogen oder, im Falle sie wieder zurückgebogen worden wäre, wenigstens das Zungenbändchen zerrissen und die Zunge selbst nebst anderen Theilen der Mundhöhle verwundet antreffen sollte. Diese Merkmale mit denen der Erstickung verbunden, würden als vollgültiger Beweis der absichtlichen Tödtung angesehen werden können.

---

*) Man hat darüber verschiedene Ansichten. So erklärte z. B. in einem Falle die Leipziger Fakultät es für unwahrscheinlich, dass eine bedeutende Menge Asche dadurch in den Mund des Kindes gelangt seyn sollte, dass dasselbe bei der Geburt auf einen Aschenhaufen fiel (Bohn diss. de infanticidio; Anhang, de renunciat. vulner. p. 188). Klein (Bemerk. üb. d. Folgen d. Sturzes d. Kinder auf d. Boden, S. 23) erzählt, dass er bei einem todten mit offenem Munde in Asche gesteckten Kinde nur sehr wenig von derselben zwischen den Lippen und den Nasenflügeln gefunden habe. Andere behaupten wieder, dass, wenn das Kind nicht schon todt mit Morast, Koth oder pulverigen Substanzen bedeckt worden ist, man immer etwas davon in der Nase, in der Mundhöhle, in der Luftröhre, in den Bronchien, ja selbst in den Lungen finde, wenn die Materie sehr flüssig war oder Mund und Nase mit derselben nur wie mit einer dünnen Schichte überzogen wurden.

Ad c. Erstickung des Neugebornen durch Einathmen einer verunreinigten Atmosphäre, oder einer sogenannten unathembaren Luftart. In Folge des Einathmens einer mit unathembaren Luftarten verunreinigten Atmosphäre können solche Neugeborne sterben, die unter dem Deckbette der Mutter ersticken ohne dass ihnen Mund und Nase verschlossen worden war, und solche, welche man, ohne die genannten Oeffnungen zu verstopfen, in einen engen Raum, z. B. in einer Kiste, eingeschlossen hatte. In solchen Fällen werden nur die allgemeinen Merkmale der Erstickung wahrgenommen. Wenn aber Neugeborne durch Einathmen der unathembaren Luftarten erstickt werden, so erhält man je nach der Qualität dieser Luftarten verschiedene Merkmale. Die allgemeinen Merkmale einer Erstickung durch Dämpfe überhaupt sind: rothes Gesicht, blaue Lippen, geschlossener Mund, bleifarbige und mit schwärzlichblauen Flecken besetzte Haut, Aufgetriebenheit des Unterleibes und ungewöhnliche Biegsamkeit der Gliedmassen. Dazu kommen die besonderen Merkmale der Erstickung durch die einzelnen Dämpfe. Bei Erstickung durch Kohlendampf: die noch lange am Leichname zurückbleibende Wärme, die sehr flüssige Beschaffenheit des schwarz gefärbten Blutes, das aufgedunsene Aussehen des ganzen Körpers und die Zinnober- oder Cochenilleröthe der Lippen. Bei der Erstickung durch geschwefeltes Wasserstoffgas, z. B. in Abtritten, Kothgruben: die mit einem bräunlich klebrigen Schleime überzogene Nasenhöhle und Luftröhre, die schwarze und dicke Beschaffenheit des Blutes, welche allen blutreichen Eingeweiden und selbst den Muskeln ein braunschwarzes Ansehen giebt und die welke und mürbe Beschaffenheit der weichen Theile, welche schnell in Fäulniss übergehen. Bei der Erstickung durch einfache Schwefeldämpfe: der Körper erkaltet und erstarrt sehr bald nach dem Tode, das Blut wird in den Gefässen geronnen, im Magen ist oft ein schwarzer Schleim, in den Lungen sind dunkelrothe Punkte, die Gefässe des Gehirns und der Baucheingeweide sind mit Blut überfüllt, der Zwerchmuskel ist stark nach oben getrieben. Nebst diesen allgemeinen und besonderen Merkmalen der Erstickung durch solche Dämpfe hat auch noch der Gerichtsarzt, wenn der Fall neu ist, zu untersuchen, ob an dem Orte, an welchem das Kind gefunden wurde, der diesen Dämpfen eigenthümliche Geruch bemerkbar ist, der auch zuweilen noch an der Leiche selbst wahrgenommen wird.

Ad d. Häufig werden neugeborne Kinder erwürgt oder erdrosselt, je nachdem die den Hals zusammendrückende Gewalt entweder nur auf den vordern Theil oder auf den ganzen Umkreis des Halses einwirkt. Merkmale der Erwürgung sind: Blutunterlaufungen am Halse, besonders am Kehlkopfe, Blutergiessungen zwischen den vordern Halsmuskeln, platt gedrückte Form oder selbst ein Bruch des Schildknorpels und Ringknorpels, bisweilen Zerreissung der Schilddrüse und Einbiegung des obern Theiles der Luftröhre; rothe und blaue Stellen am Kinne und an den Seiten des Halses und Eindrücke von Fingern, die sich wohl zuweilen bis gegen die Schlüsselbeine hin erstrecken. Bei der Erdrosslung (die übrigens auch mit blossen Händen vollzogen werden kann, obschon meistens ein Tuch, ein Strick u. dergl. dazu gebraucht wird) ist nicht blos die Unterdrückung des Athmens, sondern auch der den Drosseladern zugefügte Druck, die Quetschung, und bisweilen selbst die Verrenkung der Nackenwirbel zu berücksichtigen. Merkmale des Erdrosselns sind: eine sugillirte Strangrinne um den Hals, die Merkmale des gehinderten Rückflusses des Blutes vom Kopfe, Blutergiessungen im Gehirne und auf dem Grunde des Schädels; Spuren eines Statt gehabten Druckes am Kehlkopfe, am obern Theile der Luftröhre, und an den bisweilen sogar zerbrochenen Nackenwirbeln; dabei sind die allgemeinen Merkmale der Erstickung zugegen: minder beständige Merkmale sind Ueberfüllung des vorderen Herzens und der braunroth gefärbten Lungen mit Blut. Uebrigens muss, so sicher diese aufgezählten Merkmale zu seyn scheinen, doch mit Vorsicht über diese Todesarten geurtheilt werden, da theils die angegebenen Merkmale fehlen können, theils die vorhandenen eine vorsätzlich zugefügte Gewalt nicht unbedingt beweisen. So fehlen z. B. manchmal bei Statt gehabter Erwürgung alle angeführten Merkmale derselben und man nimmt statt deren kaum einen kleinen blauen Fleck in der Gegend des Kehlkopfes wahr; Fälle, in welchen man den Tod vorzugsweise dem Drucke der Nerven zuzuschreiben hat. Was die Erdrosslung betrifft, so ist zwar der Anschein derselben allerdings zugegen, wenn man den Hals der Leiche noch zusammengeschnürt vorfindet: allein wir müssen auch noch berücksichtigen, dass Sugillationen kein konstanter und sicherer Beweis sind, indem neuere Erfahrungen dargethan haben, dass der Tod durch Erhängen oder Erwürgen Statt haben kann, ohne dass das würgende Werkzeug eine

Sugillation zurücklässt, was noch im XLVIII. Kap. §. III gezeigt wird. Nicht weniger schwierig ist es, zu bestimmen, ob die Strangulation zufällig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist, weil die Erscheinungen in dem einen, wie in dem andern Falle dieselben seyn können. Wenn jedoch die angegebenen allgemeinen und besonderen Merkmale einer Statt gehabten Erstickung mit Erscheinungen zusammentreffen, welche eine gewaltsame Handanlegung an den Hals des Kindes verrathen, so ist in der grössten Mehrheit der Fälle die erfolgte vorsätzliche Erwürgung des Kindes als erwiesen zu betrachten; der Beweis wird aber immer nur dann erst vollgültig, wenn nach genauer Erwägung aller übrigen Umstände, besonders des Herganges des Geburtsgeschäftes, keine anderweitige Ursache der Strangulation ausfindig gemacht werden kann. Zuweilen geschieht es, dass die Mutter aus Unerfahrenheit, aus Angst, Ungeduld und Schmerzen die Geburt zu beschleunigen sucht und den bereits gebornen Kopf und Hals des Kindes fasst, daran zieht und so das Kind erwürgt. Hier können alle Merkmale des Erstickungstodes, sugillirte Eindrücke der Finger, Eindrücke und Brüche der Kehlkopfsknorpel u. s. w. zugegen seyn, und es ist die Erstickung durch äussere Gewalt zwar bewiesen, aber die Absicht der Mutter, das Kind zu tödten, kann aus diesen physischen Merkmalen allein nicht bewiesen werden; übrigens einen gegründeten Verdacht wird es erregen, wenn die Kreisende zum Hervorziehen des Kindes sich nicht der Hand, sondern eines zur Erdrosslung tauglichen Werkzeuges, z. B. eines Bandes bedient hat. — Es muss hier noch erwähnt werden, dass einige Vorgänge bei der Geburt, wie z. B. die um den Hals des Kindes geschlungene Nabelschnur, und die krampfhaften Zusammenziehungen der Mündung des Uterus und der äussern Geschlechtstheile eine Strangulation des Kindes bewirken können. Als die Merkmale einer solchen zufälligen Erdrosslung von der vorsätzlichen hat man angegeben, dass bei der Erdrosslung durch den Muttermund und durch die Nabelschnur die Sugillation*) meistens gleichförmig sey, dass aber bei der vorsätzlichen Erdrosslung die Sugillation in Bezug auf Gestalt und Tiefe ungleich sey und nebst der

*) Von den verschiedenen Ansichten, nach welchen Einige die Sugillation durch Umschlingung der Nabelschnur läugnen, Andere nicht, ist im §. II gesprochen worden.

Sugillation auch noch verwundete der Oberhaut beraubte Stellen am Halse wahrgenommen werden. Allein dieses Unterscheidungszeichen ist trüglich, denn es ist möglich, dass die Erdrosslung durch die Nabelschnur auch eine ungleichförmige Sugillation bewirken kann, wenn z. B. die Hand neben dem Halse des Kindes vorgefallen ist; eben so ist es möglich, dass ein vorsätzliches Erdrosseln eine gleichförmige Sugillation veranlassen kann, wenn es mit einem glatten Riemen oder mit einer überall gleichen Schnur vollzogen wurde; endlich kann sich auch während der Geburt die Oberhaut am Halse des Kindes stellenweise ablösen. Es geht demnach daraus hervor, dass auch hier die Entscheidung äusserst schwierig ist und der Gerichtsarzt alle möglichen Nebenumstände und besonders wo möglich den Hergang bei der Geburt und sonstige Aufschlüsse, die ihm die Akten geben können, berücksichtigen und alles dieses mit den Merkmalen einer Erstickung und den Erscheinungen einer gewaltsamen Handanlegung genau zusammenstellen und vergleichen muss und da wird er in den meisten Fällen, statt auf Gewissheit, nur auf Wahrscheinlichkeit sein Urtheil gründen dürfen.

Ad e. Die Untersuchung, ob ein im Wasser oder einer andern Flüssigkeit todtgefundenes neugebornes Kind ertrunken sey, unterliegt nicht nur allen den Schwierigkeiten, welche die Untersuchung dieser Todesart bei Erwachsenen (Kap. XLIX) darbietet, sondern es kommen hier noch insbesondere folgende vier Verhältnisse in Betracht; nämlich: 1) das Kind ist vor beginnendem Athmen ins Wasser gekommen; 2) das Kind ist zwar erst nach begonnenem Athmen ins Wasser gekommen, aber doch nicht ertrunken; 3) das Kind ist wirklich ertrunken, und 4) das Kind ist entweder zufällig oder absichtlich mit Wissen und Willen der Mutter ertrunken. — 1) Das Kind ist vor beginnendem Athmen ins Wasser gekommen. Dieser Fall kann sich ereignen, wenn die Geburt im Bade oder unmittelbar über einem Wasserbehälter erfolgt. Von einem eigentlichen Ertrinken kann hier nicht die Rede seyn; es müssen demnach auch die Zeichen dieser Todesart fehlen. Man findet niemals in die Lungen eingedrungenes Wasser, aber Schleim und amnische Feuchtigkeit im Kehlkopfe und in der Luftröhre. 2) Das Kind ist zwar erst nach begonnenem Athmen ins Wasser gekommen, aber doch nicht ertrunken. Dieser Fall kommt vor, wenn Kinder auf irgend eine Weise getödtet und erst nach dieser Töd-

tung ins Wasser geworfen werden. Hier geben die aufgefundenen Spuren der wirklich erlittenen gewaltsamen Todesart und die Merkmale des Statt gehabten Athmens Aufschluss, und beides sind die Hauptpunkte, welche bei der Obduktion zu berücksichtigen sind. 3) Das Kind ist wirklich ertrunken. Hier müssen die Merkmale des Ertrinkens Aufschluss geben: allein diese verhalten sich bei den Neugebornen nicht ganz so, wie bei Erwachsenen; auch sind über diese Merkmale die Ansichten der Gerichtsärzte noch nicht einig, was natürlich die Abgabe eines genau bestimmenden Urtheiles erschwert. Die Zeichen des Schlagflusses, welche bei erwachsenen Ertrunkenen oft so deutlich zugegen sind, fehlen bei ertrunkenen Neugebornen meistens ganz oder erscheinen nur sehr undeutlich. Auf die Flüssigkeit des Blutes legen Einige einen besondern Werth, Andere nicht. Mende*) behauptet ausdrücklich, die Flüssigkeit des Blutes sey bei ertrunkenen Kindern nicht grösser, als bei sonst Erstickten. Die meisten gerichtsärztlichen Schriftsteller aber haben dieses Merkmal ganz mit Stillschweigen übergangen. Das sicherste Kennzeichen des Statt gehabten Ertrinkens ist übrigens, nebst den übrigen Merkmalen der Erstickung, eine schäumende Flüssigkeit, die in den Aesten der Bronchien und in den Luftzellen der ausgedehnten Lungen angetroffen wird, oft auch aus Mund und Nase ausfliesst, aber nicht mit Schleim und Fruchtwasser verwechselt werden darf, womit die Athmungswerkzeuge der Neugebornen oft angefüllt sind, und die Respiration verhindert wird. Henke**) glaubt, dass es am meisten Vorsicht gegen eine solche Verwechslung bei jenen Kindern bedürfe, die in unreinem Wasser, in Schlamm, Kloaken u. dgl. gefunden wurden: aber gerade in solchen Fällen wird die in den Athmungswerkzeugen gefundene Flüssigkeit in Bezug auf Ansehen und Geruch mit jener Flüssigkeit, in welcher das Kind gefunden wurde, übereinstimmen und somit eine Verwechslung hier weniger möglich seyn. Man hat zur Unterscheidung, ob die in den Luftwegen gefundene schaumige Feuchtigkeit die im natürlichen Zustande hier befindliche lymphatische Feuchtigkeit oder ob sie eine fremde sey, nach Scheel***) folgende

---

*) Handb. 3. Thl. S. 277.

**) Lehrb. §. 595.

***) Comment. de liquoris amnii asperae arter. foetuum human. natura et usu. Hafn. 1799.

Methode vorgeschlagen: „man lässt einen Tropfen davon auf eine Glasplatte fallen und betrachtet ihn mit einem Mikroskope, dann verdunstet man die Feuchtigkeit bei gelinder Wärme und betrachtet das Zurückgebliebene; bei der ersten Betrachtung wird sich die natürliche Feuchtigkeit durch viele lymphatische Kügelchen, bei der zweiten durch mehrere Salzkrystalle von andern fremden Flüssigkeiten unterscheiden." Die oben erwähnte schäumende Flüssigkeit in den Luftwegen lässt nur dann auf erfolgtes Ertrinken mit Wahrscheinlichkeit schliessen, wenn ausgemittelt wurde, dass kein Lufteinblasen geschehen ist und dass, wenn jene Flüssigkeit sehr zähe ist und mit vielem Schleime oder Kindspech vermischt gefunden wird, das Kind zwar möglicherweise geathmet haben, aber dennoch ohne äussere Gewaltthätigkeit wegen Unvollkommenheit des Athmungsvorganges gestorben seyn kann. Nur eine durchaus nicht schäumende Luftröhrenfeuchtigkeit lässt mit Gewissheit annehmen, dass kein Athmen Statt gefunden hat; so wie in andern Fällen, wenn das Kind in einer sehr schmutzigen, übelriechenden Flüssigkeit ertrank, die Beschaffenheit der in den Luftwegen gefundenen Feuchtigkeit in Verbindung mit den Merkmalen der Erstickung den sichersten Beweis der Statt gehabten Todesart gewährt. Uebrigens enthalten bei unvollkommen von Luft ausgedehnten Lungen auch nur diejenigen Luftzellen die erwähnte schäumende Feuchtigkeit, welche bereits Luft in sich aufgenommen hatten. Im Magen trifft man von der Flüssigkeit, in welcher das Kind ertrunken ist, in der Regel nichts; Mende sagt: „im Magen sah ich bei ertrunkenen Neugebornen niemals eine Flüssigkeit, die mit der, worin sie ertrunken waren, für eine und dieselbe konnte gehalten werden" *). Schlüsslich muss noch bei dieser Todesart berücksichtigt werden, dass der Erstickungstod neugeborner Kinder im Verhältniss zu Erwachsenen später erfolgt. 4) Wenn nun in einem Falle bewiesen oder wenigstens als höchst wahrscheinlich dargestellt ist, dass das Kind wirklich

*) Mende hat mit neugebornen Hunden Versuche angestellt, die er in gefärbtem Wasser ertränkte. Unter 9 in blau gefärbtem Wasser ersäuften Hunden fand sich nur bei einem ein Kaffeelöffel voll blauen Schaumes im Magen; bei zwei war der Schlund hin und wieder gefärbt; bei allen aber fand sich in der Luftröhre und in den Lungen die gefärbte Flüssigkeit vor, ja, wenn diese ausgedrückt wurde, sah man in den Luftzellen durch die Luppe noch den Färbestoff.

ertrunken ist, so fehlt es noch ganz und gar an dem Beweise, ob das Kind zufällig oder vorsätzlich mit Wissen und Willen der Mutter ertrunken sey und diese Ausmittlung ist äusserst schwierig, man kann sagen, in den meisten Fällen unmöglich, da wir dafür keine besonderen physischen Kennzeichen haben und die Merkmale des zufälligen Ertrinkens sich von jenen des vorsätzlich bewirkten nicht unterscheiden. Der Gerichtsarzt muss hier sich eine genaue Kenntniss von dem Hergange bei der Geburt und von dem Zustande der Gebährenden während derselben zu verschaffen suchen: es ist möglich, dass die Geburt im Bade oder unmittelbar über einem Wasserbehälter erfolgte, oder dass die Mutter auf dem Abtritte von der Geburt überrascht wurde, in welchen Fällen das Kind, ohne Schuld der Mutter in die Flüssigkeit fallen und daselbst ertrinken kann. Da aber auch ein solches Ereigniss von einer Angeklagten vorgeschützt werden kann, so lässt sich auch hier von Seite des Gerichtsarztes keine Gewissheit ermitteln, da es, wie gesagt, keine physischen Merkmale giebt, nach welchen das vorsätzlich bewirkte Ertrinken von dem zufälligen sich unterscheiden lässt: hier muss die Untersuchung des Richters Licht verschaffen und der Gerichtsarzt muss aber doch dabei den Richter darauf aufmerksam machen, dass in den erwähnten Fällen, bei Geburt im Bade, bei Ueberraschtwerden von der Geburt auf dem Abtritte etc., ein Ertrinken des Kindes ohne alle Schuld der Mutter möglich ist. (Kap. II.)

XIV. Die Entziehung des nothwendigen Grades der äussern Wärme ist eine nicht seltene Todesursache der Neugebornen und es bedarf dazu nicht einmal eines besondern Grades der Kälte, sondern es ist schon hinreichend, wenn das Neugeborne, in welchem die Wärmeerzeugung noch so schwach von Statten geht, vor dem Einflusse einer nur sehr mässig kalten Luft nicht hinlänglich geschützt ist. Der Tod erfolgt hier nicht durch eigentliches Erfrieren, sondern, noch ehe dieses eintreten kann, durch Nervenlähmung. Es fehlt daher auch in solchen Fällen an eigenthümlichen Merkmalen, welche am Leichname die Todesursache erweisen könnten: in einem Falle dieser Art fand Mende das Gehirn blutreich und die Lungen und das rechte Herz mit Blut angefüllt, doch nicht so, dass daraus auf Erstickung zu schliessen wäre; allein es lässt sich aus dieser einzelnen Beobachtung noch keine allgemeine Folgerung ziehen, und bis jetzt kennen wir keine an dem

Leichname wahrnehmbare Merkmale, welche die Entziehung des nothwendigen Wärmegrades als Todesursache beweisen. Anders verhält es sich aber hinsichtlich bestimmender Merkmale, wenn Neugeborne in einer Kälte, die unter dem Gefrierpunkte ist, umkommen, in welchem Falle wahrscheinlich die Kinder auch eher an Nervenlähmung sterben, ehe sie eigentlich erfrieren können. Die Leiche ist vom Froste steif und die Flüssigkeiten in derselben sind, wenn die Untersuchung noch vor dem Aufthauen geschieht, gefroren; die Farbe der Oberfläche des Körpers ist sehr roth, ins Blauliche spielend, besonders die Ohren, die Halsgegend, die Geschlechtstheile, die innere Seite der Schenkel, die Hände und die Füsse; die Nägel sind dunkelblau, das Gesicht hat meistens eine frische rothe Farbe, die Lippen sind roth und die Zunge ist starr. Bei der Sektion findet man besonders das Gehirn stark mit Blut angefüllt und die Leiche geht, wenn sie nach dem Aufthauen in der Wärme bleibt, sehr schnell in Fäulniss über. Die Rücksicht auf diese mehr oder minder ausgebildeten Merkmale, verbunden mit jener auf den Ort und die Umstände, unter welchen das Kind todtgefunden worden ist, die Jahreszeit und die Abwesenheit von Verletzungen, wenigstens von solchen, die einer vorsätzlichen Gewaltthätigkeit zugeschrieben werden könnten, wird diese Todesart leicht ausser Zweifel setzen. (Vergl. übrigens noch Kap. LV.)

XV. An Kindern, welche verhungert sind, bemerkt man folgende Kennzeichen. Die Leichen sind eingefallen und welk, das Gesicht ist blass und runzlich, die Züge desselben haben etwas Trauriges, die Augen liegen tief im Kopfe; Mundhöhle, Zunge und Rachen sind trocken, in der Speiseröhre ist wenig klebriger Schleim enthalten; der Magen und die dünnen Gedärme sind ganz leer, doch von Luft ausgedehnt; an dem Magen bemerkt man bisweilen rothe Stellen; das Herz ist ungewöhnlich welk und so wie die grossen Gefässe, weniger als sonst mit Blut erfüllt. Wie lange ein neugebornes Kind die Entbehrung der Nahrungsmittel ertragen kann, lässt sich mit Gewissheit nicht angeben: Mende erwähnt indess, dass man ausgesetzte Kinder, die ohne alle Nahrungsmittel blieben, noch zwölf Stunden nach der Geburt lebend gefunden habe. (Vergl. noch Kap. LIV.)

XVI. Die absichtliche Vergiftung der neugebornen Kinder kommt wohl selten vor und ist meistens mehr die Folge

eines Versehens oder einer Verwechslung. Bei einer solchen Untersnchung hat man auf die allgemeinen und besonderen Merkmale der Vergiftungen und auf die einzelnen Ausmittlungsmethoden (worüber im LVI. Kap. ausführlich gehandelt wird) Rücksicht zu nehmen, wobei überhaupt zu bemerken ist, dass das Gift in der Leiche der Neugebornen nie die deutlichen Aeusserungen, welche in der Leiche Erwachsener zurückbleiben, hinterlässt, dass aher desto reichlicher die tödtende Substanz im Darmkanale zu finden ist, weil die schwache Verdauung und der schnell erfolgende Tod die Zersetzung oder Entfernung des Giftes verhindern. Was insbesondere 1) die betäubenden Gifte, besonders das Opium betrifft, so verdient es wohl beachtet zu werden, dass sie neugeborne Kinder durch eine Nervenlähmung tödten, ohne die Wirkungen im Körper hervorzubringen, die sonst davon anch noch in den Leichen gefunden werden: in Fällen dieser Art, in welchen das Gift zugleich ausgebrochen wurde, ist es dann ganz unmöglich, die Vergiftung an bestimmten sonst ein solches Ereigniss bezeichnenden Merkmalen zu erkennen zu geben. Mende*) sagt: „mir wurde ein Fall mitgetheilt, wo einem ganz zarten Kinde ein Pulver gereicht worden war, das statt des achten Theiles eines Grans Opiums, den es enthalten sollte, einen ganzen Gran davon enthielt; doch schluckte es aller Wahrscheinlichkeit nach dasselbe nicht ganz hinunter; es entstand Erbrechen, dann Betäubung und der Tod: man fand bei der gerichtlichen Untersuchung in der Leiche keine Spur von Gift und Vergiftung und nur das Gehirn noch weicher, als es bei ganz jungen Kindern zu seyn pflegt.“ Wenn übrigens eine nicht zu kleine Quantität von einem betäubenden Gifte einem Neugebornen beigebracht, und das Gift nicht sogleich wieder ausgebrochen wurde, findet man folgende Merkmale: das Gesicht und der Unterleib aufgetrieben, dunkle Gesichtsfarbe; Hände, Füsse, besonders die Spitzen der Finger und Zehen mit den Nägeln blau; sehr ausgedehnte Todtenflecken, aus Mund und Nase fliesst ein blutiger Schaum; die Gefässe des Kopfes überhaupt und besonders die des Gehirns mit schwarzem Blute überfüllt, und eben so die Lungen, welche entzündet und stellenweise brandig sind; das vordere Herz und besonders der Hohladersack enthalten eine bedeutende Menge von schwarzem, flüssigem

*) Handb. III. Thl. S. 317. Not. 49.

Blute; die Leber dunkel marmorirt und hat am untern vordern Rande schwarzblaue Flecken; Magen und Gedärme von Luft ausgedehnt und ersterer zeigt kleinere und grössere Brandflecken, die sich bisweilen bis in die dünnen Gedärme verbreiten; alle Blutadern im Unterleibe strotzen von dunklem Blute; alles Blut im ganzen Körper ist dunkler und mehr flüssig, als es sonst bei Neugebornen zu seyn pflegt. Nach Vergiftung mit Blausäure bekommt das Blut und die innern Theile überhaupt einen Geruch nach bittern Mandeln, der aber schnell verfliegt, wenn die Leiche in freier Luft lag und der Zugluft und Nässe ausgesetzt war. Uebrigens muss von allen diesen Merkmalen der Vergiftung mit betäubenden Giften wohl beachtet werden, dass sie bei Neugebornen niemals so auffallend sind, als sie bei Erwachsenen angetroffen werden und zwar deshalb, weil Kindern gewöhnlich nur eine sehr kleine Portion des Giftes hat beigebracht werden können, weil sie gewöhnlich den grössten Theil des erhaltenen Giftes sogleich wieder ausbrechen und endlich weil, wie schon gesagt die Kinder durch die Einwirkung des Giftes auf die Nerven früher an Lähmung sterben, ehe die angegebenen Merkmale eintreten können. Der Applikationsort des Giftes darf auch nicht unberücksichtigt bleiben. Ist das Gift durch Klystier beigebracht worden, so werden die allgemeinen Zufälle (als die Schwärze und Flüssigkeit des Blutes und seine Anhäufung im Kopfe, in der Brust und im Unterleibe) die nämlichen seyn; die örtlichen Zufälle aber, nämlich die Brandflecken werden sich im Mastdarme, im herabsteigenden und Quergrimmdarm am häufigsten zeigen. Wenn narkotische Gifte durch eine Wunde beigebracht wurden, so werden sie örtlich an der Stelle, wo dies geschah, keine auffallende Veränderung hervorbringen, dagegen aber ihre allgemeine Wirkung auf den ganzen Körper viel stärker äussern, als bei jeder andern Anwendungsart. 2) Geschah die Vergiftung mit ätzenden mineralischen Giften (Arsenik, ätzenden Quecksilber-, Spiessglanz- und Kupferpräparaten, kaustischen Laugensalzen, koncentrirten Mineralsäuren), so ist das äussere Ansehen der Leiche so ziemlich dasselbe als bei den durch narkotische Gifte Getödteten; dabei zeigen sich noch folgende Merkmale. Im Munde, im Schlunde und in der Speiseröhre entzündete und brandige Stellen; der Magen und die Gedärme stellenweise entzündet, mürbe, brandig und sogar schon durchfressen. In den Leichen der mit Arsenik Vergifteten findet

man überdies noch die Gefässe des Gehirns und die Lungen, die ein entzündetes Ansehen haben, mit Blut angefüllt; die in freier Luft liegenden Leichen faulen sehr schnell. Mehrere dieser Gifte, besonders der Arsenik, tödten das Neugeborne durch äussere Anwendung eben so sicher, als durch innern Gebrauch; ja es bedarf dazu nicht einmal einer Wunde, sondern eine anhaltende Berührung mit der unversehrten Oberfläche des Körpers reicht dazu allein schon hin: vom Arsenik ist bekannt, dass er die Stellen, wo er liegt, anätzt und Schorfe erzeugt. Die benachbarten Theile schwellen stark an und die Zeichen der Vergiftung stellen sich nach und nach ein. Nach dem Tode findet man die angegriffenen Stellen entzündet und tief hinein brandig und nebstdem dieselben Erscheinungen, wie nach der innern Anwendung des Giftes.

XLIV. Kap.

Von der Ausmittlung des vor oder nach der Geburt erfolgten Todes eines Neugebornen.

§. I. Die Erörterung der Frage: „ob ein todtes neugebornes Kind schon todt geboren wurde, also schon vor der beendigten Geburt gestorben ist, oder ob es nach der beendigten Geburt noch gelebt hat und dann erst gestorben ist," hat

I. folgende Veranlassungen zur gerichtlichen Untersuchung sowohl in civil- als kriminalrechtlicher Beziehung, nämlich: 1) wenn es sich um Erbschaft handelt, wo bestimmt werden muss, ob das Kind nach der Geburt gelebt hat, mithin erbfähig war (Kap. VIII), und 2) bei Verdacht und Anschuldigung eines Kindermordes (Kap. XLII), so wie bei der besondern Untersuchung über die Todesart eines Neugebornen (Kap. XLIII). Wenn nun, um dem Zwecke dieser gerichtlichen Untersuchungen entsprechen zu können, die gerichtsärztliche Untersuchung über das nach der Geburt Statt gehabte oder nicht Statt gehabte Leben des Kindes ein Resultat liefern soll, so müssen

II. die Merkmale zur Unterscheidung, ob das todte Neugeborne nach der Geburt gelebt hat, oder nicht aufgesucht und darauf das Gutachten basirt werden, wobei jedoch zu bemerken ist, dass wir kein einziges Merkmal besitzen, welches für sich allein den sicheren Beweis, dass das Kind nach

der Geburt gelebt habe, liefert und dass in den allermeisten Fällen aus der Vereinigung mehrerer Merkmale das Gutachten nur Wahrscheinlichkeit geben kann. (§. XX.) Als solche Merkmale hat man nun folgende aufgestellt: 1) die Berücksichtigung des Verlaufes der Schwangerschaft und des Herganges der Geburt, 2) die Berücksichtigung der Todesart des Neugebornen und der Kennzeichen des schon vor der Geburt im Mutterleibe erfolgten Todes des Kindes, 3) das Offenstehen des Mundes und der Augen des Kindes, 4) der Zustand der Nabelschnur und des Mutterkuchens, 5) die Untersuchung des Blutes und des Herzens, 6) die Sugillationen und Suffusionen, 7) die Harnblasenprobe, 8) die Mastdarmprobe, 9) die Untersuchung der Leber, 10) das Gewichtsverhältniss der Brustdrüse, 11) die Lungenschwimmprobe, 12) die Athemprobe, 13) die Plouc-quet'sche Lungenblutprobe, 14) die Lungenathmungsprobe von Daniel, 15) die Bernt'sche hydrostatische Lungenprobe, 16) die hydrostatische Probe von Mende, 17) die vereinigte Lungenprobe von Wildberg und 18) dessen Pneobiomantie. — Von diesen verschiedenen Ausmittlungskriterien und ihrem diagnostischen Werthe nun insbesondere.

§. II. Die genaue Berücksichtigung des Verlaufes der Schwangerschaft und des ganzen Herganges der Geburt bietet nicht unwichtige Merkmale zur Entscheidung der Frage dar, ob ein Kind nach der Geburt gelebt habe oder nicht, und es ist nicht zu läugnen, dass der Werth anderer Proben, besonders der Lungen- und Athemprobe hauptsächlich von der damit zu verbindenden Berücksichtigung aller die Schwangerschaft, die Geburt und das Kind betreffenden Nebenumstände abhängt. Es ist deshalb auch nöthig, dass der Gerichtsarzt vor der Obduktion über alle diese Punkte die nothwendige Erkundigung einzieht und die bereits geführten gerichtlichen Verhandlungen ihm zur Einsicht vorgelegt werden.

I. Was den Verlauf der Schwangerschaft und die an dem mütterlichen Körper wahrnehmbaren Merkmale betrifft, so giebt es deren mehrere, deren Zusammentreffen es im hohen Grade wahrscheinlich machen kann, dass das Kind schon vor der Geburt verstorben ist. Hierher gehören: bedeutende Krankheiten der Schwangern, besonders heftige Krämpfe, Entzündungen und Blutflüsse; heftige Erschütterungen des Körpers durch einen Fall, Schlag etc.; heftige Leidenschaften u. s. w., kurz alle diejenigen schädlichen Ein-

flüsse, welche die Frucht im Mutterleibe tödten können und deren ausführliche Aufzählung nicht hierher gehört, da sie als bekannt vorausgesetzt werden müssen. So viel muss jedoch bemerkt werden, dass jeder dieser einzelnen Einflüsse den Tod der Frucht zur Folge haben kann, ohne ihn aber nothwendig zur Folge haben zu müssen. Grösser aber wird immer die Wahrscheinlichkeit dieses Todes, wenn mehrere dieser schädlichen Einflüsse zu gleicher Zeit eingewirkt haben und wenn nachgewiesen werden kann, dass nach ungewöhnlich heftigen Bewegungen der Frucht auf einmal diese Bewegungen gänzlich aufgehört haben, und dass die Schwangere einen lästigen Druck bald auf den Mastdarm, bald auf die Harnblase, bald in einer der beiden Seiten des Unterleibes wahrnahm und mit diesen Zufällen noch Blässe des Gesichtes, schmutzig bläuliche Farbe der Augenlieder, hohle Augen, Kopfschmerzen, Ohrensausen, übelriechender Athem, Appetitlosigkeit, Ekel, Erbrechen, Ohnmachten, Zurücktreten des Nabels und Einsinken des Bauches verbunden waren. Wenn man bei bevorstehender Entbindung bei der Untersuchung der Schwangern die Frucht bewegungslos, die Bedeckungen des Schädels weich, ohne Federkraft, runzlich, geneigt zur Ablösung von den Knochen, diese letztern aber beweglich und die Nabelschnur schlaff und ohne Pulsation findet und wenn aus den Geschlechtstheilen eine schwärzliche, mehr oder weniger übelriechende Feuchtigkeit ausfliesst, so wird man zu der Vermuthung berechtigt, dass die Frucht bereits verstorben sey. Umgekehrt darf man aber nicht auf das Leben der Frucht schliessen, wenn man diese eben angegebenen Merkmale nicht findet, weil dieselben nicht vorhanden sind, wenn der Tod kurz vor der Geburt eingetreten ist.

II. In Bezug auf den Zeitpunkt und Hergang der Geburt ist auf folgende Fragen Rücksicht zu nehmen. Ob die Mutter eine Erstgebährende war, ob die Entbindung langsam, schnell oder gar unvermuthet erfolgte und ob sie von ungewöhnlichen Zufällen begleitet war; in welchem somatischen und psychischen Zustande die Mutter sich vor, während und nach der Entbindung befand und ob bei dieser eine starke Blutung Statt fand; ob bei der Entbindung noch andere Personen zugegen waren und in welchem Verhältnisse diese zu der Gebährenden stehen; an welchem Orte die Geburt geschehen ist; ob das Kind in den Eihäuten zur Welt gekommen

ist; ob es in grosser Kälte geboren wurde; ob die Nabelschnur um den Hals geschlungen war; ob das Kind im Augenblicke der Geburt in irgend eine das Athmen verhindernde Flüssigkeit fallen konnte; ob man dem Neugebornen unter der Voraussetzung des Scheintodes Luft eingeblasen habe oder ob dieses in betrügerischer Absicht geschehen ist; ob das neugeborne Kind die Augen und Gliedmassen bewegt, Kindspech und Harn ausgeleert, geschrieen und Nahrung zu sich genommen hat; ob die Leiche des Kindes, ehe sie zur Obduktion vorgelegt wurde, sich in einer andern Lage, in andern Umgebungen und Verhältnissen befand, und auf welche Weise sie aus den frühern in die gegenwärtigen gebracht worden ist.

§. III. Berücksichtigung der Todesart des Neugebornen und der Kennzeichen des schon vor der Geburt im Mutterleibe erfolgten Todes des Kindes.

I. Mende*) ist der Meinung, dass sich von den Wirkungen, welche die verschiedenen Todesarten des Kindes hervorbrachten, Merkmale entnehmen liessen, an denen man ein todt zur Welt gekommenes Neugebornes von einem kurze Zeit nach der Geburt noch lebendig gewesenen unterscheiden könne. Er sagt: „War die Todesursache eine solche, welche die Frucht nur im Mutterleibe treffen und tödten konnte, so müssen auch davon Merkmale entstehen, die den Tod während des Fruchtlebens bezeichnen; wenn im Gegentheile aber die Todesart nur nach der Geburt eintreten konnte, so muss auch das Neugeborne nach der Geburt gelebt haben." Dass die gerichtsärztliche Beurtheilung der verschiedenen Todesarten der Neugebornen von grosser Wichtigkeit ist, unterliegt keinem Zweifel und es ist dieser Punkt ausführlich im vorigen Kapitel besprochen: auch ist die obige Behauptung Mende's, so wie sie dasteht, an und für sich genommen, allerdings richtig, allein es ist das Problem, die Ausmittlung des Statt gehabten Lebens des Kindes nach der Geburt, nicht hinreichend damit gelöst. Denn es giebt gewisse Todesarten, die eben sowohl vor und während als nach der Geburt eintreten können, und in solchen Fällen kann, wenn nicht besondere mit der Todesart nothwendig in Verbindung stehende und bezeichnende Merkmale hinterlassende Nebenumstände dabei sind, die Berücksichtigung der Todesart auch keinen Aufschluss über

*) Handb. d. gerichtl. Medic. 3. Thl. S. 309.

Statt gehabtes oder nicht Statt gehabtes Leben nach der Geburt geben, mithin ist Mende's Vorschlag nicht bei allen Fällen anwendbar, und es fehlt ihm demnach die allgemeine Brauchbarkeit. Uebrigens ist auch hier noch zu berücksichtigen, dass die Untersuchung, ob das Kind nach der Geburt gelebt hat, oder nicht, der Erforschung der Todesursache vorangehen muss, weil in dem Falle, dass erweislich wäre, es sey der Tod des Kindes schon vor der Geburt erfolgt, die ihm nach der Geburt zugefügten Verletzungen, wenn sie auch erwiesenermassen in böser Absicht zugefügt wurden, nicht in die Kategorie des Kindermordes fallen, da dieser nur an einem nach der Geburt gelebt habenden Kinde begangen werden kann. (Kap. XLII, §. III.)

II. Einen sicheren Aufschluss gewähren die Kennzeichen eines schon vor der Geburt im Mutterleibe erfolgten Todes des Kindes; man hat aus diesen Kennzeichen den natürlichen Schluss gezogen, dass das Kind nicht lebend geboren worden sey oder nicht nach der Geburt gelebt habe.

1) Diese Kennzeichen sind, je nachdem der Tod längere oder kürzere Zeit vor der Geburt erfolgte, bald in einem höhern, bald in einem geringern Grade vorhanden. Im Allgemeinen sind sie folgende. Eine ohne Spuren einer erlittenen Gewalt eingesunkene Fontanelle; die einzelnen Schädelknochen lassen sich sehr leicht hin und her und zum Theil übereinander schieben; eine abgetrennte oder sich leicht abschälende Oberhaut; ein missfarbiges, blaues oder schwärzliches Ansehen der Haut; eine allgemeine Erschlaffung des Körpers und der Muskeln insbesondere; eine welke, eingeschrumpfte, grüngelbliche, auch wohl übelriechende und leicht zerreissbare Nabelschnur, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, dass die grüngelbliche Farbe allein auch bei lebend gebornen Kindern gefunden werden kann, wenn sie blos von einem Verderben der Salze in der Scheide der Nabelgefässe herkommt; eine bestimmte Art von Knoten in der Nabelschnur; eine trübe Hornhaut und missfärbige Augenlieder, Aufgedunsenheit des Gesichtes oder mehrerer Stellen des Körpers, und bei schon vorangeschrittener Fäulniss ein Leichengeruch und eine teigige Beschaffenheit der Muskeln und Eingeweide.

2) Um aus diesen Merkmalen einen Schluss ziehen zu können, ist Folgendes zu bemerken. Diese Zeichen können nur dann eine sichere Entscheidung geben, wenn die Obduk-

tion des Kindes sehr bald nach der Geburt geschieht. Wenn alle diese angegebenen Kennzeichen oder doch die meisten derselben an einem erst kürzlich gebornen Kindskörper wahrgenommen werden, so kann der im Mutterleibe längere Zeit vor der Geburt erfolgte Tod des Kindes nicht bezweifelt werden. Einzelne der genannten Zeichen reichen nicht hin, den vor der Geburt erfolgten Tod des Kindes mit Gewissheit anzunehmen. Vorzüglich ist a) die sich ablösende Oberhaut, worauf Einige so viel Gewicht legen, ein unsicheres Merkmal, indem einerseits die Abschälung der Oberhaut bei Kindern, die nach der Geburt gelebt haben, vorkommt, anderseits bei schon einige Zeit todten Früchten dieser Zustand der Haut nicht zugegen ist. So versichert Baudelocque*) mehrere Male todtgeborne Kinder gesehen zu haben, die sich Monate lang nach ihrem Tode im Eie erhalten hatten, und er fand ihre Haut weiss und runzlich, als wenn sie eben einzutrocknen angefangen hätte, ein Zustand, der mit einer leichten Trennung der Oberhaut nicht verbunden seyn kann. Im entgegengesetzten Falle haben wir Beispiele, dass Abschälung der Oberhaut bei Kindern gesehen wurde, die nach der Geburt noch lebten und wir wollen unter andern folgende Beobachtungen hier anführen. Osiander**) macht folgenden Fall bekannt. „Eine Gebährende musste in der 33sten Woche von einem wassersüchtigen Kinde mit den Füssen voran entbunden werden. Die Oberhaut war an Händen und Füssen der Frucht abgegangen, und das Kind sah völlig so aus, als wäre es längst abgestorben; dennoch athmete dasselbe, gab einen Laut von sich, bewegte die Glieder und verschied nach 10 Minuten.“ Eine durch Henke***) veröffentliche Erfahrung ist von Professor Fleischmann in Erlangen. Derselbe fand an einem siebenmonatlichen Kinde, welches eine halbe Stunde nach der Geburt noch gelebt, im Bade sich bewegt und lebhaft geschrieen hatte, dass die Epidermis mürbe und schmierig war und sich leicht an allen Stellen abschälte, und die Hände, Füsse, das Skrotum und der Rücken gegen das Gesäss zu schon ziemlich von der Oberhaut entblösst waren. Riecke†) sah

*) Anleit. z. Entbindungskst. 2. B. S. 230.

**) In d. Götting. gelehrt. Anzeig. 1810. 1. Bd. S. 243.

***) Abhandl. 1. Bd. 2. Aufl. S. 33.

†) In Schneider's Annalen der Staatsarzneikunde, 3 Bd. 2. Hft. S. 565.

ein lebend gebornes und gesundes Kind, welchem am ganzen Körper die Oberhaut abgieng, ohne irgend eine Spur von Fäulniss; er wirft dabei die Frage auf, ob nicht vielleicht das Kind, da gerade Scharlachfieber herrschte, im Mutterleibe von dieser Krankheit befallen gewesen sey *). Aus diesen

*) Dass ansteckende Krankheiten specifischer Natur von der Mutter auf die Frucht übergehen können, ist durch die Erfahrung bewiesen. Riecke (a. a. O. S. 561) empfieng ein Kind mit vollreifen Pocken und ein anderes mit Scharlachausschlag in voller Blüthe. Die Blattern gehen häufig auf die Frucht über, und es scheint hier die Ansteckung meistens erst dann zu erfolgen, wenn die Mutter in der Genesung begriffen ist, tritt dagegen die Ansteckung früher ein, so erfolgt meistens ein Abortus; Unger (in d. medic. Jahrb. d. österreich. Staates, XIV, S. 543) beobachtete einen Abortus, wo der Embryo mit in voller Eiterung stehenden Blattern zur Welt kam und der Zeit nach zu urtheilen, dann angesteckt worden war, als bei der Mutter die Eiterung der Blattern sich entwickelt hatte. Hierher gehören wohl auch folgende Fälle von angeborner Syphilis Neonatorum: a) die Mutter leidet an sekundärer Syphilis, die Keimbläschen im Eierstocke sind afficirt, und da nun der Embryo, um zu wachsen, genöthigt ist, ein Blut aus der Mutter zu nehmen, und dieses von dem Lustseuchengift geschwängert ist, so wird die Frucht angesteckt; b) die gesunde Schwangere übt in der ersten Hälfte der Schwangerschaft den Beischlaf mit einem Manne aus, welcher primäre Chanker am Penis hat, und bekömmt davon primäre Geschwüre in der Scheide; weil jedoch im Uterus ein erhöhter Bildungsprozess auf gar lockerem Boden Statt findet, so heilen die venerischen Geschwüre und metastasiren sich auf den Fötus, in welchem Falle die Schwangere von der Syphilis frei bleiben kann; wird die Schwangere später angesteckt, und kommt es dabei zur sekundären Syphilis, so bekommt auch die Frucht durch Einsaugung des Blutes der Mutter mittelst ihrer placenta einen Theil des Giftes. S. Nevermann, in Schneider's Annal. d. Staatsarzneikunde, 8. Jahrg. 2. Heft, S. 391. — Zu bemerken ist noch, dass zuweilen der mütterliche Körper blos der Durchgangspunkt und Leiter einer Ansteckung ist, für welche er selbst keine Empfänglichkeit hat. Ebel beobachtete während einer Blatternepidemie eine Schwangere, welche 14 Tage vor ihrer Entbindung sehr lebhafte Bewegungen der Frucht fühlte; das Kind brachte eiternde Blattern mit auf die Welt und bekam deren am 2ten und 3ten Tage noch mehr. S. Heinlein, Comme[illegible] de foecundatione et concept. Erlang. 1793. Watson (p[illegible]. Trans. act., Nro. 493) beobachtete Fälle, wo Frauen, welche schon früher die Blattern gehabt, und während ihrer Schwangerschaft

Beobachtungen geht namentlich hervor, dass die Abschälung der Oberhaut, selbst wenn sie ziemlich weit verbreitet seyn sollte, nicht als ein sicheres Zeichen eines schon lange vor der Geburt erfolgten Absterbens des Kindes betrachtet werden darf. b) Die Knoten in der Nabelschnur haben Einige, besonders die ältern Geburtshelfer, als für das Leben des Kindes sehr nachtheilig betrachtet, und aus ihrem Vorhandenseyn auf den schon vor der Geburt erfolgten Tod des Kindes geschlossen. Allein diese Sache verhält sich nicht unter allen Verhältnissen so, da es hier auf die Art und Beschaffenheit der Knoten selbst ankommt. Man unterscheidet die falschen und die wahren Knoten *). Die falschen Knoten bestehen in stellenweisen Ausdehnungen, die theils von Gefässknoten sowohl an den Schlagadern als an den Blutadern, theils von klumpenweiser Anhäufung der Sulze und theils von eigenthümlichen Auswüchsen hervorgebracht werden. Von diesen falschen Knoten hat man keine Nachtheile für das Leben der Frucht beobachtet. Die wahren Knoten sind solche, bei denen die Nabelschnur übereinander geschlagen und durchzogen ist, mithin wirklich eingeknüpft erscheint. Von diesen wahren Knoten giebt es, nach Mende's Beobachtung, zwei in ihren Wirkungen verschiedene Arten. Bei der ersten Art hat der Knoten eine mehr unförmliche Gestalt, indem nicht blos die die Gefässe umgebende Sulze auf den äussern Flächen und an den Seiten des Knotens Wülste und Anschwellungen bildet, sondern auch die Gefässe in der Nähe desselben bedeutend ausgedehnt sind, und zwar die Blutader gegen die der Mutter zugekehrte Seite hin und die Schlagadern auf der Seite der Frucht: die Nabelschnur pflegt daher zwischen dem Kuchen und dem Knoten, hauptsächlich dicht vor diesem, dicker zu seyn, als hinter demselben nach dem Kinde zu. Ein solcher Knoten lässt sich nicht auflösen und wenn man ihn auseinander schneidet, findet man die Wände der Nabelschnur da, wo sie sich ineinander gefügt hatten, zusammengeklebt, und die Gefässe sind nicht

---

in der Nähe von Blatternkranken sich aufgehalten hatten, Kinder mit ausgebrochenen Blattern, oder mit Blatternarben gebaren, und ähnliche Beobachtungen hat auch Jenner (Abhandl. d. medicin. chirurg. Gesellschaft zu London; übers. v. Osan, Berlin 1811, S. 327) gemacht.

*) Mende, Handb. 3. Thl. §. 268, 269.

blos zusammengedrückt, sondern schienen in einem Falle ganz verschlossen zu seyn. Diese Knoten entstehen in frühern Monaten der Schwangerschaft, bilden sich allmählig aus, verursachen zuletzt eine Entartung dieser Stelle des Nabelstranges, der Durchgang des Blutes wird immer beschwerlicher und die Frucht stirbt allmählig ab. Die zweite Art der wahren Knoten ist nie so fest, dass man sie nicht gut sollte aufziehen können, die Nabelschnur und ihre Gefässe sind an der eingeschürzten Stelle nicht verändert, und die Gefässe nicht merklich zusammengedrückt. Diese Knoten entstehen, nach Mende's Ueberzeugung, immer nur in der Geburt: der Nabelstrang muss hierbei schon vorher um den Leib der Frucht umschlungen und eingeschürzt gewesen seyn, oder auch auf dem Muttermunde in einer Schlinge vorliegen, in die der Kopf der Frucht sodann hineinsinkt: in beiden Fällen wird der eingeschürzte Strang über den Leib weggeschoben, worauf sodann, sobald er darüber fortgestreift ist, ein Knoten entsteht. Knoten dieser Art können, wenn sie überall Schaden zu bewirken vermöchten, nur in der Geburt diesen Erfolg haben, doch auch dies ist, wie vielfältige Beobachtungen gelehrt haben, nicht der Fall: der Grund davon ist, weil diese Knoten sich selten sehr fest zuziehen, und wenn dies geschieht, es nur dann erst möglich ist, wenn die Geburt schon so weit vorgerückt ist, und eine kurz dauernde Pressung des Nabelstranges, falls sich diese ja ereignen sollte, nicht mehr schaden kann.

§. IV. Einige ältere Gerichtsärzte haben bei ihren Untersuchungen über die Frage: ob das Kind nach der Geburt gelebt habe oder nicht, darauf eine besondere Rücksicht genommen, ob Mund und Augen des Kindes geschlossen oder offen angetroffen werden, und glaubten im letzteren Falle auf ein Statt gehabtes Leben des Kindes nach der Geburt schliessen zu dürfen, wobei sie sich auf den Ausspruch Camper's beriefen, „dass Niemand mit geschlossenen Augen oder mit geschlossenem Munde sterbe.“ Allein dieser Umstand kann durchaus nicht als ein Merkmal des Statt gehabten Lebens des Kindes gelten, weil diese Behauptung Camper's schon an sich überhaupt nicht richtig ist und die Erfahrung gegen sich hat, indem mehrere Fälle bekannt sind, dass an der Leiche Augen und Mund geschlossen getroffen werden*). Frank sah

*) Mein Handb. d. patholog. Zeichenlehre. Würzb. 1825, S. 544.

an einer verstorbenen Schwangern vier Stunden nach dem Tode die untere Kinnlade fest an die obere angeschlossen; dasselbe sah Himly an einer Leiche noch am dritten Tage nach dem Tode, wo die beiden Kinnladen so fest geschlossen waren, dass er trotz der stärksten angewandten Kraft die untere nicht herabziehen konnte: bei Erhängten findet man zuweilen die Zähne fest aneinander geklemmt und den Mund geschlossen.

§. V. Aus dem Zustande der Nabelschnur und des Mutterkuchens will man folgende Merkmale entnehmen.

I. Was den Zustand der Nabelschnur betrifft, so rechnet man, wenn dieselbe unmittelbar nach der Geburt welk, mürbe, blutleer und übelriechend ist, dieses zu den sichersten Merkmalen des vor der Geburt erfolgten Todes des Kindes. Einige, z. B. Knebel und Masius, erklären sogar, dass diese Beschaffenheit der Nabelschnur, wenn sie mit andern Zeichen der Fäulniss oder mit solchen Krankheiten der Mutter, welche das Absterben der Frucht zur Folge haben konnten, zusammentreffe, selbst die Lungenprobe entbehrlich mache. Allein dieser Behauptung kann man nicht unbedingt beipflichten und der Gerichtsarzt darf sich mit der Untersuchung der Nabelschnur nicht allein begnügen und zwar um so weniger, als sich auch gegen die Sicherheit dieser Merkmale einige Bedenklichkeiten erheben lassen. 1) Die oben angeführte Beschaffenheit der Nabelschnur gewährt nur dann ein Merkmal, wenn die gerichtsärztliche Untersuchung unmittelbar nach der Geburt angestellt wird; allein ermordete Kinder werden selten gleich nach der Geburt gefunden, und somit auch nicht sogleich ein Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung. Später beweist dieser Zustand der Nabelschnur für den beabsichtigten Zweck nichts mehr, da das Kind nach der Geburt gelebt haben kann, aber bald verstorben und die welke Beschaffenheit, der üble Geruch der Nabelschnur nun die Folge des Todes oder der eintretenden Fäulniss ist. 2) Der Schluss, den man aus dem entgegengesetzten Zustande des Nabelschnur, wenn sie nämlich frisch und saftig ist, entnehmen will, nämlich dass das Kind nach der Geburt gelebt habe, ist auch nicht allgemein gültig, indem eine frische und saftige Nabelschnur nur ein Zeichen ist, dass das Kind bis zur Stunde der Geburt im Uterus, nicht aber, dass es noch nach der Geburt gelebt hat. — Ein anderes Merkmal hat man von der Beschaffenheit

des Blutes im Fruchttheile der durchschnittenen Nabelschnur entnommen und behauptet, dass dieses Blut immer geronnen gefunden werde, wenn der Tod schon vor der Geburt oder in derselben erfolgt sey, da hingegen die durchschnittenen Nabelgefässe eines lebend gebornen Kindes leer gefunden würden. Allein dieses Merkmal ist trügerisch und zwar aus folgenden Gründen: 1) wenn bei neugebornen Kindern das schon begonnene Athmen wieder unterdrückt wird, so fliesst das Blut zu den Nabelgefässen zurück und stockt daselbst beim erfolgten Tode des Kindes; und 2) giebt es Fälle, wo, ohne den Tod des Kindes zur Folge zu haben, der Nabelstrang in der Geburt abstirbt und geronnenes Blut in den Nabelstranggefässen zurückbleibt. In beiden erwähnten Fällen ist also geronnenes und stockendes Blut in den Nabelgefässen vorhanden, und das Kind hat doch nach der Geburt gelebt, und es kann demnach aus dem Vorhandenseyn des geronnenen Blutes in den Nabelgefässen durchaus kein für alle Fälle gültiger Schluss gemacht werden, dass der Tod schon vor oder während der Geburt des Kindes eingetreten sey.

II. Der Mutterkuchen wird wohl selten in gerichtlichen Fällen untersucht werden können, da er meistens nicht mehr aufgefunden wird. Ist dies aber der Fall, und findet man an dem Mutterkuchen eine faulige Beschaffenheit, die mit andern Zeichen der Fäulniss der Frucht verbunden ist, so muss der Tod der letzteren vor der Geburt erfolgt seyn.

§. VI. Untersuchungen über das qualitative Verhältniss des Blutes und über den Zustand des Herzens hat man gleichfalls zur Erörterung der Frage: „ob das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, oder schon vor der Geburt gestorben sey," angestellt, und dem Resultate dieser Untersuchungen mehr Gewicht beigelegt, als sie verdienen.

I. In Bezug auf das qualitative Verhältniss des Blutes ist man von dem Grundsatze ausgegangen, dass das Blut, wenn das Athmen eingetreten ist, eine lebhaftere Röthe, als vorher, zeigt: besonders soll dies an dem Blute der linken Hälfte des Herzens bemerkbar seyn, sobald wiederholtes Athmen Statt gefunden hat, während im ungebornen Zustande das Blut beider Hälften des Herzens dieselbe dunkle Farbe hat. Dabei hat man aber besonders zu berücksichtigen, dass das Urtheil aus dem Blute auch unter gewissen Verhältnissen nicht ganz zuverlässig ist. Die Begriffe von heller und dunkler Röthe

sind ziemlich relativ und die Farbe des Blutes wird ohne Zweifel auch durch mancherlei Individualitätsverhältnisse bestimmt. Ferner ist es möglich, dass das Kind schon geathmet hat, ehe das Blut diese Röthe bekommt, denn es wird das Blut nicht sogleich nach dem ersten geschehenen Athemholen merklich geröthet, sondern dazu ist erst ein mehrmaliges Athmen erfoderlich; Osiander*) zieht aus seinen Beobachtungen den Schluss, dass 10 bis 15 Minuten Athemholen dazu gehören, ehe man beim Abschneiden der Nabelschnur das aus den Nabelarterien fliessende Blut hell geröthet findet. Uebrigens lässt sich auch im Allgemeinen diese Zeit nicht so genau bestimmen, indem einerseits die Kraft und Vollkommenheit des Athmens beim Kinde, anderseits die Beschaffenheit der zum Athmen sich darbietenden Luft hinsichtlich ihres Antheils an oxydirendem Principe grosse Verschiedenheit in dem Grade der Oxydirung und der davon abhängenden Färbung des Blutes erzeugen müssen. Wir werden demnach die Bedeutung dieses aus dem Blute zu entnehmenden Merkmales so stellen müssen: die vorhandene geröthete Farbe des Blutes im arteriellen Systeme lässt auf ein geschehenes vollkommenes Athemholen schliessen, aber nicht umgekehrt.

II. Hinsichtlich des Zustandes des Herzens ist besonders die Ansicht Wildberg's**) zu erwähnen, welcher auf das Gewichtsverhältniss des Herzens einen besondern Werth legt und zur Ausmittlung des schon vor der Geburt oder erst nach derselben erfolgten Todes sowohl das noch mit Blut erfüllte ungeöffnete, als auch das eröffnete und entleerte Herz einer Gewichtsprobe unterworfen wissen will. Er sagt darüber Folgendes. „Es ist der Erfahrung gemäss, dass bei reifen und vollkommen geathmet habenden Kindern der rechte Ventrikel des Herzens eben so wohl, wie der linke, und der linke Sinus desselben eben so wohl wie der rechte, mit Blut erfüllt ist; dass aber bei reifen noch gar nicht geathmet habenden Kindern, bei denen der rechte Ventrikel noch kleiner ist, als der linke und der linke Sinus noch kleiner ist, als der rechte, der rechte Ventrikel und der linke Sinus nur sehr wenig Blut enthalten. Indem nämlich die bei diesen letzteren

---

*) In s. Annalen, 2. Bd. 2. Stück, S. 245.

**) Ausführliche Darstellung d. Lehre von der Pneobiomantie. Leipz. 1830. S. 64.

noch grössere valvula Eustachii das durch die Hohlvene in den rechten Sinus kommende Blut von dem rechten Ventrikel grösstentheils abhält, wodurch also dieser nur sehr wenig Blut enthält, so kommt auch nur wenig Blut in die von demselben ausgehende arteria pulmonalis und das wenige in dieselbe gelangende Blut wird auch noch grösstentheils durch den ductus arteriosus Botalli in die Aorta geführt. Es kommt also nur wenig Blut, besonders so viel zu ihrer Ernährung und Ausbildung gedient hat, in die Lungen. Es kann also auch nur wenig Blut aus den Lungen in den linken Sinus des Herzens kommen. Hieraus folgt natürlich, dass das noch nicht von Blut entleerte Herz bei vollkommen geathmet habenden Kindern ein grösseres absolutes Gewicht haben muss, als bei noch gar nicht geathmet habenden Kindern. Wir dürfen also mit Recht von dem grösseren absoluten Gewichte des noch ungeöffneten mit Blut erfüllten Herzens auf vollkommen geschehenes Athemholen und von dem geringeren Gewichte desselben auf nicht geschehenes Athemholen schliessen. Wenn aber auch das Herz von Blut entleert ist, so muss es schon an sich bei reifen, geathmet habenden Kindern mehr wiegen, als bei Kindern, die gar nicht geathmet haben. Wir müssen anerkennen, dass bei reifen, geathmet habenden Kindern durch den bei dem geschehenen Athemholen erfolgenden grösseren Zufluss des Blutes zu dem rechten Ventrikel und linken Sinus die Thätigkeit dieser Theile des Herzens insbesondere und des ganzen Herzens überhaupt erhöht und vermehrt wird, dass auch die Kranzgefässe des Herzens in allen ihren Verzweigungen eine grössere Ausdehnung gewinnen und mehr Blut zur Ernährung des Herzens aufnehmen, dass die Muskelsubstanz und die Muskelbündel des Herzens stärker werden und das Herz also mehr Substanz gewinnt und fester wird; es muss uns also auch einleuchtend seyn, dass das Herz auch an sich ohne Blut bei vollkommen geathmet habenden Kindern mehr wiegen muss, als bei nicht geathmet habenden. Wir dürfen daher auch mit Recht von dem grösseren Gewichte des Herzens ohne Blut auf vollkommen geschehenes Athemholen und von dem geringeren Gewichte des Herzens ohne Blut auf nicht geschehenes Athemholen schliessen." — Das Verfahren, welches bei dieser Untersuchung Wildberg vorschreibt, ist folgendes. „Bei dem Aufschneiden des Herzens muss der gerichtliche Arzt erst die rechte Hälfte des Herzens an ihrer

vordern Fläche aufschneiden, das Blut in einem kleinen Gefässe auffangen und seine Aufmerksamkeit zuerst darauf richten, ob und wie viel Blut aus der rechten Hälfte kommt. Dann muss er auch die linke Hälfte desselben gleichfalls an ihrer vorderen Fläche aufschneiden, das Blut ebenfalls, aber besonders auffangen und bemerken, wie viel Blut aus derselben kommt. Hierauf muss er das Verhältniss der beiden Sinus und der beiden Ventrikel beobachten, ob sie schon mehr eine gleichförmige Grösse haben oder ob, wie bei nicht geathmet habenden Kindern der linke Sinus noch kleiner als der rechte und der rechte Ventrikel noch kleiner als der linke ist." — Dass wir durch diese Wildberg'sche Methode ein sicheres Merkmal des Statt gehabten Lebens nach der Geburt erhalten haben, ist mit Grund zu bezweifeln, denn es sind noch zu wenig Versuche mit dieser Probe angestellt worden, um über ihren Werth richtig aburtheilen zu dürfen, und dann, wenn auch dieses der Fall seyn sollte, so beweist diese Probe nur das Statt gehabte oder nicht Statt gehabte Athmen nach der Geburt, ist aber in jenen Fällen unbrauchbar, wo nach der Geburt zwar kein Athmen, aber Leben Statt gefunden hat; dass aber ein Kind einige Zeit nach der Geburt gelebt haben kann, ohne zu athmen, wird im §. XII bei IV bewiesen. Es beweist demnach die Wildberg'sche Methode nicht strenge das, was sie beweisen soll; nämlich sie beweist nicht, dass das Kind nach der Geburt gelebt, sondern nur, dass es nach der Geburt geathmet habe.

§. VII. Die Sugillationen und Suffusionen sind von mehreren, besonders älteren gerichtlichen Aerzten*) als sichere Beweise des Lebens nach der Geburt betrachtet worden, indem sie sich auf den Grundsatz berufen, dass ohne fortwährenden Blutumlauf und also auch ohne fortwährendes Leben keine wahre Sugillation sich bilden könne. Andere**) haben

*) Z. B. Hebenstreit, anthropolog. forens. p. 319. Ludwig, institut. med. forens. §. 244. Daniel, Samml. gerichtl. Gutacht. Cas. 63, 79. Faselius, element. med. forens. ed. Richmann, §. 184. Keck, Beobachtungen aus d. prakt. u. gerichtl. A.W. Berl. 1787.

**) Bose, de sugillat. in foro caute dijudicanda. Lips. 1773. Kaltschmid, de sugillatione a causa interna orta. Jen. 1763. Ploucquet, von d. gewaltsamen Todesarten, 1. Abth. 2. Kap. §. 23. Röderer, de infantib. in partu suffocat. Gött. 1760. Haller, Vorles. über gerichtl. A.W. 2. Bd. 2. Thl. S. 9.

die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt; und wieder Andere*) sehen die Sugillationen nur bedingt und nur dann als beweisend an, wenn die Lungenprobe den Ausschlag für das Leben des Kindes nach der Geburt gegeben hat, und einige der neuern Schriftsteller**) haben die Beweiskraft der Sugillationen noch mehreren Beschränkungen unterworfen. — Um nun die Beweiskraft der Sugillationen richtig deuten zu können, sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

I. Vor Allem muss man, um die Bedeutung der Sugillationen und Suffusionen als eines gerichtsärztlichen Zeichens in konkreten Fällen gehörig würdigen zu können, feststellen, was man unter diesen Namen zu verstehen hat, und ob die Erscheinungen, die mit diesen Namen belegt werden, ihn auch wirklich verdienen. 1) Man hat zwischen „Sugillationen“ und „Suffusionen“ folgenden Unterschied festgesetzt. Die Sugillationen sind örtliche Blutanhäufungen in der Gefässen unter der äussern Oberfläche des Körpers; es findet dabei keine Zerreissung der Gefässe Statt, sondern das Blut häuft sich theils in den Gefässen selbst an, theils tritt es mit Gewalt in die Wassergefässe. Die Suffusion dagegen ist eine Austretung des Blutes, welche durch eine Zerreissung der Gefässe bewirkt wird, welche eine Anhäufung des Blutes zwischen den Fasern der festen Theile zur Folge hat. In pathognetischer Hinsicht ist dieser Unterschied zwischen Sugillation und Suffusion zwar bezeichnend, doch ist es nur ein Unterschied dem Grade nach, indem das angehäufte Blut in dem einen Falle die Gefässe nur ausdehnt, in dem andern aber sie zerreisst: einen besondern praktischen Werth in gerichtsärztlicher Beziehung hat übrigens diese Unterscheidung nicht. 2) Wichtiger ist die Regel, dass die Sugillationen genau von den an den Kindesleichen sich bildenden sogenannten Todtenflecken, Todtenmälern unterschieden werden müssen. Bei den von mechanischer Gewalt an lebenden Körpern erzeugten Sugillationen und Suffusionen häuft sich das Blut in den durch Quetschung geschwächten Hautgefässen des verletzten Theiles an, dringt in die serösen Gefässe und wenn die Gefässe zerrissen sind, in das Zell-

*) Büttner, vom Kindermorde, §. 67. Metzger und Gruner in Metzger's Syst. der gerichtl. A.W. 4. Aufl. §. 373.

**) Wildberg, Handb. §. 280. Klose, Syst. d. gerichtl. Physik, §. 75.

gewebe und in die Zwischenräume der Fasern. Bei den Todtenmälern aber senkt sich das Blut bei erfolgtem Tode nach den Gesetzen der Schwere in die abwärts liegenden Hautgefässe, z. B. am Rücken, Hintern, an den Beinen. Gemachte Einschnitte unterscheiden am leichtesten die Sugillationen von den Todtenflecken: bei den durch Gewaltthätigkeit erzeugten Blutunterlaufungen findet sich Blut unter der Haut ergossen, welches bei den Todtenflecken fehlt.

II. Die Verschiedenheit der Fälle, unter welchen die Sugillationen vorkommen, beweist, dass dieselben kein sicheres Merkmal einer, einem nach der Geburt lebenden Kinde zugefügten Verletzung sind. 1) Man hat Beispiele von Verletzungen eines lebenden Kindes, wobei keine Sugillationen wahrgenommen wurden. Man kann demnach aus der Abwesenheit der Sugillationen nicht jederzeit beweisen, dass keine Gewaltthätigkeit an einem lebenden Kinde Statt gefunden habe. 2) Durch krankhafte Zustände, z. B. Petechien, können an einem lebenden Kinde Sugillationen entstehen, ohne dass auf dasselbe eine Gewaltthätigkeit eingewirkt hat. Es können aber auch nach dem Tode des Kindes durch Zerreissung der Gefässe oder Ergiessung aus den Gefässmündungen in Folge der Fäulniss Blutergiessungen unter der Haut sich bilden. Da Neugeborne, deren Tod kurz vor oder während der Geburt erfolgt, sowohl organischen als mechanischen Einwirkungen ausgesetzt sind, welche die Neigung zu Blutergiessungen hervorzubringen pflegen, so ist es leicht erklärbar, dass in Kinderleichen Sugillationen oft erst nach dem Tode hervortreten. 3) Sugillationen und Suffusionen können am Kinde sowohl vor als während der Geburt entstehen. Dieses beweisen die durch Umschlingen der Nabelschnur um den Hals bewirkten Sugillationen, ferner die bei schweren Geburten so häufig entstehenden Kopfgeschwülste, so wie die eigenthümlichen Kopfblutgeschwülste der Neugebornen, über welche Erscheinungen im XLIII. Kap. §. II bei II schon ausführlich gesprochen wurde. Klein*) sagt, dass er noch bei allen Kindern, welche nicht zu lange vor der Geburt gestorben waren, mehr oder minder beträchtliche, nicht umschriebene, sondern diffuse Blutaustretungen gefunden habe: er leitet sie von dem Aufstehen des

*) Bemerk. über d. Folgen des Sturzes d. Kinder auf den Boden. Stuttg. 1817. S. 20.

Kopfes auf irgend einen Theil des Beckens ab und glaubt, dass sie bei jedem mit dem Kopfe gebornen Kinde würden gefunden werden, so gut, wie jeder andere vorliegende Theil, Hüfte, Steiss, Achseln u. s. w. sugillirt erscheine.“ Hosselbach*) behauptet, dass auch bei todtgebornen Kindern starke Blutunterlaufungen unter der Beinhaut auf dem obern Theile der Scheitelbeine gefunden werden, wo auch keine äussere Gewalt Statt gefunden habe. — Aus dem Gesagten geht nun hervor, dass die Sugillationen an und für sich betrachtet, ein zweifelhaftes Kennzeichen des Lebens eines Kindes nach der Geburt sind. Die Folgerung muss deshalb mit der grössten Umsicht und Berücksichtigung aller im gegebenen Falle obwaltenden Umstände gemacht werden, besonders in Bezug auf den Verlauf der Schwangerschaft und den Hergang der Geburt, in Bezug auf Konstitution und Gesundheitszustand der Mutter, Beschaffenheit des Beckens und des Ortes, wo die Entbindung vor sich gegangen ist u. s. f. Dass gewisse begleitende Umstände, z. B. die Spuren angelegter Finger bei vorhandenen Quetschungen oder andere Kennzeichen einer dem lebenden Kinde möglicher Weise nur nach der Geburt zugefügten Gewalt die Beweiskraft der Sugillationen für das Leben des Kindes nach der Geburt verstärken und zur Gewissheit erheben können, unterliegt aber keinem Zweifel. Einige haben die Behauptung aufgestellt, dass die Sugillationen für eine während des Lebens zugefügte Gewalttbätigkeit sprechen, wenn sie mit Geschwulst der sugillirten Stelle verbunden sind, allein es giebt dieser Umstand kein sicheres Merkmal, weil Verletzungen auch dann Sugillationen mit Geschwulst erzeugen können, wenn die Verletzung einem eben Getödteten bei noch bestehender Lebenswärme und Kontraktibilität, so wie bei noch nicht erfolgter Gerinnung des Blutes zugefügt wurde.

§. VIII. Die Harnblasenprobe gewährt kein unbedingt sicheres Merkmal des nach der Geburt Statt gehabten Lebens des Kindes.

I. Der Grundsatz, oder die Voraussetzung, worauf sich diese Probe stützt, ist folgender. „Der Druck des Diaphragma und der Bauchmuskeln ist zur Entleerung der Blase nothwendig, dieser Druck aber ohne Athmen nicht denkbar: da nun das

---

*) Vollständige Anleitung zur gesetzmässigen Leichenöffnung. Würzburg 1812.

Athmen des Kindes erst nach der Geburt geschehen kann, so ist auch die Ausleerung des Urines erst bei wirklichem Leben des Kindes nach der Geburt möglich, und durch die Herabdrückung des Zwerchmuskels bei den ersten Athemzügen muss eine Zusammenziehung der Bauchmuskeln und der Blase und somit auch eine Ausleerung der Blase bewirkt werden: da man nun zugleich der Meinung war, dass vor beendigter Geburt kein Athmen Statt haben könne und Athmen und Leben für identisch gehalten wurde, so kam man auf die Behauptung, dass eine entleerte Harnblase ein Zeichen des Statt gehabten Lebens, und eine noch mit Urin angefüllte Blase ein Merkmal des noch vor der Geburt erfolgten Todes sey." *) Diese Ansicht blieb so ziemlich die herrschende und wurde selbst von Rechtsgelehrten angenommen, von denen Einige, z. B. Böhmer**), der Harnblasenprobe den Vorzug vor der Lungenprobe gaben. Nur Faselius***) stellte eine ganz entgegengesetzte Meinung auf, indem er aus der leeren Blase auf eine Lähmung ihres Schliessmuskels und deshalb auf einen in der Gebährmutter erfolgten Tod der Frucht schloss.

II. Gegen diese Harnblasenprobe lässt sich jedoch Folgendes einwenden. 1) Es lässt sich zwar die Absonderung des Harns in der Frucht nicht bezweifeln; allein die Menge des abgesonderten Harns ist bei verschiedenen Früchten verschieden, ist aber im Ganzen nie bedeutend †), und füllt

*) Man hat Arnisäus für den Erfinder der Harnblasenprobe gehalten, jedoch mit Unrecht. Derselbe (Disquisit. de partus humani legitimis terminis. Francof. 1641) bemerkt blos, „dass Neugeborne, ehe sie saugen, harnen, woraus, so wie aus der vorher, und ehe sie von den Muskeln zusammengedrückt wurde, ausgedehnten Blase erhelle, dass eine grosse Menge Harn in der Blase enthalten seyn könne, ja selbst aller Harn, der während der Schwangerschaft erzeugt worden, indem, weil der Fötus nicht trinke, nicht mehr Urin abgesondert werde, als die Blase fassen könne." Dass deshalb aber die Leerheit der Blase ein Zeichen des Lebens des Kindes nach der Geburt sey, und dass dieses als ein forensisches Merkmal in Anwendung kommen solle, sagt Arnisäus nirgends.

**) Novum jus controversum, Tom. I. obs. 67.

***) Element. medic. Ed. Richmann, Jen. 1767.

†) Burdach (Physiologie, II. Bd. §. 470) sagt, dass während des Fruchtlebens überhaupt wenig Harn sich bilde, indem die Stoffe, welche später im Harne ausgeleert werden, jetzt theils zur Ausbildung stickstoffiger Organe, als der Muskeln und Knochen, dienen, theils durch den Fruchtkuchen an das mütterliche Blut über-

selten mehr als den vierten Theil der Blase, gar nie aber dieselbe völlig an. Meckel*) fand zwar bei einer siebenmonatlichen Frucht, bei welcher die Harnröhre durch die Vorhaut verengt war, die Harnblase sehr gross und von Harn strotzend und bei einer andern Frucht mit Verschliessung der Harnröhre die Harnblase sehr ausgedehnt und mit einem halben Pfunde Harn gefüllt: indess waren bei ersterer andere Missbildungen und bei letzterer Hydatiden in den Nieren, also überhaupt abnorme Verhältnisse zugegen. Es fehlt also immer an einem Maasstabe für die Quantität des in der Blase enthaltenen Harnes, welche den Tod vor der Geburt oder das Leben nach derselben beweisen könnte. 2) Wenn es auch richtig ist, dass das Athmen einen Einfluss auf die Entleerung des Urins hat, so folgt doch daraus noch gar nicht, dass beim ungebornen Kinde die Harnausleerung wegen Mangel des Athmens nicht erfolgen könne. Denn hier sind andere Umstände zugegen, welche die Harnausleerung hindern. Abgesehen davon, dass der während des Fötuslebens nur sparsam abgesonderte farb- und geruchlose, keine Phosphorsäure enthaltende Harn die Blase nicht zu Zusammenziehungen reizen kann, wird noch die Ausleerung des Harnes beim Fötus theils durch seine Lage, theils durch die Beschaffenheit der Harnröhre verhindert: nämlich beim Fötus muss sich der Urin nothwendig nach dem Grunde der Blase als dem abhängigsten Theile senken, die Schenkel sind gegen den Leib gebogen, die Harnröhre ist aufwärts gerichtet und bildet mit dem Blasenhalse einen spitzen Winkel, auch ist bei weiblichen Früchten die kurze Harnröhre runzlich und bei beiden Geschlechtern schliessen die Schliessmuskeln des Blasenhalses die Harnblase zu und die Harnröhre ist von einer gallertartigen Lymphe angefüllt. Sobald nun diese Hindernisse der Urinausleerung gehoben sind, oder überhaupt eine andere Kraft das Uebergewicht über sie erlangt hat, erfolgt auch die Urinausleerung, aber nicht früher, so dass demnach das Athmen für sich allein nur wenig Einfluss auf sie äussert. 3) Wenn man auch zugiebt, dass das Athmen den meisten Antheil an der Urinausleerung der Neugebornen hat

---

gehen; indem ferner der Hauptstrom des Blutes gegen den Fruchtkuchen gehe und ausserdem auch die Nebennieren mehr Blut als späterhin aufnehmen und es von den Nieren ableiten.

*) Deutsch. Archiv für Physiolog. VII. S. 12.

(somit der Werth der Harnblasenprobe gewissermassen von der Lungenprobe abhängig gemacht wird), so bleibt die Harnblasenprobe dennoch ein zweifelhaftes Merkmal für das Statt gehabte Leben nach der Geburt, weil, wie bei der Lungenprobe (§. XII) gezeigt wird, das Athmen schon vor und während der Geburt erfolgen und auch Leben des Kindes ohne Athmen Statt haben kann. 4) Die Erfahrung führt uns Fälle vor, welche den Schluss, den man aus der Harnblasenprobe machen will, gänzlich umstossen. Man hat nämlich bei todtgebornen Kindern die Blase völlig leer gefunden, und es kann während und nach der Geburt durch Druck auf den Unterleib eines todten Kindes die Ausleerung der Blase bewirkt werden und zwar um so leichter, weil der Schliessmuskel bei einem todten Kinde nicht, wie bei einem lebenden, Widerstand leistet. Auch beobachtete man, dass bei lebend Gebornen die Urinausleerung nicht sogleich nach der Geburt eintrat, sondern sich mehrere, ja bis 12 Stunden lang verzögerte, und schwächliche Kinder entleeren ohnehin meistens die Blase nicht ganz. — Aus diesen Punkten geht nun als Resultat hervor, dass die Harnblasenprobe kein sicheres Merkmal des nach der Geburt Statt gehabten Lebens des Kindes gewährt; allein es muss bei vorkommenden Fällen die Harnblasenprobe dennoch vom Gerichtsarzte berücksichtigt und erwogen werden, ob dieselbe mit den übrigen Merkmalen des Statt gehabten Lebens übereinstimmt, in welchem Falle sie die Wahrscheinlichkeit erhöht.

§. IX. Fast gleichzeitig mit der Harnblasenprobe bildet sich die Lehre von der **Mastdarmprobe** oder **Kindspechprobe** aus.

I. Diese Probe beruht auf denselben Voraussetzungen, auf welche man die Harnblasenprobe gegründet hat. Sie geht nämlich von der Ansicht aus, dass durch das Athmen des Neugebornen und den damit in Verbindung stehenden Druck des Zwerchfelles und der Bauchmuskeln eine Ausleerung des Kindspeches erfolgen müsse: daraus zog man nun ferner den Schluss, dass eine wirkliche Ausleerung des Kindspeches ein Zeichen des Statt gehabten Athmens und folglich des Lebens des Kindes nach der Geburt sey.

II. So wie die Harnblasenprobe, so ist auch diese Mastdarmprobe ein ganz unzuverlässiges Zeichen des nach der Geburt Statt gehabten Lebens. Ausser den bei der Harnblasenprobe (§. VIII) schon angeführten allgemeinen Einwendungen,

dass ein Athmen vor und in der Geburt möglich, so wie, dass auch Leben ohne Athmen möglich ist, kommen hier noch folgende specielle Einwendungen in Betracht. 1) Dass das eingetretene Athmen eine Ausleerung des Kindspeches bewirken kann, lässt sich zwar nicht läugnen, allein es ist diese Ausleerung kein sicheres Merkmal des Statt gehabten Athmens, weil sie auch durch andere Veranlassungen kann bewirkt worden seyn. Der Abgang des Kindspeches kann bei einer Frucht erfolgen, sobald als der Schliessmuskel des Afters keinen Widerstand leistet, z. B. wenn er durch den Tod erschlafft worden ist; wenn Neugeborne sterben, so dringt gewöhnlich, da der Afterschliessmuskel paralysirt ist, das Kindspech aus dem Mastdarme hervor: ferner kann durch einen Druck auf den Bauch lebender und todter Kinder während oder nach der Geburt das im Mastdarme enthaltene Kindspech ausgepresst werden. Es kann demnach die Entleerung des Kindspeches bei lebenden und todten Kindern vor, während und nach der Geburt erfolgen, es mag dabei Athmen Statt gehabt haben oder nicht, und Gehler*) hat mehrere Fälle nachgewiesen, wo todt geborne Kinder kein Kindspech mehr im Darmkanale hatten. 2) Im umgekehrten Falle ist es aber auch möglich, dass zwar das Athmen schon Statt gefunden hat, aber doch noch die ganze Menge des Kindspeches oder ein Theil desselben in den Därmen vorhanden ist. Die Ausleerung des Kindspeches geschieht gewöhnlich nicht auf einmal, sondern allmählig in dem Verhältnisse, wie es sich nach und nach in den After heruntersenkt, und es fehlt demnach an einem bestimmten als Zeichen brauchbaren Maasstabe für die Quantität des vorhandenen oder bereits ausgeleerten Kindspeches. Zuweilen verzögert sich, selbst bei kräftigem Athmen, die Ausleerung Stunden, oft halbe Tage lang und noch länger. Ist der Mastdarm verschlossen, z. B. durch Verwachsung, so kann natürlich gar kein Kindspech ausgeleert werden. In allen diesen Fällen ist also noch Kindspech in den Därmen und das Kind hat doch schon geathmet. — Es geht demnach aus diesen angeführten Gründen hervor, dass auch die Mastdarmprobe kein sicheres Merkmal des nach der Geburt Statt gehabten Lebens und Athmens des Kindes gewährt: der Abgang des Kindspeches bei einer Frucht vor, oder in der Geburt ist so wenig ein sicheres

---

*) Progr. de effluente meconio neogeniti vitam non probante. Lips. 1790.

Merkmal ihres im Mutterleibe erfolgten Todes, als die Leerheit des Mastdarmes eines todten Kindes nach der Geburt für ein Zeichen gelten kann, dass es nach derselben noch gelebt habe. Es darf jedoch, wie auch von der Harnblasenprobe gesagt wurde, diese Mastdarmprobe bei vorkommenden Untersuchungen vom Gerichtsarzte nicht übergangen werden, weil sie, obgleich an und für sich gar keine Gewissheit gewährend, doch in Verbindung mit allen andern das Leben des Kindes nach der Geburt andeutenden Merkmalen zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit beiträgt.

§. X. Die Untersuchungen, welche mit der Leber angestellt werden, beziehen sich theils auf die Beschaffenheit des Blutes der Leber, theils auf die Farbe derselben und ihr Gewichtsverhältniss.

I. Ueber die Beschaffenheit des Blutes der Leber und ihre Farbe sind besonders die darüber angestellten Untersuchungen von Schäffer*) zu berücksichtigen. 1) Was das Blut, welches die Leber enthält, betrifft, so gaben die vielen von Schäffer angestellten Versuche das konstante Resultat, dass dieses Blut bei todtgebornen Kindern immer sehr flüssig und von tief dunkler Farbe war; bei den erst nach der Geburt gestorbenen dagegen war es weniger dunkel, aber immer in einem halbgeronnenen, breiigen Zustande. 2) Ueber die Farbe der Leber lieferten die Versuche von Schäffer folgendes Resultat. Bei Todtgebornen ist die Leber immer von einer dunkleren Farbe, als bei den erst nach der Geburt gestorbenen Kindern; wenn sie bei jenen dunkelkirschbraunroth ist, so ist bei diesen die Farbe auffallend heller und mehr ins Bläuliche ziehend. Auch die Art des Todes hat einen bestimmten Einfluss auf die Farbe der Leber: am tiefsten dunkel ist die blauroth-braunliche Farbe beim Tod im Wasser; nach ihr kommt die Farbe der Leber, wie sie sich beim Tod durch den Strang zeigt; beim Tod durchs Verbluten dagegen ist alles Bläulichte aus der Farbe der Leber verschwunden, sie ist nur noch schmutzig röthlichbraun, an den Rändern ganz blass und fast wie ausgewaschen. — Das Urtheil über den Werth dieser Untersuchungen ist jedoch nicht günstig; Schäffer sagt selbst: „die Farbe der Leber und die Beschaffenheit ihres Blutes zeigen zwar bei todtgebornen und nach der Geburt geathmet

*) Die Leberprobe. Tübingen 1830.

habenden Kindern Verschiedenheiten, jedoch sind sie theils zu inkonstant und zu sehr von der individuellen Anschauungsweise des Beobachters abhängig, theils auch zu spät nach der Geburt eintretend, als dass sie Kriterien über das Gelebt- oder Nichtgelebthaben eines Neugebornen nach der Geburt abgeben könnten.

II. Was die Untersuchungen über das Gewichtsverhältniss der Leber betrifft, so muss man, ehe über ihren diagnostischen Werth geurtheilt werden kann,

1) vorerst die Grundsätze, auf welche sich diese Probe gründet, voranschicken. Diese aber sind folgende. Sobald das geborne Kind von seiner Mutter getrennt ist und nach abgebundener Nabelschnur ein selbstständiges Leben zu führen beginnt, so hört auf einmal der Blutzufluss für die Leber durch die Nabelblutader auf und sie erhält dadurch, wie einstimmig angenommen wird, beinahe zwei Drittheile weniger Blut, als vor der Geburt. Ausser diesem unmittelbar verminderten Blutzufluss wird aber auch noch mittelbar auf zwei Wegen der Leber Blut entzogen; einerseits nämlich durch das jetzt beginnende Respirationsgeschäft, anderseits aber durch den gleich nach der Geburt beginnenden allgemeinen Hautturgor, der sichtbar mit einem vermehrten Blutandrang gegen die Hautoberfläche verbunden ist, was nur auf Kosten einer Verminderung der Blutmenge in den Eingeweiden geschehen kann. Was die Quantität des auf letzterem Wege der Leber entzogenen Blutes betrifft, so lässt sie sich nicht wohl auch nur annäherungsweise ausmitteln: eher scheint dieses möglich bei der Blutmenge, welche der Leber durch die beginnende Lungenfunktion entzogen wird, obgleich auch hierüber die Angaben verschieden sind; so schätzt z. B. Ploucquet*) die absolute Gewichtszunahme, welche die Lungen durch die beginnende Respiration erleiden, auf etwas weniger als zwei Unzen; Daniel**) nimmt geradezu zwei Unzen an; Jäger***) schlägt sie nur auf zwei bis drei Drachmen an, und nach den Untersuchungen von Schäffer beträgt sie im Mittel von 18 Fällen beinahe eine Unze. Die Menge mag nun seyn, welche sie will,

*) Ueber d. gewaltsamen Todesarten, 1778, S. 317.

**) De umbilico et pulmonibus etc. p. 200.

***) Diss. qua casus et annotationes ad vitam foetus dijudicandam proponuntur. Tub. 1780, p. 38.

Folgendes lässt sich wenigstens festsetzen: „die Leber eines lebend gebornen Kindes, welches kräftig geathmet hat, muss sehr bemerkbar leichter seyn, als die eines Todtgebornen bei sonst übrigens gleichen Verhältnissen und diese Gewichtsverminderung muss kurze Zeit nach der Geburt am bemerkbarsten seyn, indem durch die später allmählig sich mehr entwickelnde Leberschlagader und Pfortader der Leber bald wieder Blut in vermehrter Menge zugeführt wird.“ Schäffer hat an den Leichen von todt und lebend gebornen Kindern mehrere Versuche über das absolute und relative Gewichtsverhältniss der Leber angestellt und folgendes Resultat erhalten. a) Die Durchschnittszahl des absoluten Gewichtes bei Todtgebornen beträgt Unc. 5, Gr. 2 : bei Lebendgebornen Unc. 4, Drm. 5, Skrp. 1, Gr. 6. : die Differenz beträgt, wenn eine gleiche Anzahl von Fällen einander gegenübergestellt wird, Drm. 3, Scrp. 2, Gr. 12. b) Das relative Gewicht der Leber zum ganzen Körper verhält sich im Mittel bei Todtgebornen = 1 : 22,061; bei den erst nach der Geburt Gestorbenen = 1 : 22,59: die Differenz beträgt also nur 1,275. c) Das relative Gewicht der Lungen zur Leber verhält sich bei Todtgebornen im Durchschnitt wie 1 : 3,364; bei nach der Geburt Verstorbenen wie 1 : 1,861; die Differenz beträgt 1,521.

2) Was nun den Werth dieser Leberprobe zur Ausmittlung des Statt gehabten Lebens des Kindes nach der Geburt betrifft, so ist im Allgemeinen zu bemerken, dass auch sie kein sicheres Merkmal gewährt. Einen Vorzug hat übrigens die Leberprobe vor manchen andern Methoden, um das Statt gehabte Leben des Kindes nach der Geburt auszumitteln: nämlich der Vorwurf: „dass diese Methoden zwar ausmitteln, ob das Kind nach der Geburt geathmet habe, nicht aber, ob es auch dennoch, ohne zu athmen, gelebt habe,“ trifft diese Leberprobe nicht, weil offenbar der Eintritt eines kräftigeren Kreislaufes nothwendige Bedingung ist, um eine Gewichtsverminderung in der Leber herbeizuführen, Kreislauf ohne Leben aber nicht denkbar ist. Uebrigens lässt sich noch Manches gegen die Zuverlässigkeit der Leberprobe einwenden. Eine Gewichtsprobe der Art kann nur dann einen Werth für die forensische Praxis haben, wenn sie folgende Haupterforderungen erfüllt: der Gewichtsunterschied, der den entscheidenden Grund für oder gegen das Gelebt- oder Nichtgelebthaben abgeben soll, muss scharf hervortretend, demnach bezeichnend seyn; er darf

nicht von Umständen modificirt oder gar aufgehoben werden, deren Erkennung für den obducirenden Arzt schwierig oder gar nicht möglich ist und endlich muss der Gewichtsunterschied von der Art seyn, dass er nicht erst lange nach der Geburt, sondern bald eintritt. Vergleicht man nun diese Anfoderungen mit den Resultaten, welche aus den Versuchen Schäffer's hervorgehen, so zeigt sich, dass keines jener Gewichtsverhältnisse den eben genannten Anfoderungen entspricht und dass somit bis jetzt noch keine Leberprobe aufgefunden ist, welche dem Bedürfnisse der gerichtsärztlichen Praxis hinreichend entsprechen kann. Es geben zwar die Schäffer'schen Versuche das Resultat, dass das absolute Gewicht der Leber im Durchschnitte bei den vor der Geburt verstorbenen Kindern allerdings grösser ist, als bei solchen, die nach der Geburt starben, allein der Unterschied ist theils schon an sich so gering, theils wird er von den Differenzen zwischen den Extremen bei todtgebornen und nach der Geburt geathmet habenden Kindern so überstiegen, dass er mehr zufällig als nothwendig begründet erscheint. Das relative Gewicht der Leber zum ganzen Körper zeigt noch weniger konstante Verhältnisse, als das absolute, und seine Differenz ist noch geringer. Für die unter der Geburt gestorbenen Kinder, bei denen die Sektion unvollkommen eingetretene Respiration nachweist, können die Lebergewichtsverhältnisse nichts beweisen, weil sie denen bei todtgebornen Kindern fast ganz gleich sind. Endlich stehen die Zunahme im Gewichte der Lungen und die Abnahme in dem Gewichte der Leber in keiner geraden Beziehung zu einander. Uebrigens giebt es auch noch mehrere Fälle, in welchen die Gewichtsleberprobe nicht angewendet werden darf, nämlich: wenn der Fötus an allgemeiner Wassersucht leidet, da hier in der Regel die Leber vergrössert ist; wenn partielle Spaltungen an der Unterleibsfläche Statt finden, in deren Folge ein Bauch- oder Nabelbruch entstanden ist, wo auch gewöhnlich die Leber vergrössert ist und oft im Bruchsacke liegt, so dass dieser Umstand zu der Vermuthung Veranlassung gegeben hat, eine vermehrte Grösse der Leber sey der Grund der Nabel- und Bauchbrüche; und bei mangelnder Entwicklung des Schädels, bei Hirnbrüchen und beim angebornen Wasserkopfe, wo gewöhnlich die Leber zu klein ist. Eine fernere und wichtige Einwendung gegen die Gewichtsleberprobe ist die, dass bis jetzt es noch an einer genauen Zeitbestimmung fehlt, wann die Gewichtsverminderung

der Leber bei dem nach der Geburt geathmet habenden Kinde eintritt: tritt diese Gewichtsveränderung nicht nach einigen wenigen, sondern erst nach einer längern Reihe von Athemzügen ein, ist sie z. B. erst bemerkbar, wenn das Athmen zehn Minuten oder noch länger dauerte, so muss diese Leberprobe in allen Fällen, wo der Kindermord unmittelbar der Geburt folgte, unentscheidend seyn. Dass auch das frühere oder spätere Eintreten der Gewichtsveränderung der Leber von der Kraft, mit welcher das Athmen geschieht, von der individuellen Konstitution des kindlichen Organismus, von der Beschaffenheit der Luft u. s. w. abhängt, ist nicht zu bezweifeln und somit die Dignität dieser Probe zufälligen Einwirkungen Preis gegeben. Endlich muss auch noch berücksichtigt werden, dass bis jetzt noch viel zu wenig Versuche über diese Gewichtsverhältnisse der Leber angestellt worden sind, um von ihnen ein sicheres Resultat verlangen zu können. — Aus dem Gesagten geht nun hervor, dass wir das Urtheil über den Werth dieser Leberprobe für die gerichtsärztliche Praxis dahin abgeben müssen, dass dieselbe kein sicheres Merkmal über das Gelebthaben oder Nichtgelebthaben des Kindes nach der Geburt gewähren kann. Der Gerichtsarzt soll aber bei seiner Untersuchung diese Leberprobe doch nicht unberücksichtigt lassen, weil sie, wenn gleichwohl an sich keine Gewissheit gebend, doch in Verbindung mit andern Merkmalen zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit beitragen kann.

§. XI. Die Berücksichtigung des Gewichtsverhältnisses der Brustdrüse ist vorzüglich durch Wildberg *) in Anregung gebracht worden.

I. Die Grundsätze, auf welche sich diese Probe stützt, sind mit Wildberg's Worten folgende. „Man findet bei reifen, geathmet habenden Kindern die Thymusdrüse merklich kleiner, etwas kompakter, weniger vorstehend, weniger blutreich und ihr Gewicht sowohl an sich als auch im Verhältnisse zu dem Gewichte der Lungen geringer, als bei Kindern, die *nicht* geathmet haben. Dieses ist daraus erklärlich, dass das Blut, welches bei nicht geathmet habenden Kindern noch nicht in die noch unausgedehnten Lungen gelangen konnte und mehr von der noch grösseren und weicheren Thymusdrüse aufgenommen wurde, indem dieselbe ihr Blut zum Theil zwar aus

*) Pneobiomantie, S. 19.

der innern Brustpulsader, zum Theil aber auch aus den Luftröhrenpulsadern empfängt, nach geschehener Ausdehnung der Lungen bei geathmet habenden Kindern nun frei in die Lungen eindringen kann und deshalb aus den Luftröhrenpulsadern weniger Blut zu der Thymusdrüse gelangt, wodurch diese dann nothwendig bei geathmet habenden Kindern mehr verkleinert, mehr kompakt werden und zugleich auch theils wegen Verminderung ihrer Substanz, theils wegen Verringerung ihres Blutinhaltes nicht nur ein geringeres absolutes, sondern auch ein geringeres relatives Gewicht haben muss.“ Demgemäss verlangt nun Wildberg, dass der Gerichtsarzt durch die Wagschale das absolute Gewicht zuerst der Brustdrüse, hierauf auch der Lungen erprobe und durch Vergleichung des ersteren mit dem letzteren auch das relative Gewicht des erstgenannten Organes ermittle.

II. Ueber den, für die gerichtsärztliche Praxis geltenden diagnostischen Werth dieses aus dem Gewichtsverhältnisse der Brustdrüse entnommenen Zeichens lässt sich wieder bemerken, dass dieses Verfahren keinen untrüglichen Beweis dafür liefert, ob das Kind nach der Geburt gelebt hat oder nicht, denn es bezieht sich dieses Merkmal nur auf ein Statt gehabtes oder nicht Statt gehabtes Athmen und bleibt demnach in allen jenen Fällen, in welchen zwar kein Athmen, aber dennoch Leben Statt fand, unbrauchbar; übrigens sind auch noch viel zu wenig Versuche, welche Wildberg's Ansicht bestättigen, angestellt worden und Wildberg sagt auch selbst, dass hierüber erst eine Reihe sorgfältiger Beobachtungen und treuer Angaben zu einem allgemein geltenden Resultate führen könne.

§. XII. Die hydrostatische Lungenprobe oder Lungenschwimmprobe [docimasia pulmonum hydrostatica]*) geht

*) Die erste Idee zu einer Lungenschwimmprobe hatte Rayger i. J. 1677 aufgestellt (Misc. nat. Curios. 1677, A. VI. Dec. I. obs. 202), indem er deutlich sagt: es lasse sich von dem Schwimmen der Lungen ein Merkmal des Lebens eines Kindes nach der Geburt hernehmen, von dem Untersinken derselben im Wasser aber ein Zeichen des Todes und dies gäbe ein Argument zur Ueberführung der Kindsmörderinnen. Vor Gericht wurde aber zuerst 1681 diese Probe von Schreyer, Physikus zu Zeitz in Anwendung gebracht, welcher später seine Schrift: „Erörterung der Frage: ob es ein gewiss Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinkt, dass solches im Mutterleibe gestorben sey?“

von dem Grundsatze aus, dass die Lungen des ungebornen Kindes, welches noch nicht geathmet hat, specifisch schwerer sind als das Wasser, während die Lungen des schon geathmet habenden Kindes, weil sie nun Luft in sich enthalten, specifisch leichter als das Wasser sind, so dass sie in demselben schwimmen*). Demzufolge wurde nun für die gerichtsärztliche Praxis das Axiom aufgestellt: „die im Wasser schwimmenden Lungen eines neugebornen Kindes beweisen, dass das letztere nach der Geburt noch geathmet und gelebt hat, aber die im Wasser untersinkenden Lungen beweisen, dass das Kind todt geboren worden ist.“ — Gegen diese Probe hat man nun folgende vier Einwürfe erhoben: I. Lungen, die im Wasser untersinken, können nicht unbedingt als Beweis des Todes vor der Geburt gelten, weil es Fälle giebt, wo Lungen von nach der Geburt gelebt und geathmet habenden Kindern dennoch untersinken

Zeitz 1691, herausgab. (Nähere historische Notizen darüber hat Zachariä im Archive des Kriminalrechtes, 1840, 4. Stück, S. 565 mitgetheilt.) Von dieser Zeit an fand nun diese Probe allmählig Eingang bei gerichtlichen Verhandlungen. — Die allgemeine Kriminalordnung für die preussischen Staaten, Thl. II, Abschn. 2, §. 166, befiehlt die Vornahme der Lungenprobe; allein es ist (wie Klose in Henke's Zeitschr. 1. Hft. 1843 ganz richtig bemerkt) unangemessen, wenn ein Gesetz dieses vorschreibt, weil die Fortschritte der Wissenschaft der Gesetzgebung immer voraneilen und die letztere in dem Streite der Sachverständigen über die Hülfsmittel, welche Wissenschaft und Kunst der gerichtsärztlichen Beurtheilung darbieten, nicht Partei ergreifen kann, da die Gesetzgebung sich da, wo sie das Urtheil der Sachverständigen bedarf, der Erreichung ihrer Zwecke sich auf keine andere Weise besser versichern kann, als dass sie dem besten Wissen der Sachverständigen die Wahl der Mittel überlässt, durch welche sie bei der ihnen aufgetragenen Untersuchung das Ziel am sichersten zu erreichen glauben. Gesetzt, es hätte bald nach Einführung dieser preussischen Kriminalordnung die Wissenschaft ein Verfahren aufgefunden, welches sicherer als die Lungenprobe darthut, ob ein Kind nach der Geburt gelebt hat oder nicht, welches Verfahren aber seiner Natur nach nicht neben der Lungenprobe angestellt werden kann, so hätte das Gesetz die Sachverständigen gehindert, von dem ihnen bekannten besten Hülfsmittel ihrer Untersuchung Gebrauch zu machen.

*) Das technische Verfahren für diese Schwimmprobe wird bei der nächsten Probe, bei der Athemprobe in Verbindung mit dieser angegeben. (S. §. XIII, bei III.)

und zwar deswegen, weil entweder wenig oder gar keine Luft in die Lungenzellen eingedrungen war, oder diese die in sie eingedrungene Luft nicht zurückzuhalten vermochten, oder endlich weil das specifische Gewicht der Lungen durch krankhafte Zustände derselben vermehrt wurde: II. das Schwimmen der Lungen beweist nicht unbedingt, dass sie geathmet haben, da auf irgend eine andere Art, als durch das Athmen, Luft in sie gekommen seyn kann: III. wenn die schwimmenden Lungen auch wirklich geathmet haben, so ist dieses doch noch kein Beweis, dass das Kind nach der Geburt geathmet und gelebt habe, weil auch schon vor und während der Geburt Athem eingetreten, und in diesem Falle der Tod doch noch vor Beendigung der Geburt erfolgt seyn kann: IV. die Schwimmprobe giebt überhaupt keinen Aufschluss über das Leben, sondern nur über das Athmen der neugebornen Kinder, indem ein Kind einige Zeit nach der Geburt gelebt haben kann, ohne geathmet zu haben. Diese Einwürfe sollen nun näher beleuchtet werden, worauf dann V. das Schlussresultat über den diagnostischen Werth der Lungenschwimmprobe aufgestellt wird.

I. Erster Einwurf. „Lungen, die im Wasser untersinken, können nicht unbedingt als Beweis des Todes vor der Geburt gelten, da es Fälle giebt, in welchen die Lungen von Kindern, welche geraume Zeit nach der Geburt gelebt und geathmet haben, dennoch untersinken, weil 1) das specifische Gewicht der Lungen durch krankhafte Zustände derselben vermehrt wurde, oder 2) weil zu wenig Luft in die Lungenzellen eingedrungen war, oder diese die in sie eingedrungene Luft nicht zurückzuhalten vermochten.“ Ueber diesen Einwurf lässt sich Folgendes bemerken.

1) Was die krankhaften Zustände der Lungen betrifft, welche sie auch nach geschehenem Athmen zum Schwimmen untauglich machen, so rechnet man hierher, Blutanhäufungen in den Lungen (nach erfolgter Erstickung), Schleimanhäufung in denselben, Wassersucht, Skirrhen, Entzündung, Vereiterung der Lungen etc. Dass diese und ähnliche Krankheiten bei Neugebornen vorkommen können *) und dass sie, wenn auch Athmen

*) Die Meinung von einigen ältern Gerichtsärzten, z. B. Metzger, dass mehrere dieser Lungenkrankheiten, z. B. Entzündung, bei Neugebornen gar nie vorkämen, ist durch vielfältige Erfahrungen hinreichend widerlegt. Dass zwar oben erwähnte krankhafte Zu-

Statt gefunden hat, die Lungen leicht zum Sinken im Wasser bringen können*), unterliegt keinem Zweifel: allein es können alle diese krankhaften Zustände der Lungen in so ferne nicht zu einem trügerischen Ergebnisse der Lungenprobe führen, weil solche krankhafte Lungen die Lungenprobe gar nicht zulassen oder, wenn solche abnorme Zustände der Lungen da sind, die Lungenprobe gar nicht angestellt werden darf. Einige ältere gerichtsärztliche Schriftsteller haben die Behauptung aufgestellt, dass jene Ueberfüllung der Lungen mit Blut, welche eine Folge des erlittenen Erstickungstodes ist, den Lungen die Schwimmfähigkeit raubt und sie zum Untersinken im Wasser bringt, und man hat dieses als Einwurf gegen die Lungenschwimmprobe geltend machen wollen. Allein dagegen ist Folgendes zu erwiedern. Wir haben mehrere Erfahrungen und Versuche, welche beweisen, dass die Lungen erstickter Kinder ihre Schwimmfähigkeit behalten, wenn sie auch ein dunkelrothes Ansehen haben und von Blut strotzen**); ferner giebt gerade diese Art von Blutüberfüllung der Lungen von dem vorausgegangenen Athmen Zeugniss, weshalb auch die Schwimmfähigkeit der Lungen zurückkehren wird, wenn das Blut aus den Lungen sorgfältig ausgedrückt worden ist. — In solchen Fällen, wo das Kind sehr schwach oder ein Luftröhrenast

stände der Lungen selten bei Neugebornen vorkommen, ist allerdings richtig, allein diese Seltenheit ändert nichts an der Sache, indem es hier bei unseren Untersuchungen nur auf die Möglichkeit ankommt, ob solche krankhaften Zustände wirklich vorkommen und die Lungen zum Schwimmen unfähig machen können, was nicht bezweifelt werden kann.

*) Was die mit Schleim überfüllten Lungen betrifft, so behauptete Metzger, dass ja Schleim auch auf dem Wasser schwimme, demnach dieses zu keinem Trugschluss führen könne: allein diese Behauptung ist irrig, da Schleim im Wasser zu Boden sinkt, wenn er nicht Luft enthält.

**) Klose (Syst. d. gerichtl. Physik, S. 373 u. 375) machte die Obduktion eines gewaltsam erstickten Kindes, dessen mit Blut überfüllte Lungen bei offenbarer Tendenz zum Schwimmen von dem mit Blut überfüllten Herzen gegen den Boden des Gefässes zu gezogen wurden, aber ihrer eigenen Blutüberfüllung ungeachtet an der Oberfläche des Wassers schwammen, als sie vom Herzen getrennt waren: und sie schwammen nachher nicht nur in Verbindung mit einander, sondern auch getrennt und auch die kleinsten Stückchen derselben bewiesen dieselbe specifische Leichtigkeit.

mechanisch verschlossen ist, vollbringt nur ein Lungelflügel die Respiration, wobei also auch nur der eine Lungenflügel schwimmfähig ist, der andere aber nicht: und auch diesen Punkt hat man als Einwurf gegen die Schwimmprobe erhoben. Allein der durch die Erfahrung bestättigte Lehrsatz, dass der rechte Lungenflügel meistens früher als der linke athmet*), wird einerseits die richtige Beurtheilung solcher Fälle erleichtern, und anderseits wird die Befolgung der Regel, bei der Schwimmprobe beide Lungenflügel ganz und stückweise in Bezug auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen, eine falsche Folgerung verhüten. Uebrigens muss (wie noch später dargethan wird) dabei wohl beobachtet werden, dass ein unvollkommenes und theilweises Schwimmen der Lungen noch nicht auf den Statt gehabten Anfang des Athmens schliessen lässt, indem eine solche theilweise Ausdehnung der Lunge sehr wohl Statt finden kann, obgleich gar nicht geathmet worden ist.

2) In Bezug auf die Fälle, wo geathmet habende Lungen doch im Wasser untersinken, weil sie zu wenig von der Luft ausgedehnt worden sind, oder weil sie die Fähigkeit verloren haben, die aufgenommene Luft bei sich zu behalten, so müssen wir hier auf die näheren Ursachen davon Rücksicht nehmen. Lungen, welche geathmet haben, können deshalb untersinken, weil sie wegen der durch die schon weit vorgeschrittene Fäulniss bewirkten Auflockerung ihres Gewebes die in ihnen enthaltene Luft wieder fahren lassen**): dieser Punkt kann aber nicht wohl als Einwurf gegen die Schwimmprobe gelten, da das Niedersinken der Lungen wegen Fäulniss derselben nur bei gänzlicher Zerstörung ihres Parenchyms Statt haben kann,

*) Portal (Histoire de l'academ. royale des sciences à Paris. 1769, p. 549) hat bewiesen, dass die rechte Lunge zuerst einathmet, weil der rechte Luftröhrenast weiter, kürzer und freier ist als der linke, der unter dem Aortabogen liegt. Daher hat man auch die Erfahrung gemacht, dass der rechte Lungenflügel schwamm, während der linke noch zu Boden sank, und Kaltschmied (Progr. de experimento pulmonum infantis; Jen. 1751) sah dieses noch bei einem acht Tage nach der Geburt verstorbenen Kinde.

**) Man hat diesen Satz schon im Anfange der über die Lungenprobe geführten Streitigkeiten gleichfalls angegriffen und Roose hat geradehin die Behauptung aufgestellt: „die Fäulniss kann nie bewirken, dass Lungen, die schon einmal geathmet haben, zu Boden sinken.“ Allein es ist das Gegentheil davon erwiesen. Mehreres darüber s. beim zweiten Einwurfe.

mit solchen krankhaften Lungen aber die Schwimmprobe gar nicht angestellt werden darf. Es giebt aber ausserdem noch andere Ursachen, dass schon geathmet habende Lungen die Luft wieder fahren lassen und daher im Wasser zu Boden sinken: die Lungen nehmen nach Mende*), wenn sie noch nicht völlig entwickelt sind, weniger Luft auf, treiben sie vielleicht selbst wieder aus und fallen zusammen, indem die Knorpel der Luftröhrenzweige noch nicht fest genug sind, um in dem ausgedehnten Zustande bleiben zu können. Ueberhaupt beweisen mehrfache Erfahrungen, dass nicht blos Lungen von unreifen Kindern, welche kurze Zeit nach der Geburt gelebt und gewimmert, sondern auch Lungen von ausgetragenen Kindern, welche lange nach der Geburt gelebt und geschrieen haben, im Wasser untersinken können. Man hat zwar die Möglichkeit davon bestritten, allein die Erfahrung hat das Gesagte bewiesen: Burdach**) und Beclard***) haben die Erfahrung mitgetheilt, dass, wenn das Kind wegen Unreife oder anderer Lebensschwäche nach einem kurzen und schwachen Athmen und schwachen Geschrei gestorben ist, man die Lungen zwar blutreich, aber mit so wenig Luft gefüllt findet, dass sie im Wasser untersinken; Torres†) beobachtete Fälle, wo Lungen von Kindern, die schon zwölf Tage gelebt hatten, im Wasser untersanken, da die noch luftleere Masse derselben grösser war, als die, welche geathmet hatte. Die Sache lässt sich wohl am zweckmässigsten folgendermassen entscheiden. Da die im Wasser auch nach Statt gehabtem Athmen untersinkenden Lungen meistens von unreifen Kindern genommen waren, deren Lungen noch nicht den zum vollkommenen Athemholen nöthigen Grad der Ausbildung hatten, so lässt sich annehmen, dass auch bei manchen ausgetragenen Kindern, deren Lungen nach dem Tode im Wasser untersanken, ein krankhaftes Stehenbleiben dieser Athmungswerkzeuge auf einer früheren unvollkommenen Bildungsstufe obgewaltet hatte: übrigens kann dieser Zustand der Lungen, der sich durch ein weicheres Parenchym und eine nicht gehörige Entwicklung der Luftzellen charakterisirt, sehr wohl mit einer im Uebrigen vollkommenen körperlichen Entwicklung

---

*) Handb. der gerichtl. Med. III. S. 377.

**) Physiologie als Erfahrungswissenschaft, III. Bd. §. 507.

***) In d. Archives gener. de Med. VI. p. 527.

†) Memoires de Mathematique et de Physique. Paris 1750, I. p. 147, 158.

verbunden seyn, so wie auch dieses bei andern einzelnen in ihrer Entwicklung zurückbleibenden Organen der Fall ist; zu bemerken ist endlich noch, dass dieses Zurückbleiben in der Entwicklung bei den Lungen schwerer als bei irgend einem Organe zu entdecken ist, daher um so leichter unbemerkt bleiben kann und somit die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte, die bisher noch wenig darauf gerichtet war, um so mehr in Anspruch nehmen soll.

II. Zweiter Einwurf. „Das Schwimmen der Lungen beweist nicht unbedingt, dass sie geathmet haben, weil auch auf andere Art Luft in die Lungen gekommen seyn kann." — Man führt an, dass Lungen, welche noch nie geathmet haben, dennoch schwimmfähig werden, 1) wenn sie eine Windgeschwulst (emphysema), 2) wenn sie durch Fäulniss entwickelte Luft enthalten und 3) wenn ihnen Luft eingeblasen worden ist.

1) Das Lungenemphysem besteht überhaupt in einer im Lungenparenchyma durch krankhafte Thätigkeit entwickelten Luft. Ueber den Ursprung desselben giebt es verschiedene Ansichten: Meyn sucht den Grund der Entwicklung der Gase in der faulenden Placenta, von welcher sich dieselben durch die Blutgefässe bis in die Lungen verbreiten; Chaussier hat das Emphysem öfters in Kinderleichen gefunden, welche durch die Wendung zur Welt kamen, aber unter der Geburt gestorben waren, und schreibt es der Quetschung zu, welche die Lungen während dieser Operation erlitten, und einer darauf folgenden Verderbniss des stockenden Blutes, wodurch Veranlassung zur Entwicklung von Luftblasen gegeben werde. Der Ursprung des Emphysems sey übrigens welcher er wolle, für die gerichtsärztliche Praxis steht die Behauptung fest: dass in den Lungen von Kindern, welche noch nie geathmet haben, sich ein Emphysem bilden kann und dass dadurch solche Lungen schwimmfähig werden können. Dabei muss jedoch natürlich unterschieden werden, dass auch ein Lungenemphysem bei Kindern, welche schon geathmet haben, sich bilden kann*),

*) Unter dieser Berücksichtigung, dass sowohl bei geathmet habenden als nicht geathmet habenden Lungen ein Emphysem sich bilden kann, lässt sich die Eintheilung, welche Mauch (über das Emphysem in den Lungen neugeborner Kinder, Hamburg 1841) aufgestellt hat, rechtfertigen; er unterscheidet nämlich: 1) emphysema pulmonum sanguineum partiale, worunter er die oben angegebene von Chaussier angenommene Entstehungsweise ver-

woraus sich der Schluss so gestaltet: ein vorhandenes Lungenemphysem beweist an und für sich nichts dafür, ob ein Kind geathmet hat oder nicht, allein es darf die Möglichkeit nicht abgeläugnet werden, dass ein vorhandenes Lungenemphysem die Ursache ist, dass Lungen, welche noch nicht geathmet haben, doch schwimmfähig sind. Man hat zwar die Frage aufgeworfen, ob überhaupt ohne vorhergegangenes Athmen ein Emphysem der Lungen möglich sey?: allein so gut im Zellgewebe und auf serösen und Schleimhautflächen, so wie in verschiedenen Organen eine krankhafte Luftsekretion eintreten kann, was neuerlich Siemens*) durch Zusammenstellung mehrerer bekannt gewordener Fälle gezeigt hat, eben so gut ist es auch im Parenchym der noch keine Luft enthaltenden Fötuslunge möglich, und so lange bis das Gegentheil nicht erwiesen ist, muss diese Möglichkeit angenommen werden.

2) Ob die Fäulniss die Lungen todtgeborner Kinder schwimmfähig machen könne, darüber gab es verschiedene Ansichten. Einige läugneten es und führten Beispiele an, wo ein hoher Grad von Fäulniss der Lungen ihr Sinken im Wasser nicht verhinderte. Allein wir haben dagegen wieder mehrere Erfahrungen, dass die Lungen todtgeborner Kinder durch Fäulniss vollkommen schwimmfähig geworden sind. Die Verschiedenheit dieser Erfahrungen, dass faulende Lungen bald schwimmen, bald untersinken, lässt sich vielleicht daraus erklären, dass nicht jede Art und jeder Grad der Fäulniss jene Luftentwicklung bedingt, welche die Schwimmfähigkeit der Lungen erzeugt. Man kann diesen Einwurf gegen die Lungenprobe nicht dadurch entkräften, dass man das Schwimmen der faulenden Lungen als Thatsache läugnet, sondern man muss vielmehr

---

steht; 2) emphysema pulmonum traumaticum, durch Zerreissung einzelner Lungenzellen aus heftiger Anstrengung beim Schreien oder erschwertem Athemholen, und 3) Emphysema pulmonum spontaneum, in Folge krankhafter Gasausscheidung während des Fötuslebens. Zweckmässiger wäre es jedoch gewesen, wenn Mauch Statt drei, nur zwei Klassen aufgestellt hätte, nämlich: a) Emphysem der Lungen, welche schon geathmet und b) Emphysem der Lungen, welche noch nicht geathmet haben. Die Varietäten hinsichtlich der verschiedenen Ursachen des Emphysems selbst würden dann als Unterabtheilungen zu a) und b) beigesetzt.

*) Spec. med. de morbosa gasorum secretione. Groening. 1841.

Unterscheidungsmerkmale dafür aufsuchen, ob es die durch Fäulniss entwickelte oder die eingeathmete Luft ist, welche das Schwimmen der Lungen verursacht. Die Vertheidiger der Lungenschwimmprobe haben dafür folgende Kriterien aufgestellt. a) „Unter allen Eingeweiden werden die Lungen am spätesten von der Fäulniss ergriffen; bei einem geringen Grade der Fäulniss des Körpers sind sie selbst oft noch unversehrt und hindern dann die Lungenprobe nicht.“ Die spät eintretende Fäulniss der Lungen lässt sich nicht läugnen: es ist durch viele Beobachtungen und Versuche erwiesen, dass der ganze Kopf mit den Gliedmassen und den meisten Eingeweiden verfault seyn kann, ohne dass dabei eine ähnliche Zerstörung der Lungen Statt fände. Allein es kann diese Thatsache, so richtig sie an sich ist, dem obigen Einwurfe nicht entgegengestellt werden, da sich dieser nur auf wirklich faulende Lungen bezieht, gleichviel, ob sie früher oder später in Fäulniss übergegangen sind. Uebrigens wird auch nur von Lungen, die noch nicht geathmet haben, behauptet, dass sie spät in Fäulniss übergehen *); Fälle, in welchen schon geathmet habende Lungen von der Fäulniss ergriffen schwimmfähig sich zeigten, gehören nicht hierher. b) „Es giebt Merkmale, an denen sich unterscheiden lässt, ob die Lungen ihre Schwimmfähigkeit von der Fäulniss oder von Statt gehabtem Athmen erhalten haben.“ Als solche Merkmale hat man folgende aufgestellt. „Faulende Lungen, welche nicht geathmet haben, füllen nie die ganze Brusthöhle aus, wenn sie auch auf dem Wasser schwimmen, ihre Farbe ist nicht bleichroth, sondern viel dunkler und es ist in ihnen niemals eine so grosse Menge Blut, als in den geathmet habenden Lungen. Mit den Lungen zeigen sich auch

*) Lungen, die noch nicht geathmet haben, sind verhältnissmässig arm an Blut, haben noch nichts abgesondert, sind von der Luft noch nicht berührt, ihre Substanz ist fest und enthält wenig Feuchtigkeiten. Es fehlen also bei solchen Lungen die Bedingungen der Gährung (Fäulniss), und da die Lungen die einzigen Organe sind, die sich in diesem Zustande befinden, so muss die Fäulniss nothwendig in allen andern Organen sich früher, als in den Lungen entwickeln. Mende sagt: „bei menschlichen Früchten habe ich die Lungen noch ohne Zeichen der Fäulniss angetroffen, wenn diese am Gehirne und an den Baucheingeweiden schon deutlich zu spüren waren, ein Umstand, den ich von der geringen Blutmenge dieses Eingeweides herleite.“

andere Eingeweide, z. B. Leber, Milz, Nieren, schwimmfähig in Folge der Fänlniss, was nicht der Fall ist, wenn Statt gehabtes Athmen die Ursache des Schwimmens der Lungen ist. Endlich bildet die Fäulniss der Lungen Luftblasen, welche reihenweise zwischen den Lappen, woraus die Lunge besteht, hinlaufen und sich leicht durch einen geringen Druck abstreifen lassen, und ist dieses geschehen, so sinken die Lungen zu Boden, nicht aber wenn atmosphärische Luft in sie eingedrungen ist, indem diese sich nur mit grösster Mühe aus den Lungen ausdrücken lässt. Die durch Fäulniss entwickelte Luft dringt auch nicht, wie die eingeathmete beim Einschneiden in die Lungen unter einem zischenden oder knisternden Geräusche aus denselben hervor." Dieses sind die Merkmale, welche man zur Unterscheidung aufgestellt hat, ob die Lungen ihre Schwimmfähigkeit durch Fäulniss oder durch Statt gehabtes Athmen erhalten haben. Allein es führen auch diese Merkmale zu keinem sichern Resultate. Was die von der Ausdehnung des Brustkastens und der Farbe der Lungen entnommenen Merkmale betrifft, so gehören diese nicht zur hydrostatischen Lungenprobe selbst, können also zur Vertheidigung derselben nicht benützt werden, weil sie für dieselbe nichts beweisen. Das angebliche Merkmal, dass die Fäulniss der Lungen reihenweise zwischen den Lungenlappen hinlaufende Luftblasen bilde und die Luft sich leicht abstreifen lasse, ist durchaus nicht konstant und es sind das Gegentheil beweisende Erfahrungen da, dass die durch Fäulniss in den Lungen entwickelte Luft sich nicht immer aus denselben ausdrücken lässt; dabei ist noch zu berücksichtigen, dass selbst der Versuch, die Luft auszudrücken, zu einer Irrung veranlassen kann, denn versucht man die durch Fäulniss in den Lungen entwickelte Luft mit den Fingern auszudrücken, so kann dieses auch zugleich das Austreten einer eingeathmeten Luft aus dem aufgelockerten Gewebe der Lungen zur Folge haben; am allerunzweckmässigsten wäre es aber, sich zu diesem Ausdrücken der Lungenstücke der von Bernt vorgeschlagenen Presse zu bedienen, weil dadurch leicht das Parenchym der Lungen zerstört und somit der Erfolg der Lungenprobe, wenn Athmen Statt gefunden hat, zweifelhaft gemacht werden kann. Endlich ist die Behauptung, dass die durch Fäulniss in den Lungen erzeugte Luft beim Einschneiden in dieselben kein knisterndes Geräusch hervorbringe, geradezu falsch. Aus dem Gesagten ist demnach ersichtbar, dass die

angeblichen Unterscheidungsmerkmale zwischen der durch Fäulniss und der durch Statt gehabtes Athmen erzeugten Schwimmfähigkeit der Lungen durchaus keine sichere Entscheidung geben, wozu noch kommt, dass nicht einmal das Schwimmen faulender Lungen mit Gewissheit der Fäulniss beigemessen werden kann, indem die in den Lungen enthaltene Luft eben so wohl von dem Athmen, als von der Fäulniss, als auch von beiden Ursachen zugleich hergekommen seyn kann. — Für die gerichtsärztliche Praxis geht demnach aus allen bisherigen Erörterungen der Grundsatz hervor, dass in allen Fällen, wo Fäulniss der Lungen zugegen ist, nie die Schwimmprobe mit solchen Lungen angestellt werden sollte, weil hier immer nur unsichere Ergebnisse zu erwarten sind: es führt jederzeit zu Zweifeln, die sich nie ganz heben lassen, wenn man mit Lungen, die Spuren der Fäulniss an sich tragen, eine Probe anstellt, auf welche Schlüsse gegründet werden sollen, die in rechtlicher Hinsicht so wichtig sind. Es ist deshalb ganz richtig, dass nicht nur einige neuere Lehrer der gerichtlichen Medicin die Anstellung einer Schwimmprobe mit Lungen, wenn sie auch nur äussere Spuren der Fäulniss an sich tragen, als unstatthaft verworfen, sondern auch höhere Medicinalbehörden sich gegen die Folgerungen erklärt haben, welche sich einzelne Obducenten aus dem Schwimmen faulender Lungen erlaubt hatten, und namentlich hat das Oberkollegium medicum zu Berlin die mit faulenden Lungen angestellte Lungenprobe gänzlich verworfen.

3) Die Behauptung, dass ein absichtliches Einblasen der Luft die Lungen schwimmfähig machen könne, ist von älteren Gerichtsärzten bezweifelt, von Einigen geradezu geläugnet worden. Uebrigens herrscht gegenwärtig unter den Gerichtsärzten nur eine Stimme, dass sich die Möglichkeit einer durch Lufteinblasen bewirkten Schwimmfähigkeit der Lungen durchaus nicht abläugnen lasse. Die Vertheidiger der Schwimmprobe wollen aber diesen Umstand als Einwurf gegen diese Probe doch nicht gelten lassen und berufen sich darauf, dass a) in Fällen von Kindesmord ein geschehenes Einblasen von Luft in die Lungen des Kindes nicht wohl denkbar sey und b) dass es sichere Merkmale gebe, wodurch sich unterscheiden liesse, ob die Schwimmfähigkeit der Lungen vom Einblasen der Luft oder vom Statt gehabten Athmen herrühre. Allein

es sind diese beiden Punkte nicht stichhaltig, wie sich bei näherer Prüfung derselben zeigen wird.

Ad a. Man behauptete, dass eine Kindsmörderinn die Lungen gewiss nicht aufblasen werde noch könne, theils weil eine heimlich Gebährende dazu weder die nöthige Besinnung habe, noch das Verfahren kenne, theils weil die Meisten nach der Entbindung, um nicht verrathen zu werden, sich schnell von dem Kinde hinweg wieder unter Menschen begeben; auch würden durch die gewöhnlich bald nach der That eintretende gerichtliche Aufhebung des Leichnams auch andere Personen an dem Lufteinblasen verhindert. Allein dagegen lässt sich Folgendes erwiedern. Es lässt sich die Möglichkeit gar nicht abläugnen, dass eine Mutter versuchen sollte, ihr heimlich gebornes Kind durch Lufteinblasen zu retten; auch ist es nicht unmöglich, dass in einem Falle einem todtgebornen Kinde von Fremden entweder in der Absicht, es zu retten, oder in der Absicht, auf die Mutter einen falschen Verdacht zu wälzen, Luft eingeblasen wird. Auch ist der Fall denkbar, dsss eine verschmitzte Kindesmörderinn, um das Schwimmen der Lungen ihres Kindes zu erklären, behauptet, sie habe ihm selbst als Wiederbelebungsversuch Luft eingeblasen. Ueberhaupt muss hier die Untersuchung nicht auf das, was in den meisten Fällen zu geschehen pflegt, beschränkt bleiben, sondern sie muss auch die selteneren und die blos möglichen Fälle erwägen. Bemerkt muss noch werden, dass nach den amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche, II. Bd. S. 34, das Verbrechen des Kindermordes nicht nur durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen begangen werden kann, und es würde demzufolge bei einer Mutter, von der sich erweisen lässt, dass ihr das Lufteinblasen als Wiederbelebungsversuch bekannt ist, gerade die Versäumniss des Lufteinblasens als ein delictum omissionis angerechnet werden müssen.

Ad b. Die Merkmale, welche man zur Unterscheidung, ob Lungen durch Lufteinblasen oder durch Athmen schwimmfähig geworden sind, aufgestellt hat, sind folgende. 1) „Durch das Einblasen von Luft in die Lungen wird der Brustkorb nie so bedeutend und so gleichförmig ausgedehnt, als durch das Athmen.“ Allein es hat (wie im folgenden §. XIII bei der Athemprobe gezeigt wird) die Ausdehnung des Brustkastens an und für sich für das Statt gehabte Athmen eine geringe Beweiskraft. Ferner ist diese Ausdehnung des Brustkorbes

immer ein unsicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen Lufteinblasen und Athmen, weil wir noch keinen bestimmten Maasstab für die durch das Athmen bewirkte Ausdehnung des Brustkastens haben; auch die wiederholten Versuche und Messungen haben noch kein zuverlässiges, in manchen Fällen gar kein Resultat geliefert und Mende blies die Lungen einer todtgebornen Frucht, deren Brustkorb er vorher genau gemessen hatte, auf und fand aber nachher, obgleich die Lungen mit Luft erfüllt waren, die Durchmesser des Brustkorbes ganz unverändert: ja es werden selbst die häufigsten und sorgfältigsten Messungen einen richtigen und für alle Fälle brauchbaren Maasstab nicht liefern können, weil die individuelle Bildung schon bald eine grössere bald eine geringere Wölbung des Brustkorbes bedingt. Wollte man endlich noch behaupten, dass das Lufteinblasen nur eine unvollkommene Ausdehnung des Brustkorbes bewirkt, so ist damit auch wieder kein Unterscheidungsmerkmal gegeben, weil ein unvollkommenes Athmen gleichfalls auch nur unvollkommene Ausdehnung des Brustkorbes veranlasst. 2) „Durch das Lufteinblasen Lungen auszudehnen, gelingt nie vollständig." Diese Behauptung ist falsch. Es sind zwar Fälle bekannt geworden, wo es nicht gelungen ist, die Lungen vollständig durch Lufteinblasen auszudehnen, allein es sind dieses blos einzelne unvollständig gelungene Versuche, welche zu der obigen allgemein absprechenden Behauptung nicht berechtigen. Dagegen ist es durch mehrere Versuche hinreichend bewiesen, dass die Lungen durch Einblasen der Luft, wenn dieses lange genug und mit der gehörigen Kraft, besonders bei fester Verschliessung der Nase geschieht, und der Erfolg nicht durch Schleimanhäufung in den Luftwegen verhindert wird, vollkommen ausgedehnt und schwimmfähig gemacht werden und selbst noch eine grössere Ausdehnung als durch das Athmen erlangen können. Dieses Resultat gaben besonders acht von Schmitt *) angestellte Versuche, und aus den Untersuchungen von Wildberg, Mende u. A. geht hervor, dass die Lungen besonders mittels eines Blasebalges, am leichtesten und vollständigsten aber mittels einer biegsamen in die Stimmritze gebrachten Röhre ganz vollkommen, ja noch stärker, als durch das Athmen selbst aufgetrieben werden können. Wenn aber auch die oben aufge-

*) Neue Vers. u. Erfahrung. üb. d. Lungenprobe. Wien 1806.

stellte Behauptung, „dass die Lungen durch Lufteinblasen nie vollständig aufgeblasen werden können," wahr wäre, so würde sie in der streitigen Sache doch nichts beweisen, indem durch mehrere beobachtete Fälle bewiesen ist, dass auch zuweilen das selbst mehrere Tage fortgesetzte Athmen die Lungen nicht immer gleichmässig und vollkommen ausdehnt. Hutchinson*) erzählt, er habe von dem Arzte des Findlingsspitales zu Neapel, der täglich die Leichen von 10—12 Neugebornen geöffnet, gehört, dass er selten mehr als eine kleine Portion der Lungen von Luft ausgedehnt gefunden habe; diese Portion sey nicht grösser gewesen, als eine Wallnuss in der grünen Schaale und kaum je grösser, als ein Hühnerei und diese Stelle habe sich meistens in der rechten Lunge befunden; auch Mende**) bestättigt dieses und sagt, es giengen oft bis zur vollständigen Ausdehnung der Lungen mehrere Tage hin. 3) „Eingeblasene Luft kann aus den Lungen wieder ausgedrückt werden und sie dringt aus den Lungen, wenn man diese durchschneidet, nicht mit knisterndem Geräusche hervor." Die Erfahrung hat das Irrige beider Behauptungen gezeigt. Man kann die eingeblasene Luft aus den Lungen nicht vollständig ausdrücken und nur wenn der Versuch des Einblasens sehr unvollständig gelungen ist, lässt sich die Luft ganz wieder ausdrücken, im entgegengesetzten Falle schwimmen aber die Lungen auch noch nach starkem Zusammendrücken. Endlich ist durch die oben erwähnten Versuche von Schmitt bewiesen, dass die eingeblasene Luft aus den Lungen mit einem knisternden Geräusche ausströmt. 4) „Aufgeblasene Lungen enthalten kein schäumendes Blut und man darf daraus, dass die Lungen ausgedehnt erscheinen, aber, obgleich der Tod nicht an Verblutung erfolgte, arm an Blut sind, folgern, dass sie aufgeblasen worden sind." Dagegen ist Folgendes zu erwiedern. Es lässt sich kein einziger gültiger Grund für die Behauptung auffinden, dass das Blut durch Lufteinblasen nicht eben so schäumend werden und daher beim Einschneiden in die Lungen nicht eben so als blutiger Schaum hervordringen könne, als nach erfolgtem Athmen. Was den angeblichen Unterschied hinsichtlich der Quantität des in den Lungen enthaltenen Blutes betrifft, so lässt sich auch daraus kein sicherer Schluss ziehen.

*) A Dissertat. on infanticide. 2 Edit. Lond. 1821. p. 51.
**) Handb. III. Thl. S. 215.

Es lässt sich zwar nicht in Abrede stellen, dass in den meisten Fällen geathmet habende Lungen blutreicher sind, als Lungen Todtgeborner, denen Luft eingeblasen wurde; allein es passt dieses Merkmal, da auch Erfahrungen vom Gegentheil vorhanden sind, nicht für alle möglichen Fälle, hat demnach keine absolute Beweiskraft. Nebstdem ist noch insbesondere Folgendes zu berücksichtigen. Die in den Lungen befindliche Blutmenge steht nicht immer in geradem Verhältnisse mit dem Athmen: man hat Beobachtungen, dass die Lungen der nicht geathmet habenden Früchte nicht so blutarm waren, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, während anderseits man Lungen von geathmet habenden Kindern arm an Blut, selbst ärmer, als die Lungen der nicht geathmet habenden Früchte gefunden hat; auch haben die erwähnten Schmitt'schen Versuche hinreichend bewiesen, dass der Blutgehalt der Lungen nicht darüber entscheiden kann, auf welche Weise die Lungen ausgedehnt worden sind. Die Blutmenge in den Lungen kann weder nach dem absoluten, noch nach dem relativen Gewichte der Lungen bestimmt werden: in Bezug auf das absolute Gewicht hat zwar Schmitt angenommen, dass ein reifes Kind geathmet hat, wenn das Gewicht der Lungen mehr als vier Loth drei und ein halbes Quentchen beträgt, allein er fand unter 25 reifen Kindern nur 4, deren Lungen dieses Gewicht wirklich hatten und bei allen übrigen hatten die Lungen kein grösseres Gewicht, als Lungen von todtgebornen Kindern; was die Schwere der Lungen im Verhältniss zu der des ganzen Körpers betrifft, so hat man zwar angenommen, dass sie sich bei Todtgebornen wie 1 zu 70 und bei geathmet habenden Kindern wie 2 zu 70 verhalte; allein die Versuche, welche Schmitt an hundert und die, welche Lecieux*) an vierhundert Kindern angestellt hat, beweisen, dass dieses Verhältniss nicht allein nach den verschiedenen Zeiträumen der Schwangerschaft, sondern auch nach der individuellen Konstitution und manchen andern Verhältnissen so verschieden ist, dass man auf dieses Merkmal durchaus kein gründliches Urtheil stützen kann. — Aus den bisher angeführten Erörterungen geht also hervor, dass wir kein physisches Merkmal besitzen, aus welchem mit Gewissheit erkannt werden kann, ob die in den Lungen enthaltene Luft eingeblasen oder eingeathmet worden ist: nur

*) Considerations sur l'infanticide, Paris 1819. p. 44.

grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit können die genannten Merkmale geben, und diese Wahrscheinlichkeit kann durch die Einsicht der Akten und durch die besondere richterliche Untersuchung in manchen Fällen zur Gewissheit werden. Besonders muss über den Umstand, ob ein Lufteinblasen geschehen ist, genau inquirirt werden, und da manche Inquisitinn das wirklich Statt gehabte Lufteinblasen unbefragt gar nicht angiebt und mancher Inquirent nicht vertraut genug mit der gerichtlichen Medicin ist, um eine solche Frage zu stellen, so wird es Pflicht des Gerichtsarztes, den Inquirenten auf diesen Punkt aufmerksam zu machen und bei der Obduktion und der Abgabe des Gutachtens über das Leben des Kindes nach der Geburt auf die Möglichkeit eines Statt gehabten Lufteinblasens jederzeit Rücksicht zu nehmen.

III. Dritter Einwurf. „Die Lungenprobe kann auch, wenn durch sie wirklich ein Statt gehabtes Athmen erwiesen werden könnte, dennoch den Zweck, weshalb sie angestellt wird, nicht erreichen, weil durch sie nicht ausgemittelt werden kann, ob das Athmen wirklich nach der Geburt, oder ob es nicht vielleicht vor und während der Geburt eingetreten und in diesem Falle der Tod doch noch vor Beendigung der Geburt erfolgt ist.“ Zur Bekräftigung dieses Einwurfes hat man den Satz festgestellt, dass ein Kind auch schon vor und während der Geburt athmen könne: diese Behauptung aber widerstreiten die Vertheidiger der Lungenprobe und berufen sich auf die von Camper, Metzger, Daniel u. A. aufgestellte Behauptung, dass ein Kind nicht eher athmen könne, als bis es mit Kopf, Brust und Unterleib geboren und bis an die Hüften der Luft ausgesetzt sey. Dieser Satz ist jedoch ganz falsch und darf in der gerichtsärztlichen Praxis nicht mehr geduldet werden. Folgende Thatsachen beweisen, dass ein Athmen des Kindes vor und während der Geburt, also vor gänzlicher Beendigung derselben, möglich ist.

1) Die von Mehreren aufgestellte Erfahrung, dass das Kind im Mutterleibe auch vor dem Risse der Eihäute geschrieen habe (vagitus uterinus), ist zwar von Andern gänzlich verworfen und für unmöglich erklärt worden, allein sie steht nichts destoweniger fest, was sowohl durch Theorie als glaubwürdige Beobachtungen bewiesen werden kann. a) Die Physiologie auf dem gegenwärtigen Standpunkte ihrer Ausbildung verbietet nicht, den vagitus uterinus als möglich anzunehmen. Die

Naturwissenschaften haben uns so viel an sich Unwahrscheinliches und dennoch Mögliches und Wirkliches kennen gelehrt, dass wir mit der Bezeichnung „unmöglich" etwas vorsichtiger, als bisher, umgehen sollten. Wir haben aber auch Gründe für diese Möglichkeit. Wollen wir uns auf die Analogie berufen, so lehrt die Erfahrung, dass an Vögeln und Säugthieren in der letzten Zeit ihres Fruchtlebens Athmungsbewegungen wahrgenommen werden. Winslow sah bei Hunden und Katzen innerhalb des Eies abwechselnde Oeffnung und Schliessung der Nasenlöcher mit Bewegung der Rippen und Bauchmuskeln, aber nach zwei- bis viermaliger Athmungsbewegung eine Pause *); auch Beclard sah solche Embryonen den Mund öffnen, die Nasenlöcher erweitern und die Wände der Brusthöhle sich heben**); Spangenberg erzählt, dass in einigen Gegenden die Landleute, um zu erfahren, ob bebrütete Eier Küchelchen enthalten, folgenden Versuch machen; man legt die Eier 5 bis 6 Tage vor dem muthmasslichen Ausgehen in warmes Wasser, geht ein Ei unter, so ist es taub, schwimmt es aber oben, so enthält es ein lebendes Küchelchen, wobei man bemerkt, dass dieses einen durchdringenden Schrei von sich giebt, ohne dass die Eierschale einen Riss zeigt***). Es ist aber auch erwiesen, dass solche Athmungsbewegungen bei menschlichen Früchten vorkommen und zwar besonders wahrnehmbar gegen Ende der Schwangerschaft. „Dass der menschliche Embryo, sagt Burdach†), in der letzten Periode durch die Lungen athmen könne, ist nicht zu läugnen: das Fruchtwasser hat dann bedeutend abgenommen und beträgt bei völliger Reife bisweilen nur einige Unzen; es kann nicht fehlen, dass der leere Raum sich mit Luft füllt, besonders wenn der Fruchthälter sich zu öffnen beginnt, und da Athmungsbewegungen jetzt vor sich gehen, so muss auch diese Luft in die Lungen dringen können. Uebrigens kann auch durch einen abnormen Zustand Luft im Fruchthälter sich entwickeln und in das Ei dringen, oder in diesem selbst sich entbinden. Da nun in

*) Scheel, über Beschaffenheit u. Nutzen des Fruchtwassers in der Luftröhre der menschlichen Früchte. A. d. Lat. Erlangen 1800, S. 6.

**) Meckel's deutsch. Archiv f. Physiologie, I. S. 154.

***) Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde, 5. Jahrg. S. 334.

†) Physiologie, II. B. §. 467 u. 471.

der letzten Zeit beim menschlichen Embryo ein Athmen innerhalb des Eies möglich ist, so kann er auch schreien." b) Wir besitzen die Beobachtungen von mehreren glaubwürdigen Männern, welche das Kind vor dem Risse der Eihäute deutlich schreien hörten. Osiander*) und Siebold**) hörten mit ihren Schülern vor dem Wassersprunge das Kind laut und deutlich schreien. Einen sehr interessanten Fall beobachtete Richter; eine Frau hörte ihr Kind zweimal schreien und zwar einmal in der Mitte und einmal am Ende des achten Schwangerschaftsmonates; das Geschrei war dem eines aus dem Schlafe aufwachenden neugebornen Kindes ähnlich und war so vernehmbar, dass die Umstehenden es deutlich hörten, und einem im Zimmer anwesenden fünf Monate alten Kinde zuschrieben. Dr. Dressel vernahm, als er mit seiner eigenen schwangern Frau bei Tische sass, zwei deutliche Schreie des Kindes im Mutterleibe, worauf er sogleich seine Hand an den Unterleib seiner Frau brachte und sehr lebhafte Kindesbewegungen fühlte; nach 48 Stunden geschah die Geburt eines kräftigen, reifen Kindes***). Hesse †) erzählt die Geschichte einer Frau, welche in fünf ihrer Schwangerschaften jederzeit den vagitus uterinus deutlich vernahm und zwar sieben bis acht Wochen vor der Entbindung: das Schreien war selbst am entgegengesetzten Ende des Zimmers vernehmbar und wiederholte sich mehrmal. Nach den meisten Beobachtungen trat dieser vagitus uterinus in der letzten Woche der Schwangerschaft ein, doch ist er auch schon früher beobachtet worden: er war meistens mit heftigen Bewegungen der Frucht verbunden und scheint überhaupt das Resultat eines krankhaften Zustandes zu seyn, da diese Kinder meistens kränklich waren und bald nach der Geburt starben. c) Es ist nun durch das bisher Gesagte theoretisch und durch Erfahrungen bewiesen, dass der vagitus uterinus vor dem Risse der Eihäute wirklich vorkommt. Allein es ist damit die für die gerichtsärztliche Praxis wichtige Frage noch nicht gelöst, nämlich die, ob der vagitus uterinus die Lungen auch schwimmfähig macht? Die Erfahrung

---

*) In Henke's Zeitschr. 1821, 1. Hft. S. 202.

**) Journ. f. Geburtshülfe, 1. Bd. S. 581.

***) Allgem. medicin. Zeit. Jan. 1836.

†) Ueber das Schreien der Kinder im Mutterleibe vor dem Risse der Eihäute. Leipz. 1826.

hat diese Frage noch nicht beantwortet, da, wenigstens so viel mir bekannt ist, bis jetzt noch mit keinen Früchten, welche vor dem Wassersprunge geschrieen haben, die Lungenprobe angestellt wurde. Es scheint zwar wahrscheinlich, dass ein solches Athmen im Mutterleibe die Luft nur in die Luftröhre und in die grösseren Aeste derselben einführt und nicht in die Lungen, mithin auch diese nicht schwimmfähig werden. Allein es lässt sich anderseits auch die Möglichkeit nicht abläugnen, dass bisweilen, wenn auch in den seltensten Fällen, bei einem grösseren Luftvorrathe in der Eihöhle und bei stärkeren Athmungsbewegungen der Frucht auch in die Lungen Luft kommt und diese wenigstens theilweise schwimmfähig werden: dieses wird uns um so eher nicht unwahrscheinlich vorkommen, wenn wir die von Osiander beobachteten Fälle berücksichtigen, in welchen die Lungen todtgeborner und solcher Kinder, welche nach der Geburt nur wenige schwache Versuche zum Athmen gemacht hatten, dennoch schwimmfähig waren. d) Wir erhalten nun, als Endresultat, den Beweis, dass der vagitus uterinus vor dem Risse der Eihäute wirklich vorkommt und dass die Möglichkeit, dass derselbe auch die Lungen schwimmfähig macht, nicht abgeläugnet werden darf. Dass demnach auf diese Art des Athmens der Frucht im Mutterleibe bei allen einschlägigen gerichtsärztlichen Untersuchungen Rücksicht genommen werden muss, versteht sich von selbst, es ist aber auch nicht zu läugnen, dass wir noch viel zu wenig Beobachtungen darüber besitzen, um die Sache mit Richtigkeit erklären und mit Bestimmtheit Schlüsse daraus ziehen zu können, demnach die grösste Vorsicht im Abgeben eines Gutachtens erfoderlich ist. Folgender Punkt erfodert namentlich ein besonderes Augenmerk: wenn das Athmen vor dem Risse der Eihäute zu einem solchen Grad ausgebildet werden kann, dass dadurch die Lungen schwimmfähig werden, so muss der Tod vor der Geburt immer die Folge eben dieses Athmens, dessen Fortsetzung im Fruchthälter unmöglich ist, gewesen seyn: wird nun ein Fall der Art ein strafrechtlicher, so ist leicht ersichtbar, dass er vermittelst der Lungenprobe zu irrigen Annahmen verleiten kann.

2) Ein Kind kann im Fruchthälter athmen und schreien, wenn bei zögernder Geburt die Lage des Kopfes eine solche ist, dass nach Zerreissung der Eihäute und Abfluss des Fruchtwassers die durch die Scheide eindringende Luft zu dem Munde

des Kindes gelangen kann. — Man hat diesen Satz bestritten und behauptet: „durch die zusammenschliessenden Schaamlippen, durch die mit Schleim angefüllte Scheide und durch die, wenn gleichwohl zerrissenen, aber doch zugleich mit Schleim und Blutpfropfen den Muttermund verschliessenden Fruchthäute könne keine atmosphärische Luft in den Fruchthälter eindringen; wäre dies jedoch auch in einzelnen Fällen möglich, so würde die Luft bei der gekrümmten Lage der Frucht und bei der Anfüllung ihres Mundes und Rachens mit Schleim keinen Zugang zu den Lungen finden und die zum Athmen erfoderliche Ausdehnung des Brustkorbes in solchem Falle, auch wegen der fehlenden Nothwendigkeit des Athmens, nicht bewirken; wollte man auch ein solches Athmen zugeben, so würde dasselbe durch die Pressung des Kindes von der während der Wehen sich zusammenziehenden Gebährmutter so lange gehemmt werden, dass Erstickung erfolgen müsste und endlich würde die unter solchen Umständen in den Fruchthalter eindringende Luft nicht athembar seyn.“ Gegen diese Behauptungen lässt sich jedoch Folgendes erwiedern. Die atmosphärische Luft kann wegen ihrer Feinheit und Ausdehnbarkeit in die kleinsten Räume eindringen und sie erfüllen, und es ist noch weniger Zweifel unterworfen, dass die Luft nicht zwischen Theile sollte eindringen können, aus denen wässerigte Feuchtigkeiten, Blut und Schleim ausfliessen und in die wir mit den Fingern und selbst mit der ganzen Hand eben so bequem eindringen können, als das Kind ohne Zerreissung und Trennung des Zusammenhanges aus ihnen heraustreten kann: wo dafür Platz ist, muss auch für das Eindringen der atmosphärischen Luft Platz genug seyn. Die Bewegung des Brustkorbes kann gar nicht unwahrscheinlich erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass die Frucht von weichen und leicht ausdehnbaren Theilen umgeben ist und oft selbst durch die Lage ihrer Theile die Wände des Fruchthalters von Brust und Unterleib so entfernt hält, dass der zu den Athmungsbewegungen nöthige Raum vorhanden ist: da es ferner an der äussern Veranlassung zum Athmen, d. i. an der Luft, nicht fehlt, so ist auch, insoferne nur die Lungen hinlänglich ausgebildet sind, eo ipso die Nothwendigkeit des Athmens gegeben. Was die Beschaffenheit der Luft betrifft, so ist kein Grund da, anzunehmen, dass dieselbe nothwendigerweise immer eine verdorbene, nicht athembare seyn müsste. Endlich ist noch zu bemerken, dass mehrere

glaubwürdige Beobachter während des Gebährates ganz deutlich ein Schreien des Kindes vernommen haben: Osiander*) vernahm bei einer Gebährenden, bei welcher die Wasser schon abgeflossen waren, das Schreien des Kindes und mit ihm hörten es mehrere anwesende Studierende; auch hörte Osiander dieses Schreien in einem andern Falle bei einer Gebährenden, die er eben durch die Wendung zu entbinden beschäftiget war; Ficker**) hörte eine Frucht schreien, als ihr bei der Wendung der Schenkel zerbrochen wurde; Fritsch***) unternahm bei einer Querlage die Wendung des Kindes auf die Füsse und schritt, weil nach der Wendung die Wehen ausblieben, zur Extraktion, bei welcher, nach der Entwicklung der Arme der Kopf zögerte; als er nun seinen Zeig- und Mittelfinger gegen das Kinn des Kindes legte, um dasselbe herab und mehr nach der Führungslinie des Beckens zu leiten, schrie das Kind, dessen Mund durch diesen Handgriff eröffnet wurde, mehrmal mit abgebrochenen weinerlichen Tönen, so dass Fritsch, die Hebamme und eine andere anwesende Frau es deutlich hörten und einstimmig sich überzeugten, dass kein Irrthum Statt fand.

3) Ein Kind kann athmen und schreien, wenn es auch erst mit dem Kopfe geboren ist, also Brust und Unterleib noch von den Geburtstheilen der Mutter eingeschlossen sind†). — Auch dieser Satz ist bestritten und gegen ihn folgendes eingewendet worden: „der Brustkorb hat in dieser angegebenen Lage wegen

*) Neue Denkwürdigkeit. 1. Bd. §. 67.

**) Beiträge zur A.W. Münster 1802, 2. Hft.

***) In Casper's Wochenschrift, 1838, Nro. 34.

†) Ritgen (in d. gemeins. deutsch. Zeitschr. für Geburtskunde, I. S. 542) sagt, dass das Athmen erfolge, wenn der Damm über das Gesicht weggestreift ist (wobei er das Kinn zurück hält, so dass der Mund geöffnet wird) und nach einer Pause von einer oder zwei Minuten eine neue Wehe mit Zusammenziehung des Fruchtganges beginnt, dann hebt sich die Brust sehr stark, wie es scheint, als Reaktion gegen den vom Fruchtgange auf sie wirkenden Druck, der Kiefer öffnet sich und bisweilen wird das Einströmen der ersten Luft hörbar; hat die Wehe ihre ganze Stärke erreicht, so folgt das Ausathmen. Bleibt dann die Brust noch im Fruchtgange, so erfolgt nach der Wehe ein neues Einathmen mit sichtbarer Anstrengung; und tritt hierauf eine längere Pause des Gebährens ein, so wird meist auch das Ausathmen hörbar und das Kind schreit selbst.

der Enge der weiblichen Geschlechtstheile den zum Athmen nöthigen Raum nicht; ferner kann das Athmen unter diesen Umständen nicht eintreten, weil der noch zwischen Mutter und Kind bestehende Blutumlauf dem wahren Athmen entgegen steht." Diese Behauptungen werden aber folgendermassen entkräftet. Die Annahme, dass der Brustkorb nicht hinreichend ausgedehnt werden könne, ist schon oben bei 2) widerlegt; auch ist es nicht immer die Enge der Mutterscheide, welche nach gebornem Kopfe den Rumpf des Kindes zurückhält, sondern es liegt der Grund dieser Zögerung öfters im Ausbleiben der Wehen, in ungünstiger Stellung der Schultern am Ausgange des Beckens oder in grosser Breite derselben und das Athmen wird in diesen Fällen nicht gehindert. Was den andern Einwurf betrifft, „dass der zwischen Mutter und Kind noch kommunicirende Blutumlauf dem wahren Athmen entgegen stehe," so kann man demselben kein Gewicht beilegen, weil die Verbindung des Kindes mit der Mutter durch die Nabelschnur überflüssig wird, sobald die Frucht durch das Athmen zum Kinde wird, weshalb ja auch, sobald der ganze Körper geboren ist, das Athmen ungeachtet jener noch einige Zeit fortbestehenden Verbindung, doch kräftig vor sich gehen kann. Auch müssen endlich noch die hierher gehörigen Erfahrungen als Beweise dienen: Schmitt*) hat acht Fälle bekannt gemacht, in denen das Kind nach gebornem Kopfe und während der Entwicklung des übrigen Körpers athmete und schrie; in einem von Schottin**) beobachteten Falle vernahm man unmittelbar nach Anlegung der Zange einen aus der Gegend des Kindskopfes hervordringenden, dem Geräusche des anfangenden Athmens eines Neugebornen ähnlichen Ton und sobald der Kopf geboren war, sah und hörte man das Kind schreien; Henke***) versichert, selbst in der Göttinger Entbindungsanstalt ein nur mit dem Kopfe gebornes Kind laut schreien gehört zu haben.

IV. Vierter Einwurf. „Die Lungenprobe giebt überhaupt keinen Aufschluss über das Leben, sondern nur über das Athmen der Neugebornen; es kann aber ein Kind einige Zeit nach der Geburt gelebt haben, ohne zu athmen." — Es ist

---

*) A. a. O. S. 164.

**) Bei Hesse, a. a. O. S. 98.

***) Abhandlg. 2. Bd. S. 130.

hier 1) vor Allem zu beweisen, dass ein Kind nach der Geburt, ohne geathmet zu haben, einige Zeit gelebt haben kann. Dieses ereignet sich wirklich und zwar nicht einmal selten. Hierher gehören folgende Fälle: wenn bei einem lebendigen, aber frühzeitig gebornen Kinde das Athmen wegen Schwäche der Athmungswerkzeuge nicht ohne Hülfe der Kunst beginnen konnte, nnd wegen Mangel dieser Hülfe der Tod erfolgte; wenn das Kind nach langer und schwerer Geburtsarbeit in Ohnmacht oder Scheintod geboren wird; wenn das Kind wegen Ansammlung von Fruchtwasser, zähem Schleim etc. in den Luftwegen nicht sogleich athmen kann; wenn die Nabelschnur um den Hals geschlungen war. In allen diesen und noch manchen andern Fällen kann das Kind gelebt haben und hat doch nicht geathmet, und dass es nnter solchen Umständen wirklich noch lebt, beweist der Umstand, dass es nicht selten gelingt, durch Lufteinblasen und andere Hülfsmittel der Kunst das Athmen in Gang zu bringen und das Leben zu erhalten. 2) Da nun bewiesen ist, dass Leben des Kindes nach der Geburt ohne Athmen einige Zeit bestehen kann, so ist auch obiger Einwurf gerechtfertigt, und in einem solchen Falle erreicht die Lungenprobe ihren Zweck nicht, weil sie nur das Statt gehabte Athmen, nicht aber das Statt gehabte Leben nach der Geburt beweisen kann. Hat in einem Falle Leben Statt gefunden, ohne sich durch Athmen auszusprechen, so kann die Lungenprobe kein anderes Ergebniss liefern, als dass die Verrichtung des Athmens nicht eingetreten ist, wollte man aber daraus folgern, dass auch kein Leben Statt gefunden habe, so würde dies ein falscher und die Strafrechtspflege irre führender Schluss seyn. Es bleibt demnach die Lungenschwimmprobe zur Entscheidung der Frage: „ob das Kind nach der Geburt gelebt habe?" unzureichend.

V. Fassen wir nun die Ergebnisse dieser vorausgegangenen Prüfung der vier, gegen die Lungenschwimmprobe gemachten Einwendungen zusammen, so ergiebt sich daraus folgendes **Resultat über den diagnostischen Werth dieser Probe.** Die Lungenschwimmprobe giebt für sich allein keinen sichern Beweis darüber, ob ein Kind nach der Geburt gelebt habe oder nicht und zwar aus folgenden Gründen. 1) Das Schwimmen der Lungen beweist eben so wenig an sich, dass das Kind schon geathmet hat, als das Untersinken derselben beweist, dass es noch nicht geathmet hat, denn es ist erwiesen,

a) dass Lungen von Kindern, welche wirklich geathmet haben, unter gewissen (bei I erwähnten) Bedingungen im Wasser zu Boden sinken, so wie b) dass Lungen, welche noch nicht geathmet haben, unter gewissen (bei II angegebenen) Bedingungen auf dem Wasser schwimmen. 2) Wollte man auch zugeben, dass durch die Lungenschwimmprobe wirklich das Statt gehabte Athmen des Kindes bewiesen werden könnte, so kann doch durch diese Probe nicht ermittelt werden, ob das Athmen auch wirklich nach der Geburt Statt gefunden hat, indem es (wie bei III gezeigt wurde) auch Fälle giebt, dass Kinder schon vor oder während der Geburt, also schon vor der Beendigung der Geburt athmen können; stirbt nun ein solches Kind während der Geburt, so haben wir den Fall, dass das Kind schon geathmet, und doch nach der Geburt nicht gelebt hat. Endlich 3) giebt diese Probe, da sie sich nur auf das Athmen bezieht, damit noch keinen Beweis, dass das Kind nach der Geburt gelebt hat, weil (wie bei IV bewiesen wurde) der Fall möglich ist, dass ein Kind einige Zeit nach der Geburt gelebt hat, ohne zu athmen.

§. XIII. Die im Vorigen erwähnten Mängel und Unzuverlässigkeiten der hydrostatischen Lungenprobe oder Schwimmprobe gaben die Veranlassung, dass man andere Hülfsmittel suchte, durch welche das unsichere Ergebniss der Schwimmprobe berichtigt werden könnte. Man nahm zu diesem Zwecke auf diejenigen Veränderungen Rücksicht, welche durch das Athmen am Brustkorbe, an den Lungen und am Zwerchfelle bewirkt werden, und diese Untersuchung wird nun die Athemprobe genannt.

I. Als diejenigen durch das Athmen an dem Brustkorbe, an dem Zwerchfelle und an dem Kehlkopfe, der Luftröhre und den Lungen verursachten Merkmale, aus deren Anwesenheit man auf Statt gehabtes Athmen geschlossen hat, hat man folgende bezeichnet.

1) In Folge des Athmens erweitert sich der Brustkorb und es entsteht eine grössere Wölbung der Brust, besonders an ihrem vorderen Theile, der während des Fötuslebens ganz platt, wie von vorne nach hinten zurückgepresst erscheint. Einige fügen noch hinzu, dass während des Fötuslebens die linke Seite der Brust merklich stärker als die rechte gewölbt sey, dahingegen nach geschehenem Athmen beide Seiten der Brust sich gleich verhielten. — Wenn gleichwohl diese durch

das Athmen bewirkte Veränderung des Brustkorbes in der Regel sich so, wie eben angegeben ist, verhält, so kann diesem Merkmale doch keine allgemeine Gültigkeit beigelegt werden, da auch hier Ausnahmen Statt finden. Der Bau des Brustkorbes hat schon an sich eine natürliche Verschiedenheit, so dass es Fälle giebt, wo die Brust bei todtgebornen Kindern gewölbter ist, als bei solchen, welche schon geathmet haben, und umgekehrt findet man bei manchen geathmet habenden Kindern den Brustkorb flacher, als bei manchen, welche nicht geathmet haben. Ein schwaches Athmen dehnt den Brustkorb nur wenig oder gar nicht aus und in einem solchen Falle können sich die Lungen schwimmfähig zeigen und der Brustkorb erscheint doch nicht ausgedehnt. Endlich fehlt es uns durchaus an einem Masse für die durch das Athmen bewirkte Veränderung des Brustkorbes und die Mannigfaltigkeit der Bildung desselben lässt schwerlich hoffen, dass wir auch durch genaue Messungen einen solchen sicheren Maasstab erhalten werden. Nach Bernt*) beträgt zwar der Querdurchmesser der Brust vor dem Athmen 2¼ bis 3 Zoll, nach dem Athmen 3 bis 4¼ Zoll; der gerade Durchmesser vorher 2 bis 2½, nachher 3 bis 3¼ Zoll: übrigens finden hier zu bedeutende Abweichungen in der individuellen Bildung Statt, als dass man hiervon einen allgemein gültigen Maasstab entnehmen könnte.

2) Der Zwerchmuskel ist bei todtgebornen Kindern nach der Brusthöhle hin gewölbt; bei solchen, welche schon geathmet haben, ist er flacher. Diese Erscheinung ist zwar allerdings richtig, allein sie ist doch kein für alle Fälle sicheres Merkmal, ob Athmen Statt gefunden hat oder nicht: denn man wird auf dieses Merkmal nur dann bauen dürfen, wenn das Athmen ein vollständiges und die Lungen ganz mit Luft erfüllendes war, dahingegen ein unvollkommenes Athmen die Stellung des Zwerchfells wenig oder gar nicht verändern wird. Uebrigens giebt es auch Ausnahmen von der Regel, wo man nämlich auch bei vollkommen Statt gehabtem Athmen den Zwerchmuskel noch stark nach oben gewölbt gefunden hat. Endlich ist noch zu bemerken, dass wir auch keinen für alle mögliche Fälle anwendbaren sicheren Maasstab haben, wonach der Einfluss des Athmens und seiner verschiedenen Grade auf die Stellung des Zwerchmuskels bemessen werden könnte. Bernt

*) Handb. d. gerichtl. Arzneikunde, 3. Aufl. S. 248.

giebt zwar an, dass das Zwerchfell vor dem Beginnen des Athmens mit seiner Wölbung his zur fünften Rippe hinauf reiche, nach dem eingetretenen Athmen aber nur bis zur sechsten: allein es ist dieses auch kein für alle Fälle gültiger Maasstab.

3) Einen besonderen Werth legt man auf die Beschaffenheit des Kehlkopfes und der Luftröhre, so wie auf die Lage, den Umfang, die Farhe und innere Beschaffenheit der Lungen. Beim Fötusleben verhalten sich diese Organe folgendermassen: der Kehlkopf ist klein und eng und enthält mehr oder weniger eine wässerige röthliche Feuchtigkeit; die Stimmritze ist am vordern Theile ein wenig geöffnet, aber der Kehlkopf hängt in seiner ganzen Breite über derselben; die Luftröhre ist eng und die Muskelfasern des hintern häutigen Theiles sind so zusammengezogen, dass die Enden der knorpeligen Ringe nur wenig von einander abstehen; der linke Luftröhrenast erstreckt sich mehr nach hinten, der rechte steigt in weniger schiefer Richtung abwärts und wo beide Aeste sich theilen, ist eine Falte wahrnehmbar; die Lungen nehmen in der Brusthöhle nur einen geringen Raum ein, die linke ist kleiner, als die rechte, der Herzbeutel ist durch die Lungen nur an der rechten Seite zum Theil hedeckt; das Parenchym der Lungen ist dicht und ihre Farhe grauröthlich. Alle diese Zustände erleiden durch das Athmen eine Veränderung. Der Kehlkopf erweitert sich, der Kehldeckel bildet an seinem mittleren Theile eine in die Höhe stehende Hervorragung und die Feuchtigkeit des Kehlkopfes verschwindet; der Durchmesser der Luftröhre erweitert sich und zwar nach Petit im geraden Durchmesser wie 1 : 2, im queren wie 1 : 1,50; der rechte Ast derselben läuft ein wenig mehr in die Höhe; die Falte zwischen beiden Luftröhrenästen wird um vieles kleiner; die Lungen füllen den Raum meistens aus, welchen das Herz mit dem Herzbeutel und die Brustfellsäcke in der Brusthöhle übrig lassen; die Lungensubstanz erscheint zellig und schwammig, ihre Farbe heller und sie hedecken den Herzbeutel, jedoch in der Regel mit Ausnahme der linken Seite desselben. — So richtig nun an sich diese Merkmale sind, so hleiben sie sich doch nicht überall gleich und es lässt sich demnach aus ihnen nicht ein für alle Fälle gültiger Schluss über Statt gehabtes Athmen ziehen. Der Grad der Ausfüllung der Brusthöhle durch die Lungen hängt von ihrem Volumen ab, welches ohne auf die stärkere oder geringere Ausdehnung derselben von Luft Rücksicht zu nehmen,

an und für sich schon bei verschiedenen Früchten verschieden ist. Bohn *) bemerkte, dass die Substanz und die Farbe der Lungen nicht immer durch das Athmen die bekannten Veränderungen erleide und beruft sich auf zwei von Diemerbroeck angeführte Fälle, in denen die Lungen siebenmonstlicher Früchte zwar nicht ausgedehnter waren, als sie in diesem Alter zu seyn pflegen, aber beinahe die Konsistenz und die Farbe von Lungen lebendig geborner Kinder hatten. Wildberg**) fand, dass bei einer von ihm angestellten Obduktion die Lungen eines reifen und zeitigen Kindes die Brusthöhle keineswegs ausfüllten, vielmehr den Herzbeutel ganz unbedeckt liessen, obschon alle übrigen Merkmale für ein vollkommen geschehenes Athmen sprachen und auch erwiesen wurde, dass das Kind längere Zeit vollkommen geathmet und selbstständig gelebt hatte: auch beobachtete er, dass bisweilen die Lungen unreifer todtgeborner Kinder, die gewiss nicht geathmet haben, dieselbe Farbe hatten, die wir an den Lungen reifer lebendig geborner Kinder wahrzunehmen pflegen. Bischoff***) will aus der Masse der Erfahrungen über die Farbe der Lungen drei Punkte aufstellen, nämlich: die leberbraunrothe Farbe der Lungen für Lungen, die nicht geathmet haben, die blassblauweisslichrothe Farbe für Lungen, die geathmet haben und die hochpurpurzinnoberrothe Farbe für Lungen, die durch Lufteinblasen ausgedehnt und schwimmfähig gemacht wurden. Allein er erkennt selbst für wahr an, was schon Schmitt gegen die Färbung der Lungen als Kennzeichen des Athmens geltend macht, nämlich: dass diese Färbung als Wirkung des Oxydationsprozesses auch eben so viele Stufen durchlaufen könne, als Abstufungen des Athemholens angenommen werden können und sicher auch in der Erfahrung bei Neugebornen wirklich vorkommen und dass bei unvollkommenem Athmen, wo nur ein geringer Theil der Lungensubstanz ausgedehnt und von der Luft durchdrungen wurde, diese Färbung der Lungen sich der Beobachtung gänzlich entzieht und die Färbung in ihrer Negation, d. h. wo sie fehlt, keineswegs entscheiden darf. Uebrigens lässt sich noch gegen das aus der Lungenfärbung entnommene angebliche Kennzeichen einwenden: dass es überhaupt schwer

*) De renunciat. vulner. append. p. 172.
**) Handb. d. gerichtl. A.W. S. 272 u. 275.
***) In Henke's Zeitschr. 1824, 4. Hft. S. 243.

ist, eine Farbe mit Worten so zu beschreiben, dass sie anschaulich werde, besonders wenn, wie hier, die Beschreibung blos die verschiedenen Nüancirungen einer und derselben Farbe zur Aufgabe hat; dass es, was die Farbe der Lungen insbesondere betrifft, so viele feine Schattirungen und Farbenmischungen giebt, dass eine eigene Kunstsprache dazu gehört, um die Differenzen und Uebergänge genau zu marquiren und dass ein sehr geübtes Auge erfodert wird, um die feinen Unterschiede von einerlei Farben aufzufassen und zu bemerken und endlich, dass kein Eingeweide im menschlichen Körper existirt, dessen Kolorit durch innere und äussere Einflüsse so leicht bestimmbar und so variabel ist, als eben das Kolorit der Lungen.

4) Brehme*) entnimmt ein wesentliches Merkmal aus der Form der Bronchien. Nach ihm hat das Kind nicht geathmet, wenn die Bronchien (nachdem die Lungensubstanz von ihnen durch Maceration getrennt worden ist) platt erscheinen, da es hingegen ein sicheres Zeichen seyn soll, dass sie nach der Geburt durch eine besondere vitale Kraft ausgedehnt worden sind, wenn sie runde Kanäle bilden. — Dieses Merkmal mag zwar allerdings in den meisten Fällen gültig seyn, allein einen absoluten Beweis, dass das Kind wirklich geathmet habe, liefert es dennoch nicht, da ein wirkliches Athmen nach der Geburt Statt gefunden haben kann, ohne dass die Bronchien diese runde Form haben, wenn nämlich die vitale Kraft des Athmens nicht in dem Grade eingetreten war, der hinreichte, die Bronchien in die runde Form auszudehnen.

II. Das Resultat über den diagnostischen Werth dieser Athemprobe wird, nach dem eben über dieselbe Gesagten, Folgendes seyn. 1) Da diejenigen Merkmale, welche an dem Brustkorbe, am Zwerchfelle und an den Lungen und Bronchien gewöhnlich in Folge des Statt gehabten Athmens eintreten, nicht konstant sind und in einzelnen Fällen Abänderung erleiden, so kann auch die auf diese Merkmale sich stützende Athemprobe keine untrügliche und für alle möglicherweise vorkommenden Fälle gültige Beweiskraft zur Erörterung der Frage haben, ob das Kind geathmet hat oder nicht. 2) Könnte aber auch die Athemprobe dieses wirklich beweisen, so ist sie doch nicht allgemein brauchbar, weil sie nur über-

*) In d. allgem. medicin. Zeit. 1831, Nro. 11.

haupt beweisen würde, dass Athmen Statt gefunden hat, sie kann aber nicht beweisen, ob das Athmen vor, während oder nach der Geburt Statt gehabt hat. Da nun (wie im §. XII bei III gezeigt wurde) der Fall möglich ist, dass ein Kind schon vor oder während der Geburt geathmet hat, aber während der Geburt gestorben ist, und in einem solchen Falle ein Kind geathmet und nach der Geburt doch nicht gelebt hat; so kann die Athemprobe auch nicht für alle Fälle das Statt gehabte Leben des Kindes nach der Geburt beweisen. 3) Eben so kann auch diese Probe, da sie sich nur auf das Athmen bezieht, deshalb keinen Beweis, dass das Kind nach der Geburt gelebt habe, liefern, weil (wie im §. XII bei IV dargethan wurde) der Fall möglich ist, dass ein Kind einige Zeit nach der Geburt, ohne geathmet zu haben, gelebt haben kann.

III. Für das technische Verfahren bei der hydrostatischen Lungenprobe (§. XII) in Verbindung mit der Athemprobe sind bei Masius*) folgende Regeln aufgestellt. 1) Man überzeuge sich durch Besichtigung und Messungen von der ganzen Beschaffenheit, besonders von der grössern oder geringern Ausdehnung und Wölbung der Brusthöhle. Den geraden und den queren Durchmesser des Brustkorbes in der Mitte desselben zu messen, ist nicht hinreichend, sondern es muss auch der Umfang der Brust sowohl an ihrem obern als untern Theile vom Rückgrate aus längs der letzten kurzen Rippe bis zum Brustbeine mit einem Faden, nächstdem aber die Länge des Rückgrates, so wie insbesondere seines die hintere Wand der Brust bildenden Theiles, zuletzt auch die Länge von dem obersten Rande der ersten bis zum vorderen Ende der letzten falschen Rippe mit dem geraden Zirkel gemessen werden. Diese Messungen werden entweder mit einem gewöhnlichen Encephalometer oder mit einem eigens dazu bestimmten Thorakometer vorgenommen**). Bei Aufzeichnung der gefundenen Maase soll man jedesmal dem alten französischen Maase, als dem allgemein bekannten, folgen, weshalb auch

---

*) Handb. d. gerichtl. A.W. II. Bd. 3. Abthl. v. Klose. S. 625.

**) Mende bedient sich eines für alle bei Neugebornen vorkommenden Messungen brauchbaren, 3 Fuss langen Maasstabes, der mit zwei Armen versehen ist, von denen der eine unbeweglich ist, sich aber durch eine Schraube festhalten lässt, der andere aber an dem einen Ende des Stabes befestigt ist.

eben dasselbe auf dem Maasstabe, dessen man sich bedient, nicht fehlen darf. Glaubt man nach Entfernung der Haut und der Muskeln des Brustkorbes eine bei weitem geringere Wölbung desselben wahrzunehmen, lässt sich also vermuthen, dass der Grund der früherhin grösseren Wölbung in den weichen Theilen lag, so müssen jene Messungen an dem entblössten Brustkorbe wiederholt werden. 2) Die Oeffnung der Bauchhöhle muss der Oeffnung der Brusthöhle vorangehen; denn würde die Brusthöhle vorerst geöffnet, so würde man Gefahr laufen, die Lage des Zwerchmuskels zu verändern, welche doch bei der Athemprobe von Bedeutung ist. Ist die Bauchhöhle geöffnet, wobei die untere Hohlader unterbunden wird und entleert, so beachte man, in welchem Verhältnisse der Zwerchmuskel nach der Brusthöhle hin, sich gewölbt zeigt. 3) Man öffnet hierauf die Brusthöhle weit genug, um die Eingeweide derselben hinlänglich übersehen zu können, aber mit sorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der unter den Schlüsselbeinen liegenden Gefässe: man unterrichte sich, welches die Lage der Brusteingeweide ist, besonders aber welche Lage, Ausdehnung und Farbe die Lungen haben, ob sie klein und zusammengefallen an den Rückenwirbeln liegen und nur einen geringen Raum einnehmen oder ob sie ausgedehnt die Brusthöhle anfüllen und die Seitentheile des Herzbeutels bedecken. Der von den Lungen nicht bedeckte Raum des Herzbeutels wird gemessen. Die Farbe der Lungen muss noch während sie in der Brusthöhle liegen, in Augenschein genommen werden, weil die eigenthümliche Farbe der Lungen durch das Herausnehmen verändert wird. 4) Hierauf unterbindet man, nachdem der Herzbeutel vom Ursprunge der grossen Gefässe und vom Zwerchmuskel losgetrennt worden ist, die obere Hohlader vor der Einmündung der unpaaren Blutader, so wie die Aorta dicht unter der Einmündung des Botall'schen Schlagaderganges und eben so auch die Stämme ihres Bogens. Hierauf wird der Kehlkopf und die Luftröhre von der Speiseröhre abgetrennt und sammt dem Herzen aus der Brusthöhle herausgenommen. Man spühlt sie in einem mit reinem, weichen Wasser erfüllten, hinlänglich weiten und tiefen Gefässe ab, reinigt sie von dem anklebenden Blute und unterwirft sie zuletzt noch einmal der genauesten Untersuchung, ehe die Schwimmprobe selbst vorgenommen wird. Insbesondere achte man hierbei auf alle an der Oberfläche der Lungen etwa wahrnehmbaren

Spuren krankhafter Abweichungen oder beginnender Fäulniss, untersuche auch die äussere und innere Beschaffenheit des Kehlkopfes und des oberen Theiles der Luftröhre und schneide diese zuletzt dicht über ihrer Theilung durch. In der entleerten Brusthöhle wird jetzt auch der vertikale Durchmesser derselben von der höchsten Wölbung des Zwerchmuskels bis zum oberen Theile der Brusthöhle gemessen. In das Obduktionsprotokoll wird angegeben die Grösse, Ausdehnung, Konsistenz, Elasticität, Farbe, gesunde oder kranke Beschaffenheit der Lungen, und die etwaige Fäulniss und die Art und der Grad derselben. 5) Das Gefäss, in welchem die Schwimmprobe angestellt werden soll, muss völlig rein, in seiner inneren Fläche überall eben, hinlänglich tief und weit und in allen Durchmessern gleichmässig seyn: das letztere ist besonders nothwendig, weil in einem am obern Theile engern Gefässe der Widerstand, mithin das Tragungsvermögen des Wassers grösser und in einem am obern Theile weitern Gefässe geringer ist, als in einem überall gleich weiten Gefässe. Auch darf das Gefäss nicht zu flach seyn, weil sonst die Lungen durch den sie stützenden Boden des Gefässes am Sinken verhindert werden könnten. Eine Höhe von zwei Fuss und eine Weite von anderthalb Fuss reicht für ein solches Gefäss vollkommen hin. Ob übrigens das Gefäss aus Glas besteht, wie Einige gefodert haben, oder aus irgend einem andern Stoffe, ist gleichgültig. 6) Das Wasser, dessen man sich zur Schwimmprobe bedienen will, muss möglichst rein seyn. Salziges oder unreines Wasser ist specifisch schwerer, als reines süsses Wasser, deshalb eignet sich nur das letztere zur Schwimmprobe. Da Regen- und Schneewasser nicht immer rein und frisch zu haben ist, kann man sich auch des reinen Fluss- oder Quellwassers bedienen, wenn es nur nicht mit salzigen, erdigen oder metallischen Theilen geschwängert ist. In Bezug auf die Temperatur des Wassers ist zu bemerken, dass warmes Wasser nicht blos wegen seiner eigenen geringeren Dichtigkeit, sondern auch deshalb zur Lungenprobe unbrauchbar ist, weil es die etwa in den Lungen befindliche Luft ausdehnt, mithin das specifische Gewicht verändert. In Bezug auf den Grad der Temperatur des Wassers finden sich übrigens bei den Schriftstellern verschiedene Ansichten. Mende verlangt diejenige Temperatur, welche dem Wasser die meiste Dichtigkeit giebt, nämlich 3¼° R. oder 40° F. Meckel will, dass das Wasser

kalt sey, Klose verlangt gleichfalls kühles oder kaltes Wasser. Eine mittlere Temperatur des Wassers wird aber immer die schicklichste seyn, da kaltes Wasser die Lungen zu sehr zusammenziehen, warmes Wasser aber auf die bereits angegebene Weise das Ergebniss der Lungenprobe unsicher machen würde. Was die erfoderliche Wassermenge betrifft, so ist diese zwar an und für sich gleichgültig, da nach den Gesetzen des Schwimmens oder der Hydrostatik bekannt ist, dass die geringere oder grössere Wasserhöhe zum Schwimmen gar nichts beiträgt, weshalb auch Metzger ganz Recht hat, wenn er sagt, „leichtere Lungen schwimmen eben so wohl auf dem Ocean als in einem hohen Gefässe voll Wasser:“ allein es muss doch darauf Rücksicht genommen werden, dass das Gefäss nicht mit zu wenig Wasser angefüllt ist, denn bei einer zu geringen Wassermenge ist im Falle des Sinkens der Lungen um so eher ein trügerisches Ergebniss der Lungenprobe möglich, als es sich öfters ereignet, dass nur eine Lunge schwimmfähig ist und die andere in diesem Falle leicht durch den allzu nahen Boden des Gefässes am Sinken verhindert werden könnte. Am zweckmässigsten ist es, wenn die Höhe des Wasserstandes in dem zur Lungenprobe benutzten Gefässe einen ganzen bis anderthalb Fuss beträgt. 7) Man lege nun die Lungen in Verbindung mit dem Herzen, jene flach und ausgebreitet, die Luftröhrenöffnung nach oben gerichtet, dieses unterwärts gekehrt, vorsichtig auf den Wasserspiegel und achte darauf, ob sie frei auf der Oberfläche des Wassers oder unter derselben schwimmen, oder ob sie sich in der Mitte der Wassermasse erhalten, oder ob sie ganz zu Boden sinken, welches letztere überhaupt um so schneller geschieht, als sie wenig Luft enthalten. Dabei ist zu untersuchen, ob die Lungen mit dem Herzen gleiche Tendenz zum Untersinken zeigen, oder ob sie vielmehr blos von dem ihnen anhängenden weit schwereren Organe zu Boden gezogen werden. Haben die Lungen mit dem Herzen eine gleiche Tendenz zum Untersinken, so legen sie sich wie das Herz platt auf den Boden des Gefässes und man bemerkt an ihnen keine aufwärts strebende Bewegung: hingegen wenn die Lungen von dem ihnen anhängenden schwereren Organe zu Boden gezogen werden, so senkt sich das Herz platt auf den Boden des Gefässes, die frei herabsinkenden Lungen aber erhalten sich über dem Herzen schwebend, und werden sie absichtlich so auf den Boden des Gefässes gelegt, dass das oben liegende Herz sie

niederdrückt, so bleiben wenigstens die einzelnen nicht von dem Herzen gedrückten Lappen nicht fest am Boden liegen, sondern zeigen eine aufstrebende Bewegung. Man lege überhaupt die Lungen mehrmal in verschiedenen Richtungen auf den Wasserspiegel und beobachte sorgfältig, ob sie sich in Betreff des Sinkens oder Schwimmens jedesmal gleich verhalten; man drücke sie auch, wenn sie schwimmen, absichtlich langsam hinunter und beobachte, ob sie wieder auf die Oberfläche kommen. 8) Man trenne hierauf nach vorhergegangener doppelter Unterbindung der Lungenschlagadern und Lungenblutadern das Herz von den Lungen und wiederhole die Schwimmprobe mit den Lungen, welche nach dieser Trennung meistens auch eine geringere in ihnen enthaltene Luftmenge schon schwimmend zu erhalten vermag. Dabei muss sehr genau beachtet werden, ob beide Lungenflügel hinsichtlich des Schwimmens oder Sinkens durchaus sich gleich verhalten oder ob, wenn beide Lungenflügel sinken, der eine dem Boden des Gefässes näher bleibt, als der andere. Geschieht dies, so muss derselbe Versuch noch einmal bei veränderter Lage der Lungen erneuert werden. 9) Hierauf trenne man vermittelst Durchschneidung der Bronchien die bisher noch durch die Luftröhre zusammengehaltenen Lungenflügel, wiederhole mit jedem einzelnen Lungenflügel die Schwimmprobe und bemerke genau, wenn nicht beide Flügel sich gleich specifisch schwer verhalten, welcher von beiden die geringere eigenthümliche Schwere zeigt und ob nicht vielleicht einer der Lappen oder der Rand eines solchen ein Streben nach oben zeigt. Waren an dem Leichname Spuren der Fäulniss sichtbar, so ist zu untersuchen, ob sich unter der äussern Haut der Lungen, vorzüglich an den Rändern der Einschnitte, grössere Luftbläschen befinden, und zeigen sich solche, so müssen sie aufgestochen oder ausgedrückt und die Lungen aufs Neue dann auf die Oberfläche des Wassers gelegt werden, damit man sich überzeugen kann, ob die Entfernung jener Luftbläschen die vorher schwimmenden Lungen zum Sinken bringt. 10) Man mache hierauf unter dem Wasser Einschnitte in das Parenchyma der Lungen und bemerke, ob dabei Luftbläschen nach der Oberfläche des Wassers aufsteigen oder nicht. Hierauf zerschneide man die Lungenflügel und jeden einzelnen Lappen in mehrere Stücke, wobei zu beachten ist, ob man gleichzeitig ein knisterndes (vom Zerplatzen der feinen Lungenzellchen herrührendes) Geräusch

wahrnimmt und ob aus den Lungen Schleim oder Blut und zwar in welcher Menge und namentlich auch ob blutiger Schleim hervordringt, ob das Parenchyma zellicht oder fest erscheint, oder ob es vielleicht selbst Knoten, Geschwüre oder gar verknöcherte Stellen enthält. Alsdann wird jedes einzelne Stück der zerschnittenen Lungen der Schwimmprobe unterworfen, wobei man wieder genau darauf zu achten hat, ob und in welchem Grade diese Stücke sich der Oberfläche des Wassers nähern oder zu Boden sinken und welchem Lungenflügel die schwimmenden und welchem die sinkenden Stücke angehören. Die schwimmenden werden, möglicher Fäulniss wegen, unter dem Wasser stark zusammengedrückt, wobei darauf zu sehen ist, ob sich Luftbläschen, die in Form eines feinen Schaumes nach der Oberfläche des Wassers aufsteigen, aus denselben entwickeln. Aus sehr blutreichen Lungen, welche im Wasser zu Boden sinken, wird das Blut unter dem Wasser ausgedrückt und, wenn dieses geschehen ist, die Schwimmprobe wiederholt. 11) So oft bei diesen Versuchen die Lungen aus dem Wasser genommen werden, müssen sie abgetrocknet und nicht eher wieder in das Wasser gelegt werden, als bis man dasselbe in voriger Beschaffenheit und Menge erneuert hat. 12) Ist Verdacht vorhanden, dass die Lungen nur wegen emphysematischer Fäulniss schwimmen, so bringt man ausser denselben auch andere Eingeweide, z. B. einzelne Stücke von Därmen, Muskeln, die Milz u. s. w., auf die Oberfläche des Wassers, um zu sehen, ob auch diese Theile sich schwimmfähig zeigen oder nicht. 13) Man lasse die Ausdehnung der Herzhöhlen und der grossen Gefässe der Brust, so wie insbesondere den Umstand, ob das eiförmige Loch und der Schlagadergang noch offen ist, nicht unbeachtet. Es ist zwar gewiss, dass die Veränderungen, welche nach dem Athmen in den eben genannten Theilen, so wie in den Nabelgefässen und in dem venösen Gange eintreten, bei neugebornen Kindern, die nur sehr kurze Zeit lebten, keinen Aufschluss geben können und dass es meistens solche Kinder sind, deren gerichtsärztliche Untersuchung in Betreff des Kindermordes nothwendig wird; auch ist es ferner bekannt, dass hinsichtlich jener Veränderungen es keineswegs an Ausnahmen von der Regel fehlt*) und es muss noch in Anschlag gebracht

*) Mende fand bei einem sechs Wochen alten, durch Kälte und Hunger umgekommenen Mädchen zwar das eirunde Loch ganz verschlossen, den Botall'schen Gang aber vollkommen offen.

werden, dass jene Merkmale ohne Einspritzungen zu machen, zum Theil gar nicht deutlich erkannt werden können: allein in so ferne es sich hier nur um Wahrscheinlichkeit handelt, dürfte jener Unterschied in der Weite und Grösse der Gefässe und des Herzens bei Früchten und neugebornen Kindern immer beachtungswerth bleiben und der Schluss nicht ungegründet seyn, welchen Mende aus Lungen, die von Luft ausgedehnt sind, ohne dass die sonst damit verbundenen Veränderungen im Herzen und den Gefässen vorhanden wären, vermuthungsweise gezogen wissen will, dass diese Luft nämlich auf andere Weise als durch das Athemholen in die Lungen gelangt sey.

§. XIV. Die Ploucquet'sche Lungenblutprobe*) gewährt gleichfalls keinen sichern Beweis für das Statt gehabte Leben des Kindes nach der Geburt.

1. Es stützt sich diese Probe auf den Erfahrungssatz, dass in der Regel durch das Athmen die Arterien und Venen der Lungen, welche dem kleinen Kreislaufe vorstehen, mit Blut erfüllt werden und dass eben dadurch das Gewicht der Lungen nicht blos absolut, sondern auch im Verhältniss zum übrigen Körper merklich grösser wird, als es vor dem Beginnen des Athmens war. Wie viel nun diese Gewichtszunahme der Lungen im Durchschnitte beträgt, zu bestimmen, ist nach Ploucquet die eigentliche Aufgabe, um in konkreten Fällen erfahren zu können, ob das todtgefundene Kind geathmet habe oder nicht. Diese Aufgabe soll nun, nach Ploucquet gelöst werden durch oft wiederholte Versuche, d. h. durch öfteres Wägen der Lungen nnd des ganzen Körpers neugeborner Kinder, die ohngefähr einige Stunden nach der Geburt oder nachdem sie schon vollkommen geathmet haben, gestorben sind und durch Vergleichung der beiden gefundenen Gewichtsverhältnisse und durch ähnliche Versuche an den Leichen solcher Kinder, die anerkanntermassen todtgeboren wurden und niemals geathmet hatten. Solcher Versuche hatte Ploucquet selbst aber nur drei angestellt, nämlich zwei an todtgebornen Früchten und einen an einem nicht ganz ausgetragenen Kinde, welches aber geathmet hatte; nach diesen Versuchen verhält sich das Ge-

*) Ploucquet, nova pulmonum docimasia, Tübing. 1782. Dessen comment. med. in processus criminales super homicidio, infanticidio et embryoctonia. Argent. 1787. Derselbe, in Loder's Journ. 3. Bd. 2. Stück. S. 376.

wicht der Lungen zum übrigen Körper bei todtgebornen Kindern wie 1 zu 70, bei solchen hingegen, welche geathmet haben, wie 2 zu 70 oder wie 1 zu 35. Ploucquet nahm dieses Gewichtsverhältniss nur hypothetisch als ein beständiges an und erwartete die Widerlegung oder Bestättigung seiner Annahme von mehreren noch anzustellenden Versuchen. Es haben nun auch zwar Mehrere nach Ploucquet diese Versuche wiederholt, allein es sind dabei die abweichendsten, selbst entgegengesetzte, Ergebnisse geliefert worden: nach Hartmann ist eine mit Luft erfüllte Lunge nur ohngefähr um 11/12 Theile schwerer, als eine, die nie geathmet hat*); nach den Versuchen von Chaussier findet sich das Verhältniss von 1 zu 70 und selbst ein geringeres auch bei Kindern, welche geathmet haben, dagegen das Verhältniss von 2 zu 70 auch öfters bei Todtgebornen; im hospice de la maternité zu Paris wurden vierhundert Versuche angestellt und sowohl Kinder, welche vor und bei der Geburt, als solche, welche erst nach derselben gestorben waren, wurden zur Bestimmung eines mittleren Gewichtes der Lungen im Verhältniss zum übrigen Körper benützt, allein alle diese Versuche bewiesen die Unsicherheit dieser Ploucquet'schen Probe**), so wie auch die früher von Mörike***) und Jäger†) angestellten Beobachtungen; Masius††) sagt, er habe bei mehr als zehn Obduktionen todtgefundener Neugeborner, bei welchen er die Ploucquet'sche Probe angestellt, nicht ein einziges Mal das von Ploucquet angenommene Verhältniss bestättigt gefunden.

II. Die Kritik der Ploucquet'schen Probe erklärt, dass dieselbe keine Sicherheit gewährt und zwar aus folgenden Gründen. 1) Es ist, wie eben gezeigt wurde, bei allen hierüber angestellten Versuchen noch nicht gelungen, das richtige Gewichtsverhältniss der geathmet und nicht geathmet habenden Lungen zum übrigen Körper aufzufinden und es ist nicht unwahrscheinlich, dass wir auch schwerlich je zu einer genauen Bestimmung dieses

*) Die Ergebnisse der von Hartmann angestellten Versuche sind tabellarisch mitgetheilt v. Knebel, gerichtl. Entbindungskunde, II. Bd. S. 438. Bresl. 1803.

**) Lecieux, considerations sur l'infanticide. Paris 1819, p. 44.

***) Spec. sist. observat. quasd. med. forens. Stuttg. 1791.

†) Disq. med. forens. qua casus et annotat. ad vitam foetus neogen. dijudic. proponunt. Tübing. 1780.

††) Lehrb. d. gerichtl. A.K. II. B. S. 210.

Gewichtsverhältnisses gelangen werden. Es fehlt demnach bei dieser Probe das Msterverhältniss, wonach man sich in einzelnen Fällen richten könnte, und es lässt sich auch, wie gesagt, nicht wohl ausmitteln. Alle Versuche, die darüber angestellt wurden *), haben verschiedene Resultate gegeben. 2) Mehrere individuelle Eigenthümlichkeiten, z. B. Fettheit oder Magerkeit des Körpers, gesunde oder krankhafte Beschaffenheit der Lungen und eine ungewöhnliche Bildung derselben, verändern das Gewichtsverhältniss und können Täuschungen veranlassen. Eben so hat auch, bei der Weite des männlichen und der Enge des weiblichen Brustkorbes das Geschlecht auf das Ergebniss dieser Probe einen Einfluss und es hat zwar Ploucquet selbst später empfohlen, jederzeit auf das Geschlecht Rücksicht zu nehmen, ohne dass es jedoch gelungen wäre, dieser Probe einen höhern Grad von Sicherheit zu geben. 3) In allen jenen Fällen, in welchen Verblutung den Tod herbeiführte und die Lungen blutleer gefunden wurden, so wie in den Fällen, wo Leben ohne Athmen Statt gefunden hat (§. XII bei IV), kann diese Ploucquet'sche Probe ohnehin keinen Schluss erlauben, auf welchen ein gerichtsärztliches Gutachten gegründet werden dürfte.

III. Das technische Verfahren bei dieser Probe ist folgendes. Nachdem der ganze Leichnam des neugebornen Kindes gewogen und das Gewicht desselben genau bemerkt worden ist, untersucht man, ob beide Lungen in Verbindung mit dem Herzen schwimmen, wobei alle schon bei der Schwimmprobe angegebenen Vorsichtsmaasregeln (§. XIII bei III) zu beobachten sind. Hierauf werden die Lungenblutadern unmittelbar an ihrem Austritte aus den Lungen, so wie die Lungenpulsader vor der Vertheilung derselben in ihre beiden Aeste möglichst sorgfältig unterbunden und dabei jeder stärkere Druck dieser Theile vermieden, damit von dem in ihnen enthaltenen Blute nichts verloren gehe. Man trennt alsdann das Herz von den Lungen, wiegt die nur noch vermittelst der Luftröhre und der Lungenschlagader zusammenhängenden Lungen, zieht das absolute Gewicht derselben von dem des ganzen Körpers ab

*) Die neuesten Versuche sind wohl die von Guy, im Edinb. med. and surg. Journ. Jan. 1842. Derselbe sagt, dass die daraus hervorgegangenen Resultate bedeutend differiren und sich für gerichtlich medicinische Zwecke nicht benutzen lassen.

und bestimmt hiernach das Verhältniss des ersteren zu dem, was für das Gewicht des letzteren übrig bleibt. Man verbindet ausserdem dieses Verfahren mit vollständiger Anstellung der hydrostatischen Lungenprobe.

§. XV. Zunächst an die eben erwähnte Ploucquet'sche Probe schliesst sich die von Daniel*) vorgeschlagene Lungenathmungsprobe an**).

I. Diese Probe von Daniel bezieht sich, so wie die Ploucquet'sche Probe darauf, dass die Lungen durch das Athmen eine Gewichtszunahme erleiden; sie unterscheidet sich aber von dieser letztern Probe dadurch, dass es vorzugsweise die absolute Schwere der Lungen ist, welche Daniel als Kriterium des Statt gefundenen oder nicht Statt gefundenen Athmens benützt und dass Daniel auch noch die Gewichtsverminderung in Anschlag bringt, welche durch Athmen ausgedehnte Lungen im Wasser erleiden, so wie den durch das Athmen vermehrten Umfang des Brustkorbes. Nach der Annahme Daniel's werden die Lungen durchs Athmen um zwei Unzen schwerer und verlieren alsdann im Wasser wegen ihres vergrösserten Umfanges einige Unzen vom Gewicht, so wie das Wasser nach bekannten physikalischen Grundsätzen eben so viel an Gewicht gewinnt. Zur Ermittlung dieser Gewichtsverhältnisse wurde von Daniel ein eigener Apparat in Vorschlag gebracht; die Veränderungen aber, welche der Brustkorb in Folge des Athmens erleidet, sollen durch Anlegung eines Fadens gemessen werden. Zur

*) Commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. Hal. 1780.

**) Der zwischen Ploucquet und Daniel darüber, welche der beiden Erfindungen die ältere sey, geführte Streit ist für den Zweck der gerichtsärztlichen Praxis unerheblich. Mende (Handb. der gerichtl. Med. t. Thl. S. 188) sagt: „Daniel und Ploucquet fielen Beide wohl so ziemlich zu gleicher Zeit auf den Gedanken, eine Lunge, die geathmet hat, durch ihre grössere Ausdehnung und durch die grössere absolute Schwere, die sie von dem Einfluss des Blutes bekommt, von der, die noch nicht geathmet hat, und die, weil noch kein Blut in sie hineingeflossen ist, kleiner und leichter seyn muss, zu unterscheiden. Die Art, diese stärkere Ausdehnung und grössere absolute Schwere auszumitteln, wurde von Beiden aber verschieden angegeben, wodurch wohl zur Genüge bewiesen ist, dass Jeder für sich den Gedanken fasste, die Lungenprobe zu verbessern und ihn auf eigenthümliche Weise ausbildete, ohne dabei von dem Andern etwas zu entlehnen."

Ergänzung seiner Lungenprobe empfahl noch Daniel, auch das Verhältniss der Schwere der Lungen zu der des Körpers nicht unbeachtet zu lassen und versprach sich von diesem ganzen Verfahren grosse Vortheile. Man würde, glaubte er, vermittelst desselben mit Gewissheit zu erkennen im Stande seyn, dass die Lungen nicht von eingeathmeter, sondern von eingeblasener Luft ausgedehnt sind, denn in diesem Falle würde zwar die Ausdehnung der Lungen dieselbe seyn, wie bei Kindern, die geathmet haben, die Schwere aber mit der Schwere der Lungen todtgeborner Kinder übereinkommen: eben so würde man über die Fäulniss als Ursache des Schwimmens der Lungen sicheren Aufschluss erhalten, denn Lungen, welche sich nur in Folge der Fäulniss schwimmfähig zeigen, würden in Hinsicht auf Schwere und Ausdehnung mit den Lungen Todtgeborner übereinstimmen: endlich würde diese Lungenprobe auch zur sichern Beurtheilung des eigentlichen Erstickungstodes Neugeborner beitragen, da nach demselben die Lungen ein beträchtlicheres Gewicht, aber nicht eine grössere verhältnissmässige Ausdehnung, als andere Lungen, die geathmet haben, zeigen würden.

II. Was die Kritik über diese Probe betrifft, so lässt sich zwar nicht läugnen, dass die Richtigkeit der physikalischen Grundsätze, auf denen sie beruht, nicht bezweifelt werden kann und dass auch zugegeben werden muss, dass das absolute Gewicht der Lungen verhältnissmässig weit weniger Abweichungen unterworfen ist, als das relative, welches (wie bei der Ploucquet'schen Methode gezeigt wurde) von mehreren Nebenumständen abhängig ist. Allein es lassen sich dennoch gegen diese Daniel'sche Probe folgende Einwendungen machen, wodurch ihr die praktische Brauchbarkeit abgesprochen werden kann. 1) Eine Gewichtszunahme der Lungen von zwei Unzen könnte nur dann beweisen, dass das Kind geathmet hat, wenn wir diese Zunahme nach einem Normalgewichte der Lungen Todtgeborner beweisen könnten; allein es fehlt uns an einem solchen Normalgewichte. 2) Jene Gewichtszunahme kann unmöglich immer dieselbe seyn, weil sie nach der Kapacität der Lungengefässe und nach der grössern oder geringern Kraft, mit welcher das Athmen vor sich gieng, verschieden seyn muss, daher finden wir auch verschiedene Berechnungen darüber: denn während diese Gewichtszunahme nach Daniel 2 Unzen beträgt, schlägt sie Ploucquet etwas niedriger an;

Jäger setzt sie nur auf 2—3 Drachmen und Schäffer nach einem mittleren Verhältnisse von achtzehn Fällen auf beinahe eine Unze, nämlich 7 Drachmen, 2 Skrupeln und 3 Gran; Schmitt nimmt nach seinen Versuchen an, dass ein Kind, dessen Lungen mehr als 4 Loth und 3½ Drachmen wiegen, geathmet hat, fand aber, dsss unter 25 reifen, lebend gebornen Kindern nur 4 waren, deren Lungen jenes Gewicht erreichten. 3) Es besitzen weder alle Lungen, die noch nicht geathmet haben, ein gleiches Volumen, noch kann es uns in konkreten Fällen bekannt seyn, welche Ausdehnung die Lungen vor dem Athmen gehabt haben. Endlich 4) was das, von dem durch das Athmen vergrösserten Umfange des Brustkorbes entnommene Merkmal betrifft, so ist schon bei der Athemprobe (§. XIII) dessen Unzuverlässigkeit erwähnt worden.

III. Das technische Verfahren bei der Daniel'schen Probe ist Folgendes. Nachdem die Lungen kunstgemäss aus der Brusthöhle herausgenommen sind, werden sie nebst dem Herzen nach vorhergegangener Unterbindung der grossen Gefässe an eine richtige Schnellwage befestigt. Hierauf stellt man diese letztere ins Gleichgewicht, taucht die genannten Organe in einem hohen Gefässe unter Wasser und beobschtet dabei, wie viel die Lungen an Gewicht verlieren. Alsdann trennt man das Herz von den Lungen, taucht die letzteren allein im Wasser unter und setzt ihnen, wenn sie durchs Athmen specifisch leichter geworden waren und auf diese Weise den Versuch unsicher machten, so viel genau zu bemerkendes und nachher wieder abzuziehendes Gewicht zu, als nöthig ist, um die Lungen unter der Oberfläche des Wassers zu erhalten. Dss Ergebniss dieses Versuches soll an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn das zum Untertauchen der Lungen bestimmte Gefäss mit einer Glasröhre oder einem Haargefäss versehen wird, welches vermittelst einer darauf befindlichen Skala das beim Eintauchen der Lungen erfolgende Steigen des Wassers genau bemerken und messen lässt.

§. XVI. Die von Bernt vorgeschlagene hydrostatische Lungenprobe*).

I. Diese Probe berücksichtigt vorzüglich den Umfang und die absolute Schwere der Lungen. Ein von Bernt selbst er-

*) Bernt, Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe. Wien 1821.

fundenes (weiter unten zu beschreibendes) Messglas, in welches, nachdem es mit Wasser gefüllt ist, die mit dem Herzen noch verbundenen Lungen gelegt werden, soll durch den höhern oder niedern Stand des Wassers anzeigen, ob die Lungen einem Kinde von 7, 8 oder 9 Monaten, ob sie einem Knaben oder Mädchen und ob sie einem Kinde, welches vollkommen oder unvollkommen oder gar nicht geathmet hat, angehören. Dass ausser dem Alter und Geschlecht noch andere individuelle Umstände die absolute Schwere und den Umfang der Lungen bedingen, bestreitet Bernt. Er ist der Meinung, dass mehrere Fälle, in welchen andere Proben nicht hinreichend entscheiden, durch seine neue verbesserte hydrostatische Lungenprobe mit Sicherheit entschieden werden können, besonders aber jene Fälle, in welchen bei einem lebend gebornen Kinde nur ein unvollkommenes Athmen Statt gefunden hat oder das specifische Gewicht der Lungen durch Ansammlung von Schleim, durch Scirrhen etc. vermehrt worden ist, so wie jene Fälle, in welchen dem todtgebornen Kinde Luft in die Lungen eingeblasen worden ist oder sich auf der Oberfläche oder im Parenchyma derselben Luft in Folge von Krankheit oder Fäulniss entwickelt und die Lungen schwimmfähig gemacht hat. Dagegen erklärt Bernt selbst, kann seine Probe keinen Aufschluss geben, wenn nach der Geburt zwar willkührliche Bewegungen aber nicht Athmen Statt gefunden hat, und wenn das Kind schon im Mutterleibe oder vor völlig beendigter Geburt einige Athemzüge gethan hat, aber hierauf noch ehe es geboren wurde, gestorben ist.

II. Kritik dieser Probe. Dieselbe beruht auf den Voraussetzungen, dass 1) alle gesunden Lungen von Früchten eines und desselben Alters und Geschlechtes in Verbindung mit dem Herzen eine gleiche absolute Schwere haben, und 2) dass geathmet habende Lungen, wenn sie Neugebornen gleichen Alters und Geschlechtes angehören, in Verbindung mit dem Herzen unbedingt absolut schwerer und specifisch leichter sind, als Lungen von Früchten eines Alters und Geschlechtes, die unvollkommen oder gar nicht geathmet haben. Allein diese Voraussetzungen bewähren sich nicht überall. Da alle Untersuchungen, zu denen die Ploucquet'sche und Daniel'sche Lungenprobe Veranlassung gegeben hat, das Resultat erzeugten, dass die einzelnen Theile mehrerer Früchte gleichen Alters sich in Hinsicht auf Grösse und Schwere sehr ver-

schieden verhalten, und dass besonders die Schwere der Lungen, auch wenn sie nicht verhärtet oder vereitert sind, bei Neugebornen gleichen Alters und Geschlechtes durchaus nicht allein durch ein Statt gehabtes oder ein noch nicht erfolgtes Athmen bedingt wird; so sind jene Bernt'schen Voraussetzungen unrichtig und es kann somit auch die auf diese Voraussetzungen basirte Probe für die gerichtsärztliche Praxis keine Sicherheit gewähren, und soll demnach auch für dieselbe nicht in Gebrauch kommen. Da aber vielleicht durch mehrfache spätere Versuche und Verbesserungen diese Probe noch möglicherweise einen Grad von Brauchbarkeit erlangen kann, so wird es nicht überflüssig seyn, noch

III. das technische Verfahren dieser Probe hier anzuführen. Man bedarf ein Gefäss von starkem Glase, allenthalben gleich weit, tief, oval und nur so weit, dass auch die grössten Lungen eines neugebornen reifen Kindes frei darin untersinken oder schwimmen und so die grösste Menge Wasser aus dem Raume verdrängen können. An der innern Fläche muss dieses Gefäss völlig glatt und eben seyn, so wie es auch auf einer durchaus wagerechten Fläche aufgestellt werden muss. Zum Behufe der Lungenprobe wird es mit einer genau zu bestimmenden Menge von Regen- oder Schneewasser, im Nothfalle auch von destillirtem Wasser, angefüllt und die Stelle, wo der Wasserspiegel die Wand des Gefässes berührt, durch eine bleibende Kreislinie bezeichnet. Je nachdem nun die Lungen, mit welchen diese Probe angestellt wird, einem Kinde von sieben, acht oder neun Monaten, einem Kinde, welches vollkommen, unvollkommen oder gar nicht geathmet hat, einem Knaben oder einem Mädchen angehören, wird dieser Wasserspiegel durch die hineingesenkten Lungen Veränderungen erleiden, zu deren Wahrnehmung eine an dem Gefässe sich befindliche Skala dient. Diese Skala wird auf folgende Weise angefertigt. Ueber der kreisförmigen Linie des Wasserspiegels werden vermittelst senkrechter Linien drei Fächer mit Rubriken für VII, VIII und IXmonatliche Kinder errichtet und mit den angedeuteten Zahlen von der linken zur rechten Hand bezeichnet, jedes dieser Fächer aber wird durch eine in der Mitte laufende senkrechte Linie in zwei Hälften getheilt, welche den in Hinsicht des Geschlechtsunterschiedes möglichen Differenzen freien Spielraum lassen und zum Zwecke der Wahrnehmung derselben mit M. (männlich) und W. (weib-

lich) bezeichnet sind. Um nun jene drei Rubriken auszufüllen und dem Gefässe die für den Gebrauch erfoderliche Einrichtung zu geben, werden abwechselnd die Lungen von sechs Kindern, drei männlichen und drei weiblichen, welche notorisch nicht geathmet haben, von vollen sieben, acht und neun Monaten in das mit Wasser gefüllte Gefäss gelegt, der alsdann wahrnehmbare höhere Stand des Wasserspiegels wird in den drei Fächern durch Querstriche bezeichnet und durch den auf die linke Seite der Skala gesetzten Buchstaben N. angedeutet, dass diese Linie Kinder bezeichne, die nicht geathmet haben. Eben so verfährt man hierauf mit den Lungen von sechs Kindern, drei Knaben und drei Mädchen, welche unvollkommen geathmet haben; man bezeichnet dieses Verhältniss mit dem Buchstaben U. Zuletzt wird derselbe Versuch mit den Lungen von sechs Kindern angestellt, welche vollkommen geathmet haben und der Wasserstand nach diesem letzteren Versuche durch den Buchstaben V. angedeutet. Auf diese Weise wird die Skala mit den für den gerichtlichen Gebrauch nöthigen Normal-Punkten und Abstufungen festgestellt; man muss sich aber bei allen diesen Versuchen der mit dem Herzen noch verbundenen Lungen bedienen, weil diese Organe für sich allein weit weniger Wasser aus dem Raume verdrängen, mithin die Wassersäule in dem Gefässe zu keiner so beträchtlichen Höhe hinauftreiben, auch die Trennung des Herzens das vermehrte absolute Gewicht der Lungen wegen des aus den Lungenvenen schon in die Kammern des linken Herzens gelangten Blutes so vermindern würde, dass es auf die Richtigkeit der Probe einen nachtheiligen Einfluss haben könnte. Vor derselben müssen die Luftröhre, die Lungenschlagader und die Lungenblutadern sorgfältig unterbunden und während der einzelnen Versuche muss dafür gesorgt werden, dass die zur Prüfung der Lungen bestimmte Menge Wasser fortwährend dieselbe bleibe.

§. XVII. Schon früher als Bernt hatte Mende einen ähnlichen Gedanken gehabt. Er sagt*) darüber Folgendes. „Lange vor der Bekanntmachung der Bernt'schen Lungenprobe hatte ich den Gedanken gefasst, ein ähnliches Glas zubereiten zu lassen, wie das von Bernt beschriebene. Doch sollte darin nur eine Skala vom Boden bis an den Rand des-

*) Handbuch der gerichtlichen Medicin. III. Thl. S. 486.

selben reichend befindlich seyn. Diese Skala sollte das Gewicht des destillirten Wassers, welches das Glas bei einer besimmten Temperatur desselben enthalten könnte, angeben, und zwar so, dass die Unzen, Quentchen und Grane besonders bezeichnet wären, damit man das Gewicht des jedesmal wirklich im Glase enthaltenen Wassers an dem Stande des Wasserspiegels mit der grössten Genauigkeit sähe. Wenn nun bei der Lungenschwimmprobe die Lungen mit dem Herzen in dies auf zwei Drittheile mit destillirtem Wasser angefüllte Glas hineingelegt worden wären, so hätte man einestheils an der Veränderung des Standes des Wasserspiegels das Gewicht der hineingelegten Theile genau sehen können und anderntheils hätte man im Falle des unvollkommenen Schwimmens der Lungen zugleich ein Maas für die Tiefe des Niedersinkens gehabt, das sich leicht auf jeden anderen beliebigen Maasstab hätte übertragen lassen. Eine grössere Reihe dieser Versuche mit Lungen von Früchten und Neugebornen verschiedenen Alters, sowohl von solchen, die nicht, als von denen, die geathmet hätten, würde zu gewissen Mittelgewichten und mittleren Maasen verhelfen können, nach denen wir hernach dann in einzelnen Fällen die Beschaffenheit einer vorliegenden Lunge zu beurtheilen vermocht hätten. Obgleich ich dies Verfahren auch noch jetzt in einiger Hinsicht für zweckmässig halte, so scheint es mir doch im Vergleich mit dem Nutzen, der davon zu erwarten ist, viel zu umständlich und in der Anwendung zu schwierig zu seyn und ich habe den Gedanken daran deshalb schon seit langer Zeit aufgegeben."

§. XVIII. Wildberg*) machte zuerst zu einer Vereinigung der drei bekannten Lungenproben folgenden Vorschlag.

I. Derselbe bedient sich zu diesem Zwecke eines von ihm erfundenen Lungenprobeglases, welches weiter unten bei II. beschrieben wird. Er erklärt übrigens selbst seine Probe nur bei lebensfähigen, neugebornen Kindern für anwendbar, aber der Grad der Lebensfähigkeit sey, wie die Schwangerschaft, am sichersten nach Mondsmonaten zu bestimmen, also die Probe selbst bei Kindern von sieben, acht, neun oder zehn Monaten anzustellen. Den Geschlechtsunterschied will Wildberg dabei ganz unbeachtet lassen, da nach seinen Erfahrungen

*) Rhapsodiceen aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Leipzig 1822.

durch diesen Unterschied die Lungenprobe durchaus keine allgemein gültigen Modifikationen erleidet, vielmehr die grösste Aufmerksamkeit bei neugebornen Kindern verschiedenen Geschlechtes keinen andern Unterschied als den der Geschlechtstheile wahrnehmen lässt. Durch diese vereinigte Lungenprobe soll nun übrigens nach Wildberg ausgemittelt werden: 1) das absolute Gewicht der Lungen, also ihr Gewicht an sich ohne Rücksicht auf ihren Umfang, 2) das relative Gewicht, nämlich im Verhältniss zum ganzen übrigen Körper, 3) das specifische Gewicht, das Verhältniss des absoluten Gewichtes der Lungen zum Gewichte des Wassers, 4) das respektive Gewicht, der Verlust, den die Lungen im Wasser an absolutem Gewichte erleiden und 5) der Umfang der Lungen. Bei jedem dieser hierher gehörigen Versuche muss übrigens ausser dem Alter des Kindes bemerkt werden, ob die Lungen eine krankhafte Beschaffenheit zeigten und von welcher Art diese war, so wie ob sie frisch oder bereits von der Fäulniss ergriffen waren. Uebrigens gesteht Wildberg selbst ein, dass erst nach einer Reihe vorausgegangener sorgfältiger Versuche seine Probe einige Sicherheit gewähren könne. Für jetzt kann natürlich diese vereinigte Lungenprobe die Dienste, die man sich von ihr verspricht, nicht leisten und es ist sogar wahrscheinlich, dass sie auch niemals untrügliche Gewissheit über das Leben des Kindes nach der Geburt gewähren dürfte: denn da keine der bisher gekannten Lungenproben einzeln für sich eine sichere Beweiskraft hat, so wird auch die Gesammtheit oder die Vereinigung aller dieser Proben keine Gewissheit geben können; und selbst wenn man annehmen wollte, dass eine von diesen Proben die andere unterstützen werde, so giebt dieses keine grössere Gewissheit, weil auch der umgekehrte Fall eintreten kann, dass eine dieser Proben der andern widerspricht, wodurch dann natürlich ihre Trüglichkeit und Zweifelhaftigkeit noch mehr erhöht wird.

II. Die Verfahrungsweise, wie Wildberg seine vereinigte Lungenprobe anstellt, ist folgende. Er bedient sich eines Gefässes von starkem weissen Glase, 12 Zoll hoch, 6 Zoll weit, am Boden ¼ Zoll dick. Aus diesem Gefässe steigt von einem dem Boden ganz nahen Punkte eine ¼ Zoll im Durchmesser haltende Röhre von gleichem Glase in die Höhe, und so wie jenes Gefäss die angegebene Weite haben muss, damit sämmtliche hineingelegte Brusteingeweide frei und ohne die

Wände des Gefässes zu berühren darin bewegt werden können, auch eine Wage mit gläsernen Schaalen frei darin herabgelassen werden kann; so ist jene Röhre erfoderlich, um eine Skala an derselben anzubringen, welche die mit dem Wasserspiegel während der Versuche vorgehenden Veränderungen genau bemerken lässt, indem sie die Länge von zwei rheinländischen Zollen hat, die in Linien getheilt sind. Zum Zwecke dieser Versuche wird das Gefäss mit 3 Pfund destillirtem Wasser gefüllt und die Linie des Wasserspiegels sowohl am Gefässe als an der Röhre eingeschliffen und gefärbt. Ein Gestell für das Gefäss ist nicht nöthig, indem dieses wegen seiner Breite und Dicke seines Bodens ohnehin feststeht und auch leicht wagerecht gestellt werden kann. Das Verfahren bei der Bernt'schen Methode, dass man, um bei der Umfangsprobe Lungen, welche geathmet haben, unter das Wasser zu bringen, diese noch mit dem Herzen vereinigt in das Wasser senken solle, findet Wildberg nicht zweckmässig, weil alsdann der mit den Lungen angestellte Versuch nicht rein ist und weil die in Betreff der Grösse des Herzens vorkommenden Abweichungen zu verschiedenen Ergebnissen führen können. Er schlägt daher vor, den Lungen, wenn sie wegen erfolgter Ausdehnung durch Luft nicht im Wasser untersinken, vermittels eines Pferdehaares ein Stückchen Blei anzuhängen, dessen Gewicht alsdann natürlich von dem gefundenen Gewicht der Lungen wieder abgezogen werden muss, wenn man das respektive Gewicht von Lungen, welche geathmet haben, ermitteln will*). Aus eben diesem respektiven Gewichte der Lungen auf geschehenes oder nicht geschehenes Athmen mit Grund zu schliessen, soll nach Wildberg's Ansicht bald möglich werden, wenn man erst über dieses Gewichtsverhältniss längere Zeit hindurch zuverlässige Beobachtungen angestellt haben wird. Hinsichtlich der Ermittlung des specifischen Gewichtes der Lungen durch die Schwimmprobe fodert Wildberg, dass diese mit destillirtem Wasser angestellt werde, damit das dazu

*) Dagegen hat man aber mit Recht eingewendet, dass jenes Stückchen Blei selbst wieder ein seinem eigenen Volumen gleichkommendes Volumen Wasser aus seiner Stelle treibt, so dass man statt des s. g. respektiven Gewichtes den Verlust an absolutem Gewichte, welchen sie sammt dem Stücke Blei im Wasser erleiden und statt des Umfanges der Lungen den Umfang derselben plus dem Umfange des Bleies erhält.

benutzte immer dieselbe Schwere habe, dass die Temperatur dieses Wassers mit jener der Lungen vermittelst eines empfindlichen Wärmemessers möglichst in Uebereinstimmung gebracht werde, weil die von der Temperatur abhängige grössere oder geringere Dichtigkeit der Lungen wie des Wassers auf die Schwimmfähigkeit der ersteren nicht ohne Einfluss ist, dass man ferner beim Schwimmen der Lungen, wie beim theilweisen Untersinken derselben das Steigen des Wassers an der Skala genau bemerke und im Falle des Sinkens der Lungen auch auf die Schnelligkeit achte, mit welcher dieses erfolgt, so wie man endlich die Schwimmprobe, wie es gewöhnlich ist, zuerst mit Herz und Lungen, hierauf mit diesen letztern allein und zuletzt mit den einzelnen Stücken derselben anstelle und bei dem letzteren Versuche die schwimmenden Stücke von Neuem prüfe, nachdem man die in ihnen enthaltene Luft ausgedrückt hat. Es wird dieser Druck der Lungen nach Wildberg die Schwimmfähigkeit derselben nicht vermindern wenn entweder die Lungen geathmet haben, oder der Versuch ihnen Luft einzublasen vollkommen gelungen ist; so wie umgekehrt Lungenstücke, aus denen die Luft ausgedrückt worden ist, im Wasser untersinken werden, wenn entweder diese Luft durch Fäulniss entwickelt oder eingeblasen worden war, und im letzteren Falle die Ausdehnung der Lungen nur unvollkommen gelang.

§ XIX. Von der Ansicht ausgehend, dass alle einzelnen Methoden doch keine Gewissheit zur Ausmittlung des nach der Geburt Statt gehabten Lebens des Kindes geben können, hat Wildberg*) später ein anderes Verfahren, von ihm Pneobiomantie genannt, in Anregung gebracht.

I. Dieser Vorschlag Wildberg's besteht darin, dass eine Reihe von Merkmalen, welche gewissermassen unter sich zusammenhängen und von denen das eine durch das andere bestättigt und erläutert werden soll, zusammengestellt werden sollen, was er nun „Pneobiomantie" nennt. Der Verein dieser Merkmale, aus deren Gesammtheit ein Urtheil gezogen werden soll, begreift nun folgendes in sich: die Lebensfähigkeit, Reife und Zeitigkeit des Kindes, regelmässige Bildung der zum Leben unentbehrlichen Organe; der frische Zustand des Leichnames oder die beginnende Verwesung desselben; die Sugil-

*) Ausführliche Darstellung der Lehre von der Pneobiomantie; Leipzig 1830.

lationen und Suffusionen; die Beschaffenheit des Endes der Nabelschnur; die Beschaffenheit des Brustgewölbes (thorax), des Kehlkopfes, des Kehldeckels und der Luftröhre sowohl an ihrer äussern als innern Oberfläche; in der Bauchhöhle die Beschaffenheit der Nabelgefässe, der Leber, der Urinblase und des Mastdarmes, so wie auch die Beschaffenheit des Magens, der Gedärme und der übrigen Baucheingeweide in Bezug auf Lebensfähigkeit; in der Brusthöhle die Beschaffenheit der Thymusdrüse, das Verhältniss der Lage des Herzens *zu der* Lage der Lungen, diese Lage der Lungen *an und für sich*, die der Luftröhrenäste, der Längendurchmesser der Brusthöhle; die gesunde oder kranke Beschaffenheit der Lungen; das absolute, relative, specifische und respektive Gewicht und der Umfang der Lungen; das Gewicht der Thymusdrüse; die Quantität der Feuchtigkeit des Herzbeutels; das Gewicht des Herzens sowohl des noch mit Blut erfüllten, als von Blut entleerten; das Verhältniss der Grösse der beiden Sinus und der beiden Ventrikel; die Farbe des Blutes beider Herzhälften; die Grösse und Beschaffenheit der Eustach'schen Klappe; die Weite des Botall'schen Schlagaderganges und der Aorta, endlich die Beschaffenheit des eirunden Loches.

II. Ueber den Werth dieser Methode ist Folgendes zu bemerken. Wenn es sich gleichwohl nicht läugnen lässt, dass die Wahrscheinlichkeit über das Statt gehabte Leben des Kindes nach der Geburt in dem Grade zunimmt, je mehr Merkmale für das Leben sprechen und dass somit diese Wildberg'sche Pneobiomantie, die aus einem Vereine aller einzelnen Merkmale besteht, Gewissheit zu verschaffen geeignet wäre, wenn es anders möglich ist, so lässt sich doch noch gegen dieselbe einwenden, 1) dass die einzelnen Merkmale, wie wir bisher gesehen haben, an und für sich trügerisch sind und es auch in ihrem Vereine bleiben, und deshalb nicht immer, wie Wildberg hofft, sich gegenseitig bestättigen und erläutern werden, sondern auch eben so gut zu Widersprüchen, die gerade erst durch die Vereinigung der einzelnen Merkmale hervorgerufen wurden, Veranlassung geben können, und 2) dass auch, abgesehen von dem eben Gesagten, diese Pneobiomantie ein zuverlässiges Ergebniss überall nicht liefern kann, da sie in den Fällen, wo Leben ohne Athmen Statt gefunden hat, nichts zu entscheiden vermag.

§. XX. Nach dieser bisher gelieferten Darstellung und

Prüfung der Merkmale und Proben zur Ausmittlung des Statt gehabten Lebens eines Kindes nach der Geburt ergiebt sich als Schlussresultat für die gerichtsärztliche Diagnostik, dass wir durchaus kein einziges Merkmal besitzen, welches für sich allein untrüglich beweisen kann, dass ein neugebornes Kind nach der Geburt gelebt habe. Uebrigens muss dennoch der Gerichtsarzt bei jedem vorkommenden Falle der Art alle die bisher erwähnten Merkmale berücksichtigen und, wo möglich, alle einzelnen Proben anstellen; bei Abgabe seines Gutachtens aber sollen ihn folgende Worte Henke's *) leiten. „Das Ergebniss der Lungen- und Athemprobe, der Harnblasenprobe, vorhandene Sugillationen u. s. f. können, besonders wenn sie zusammenstimmen, ein höchst wahrscheinliches Urtheil begründen, aber keineswegs untrügliche Gewissheit geben. Sollten Gerichtsärzte, den Vertheidigern der unbedingten Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe vertrauend, in ihren Gutachten dennoch jene Merkmale als untrüglich gewisse Beweise des Lebens nach der Geburt aufführen, so werden sie einem sachverständigen Anwalt der Inquisitinn nur um so sicherer die Waffen gegen sich in die Hände geben und die Kränkung haben, ihr Gutachten von höhern Medicinalbehörden nicht bestättigt zu sehen. Dass durch Nebenumstände, durch Spuren einer vorsätzlichen Gewalt, durch Uebereinstimmung mit gewissen Zeugenaussagen über andere Lebenszeichen, mit Aeusserungen der Inquisitinn, die aus jenen Merkmalen fliessende Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit erhoben werden könne, ist an sich selbst klar. Jeder Fall ist ein individueller und die Sachkenntniss wie der Scharfsinn des Gerichtsarztes kann sich eben darin zeigen, dass derselbe die eigenthümlichen Verhältnisse und Umstände des Falles, welche etwa Aufschluss geben können, hervorzuheben und zu verbinden verstehe. Bleibt aber in einem gegebenen Falle, nach Aufsuchung und Prüfung aller Merkmale, noch Ungewissheit irgend einer Art übrig, so möge kein Arzt sich schämen, dieses frei zu gestehen und unter Angabe der Bestimmungsgründe sich auf ein nur wahrscheinliches Urtheil beschränken. Das offene Geständniss, keine Gewissheit geben zu können, beschämt weder den Arzt, der seine Sachkenntniss beurkundet, noch gereicht es

*) Abhandl. aus d. Gebiete d. gerichtl. Med. 1. B. 2. Aufl. S. 35, 36.

der Medicin überhaupt zum Vorwurf, da es in der allgemeinen Unvollkommenheit menschlicher Erkenntniss seinen Grund hat. Der irrige Ehrgeiz hingegen, der Gewissheit vorspiegelt, wo nur Vermuthung Statt findet, kann die nachtheiligsten Folgen für die Rechtspflege haben und in bestimmten Fällen das Loos einer des Kindsmordes schuldlos Angeklagten erschweren.

Druckfehler.

Seite 280 Zeile 7 v. o. lies Rechtsgelehrten statt Rechtswegen
" 331 " 4 v. u. Not. †) lies Traité des Accouch. T. I. p. 490 statt ibid.
" 384 " 4 v. u Not. **†) lies delle statt della
" ibid. " 9 v. u. Not. ††) lies temper. statt emper.
" 519 " 2 v. u. Not. *) lies Anvers statt Auvers.

